Archiv für österreichisc... Geschichte

Akademie der Wissenschaften in Wien. ...

Digitized by Google

1837
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

Digitized by Google

DE
1
A67

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundachtzigster Band.

Wien, 1897.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Digitized by Google

Lil. Grm
Nijhoff
3-4-29
13069

Inhalt des dreiundachtzigsten Bandes.

	Seite
Ludovico Gritti. Eine Monographie. Von Dr. Heinrich Kretschmayr	1
Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. Von Dr. Gustav Turba	107
Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina. Zumeist nach urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse des Finanzrathes a. D. Franz Adolf Wickenhauser. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl	233
Das Aribonenhaus. Von Dr. Jos. Egger	385

Digitized by Google

LUDOVICO GRITTI.

EINE MONOGRAPHIE.

VON

Dr. HEINRICH KRETSCHMAYR.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Unter den zahlreichen Abenteurern, die in den ungarischen Thronkämpfen des 16. Jahrhunderts ihre Absichten verwirklichen zu können glaubten, ist Ludovico Gritti der interessantesten einer. Der natürliche Sohn des Dogen von Venedig und spätere Kaufmann in Constantinopel verstand es so gut, sein Talent und sein Geld zu gebrauchen, dass er sich zur Würde eines der ersten Rathgeber des türkischen Grossherrn erheben, die politischen Verhandlungen mit Venedig und viel mehr noch mit den Habsburgern leiten konnte. Dabei ist er zu jenem Einfluss und jener Macht in Ungarn gelangt, die es ihm ermöglichten, geraden Weges die Königskrone des Landes, in dem er als Reichsgouverneur mit fast königlicher Machtvollkommenheit schaltete, anzustreben oder doch ein einträgliches Besitzthum herauszuschlagen, Pläne, welchen sein unerwarteter Tod ein rasches Ende gemacht hat.

Die Geschichte dieses Mannes darzustellen, ist öfter versucht worden. Solche Darstellungen enthalten[1] die Sammelwerke der Biographie universelle, der Biographie générale und der Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber. Der von Sataberry verfasste Artikel ‚Louis Gritti‘ der Biographie

[1] Ich will von der ganz kleinen ‚biographischen Skizze nach historischen Quellen‘, welche A. R. (August Roth?) in den ‚Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde‘, gedruckt bei Johann Gött, Kronstadt, Heft II, 29, 30, verfasst hat, absehen.

Digitized by Google

universelle[1] strotzt von groben Unrichtigkeiten. Von dem gleichlautenden Artikel E. Beauvois' in der Biographie générale[2] gilt im Allgemeinen dasselbe; hingegen trifft der von R. Pallmann für das letzte obgenannte Sammelwerk geschriebene Aufsatz[3] in der Hauptsache das Richtige. Von ihm beeinflusst ist die jüngst erschienene Arbeit von Franz Révész: ‚Gritti Lajos szereplése Magyarországon' (Ludwig Gritti's Wirken in Ungarn) in Erdélyi muzeum-egylet kiadványai (Mittheilungen des Siebenbürgischen Museumvereines),[4] die auf Grund gedruckter, nicht immer kritisch gesichteter und auch nicht vollständig verwertheter Quellen und ohne Benützung von Archivalien zusammengestellt wurde und in ihren Resultaten nicht viel über den Aufsatz Pallmann's hinauskommt.

Die folgende Arbeit ist entstanden über Anregung meines verehrten akademischen Lehrers Professor Dr. Alfons Huber, dem ich hiefür geziemenden Dank abstatte; sie wurde ausgeführt auf Grund der erreichbaren, ich hoffe vollständig benützten gedruckten Quellen und Bearbeitungen und auf Grund der theils von mir, theils von den betreffenden Herren Vorständen vorgenommenen oder veranlassten Durchforschung der nachstehend angegebenen Archive und Bibliotheken, beziehungsweise der Benützung ungedruckter Abschriften von Acten aus denselben.

Bistritz	Altes Comitatsarchiv.
Bruck a. d. Leitha .	Archiv der Stadt.
Brüssel	Archives générales du Royaume.
Budapest	Archiv der Stadt.
„	Kgl. ungar. Landesarchiv.
Esseg	Archiv der Stadt.
„	Comitatsarchiv.
Gran	Primatial-fürsterzbischöfliches Archiv.

[1] XVII, 572. [2] XXII, 126/7.
[3] I. Sone. 91, 432 f.
[4] VII (1891/92), 134—160, 211—257.

Digitized by Google

Gran	Archiv der Stadt.
Hermannstadt	Archiv der sächsischen Nation.
Kaschau	Stadtarchiv.
Klausenburg	Stadtarchiv.
Kremnitz	Stadtarchiv.
Kronstadt	Archiv der Stadt.
London	Record office.
Marktschelken	Archiv der Stadt.
„	Archiv der evang.-luth. Kirchengemeinde.
Mediasch	Archiv der Stadt.
„	Gymnasialbibliothek.
„	Evang. Pfarrarchiv.
München	Kgl. bayr. Reichsarchiv.
Padua	Universitätsbibliothek.
Paris	Archives Nationales.
Pressburg	Archiv der kgl. Freistadt.
Rom	Vaticanisches Archiv.
„	Bibliotheca Barberini.
Simancas	Archivo General de Estado.
Stuhlweissenburg . .	Gräfl. Nádasdy'sches Familienarchiv.
Venedig	R. Archivio di Stato.
„	Biblioteca Marciana.
„	Museo civico Correr.
Wien	K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.
„	Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
„	K. u. k. Hofbibliothek.
„	K. u. k. Fideicommissbibliothek.
„	K. u. k. Kriegsarchiv.

Dadurch ist es möglich gewesen, den Absichten und Plänen L. Gritti's nachzugehen, darüber Klarheit zu gewinnen und somit die Arbeit zu einer abschliessenden zu gestalten. Absehen musste ich freilich von den nicht zugänglichen Archiven Constantinopels; fraglich genug, ob sie überhaupt werthvolle Beiträge bieten würden.

Digitized by Google

Ich habe für die gütige Förderung meiner Arbeit Dank zu sagen den Herren Directoren der oben angeführten Anstalten, besonders Sr. Excellenz Alfred Ritter v. Arneth, Director des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchives in Wien, Dr. Julius v. Pauler, Director des kgl. ungar. Landesarchives, Commendatore Federico Stefani, Director des Staatsarchives in Venedig, Conte Camillo Soranzo, Vicepräfect der Marcusbibliothek in Venedig, Freiherrn von Oefele, Director des kgl. bayr. Reichsarchives in München, Charles Piot, Director der Archives générales von Brüssel, Herrn Archivar Dr. F. Zimmermann, den Herren Stadtarchivaren von Budapest, Kronstadt und Kremnitz, Dr. L. Toldy, Fr. Stenner und P. Krizko, Herrn Archivar Prof. Dr. A. Berger (Bistritz) und den anderen Herren Vorständen der angeführten Institute, dem Herrn Sectionsrath Dr. Á. Károlyi, Dr. H. v. Voltelini, Dr. A. Dopsch, Dr. W. R. v. Ambros und A. Veress in Wien, Dr. A. v. Pettkó in Budapest, Mr. E. Verkooren in Brüssel, Mr. Fulcher in London, Dr. R. Theil in Neudorf (Siebenbürgen), Cav. Dr. Vincenzo Joppi in Udine und Luigi Ferro in Venedig.

Wien, im September 1895.

Dr. Heinrich Kretschmayr.

Digitized by Google

Capitel I.

Jugend und Emporkommen.

Das Geschlecht der Gritti war in Venedig zu immer höheren Ehren gekommen. Sie hatten früher Gratolani geheissen, zur Zeit, als sie von Sorio, einer kleinen Stadt in der venetianischen Provinz Vicenza, nach Venedig kamen, um dort als tribuni antichi und savii dem Staate zu dienen. Ihre Hauptthätigkeit aber galt dem Handelswesen; rühmend heisst es von ihnen, sie hätten stets mit Allen gute Freundschaft gehalten, seien gut katholisch gewesen und hätten zahlreiche Almosen gespendet.[1]

Diesem Geschlechte entstammte, als Sohn eines Francesco Gritti um die Mitte des 15. Jahrhunderts geboren, Andrea

---

[1] Im 3. Bande des ‚Historischen Magazins für Ungarn‘ (Magyar történelmi tár), A. Folge, 1857, hat J. Nagy — allerdings in durchaus nicht mustergiltiger Weise — folgende vier auf Ludovico Gritti bezughabende Quellen herausgegeben: 1. Una breve narrazione della grandezza, vertù, valore et della infelice morte dell' illustrissimo signore comte Aloise Gritti dell' serenissimo signore Andrea Gritti Principe di Venetia, Comte del gran Contado di Marmaros in Ongaria et generale governatore di esso Regno et general Capitaneo dell' esercito regio appresso Sulimanno Imperatore dei Turchi et alla Maestà del re Giovanni von Francesco della Valle, 9 ff. — 2. Fr. Augustini Muséi Tarvisini de expugnatione Megghes cui interfuit ad Franciscum Contarenum oratorem. 63 ff. — 3. Fr. Augustini Musei Tarvisini constitutio sive interrogatio a mareschalco Caesariae Maiestatis sibi et socio Petro Cremensi facta post de Buda in Viennam reditum. Anno 1535. 75 ff. — 4. Registrum litterarum magnifici domini Francisci Contareni oratoris ad serenissimum regem Romanorum. 82 ff. Eine eingehendere Besprechung der Quellen folgt am bezüglichen Orte. In dieser Publication ist S. 12 eine italienische Stelle über das Geschlecht enthalten, die hier benutzt wurde. Vgl. hiezu auch: Marco Barbaro, Famiglie nobili venete. Cod. Nr. 6155/6 der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, S. 195 v/196 r.

Digitized by Google

Gritti;[1] oratore straordinario bei der Pforte, in welchem Amte er viel diplomatisches Geschick bekundete, als Kriegsmann hervorragend in den Gleichgewichtskämpfen in Italien, selbst während seiner Gefangenschaft in Frankreich ‚mehr Gesandter als Gefangener',[2] hatte er 1523 als Nachfolger Antonio Grimani's die Dogenwürde erreicht. Er hatte sich etwa 1497 mit Benedetta di Luca-Vendramin verheiratet, aus welcher Ehe Francesco, sein einziger legitimer Sohn, stammte. Er starb im zartesten Alter schon 1505.[3] Die vier anderen Söhne waren die Kinder einer Griechin — wie es scheint, eben keiner Dame von Stande[4] — die der damalige Orator der Republik in Constantinopel irgendwie kennen gelernt hatte. Sie hiessen: Pietro, Gregorio, Lorenzo und Luigi.[5] Vom ersten wissen wir nichts. Lorenzo blieb als Kaufmann in Venedig und stand mit seinem Bruder Ludovico in steter Geschäftsverbindung. Später wurde er auch in diplomatischen Sendungen verwendet und starb 1539 in Constantinopel.[6] Gregorio, oder wie er sonst immer heisst, Georg, der viel zu politischen Diensten gebraucht wurde, verschwindet mit seines grösseren Bruders Tode aus der Geschichte, ist aber noch vor seines Vaters Ableben — 1538 — im kräftigsten Alter gestorben.[7]

---

[1] Albéri, Relationi venete, Serie III, 3, 6 ff., wo eine kurze Biographie aufgeführt ist. Sein Vater heisst Francesco nach Sanuto, Diarii IV, 244.

[2] Giucciardini bei Albéri, Ser. III, 3, 6.

[3] So Nicolo Barberigo in seiner Andrea Gritti gehaltenen Leichenrede bei Romanin, Storia documentata di Venezia V, 385, und Albéri, Ser. III, 3. 7.

[4] Romanin V, 385 (Nicolo Barberigo's Leichenrede), ‚di una sua amante'. Vgl. auch das Wort Junisbeg's, ‚filius meretricis' in Gévay, Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungarn und der Pforte im 16. Jahrh. II, 1534, 62.

[5] In dieser vermuthlich nach den Geburtsjahren geordneten Reihenfolge nennt sie Nicolo Barberigo in seiner Leichenrede. Albéri, Ser. III, 3, 7 f.

[6] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania). Wien, Tempsky, 1889. I, 312. 317. 322. 323. 327. 334. 341. 352. Vgl. Alessandro Cappellari, Campidoglio Veneto (Hs. der Biblioteca Marciana, Venedig): Lorenzo Gritti Cavaliere figlio legittimo del Doge nel 1538 era spedito dalla repubblica a Constantinopoli a stipulare tregua per tre mesi e ivi mori di peste 1539.

[7] Albéri, Ser. III, 3, 7 f. Er begegnet uns schon im Jahre 1527 (Marino Sanuto, Diarii, vol. 44, 25. 1527, 6. Febr.).

Digitized by Google

Luigi oder Ludovico — von den Venetianern Alvise genannt[1] — war 1480 in Constantinopel geboren worden.[2] Dass ihn sein Vater bei seiner Rückkehr nach Venedig — 1496 — mit genommen hat, und dass er dort und in Padua eine höhere Ausbildung genossen, wird richtig sein.[3] Seine Geburt schloss ihn von höherer Carriere in venetianischem Dienste aus. Nach etwa zehnjährigem Aufenthalte kehrte er daher im Jahre 1507 oder 1508, 27jährig, nach Constantinopel zurück,[4] um sich dort als Kaufmann zu etabliren. Er scheint sich in den kaufmännischen

[1] Fessler hat seine apodiktische Behauptung, dass Ludwig der falsche Name sei (Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 430), vielleicht Verancsics' ‚memoria rerum, quae in Hungaria a noto rege Ludovico ultimo acciderunt' entnommen, nach dem Gritti's eigentlicher Name Alovizius war, die Türken in Ungarn aber ihn im Allgemeinen Ludwig Gritti hiessen (Monumenta Hungariae Historica [Magyar történelmi emlékírók] Scriptores III, 30). Er selbst unterzeichnet sich — einen mit Al. G. unterschriebenen Brief an Marco Contarini in Venedig ausgenommen (s. Anhang Nr. 1) — immer Ludovicus. Luigi und Alvise sind übrigens damals und auch noch später in Venedig mit Vorliebe für denselben Namen gebraucht worden.

[2] S. della Valle's Biographie (S. 7, A. 1), die er für den Procurator der Republik Venedig, Matteo Dandolo, bestimmte, dann mehrere Male, zuletzt für Alois Pisani aus Gozzo, abschrieb. Er kam am 1. October 1531 in die Dienste Gritti's, in dessen Gefolge er fortan blieb. Damals, so schreibt er, war Gritti ‚di età d' anni cinquanta dua in circa' (18). In dem Buche Viaggi fatti da Vinetia alla Tana, in Persia, in India et in Constantinopoli (kurz Viaggi alla Tana genannt), Venedig, Aldo 1543, finden sich libri III delle cose de Turchi; sie sind verfasst von einem gewissen Benedetto Ramberti, der 1534 nach Constantinopel reiste und in seinem Buche sich zum Schlusse eingehend mit Ludovico Gritti beschäftigt. Damals, sagt er, war Gritti ‚di età di anni cinquantaquatro in circa' (157ʳ). Beide Angaben weisen auf das Jahr 1480 als Geburtsjahr hin. — Bei Révész (s. Vorbemerkung) fällt gleich zu Beginn seiner Ausführungen eine breit gerathene Auseinandersetzung über Gritti's Geburtsjahr auf; übrigens ist auch in dem von Dr. W. Friedensburg herausgegebenen Bande I, 1 der Nuntiaturberichte aus Deutschland irrig 1501 als Geburtsjahr angegeben (125, Anm.). Die ebenda erwähnte Reisebeschreibung in der Biblioteca Barberini in Rom (Cod. LVIII, 12, fol. 274 bis 306) ist mit Ramberti's ‚Viaggi' identisch und das Gleiche gilt von der in Cod. 3922 der bibliotheca Vaticana (f. 151ʳ–160ʳ) gebrachten Angabe: ‚Di Soleyman gran Turco et di Sor Aluiggi Gritti 1534.'

[3] So wenigstens Viaggi alla Tana 155ᵛ (poi fù a Venezia et à Padova, ove imparó lettere).

[4] Ego fui hic viginti sex annis, sagt er 1534 zu dem kaiserlichen Gesandten Corn. Dupl. Schepper. Gévay II, 1534, 35.

Digitized by Google

Kreisen der Stadt bald eine geachtete Stellung errungen zu haben. Seine Bildung imponirte den Anderen, die gerne auf seine Gedanken eingingen. Er unterstützte arme und unverschuldet bankerott gewordene Kaufleute und übernahm wohl auch gelegentlich deren juridische Vertheidigung.[1] Stets rührig — er machte Geschäftsreisen bis nach Venedig[2] — und von seltener Fähigkeit, gegebene Situationen auszunützen, gelang es ihm, bei Christen und Türken sich gleichen Einfluss zu verschaffen.[3] Er war in allen kaufmännischen Branchen wohl erfahren, besonders widmete er sich dem Handel mit Edelsteinen, wodurch der Sultan auf ihn aufmerksam geworden sein soll;[4] doch erfreuten sich auch seine Weine des besten Rufes.[5]

Da wurde im selben Jahre, als Andreas Gritti im Dogenpalaste einzog, der junge, kaum 30jährige[6] Ibrahim Pascha zum Grossvezier ernannt. Gritti stand mit ihm auf vertrautem Fusse; waren es nun wirklich die geistigen Fähigkeiten des venetianischen Dogensohnes, die Ibrahim bewogen, ihn sich zu seinem intimsten Rathgeber zu erwählen, oder hatte der junge Grossvezier finanzielle Verpflichtungen gegen den reichen Kaufherrn, die er wettzumachen suchte,[7] genug, dieser wurde durch

[1] Viaggi alla Tana 155ᵛ.

[2] Mar. Sanuto, Diarii XIX, 441 (di quelle occorentie portate per il fiol natural di sier Andrea Griti procurator, venuto di Constantinopoli qui con nave di salumi). Bei Gelegenheit einer solchen Geschäftsreise wird es wohl geschehen sein, dass Ludovico von seinem Vater bei den Unterhandlungen wegen der Uebergabe von Verona an Venedig 1517 beschäftigt und als Geisel von Seite der Republik für die Einhaltung der Uebergabsbedingungen gestellt wurde (Mocenigo, Bellum Cameracense, Venedig 1585, cit. von Pallmann in Ersch und Gruber I, 91, 432, A. 3).

[3] Viaggi alla Tana 155ᵛ.

[4] Della Valle 20. Jovius, Paulus, libri XLV historiarum sui temporis Paris 1553. lib. XXXII, 131ʳ. Simigian, Historia rerum Hungaricarum et Transsilvanicarum (bei Eder, Scriptores rerum Transsilvanic. I.), 54. — A. Cappellari, Campidoglio veneto.

[5] Relation Pietro Zens', 18. Nov. 1530, bei Albéri, R. V., Ser. III, 3, 122: Ibrahim diceva, non bevea moscatello di altri, se non quello d' esso orator e del Gritti.

[6] Er ist 1493 oder 1495 geboren. In Pietro Zens' Relation vom 24. Nov. 1524 erscheint er als 29jährig, in der Pietro Bragadino's vom Jahre 1526 als 33jährig angegeben. Albéri, R. V., Ser. III, 3, 95. 103.

[7] Daniello de' Ludovisi spricht 1534 (3. Juni) im Senate in Venedig von grossen Diensten, die Gritti Ibrahim als Statthalter von Griechenland geleistet habe. Albéri, R. V., Ser. III, 1, 29. 30.

Digitized by Google

ihn über seine bisherige Sphäre erhoben; und dies umsomehr, als Ibrahim ihn auch beim Sultan einführte. Gritti verstand es meisterlich, den prachtliebenden stolzen Tyrannen zu behandeln. Er fiel, erzählt Della Valle, vor ihm auf die Erde, und als der Sultan erklärte, er solle das nur lassen, erwiderte er: wie die Sonne Macht in sich habe, dem Menschen, der sie bewundern will, das zu verwehren und ihn zu blenden, so hätte ihn auch sein Anblick geblendet und zu Boden geworfen. Lächelnd und huldvoll entliess ihn der Gewaltige.[1] Sein Glück war gemacht.

Er wusste dies wohl zu schätzen. Er, den man früher nur Lonys, den Bastard, hiess, liess sich jetzt prunkend den ‚Sohn des Fürsten', Begogly, nennen.[2] Nur selten und dann in glänzender türkischer Kleidung — wie er ja stets sich als Volltürke gerirte,[3] freilich zu gelegener Zeit auch viel von der Aufrichtigkeit seines Christenthums redete[4] — meist zu Pferde und umgeben von seinen Sclaven, verliess er den prächtigen Palast in Galata,[5] den er in italienischem Style hatte anlegen und mit Gärten umgeben lassen. Oft ergingen sich Ibrahim und Suleiman selbst in diesen.[6] Er hatte sein Serail, gerade so wie der Sultan, nur etwas kleiner als dieses. Er gab gerne Einladungen, hielt dann grosse Tafel, ass aber selber wenig und trank nur stark gewässerten Wein. Nachgerühmt wird ihm eine gewisse Freigebigkeit gegen seine Sclaven, deren er immer mehr in seinem Hause hatte. Freilich wollte er diese Freigebigkeit auch stets gepriesen wissen.[7]

---

[1] Della Valle, 20. So hat es ihm ein Türke erzählt, der es seinerseits aus dem Munde Ibrahims haben will.

[2] Viaggi alla Tana 155v. Jovius XXXII, 131 a. Ebenso in der in der Vorrede zu Della Valle genannten Biographie Nicolo Barberigo's über Andrea Gritti, 10.

[3] Viaggi alla Tana 157r. Della Valle 19. Vgl. Nagy in Magy. tört. tár III, Einl.

[4] So besonders gegenüber den österreichischen und kaiserlichen Gesandten, s. Cap. III, §. 6.

[5] So wenigstens heisst es in den Berichten Hieronymus Laski's (bei Bél, Apparatus ad historiam Hungariae, Posonii 1735, 177), und Vespasian's von Zara, Gévay II, 1534, 106 und 116. Nach Della Valle, 19, wohnt er ‚fuori di Pera', bei späteren Schriftstellern ist dann einfach Pera als Wohnort angegeben, so bei Simigian, 54 (. . . hortos quos apud Peram habebat).

[6] Della Valle 18. Jovius' Erzählung, Gritti habe Ibrahim Pascha eine Villa mit Gartenanlagen zum Geschenk gemacht, in der sich dieser und der Sultan oft aufhielten (XXXII, 131r), ist durch nichts bestätigt.

[7] Viaggi alla Tana 157r, 158r. Della Valle 19 f.

Digitized by Google

Sein Aeusseres schildern Della Valle und Ramberti: trotz seiner 50 Jahre war sein Haar noch ungebleicht, was ihm ein bedeutend jüngeres Aussehen gab. Er war sehr gross und schön gebaut, sein Haar war schwarz, seine Gesichtsfarbe tiefbraun, seine grossen schwarzen Augen, über denen die Brauen zusammengewachsen waren, erschienen von ungemeiner Lebhaftigkeit. Er sprach mit Wärme, begleitete jedes seiner Worte mit lebhaften Bewegungen von Auge und Hand und wusste selten ein Ende seiner Reden zu finden. Sein ganzes Gebahren machte den Eindruck des Hastigen, Uebereilten.[1] Des Oefteren bemerkte er, dass er stolz darauf sei, Alles, was er sei und habe, durch Tüchtigkeit erlangt zu haben, während es Andere zumeist nur der Gewalt oder dem blinden Glücke einer Erbschaft verdankten. Er verstand griechisch, türkisch und italienisch, aber nicht lateinisch.[2] In seinen Händen häufte er ungeheure Reichthümer auf. Es war ihm dies um so leichter möglich, als sein mächtiger Gönner ihm die Steuern ganzer Länder zu eigen geben konnte oder ihm so viele Handelsmonopole verschaffte, als er wollte.[3] Denn als Kaufmann fühlte er sich auch noch zur Zeit seiner glänzendsten Stellung. Der Ausspruch des italienischen Renegaten und Pfortendolmetschers Junisbeg dem kaiserlichen Gesandten Schepper gegenüber: ‚Er will Herr sein und zugleich Kaufmann — er kann seine eigentliche Natur nicht vergessen‘,[4] war ganz richtig; es wird oft genug zu constatiren sein. Der Standpunkt des Profites hörte nie auf, für ihn eine Rolle zu spielen.

Es lag in der Natur der Sache, dass der so gross Gewordene bald Gelegenheit finden musste, sich in politische Dinge zu mengen; vorerst in die die Republik Venedig betreffenden Fragen, für deren Verhältnisse er ehestens Verständniss haben oder doch zu haben vorgeben konnte. Greifbare Formen nahm seine Einwirkung erst zu einer Zeit an, zu deren Erkenntniss ein Eingehen auf die Zustände in Ungarn seit 1526 unerlässlich ist.

---

[1] Viaggi alla Tana 157 r/v. Della Valle 18. — Ein Bild Gritti's findet sich in der k. u. k. Fideicommissbibliothek in Wien. (M. Beuther von Karlstadt, Bildnisse vieler . . . Kaiser, Könige, Fürsten u. s. w. Basel 1582 S. 275 f.).

[2] Viaggi alla Tana 157 v. 158 r. Della Valle 18. Gévay II, 1534, 120.

[3] Jovius bei Katona, Historia critica Regum Hungariae XX, 917. — Vgl. Cap. III, §. 3.

[4] Gévay II, 1534, 38.

Digitized by Google

Capitel II.

Ludovico Gritti als Mittelsperson in Constantinopel.

§. 1.

Die Sendung Hieronymus Laski's.

Um Ungarn stritten seit König Ludwigs II. Tode bei Mohács (26. August 1526) zwei Prätendenten: der vertragsmässige König Ferdinand I. und der nationale Candidat, der Woiwode von Siebenbürgen, Johann Zápolya.[1]

Auf des Ersteren Seite stand nicht blos sein mächtiger Bruder, Kaiser Karl V., sondern es sympathisirte mit ihm auch der Schwager seines Gegners, König Sigismund von Polen. Auf Zápolya's Seite traten Bayern, Venedig und — wenn auch mit Vorsicht — der Papst Clemens VII., vor Allem aber der erbittertste Feind des habsburgischen Hauses, Franz I. von Frankreich. Schon am 2. Juli 1527 brachte Hieronymus Laski[2] als Gesandter Zápolya's bei König Franz eine französisch-ungarische Allianz zu Stande, der vorläufig auch Venedig beitrat. Der Definitivvertrag zwischen den zwei erstgenannten Mächten folgte am 28. October 1528. — Im Juli 1527 fand auch des Woiwoden gefürchtetster Gegner, der Serbe Jovan, bei Tomyos sein Ende — ein letzter Lichtblick für den nationalen Prätendenten.

Mit einer verschwindend kleinen Armee[3] begann König Ferdinand den Krieg. In rascher Folge — kaum einem halben Monat — fielen Raab, Komorn, Tata, Gran, Visegrad und endlich am 20. August Ofen in seine Hände, von wo aus der siegreiche König einen Reichstag auf den 29. September ausschrieb. Niclas Salm erstürmte Erlau und zersprengte das Heer Zápolya's bei Tokaj am 26. September; dessen fähigster Partei-

[1] Die Skizze der ungarischen Verhältnisse bis zur Sendung Laski's entnehme ich aus Huber, Gesch. Oesterreichs IV, 6 ff., und Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn III, 421 ff.

[2] Laski war polnischer Senator und Palatin von Siradien, stand zuerst in Diensten bei König Sigismund von Polen und begab sich dann zu Zápolya. Vgl. S. 14 A. 3.

[3] Fessler-Klein III, 422.

Digitized by Google

gänger, Christoph Frangepan, fand bei der Belagerung von Warasdin seinen Tod. Am 7. October wurde Ferdinand in Ofen zum König von Ungarn gewählt, am 3. November in Stuhlweissenburg gekrönt. Verzweifelnd war Zápolya nach Siebenbürgen geflohen. Aber auch dieses musste er schon im November (1527) wieder verlassen. Ferdinand aufzuhalten vermochte höchstens der mächtige Nachbar, der Sultan. Der nationale ungarische König wandte sich an den türkischen Despoten.

Die türkische Regierung, besser gesagt, der sie repräsentirende allmächtige Ibrahim Pascha, kam ihm dabei auf halbem Wege entgegen. Ein Agent des Grossveziers hatte Zápolya besucht — vermuthlich, ihm die Unterstützung der Pforte anzutragen —, bevor dieser sich entschloss, Hieronymus Laski nach Constantinopel zu senden.[1]

Schon war der Ruf Ludovico Gritti's nach Ungarn gedrungen; hatte er doch im Vereine mit Venedig die Türken von ihrer Absicht, in Ungarn einzufallen und Zápolya zu depossediren, abgebracht.[2] Dieser gab also seinem Abgesandten ein Schreiben an ihn mit, mit welchem Laski am 22. December 1527 am goldenen Horn anlangte.[3]

Der Empfang bei den türkischen Herren war nicht der beste.[4] Mustapha Pascha war kurz angebunden, bei Ibrahim kam er gar nicht vor. Da besuchte ihn — am 26. December — Ludovico Gritti. Der schlaue Pole hatte ihn bald durch Versprechen von Belohnungen und Geschenken gewonnen. Zwar

---

[1] Mar. Sanuto, Diarii V, 43 bei Lamansky, Secrets d'état de Venise. St. Pétersbourg 1886, 782, A. 1.

[2] Hierauf hat zuerst Simigian 66 ff. aufmerksam gemacht, wenn auch darin zu weitgehend, dass er Gritti einen Parteigänger Johanns von allem Anfange nennt. Vgl. die von Ibrahim an Laski gerichteten Worte (in der Historia arcana legationis nomine Johannis Regis ad Solymannum Turcarum Imperatorem bei Bél, Apparatus 159—189 (s. S. 11, A. 5), 167: Si non fuissent oratores veneti et filius illius reipublicae ducis, ad quem etiam tu, scio, litteras attulisti, hac elapsa aestate gustassemus et Ferdinandum et dominum tuum. Vgl. S. 15, A. 2.

[3] Bél 159 und 165. Vgl. die auf eingehende archivalische Forschungen gegründete Monographie: Hieronim Laski przez Aleksandra Hirschberga. We Lwowie 1888 (Hieronymus Laski von Alexander Hirschberg. Lemberg 1888).

[4] Hiefür und für das Folgende: Bél, 160—189.

Digitized by Google

konnte ihm Gritti vorderhand nur schriftlich und mündlich versichern, dass das Wohlwollen des Sultans für Ungarn durch jährlichen Tribut erworben werden müsse, erwirkte ihm aber eine Audienz bei Ibrahim Pascha — am 28. December —, in welcher der Grossvezier allerdings nicht sehr entgegenkommend war, schliesslich jedoch Gritti die Leitung der Verhandlungen übertrug, was ein günstiges Resultat kaum mehr zweifelhaft erscheinen liess. Thatsächlich gelang es Gritti, trotzdem er gerade am Wechselfieber, das ihn häufig befiel, litt, Ibrahim dazu zu bringen — nach dem Laski'schen Tagebuche war dies schon am 2. Jänner der Fall — auf den Tribut zu verzichten und sich mit jährlicher Sendung von Gesandten, welche ‚Geschenke' von 10.000 Gulden Werth mitbringen sollten, zu begnügen; auf Laski's Ansinnen, die Pforte möge Syrmien, wo viele ungarische Edelleute Weingärten hätten, zurückstellen, ging der Grossvezier freilich nicht ein. Dass bei dieser Sendung von ‚Geschenken' nur das Wort ein anderes, die Sache aber dieselbe war wie früher, war Laski nicht im Geringsten zweifelhaft. So arbeitete er nun mit allen Mitteln; er bestach Gritti, durch dessen Hand nach Ibrahim Pascha's ausdrücklichem Wunsche alle Verhandlungen gehen sollten, mit dem durch seine Unterschrift bekräftigten Versprechen, ihm die Einkünfte eines ungarischen Bisthums, vorläufig ein Jahreseinkommen von 3000—4000 Gulden, zu sichern. Mit Aufwand aller Ueberredungskunst brachte nun Gritti Ibrahim, dem er nach seiner eigenen Aussage mit guten Worten mehr abzuringen vermochte als mit Vernunftgründen,[1] endlich dazu, auf die von Laski vorgeschlagene Sendung von Gesandten mit ‚Geschenken' von je fünf zu fünf Jahren einzugehen. Laski war sich bewusst, was er Gritti verdankte. In seinen an Zápolya und Statilius, Bischof von Weissenburg in Siebenbürgen, gerichteten Briefen vom 23. und 24. Jänner 1528 betont er: ‚Der Hilfe Ludovico Gritti's verdanken wir, dass Alles glücklich zu Ende gediehen ist. Wäre er nicht gewesen, wir hätten nichts erreicht; wie gut doch, dass wir jene Briefe an ihn richteten, die uns weit mehr nützten als die an die Paschas.'[2] Am 27. Jänner empfing ihn

---

[1] Er selbst sagt zu Laski: . . ., quia plus humanis verbis efficere deberem quam rationibus apud illum! Bél 174.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien. H. Laski an Zápolya. Constantinopel, 23. Januar 1528: . . . tamen adiutus hic fideli obsequio ac

Digitized by Google

der Sultan in Audienz. Der gewandte Diplomat gewann ihn durch die an ihn gerichtete Bitte, er möge seines Herrn Reich als das seine betrachten. Schon Tags darauf verzichtete Suleiman auf Geschenke und Tribut. Dass Niemand besser als Gritti die Interessen Zápolya's bei der Pforte vertreten könnte, schien einleuchtend. Ihn schlug daher Laski in der beim Sultan am 3. Februar 1528 genommenen Abschiedsaudienz als ‚Gesandten und Sachwalter' seines Königs vor; so hatte es dieser gewünscht.[1] Mit dem türkisch-ungarischen Bundesinstrument verliess er dann — am 29. Februar — Constantinopel, zur Zeit, da[2] Zápolya, nach einer letzten Niederlage bei Kaschau, fliehend nach Tarnow, seinem mütterlichen Erbe, geeilt war.[3]

§. 2.

Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte.

War durch den mit Zápolya geschlossenen Bund ein aggressives Vorgehen der Pforte gegen das Haus Oesterreich bedingt, so kam eine Aufforderung hiezu noch von anderer Seite.

Die Republik Venedig war nach der Schlacht bei Pavia in eine üble Lage gekommen. Der noch März 1525 gehegte Gedanke einer Allianz mit dem Kaiser, dem Papste, Ferdinand I. und Heinrich VIII. wurde aufgegeben und die Republik,

---

consultationibus mutuo habitis domini Ludovici de Grith ducis Venetiarum illustrissimi filii tandem cum gratia dei omnia perfecimus. — Laski an Statilius, Constantinopel, 24. Januar 1528 (theilweise abgedruckt von Schuller im Archiv für österr. Gesch. XXI, 247, A. 51): Nisi hic fuisset ille dominus Ludovicus de Gritti, filius Venetiarum ill^{mi} ducis, res omnes non eo ordine ivissent, et ego certe nunquam antea expertam paupertatem persensissem, sed optime consulueramus, illas litteras regias ad suam dominationem scribi, quae profuerunt plus quam ad alios duos bassas, nam vir hic est in ista porta magnae authoritatis et Ibraimi Bassae intimus, itaque huius auxilio hoc actum est.

[1] Bél 188 (Katona XX, 330): Laski zu Suleiman: ad pedes tuae celsitudinis relinquo, ex mandato domini mei, dominum Ludovicum de Gritti, loco oratoris et rerum negotiorumque curatoris, cui maiestas tua in omnibus aeque et mihi fidere velit.

[2] Die Berichte bei Zermegh (Rerum gestarum inter Ferdinandum et Ioannem Ungariae reges commentarius. 1662, in Schwandtner, Scc. rerum hungaricarum II, 393) und andere kommen hier nicht weiter in Betracht.

[3] Huber IV, 10. Fessler-Klein III, 428.

Digitized by Google

von Karl V. ihren Untergang befürchtend, schmiegte sich an das gewaltige Osmanenreich,[1] von dem es Hilfe gegen den Kaiser und Schonung seiner Schiffahrt erhoffen konnte. Die Osmanenmonarchie und das Habsburgerreich zu kriegerischem Zusammenprall zu bringen, wurde jetzt das Hauptziel venetianischer Staatsweisheit. Der Gedanke war um so verlockender, da die Republik in Ludovico Gritti den einflussreichsten Vorkämpfer an der hohen Pforte besass. Schon im Mai 1527 forderte der Rath der Zehn, der die diesbezüglichen Verhandlungen mit Ausschluss des Senates pflog,[2] in einer Depesche zum Zuge nach Wien auf.[3] Es ist nicht ganz klar, welche Stellung Gritti hiezu eingenommen haben mag. Er hatte sich ja eben damals gegen eine Depossedirung Johanns, die bei Gelegenheit eines Zuges nach Wien, wenn auch durchaus nicht in der Absicht Venedigs, so doch in der Suleimans liegen konnte, verwendet.[4] Als aber im Frühjahre 1528, da Zápolya selber Krieg gegen Oesterreich erklären zu können vermeinte, die Republik von Neuem die Türken auf Wien zu hetzen begann, hernach den Sandschak von Bosnien und Andere mit Geld bestach, damit sie in die habsburgischen Erblande einfielen[5] — ein Vorgang, der übrigens in Wien nicht unbekannt blieb[6] —, ward Gritti mit der weiteren Durchführung dieser Aufgabe betraut.[7] Venetianische Arbeit war es, welche die Gefangennahme der Gesandten Hoberdanacz und Weixelberger bewirkte;[8] in einer Depesche vom 21. Jänner 1529 trägt der Rath der Zehn den venetianischen Gesandten auf, Ibrahim Pascha zu bitten, er solle losschlagen, bevor Ferdinand Zápolya überwältigte, denn Oesterreich wolle nur Alles heimtückisch in die Länge ziehen;[9] so ging es fort das ganze Frühjahr hindurch, im

[1] Lamansky 772—780.
[2] Ebendas. 787.
[3] Ebendas. 780. Die Urkunden sind datirt vom 13. und 27. Mai.
[4] s. S. 14, A. 2.
[5] Lamansky 782, A. 3. Venedig, 22. April und 24. Juli 1528.
[6] Vgl. S. 18, A. 1.
[7] Vgl. Lamansky 782. 787. 788. 789. 790.
[8] Gévay I, 1528, 54 (Gesandtschaftsbericht der Beiden): ‚Pro qua detentione Veneti ipsi Ibraim Bassae sponte sua promiserunt 100.000 florenos et pro Caesare lapidem quendam potissimum Venetiis existentem, quem ab eis a multis temporibus habere cupit.'
[9] Lamansky 785.

Digitized by Google

grössten Geheimniss, Alles nur durch Gritti's Hände; ausdrücklich versichert ein an Ferdinand I. gerichtetes anonymes Schreiben aus Constantinopel, dass Ludovico Gritti die Seele aller gegen das Haus Oesterreich gerichteten Entwürfe und Rüstungen sei, und dass die Venetianer 40.000 Reiter bei einem derartigen Kriege auf eigene Kosten erhalten wollten.[1] Venedig sah all sein Heil nur in einem erfolgreichen Vorstosse der Türken gegen Oesterreich.[2]

Als Suleiman den Krieg wirklich begann, hatte Gritti genug damit zu thun, die unermüdlichen Ergebenheitsversicherungen dem Sultan, wie der Rath der Zehn verlangte, zur Kenntniss zu bringen,[3] um nach Suleimans erfolglosem Zuge wieder die Aufgabe übernehmen zu müssen, Venedig, das jetzt in schneller Wendung nicht genug Worte der Freude über die Abwendung der Gefahr, die der gesammten Christenheit gedroht habe,[4]

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Anonymes Stück vom 10. März 1529 mit der Aufschrift: ‚Serenissimo et invictissimo principi meo clementissimo Ferdinando Ungarię et Boemię regi. — Turcos et Veneti. — (Chiffrirt:) . . . Dicunt aliqui pro certo, quod omnia ista facit Aloisius Gritti, filius bastardus ducis Venetorum, cui Johannes Scepusiensis promisit archiepiscopatum Strigoniensem, episcopatum Quinqueecclesiarum et Transilvaniarum (?). Dictus . . . Aloisius . . . nomine dominii Venetorum promisit imperatori Turcarum, quod non timeat per mare dominium Venetorum, bene provideret per mare cum maxima armata. Itaque Caesarea Maiestas cogetur amittere regnum Neapolitanum et Apuliam et rogaverunt Veneti imperatorem Turcarum, quod faciat apparatum contra Maiestatem Vestram in Hungaria et solvunt sibi quadraginta millia equitum in ipsorum expensis . . .‘ Vgl. auch Propst Johann von Agram an König Ferdinand I., 1. Juni 1529: . . . Praeterea nequaquam imperator Turcharum fuisset ausus movere se de Constantinopoli, ut iret in Hungariam, sed perfidi Veneti semper mittebant postas ad Constantinopolim et referebant, quae subsidia habuit Maiestas Vestra in imperio, quae et in aliis regnis suis, annuendo esse illa parvi momenti; ista faciunt Veneti et maiora, et forsan Deus amovet istius nephandissimi inimici et animum et vires.‘

[2] Venedig, Archivio di Stato, Senato Secreti t. 53, 187ᵛ. 188ʳ. 189ᵛ—193ʳ: Senat an L. Gritti, 1529, 25. Aug.: ‚Noi habbiamo tutta la speranza nostra nelli prosperi successi del serenissimo Gran Signor et è necessario che per liberarne da questo . . . periculo tu debbi sollicitar il magnifico Bassa ad penetrar nella Austria‘ (190ʳ); 199ʳ—200ʳ.

Briefe Gritti's (Originale) sind trotz angestellter Nachforschungen im Archivio di Stato nicht aufzufinden gewesen.

[3] Lamansky 788. 789.

[4] Ebendas. 773. 791.

Digitized by Google

finden konnte, bei der Pforte wegen des mit Karl V. abgeschlossenen Friedens von Bologna — am 23. December 1530 — zu entschuldigen und die hierüber entstandene Missstimmung zu bannen.[1]

Diese Verdienste um die Republik haben es ihm wohl ermöglicht, seine Tochter Marietta mit dem Angehörigen eines hochstehenden venetianischen Patrizierhauses, Vincenzo Cicogna, zu vermählen.[2]

Dass nun Gritti, der seit 1530 das Feld seiner Thätigkeit nach Ungarn verlegt hatte, seit dieser Zeit auf eine enge Allianz der Pforte mit Venedig hinarbeitete, war nicht im Sinne der Republik, ja der Gesandte Daniello de' Ludovisi erklärte im Senate rundweg, es scheine ihm, dass es Ludovico bei diesem Bestreben hauptsächlich um seinen Vortheil zu thun sei;[3] dass er sich mit dem Vicebaylo Venedigs, Pietro Zen, nicht vertrug, machte ihn dort schwerlich sympathischer;[4] so ist es verständlich, dass Alvise Mocenigo dem Dogen in offener Senatssitzung zurufen konnte, es wäre besser, der Mann wäre nicht geboren worden;[5] gleichwohl haben sich die venetianischen Behörden auch weiterhin seines Einflusses bei dem mächtigen Nachbar, dem sie sich immer gerne entgegenkommend erwiesen,[6] bedient

[1] Lamansky 791. Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 53, 271 r/v, t. 54, 1 v/2 r. Diese Missstimmung war aber so stark, dass Ibrahim Pascha, der zuerst türkische Geschwader in die venetianischen Häfen hatte legen wollen, trotz der Gegenvorstellungen Gritti's die türkische Flotte auf eine für Venedig bedenkliche Weise verstärken liess (Paruta, Historia Vinetiana. Venedig 1645, 388—390).

[2] L. Gritti an Marco Contarini. Ofen 1529, Sept. 17. Original in der Biblioteca Marciana, Venedig. S. Anhang Nr. 1.

[3] Relation Daniello de' Ludovisi's vom 3. Juni 1534. Albèri, Rel. Ven., Ser. III, 1, 29—32. Vgl. übrigens auch: Senat an Pietro Zen, 15. Dec. 1531 (er soll Gritti ermahnen, Venedig treu wie bisher zu bleiben), Sen. Secr. 54, 100 v/101 v (Venedig, Archivio di Stato).

[4] Venedig, Archivio di Stato, Secr. Consiglio X, LXXXIV, 3, 59 v/60 r. Sen. Secr. 54, 1 r/v.

[5] Venedig, Biblioteca Marciana. Marino Sanuto, Diarii, Bd. 54, 244 v (Juni 1531).

[6] So theilen der Doge und die Capi del Consiglio Gritti am 11. Juli 1533 mit, der Provveditore del Zonte habe Auftrag erhalten, den türkischen Flottencommandanten von einem von Seite Genuas vorbereiteten Ueberfalle des von den Türken besetzten Corone zu unterrichten. Venedig, Archivio di Stato, Secr. Cons. X, LXXXIV, 4, Nr. 12.

Digitized by Google

und ist derselbe noch öfter Venedig nützlich geworden. Anlässlich eines Zusammenstosses des venetianischen Provveditore Canale mit türkischen Raubschiffen hat er sich möglichst für ersteren eingesetzt und überhaupt sich sehr bemüht, den Sultan von dem Gedanken eines für Venedig leicht bedrohlichen Seekrieges abzuhalten.[1] Seiner Einwirkung ist auch hauptsächlich die rasche und entgegenkommende Erledigung der Bitten Venedigs um Getreide im Jahre 1533 zuzuschreiben.[2] In Geschäftsverbindung mit venetianischen Kaufleuten, besonders mit seinem Bruder Lorenzo, ist er bis an sein Lebensende gestanden.[3] Auch scheint er gelegentlich die venetianischen Bibliotheken mit Beiträgen aus den wissenschaftlichen Schätzen des von ihm ‚verwalteten' Königreiches Ungarn bereichert zu haben.[4]

Diesem Lande wendete er nun sein politisches Interesse zu.

Capitel III.

Die Rolle Gritti's in Ungarn.

§. 1.

Erste Entwürfe. Das Jahr 1529.

Zápolya's Lage war im Laufe des Jahres 1528 bedeutend günstiger geworden. Das Bündniss mit der Pforte allein hätte dies bewirken können; dazu kamen einige glückliche Gefechte, die klägliche Niederlage der Gesandten Ferdinands I. in Constantinopel, endlich der definitive Abschluss des ungarisch-französischen Bündnisses am 28. October 1528.[5]

---

[1] Paruta 365. 366. 386.

[2] Die Richtigkeit des Berichtes Della Valle's (34), dass eine in Venedig herrschende Getreidenoth den Dogen und den Rath der Zehn bewogen habe, sich nach Constantinopel um Getreide zu wenden und Ludovico von Ibrahim den Befehl zur Sendung von fünf mit Getreide beladenen Schiffen erwirkt habe, wird durch die einschlägigen Actenstücke des Archivio di Stato in Venedig bestätigt (Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, Nr. 9. 23). Aehnliches in Sen. Secr. 55, 125 r/v. 140 r—141 v. 142 v—143 v.

[3] s. S. 33.

[4] So soll Cod. 644 der Wiener Hofbibliothek nach darin enthaltener Angabe von ihm der Bibliothek des Mathias Corvinus entnommen und nach Venedig gesendet worden sein.

[5] Fessler-Klein III, 429 ff. Huber IV, 9—12.

Digitized by Google

Und nun begann noch Suleiman seinen zweiten grossen Kriegszug.

Der Antheil Venedigs und Gritti's als dessen Vertreter hieran ist früher erörtert worden. Sie hatten unaufhörlich zum Kriege gehetzt. Aber das bereits genannte anonyme Schreiben an König Ferdinand versichert auch, Suleiman trage sich mit der Idee, Gritti zum Gouverneur von Ungarn zu machen, eine Meldung, deren Richtigkeit der Briefschreiber bezweifelt.[1] Hält man hiezu die allerdings etwas wunderliche Nachricht bei Bernardin von Pisino, dass Ibrahim Pascha für Gritti's Ernennung zum König von Ungarn gegen eine jährliche Tributzahlung von 80.000 Ducaten eintrete,[2] so dürfte daraus zur Genüge erhellen, wie vermessen Gritti seine Pläne ausspannte und wie wenig Zápolya sich auf seinen ‚Gesandten und Sachwalter' verlassen konnte. Wie ein Hohn klingt dagegen die Versicherung des Dalmatiners Tranquillus, Gritti's Secretärs, an den Gesandten Zápolya's in Venedig, Bonzano, dass Ludovico Gritti das königliche Interesse auf das Genaueste und Umsichtigste versehe.[3] So weit kam es nun freilich nicht. Als Suleiman am 10. Mai 1529 Constantinopel verliess, ward Gritti die Rolle eines Armeelieferanten zugedacht.[4] In dieser Eigenschaft wur-

[1] s. S. 18, A. 1. Es heisst dort im Weiteren: ‚Et dicunt quidam, imperatorem Turcarum velit constituere predictum Gritti gubernatorem in Hungaria, quod ego non credo, quia, si posset occupare Hungariam, aliud haberet in animo.'

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Anonymes Schreiben, offenbar an König Ferdinand (ohne Adresse), vom 29. September 1528, Wien. Ibrahim, heisst es hier, der Gritti 50.000 Ducaten schuldig ist, ‚per instantia questa, che Abraim Bassa stentasse per esso, che gran turco facesse esso Re de Ungaria et questo fiolo de Principe (Ludovico Gritti) se obligato dare ogni anno millia ottanta ducatorum de tributo a gran Turco et per questo e statto Abraim Bassa da gran Turco'.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 13. März 1529. ‚Magnificus dominus Ludovicus Gritti strenuissime ac fideliter procurat negotia regia.' Seine (Gritti's) Behauptung, man habe ihm Ungarn angeboten, er es aber zurückgewiesen, kann sich, wenn sie überhaupt erfolgte, nicht hieher beziehen, weil der dabei gemachte Zusatz, er kenne dieses Volk, nur mit Beziehung auf die Opposition gegen seine Ernennung zum Reichsgubernator verständlich wird. (Gévay II, 1534, 49.)

[4] Della Valle 21. ‚Non cioè da maravigliarsi, perch' dell' anno 1529 ... Solimanno ... diede canco al mio signore di far condare infinitta vittovaglia dietro l' esercito.'

Digitized by Google

den ihm wohl die von Suleiman in seinem Tagebuche erwähnten 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster geliehen.[1] Am 19. August war der Sultan in Mohács; dort huldigte ihm Zápolya; am 3. September kam er vor Ofen an, wo Thomas Nádasdy an der Spitze einer kleinen Besatzung die Vertheidigung leitete. Aber schon fünf Tage später musste er die Stadt räumen, am 10. September auch das Castell, wohin er sich zuletzt zurückgezogen hatte. Er verdankte seine Rettung dem Schutze Gritti's, sowie der Fürsprache der Bischöfe Broderics und Statilius. Gegen das Versprechen, nicht zu Ferdinand zurückzukehren und nie gegen Zápolya zu kämpfen, wurde er freigelassen.[2] Dieser wurde am 14. September durch die Janitscharen in Ofen inthronisirt,[3] der Sultan aber verliess die Stadt, um gegen Wien zu ziehen. Gritti als Beirath des von der Pforte Gnaden eingesetzten Königs blieb in Ofen zurück, mit ihm Hassanbeg und 3000 Türken.[4] Die Quellen berichten nichts darüber, wie Gritti seine Rolle als Rathgeber auffasste. Sicher ist nur, dass er noch vor Abreise des Sultans von Ofen — 29. October — von seinem König zum Generalschatzmeister und zum Bischof von Erlau — das war das von Laski versprochene Bisthum —

[1] Suleimans II. Tagebuch auf seinem Marsche von Constantinopel nach Wien 1529. Mit deutscher Uebersetzung herausgegeben von Behrnauer, Wien 1858. Unter (2) 11. Mai: ‚Dem in Galata wohnenden Sohne des fränkischen Fürsten (Ludwig Gritti) wurden 30.000 Ducaten und 30.000 Piaster baares Geld geliehen.' — Für das Folgende Huber IV, 20—22. Fessler-Klein III, 436 ff.

[2] Ursinus Velius, De bello Pannonico, 105 (bei Katona XX, 478). Vgl. Istvanfi, Historiarum de rebus ungaricis libri XXXIV. Coloniae Agrippinae 1622, 156.

[3] Dass hiebei Gritti hervorragend beschäftigt wäre, habe ich nicht wie Fessler-Klein III, 438 aus dem von diesem citirten Berichte herauszulesen vermocht.

[4] Nach Zermegh (im Dienstverhältnisse zu Stanislaus Várallyai, Propst in Ofen, stehend) 401 waren die zurückgelassenen Türken theils Cavalleristen unter Hassanbeg, theils Seemannschaft für die türkische Donauflotille unter Mumynbeg. — Brutus, Mich., Ungaricarum rerum libri XIII in Monumenta Hungariae historica scc. (Bd. XII—XIV), XIII, 386. — Velius 106. — Simigian 65: ‚Solimanus . . . adiunxerat ei (Zápolya) Grittium, ut ea pararent, quae confirmando regno opportuna viderentur.' Die Behauptung Révész', Gritti sei mit nach Wien gezogen (S. 155), ist falsch und scheint auf einem Missverständnisse der S. 21, A. 4 mitgetheilten Stelle zu beruhen.

Digitized by Google

ernannt wurde,[1] zwei recht einträgliche Posten, die dem habsüchtigen Manne recht gelegen kommen mochten. So traurig Zápolya's Lage in dem mit türkischen Soldaten erfüllten Ofen war, so konnte er doch gerade jetzt am allerwenigsten seines arglistigen ‚Rathgebers', der ihn auf jede Weise ausnützte — noch im October hatte er ihm 2000 Ducaten geben müssen[2] — entrathen; war doch von dem Missmuthe Şolimans über die erfolglose Belagerung Wiens, anderseits auch von dem Reichstage in Augsburg, von dem Ferdinand, der unterdessen Lamberg und Jurisics nach Constantinopel geschickt hatte, sich ausgiebige Hilfe versprach,[3] Alles zu fürchten. Das war auch der Grund, der Zápolya seinen Schatzmeister in Begleitung eines Johann Fekete an die Pforte zu schicken bewog.[4]

In den ersten Tagen des Jänner[5] verliess Gritti Ofen, nachdem er für Allerheiligen 1530 einen Landtag einberufen und die Nichterscheinenden mit Bestrafung durch Feuer und Schwert bedroht hatte,[6] um nun in Constantinopel seinen Herrn zu vertreten. Wie viel diese Vertretung werth gewesen, beweist das Schreiben Zápolya's an Gritti vom 6. October 1530, worin er in möglichst unköniglichem Tone seinen Gesandten bittet, sich bei der Pforte zu verwenden, dass dem Pascha von Semendria, Mehemetbeg, den er gegen Ferdinand herbeigerufen habe und der ihm jetzt seine eigenen Länder grausam ver-

---

[1] Bereits am 2. November 1529 richtet der Senat in Venedig ein Gratulationsschreiben an Ludovico Gritti, der ‚arcivescovo d'Agria e tesoriere generale del re d' Ungheria' geworden war. Romanin V, 463. — Demgegenüber kann von einer Ernennung im Februar 1530 — abgesehen davon, dass Gritti um diese Zeit Ofen längst verlassen hatte — nicht die Rede sein (Fessler-Klein III, 443). — Vgl. hiezu Kropf, Gritti égri puspöksége (Gritti's Erlauer Bischofswürde) in Erdélyi múzeum 1896, 15—21.

[2] Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, II, 67 (nicht quellenmässig belegt).

[3] Fessler-Klein III, 443.

[4] Verancsics 31 (Mon. Hung. hist. scc. III). — Pray, Epistolae procerum Regni Hungariae, I, 352.

[5] Frater Bernardin Pomasanich schreibt an Nicolo Pomasanich, Frater des Klosters S. Vito in Ancona, am 12. Jänner 1530: Ofen sei, wie er es betreten, ganz voll Türken gewesen; jetzt ‚Aluis Griti se parti de Buda'. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[6] Kovachich, Supplementa zu Vestigia comitiorum Hungariae III, 134.

Digitized by Google

wüste, das Handwerk gelegt werde.[1] Der Brief traf Gritti nicht mehr in der türkischen Hauptstadt.[2]

§. 2.

Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I.

Ludovico Gritti war als ‚orator Turci‘ nach Ungarn geschickt worden, um entweder König Ferdinand zum Verzicht auf Ungarn zu bewegen, oder aber dort Verpflegsmittel für das zum nächsten Angriff ausersehene Heer aufzustapeln;[3] dann sollte er in Bälde nach Constantinopel zurückkehren. Die Situation, die er vorfand, zwang ihn allerdings zu längerem Verbleiben; denn am 2. August 1530 hatte Ferdinand I. von Augsburg aus Rogendorf, seinem Feldherrn, Befehl gegeben, nach Ofen vorzurücken.[4] Rogendorf eröffnete den Feldzug Mitte October, verlor aber mehrere Tage, so dass es Gritti, der am 10. October in Ofen eingetroffen war, die Stadt aber dann wieder verlassen zu haben scheint, eben noch möglich war, in aller Eile mit 2000 Türken, wenn auch ohne irgendwelches Kriegsmaterial, sich in die Stadt zu werfen,[5] vor der

---

[1] Pray, Ep. proc., I, 359.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, 31. October 1530. Marcian Bagochi nach Wien (Copie und Excerpt). ‚Et item quod Aloisius Griti prima octobris profectus sit versus Hungariam et postea die 21 eiusdem transiecit Georgius frater eius versus Constantinopolim, a quo auditum est, quod Aloisius debebat in celeritate redire ab Hungaria et fuerat ut orator Turci ad Johannem Vaywodam.‘ — Die Zeitangabe ist nicht richtig, da Gritti (an die Comitate Zala und Eisenburg) am 11. October 1530 (s. S. 28, A. 1) selbst bemerkt: ‚Sciatis nos . . . hesterno die Budam advenisse.

[3] Gritti an König Sigismund von Polen, 23. December 1530, in Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, ed. Muffat, IV, 81 . . . ‚in mandatis habeo, ut in praeparandorum commeatuum, qui ex hoc regno Hungariae tanti tamque numerosi exercitus Caesariae Maiestatis usui suppeditari possent, curam haberet.‘

[4] Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., IV, 579.

[5] L. Gritti in seiner Instruction für Stanislaus Costka an den König von Polen, 7. Jänner 1531. Quellen und Erörterungen, IV, 90, Nr. 12. Vgl. ebendas. IV, 112.

Digitized by Google

Rogendorf am 31. October ankam.[1] Zápolya, auf dessen Kopf Rogendorf den hohen Preis von 1000 bis 10.000 Ducaten gesetzt haben soll,[2] befand sich damals in der Stadt, mit ihm der Bischof von Grosswardein, Emerich Czybak, der königliche Rath Gregor Pöstiény, Zápolya's Kanzler Stephan Verbőczy und Simon Literatus Athinay; Hassanbeg, Thomas Nádasdy und Johann Szerecsen, die in Szigetvár lagen, gelang es durch List in die Stadt zu kommen.[3] Verancsics nennt ausserdem noch den Bischof von Weissenburg, Statilius und Georg Martinuzzi.[4] Die Seele des Widerstandes war Gritti. Er hatte dem verzagenden Könige alle Gedanken an Nachgiebigkeit verscheucht und sich angeboten, allein den Platz halten zu wollen, wenn Zápolya nicht zu bleiben wage;[5] die zahlreichen Türken der Besatzung wusste er mit Geldbelohnungen anzuspornen,[6] führte selbst Ausfälle an, ohne sein Leben zu achten[7] — Grund genug, dass ihn Zápolya stets auszeichnend behandelte. Als aber schliesslich das Ausgehen der Lebensmittel alle Tapferkeit illusorisch machte — schon am 7. December hatte man begonnen, Pferdefleisch zu essen[8] — wandten sich Zápolya und

[1] Szerémi György (Georg Syrmiensis) Emlékirata in Mon. Hung. hist. scc. I, 1 ff. Szerémi hat als Hofcaplan des Königs die ganze Belagerung miterlebt und kommt sohin als Quelle in erster Linie in Betracht. Doch ist nicht blos sein Latein, sondern auch seine ganze Darstellungsmanier so confus, dass man berechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner Beobachtungen hegen kann. Ueber Szerémi vgl. Szádeczky, Szerémi György élete és emlékirata (Leben und Memoiren des Georg Szerémi) in Értekezések a történeti tudományok köreből (Abhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte), Bd. XV, Heft 7 und 8. — Hiezu Szerémi 283, Ursinus Velius 167.

[2] Nic. Olah an Dr. Michael, Propst in Köln. Augsburg, 11. Nov. 1530. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 105.

[3] Szerémi 282. Genauer bei Zermegh (401. 402), der als Diener des Ofener Propstes Stanislaus Várallyai gleichfalls Augenzeuge war.

[4] Verancsics 33. Vgl. auch Magyar történelmi tár, N. F. 11, 799.

[5] s. S. 24, A. 5.

[6] Dieselben waren oft recht bedeutend. Einem Türken bot er acht Goldgulden an. Szerémi 286—289.

[7] Ebendas. „. . . Gritti cum Turcis et cum Tracianis adversus eos (die Belagerer) irruit et audacter cum pugnabat adversus eos propter aureos florenos, quae ante projiciebant de manica.‘

[8] Szerémi 290. Ein Gerücht, das Nic. Olah am 5. December aus Krems dem Bischof Thomas von Kaschau meldet, weiss schon von der Gefangennahme Zápolya's und Gritti's zu berichten. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 113).

Digitized by Google

Gritti neuerlich an Mehemetbeg. Die Deutschen, durch Krankheiten decimirt, zogen bei der Nachricht von dessen Herankommen am 23. December von Ofen ab.[1] Gritti, dem der österreichische Gesandte, Rodrigo Nigno, in Venedig gewünscht, er möge in Stücke gerissen werden,[2] hatte sich mit Ruhm bedeckt. Ofen blieb Zápolya erhalten.

Was ihm das galt, bewies sein Dank. Er adelte sämmtliche Bürger Ofens, jeder sollte frei sein von Kriegsdiensten und sonstigen Leistungen und nur für die Stadt zu sorgen haben, der er überdies einige Landstriche schenkte. Nádasdy erhielt Fogaras, Laski kam zu einer billigen Auszeichnung durch Ernennung zum Titular-Woiwoden von Siebenbürgen. Die höchste Auszeichnung musste Gritti zu Theil werden.[3] Zápolya ernannte ihn am 26. December zum Reichsgouverneur, verbunden mit der Obergespanswürde der Mármaros, die jährlich 80.000 Thaler eingetragen haben soll;[4] er verlieh ihm ausserdem das Recht, als Wappen ein Löwenhaupt zu führen;[5] seinen 16jährigen Sohn Anton ernannte er zum Bischof von Erlau, während ihm sein Vater einen Hofmeister verschrieb, den Augustinermönch Museus aus Treviso.[6]

Aber diese Ernennung zum Reichsgouverneur war nicht so glatt vor sich gegangen. Hieronymus Laski hatte Zápolya zuerst den betreffenden Vorschlag gemacht,[7] Verbőczy unter-

---

[1] ‚Usque ad secundum diem post Beati Thomae apostoli.' Szerémi 293. — Im Uebrigen s. Zermegh 403—404. Brutus 393.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 22. December 1530. ‚. . . toda esta cibdad dessea que luys Griti fuesse preso y hecho quartos porque tienen porcierto que el ha sido causa que el Turco trayga la especieria a Constantinopoli.'

[3] Fessler-Klein III, 444.

[4] Vom 26. December (datum Budae in festo St. Stefani protomartyris) ist wenigstens das betreffende Decret datirt (Pray, Ep. proc., I, 367. — Katona XX, 699 ff.), doch nennt sich Gritti schon am 23. December ‚gubernator regni Hungariae' (Gritti an König Sigismund, Quellen IV, 83 und a. a. O.). Szerémi, immer confus, spricht vom 12. März 1530 als Ernennungstag. Auch nach Verancsics erfolgte die Ernennung zu Weihnachten 1530. Verancsics 34. — Zermegh 405 nennt kein Datum, ebensowenig Jovius XXXII, 131 a.

[5] Della Valle 21.

[6] Magyar történelmi tár, III, 78. — Della Valle 21.

[7] Zermegh 404. — Peter de Réwa, de monarchia et sancta corona regni Hungariae bei Schwandtner, Scr. rerum Hungaricarum II, 721. — Simi-

Digitized by Google

stützte ihn hierin. Mit diesem Plane trat der König vor seine Edlen. Nádasdy, Emerich Czybak, Statilius, Simon Literatus Athinay, Stanislaus Várallyai widersprachen aufs Heftigste.[1] Ihr Nationalgefühl empörte sich gegen diese Erhebung eines Fremden. ‚Bist Du denn ein Kind, König,' fragten sie, ‚dass Du thust, was einem Kinde ziemte zu thun? Denn nur einem unmündigen Fürsten wird so ein Vormund, wie Du Dir ihn jetzt erschaffen willst, zur Seite gegeben.'[2] Bethlen, der oft wörtlich seine Quelle Zermegh ausschreibende Verfasser einer Geschichte Siebenbürgens, lässt Nádasdy eine lange Rede halten: dass niemals ein Venetianer zu solchen Ehren gekommen sei, ja dass eine derartige Ernennung geradezu die Gesetze Ungarns verletze; dass eine solche Stellung des Königs nicht blos unwürdig, sondern sogar gefährlich für ihn sei; nie dürfe es dies geschehen lassen.[3] Zápolya aber entschied im Sinne der Opportunitätspartei, an deren Spitze der Kanzler Verböczy und Laski standen, die ihm zu bedenken gaben, dass nur im Falle einer für Gritti günstigen Erledigung dieser Frage auf den Beistand Ibrahims zu rechnen wäre.[4] Daraufhin verweigerten die genannten Edlen ihre Unterschrift und ihre Siegel für das von Zápolya ausgestellte Decret vom 26. December 1530,[5] das dem zu ‚unserem und unserer Reiche Gouverneur' Ernannten Macht und Recht zuerkennt, Alles, was der Würde und dem Wohle des Reiches entspräche, durch Erlässe, beziehungsweise Massnahmen festzusetzen und ihm hiefür den königlichen Schutz garantirt.[6]

---

gian behauptet wohl mit Recht, dass Laski dadurch das allgemeine Missfallen von seiner Ernennung zum Woiwoden von Siebenbürgen abwenden wollte. Simigian 130, adnot. 4 zu Cap. XIII.

[1] Szerémi 298. — Zermegh 404 zählt die obgenannten Fünf als Hauptgegner einer Ernennung Gritti's zum Reichsgouverneur auf.

[2] Szerémi 298. — Zermegh 404.

[3] Wolfg. Bethlen, Historia de rebus Transsilvanicis. Cibinii 1782—1793. 186.

[4] Zermegh 404.

[5] Ebendas. — Vgl. Pray, Annales regum Hungariae ab 997—1564, III, 240. — Noch zur Zeit, als Gritti Ofen verlassen hatte, beklagte sich Emerich Czybak in Beisein Szerémi's, der es erzählt, beim Könige bitter, ‚quamobrem istum paganum elegisset in gubernatorem?' Szerémi 307.

[6] Pray, Ep. proc. I, 367. Der Wortlaut der Ernennung ist: ‚Ludovicum Gritti in gubernatorem nostrum ac regni nostri Hungariae eligendum duximus et constituendum, dantes eidem omnem auctoritatem et potestatem

Digitized by Google

Gritti hatte schon im October 1530 die ungarischen Stände auf einen Landtag zu Allerheiligen einberufen und im Falle des Nichterscheinens mit Güterconfiscation und der Rache des Sultans gedroht;[1] die Abhaltung des Landtages wurde durch die Belagerung Ofens unmöglich gemacht; so traten die Stände erst in den letzten Tagen des Jahres 1530 in Ofen zusammen und stellten am 31. December Gritti ein Garantiedecret als Reichsgouverneur aus;[2] manche der Einberufenen waren säumig; so musste Gritti die Vertreter der Bergstädte am 6. Jänner 1531 neuerlich auffordern, sich zu ihm zu verfügen.[3]

Den Widerstand gegen seine Ernennung konnte der rachsüchtige Italiener nicht vergessen; Nádasdy, den er einst — 1529 — gerettet hatte und der nun nicht nur seine Ernennung bekämpfte, sondern auch die ihm von Gritti zugedachte Würde eines Vicegouverneurs von Ungarn stolz ausschlug,[4] entging ihm nur durch eigene Vorsicht und fremde Warnungen;[5] Czybak musste sterben, und es scheint, als hätte er dessen Loos auch dem Statilius bereiten wollen;[6] Athinay verlor seinen Posten als Provisor Budae, sobald Gritti dort freie Hand hatte.[7]

So hatte nun Zápolya seinen Statthalter, der sich freilich in Constantinopel erst anfragen musste, ob er die Stelle denn annehmen dürfe.[8] Es war derselbe Mann, den Hieronymus Laski, sein guter Freund, vor wenig Wochen für König Ferdi-

---

agendi, tractandi faciendique omnia ea, quae ad dignitatem nostram conservationemque regni nostri videbuntur, imo eligimus constituimusque ac omnem potestatem ad tale officium pertinentem eidem concedimus ipsumque in honore et dignitate dicti officii conservabimus tuebimurque ac defendemus.'

[1] Gritti an die Comitate Zala und Eisenstadt, 11. October 1530. Fraknói, Monumenta comitialia regni Hungariae, I, 257.

[2] Anhang Nr. 2. — Vgl. Kovachich, Vestigia comitiorum I, 647. — Fraknói, Mon. comit. I, 251.

[3] Anhang Nr. 2a (Gritti an Rath und Bürger von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz, 6. Jänner 1521. — Kremnitz, städtisches Archiv).

[4] Anhang Nr. 3 (Gritti an Nádasdy, 12. Jänner 1531. — Kgl. ung. Landesarchiv). — Maylath, Gesch. der Ungarn III, 28.

[5] s. Cap. IV, §. 1.

[6] Verancsics 36.

[7] s. Cap. III, §. 5.

[8] Della Valle 21.

Digitized by Google

nand zu stimmen gehofft hatte.[1] Konnte da sein König sich auf ihn verlassen?

Sich auf den treuen Diener seines Herrn hinauszuspielen und dabei doch nur für sich zu arbeiten, hat er freilich vortrefflich verstanden; besonders jetzt, da er einen förmlichen diplomatischen Feldzug gegen Ferdinand I. herbeizuführen strebte.

Im November 1530 waren nämlich Bevollmächtigte der beiden Gegenkönige unter polnischer Vermittlung in Posen zusammengetreten, ohne sich jedoch über die Forderung Zápolya's, bis zu seinem Ende das Reich besitzen zu dürfen, das hierauf an Ferdinand fallen sollte, einigen zu können; schliesslich beschloss man übereinstimmend die Durchführung eines Waffenstillstandes vom 13. December 1530 bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres.[2] Am 23. December 1530 schrieb nun Gritti sowohl an Kaiser Karl V. wie an König Sigismund von Polen zwei reichlich mit Versicherungen seiner ehrlichen christlichen Gesinnung versehene Schreiben, in welchen er unter Hinweis auf den Bruch des Waffenstillstandes durch die über den 13. December hinaus fortgesetzte Belagerung von Ofen und die grossartigen Rüstungen des über diese ergrimmten Sultans Kaiser und König beschwört, auf König Ferdinand einzuwirken, dass er Ungarn seinem Gegner überlasse und hiedurch die Christenheit vor einem neuen türkischen Zuge bewahre, welcher, wenn er, Gritti, nicht mit befriedigender Antwort zur Pforte zurückkäme, unvermeidlich wäre.[3] Dasselbe liess er durch den polnischen

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Hofrath Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November 1530. Es sei ihm, schreibt H., gelungen, Laski Zápolya abwendig zu machen, und wolle dieser einen Geleitbrief, um nach Wien kommen zu können, und ‚er verhofft Ludovicum Gritti zu bewegen solhe Rayß und dienst mit Ime anzwenden. Wolt doch nit, dass desselben Nam im glaidten erwent soll werden, ob er dann nit mocht darzue bringen, das Ime solhs zu khainer Leichtvertighkait gerechnet wurde‘.

[2] Fessler-Klein III, 445. — Huber IV, 34.

[3] L. Gritti an Karl V. in Lanz, Correspondenz Karl V., 1844, I, 411 (in französischer Sprache). — L. Gritti an Sigismund, S. 24 (A. 3). Der König von Polen sandte das Schreiben Gritti's in Copien an Karl V., Ferdinand I. und den Kurfürsten von Sachsen (Sigismund an den Herzog von Sachsen, 24. Jänner 1531, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive), der, Gritti nicht viel trauend, dieses Beginnen warm billigte. (Kurfürst von Sachsen an König Sigismund, 11. Februar 1531, ebendas.).

Digitized by Google

Unterhändler Stanislaus Costka bei König Sigismund vorstellen,[1] während der in polnischen Diensten stehende sächsische Ritter Nicolaus von Minckwitz bei den Zápolya so günstig gesinnten Herzogen Ludwig und Wilhelm von Bayern in gleichem Sinne interveniren sollte;[2] selbst dem Papste machte er Mittheilung von den Rüstungen der Türken, die gegen das habsburgische Brüderpaar gerichtet seien, wohl kaum ohne Nebenbemerkungen nach Art der obigen.[3]

So verliess er Ende Jänner 1531[4] in aller Eile Ofen, um in Constantinopel von Suleiman wenigstens die Bestätigung des in Višegrad zwischen Laski und Rogendorf abgeschlossenen dreimonatlichen Waffenstillstandes — bis 22. April — zu erlangen,[5] während welcher Zeit eben Bayern und Polen den inzwischen zum römischen Könige gekrönten[6] Ferdinand I. zum Verzicht auf Ungarn bringen sollten. Die Gründe, die den Gouverneur, von dem eine anonyme Schrift meldet, dass eine Partei ihn gerne als Herrn Ungarns sähe,[7] bewogen, scheinbar so energisch für seinen König einzutreten, sind ziemlich durchsichtig: es war ja doch im Falle der Verzichtleistung König Ferdinands ein recht angenehmes und erträgnissreiches Vergnügen, weiterhin den Vormund des schwachen Zápolya abzugeben. So lange der Streit aber dauerte, konnte es doch ein-

---

[1] Vgl. Instruction L. Gritti's für Stanislaus Costka an den König von Polen (in 17 Punkten und 2 Zusatzpunkten) in Quellen und Erörterungen IV, 88—92, datirt vom 7. Jänner 1531.

[2] Ludovico Gritti's Credenz für Nicolaus von Minckwitz an die Herzoge von Bayern. Ofen, 10. Jänner 1531. In Quellen und Erörterungen IV, 94—95. Weiteres über diese Sendung Quellen IV, 99. 101. 119.

[3] Négociations de la France dans le Levant, publiés par E. Charrière (I, 24 der Collection des documents) I, 184. Franz I. an den Erzbischof von Auxerre, 25. Jänner 1531.

[4] Kressdorfer's Bericht an die Herzoge von Bayern in Quellen IV, 113. Doch ist hier falsch statt 21. Jänner 23. Jänner als Ausgangstag des Waffenstillstandes angegeben. Buchholtz IV, 541 und Urkundenbuch 44. 46. — Pray, Ep. proc. I, 371. Die Abreise fällt zwischen 21. Jänner und 1. Februar, da Kressdorfer's Bericht auf einer an diesem Tage von Sigismund von Polen gewährten Audienz beruht.

[5] Ebendas.

[6] 8. Jänner 1531. Fessler-Klein III, 446.

[7] Hatvani, Magyar történelmi okmánytár, I, 122. ‚Ay tanbien una secta, en que se platica de dar este neyno Gritty y claramente dizen, que si los Hungaros quieren tomarle por señor.'

Digitized by Google

mal dem Sultan einfallen, seine Drohung wahr und Ungarn zu einer türkischen Sandjakie zu machen, in welchem Falle alle Gubernatorenherrlichkeit zu Ende gewesen wäre.

§. 3.

Neue Stellung in Constantinopel und weitere Plane einer Besitzergreifung von Ungarn.

Als Held gefeiert, mit Würden und Ehren überhäuft, war Gritti Ende Februar 1531 nach Constantinopel gekommen. Er stand auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, seines Einflusses; mit Recht konnte er jetzt der ‚zweite‘ Diener des Sultans heissen,[1] der mit ihm in der jovialsten Weise verkehrte.[2] Kein Act von Bedeutung an der Pforte, der nicht durch seine Hände gegangen wäre, und voll aufgeblasenen Hochmuthes sprach er sich jede Autorität in türkischen Landen zu.[3] Es war die Zeit, wo man ihm nachsagte, dass er seine Religion abgeschworen habe und unter die Veziere aufgenommen sei.[4] Und doch war all dieser Einfluss nur durch Ibrahim bedingt. Sobald dieser im Herbst 1533 Constantinopel verliess, hörte Gritti auf, tonangebend zu sein;[5] dass er, der ‚Giaur‘, damals schon — 1531 — viele Feinde und Neider gehabt, will wenig besagen. Was konnten sie ihm schaden![6]

---

[1] Viaggi alla Tana 156v. — Cornelius Schepper schreibt 1534: ‚Jonusbeg hat mir erzählt, alia haec tempora esse quam ea fuere, cum esset Budae obsessus clarissime sine ulla dissimulatione.‘ Gévay II, 1534, 63.

[2] Kressdorfer's Bericht (s. oben): eine türkische Gesandtschaft in Krakau erzählt, ‚dass der Griti bei dem Kaiser in grossem treffenlichen Ansehen sei, dann sie inen (Sultan) mermaln denselben an der Hand fürn und nur lieblich und freuntlich mit ime reden gesehen haben‘.

[3] Gévay II, 1532, 31.

[4] Jovius XXXII, 131r; er glaubt übrigens selbst nicht daran.

[5] Cap. III, §. 6, II.

[6] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Herberstein an Ferdinand I., 9./10. November. — In diese Zeit, wenn nicht in die nach der Abhaltung der Relation Ludovisi's Juni 1534 (s. S. 19, A. 3), fällt wohl der Brief Andrea Gritti's an Ludovico, worin er ihn ermahnt, ‚ne Turcarum consilia nimis exquireret neve ad barbarorum regna et imperia, quae nec sine periculo quaeri, nec sine magnis opibus magnoque negotio retineri possent, ullo modo etiam affectaret neque se publicis negotiis omnino admisceret, nisi quatenus patriae rationibus exemplo suo posset consulere (Biogr. von Nic. Barberigo über Andrea Gritti, Magyar tört. tár, III, 10).

Digitized by Google

Sorgfältig war er darauf bedacht, der Steigerung seiner Würden nach Aussen hin Ausdruck zu verleihen. Niemand schildert dies genauer als sein Kämmerer Francesco della Valle, der damals, im October 1531, in seine Dienste trat.[1] Er kleidete sich in prunkvoller Weise, nach türkischer Art in Gold und Seide, auf dem Haupte eine Zobelmütze, wie sie die Ungarn zu tragen pflegten; jeden Tag änderte er seine Kleidung und trug dasselbe Kleid sieben- oder achtmal, nie öfter, um es dann seinen Dienern zu schenken. Seine Art zu leben erforderte eine zahlreiche Dienerschaft. Wer ihn sprechen wollte, konnte nur durch zwei Reihen Wachen zu ihm gelangen, die er nicht etwa aus Misstrauen, sondern lediglich aus seiner Sucht zu glänzen hielt. Prunkvolle Aufzüge waren überhaupt seine Sache, man lese nur bei Della Valle den Einzug in Ofen (Juli 1531) oder bei Museus sein Erscheinen in Siebenbürgen.[2] Seine Wagen — er blieb ja noch immer Kaufmann — brauchten 150 Kameele und 60 Maulthiere, sein Marstall zählte 100 Pferde. Benedetto Ramberti schätzt 1534 seine Dienerschaft auf mehr als 500 Menschen und sagt, dass die Zahl Derer, die von seiner Tafel assen, tausend überstieg. Diese Zahlen gelten mindestens auch für 1532, wo seine finanziellen Verhältnisse die denkbar besten waren. Sein Freund Ibrahim übertrug dem von Ofen Zurückgekehrten die Verwaltung sämmtlicher Steuern aus Griechenland und stellte ihm zu seinem Privatgebrauche ausserdem die Einkünfte der Städte Gallipoli, Anguri und Cargadori zur Verfügung, eine Summe jährlicher 40.000 Ducaten, wozu noch die von Ramberti und Della Valle ziemlich übereinstimmend auf 25.000 Ducaten (80.000 Thaler) geschätzten Einkünfte aus Ungarn kommen.[3] Dazu schuldete ihm Zápolya die erkleckliche Summe von 300.000 Ducaten,[4] übertrug ihm die Jahreszinse, die Ragusa an Ungarn zu leisten hatte[5] — auch

[1] Della Valle 14—18. Er ist ein treuer Diener seines Herrn, daher auch ein zu günstiger Beurtheiler desselben, leichtgläubig und besonders in den Zeitangaben öfters confus (s. Cap. IV, §. 1).

[2] Della Valle 27 (Cap. III, §. 4). Museus (s. S. 1, A. 1), 65/66 (Cap. IV, §. 1).

[3] Diese Schilderungen sind entnommen aus Della Valle 18 ff., und Viaggi alla Tana 156ʳ—157ᵛ.

[4] So sagt er selbst: ‚Ioannes rex debet mihi magis quam trecenta millia ducatorum, quae ego ipsi dedi mutuo de meo.‘ Gévay II, 1534, 37.

[5] Pray, Ep. proc. I, 370. Zápolya an die Ragusaner, 8. Jänner 1532 (falsch 1530 angegeben).

Digitized by Google

der französische Gesandte Rincon war mit 12.000 Thalern sein Schuldner.[1] Als Kaufmann blieb er sich trotz alles Glanzes und aller Würde gleich, stand bis an sein Lebensende in reger Handelsverbindung mit venetianischen Handelsleuten,[2] besonders mit seinem Bruder Lorenzo;[3] die alte Vorliebe für den Edelsteinhandel verliess ihn nicht, doch auch in allen anderen commerciellen Zweigen war er wohlbewandert, und man wundert sich bei Lectüre der betreffenden Briefe, in welche minutiösen Details sich der Prätendent um die Krone Ungarns dabei eingelassen hat!

Es ist recht begreiflich, dass die Glanz und Prachtentfaltung, die Ludovico entwickelte, auf das gewöhnliche türkische Volk, das vor Allem, was goldig schien, eine scheue Ehrfurcht empfand, den grössten Eindruck machte; reizte doch sein Reichthum auch den jeden Mann von einer Bedeutung und einigem Vermögen ansingenden Peter Aretin, ihm die sieben Busspsalmen Davids, mit erbaulichen Sprüchen aus seiner Feder versehen, zu verehren.[4]

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Summario di quello ha deponuto el signor Georgio Gritti 1532 sine dato. — Archivio di Stato. Venedig. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 90 r/v.

[2] Ueber seine Vermittlung kaufte Sultan Suleiman 1534 von venezianischen Kaufleuten ein reich mit Edelsteinen verziertes Gefäss von Gold um 200.000 Ducaten, wovon jedoch nur 90.000 Ducaten zur Auszahlung gelangten, während der Rest in Folge des inzwischen eingetretenen Todes Gritti's nicht ausbezahlt und dadurch der Bankerott jener Kaufleute herbeigeführt wurde. Della Valle 35.

[3] Es sind echte Geschäftsbriefe, die sein Bruder Lorenzo aus Venedig im September 1534 (vom 15. und 16. dess.) an ihn richtet: der fallit gewordene Kaufmann braucht eine Provision, die ihm sein reicher Bruder liefern sollte. Ludovico Gritti hat die Briefe nicht mehr erhalten. Edelsteine spielen in demselben eine Hauptrolle, es dreht sich aber auch um eine ganze Menge von anderen Geschäftssachen; so berichtet Lorenzo, dass es ihm, trotz aller Nachfragen, nicht gelungen sei, die Gattung Hunde, wie sie der Gubernator gewünscht hatte, irgendwo in Oberitalien zu erhalten, und verwendet seine ganze stylistische Fähigkeit auf die Beschreibung einer sehr schönen Katze, ‚wie er sie in seinem Leben nicht gesehen', die er zweifellos Ludovico zum Ankauf empfehlen will. Beide Briefe, sowie ein dritter ähnlichen Inhalts, datirt vom 15. September 1534, von einem gewissen Johann Maria Pictor, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Peter Aretin an Ludovico Gritti, 14. September 1534, s. Anhang Nr. 19. Uebrigens ist er auch,

Digitized by Google

Alles das ist im Grunde Aeusserlichkeit, Ludovico Gritti vergass keinen Augenblick auf die politische Rolle, die er noch spielen wollte.

Hieronymus Laski war nach den Abmachungen in Visegrad[1] nach Constantinopel gegangen, mit ihm ein gewisser Ferdinand Kyros, der Gritti einen Brief Rogendorf's, betreffend den Waffenstillstand, für dessen Zustandebringen seine Verwendung erbeten ward, zu überbringen hatte. Diesen Brief erwiderte jener am 7. März 1531 und bat unter den nachdrücklichsten Versicherungen seines aufrichtigsten Bemühens für das Wohl Ungarns und den Waffenstillstand Rogendorf, seinerseits Ferdinand I. zur Verzichtleistung auf Ungarn zu bewegen, wodurch allein der unvermeidliche Ruin des Landes würde ferngehalten werden[2] — eine Fortsetzung des diplomatischen Kampfes im December und Jänner!

Vorläufig zeigte sich der Sultan auch ohne diesen ausgesprochenen Wunsch bereit, den Waffenstillstand zu genehmigen, ja ihn sogar bis 9. Mai 1532 zu verlängern, und im Mai 1531 traten die Vertreter beider Gegenkönige zu neuen Verhandlungen in Visegrad zusammen.[3]

Aber Gritti hatte Anderes im Sinne, als sich für Zápolya zu bemühen; was sollte den Liebling Ibrahims hindern, auf die Erwerbung Ungarns hinzuarbeiten, dessen König Zápolya auf dem besten Wege war, alle Sympathien zu verlieren?[4] Wenn nur einmal König Ferdinand verzichtet hätte, mit Zápolya wollte er schon fertig werden. Darum strebte er in Ueberein-

---

als er am 31. Jänner 1533 nach Erlau kam, in einem 66 Zeilen langen Gedichte als der Retter Ungarns aus Noth und Trübsal gepriesen worden, auf den die Tugenden seines Vaters, der in sich die guten Eigenschaften des Camillus, Numa, Fabricius, der Decier und anderer Römer vereinigte, überkommen seien. (K. u. k. Hofbibliothek in Wien, Cod. 15.023 1 b—2 b.)

[1] s. S. 30.

[2] Buchholtz, Urkundenbuch, 46.

[3] Fessler-Klein III, 447.

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. — Conte d' Ella an Nicolo Ferrari, Herzog von Ancona. Ragusa, 29. März 1531. ‚Preterea audio ex non pervolgari loco Aloisium Griti regnum Vayvodae affectare, an id consequatur incertum, confidit tamen plurimum sui amicitia Ibrahimi Basse et non minus in odio quo intelligo Iohannem apud suos laborare.‘

Digitized by Google

stimmung mit Venedig, wie es scheint,[1] ausser der polnischen auch eine dem Könige Ferdinand gewiss feindliche französische Vermittlung an und sandte deshalb seinen Bruder Georg — übrigens erfolglos, denn derselbe wurde gefangen und nur mit Rücksicht auf seinen Bruder Ludwig entlassen — nach Paris.[2]

Aber so gar kurzsichtig war man nun auch in Visegrad nicht. Der Woiwode der Moldau, Peter, hatte durch einen Einfall in Polen König Sigismund auf das Empfindlichste beleidigt, und Letzterer sandte deshalb einen Gesandten nach Constantinopel mit der Bitte um Genugthuung hiefür.[3] Das war für Gritti eine willkommene Gelegenheit, sein begehrliches Auge auf die Moldau zu werfen und dort unter dem Scheine, den Ausgleich zwischen Polen und dem Woiwoden herzustellen, Peter zu vertreiben und sich selbst oder Laski in Besitz des Landes zu setzen.[4] Aber Laski war nun gewiss nicht wenig frappirt, durch einen ganz plötzlich in Visegrad ankommenden türkischen Kämmerling von den Verhandlungen abberufen zu werden, der ihm in hochmüthigster Form den Befehl des Gouverneurs mittheilte, es seien 20.000 Reiter an der Grenze aufzustellen, welche auf den von ungarischen Grossen beider Parteien unter Perényi's Führung abgehaltenen allgemeinen Landtag in Veszprim achthaben sollten;[5] so hat er denn

[1] Archivio di Stato, Venedig. Der Rath der Zehn theilte am 14. Juli 1531 dem Baylo in Constantinopel mit, er habe Georg Gritti beauftragt, Alvise (Ludovico) über den Erfolg seiner Verhandlungen genau zu unterrichten. Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 92r.

[2] Summario s. S. 33, A. 1. — Signor Georgio de comisione del signor Alvisio suo fratello gubernatore de esso vaivoda ha ricercato dal Re di Franza che mandasse uno ambasciatore alla dieta in Pollonia per tractare la pace con la Maestà del Re di Romani et esso Re di Franza probasse di mandarlo. — Gefangen wurde Georg Gritti am 28. Juni 1531 von dem kaiserlichen Gouverneur von Asti, Descanlinghes; Karl V. hat ihn, trotz Widerrathens König Ferdinands, der ihn bei seiner ‚mucha yntelligencia y noticia‘ nicht so leicht ziehen lassen wollte, freigegeben, um sich seines und seines Bruders Ludwig guten Willens zu versichern. Lanz I, 490. 494. 504. 505. 506. 509. — Papiers d'État de Granvella I, 555 (Collection des Documents, Ser. I, 31).

[3] Dantiscus, Bischof von Chulm, poln. Gesandter an Karl V. (18. Februar 1531), auszugsweise bei Buchholtz IV, 542.

[4] Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Hurmuzaki, Monumente privitóre la istoria Românilor. Bukarest 1887. Suppl. 2 zu I, 54—56. 65.

[5] Buchholtz IV, 545. — Zu diesem Landtage wurden auch die niederösterreichischen Stände eingeladen, weil sie gleichfalls an der Haupt-

Digitized by Google

Zápolya[1] und vielleicht auch der Versammlung in Visegrad über die Absichten Gritti's Mittheilungen gemacht.

Die Aufstellung dieser 20.000 Reiter, die doch immer ein Operationsobject in Gritti's Händen blieben, um die Veszprimer Versammlung auseinanderzujagen und gegebenenfalls sein eigenes Königreich zu proclamiren, musste bedenklich genug erscheinen; man ist versucht, einen Zusammenhang zwischen dieser Forderung und den Absichten Gritti's auf das von Peter Krusich glänzend vertheidigte croatische Felsenschloss Clissa anzunehmen, aus dem der Gouverneur einen Handelsdurchgangspunkt für den Weg von Ofen nach Venedig schaffen wollte;[2] der Plan ist ihm misslungen; erst nach seinem Tode hat der muthige Vertheidiger die Veste aufgeben müssen.[3]

---

frage, Schutz vor der Türkennoth, interessirt waren. (Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.)

[1] Herberstein an Ferdinand I., 2. November 1531. Buchholtz, Urkundenbuch, 51. — Die richtige Stelle sei hier, obwohl schon gedruckt, nochmals angeführt: ‚Der Ludovicus Gritti soll seines Furnemens gen Hungern abgestanden sein, also wie Laski sein Hern bericht der reden so Griti mit Ime getan, darauß zu vernemen gewest, das er Graff Hansen welle vergeben und das Griti zuvor die Wollacheien einnemen thue, darnach dem Laski zuestellen; hat Herr Graff Hans mit seinem Bischolff Statilio geratschlagt, also das derselb Statilius den Moldauschen Wallachen solhs in gehaim zugeschrieben und geraten, das der selb wallach dem Janusch solhs zuschreiben und warnungsweiß verkhunden soll, alls ware Ime solhs von des Turken Hoff verkhundt worden. Der hat die sachen laut vor meneglichen geworben, das also lautmarig worden. Darumb so scheucht der Griti das Ungerland, vermaint Laski: Er kheme nit mer heraus.‘

[2] Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas, publiés par M. Gachard et Ch. Piot. Brüssel, 1874—1882, III, 532.

[3] Gritti hatte schon im Frühjahre 1530 in Venedig angefragt, wie die Republik über die von ihm beabsichtigte Erwerbung der Schlösser Segna (Zengg) und Clissa (Schloss südlich von Voçin in Croatien) denke, die ihm Zápolya geschenkt habe und die nun im Besitze König Ferdinands seien; der Rath der Zehn, des mit Karl V. geschlossenen Friedens froh, gab eine ausweichende, eher abrathende Antwort (Archivio di Stato, Venedig, Secr. Cons. X, LXXXIV, 3, 58 r/v. 21. April 1530). Als dann Peter Krusich, der Commandant des Schlosses, im Frühjahre 1532 den Burghauptmann Nicolaus von Lupoglav (Croatien, Comitat Agram) nach Venedig mit der Anfrage schickte, ob man dort mit den Absichten Gritti's einverstanden sei und ob die Sperrung der Lebensmittelzufuhr aus Dalmatien durch Venedig veranlasst sei, erwiderte der Senat, er mische sich in die Sache nicht ein, machte aber wegen der Verproviantirung keine Zugeständnisse (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: Nicolaus, Castellanus Lupo-

Digitized by Google

Mehr aber noch als die oberwähnte strategische Massnahme musste die arrogante und verletzende Manier, die Gritti Allen gegenüber geradezu zur Schau trug, mussten dessen offenkundige Absichten auf die Moldau und vor Allem seine Conspirationen gegen das Leben des Königs das ungarische Nationalgefühl verletzen.[1] Kurz, die Commissäre beider Parteien in Visegrad waren darüber einig, vorerst den Woiwoden vor dem Vermittler recht gründlich zu warnen und ebenso dem Könige von Polen nahezulegen, nicht durch Bedrängung oder gar Vertreibung des Woiwoden Gritti's Plane indirect zu unterstützen.[2] Zápolya andererseits beklagte sich in öffentlicher Versammlung, dass sein Gouverneur ihm nicht nur nicht Treue wahre, sondern mit kaltem Blute ihm nach dem Leben strebe; er that dies, um Laski nicht zu compromittiren, unter dem Scheine, als habe er es vom Woiwoden der Moldau, dieser es aus Constantinopel erfahren.[3]

Dies — und nicht etwa der Streit zwischen Perényi und Zápolya[4] — benahm nun Gritti jede Lust, den heissen Boden Ungarns zu betreten, von welchem ihn sein König so sehnlich wegwünschte, dass er die Verhandlungen mit Suleiman nur

---

glavi an Ferdinand I., 10. Mai 1532; Rodrigo Nigno an Ferdinand I., 11. Mai 1532. — Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 15r/v); gleichzeitig suchte er Gritti, der sich beklagte, seine Plane seien durch einige übelwollende Leute in Zengg durchkreuzt worden, mit dem Hinweise auf die Nothwendigkeit einer neutralen Stellung Venedigs zu beschwichtigen [Venedig, Archivio di Stato, Sen. Secr. t. 55, 16r—17v]. Krusich begab sich im Juli 1532 selbst zum Papste und zu den Gesandten des Kaisers und König Ferdinands, wo er 1600 Ducaten und die besten Versprechungen erhielt; zurückgekehrt, fand er die Burg in den Händen der Anhänger Gritti's, eroberte sie aber wieder und hielt sie, allen Anschlägen zum Trotz, bis 1535 [k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Bericht P. Krusich's vom 26. September 1532. — Gévay II, 1532, 48. — Vgl. auch Nuntius Vergerio an Geheimsecretär Carnesecchi. Prag, 28. Juli 1534. Nunt.-Ber. aus Deutschland I. 288. — Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 520—521.]

[1] Buchholtz IV, 545. — Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1). — IV, 556 (Paul Bákics theilt unter dem 7. October 1531 nach Wien mit, dass er mit einem vertrauten Rathe Zápolya's gesprochen und erfahren habe, dass es Gritti auf Johanns Verderben und auf Erwerbung Ungarns für sich selbst abgesehen habe).

[2] Rogendorf an Ferdinand I. Gran, 22. Mai 1531. Buchholtz IV, 546.

[3] Buchholtz, Urkundenbuch 51 (S. 36, A. 1).

[4] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien: ex literis Bucignoli.

Digitized by Google

deshalb aufgehoben wissen wollte, um Gritti's Erscheinen, das damit verbunden gewesen wäre, zu verhindern;[1] und merkwürdig genug, gerade damals war, wenn man Alexius Thurzó Glauben schenken darf, die Stimmung für Gritti sehr günstig; eine grosse Partei im Lande, die schon zu Anfang des Jahres 1531 in kleinerem Massstabe bestand,[2] wollte Gritti als König anerkennen, wenn er zuwege brächte, was sie in erster Linie von einem Könige von Ungarn verlangte, die Wiedererwerbung der verlorenen Grenzlande. Wenn auch einer der Hauptführer dieser Richtung, Thomas Nádasdy, Gritti's Gegner war, so musste doch die Erwägung, dass unter einer Herrschaft Gritti's am ehesten ein erträgliches Auskommen mit der Pforte zu hoffen war, Viele bestechen.[3]

Trotz alledem zog sich das Kommen Ludovico's von Tag zu Tag hin.[4] Er wollte offenbar nicht ziehen, bevor er nicht das grosse Heer Suleimans hinter sich wusste; als Vorläufer des Sultans[5] und ‚protector' Ungarns[6] brach er endlich am 26. Februar 1532 von Constantinopel auf.[7]

§. 4.

Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleimans, 1532. Die Belagerung von Gran.

In Ungarn standen sich zu Ende des Jahres 1531 drei Parteien gegenüber: Ferdinand I. und sein Anhang, Zápolya

---

[1] Buchholtz IV, 546. — In merkwürdigem Gegensatze hiezu steht das Gerücht, welches Nicolaus Olah aus Brüssel meldet (23. November 1531), wonach Gritti mit einigen Anderen zu dem für September 1531 beabsichtigten Speyerer Reichstage hätte kommen sollen. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 169.) [2] s. S. 30, A. 7.

[3] Buchholtz IV, 554. — Alexius Thurzó an Nicolaus Olah, 6. December 1531. (Mon. Hung. hist. Dipl. I, 171.)

[4] Rodrigo Nigno an Ferdinand I. Venedig, 16. Jänner, 3., 21., 24. Februar 1532. — Conte d'Ella an Ferrari, 20. März 1532, Ragusa. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[5] Er schrieb am 30. December 1531 an König Ferdinand, die Türken kämen mit einer unerhört grossen Armee. Hatvani M., Brüsseli okmánytár I, 81.)

[6] Unter diesem Titel nennen Suleiman und Ibrahim ihn am 4. Juli 1533. Dass er ihn schon jetzt bekommen, ist naheliegend.

[7] Della Valle 21.

Digitized by Google

und eine dritte, man könnte sie Unabhängigkeitspartei nennen, an ihrer Spitze Peter Perényi, der es im Uebrigen weniger ehrlich gemeint zu haben scheint als die, welche er führte. Zápolya blieb in Verbindung mit dem Auslande, die Unabhängigkeitspartei fühlte ihre Kraft in sich selbst, Ferdinand musste sich bequemen, neuerlich Gesandte an den Sultan zu schicken, welche, sollte es nöthig sein, seinen Verzicht auch auf ganz Ungarn — so lange Zápolya lebte — aussprechen sollten. So viel hatte der von Gritti geleitete diplomatische Angriff doch bewirkt. Aber die Gesandten, Nogarola und Lamberg, begegneten dem Grossherrn schon auf dem Wege nach Oesterreich.[1] Der Gouverneur Ungarns war, da er Constantinopel verliess, von 500 theils griechischen, theils türkischen Reitern und 200 Fusssoldaten begleitet.[2] Anfangs März kam er nach Adrianopel, hielt sich dort einige Tage auf — ein Fieberanfall verzögerte ausserdem seine Reise[3] — und ging dann nach Nicopolis, wo er vom dortigen Sandjak ehrenvoll empfangen wurde; er scheint die Stadt in den ersten Tagen des April verlassen zu haben[4] und kam um die Mitte dieses Monats in Tirgowischt an der oberen Jalomitza an.[5] Auf dem Wege dahin erliess er Schreiben an den Papst, den Kaiser und den römischen König, deren Inhalt er später allem Anscheine nach Gerendi, einem habsburgisch gesinnten katholischen Geistlichen — mit Marcus Pemfflinger die Seele des Widerstandes Hermannstadts gegen Zápolya — mittheilte; sie Alle, Papst, Kaiser und König, würden unmöglich stark genug sein, dem Anprall der Türken zu widerstehen, die in den habsburgischen Erblanden zu überwintern gedächten; Ferdinand habe jetzt keinen Ausweg mehr, selbst wenn er auf ganz Ungarn verzichte.[6] Es ward ihm damit

[1] Huber IV, 36—39. — Fessler-Klein III, 449—452.
[2] Hiezu und für das Folgende: Della Valle 22.
[3] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12.
[4] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, Bd. II, 1889, 258. 259.
[5] Pray, Historia regum Hungarię. Wien 1801, 26 Anm. — Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, II, 260—261.
[6] Vgl. ein an Ferdinand I. gerichtetes daten- und namenloses Schreiben in Chiffren im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien (1532): ... inter alia Gritti dicit, papę cesari, regi pescripsisse imperatorem Turcarum adventum dicit non sufficiunt obstare . . .; Turcus decrevit in Hungaria vel Bohemia aut Germania hyemare, Maiestati vestrę nulla spes pacis cum Turco ipse dicit, etiamsi totum regnum Hungarie vaivoda

Digitized by Google

gleichsam bewiesen, wie gut es Gritti doch mit seinem Rathe zum Verzicht gemeint hatte! In Siebenbürgen, besonders in dem treuen Hermannstadt, erwartete man von seinem Kommen nichts Gutes. ‚Gritti hat es nur auf unsere Stadt abgesehen,‘ schreibt Marcus Pemfflinger an den römischen König, ‚er hetzt wohl auch die ganzen Wallachen und Moldaver gegen uns; erobert er die Stadt, dann ist sie unwiderbringlich verloren und ganz Siebenbürgen mit ihr.‘[1] Der Vicegouverneur Thomas Nádasdy, den Gritti in einem im schönsten Geschäftsstyle gehaltenen Schreiben nach Tirgowischt einlud, dort über wichtige Fragen mit ihm zu verhandeln,[2] blieb in berechtigtem Misstrauen ferne und kümmerte sich ebenso wenig um eine zweite an ihn als Gritti's Statthalter gerichtete Aufforderung, für den bevorstehenden Krieg 200 tüchtige Reiter zu werben und im Uebrigen den Weisungen des Bischofs von Sirmium, Stephan Brodarics, nachzukommen.[3] Gritti hat ihm, in Ofen angekommen, darüber lebhafte Vorwürfe gemacht und ihn nochmals aufgefordert, zu erscheinen,[4] natürlich umsonst; Nádasdy kam nach wie vor nicht. — Auch der Woiwode der Moldau, zu dem sich

Joannes et Maiestas Regia cederet; de oratoribus et pace optata et quomodo nunc rex Polonię laboret, multa dixit non ipse non alii (seine Begleiter). Ich vermuthe als Schreiber des Berichtes Gherendi.

[1] Marcus Pemfflinger an Ferdinand I., 23. März 1532, Pressburg, im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive in Wien: ‚Hiis proximis diebus venit ex Transilvania castellanus castri Fogarensis, qui refert, Grithy Moldaviam et terram Transalpinam totam nunc ad se subigere et eos omnes secum adsumere et ad expugnandam civitatem Cibiniensem et castrum Fogaras educere iam tentat, pertinentia etiam. Fogaras iam per eosdem occupat. Dicuntur omnia pecora et armenta, quibus se civitas Cibiniensis alebat, quę non pauca erant, quantum pro eorum necessitatibus sunt abacta et abducta si Maiestas vestra gentes et expedicionem quam fieri supplicabamus, expediebat, nulla ratione ipse Gritthy audebat etiam cum Moldaviensibus et Transalpinensibus Transsylvaniam intrare. Si Cibinium quod deus avertat occupaverit, non pro Iohanne ipse Gritthy occupabit, sed Cesari Turcarum. Et autem sepius Maiestati vestrę significavimus, qui possidet Cibinium, possidet et totam Transsilvaniam.‘

[2] Gritti an Thomas Nádasdy, 22. März 1532. Pray, Ep. proc. II, 12 (vgl. darin die Wendung ‚offero me promptum‘).

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Tirgowischt, 16. April 1532. Gritti an Nádasdy [Thoma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto], s. Anh. Nr. 4.

[4] Ebendas. Gritti an Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532. — Vgl. auch Gritti an Nádasdy. Gran, 19. August und 31. August 1532 (s. Anhang Nr. 7, 11 und 12).

Digitized by Google

Gritti jetzt wendete, hatte sich die ihm aus Visegrad zugekommene Warnung zu Herzen genommen und das dem Könige von Polen sehr deutlich gesagt;[1] nun aber begrüsste er den Friedensvermittler mit einer ansehnlichen Truppenschaar — Della Valle spricht sogar von 15.000 Mann — ein Umstand, der es dem Reichsgouverneur, trotz der freundlichen Miene, die Peter hernach annahm, zweckmässig erscheinen liess, weitere Schritte zu unterlassen und umzukehren;[2] doch vergrösserte sich seine Mannschaft beträchtlich durch Schaaren von ihm zulaufenden Wallachen und Moldauern, die wohl der hohe Sold, den er zu zahlen pflegte, anlockte.[3] So zog er nach Siebenbürgen, erreichte nach Pfingsten Kronstadt und begann noch im Mai die Belagerung von Hermannstadt, freilich ohne Erfolg,[4] selbst wenn Frangepan, Erzbischof von Kalocsa, mit seiner Meldung Recht hat, dass er von den Einwohnern Geiseln und das Versprechen der Uebergabe nach sechs Monaten erhielt, für den Fall, als Ferdinand im Zusammenstosse mit Suleiman unterläge;[5] das hielt Gritti wohl für ausgemacht.

In diesen Tagen traf er mit Zápolya zusammen, der ihn übrigens bald verlassen zu haben und nach Ofen vorausgezogen zu sein scheint;[6] noch berief Gritti eine Versammlung der siebenbürgischen Stände nach Vizakna — in der ersten Hälfte

---

[1] Hurmuzaki, Documente privitóre, Suppl. 2 zu I, 65.

[2] Della Valle 22—24; die Angabe der Truppenzahl ist wohl übertrieben.

[3] Hatvani, Magyar történelmi okmánytár. I, 156—158. — Quellen und Erörterungen IV, 220.

[4] Ebendas. — Chronik des Hieronymus Ostermayer 1520—1561 in Kemény, G. J., Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens, 1839, Klausenburg, I, 1—69. 18. ‚Nach Pfingsten ist L. Gr. . . . nach Cronen kommen, von da er wider die Hermannstadt gezogen, und sie dem Joanni König . . . unterthänig machen wollen, aber nichts ausgericht.‘ — Ostermayer lässt hierauf Gritti curioserweise in Ofen belagert und ‚so bedrängt werden . . ., dass sie Esels- und Rossfleisch haben essen müssen‘. Offenbar ist die Belagerung von Ofen im Jahre 1530 gemeint.

[5] Franciscus Frangepan an Thomas Nádasdy, 14. Juni 1532. Pray, Ep. proc. II, 13—15. Näheres über Hermannstadt in dem Aufsatze Schuller's ‚Georg Reichersdorffer und seine Zeit‘. Archiv für österr. Gesch. XXI, 247. — Die Nachricht bei Della Valle, dass ihn Gherend (‚vescovo‘) nach Hermannstadt eingelassen, ist eine alberne Fabel; vielleicht, dass damit nur ein Privatbesuch gemeint ist. — Vgl. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 229. 230.

[6] Laski an Herzog Ludwig von Bayern. Krakau, 4. Juni 1532. Quellen und Erörterungen IV, 220.

Digitized by Google

des Juni —, dort einen Landtag ‚pro conservatione regni' abzuhalten,[1] und traf einige Verfügungen in seiner Eigenschaft als Gouverneur und Generalschatzmeister. Er bestätigte der Stadt Kronstadt für ein Jahr den Zwanzigsten von den durchgehenden Waaren gegen eine Pachtsumme von 2500 Gulden und erkannte derselben durch Decret eine dreijährige Freiheit von allen ausserordentlichen Steuern wegen der erlittenen Kriegsunbilden zu.[2] Den Anhängern König Ferdinands I. schickte er Drohbriefe zu mit gleichzeitiger Versicherung, es sollte Alles vergessen sein im Falle ihres Wiederabfalls zu Zápolya.[3] Dann brach er endlich über Grosswardein und Debreczin gegen Ofen auf, wo er am 6. oder 7. Juli ankam.[4] Sein Empfang war grossartig. Frangepan, der ‚Grosskanzler' Stefan Brodarics und der Schatzmeister Johann Dóczy zogen ihm entgegen, begleitet von zahlreichen Edelleuten und einer ungeheuren Menge Volkes, ihn im Triumph vor den König zu führen. Es war ein glänzender Zug, der sich zur Königsburg bewegte; voran die türkischen Soldaten in ihrem kleidsamen Costüme, hierauf die Leibgarde des Königs, hinter dieser die Magistratspersonen von Ofen und Pest, dann Anton Gritti in der Mitte zwischen Szerecsen, Bischof von Fünfkirchen, und Johannes Dóczy, endlich nach einer ganzen Schaar von Edelleuten Gritti selber, hoch zu Ross, in prunkvoller türkischer Kleidung, in seinem Gefolge

---

[1] Frangepan an Nádasdy, S. 41, A. 5. — Vgl. Hurmuzaki II, 4. 35 (unter 7. Mai).

[2] Dazu ein Prachtstück damaliger Justiz: Dem Kanzler Verbőczy war von einem Menschen ein Pferd und andere Sachen im Werthe von 32 Gulden gestohlen worden; derselbe war nach Kronstadt geflohen; Gritti verlangte dessen Eruirung und Bestrafung mit dem Galgen (!); sollte er nicht zu finden sein, so wären mehrere von einem Beamten Verbőczy's zu bezeichnende Leute ins Gefängniss zu setzen und hätten so lange zu haften, bis dem Verlustträger genuggethan sei. — Archiv der Stadt Kronstadt, Urkundenabth., Fr. Schnell'sche Sammlung, Bd. 2, Nr. 96. 98. 100, ddto. Kronstadt, 25. Mai; Sárkány, 1. Juni; Debreczin, 28. Juni 1532; s. Anhang Nr. 5. 6. 7.

[3] Kgl. ungar. Landesarchiv, Budapest. Gritti an den Bischof von Agram, Simon de Erdőd. Ofen, 16. Juli 1532 (s. Anhang Nr. 9). — Eine in ‚Transilvania' (Beiblatt zum Siebenbürger Boten, Hermannstadt) VI, 1845, Nr. 31, aufgeführte Originalurkunde für Marktschelken ähnlichen Inhalts ddo. Csanad, 2. November 1532, ist im Archive von Marktschelken nicht mehr aufzufinden.

[4] Della Valle 26. 27.

Digitized by Google

eine Compagnie Janitscharen und zwei Abtheilungen ungarischer Reiter. Zápolya zog ihm entgegen, und der Erzbischof von Kalocsa celebrirte ein feierliches Hochamt, dem der König und Gritti beiwohnten. Noch an demselben Tage wurde Gritti zum Generalcapitän von Ungarn ernannt und vom Könige, als Zeichen der Generalswürde, ein Marschallsstab und eine Standarte in seine Hand gegeben. Den Schluss bildete das leidige Bankett.[1]

Des neuen Generalcapitäns warteten aber wichtige Geschäfte.

Am 25. April 1532 hatte Suleiman seine Hauptstadt verlassen und zog gegen Ungarn heran. Nicht Zápolya, der seine Edlen für den 24. Juni zur Begrüssung des Grossherrn nach Ofen beschieden hatte, sondern Gritti eilte ihm entgegen; am 17. Juli verliess er Ofen[2] und traf den Sultan bei Essegg;[3] ob die dort gepflogenen Verhandlungen lediglich dem Interesse Zápolya's galten, mag im Hinblicke auf spätere Ereignisse billig bezweifelt werden.[4] Auf sein Anstiften wurde dort auch Peter Perényi, Gritti's gefährlicher Gegner, als Haupt der Unabhängigkeitspartei, der von seinem Schlosse Valpó aus den Grossvezier zu besuchen kam, gefangen;[5] bei seiner Rückkehr nach Constantinopel hat ihn der Sultan Gritti übergeben, der ihn mit sich nach Ofen führte, dann aber freiliess; seinen Sohn Franz nahm er in die Türkei mit, als er im März 1533 Ofen verliess; der arme Knabe hat Vater und Vaterland nie wieder gesehen.[6]

Nach Beendigung der Audienzen und Verhandlungen kehrte der Gouverneur in die ungarische Hauptstadt zurück, die ihn sammt dem Castell von Zápolya übergeben wurde; zu

---

[1] Della Valle 26 ff.

[2] Stefan Brodarics (der Name Brodarics und Broderics geschrieben) an Thomas Nádasdy, 16. Juli 1532, Ofen Pray, Ep. proc. II, 18. — Quellen und Erörterungen IV, 240.

[3] Dieser kam dort am 20. Juli an (Huber IV, 40). — Vgl. Pray, Ep. proc. II, 15.

[4] Dass die hier durch Gritti gepflogenen Verhandlungen in Vertretung der Herzoge Bayerns mit den Hoffnungen auf eine Neutralität des Reiches, die Laski für den Fall eines türkischen Einfalles in Böhmen vermuthete, zusammenhängen, ist naheliegend. Huber IV, 40. Quellen und Erörterungen IV, 254.

[5] Zermegh bei Schwandtner II, 406. 407.

[6] Ebendas. — Della Valle 32. — Verancsics 34. — Quellen und Erörterungen IV, 259.

Digitized by Google

dessen tiefstem Schmerze — er soll darüber wie ein Kind geweint haben — ersetzte er in Folge Auftrages des Sultans alle christlichen Soldaten und Officiere durch Türken.[1] Es ist einleuchtend, dass der Befehl hiezu in Essegg erfolgte, und es ist keine müssige Vermuthung, dass Suleiman für den Fall einer Eroberung Wiens[2] auch jetzt wieder an eine Depossedirung Zápolya's dachte; die Richtigkeit einer solchen Annahme wäre als ausgemacht zu betrachten, wenn sich die Nachricht bei Jongelinus beweisen liesse, dass Gritti dem Könige zugeredet habe, er solle einen besonderen bedeutenden Reichstag zusammenberufen, den man dann türkischerseits auseinanderjagen, die türkische Herrschaft decretiren und dass Zápolya in seiner Einfalt auch darauf eingehen wollte, wenn nicht Gritti's Secretär Tranquillus dem Nádasdy, dem er verpflichtet war, das Ganze mitgetheilt und dieser hierauf die betreffenden Entschlüsse des Königs rückgängig gemacht hätte.[3] Charrière bringt die Vorgänge in Ofen mit einer Erhebung Gritti's auf den Thron Ungarns zusammen;[4] dass dieser die vom Sultan erhaltenen Aufträge für sein Interesse auszubeuten Willens war, beweisen die von ihm veranstalteten erfolgreichen Truppenwerbungen in Ofen.[5] Dort war übrigens seines Bleibens nicht lange. Schon am 15. August musste er dem Befehle Zápolya's, Gran, das von

---

[1] Charrière, Négociations de la France dans le Levant I, 212. 14. August 1532, . . . le jour 22e jour de juillet (natürlich falsch, da Gr. 17. Juli Ofen verlassen hatte) a rendu la ville et le chasteau de Budles a Loys Gripty, lequel Gripty a osté tous les chresstiens desdictes places, et y a mis en leur lieu des Turcs par commandement du grand turc; de quoy ledict vayvaulde a esté merveilleusement marry, et en a pleuré comme un enfant; car on dit davantage, que ledit Gripty aura le gouvernement de toute l'Hongrie.'

[2] S. Brodarics berichtet dem Octavio Grimaldi, Rath des französischen Königs, unter dem 14. August folgende abenteuerliche Geschichte: ,venerunt literae, ch' el imperator de Turci era passato Vienna, va dritto verso Ratisbona, non so que 4000 todeschi, che erano venuti non lontano da Vienna à incontrarse con li Turchi, sono tagliati a peczo.' — K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[3] Jongelinus, Catalogus palatinorum regni Hungariae, bei Katona XX, 859 ff.

[4] Négociations de la France dans le Levant I, 212.

[5] Szerémi 299. 300. — Vgl. hiezu auch die im Anhang Nr. 10 mitgetheilte Urkunde (altes Bistritzer Comitatsarchiv) vom 5. August 1532, in der Gritti vom Bistritzer Rath zu Kriegszwecken 1000 fl. und eine Anzahl Wagenpferde fordert.

Digitized by Google

Ferdinands Truppen besetzt war, zu belagern, Genüge thun und reiste auch noch an diesem Tage ab.[1] So war es Suleimans Wunsch — und das erklärt Gritti's raschen Gehorsam —; denn es musste dem Sultan doch sehr gelegen kommen, wenn durch einen solchen Angriff ein Theil der Streitkräfte König Ferdinands in Anspruch genommen wurde.[2]

Mit 10.000 Mann Landtruppen,[3] der türkischen Donauflotille, ausgerüstet mit allen sonstigen Belagerungswerkzeugen, begann Gritti die Belagerung Grans, einer vorzüglich befestigten Stadt, welche Thomas Lascano mit spanischen, deutschen und croatischen Landsknechten und Bartholomäus Horváth mit den Lehensmännern des aus der Stadt entflohenen Erzbischofs Várday vertheidigten.[4] Alle Stürme waren vergebens; im Gegentheile, die Belagerten fügten durch gelungene Ausfälle — Istvánffy hebt besonders zwei, einen von Martinus Lascano, Bruder des Befehlshabers, den andern von Horváth, hervor[5] — dem belagernden Heere empfindlichen Schaden zu, mussten sich aber, da die Lebensmittel zu mangeln begannen, nach Pressburg um Zufuhr von solchen wenden. Die dort stationirten Räthe fragten bei Ferdinands Feldhauptmann Katzianer in Wien an und erhielten den Auftrag — Katzianer, stets einen Angriff Suleimans befürchtend, wagte keine Verminderung der bei Wien aufgestellten Truppen — sie sollten mit den sechzig bei Pressburg liegenden Nassadien — kleinen und schnellen Fahrzeugen nach Art der Piratenschiffe — nach Gran eilen; er selbst würde mit grösseren Schiffen zur Deckung nachkommen. Der Befehlshaber der Nassadien, Corporanus, gedachte vorerst diese Verstärkung bei Komorn abzuwarten; doch Gritti hatte von Allem erfahren und sandte die türkische Flotille gegen Komorn; trotz des Rathes des Pesthanus, des zweiten Befehlshabers der Flotte, sich auf Pressburg zurückzuziehen, wagte Corporanus den Kampf; so kam es im Morgengrauen — an einem Tage des Monates September — zu einem

---

[1] St. Brodarics an Grimaldi. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] So hat es zuerst scharfsinnig und einleuchtend Pray in den Annales regum Hungariae III, 251 klargelegt.

[3] Hatvani, Okmánytár. I, 176.

[4] Hiefür und für die folgende Beschreibung der Belagerung Grans Jovius, XXX, 101^{v}—103^{v}. — Della Valle 29—32.

[5] Istvánffy 176.

Digitized by Google

blutigen Seegefechte, das mit einer gänzlichen Niederlage der Pressburger endete.

Aber Gritti war nicht in der Lage, den Sieg zu benützen; er hatte nicht genügend Pulver, mehrere seiner Belagerungsmaschinen waren gebrochen, sein Heer schmolz immer mehr zusammen, die Ungarn, die unter ihm dienten, machten gar kein Hehl aus ihren Sympathien für die Belagerten. Suleiman, so erfuhr er jetzt, hatte Güns verlassen und befand sich in vollem Rückzuge, und Katzianer, der mit dem stattlichsten Heere, das König Ferdinand je gehabt, bei Wien stand, konnte jeden Tag erscheinen.[1] Diese Erwägung wog so stark, dass Gritti seinen Plan, die Stadt auszuhungern, schleunigst aufgab und in einem fluchtähnlichen Rückzuge Ende September nach Ofen eilte.[2] Ueber das Ergebniss der von Gritti angeblich in königlichem Auftrage Anfang September angeordneten Kriegssteuereinhebungen zum Zwecke der ‚Vertheidigung Ungarns' liess sich nichts finden.[3]

Von Ofen weg begab er sich so schnell es ging nach Belgrad, wo er Mitte October den Sultan erreichte.[4] Suleiman empfing ihn leutselig, durchritt mit ihm und Ibrahim plaudernd das Lager und behandelte ihn auszeichnend.[5] Er erfüllte die durch Gritti überbrachte Bitte Zápolya's, eine Armee an der Grenze zum Schutze gegen etwaige habsburgische Offensiv-

---

[1] Simancas, Archivo de Estado, Berichte des kais. Commissärs Prantner an Karl V. aus Pressburg, 4., 10. und 26. September 1532 (Regesten bei Óváry, A magyar tud. akadémia történelmi bizottságának oklevél-másolatai [Urkundenabschriften der histor. Commission der kgl. ungar. Akademie der Wissensch.], Budapest 1890, II, Nr. 248. 251. 261). — Szerémi 303.

[2] Della Valle 31. Die Ankunft in Ofen wird nach der Nachricht bei Szerémi 303: ‚rex Ioannes cum gubernatore Gritti ita venimus et in die festo . . . sub papilionem suam rex missam audivit et ad Budam veneramus ad horam prandii' auf den Michaelstag (29. September) anzusetzen sein. Die traurigen Folgen der Belagerung für die Stadt und Umgebung schildert in lebhaften Farben der Erzbischof Paul Várday in einem Briefe an Papst Clemens VII. (Gran, 3. April 1533), worin er den Papst bittet, er möchte König Ferdinand von dem an ihn, Várday, gestellten Verlangen abbringen, 6000 Gulden zur Erhaltung der Graner Burgwache beizutragen. Rom, Vatican. Archiv, bei Óváry Nr. 270.

[3] Gritti an die Städte Kremnitz und Schemnitz, 5. September 1533. Kremnitz, städt. Archiv. (Anhang Nr. 12a.)

[4] Fessler-Klein III, 457.

[5] Della Valle 31 f.

Digitized by Google

schritte zurückzulassen,[1] indem er 60.000 Mann unter neun Sandjaks, mit einer auf sechs Monate reichenden Munition versehen, zu Essegg überwintern liess.[2] Gritti selber brachte, als er gegen Ende November[3] nach Ungarn zurückkehrte, reiche Unterstützung an Soldaten, Pferden, Waffen, Schiffen und Geld mit.[4] Mitte December stiess er zu Zápolya, der sich an der Theiss aufhielt,[5] und erstattete Bericht über seine Sendung, indem er gleichzeitig ein officielles Handschreiben Suleimans überreichte,[6] worin dieser neuerlich Zápolya Beistand verhiess und das Versprechen eidlich bekräftigte, dass er König Ferdinand ‚suchen wolle in allen seinen Landen'.

Am 21. December, bei starkem Schneefall, so dass man kaum vorwärts kommen konnte, traf er in Ofen ein,[7] wo Nádasdy, Athinay und Paulus Pozaka das Gerücht verbreitet hatten, der Sultan hätte ihn schmählich hinrichten lassen;[8] bald sollte man von der Unwahrheit desselben furchtbar überzeugt werden.

§. 5.

Die Willkürherrschaft in Ofen (Winter 1533).

Voll Hochmuth und Stolz kam der Reichsgouverneur nach Ofen zurück. So nahe glaubte er sich der Verwirklichung seiner Plane, dass er, ohne sich um den ohnmächtigen, ausserdem bei ihm tief verschuldeten[9] König auch nur im Gering-

---

[1] Schepper an Karl V. Innsbruck, 15. Jänner 1533. Hatvani, Okmánytár I, 194. — Schepper an Nic. Olah. Linz, 8. Februar 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. XXV, 286 f.

[2] St. Brodarics an Simon Erdödy, 16. October 1533, bei Koller, Historia episcopatus Quinqueecclesiarum. Posonii 1801, V, 226. — C. Winzerer an Herzog Ludwig von Bayern, 18. u. 20. December 1532. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

[3] C. Winzerer an die bayrischen Herzoge (21. November 1532): Gritti hat heute geschrieben, er . . . ist zu Peterwardein. Quellen und Erörterungen IV, 253. — Della Valle 32. — Óváry Nr. 265.

[4] C. Winzerer an Herzog Ludwig. Quellen und Erörterungen IV, 259. 262.

[5] Quellen und Erörterungen IV, 258.

[6] Ebendas. 259.

[7] Della Valle 32.

[8] Szerémi 309.

[9] s. S. 32.

Digitized by Google

sten zu kümmern, schon ganz den Herrn und Gebieter des Königreiches spielte, dabei aber nicht vergass, sich seiner Gegner unter den ungarischen Edlen zu entledigen oder wenigstens den Versuch zu wagen. Nádasdy freilich wusste sich ihm zu entziehen, indem er Ofen verliess; aber andere Opfer fielen. Paulus Pozaka (Literatus), der mit Athinay und Nádasdy das Gerücht von Gritti's Hinrichtung verbreitet hatte, ward in seinem Hause aufgehängt. In seinem Nachlasse fanden sich 4000 Gulden; für ein Viertel der Summe, behauptet Szerémi, hätte er sich sein Leben erkaufen können. Athinay ward seiner Stelle als Platzcommandant (provisor) Ofens verlustig erklärt und durch ‚Bruder Georg' — Georg Utijessenich — ersetzt.[1] Diesen Gewaltthaten setzte der Freche die Krone auf durch die Ermordung der in Ofen hochangesehenen Brüder Paul und Blasius Árthándy, die Zápolya, als verrätherischer Beziehungen zu Ferdinand verdächtig, am 9. Jänner 1531 hatte einkerkern lassen.[2] Gritti liess beide, während der König sich auf der Jagd befand, in der Morgendämmerung des 10. Jänner vor die Stadt hinausführen und, Blasius zuerst, dann Paulus, ohne auch nur einen Schein von Rechtsprechung enthaupten. Ihr Verrath an der Sache Zápolya's, später wohl klargelegt,[3] war für Gritti noch durchaus nicht erwiesen, wohl aber hatten die Brüder in Beziehungen zu der Opposition gegen Gritti gestanden und waren ausserdem reich, Grund genug, sie aus dem Wege zu räumen. Wieder war es der verhasste Nádasdy, der ihn um die Früchte dieser That brachte, indem er das reiche Vermögen des ermordeten Paul Árthándy vor ihm sicherstellte.[4]

Das waren nun die Consequenzen des Gritti'schen Grundsatzes, wie er ihn Schepper gegenüber aussprach: ‚Wer herrschen will, darf kein Blutvergiessen scheuen!'[5] Was war ihm

---

[1] Szerémi 311.

[2] Ebendas. 318.

[3] Fessler-Klein III, 460.

[4] Szerémi 320. — N. Olah an Schepper. Brüssel, 14. Jänner 1533. — Schepper an N. Olah. Wien, 2. April 1533. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 333 f., XXV, 272 f. — Vgl. auch kgl. ungar. Landesarchiv, Mayláth an Nádasdy, 25. Februar 1533, Pressburg: ‚Multa de dominatione vestra magnifica mala loquutus est Gritti. Ibraim eciam intimavit Ioanni regi ex suasionibus Gritti, ut dominationem vestram captivent.' — S. Nachtrag.

[5] Gévay II, 1534, 65.

Digitized by Google

Zápolya, in dessen nächstem Kreise ganz unverhüllt davon gesprochen wurde, dass Gritti seinen Untergang ersehne, um selbst mit des Sultans Zustimmung den Thron von Ungarn zu besteigen![1] Der bedauernswerthe König wagte auch kaum mehr Widerstand. Gritti hielt einen glänzenden Hofstaat, 7000 türkische Soldaten standen unter ihm; in seinem Dienste waren mehr ungarische Kriegsleute als in dem des Königs, und immerwährend gab es Streitigkeiten zwischen seinen und den königlichen Truppen, deren Anzahl sich täglich verringerte, indem viele, durch den hohen Lohn, den Gritti zahlte, verlockt, zu ihm übergingen. Zweihundert Bewaffnete mit brennenden Lunten und geladenen Gewehren begleiteten ihn eines Tages in den königlichen Palast; die Situation war derartig, dass Szerémi dem königlichen Rathe Pöstiény zurufen konnte: ‚Gebt nur Acht, dass ihr nicht einmal Alle sammt dem König eure Köpfe verliert!‘ Als seine Helfershelfer bezeichnet jener schon damals Urban Batthyány und den an Stelle Nádasdy's zum ‚Vicegubernator‘ ernannten Johannes Dóczy, einen niedrig gesinnten Menschen, der nach der Szerémi von Zápolya selbst gegebenen Versicherung die Abscheulichkeit beging, Gritti seine eigene Frau zuzuführen.[2]

Und nun begann er einen neuen, vorerst diplomatischen Kampf gegen den verhassten römischen König. Abgesehen von einer — erfolglosen — Belagerung des Raubnestes Palota, der Burg des berüchtigten Ladislaus More, im Februar 1533,[3] verrathen alle seine Massnahmen diese Absicht. Er richtete an die Ferdinand treuen Bergstädte Oberungarns die Aufforderung, durch angesehene Abgesandte mit ihm und dem Könige in Unterhandlung zu treten, offenbar nur um durch Gefangennehmung dieser Abgesandten einen Zwang auf dieselben auszuüben,[4] wie denn die Räthe Ferdinands in Pressburg, dies erkennend, die Sendung sofort widerriethen. Das treue Hermannstadt zu erobern, lag ihm schon lange im Sinn;[5] doch

[1] Paul Bakics an Ferdinand I., 7. October 1532. s. S. 37, A. 1.

[2] Szerémi 311—313. Quellen und Erörterungen IV, 269.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Die ungarischen Commissarii an Ferdinand, 27. Februar 1533. — Kgl. ungar. Landesarchiv, Pest. Mayláth an Nádasdy. Pressburg, 25. Februar 1533.

[4] s. Anhang Nr. 13.

[5] s. Anhang Nr. 14.

Digitized by Google

war er jetzt zu weit davon entfernt, um eine Entscheidung fällen zu können. Zugleich verhandelte er durch den Agenten Georg Weinmeister mit den Herzogen von Bayern, denen er versprach, er ‚wol alczeit geflissen und ungespart erfunden werden', ihnen guten Willen zu beweisen. Hatte er doch von ihnen die Zusage, sie würden, wenn kein Friede zu Stande käme, in die habsburgischen Länder einfallen.[1] Nun aber sollte der Hauptschlag gegen Ferdinand fallen.

Im März 1533 berief Gritti eine Staatsversammlung nach Ofen in das Johanneskloster und liess den Versammelten durch seinen Vertreter Dóczy, der, mit Szerémi zu reden, ‚wie der Satan neben ihm stand', verkünden: ‚Keine Gefahr droht Ungarn von den Türken, so lange ich hier bin; nicht bedarf es mehr der Kriege, sondern Ihr werdet in aller Ruhe leben, selbst Syrmien hoffe ich für Euch zu erlangen.' — Das war ja das Verlangen einer grossen Partei. — ‚Aber eines ist nothwendig: die Bezwingung König Ferdinands,[2] Eures Erbfeindes und die ist ohne Geldopfer von Eurer Seite unmöglich.' Die Stände waren nicht wenig gereizt über das herrische Auftreten des verhassten Venetianers. ‚Der König ist ja doch kein Kind, wenden wir uns an ihn!' Aber der gute König wies die zwei an ihn geschickten Abgeordneten kleinlaut zurück, mit der Aufforderung, dem Gubernator zu gehorchen; auch Verböczy, zu dem sich die Gesandten hierauf begaben, wusste ihnen keine andere Antwort zu geben. So mussten sie sich die Forderungen Gritti's gefallen lassen. Diese waren nicht gering; Adel und Clerus sollten die Hälfte ihres beweglichen Vermögens zu Steuerzwecken hergeben; mit der Eintreibung sollte in jedem Comitat der Vicegespan betraut werden. Und eine originelle Steuerschraube ersann er noch. Er besass grosse Mengen Safrans, und diese mussten von Comitaten, Gemeinden und Edelleuten unfreiwillig gekauft werden. Er habe in Siebenbürgen einen Goldberg entdeckt, erzählt er der etwas überraschten Versammlung, und den zu bebauen brauche er Geld; verlasse er Un-

---

[1] Georg Weinmeister's Bericht über seine Sendung nach Ungarn an die Herzoge von Bayern, Punkt 2: ‚Was ich mit Herren Ludwigen Grytti gehanndlt.' Quellen und Erörternngen IV, 268/9.

[2] s. S. 52, A. 3.

Digitized by Google

garn, so bleibe ihnen der Berg ohnehin.[1] Gleich neben imperatorischen Entwürfen der kaufmännische Geschäftsgeist![2]

Wer weiss, wie weit die Dinge gerathen wären, hätte ihn nicht ein stricter Befehl des Sultans nach Constantinopel befohlen. So sah er sich gezwungen, Ofen — am 25. März — zu verlassen und zog, von seinen Trabanten Batthyány und Dóczy begleitet, über Debreczin und Grosswardein[3] nach der Türkei, nicht ohne sich auf diesem Marsche bei den Bewohnern ein trauriges Andenken zu sichern. Seinen Sohn Anton, den neunzehnjährigen Bischof von Erlau, liess er bei Zápolya zurück, während er Perényi's Sohn Franz mit sich in die Türkei nahm. — In Ofen aber gab es keinen Menschen, der die Abreise ‚jener Schlange' nicht mit Vergnügen zur Kenntniss genommen hätte.[4]

§. 6.

Die Verhandlungen in Constantinopel.

I.

Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik.

König Ferdinand I. hatte am 30. December 1532 durch Katzianer und andere Bevollmächtigte sich mit den Vertretern Zápolya's über einen viermonatlichen Waffenstillstand geeinigt, während dessen am 7. Februar 1533 Friedensverhandlungen in Pressburg eröffnet wurden.[5] Einen Monat früher hatte er Hieronymus von Zara als Gesandten nach Constantinopel gesandt; am 10. Jänner war dieser in die türkische Hauptstadt gekommen.

---

[1] Szerémi 313—315. Bezüglich der Safransteuer vgl. Ostermeier 18: ‚Gritti . . . viel Safran in Siebenbürgen geschickt, welche in die Städte denen Leuten, nachdem sie Zins getragen, mit Gewalt ist aufgesezt worden. Allhier zu Cronen aber ist viel von den Bürgern in die Bach geworfen worden, ob sie ihn gleichwohl haben zahlen müssen.'

[2] So hatte er auch eine Transportspeculation, betreffend eine ‚mit geringist Kosten' durchzuführende Verfrachtung des im oberungarischen Berglande gewonnenen Kupfers in die Türkei, im Sinne. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

[3] Della Valle 33.

[4] Szerémi 312. 321. 322.

[5] Huber IV, 46. 47. — Fessler-Klein III, 460. 461.

Digitized by Google

Schon 11 Tage später konnte er berichten, dass der Sultan, unangenehm von den Erfolgen des Kaisers berührt, dessen Generalcapitän Andreas Doria die auf der peloponnesischen Halbinsel gelegene Festung Corone eingenommen hatte, dem Frieden zugeneigt sei und bereits an Zápolya und Gritti habe Befehle ergehen lassen, jede Belästigung oder Beleidigung der Unterthanen König Ferdinands in den Grenzlanden zu unterlassen.[1] In einem Schreiben, das Ibrahim Pascha dem vom Sultan in diplomatischer Sendung nach Wien gesandten Mehemetbeg mitgab, ward dem Könige die Belassung in den zur Zeit thatsächlich besessenen Gebieten Ungarns zugesichert. Derselbe bewilligte die von Mehemetbeg überbrachte Forderung des Sultans, ihm als Zeichen der Ergebenheit die Schlüssel der Festung Gran zu übersenden, und entliess den Gesandten in allen Ehren.[2]

Mit begreiflichem Misstrauen hatte man von Constantinopel aus das Treiben Ludovico Gritti's beobachtet. Sein despotisches Auftreten in Ofen musste bei der Pforte umsomehr verstimmen, als er in directem Widerspruche zu den vom Sultan erhaltenen Befehlen fortfuhr, gegen Ferdinand I. — wenn auch zunächst nur diplomatisch — zu arbeiten.[3] Sein Mass voll zu

---

[1] Gévay II, 1532, 66. 68. 71. 73 etc.

[2] Katona XX, 881. 883. — Dass die Zusicherung des momentanen Besitzstandes eine Eigenmächtigkeit Ibrahims gewesen ist, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen: In keinem einzigen der an Ferdinand selbst, ferner an die Hauptleute in Corone, an Katzianer, Lascano, die niederösterreichische Regierung und andere gerichteten Schreiben des Gesandten Hieronymus von Zara ist von einer solchen Bedingung die Rede, ebenso nicht in Briefen des Königs Ferdinand an seine Commissäre in Ungarn und an seine Schwester (Gévay II, 1532, 62—96. 112). Sie findet sich zuerst in einem Ende März nach Mehemet's Sendung (s. Katona XX, 881—883) gehaltenen Vortrag in Wien an Ferdinands ungarische Räthe (Gévay II, 1532, 101—103). Nicht verständlich wäre dann ferner, warum Aias Pascha sich im Frühjahre 1534 solche Mühe gab, dem Sultan nichts von einer derartigen Bestimmung zu Ohren kommen zu lassen; unverständlich auch, dass den Gesandten Hieronymus von Zara und Corn. Duplic. Schepper, die doch eine sehr günstige Stimmung in Constantinopel vorfanden, kein derartiges Versprechen gegeben wurde (s. Gesandtschaftsberichte bei Gévay II, 1532 und II, 1534).

[3] Dass er die Verständigung in die Hände bekam, beweist ein Schreiben König Ferdinands an seine ungarische Commission in Pressburg vom 7. März 1533, in welchem die Uebergabe des von Hieronymus an Las-

Digitized by Google

machen, meldete er selbst nach Constantinopel, dass der König Ferdinand und der König von Polen sich mit ihm und Zápolya über den Abschluss eines Friedens ins Einvernehmen gesetzt hätten. Das war gar nicht im Sinne der türkischen Politik. Zornig rief Ibrahim Pascha, weder Zápolya noch Gritti hätten über den Friedensschluss zu bestimmen; das stände allein beim Sultan.[1] Augenblicklich ward Zápolya angewiesen, seinen Gouverneur an die Pforte zu schicken.[2] Dass man sich dort ausserdem seiner Kenntniss der ungarischen Verhältnisse bedienen wollte, beweist die von Mehemetbeg an Ferdinand I. überbrachte Meldung, Ludovico Gritti habe Befehl, Zápolya zur formellen Abtretung jener Gebiete, die der König zur Zeit besässe, zu bewegen.[3]

Gritti beruhigte den über diesen Auftrag nicht wenig betroffenen Zápolya und versprach, bei der Pforte das Unterste zu oberst kehren zu wollen, wenn er nur einmal dort wäre. Ob gerade immer zu seinem Vortheile, konnte Zápolya billig bezweifeln.[4]

Nach mehr als einmonatlicher Reise kam Gritti am 29. April in Constantinopel an und stellte sich am 3. Mai Ibrahim Pascha, einige Tage später dem Sultan vor;[5] ein ganzes Heer von Dienern hatte die kostbaren Gold-, Silber- und Seidenarbeiten zu tragen, die er dem Grossherrn zum Geschenke machte. Dieser zeigte sich durch die Sendung von zwölf reich mit Ducaten beladenen Pferden hiefür erkenntlich.[6]

Die Verhandlungen zwischen Hieronymus von Zara und der Pforte waren, als Gritti ankam, in vollem Gange. Schon

---

cano gerichteten Briefes als durch Gritti bewerkstelligt angegeben wird. (Gévay II, 1532, 84—86.) — Vgl. auch Hurmuzaki II, 1. 82.

[1] Gesandtschaftsbericht Hieronymus von Zara's und C. D. Schepper's vom 27. September 1533. Gévay II, 1532, 4. Vgl. auch in Cod. 9026, f. 7r—27r der Hofbibliothek in Wien enthaltene Tagebuchfragment der Gesandten, das zahlreiche interessante Details enthält. — Hieronymus von Zara an Ferdinand, 4. März 1533. Gévay II, 1532, 82.

[2] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 8. März 1533. Gévay II, 1532, 91.

[3] s. S. 52, A. 3. (Katona XX, 881—883).

[4] Kurz darauf erklärte er (wenn Bethlen, der meist Zermegh oder Jovius ausschreibt, Recht hat), sollte sich von Seiten Zápolya's irgend ein Widerstand gegen die Realisirung des Friedens zeigen, so werde er diesen zu bannen wissen. Bethlen I, 204. [5] Gévay II, 1532, 516.

[6] Della Valle 33. — Quellen und Erörterungen IV, 290. — Lopez de Soria an Ferdinand (1. Juli 1533). K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

Digitized by Google

früher hatte Ibrahim Pascha versprochen, er wolle durch Gritti den König Johann zur Verzichtleistung auf Land und Krone von Ungarn sogleich oder für seine Erben zu bewegen suchen.[1] Die Erwartungen des Gesandten waren hoch genug gespannt. Und nun sollte Gritti die Verhandlungen leiten, derselbe Mann, dessen Ehrlichkeit König Ferdinand so wenig Vertrauen einflösste, dass er schon am 7. April 1533 Hieronymus aufgefordert hatte, Alles aufzubieten und Ibrahim Pascha ‚mit pessten und schikhlichsten Worten dise Mainung anzuzaigen', ‚dass der Gritti nit darzue, noch sonst in ainicher anndern Handlung gebraucht, sonder ausgeslossen wurd'.[2] Der Anfang war kein hoffnungsreicher: die ungarischen Erwerbungsgedanken, meinte Gritti, sollte sich das Haus Oesterreich nur aus dem Kopfe schlagen, Ungarn bliebe in Zápolya's Händen; die übrigen Verhandlungen, damit auch die so werthvollen Versprechungen Ibrahims sollten rückgängig gemacht, Karl V. nur gegen unbedingte Abtretung Corones zum Frieden herangezogen werden.[3] Dass Hieronymus bei Allem artig und höflich blieb, war dem selbstgefälligen Venetianer gegenüber nicht ohne Wirkung.[4]

Die Verhandlungen stockten, bis am 24. und 25. Mai Vespasian von Zara, der Sohn des Hieronymus, und Cornelius Duplicius Schepper mit den verlangten Schlüsseln von Gran und Geschenken an den Grossvezier erschienen, von Ferdinand in der Art instruirt, dass sie, wenn ganz Ungarn nicht zu erlangen wäre, sich mit dem zwischen Donau und Theiss gelegenen Gebiete begnügen sollten.[5] Man sieht, König Ferdinand war nicht pessimistisch. Auch Karl V. war es nicht. Die Bedingungen, die er durch Schepper, den inofficiellen Vertreter,

---

[1] Gévay II, 1532, 6. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 454.

[2] Ferdinand I. an Hieronymus, 7. April 1533. — Gévay II, 1532, 118.

[3] Betreffs Corones wandte sich Gritti auch an den Papst, dass er in bezeichnetem Sinne den Kaiser beeinflusse. Der Originaltext der betreffenden ‚opinio' ist im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive nicht vorhanden. Der Papst sandte sie oder eine Copie davon an den Kaiser. Andererseits wollte der Papst durch Gritti's Vermittlung von den Türken einen zehnjährigen, allgemeinen Waffenstillstand erlangen, wofür sich dieser lebhaft einsetzen zu wollen versprach. — Jovius bei Katona XX, 913 f. — Pray, Ann. III, 262. — Gévay II, 1534, 77—81.

[4] Gévay II, 1532, 6.

[5] Ebendas. 106.

Digitized by Google

als Preis für Corone melden liess, waren keine geringen; ganz Ungarn sollte Ferdinand erhalten, die Türken sich nicht in die internen Zwistigkeiten in der Christenheit mengen, alle Christenstaaten sollten zum Frieden beigezogen werden.[1] Die vorläufige Auskunft Gritti's hierüber am 28. und 30. Mai und die endgiltige Antwort, welche Ibrahim Pascha nach einem tiradenreichen Wortschwall, den die Gesandten über sich ergehen liessen, diesen am 2. Juni gab, deckten sich: Karl V. sollte einen officiellen Vertreter an die Pforte senden und erhielte vorläufig einen dreimonatlichen Waffenstillstand. So war es auch des Sultans Wille, wie er in der Audienz vom 23. Juni verkündete.[2] Eine Eigenmächtigkeit war es aber, wenn Ibrahim ohne Wissen des Sultans Gritti die Regelung des Verhältnisses zu Karl V. übertrug und es dem Ermessen Gritti's überliess, welche Staaten zu dem abzuschliessenden Frieden herangezogen werden sollten.[3]

Die Regelung der ungarischen Frage war von Anfang Gritti, dem besten Kenner derselben, anvertraut worden; sehr zur Unlust der österreichischen Gesandten, die bei dieser Kunde, eingedenk der Weisungen König Ferdinands, sich befremdet ansahen und schweigend niedersetzten, so dass Ibrahim Pascha sich veranlasst fand, sie durch die Worte zu beruhigen, dass Gritti nur seine Befehle ausführen werde.[4] Gritti begann die Verhandlungen mit einer möglichst energischen Dementirung seiner Absichten auf Ungarn. Er solle, drückte er sich mehr scharf als geschmackvoll aus, wie ein Hund sterben, wenn dies wahr wäre. Und um diesen Worten gleichsam eine Stütze durch Vernunftgründe zu geben, beschäftigte er sich in langer Rede und zu wiederholten Malen mit der Schilderung des ‚treulosen, schändlichen Ungarvolkes'. Was hätte ihm, dem Vertheidiger der Christenheit gegen die Türkenmacht, die Krone von Ungarn gelten können, wo es Niemanden gab, der nicht schon den Herrn — Ferdinand oder Zápolya — gewechselt hätte.[5]

---

[1] Gévay II, 1532, 13.
[2] Ebendas. 16. 17. 27. 37. 38.
[3] Ebendas. 40—42. 43; 1533, 40—42.
[4] Ebendas., 1532, 14.
[5] Ebendas. 19. 45. 46.

Digitized by Google

Wieder schmeichelte ihm Hieronymus mit der Mittheilung, der König Ferdinand suche ein geheimes Einverständniss mit ihm.[1] Am 11. Juni 1533 war er in der Lage, den Gesandten endgiltig mitzutheilen, dass er Vollmacht habe, die zwischen den beiden Gegenkönigen in Ungarn schwebenden Differenzen zu lösen und die Abgrenzung ihrer Gebiete mit ihrer gegenseitigen Zustimmung zu bestimmen.[2] Diese Verfügung wurde in zwei officiellen Schreiben des Sultans und Ibrahims, in welchen Gritti die Titel ‚von Seiten der hohen Pforte Protector in Ungarn' und ‚Schützer und Anwalt der Rechte des Sultans' führt, am 4. Juli nach Wien mitgetheilt.[3] Es war wieder eine Eigenmächtigkeit Ibrahims und Gritti's, dass sie darunter das thatsächliche Besitzverhältniss verstehen wollten,[4] und der Sultan erfuhr in der Audienz vom 23. Juni, in welcher Ibrahim die Worte des Dolmetschers Junisbeg dem Sultan in zum Theile ganz veränderter Weise mittheilte, nichts davon.[5] Kaum anders steht es mit den ‚secreta', von denen Ibrahim in der letzten Audienz sagte, Gritti würde sie dem Könige Ferdinand mittheilen.[6] Genug, Gritti hatte nun eine ungarische Würde mehr. Er war entgegenkommend und liebenswürdig,[7] gab den Gesandten mehrmals die Versicherung seiner warmen Zuneigung zu König Ferdinand, an den er nun auch ein sehr entgegenkommendes Schreiben richtete,[8] und bat zugleich die Gesandten, darauf hinzuwirken, dass Ferdinand ihm seinen Todfeind Thomas Nádasdy, dem er den reichen Besitz der Kanizsay neidete, der ihm durch Vermählung mit Ursula de Kanizsay in Aussicht stand,[9] in

---

[1] Gévay II, 1532, 19.

[2] Ebendas. 30. — Brodarics an Th. Nádasdy, 19. Juli 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 39 f.

[3] Gévay II, 1532, 139 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 467.

[4] Vgl. S. 53, A. 3.

[5] Gévay II, 1534, 38; II, 1532, 37—41.

[6] Ebendas. II, 1532, 42.

[7] Schepper spricht in seinem Briefe vom 2. Juli 1533 an Ferdinand von seiner ‚Courtoisie'. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 465.

[8] Gévay II, 1532, 140. 141. Datirt vom 15. Juli.

[9] Thomas von Zalaháza an Thomas Nádasdy, 12. October 1533, bei Pray, Ep. proc. II, 43. 44. Um die Erbschaft zu verhindern, kaufte er um 80 Goldgulden (aurei) einen türkischen Sclaven, den er für den Bruder der Ursula Kanizsay ausgab. — Die Vermählung erfolgte übrigens erst im Jänner 1535. Óváry Nr. 304.

Digitized by Google

die Hände liefere.[1] Und gleichzeitig schrieb er an Zápolya, nicht ein Theilchen des Reiches solle in Ferdinands Händen bleiben.[2] Andererseits forderten am 4. August der Sultan und der Grossvezier alle ungarischen Gemeinden auf, Zápolya auch fernerhin als rechtmässigem Herrscher zu gehorchen.[3]

Eine kleine Probe der Treue seiner Versicherungen erfuhren die Gesandten, kaum dass sie Constantinopel verlassen hatten. Auf Clissa war trotz aller Gegenversicherungen wieder ein Ueberfall versucht worden.[4]

Am 21. December kamen sie nach Wien zurück. König Ferdinand, hoch erfreut über die Aussichten auf einen nahen günstigen Frieden, verkündete diesen in allen seinen Landen.[5] Er hoffte nun wirklich auf Gritti, darum sein Drängen nach dessen baldiger Ankunft.[6] In drei an den Sultan, Ibrahim und Gritti gerichteten Briefen vom 5. October 1533 ersucht er, die Abreise so einzurichten, dass der Letzte am 1. Jänner 1534 in Wien erscheinen könne, dort die Streitfragen mit Zápolya zu ordnen. Er ersucht den Sultan und Grossvezier sogar, dem Venetianer, der auch über die Ansprüche Zápolya's in Mähren und Schlesien und die der Königin Maria verschriebenen Einkünfte zu entscheiden hatte,[7] zu den Verhandlungen, die der

---

[1] Gévay II, 1532, 47. — Auch in der Art suchte er sich Nádasdy's zu bemächtigen, dass er ihn und Erdődy ihm entgegenzukommen einlud. Erdődy an Nádasdy. Pray, Ep. proc. II, 45. — 18. October 1533.

[2] Katona XX, 839 (Gritti an Zápolya, 2. Juni 1533). — Nuntius Vergerio an Salviati, Geheimsecretär Clemens VII., 22. September 1533, Wien. Darnach äusserte Gritti zu Laski's Bruder: ‚Eam esse voluntatem Caesareae Majestatis, ut nulla regni particula penes Ferdinandum maneat.' Nuntiaturberichte aus Deutschland I, 1, 123.

[3] Alexius Thurzó an Ferdinand I., 4. August 1533. Gévay II, 1532, 144.

[4] Gévay II, 1532, 48.

[5] Fessler-Klein III, 470. — Vgl. Vergerio an Salviati. Wien, 22. September 1533. Vergerio rühmt sich der Freundschaft Gritti's. Nuntiaturberichte I, 1, 121 f. 125. 160. 163.

[6] Im Entwurfe zu einem Vortrage an die nach Wien zu berufenden ‚ungarischen Herren' Ferdinands findet sich dessen Versicherung, er wolle, so rasch er nur irgend könne, Ort und Zeit einer Zusammenkunft mit Gritti bestimmen. Gévay II, 1532, 151. 152.

[7] Pray, Ep. proc. II, 40. — Quellen und Erörterungen IV, 348. — Gévay II, 1532, 40. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 385. — Vgl. Christopher Mont an Heinrich VIII., 16. Februar 1534. ‚It is said that Louis Gritti is coming from king John to the Diet at Viena to settle a dispute about

Digitized by Google

König von Polen mit den Türken anstrebte, die nöthigen Vollmachten zu geben;[1] aber dass er dem arglistigen Manne noch immer nicht ganz traute, bewies der Auftrag an die Gesandten, dass, ‚so sich der Gritti . . . zu uns zu verfuegen willens ist . . ., soll der ain unser orator mit Ime ziehen'.[2] Wenig optimistisch äusserte dagegen Zalaháza, der treue Anhänger König Ferdinands, dass Gritti dem Könige Unannehmlichkeiten weder aus dem Wege räumen könne noch wolle;[3] doch die eine Stimme verhallte. Alles erwartete Gritti,[4] der schon im Juli den königlichen Gesandten versprochen hatte, in einigen Tagen abzureisen,[5] und nun noch immer nicht kam. Die Ursachen dieses Nichterscheinens lagen in den veränderten Verhältnissen in Constantinopel begründet. Ibrahim hatte die Reichshauptstadt verlassen.

II.

Sinken des Einflusses Gritti's.

Zápolya war während des Sommers 1533 nicht müssig geblieben. Verbőczy, sein Kanzler, hatte am 10. Juni Ungarn

Slesia et Moravia. — London, Record office, Letters and Papers in the reign of Henry VIII., vol. 7, 193.

[1] Alle drei Schreiben gedruckt in Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 460 f. — Cop. in Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, und Brüssel, Archives générales du Royaume. Orig. des Briefes Ferdinands an Gritti in Wien, ebenda. S. Anhang Nr. 16.

[2] Gévay II, 1534, 69 (October 1533).

[3] s. S. 56, A. 9. Vgl. auch Nic. Olah an den Erzbischof von Lunden, 13. September 1533. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 410.

[4] Briefe des Nuntius Vergerio an Clemens VII. und Carnesecchi, päpstl. Geheimsecretär, Wien und Prag, October 1533 bis Mai 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 129, 133, 145, 151, 153, 158, 163, 169, 172, 173, 184, 185, 190, 200, 203, 205, 216 f. 228, 239. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 426, 431, 433, 441, 444, 447, 456, 457, 459, 460, 461, 463, 465, 467, 474, 481, 482, 484, 490, 493, 495. — XXV, 320, 323. (Briefwechsel zwischen Erzbischof von Lunden, Nic. Olah, Alexius Thurzó, M. Pempflinger, C. Gherend und C. D. Schepper vom November 1533 bis Juni 1534). — Simon Erdődy an Papst Clemens VII. Agram, 11. März 1534. Rom, Vatican. Archiv. Bei Óváry Nr. 281. — Erzbischof von Lunden an Cardinal Granvelle. Prag, 15. Februar und 17. März 1534. Brüssel, Archives générales du Royaume.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 463, 464.

Digitized by Google

verlassen, um sich nach Constantinopel zu begeben, wo er im September ankam.[1] Ihm folgte der schlaue Laski, entschlossen, seine ganze Geschicklichkeit aufzubieten, um einen Umschwung bei der Pforte herbeizuführen.[2] Auch jetzt concentrirte sich das diplomatische Getriebe um Gritti. Die Gesandten Zápolya's wünschten von ihm eine günstige Entscheidung der Ansprüche desselben in Mähren und Schlesien,[3] Ferdinand gab Weisung, Gritti neuerlich zu bestechen,[4] und dasselbe rieth Caspar Winzerer den bayrischen Herzogen, die den Vielumworbenen dahin bearbeiten liessen, dass bei dem abzuschliessenden Frieden zwischen König Ferdinand und Zápolya deutsche Reichsfürsten interveniren sollten.[5] Der Papst wendete sich durch den florentinischen Gesandten Luigi Gherardi an ihn, um durch ihn eine Einbeziehung aller Christenstaaten in den abzuschliessenden Türkenfrieden zu erwirken; er sei es ja, der in höchster Gunst beim Sultan und den Paschas stünde, vor Allem bei Ibrahim, der Gherardi ausdrücklich erklärte, dass Gritti's Wille auch der seine sei.[6] Der nun versprach und hielt hin.

Da veränderte sich die Lage durch die Abreise Ibrahim Paschas im October nach Persien, um dort die Vorbereitungen für den beabsichtigten Feldzug zu treffen.[7] Nun fehlte der Vermittler zwischen Gritti und dem Sultan, und die unter seiner Aegide geführte eigenmächtige Politik liess sich nicht mehr halten.[8] Als er nun nach fünfwöchentlicher Abwesenheit Ende November nach Constantinopel zurückkam, erklärte er dem dort bereits seit 15. November weilenden Gesandten König Ferdinands, Vespasian von Zara, nach einem sehr liebenswürdigen Empfange, niemals hätte man auf türkischer Seite versprochen, dass die Grenzregulirung auf Basis des augenblicklichen Besitzstandes

---

[1] Katona XX, 893. — Quellen und Erörterungen IV, 301.

[2] Hatvani, Okmánytár, I, 265.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 347. 348.

[4] Katona XX, 839.

[5] Quellen und Erörterungen IV, 306. 317. 326.

[6] Gherardi an Clemens II. Constantinopel, 12. October 1533. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 477.

[7] Huber IV, 49.

[8] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 30. Jänner 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 164. — Mon. Hung. hist. Dipl. I, 455.

Digitized by Google

zu erfolgen hätte.[1] Und doch enthielt der durch Mehemetbeg an König Ferdinand übersendete Brief Ibrahims die ausdrückliche Zusicherung der Belassung desselben in seinem derzeitigen Besitze.[2] Schon dies war eben eine Eigenmächtigkeit des Grossveziers gewesen und sein guter Freund Gritti musste nun das leugnen; denn weder Aias Pascha, der jetzt Ibrahim vertrat, noch auch der Sultan wussten von dieser Clausel. Es mag ihm leicht genug gefallen sein; denn die Concessionen Ibrahims an Oesterreich haben sich schwerlich jemals seiner Zustimmung erfreut. Was einmal unter König Ferdinand stand, war seinem Einflusse entzogen.

Diesem schrieb er nun am letzten December 1533 einen Brief, in dem er versicherte, seinerseits Alles thun zu wollen, um das allgemeine Beste zu fördern, gleichzeitig aber bemerkte, dass sich in dem letzten Schreiben des Königs an den Sultan vom 5. October einzelne ‚Artikel und Clauseln' fänden, die niemals an der Pforte verhandelt worden seien und eine Fälschung der königlichen Oratoren wären;[3] mit Mühe habe er den hierüber aufgebrachten Sultan zu beruhigen vermocht. Ganz ähnlich schrieb er einige Tage später an Hieronymus von Zara.[4] Der liess sich nun diese Beschuldigung nicht gefallen und bemerkte sehr scharf in einem an den König gerichteten Schreiben, halb wahr und halb erlogen sei dieser Brief Gritti's, der jetzt in Abwesenheit Ibrahim Paschas die mit diesem noch vor Gritti's Ankunft getroffenen Abmachungen verdrehe, weil er für Zápolya parteiisch eingenommen sei. Das sei nicht schwer für ihn gewesen, denn die Briefe des Königs an den Sultan oder auch an Ibrahim habe er niemals wörtlich übersetzt, sondern durch Abänderungen entstellt und so hergerichtet erst an die Adressaten abgeliefert. Man ersieht daraus, wie die ganze officielle Correspondenz der Pforte mit den Habsburgern durch die Hände Gritti's ging. Mit Aias Pascha habe Gritti leichtes Spiel, denn dieser sei nicht wohl unterrichtet.[5] Ganz Heide sei Gritti geworden, versichert auch Schepper, und habe sich dem

[1] Gévay II, 1534, 108 (Bericht Vespasians von Zara an Ferdinand I. Prag, 5. März 1534).

[2] s. S. 52.

[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 507.

[4] Ebendas. 508 (Pera, 3. Jänner 1534).

[5] Ebendas. 513 f.

Digitized by Google

Teufel verschrieben, um dem Sultan zu dienen; so leugne er nun blind, was er doch wohl wisse.[1]

Zunächst war nun Vespasian darüber nicht wenig betroffen. ‚Er leugnete,‘ berichtet er, ‚und hatte doch Alles aus Ibrahims Munde im Beisein meines Vaters und Schepper's vernommen.‘[2] Gritti versuchte ihn zu beruhigen, indem er, unbewusst ein von Thukydides erzähltes Stücklein des Alkibiades nachahmend, ihm rieth, sich vorläufig nicht als officieller Gesandter vorzustellen, da er schon Alles ins Reine bringen werde. Das Schreiben Ferdinands an Ibrahim sandte er ‚übersetzt‘ an diesen.[3]

Durch eine ganze Woche conferirte Gritti nun mit Aias Pascha, der ja von dem, was Ibrahim so leichthin versprochen, keine Ahnung hatte und auf diese Neuigkeiten vorbereitet werden musste. Dass er mit Gritti gegen Oesterreich intriguirt hätte, behauptet Vespasian, ohne es beweisen zu können. Mit Mühe kam ein Ausgleich, dem auch der Sultan beistimmte, dahin zu Stande, dass Ferdinand seinen ungarischen Besitz, den er vor Ludwigs II. Tode gehabt, behalten solle. Damit waren die eigenmächtigen Versprechungen des Grossveziers und Gritti's aufgehoben, über welche sich am 3. Jänner 1534 ganz offen der Dolmetsch Junisbeg aussprach, der bitterste Feind Gritti's, der jetzt um so kühner das Haupt erhob, da Ibrahim abwesend war. Gritti, sagte er, sei die Ursache alles Unheils, und Europa und Asien könnten frohlocken, wenn er vom Erdboden verschwände.

Gritti aber, nicht gewitzigt durch das Geschehene, erklärte Vespasian ganz unverfroren, dass er sowohl die ungarische Frage entscheiden wollte — nur sollten von den Verhandlungen die Ungarn ferngehalten werden — als auch betreffs

---

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529 f. (Schepper an Karl V. Fiume, 19. Februar 1534).

[2] Gévay II, 1534, 108. — Im Gesandtschaftsberichte vom 27. September 1533 ist allerdings von einem derartigen Vorkommniss nicht ausdrücklich die Rede. Das Versprechen der Belassung im thatsächlichen Besitz war eben schon vor der Sendung der beiden Gesandten gegeben worden und mochte für weiterhin als selbstverständlich gelten. Und man übersehe nicht die Bestimmtheit, mit der Hieronymus, Vespasian und Schepper davon sprechen.

[3] Gévay II, 1534, 108—111.

Digitized by Google

des Friedens mit dem Kaiser alle Vollmachten habe, ein Vorgang, der bei der Erschütterung seiner Stellung, die auch Vespasian nicht verborgen blieb, ungemein gewagt war. Sehnsüchtig wünschte der Gesandte Ibrahim herbei,[1] da mit Gritti wenig anzufangen wäre. In seinem Hause herrsche grosse Verwirrung; kein Mensch verstünde dort Latein ausser dem Secretär Tranquillus, der eben abwesend sei; Gritti selbst auch nicht. Seine Briefe an König Ferdinand lasse er sich vom venetianischen Gesandten aufsetzen, wobei zu besorgen wäre, dass er diesem wichtige Geheimnisse verrathe und diese wieder Zápolya zu Ohren kämen, so dass es gut sei, möglichste Vorsicht zu üben.[2]

Mit diesen wenig tröstlichen Schlussbetrachtungen verliess Vespasian Constantinopel. In Ungarn und Oesterreich wiederholte sich das frühere Schauspiel, die fortdauernde Erwartung der Ankunft Gritti's. Zápolya, der, ohne ihn befragt zu haben, nicht auf den von den bayrischen Herzogen vorgeschlagenen Plan, den Herzog von Würtemberg in sein Land einzusetzen und Oesterreich anzugreifen,[3] eingehen wollte, erwartete ihn auf Ostern.[4] Die bayrischen Herzoge gaben ihrem Gesandten Weinmeister Auftrag, auf den erwarteten Tag zwischen Gritti und König Ferdinand zu gehen, daselbst ‚allen Sachen und Handlung gut aufzumercken‘ und zu diesem Behufe ‚ain zimlichen Costen nit anzusehen‘.[5] Auch seitens der römischen Curie erwartete man sich etwas von seinem Kommen, trotz des Misstrauens des Nuntius Vergerio in Wien, der seinen Freund Gritti gut kannte. Man glaubte durch ihn eine Einbeziehung in den Türkenfrieden erwirken zu können.[6] König Ferdinand wünschte seine An-

[1] Vgl. auch Schepper und Hieronymus von Zara an Ferdinand I. Fiume, 8. März 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 514 f.

[2] Gévay II, 1534, 111—122.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 340.

[4] Ebendas. 351.

[5] Ebendas. 356 (dat. vom 1. April 1534).

[6] Carnesecchi an Vergerio. Rom, 9. Jänner 1534. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 8. und 13. März, 18. und 22. Juli, 3. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 160, 191 f., 193 f., 281 f., 284, 289 f. — Gévay II, 1534, 77 f. — Dass Papst Clemens VII. so weit gegangen sei, Anton Gritti seinem Vater zu Liebe zum Cardinal zu ernennen (Sleidanus, De statu religionis et rei publicae sub Carolo V. [ed. 1555] 136^{v}), ist unwahrscheinlich.

Digitized by Google

kunft. Es ist erstaunlich, wie leicht er die groben Unaufrichtigkeiten des Venetianers genommen hat. Er ging über die falschen Anklagen Gritti's gegen die Oratoren schweigend hinweg und verlangte am 20. Februar nur von ihm, er möchte seine Sache redlich und ohne Arg vertreten, ob Ibrahim nun bei der Pforte anwesend wäre oder nicht.[1] Mehr noch: einen Isidor Czeglédi, der Gritti und den türkischen Paschas verrätherische Informationen über die christlichen Staaten gegeben, hat er blos aus Rücksicht auf den Gouverneur laufen lassen, als er ihn in die Hände bekam.[2] Aber Gritti kam nicht;[3] nur dazu verstand er sich, in einem Briefe an den König von Polen sein baldiges Kommen in Aussicht zu stellen, in welchem Schreiben er die fatale Angelegenheit mit der Grenzregulirung auf Grund des thatsächlichen Besitzes wieder auf einen Irrthum des Uebersetzers zurückführen wollte, zugleich aber von seinem Kommen in so anmassender und hochtrabender Art sprach,[4] dass der geheime Hofrath Herberstein in einem Gutachten hierüber ärgerlich bemerkte, es ‚ware besser, der Gritti khame nicht' und hinzufügte: ‚In Summa nach meinem ainfaltigen verstand So verhoff ich auss des Gritti ankhunfft und Handlung E. M^t. nichts Erlichs noch nutzlichs'.[5] Und so dachten viele Andere auch.[6] Gleichzeitig empfahl Hieronymus dem Könige, er möge, um mit dem steten Warten auf Gritti nicht lächerlich zu erscheinen, sich stellen, als hätte er einen vorläufigen Absagebrief desselben erhalten und dann sein Kommen neuerdings betreiben lassen.[7]

Zugleich drangen nach Ungarn mancherlei Gerüchte über den Gouverneur. ‚Die Einen', schrieb Laski nach Polen, ‚melden ihn todt, Andere lassen ihn mit nach Persien ziehen; es

---

[1] Brüssel. Archives générales du Royaume. S. Anhang Nr. 16a.

[2] Vergerio an Carnesecchi. Prag, 1. April 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 207. — Vgl. auch derselbe an denselben. Prag, 2. März 1534, ebenda 189 (di Ungheria, id est del Griti etc.). S. ausserdem hiezu Anhang Nr. 15 (Bestellbrief Gritti's für Czeglédi).

[3] s. S. 58, A. 4.

[4] Gévay II, 1534, 129—131.

[5] Ebendas. 132.

[6] Nic. Olah an C. D. Schepper. Brüssel, 24. April 1534. ‚Nemo est omnium, quem mora Gritti non commoverit; verentur omnes, ne fraus lateat in rebus.' Mon. Hung. hist. Dipl. I, 493.

[7] Gévay II, 1534, 136. 137.

Digitized by Google

sei ihm, Laski, sein Ausbleiben um so unangenehmer, als es sich jetzt um die Frage der Ertheilung der Woiwodenwürde von Siebenbürgen — der Woiwode Banffy war gestorben — handle. Darnach verlangte ja Laski, hatte aber dabei den Widerstand Zápolya's zu überwinden, was ihm einzig durch Gritti's Vermittlung möglich schien.[1]

Unterdessen hatte Kaiser Karl V., nachdem er am 31. December 1533 an Gritti in Form einer Beglaubigung für C. D. Schepper ein sehr höfliches Schreiben gerichtet,[2] eben diesen im März 1534 an die Pforte geschickt. In der mitgegebenen wenig verständlichen Instruction verlangte er, dass Schepper vor Allem die Vollmachten Gritti's genau prüfe, rasch unterhandle und auf die Beiziehung aller Christenstaaten sowie Bestrafung Chaireddin Barbarossa's dringe.[3]

Bevor noch Schepper — am 14. April — Constantinopel verlassen hatte, warnte ihn Gritti in einem für ihn charakteristischen Briefe, so lange namentlich Junisbeg gegenüber Schweigen zu beobachten, bis er ihn selber nicht gesprochen hätte; denn er habe ein geheimes Einverständniss mit Suleiman. Der Grund für die Verzögerung seines Kommens liege in den Verhandlungen, die er mit dem Papste habe führen müssen, und da er diese beendet hätte, sei er durch die Ankunft Schepper's zurückgehalten worden. Letzteres versicherte er ihn am 7. Mai auch mündlich. Daran war nun nichts Wahres. Abgesehen von der ausdrücklichen Versicherung Junisbeg's, Gritti hätte längst abreisen können, wenn ihn nicht seine Privatgeschäfte zurückgehalten hätten, berichtet Vespasian von Zara, dass er bis in die Mitte Februar auf 30.000 Ducaten Einkünfte aus Albanien gewartet hätte.[4] Kaufmannsgeschäfte also und wohl

---

[1] Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Laski an Jostus, Secretär des Königs von Polen. —, 14. April 1534. — Derselbe an Severin Bonner. Krakau, 14. April 1534. — Erzbischof von Lunden und Schepper an Karl V. Prag, 7. Februar 1534. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 511. — Vergerio an Carnesecchi. Prag, 2. Juni 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 252 f. — Gévay II, 1534, 48. — Quellen und Erörterungen IV, 390. — Vgl. Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károlyi. Pest, 1885. III, 191 (CIX). — Hirschberg, Laski 207. 208.

[2] Gévay II, 1534, 90.

[3] Ebendas. 86—88.

[4] Bericht C. D. Schepper's. Gévay II, 1534, 29 f. 38. 121.

Digitized by Google

auch die Besorgniss vor dem Hasse der Ungarn, denen er nur gut gerüstet begegnen wollte, waren der Grund seines Nichterscheinens. Schliesslich wartete er immer auf die Rückkehr Ibrahims, um mit seiner Hilfe seine gefährdete Stellung zu kräftigen und sich an seinen Feinden — es scheint namentlich an Barbarossa — zu rächen.[1]

Im Uebrigen verlor zur Zeit, da Schepper in Constantinopel weilte, Gritti täglich an Einfluss. Der Dolmetsch Junisbeg war sein erklärter Todfeind, Chaireddin Barbarossa, der ihm sein Emporkommen zu danken hatte, zahlte ihm nicht nur seine Schulden nicht, sondern beleidigte ihn, wo er nur konnte. So liess er aus Uebermuth die christlichen Kaufleute in Constantinopel, deren Patron Gritti war, gefangensetzen, ohne dass dieser etwas zu ihren Gunsten erreichen konnte. Es war dies für ihn um so empfindlicher, da Barbarossa seit kurzer Zeit den alleinigen Befehl über die türkische Flotte führte.[2] Nicht genug damit. Gritti hatte die Steuern aus Griechenland, die er zu verwalten hatte, bisher immer in Naturalleistungen — besonders in Edelsteinen — beglichen. Jetzt wurde er über Einschreiten des Schatzmeisters verhalten, die Zahlungen in barem Gelde zu leisten und sofort zwei Fünftel der 200.000 Ducaten betragenden Rückstände zu entrichten, die aufzubringen er sein ganzes goldenes und silbernes Hausgeräth verkaufen musste.[3] Der Hass gegen ihn war ein allgemeiner; so versicherten Schepper selbst vertraute Freunde des Gouverneurs. Er war nicht sicher, ob im Kriegsfalle der ihm unterstellte[4] Sandschak von Semendria ihm die geringste militärische Hilfe angedeihen lassen würde. Junisbeg scheute sich nicht, laut auszurufen: ‚Wie schade, dass sich in Ungarn Niemand gefunden, der ihm den Garaus gemacht hätte. Wer würde sich denn weiter um den Tod dieses Dirnensohnes kümmern!‘

Kein Zweifel, das waren andere Zeiten als nach der Rückkehr aus Ofen im Winter 1531.[5]

---

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529. 537.

[2] Gévay II, 1534, 33. 36. 51. 52. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 532. 533.

[3] Gévay II, 1534, 51.

[4] Ebendas. 62. 63. — Vgl. Vergerio an Carnesecchi. Prag, 13. März und 4. August 1534. Nuntiaturberichte I, 1, 193. 292.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 529.

Digitized by Google

Beim Sultan verlor er jeden Halt, als dieser in einer Audienz vom 17. Mai die eigenmächtige Uebernahme der Verhandlungen mit Karl V. erfuhr und entrüstet und misstrauisch zu wiederholten Malen sehr kategorisch erklären liess, Gritti habe nur über die ungarischen Verhältnisse und sonst nichts zu entscheiden, ausdrücklich betonend, dass Ungarn in der Hand Zápolya's zu verbleiben habe.[1] Dass er, mindestens so lange Ibrahim Pascha ferne blieb, seine Rolle gründlich ausgespielt habe, konnte Gritti sich nicht mehr verhehlen. Nun näherte er sich sehr entschieden dem kaiserlichen Gesandten und empfahl diesem nichts Geringeres als eine Vereinigung des Kaisers mit Venedig und Frankreich und, da Schepper die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Karl V. und Franz I. nicht zugeben wollte, wenigstens eine Allianz des Hauses Habsburg mit Venedig, das gerade jetzt, durch die hohen Forderungen der Pforte erschreckt, unschwer zu gewinnen schien. Die vereinigte Flotte des Kaisers und Venedigs würde mit Leichtigkeit die Piratenschiffe Chaireddins auseinanderjagen.[2] Sie hätte die günstigste Aussicht, jetzt, da Barbarossa in Afrika, die türkische Landmacht in Persien weile, irgend einen türkischen Küstenplatz zu erobern, ja Constantinopel selbst zu nehmen. Dieser Gedanke eines Flottenangriffes auf die Türkei war nicht mehr neu. Im März 1534 hatte Schepper dem Kaiser gerathen, Algier anzugreifen; wohl nicht damals, aber später — 1541 — ist das thatsächlich geschehen.[3]

Gritti erbot sich selbst, jene Plätze zu verrathen, die am leichtesten anzugreifen wären. Nur schnell müsse man handeln; würde man zögern und würde der persische Feldzug den Türken glücken, stünde die ganze Christenheit vor einer eminenten Gefahr;[4] und er sei aufrichtig christlich und kaisertreu gesinnt, versicherte er in einem Briefe vom 7. Juni dem Kaiser.[5] Merkwürdig genug, dass nun Paul Bakics mit derselben Begründung dem Könige Ferdinand rieth, nicht lange auf Gritti zu

[1] Gévay II, 1534, 41—44. 56—58.

[2] Er gab dem Gesandten zugleich den Rath, bei etwaiger Befragung um die Stärke der Flotte Karls V. dieselbe recht hoch, etwa auf 80 Schiffe, anzugeben. Gévay II, 1534, 37. — Vgl. auch Nuntiaturberichte I, 1, 207.

[3] Vgl. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 449—450.

[4] Gévay II, 1534, 35—37. 48—50. 63—65.

[5] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 544.

Digitized by Google

warten, sondern loszuschlagen und die zerfallende Partei Zápolya's zu vernichten.[1] Noch bemerkt Gritti, König Ferdinand möge sich nicht wundern, wenn er Anfangs Schritte unternähme, die sich gegen ihn zu richten schienen. Die Klugheit geböte es so.[2] In der That hat dann auch der Kaiser in Zusatzartikeln zu der Instruction vom December 1533 empfohlen, ‚verschwiegene und erfahrene' Leute zu den Verhandlungen mit Gritti zu senden, um allen Verdacht von diesem und seinen Schritten fernzuhalten.[3] Auch Cornelius, empfahl Gritti weiter, möge sich, sobald er nach Ofen käme, unzufrieden stellen, um Zápolya in Sicherheit zu wiegen; er selber würde durch Siebenbürgen nach Ungarn ziehen, jeden Widerstand würde er in Blut ersticken.[4] Eine Woche darauf — am 18. Juni — verliess er Constantinopel.[5]

Es lässt sich nur schwer denken, dass er noch in dem Sinne wie früher an die Erwerbung des Königreiches Ungarn dachte, so nahe eine solche Annahme auch liegen mag.[6] Durch die Vertraulichkeiten, die er sich Schepper gegenüber erlaubte, durch die directe Anerbietung des Hochverrathes, die ihm, falls der Sultan darum erfuhr, unbedingt das Leben kostete, hatte er selbst die Verbindungen mit der Pforte zerrissen. Der all-

[1] P. Bakics an Ferdinand I. Raab, 1. August 1534. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay I, 1534, 65.

[3] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 503—505. Art. V. XIII. XXVI.

[4] Gévay II, 1534, 65.

[5] Vgl. auch Schepper an Nic. Olah. Prag, 30. Juli 1534. Mon. Hung. hist. Dipl. I, 517 f.

[6] Vergerio an Carnesecchi. Wien, 13. September 1534. ‚Si è divulgato per la captura di Hieronimo Laski, che il buon Gritti havea deliberato di farsi esso re et occuparne la Ungheria a suo commodo, facendone morir Joanne Vaivoda et altri, che havesse potuto.' Nuntiaturberichte I, 1, 305. — Derselbe an Papst Paul III. Wien, 28. November 1534. ‚Doczy . . . ha detto, se la fortuna non gli opponeva, di far morire etiandio Joanne Vaivoda come havea fatto Cibac et che non era mala cosa per il regno d' Ungheria che esso Gritti havea pensato di farne volendo inferire, per quello che si comprese dal suo parlar che . . . se ne volesse far signore.' Nuntiaturberichte I, 1, 316. — Szerémi 325 (Dóczy soll Palatin, Batthiány Woiwode von Temesvár, Laski Woiwode von Siebenbürgen, Gritti König von Ungarn werden). — W. Friedensburg in der Einleitung zu den Nuntiaturberichten (I, 1, 46) und Hirschberg (H. Laski 105) und Andere halten oberwähnte Annahme für ausgemacht.

gemeine Hass in Constantinopel gegen ihn mochte es ihm räthlich erscheinen lassen, den heissen Boden der türkischen Hauptstadt mit einem sorgenlosen Dasein in ‚Pannonien‘ zu vertauschen; so hat schon Jovius vermuthet.[1] Wollte er das, dann musste er ein annehmbares Verhältniss zu König Ferdinand und zum Kaiser herstellen und jeden Gedanken an eine Bekriegung derselben aufgeben. Darum die Rathschläge des Flottenangriffes auf Constantinopel, des Bündnisses mit Venedig — Rathschläge, deren Ausführung und Gelingen allen seinen Absichten auf die Krone Ungarns ein rasches Ende gemacht haben müsste. Er gab sich, anscheinend von Allen verlassen, in die Hände des Kaisers. Er log nicht, wenn er Karl V. versicherte, er sei kaisertreu. Er war es wirklich, denn er war dazu gezwungen. Und noch Eines: im Falle eines glücklichen Ausganges des vorgeschlagenen Krieges lohnten Kaiser und König seine Bemühungen gewiss, wenn schon nicht — wie er gedacht haben mag — mit der Uebertragung der Regentschaft in Ungarn, so doch mit der Uebertragung eines mehr oder weniger ansehnlichen Landstriches an ihn und seine Kinder, wohl auch mit einem Geschenke für seinen intimen Freund Laski.[2] — Dann kam er nach Siebenbürgen; des unleidlichen Druckes der Verhältnisse in Constantinopel war er ledig; Ibrahim musste bald zurückkehren; seiner Freundschaft war er sicher. Und da darf denn die bestimmte Meldung Vespasians von Zara vom 16. April 1536 nicht übersehen werden,[3] dass der damals ermordete Ibrahim Pascha seinen Tod gefunden habe, weil er dem Sultan, ebenso wie Gritti dem König Johann, nach Krone und Leben gestrebt habe. Diese Theilung musste verlockend erscheinen; jedenfalls war es passend, jetzt, bei der Ferne des türkischen und dem Mangel eines königlichen

[1] Jovius XXXII, 131ʳ.

[2] Óváry Nr. 306 (Contareno an die Signorie, Wien, 3. Februar 1535. Venedig, Archivio di Stato). Dem Berichte, der viel Falsches enthält, ist allerdings nicht viel zu trauen. — Della Valle 36. — Hier sei auch die sonderbare Mittheilung verzeichnet, dass Gritti den aus Venedig vertriebenen Protestanten und Uebersetzer der Schrift Luther's: ‚An den christlichen Adel deutscher Nation‘ ins Italienische, den Minoriten Bartolomeo Fontio, bei sich aufgenommen hat. Nuntiaturberichte I, 1, 172.

[3] Gévay II, 1536, 105. — Vgl. auch Verancsics, De rebus gestis Hungarorum (69) in Mon. Hung. hist. Sec. II.

Digitized by Google

lichen Heeres einen Hauptschlag zu wagen. Gritti durfte das, wenn er Ibrahims sicher war. Das erklärt die Wendung in seiner Gesinnung; er wollte nichts mehr hören von Begünstigung des Königs und Kaisers; mochten diese immerhin seine hochverrätherischen Plane dem Sultan melden; Ibrahim würde das zu ordnen wissen.

Viel mehr, als man glauben möchte, ist diese Politik durch Stimmungen geleitet. Wie wir oft der Verhältnisse, die wir, in ihnen stehend, kaum ertragen, aus der Ferne leicht Herr zu werden hoffen, so Gritti dem Hasse der türkischen Herren gegenüber.

Die Meldung Weinmeister's an die Herzoge von Bayern, dass Gritti einen französischen Prinzen auf den Thron von Ungarn habe bringen wollen,[1] will nichts besagen. Eine Betheiligung an den Verhandlungen König Johanns mit Frankreich und durch dessen Vermittlung mit England und Schottland, die auf Errichtung eines Bündnisses zwischen diesen Mächten abzielte, ist wohl anzunehmen.[2] Aber Heinrich VIII. forderte von Frankreich, nicht nur das Bündniss mit dem Sultan aufzugeben, sondern sich zur Bekämpfung desselben zur Verfügung zu stellen.[3] So musste diese ungarisch-englisch-französische Allianz ein unerfüllter Wunsch bleiben. Auch in Frankreich aber traute man Gritti nicht. König Franz I. forderte ihn auf, der Partei Zápolya's treu zu bleiben,[4] und bemerkte Corsinus, dem Gesandten Zápolya's, gegenüber, er wisse nicht, wie sich der Gouverneur zu den Bundesplänen stellen

---

[1] Quellen und Erörterungen IV, 408.

[2] Die ‚Archives nationales' in Paris enthalten keine einschlägigen Documente. Doch heisst es in einer (undatirten) Instruction für den Agenten des Markgrafen Georg von Brandenburg am Hofe Ferdinands I., Dr. Weymann, er habe den König von den türkisch-französischen Verhandlungen, an denen Gritti betheiligt sei, zu unterrichten und diesbezüglich anzurathen, Gritti ‚on vorgeende notturfftige erkundigung aller Handlung nit ledig (zu) lassen'. München, kgl. bayr. Reichsarchiv. Auch die Adressirung des Anm. 3 aufgeführten Briefes an Gritti ist zu bemerken.

[3] Conte de Villanuova Abbatis an Ibrahim und Gritti, 8. August 1534, Venedig. (London, Record office.)

[4] Franz I. an Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534. Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; s. Anhang Nr. 17.

Digitized by Google

werde, da er Nachrichten habe, die auf seine kaiserliche Gesinnung schliessen liessen.[1]

So zog er am 18. Juni nach Ungarn aus.[2] Seine Abreise verbrämt Della Valle mit der äusserst merkwürdigen Nachricht, dass König Sigismund von Polen durch Laski eben damals Gritti eine Vermählung mit seiner Tochter Isabella, der späteren Königin von Ungarn, angetragen habe, dass es aber infolge der Abreise Gritti's zu keinen weiteren Schritten gekommen sei.[3] Die Vermuthung, dass hier eine Eigenmächtigkeit Laski's vorliege, der ohne Vorwissen des polnischen Hofes Gritti diesen Antrag gemacht habe, um ihm zu schmeicheln, dürfte das Richtige treffen.[4]

Capitel IV.

Ludovico Gritti's Ende.

§. 1.

Die Gewaltthat in Siebenbürgen und der Tod Gritti's.[5]

In Ungarn hatten sich im Jahre 1534 die Verhältnisse sehr zu Gunsten König Ferdinands verändert. Zahlreiche Edle, darunter Thomas Nádasdy, Simon de Erdődy, Bischof von Agram, Franz Bebek, sogar der Sohn Verbőczy's, Emerich,

[1] Corsinus an Gritti (Bericht), 15. September 1534. K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

[2] Gévay II, 1534, 148. — Della Valle (36) gibt fälschlich den 15. Mai als Abreisetag an.

[3] Della Valle 35. Auch ein Bild Isabellas soll — hienach — Gritti erhalten haben.

[4] Hirschberg, H. Laski 210.

[5] S. hierüber die hauptsächlich auf Museus und Della Valle beruhende Arbeit von Joh. Carl Schuller ‚Ludwig Gritti's Ende. Ein geschichtlicher Versuch' (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. II, 1855). — Révész, der bei der Wahl seiner Quellen nicht immer sehr rigoros ist (so citirt er S. 222, A. 3, S. 245, A. 2 ohne Vorbehalt Bethlen, S. 237, A. 6, Istvánffi), führt Schuller's Abhandlung nicht einmal an.

In Brüssel, Archives générales du Royaume, eine Reihe Briefe (Orig.) des Erzbischofs von Lunden an Cardinal Granvella und den Kaiser über Gritti's Ende (Wien, 1., 3., 10., 16. October 1534).

Digitized by Google

hatten sich ihm zugewendet.[1] In einem arroganten Schreiben an König Ferdinand beklagte sich Gritti mit Bezugnahme auf den Fall Bebek, dass der König durch Annahme der Ueberläufer den Waffenstillstand verletze.[2]

Gleichwohl war der König über die Kunde von der endlichen Abreise des Erwarteten sehr erfreut und hoffte ihn schon Ende August bei sich in Ofen zu sehen.[3] Weniger Vertrauen hatte Zápolya zu dem Manne, der ihn ‚nit fur ainen König sunder gesellen gehalten'[4] und der nun — wie im Jahre 1532 — durch die Wallachei gegen Siebenbürgen heranzog.[5] Grausamkeiten bezeichneten seinen Weg. Einen Bojaren, Elias, soll er an den Ufern der Donau haben hängen lassen, weil er nicht in genügender Weise für Fahrzeuge, den Strom zu übersetzen, gesorgt hatte.[6] Durch einen Bund, den ihm auf sein Verlangen der schlaue Woiwode Peter von der Moldau gewährt hatte,[7] noch stolzer und hoffärtiger gemacht, zog er Anfangs August durch die transsylvanischen Alpen nach Kronstadt, erreichte die Stadt am 7. August[8] und schlug in der Nähe derselben am Gesprengberg sein Lager auf.[9]

Sein Eintritt in Siebenbürgen erfolgte unter keinerlei günstigen Zeichen. Zápolya hatte ihm am 21. März Szegedin verpfänden müssen,[10] ein guter Theil der Einkünfte aus Siebenbürgen floss in seine Casse.[11] Jetzt musste König Johann den guten Gesinnungen seines Gouverneurs wieder mit einem sehr ansehnlichen Geldgeschenk — Schepper spricht von 200.000 Ducaten — nachhelfen.[12] Kein Wunder, dass er ihm gründlich abhold war. Die Bevölkerung sah in ihm nur den Vertreter

---

[1] Fessler-Klein III, 472.

[2] Gritti an Ferdinand I., 17. Juni 1534, Constantinopel. Gévay II, 1534, 139.

[3] Ferdinand I. an Bernhard von Cles. Prag, 16., 27. und 29. Juli 1534. — Gévay II, 1534, 141. 146. 148.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 409.

[5] Della Valle 36.

[6] So Istvánffy 196.

[7] Della Valle 37. — Jovius bei Katona XX, 916.

[8] Museus 65 (s. S. 26, A. 6). — Della Valle 37 (gibt falsch 6. Juli an). — Padua, Univ.-Bibliothek, Mss. 2219, f. 118 (Biografie di Veneti illustri).

[9] Ostermayer 20. 21. (Datum fälschlich 20. August.)

[10] Magyar történelmi tár, N. F. XII, 317.

[11] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 551.

[12] Ebendas. 549.

Digitized by Google

der verhassten türkischen Zwingherrschaft.[1] Die Stadt Kronstadt hatte sich schon im Mai entschieden gegen ihn gewendet — jetzt legte er derselben zur Vergeltung eine drückende Steuer auf.[2] Zápolya, argwöhnend, dass zwischen Gritti, Laski, der den Gouverneur im Juni 1534 besucht und ihn am ‚Herauszuge' theilweise begleitet hatte,[3] und Cornelius Schepper Dinge abgemacht worden wären, die sich gerade gegen ihn richteten,[4] liess durch ungarische Edelleute das Land gegen den ‚Protector' aufwiegeln.[5] Da war es besonders der Vicewoiwode und ‚Bischof' von Grosswardein,[6] Emerich Czybak, in dessen Gebiete durch Proclamationen das Volk zu den Waffen gerufen wurde. Die Reichen sollten sich selbst bewaffnen, die Armen würden Waffen in Grosswardein erhalten; ganze Wagenladungen von Lanzen hat Museus bei seinem Zuge durch Ungarn gesehen, die theils nach Gyalu, der Burg des Bischofs Statilius, theils in die Moldau geführt wurden,[7] deren Woiwode sich schon im April 1534 mit Mayláth, einem einflussreichen Parteigänger König Ferdinands in Siebenbürgen, ins Einvernehmen gesetzt und die gleichfalls habsburgisch gesinnten Hermannstädter durch Sendboten aufgefordert hatte, sich ihm anzuschliessen. Er, der Woiwode, werde unter dem Anscheine, Gritti zu helfen, ins Land kommen — darum auch der Bundesabschluss mit diesem — um ihn um so sicherer in die Hände zu bekommen und zu ermorden.[8] Siebenbürgen befand sich in voller Gährung und die Absichten der gegen Gritti gerichteten Verschwörung waren in der kleinsten Bauernhütte bekannt.[9]

---

[1] Jovius bei Katona XX, 915.

[2] Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt II, 337 ff.

[3] Gévay II, 1534, 59.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 408.

[5] Valentinus Lupus an Thomas Nádasdy, 10. April 1534, Fünfkirchen. Pray, Ep. proc. II, 47/48. — Schuller, Reichersdorffer und seine Zeit, im Archiv für österr. Gesch. XXI, 272, Anm.

[6] Eine Menge Bischofsstühle waren damals von Weltlichen besetzt. Bei Istvánffy 198 werden dieselben aufgezählt.

[7] Museus 64. 65. [8] Schuller 272 f.

[9] Eine alte Frau rief bei der Kunde, dass Museus ein Diener Gritti's sei, seufzend aus: ‚Wohin, Unglückselige! Ihr werdet Alle sterben!' und ihr Mann fügte hinzu: ‚Nur ein Wink und Siebenbürgen erhebt sich.' Museus 65. — Vgl. hiemit den confusen Brief des Johann Laski an Peter Tomiczki. Käsmarck, 22. Mai 1534. Óváry Nr. 284.

Digitized by Google

Auf diesen machten indessen diese Meldungen Museus' ebensowenig Eindruck wie die schriftlichen Warnungen, die ihm bereits Dóczy und sein Sohn Anton nach Constantinopel geschickt hatten, zumal da er gerade in Kronstadt durch die Vereinigung mit seinem Sohne Anton, in dessen Gefolge auch Museus bereits am 1. März Ofen verlassen hatte, mit Johann Dóczy, Urban Batthyány und Caspar Perusich und den von ihnen herbeigeführten Truppen sich stark genug fühlte, jedem Angriffe zu begegnen.[1] Die Angaben über die Zahl der vereinigten Truppen gehen stark auseinander. Nach Museus' Schätzung, welche als die eines Augenzeugen und dabei besonnenen Berichterstatters am meisten Glauben verdient, waren es 3000, 2000 Türken, 800 Ungarn und 300 Wallachen, alle theils zu Fuss, theils zu Pferde.[2] Gritti, der auch seinen jüngeren Sohn Peter mit sich führte, entfaltete in Kronstadt eine pomphafte Pracht.[3] Im Uebrigen inaugurirte er eine Willkürherrschaft kleineren Styles.[4] Auf einem für den 26. August nach Mediasch einberufenen Landtage wollte er alle Streitigkeiten und Beschwerden entscheiden.[5] Der ängstliche König, eingeschüchtert durch das herrische Auftreten des Fremdlings, der in einem Edicte verkünden liess, alle Edlen hätten vor ihm als Vertreter des Sultans zu erscheinen,[6] trug Statilius und Gotthard Kun, einem einflussreichen Edelmanne, auf, sich ihm vorzustellen. Sie kehrten so schnell sie konnten wieder zurück.[7]

---

[1] Museus 63. 65. — Della Valle 37 (erwähnt Perusichy nicht). — Falsch ist die Nachricht Szerémi's 334, die Vereinigung mit Anton hätte erst vor Mediasch stattgefunden.

[2] Museus 66. Das Lager bestand aus 250 Zelten (ebendas.). — Della Valle 37 gibt die Stärke des Heeres auf 4000—5000 an, Szerémi 334 und Weinmeister (Quellen und Erörterungen IV, 399) übertreiben mit ihrer Angabe von 8000.

[3] Museus 66.

[4] Vgl. Ostermayer 21. — Vgl. auch Anhang Nr. 17 (Gritti ertheilt dem Bistritzer Richter Befehl, sich augenblicks zu ihm zu verfügen. Urkunde aus dem alten Bistritzer Comitatsarchiv vom 7. August 1534).

[5] Gregor von Wassrael an Ferdinand I. (Hermannstadt), 13. August 1534. Bruxelles, Archives générales du Royaume (Cop.).

[6] Jovius bei Katona XX, 916.

[7] Museus 67 erwähnt einen Besuch Statilius' und Mayláth's, Della Valle 38 einen Besuch Kun's und Mayláth's. Ostermayer 21 behauptet, Mayláth habe den Befehl, Gritti zu empfangen, von Zápolya bekommen, ein Irrthum, da Mayláth damals auf Ferdinands Seite stand.

Digitized by Google

Auch Mayláth hatte sich — vermuthlich auf Befehl Ferdinands[1] — bei ihm eingefunden. Gritti trug ihm auf, dem Könige mitzutheilen, er würde nach kurzem Aufenthalte in Siebenbürgen zu ihm kommen.[2] In Kronstadt verbreitete sich unterdessen das Gerücht einer Belagerung Erlaus durch Bebek und Serédy. Gritti scheint einen Entsatz der Stadt beabsichtigt zu haben, wenigstens ernannte er eben jetzt Batthyány zum Oberbefehlshaber der Truppen.[3] Da vollzog sich ein schmähliches Ereigniss.

Emerich Czybak, der Vicewoiwode von Siebenbürgen, erfreute sich überall der höchsten Achtung. Ein rauher Kriegsmann, tapfer und ehrlich, hatte er die Verwaltung des Bisthums Grosswardein in musterhafter Weise geführt und besass grossen Einfluss.[4] Gritti aber hasste den Mann, der sich so sehr gegen seine Ernennung zum Gouverneur gesträubt und der gegen seinen Befehl dem Markgrafen Georg von Brandenburg die Burg Hunyad abgestritten hatte,[5] und war umsomehr gegen ihn erbittert, da er die Nachricht von den Bewaffnungen in seinem Gebiete empfing.

Diese Stimmung benützte Dóczy, Czybak's Todfeind, der ihm einmal bei einem Streite einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hatte.[6] Die Gelegenheit bot sich um so leichter, da Czybak nunmehr langsam heranzog, von einem wirklich glänzenden Zuge von Edlen und Soldaten begleitet. Gritti war wüthend darüber. Er riss die Zobelmütze, die er zu tragen pflegte, vom Haupte, warf sie zu Boden und rief: ‚Auf zwei Köpfe passt diese Kappe nicht; so muss sie einem angepasst werden.‘[7] Czybak, der den Zorn Gritti's und die Aufreizungen Dóczy's fürchtete, sandte den Mönch Peter an Gritti, um ihn durch Geschenke zu versöhnen; der aber wies sie zornig ab. Da gab Dóczy dem Mönche in heimtückischer Weise den Rath, seinem Herrn den Zorn des Gouverneurs, der sich ohnehin

[1] Lässt schon die Stelle bei Ostermayer 21 darauf schliessen, so auch die schon 1534 hervortretende Feindschaft Mayláth's. s. S. 33. 34.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien. Mayláth an Ferdinand I., 12. August 1534.

[3] Museus 67.

[4] Jovius bei Katona XX, 918.

[5] Szerémi 324. — Quellen und Erörterungen IV, 398.

[6] Jovius bei Katona XX, 918.

[7] Ebendas. 919.

Digitized by Google

bald legen würde, zu verschweigen und ihn einzuladen, nur näher heranzuziehen; der einfältige Mensch ging darauf ein, sein argloser Herr schenkte seinen Worten Glauben [1] und bezog, trotz der Warnungen seiner Umgebung — Szerémi nennt Gotthard Kun [2] — ein Lager bei Felmér an der Maros, nicht weit von Kronstadt.[3] Dóczy aber drang nun in seinen Herrn, er solle sich die gute Gelegenheit zur Bestrafung Czybak's nicht entschlüpfen lassen.[4] Gritti, ohnehin gereizt, war bald gewonnen. Gegen das Versprechen des ganzen Besitzes Czybak's erklärte sich Batthyány bereit, ihn Gritti in die Hände zu liefern.[5] Dieser wünschte zunächst nur seine Gefangennahme; kein Zweifel aber, dass Batthyány für den Nothfall Vollmacht erhielt, ihn umzubringen.[6]

So brach dieser am 11. August mit 200 Reitern gegen Felmér auf. Czybak, der sein Zelt abseits vom Lager hatte aufschlagen lassen und bei Ankunft der wenig vertrauenerweckenden Gesellschaft erschrak, ergriff, nur mit dem Hemde

---

[1] Szerémi 328—330.

[2] Ebendas. — Gotthard Kun muss, wenn Szerémi, der doch leicht in der Lage war, das Richtige zu erfahren, Recht hat, Gritti bald verlassen haben, um Czybak vor dem Gouverneur, dessen Uebelwollen er erkannte, zu warnen (vgl. S. 73). Bei Della Valle erscheint Kún auch am Morgen des 12. August, nach Czybak's Ermordung, wieder bei Gritti (Della Valle 39); wohl möglich, dass er, um zu vermitteln, zu ihm geeilt war.

[3] Ostermayer 21. — Verancsics 35. — Museus 67. — Della Valle 38.

[4] Szerémi 330. 331.

[5] Ebendas.

[6] Della Valle 38. — Jovius bei Katona XX, 920. — Quellen und Erörterungen IV, 398. — Es ist sehr erklärlich, dass nach geschehenem Morde Gritti nachdrücklich erklärte, er habe keinen Befehl zur Hinrichtung gegeben. Schon seine letzten Worte an Schepper, er werde vor Blutvergiessen nicht zurückschrecken (Gévay II, 1534, 65), lassen einen Befehl, Czybak todt oder lebendig einzuliefern, wahrscheinlich erscheinen. — Della Valle, der auch hier wieder Gritti möglichst günstig zeichnen will, stellt die Vermuthung auf, dass der Sultan diesem einen gegen die Person Czybak's gerichteten Befehl mitgegeben hätte, eine Vermuthung, die durch die Aeusserung Suleimans dem Gesandten Zápolya's im December 1534 oder Jänner 1535 in Babylon gegenüber, er habe Gritti ‚mit dem bevelh, den Zibach und ander umzubringen, nit abgefertigt‘, hinlänglich widerlegt erscheint (s. Della Valle 35. — Quellen und Erörterungen IV, 439). — Jovius und seine Abschreiber nennen fälschlich Dóczy als Vollbringer der Mordthat (Jovius bei Katona XX, 921).

Digitized by Google

bekleidet, rasch gefasst eine Waffe und schlug, eingedenk der warnenden Worte Gotthard Kun's und entschlossen, sich lebend nicht zu ergeben, in verzweifelter Widerwehr viele seiner Angreifer zu Boden, bis diese in feiger List die Zeltstricke durchschnitten und den vom Zelttuche bedeckten wehrlosen Mann ermordeten. Seine Getreuen wurden gleich ihm, so weit sie nicht entkamen, erschlagen. Das Haupt des Ermordeten an einem Spiesse, kehrte die Rotte nach Kronstadt zurück.[1]

Gritti, eben im Gespräche mit Laski, Kun und Mayláth begriffen,[2] war über den Anblick nicht wenig entsetzt, der sich ihm bot.[3] War nun auch seine Rachsucht befriedigt,[4] er war zu klug, die möglichen Folgen der That zu verkennen. Und augenblicklich verliessen auch die Genannten das Lager.[5] Was nützte es nun, dass er ein über das andere Mal versicherte, die Ermordung Czybak's sei ihm ferne gelegen; lebend habe er ihn haben wollen und nicht todt?[6] Was mochte es besagen, dass er das Haupt des Ermordeten, das Dóczy noch im Tode schändete,[7] mit allen Ehren in Kronstadt, die Leiche in einer Kapelle unweit Felmér beisetzen liess?[8] Die Unthat war nicht gutzumachen, und die Aufregung über den Tod des allverehrten Mannes, auf dessen Grabe man Wunder geschehen liess,[9] musste zu einer Krise führen.

---

[1] Szerémi 332. 333. — Museus 67. — Della Valle 38. — Quellen und Erörterungen IV, 399 (Weinmeister an die Herzoge von Bayern, 1. September 1534: Czybak ‚hat xvj wunden und ein Stich gehabt'). — Etwas anders dargestellt bei Jovius (Katona XX, 926) und Abschreibern.

[2] Laski bei Museus 67. — Kun und Mayláth bei Della Valle 39.

[3] Museus 67, Della Valle 39. Museus erzählt eine rührende Geschichte von einem Hunde, den Czybak einst Anton Gritti zum Geschenk gemacht hatte und der nun mit lautem Geheul und Gewinsel herbeilief und weder durch Schläge noch Stösse zur Ruhe gebracht werden konnte.

[4] Verancsics 35 behauptet, Gritti habe es auch auf Statilius abgesehen gehabt, weil derselbe ebenfalls ein Gegner seiner Ernennung zum Gouverneur gewesen war.

[5] S. A. 3. — Laski wurde jedoch von dem misstrauischen Zápolya gefangen genommen und in den Thurm, wo Árthándy eingesperrt gewesen war, geworfen und erst auf die Verwendung Polens hin freigegeben. Quellen und Erörterungen IV, 399. — Szerémi 325 f.

[6] Della Valle 39.

[7] Szerémi 333.

[8] Museus 67. — Della Valle 39.

[9] Szerémi 333.

Digitized by Google

Unter solchen Umständen that Gritti gut, schon am 13. August Kronstadt zu verlassen und nach dem neubefestigten[1] Mediasch zu ziehen, vor welcher Stadt er bis 23. August 1534 ein Lager bezog.[2] In ganz Siebenbürgen aber erhob sich eine ungeheure Erbitterung. Es war für Nicolaus Patochi, den Neffen des Ermordeten, ein Leichtes, Edelleute und Bauern zu den Waffen zu rufen, und in kürzester Zeit war ein Heer von 40.000 Leuten, freilich meist schlecht bewaffneten, wenig kriegstüchtigen Bauern beisammen.[3] In flammender Rede forderte Gotthard Kún die Versammelten auf, Rache zu nehmen an dem Manne, der sich wie die Schlange über die Vogelnester an das Vaterland gemacht.[4] Den militärischen Oberbefehl übernahm Mayláth, dem Gritti ebenfalls nach dem Leben gestrebt haben soll.[5] Und das geschah Alles, trotzdem es hiess, Gritti habe im Auftrage Zápolya's gehandelt,[6] ein Gerücht, sehr weit von jeder Wahrheit entfernt, da der bedauernswerthe König vielmehr in zwei dringenden Briefen von Suleiman die Rückberufung Gritti's, der es auf sein Leben und seine Krone abgesehen habe, erbat[7] und andererseits auch von einer Katastrophe des Gouverneurs für sich nichts Gutes erwartete.[8]

Gritti, dem die Vorgänge in Siebenbürgen naturgemäss nicht verborgen blieben, erzwang sich nun, um nur halbwegs gesichert zu sein, durch Gefangennahme der Häupter der Stadt-

[1] A. Graeser im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, Bd. I, 197—200.

[2] Museus 67. — Bei Della Valle ist fälschlich statt 13. August 21. Juli und statt 23. August 27. Juli gesetzt. Della Valle 39.

[3] Della Valle 39/40. — Museus 68. — Jovius bei Katona XX, 923. — Istvánffy's Erzählung (198), dass die Verschwörer in Hermannstadt die erste Zusammenkunft gehabt hätten und ein blutiges Schwert als Zeichen des Aufstandes durch alle Gaue und Gemeinden gesandt wurde, worauf die Aufständischen zu ‚triumviri sumendae vindictae‘ Kun, Kendy und Mayláth wählten, wird durch den — unzuverlässigen — Bericht Contareno's an die Signorie vom 10. (?) Februar 1535 theilweise bestätigt (Óváry Nr. 306). Ein Bericht des Rathes von Hermannstadt an Ferdinand I. vom 15. August 1534 enthält nichts dergleichen. Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 555.

[4] Szerémi 334.

[5] Vgl. Della Valle 44 f. — Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 356.

[6] Quellen und Erörterungen IV, 424.

[7] Gévay II, 1536, 70.

[8] Quellen und Erörterungen IV, 400.

Digitized by Google

vertretung den Eingang nach Mediasch, den die Bürger bisher verweigert hatten, war aber kurzsichtig genug, ihnen den höher gelegenen Theil der Stadt, den ein Gebäu, halb Kirche, halb Castell, bekrönte, trotz widerrathender Stimmen einzuräumen, indem er sich durch Dóczy's Aeusserung: ‚wir werden es kriegen, wenn wir es wollen', bestechen liess.[1] Batthyány übernahm den Oberbefehl in der Stadt, deren Festungswerke, so gut es ging, verbessert wurden.[2] Gritti wandte sich an Zápolya, erinnerte ihn an die Dienste, die er ihm einst in Ofen geleistet hatte, und verlangte schleunige Hilfe.[3] Aber Zápolya, dem es gar nicht darum zu thun war, ihn aus seiner fatalen Lage zu befreien, bedauerte recht sehr, ihm nicht dienen zu können, und blieb, wo er stand, in Grosswardein.[4] Die aus Siebenbürgen einlaufenden zahlreichen Briefe, des Inhalts, er möge doch dem Manne nicht beistehen, der es auf sein Verderben abgesehen habe,[5] mussten ihn in dieser Haltung nur bestärken. Ebenfalls ohne Erfolg blieb Gritti's Hilfeansuchen beim Woiwoden der Wallachei,[6] während Peter von der Moldau seine Bitte mit der Sendung einer ansehnlichen Heeresmacht beantwortete, die sich seinen Gegnern zugesellte.[7]

Ende August erschien, in kleine Schwärme aufgelöst, die Vorhut der Belagerer, 2000 Mann stark, vor Mediasch. Sie zum Kampfe zu verleiten, verliess Gritti die Stadt, gab aber nach fast dreiwöchentlicher Dauer den Versuch auf, da die Gegner unbeweglich in den Schanzen blieben und das Hauptheer immer näher rückte. Auch ein gleich darauf — etwa am 21. September — unternommener Ausfall scheiterte an der

---

[1] Szerémi 334. — Museus 68. — Della Valle 40 u. a. a. Or. — Istvánffy's (199) Meldung, dass Gritti das Kirchencastell besetzt habe, ist natürlich falsch. — Das Zimmer, das Gritti damals bewohnte, ist noch erhalten und führt den Namen ‚Grittisaal'. (Mittheilung des Herrn Dr. Rudolf Theil.)

[2] Jovius bei Katona XX, 923. — Della Valle 40.

[3] Della Valle 41. — Jovius bei Katona XX, 923/4.

[4] Della Valle 41 erzählt im Widerspruch zu Szerémi, der davon nichts weiss, dass Zápolya 1000 Mann nach Mediasch zu den Belagerern geschickt habe. — Szerémi 335. — Jovius bei Katona XX, 924.

[5] Szerémi 335.

[6] Della Valle 41.

[7] Ebendas. 41. 42. Die Angabe Della Valle's von 12.000 Mann ist wohl etwas übertrieben.

Digitized by Google

Ortsunkenntniss der Führer. Besser gelang ein dritter, wie es scheint, am 23. September ausgeführter Ausfall, trotzdem zu dieser Zeit sich schon das ganze, fast 40.000 Mann starke Heer der Belagerer vor der Stadt versammelt hatte.[1] Damit ging es nun nicht mehr. Doch wies Gritti hartnäckig jeden Gedanken an Flucht zurück, die auf dem Wege über Belgrad noch ganz leicht möglich gewesen wäre und die ihm sein Sohn in einem Kriegsrathe warm empfahl. Vielmehr folgte er Batthyány und Dóczy, die ihm riethen, mit den Belagerern in Unterhandlungen zu treten.[2] Die Unterhandlungen kamen zu Stande und dauerten vier Tage, vom 24. bis 27. September. Sie blieben resultatlos,[3] und am 28. September traf Mayláth alle Anstalten zum Sturme. Das Heer, das aus siebenbürgischem Landvolk bestand, und zwar aus Sachsen sowohl wie Ungarn und Rumänen, wozu noch die Völker der Wallachei und Moldau kamen — auch Hermannstadt betheiligte sich an der Belagerung,[4] ebenso Thomas Nádasdy mit 660 Mann[5] — ward nun concentrirt und rückte knapp an die Stadt, in der es wohl nicht an Gold, desto empfindlicher aber an Lebensmitteln mangelte.[6] Den Schaden, den eine Beschiessung anrichtete, gelang es den Belagerten durch unermüdliche Arbeit wieder gutzumachen.[7]

In der Frühe des 29. September begannen die Belagerer die mitgeführten acht Kanonen gegen eine schwache Mauerstelle neuerdings spielen zu lassen.[8] Die Beschiessung, die bis 10 Uhr Vormittags währte, brach eine lange Bresche in die Stadtmauer, hinter der sich noch ein aus Erde und Holz con-

---

[1] Museus 68. 69. — Della Valle 42.

[2] Della Valle 42.

[3] Ebendas. 43. 44. Seine Erzählung, dass die Belagerer nur die Herausgabe Dóczy's verlangt, dieser aber diese Bedingung verschwiegen habe, klingt wenig wahrscheinlich.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 409.

[5] Contarini an Ferdinand I., 3. Februar 1535. Magyar történelmi tár III (1857), 97.

[6] Museus 70. 71. — Della Valle 44.

[7] Museus 70. — Della Valle 44.

[8] Nach Della Valle erfolgte die Erstürmung am 28. September, Museus unterscheidet aber genau zwischen 28. und 29. September; vermuthlich hat ein doppelter Sturm stattgefunden. Della Valle 44. — Museus 70. 71.

Digitized by Google

struirter starker Wall erhob. Noch gelang es, die bedrohte Stelle zu schützen.[1]

Da scholl vom Kirchencastell her Sturmglockengeläute und heftiges Kleingewehrfeuer. Die Bürger hatten dort eine weisse Fahne aufgezogen und forderten mit lauten Zurufen die Belagerer auf, in die Stadt einzudringen.[2]

Kein sicherer Platz war mehr in der ganzen Stadt, die von zwei Seiten mit Kugeln überschüttet wurde. Da zeigten die ungarischen Soldaten, dass sie Gritti nicht falsch beurtheilt habe. Sie öffneten den Feinden eine Pforte, bei welcher diese sofort hereindrangen. Auch Batthyány und Perusich fanden es nun für gut, die Herren zu wechseln. Ersterer betheiligte sich sofort an dem Blutbade, das die nach Ueberwindung des vorzüglich gebauten Walles immer zahlreicher hereinstürmenden Belagerer unter den Türken anrichteten. Nur Dóczy blieb treu. Wusste er doch, dass er keine Gnade zu gewärtigen hatte.[3]

Gritti hatte sich, fieberleidend, auf ein Pferd geschwungen, dann aber, da er Alles verloren sah, in sein Haus zurückgezogen und, als ihm Peter von der Moldau auf seine Anfrage hin Hilfe versprach, sich nach Geiselstellung seiner Söhne entschlossen, den Abmahnungen seiner Getreuen entgegen, von denen er in längerer Rede Abschied nahm, zum Woiwoden zu entfliehen. Nur von Della Valle und einigen Knappen begleitet, verliess er die Stadt, um sofort von einem ungarischen Reiter angefallen zu werden,[4] den aber seine Begleiter niederschlugen. Der Aufforderung Della Valle's, wieder in die Stadt zu eilen, leistete er, den sicheren Tod vor Augen, keine Folge und schickte den Kämmerer mit dem Auftrage zurück, er solle, wenn er durch Gottes Fügung Venedig wiedersähe, seinen armen alten

[1] Museus spricht von einem zweiten Sturme nicht. Della Valle aber, der den Vorgang viel genauer erzählt, verbindet Sturm und den Verrath der Städter als gleichzeitig (44).

[2] Museus 71. — Della Valle 44.

[3] Museus 71—73. — Della Valle 44—45. — Szerémi 335—336, sehr confus; seine Erzählung von einer Mine, durch die Gritti gerettet werden sollte, durch welche aber dann die Belagerer eindrangen, verdient keinen Glauben. — Jovius bei Katona XX, 924. 925.

[4] Jovius (bei Katona XX, 925) nennt fälschlich Kendy.

Digitized by Google

Vater Alles melden, was er hier gesehen habe.[1] Della Valle ergriff die schleunigste Flucht.[2]

Gritti wurde sogleich von den Moldauern gefangen und an die Ungarn ausgeliefert. Umsonst war seine Behauptung, Czybak sei gegen seinen Befehl ermordet worden, umsonst seine Berufung auf die Würde, die ihm als Vertreter des Sultans zukomme und die strenge Bestrafung, die dieser über seine Mörder verhängen würde. Wüthend verlangten die Soldaten seinen Tod. Da ergab er sich in sein Schicksal und bat nur um Bestattung in geweihter Erde und um raschen Vollzug des Bluturtheils. Gleich darauf fiel sein Haupt.[3] In seinen Schuhen fanden sich eine Menge Edelsteine von hohem Werthe, die unter die Leute — natürlich meist unter die Führer — vertheilt wurden.[4] Dóczy erlitt die grässliche Strafe des Vier-

---

[1] Einen gleichen Auftrag gab er Museus (78).

[2] Della Valle 44—48. — Museus 71. 73. — Della Valle wurde auf der Flucht gefangen genommen und vor Patochi gebracht. Dort sah er eine Menge der Edelsteine seines Herrn. Er stellte sich des Ungarischen unkundig, um so die Ungarn belauschen zu können. Patochi, der ihn gut behandelte, entliess ihn bald, und Della Valle kam über Wien am 14. Juni nach Venedig zurück. Della Valle 49—60. — Vgl. Karácsonyi J., Olasz fogoly Gyula várában 1534-ben (Ein italienischer Gefangener in der Festung Karlstadt 1534) in Békésvármegyi régészeti társulat evkönyve (Jahrbuch des Geschichtsvereins des Comitats Békés) XV, 54 ff.

Museus wurde mit einem anderen Beamten Anton Gritti's in Wien (3. bis 7. Februar) scharf verhört, dann aber auf Verwendung Venedigs freigegeben. Museus, Constitutio, 75—81. — Vgl. Univers.-Bibliothek Padua (S. 71, A. 8). — Óváry Nr. 305. 308. 309. (Berichte des venetianischen Gesandten in Wien nach Venedig.)

[3] Ich folge auch hier den Berichten der durch Augenzeugen unterrichteten Della Valle 49 und Museus 73. — Della Valle 48—51. — Museus 73. 74. — Jovius bei Katona XX, 925. 926. — Szerémi 336. 337 lässt die Belagerer Gritti auf einem Thronsessel in goldenem Schmucke finden, von wo aus er ungefähr dieselbe Ansprache an sie hält wie nach Della Valle; in einer originellen, aus Bibelsprüchen zusammengesetzten Antwort beweisen ihm die Gegner die Todeswürdigkeit seines Verbrechens. — Hier sei als Curiosum die Mittheilung Sataberry's (in Biogr. univ. XVII, 572) angeführt, man hätte Gritti in der Frühe die Hände, Mittags die Füsse und Abends den Kopf abgeschlagen.

[4] Museus 74. — Della Valle 49 etc. — Die Angaben über die bei Gritti gemachte Beute an Geld und Werthsachen gehen sehr auseinander; nach einem Berichte Vergerio's an Papst Paul III. sollen es gar 800.000 Thaler gewesen sein. Nuntiaturberichte I, 1, 316.

Digitized by Google

theilens.[1] Die armen Kinder des Gerichteten wurden von Peter von der Moldau mitgeführt und umgebracht.[2] Der Leichnam des Gouverneurs, den Della Valle noch am nächsten Tage nackt auf der Erde liegen sah, wurde durch die Bemühungen des menschenfreundlichen Gotthard Kun im Franziskanerkloster von Mediasch beigesetzt.[3]

Zápolya, der jetzt auch herbeikam, suchte in der Eile so viel Geld zu erhaschen als möglich. Er liess die Schätze, die Dóczy auf seiner Burg hinterlassen, auf drei Wagen nach Ofen führen, Franz Dobó musste ihm einen Guttheil von den 116.000 Ducaten, die er von den Schätzen Gritti's auf die Seite gebracht hatte, abtreten. Auch die im Gefolge Gritti's befindlichen Juden und Griechen, die viel Geld bei sich hatten, wurden säuberlich ausgeplündert.[4] Das war Zápolya's Rache für Ofen.

§. 2.

Das Nachspiel zum Tode Gritti's.

Zápolya war nun von seinem Gouverneur, König Ferdinand von seinem Vermittler befreit. Letzterer, von den Vorgängen in Siebenbürgen genau unterrichtet,[5] erhoffte davon den gänzlichen Niedergang der Partei Zápolya's. Schon am 3. October empfing er die Kunde von Gritti's Tode und glaubte wie seine Schwester eine vortheilhafte Veränderung der ungarischen Verhältnisse voraussehen zu dürfen, da die Ungarn ebenso des Königs wie des Gouverneurs überdrüssig seien.[6] Und das nicht ohne Grund: immer feindseliger hatte sich Gritti in den letzten Tagen gezeigt; laut hatte er gesagt, König Ferdinand müsse auf Ungarn verzichten, und so hatte Thurzó schon am 31. August 1534 dem Könige gerathen, er solle die Gelegenheit, sich Ungarns zu bemächtigen, ergreifen und entweder Gritti bekriegen oder mit Zápolya vertragen, jedenfalls aber den Gou-

[1] Della Valle 51.
[2] Ebendas. — Szerémi 338. — Óváry Nr. 306. — Hurmuzaki II, 1, LXIII.
[3] Museus 74.
[4] Szerémi 338.
[5] Gévay II, 1534, 152. 153. — II, 1536, 2—7.
[6] Ebendas. II, 1536, 7. — Buchholtz IV, 131. — Vgl. Nic. Olah an Gherendi. Brüssel, 30. Jänner 1535, in Mon. Hung. hist. Dipl. I, 543.

Digitized by Google

verneur nicht nach Ungarn lassen. Der könne dort zwar viel schaden, aber herzlich wenig nützen, hatte auch Schepper schon Anfangs August 1534 dem Kaiser und Granvella versichert.[1] Zápolya hatte zunächst Laski, den man allgemein des intimen Einverständnisses mit Gritti beschuldigte, gefangen setzen lassen[2] und ernannte Mayláth, der König Ferdinands Partei verliess, zum Woiwoden. Das Bisthum Grosswardein gab er an Bruder Georg, der nun seine kühne Laufbahn begann;[3] gleichwohl wollte er nach wie vor als ganz unschuldig an dem Morde gelten und that bei dem Sultan, vor dem er nicht geringe Angst hatte,[4] Schritte, sich aus der Schlinge zu ziehen. Er schickte einen Boten nach Bagdad, der zu melden hatte, es sei ihm unmöglich gewesen, die Wuth des Volkes einzudämmen, ja er habe sogar eine allgemeine Amnestie versprechen müssen, um einen Massenübertritt zu König Ferdinand zu verhindern.[5] Er beschuldigte diesen, Urheber der ‚Unthat‘ von Mediasch zu sein, und behauptete, dass einige der Mörder, darunter der Woiwode der Moldau, bei ihm Schutz gefunden hätten.[6]

Suleiman, der bei der ersten Kunde aufgebracht ausrief, der elende König Johann allein habe das Volk zu diesem Beginnen getrieben,[7] und von ihm die Zurückzahlung von 1,200.000 Ducaten, die er als Tribut und wegen der Beraubung Gritti's ihm schuldete, verlangen wollte,[8] beruhigte sich auf diese Nachrichten hin und wollte nicht nur ‚in bisher erhaltener Freundschaft‘ zu Zápolya verharren, sondern erklärte sogar — im December 1534 —, dass Gritti nur gefunden, was er gesucht

---

[1] Voyages des Souverains des Pays-Bas III, 549. 551. 557. 558; auch 554 f. 556 f. — Vgl. Óváry Nr. 300: Contarini's Bericht vom 12. Jänner 1535. Statilius äusserte dem venetianischen Gesandten in Wien (Contarini) gegenüber: ‚Gott verzeihe dem Gritti; denn gewiss hätten König Ferdinands Gesandte bei der Pforte dessen Einsetzung in den Besitz ganz Ungarns erreicht, wäre er nicht gewesen‘ (?).

[2] Näheres bei Hirschberg, H. Laski, 216 f. — Vgl. Óváry Nr. 286.

[3] Quellen und Erörterungen IV, 427. — Gévay II, 1536, 18. 19. 24 etc.

[4] Quellen und Erörterungen IV, 422. — Pray, Annales III, 274.

[5] Contarini an Ferdinand I., 1. Jänner 1535. Mag. tört. tár III, 86.

[6] Gévay II, 1536, 10. 11.

[7] Ebendas. 70.

[8] Buchholtz, Urkundenbuch, 65—69.

Digitized by Google

habe, und dass er, wäre er in die Türkei entkommen, dort eines ärgeren Todes hätte sterben müssen.[1]

Aber König Ferdinand erklärte sofort auf das Schreiben Ibrahims, das die Anschuldigungen Zápolya's ihm mittheilte, alles das sei unwahr, und wiederholte in seinen Schreiben vom 23. März und 3. Juni 1535 dem Sultan und dem Grossvezier seine Erklärung, sie seien von Zápolya verleumderisch betrogen worden, der jetzt den Führer des Aufstandes, Stefan Mayláth, zum Woiwoden ernannt habe und die treu habsburgisch gesinnten Bergstädte auf das Empfindlichste bedränge. Zápolya allein sei schuld an der Ermordung des Gouverneurs.[2] Dieser nun vermuthete eine ihm feindliche Einflussnahme der Signorie von Venedig in Wien und Constantinopel und erklärte sich bereit, derselben die Schätze Gritti's auszuliefern, wenn sie den Frieden mit König Ferdinand befördern und den Sultan beruhigen wollte — doch ohne irgendwelchen Erfolg.[3] Suleiman hatte die Versicherungen König Ferdinands schon im Februar 1535 zur Kenntniss genommen und sandte jetzt den Dolmetsch Junisbeg, der durch Bestechung von Hieronymus von Zara und Schepper für Ferdinand gewonnen war und schon im Winter — wenn seine Erzählung wahr ist — sich zu Gunsten Ferdinands beim Sultan verwendet hatte, nach Ungarn.[4] Die Untersuchung, die dieser im September und October 1535 anstellte und bei der er sehr unzart mit dem armen ungarischen Könige verfuhr, bewies ganz klar Zápolya's Schuld. Er konnte nicht leugnen, dass er eine Menge der Schätze und Besitzthümer des Ermordeten in seinen Händen hatte, und Junisbeg, schon früher durch Johann Gritti, der dem Gemetzel in Mediasch entronnen war, und Andere sehr gut unterrichtet, wies ihm jede Unwahrheit schlagend und in schroffer Weise nach. So erzählte Junisbeg selbst im October, unmittelbar nach der Untersuchung, dem Vertreter König Ferdinands, Grafen Nogarola.[5]

[1] Quellen und Erörterungen IV, 439. — Verancsics, De rebus gestis Hungarorum, Mon. Hung. Hist. Scc. II, 55—56.

[2] Gévay II, 1536, 10 ff. 17 ff. 23 ff. 36 ff. 42.

[3] Óváry Nr. 326. Bericht des venetianischen Gesandten Contareno in Wien an die Signorie von Venedig. Wien, 23. März 1535. (Venedig, Archivio di Stato.)

[4] Gévay II, 1536, 12 f. 58 f. 71. — Buchholtz IV, 132. — Vgl. Óváry Nr. 340.

[5] Gévay II, 1536, 69—74.

Digitized by Google

Der König, der durch Junisbeg, dessen er sich sicher wähnte, wieder auf eine Erwerbung ganz Ungarns hinarbeiten wollte,[1] hatte dem Grafen in der Instruction aufgetragen, Junisbeg in diesem Sinne zu bearbeiten; Nogarola suchte den Dolmetsch durch ein Geschenk von 1000 Ducaten noch mehr dafür zu gewinnen.[2]

Aber Suleiman wollte kein letztes Wort sprechen. Ihm passte das Doppelsystem in Ungarn besser.

Noch einmal erhob sich die Erinnerung an Gritti's Namen, als im Frühjahre 1536 mit jener Plötzlichkeit, die die türkische Palastpolitik kennzeichnet, Ibrahim Pascha sein Ende fand. Wir hörten davon. Für das unglückliche Ungarn bedeutete das wenig. Es blieb nach wie vor ein Spielball in den Händen widerstreitender Gewalten.

---

[1] Zunächst hat Ferdinand in einem Briefe an den Sultan vom 1. October 1535 ausdrücklich auf die Ergebnisse der Untersuchungen Junisbegs und die Verleumdungen Zápolya's hingewiesen. Brüssel, Archives générales du Royaume (Cop.).

[2] Gévay II, 1536, 64—67. 73. — Óváry Nr. 289. 293. 298.

Digitized by Google

ANHANG.

Nr. 1.

L. Gritti an Marco Contarini. Ofen, 17. September 1529.

(Venedig, Marcusbibliothek class. VII, cod. 1933.)

Rückseite: Al molto magnifico signor messer Marco Contarini fo clarissimo messer Zaccaria quanto fratello honorando.

Molto magnifico et honorato signor mio. Havendo per el passato havuto doe man de lettere insieme con una cassetina de christallo, dentro la qual vi eran diece paternostri capitati da Francza molto belli, quali per me subito forno appresentati al ill^mo signor Ibraim Bassa per una cosa rara e bellissima, ne V^ra M^gfctia se maraveglara, si son tardato fin a questo giorno iuxta el debito mio in farli vedere mia lettera, perche aspectava debita occasione, non gia perche la benignita e genteleza vostra non me sia al continuo stata nel core. Essendo al presente venuto a trovarme Giorgi mio fratello, per el qual mi é sta data l'ultima lettera de V^ra M^gfctia de 28. Jugno, per la qual ho visto, quanto amorevolmente V^ra S^gria con tutto el core s'ha affatigato nel concludere de le noze de Marietta mia figliola nel magnifico messer Vincenzo Cicogna e per la relation conforme al scrivere de V^ra M^gfctia per mio fratello datami mi son certificato tal bona opera essere seguita et havere havuta la desiderata conclusione per l'amorevole diligentia usata per V^ra S^gria, de la qual cosa ne resto imperpetuo obligatissimo a tucta la degna fameglia de V^ra S^gria. Et se Dio me prestara gratia, che con qualche magior effecto lo possi demostrar, faro a V^ra S^gria cognoscere l'animo e servitu mia essere verso quella inmortale.[1] Quanto me sia stato grato la bona conclusione di tal nocze, havendone per lettera del serenissimo principe, de V^ra M^gfctia e de molti altri amici et parenti nostri e per relatione datame da mio fratello de le bone et optime condetione del novizo, potete essere certo. Io haverne havuto

[1] Or. in mortale.

Digitized by Google

summo contento e spero nel altisssimo Dio non meno giornalmente de bene in meglio restara satisfacto el prefato magnifico mio genero di tal parentato, di quel noe seamo satisfacti tutti noi, perche de lui ne seamo per tener quel conto, che de boni e carissimi figlioli vengono tenuti con satisfation de quelli, che saranno stati mediatori di tal bona opera, che nostro S. Dio li lassi vivere longhi e felici anni. Per el prefato mio fratello mi son state presentate per nomo de Vra Mgfctia et suo alchune genteleze et io l' ho accetate solo in nome de Vra Mgfctia, rengraciandola molto che non solo de bone dimostrazione de parole, ma ancho continuamente con le opere quella mi mostra el suo bon animo. Io el tucto accetto volentieri con augumentation de obligatione. Ho con summo piacere inteso che 'l magnifico messer Polo fosse sano e che la magnifica madonna Vienna fosse resanata dala infirmita. Idio laudato, et a Vra Mgfctia piacera efficacemente racomandarme al prefato magnifico suo fratello e molto confortar essa madonna Vienna, per nome de la qual Giorgi mio fratello m' ha usate molte parole de allegrarse per suo nome de la qual cosa essendo quel seamo insieme el bene el male allegreza e mestitia convegono tucte essere comune. Spero di breve anchora io allegrar de simile sue consolatione che Dio cussi permessa dovendo retorna costa Giorgio mio fratello, ho deliberato redrizarvi un cavallo, el qual non é troppo grande, ma facteza bellissimo. Vra Sgria se dignera accettarlo e goderlo per amor mio piglando tuctavia el bon animo et voler mio in magior dono di quel sono el cavallo et prego Vra Mgfctia, se in queste bande li occurrera cosa, chi la cognosca la possi essere satisfacta per el mio mezo, La non manche de comandarme, che promptissimo La mi trovara sempre che io possi farli cosa grata et ala bona gratia sua sempre me racomando.

A di 17. septembris 1529 in Buda.

Al. G. episcopus Agriensis et generalis tesaurarius totius regni et camerarius ac locumtenens generalis Regie Maiestatis.

Or. Papier. (Die ganze Unterschrift und Adresse eigenhändig.)

Nr. 2.

Garantiedecret der ungarischen Stände für L. Gritti.
Ofen, 31. December 1530.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Ioannes Statilius, episcopus Albensis Transsilvanie, Emericus Czybak, electus Waradiensis, item Ioannes Banffy de Alsolyndwa, comes

Digitized by Google

perpetuus comitatus de Werecze palatinus regni Hungarie ac iudex Romanorum, comes Gregorius Pesthyeny de Marthonos, iudex curie Regie Maiestatis, Hieronymus de Lasko, Stephanus Bathori de Somlyo, waywoda Transsilvanensis, et Siculorum comites Caspar de Raska, comes comitatus Newgradiensis, Stephanus Druget de Homonna, Ioannes Zevechen de Mezthegnyew, comes comitatus Tholnensis, Franciscus de Bachya, praepositus Scepusiensis, Simon de Athyna, castellanus et provisor curie castri Budensis, Thomas de Nadasd, administrator proventuum Regie Maiestatis, Ioannes Doczy de Zeg, Nicolaus Kozka de Zedlecz, capitaneus partium regni superioris, necnon egregii Benedictus de Beken, locumtenens personalis presentie Regie Maiestatis, Emericus de Saros prothonotarius iudicis curie Regie Maiestatis, Albertus Phylpessy prothonotarius personalis presencie Regie Maiestatis, Nicolaus de Thelegd, vicewaywoda Transsilvanensis, Michael Jakchy, comes comitatus Zolnok mediocris, Michael Kesseren de Gybarth, Stephanus Balynthyth, supremus capitaneus Rascianorum, Nicolaus Thomori de Kewesd, comes comitatus Albensis, Petrus Bodo de Mezthegnyew, Ioannes de Dembo, Franciscus Somogy de Endred, Petrus Emreffy de Zerdahel, Ladislaus Nagh de Beer, Stephanus Thomori de Chwch, Blasius de Weche capitaneus peditum Regie Maiestatis, Paulus de Barcha, Michael Somlyay, Mattheus Kassono, Blasius Thery, Michael Kwnyowyth, Emericus Pwthnoky, Ioannes Zthary de Maria, Franciscus Dobo de Rwzka, Sigismund de Rohman, Andreas Ispan de Macha aliique universi et singuli fideles subditi serenissimi domini regis Ioannis domini nostri glori(?)osissimi, qui in presenti negocio interfuerunt, memorie commendamus per presentes litteras nostras, quod nos illustri et magnifico domino Ludovico Gritti, gubernatori regis et regni Hungarie electoque ecclesie Agriensis, summo thesaurario et consiliario Regie Maiestatis, in omnibus, que ad commodum et statum predicti serenissimi domini nostri regis nec non libertatem et conservationem regni pertinerent, pro facultate et auxilio esse volumus atque ad hec nos eidem promittimus harum nostrarum sigilli nostri muminine manusque nostre subscriptione roboratarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude sabato proximo ante festum circumcisionis domini anno eiusdem millesimo quingentesimo tricesimo.

Or. Papier.
50 Siegel, 13 davon noch kenntlich ausgeprägt.

Digitized by Google

Nr. 2 a.

L. Gritti an Rath und Bürgerschaft von Kremnitz, Schemnitz, Bistritz und anderer Bergstädte. Ofen, 6. Jänner 1531.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 95.)

Adresse: Prudentibus et circumspectis iudicibus et iuratis ceterisque civibus Cremniciensibus Sempniciensibus et Bistriciensibus ceterarumque civitatum montanarum Maiestatis regie nobis syncere dilectis etc.

Prudentes et circumspecti nobis syncere dilecti. Recordari potestis, qualem concordiam superioribus diebus vobiscum hic presentibus feceramus. Postea eciam scripseramus vobis, ut ad nos veniretis et illa que tempore concordie vobis commiseramus huc nobiscum una afferetis, sed vos ignoramus ob causam venire minime voluistis. Itaque nunc denuo in persona Maiestatis regie domini nostri generosissimi vobis strictissime committimus et mandamus, ut mox receptis presentibus preter omnem moram huc venire et illa eciam in quibus vobiscum hic conveneramus affere debeatis. Nam si secus feceritis, certo scitis periculum vobis imminere. Aliud ergo nulla racione feceritis.

Bude in festo epiphanie domini anno eiusdem M°. D°. xxxj°.

Ludovicus Griti gubernator
regni Ungarie etc. manu propria.

Or. Papier (mit Wasserzeichen), rothes Wachssiegel, stark verletzt, unlesbar.

Nr. 3.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 12. Jänner 1531.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Nos Ludovicus Gritti gubernator regni Hungarie comes perpetuus terre Marmarusiensis ac summus thesaurarius et consiliarius Regie Maiestatis etc. recognoscimus per presentes litteras nostras, quod nos magnificum Thomam de Nadasd in absencia nostra fecimus et constituimus in vicegubernatorem nostrum, dando et conferendo eidem plenam atque omnimodam auctoritatem, ut ipse Nadasdy intra adventum nostrum vice et in persona nostra omnia negocia ad gubernationem nostram pertinentia unacum officio thesaurariatus exercere universosque proventus regni administrare et iuxta necessitatem negotiorum Regie Maiestatis simul et regni dispensare debeat, et quod universi officiales et prefecti quorumlibet

bonorum et officiorum ac proventuum regalium exactores ad prefatum Nadasdy in omnibus attendere omniaque officia ad libitum suum tenere proventusque Hungarie universos ad manus suas administrare ac eidem racionem dare debeant, hoc tamen non pretermisso, quod, si Regia Maiestas vel aliquis dominorum aut alter quispiam ad Hungarie officium gubernacionis vel thesaurariatus et proventuum administracionem sese immiserit vel ipsum in eo quovis pacto turbaverit, extunc ipse Nadasdy aut ad nos Constantinopolim aut alio, ubi nos reperire poterit, venire aut ad domum suam se conferre ibique adventum nostrum expectare possit et valeat harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum Bude 12. mensis Januarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo primo.

Idem Ludovicus Griti
manu propria.

Or. Papier. Siegel: aufgedrückt, beschädigt. In der Mitte Wappen: oben Kreuz, unten ungar. Königskrone. Legende: Ludo. Gritti. Gub[ern.] Regni. [Hun]gari[e].

Nr. 4.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Tirgowischt, 16. April 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: [Tho]ma Nadasdino tenenti nostro sincere dilecto.

Magnifice nobis sincere dilecte. Cupientes summopere eandem videre et aliqua secum tractare percepimus tandem mandato Maiestatis Regie pro suo servitio iter parasse ad illam congregationem faciendam cum illis dominis Hungaris sequentibus partes Ferdinandi, quam rem libenter audivimus et non minus fuit ac si personaliter ad nos venissetis, qua de re amore nostri statim receptis presentibus sine mora procuretis ordinare equites ducentos optimos ad bellum eosque ubi sensieritis nos esse illicho remictere facietisque nobis rem gratissimam et non sine parvo servicio sue Maiestatis Regie, et quia de presenti negocio et aliis tractavimus cum reverendissimo domino episcopo Sirmiensi consiliario regio qui etiam scribet et propterea totum illud quod scripserit facietis et exequcione mandetis offerentes semper ad sua vota.

Datum in castris nostris prope Thorgovistam die xvj^{a} mensis aprilis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel abgefallen.

Digitized by Google

Nr. 5.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Kronstadt, 25. Mai 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Grytti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. recognoscimus per praesentes, quod, cum nos intelligamus, regiam Majestatem dominum nostrum clementissimum vigesimam de rebus mercimonialibus ad hanc regiam civitatem Brassoviensem et terram Barcza deferendis fisco regio exigi consuetam prudentibus et circumspectis judici ac juratis ceterisque civibus et inhabitatoribus ejusdem civitatis Brassoviensis pro hoc anno praesenti pro summa duorum milium et quingentorum florenorum in arendam dedisse atque locasse et ex hujusmodi summa mille jam florenos persolvisse;[1] ideo nosque tanquam summus thezaurarius regius ejuscemodi arendationem ratam et acceptem habentes vigesimam prænotatam pro hoc uno anno, incipiendo annum a festo Penthecostes proxime praeterito usque ad alium festum Penthecostes immediate futurum durantem, apud manus ipsorum judicis ac juratorum ceterorumque civium Brassoviensium duximus relinquendam, ea tamen lege, ut ipsi cives residuam summam mille videliczet et quingentos florenos preter scitum et voluntatem nostram nemini dare solvereque praesummant; immo condicione sub præmissa relinquimus et committimus harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in castris exercitus nostri prope Brassoviam positis in festo beati Urbani papae anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Vngariæ gubernator et cetera.

In dorso von späterer Hand: Arendatio vigesimae a Ludovico Gritty 1532.
Super solucione vigesimae.

Or. Papier. Aufgedrücktes Siegel.

Nr. 6.

L. Gritti an die Stadt Kronstadt. Lager bei Sárkány, 1. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Schnell'sche Sammlung.)

Nos Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius ac consiliarius regius

[1] Die durch ‚quod' eingeleitete Construction ist fallen gelassen.

Digitized by Google

etc. memoriae commendamus tenore praesencium significantes quibus expedit universis, quod nos miserti et conpacientes ruinae ac desolationi regiae civitatis Brassoviensis villarumque regiarum in terra Barcza adjacentium et ad eandem civitatem Brassoviensem pertinentium consequenterque inopiae et paupertati colonorum ac inhabitatorum earundem civitatis et villarum in quam per hec impacata tempora, novissime vero per conflagrationem ac incinerationem suburbiorum ipsius civitatis et praedictarum villarum ad eandem, ut praefertur, spectantium per walachos moldauienses factam atque patratam, quam experientia teste nos ipsi (dum in eorum medio fuimus constituti) palam agnovimus, ut igitur huiusmodi suburbia villaeque desolatae reformari et in pristinum prioremque statum reduci possent, universos cives et inhabitatores praedictae civitatis Brassoviensis ac praetactarum possessionum et villarum ejusdem scilicet civitatis pertinentiarum ab omni et quavis taxarum extraordinariarum nomine regiae Majestatis domini nostri clementissimi, qualitercunque imponendarum ac exigendarum solucione infra spacium trium annorum integrorum, a data praesentium conputandorum, aucthoritate et in persona suae majestatis, qua fungimur, benigne duximus eximendos, libertandosque et supportandos, prout eximimus libertamusque et supportamus praesentium per vigorem: Quo circa vobis universis factoribus nostris aliisque dicatoribus et exactoribus contributionum taxarumque regiarum praesentes visuris injungimus ac in persona suae Majestatis firmiter committimus, ut a modo deinceps tempus infra praemissum praefatos cives ac inhabitatores praescriptae civitatis Brassoviensis praedictarumque possessionum et villarum ad eandem civitatem pertinentium aliqua taxa seu contributione extraordinaria onerare grauareque aut ipsos propter non solutionem ejusdem in personis vel rebus eorum impedire turbareque aut damnificare praesumatis nec sitis ausi modo aliquali, praesentibus perlectis exhibenti semper restitutis.

Datum in castris nostris prope villam Sarkan positis atque metatis, secundo die festi sacratissimi corporis Christi anno ejusdem millesimo quingentesimo tricestimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

In dorso von späterer Hand: Litterae Ludovici Gritti exemptionales ad triennium propter Moldauicam exustionem, Datum 1532. — Super libertate trium annorum.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

Digitized by Google

Nr. 7.

L. Gritti an Rath und Bürger von Kronstadt. Lager bei Debreczin, 28. Juni 1532.

(Kronstadt, Stadtarchiv, Fr. Schnell'sche Sammlung.)

Ludovicus Gritti comes perpetuus terrae Maromorosiensis regni Hungariae gubernator summusque thezaurarius et consiliarius regius etc. prudentibus et circumspectis judici et juratis civibus civitatis Brassoviensis salutem. Sciatis hominem quendam in sede Sepsij commorantem famulum utputa nobilis Joannis Literati familiaris ac scribae spectabilis ac magnifici domini Stephani de Werbewcz summi et secretarii regiae Majestatis domini nostri clementissimi cancellarii etc. cum uno equo et aliis quamplurimis rebus triginta duos florenos in toto valentibus furtim se de Waradino ad propria in festo beati Ladislai regis et confessoris divertisse, quem apud vos ad nonnullorum bonorum et honestorum[1] virorum fidelium[2] ipse notarius domini cancellarii conduxerat. Rogo igitur vos et nihilominus in persona ac auctoritate suae majestatis, qua fungimur, vobis injungimus, quatenus acceptis statim praesentibus praefatum malefactorem in medio vestri perquirere inventumque et repertum captivare, res vero omnino apud se repertas eidem homini domini cancellarii effective persolvere contentumque reddere [et ad] extremum illum patibulo affigere debeatis. Quod si casu ipsum illic constitutum minime in[veni]etis et de praemissis dampnis eidem illatis fidejussores nullam curam ac advertenciam adhi[be]re agnoveritis, extunc tales omnes quos idem homo domini cancellarii singillatim nominandos dicet, tam in personis quam etiam rebus eorum arestare et detinere, in arestoque tam diu, quousque eidem satisfactum quoad plenum fuerit tenere et conservare teneamini. Secus ne feceritis.

Datum ex castris nostris prope Debreczen positis in crastino festi beati Ladislai regis et confessoris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni Vngariae
gubernator etc.

Or. Papier.
Aufgedrücktes Siegel.

---

[1] Or. honestum.

[2] Hinter ‚fidelium' scheint ein von ‚ad' abhängiges Substantivum, vielleicht ‚commendationem' ausgeblieben zu sein!

Digitized by Google

Nr. 8.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Ofen, 11. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Thome de Nadasd consiliario Regie Maiestatis amico nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis sincere dilecte salutem. Sunt iam aliquot dies, quod venimus Budam et vehementer miramur, quod nunquam hactenus voluistis ad nos venire, quum a nobis fueritis sepius requisiti et vocati; libenter vellemus intelligere causas istius diuturne contumacie. itaque quid in animo habetis, significate nobis, veniendum ne sit huc vobis an non et si venire decreveritis, ad quotum diem exspectandus est adventus vester. Certe oportebat vos hic iam pridem adesse, ut negociis Regie Maiestatis et nostris tempestive consuleretur.

Datum Bude feria quinta proxima post octavam visitationis beate virginis 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel stark beschädigt.

Nr. 9.

L. Gritti an Simon de Erdöd, Bischof von Agram. Ofen, 16. Juli 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Reverendissimo domino Simoni episcopo ecclesie Zagrabiensis etc. amico nobis honorando.

Reverendissime domine amice nobis honorande salutem.

Iam decem dies sunt, quod venimus Budam arbitrabamurque, ut ad hoc tempus veniret V^a^ R^a^ D^o^ [1] vocata per litteras Sacre Regie Maiestatis domini nostri clementissimi, ut una occureret potentissimo ac invictissimo Cesari simul cum Sua Regia Maiestate ceterisque prelatis et baronibus. Sed V^a^ R^a^ D^o^ non videtur velle obtemperare mandatis Sue Regie Maiestatis, ut facile est intelligere ex litteris V^e^ R^e^ D^onis^ ad Regiam Maiestatem datis. Est autem necesse, ut nos admoveamus Cesaream Maiestatem ac declaremus Sue Maiestati Cesaree, qui fideles inobedientesve sint Regie Maiestati ac

[1] V^a^ R^a^ D^o^ = vestra reverendissima dominatio.

regno eius, quare animum etiam vestrum adversus suum principem explicabimus; postea sciet Sua Cesarea Maiestas, quid sit factura. Volumus de his V^{am} R^{am} D^{onem} facere cerciorem, ut si perstiteritis in isto vestro proposito non gerendi morem voluntati Regie Maiestatis atque idcirco aliquid detrimenti acceperitis, in neminem alium culpam conferre debeatis nisi in vosmet ipsos. Adhuc est tempestivum declarare vestram fidem et obedienciam erga Regiam Maiestatem. Si nunc demum parebitis iussis Regie Maiestatis, omnis suspicio preteritorum oblitterabitur. Sin autem presentem hanc et brevem occasionem pretermiseritis, frustra aliam queretis. Admonuimus V^{am} R^{am} D^{onem} de his, que putavimus maxime honoris, dignitatis ac salutis eius interesse cuius semper favimus commodis et ornamentis.

Datum Bude feria tercia proxima post festum beate Margarethe virginis et martiris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fehlt.

Nr. 10.

L. Gritti an den Rath von Bistritz. Ofen, 5. August 1532.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudentibus et circunspectis iudici et iuratis civibus civitatis Bistriciensis nobis sincere dilectis.

Prudentes ad circumspecti nobis dilecti. Necessitas ipsa coegit nos, ut non solum a vobis, verum etiam ab aliis subditis regiae Maiestatis domini nostri clementissimi pro praesenti nostra expeditione aliquam pecuniae summam ac equos curriferos erogemus. Ideo misimus ad vos hunc egregium Vitum Horwath aulicum regiae maiestatis domini nostri clementissimi praesentium scilicet exhibitorem, ut a vobis nomine nostro mille florenos[1] et certos equos curriferos sub spe certae restitutionis petat. Quare vobis harum serie mandamus firmiter, quatenus acceptis praesentibus illos mille florenos ac equos curriferos quam primum de medio vestrum disponere et ordinare illosque ad manus dicti Viti Horwath dare et assignare debeatis. Ut autem de restitutione illorum mille florenorum

[1] An Stelle dieser zwei Wörter ist ursprünglich etwas Anderes gestanden, aber ausradirt worden, und dann vom Schreiber des Ganzen ‚mille florenos' hingesetzt worden.

Digitized by Google

certi sitis, assecuramus vos mediantibus praesentibus literis nostris, quod scilicet illos rehabebitis et si per vos in hac re aliqua difficultas comittetur, ceteri quoque a vobis exemplum capientes in ipsis pecuniis mutuandis ne forte difficiles se praestabunt, quod nemini nisi vobis imputare poterimus. Secus igitur nullo modo facturi.

Datum Budae in festo beatissimae virginis Mariae de Nivis anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, 1/2 Bogen; stark beräuchert und am unteren (textfreien) Rande beschädigt. Siegel war in rothes Wachs aufgedrückt, ist aber bis auf geringe Spuren ganz abgesprungen.

Nr. 11.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 19. August 1532.

(Budapest, kgl. ungar. Landesarchiv.)

Rückseite: Magnifico domino Th[o]me Nadasdy consiliario regio a[mico] nobis honorando.

Magnifice domine amice nobis honorande salutem. Misit Regia Maiestas dominus noster clementissimus hunc fidelem suum reverendissimum dominum Stephanum Brodarics episcopum Sirmiensem consiliarium Sue Maiestatis cum plena authoritate et informacione ad M^{cam} D^{onem} V^{am},[1] cuius medio etiam nos eidem M^{cae} D^{oni} V^{rae} nonnulla intimavimus referenda, quare rogamus M^{cam} D^{onem} V^{ram}, ut dictis et relatibus prefati domini episcopi indubiam velit prestare fidem tamquam nobis coram loquentis; ea enim dicturus est, que ex animi nostri sentencia accepit. Eandem bene valere optamus.

Datum in castris nostris sub Strigonio metatis feria secunda proxima post festum assumpcionis beatissime virginis Marie anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Griti regni
Ungarie gubernator m. p.

Or. Papier. Siegel, theilweise beschädigt: Wappen mit Umschrift: [Lu]do. Gritti. [Gu]b[ern]. [regni] Hungarie. (Rothes Wachs).

---

[1] Magnificam Dominationem Vestram.

Digitized by Google

Nr. 12.

L. Gritti an Thomas Nádasdy. Lager bei Gran, 31. August 1532.

Rückseite: Magnifico domino Thome Nadasdino et sincere nobis dilecto.

Magnifice domine sincere nobis dilecte salutem. Intelleximus ea que nobis nuntiavistis per egregium fratrem vestrum Stephanum Czani et ipse referet vobis, que nos ad ea respondimus. Plura etiam nuntiavimus vobis per excellentissimum dominum Sirmiensem, quem regia Maiestas dominus noster clementissimus ad istas partes oratorem misit. Recordamini autem volumus, quod vos neminem meliorem amicum in Hungaria haveritis.

Datum in castris ad Strigonium sabbato proximo post decollationem Ioannis baptiste 1532.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Siegel fast ganz zerstört (rothes Wachs).

Nr. 12a.

L. Gritti an den Rath von Kremnitz und Schemnitz. Lager bei Gran, 5. September 1532.

(Kremnitz, städt. Archiv, tom. I, 18, Fasc. II, 99).

Adresse: Prudentibus ac circumspectis iudici et iuratis civibus ceterisque montanistis in civitatibus Sembniciensi[1] Kremniciensique constitutis nobis syncere dilectis.

Ludovicus Gritti comes perpetuus terre Maromorosiensis et gubernator ac capitaneus generalis regni Hungarie summus thesaurarius regie Maiestatis etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Committimus vobis per presentes firmissime, detis ad manus magnifici domini Nicolai Kozka vel homini eius, qui cum presentibus litteris ad vos venerit, de presenti contribucione, quam regnum sua sponte obtulit nobis ad defensionem Hungarie, sine mora aut difficultate florenos quingentos et caveatis, ne secus feceritis, reperimini enim in maximo dampno. Presentes vero literas pro vestra expedicione reservetis.

[1] Or. Sebniciensi.

Datum in castris nostris ad Strigonium quinto die mensis septembris anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Ludovicus Gritti regni
Ungarie gubernator etc.

Or. Papier.
Rothes Wachssiegel, ziemlich deutlich und leidlich erhalten.

Nr. 13.

L. Gritti an die ungarischen Bergstädte. Ofen, 20. Februar 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)
Beilage zu Nr. 8.

Ludovicus Gritti comes gubernator ac capitaneus generalis regni Hungariae summus Regie Maiestatis thesaurarius etc.

Prudentes et circumspecti nobis dilecti. Volumus et vobis harum serie mandamus firmiter, ut mox acceptis presentibus mittatis aliquot concives vestros cum plena facultate ex medio vestri ad nos, quoniam habemus de quibusdam necessariis huius regni negotiis tractare et concludere; secus igitur nullomodo feceritis.

Datum Bude vigesimo die mensis Februarii anno domini millesimo quingentesimo tricesimo et tertio.

Ludovicus Gritti, Ungariae gubernator etc.

[Prudentibus ac circumspectis iudicibus et iuratis civibus civitatum montanarum Cremnisiensis[1] nobis dilectis.]

Gleichzeitige Copie. Papier.

Nr. 14.

Die kaiserlichen Commissäre an König Ferdinand I. Pressburg, 4. März 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1533.)

Rückseite: Sacratissime Regie Maiestati domino nostro clementissimo.

Sacratissime rex domine clementissime. Post serviciorum nostrorum humillimam commendationem. Quo in statu sit civitas Cibiniensis in Transsilvania, Maiestas Vestra ex litteris ipsorum civium cognoscet.

---

[1] Hier sind in der Abschrift offenbar ein oder zwei Namen (Sempniciensis, Bistriciensis) ausgelassen worden. Vgl. Nr. 2 a. 12 a.

Digitized by Google

Intelliget etiam ex exemplis litterarum Ioannis et Gritti, quid illi mandent civitatibus montanis et quid civitates querantur. Cibinienses per litteras ad constanciam cohortati sumus, pollicentes fore ut Maiestas Vestra eos defendat. Civitatibus vero montanis commisimus, ne quid Iohanni aut Gritti obediant, sed, si urgere illi non destiterint et nuncios ad ipsos miserint, renuncient se semper fuisse sub potestate Maiestatis Vestre et non posse ipsis obtemperare neque ipsis licere, ut sub hiis indubiis eos ad id cogere velint. Nos quidem de hac re agemus cum commissariis Ioannis. Quid efficere possimus, viderimus. Maiestas Vestra consulat fidelium subditorum suorum incolumitati ac defensioni quam deus optimus maximus servet felicissimam.

Posoni, quarta Marcii 1533.

Eiusdem sacratissime Maiestatis Vestre fideles servitores

Commissarii Posonii constituti.

Or. Papier.
12 Siegel; 10 davon ganz gut erhalten, 2 etwas beschädigt.

Nr. 15.

Bestellbrief L. Gritti's für Isidor Czeglédi. Constantinopel, 29. Juni 1533.

(Venedig, Archivio di Stato, Consiglio di X.)

Ludovicus Gritti perpetuus comes terre Maromorosiensis Regni Ungarie gubernator capitaneus generalis ac summus thesaurarius Regiae Majestatis etc. magnificis Nicolao Prinio,[1] Christoforo et Volgango de Brigna, Stephano Ferandi filio de Modrusa et filiis condam domini Michaelis Comitis et aliis omnibus dominis et baronibus ac etiam egregiis in regno Croatię constitutis et commorantibus salutem et favorem.

Mittimus ad istas partes hunc magnificum dominum Isidorum de Zigledo specialem nostrum familiarem pro quibusdam nostris negotiis ad regnum Ungarie pertinentibus conficiendis et existimamus etiam esse vobis perspectum, quem admodum et animum et studium ad[hibemus], ut Ungaria veram pacem et quietem adipiscatur. Quapropter hortamur vestras dominationes, ut dictum dominum Isidorum qui venerit ad vos comiter recipiatis eumque in negotiis suis pro viribus adjuvetis. Alia ipse coram [vobis] referet, cui omnia que vobis nostro nomine dicet, eque credetis ac si

[1] Perényi.

Digitized by Google

nos ipsi adessemus, ea vero que pro viribus vestris eidem nostro servitori prestabitis, per omnem occasionem vobis cumulate referemus.

Datum Constantinopoli die 29 junii 1533.

Ludovicus Gritti Regni
Hungarie Gubernator.

Abschrift, von dem Baylo Pietro Zen am 24. Juli 1533 nach Venedig abgesendet.

Nr. 16.[1]

König Ferdinand I. an L. Gritti. Wien, 5. October 1533.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Turcica 1533.)

Rückseite: Spectabili et excellentissimo Aloisio Gritti syncere nobis dilecto.

Ferdinandus divina favente clementia Romanorum Ungarie Bohemie etc. etc. rex, infans hispaniarum archidux austrię etc.

Spectabilis et excellentissimi syncere dilecte! Literas,[2] quas ad nos dedistis, ab oratoribus nostris novissime ad imperatorem Turcorum patrem nostrum charissimum destinatis et ad nos modo reversis accepimus et legimus, ex quibus simul et eorum relatione abunde cognovimus bonam et magnam oblationem vestram ore vestro proprio penes eosdem oratores erga nos factam, quam benigno pariter et grato animo a vobis suscipimus. Nobis subinde pollicentes et singulariter confidentes, ut quoniam vos omnem operam[3] dare velle et cupere scribitis in omnibus iis procurandis adiuvandis et promovendis, quae ad commune benefitium et pacem bonam ac quietem et tranquillitatem reipublicae Christianae cedere et pertinere videantur, atque etiam in bona et mutua intelligentia nobiscum constituenda caeterisque in vestro ad nos adventu ad bonum et commodum illorum omnium dirigendis et perficiendis, eundem imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum seniorem vobis plenam super omnibus illis potestatem pariter et mandatum daturos et vos huic oblationi vestrae tam offitiosae haud dubie satisfacturos pacique praesenti debitam et exspectatam a nobis executionem apposituros vosque in aliis etiam pro rerum nostrarum utilitate erga nos bene exhibituros. Qua sane ratione nobis adventus ille vester et gratus et acceptus est ac multo etiam, cum veneritis, gratior futurus. Quanto enim celerius et tempestivius adveneritis, tanto praesenti negotio utilius et commodius

---

[1] Gedruckt in Collection des Voyages des Souverains de Pays-Bas III, 468, jedoch nicht fehlerlos; hier wegen seiner Wichtigkeit wieder abgedruckt.

[2] L. Gritti an König Ferdinand I., 15. Juli 1533. Gévay II, 1533, 140/141.

[3] ‚operam' flüchtig nachgetragen.

Digitized by Google

nobisque gratius erit. Quare vos ad diem primam mensis Ianuarii anni proximi venturi millesimi quingentesimi tricesimi quarti in hac civitate nostra Vienna, ubi ad tale tempus nos quoque erimus, omnino exspectabimus. Commisimus autem servitori nostro Vespasiano de Sara nunc a nobis ad praedictum imperatorem Turcorum patrem nostrum et Ibraïmum Bassam fratrem nostrum misso et destinato et cum quo eidem imperatori significavimus, nos omnia ea, quae oratores nostri de pace egerunt et concluserunt, tenere et efficaciter adimplere velle, ut iuxta voluntatem et beneplacitum vestrum vel vos, donec proficisci et ad has partes ire volueritis, exspectet vobiscum ad nos rediturus, vel si hoc non esset vobis opportunum, vos praecedat et ad nos redeat, cui ad requisitionem suam superinde respondebitis. Vos nihilominus singulari studio et affectu rogantes, ut, si res nostras apud praenominatum Turcorum imperatorem patrem nostrum et Ibraimum Bassam fratrem nostrum ad nos deferri contingat, easdem et totum id, quod ad plenum et bonum pacis huius effectum et stabilimentum facere et conducere posse cognoveritis, fideliter et ex animo adiuvare et promovere vosque in eisdem iuxta factam a vobis oblationem ita erga nos exhibere velitis, uti in vos confidimus. Quo facto nos mutuo habebitis erga vos minime immemores aut ingratos benefitii recepti compensatores, verum certo vobis persuadere poteritis et debebitis, nos id, quod sic in nos contuleritis, vicissim erga vos in omnibus iis, quae ad laudem, honorem et commodum vestrum et amplificationem status vestri deservire videbuntur, omni gratia et offitio promoturos, quod vobis quoque significare volebamus.

Datum in praefata civitate nostra Vienna die quinta mensis octobris. Anno domini MDXXXIII, regnorum nostrorum Romani tertio, aliorum vero septimo.[1]

Ferdinandus.

Or. Papier.
Ohne Siegel.

Nr. 16a.

König Ferdinand I. an L. Gritti. Prag, 13. Februar 1534.

(Brüssel, Archives générales du Royaume.)

Aloysio Gritti Ferdinandus etc.

Illustrissime et generose, syncere dilecte. Misimus in presentiarum ad serenissimum et potentissimum principem dominum Soleymanum impera-

---

[1] Das ‚patrem nostrum' nach ‚imperatorem Turcorum (charissimum)' und das ‚fratrem nostrum (seniorem)' nach ‚Ibraimum Bassam' ist überall in die Schrift hineincorrigirt.

Digitized by Google

torem Turcorum Asiae et Gretiae etc. patrem nostrum charissimum spectabiles fideles nobis dilectos Hieronymum de Sara, capitaneum nostrum in Sancto Vito terre fluminis nemorumque nostrorum in Istria, Foro Julio et Carsia prefectum ac Cornelium Duplicium Scepperum, consiliarios et oratores nostros ad agendum aliqua cum Magnitudine sua de rebus nostris, prout ab eis vel eorum altero presentium ostensore cognoscetis, vos ideo plurimum hortantes et rogantes, ut, sive presens sit sive absit in curia Cęsarea illustrissimus dominus Ibrahimus Bassa, supremus suae Magnitudinis consiliarius et mandatarius etc., vos quoque non solum oratores audire eisque vel eorum alteri fidem indubiam in iis adhibere, verum etiam ex offitiosa et benigna oblatione vestra et affectione in nos singulari, quam iidem oratores nostri nuper ad nos reversi nobis declararunt, pro nostra in vos quoque benevolentia non modica, presentes res nostras ita apud Cesarem antedictum, patrem nostrum charissimum, promovere et commendatas habere velitis, sicut in vos plane confidimus. Quod erga vos omni occasione oblata non solum benigne verum et accumulate promereri et compensare volumus, adeo quae vos omnis opere bone et diligentie pro nobis impense nullo unquam evo pigere aut pęnitere debeat.

Datum Pragae, 13. Februarii 1534.

Cop. Papier.

Nr. 17.

Franz I. an L. Gritti. Fontainebleau, 24. August 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Illustrissimo domino d. Aloysio Gritti Regni Hungarię gubernatori etc. amico nostro charissimo.

Franciscus dei gratia Francorum Rex.

Reverendissimo domino Stephano Broderico episcopo Quinqueecclesiarum, regis Hungarię cancellario ac consiliario optimo[1] comperta mihi ea antlioritate et gratia, qua apud Iohannem Hungarię regem, amicum mihi maximum, affinem et confoederatum plurimum vales, singulari item prudentia et dexteritate, qua in hunc diem in rerum omnium procuratione et regni eius administratione usus es, postremo officiis quibus hactenus erga eum commendari meruisti et quemadmodum intelligo, continenter

[1] Vor dem ‚reverendissimo' ist wohl ein a weggeblieben.

Digitized by Google

magis ac magis commendari mereris, idque non modo ad utilitatem et quietem eius regnique Hungarici, sed et omnis universim christianę Reipublicę, lubens feci, ut tecum pro eo congratularer peteremque abs te atque adeo rogarem, ut in hac tam honesta tamquam laudabili voluntate ac proposito tibi perseverandum esse duceres, quem admodum tibi enucleatius[1] aperire poterit Andreas hic Cursinus, quo cum prolixe accurateque de his communicavi.[2] Itaque fore spero et de viri fidelitate tantum mihi polliceor ut affirmem[3] eum cuncta tibi fide summa ac diligentia relaturum. Reverendissime domine, optimus et maximus te incolumem servet.

Datum apud fontem Blavium die xxiiij[to] mensis augusti anno domini M°. D. trigesimo quarto.

Francoys.
Breton m. p.

Or. Pergament.
Siegel unversehrt.

Nr. 18.

L. Gritti an Th. Zewch, Richter von Bistritz. Lager bei Kronstadt, 7. August 1534.

(Bistritz, altes Comitatsarchiv.)

Rückseite: Prudenti ac circumspecto Thomae Zewch judici civitatis Bystriciensis nobis dilecto.

Prudens ac circumspecte nobis dilecte salutem. Concessimus tibi, ut cum omni securitate possis venire ad nos. Itaque volumus et tibi harum serie mandamus firmiter, ut sine ulla excusatione difficultateque aliquali ad nos accedere debeas, quantum citius poteris,[4] ubicunque tunc deo duce constituemur. Secus ne feceris.

Datum ex castris nostris ad Brassouiam septimo die Augusti, anno domini 1534.

Ludouicus Gritti regni
vngarie gubernator m. p.

Or. Papier, 1/2 Bogen.
Grösseres königl. Siegel.

---

[1] -uclea- auf Rasur.

[2] Dieser Bericht, sechs enggeschriebene Seiten in italienischer Sprache, ebenfalls im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive. Vgl. S. 70, Anm. 1.

[3] Or. affirmen.

[4] Die unterstrichenen drei Wörter sind von Gritti selbst auf dem Rande nachgetragen und deren Stellung im Text mit einem rechts unter ‚debeas' stehenden /\ bezeichnet.

Digitized by Google

Nr. 19.

Peter Aretin an L. Gritti. Venedig, 14. September 1534.

(Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Hungarica 1534.)

Rückseite: Al felicissimo et glorioso signor il signor Luigi Gritti, mio padrone e benefattore.

Magno et magnanimo signor mio.

La credenza, che io havea, che messer Marco, servo dei tuoi schiavi et mio compare, stesse più a partirsi di qui, che non ha fatto, è cagione, che io per lui non ho mandato alla illustrissima signoria Tua i sette salmi di David, che io le ho dedicati et esposti, ma tosto che saranno stampati, che fia presto, a quella gli mandarò. Ne ti creder, signore, di vedere teologia fratesca ne dottrina pretesca, ma preghi et orationi, qual si convengano a dio et qual si apartengano a te, che per divino volere sei asceso nella gratia di Cesare Imperadore ottomano, nè senza quale vali et vieni per coteste parti, alle quali sei et speranza et sostegno.

Certamente Messer Marco indugiava qualche giorno più acomparire dinanzi al reale conspetto tuo, dal quale riceve quella beatitudine, che ricevano le anime beate di quello del mirabile Iddio. Se non fussero stati gli asassinamenti che gli ha fatti la invidia di alcuni maligni i quali con ingiuria del nome tuo, al quale si doveria inchinare tutta Christianità, lo hanno perseguitato con la perfidia, che perseguiti tu l'avaritia et l'ignorantia et perchè io che hormai mangio il pane, che mi da la valorosa liberalità tua, sono obligato a metter la vertù et la vita per lo honor di tua signoria, ti dico, che cacci dalla faccia tua quelli sfacciati temerari, che ti sogliono venire inanzi, nè si vergognono i ribaldi di cercar vituperio nei servi tuoi, con toccar te che gli hai fatti di furfanti diventar signori, benchè la richezza che essi hanno fatta con la ombra del favor tuo se gli confa come allo asino il sonar la cetera. io sono huomo verace et ti parlo il vero et ti dico, che i ghiottoni becchi et infami meritano di essere calpestati da i piedi delle carette tue insieme con le gioie che ti portano adarci vendere col dolersi poi il grandissimo guadagno di essere stati sforzati da te, onde chi non è capace della bontade tua, incambio di ladarti, ti biasima et perciò alta et ingrandisce coloro che ti predicano et ti celebrano come un Dio et di questi tali è uno Marco e credalo la tua signoria a me, che son povero, perchè io sono executor del vero et chi nol crede, nè domandi il mondo, non pure prencipi christiani; et alla signoria tua mi inchino sinceramente.

Di Vinezia, xiiij di Settembre 1534.

Di tua magna et magnanima signoria

obligatissimo servo Pietro Aretino m. p.

Digitized by Google

NACHTRAG

(s. S. 48, A. 4).

Nach den Ausführungen V. Bunyitay's in ,A váradi püspökség története' (Grosswardein 1884, III, 197—198) ist die Angabe Szerémi's, welcher auch ich folgte, dass nämlich die beiden Árthándy's am 25. Jänner 1533 hingerichtet worden wären, falsch und widerlegt sich — von anderen Beweisgründen abgesehen — am schlagendsten dadurch, dass Zápolya in einer Urkunde vom 25. Februar 1531 ausdrücklich von ,condam Paulo et Blasio' (Árthándy) spricht. Darnach wäre die Hinrichtung in die Zeit zwischen 10. Jänner — ungefähr von diesem Tage ist das in lateinischer Uebersetzung erhaltene, ursprünglich ungarische Testament Blasius Árthándy's datirt (circa festum b. Pauli primi eremitae 1531) — und 25. Februar 1531 zu setzen; möglicherweise ist das Tagesdatum bei Szerémi (25. Jänner) richtig; das Jahr 1531 gibt richtig Verancsics (34) an.

Für diese Mittheilung schulde ich Herrn A. Veress warmen Dank.

Digitized by Google

Eintheilung und Inhaltsangabe.

Seite

Vorbemerkung 3

Capitel I. Jugend und Emporkommen 7

Capitel II. Gritti als Mittelsperson in Constantinopel . . . 13

§. 1. Die Sendung Hieronymus Laski's 13

§. 2. Ludovico Gritti als Vertreter Venedigs bei der Pforte . . 16

Capitel III. Rolle Ludovico Gritti's in Ungarn 20

§. 1. Erste Entwürfe. Das Jahr 1529 20

§. 2. Ernennung zum Reichsgouverneur. Diplomatischer Kampf gegen Ferdinand I. 24

§. 3. Neue Stellung in Constantinopel und weitere Pläne einer Besitzergreifung von Ungarn 31

§ 4. Ludovico Gritti im zweiten Feldzuge Suleiman's (1532). Belagerung von Gran 38

§. 5. Die Willkürherrschaft in Ofen 47

§. 6. Die Verhandlungen in Constantinopel 51

I. Gritti's und Ibrahim's eigenmächtige Politik 51

II. Sinken des Einflusses Gritti's 58

Capitel IV. Ludovico Gritti's Ende 70

§. 1. Die Gewaltthat in Siebenbürgen und Tod Gritti's 70

§. 2. Das Nachspiel zum Tode Ludovico Gritti's 82

Anhang 86

Nachtrag 105

Digitized by Google

VERHAFTUNG

UND

GEFANGENSCHAFT

DES

LANDGRAFEN

PHILIPP VON HESSEN

1547—1550.

VON

Dr. GUSTAV TURBA.

Digitized by Google

Vorwort.

Im Jahre 1894 habe ich einen Theil der Aufgabe, die ich mir in der vorliegenden Abhandlung gestellt habe, in einem Programmaufsatze schon behandelt. Ich versuchte damals die Frage zu lösen, ob die Verhaftung des Landgrafen Philipp von Hessen wirklich ein ‚listiger kaiserlicher Gewaltstreich‘ war. Hiebei kam mir besonders zustatten, dass ich im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv den authentischen Text mehrerer für diese Untersuchung entscheidenden Documente aufgefunden hatte. Es waren dies: die deutschen Artikel, die Karl V. auf Wunsch der Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moriz von Sachsen ausserhalb des Vertrages mit dem Landgrafen bewilligte, ferner zwei bisher nur in arg verstümmeltem Text bekannte Briefe des Bischofs Granvelle an die Königin-Witwe Maria, die Schwester des Kaisers, vom 20. und 21. Juni 1547, endlich des Bischofs Darstellung dieser Verhandlungen etwa aus dem folgenden Monate.

Nur durch Zufall bin ich dazu gelangt, dieselbe Frage neuerdings zu behandeln. Im vorigen Jahre fand ich nämlich auf der Wiener Hofbibliothek die Abschrift zweier bisher ganz unbekannten kaiserlichen Patente vom 12. Februar 1550, worin die Haft des Landgrafen auf fünfzehn Jahre, die des Sachsenherzogs Johann Friedrich des Aelteren aber auf Lebenszeit festgesetzt wurde. Die freundliche Unterstützung, die mir sowohl auf der genannten Bibliothek als auf dem Staatsarchive von allen Seiten zutheil wurde, wofür ich hiemit meinen besten Dank ausspreche, bot mir dann Gelegenheit, die Verhaftung und Haft des Landgrafen auf Grund vermehrter Quellen und ohne die Rücksichten zu behandeln, die bei einem Programm-

Digitized by Google

aufsatz für die Darstellung geboten sind. Manches in meiner früheren Arbeit musste darum auf Grund besserer Kenntniss geändert werden; dies gilt besonders für alle die Aussöhnungsversuche des Landgrafen bis Ende Mai 1547.

1. Vergebliche Aussöhnungsversuche.

Bevor sich das Heer des schmalkaldischen Bundes am 22. November 1546 bei Giengen trennte und dessen geächtete Führer Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen den Heimzug antraten, versuchte der Landgraf Stillstand oder Frieden zu erlangen. Wenn er aber hoffte, versöhnliches Entgegenkommen oder Vertrauen zu finden, so täuschte er sich; denn der Kaiser verlangte, damals zum ersten Male, dass sich beide Fürsten auf Gnade und Ungnade ergeben müssten.[1]

Ende März[2] 1546 hatten der Kaiser und sein Kanzler Nicolaus Perrenot, Herr von Granvelle, in Speier mit dem Landgrafen persönlich verhandelt. Schon damals wurden sie mit Unmuth gegen ihn erfüllt und fanden sein Betragen anmassend und ‚wie immer verwegen'.[3] Wie hätte der Kaiser die schweren Beleidigungen so rasch vergessen können, die er dann von den Geächteten erfahren hatte! Am 13. August war in sein Lager

[1] Vgl. Turba, Zur Verhaftung des Landgrafen Philipp (Programm der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens, 1894), p. 5, Anm. 1.

[2] Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1873), III, p. IX, 1 f.; Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1892), II, 456, Anm. 1.

[3] ‚A tout ce, Madame, que j'ay peu comprendre des parolles du lantgrave, je voy peu d'apparence de faire grant fruict en la prouchaine diete et Dieu doint [für donne] qu'il en succede mieulx. Ledit lantgrave se demonstre aussi audacieux, comme il a este tousiours, combien que a ce que j'entendz . . .' (In Chiffren; das Folgende siehe unten p. 111, Anm. 5). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 56 P). In den Commentaires de Charles-Quint (par Kervyn de Lettenhove, Paris et Bruxelles 1862) heisst es: ‚Il montra une si grande insolence, que Sa Majesté le congédia en peu de paroles' (p. 117). Vgl. Druffel, III, p. 17f.

Digitized by Google

bei Ingolstadt ein hessischer Page gekommen, der einen Absagebrief trug;[1] wiederholt hatten sie ihm den Kaisertitel versagt und ihn ‚Karl von Gent' genannt.[2] Was erst am 20. Juni 1547 vom Kaiserhofe aus berichtet ward, galt von dem Landgrafen schon damals: er war gründlich verhasst.[3]

Nicht nur aus Unversöhnlichkeit, auch aus Misstrauen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Diesem gab der Kanzler Granvelle in einem vertraulichen Gespräche starken Ausdruck: er nannte den Landgrafen einen Schelm, vor dem man bei Verhandlungen wohl auf der Hut sein müsse.[4]

Der Landgraf suchte nun seine Absicht auf anderem Wege zu erreichen. Er war noch auf dem Heimzuge begriffen, als er seinen Schwiegersohn, den Herzog Moriz, um Vermittlung ersuchte. Der Herzog war mit Agnes, einer Tochter des Landgrafen aus dessen erster Ehe, vermählt. Zwar war das Verhältniss zwischen beiden Fürsten vor dem Kriege getrübt, weil der in öffentlicher Bigamie lebende Landgraf die Kinder seiner Nebenfrau Margaretha von der Saal denen seiner rechtmässigen Gemahlin Christine von Sachsen auch bezüglich ihres Erbtheiles gleich halten wollte.[5] Aber der Herzog hatte sich bei den Regensburger Bundesverabredungen mit den habsburgischen Brüdern ausdrücklich vorbehalten, dass er nie gegen seinen Schwiegervater gebraucht werde.[6]

---

[1] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1889), I, 632.$_{203}$; Druffel, I, p. 15.

[2] Venetianische Depeschen, II, 1892, 64.$_{26}$, 67.$_{27}$, 243.$_{105}$.

[3] ‚Questo è ben chiaro che da ciascuno di questa corte è tanto odiato esso lanthgravio quanto possibil sia.' Venetianische Depeschen (im Folgenden immer V. D. abgekürzt), II, 290.$_{125}$.

[4] ‚Bisogna veder molto bene come si negocia con questo versipelle', per dire la sua formal parola; ‚io starò espettando veder quello che 'l farà, perchè non credo cosi facilmente a quello che 'l dice.' Mocenigo, 20. November 1546. V. D., II, 101.$_{43}$.

[5] ‚A ce que j'entendz, le Duc Mauris est tres mescontent de ce que ledit lantgrave tient sa seconde femme publicquement et qu'elle gouverne les affaires au grant desestime et rebouttement de la premiere femme, mere de celle dudit Mauris, et si veult partaiger les enffans de la seconde femme avec ceulx de la premiere, voyre [affirmativ und steigernd; vgl. Littré, Dictionnaire] et les avantaiger' (in Chiffren mit gleichzeitiger Auflösung). Der Kanzler Granvelle an die Königin Maria, Dinkelsbühl, 5. April 1546; vgl. oben p. 110, Anm. 3.

[6] Ranke, Deutsche Geschichte (Leipzig 1873), VI, 209.

Digitized by Google

Als der Landgraf mit dem Schwiegersohne in Leipzig zusammenkommen wollte, benachrichtigte dieser sofort König Ferdinand von solchem Wunsche und sagte seine baldige Ankunft in Prag an.[1] Der Herzog traf dort wirklich am 14. December 1546 mit einigen Räthen ein und besprach sich mit König Ferdinand über die Vertheidigung gegen den heimgekehrten geächteten Kurfürsten. Gleichzeitig bat er den König, die Aussöhnung des Landgrafen mit dem Kaiser zu vermitteln.

Der König erinnerte daran, wie schwer der Landgraf den Kaiser durch Worte und Thaten beleidigt habe, daher möge der Herzog wohl überlegen, ob er mit einem Manne, der in der Acht des Reiches stehe, zusammenkommen dürfe, und dann thun, was ihm das Beste scheine.[2] Schon damals aber machte er darauf aufmerksam und wiederholte dies am 12. Januar 1547 schriftlich, dass der Kaiser Ergebung auf Gnade und Ungnade fordern werde.[3]

Dies theilte nun Herzog Moriz zwei hessischen Gesandten mit, die inzwischen in Torgau angekommen waren, wo sie bis zum 21. December auf ihn hatten warten müssen. Hierauf wurden auf des Herzogs Geheiss und ohne besondere Vollmacht des Landgrafen zum ersten Male Aussöhnungsartikel verfasst, worin von Ergebung auf Gnade und Ungnade keine Rede war. Sie hatten zur Voraussetzung, dass der Landgraf für sich allein in Verhandlungen treten wolle. Da aber die hessischen Gesandten den Auftrag hatten, wenigstens Johann Friedrich von Sachsen in dieselben einzubeziehen, so überbrachte der

---

[1] Der König an den Kaiser, Prag, 9. December 1546. Der Brief des Herzogs Moriz traf am 7. December in Prag ein (Cod. $683._{2}$, Copialbuch, Wiener Staatsarchiv).

[2] ‚Pensase bjen cousigo, si devia admjtir semejante honbre y que estava puesto nel vano del ymperio y tener platicas con el, y el contentamiento que Su Ma[t] podria sentjr dello, y despues de bjen pensado y mirado hiziesse lo que mejor le p[ar]etiesse . . .‘ Unvollständiger spanischer Entwurf zu einer Instruction für Sigismund von Lodron's Mission an den Kaiser. (Wien, Staatsarchiv, Belgica, PA. 62.) Lodron war vor der Ankunft des Herzogs in Prag an diesen geschickt worden, ‚pour entretenir ledit Duc en sa bonne devotion et empescher les practiques dudit lantgrave‘. Der König an den Kaiser, 9. December 1546 (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch $683._{2}$).

[3] Issleib, Die Gefangennahme der Landgrafen (Neues Archiv für sächsische Geschichte, 1890, XI), 184, 187.

Digitized by Google

Vicekanzler Lersner, der am 2. Januar 1547 nach Leipzig zurückkehrte, keine bindende Zustimmung zu Sonderverhandlungen, sondern drang auf Gesammtverhandlung. An dieser Forderung hielt der Landgraf bis in den März fest,[1] wenn er auch im December und Januar mit dem geächteten Freunde Briefe wechselte, in denen Vorwürfe über die vergangene Kriegführung enthalten waren.[2]

Der Herzog lehnte es von allem Anfang an rundweg ab, sich auch für den geächteten ‚dicken' Vetter, wie er den Kurfürsten nannte, zu verwenden, und that dieses Wunsches weder in einem Briefe an den Kaiser, noch in einem anderen an den König Erwähnung. Nur sein Rath Carlowitz schrieb darüber an Dr. Jonas und an Hofmann, von denen der eine Vicekanzler, der andere geheimer Rath König Ferdinands war, fügte aber hinzu, die Bitte der Hessen sei abgeschlagen worden, worauf sie gebeten hätten, sich wenigstens für den Landgrafen zu verwenden.[3] Der Hass der feindlichen sächsischen Herzoge wird begreiflich, wenn man erfährt, dass Johann Friedrich in Moriz' Lande aufs Aergste hauste[4] und diesen nicht nur im Felde bedrängte, sondern auch von der Kanzel aus auf das Heftigste angreifen liess.[5] Auch der geächtete Kurfürst wollte nichts von Aussöhnung mit Moriz wissen. Sowohl des Landgrafen als des brandenburgischen Kurfürsten Bemühungen während dessen zehntägigen Aufenthaltes in Dresden blieben fruchtlos.[6] Ohne Grund besorgte König Ferdinand, dass es den Händeln und

---

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 182 ff.

[2] Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Gotha 1645), I, 518; Rommel, Urkundenband zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen (Giessen 1830), 188 f.

[3] ‚Ledit Duc Mauritz ny es lettres de [besser: a] V^{re} Ma^{te}' (für die unvorsichtige Oeffnung dieses Briefes bittet der König einige Zeilen früher um Entschuldigung) ‚ny les myennes [sic] ne fait aucune mention du lantgrave, mais bien escript le petit Karlowitz a mon conseillier Hoffman et vicechancellier Jonas que ledit lantgrave n'est comparu a Leipzig, mais bien qu'il y a eu mardy dernier [21 decembre] deux de son conseil' deren Werbung wie oben mitgetheilt wird. Der König an den Kaiser, Prag, 26. December 1546 (Copialbuch, 683.$_2$).

[4] Rommel, Urkundenband, 191.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 196, 200.

[6] Hortleder, I, 518; Rommel, Urkundenband, 172; Issleib, Die Gefangennahme, 188, Anm. 20.

Digitized by Google

Künsten (traffiques et finesses) des Landgrafen gelingen könnte, Herzog Moriz zu Verhandlungen mit dem geächteten Kurfürsten zu bewegen;[1] Solches, meinte er, könnte ihm wegen der grossen Sympathie der Böhmen für die Schmalkaldner — er glaubte sogar an ein Bündniss — verhängnissvoll werden.[2] Zudem war die Lage des Landgrafen nichts weniger als gut: er besass wenig Geld, erhielt solches weder aus Süddeutschland noch von den Hansestädten, ebensowenig hatte er von Frankreich und von England etwas zu hoffen, trotzdem man ihm viel versprochen hatte. ‚Stehen wir ganz hülflos und wissen kein Trost denn allein auf Gott,' schrieb er selbst am 14. Januar 1547.[3]

Inzwischen hatte Graf Sigismund von Lodron, ein Rath König Ferdinands, in Heilbronn dem Kaiser die Prager Besprechungen gemeldet. Kurz vor der Abreise aus Prag, am 18. December, war er beim Herzog Moriz gewesen,[4] am 8. Januar kehrte er vom Kaiser nach Prag zurück, um dann seine Reise zum Herzog fortzusetzen.[5] Infolge der absichtlich ungenauen Mittheilungen des Herzogs glaubte man am Kaiserhofe, dass es dem Landgrafen mit den Sonderverhandlungen wirklich ernst sei. In der verächtlichsten Weise sprach sich daher der Kanzler Granvelle am 3. Januar darüber aus.[6] Wir kennen zwar nicht die mündlichen Aufträge, die Lodron von König Ferdinand und von Herzog Moriz zu überbringen hatte, ebensowenig, was ein am Kaiserhofe weilender Secretär des Herzogs

---

[1] König Ferdinand an seinen Bruder, Prag, 29. December 1546 bei Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Bd. IX, 401.

[2] ‚Puisque ledit lantgrave a commance ceste negociation, je crains, Monseigneur, que avec icelle se pourroient traicter autres choses, en cas mesmes que ledit Duc Mauris se trouvoist habandonne et sans secours.' Darum bittet der König den Kaiser um Hilfe. Prag, 26. December 1546. Am 2. Januar schreibt er: ‚Je tiens mesdites villes et subgectz les plus affectionnez au party des protestans et que j'ay suspicion qu'ilz soient de leur confederation' (Copialbuch 683_2). Vgl. oben p. 112, Anm. 2.

[3] Auf Eberhards von der Thann kursächsische Werbung. Rommel, Urkundenband, 180, 194.

[4] Brief des Königs an den Kaiser, Prag, 18. December 1546 (Copialbuch, $683._2$).

[5] Brief König Ferdinands an den Kaiser vom 8. Januar 1547 (Copialbuch, $683._2$).

[6] ‚Vedete se'l è vigliacco?' Mocenigo, Heilbronn, 4. Januar 1547. V. D., II, $140._{61}$.

Digitized by Google

zur Antwort erhielt,[1] doch wissen wir, dass der Kaiser wieder Ergebung auf Gnade und Ungnade verlangte und die Auslieferung der hessischen Festungen zur Bedingung weiterer Verhandlung machte. Dies liess er am 25. November 1547 auf dem Reichstage wiederholen,[2] und dasselbe behauptet auch Bischof Anton Perrenot, Herr von Granvelle, der Sohn des Kanzlers, in seiner etwa im Juli verfassten ausführlicheren Darstellung dieser Verhandlungen.[3] Damit steht auch im Einklange, wenn König Ferdinand nach Lodron's Rückkehr dem Herzog schrieb,[4] der Kaiser werde den Geächteten kaum anders denn auf Gnade und Ungnade annehmen. Was die Uebergabe der Festungen betrifft, so war sie auch von dem Herzog Ulrich von Württemberg als Bürgschaft für den Vertrag, dessen baldigen Abschluss Lodron dem Könige und dem Herzog Moriz melden[5] konnte, verlangt worden.

Gerade deswegen drang nun Herzog Moriz in den Schwiegervater, seine Kriegsleute aus Kursachsen abzuberufen,

---

[1] Des Königs Brief vom 8. Januar erwähnt ihn. Der Bescheid des Kaisers fehlt auch in Dr. Oberuburger's Entwurf zu einem Credenzschreiben an Herzog Moriz vom 3. Januar (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten, 1547, fasc. 11). Vgl. V. D., II, 140$_{61}$, Anm. 2.

[2] ‚Als der Landtgraff nach dem flüchtigen Abzug vor Gienngen widerumb bey Irer Kay. Majestat . . . vmb Aussonung durch Hertzog Moritzen von Sachsen furpittlich zum fleissig- und embsigisten zu villen vnderschidlichen Zeiten vnd enden als zu Hailprun, Ulm, Nordlingen vnnd Eger auch vnderwegen in das Lanndt zu Sachsen angelangt, mit erbietung . . . so hat aber die kay. M^t solches durchaus abgeschlagen, mit Vermeldung, das Ir M^t sich auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir M^t vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person benuegig sein konndte, vnd also abermals anders nichts furgeschlagen dann das sich der Landtgraf frey zu Irer Maiestat willen ergeben, auch vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Maiestat hanndt stellen solte.‘ Der Text, besser bei Sastrow (Herkommen, Geburt etc., herausgegeben von Mohnike, Greifswald 1824, II, 546) als bei Hortleder (II, 923), ist auf Grund zweier authentischen Abschriften aus der Mainzer Kanzlei (Wiener Staatsarchiv, fasc. 15) unten im Anhange sichergestellt.

[3] Lanz, Correspondenz Karls V. (Leipzig 1845), II, 589 f.; vgl. hiezu die Textcorrecturen in meinem Programmaufsatze, p. 31.

[4] Issleib, Die Gefangennahme, 187, Anm. 18.

[5] V. D., II, 140.$_{161}$.

Digitized by Google

um Argwohn zu beseitigen.[1] Als dann der hessische Vicekanzler Heinrich Lersner zum dritten Male beim Herzog erschien (er blieb nun bis zur Entscheidung des Krieges bei ihm), wurden auf des Herzogs Geheiss in Chemnitz neue Aussöhnungsbedingungen entworfen. Der Herzog setzte hiebei durch, dass darein und in ein Begleitschreiben Lersner's an seinen Herrn nicht nur die Abberufung des hessischen Kriegsvolkes aus Kursachsen, sondern auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste gegen den geächteten Kurfürsten oder dessen Bundesverwandte aufgenommen wurden. Für andere Artikel bildete der Inhalt des württembergischen Vertrages das Muster. Es sollten nämlich angeboten werden: Fussfall, Abbitte, Anerkennung des Kaisers als rechtmässiger Obrigkeit, Verzicht auf jedes Bündniss, im äussersten Falle auch Uebergabe von Festungen. Eventuell sollten von den Söhnen des Landgrafen einer oder zwei als Geisel an den Hof geschickt und der Vertrag durch die hessischen Landstände ratificirt werden. Durch diese letzten Bürgschaften meinte also der Herzog den Kaiser zu bewegen, auf die unbedingte Ergebung des Landgrafen zu verzichten.[2]

Der Entwurf war kaum vollendet, als Graf Sigismund von Lodron am 2. Februar dem Herzog Vorbereitungen zum Zuge des Kaisers und des Königs gegen Sachsen meldete. Ohne noch die Meinung des Landgrafen darüber gehört zu haben, glaubte Herzog Moriz mittheilen zu sollen, dass sein Schwiegervater einige Festungen zur Bürgschaft des Vertrages übergeben werde. Damit wäre also der Bedingung entsprochen worden, an die der Kaiser weitere Verhandlungen geknüpft hatte. Dies wurde nun dem Kaiser mitgetheilt, wenn nicht früher, so etwa Mitte Februar durch Lodron und Boussu, die von König Ferdinand wegen der Kriegführung an ihn gesandt wurden.[3]

Der Landgraf wich aber jeder Vollmacht oder bindenden Erklärung bezüglich der Chemnitzer Artikel aus und bekämpfte

---

[1] Issleib, 188.
[2] Issleib, 190 f.
[3] Ihre Instruction vom 13. Februar (im Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.$_2$) enthält nichts über die Aussöhnungsverhandlung. Vgl. des Kaisers Brief an seinen Bruder vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 539 f. und dessen Schreiben vom 10. März aus Dresden unten im Anhange.

Digitized by Google

besonders heftig die Vorschläge, welche Waffenhilfe gegen seinen Bundesgenossen und die Sicherstellung des Vertrages betrafen. Mit Recht betonte er, dass ihm der erste dieser Artikel allgemein den Vorwurf der Ehrlosigkeit zuzöge.[1] Bald ergab sich wieder eine günstige Gelegenheit zur Verhandlung.

Als nämlich König Ferdinand und Herzog Moriz in der Zeit vom 17. bis 20. Februar in Aussig mit einander unterhandelten, kam nicht blos die brandenburgische Kriegshilfe von 400 Reisigen und das Erzbisthum Magdeburg-Halberstadt, sondern auch die Aussöhnung der beiden geächteten Fürsten zur Sprache. Als aber Herzog Moriz daran erinnert wurde, dass er die Uebergabe der hessischen Festungen schon in Aussicht gestellt habe, musste er gestehen, dass der Landgraf erklärt habe, eher wolle er sich wie einen tollen Hund todtschlagen lassen, als Solches thun.[2] Der Herzog war sehr zufrieden, als König Ferdinand eine allgemein gehaltene Bitte des Kurfürsten Joachim um Verwendung für Johann Friedrich von Sachsen wie schon im Januar abschlug, weil dieser davon nichts wisse, keine Bedingungen gestellt worden seien, und weil der Kaiser keine darauf bezüglichen Weisungen ertheilt habe.[3]

Als dann die in Chemnitz entworfenen Bedingungen verändert wurden,[4] nahm Herzog Moriz darein wieder die Verpflichtung auf, den Kaiser bei keinem, gegen wen immer

---

[1] Issleib, 192f.

[2] ‚Surquoy lui dis que cela estoit contraire a ce que le conte de Lodron m'avoit dit dą sa part: que ledit lantgrave seroit content de bailler aulcunes places' [bei Bucholtz, IX, 410, folgt irrig: ‚fortes'] ‚pour ladite asseurance. Il me dit qu'il estoit bien vray qu'il en avoit tenu propoz audit conte de Lodron et quil le pensoit mener jusques a la, mais qu'il n'a este aucunement possible a ce l'induyre, disant ledit lantgrave par motz expres qu'il se laisseroit plustost assommer comme ung chien enraige que de le faire'. Der König an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547.

[3] Ebendas.

[4] Der deutsche Text bei Rommel (Urkundenband, 210f.), dem auch Issleib folgte (p. 194), ist in des Landgrafen Erklärung darüber unvollständig erhalten. Es fehlen dort die Artikel 1, 4, 7, 8 und 9 ganz oder theilweise. Die Ergänzung des Textes wurde mir durch Auffindung der gleichzeitigen französischen Uebersetzung, sogar in drei Copien, ermöglicht (Wiener Staatsarchiv, Belgica A 53 P, ferner Copialbücher 682.$_2$ fol. 186 und 683.$_2$).

Digitized by Google

gerichteten Unternehmen, das über kurz oder lang stattfinden würde, weder heimlich noch öffentlich zu hindern, auf Befehl des Kaisers den König und Herzog Moriz unweigerlich zu unterstützen (Artikel 5) und Herzog Heinrich von Braunschweig sammt seinem Sohne Karl Victor freizulassen (Artikel 6). Ferner sollte der Landgraf zum Zeichen seiner aufrichtigen Unterwürfigkeit sechs Monate lang 8 Fähnlein Fusstruppen und 500 Reisige unterhalten und bezahlen[1] (Artikel 7), auf Befehl des Kaisers sofort die Unterthanen, die in fremden Diensten sein könnten,[2] unter Androhung von Güterconfiscation abberufen (Artikel 8) und als Caution die Versicherung dreier regierenden Fürsten und die seiner Landstände versprechen, die sich alle ‚verschreiben' sollten, ‚der Kays. Maj. beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde' (Artikel 9). Er sollte auch seinen Sohn als Geisel an den Kaiserhof senden (Artikel 9).[3] In anderen Theilen dieses Entwurfes sollte sich der Landgraf verpflichten, den Kaiser in Zukunft als seine wahre Obrigkeit anzuerkennen (Artikel 1),[4] persönlich vor ihm Abbitte zu leisten (Artikel 2), ferner das Reichskammergericht anzunehmen, zu dessen Erhaltung beizutragen (Artikel 3), alle Bündnisse gegen den Kaiser sofort aufzugeben, alle verpflichtenden Urkunden, die er darüber haben könnte, auszuliefern, ebenso, wenn ‚er mit der Königlichen[5] Majestät underthanen Bundnuss hette, dieselb Verschreibung der Königlichen Majestät' zuzustellen und zeitlebens kein neues Bündniss gegen den Kaiser und den König mehr zu schliessen oder ihren Feinden anzuhängen (Artikel 4). Die Uebergabe der Festungen wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

---

[1] ‚Puisqu'il n'est en sa puissance de compenser les fraiz que pourroient estre pretenduz pour sa cause, et pour demonstrer par effect sa vraye humilite envers sadite Ma^{te} imperiale, il veult entretenir et souldoyer a sadite Ma^{te} six mois de long huit enseignes de pietons et cinq cens chevaulx armez . . .'

[2] ‚qui pourroient estre au service d'autres'. Vgl. Rommel, Urkundenband, 215.

[3] ‚Envoyera aussi prestement l'ung de ses filz en la court de sadite M^{te}, pour y demeurer, contre le quel en cas de nonobservation l'on pourra proceder comme contre un gaige' [für gage] et hostaigier.

[4] Die französische Uebersetzung dieses Artikels beginnt mit: ‚Puisque . . . veult et doibt'. Rommel, 211.

[5] Bei Rommel, 212, irrig: ‚keys. Maj.'

Digitized by Google

Diese Artikel wurden auf Befehl des Königs ins Französische übersetzt, worauf sie dieser am 21. Februar an den Kaiser nach Ulm sandte.[1]

Am Morgen dieses Tages war Herzog Moriz wieder in Dresden und betheuerte dem hessischen Gesandten Lersner, ‚dass er treu und ehrlich gehandelt habe'.[2] Wahrscheinlich hatte Lersner, als Gesandter eines Geächteten ohne Aussicht auf ein sicheres Geleite, in Dresden zurückbleiben müssen.

Trotz alles Drängens konnte aber Herzog Moriz in den folgenden Wochen von dem Landgrafen nicht die Zustimmung zu den Aussiger Artikeln erlangen. Dieser suchte vielmehr wieder eine Annäherung der entzweiten sächsischen Herzoge herbeizuführen. Abermals erklärte er Hilfeleistung gegen seinen Bundesgenossen für unverantwortlich und ehrlos und wurde darin auch durch ein Gutachten seiner Landstände bestärkt.[3] Am 6. März verlangte er im Einzelnen Aenderungen der Artikel[4] und wies dann auf den verhältnissmässig viel milderen Vertrag hin, den der Kaiser Strassburg gewährt hatte. Dies beweise, meinte er, dass der Kaiser ‚mit sich handeln lasse'.[5] Hiebei vergass er freilich, dass der Kaiser den Strassburgern billige Bedingungen gewähren musste, um den sächsischen Feldzug mit grösserer Sicherheit unternehmen zu können. Schon 2 Stunden nach der Huldigung der Strassburger brach er am 21. März von Nördlingen nach Sachsen auf.[6] Der Herzog wollte auf die Wünsche des Landgrafen in keiner Weise eingehen. In seinem Hasse gegen den geächteten Kurfürsten äusserte er vielmehr wiederholt, dieser ‚müsse herunter, müsse von Land und Leuten und allen seinen Festungen, sollte gleich Türk und Franzose daherziehen und der Kaiser alle Königreiche und Länder daransetzen'.[7] Sonderbar klingt es aber, wenn er den Landgrafen damit beruhigte: wahrscheinlich werde man gar nicht auf der Truppenhilfe gegen den geächteten

---

[1] König Ferdinand an den Kaiser, Aussig, 21. Februar 1547, bei Bucholtz, IX, 410.
[2] Issleib, 195.
[3] Ebendas., 197.
[4] Rommel, Urkundenband, 269 f.
[5] Issleib, 201.
[6] V. D., II, 198.$_{85}$, 244.$_{88}$, Anm. 1.
[7] Issleib, 196, 200.

Digitized by Google

Kurfürsten bestehen, der Landgraf müsse aber das Versprechen geben, dem Kaiser dienen zu wollen.[1] Es war vergebliche Mühe: der Landgraf machte seinem Bundesgenossen von diesem schimpflichen Begehren Mittheilung und versicherte ihm, dass er darauf nicht eingehen werde.[2]

Der Herzog musste bald zur Einsicht gelangen, dass es von ihm sehr voreilig gewesen war, die Aussiger Artikel ohne Zustimmung des Landgrafen abfassen und absenden zu lassen.

Hat denn der Kaiser wirklich die Bedingung gestellt, dass der Landgraf gegen seinen Bundesgenossen Hilfe leisten müsse? Schon am 6. Februar sprach man am Kaiserhofe von einem derartigen Anerbieten des Landgrafen,[3] nirgends aber begegnet man einer solchen Forderung des Kaisers als Aussöhnungsbedingung. Der Eindruck, den die irrig behauptete Bereitwilligkeit des Landgrafen am Hofe machte, war der denkbar ungünstigste. Zu dem Misstrauen, das man ihm entgegenbrachte, kam nun auch tiefe Verachtung, die der Bischof Granvelle am 25. März und nach der Schlacht bei Mühlberg nicht verhehlen konnte. Er hob hervor, wie würdig und ehrenvoll der Sachsenherzog im Vergleich mit dem Landgrafen verhandelt habe.[4]

Bevor noch der Kaiser die Aussiger Artikel empfing, erwog er gerade den Plan, nicht gleich nach Sachsen, sondern zuerst nach Hessen zu ziehen, um den Landgrafen mit Hilfe seines unzufriedenen Adels und seiner früher vergewaltigten Nachbarn ‚zur Vernunft zu bringen'.[5] Denn er war besonders mit dem

---

[1] Ebendas.

[2] Dieser Brief vom 16. März 1547 ist bei Rommel, Urkundenband, 206f. mitgetheilt.

[3] V. D., II, 168.$_{72}$.

[4] ‚Vedete che huomini sono questi? Si offerisce anche voler andar contra il Duca di Sassonia.' Et in fine disse che l'era un tristo huomo et di mala natura. Mocenigo, Nürnberg, 22. März 1547. ‚Il Duca di Sassonia certo ha trattato di componersi con Sua M^{tà}, non proponendo mai se non partiti honorevoli per lui et da vero principe, non inclinando mai ad alcuna viltà o sceleratezza. Ma questo tristo de lanthgravio ha proposto mille partiti da ribaldo fino di voler essere contra il Duca di Sassonia' . . . Mocenigo und Contarini, 27. April 1547. V. D., II, 208.$_{91}$, 245.$_{105}$.

[5] ‚ranger le lantgrave a la raison' (Copialbuch 682.$_{1}$). Der Kaiser an König Ferdinand, Ulm, 28. Februar 1547. Hier wird das, was der Kaiser am 19. Februar über den hessischen Adel und die Nachbarn des Landgrafen geschrieben hatte, wiederholt (Lanz, II, 540).

Digitized by Google

Adel Hessens ununterbrochen in Verbindung, so dass der Landgraf selbst ganz besorgt Lersner am 6. März schrieb,[1] der Kaiser habe dem Adel anzeigen lassen, die Ungnade gegen seinen Landesherrn sei so gross, dass man seinethalben nicht handeln wolle; ‚wann aber die Landschaft keme unnd bett, der mochte gnad widderfahren'. Ein Abmahnungsschreiben an seinen Adel vom 13. März nützte wenig.[2] Zu dem Zuge gegen Hessen gedachte der Kaiser ausser seinem Hauptheere auch seine in Niedersachsen stehenden Truppen zu verwenden.[3] Hiebei schwebte ihm wohl ein ähnlicher Erfolg wie bei der Bewegung gegen Württemberg vor. Weil er die Einzelheiten der Verhandlung des Herzogs Moriz mit dessen Schwiegervater nicht kannte, argwöhnte er, dass dieser die Uebergabe der Festungen schon zugesagt und später seine Zustimmung widerrufen habe, weil er vernommen, dass des Kaisers Zug zunächst Sachsen gelte. Der Kaiser meinte, auch der Herzog Ulrich habe ihm die Festungen übergeben und ihn doch weniger als der Landgraf beleidigt. Darum wünschte er auf Grund der Aussiger Artikel nicht weiter zu verhandeln. In diesem Sinne schrieb er seinem Bruder am 28. Februar 1547.[4]

Dieser Brief war schon in den Händen des Königs, als Herzog Moriz am 4. März nach Dresden kam,[5] wo der König vom 1. bis 21. März verweilte.[6] Ehe sich der Herzog von ihm am 5. oder 6. dieses Monates wieder verabschiedete, fragte er ihn, ob der Kaiser eine Antwort auf die Aussiger Artikel geschrieben habe. König Ferdinand wünschte, wie er dem Kaiser

---

[1] Rommel, Urkundenband, 217f.; vgl. auch 202f.

[2] Ebendas., 219f.

[3] Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Februar 1547.

[4] ‚Et quant a la practique que meyne pour luy le Duc Mauris, puisqu'il recule de ce que l'on asseuroit qu'il viendroit, qu'estoit de mectre les fortz de son estat entre mes mains, comme le Duc de Wirtemberg a fait, ayant toutefois moings offense, dont, il semble, il se retire, peult estre pour avoir entendu que enclinons a faire ledit voiaige de Saxen, esperant par ce que l'eslongneroye, je ne voys apparence de sur l'offre, que faict ledit Duc Mauris, passer plus avant en ladite practique.' Copialbuch 682.$_1$ und Bucholtz, IX, 413.

[5] Nach der Randnote zum Briefe vom 28. Februar kam dieser am 3. März an. Die Antwort des Königs an den Kaiser vom 4. März erwähnt ausserdem nur die Ankunft des Herzogs (Copialbuch, 683.$_2$).

[6] Issleib, 202, Anm. 35.

Digitized by Google

am 10. März gestand,[1] die Verhandlungen nicht gänzlich abzubrechen, um nicht den Landgrafen zu verzweifelten Schritten zu treiben. Er theilte darum dem Herzoge mit, der Kaiser habe über diese Angelegenheit nur kurz geschrieben und noch keinen definitiven Entschluss kundgegeben, sei aber ganz erstaunt, dass man wegen der Festungen Schwierigkeiten mache. Darauf legte der König unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass er zu gar nichts beauftragt sei, dem Herzog Folgendes dar: Wenn sich drei Fürsten für den Vertrag verbürgten, so erwüchse dem Kaiser daraus eventuell die Schwierigkeit, jeden einzelnen zur Erfüllung seines Versprechens zu verhalten; die Caution der Landstände sei werthlos, wenn der Landgraf die Festungen besitze. Wenn er einen Sohn als Geisel stelle, so besitze er noch zwei andere; wollte er sie auch alle drei übergeben, so sei es doch des Kaisers Art nicht, an unschuldigen Kindern Tyrannei zu üben, wenn der Vertrag nicht erfüllt würde. Andere, die den Kaiser nicht so schwer wie der Landgraf beleidigt, hätten feste Plätze übergeben. Der Kaiser wolle sie nicht für sich behalten. Daher könne er, der König, nichts Besseres rathen, als dem Kaiser darin zu vertrauen und sich ihm völlig zu unterwerfen. Am 7. März war der Herzog in Freiberg, und von dort aus bat er den König, den Kaiser zur Annahme der Aussiger Artikel zu bewegen.[2] Auch persönliche Bitten der Herzogin Agnes blieben wirkungslos. Ihr und ihrem Gemahl, der bald wieder nach Dresden zurückkehrte, antwortete der König, dass er seit der letzten Vorstellung (admonitions), die er an den Kaiser gerichtet, noch keine Antwort empfangen habe.[3]

Der Landgraf scheint bald gefühlt zu haben, dass sein Schwiegersohn bei der Vermittlung mehr politische als verwandtschaftliche Rücksichten vor Augen hatte. Er warf seinem Bevollmächtigten Lersner vor, dass er die Sache beim Herzog nicht energisch genug vertrete.[4] Nicht ohne diesen zu verstimmen, suchte er auch auf andere Weise zu einem Ver-

[1] Siehe diesen Brief des Königs unten im Anhange.

[2] Issleib, 197, Anm. 29.

[3] König Ferdinand an den Kaiser, Dresden, 17. März 1547 (Copialbuch, $683._2$).

[4] Issleib, 201.

Digitized by Google

trage mit dem Kaiser zu kommen. Bei der sehr lückenhaften Kenntniss dieser Nebenverhandlungen ist nur sicher, dass er seit December 1546 bald beim Grafen von Büren, bald beim Bayernherzog Wilhelm, bald wieder beim pfälzischen Kurfürsten Vermittlung suchte.[1] Erfolg hatten diese Versuche nicht.

Die Verhandlungen mit dem Landgrafen hatten eine für die Kriegführenden sehr wichtige Folge: er blieb unthätig, ja verbot sogar im März seinen Unterthanen, bei Johann Friedrich von Sachsen gegen den Kaiser, seinen Herrn, Dienste zu nehmen.[2] Dazu hätte sich der Landgraf kaum entschlossen, wenn er durch seinen Schwiegersohn von allem Anfange an über die Aussichtslosigkeit unterrichtet worden wäre, unter anderen Bedingungen als der Ergebung auf Gnade und Ungnade einen Vertrag zu erlangen. So deutete der Herzog auch im März nur an, dass er eher eine Verschärfung als eine Milderung der Aussiger Artikel zu erwarten habe[3]. Wenn der ehrgeizige junge Fürst seinen Schwiegervater nicht zur Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen bewegen konnte, so war doch die Unthätigkeit des Landgrafen während der Waffenerfolge des geächteten Kurfürsten in Sachsen ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

Da der Ausgang des Feldzuges nach Kursachsen ungewiss war, so lag es auch im Interesse des Kaisers und König Ferdinands, die Verhandlungen nicht ganz abzubrechen. Indessen verfolgte der Kaiser, durch nichts beirrt, den Plan, die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes ganz zu vernichten. Nur dann glaubte er, wie er seinem Bruder schrieb, in Deutschland die Ruhe und die kaiserliche Autorität sowie die des Königs wieder herstellen zu können.[4] Die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle: weder der Kaiser noch der Landgraf waren geneigt, den Aussiger Artikeln zuzustimmen.

---

[1] Issleib, 203; V. D., II, 114 f.$_{50}$, 118 Anm. 1, 156.$_{69}$, 179.$_{77}$, 204.$_{88}$; Rommel, Urkundenband, 176.

[2] Das erfuhr der kaiserliche General Markgraf Marignano von Alba. Mocenigo, Nürnberg, 26. März 1547. V. D., II, 207.$_{90}$; vgl. Druffel, I, 49 Anm. 2.

[3] Issleib, 199.

[4] ‚Et congnois bien qu'il est necessaire de e x t e r m i n e r ledit Duc du tout et aussi cellui de Hessen et que autrement l'on ne pourra jamais reduyre ny paciffier ceste Germanye pour le service de Dieu, votre auctorite et

Daher gab der Kaiser seinem Bruder am 21. März, nachdem er von Nördlingen aus nach Sachsen aufgebrochen war, folgende Weisung: wenn der Landgraf in seinen Erklärungen nicht weiter gehe, möge der König auch seinerseits die Verhandlungen in dem bisherigen Stadium belassen, bis man sehe, welches Ende der Feldzug nehme. Inzwischen müssten solche Anerbietungen und mit solcher Unterwürfigkeit gemacht werden, dass er, der Kaiser, Gelegenheit habe, den Landgrafen zu Gnaden aufzunehmen; denn zu solchen Anerbietungen sei es bisher nicht gekommen. In diesem Sinne möge er antworten, wenn man von der Sache spreche.[1]

Der König erhielt diesen Brief am 25. März in Teplitz,[2] wohin er kurz zuvor gekommen war. Nicht früher, als er wieder gefragt würde, wollte er sich dem kaiserlichen Auftrage gemäss äussern. Dazu kam es aber vor der Ankunft des Kaisers in Sachsen nicht mehr. Der König war eben im Begriffe, Tepl am 1. April zu verlassen, als der herzoglich-sächsische Rath Dr. Komerstadt auf dem Wege zum Kaiser bei ihm Audienz nahm. Der König setzte dann die Reise fort und berichtete noch an demselben Tage von Haid aus an den Kaiser, dass Komerstadt der Ueberbringer von ‚Bedingungen und Anerbietungen des Landgrafen' sei und ihn gebeten habe, seine Werbung beim Kaiser zu unterstützen. Wieweit diese Be-

---

la myenne et mectre en paix et tranquilite ladite Germanye.' Der Kaiser an König Ferdinand, 2. Februar 1547. Lanz, II, 529. Aehnliches im Briefe vom 20. Februar (bei Bucholtz, IX, 412 f.) und vom 19. Februar 1547 bei Lanz, II, 540.

[1] ‚Et quant à l'instance que le Duc Mauris et la Duchesse continuent à vous faire pour le landgrave, il sera bien que entretenez la chose en ces termes, jusques l'on voye comme ceste empriuse succedera, actendu aussi qu'il ne se declaire plus avant. Et conviendroit qu'il feist telles offres et avec tel humiliation, que par icelles il me donna occasion le recepvoir en grace, ce qu'il n'a fait jusques a maintenant. Et si l'on retourne a vous en parler, en pourrez respondre en ceste conformite et substance.' (Oettingen, 21. März 1547. Druffel, I, 49.) In diesen Worten kann man nicht einen ‚Auftrag' sehen, ‚die Bedingungen Schritt vor Schritt zu steigern', wie Issleib sagt (p. 203).

[2] An diesem Tage antwortete er: ‚Quant à ce que m'escripvez, Monseigneur, . . . il me semble que, pour estre maintenant eslongne dudit Duc Mauritz, que je ne doibs faire semblant de riens jusques plus avant j'en soye requis de leur part; que lors m'y conduiray selon qu'il plaist à V^{re} M^{te} me commander' (Copialbuch. 683.$_2$).

Digitized by Google

Bedingungen gingen, erfahren wir nicht; aus den folgenden Verhandlungen geht aber hervor, dass die Hauptbedingungen des Kaisers nicht angenommen waren. Der König meinte, der Kaiser könne die Entscheidung verschieben, da sie ohnedies beide bald zusammentreffen würden.[1] Das geschah am 6. April in der Nähe von Eger.[2]

Weder Komerstadt's Werbung, noch auch die Vermittlungsversuche des Herzogs beim König hatten Erfolg. Auch die neuen Vorschläge wurden abgelehnt. Der Kaiser war zu keiner milderen Erklärung, als die früheren gewesen waren, zu bewegen. Das geht auch aus Lersner's vergeblichen Bemühungen beim Herzog[3] und aus den Erklärungen des Kaisers auf dem Reichstage hervor, worin er ausdrücklich behauptet, dass er auch in Eger auf der unbedingten Ergebung und auf der Uebergabe der Festungen bestanden habe.[4]

Dem geächteten Kurfürsten gegenüber war der Kaiser ebenso unerbittlich. Denn als der Herzog Wilhelm von Cleve durch Gesandte, die nach Nürnberg kamen, Fürbitte für Johann Friedrich einlegen liess und nur allgemein um Aussöhnungsbedingungen ersuchte, aber sich erbot, selbst zur Vermittlung zu kommen, erhielt er die Antwort, es sei besser, wenn er sich diese Mühe erspare; der Kaiser könne nichts Anderes vorschlagen, als dass sich der Geächtete in seine Gewalt überliefere, so dass er mit ihm nach Belieben verfahren könne.[5] Den gleichen Erfolg hatten des Herzogs persönliche Bemühungen in Eger, wo er auch von einer dänischen Gesandtschaft unterstützt wurde. Er schlug damals positive Bedingungen vor, aber nicht unbedingte Ergebung. Alles war vergeblich. Der Kaiser hatte auch Ursache, die Aufrichtigkeit des Friedens-

---

[1] König Ferdinands Brief aus Haid vom 1. April 1547 (Copialbuch, 683.₂)

[2] Vgl. V. D., II, 214.₉₃, 215.₉₄.

[3] Issleib, 202 ff.

[4] Vgl. oben p. 115, Anm. 2 und des Bischofs Granvelle Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 589.

[5] ‚Sa Ma^te s'arreste en ces termes [que] elle n'en peult proposer nulz sauf qu'il se vuelle[!] rendre entre ses mains pour en user comme il luy semblera.‘ (In Chiffren.) Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 27. März 1547 (Belgica, A 74 P, Wiener Staatsarchiv). Damit stimmt überein, was Granvelle am 27. April den venetianischen Gesandten über die Verhandlungen mittheilte. V. D., II, 244.₁₀₅.

Digitized by Google

wunsches bei Johann Friedrich von Sachsen zu bezweifeln; denn dieser hatte vorher nach Frankreich geschrieben: sollte er in Bedrängniss Verhandlungen beginnen, so werde er sie trotzdem jedesmal abbrechen, wenn er eine gute Gelegenheit dazu sehe.[1]

Inzwischen war die Gefahr, dass Frankreich zu Gunsten der Schmalkaldner kriegerisch eingreifen könnte, durch das Ableben König Franz' I. am 31. März geschwunden. Die Nachricht davon erreichte den Kaiser in Eger.[2] Es ist bezeichnend für die damals am Hofe herrschende Stimmung, wenn der Herzog von Alba dem Nuntius gegenüber seiner Ueberzeugung Ausdruck verlieh, dass des Kaisers Autorität in Deutschland nur durch Beseitigung der geächteten Fürsten wiederhergestellt werden könne.[3]

Während der Landgraf in Ungewissheit über seine Lage immer ungeduldiger wurde, ereignete sich, was doch Niemand erwartet hatte: am Nachmittage des 24. Aprils wurde dem Kaiser Johann Friedrich von Sachsen auf der Lochauer Haide als Gefangener vorgeführt. Als er, unfähig vom Pferde zu steigen, vor dem Sieger das Haupt entblösste und mit der Anrede: ‚Allergnädigster Kaiser' um Verzeihung zu bitten begann, wurde er etwa mit den Worten unterbrochen: ‚Jetzt bin ich allergnädigster Kaiser; besser wäre es für Euch gewesen, wenn Ihr mich auch früher als solchen anerkannt hättet.' Als der Kurfürst seine Bitte geendet hatte, entliess ihn der Kaiser mit den Worten, er werde behandelt werden, wie er es verdient habe.[4] Die Wechselrede fand in deutscher Sprache statt,[5] in

[1] ‚S'il se trouvoit pressé, il traicteroit, mais il ne delaisseroit pourtant de rompre tousiours qu'il verroit son appoint'. Bischof Granvelle an Königin Maria, Eger, 10. April 1547, bei Druffel, I, 57.

[2] V. D., II, $215._{94}$.

[3] V. D., II, $227._{99}$.

[4] V. D., II, 235 Anm. 1, $236._{103}$, $243._{105}$; Valentin von Teutleben's, des Bischofs von Hildesheim, Bericht darüber bei Bucholtz, IX, 419, ist den ‚Mainzer Reichstagsacten fasc. 12^{a}' des Wiener Staatsarchives entnommen, aber fehlerhaft abgedruckt. Vgl. V. D., II, 777.

[5] ‚Omnia ista germanice utrinque dicta audivi et notavi et aliis Italicis, qui germanice nesciunt et hoc a me postulantibus exposui', schrieb Bischof Valentin von Hildesheim im kaiserlichen Lager vor Wittenberg am 13. Mai 1547; ob in einem Briefe, ist ungewiss.

Digitized by Google

der sich der Kaiser wohl nur unvollkommen ausdrücken konnte;[1] deutsche Schrift konnte er nicht lesen.[2]

2. Verhandlungen vor Wittenberg.

Der ‚untreue, pflicht- und eidbrüchige Rebell, Verächter und Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Majestät' hatte nach der Auffassung des Kaisers ‚wegen seiner vielfältigen, landtkündigen, offenbaren, landfriedbrüchigen Thaten' das Leben verwirkt, daher wurde über ihn das Todesurtheil ausgesprochen.[3] Was die Klugheit Alba's und des Bischofs Granvelle gegen den Willen des kaiserlichen Beichtvaters Pedro de Soto und Dr. Johann Figueroa's durchsetzte[4] und Königin Maria sehr billigte,[5] das sollte als besondere Gnade erscheinen: das Todesurtheil ward vom Kaiser nicht unterzeichnet[6] und die Todesstrafe wurde in lebenslängliche Haft verwandelt, oder, wie man damals sagte, in ‚ewige Gefengknuss'. Dieser Ausdruck kommt auch in der

---

[1] Im Mai 1552 soll er Johann Friedrich von Sachsen im Pusterthale auf einige Dankesworte ‚in Teutscher Sprach verständigliche Antwort' gegeben haben. Hortleder, II, 598. Besser sprach er wohl Vlämisch. Vgl. Sastrow, II, 16, 29, 86.

[2] Man musste ihm auch kleine deutsche Actenstücke, die schön geschrieben waren, in französischem Auszuge vorlegen. Dies beweist ein kurzer Brief des Pfalzgrafen Friedrich an ihn vom Jahre 1547, auf dem Bischof Granvelle eigenhändig schrieb: ‚Le contenu de ceste lettre est que . . .' (Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 1547, fasc. 11).

[3] Dieses bei Dumont, Corps universel diplomatique Amsterdam, 1726, IV/II, 332.

[4] Baves an Königin Maria am 21. Mai 1547 bei Ranke, VI, 248, ferner Druffel, I, 58, Nr. 97 und V. D., II, 252.$_{108}$, 257.$_{110}$.

[5] ‚Les articles . . . que certes sont si honorables et avantaigeux pour Sa Ma^{te} Imp. que j'espere qu'elle en recepvra plus grande reputation qu'elle n'eust de la mort du dit jadis electeur . . .' Königin Maria an Bischof Granvelle, 2. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 56 P).

[6] Auf einer Abschrift dieses Urtheils steht von Dr. Johann Obernburger's Hand: ‚Nota, das dises pluet urteil durch die Kay. M^t nit unterschriben, noch sonst verfertiget worden, sonder hat die Kay. M^t als ain gnedigster, milter kaiser die sach in ferrer Bedacht genommen und nach statlicher erwegung die straff auff andere miltere wege geendert' (Wiener Staatsarchiv, Saxonica 1547).

Digitized by Google

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wiederholt vor.[1] Dafür, dass man dem Sachsenherzoge nur ‚das Leben zusicherte', musste er auf die Kurwürde und fast auf die Hälfte seines Landes zu Gunsten des Herzogs Moriz verzichten und die Schleifung einiger Festungen zugestehen. Die für die Zukunft des Gefangenen wichtigste Stelle der Wittenberger Capitulation lautet: ‚Auf solche obgeschriebene Artikel ist Ire Majestät zufrieden, dass die Straf des Lebens, so er von wegen dero wider Iro Majestät verübten Rebellion verdient, auf einen solchen Weg verwandelt werde, also, dass er an Ihrer M[t] oder Ihres geliebten Sohns, des Prinzen von Hispanien, Hofe nach hochgedachter Kaiserlicher Majestät freyen Wahl, auch so lange es Ihrer Majestät gefällig und bis Ihre Majestät anders verordnen wird, bleiben' [werde].[2] Diese Fassung ist in zweifacher Hinsicht geschickt: sie benahm dem Gefangenen nicht die Aussicht auf endliche Enthaftung, bot aber auch dem Kaiser 1550 die Handhabe, die Haft für eine lebenslängliche zu erklären. Aber so wie während der Verhandlungen, so sprach man auch nach dem Abschlusse des Vertrages davon, dass das ‚Gefengknuss' ewig[3] sein werde.

Es ist sehr gut bezeugt, dass Bischof Granvelle, der diese Verhandlungen von allem Anfange an führte,[4] des Deutschen nicht blos für mündlichen Verkehr mächtig war,[5] sondern auch im Gegensatze zum Kaiser schriftliche Mittheilungen in dieser Sprache lesen[6] und in andere Sprachen übersetzen konnte.

---

[1] So in den Artikeln X, CI, CXCII, Zoepfl'sche Ausgabe, Leipzig 1876, p. 19, 85, 159.

[2] Dumont IV II, 234.

[3] ‚Privatus Dux Saxoniae adhuc captivus remanet, quem Imperator secum in exercitu ducit, perpetuo, uti dicitur, in captivitate permansurus, ne dimissus novas tragedias excitare valeat . . .' Valentin Teutleben, 11. Juni 1547 (vgl. oben p. 126, Anm. 4). ‚Uti dicitur' ist von dem Bischof eigenhändig nachgetragen.

[4] V. D., II, $244_{\cdot 105}$, $248_{\cdot 106}$, $262_{\cdot 113}$.

[5] ‚A monsignor di Aras, che sa la lingua thedesca, disse [Sua M[tà]] che'l riferisse prima alli Elettori.' V. D., II, $290_{\cdot 125}$. Mocenigo wiederholte diese Angabe in seiner Finalrelation 1548: ‚Lui che la ha lingua thedesca' (Fiedler, Relationen, Fontes rerum Austr., Wien 1870, XXX, 171). Damit übereinstimmend berichtete auch sein Vorgänger Navager 1546: ‚Monsignor d'Aras, il quale è molto gentile e letterato e parla cinque o sei lingue' (Albèri, Relazioni, ser. I, I, 346).

[6] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

Digitized by Google

Es kann gar nicht anders sein, als dass der damals gebräuchliche Ausdruck ‚ewiges Gefengknuss‘ bei den persönlichen Verhandlungen des Bischofs Granvelle mit dem Gefangenen, sowie mit Herzog Moriz und mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg gebraucht worden ist. Denn auch dieser Kurfürst kam nur zwei bis drei Tage später als Herzog Moriz, nämlich am 6. Mai[1] ins Lager bei Wittenberg, um für den Gefangenen und dessen Familie wie früher vor der Kriegsentscheidung Fürbitte einzulegen. Er war mit dem sächsischen Hause nicht blos durch seine erste, 1534 verstorbene Gemahlin Magdalena, eine Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, verwandt, sondern auch durch eine alte, zuletzt 1537 erneuerte Erbverbrüderung verbunden, in die auch das Haus des Landgrafen von Hessen, seines Schwagers, eingeschlossen war.[2]

Kurfürst Joachim und Herzog Moriz suchten nun auch das landgräfliche Haus vor dem Schicksale zu bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen und seine Kinder getroffen hatte. Der Kaiser blieb aber unerbittlich: er verlangte wiederum Ergebung auf Gnade und Ungnade und Auslieferung der hessischen Festungen sammt Geschützen und Munition. Die vermittelnden Fürsten glaubten den Landgrafen zur Annahme dieser Forderungen in persönlicher Zusammenkunft bewegen zu können. Da aber König Ferdinand die Ausstellung eines Geleitbriefes verweigerte, so stellten sie einen solchen am 10. Mai selbst aus, allerdings ‚mit besonderer Bewilligung kaiserlicher und königlicher Majestät‘. Die Zusammenkunft wurde indessen verschoben, und statt Quedlinburgs, wie ursprünglich verabredet war, wählte man schliesslich Leipzig. Darum wurde das Geleite am 21. Mai, also zwei Tage nach dem Abschlusse der Wittenberger Capitulation, erneuert. Waffenstillstand wurde dem Landgrafen nicht bewilligt.[3]

Vor seiner Abreise nach Leipzig sprach Herzog Moriz am Kaiserhofe die Hoffnung aus, dass sich der Landgraf ergeben werde, wenn man ihm nur das Leben zusichere. Dies

---

[1] Bave an Königin Maria aus dem Lager vor Wittenberg, 7. Mai 1547. Wiener Staatsarchiv, Belgica, A 74 P. V. D., II, 254$_{108}$.

[2] Häberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte (Halle 1776), II, 547, III, 12—17.

[3] Issleib, 207 f.

Digitized by Google

bezeugt ausdrücklich der Staatssecretär Bave,[1] der zu regelmässiger Berichterstattung an Königin Maria verpflichtet war,[2] wenn diese nicht vom Kaiser selbst oder in dessen Auftrage von dem Bischofe Granvelle über die laufenden Angelegenheiten unterrichtet wurde. Als die Fürsten am 26. Mai[3] das kaiserliche Lager verliessen, glaubte man, der Landgraf werde gewiss zum Kaiser kommen.[4] Am Tage vorher hatte König Ferdinand die Rückreise nach Böhmen angetreten.[5]

Die Unterhandlungen, die am 27. und 28. Mai in Leipzig geführt wurden, waren für alle betheiligten Fürsten peinlich. Der Landgraf war ‚höchst verwundert über die grosse kaiserliche Ungnade‘ und suchte auf seinen Bevollmächtigten Lersner den Verdacht zu wälzen, dass er die harten Bedingungen schon früher gekannt, aber verschwiegen habe. Nach Allem, was wir von den früheren Verhandlungen wissen, hätte der Vorwurf des Landgrafen eigentlich Herzog Moriz treffen sollen. Die vermittelnden Fürsten vertheidigten Lersner: sie selbst hätten geglaubt, beim Kaiser mehr durchsetzen zu können.[6]

Der Landgraf suchte nun jeden einzelnen Artikel zu mildern. Da gaben die Fürsten zu bedenken, dass der Kaiser die Acht gegen ihn leicht vollziehen könne, weil er hiezu Helfer gewänne;[7] sie stellten dem Landgrafen auch vor, dass die Kaiserlichen mit dem Abfall des hessischen Adels von ihm rechneten.[8] Zuerst wollte er gar keine Festungen, dann nur zwei (Giessen und Rödelheim) mit Geschütz und Munition, Alles aber nur bis zur Vollziehung des Vertrages ausliefern. Auffallend ist, dass die Fürsten zur Beruhigung des Landgrafen bemerkten,

---

[1] ‚Quant au lantgrave l'on actend deans trois ou quatre jours sa responce et donne le duc Mauris espoir qu'il se submectra entierement a la clemence de l'empereur, estant seulement asseure [bei Ranke, IV, 248 irrig: assuire] de la vye.‘ Aus dem Lager vor Wittenberg, 21. Mai 1547 (Wien, Staatsarchiv, Belgica, A 74 P).

[2] Der Auftrag wurde am 2. Juni 1547 erneuert. (Ebendas.)

[3] Loserth, Die Registratur des Erzherzogs Maximilian (Fontes rerum Austr., II. Abth., 1896, XLVIII, 2. Hälfte) 361. Nach der venetianischen Depesche vom 26. und 27. Mai geschah es am 25. V. D., II, 270_{116}.

[4] V. D., II, 270_{116}.

[5] Ebendas., 267 $f._{115}$, Anm. 2.

[6] Issleib, 208, 213.

[7] Ebendas., 209.

[8] Rommel, Urkundenband, 230, 234.

Digitized by Google

wenn er die Festungen schleifen lasse, so könne er sie ja wieder aufbauen, wenn der Kaiser sterbe.[1] Statt der verlangten 150.000 Gulden wollte der Landgraf nur 138.000 Gulden als Strafsumme zahlen, weil nur so viel für die in den Aussiger Artikeln vorgeschlagene Truppenhilfe ausgegeben worden wäre. Der Vertrag sollte durch drei regierende Fürsten und durch seine Landstände verbürgt werden. Der Landgraf griff also selbst auf einen Theil der damals ohne sein Wissen vorgeschlagenen Bedingungen zurück.

Unter keinen Umständen wollte er sich aber ‚auf Gnade und Ungnade' ergeben: das Wort ‚Ungnade' strich er eigenhändig aus dem Vertragsentwurfe. Die Fürsten erklärten, ihres Erachtens werde dieser Artikel nur mit Fussfall und Abbitte abgethan sein, ja leichtfertig trösteten sie sogar damit, ‚das Wort Ungnade stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung'. Der Landgraf liess sich aber damit nicht beruhigen und wollte ‚durch Siegel und Brief' über die Bedeutung der ‚Ungnade' gesichert werden: sie dürfe nichts Anderes als Fussfall und Abbitte bedeuten.[2]

Als sich die Fürsten am 28. Mai vom Landgrafen verabschiedeten, schärfte er ihnen ein, sie möchten sich wegen dieses Ausdruckes ‚wohl vorsehen'.[3] Schliesslich theilte er vertraulich den Plan mit, dass er den grössten Theil seines Landes auf eine bestimmte Zeit seinen Kindern abtreten wolle, weil man ihm gar nicht traue. Es wurde verabredet, dass er auf die Antwort der Fürsten in Leipzig warten solle. Aber an demselben Tage befahl er seinen Statthaltern und Räthen, alle Truppen zu mustern, die Festungen zu sichern und mit Städten und Truppenführern in Niederdeutschland in Verbindung zu treten, da sich seine Unterhandlung mit dem Kaiser zerschlagen habe.[4] Tags darauf schrieb er an Herzog Moriz, er wolle die Festung Ziegenheim [Ziegenhain] nicht übergeben, um vor seinen Nachbarn und eigenen Unterthanen sicher zu sein. Zugleich widerrief er seine Mittheilung von dem Plane, Hessen an seine Kinder abzutreten.

---

[1] Issleib, 209.

[2] Ebendas., 210 f.

[3] Ebendas., 213.

[4] Rommel, Urkundenband, 232 f.

Digitized by Google

Als die Anerbietungen des Landgrafen dem Kaiser berichtet wurden, lehnte er sie mit Unwillen ab. Er fand nämlich, sie seien verfänglich und derart abgefasst, dass sie freien Spielraum für spätere Interpretation böten, wie der Landgraf zu thun pflege.[1] Dieser wolle nur Zeit gewinnen, aber nichts erfüllen; darauf deuteten die Vorschläge wegen der Festungen hin. So schrieb er seinem Bruder am 1. und am 28. Juni.[2] Den vermittelnden Fürsten aber ertheilte er den Bescheid, man erkenne aus den Artikeln, dass der Landgraf nicht Willens sei, das, was er verspreche, zu halten; sie möchten daher die Verhandlungen gänzlich abbrechen, da er, der Kaiser, entschlossen sei, den Landgrafen wegen seiner Anmassung und Rebellion zu strafen. Dazu seien auch die Grafen Wilhelm von Nassau[3] und Reinhard von Solms und die Grafen in der Wetterau[4] sammt den Truppen des Grafen von Büren bereit. Mehrmals erboten sich hierauf die Fürsten, in Person für den Landgrafen zu haften, erhielten aber zur Antwort, der Kaiser wünsche nicht, dass gehorsame Fürsten in die Lage kämen, für den Landgrafen zu büssen. Er wolle nur ‚des Landtgrafen aigen Person',[5] da man sich auf seine Zusagen nicht verlassen könne. Er wolle ihn auch deswegen zurückhalten, damit er in Deutschland nicht Unruhe stifte. Die Fürsten entgegneten, der Landgraf könne doch nicht so wie Johann Friedrich von Sachsen gefangen gehalten werden, da dieser durch Gewalt in diese Lage gekommen sei, jener aber sich freiwillig ergeben wolle. Dagegen wurde aber eingewendet, auch der

---

[1] ‚Estans . . . conceus captieux et pour pouvoir donner glose et interpretation a iceulx, selon qu'il a accoustume.' Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547. Lanz, II, 573. ‚Escripvit les articles couchez de sorte que l'obscurite et ambiguite diceulx povoit apres donner lieu a disputer.' Granvelle's Darstellung der Verhandlungen bei Lanz, II, 590.

[2] ‚Puisque . . . les propos, que ledit landgrave avoit tenu quant a la demolition de ses places fortes, demonstroient assez qu'il n'avoit nulle envie d'accomplir mais serchoit de gaigner temps, pour cependant me veoir separer mes forces.' Saalfeld [bei Druffel, I, 65, irrig: Gräfenthal], 28. Juni 1547. (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 682.$_1$.)

[3] Vgl. Rommel, Urkundenband, 227, 230.

[4] Vgl. ebendas., 211, 228, 230.

[5] Diese Worte finden sich in der Erklärung des Kaisers an den Reichstag vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 547. Auch im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚signamment apres avoir si souvent este

Digitized by Google

Landgraf ergebe sich nicht freiwillig, sondern nur aus Furcht, vertrieben und sammt seinen Kindern depossedirt zu werden.[1]

Als Herzog Moriz nach Leipzig ritt, besass er nur die Zusicherung, dass dem Landgrafen ähnlich wie dem Sachsenherzoge die Todesstrafe erlassen würde. Sollte er damals wirklich nicht gewusst haben, dass der Kaiser mindestens an eine zeitweilige freie, weil freiwillige Haft dachte: nach der Rückkehr ins Lager vor Wittenberg liessen ihm die Erklärungen, die er darüber empfing, keinen Zweifel mehr übrig.

Am 31. Mai kehrte er nach Leipzig zurück, vermochte aber nicht, den Schwiegervater umzustimmen.[2] Dort vernahm nun dieser von dem Siege, den niederdeutsche Truppen, zu denen sich eine Anzahl detachirter sächsischen Fähnlein gerettet hatte, am 23. Mai über den in kaiserlichen Diensten stehenden Herzog Erich von Braunschweig erfochten hatten. Freilich erhielt er bald darauf aus Kassel die Meldung von einem Siege der kaiserlichen Truppen,[3] ritt aber trotzdem davon, entschlossen, die Unterhandlung abzubrechen.

Am folgenden Tage änderte er aber in der Nähe von Weissenfels, vielleicht infolge ungünstiger Nachrichten, abermals seinen Entschluss. Angeblich führte ihn ein Gespräch mit dem herzoglich-sächsischen Rathe Christoph von Ebeleben, der ihn auf der Heimreise zu geleiten hatte, zu der Erklärung: um den Krieg seinen Unterthanen zuliebe zu vermeiden, wäre er bereit,

---

dit que pour le complissement du traicte, en ce mesmes que promptement [bei Druffel, I, 64, irrig: presentement] se debvoit complir, nulle asseurance se pourroit trouver souffisante, que celle de sa personne, s'estant tousiours rejecte ce que si souvent ils avoient dit: que l'on chastiast sur eulx la faulte, pour ce que je ne vouloie que bons et obeissans princes portassent [nicht: pourtassent] la peine et chastoy de la faulte d'ung desobeissant et que ne me pouvoye asseurer de sa parolle, la m'ayant si souvent failly . . .' Damit stimmt Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 590, überein.

[1] So die Darstellung Granvelle's bei Lanz, II, 590.

[2] Issleib, 215 f.

[3] Herzog Moriz berichtete nach seiner zweiten Rückkehr von Leipzig über den Landgrafen: ‚qu'il avait heu nouvelles que le duc Erich fut este deffaict et icelles bien publye, mais que despuis ses conseilliers en Cassel lui avoient escript que Friesperg avoit deffaict les ennemys du tout, ce qu'il avoit cele, et toutefois le confessa apres audit duc Mauris, disant qu'ilz escripvoient seulement generalement, sans venir a aulcune specification'. Karl V. an Ferdinand I., 1. Juni 1547 (Lanz, II, 575).

Digitized by Google

in der Frage der Festungen und Geschütze nachzugeben und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, wenn er die Versicherung erhielte, dass damit nichts Anderes als Fussfall und Abbitte gemeint sei.[1] Auf kaiserlicher Seite vermuthete man, dass auch Furcht vor den eigenen Unterthanen zur Aenderung des Entschlusses beigetragen habe. Die Vermuthung war wegen der Verbindung des Kaisers mit dem hessischen Adel nicht unbegründet.[2] Als Ebeleben den Wunsch des Landgrafen vernahm, erbot er sich, sogleich ins kaiserliche Lager zu reiten, um den Fürsten davon Mittheilung zu machen. Der Landgraf wünschte aber vorläufig unverpflichtet zu bleiben.[3]

Herzog Moriz war inzwischen am 1. Juni dahin zurückgekehrt.[4] Als das Lager schon ans linke Elbeufer verlegt war,[5] kam Ebeleben am folgenden Tage an. Man stand gerade unter dem Eindrucke der allerdings noch nicht genügend bestätigten Nachricht von Herzog Erichs Niederlage.[6] Sowohl der Kaiser, als auch seine Umgebung erwogen: die Truppen der niederdeutschen Städte könnten an Reiterei stärker sein als die kaiserlichen Streitkräfte, so dass man diese Städte nur mit grossem Zeitverluste zu Unterwerfung und Geldzahlung zwingen würde. Auf die Mitwirkung der Geschlagenen könnte bei einem Zuge gegen Hessen nicht mehr gerechnet werden, und der Landgraf wäre von den niederdeutschen Städten nicht mehr abgeschnitten.[7] König Ferdinand sei mit dem böhmischen Aufstande beschäftigt, und von Herzog Moriz werde gegen seinen Schwiegervater keine Hilfe zu erlangen sein.[8] Diese Besorgnisse gewannen allerdings erst volle Bedeutung, als Herzog Erich mit seinem Vetter Philipp von Braunschweig im kaiserlichen Lager erschien und seine Niederlage bestätigte. Dies geschah

---

[1] Issleib, 215 f.

[2] ‚De chemin, fut par crainte, n'estant prest pour soustenir contre Sa Ma[te], ou par la doubte que peult estre il avoit de ses mesmes subiectz, il renvoya vng gentilhomme dudit duc Mauris . . .‘ Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591. Vgl. oben p. 121.

[3] Issleib, 216 f.

[4] Brief des Kaisers an König Ferdinand bei Lanz, II, 575.

[5] Granvelle's Darstellung (Lanz, II) 591; V. D., II, 276.$_{119}$, Issleib, 217 und mein Programmaufsatz, p. 29.

[6] V. D., II, 273 Anm. 2, 275.$_{118}$, 277.$_{120}$; Lanz, II, 574 f.; Loserth, 365.

[7] Der Kaiser an König Ferdinand, 1. Juni 1547 bei Lanz, II, 574 f.

[8] V. D., II, 275.$_{118}$, 276.$_{119}$.

Digitized by Google

aber erst nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Landgrafen.[1]

Herzog Moriz bemühte sich darin mit besonderem Eifer. Man glaubte auf Seite des Kaisers, dass dies deswegen geschah, weil er vermeiden wollte, dass seine eigenen Unterthanen durch einen Zug gegen Hessen geschädigt würden.[2] Es gab aber für den Herzog eine viel ernstere Erwägung: wie sollte er sich dem Kaiser gegenüber verhalten, wenn es wirklich zum Zuge dahin kam? Denn zu einer Hilfe für diesen Fall war er im Jahre vorher nicht verpflichtet worden.

Kaum hatte der Herzog Ebeleben's Auftrag vernommen, so ging er mit dem Kurfürsten Joachim sofort zum Bischof von Arras. Nur zwischen ihnen wurden nun Verhandlungen geführt, die am 2. Juni begonnen und am 4. Juni beendet wurden. Denn Dr. Siegmund Seld, ein Augsburger, damals noch nicht Reichsvicekanzler,[3] wurde, wie die Fürsten später selbst schrieben, von Bischof Granvelle nur ‚bisweilen' zu den Verhandlungen gezogen.[4] Konnte man einander also auch ohne Seld's Hilfe verstehen? In welcher Sprache denn? Doch nur in der, die allen Dreien geläufig genug war, in ihr zu verhandeln. Herzog Moriz verstand sicher nicht Französisch, das gestand er wiederholt selbst,[5] Kurfürst Joachim ebensowenig,[6] und da beide

---

[1] Issleib (217, Anm. 61) theilt mit, dass Herzog Erich am 2. Juni gegen Abend im Lager angekommen sei. Der venetianische Gesandte weiss am 3. Juni noch nichts davon; erst am 6. Juni berichtet er darüber. V. D., II, 276 f.$_{120}$.

[2] ‚Ledit Duc Mauris . . . pressoit au contraire tout ce qu'il povoit pour detenir sadite Ma[te], pour la crainte qu'il avoit que, allant au pays du lantgrave ses subgectz propres, qu'estoient au chemin a la Thuringe, n'en receussent dommaige, et offrit de faire venir resolue responce dudit lantgrave deans six jours.' Granvelle's Darstellung, Lanz, II, 591.

[3] Gütige Mittheilung des Herrn Dr. Kretschmayer.

[4] ‚Wir haben mit Irer Key. M[t] eigner person vor des Landgraven Einstellung in diser sache nichts gehandelt . . . Sonder den Tractat und Handlunge des Vorstandts, warauff sich der Landgrave einstellen solte, haben wir mit dem bischoff von Arras . . . gehandelt, welcher den hern Doctoren Selden bisweilen zu sich gezogen.' Instruction der Kurfürsten Joachim und Moriz für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere (Bibliothek des literarischen Vereines zu Stuttgart, 1845, XI), 488.

[5] Issleib, Die Gefangenschaft Philipps von Hessen (Neues Archiv für sächs. Geschichte, 1893, XIV), 246, 256.

[6] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

Digitized by Google

Fürsten auch des Lateinischen zu den Verhandlungen nicht mächtig waren,[1] so ist wohl das Naheliegendste, anzunehmen, dass der Verkehr in deutscher Sprache erfolgte. Denn dass Bischof Granvelle des Deutschen auch zu mündlicher Unterhandlung mächtig war, ist zu gut bezeugt, um daran zweifeln zu können.[2] Nicht blos die mündlichen Erklärungen wurden damals in deutscher Sprache ausgetauscht: auch die Artikel, die am 2. Juni auf Grund dieser Erklärungen überreicht wurden, waren sicher in dieser Sprache abgefasst, wie wir bald sehen werden.

Anfangs wollte der Bischof von Wiederaufnahme der Verhandlungen gar nichts wissen. Als er, angeblich auf die Zusicherung einer stattlichen ‚Verehrung',[3] dann doch mit sich reden liess, hob er, wie er im Juli 1547 schrieb, abermals die Schwierigkeiten der Vertragsbürgschaft hervor. Zugleich wies er auf ein vor Kurzem abgefangenes Schreiben des Landgrafen an die Seestädte hin, das seine Unterhandlungen mit ihnen enthüllt habe. Man begreift, dass dies auf kaiserlicher Seite gerade damals besonders peinlich berührte. Die ganze Unterhandlung des Landgrafen, betonte der Bischof, diene nur dazu, den Kaiser hinzuhalten.[4]

Welcher Vertragsentwurf lag den Unterhändlern vor? Trotz der uns unbekannten ‚Anerbietungen' des Landgrafen, die der Kaiser in Eger vernahm,[5] war für die Mehrzahl der Artikel noch immer der in Aussig abgefasste Entwurf giltig. Auf diesen hatte auch der Landgraf in Leipzig zurückgegriffen. Darin stand die Bürgschaft dreier regierenden Fürsten und seiner Landstände, sowie die Stellung eines Sohnes des Landgrafen als Geisel. Damit war aber der Kaiser nicht befriedigt und abermals hatte er vor Wittenberg wie früher verlangt, Philipp von Hessen müsse sich selbst und sein Land unbedingt ergeben,

---

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

[2] Vgl. oben p. 128, Anm. 5 und 6.

[3] Issleib, Die Gefangennahme, 217.

[4] ‚Avec ce fundement se dressarent les articles, se mectant tousiours difficulte de la part de sadite Ma^te a l'asseurance du complement du traicte, et tant plus que selon les lectres jnterceptes dudit lantgrave l'on povoit doubter qu'il remeit nouvelle practicque avant pour entretenir Sa Ma^te.' Granvelle's Darstellung bei Lanz, Correspondenz, II, 591.

[5] Vgl. oben p. 124 f.

Digitized by Google

alle Festungen sammt der ganzen Artillerie und Munition ausliefern und statt 138.000 Gulden 150.000 erlegen. Als die Fürsten auf den Vertrag zu sprechen kamen, bereitete sogleich der erste und wichtigste Punkt desselben, nämlich die Ergebung, Schwierigkeiten. Auch der Landgraf hatte Ebeleben erklärt, sich auf Gnade und Ungnade ergeben zu wollen, jedoch eine Versicherung der Fürsten gefordert, dass die Ergebung nichts Anderes als Fussfall und Abbitte, also auch nicht Stellung seiner Person als Geisel, bedeuten dürfe.

‚Die Fürsten verlangten daher,‘ allem Anschein nach zuerst nur ganz allgemein, ‚eine Declaration ausserhalb der Capitulation, wie weit sich die Ungnade erstrecke.‘ Wussten sie dies nicht? Sie hatten doch nach der Rückkehr von Leipzig vernommen, dass der Landgraf als Bürge des Vertrages zurückgehalten werden müsse, damit auch Deutschlands Ruhe gesichert werde. Sie verlangten eine Nebenerklärung zum Artikel der Ergebung auch deswegen, damit dieser in der Capitulation zu grösserem Ansehen des Kaisers unverändert bleibe.[1]

Granvelle wendete ein, das sei schwierig, weil der Landgraf überallhin,[2] besonders aber an die Seestädte[3] schreiben werde, wie weit sich die Ungnade erstrecke. Man wollte dies ver-

---

[1] ‚Et sur l'article que contenoit au traicte que le lantgrave se rendroit sans aucune condition a la volente [sic] de sa Ma^{te}, „gnad vnd vngnad“, lesdits electeurs demandarent, lors qu'ilz proposarent l'offre dudit lantgrave, avoir quelque declaration a part hors de la capitulation, afin que pour plus de reputation de Sa Ma^{te} l'article au traicte demeura en son entier.‘ Granvelle's Darstellung, 591.

[2] ‚Et pour ce que l'on leur dit que l'on y trouvoit difficulte a cause que sy l'on usoit en cecy de declaration et que le lantgrave le sceust, il escriproit partout que, sy bien il se venoit rendre a „gnad et vngnad“, il sçavois bien jusques ou ledit vngnad se pourroit extendre: ilz promirent qu'ilz ne feroient sçavoir aucune chose audit lantgrave de ladite declaration, et qu'il ne sçauroit autre chose, si non qu'il se rendroit sans condition comme contient le traicte.‘ Ebendas., 592.

[3] ‚Ayans clerement par leur escript promis le contraire, pour m'asseurer que ledict landgrave n'escripvit aux villes, selon qu'il est coustumier . . . ‘ (Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547, bei Druffel, I, 64.) Auch im Juli 1550 erklärte der Kaiser den Kurfürsten: Der Landgraf sollte die Declaration nicht erfahren, ‚damit Ime vmb sovil desto weniger raumb gelassen wurde, die Stette, so damals noch vngehorsam gewest, lenger aufzuhalten, des er sich den damals zum hochsten beflissen vnd gegen dieselben betrieben het.‘ Lanz, Staatspapiere, 432.

Digitized by Google

hindern, weil der Kaiser damals mit Hamburg schon seit der dänischen Vermittlung in Eger in Unterhandlung stand,[1] und weil er auch die anderen niederdeutschen Städte während der Wittenberger Unterhandlungen durch einen Trompeter zu Friedensgesandtschaften hatte auffordern lassen.[2] Musste der Landgraf schwere Bedingungen zugestehen, so konnte der Kaiser auch von den Seestädten grössere Strafsummen erlangen.

Die Fürsten versprachen darum, eine derartige Declaration geheim zu halten: der Landgraf werde nur erfahren, dass er sich auf Gnade und Ungnade ergeben müsse. Dann erst scheinen sie selbst, und zwar zuerst mündlich, den Wunsch ausgedrückt zu haben, dass die Ungnade ‚weder Leibesstrafe, noch Güterverlust, noch auch ewiges Gefängniss‘ bedeuten möge.[3]

Darauf wurde ihnen geantwortet, ihnen zuliebe dürfte der Kaiser zu einer solchen Nebenerklärung wohl bereit sein. Granvelle forderte sie nun auf, sowohl die Anerbietungen, die sie vorgetragen hätten, aufzuzeichnen, damit man auf dieser Grundlage den Vertrag abfasse, als auch die Nebenerklärung hinzuzufügen, die sie bezüglich der Ungnade wünschten, ebenso ihr Versprechen, sie dem Landgrafen nicht mitzutheilen.[4] Denn auf Grund dieser Aufzeichnung sollte dem Kaiser Vortrag gehalten werden.[5]

---

[1] Bischof Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547, p. 24 meines Programmaufsatzes.

[2] Venetianische Depesche aus dem Lager vor Wittenberg, 13. Mai 1547, V. D., II, 258.$_{110}$, Anm.

[3] ‚Vray est que ledits deux electeurs ont demande asseurance que je ne le feroye chastier a sa persone ny en ses biens plus avant du contenu audit traicte, ni aussi par prison perpetuelle et comme ilz ont use de ce terme „perpetuelle“, selon que aussi ilz consentirent qu'il se meist au billet, que sur ce ilz ont donne pour m'en faire relation, je me suis condescendu . . .‘ Der Kaiser an König Ferdinand, Halle, 15. Juni 1547 bei Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] ‚Et il leur fut lors respondu que pour leur consideration Sa Ma^{te} seroit contente se declairer a part avec eulx sur l'vngnad et qu'ilz regardassent de mectre par escript tant les offres qu'ilz faisoient, sur lesquelles se dressoit le traicte, que la declaration qu'ilz desiroient dudit vngnad, avec la promesse de non en declairer aucune chose audit lantgrave, afin que Sa Ma^{te} peust de tant plus certainement veoir.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

[5] Vgl. oben, Anm. 3.

Digitized by Google

Mit ihrer Zustimmung,[1] in ihrem Auftrage[2] und in ihrer Gegenwart,[3] also unter ihrer vollen Verantwortung wurde nun, was sie vorgebracht und zugesagt hatten, aufgezeichnet, reingeschrieben und überreicht.[4]

Dass die Aufzeichnung in deutscher Sprache erfolgte und nur in dieser am 2. Juni überreicht wurde, kann nicht mehr bezweifelt werden. Denn dies ist in Briefen des Kaisers und des Bischofs Granvelle an Königin Maria und an König Ferdinand ausdrücklich bezeugt.[5] Wie erklärt es sich also, dass von dem Actenstücke auch ein französischer Text vorliegt? Dieser findet sich als Beilage zu einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 15. Juni.[6] Warum wurde diesem nicht der deutsche Text gesandt? Diese Fragen sind leicht beantwortet, wenn wir uns erinnern, dass der Kaiser deutsche Schriftstücke nicht lesen konnte, so dass sie ihm immer in französischer Uebersetzung oder Inhaltsangabe vorgelegt wurden.[7] Denn die französische Sprache war ihm am geläufigsten, in dieser verkehrte er auch mit seinen Geschwistern.

Glücklicherweise besitzen wir den ursprünglichen, also den deutschen Text der Nebenerklärungen vom 2. Juni in einer authentischen Abschrift. Diese stammt von der Hand des kaiserlichen Secretärs[8] Paul Pfintzing von Hessenfeld, eines

---

[1] ‚Ilz consentirent.‘ S. oben p. 138, Anm. 3 und unten, Anm. 4.

[2] ‚Ilz feirent dresser vng billet en allemand.‘ Granvelle's Darstellung, 592.

[3] ‚Wie dan solches alles sampt obgeschribnen erpietten in beysein baider Churfursten vnnd mit derselben bewilligung Inn ain lauttere Verzaichnuss . . . gepracht worden.‘ Kaiserliche Erklärung auf dem Reichstage bei Sastrow, II, 548.

[4] ‚Ung article, lequel ilz presentarent a Sa Ma^{te}‘. Granvelle an Königin Maria, Halle, 20. Juni 1547 (p. 22 meiner Programmarbeit). ‚L'escript . . . avoit ete donne par eulx.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547 (Druffel, I, 66). ‚Billet, que sur ce ilz ont donne.‘ S. oben p. 138, Anm. 3.

[5] ‚Donne par eulx et en alleman‘; ‚l'article que eulx avoient conceu en alemand‘; ‚l'article en allemand, couche par lesdits electeurs‘. Granvelle an Königin Maria, 21. Juni; der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni (p. 27 und 28 meines Programmaufsatzes und Druffel, I, 66). Vgl. oben p. 137, A. 3.

[6] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218f.

[7] Vgl. oben p. 127, Anm. 2.

[8] Als solcher erscheint er in den Reichshofrathsprotokollen des Wiener Staatsarchivs (z. B. V. f. 325, VI. f. 216, XI. f. 105, 111, hier auch Einiges über diese Familie).

Digitized by Google

Nürnbergers, der (wahrscheinlich 1570) in Diensten König Philipp's II. von Spanien verstorben ist[1] und wenn nicht schon 1547, so mindestens bald darauf des Französischen[2] und des Spanischen[3] mächtig war. Die Abschrift diente als Beilage zu Depeschen des Kaisers und des Bischofs Granvelle an Königin Maria, die stets des Bruders rückhaltloses Vertrauen genoss. Gleichzeitig erhielt sie auch eine Abschrift der Abbitte des Landgrafen sowie der darauf verlesenen Antwort des Kaisers, ebenfalls von Pfintzing's Hand und in deutscher Sprache. Der Vertrag des Landgrafen ward ihr aber in französischer Uebersetzung vorgelegt.[4] An der Hand dieser Acten sollte sie sich selbst überzeugen, ob der Kaiser zur Verhaftung des Landgrafen berechtigt gewesen sei.[5] Die Zusendung der Nebenartikel in deutscher Sprache, also in der des Originals, war damals nothwendig geworden, weil die Fürsten, die den Vertrag zustande gebracht hatten, inzwischen gegen die Verhaftung Einspruch erhoben und ein Missverständniss behauptet hatten.

Die am 2. Juni übergebenen Nebenartikel hatten im Auftrage der Fürsten folgende Fassung erhalten:

‚Der Landgrave erpeut sich von neuem vnnd vber das vorgeend, dass er alle seine bevestigungen ausserhalb ainer als nemlich Cassell oder Ziegenhaim schlaiffen woll.

‚Ferner so ist er vrputtich[6] all sein Geschutz vnnd Munition der Kay[serlichen] M[ajesta]t zw vberlivern. Doch wurd er Ir M^t bitten, Ime sovill veldgeschutz zw der ainigen bevestigung, die er behalten wurd, zelassen, dass er sich allain vor ainem bösen Nachpaurn erhalten khund; dan ander damitt zw beschedigen oder zw vberziehen, sei sein mainung gar nicht.

‚Er werd sich auch der Kay[serlichen] M^t in genad vnnd Vngenad frey vnnd one ainiche condition oder anhang ergeben,

---

[1] Piot, Correspondance du cardinal de Granvelle (Bruxelles 1884), V, 38, 39.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle VII des Jahres 1550 ist (f. 429) der Vermerk: ‚Ex Gallico per Pfintzing'. Vgl. Poullet et Piot, Correspondance de Granvelle (Bruxelles 1881), III, 412, und Gachard, Correspondance de Marguerite d'Autriche (Bruxelles 1881), III, 206f.

[3] Vgl. Chantonnay's Bericht vom Kaiserhofe, 19. Februar 1569 (Documentos ineditos para la historia de España, CIII, 138).

[4] p. 21, Anm. 4, und p. 28 meines Programmaufsatzes.

[5] p. 28, ebendas.

[6] Erbötig.

Digitized by Google

doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von Sachsen diesem Artickel zw, dass fur Ire personen von Nöten sein wurd, einen verstand von Ir M[t] zehaben, dass Ime, dem Landgraven solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger[1] gefencknuss reichen.

‚Desgleichen auch, dass Er an seinem Land vnnd Leuten [sic] zur straff nicht mehr verlieren oder Irer M[t] einreumen dan in den vorgestelten Artickeln begriffen. Doch wer sonst gegen Ime desshalben zw sprechen hatt, dass solches dem selben an seiner gerechtigkhait vnnd rechten vnabpruchig sey; darin er zw guetlicher oder rechtlicher Handlung Irer M[t] der selben Comissarien oder dem Chamergericht, wie es Ir M[t] vffrichten wurd, on alles widersprechen volg thuen.

‚Das solt gleichwoll der landgraff nit wissen, sonder sich schlechts vnnd frey ergeben, Aber allain auss dieser vrsach also furgenomen werden, damitt hochgedachte Chur- vnnd fursten Ime solches dest freyer vnnd mitt weniger beschwerd rhaten vnnd Ine darzw pringen mögen.

‚Vnnd wa Ir M[t] an solcher Assecuration vnnd versicherung nitt ersettiget, so soll Ir M[t] selbs einen Weg der selben Versicherung, wie sie zum aller hochsten [sic] möcht gestelt werden, erdencken, den Ire Chur- vnnd f[urstlich] g[enaden] dem Landgraven vorhalten vnnd mit Ime daruff handlen möchten sich auch selbs derhalben fur den Landgraven verpflichten.‘

Wenn wir nicht wüssten, dass die Nebenartikel in deutscher Sprache überreicht wurden, so würden wir dies nach einer Vergleichung des französischen Textes mit dem deutschen annehmen müssen.

Dieser enthält das Wort ‚Leybstraff‘. Nach dem damaligen Sprachgebrauche bedeutete es auch ohne die Verbindung mit ‚ewige gefencknuss‘ Lebensstrafe,[2] ‚Straf des

---

[1] Die Ansicht, dass ‚ewiger‘ in ‚einiger‘ verändert worden sei, also eine Fälschnng stattgefunden habe, ist schon vor Auffindung des authentischen Textes als ‚Fabel‘ bezeichnet worden. Denn auch in den Briefen des Landgrafen aus der Haft ist nichts gefunden worden, was diesen Verdacht bestätigen könnte. Vgl. p. 13 meiner Programmarbeit.

[2] Grimm, Deutsches Wörterbuch, VI, 648f.; Adelung, Grammatikalisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (Leipzig 1796), II, 1991f.; Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart und Tübingen

Digitized by Google

Lebens',[1] noch deutlicher: ,Leibes- und Lebensstrafe',[2] Ausdrücke, die auch damals vorkommen. Leib (lîp) ist eben noch für Leben (life) gebraucht. In der Carolina wird unter ,Leibsstraf' jede am Leibe vollzogene, also peinliche Strafe, darum auch die Todesstrafe verstanden.[3] Daraus erklärt es sich, dass dort statt des Ausdruckes ,Leibstraff oder ewige gefencknuss' mit der für den Juristen nöthigen Genauigkeit ,todt oder ewiges gefengknuss' gebraucht wird.[4] In dem französischen Text der Nebenartikel, der als Beilage zu dem Briefe an König Ferdinand diente, heisst es: ,ne . . . a pain corporelle'.[5] Nicht viel besser als diese wörtliche Uebersetzung ist die bezügliche Wendung im Briefe selbst: ,ne le feroye chastier a sa person[n]e'.[6] Erst in dem Briefe des Bischofs Granvelle an Königin Maria vom 20. Juni 1547 und in seiner Darstellung der Verhandlungen vom Juli 1547 sind Wendungen, die mehr den Sinn als das Wort wiedergeben. Da heisst es: ,ne la châtiroit ne de la vie . . .'[7] und: ,ne seroit chastie de la vie'.[8] In diesem Sinne verstanden es auch die vermittelnden Fürsten.

Dass der deutsche Text der ursprüngliche, der französische aber eine Uebersetzung ist, ersieht man auch aus folgenden Stellen: ,doch so setzen meine genedigste vnnd genedige Herren, der Churfurst von Brandenburg vnnd Hertzog Moritz von

---

1827 bis 1837), 1412. Ein Ungenannter schreibt wenige Tage nach der Verhaftung des Landgrafen: ,Ist im [dem Landgrafen] geantwurt, das Khay. Mt. haben die Leibstraff, so er woll verdient, in voluntariam captivitatem ime zue gnaden kheert'. (Anrede, Datum und Unterschrift fehlen, der Empfänger ist vielleicht am Hofe König Ferdinands zu suchen. Wiener Hofbibliothek, Cod. 9363, f. 27).

[1] Dieses Wort wird in der Antwort auf die Abbitte des Landgrafen gebraucht.

[2] Dieses gebraucht z. B. Sastrow, II, 565, wo es heisst: ,zur Execution erkanter Leibes- und Lebensstraffe'. In der Erzählung von Vogelsberger's Hinrichtung warnt nach ihm der Nachrichter, Frankreich zuzuziehen, ,bei Vormeidung gleicher Leibstraffe' (II, 175).

[3] ,Einführung vorgemelter Leibstraff halben, die nit zum Tod gesprochen werden.' Cap. CXCVII, p. 163.

[4] Cap. XCI, CXCII (p. 19, 85, 159).

[5] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 219.

[6] Ebendas., 228, Anm. 88.

[7] p. 22 meiner Programmarbeit.

[8] Lanz, Correspondenz, II, 592.

Digitized by Google

Sachsen' (Absatz 3); ferner: ‚hochgedachte Chur- vnnd fursten' (Absatz 5), endlich: ‚Ire Chur- vnd f[urstlich] g[enaden] (Absatz 6). In dem französischen Text, der dem Kaiser vorlag, liest man dafür Folgendes: ‚ledit marquis et duc Maurice adjustent' (Absatz 3) und: ‚lesdits princes' (Absatz 5 und 6).[1]

Nur einem Kurfürsten und Erzbischof gebühren die Worte ‚gnädigster Herr', wenn man an oder über ihn schreibt. ‚Gnädiger Herr' wird jeder andere Reichsfürst genannt. Das geht so weit, dass selbst Herzog Moriz in einem Briefe an den Landgrafen vom 12. Juni, wo er schon als Kurfürst unterzeichnet ist, den Kurfürsten von Brandenburg zweimal seinen ‚gnedigsten Herren' nennt.[2] Darum wäre es nicht undenkbar, dass Dr. Seld, der zu den Verhandlungen Granvelle's mit den Fürsten ‚bisweilen' zugezogen wurde, die Artikel in deren Auftrage niedergeschrieben habe. Es ist aber ausdrücklich bezeugt, dass die Kurfürsten diese Artikel selbst abgefasst und selbst in deutscher Sprache übergeben hätten,[3] daher muss sie einer ihrer Räthe in ihrem Auftrage[4] und mindestens theilweise nach ihrem Dictate aufgezeichnet haben. Dies Alles ist von den Fürsten nie bestritten worden.

Von ihren Erklärungen sollten nur die neuen Anerbietungen des Landgrafen (‚über das vorgeend') in ‚die vorgestelten Artickel' des Vertrages Aufnahme finden. Der übrige Inhalt der Nebenartikel sollte geheim bleiben; dies versprachen die Fürsten nun auch schriftlich. Wenn es im ersten Artikel des Vertrages hiess, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Land' auf Gnade und Ungnade zu übergeben habe, so wünschten nun die Fürsten eine Declaration, dass diese Ergebung ‚weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen' solle. Bevor diese Worte auf dem überreichten Blatt Papier[5] aufgezeichnet wurden, müssen sie entweder von Bischof Granvelle oder von den Fürsten selbst

[1] Bei Issleib, Die Gefangennahme, 218f.

[2] Rommel, Urkundenband, 246f.

[3] ‚L'asseurance, que eulx mesmes avoient conceu' — ‚leur escript.' (Brief vom 28. Juni, Druffel, I, 64.) ‚avoient dresse ung article' — ‚comme ilz l'avoient couche' — ‚que eulx avoient conceu en alemand' — ‚couche par lesdits electeurs.' Briefe Granvelle's an Königin Maria vom 20. und 21. Juni 1547, p. 22, 23, 27, 28 meiner Programmarbeit. Vgl. oben p. 139, Anm. 4 und 5.

[4] Vgl. oben, p. 139, Anm. 2.

[5] ‚Ung billet en allemand.' Granvelle's Darstellung, 592.

Digitized by Google

gebraucht worden sein. Aus dem Briefe des Kaisers an seinen Bruder vom 15. Juni scheint hervorzugehen, dass die Fürsten diese Worte zuerst gebraucht haben.[1]

Warum verlangten die Fürsten eine Zusicherung gegen Todesstrafe und lebenslängliches Gefängniss? Hatte der gefangene Sachsenherzog als geächteter ‚Rebell' und ‚Verletzer kaiserlicher Hoheit' nach der Auffassung Karls V. den Tod verdient,[2] so stand es mit dem Landgrafen nicht besser. Aus denselben Gründen hatte er dieselbe Schuld zu büssen. Der Sachsenherzog wurde zunächst zu lebenslänglicher, dann zu zeitlich unbestimmter Haft begnadigt. Die vermittelnden Fürsten wollten also den Landgrafen, der sich als Geächteter auf Gnade und Ungnade ergab, gegen die Todesstrafe sichern und vor demselben Schicksal bewahren, das Johann Friedrich von Sachsen getroffen hatte: vor ‚ewiger gefencknuss'. Gelang ihnen dies, so wurde er milder als der Sachsenherzog behandelt. Dieser war aber noch dadurch gestraft worden, dass er fast die Hälfte seines Landes verlor. Im ersten Artikel des Vertrages mit dem Landgrafen sollte es aber heissen: dass dieser, sich selbst und sein Landt'[3] auf Gnade und Ungnade übergeben müsse. Daher suchten ihn die Fürsten auch vor Landverlust zu sichern. Im Vertragsentwurfe stand zwar nichts von Landverlust, sondern nur von Schleifung der Festungen, aber Ergebung auf Gnade und Ungnade schloss auch Gebietsverlust nicht aus. Erwirkten sie also eine Zusicherung gegen ewiges Gefängniss und gegen Landverlust, so stellten sie den Landgrafen in zwei wesentlichen Bedingungen viel besser als den gefangenen Bundesgenossen desselben.

Was that der Kaiser, als ihm die Nebenartikel vorgelegt wurden? Er wendete nichts ein, kein Wort der Vorlage wurde geändert. Er gab keine andere Antwort, als dass er die Artikel annehme.[4] Er nahm sie aber nur in der Absicht an, die er den Fürsten wiederholt hatte kundgeben lassen, nämlich den Landgrafen als Bürgen des Vertrages zurückzuhalten, oder wie

---

[1] Vgl. oben p. 138, Anm. 3.
[2] Vgl. oben p. 127 f.
[3] Rommel, Urkundenband, 249.
[4] ‚L'article . . . le quel elle acorda sinplement [sic], comme ilz l'avoient couche, sans y rien debastre' — ‚que Sa Majeste, sans le debattre ny y faire aulcune replicque, avoit accepte.' (Briefe Granvelle's vom 20. und

Digitized by Google

er am 15. Juni König Ferdinand schrieb: ihn wenigstens eine Zeitlang in seiner Gewalt zu halten.[1]

Mit Recht drängt sich nun die Frage auf, ob den vermittelnden Fürsten während ihrer Verhandlung mit Granvelle mündlich die Aussicht eröffnet wurde, dass der Kaiser den Landgrafen nach Fussfall und Abbitte völlig freigeben werde. Auf das Entschiedenste liess der Kaiser auf dem Augsburger Reichstage am 25. November 1547 erklären: ‚Ist ferner der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwenung oder vertrostung, wie dann baiden Churfursten Sachen vnd Brandenburg one Zweifel noch wol bewust, mit dem wenigsten nit beschehen.'[2] Hätte es der Kaiser wagen können, die Kurfürsten öffentlich in solcher Weise an das Vergangene zu erinnern, wenn er Grund gehabt hätte, darüber eher zu schweigen? Was damals öffentlich erklärt wurde, hat Bischof Granvelle schon am 21. Juni auch der Königin Maria in noch allgemeinerer Form versichert.[3]

Erst als sich der Kaiser mit dem Inhalt der von den Fürsten schriftlich überreichten Erklärungen vom 2. Juni einverstanden erklärt hatte, konnten die darin enthaltenen neuen Zugeständnisse des Landgrafen bei der endgiltigen Formulirung des Vertrages berücksichtigt werden, die am 4. Juni vollendet wurde. Nun wird Dr. Seld's Hilfe unentbehrlich gewesen sein.

Es ist wohl nach dem früher Bemerkten[4] selbstverständlich, dass die Unterhandlung wieder nur in deutscher Sprache geführt wurde. Anders verhält es sich, wenn man fragt, in welcher Sprache die Vertragsartikel abgefasst wurden. Vermuthlich geschah dies zuerst sowohl in deutscher als auch in lateinischer Sprache. Denn auch 1546 bei Verhandlungen sächsischer Räthe mit dem Kanzler Granvelle, dem Vater des Bischofs, wurden Erklärungen zuerst deutsch durch Dr. Fachs

---

21. Juni an Königin Maria, p. 23, 27.) ‚Lediet billet accepte par Sa Ma[te], sans y adiouster ny diminuer une syllabe.' Granvelles Darstellung, 592.

[1] Je me suis condescendu avec la fin, que vous scavez j'ay tousiours tenu: de s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains.' Issleib, Die Gefangennahme, 229, Anm. 88.

[2] Sastrow, II, 548.

[3] ‚Asseurant Icelle [Votre Ma[te]] qu'il n'y a passe aultre chose, quelle qu'elle soit, sur quoy l'on puisse prandre[!] aulcun fondement' (p. 28).

[4] Vgl. oben p. 128f. und 135 f.

Digitized by Google

aufgezeichnet und dann durch Dr. Carlowitz ins Lateinische übersetzt.[1] Dieser Gebrauch entsprach auch einer Bestimmung der Wahlcapitulation des Kaisers Karl V., wodurch sich dieser verpflichtete, ‚in Schrifften [und] Handlungen dess Reichs kein andre Zungen noch Sprach gebruchen [zu] lassen wann die Teutsche oder lateinisch Zungen, es wer dann an orthen, do gemeinlich ein andre Sprach in ubung oder Gebruch stund‘.[2] Für den Kaiser war auch eine Aufzeichnung der Vertragsartikel in französischer Sprache nöthig.

Der Vertrag erhielt nun folgende Form.[3] Er wurde mit der Erklärung eingeleitet, dass der Kaiser auf fleissige Fürbitte der Fürsten ‚vmb Aussonung und Verzeihung der Straff, darein er umb seiner Ungehorsam und belaidigung willen gegen Irer Maiestät verfallen‘, ‚gnedigst bewilligt und zugelassen‘ habe, ‚das[s] genanter Landgraff auf Condition und Mass vor Irer Maiestät erscheinen möge‘. Von sicherem Geleite ist aber hier keine Rede. Der erste Artikel bestimmt zwar, dass der Landgraf ‚sich selbst und sein Landt der Kayserlichen Majestät in gnad vnd vngnad ergeben‘ solle, doch heisst es im zweiten Artikel, dass er sich ‚der gnedigsten Verzeihung halben, so Ire Maiestät Ime thun wirdet, dermassen danckpar erzeigen‘ werde, ‚das[s] Ire Majestet künfftiger Zeit dessen möge ain gnedigist Benuegen haben‘. Dieser Artikel stellt ihm also Verzeihung in Aussicht.

Das Folgende im Vertrage erinnert an die Aussiger Artikel, nur wurden diese in eine noch mehr verpflichtende Form gebracht: der Landgraf solle den Kaiser als seinen ‚obersten ainchen Herrn‘ anerkennen, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Teutschen Nation verordnen wirdet, völlig und gentzlich volstrecken‘ (Artikel 3), dem Reichskammergericht gehorchen und ‚sein Gepurnus‘[4] zur Unterhaltung

---

[1] ‚Auff diese beschehene des hern von Granvel mundtlich anzaigung Haben wir am Sonnabendt nach Vocem iucunditatis [5. Juni] diese nachvorzeichendte antworth erstlich durch Doctoren Fachsen ins Deutzsch gestellet vnd folgendt durch den amptmann Carlewitz ins Latein bracht.‘ Ranke, VI, 209.

[2] Bei Goldast, Imperatorum Caesarum . . . statuta et rescripta imperialia (Francofurti 1713) IV/II, 2.

[3] Rommel, Urkundenband, 248f.

[4] Nicht ‚Gepurens‘, wie bei Rommel, Urkundenband, 249, steht.

Digitized by Google

desselben ‚erlegen' (Artikel 4). Er müsse auf jede Art von ‚Ainichungen und Pundnussen' für Gegenwart und Zukunft verzichten, alle darauf bezüglichen Urkunden, besonders die des Schmalkaldischen Bundes ausliefern, über alle Aufschluss geben (Artikel 6 und 7) und Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn freigeben (Artikel 16). Ebenso wurde den Aussiger Artikeln die Verpflichtung entnommen, dass der Landgraf den Kaiser nicht hindern, sondern unterstützen müsse, wenn er gegen irgend Jemand ‚Straff fürneme' (Artikel 9), und dass er seine Unterthanen, die Anderen gegen den Kaiser oder den König gedient hätten oder dienen würden, sogleich abberufen müsse (Artikel 11).

Die Erlegung der Strafsumme von 150.000 Gulden (Artikel 12),[1] die Gestattung von ‚Pass und Offnung' in Hessen, ‚so offte und dicke es Irer Maiestat gefellig' (Artikel 10), war erst vor Wittenberg gefordert worden.[2] Ungewiss ist, wann die Bedingungen gestellt wurden, dass er weder gegen den dänischen König, noch gegen jemand Anderen wegen der Haltung im letzten Kriege ‚Beschwerung fürnemen' dürfe (Artikel 18), ferner, dass er Alles, was er dem deutschen Orden oder ‚sonst yedem Andern unrechtmessiger weyse abgetrungen und eingenommen', zurückgeben (Artikel 17) und dass er ‚Ansprüche und Anforderungen' auf sein Gebiet der Entscheidung durch ‚Commissarien' Ihrer Majestät, beziehungsweise durch das Reichskammergericht anheimstellen müsse (Artikel 20).

Ebenso wurden die letzten Anerbietungen des Landgrafen bezüglich der Festungen sowie der Artillerie und der Munition in den Vertrag aufgenommen. Er sollte ‚alspaldt alle Bevestigungen seines Landts ausserhalb Ziegenhain oder Cassell, nach Irer Majestat wahle, schlaiffen'; der Befehlshaber der einen ihm überlassenen Festung sollte dagegen für den Kaiser und auf den Vertrag vereidigt werden (Artikel 13 und 14).

In den Vertrag kamen nun auch die schon in Aussig von Herzog Moriz vorgeschlagenen Garantien: die Verschreibung ‚des Adels und aller Unterthanen' von Hessen und die dreier regierenden Fürsten (Artikel 22 und 23). Diese Fürsten waren: Herzog Moriz und Kurfürst Joachim, die sich dazu schon in

[1] Vgl. oben, p. 131.
[2] Issleib, Die Gefangennahme, 210.

Digitized by Google

Aussig bereit erklärt hatten,[1] und der zweite Schwiegersohn des Landgrafen, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Sie alle sollten den Landgrafen zur Erfüllung des Vertrages ‚zwingen helffen', die Fürsten ‚mit allem Irem Vermogen und [mit] Heres-krafft', ‚Adel und Unterthanen' sollten ‚schuldig sein', sogar nach seiner Person zu greiffen' und ihn dem Kaiser ‚zu überantworten', wenn er den Vertrag nicht halte. In den Aussiger Artikeln war für diesen Fall nur vorgeschlagen worden, dass die drei regierenden Fürsten und die Landstände sich verpflichten sollten, ‚beystendig zu sein, das[s] er zu der Haltung getrungen werde'.[2] Während aber damals sogar ein Sohn des Geächteten als Geisel angeboten wurde, setzte man jetzt fest, dass ‚des Landgraven Kindere, so numehr bei Iren Jaren, Ratification diser Abrede in bester und sicherster Formbe verfertigen und sich zu vollziehung selben verpflichten' sollten (Artikel 21). Gemeint waren wohl nur die Söhne aus der Ehe mit Christine von Sachsen: Wilhelm, damals fast fünfzehnjährig, ferner Ludwig und Philipp, von denen der eine nur zehn, der andere nur sechs Lebensjahre vollendet hatte. Von der Stellung eines Sohnes als Geisel war jetzt keine Rede mehr. Es verdient dies umsomehr hervorgehoben zu werden, als der Landgraf schon am 6. März 1547 Herzog Moriz gebeten hatte, dahin zu wirken, dass der Sohn, der als Bürge gegeben werden müsste, am Hofe König Ferdinands bleibe, und ‚dass auch ein Zeit, Jar, bestimpt wurde, die unnser Sohn an solchem hove als ein Gissel sein solt; dann fur und fur daran gisselsweis zu pleiben, das wolt uns, auch ime, zum schwerlichsten fallen und hette das ansehen, als wer er gefangen'.[3]

Alle Bürgschaften des Aussiger Entwurfes mit Ausnahme dieser letzten wurden also in den endgiltigen Text des Vertrages aufgenommen. Nirgend wird behauptet, dass man dies auf Seite des Kaisers besonders gefordert hätte. In Aussig setzte Moriz von Sachsen voraus, dass die genannten Garantien die Bürgschaft des Landgrafen in eigener Person als Geisel ersetzen könnten. Das hatte aber schon König Ferdinand in Aussig für zweifelhaft und später im März während seines Dresdner Aufenthaltes für unmöglich erklärt. Nach der Rück-

[1] Rommel, Urkundenband, 216.
[2] Ebendas.
[3] Ebendas.

Digitized by Google

kehr von Leipzig vor Ende Mai hatte der Herzog die Forderung vernehmen müssen, dass der Landgraf als Bürge zurückgehalten werden müsse; selbst das Anerbieten der zwei vermittelnden Fürsten, ‚mit ihrer eigenen Person‘ für den Landgrafen zu haften, war damals abgeschlagen worden.

Als man sich nach der Verhaftung des Landgrafen bemühte, Widersprüche zwischen dieser That und den Vertragsbestimmungen zu finden, um zu beweisen, dass die Fürsten wirklich an keine Haft gedacht hätten, hob man hervor, der Vertrag enthalte Dinge, die nur für einen freien Fürsten passten.[1] Am deutlichsten ist dies allerdings in dem Artikel ausgesprochen, worin die Unterthanen sich verpflichten sollten, bei Nichterfüllung des Vertrages nach der Person des Landgrafen zu greifen und sie dem Kaiser zu überliefern.

Zwischen den Artikeln muss aber wohl unterschieden werden. Einige konnten allerdings auch von einem Landesherrn, der sich freiwillig als Geisel stellte, ‚alsbald‘ oder in kurzer Zeit erfüllt werden, zum Beispiel die Schleifung der Festungen, die Erlegung der Strafsumme und die Auslieferung der Bundesurkunden. Bei anderen konnte erst die ferne Zukunft lehren, ob sie erfüllt würden, so zum Beispiel, wenn es im Vertrage hiess, er habe allen Anordnungen des Kaisers zu gehorchen, Truppen desselben stets Durchzug, Feinden aber keinen Aufenthalt in Hessen zu gestatten, die Bestrafung Anderer durch den Kaiser zu unterstützen, niemals mehr Bündnisse zu schliessen, das Reichskammergericht zu erhalten. Wenn also der Landgraf persönlich für jede Vertragsbestimmung hätte bürgen sollen, so hätte er zeitlebens Geisel bleiben müssen. Dann wäre sein Schicksal nicht besser als das des gefangenen Sachsenherzogs gewesen. Gerade dagegen hatten ihn aber die Fürsten zu sichern gesucht, indem sie ausdrücklich ‚ewiges‘ Gefängniss ausgenommen wissen wollten. Die Fürsten machten später auch geltend, dass im Vertrage von zeitweiliger Haft keine Rede sei. Man könnte sogar anführen, dass sie dem Landgrafen in Leipzig erklärt hätten, das Wort ‚Ungnade‘ stehe hauptsächlich um des herkömmlichen Gebrauches willen und habe sonst keine Wirkung. Gingen die Fürsten also ahnungslos in eine Falle? War das damals wirklich ihre

[1] Vgl. Druffel, I, p. 681 f.

Digitized by Google

Ueberzeugung? Nach der Antwort, die ihnen der Kaiser auf die von Leipzig überbrachten Vorschläge gab, hatten sie keinen Anlass mehr, das zu glauben. Sie selbst bewiesen, dass sie nicht in diesem Irrthum befangen waren. Denn weder in den Forderungen des Kaisers, noch in dem Vertragsentwurfe war die Rede davon, dass der Landgraf ‚an Land und Leuten zur Straf' etwas verlieren solle, und dennoch fanden sie es nothwendig, gerade auch dagegen eine geheime Nebenversicherung zu erlangen. Sie, die in dieser Frage so vorsichtig waren, sollten es für überflüssig gehalten haben, sich gegen zeitweilige Haft vorzusehen, weil davon im Vertrage keine Rede war?

Warum wählten die Fürsten den Ausdruck: ‚weder Leybstraff noch Ewige gefencknuss', wenn sie ‚weder Leybstraff noch gefencknuss' meinten? Der Ausdruck ‚ewig' wäre dann nicht nur ganz unnöthig, sondern auch ganz unerklärlich gewesen. Er war aber deswegen gebraucht worden, weil auf Seite des Kaisers immer an der Bürgschaft des Landgrafen als Geisel festgehalten und weil diese Forderung auch während der Verhandlungen vom 2. bis zum 4. Juni durch keine mündliche oder schriftliche ‚Verwenung oder Vertrostung'[1] zurückgenommen worden war.

Nicht blos die angenommene Erklärung der Kurfürsten, sondern auch der Vertragsentwurf liess dem Kaiser völlig freie Hand, entweder auf der Erfüllung seiner Forderungen zu bestehen, oder dem Landgrafen die Bürgschaft in Person ganz zu erlassen. Wie konnten aber die Fürsten später behaupten, dass sie gar kein Gefängniss gemeint hätten?

Diesen Widerspruch kann wohl nur folgende Erklärung lösen. Eine Garantie gegen zeitweilige Cautionshaft war wie von allem Anfange an so auch damals unerreichbar. Der Kaiser hätte sonst seinen eigenen Aeusserungen widersprechen müssen, die er schon zu einer Zeit gethan hatte, wo er nicht einmal in Süddeutschland seine Feinde bezwungen hatte. Was sich von ihm durch keine verbindliche Declaration erbitten liess, so mochten die Fürsten denken, das konnte er schliesslich freiwillig thun. Warum sollte auch Philipp von Hessen strenger bestraft werden als Ulrich von Württemberg?

[1] Vgl. oben p. 145.

Digitized by Google

Wenn er auch den Kaiser schwerer als dieser beleidigt hatte, so unterwarf er sich dafür freiwillig. Die Fürsten scheinen in dieser Erwägung auch durch die Nachrichten bestärkt worden zu sein, die ihnen einen Sieg niederdeutscher Streitkräfte über kaiserliche Waffen bei Drakenborg meldeten. Wenn Nachrichten über diesen Sieg am 2. Juni, wo die Nebenartikel der Fürsten überreicht wurden, noch bestritten werden konnten, so lagen die Dinge am Tage des Abschlusses der Verhandlung ganz anders: der Sieg war eine Thatsache, mit der auf kaiserlicher Seite ernstlich gerechnet werden musste. Dass der Kaiser trotz der Veränderung der Gesammtlage keine Grossmuth üben werde, scheint den Fürsten nicht in den Sinn gekommen zu sein. Wenn sie im letzten Momente auf die veränderte Lage nicht hinwiesen, so lag die Rücksicht zu Grunde, dass ein solcher Hinweis den Kaiser vermuthlich verletzt hätte. Sie dürften überdies erwogen haben, dass der Kaiser ohnedies Grund habe, auf sie und ihre Mittlerdienste mehr als früher Rücksicht zu nehmen. Sie hatten sich sogar selbst als Geisel angeboten. Nur weil sie zuversichtlich hofften, dass der Kaiser nach der Abbitte des Landgrafen auf dessen Zurückhaltung als Geisel ganz verzichten werde, nahmen sie die Bürgschaften der Aussiger Artikel in den neuen Vertragsentwurf auf und verstärkten sie. Denn diese Garantien sollten als Ersatz für die Cautionshaft des Landgrafen dienen, wenn dieser durch die Grossmuth des Kaisers frei bleibe.

An demselben Tage, an dem die Verhandlung endete, ertheilte der Kaiser dem Herzog Moriz öffentlich in Gegenwart vieler Zeugen, besonders des Kurfürsten Joachim, mündlich die Belehnung mit der sächsischen Kurwürde und versprach, diese Investitur auf dem nächsten Reichstage feierlich zu wiederholen.[1] Nun hatte der junge Fürst das Ziel seines Ehrgeizes erreicht. Um diesen Preis hatte er viel gewagt. Nicht nur die Gehässigkeiten des nun bezwungenen sächsischen Verwandten hatte er erfahren: bei seinen eigenen Unterthanen,

---

[1] ‚Quem [Mauritium] etiam postmodum Caesarea M^{tas} principem Electorem Saxonie habendum tenendum et honorandum publice principibus Electore marchione Brandenburgen[se] Joachimo et pluribus aliis in vigilia Trinitatis [4. Juni] declaravit et de eodem electoratu verbo investivit solenniter in proximis habendis imperialibus comitiis de more investiendum.‘ Der Bischof Valentin Teutleben am 11. Juni 1547. Vgl. oben p. 126, Anm. 4.

Digitized by Google

besonders bei denen der neu erworbenen Gebiete, blieb er unbeliebt.[1] In der Freude über den Erfolg meinte der junge Kurfürst auch in der Sache des Landgrafen etwas wagen zu können.

Er und Kurfürst Joachim wussten genau, dass sich der Landgraf ohne eine sichere Declaration über die Folgen der Ergebung auf Gnade und Ungnade nicht unterwerfen werde. Eine solche hatten sie vorgeschlagen und zugestanden erhalten, durften sie ihm aber nicht mittheilen. Dieses Versprechen zu geben und zu halten, war für sie nicht allzuschwer. Denn nie hätte sich der vorsichtige Landgraf mit dem Wortlaute ‚weder zw Leibstraff noch zw Ewiger gefencknuss' zufrieden gegeben: er würde auf die Tilgung des Wortes ‚ewig' gedrungen haben. Schon während der Aussöhnungsverhandlungen vor dem sächsischen Feldzuge des Kaisers und während desselben hatte Herzog Moriz dem Landgrafen über die kaiserlichen Forderungen nicht die volle Wahrheit bekannt. Erst in Leipzig erfuhr sie dieser zu seiner schmerzlichen Ueberraschung. Auch als der Herzog das zweite Mal ohne den Kurfürsten Joachim nach Leipzig kam (31. Mai), dürfte er seinem Schwiegervater nicht mitgetheilt haben, dass der Kaiser verlangt habe, der Landgraf müsse als Geisel für die Erfüllung des Vertrages am Hofe bleiben. Ebensowenig wird dieser erfahren haben, dass das Anerbieten der Fürsten, dies für den Landgrafen selbst thun zu wollen, nicht angenommen worden sei. Hatte sich der Landgraf schon am 6. März gegen die Stellung eines Sohnes als Geisel ausgesprochen, und hatte er verlangt, dass die Zeit solcher Bürgschaft bestimmt werden müsse, um wie viel weniger wäre er dazu zu bringen gewesen, auf unbestimmte Zeit selbst als Geisel beim Kaiser zu bleiben!

Da fassten nun die vermittelnden Fürsten einen verhängnissvollen Entschluss von ungeahnten Folgen: am 4. Juni empfahlen sie brieflich die Annahme des Vertrages sammt der Ergebung auf Gnade und Ungnade. ‚Dan wir versprechen Euer Liebte das dieselbige dardurch vber die Artickel weder an leib noch Gut mit gefencknuss Bestrickung oder Schmelerung Ires landes nicht sollen beschwert werden, vnd damit Euer Liebte unns desto statlicher zugleuben, so

[1] V. D., II, $253._{108}$, $257._{110}$, $267._{115}$

verpflichten wir unns mit dieser unnserer Schrifft, wo Euer Liebte uber solliche articul (wan sich Euer Liebte uf gnad unnd ungnad stellenn wirdet) einiche beschwerung begegnen wurde — des wir unns keinswegs versehenn — dass wir unns alsdan uff Euer Liebten kindernn erfordern personlich wollenn einstellen und das erwarten, das Euer Liebte uber die Articul auf solliche einstellung wurde auferlegt.‘ Sieht man näher zu, so erkennt man, dass die Fürsten dem Landgrafen nicht den Inhalt der Nebenerklärungen verriethen. Es war aber doch ein Wagniss, wenn sie in blindem Vertrauen auf Grossmuth und Milde des Kaisers versprachen, dass er nicht mit Gefängniss, also auch nicht mit zeitweiligem, beschwert werden solle, und wenn sie sich verpflichteten, im entgegengesetzten Falle sich bei seinen Kindern einzustellen, um das Gleiche zu erleiden, was ihn wegen[1] des Artikels bezüglich der Ergebung treffen sollte. Der Schluss des Briefes zeigt, wie wenig sie irgend eine Garantie für ihre Auffassung besassen; denn da heisst es: ‚Und ist bey der Key. Majestat nichts weiters zu erhaltenn; dan Ire Majestat strack hiruff beruhet‘.[2]

An demselben Tage stellten die Fürsten dem Landgrafen einen Geleitbrief aus, worin es hiess: ‚Wir . . . bekennen vnd thun kund, dass wir aus sonnderlicher, gnedigster Bewilligung und Nachlassung der römischen kayserlichen Majestät, vnsers allergnedigisten Herren, den Hochgebornnen Fursten Hern Philippsenn Landtgraffen zu Hessen . . . in Hochgedachter Key. Majestat feltlager, welchs orts dasselbig zu jeder Zeit sein oder antroffen wurde, zu kommen verschrieben und darzu unser frey, fhelich[3] sicher und ungeverlich Gleidt zu unnd ab biss widder zu Seiner Liebten gewarsam.‘[4]

---

[1] Die Worte können an der betreffenden Stelle wohl nicht gedeutet werden: ‚wenn er über die Artikel hinaus beschwert werden sollte‘. Vgl. Druffel, I, p. 684, Anm. 4.

[2] Rommel, Urkundenband, 237 und Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.

[3] Statt: völlig. Bei Rommel (a. a. O., 238) und bei Issleib (Die Gefangennahme, 208) irrig: ‚ehrlich‘.

[4] Aehnlich wie hier ist das Wort ‚gewarsam‘ im Sinne von ‚sicherer Ort‘ im Geleitbrief für Luther am 6. März 1521 gebraucht: ‚Haben wir dir

Digitized by Google

War das Geleite im Namen oder mit Zustimmung des Kaisers gegeben? Wer die Worte genau erwägt, und das that gewiss auch der Landgraf, muss glauben, dass der Kaiser zu diesem Geleit seine Zustimmung gegeben habe. Philipp von Hessen war im Rechte, wenn er diese Auffassung mit dem Wortlaute des Geleitbriefes zu begründen suchte.[1] Aber nur der erste Theil dieses die Fürsten so weit verpflichtenden Satzes war richtig. Der Kaiser hatte nach dem Vertragsentwurfe ‚gnedigst bewilligt und zugelassen', dass der Landgraf ‚auf Condition und Mass' vor ihm ‚erscheine'.[2] Diese Worte erklären sich daraus, dass mit dem Landgrafen trotz der Verhandlungen nicht einmal Waffenstillstand geschlossen worden war. Allerdings hiess es im Texte ‚unser' Geleit. Weil die Fürsten aber einige Zeilen später schrieben, dieses Geleite solle ihm oder den Seinigen gehalten werden, und hinzufügten: ‚Davon geschicht der Hochgedachten Kay. Maiestat ernst maynung',[3] so musste der Landgraf glauben, dass sie vom Kaiser dazu ermächtigt worden seien.

Ohne dass der Kaiser etwas erfahren hätte, verpflichteten sich die Fürsten. Es fehlte aber damals nicht an einer warnenden Stimme. Der sächsische Rath Ebeleben, der Capitulationsentwurf, Brief und Geleite dem Landgrafen zu überbringen hatte, rief den beiden Fürsten zu: ‚Ir herren, ir herren, ir verpflicht euch viel, sehet, das ir der sachen gewis seiet.' Im August 1550 erinnerte Dr. Fachs seinen Herrn, den sächsischen Kurfürsten, daran.[4]

3. Annahme und Abschluss des Vertrages.

Der Landgraf hatte während der Verhandlung Ebeleben's unverpflichtet bleiben wollen. Daher unterhielt er seine Ver-

herzukommen und von dannen widerumb an dein sicher gewarsam unser und des Reichs frey, gestrackt Sicherheit und Geleit geben.' Goldast, Reichssatzungen (Frankfurt 1712) 244.

[1] Vgl. seinen Brief an den Kaiser vom 12. October 1547 bei Lanz, Correspondenz, II, 606.

[2] Vgl. oben p. 146.

[3] Rommel, Urkundenband, 238.

[4] ‚So habe ich einmal von Christof von Ebeleben, seliger, gehört, das er zu beiden E. Kf. G. gesagt: „Ir herren ..." etc. Ob aber solches daselbst [im

Digitized by Google

bindung mit den Führern des niederdeutschen Heeres. Diese wünschten, dass er sich mit ihnen vereinige und sich an die Spitze ihrer Truppen stelle, beziehungsweise sie in seinen Dienst nehme.[1] Am 6. Juni schrieb er ihnen ‚in eill', sie möchten ‚eilends jemants verstendigs' zu ihm schicken, mit dem das Nähere verabredet werden könnte. Unterdessen sollten sie das Kriegsvolk ‚bey einander' behalten, nicht ‚verziehen oder verlauffen' lassen. ‚Brandschatzet und machts wie Ir kennet', hiess es in dem Schreiben, ‚das sie nit zerlauffen'. Wenn auch der Kurfürst zu Sachsen (gemeint war Johann Friedrich) die Seinigen abfordere und diese abziehen wollten, so mögen doch die anderen beisammen bleiben. Nicht blos der gefangene Sachsenherzog, sondern auch Hamburg und andere Städte[2] hatten damals schon ihre Truppen abberufen. Den Truppenführern fehlte es an Geld. Trotz des Sieges bei Drakenborg war die Kriegscasse, angeblich mit 60.000 französischen Kronen und 9000 Thalern gefüllt, in die Hände des kaiserlichen Feldherrn Wrisberg gefallen, der durch einen saumseligen Marsch die Niederlage mitverschuldet hatte. Nach dieser hatte er die Reste des Heeres, vielleicht doch noch 7000 Mann, bei Altenburg vereinigt.[3] Wenn aber der Landgraf in demselben Briefe mittheilte, dass ‚Frankreich' zu ihm geschickt und sich erboten habe, ‚mit reutern, Knechten und gelt' zu helfen,[4] so muss dem entgegengehalten werden, was er selbst am 15. Juni an den französischen König darüber schrieb.[5] Darnach erhielt er nur eine unbestimmte Zusage, und zwar nicht einmal von dem französischen Könige selbst sondern von dessen Staatssecretär Sebastian von Aubespine, Abt von Bassefontaine.

An demselben Tage, an dem der Landgraf den Führern der niederdeutschen Truppen schrieb, erschien bei ihm ein

---

Lager] im eszzelt oder in des von Arras losament vor Wittenberg geredt, kan ich mich nicht entsinnen.' Dresden, 20. August 1550. Druffel, I, p. 486 f.

[1] Vgl. das ‚testamentarische Verzeichnis' aus der Haft in Donauwörth vom 18. November 1547 bei Rommel, Urkundenband, 264.

[2] Ebendas.

[3] V. D., II, 282.$_{121}$.

[4] Rommel, Urkundenband, 239.

[5] ‚Ayant entendu ce que Christofle Adamstet nous a dit et rapporte de bouche, sans toutesfoys nous monstrer lettres de creance de v^re^ ma^te^, mais seullement ung petit mot de lettre de Bassefontaine, et ne pouvant

Eilbote aus dem Lager von Wittenberg mit einem Briefe der Kurfürsten Joachim und Moriz. Darin theilten sie ihm mit, dass Ebeleben nachfolge, und baten ihn, sich mit Niemand irgendwie einzulassen.[1] Wirklich kam Ebeleben noch am 6. Juni und überbrachte die oben genannten Schriftstücke. Zu derselben Zeit empfing der Landgraf die Nachricht, dass sich die gesammten niederdeutschen Streitkräfte trennten. So schrieb er dem französischen Könige am 15. Juni.[2] Obwohl er schon wiederholt bei den niederdeutschen Städten angefragt habe, hob er damals hervor, was sie zu thun gedächten, habe er gar keine Antwort empfangen. Von den Räthen des gefangenen Sachsenherzogs habe er kein Geld erhalten können. Des Kaisers Heer sei nur wenige Tagmärsche von der Grenze seines Landes entfernt gewesen, er selbst habe keine Truppen mehr sammeln können. Viele seiner Nachbarn, ‚besonders einige Bischöfe', seien schon lange zur Unterstützung des Kaisers bei einem Zuge gegen Hessen vorbereitet gewesen. Er habe fürchten müssen, dass in diesem Falle vielleicht der grösste Theil seiner Unterthanen wegen ihrer Verbindungen mit dem Kaiser von ihm abfallen würde. Da auch der König keine bestimmte Hilfszusage gegeben habe, so sei er gezwungen gewesen, den Vertrag mit dem Kaiser anzunehmen.[3]

In der That, was blieb dem Landgrafen Anderes übrig? Gerade die norddeutschen Städte, die durch ihren Sieg seine natürlichen Verbündeten zu werden schienen, waren im Gegensatze zur kriegerischen Stimmung ihrer siegreichen Führer zu keinen Geldopfern bereit.[4] Schon im Januar hatte der Landgraf geklagt, dass die ‚sächsischen' Städte sein Gesuch um

---

par la prendre rien de certain de ce que votre dite ma^{te} estoit delibere de faire, quant a nous secourir et en quel temps' etc. Lanz, Correspondenz, II, 655.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 216, 224.

[2] ‚Nous eusmes advis que toute ceste force de gens et de cheval se rompoit et sepparoit. Et au mesme instant arriva l'un des conseillers et ministres dudit duc Maurice, nomme Christofle Debleben . . .' Lanz, Correspondenz, II, 654.

[3] Ebendas. Vgl. damit das ‚Testamentarische Verzeichniss' bei Rommel, Urkundenband, 264.

[4] ‚Non restarò anco di dire alla Sublimità V^{ra} che, si come mi è stato affirmato, esse terre di marina il mese passato havendo per causa della guerra gettata una contributione de 30 mille fiorini, non li hanno potuto

Digitized by Google

Geldhilfe abschlägig beschieden hätten, und wenn er damals von Frankreich und England sagte, sie hätten viel verheissen und wenig geleistet, so galt dies auch für die folgenden Monate.[1] Er besass wenig Geld und hatte auch von Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen keines bekommen.[2]

Wenn er jedoch dem französischen Könige gegenüber behauptete, dass die von Ebeleben überbrachten Bedingungen ihn nicht verpflichtet hätten, dem Kaiser die hessischen Festungen zu übergeben, ferner, dass er nichts von seinem Gebiete verliere, und dass er sich auch nicht in die Gewalt des Kaisers zu überliefern brauche, so erkennt man daraus, wie sehr er der Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni trauen zu können glaubte.[3] Er unterliess es sogar mitzutheilen, dass er alle seine Festungen bis auf eine schleifen lassen müsse, weil er die Hoffnung hegte, dass der Kaiser ihm bezüglich der Festungen und des Geschützes noch Einiges erlassen werde.

Am 7. Juni schrieb er den vermittelnden Fürsten, er habe im unzweifelhaften Vertrauen, das er zu ihnen habe, ‚damit auch die Keyserliche Majestat sehen mugen, das[s] wir ihr vertrawen', die Artikel angenommen. Schliesslich versprach er, vor dem Kaiser zu erscheinen, ‚der trostlichen zuversicht, dieweill wir vns gegen Keys. Majestat allso undertheniglich vnd vertrawlich ertzeigen, Ire Keys. M. werde sich auch der andern Vestunng halben vnd von wegen des geschütz in allen gnaden gegen uns beweisen'.[4] Auf einem beigelegten Zettel bat er die Fürsten, Alles dahin zu richten, dass ihnen bei der bevorstehenden Begegnung ‚des Kaisers endlich Gemüth' bekannt sei. Bei aller Zuversicht mahnte er also doch zur Vorsicht.[5]

Die Vorschläge, die der Landgraf zur Aenderung einzelner Bedingungen machte, bezeichnete er als unwesentlich.

---

scodere, per il che parlavano di concorrere per l'avenire in loco di denari con gente da guerra ciascaduna per la rata sua. Questo fa credere che quelle città si attrovino hora in molta confusione et che la sua lega habbi da durar poco.' (In Chiffren.) Mocenigo, Bitterfeld, 9. Juni 1547. V. D., II, 281.$_{121}$.

[1] Rommel, Urkundenband, 174, 180, 194, 208.

[2] ‚Testamentarisches Verzeichniss', a. a. O., 264; Brief des Landgrafen an den französischen König vom 15. Juni, Lanz, Correspondenz, II, 653 f.

[3] Brief vom 15. Juni, a. a. O.

[4] Rommel, Urkundenband, 240 f.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 225.

Digitized by Google

Wenn man aber näher zusieht, so war dies für alle Vorschläge doch nicht giltig. Das Verzeichniss[1] derselben, das der sächsische Rath Ebeleben seinem Herrn am 9. Juni in Leipzig übergab,[2] enthielt die Bitte, die Fürsten möchten ihm eilends eine Copie ihrer Verpflichtung bezüglich der Anerkennung eines Concils zusenden. Diese Verpflichtung hatte Herzog Moriz am 19. Juni 1546[3] und Kurfürst Joachim am 1. Juni 1547[4] ausgestellt. Gegen den Schluss des Verzeichnisses heisst es, sobald ihm bekanntgegeben werde, wann und wohin er kommen solle, wolle er ,vff Irer chur- vnnd furstlich gnaden schreiben, zugeschickt geleith vnnd versicherung komen'. In einer Nachschrift stand: wenn er auf Bickenbach, Iugenheim und Seeheim, deren Werth er auf 30.000 Gulden angibt, verzichten müsse, so sei das der ,Schrifft', die ihm von den Fürsten gegeben worden, ,gestracks zuwider; dan[n] die pringet mit, das sein furstlich gnaden an Iren landenn etc. kein abbruch beschehen solle'.[5] Diese Güter waren von den kaiserlichen Feldherren Gruningen und Wrisberg eingenommen worden.[6]

Man ersieht aus diesen Aeusserungen, welch' grosses Gewicht der Landgraf auf die ihm übersandte ,Versicherung' der Fürsten legte. Auf Grund derselben Verpflichtung, aber ohne sich darauf zu berufen, wagte er in das genannte Verzeichniss auch das Verlangen aufzunehmen, dass er durch einen von dem Kaiser besiegelten Sühnebrief von der Acht absolvirt und in seinen ,vorigenn stand genntzlich restituirt vnnd gesetzt werde', und dass er nicht länger als ,funf oder sechs oder acht Tag aufgehalten' werde. Denn da in der Verpflichtung der Fürsten das Wort ,ewig' vor ,Gefängniss' fehlte, glaubte er sich davor gänzlich bewahrt.

Nachdem Kurfürst Moriz Ebeleben's Bericht vernommen hatte, verliess er mit ihm Leipzig und erreichte das kaiserliche Hoflager noch am 10. Juni in Halle an der Saale.[7] Am Morgen des folgenden Tages sprach er dann sowohl mit Bischof

---

[1] Rommel, 240 f.
[2] Issleib, 225 f.
[3] Vgl. V. D., I, 500.$_{149}$, Anm. 2.
[4] Druffel, I, 59.
[5] Rommel, 244.
[6] Ebendas., 245.
[7] Issleib, Die Gefangennahme, 226.

Digitized by Google

Granvelle als mit seinem ‚Freunde', wie er ihn nannte,[1] dem Herzog von Alba, über die von dem Landgrafen gewünschten Aenderungen, beziehungsweise Erklärungen der Vertragsartikel. Die Verhandlung war schon ‚im besten' Gange, als ihm zwei kurbrandenburgische Räthe die baldige Ankunft ihres Herrn meldeten. Im Namen desselben nahm dann auch der Kanzler Dr. Christoph ‚von der Strassen' an den Berathungen theil.[2] Auch Ebeleben dürfte im Namen seines Herrn, des Kurfürsten Moriz, mit Granvelle verhandelt haben.[3]

Von den Erklärungen des Landgrafen sind leider nur hessische Copien auf uns gekommen.[4] Wir vermissen aber eine Abschrift dessen, was davon Kurfürst Moriz Granvelle schriftlich vorlegte.[5] Das Natürliche wäre wohl gewesen, die Aufzeichnung des Landgrafen einfach dem Bischof vorzulegen. Das scheint aber nicht geschehen zu sein. Einiges dürfte nicht zur Kenntniss des Bischofs gelangt sein. Besonders die Nachschrift wird gefehlt haben, da sich der Landgraf darin ausdrücklich auf die Versicherung der Fürsten vom 4. Juni beruft. Granvelle hätte daraus Verdacht schöpfen können, dass die Fürsten sich einer Indiscretion und darum des Wortbruches schuldig gemacht hätten; denn sie hatten sogar schriftlich versprochen, geheimzuhalten, wie weit die Ungnade reiche. Auch der Passus, wo der Landgraf versprach, auf das zugeschickte Geleit und die Versicherung hin zu kommen, liess wegen des Wortes ‚Versicherung' eine Indiscretion ahnen. Darum kann nicht behauptet werden, dass er schriftlich vorgelegt worden sei.

Die kaiserliche Resolution[6] wurde schon am 11. Juni übergeben.[7] Darin hiess es zwar, der Kaiser sei ‚auf ge-

---

[1] Brief an den Landgrafen, Halle, 12. Juni 1547 bei Rommel, 246.

[2] Ebendas. und Issleib, 226.

[3] ‚Quivi heri venne un huomo mandato da lanthgravio, con il quale essendo stato monsignor di Aras assai longamente con li capitoli in mano, andò all' Imperatore, et dapoi che usci da Sua M^{ta}, si è detto per certo che l'accordo è concluso.' Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283.$_{122}$.

[4] Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten.

[5] ‚Des Lantgraven etlicher Artikel der Capitulation gebetene Declaration, welche dem Bischof von Arras schriftlich zugestaldt.' Werbung der Kurfürsten vom 12. September 1551 bei Lanz, Staatspapiere, 487.

[6] Rommel, Urkundenband, 244f.

[7] Vgl. oben Anm. 3.

Digitized by Google

schehene Vorbit zufrieden', dass dem Landgrafen Bickenbach, Iugenheim und Seeheim verbleibe. Das beweist nicht, dass die Fürbitte schriftlich vorgelegt worden sei. Denn auch bezüglich der Festungen und des Geschützes wurde von den Kurfürsten Fürbitte eingelegt, ohne dass davon in dem genannten Verzeichnisse die Rede gewesen wäre.

Was nun die Bitte des Landgrafen betrifft, die Sachen dahin zu befördern, dass er nicht über acht Tage ‚aufgehalten' werde, so war sie eigentlich nur an die vermittelnden Fürsten gerichtet. 1551 behaupteten diese in einer Instruction, die sie ihren Beauftragten beim Kaiser ertheilten, Granvelle habe von diesem Wunsche durch die schriftlich zugestellte Bitte um Declaration etlicher Artikel der Capitulation erfahren.[1] Dieser Wunsch sei nicht abgeschlagen[2] worden, oder wie es in einem Entwurf hiess, den Kurfürst Joachim verfassen liess: Ihre Majestät habe diesen Artikel ‚passiren lassen'.[3] Der Kurfürst von Brandenburg war während der damaligen Verhandlungen noch nicht in Halle. Was nun unter ‚passiren lassen' und ‚nicht abschlagen' zu verstehen ist, zeigt die kaiserliche Resolution: sie übergeht diese Bitte des Landgrafen mit Stillschweigen. Daraus kann aber unmöglich Zustimmung und Annahme gefolgert werden. Denn bei einer Vergleichung der dreizehn Punkte des überreichten Verzeichnisses mit den Artikeln der kaiserlichen Resolution ergibt sich, dass der Landgraf noch auf zwei andere Bitten (Artikel 3 und 11)[4] keine Antwort erhielt, und gerade diese Wünsche wurden abgelehnt. Der eine betraf ‚Pass und Offnung' durch sein Land und seine Festungen; hier sollten die Worte hinzugesetzt werden: ‚das[s] doch dieselbe wider sein fürstlich gnaden nicht gebraucht vnd in alwege dennselbenn vnnd den Iren vnschedlich.'[5] Der andere betraf die Ratification der Vertrages durch seine Söhne: er halte dies wegen ihrer Minderjährigkeit für unnöthig; wenn es dennoch

[1] Vgl. oben p. 159, Anm. 5.

[2] ‚Welche inen dan nicht abgeschlagen worden, darauff wir auch zum mehrern theil resolution bekommen haben.' Lanz, Staatspapiere, 487.

[3] Druffel, I, p. 654.

[4] Rommel, 241, 243.

[5] In der Schlussredaction des Vertrages hiess es nur: ‚Doch das[s] sein und seiner Unterthanen Schaden so vil ymmer moglich verhuet werde.' Rommel, 250.

Digitized by Google

nöthig sei, solle es geschehen. Die Sache wird scheinbar bedenklicher, wenn man erwägt, dass auch Kurfürst Moriz in seinen Briefen an den Landgrafen, die er am 11. und am 12. Juni[1] vor und nach Empfang der kaiserlichen Resolution absandte, mit keinem Worte der Forderung, nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden, Erwähnung thut. Eine günstige mündliche Antwort Granvelle's oder Alba's würde er gewiss mitgetheilt haben. Nie haben sich die Fürsten später auf eine solche berufen. Wir werden uns bald davon überzeugen,[2] dass Granvelle am 11. Juni nicht wusste, dass sich die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber zu mehr verpflichtet hatten, als sie nach den von ihnen selbst verfassten und vom Kaiser bewilligten geheimen Nebenartikeln hätten thun dürfen. Wenn er daher am 11. Juni Gelegenheit erhielt, zu erfahren, dass der Landgraf nicht länger als höchstens acht Tage aufgehalten zu werden wünsche, so muss er sich darüber verwundert haben, dass der Landgraf Derartiges erwarten konnte. Wenn er nun im Namen des Kaisers erklärt hätte: ‚Dieser Wunsch des Landgrafen wird erfüllt', so hätte der Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade gar keinen Sinn mehr gehabt, weil der Landgraf dann mehr als die Kurfürsten selbst durchgesetzt hätte. Diese hatten ihn bei dem Kaiser nur vor ‚ewiger gefencknuss' sichern können, obwohl sie selbst wahrscheinlich hofften, dass der Kaiser auf jedes Gefängniss verzichten werde.

Wenn daher Granvelle bei den mündlichen Verhandlungen mit Kurfürst Moriz überhaupt Gelegenheit zu einer Aeusserung über den genannten Wunsch des Landgrafen erhielt, so wird er diese Forderung als dem Vertrage und den Nebenartikeln zuwiderlaufend abgelehnt haben. So wird es begreiflich, warum der Kurfürst Moriz seinem Schwiegervater gegenüber der Sache mit keinem Worte gedachte. Eine nicht völlig befriedigende Mittheilung hätte den Landgrafen vielleicht wieder unschlüssig gemacht und sein Vertrauen in die Versicherung der Kurfürsten vom 4. Juni erschüttert.

Der Landgraf suchte sich durch das Verlangen nach einem Sühnebrief über sein Schicksal zu vergewissern. Dadurch wollte er ‚von der acht absolvirt' und in seinen ‚vorigen stand

[1] Issleib, 226. [2] Rommel, 242.

Digitized by Google

genntzlich restituirt und gesetzt' werden.[1] Wäre diese Fassung bewilligt worden, so hätte damit jede Art von Haft im Widerspruch gestanden. Der Kaiser entschied auch hierüber, aber nur ,ausserhalb der Artikel' und nicht in der gewünschten Form. Denn in seiner Resolution hiess es, er wolle ihn ,nach beschehener Abbitt von der ausgekundigten Acht entbinden vnnd einen vnderschriebenen vnnd besiegelten Sunebrieff vber alle Hanndlung verferttigen vnd Ime zustellen lassenn'. Gerade die entscheidenden Worte, nämlich die gänzliche Restituirung in seinen vorigen Stand, wurden gestrichen. Dieses Verlangen wiederholte daher der Landgraf in seiner Abbitte am 19. Juni.[2]

Die Resolution enthielt auch eine Antwort auf die Bitte des Kurfürsten Moriz um Milderung derjenigen Artikel, welche die Festungen und die Artillerie betrafen. Diese Bitte war nur in dem Briefe des Landgrafen an den Kurfürsten enthalten. Aber die Antwort des Bischofs Granvelle lautete ablehnend, ,dieweil man bei Irer Majestat disser Zeit aus Vrsachenn, so dem Kurfursten vonn Sachssen angezeigt worden, weiter mit fug nicht woll anhaltenn mag'.[3] Aehnlich könnte auch die Antwort gelautet haben, die Granvelle auf die Bitte, den Landgrafen nicht länger als acht Tage aufzuhalten, eventuell ertheilen musste. Damit hingen also die ,Bedenklichkeiten' des Bischofs zusammen, von denen Kurfürst Moriz dem Landgrafen am 11. Juni schrieb! Wegen derselben, hiess es in dem Briefe, werde vor der Demüthigung schwerlich irgendwelche Erleichterung hinsichtlich der Festungen, der Geschütze und der Strafsumme zu erlangen sein. Man habe gehofft, dass er mit Ebeleben gleich eintreffen werde. Durch solche beherzte Ankunft hätte man beim Kaiser gewiss mehr erreicht. Weil der Schwiegervater fern bleibe, errege er Misstrauen. Das Beste sei, so schnell als möglich zum Kaiser zu kommen. In einem beigelegten Zettel wurde der Landgraf ermahnt, 10.000 Kronen für den Bischof Granvelle mitzubringen, weil sie nach erfolgter Abbitte hoffentlich etwas wirken würden. Sie sollten nicht eher gegeben werden, als bis man sehe, was sie Gutes schaffen könnten.[4] Meinte der Kurfürst durch eine solche ,Verehrung',

---

[1] Rommel, 242.
[2] In mehreren Abschriften in den Reichstagsacten des Wiener Staatsarchivs.
[3] Rommel, 245.
[4] Issleib, 226.

Digitized by Google

will sagen Bestechung, auch die Freiheit des Landgrafen zu erlangen? Wie unterschätzte er doch den Einfluss des jungen Bischofs auf den Kaiser, der schon seit so vielen Jahren gewohnt war, seine eigenen Wege zu gehen!

Das Resultat der Verhandlungen des Kurfürsten am 11. Juni war also, dass bezüglich der persönlichen Freiheit und der Festungen des Landgrafen keine grösseren Zugeständnisse als die vom 4. Juni erlangt wurden. Da sich aber der Kurfürst dem Schwiegervater gegenüber schon so weit verpflichtet hatte, so glaubte er auch diesmal nicht anders handeln zu sollen, als ihn zu ermahnen, unverzüglich nach Halle aufzubrechen, und zwar ‚auff das gleit vnd [die] vorpflichtung‘ vom 4. Juni hin.

Mit dieser Mittheilung[1] und mit dem Bescheid des Kaisers eilte Ebeleben schon am Morgen des 12. Juni[2] von Halle zu dem Landgrafen.

Wenn auch die Verhandlungen des Landgrafen halber theilweise geheim gehalten wurden, so gab es doch am Kaiserhofe Leute, die es aussprachen, dass dem Landgrafen nach der Abbitte Haft bevorstehe. Wir besitzen dafür das Zeugniss des Hildesheimer Bischofs Valentin von Teutleben. Er befand sich während des Krieges meist im Lager des Kaisers und wurde im Juni 1547 in sein Bisthum wieder eingesetzt. Am 11. Juni schrieb er in Halle mit eigener Hand Folgendes: ‚Von Vielen wird geglaubt, der Landgraf von Hessen werde bald die Gefangenschaft des Sachsenherzogs theilen, obwohl es auch nicht an Solchen fehlt, die meinen, er werde bald sogar Erbarmen und Gnade bei Seiner Majestät finden, wie er denn [selbst] von seiner Ankunft viel [Gutes] erwartet.‘[3] Diese Worte lassen

---

[1] Rommel, 246 f.

[2] ‚Si intende che 'l Duca Mauritio li ha espedito questa mattina un corriero che 'l venga a Sua M^{tà}. Mocenigo, Halle, 12. Juni 1547. V. D., II, 283.$_{122}$.

[3] ‚Privatus dux Saxoniae . . . (vgl. oben p. 128, Anm. 3) landgravium Hassie, ut multi opinantur, brevi sue captivitatis sotium et collegam habiturus. Et hactenus statum belli in hunc usque diem habet. [Bei Bucholtz, IX, 421, verstümmelt: bellici successus ducem habet.] Licet, non desint, qui putent landgravium Hassie brevi etiam in gratiam Cesareae M^{tis} recipiendum, si venerit misericordiam et veniam petiturus, prout [bei Bucholtz irrig: propria] de adventu suo ad hoc oppidum Hallensium multa opinatur‘ [bei Bucholtz irrig: dicuntur].

Digitized by Google

erkennen, dass die Absicht, den Landgrafen zurückzuhalten, nicht ängstlich geheim gehalten wurde, wie es hätte geschehen müssen, wenn man geplant hätte, sich seiner durch Täuschung des Kurfürsten Moriz zu bemächtigen.

Der Kaiser blieb in Halle, um die Ankunft des Landgrafen abzuwarten. Am 12.,[1] 14.,[2] 15.[3] und am 17.[4] Juni drückte er in Briefen an König Ferdinand und an Königin Maria seinen Zweifel aus, ob der Landgraf kommen werde. Denn er besorgte, wie er selbst gesteht, dass der Landgraf die ganze Verhandlung rückgängig machen könnte, wenn er, der Kaiser, Halle verlasse. Er bezeichnete seinen Gegner als unbeständig. Zugleich war er wegen des böhmischen Aufstandes in Sorgen.[5] Durch sein Verweilen in Halle glaubte er auch die niederdeutschen Städte, von denen einige schon Miene zur Unterwerfung machten und ihre Truppen entlassen hatten, in ihrer Absicht zu bestärken.[6] Wie es scheint, konnte er es kaum glauben, dass der Landgraf die ihm so widerwärtige und gefährliche Bedingung der Ergebung auf Gnade und Ungnade am Ende doch annehmen werde. Denn er hatte keine Ahnung, wie weit sich inzwischen die Kurfürsten dem Landgrafen gegenüber verpflichtet hatten.

---

[1] ‚Comme ledit lantgraff est variable et inconstant, je ne me puis assheurer de ce qu'il traicte que je n'en voye l'effect. Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue . . .‘ An König Ferdinand. Lanz, Correspondenz, II, 582 f.

[2] ‚Sejourne sa majeste ici expressement a cest effect. Et toutesfois, jusques je le vois, n'en veulx plus avant assheurer votredite majeste.‘ Bave an Königin Maria, ebendas., 584.

[3] ‚Le lantgrave de Hessen se doibt trouver icy deans deux ou trois jours s'il ne se retire de ce que ledit electeur de Saxen et celluy de Brandemburg ont traicte pour luy.‘ An König Ferdinand. Issleib, Die Gefangennahme, 228, Anm. 88.

[4] Eine deutsche Inhaltsangabe bei Druffel, I, 59.

[5] Brief an König Ferdinand vom 12. Juni bei Lanz, II, 583.

[6] ‚Pourtant delibere je de me tenir icy jusques a sa venue, s'il ne survient aultre chose, tant pour donner chaleur a la reddicion des villes, dont aulcunes font demonstracion de vouloir venir, que pour non faire retirer ledit lantgraff de [bei Lanz irrig: et] ladite practique, s'il me veoit prandre aultre chemin, pensant par ce avoir echappe le dange.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 12. Juni 1547, Lanz, II, 583. Vgl. den Brief vom 17. Juni bei Druffel, I, 59.

Digitized by Google

Nachdem König Ferdinand den Brief des Kaisers vom 12. Juni erhalten hatte, antwortete er am 15. in Leitmeritz: er zweifle nicht, dass der Kaiser den Vertrag so habe abfassen lassen, dass man von dem Landgrafen für die Zukunft volle Sicherheit besitze.[1] Also auch der König hielt hier grosse Vorsicht für geboten. An demselben Tage, an welchem der König seinem Bruder schrieb, theilte ihm dieser Folgendes mit: Der Landgraf müsse binnen zwei oder drei Tagen kommen, wenn er sich nicht dem, was die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg für ihn verhandelt hätten, entziehe.[2] Man sei nämlich unter Anderem übereingekommen, dass der Landgraf sich einfach und bedingungslos auf Gnade und Ungnade ergeben solle, wie der König aus der mitgesandten Copie des Artikels ersehen werde. Allerdings hätten die beiden Kurfürsten eine Versicherung verlangt, dass er weder an Leib noch Gut über den Inhalt der Vertragsartikel hinaus, noch auch durch ‚ewiges Gefängniss' gestraft werde,[3] und da sie sich dieses Ausdruckes ‚ewig' bedient und demgemäss ihn auch schriftlich so vorgelegt hätten, so habe er sich dazu herbeigelassen,[4] in der Absicht, die er, wie der Bruder wisse, immer gehabt habe, nämlich den Landgrafen wenigstens einige Zeit in seiner Gewalt zu haben, und habe sich entschlossen, wenn er komme, um sich zu ergeben, ihn als Gefangenen zurückzuhalten.[5] Dadurch könnten sich die Kurfürsten nicht verletzt fühlen, da er der Versicherung nicht zuwiderhandeln würde, die er ihnen gegeben habe, worin von Gefängniss mit dem Zusatze ‚ewig' die Rede sei. Dennoch wünsche er des Königs Meinung darüber zu hören, ebenso über die Dauer der Haft. In dieser Hinsicht habe er

---

[1] ‚Ne doubtant que V. Ma[te] aura fait dresser le traicte tellement que l'on pourra prendre bonne asseurance en son endroit pour l'advenir.' Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683_2.

[2] Vgl. oben, p. 164, Anm. 3.

[3] Vgl. oben, p. 138, Anm. 3.

[4] Vgl. oben, p. 140f.

[5] Vgl. oben, p. 145, Anm. 1. ‚Je me suis condescendu avec la fin . . . de, s'il estoit possible, le tenir du moings pour quelque temps entre mes mains, me deliberant de, quant il se viendra rendre, le faire retenir prisonnier.' Die Worte: ‚Obgleich er selbst sein Vorhaben erwäge, Philipp nach der Ergebung gefangennehmen zu lassen . . . so wünsche er doch des Königs Meinung zu vernehmen', entstellen den Sinn. Issleib, 228f, Anm. 88.

schon daran gedacht, ob es gut wäre, zu sagen, sie solle dauern, bis dass er, der Kaiser, sehe, welchen Verlauf die Angelegenheiten Deutschlands nehmen würden; denn dann stünde es bei ihm, die Zeit genauer zu bestimmen, sei es bis zum Ende des Reichstages, oder sei es bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland. Dann wünschte der Kaiser auch über die Art der Haft des Königs Meinung zu vernehmen. Hiebei sei zu berücksichtigen, schrieb er, dass freiere Haft schwieriger sei, grössere Strenge aber die Kurfürsten etwas verletzen und den Landgrafen zur Verzweiflung bringen könnte, so dass er, wenn er aus der Haft entlassen und er, der Kaiser, von Deutschland abwesend sei, möglichst viel Unheil anstiften könnte, dem Urtheil gemäss, das man von seiner guten Gesinnung haben kann.[1]

Wenn auch der Kaiser davon überzeugt war, dass er kraft der Nebenversicherung berechtigt sei, den Landgrafen gefangen zu halten, so wünschte er doch des Königs Gutachten über Art und Dauer der Haft. Es sei daran erinnert, dass die Haft ursprünglich nicht als Strafe sondern zur Bürgschaft für den Vertrag und für die Ruhe Deutschlands gedacht war. Der Kaiser musste auf die Kurfürsten Rücksicht nehmen, die als nahe Verwandte des Landgrafen sich so sehr um dessen Aussöhnung mit ihm bemüht und während des Krieges solche Dienste geleistet hatten, dass sie beide Anspruch auf Dank hatten. Ausserdem hatten sie beide die Anerkennung des Concils versprochen, und ihre Hilfe schien bei der Ordnung der religiösen Angelegenheit auf dem Reichstage unentbehrlich. Zudem wurden sie von König Ferdinand gerade in jenen Tagen inständig um eilige Hilfe gegen den noch unbewältigten böhmischen Aufstand gebeten.[2] Der Kaiser verschob damals eine

---

[1] Der Text (bei Issleib) muss lauten: ‚Touteffois sur cecy vouldroye je bien avoir votre advis et aussi sçavoir le temps, pour le quel il vous semblera je me debvroye resouldre de le tenir prisonnier, sur quoy j'avoye pense s'il seroit bien de dire que ce fut pour jusques je puisse veoir quel chemin les affaires de la Germanie prendront; car apres il seroit en ma main de le definir [Handschr.: desiner; Issleib: delivrer] precisement, [bei Issleib folgt irrigerweise: ‚et ce(pendant')] ‚füt „jusques au boult de la diette", ou „jusques a mon retour en la Germanie". Aussi desireroye je bien avoir votre advis sur la forme de la prison' etc.

[2] ‚Veant l'instance, que faictes par voz lettres ausdits electeurs de Saxen et Brandembourg, pour avoir leur secours.' Der Kaiser an König Fer-

Digitized by Google

Ermahnung an eine böhmische Gesandtschaft, die bei ihm erschienen war, ‚damit diese den Landgrafen sehen könne, und dann selbst über das, was geschehen werde, daheim Bericht erstatten könne‘.[1]

Schon am 17. Juni beantwortete der König den Brief des Kaisers vom 15. Juni. ‚Es wäre wirklich gut,‘ schrieb er, ‚wenn man den Landgrafen zur Annahme des Artikels über die Ergebung bringen könnte; ich glaube aber, dass er es nicht gerne thun werde, besonders was irgend welche Haft betrifft. Wenn man sie nicht erlangen könnte, so scheint mir, dass Eure Majestät ihm lieber die Haft erlassen sollte, als mit ihm deswegen zum Bruche zu kommen, wenn er auch so lange in guter Bewachung gehalten wird, bis er den Vertrag bezüglich der Festungen, der Geldsumme, der Artillerie und dergleichen erfüllt hat. Wenn man, was das Uebrige betrifft, gute Bürgschaft und Sicherstellung von ihm und ebenso von seinen Bürgen das Versprechen erlangen könnte, dass er verhalten sei, bei jedesmaliger Ladung vor Eurer Majestät zu erscheinen, so scheint mir dies das am meisten Entsprechende zu sein.‘ Auf diese Weise, fügt der König hinzu, würde der Landgraf immer wie ein Gefangener sein, den Kurfürsten würde kein Anlass zu Groll und dem Landgrafen keiner zu Verzweiflung gegeben werden. Schliesslich stellte er doch Alles dem Kaiser anheim. Gleichzeitig gab er den Rath, den Sachsenherzog nach Tirol oder Spanien zu senden, um von der Sorge wegen seiner Bewachung befreit zu sein.[2]

---

dinand, 12. Juni 1547 bei Lanz, II, 583. In dem schon citirten Schreiben des Kaisers vom 15. Juni heisst es: ‚J'ay entendu par le duc Mauritz de Saxen electeur la haste, que vous luy donnez, pour, suyvant la capitulation, qu'il a avec vous, vous envoyer gens, pour vous assister au coustel de Boheme et m'a dite l'espoir que vous avez de ce moyen tost achever et bien voz affaires en ce coustel la (Wien, Staatsarchiv, Copialbuch, 682.$_2$).

[1] ‚Et desideroye bien, si ledit landgraf vient, ils le voyent, afin que lors partissent, pour donner eulx mesmes relation en ce coustel la de ce que passera.‘ Der Kaiser an König Ferdinand am 17. Juni (Druffel, I, 60). Die Antwort an die Böhmen bei Druffel, I, 60.

[2] Der französische Text bei Issleib, 230, Anm. 89 und bei Bucholtz, IX, 428. Issleib hat einige sehr sinnstörende Interpunctionsfehler übersehen. Dies ergibt sich aus der Vergleichung des Textes mit dem Copialbuch und mit dem Briefe des Königs vom 14. Juli (Bucholtz, IX, 433), wo

Digitized by Google

Als der Kaiser diesen Brief am Tage des Fussfalles des Landgrafen erhielt, vermisste er darin eine entschiedene Antwort darüber, ob man den Landgrafen zurückhalten solle oder nicht.[1] König Ferdinand gestand am 14. Juli diesen Mangel selbst zu, begründete ihn aber damit, dass die Sache zu wichtig sei, und dass er bei den letzten Verhandlungen mit den Kurfürsten abwesend gewesen sei.[2] Er schwankte zwischen seiner Ueberzeugung und der Rücksicht, die er auf seine treuen Helfer und Nachbarn zu nehmen hatte. Der Kaiser konnte aus der Antwort seines Bruders den Wunsch erkennen, dass der Landgraf bis zur Erfüllung einiger Artikel des Vertrages als Geisel am Hofe bleibe, also nicht in Strafhaft. Da die Strafsumme in zwei Zielen, spätestens aber in dreieinhalb Monaten ganz erlegt sein musste,[3] so hätte der Landgraf mindestens eine Reihe von Wochen am Hofe bleiben müssen, auch wenn König Ferdinands Wunsch erfüllt worden wäre.

Am 17. Juni erhielt der Kaiser zuerst sichere Kunde, dass der Landgraf auf dem Wege nach Halle sei. Ehe ihm aber die Kurfürsten Joachim und Moriz nach Naumburg entgegenritten, erbaten sie sich eine Audienz und theilten dem Kaiser mit, dass sie sich auf Wunsch des Landgrafen dahin begäben, ‚damit ehr sich noch etlicher sachen halben‘ mit ihnen ‚unterreden‘ könne. Damals wollen sie den Kaiser erinnert haben, dass Philipp von Hessen auf Treu und Glauben

---

ein grosser Theil des Briefes vom 17. Juni inserirt ist. Der Text dieses Briefes lautet: ‚Mais je tiens qu'il n'acceptera voulentiers ledit article, [kein Punkt!] principallement quant a tenir prison quelconque, [kein Punkt!] et s'il ne se povoit obtenir et que plustost que a ceste occasion venir en rompture avec luy, me semble que V. M. luy doibt condonner la prison, bienqu'il se tienne [im Briefe vom 14. Juli: bien qu'on le deust tenir] soubz bonne garde, jusques il ait accomply le traicte [kein Punkt!] quant aux articles du rasement des places fortes, delivrance d'argent, artillerie et samblables, et a la reste [im Briefe vom 14. Juli: ‚et que si pour la reste poviez‘] si poviez avoir bonne caution et sehurte de luy et que les fidejusseurs le promeissent [kein Beistrich!] aussi: qu'il fut tenu comparoir [am 14. Juli: qu'il compareroit] devers V. M. toutes les fois qu'il seroit appelle, me semble [ce] seroit les plus convenable‘ etc.

[1] Brief des Kaisers an den König vom 28. Juni 1547 bei Druffel, I, 63.

[2] Bucholtz, IX, 433.

[3] Rommel, 250.

Digitized by Google

komme, und wollen ihn gebeten haben, diesen wegen ihrer treuen Bemühungen und wegen der Wichtigkeit des Handels nicht ‚über die Capitulation und wie allenthalben davon geredt‘ worden sei, zu beschweren.[1] So pflegt man nicht zu sprechen, wenn man seiner Sache sicher ist. Wenn die Fürsten den Kaiser fragen wollten, ob er den Landgrafen gefangen halten wolle, warum thaten sie es in dieser so ausweichenden Form? Die Antwort des Kaisers entsprach der Frage. Er wusste ja nicht, dass die Kurfürsten dem Landgrafen mehr versprochen hatten, als sie hätten thun dürfen. ‚Eigner Person‘, erwiderte er daher, der Landgraf werde nicht über die Artikel gefährdet werden; es sei nicht seine Sitte, Jemand wider die Abrede zu belasten.[2]

So ritten sie denn nach Naumburg. Ob wirklich beruhigt, wie sie später behaupteten?[3] Dahin begleitete sie Herzog Ernst von Braunschweig, der zugleich mit Johann Friedrich von Sachsen gefangen worden war und am 13. Juni nach einer Abbitte mit dem Kaiser versöhnt war: dieser hatte ihm hiebei die Hand gereicht. Tags zuvor war der gefangene Sachsenherzog Alba's Gast auf der Morizburg bei Halle. Muss dies Alles deswegen geschehen sein, damit der Landgraf und die Kurfürsten daraus trügerische Hoffnung schöpfen sollten?[4] Von dem Sachsenherzog ist vielfach bezeugt, dass er am Kaiserhofe sehr hoch geachtet war, so dass ihm wiederholt verschiedene Erleichterungen seiner Haft bewilligt wurden.[5]

Worüber die Fürsten mit dem Landgrafen zu sprechen hatten, wissen wir nicht. Vermuthlich wird er sie wieder mit der Frage nach ‚des Kaisers endlichem Gemüthe‘ in einige Verlegenheit gebracht haben.[6]

Noch am Nachmittage des 18. Juni ritt Philipp von Hessen zwischen den Kurfürsten, die ihm das schriftliche Geleit gegeben hatten, in Halle ein und stieg in der Herberge seines Schwiegersohnes ab.[7] Auch als er mit Bischof Granvelle den Ver-

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 231; Instruction für eine Werbung beim Kaiser, 12. September 1551, bei Lanz, Staatspapiere, 488.

[2] Ebendas.

[3] Lanz, Staatspapiere, 488.

[4] Vgl. Issleib, 231.

[5] V. D., II, 201.$_{87}$, 244 f.$_{105}$, 248.$_{106}$, 254.$_{108}$, 273.$_{117}$ Anm. 1, 279.$_{120}$; Druffel, I, 71; Rommel, Geschichte von Hessen (Cassel 1830), IV, 328.

[6] Vgl. oben p. 157.

[7] Issleib, 231.

Digitized by Google

trag abschloss, waren die Kurfürsten anwesend. Hiebei wurde der Zusatz entdeckt: ‚Und soll diese Capitulation zur Erklärung kaiserlicher Majestät Willens stehen.‘ Nur die Kurfürsten setzten es durch, dass er gestrichen wurde.[1] In ihrer Gegenwart fand die Unterzeichnung und Besiegelung des Vertrages durch den Landgrafen statt, ebenso wurden die Bürgschaften der beiden Schwiegersöhne und des Schwagers des Landgrafen ausgestellt.[2] Erst nach längerer Disputation und nachdem ihm die Kurfürsten schriftlich die Versicherung gegeben hatten, bei der Augsburgischen Confession bleiben zu wollen, stellte er eine Verpflichtung bezüglich der Religion aus.[3] Darin erklärte er, sich nur so weit wie die Kurfürsten selbst verbindlich zu machen. So wie sein Schwiegersohn von dem Kaiser im Jahre 1546 in Regensburg das Versprechen empfangen hatte, nicht beschwert zu werden, wenn man sich auf dem Concil ‚dreier oder vierer Artikel‘ wegen nicht vergliche, so versprach auch der Kurfürst seinem Schwiegervater, ihn nicht zu ‚verlassen, sondern Leib, Hab und Leben‘ bei ihm ‚zuzusetzen‘, wenn er sich ‚in drei oder vier Articuln, als nemlich belangende die Justification, die Communion und Sacramenta mit sampt der Messe, Priesterehe und Abgötterey, mit dem Beschluss des Concilii nicht würde vergleichen mügen‘ und deswegen ‚überzogen oder beschwerdt‘ würde.[4]

Als die Stunde des Fussfalles nahte, wurden die Kurfürsten wieder besorgt. Denn als sie Mittags in ihre Herberge zurückkehrten, wünschten sie zu wissen, ob der Kaiser dem Landgrafen nach der Abbitte die Hand reichen werde. Granvelle, darum gefragt, antwortete dem kursächsischen Rathe Dr. Fachs, er könne nicht wissen, ob der Kaiser das thun werde. ‚Weil Fachs glaubte, er dürfe den Bescheid in Gegenwart fremder Gäste nicht laut sagen, schrieb er ihn auf einen Zettel und überreichte diesen einem der drei Fürsten.‘[5]

[1] Ebendas. und Rommel, Urkundenband, 265 (‚Testamentarisches Verzeichniss‘).

[2] Vgl. oben p. 147 f.

[3] Issleib, 231 f.

[4] Rommel, Urkundenband, 255.

[5] Issleib, 232 f., wo auf Fehler eines bei Druffel (I, 487) mitgetheilten Auszuges aus einem Actenstücke aufmerksam gemacht ist.

Digitized by Google

4. Die Verhaftung.

Fussfall und Abbitte fanden in Halle am 19. Juni um 6 Uhr Nachmittag[1] statt. Viele Zuschauer drängten sich in den dazu bestimmten grossen Saal, während das ungewohnte Schauspiel an diesem Sonntage unzählige Neugierige[2] auf den Strassen angelockt hatte, von wo sie es auch theilweise durch die Fenster beobachten konnten.[3] Unter Denen, die damals den Kaiserthron umgaben, befand sich Erzherzog Maximilian, fünf Herzoge von Braunschweig und Prinz Emanuel Philibert von Savoyen. Unter den anwesenden Gesandten waren solche aus Hamburg, Bremen, Lübeck und anderen Städten, die vor Kurzem erschienen waren,[4] um Frieden zu suchen, auf besonderen Wunsch des Kaisers auch die aus Böhmen[5] zu sehen.

Die beiden Kurfürsten geleiteten den Landgrafen vor den Kaiser. Nun hörte aber nach dem Wortlaute des Vertrages[6] ihr Schutzrecht für Philipp von Hessen auf. Während dieser kniete, verlas neben ihm sein ‚Kanzler und Secretär‘ Dr. Tileman Gunterrode ebenfalls knieend die Abbitte.

Während derselben liess aber Kurfürst Joachim den Kaiser fragen, ob er dem Landgrafen ‚wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, gleicherweise zusprechen vnnd die hand geben wurde‘.[7] Der Kaiser antwortete: ‚Nein‘, er behalte sich das vor, bis der Landgraf ‚gentzlich erlediget‘[8] sei, da er ihn wegen der Erfüllung des Vertrages zurückhalten müsse. Wenn der Kurfürst die Antwort anhöre, die er dem Landgrafen geben lasse, werde er sich überzeugen, dass Alles gewährt werde, was beide Kurfürsten ausserhalb des Vertrages verlangt und zugestanden erhalten hätten. ‚Zum Ueberfluss‘[9] werde der Landgraf ‚von der auss-

---

[1] Issleib, 233.
[2] Granvelle an Königin Maria, 20. Juni 1547; a. a. O., 24.
[3] Sastrow, II, 29.
[4] V. D., II, 290.₁₈₅.
[5] Vgl. oben p. 167.
[6] Vgl. oben p. 146.
[7] So in der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 548. Vgl. oben p. 115, Anm. 2.
[8] Ebendas.
[9] Ebendas.

gegangenen Achtererlerung' absolvirt werden. Die Kurfürsten mussten sich damit zufrieden geben, sie gaben darauf keine Antwort;[1] man kann sich denken, wie enttäuscht sie nun waren. Es war aber schon zu spät; die Sache war nicht mehr zu ändern.

Nun verlas Dr. Seld die öffentliche Antwort des Kaisers. Darin hiess es, der Landgraf habe die kaiserliche Majestät schwer beleidigt und darum ‚die allerhöchste Straff' wohl verdient. Weil er aber den Fussfall gethan habe, so sei der Kaiser aus angeborener, gewohnter Milde (der Ausdruck ‚guete vnnd genade' der Abbitte ist vermieden) und wegen der Fürbitte etlicher Kurfürsten und Fürsten zufrieden, dass die Acht ‚aufgehoben' und ihm die ‚Straff dess Lebens', die er ‚wegen geübter [!] Rebellion woll verdient' habe, erlassen werde, ‚desgleichen, dass auch sein fürstliche Gnaden mitt ewiger gefencknuss noch mit confiscation oder entsetzung der selben gueter, mehrers oder weiters dan die Artickel der abred, so Ir Majestät genedigest bewilliget, innenhalten, nicht beschwerd werden' solle.[2]

Philipp wartete nun auf das Zeichen, sich erheben zu dürfen. Der Kaiser zögerte; da stand er ungeheissen auf. Der Kaiser reichte ihm auch nicht die Hand. Vielmehr hatte er den Herzog von Alba zu sich berufen und ihm befohlen, den

---

[1] ‚Je prins resolution [fehlt bei Druffel, I, 64] de le retenir et a ceste cause feiz respondre au marquis de Brandenbourg, lorsque ledit landgrave fit ladite humiliation, sur ce qu'il demandoit, „si je ne luy donneroye la main", que „non" et que je le reservoie jusques a son entiere delivrance, mais que, s'il escoutoit la responce, que je faisoye faire audit landgrave, il verroit que je luy accordoye tout ce, que luy et l'electeur de Saxen avoient demande hors du traicte. Et l'ayant ouy, demonstra s'en contenter.' Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni 1547 (Druffel, I, 64). ‚Et cesy ce [sic] dit bien expresement ausdicts deux electeurs, estant ancores le landgraffe a genoulx devant Sa Majeste, et leur fit desclairer apart la raison pourquoy il ce faisoit [„pour avoir seurete de l'acomplisement de ce qu'a este trecte"] et que par la responce, que Sa Majeste avoit faite, ilz avoient connu qu'elle leur observoit precisement ce qu'elle leur avoit promis, et que partant ne doneroit il la main audict landgraffe, jusque a ce que apres le compliment dudict trecte Sa Majeste le delivreroit. Et pour lors n'y firent aucune difigulte . . .' Granvelle an Königin Maria, 20. Juni, a. a. O., p. 22. Damit stimmt überein Granvelle's Darstellung vom Juli 1547 bei Lanz, Correspondenz, II, 592 und die Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage, a. a. O.

[2] Nach Pfintzing's Abschrift. S. oben p. 140.

Digitized by Google

Landgrafen in Haft zu setzen, Granvelle aber angewiesen, dies vorerst den Kurfürsten mitzutheilen.[1]

Der Befehl wurde mit Schonung der fürstlichen Würde des Landgrafen vollzogen; die Haft sollte auch keine Strafe bedeuten. So ergriff denn Herzog Alba den Landgrafen bei der Rechten und lud ihn mit den Kurfürsten zum Abendessen ein.[2] Früher oder gleichzeitig wandte sich Granvelle an die Kurfürsten. Um Alles, wie sich's gebühre, sagte er etwa zu ihnen, ohne Lärm auszuführen, thäten sie gut daran, den Landgrafen bis zur Morizburg zu geleiten und dort mit ihm zu speisen. Die Kurfürsten gaben sich damit zufrieden.[3] Man wollte also Aufsehen vermeiden. Man erinnere sich nur der Menschenmenge im Saale und auf der Strasse. Die Kurfürsten wussten nun, dass der Landgraf der Erfüllung des Vertrages halber zurückgehalten werde; der Landgraf selbst wusste es aber noch nicht. Weder der Kaiser noch Granvelle ahnten, wieweit sich die Kurfürsten dem Landgrafen verpflichtet und welche Zuversicht sie darum in ihm erweckt hatten. So bestiegen denn die Fünf die Pferde: der Landgraf mit den Kurfürsten, Alba und Granvelle. Vielleicht waren auch Bewaffnete in ihrer Begleitung; ob zweihundert spanische Hakenschützen, wie ein unbekannter Berichterstatter, der nicht Augenzeuge war,[4] wissen will, bleibe dahingestellt. Warum die Hand-

---

[1] ‚Et Cesare, chiamato il Duca d'Alva, li ordinò che 'l fusse menato priggione, et a monsignor d'Aras, che sa la lingua thedesca, disse che'l riferisse prima alli Elettori, che erano a canto esso lanthgravio, quanto havea ordinato la Maestà Sua, si come il tutto fu esequito.' Mocenigo an den Dogen, 20. Juni 1547. V. D., II, 290.$_{125}$. ‚Demnach Ir M[t] dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgraven in das Schloss daselbst zu Hall zufueren vnnd in sichere verwharung zunehmen.' Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage (Sastrow, II, 549).

[2] Issleib, Die Gefangennahme, 234.

[3] ‚Et quant l'on leur dit que, pour faire tout ce que convenoit sans bruit, ilz feroient bien d'accompaigner ledit lantgrave jusques au chasteau et soupper avec luy, ilz le consentirent voluntiers et aussy le firent.' Granvelle's Darstellung, 592.

[4] ‚Haben sich Ir M[t] zum Duca d'Alva gewendt und bevolhen, den Landtgraven in verwarung zunemen, darauff Inn 200 spanischer Hackhenschützen hinwegkh in das Schloss gefuert und verwart . . .' Der Schluss des undatirten Berichtes an einen Ungenannten lautet: ‚Die franzosisch Botschafft, so dise tag alhie [wo?] durchzogen, hatt fur ein warhait an-

Digitized by Google

reichung verweigert worden war, erfuhr der Landgraf wahrscheinlich auch jetzt noch nicht. Auch scheint er den Wortlaut der öffentlichen Antwort nur theilweise verstanden und nicht erwogen zu haben. Es ist ein Beweis seiner Ahnungslosigkeit, wenn er unterwegs äusserte, er hoffe, dass der Kaiser ihm die Schleifung der Festungen und die Auslieferung der Artillerie erlassen werde. Diese Hoffnung wurde ihm aber durch die Antwort benommen, man habe den Kaiser in dieser Hinsicht schon ausgeholt, und es sei wenig Aussicht vorhanden, dass er von der stricten Ausführung des Vertrages abgehen werde. Da erwiderte der Landgraf in lateinischer Sprache nach den Worten des Heilands:[1] ‚Sunt duodecim horae diei' und ritt weiter.[2] So sprach er vermuthlich mit Granvelle. Da er aber Französisch, wenn überhaupt, so wahrscheinlich nur sehr unvollkommen sprach,[3] so fand wohl die Wechselrede in deutscher Sprache statt.

So beschämend es auch für die Kurfürsten sein mochte, es geschah doch: sie, die dem Landgrafen insgeheim die Freiheit verbürgt hatten, geleiteten ihn jetzt in die Haft. Es zeigt, wie bitter für sie die Erinnerung daran war, aber es widerspricht den Thatsachen, wenn sie im September 1551 durch eine Gesandtschaft dem Kaiser vorstellen liessen:[4] sie hätten die Einladung, Alba's Gast zu sein, ‚nach furstlichem Gebrauch der loblichen deutzschen Nation dahin nit vorstehen' können, ‚das[s] der landgraff bey ihme, dem Herzogen von Alba, in Custodien gehen und' sie ‚ihnen darein geleiten solten. Solchs hetten wir auch in keinem wege gewilligt, nach[!] gethan, da

---

gezaigt: alss die khay. M^t den 20. [irrig statt: 23.] von Hall auss verruckht, hab Er den Churfursten auf aim wagen und den Landtgraven auf aim klepper woll verwart mitfüeren sehen.' Zu Beginn des Berichtes stehen die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaisers. Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Vgl. oben p. 142, Anm.

[1] ‚Nonne duodecim sunt horae diei?' Ev. Joh. XI, 9.

[2] ‚Il replicqua en latin: . . . et passa oultre.' Granvelle's Darstellung, 592 f.

[3] Im Jahre 1530 sagte er selbst, das Französische sei ihm nicht ganz geläufig. 1534 verkehrte er mit König Franz I. in Bar-le-Duc nur durch Dolmetscher (Rommel, Geschichte von Hessen, III, 167, IV, 61), 1549 erbot er sich aber zu einem ‚leiplicheun eydt vor Irer Mt. Hoffgesindt, teutsch oder welsch, wie es Irer Mt. gevellig'. Lanz, II, 634.

[4] Lanz, Staatspapiere, 489 f.

Digitized by Google

wir mit dem wenigsten vormerkt hetten, das der landgraff solte aufgehalten vnd eingezogen werden, vil weniger hetten wir uns als deutzsche geborne fursten und des heiligen reichs Churfursten darzu begeben und gebrauchen lassen, einen wenigern, geschweige dan einen gepornen fursten des heiligen reichs deutzscher nation und unsern blutsfreund in die custodien zu bereden, vil weniger eigner person dahin zu uberantworten.‘

Auf der Morizburg speiste der Landgraf mit den Kurfürsten.[1] Fanden sie damals den Muth, ihm mitzutheilen, was Kurfürst Joachim von dem Kaiser während der Abbitte erfahren hatte? Mag dem wie immer sein. Sollte Herzog Alba nicht der Erste gewesen sein, der den Landgrafen über sein Schicksal aufklärte, so wird doch richtig sein, dass er den Kurfürsten und diesem selbst zuerst anzeigte oder anzeigen liess, kaiserlichem Befehle gemäss müsse er auf dem Schlosse bleiben.[2] Die Kurfürsten waren nämlich nach mehr als einstündigem Aufenthalte[3] damals schon im Begriffe, es wieder zu verlassen.[4] Der Landgraf, der bisher der schriftlichen Zusage der Kurfürsten getraut hatte, argwöhnte in dem ganzen Vorgange nur Trug und Hinterlist. Im Jahre 1552 hat noch sein Sohn das Abendmahl auf der Morizburg ein Judasmahl genannt.[5] Von der Absicht des Kaisers, den Landgrafen zurückzuhalten, erfuhren die Kurfürsten, mindestens Joachim, schon während der Abbitte. Dass er auf dem Schlosse bleiben müsse, mögen sie erst damals gehört haben. Aber es hiess die Thatsachen entstellen, wenn sie im September 1551 behaupteten: ‚Wir haben auch nicht eher erfharen, das der landgraff gefenglich enthalten werden solte, dan do wir sampt dem landgraffen als eingeladene geste mit dem Herzogk von Alba in guter ergetzlichkeit gesessen, das uns sein liebte nach gehaltener malzeit allererst angezeigt, das der landgraff vfm schloss in der Custodie bleiben solle . . .‘[6]

[1] ‚Landgraffe . . ., avec le quel ilz suparent.‘ Granvelle, 20. Juni 1547, an Königin Maria, a. a. O., 22.

[2] Issleib, 234.

[3] ‚Comment ilz furent pour departir et qu'ilz apersurent que l'on retenoit ledict landgraffe.‘ Granvelle's Brief vom 20. Juni, p. 22.

[4] ‚Depuis estans audit chasteau et plus d'une heure apres y estre venus.‘ Granvelle's Darstellung, 593.

[5] Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 309, Anmerkungen.

[6] Lanz, Staatspapiere, 490.

Digitized by Google

5. Anerkennung der Berechtigung zur Verhaftung.

Als die Kurfürsten Alba's Erklärung vernahmen, erhoben sie gegen die Zurückhaltung des Landgrafen Einsprache. Granvelle und Alba mussten herbeigerufen werden.[1] Ihnen gegenüber beschwerten sie sich nun und erklärten, so hätten sie es nicht verstanden, dass der Landgraf gefangen gehalten werden solle; sie hätten sich darum dem Landgrafen gegenüber persönlich verbürgt.[2] Hätten sie offen gesprochen, so würden sie gesagt haben, sie hätten nicht gehofft, dass der Kaiser von dem ihm durch ihre eigenen mündlichen und schriftlichen Erklärungen vom 2. Juni eingeräumten Rechte zur Verhaftung des Landgrafen Gebrauch machen werde.

Dieser Einspruch verwunderte die kaiserlichen Räthe und auch den Kaiser. Solches hatten sie nicht erwartet. Man erkennt dies aus den Briefen des Kaisers und Granvelle's an König Ferdinand und Königin Maria. Sie suchten nach Gründen, um sich das Vorgehen der Kurfürsten zu erklären. Sie vermutheten, der Einspruch gehe auf eine Verabredung mit deren Räthen oder mit dem Landgrafen selbst zurück, mit dem sie gespeist hätten. Granvelle neigte der Ansicht zu, die Sache gehe doch hauptsächlich von Kurfürst Moriz aus, der dadurch bösen Reden in Deutschland begegnen wolle. Denn man habe ihm schon früher zum Vorwurfe gemacht, dass nur durch seine Unterhandlungen der Braunschweiger Herzog Heinrich im Jahre 1545 in des Landgrafen Gewalt gekommen sei.[3] Später ver-

[1] ‚Et sur ce me firent appeller avec le duc d'Albe, pour debatre ce point.' Granvelle, 20. Juni, 23.

[2] ‚Ils demonstrarent de n'avoir entendu que [dieses fehlt bei Druffel, I, 64] ledit landgrave se deust [nicht: peust] detenir prisonnier, disans l'avoir de ce asseure; et sur ce l'on leur donna raison [nicht: raisons] au [nicht: du] contraire . . .' Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Juni 1547 (Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, $682._1$).

[3] ‚Apres le soupe, fût qu'il[z] ce [sic] fusent consilles avec leurs consillers ou avec ledict landgraffe mesmes, avec le quel ilz suparent . . . ilz commensarent a ce resentir grandement, et je tiens que le prinsipal vient du consel dudict duc Mauritz, pour ce que ja l'on l'a sarge [für: chargé] en la Germanie que avec ses trectes il eult sirconvenu le duc de Brunswick et este cause de sa prison.' Granvelle, 20. Juni, 22f. ‚Depuis, aians lesdits electeurs devise avec ledit landgrave et aussi avec leurs conseillers, ils demonstrarent' etc. Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 64).

Digitized by Google

muthete der Bischof, dass die abschlägige Antwort, die der Landgraf bezüglich der Festungen und der Geschütze auf dem Wege zum Schlosse empfangen, den Einspruch veranlasst habe.[1] Am weitesten ging der Kaiser, als er seinem Bruder gegenüber den Argwohn ausdrückte, dass Alles, was die Kurfürsten mit den Ihrigen bezüglich ihrer Verpflichtung gegen den Landgrafen geäussert hätten, von ihnen an diesem Abende erfunden worden sei, weil es in directem Widerspruche mit ihren Verhandlungen stehe.[2] Kann man da noch an eine durch den Kaiser oder durch Bischof Granvelle beabsichtigte Täuschung der Kurfürsten denken?

Bis 2 Uhr Nachts dauerte die Disputation. Die Kurfürsten wurden von ihren Räthen unterstützt. Granvelle wies ihnen an der Hand des ersten Vertragsartikels und der Nebenerklärungen vom 2. Juni nach, wie unberechtigt ihr Einspruch sei. Er hob hervor, dass sie selbst es gewesen seien, welche die Nebenartikel in deutscher Sprache hatten abfassen und überreichen lassen,[3] ferner, dass der Kaiser dieselben angenommen habe, ohne auch nur einen Buchstaben daran zu ändern oder eine Bemerkung darüber zu machen.[4] Ebenso erinnerte er sie daran, dass sie diese Erklärungen vorgelegt hatten, weil der Kaiser so oft auf der Bürgschaft des Landgrafen in Person bestanden und wiederholt ihre eigene Bürgschaft als Geisel abgelehnt hatte. Ueberdies habe der Kaiser erklärt, für das, was nach dem Vertrage sofort erfüllt werden müsse, wie Schleifung der Festungen, Uebergabe der Artillerie, Ratification und Eidesablegung der Landstände, Beeidigung der Besatzung einer Festung, könne so lange keine andere genügende Garantie gefunden werden, als bis der Landgraf durch Thaten Bürgschaft gebe; denn sein

---

[1] ‚Depuis estans audit chasteau . . . fût par adhortation de quelque leur conseillier, pour la consultation, que se peult penser, ou par practique du mesme lantgrave, desceu de l'espoir qu'il avoit de non demolir ses fortz et de retenir l'artillerie qu'il desiroit, ou par autre respect, quel qu'il soit, ilz commençarent faire difficulte . . .‘ Granvelle's Darstellung, 593.

[2] ‚Delaissant les particularites, qui seroient prolixes, et mesmes que par aulcunes contradictions passees en la negotiation l'on pouvoit avoir quelque doubte que tout ce que se disoit de la promesse faicte au landgrave avoit peu estre trouve dez la prison, encoires qu'il ne s'afferme pour certain . . .‘ Brief vom 28. Juni (Druffel, I, 66).

[3] Vgl. oben p. 139f., 142f.

[4] Vgl. oben p. 144f.

Digitized by Google

Wort habe er oft genug nicht gehalten.[1] Granvelle machte die Kurfürsten darauf aufmerksam, ihr Vorgehen mache die Ehre des Kaisers und die ihrige zum Gegenstand des Streites.[2]

Die Kurfürsten fanden aber keine andere Antwort als die: sie hätten verstanden, der Landgraf solle überhaupt nicht Gefangener sein; darum hätten sie ihm zur Ergebung gerathen. Sie seien keine Gelehrten, um über Worte zu streiten.[3] Sie entschuldigten sich, dass sie sich nicht so gesichert hätten, wie es geschehen wäre, wenn sie studirte Leute gewesen wären.[4] Noch in der Nacht wünschten sie ihre Beschwerde an den Kaiser zu bringen. Granvelle und Alba antworteten, dazu sei es zu spät; der Kaiser habe sich bereits zurückgezogen.[5] Nun wollten sie dem Landgrafen bis zum Morgen Gesellschaft leisten. Die kaiserlichen Räthe warnten: das würde böse Gerüchte erzeugen und so aussehen, als wollten sie dadurch zum Ausdruck bringen, dass der Kaiser sein Wort nicht gehalten habe; er würde sich durch solches Vorgehen verletzt fühlen. Sie aber erwiderten: ihr Versprechen, das sie dem Landgrafen gegeben, verpflichte sie dazu; sie meinten das Geleit und die schriftliche Versicherung vom 4. Juni. Wie sie den Landgrafen kennten, müssten sie fürchten, dass er sonst zur Verzweiflung komme. Aber nur Kurfürst Joachim liess sich bewegen, das Schloss zu verlassen; Kurfürst Moriz blieb bei seinem Schwiegervater.[6]

---

[1] Vgl. oben p. 110, 115, 121f., 125 und 132.

[2] ‚Que faisans difficulte en cecy ilz mectoient l'honneur de Sa Ma^te en dispute ou le leur.' Granvelle's Darstellung, 593.

[3] ‚A quoy ils ne firent aultre replicque si non qu'ils n'estoient docteurs, pour disputer sur les mots, et n'avoient entendu aultre chose, si non qu'il ne seroit prisonnier, persuadans la delivrance.' Brief des Kaisers vom 28. Juni (Druffel, I, 65).

[4] ‚Ilz ce [sic] escusarent, pour non l'avoir bien entendu et n'avoir peu sy bien asseurer l'affaire que s'ilz fusent este gens de lettre.' Granvelle, 20. Juni, p. 23.

[5] ‚Et comme il estoit ja tard et comme jusques deux [bei Druffel irrig: et jusques aux deux] heures apres minuit, et que par ce mes ministres s'excusoient des lors [bei Druffel irrig: l'en] me consulter, ils feirent instance de pouvoir jusques au lendemain tenir compagnie audit landgrave, afin qu'il ne sembla qu'il fut detenu prisonnier . . .' Brief des Kaisers vom 28. Juni, 65.

[6] ‚Et quoyque l'on leur remoustra au contraire que cela seroit de grant bruit et que ‚l'on en parleroit diversement, et qu'il sembleroit ils voul-

Digitized by Google

Am Morgen des 20. Juni liess der Landgraf die Kurfürsten unter wiederholtem Hinweis auf ihr Geleit und ihre Zusage vom 4. Juni durch seine Räthe ermahnen, seine sofortige Enthaftung beim Kaiser zu betreiben. Er erinnerte sie an ihre Pflicht, sich im Falle der Ablehnung bei seinen Kindern in Cassel einzustellen, und ermächtigte sie auch zur Erklärung, dass er Alles, was dem Vertrage gemäss sogleich geschehen müsse, unverzüglich erfüllen wolle. Die Kurfürsten erklärten sich bereit, dem Wunsche des Landgrafen und eventuell auch ihrer Verpflichtung nachzukommen.[1] Noch an diesem Morgen entwarfen sie ein Bittgesuch an den Kaiser; dass es wirklich übergeben worden sei, finde ich nicht nachgewiesen.[2] Hier behaupteten sie wieder im Gegensatze zu den von ihnen selbst verfassten Nebenartikeln: soviel sie wüssten, habe ihnen der Kaiser die gnädige Erwähnung thun lassen, die Ergebung solle dem Landgrafen ‚weder durch Leibesstrafe noch durch Gefängniss zu einigem Nachtheil' gereichen. ‚Obgleich die kaiserlichen Räthe die Verhandlungen zum Theil in französischer, zum Theil in lateinischer und zuletzt (also am 2. und 11. Juni) auch in deutscher Sprache geführt hätten und sie selbst der Sprachen (der lateinischen und französischen) nicht gar kundig seien, so hätten sie dennoch nicht den Eindruck gewonnen, dass die Ergebung zu einigem Gefängniss führen solle.' Sie bäten, ihre Ehre und die ihrer Nachkommen mehr als den Landgrafen selbst zu bedenken. Zugleich liessen sie, wahrscheinlich schriftlich, vorschlagen, der Kaiser möge den Landgrafen in ihre Hand überliefern, und versprachen, ihn so lange nicht freizugeben, bis er den Vertrag erfüllt habe, oder ‚so lange es dem Kaiser gefällig sei'.[3] Diese letzten Worte erinnern an

sissent pretendre que j'eusse fait contre ma parolle, et que me ressentiroye, l'on ne peut achever avec eulx que le duc Maurice n'y demeurat toute icelle nuyct.' Ebendas. Vgl. damit Granvelle's Darstellung, 593.

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 236, und Ranke, VI, 249.

[2] Ich folge Issleib's Angaben (p. 237). Die wörtliche Wiedergabe dieser Urkunde wäre wünschenswerth gewesen.

[3] ‚Et delessant de ce plus fonder sur l'obligacion du trecte vindrent a suplier a Sa Majeste qu'il luy pleut a ce en tenir soing de leur honneur comme de chosse [!], qu'ilz veullent avoir tant pour recommande et qu'elle [voulût] leur remestre ledict landgraffe entre leur[s] mains avec obligacion, qu'ilz offrent de passer d'en faire bonne et seure garde et

Digitized by Google

die gleiche Bestimmung der Wittenberger Capitulation.[1] Auf diese Weise hofften sie aus der peinlichen Lage zu kommen, in die sie sich durch Unvorsichtigkeit und Vertrauensseligkeit gebracht hatten.

Weil es der Kaiser gewünscht hatte, so wurde ihm über die nächtliche Debatte ausführlich Vortrag gehalten. Er vernahm auch, dass ihm die Begleiter der Kurfürsten in ihren Reden öffentlich Schuld beizumessen suchten, als sei er zu dem Verfahren gegen den Landgrafen nicht berechtigt. Daher wird es begreiflich, wenn der Kaiser seinen Geschwistern schreiben liess, die Sache sei zu weit gediehen gewesen, als dass er noch hätte nachgeben können. Die ganze Welt hätte in diesem Falle glauben können, was er gethan habe, sei ohne Berechtigung geschehen, und darum hätten die Kurfürsten durchgesetzt, dass er sein Vorhaben aufgebe. Er beschloss daher, den Landgrafen wenigstens bis zur Erfüllung der wichtigsten Bedingungen des Vertrages in Verwahrung zu halten. Denn er meinte, nach der Entlassung der Truppen gar keine andere Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrages zu besitzen, weil auch die Kurfürsten den Landgrafen nicht dazu zwingen könnten. Dieser habe bei seinen früheren Vorschlägen bezüglich der Festungen genügend bewiesen, dass er nicht den Willen habe, seine Versprechungen zu erfüllen, sondern dass er nur bis zur Entlassung der Truppen Zeit zu gewinnen trachte. Er sei hauptsächlich deswegen wieder in Verhandlung getreten, weil die Bedingung ‚nicht ewiges Gefängnis‘ vorgeschlagen worden sei. Nach Allem, was verhandelt worden sei, hindere ihn gar nichts an der Zurückhaltung des Landgrafen.[2]

Vor Allem sollten die Kurfürsten gezwungen werden, zu bekennen, dass seine Verfügungen durch den Vertrag und

---

non le laisser de leurs mains qu'il n'ait acomply le trecte et jusques au bon plesir de Sa Majeste.‘ Granvelle, 20. Juni 1547, p. 23. Dieser Brief ist vor dem Vortrage Granvelle's beim Kaiser über die nächtliche Debatte geschrieben. Der vom 21. Juni theilt das Resultat des Vortrages mit. Vgl. Granvelle's Darstellung bei Lanz, II, 593.

[1] Vgl. oben p. 128.

[2] Der Kaiser an König Ferdinand am 28. Juni und in seinem Namen Granvelle an Königin Maria am 21. Juni 1547 (Druffel, I, 65; Turba, Zur Verhaftung, 26).

Digitized by Google

durch die Verhandlungen vollkommen begründet seien. In diesem Sinne ertheilte er Alba, Bischof Granvelle und Dr. Seld seine Weisungen;[1] denn sie Alle hatten an den Unterhandlungen theilgenommen. Die kaiserlichen Räthe erschienen auf dem Schlosse und eröffneten den Kurfürsten, denen Dr. Fachs zur Seite stand,[2] das Verweilen des Kurfürsten Moriz bei seinem Schwiegervater habe der Kaiser als Trotz gedeutet, als habe er zu verstehen geben wollen, dass nicht ehrlich gehandelt worden sei. Sie hätten Auftrag, mit ihnen darüber zu disputiren. Seine Majestät fühle sich dadurch verletzt, dass man ihre Ehre und ihr kaiserliches Wort in Disputation gezogen habe. Lieber wolle sie die ganze ‚Handlung‘ trotz der verlorenen Zeit und Gelegenheit annulliren, den Landgrafen nach Hause entlassen und ihm, koste es auch ein Königreich, aufs Neue zusetzen, als dass man sage, er habe sein Wort auch nur im Geringsten nicht gehalten. Der Kaiser wolle ihre Bitte nicht eher hören, als bis diese Sache abgethan sei.[3]

Kurfürst Moriz entschuldigte sich: er sei nur deswegen auf dem Schlosse geblieben, damit er seinem Schwiegervater Gesellschaft leiste und ihn tröste.

Der Kaiser lasse den Kurfürsten sagen, fuhren die Räthe fort, auch er sei kein Gelehrter.[4] Nun wiesen sie abermals auf den Gang der Verhandlungen und auf den Inhalt der Nebenversicherung vom 2. Juni hin. Dreimal erklärten die Kurfürsten, sie wollten sich in keine Disputation mit dem Kaiser einlassen; das gebühre ihnen nicht. In der Nacht vorher hatten sie es doch einigermassen gethan. Wiederholt erklärten sie, sie liessen der ‚Keyserlichen Majestät ihren Vorstand‘. Sie selbst hätten die Sache anders verstanden; ‚es wäre also ihrestheils geirret‘. Dreimal bekannten sie, ‚das sie dofur hielten, Keyserliche Majestät hetten ihr furnhemen mit fuge gethan‘; ja noch mehr: sie wollten auch den Kaiser gegen Jedermann vertheidigen, der behaupte, er habe sein Wort gebrochen.

---

[1] Granvelle, 21. Juni, a. a. O., 27; der Kaiser am 28. Juni, p. 65.

[2] Druffel, I, 487; Granvelle am 21. Juni, p. 27.

[3] Der Kaiser am 28. Juni 1547 (Druffel, I, 65f.). Granvelle's Darstellung 593f.; Erklärung auf dem Reichstage vom 25. November 1547 bei Sastrow, II, 549 f.

[4] ‚Leur faisant dire que je n'estoye docteur non plus que eulx.‘ Der Kaiser am 28. Juni, p. 65f.

Digitized by Google

Nicht blos Briefe des Kaisers,[1] sondern auch die im Auftrage der Kurfürsten verfasste protokollarische Aufzeichnung[2] bestätigt dies. Auch auf dem Reichstage wurden sie an dieses Geständniss erinnert.[3] Ausserdem behaupteten sie, sie hätten nicht darauf geachtet, weil ‚des Landtgraffen erste Artikel gar [ganz] abgeschlagen' worden seien, und weil in den anderen von keinem Gefängnisse die Rede gewesen sei, hätten sie nicht gedacht, dass des Gefängnisses wegen Gefahr bestehe. Daher hätten sie dem Landgrafen Vertröstung und Versicherung gegeben, hätten ihn ‚vorgleidt vnd vormeldet, das[s] es mit keyserlicher Majestät vorwissen geschehen'. Sie haben aber weder damals noch später behauptet, dass sie Vollmacht erhalten hätten, ein Geleit oder eine Versicherung auszustellen. Ja, die kaiserlichen Räthe trösteten sie damals damit: wenn sie sich zur Einstellung nach Cassel verpflichtet hätten, könne ihnen der Kaiser ‚Erlassung bei dem Landgrafen beschaffen'; denn diesem sei ohnedies genug erlassen worden.[4]

Hierauf erklärten sich die kaiserlichen Räthe bereit, Vorschläge der Kurfürsten an den Kaiser gelangen zu lassen. Die Anerbietungen betrafen die Stellung des ältesten Sohnes des Landgrafen, hessischer Räthe und Landstände, nöthigenfalls sogar des ältesten Sohnes des Kurfürsten Joachim, damit der Landgraf befreit werde. Der Kaiser lehnte aber alle diese Vorschläge noch am 20. Juni mit der Bemerkung ab, der Landgraf selbst müsse Bürge sein.[5] Der Kaiser gab also dieselbe Antwort wie schon bei Beginn der Aussöhnungsverhandlungen. Die kaiserlichen Räthe meinten, ‚am bequemsten solte sein', wenn die Kurfürsten im Einvernehmen mit dem Landgrafen um Verkürzung der Haftzeit bäten,[6] und die Kurfürsten beschlossen dann, den Kaiser in besonderer Audienz darum zu ersuchen.

Diese erhielten sie am 21. Juni. Vorher empfingen sie früh morgens Klagen und Mahnungen des Landgrafen und

---

[1] Vom 21. und 28. Juni, a. a. O., p. 27 und 66. Vgl. damit Granvelle's Aufzeichnung, 594.

[2] Bei Ranke, VI, 249 f.

[3] Sastrow, II, 550.

[4] Ranke, VI, 250.

[5] Issleib, Die Gefangennahme, 240 f.

[6] Ranke, VI, 251.

Digitized by Google

wurden wieder an ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel erinnert. Er versprach, einen Eid auf die Vollziehung der Artikel zu leisten, und erklärte, in kaiserliche Dienste treten zu wollen.[1] Nach solchen Mahnungen erschienen sie beim Kaiser. Sie baten ihn, sie selbst und ihre Ehre mehr als den Landgrafen zu berücksichtigen. Niemand werde ihnen künftig mehr trauen oder glauben, so dass sie selbst dem Kaiser in keiner Verhandlung mehr dienen könnten. Sie stellten vor, dass sie sich in Cassel einfinden müssten, wodurch sie die König Ferdinand zugesagte Hilfe nicht leisten könnten.[2] Auch hier wiederholten sie, dass der Kaiser zur Zurückhaltung des Landgrafen berechtigt sei, und erboten sich, ihn zu vertheidigen, wenn das Gegentheil behauptet würde.[3] Sie baten, die Haftzeit festzusetzen, und nannten ‚drei Wochen oder einen Monat'.[4]

Der Kaiser hielt ihnen vor, wie sehr sie ihm unrecht gethan hätten, und betonte, dass er gar keine andere Garantie für das besitze, was erfüllt werden müsse, als den Landgrafen selbst. Er wolle sehen, ob dieser Alles treulich und bald erfüllen werde. Wenn dies geschehen sei und sie ihn dann um etwas bäten, werde er ihnen solche und so gnädige Antwort geben, dass sie allen Grund haben würden, damit zufrieden zu sein.[5]

Trotz dieser Antwort verhandelten die Kurfürsten mit den kaiserlichen Räthen weiter. Sie versuchten durchzusetzen, dass der Landgraf unter ihrer gemeinsamen Obhut oder nur unter der Joachims in Halle bleibe, bis Moriz die Erfüllung des Vertrages in Hessen persönlich betrieben habe, oder dass er in Heldrungen von Spaniern oder anderswo von deutschen Kriegsleuten bewacht werde. Aber alle diese Vorschläge

[1] Issleib, 241 f.

[2] Ebendas., 242.

[3] Die Erklärung des Kaisers auf dem Reichstage vom 25. November 1547 (Sastrow, II, 550) ist mit Granvelle's Darstellung (p. 594) auch hierin in völliger Uebereinstimmung.

[4] Im Briefe des Kaisers vom 28. Juni heisst es: ‚Me viendront ils supplier de vouloir dez maintenant difinir le temps de la prison, le nommant [nicht: dénommant] a trois sepmaines ou ung mois' (Druffel, I, 66).

[5] Ebendas.; Brief Granvelle's vom 21. Juni, p. 28; Granvelle's Darstellung. 594; Erklärung auf dem Reichstag, 550f.

Digitized by Google

wurden ebenso wie die Bitte um Bestimmung der Haftzeit abgelehnt.[1]

Als Herzog Alba am 22. Juni mit der spanischen Infanterie und der italienischen Cavallerie Halle verliess, mussten ihm die beiden gefangenen Fürsten folgen. Der Landgraf weigerte sich dessen eine Zeit lang auf das Entschiedenste. Er erklärte, eher müsse man ihn binden, als dass er freiwillig folge.[2] Er wolle nicht, rief er aus, dass die Welt ihn für so thöricht halte, als hätte er sich als freier Mann in die Haft begeben. Man solle sehen, dass er betrogen worden sei: entweder vom Kaiser oder von den Kurfürsten.[3] Da aber den Kurfürsten mitgetheilt wurde, man werde unbedingt auf seiner Fortführung bestehen, wenn man ihn auch binden müsste, so suchten sie ihn zu beruhigen. Er verlangte durchaus zu wissen, wie lange die Haft dauern werde. Sie vertrösteten ihn mit drei bis vier Wochen. Endlich gelang es, ihn zu überreden, zu Pferde zu folgen. Vorher mussten sie ihm aber mit ‚Hand, Mund‘ und ‚Verschreibung‘ geloben, so lange bei ihm zu bleiben, bis er freigelassen würde.[4]

Vielleicht noch an demselben Tage erliess er dann eilig Befehle zur Vollziehung des Vertrages.[5]

Um ihrer neuen Verpflichtung nachzukommen, geleiteten ihn die Kurfürsten zwei Tagreisen bis Naumburg. Erzherzog Maximilian, Herzog Alba und Bischof Granvelle deuteten aber an, dass der Kaiser dies ungern sehe.[6] Gedrängt von dem Landgrafen, suchten inzwischen die Kurfürsten durchzusetzen, dass die Haftdauer bestimmter, etwa auf drei Wochen oder auf einen Monat festgesetzt werde. Um zu diesem Ziele zu gelangen, erboten sie sich, bis zur Ankunft des Kaisers in Bamberg oder kurze Zeit darauf 100.000 Gulden zu erlegen und vierzehn Tage später den Rest der Strafsumme.[7] Da die zuerst genannte Summe schon vor dem 11. Juli in Nürnberg

---

[1] Issleib, 243; Ranke, VI, 251.
[2] Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.
[3] Mocenigo, 23. Juni 1547. V. D., II, 292_{126}.
[4] Das Protokoll bei Ranke, VI, 252 und 290.
[5] Issleib, 243; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 315.
[6] Issleib, 244; Brief des Kaisers vom 28. Juni, p. 66.
[7] Brief des Kaisers vom 28. Juni 1547, p. 66.

Digitized by Google

erlegt wurde, wohin der Kaiser am 6. Juli kam,[1] so wurde der im Vertrage bestimmte Zahlungstermin sehr verkürzt.[2]

Die Kurfürsten traten aber auch mit ‚grossen Anerbietungen' an Granvelle selbst heran. Wir erinnern uns, dass der Landgraf vor dem Ritte nach Halle erinnert worden war, zehntausend Kronen für den Bischof mitzunehmen.[3] Dieser pflegte derlei ‚Verehrungen' nicht ungern anzunehmen; wo aber besondere Wünsche und Interessen seines Herrn zu berücksichtigen waren, wird er es kaum gethan haben. So lehnte er denn Alles ab, was man ihm anbot, und liess sich dann auch nicht durch Drohungen einschüchtern, deren Inhalt wir nicht erfahren.[4] Er gab ihnen nur den Rath, dem Kaiser zu erklären, sie würden dafür sorgen, dass der Landgraf die Bestimmungen des Vertrages, deren Erfüllung keinen Verzug dulde, bald, ehrlich, wahrhaft und treulich vollziehe; bis dahin wollten sie die Bitte um Bestimmung der Haftdauer verschieben.[5]

Als Karl V. in Naumburg ankam, liess er die Kurfürsten zu sich rufen und drückte den Wunsch aus, sie möchten heimkehren, weil er ihrer bis zum Reichstage nicht mehr bedürfe. Dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber äusserte er, dass seine Anwesenheit dort wegen des vergangenen Krieges und der neuerworbenen Gebiete nöthig sei.

Die Kurfürsten erinnerten den Kaiser an seine Antwort vom 21. Juni und trugen vor, was Granvelle ihnen gerathen hatte. Der Kaiser erwiderte: er erinnere sich dessen, was er damals gesagt; er werde es daran nicht fehlen lassen. Wie damals äusserte er wieder: er wolle sehen, wie der Landgraf

---

1 V. D., II, 306.$_{121}$.

2 Vgl. oben p. 168.

3 Vgl. oben p. 162.

4 ‚Madame, dois mes dernieres lettres [vom 21. Juni] . . . les electeurs de Saxen et de Brandenbourg suyvirent encore trois journees, pensant obtenir de Sa Majeste autre response et attermination de la prison a trois sepmaines ou ung mois et se servirent de tous les moyens qu'ilz pensoient leur pourroient [nicht: pouvoir] estre a propos, et envers moy de grandes offres [in Chiffren:] et apres le reffuz d'icelles de bravetez . . .' Bischof Granvelle an Königin Maria, Nürnberg, 11. Juli 1547, Lanz, Correspondenz, II, 599 (das Original im Wiener Staatsarchiv, Belgica A P 74).

5 Der Kaiser an König Ferdinand, 28. Juni, p. 67. Granvelle, 11. Juli, Lanz, II, 599 f.

Digitized by Google

fortan den Vertrag erfüllen werde. Demgemäss werde er ihnen solche Antwort ertheilen, dass sie Grund hätten, zufrieden zu sein. Das erfährt man aus einem Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 28. Juni und aus einem andern Granvelle's an die Königin Maria vom 11. Juli.[1] Mehr theilt der venetianische Gesandte Mocenigo über die Audienz vom 24. Juni mit. Wie er berichtet, gaben die Kurfürsten damals dem Kaiser auch die Absicht kund, sich so lange in Hessen aufzuhalten, bis der Landgraf befreit sei, damit die Welt sehe, dass er gegen ihren Willen und gegen ihre Erwartung gefangen sei. Ausdrücklich erklärte der Kaiser, dass er das nicht zugebe. Auch hielt er ihnen in strafendem Tone Aeusserungen über Vertragsbruch vor. Darauf erwiderten sie, Solches hätten sie nicht geäussert. Ja sie erboten sich, dem Kaiser in einer Schrift bestätigen zu wollen, dass er sein Wort nicht gebrochen habe. Sie hätten aber dem Landgrafen im Vertrauen auf die ‚unendliche' Güte des Kaisers die Freiheit verbürgt, und in demselben Vertrauen bäten sie wieder um seine Enthaftung. Der Kaiser erwiderte: ‚Wenn ich solche Güte und Milde gegen den Landgrafen üben soll, muss ich es auch gegen Herzog Johann Friedrich thun; wenn Ihr es so wollt, so lasset Euch vernehmen!' Kurfürst Moriz schwieg dazu. Das wird der Kaiser wohl erwartet haben.[2]

Mocenigo scheint nicht erfahren zu haben, dass die Kurfürsten dem Kaiser erklärten, ihn erst nach der Erfüllung der dringlichsten Vertragsbestimmungen wieder um die Befreiung des Landgrafen bitten zu wollen. Bei der Aeusserung wegen des Vorwurfes eines Vertragsbruches könnte auch eine Verwechslung mit den am 21. Juni ausgetauschten Erklärungen vorliegen. An der Wahrheit der anderen Mittheilungen Mocenigo's zu zweifeln, liegt nicht nur kein Grund vor, sondern sie werden durch das Verhalten der Kurfürsten in diesen Tagen bestätigt.

Kein Ausweg aus den Schwierigkeiten! Der Kaiser erkannte ihre Verpflichtung zur Einstellung in Cassel als vertragswidrig nicht an, verbot ihnen sogar, sie zu erfüllen. Der Landgraf bestand aber so sehr darauf, dass er ihnen am

---

[1] Lanz, II, 599 f.
[2] V. D., II, 294_{127}.

22. Juni eine neue Verpflichtung, in seiner Nähe zu bleiben, abnöthigte. Nun war ihnen auch das versagt worden. Ebensowenig gelang es ihnen, eine Erklärung über die Haftdauer zu erlangen. Der Kaiser wünschte, dass die Entscheidung darüber ganz in seiner Hand bleibe.[1]

Als er dann am 28. Juni seinen Bruder über Alles, was seit der Abbitte des Landgrafen vorgefallen war, ausführlich unterrichtete, hob er gegen Schluss seines Schreibens hervor: der Wohlfahrt und Ruhe Deutschlands wäre am besten dadurch gedient, wenn man den Landgrafen längere Zeit zurückhalten könnte. Ausdrücklich sagte er aber, es müsste in Ehren und ohne Verletzung der beiden Kurfürsten geschehen. Darüber wollte er noch mit dem Bruder persönlich während des Augsburger Reichstages berathen.[2] Da der Ueberbringer des Schreibens, ein Edelmann, auf dem Wege getödtet wurde, so gelangte es erst am 12. Juli in zweiter Ausfertigung in die Hände des Königs.[3]

Bei diesem waren schon Ende Juni Gesandte der Kurfürsten erschienen. Sie hatten ihm, wie er am 14. Juli schrieb, eine ausführliche Darstellung der auf die Verhaftung bezüglichen Unterhandlungen vorgetragen und ihn auf das Inständigste gebeten, zu vermitteln und zu gestatten, dass Erzherzog Maximilian die Bitten der Kurfürsten oder ihrer Beauftragten um Freigebung des Landgrafen fortwährend unterstütze. Denn, würden sie auf Grund ihrer Verpflichtung von Hessen aus zur Einstellung als Geisel ermahnt, so müssten sie sich dort einfinden und dasselbe wie der Landgraf erdulden. Ehrenhalber könnten sie sich dessen nicht weigern.

Ohne die Berechtigung des Kaisers zur Gefangenhaltung im Mindesten zu bezweifeln, stimmte der König bei, dass es das Beste wäre, den Landgrafen längere Zeit zurückzuhalten, gab aber zu bedenken, wie wichtig für den Kaiser bei der Ordnung der deutschen Angelegenheiten die Ergebenheit und

---

[1] Vgl. oben p. 183.

[2] ‚Et certes [sic] qui pourroit avec honnestete et sans irriter lesdits electeurs detenir longuement ledit landgrave, ce seroit ce que plus conviendroit au bien, repos et tranquillite de la Germanie, comme aussi je suis delibere de faire jusques soyons ensemble, pour lors adviser ce que s'en debvra faire.' Druffel, I, 67.

[3] Antwort vom 14. Juli bei Bucholtz, IX, 433.

Digitized by Google

Mitwirkung der beiden Kurfürsten sei, und wie bitter sie es empfänden, wenn sie sich als Geisel einstellen müssten. Vorausgesetzt, dass dem Kaiser daraus kein besonderes Präjudiz erwüchse, möge er daher den Landgrafen nach der Erfüllung der bald auszuführenden Bedingungen lieber freilassen, als die Hilfe der beiden Kurfürsten verlieren.[1] Uebrigens stellte er, wie schon am 17. Juni Alles der Einsicht seines Bruders anheim. Schliesslich entschuldigte er sich, dass er der Bitte der Kurfürsten willfahrt habe; er habe sie nicht gut abschlagen können, weil er wie früher so noch immer auf ihre Hilfe in Böhmen angewiesen sei. Darum hoffe er, der Kaiser werde das Versprechen bezüglich der Fürbitte Maximilians nicht übelnehmen.

Ehe die Kurfürsten am 24. oder 25. Juni die Heimreise antraten, sandten sie zwei Räthe an den Landgrafen, die am 26. in Kahla folgenden Auftrag vollzogen. Die Kurfürsten hätten den Eindruck gewonnen, dass die Haft nur vier bis sechs Wochen dauern werde. Nach Allem, was wir wissen, hatten die Kurfürsten wenig Grund zu dieser Hoffnung. Der Kaiser lasse wegen seiner gereizten Stimmung nicht weiter anhalten. Der Landgraf möge die Heimreise entschuldigen; der Kaiser habe sie den Kurfürsten befohlen. Seine Räthe hätten ihnen gerathen, dafür zu sorgen, dass sie von Hessen aus nicht eingemahnt würden. Wir wissen, dass ihnen der Kaiser selbst

---

[1] ‚Sur quoy veulx bien advertir V. M. que avant la reception de vos lettres se sont trouvez devers moy ambassadeurs de la part desdits electeurs, qui m'ont fait ung long recit des choses passees en cest endroit et m'ont fait prier avec la plus grande affection que jamais feirent [nicht: feroient] de chose quelconque: de vouloir estre mediateur et consentir que mon filz M. feist quant et quant lesdits princes electeurs ou leurs depputez l'intercession devers V. M. . . . Je congnois bien, Monseigneur, et est [nicht: cest] vray que comme escripvez „qui avec . . . [vgl. oben p. 187, Anm. 2] Germanie.“ Touttefois vous congnoissez, Monseigneur, combien il emporte a vous et a tous les affaires de la Germanie de conserver ces deux princes en votre [sic] devotion et le sentement qu'ilz auroient, si a ceste occasion falut qu'ilz se rendissent prisonniers aux enffans du lantgrave, ainsi qu'ilz disent ne s'en pourront excuser s'ilz en sont sommez, et pour ce me sembleroit soubz correction [bei Bucholtz, IX, 434, folgt irrig: et] que plustost que perdre lesdits deux princes electeurs, et si se peult faire sans grant prejudice de vos affaires et qu'il accomplit par avant ce qu'il doibt faire promptement, que V. M. peult consentir a la delivrance‘ etc. Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.$_2$.

Digitized by Google

verbot sich einzustellen. Granvelle habe zugesagt, dass er sich möglichst bald mit dem Landgrafen unterreden werde, Erzherzog Maximilian und die kaiserlichen Räthe hätten fleissige Fürsprache beim Kaiser versprochen. Auch König Ferdinand werde um solche gebeten. Diesen Vertröstungen und Entschuldigungen folgte die Bitte, den Vertrag rasch zu vollziehen. Erlange der Landgraf die Freiheit nicht, so wollten sie sich entweder bei ihm oder in Hessen bei seinen Kindern einstellen.[1] Als dieser Erzherzog Maximilian mehrmals um Fürbitte ersuchte, erhielt er ebenfalls unbestimmte Antworten, obwohl sich auch der Erzherzog wiederholt geneigt und vom Vater beauftragt erklärte, ihn zu unterstützen.[2] Dem Auftrag war freilich eine Entschuldigung beim Kaiser gefolgt.

Der Landgraf begnügte sich aber nicht mit Vertröstungen, sondern wollte die Kurfürsten zur Erfüllung dessen zwingen, was sie ihm freiwillig versprochen hatten. Darum gab er den Seinigen öfter den geheimen Befehl, die Kurfürsten nach Hessen einzufordern. Man möge aber nichts auf ihn schieben, denn er werde stets sagen, er habe mit den Dingen nichts zu thun.[3] Die erste schriftliche Einmahnung der Kurfürsten ist vom 1. Juli 1547 datirt. Im Sinne ihrer Vertröstungen sollten sie sich bis zum 7. August in Cassel einstellen, wenn der Vater nicht bis dahin frei sein werde. Was die Kurfürsten zu vermeiden wünschten, war also geschehen. Ebensowenig wie früher bestritten sie auch jetzt die Einstellungspflicht; sie baten nur um Verschiebung der Frist.

Indessen wurde die Strafsumme noch im Juli vollständig erlegt.[4] Ebenso wurde an der Schleifung der hessischen Festungen Giessen und Rüsselsheim gearbeitet.[5] Die Entscheidung darüber, ob Cassel oder Ziegenhain dem Landgrafen ungebrochen verbleiben sollte, wurde von dem Kaiser verzögert. Erst am 31. August ward der Landgraf verständigt, dass Cassels Befestigungen geschleift werden müssten. Am 15. Juli leisteten ‚rethe, hoffgesindt, ritterschafft vnd landtschafft' von

---

[1] Issleib, Die Gefangennahme, 244, und Die Gefangenschaft, 214f.

[2] Loserth, a. a. O., 376 f., 384, 386, 388.

[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 213, Anm. 4.

[4] Granvelle, 11. Juli 1547, p. 600.

[5] Landgräfin Christine sammt ihren Kindern und den hessischen Ständen an die Reichsstände, 6. October 1547, bei Sastrow, II, 532.

Digitized by Google

Hessen den Eid auf die Capitulation,[1] ebenso übergab der junge Landgraf Wilhelm die Ratification des Vertrages.[2] Am 16. Juli ward Philipp von Hessen der versprochene Sühnebrief ausgestellt, worin die am 20. Juli 1546 über ihn verhängte Acht aufgehoben wurde. Diese Urkunde[3] ist in deutscher Sprache abgefasst und von ‚A[nton] Perrenot', dem Bischof von Arras, und von Dr. Obernburger unterzeichnet. Ihre Ausstellung erfolgte zu derselben Zeit, da Gesandte des ausgesöhnten Hamburg dem Kaiser huldigten.[4] Der Landgraf wurde nun trotz seiner Haft als regierender Fürst anerkannt, entschied als solcher über die Angelegenheiten seines Landes, erliess Befehle und beschickte die Reichstage.[5]

Da der Termin verstrichen war, mit dem die Kurfürsten den Landgrafen vertröstet hatten, und da sie selbst wiederholt eine Verlängerung der Einstellungsfrist erbaten und erhielten, so gedachte er sich selbst zu helfen und versuchte der Haft zu entfliehen. Auf dem Wege von Hessen nach Nürnberg und Strassburg wurden Pferde bereit gehalten, man schützte vor: zu Postzwecken. Der Plan wurde entdeckt, drei Spanier der Wache wurden verhaftet, sein Leugnen half nichts.[6]

Noch vor Ende August besuchten ihn sein Schwiegersohn, Kurfürst Moriz, und der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, der Sohn des Kurfürsten Joachim in Donauwörth. Man kann sich denken, wie der Landgraf Schwiegersohn und Schwager an ihre schriftliche Verpflichtung erinnert haben wird. Da der Kurfürst von dem kranken Kaiser vorläufig keine Audienz erlangen konnte, so musste er sich damit begnügen, sein Anliegen dem Kanzler Granvelle[7] in den ersten Tagen des Septembers vorzutragen. Der Kanzler gab aber wenig Hoffnung, dass der Kaiser in die Beurlaubung des Ge-

---

[1] Die Urkunde in Copie im Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek.

[2] Philipp von Hessen an den Kaiser, 12. October 1547 bei Lanz, II, 606; Rommel, Geschichte von Hessen, IV, 319 f.

[3] Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 34 und 88. (Abschriften).

[4] V. D., II, 311, Anm. 1.

[5] Schon von Rommel (IV, 330) hervorgehoben.

[6] V. D., II, 335_{142}; Druffel, I, p. 71; Issleib, p. 216, Anm. 9.

[7] Dieser war schon vor dem Kaiser in Augsburg angekommen. V. D., II, 313, Anm. 1.

Digitized by Google

fangenen nach Hessen gegen Stellung seines ältesten Sohnes und anderer Geisel, sowie gegen zeitweilige Besetzung Ziegenhains durch kaiserliche Truppen willigen werde. Entgegen den Bitten des Landgrafen bestehe der Kaiser auf der Schleifung der Befestigungen von Cassel; er wolle ihm nur Ziegenhain mit dreissig Geschützen[1] belassen. Warnend machte der Kanzler darauf aufmerksam, dass der Landgraf sich zu ‚unanständigen Geberden und üblen, heftigen Reden hinreissen lasse'.[2]

Da der Kurfürst von seinem Schwiegervater ununterbrochen gedrängt wurde, sich um die Enthaftung zu bemühen, so überreichte er (der junge Markgraf war inzwischen heimgereist) dem Kaiser am 26. September auf der Jagd, als dieser guter Laune zu sein schien, eine französische Bittschrift. Am 30. September fragte er ihn dann wieder, ob er den Landgrafen bis zum Ende des Reichstages hinhalten wolle. Lächelnd soll Karl V. auf baldige günstige Antwort ‚vertröstet' und sich am 16. October wieder ähnlich geäussert haben.[3] Es wird aber gut sein, sich hiebei zu erinnern, womit der Kurfürst seinen Schwiegervater in Halle und Naumburg hingehalten hatte. Als dann Kurfürst Joachim in Augsburg ankam, theilte ich Moriz mit ihm in die Sorgen, die ihm die Haft seines Schwiegervaters bereiteten. Sie planten nun eine gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten und Fürsten. Wegen der abermaligen Erkrankung des Kaisers war jedoch keine Audienz zu erlangen. König Ferdinand, der am 20. October in Augsburg angekommen war, rieth, sie zu verschieben, bis Cassel geschleift sei. Diese Arbeit war aber erst am 24. September in Angriff genommen worden.[4]

6. Mittheilungen an die Reichsstände.

Der ungeduldige und misstrauische Landgraf liess inzwischen die Kurfürsten abermals nach Hessen einmahnen. Die Frist wurde ihnen vorläufig bis zum 15. December ver-

[1] Rommel, IV, 320.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 215 f.

[3] Ebendas., 217, Anm. 12. Vermuthlich stammen die Mittheilungen aus der Correspondenz des hessischen Rathes Lersner.

[4] Issleib, Die Gefangenschaft, 216, Anm. 8, 218.

Digitized by Google

längert. Er warf ihnen vor, dass sie ‚in Freude und Wohllust hausten' und ihn über Bankettieren, Spielen und Jagen vergässen.[1] Am 12. October richtete er ein Schreiben an den Kaiser, worin er unter Anführung vieler Gründe um Freilassung gegen Geiselstellung bat. Ein oder zwei Söhne und einige von seinen Ständen sollten für die Erfüllung der noch unausgeführten Bestimmungen des Vertrages am Kaiserhofe bürgen. Wie früher so erbot er sich auch jetzt zur Treue gegen das Haus Habsburg. Ferner versprach er, Alles, was auf dem Reichstage ‚der Religion halb vnd sonst beschlossen' würde, sich ‚gefallen' zu ‚lassen', sogleich eine ‚Obligation' darüber auszustellen, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen und in den grossen Bund[2] einzutreten, über den dort verhandelt werde.[3]

Schon am 22.[4] und 23. September hatte er gedroht, die Reichsstände um Hilfe anzurufen. Noch am 23. sandte er den Entwurf einer an die Reichsstände gerichteten Bittschrift nach Hessen.[5] So erschien denn vor dem 20. October[6] eine hessische Gesandtschaft in Augsburg, thatsächlich in seinem Auftrage, zum Schein aber im Namen seiner Gemahlin Christine, seiner Söhne und Stände. Sie sollten ihre Werbung nur vor versammelten Reichsständen vorbringen und nicht einmal die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg früher aufsuchen. Den Räthen derselben erklärten sie: weil ihr Auftrag so laute, könnten sie ihnen nur vertraulich Einsicht in ihre schriftliche Werbung gestatten. Das wurde abgelehnt.

So sehr auch die Kurfürsten Ursache zur Verstimmung hatten, so bemühten sie sich doch, die Werbung durch ihre Räthe zu verhindern. Aber der Hinweis auf die ohnedies bevorstehende gemeinsame Fürbitte der Kurfürsten nützte nichts; überdies konnte diese wegen der andauernden Krankheit des Kaisers nicht vorgetragen werden.[7]

---

[1] Rommel, IV, 303.
[2] V. D., II, p. 27 der Einleitung.
[3] Lanz, Correspondenz, II, 604—609.
[4] In einem Briefe an Dr. Fachs. Rommel IV, 322.
[5] Issleib, 216f., 219f., 223.
[6] Ebendas., 218, Anm. 13.
[7] Issleib, 219f.; Instruction für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza vom 2. Juli 1551 (Druffel, I, 681).

Digitized by Google

Gegen den Willen der Kurfürsten vollzogen nun die hessischen Gesandten am 17. November ihren Auftrag mündlich und schriftlich. Wie der Landgraf in seinem Schreiben vom 12. October, so legten sie, zum Theil mit denselben Worten, dar, dass er nur auf Grund des Geleites und der schriftlichen Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni erschienen sei. Er habe Fussfall und Abbitte gethan, ‚sich weiters Unguetliches oder Beschwerliches nicht vorsehen' und habe am Abende in Herzog Alba's ‚Herberge' gespeist. Dort sei er erst ‚auffgehalten' und ihm erst angezeigt worden, dass er ‚in der Keyserlichen Majestät Custodien sein solt'. Dann sei er von den Kurfürsten und von einigen kaiserlichen Räthen vertröstet worden: er möge einige Bedingungen der Capitulation rasch erfüllen; denn dies würde zu seiner ‚Erledigung förderlich sein'. Er habe das Strafgeld früher, als die Capitulation vorschreibe, erlegt, ferner Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Sohn befreit, ‚die Bundesbriefe' ausgeliefert, seine Unterthanen auf die Capitulation schwören und den Vertrag ratificiren lassen, auch sein Sohn Wilhelm habe die Ratification übergeben. Drei Fürsten hätten ihre Cautionen ausgestellt, die Festungen Giessen und Rüsselsheim seien geschleift. Mit Cassels Schleifung sei man ‚in vollem Werk'. Man habe also Alles, was zu vollziehen möglich gewesen, geleistet und vollbracht. Er sei von der Acht absolvirt. Trotz wiederholten Ansuchens sei man auf Geiselstellung bis zur völligen Erfüllung der Capitulation nicht eingegangen. Indem die hessische Gesandtschaft dieses Anerbieten wiederholte, bat sie die Reichsstände um Verwendung für die Freilassung des Gefangenen.

Damals nahmen die Reichsstände auch folgende Actenstücke in beglaubigter Abschrift zur Kenntniss: das Geleit und die Verpflichtung der Kurfürsten vom 4. Juni 1547, ferner die Vorschläge des Landgrafen zur Aenderung einiger Artikel des Vertrages vom 7. und die kaiserliche Resolution vom 11. Juni sammt dem Schreiben des Kurfürsten Moriz und kurbrandenburgischer Räthe an den Landgrafen vom folgenden Tage.[1] Dagegen wurden die von den Kurfürsten in deutscher Sprache vorgeschlagenen, verfassten und überreichten Nebenartikel ebensowenig wie die Abbitte und die Antwort darauf

[1] Der Text der hessischen Werbung ist bei Sastrow, II, 526, abgedruckt.

vorgelegt. Die Nebenartikel waren dem Landgrafen in Bezug auf authentischen Wortlaut wahrscheinlich damals noch unbekannt.

Die Darstellung der Vorgänge konnte bei den Zuhörern wirklich Argwohn und Unwillen hervorrufen. Besonders die Art, wie die Verhaftung erzählt wurde, mag den Eindruck einer arglistigen Verletzung der Gastfreundschaft erzeugt haben. Man begreift daher den Unwillen des Kaisers. Oeffentlich war versucht worden, die Verhaftung seines Gegners als unberechtigt darzustellen, noch dazu auf Grund von zwei Actenstücken, bei denen der Kaiser den Argwohn gehegt hatte, dass sie nachträglich ausgestellt seien.[1] Ausdrücklich hatte er den Kurfürsten verboten, einer etwaigen Einforderung nach Hessen Folge zu leisten, weil er die Verpflichtung dazu nicht anerkannte. Es war ihm auch unangenehm, dass durch die Veröffentlichung der Acten seine Zugeständnisse an Herzog Moriz bezüglich der Religion und die Verpflichtung beider Kurfürsten zur Anerkennung eines Concils, Dinge, die er alle geheimgehalten wissen wollte, bekannt wurden.[2] Eine Fürbitte der Reichsstände wollte er darum gar nicht anhören. Die Kurfürsten erfuhren von beiden Granvelle und sogar von König Ferdinand, dass ‚die Kaiserliche Majestät durch dise werbung ires gemuets etwas gefremdet worden‘.[3]

Am 25. November gab Dr. Seld, also ein Theilnehmer an den Verhandlungen mit den Kurfürsten, mündlich und schriftlich im Namen des Kaisers folgende Erklärung ab:[4]

Die kaiserliche Majestät habe erfahren, wie in dem ‚Anbringen‘ der hessischen Gesandtschaft den Reichsständen ‚eingebildet‘ worden sei, ‚als solt gedachter Landtgraf gepflegner handlung zuwider vnd anders, dan villeicht Ir Maiestat het thun konden oder sollen, gefencklich eingezogen worden sein‘. Die Majestät hege zwar gar keinen Zweifel, dass man bisher immer erkannt, sie habe ‚alle ihre handlungen, wie augenscheinlich zu befinden, kayserlich aufrichtig und erbarlich gemaint und volfuert‘, und dass die Stände sich ‚nicht leichtlich bewegen‘ liessen, ‚Ir kayserliche Majestat in dem wenigisten zuverdencken‘.

---

[1] Vgl. oben p. 177, Anm. 2.

[2] Instruction vom 2. Juli 1551 für die kursächsischen Räthe zum Tage von Salza bei Druffel, I, 683.

[3] Ebendas.

[4] Vermuthlich ist Dr. Seld auch der Verfasser.

Digitized by Google

Weil sie aber ‚nichts höhers begeren, dan das sy in Iren sachen gerecht erfunden werden', habe sie nicht unterlassen wollen, die Verhandlungen schlicht und wahrhaft erzählen zu lassen, damit man erkenne, dass sie den Landgrafen ‚mit guetem fueg' gefangen halten könne.

Nun wurde hervorgehoben, dass der Kaiser schon bei Giengen Mitte November 1546 die Forderung gestellt habe, der Landgraf müsse sich ihm bedingungslos ergeben, und dass er auch später stets darauf bestanden habe, als der Landgraf ohne Rücksicht auf Johann Friedrich von Sachsen und die anderen schmalkaldischen Bundesgenossen für sich allein zu verschiedenen Zeiten durch Herzog Moriz wegen der Aussöhnung verhandelt habe.[1] Mit Absicht wurde betont, er habe sich erboten, bei der ‚Expedition' nach Sachsen ‚mit ansehenlichem kriegsvolck zu Ross und Fuess' zu helfen. Der Kaiser wusste nicht, dass dies von Herzog Moriz gegen den Wunsch des Landgrafen vorgeschlagen worden war.[2] Vom Kaiser, hiess es weiter, sei Alles abgeschlagen worden, weil er sich ‚auf des Lanndtgrafen wort als der so offt vnd schwarlich sich gegen Ir Majestat vergessen, kainswegs verlassen, derwegen auch mit kainer andern versicherung dan seiner aignen person benuegig sein konndte'. Auch sei gefordert worden, dass der Landgraf ‚vor aller handlung alle seine Bevestigungen in Irer Majestat hanndt stellen solte'. Derselbe habe dann in Leipzig ‚ettliche ungepurliche Condition vnnd Mittel der aussonung furgeschlagen'. Obwohl die Kurfürsten ‚mit hochstem fleiss angehalten', die Versicherung des Vertrages ‚mit Iren aigen personen' zu übernehmen, ‚also' sich ‚selbs fur den Lanndtgrafen zusteen erpotten' hätten, so habe der Kaiser ‚stracks auff des Lanndtgraven aigen person verhart, von kainer anndern horen wellen' und die vorgeschlagenen Bedingungen ‚gentzlich vnd rund abermals abgeschlagen'. Nach der Abreise von Leipzig habe der Landgraf einen vom Adel ins Lager geschickt (Ebeleben), worauf von den Kurfürsten in seinem Namen vorgeschlagen worden sei, dass er sich ‚in Irer Majestat gnad vnd vngnad frey, one ainiche condition oder anhang ergeben', alle seine Befestigungen, Geschütze und Munition überliefern wolle, jedoch bitte, ihm eine Festung sammt einiger Ar-

[1] S. oben p. 112f. und 115 Anm. 2.
[2] S. p. 116f., 120.

tillerie zu belassen. Die Kurfürsten hätten dann ‚ain wissen zu haben begert, wie weit sich der Artickel der Vngnad erstrecken‘ werde. Darauf sei ihnen die vertrauliche Declaration ertheilt worden, ‚dass solche ergebung dem Landtgraven weder zu Leibstraff, [noch] ewiger gefenckhnus, noch Confiscierung seiner Gueter, weiter dan in den vorgestelten Artickeln begriffen, nit raichen‘ werde, dass der Landgraf dies aber nicht wissen dürfe.[1] Es sei den Kurfürsten ‚one Zweifel noch wol bewust‘, dass ‚der benannten Vngnad halben ainiche weittere verwenung oder vertrostung‘ ‚mit dem wenigsten nit beschehen‘. ‚Alles‘ sei mit ihrer ‚bewilligung‘ und in ihrem ‚beysein‘ ‚inn ain lauttere Verzaichnuss‘ ‚gebracht worden‘.[2] Der Kaiser habe sich damals bewegen lassen, dieses Anerbieten anzunehmen. Während der Abbitte des Landgrafen in Halle, fährt die kaiserliche Erklärung fort, habe der Kurfürst von Brandenburg gefragt, ‚ob Ir Majestat nach beschehner Abpitt, wie sy dann mit anndern, so sy zu gnaden auffgenommen, gepflegen, ime, dem Landtgrafen gleicherweise zusprechen vnnd die Hanndt geben wurde.‘ Darauf sei geantwortet worden, ‚das sich solches mitlerweil vnnd bis er genntzlich erlediget, nit wol gepurn, es wurden aber obgemellte baide Churfursten aus der Antwort, so Ir Majestat zu geben bedacht, gnuegsam versteen, das der sonnderbarn[3] Declaration, so Inen vertrewlicher Maynung beschehen, nachgegangen vnnd zum vberfluss er, der Lanndtgraf, von der aussgegangenen Achterclerung, die er seiner aignen Bekanntnus nach wol verschuldet, solte absolvirt vnd erledigt werden, vnnd ist datzemal also dabey on weitter Repliciern beruht. Demnach Ir Majestat dem Hertzogen von Alba bevolhen, den Lanndtgrafen in das Schloss daselbst zu Hall zufueren vnd in sichere verwharung zunehmen. Es hat auch gedachter Hertzog baide Churfursten sambt dem Lanndtgrafen dazumal am selben Ortt zu gast gehabt. Nachdem vnd als der Landtgrave schon im Schloss gewesen, hat erst seiner Gefencknuss halben Irrung wollen eingeworffen werden, daruber dann ettliche vilfeltige Reden hin vnd wider ganngen‘. Der Kaiser habe dann verlangt, dass ‚vor aller annderer Handlung‘ die Frage erledigt

[1] S. oben p. 137 f.

[2] S. oben p. 139, Anm. 3 und p. 145.

[3] Für: besonderen.

Digitized by Google

werde, ob er ‚in Chrafft ergangner Handlung' den Landgrafen gefangen halten dürfe. Denn ‚ehe Ir Majestat Ires kaiserlichen worts mit dem wenigsten fällig erkennt werden, ehe wolte Ir Majestat vnangesehen der verlornen Zeit zugeben, das alle Hanndlung zerschlagen, der Lanndtgraf widerumb haimbgelassen wurde, und also Ir Majestat in Irem furnemen fortfaren möchte. Daraus ist erfolgt', heisst es ferner in der Erklärung, dass die Kurfürsten bekannten, der Kaiser habe ‚annders nicht gehandelt, dann was Irer Majestat von Rechtswegen wol gepurt, vnd im fall, ob etwas darwider aufgepracht, so weren baide Churfursten vrputtig[1], Ir Majestat derhalben vnderthenigclich zuverantworten, wie solches Ire baiden Churfursten one zweifel Irer Majestat werden Zeugknuss geben können'. Dies hätten dann die Kurfürsten, heisst es gegen Ende der Erklärung, auch vor dem Kaiser persönlich wiederholt und nur um Verkürzung der Haftzeit gebeten. Er habe geantwortet, er wolle zuerst sehen, wie der Landgraf die Capitulation erfüllen werde. Er finde aber noch immer ‚nit geringen abgang vnd mangel' in Vollziehung der Capitulation, nämlich was den Herzog von Braunschweig betreffe, ferner die Ueberantwortung ‚der Brief vnnd Haimlichaiten' des schmalkaldischen Bundes,[2] endlich die Schleifung der Festungen. Ausserdem habe sich der Landgraf ‚verruckter Zeit vnderstannden, Irer Majestat Diener mit practicken dahin zu bewegen, dass sy in vergessung Irer pflicht seinem begern solten statt thuen'. Diese Bemerkung bezieht sich auf seinen Fluchtversuch,[3] vielleicht auch auf einen Bestechungsversuch bei Bischof Granvelle[4] und bei dem Hauptmann seiner Wache. Er hatte auch dem kaiserlichen Commissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, versprochen, ihm das Amt Königsberg erblich zu lassen.[5]

---

[1] Erbötig.

[2] Vgl. die Vertragsbestimmung oben p. 147. Auch im Vertrage des Landgrafen mit dem befreiten Herzog Heinrich von Braunschweig hiess es: ‚Desgleichen wollen wir, der Landgraff, Herzogen Heinrichen was vor briff vnd Sigel zw Braunschweig hindergesetzt sein, sovill an uns ist, wider antwortten und zustellen lassen.' Melsung, 14. Juni 1547. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, Mainz, fasc. 12 a.

[3] S. oben p. 190.

[4] Weil Issleib den Fluchtversuch nicht gekannt hat, bezieht er die obigen Worte nur auf einen Bestechungsversuch (p. 220).

[5] Rommel, IV, 325

Digitized by Google

Die Mittheilung an die Reichsstände schloss mit den Worten, der Kaiser habe ihnen dies Alles eröffnen wollen, damit sie sich ‚durch anndere geferbte furpringen annders nichts einpilden' liessen.[1]

Eine Vergleichung dieser kaiserlichen Erklärung mit den Thatsachen ergibt, dass die Darstellung weder eine Unrichtigkeit noch eine absichtliche Entstellung enthält.[2]

Mit diesen Mittheilungen wurden auch die Nebenartikel vom 2. Juni 1547 in derselben Sprache vorgelegt, in der sie überreicht worden waren.[3] Eine Prüfung der zwei damals der Mainzer Kanzlei übergebenen Copien[4] beweist, dass sie mit der oben (p. 140f.) mitgetheilten authentischen Abschrift Pfintzing's wörtlich übereinstimmen. Nur in einer Hinsicht sind sie von dieser verschieden. Der fünfte Artikel ist nämlich in beiden Copien vor den vierten gesetzt. Wenn hier eine Absicht vorliegt, so kann es nur die gewesen sein, zu zeigen, dass die Anfangsworte des fünften Artikels: ‚Dass solt gleichwoll der landgraff nit wissen', nicht nur auf den vierten, der gegen Verlust an Land und Leuten schützte, sondern auch auf die Schlussworte des dritten Artikels bezogen werden müssten, wo es heisst: ‚dass Ime . . . solche ergebung weder zw Leybstraff noch zw Ewiger gefencknuss raichen'. Eine genaue Vergleichung lässt aber erkennen, dass die Veränderung unnöthig gewesen wäre.

Durch die Mittheilungen des Kaisers waren auch die Kurfürsten gezwungen, den Reichsständen den Sachverhalt darzu-

---

[1] Den Text bei Sastrow (II, 543f.) habe ich auf Grund zweier der Mainzer Kanzlei übergebenen Abschriften und einer dritten, die die Wiener Hofbibliothek besitzt (Cod. 9363), vielfach verbessert. Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15.

[2] Issleib behauptet zwar, dass sie sowohl Unrichtigkeiten als absichtliche Entstellungen enthalte, unterlässt es aber, den Beweis dafür zu erbringen (p. 220).

[3] Issleib irrt, wenn er meint, die Artikel seien ‚nach der französischen Niederschrift des Bischofs von Arras', also in deutscher Uebersetzung des französischen Textes den Ständen übergeben worden (p. 220, Anm. 18). Er kannte eben noch nicht den authentischen Text der deutschen Artikel, den ich oben p. 140f. mitgetheilt habe. Vgl. Issleib, Die Gefangennahme, 217f.

[4] Sie tragen die Dorsualnote: ‚Von Kay. Ma^{t} vbergeben, der hessischen Gesandten werbung betr[effend].' Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 50, 96.

Digitized by Google

legen. Sie waren damals beide in Augsburg anwesend.[1] In ihrem Namen liessen sie daher schon am 26. November den Reichsständen durch ihre Räthe folgende Erklärung mündlich und schriftlich geben. Von dem ‚Anbringen' der hessischen Gesandten hätten die Kurfürsten, ehe sie die Werbung tags zuvor durch ihre Räthe ‚abhören lassen', ‚nicht wissens gehapt'. Noch in anderer Weise suchten sich die Kurfürsten dem Kaiser gegenüber zu entschuldigen: so wie sie sich ‚hievorn ye vnd allewege' hätten vernehmen lassen, so wüssten sie auch jetzt ‚die kayserliche Majestat in nichtem zu beschuldigen, das an vollntziehung der abgeredten Capitulation bey Irer Kayserlichen Majestat aynicher mangel yemaln gewesen. Aber gleichwol seint in diesen sachen allerhandt bey- und neben-Hendel vorgefallen, anfenglich mit der Rö[misch] Kö[niglichen][2] M[ajestät], ehe vnd dan Ire Ma[jestät] aus dem Feltlager vor Wittemberg vorruckt' (dies geschah am 25. Mai) ‚vnd volgends mit Kay[serlichen] M[ajestät] Rethen, welche gantz gehaym vnd enge gescheen sein. Vnd konth sich hirinnen wol zugetragen haben, das in mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem allerhandt missvorstandt erfolget sein mochte, so were doch bayder Churfursten, Sachsen vnd Brandemburg, gemuth vnd maynung nicht, sich deshalber in ayniche Disputation eintzulassen.' Diese Sachen seien ‚gelegen wie sie wolten', von den Kurfürsten seien sie ‚vntthertheniglichen, trewlichen vnd wol gemainth' gewesen: sie hätten nichts Anderes als ‚viller handt vnschuldigs cristenlichs blutvorgiessenns, vorterbens Armen Leuthe' verhüten wollen und gewünscht, dass ‚das haylig Reich, deutzsche Nation, vnser gemaines Vaterlandt widervmb ain mall in Frieden, Ruhe, Vorigen Standt vnd Wesen, wie auch bescheen', gebracht werde, und dass der Kaiser von grossen Kosten befreit werde, dies Alles, um den Feinden der Christenheit und des Reiches desto stattlicher Widerstand leisten

---

[1] Druffel (I, 685, Anm. 6) irrt, wenn er das Gegentheil bezüglich des Kurfürsten Moriz behauptet.

[2] Nach dem fehlerlosen Text zweier authentischen Abschriften, die der Mainzer Kanzlei übergeben wurden (Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten, fasc. 15, fol. 52, 103). Bei Hortleder (II, 924) und auch bei Sastrow (II, 553) irrig: ‚Key[serlichen]'.

Digitized by Google

zu können. Deshalb hätten sie den Landgrafen dahin vermocht, ‚auf Irer Churfurstlich gnaden trawen, glauben vnd vorsicherung, dieweyl Ire Churfurstlich gnaden die dinge auf kain gefengknus vorstanden', die Capitulation anzunehmen, nach Halle zu kommen und die Abbitte zu leisten. Sie bäten zu erwägen: wenn dem Landgrafen ‚als einen sterblichen Menschen ayniche Leibsgefhar entstunde, wie solchs bayden Churfursten bei aller Welt, dieser sachen vnbericht, zu vorletzung Irer Hohait, Ehren, Glimpfs und Reputation nachgeredet werden mochte'. Die Reichsstände mögen daher sie selbst mehr als den Landgrafen ‚bedencken' und den Kaiser ‚ersuchen, anlangen vnd bitten helffen', auch er möge sie und ihre Dienste mehr als den Landgrafen berücksichtigen und ihn endlich freigeben, weil doch die Artikel der Capitulation ‚fast alle' vollzogen seien und dieser gehorsam bleiben müsse und werde.

Wie einst in Halle in Gegenwart kaiserlicher Räthe und Karls V., so gaben die Kurfürsten nun vor den Reichsständen die Erklärung ab, sie wüssten nicht, dass den Kaiser bezüglich der Erfüllung der Capitulation eine Schuld treffe. Es fällt uns aber ihre Behauptung von allerhand Bei- und Nebenhändeln auf, die mit König Ferdinand bis zu dessen Abreise aus dem Lager vor Wittenberg und dann mit den Räthen des Kaisers ‚gantz gehaym vnd enge gescheen' seien. Denn nur zwischen dem Kaiser, beziehungsweise dessen Räthen, und den Kurfürsten, wurden Artikel verabredet, die für den Landgrafen geheim bleiben sollten. Seit dem 25. November waren diese auch für die Reichsstände kein Geheimniss mehr. Zwischen König Ferdinand und den Kurfürsten war es zu keiner geheimen Verabredung, wohl aber zu Verhandlungen gekommen, deren Inhalt der Landgraf nicht immer vollständig erfahren hatte. Wenn der Kaiser, wahrscheinlich zur Verwunderung der Hessen und zum Aerger ihres Herrn, erklären liess, der Landgraf habe ohne Rücksicht auf seine schmalkaldischen Bundesgenossen Separatverhandlungen begonnen und später sogar Waffenhilfe gegen seinen geächteten Freund vorgeschlagen, so sollte die Welt erfahren, wie wenig ehrenhaft der Landgraf gehandelt habe. Denn der Kaiser wusste nicht, dass der Urheber dieser Vorschläge Herzog Moriz war, dass dieser um seiner Interessen willen den Schwiegervater zur Annahme derartiger Vorschläge gedrängt, und dass der Landgraf sich lange und in Ehren da-

gegen gesträubt hatte.[1] Noch im Jahre 1550 erinnerte der Landgraf seinen Secretär Simon Bing, dass er diese Hilfeleistung gegen Johann Friedrich von Sachsen abgeschlagen habe.[2] Ebenso dürften sich die Hessen verwundert haben, als sie hörten, dass der Kaiser während der Vermittlung des Herzogs Moriz von allem Anfang an auf unbedingter Ergebung behufs Bürgschaft des Vertrages bestanden und mildere Bedingungen durchaus abgelehnt hatte. Denn Herzog Moriz liess seinen Schwiegervater darüber lange im Ungewissen oder suchte diese Forderung durch unbestimmte und unberechtigte Vertröstungen annehmbar zu machen. Für den Landgrafen war also Einiges wirklich Geheimniss geblieben, aber gerade Solches, was ihm hätte mitgetheilt werden sollen. Die Erinnerung daran muss für Moriz sehr unangenehm gewesen sein. Auch der verhüllte Versuch einer Rechtfertigung durch ‚allerhandt bey- vnd neben-Hendel‘ ‚anfenglich mit der Römisch Königlichen Majestät‘ legt dafür Zeugnis ab.

‚Mangel vnd vnvorstandt der Sprachen mit den kayserlichen Rethen‘ wäre also nach der Angabe der Kurfürsten Schuld an dem Unglück des Landgrafen gewesen. Aber so bestimmt äusserten sie sich nicht. Die Worte: ‚konth sich hirinnen wol zugetragen haben‘, dass daraus ‚aller handt missvorstandt erfolget sein mochte‘, klingen nicht so, als ob die Kurfürsten selbst davon überzeugt gewesen wären. Wie hätten sie es auch wagen können, das bestimmt zu behaupten! Die Reichsstände hatten ja schon die Nebenartikel vom 2. Juni kennen gelernt, die in der Fassung der Kurfürsten, noch dazu in deutscher Sprache, ein Missverständniss sehr unwahrscheinlich machten. Ausserdem waren sie öffentlich daran erinnert worden, dass ausser diesen Erklärungen keine wie immer geartete mündliche ‚weittere verwenung oder vertrostung‘ bezüglich des Landgrafen gegeben worden sei. Welche kaiserlichen Räthe sollten das Missverständniss verschuldet haben? Für die entscheidenden Verhandlungen vom 2. bis 4. Juni kam nur Granvelle in Betracht, dieser war aber der deutschen Sprache mächtig und verhandelte damals in dieser. Auch an den folgenden Tagen bediente er sich der Hilfe Dr. Seld's nur zeit-

---

[1] S. oben p. 113f., 116f., 118f.

[2] Rommel, IV, 339, Anmerkungen.

Digitized by Google

weilig, nämlich bei der Vertragsstipulation. Anders stand es, wenn die Fürsten den Herzog von Alba meinten. Denn auch mit diesem verhandelten sie, und von ihm konnte man wahrscheinlich behaupten, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Sie verhandelten aber mit ihm erst am 11. Juni (der damals abwesende Kurfürst Joachim nur durch seine Räthe), als sie bei ihm Abänderungsvorschläge des Landgrafen zum Vertragsentwurfe befürworteten.[1]

Das Missverständniss, womit sie in Halle ihren Irrthum zu entschuldigen trachteten, musste von ihnen auch jetzt festgehalten werden. Ihr Ansehen war ohnedies durch die ganze Angelegenheit geschädigt worden. Sollten sie nun auch bekennen, dass sie in blindem Vertrauen auf Milde des Kaisers dem Landgrafen mehr verbürgt hatten, als sie hätten thun dürfen? Sie waren durch ihren Einspruchsversuch auf der Morizburg gebunden. Daher also die Vorsicht im Ausdrucke bezüglich des ‚Missvorstandts‘.

An demselben Tage, wo sie den Reichsständen diese Mittheilungen machen liessen, mussten sie vor dem Kaiser erscheinen. Kurz vorher riethen ihnen die kaiserlichen Räthe, über die Obligation vom 4. Juni zu schweigen.[2] Wir wissen ja, dass der Kaiser diese Verpflichtung durchaus nicht anerkannte. Dieser drückte nun ‚sein grosses Missfallen über die hessische Gesandtschaft‘ aus und legte dar, dass der Capitulation in ungenügender Weise Folge geleistet werde. Als die Kurfürsten den Landgrafen zu entschuldigen suchten, sagte er, es sei nicht glaubhaft, dass dieser von der Werbung nichts gewusst habe. Denn der hessische Bericht verrathe, dass er selbst die Gesandtschaft angestiftet habe. Der Kaiser hätte hinzufügen können, dass dies auch aus der wörtlichen Uebereinstimmung vieler Stellen der hessischen Werbung mit dem Bittschreiben des Landgrafen vom 12. October hervorgehe.[3] Schliesslich erklärte der Kaiser, vor völliger Vollziehung des Vertrages werde er den Landgrafen nicht freilassen. Wir wissen nicht, ob die Kurfürsten auch etwas über die Art, wie

[1] S. oben p. 159.

[2] Issleib, Die Gefangenschaft, 221, Anm. 20. Eine Analyse der kurfürstlichen Erwiderung an die Reichsstände fehlt dort.

[3] S. oben p. 192, Anm. 3 und p. 193.

Digitized by Google

sie sich in ihrer Erwiderung an die Reichsstände zu entschuldigen gesucht hatten, zu hören bekamen.[1]

Während Kurfürst Joachim in Augsburg blieb, reiste Kurfürst Moriz bald darauf heim[2] und kehrte erst etwa Anfang Februar 1548 nach Augsburg zurück.[3]

Am 3. December 1547 sandte der Kaiser seinen Rath und Kriegscommissär Johann von Lier an den Landgrafen nach Nördlingen, wohin dieser inzwischen übersiedelt war. Auf dem Wege dahin hatte er zu entweichen gedacht;[4] er hatte aber wahrscheinlich keine Gelegenheit dazu. Auch Lier drückte dem Landgrafen das Missfallen des Kaisers darüber aus, dass die Hessen in ihrer Werbung den Reichsständen ‚zu verstehen' gegeben hätten, ‚als solte er', der Landgraf, ‚der Abrede zuwider gefenglich eingezogen sein' und als sei dem Kaiser und dessen Dienern ‚allerlei dabei' zur Last zu legen. Was ‚etliche angemasste Verschreibungen' betreffe, so seien die Kurfürsten nicht berechtigt gewesen, sich ohne ‚sein Vorwissen' und ohne seine (des Kaisers) Bewilligung derart zu verpflichten. Deshalb befehle er dem Landgrafen, ‚von Stund an' Jemand zu seinen Kindern abzufertigen, damit ihm, dem Kaiser, ‚alle vnnd yede Gleitsbrieffe sampt anderen verschreibungen', die sie von den Kurfürsten in dieser Angelegenheit besässen, innerhalb zwanzig Tagen eingehändigt würden. Auch sollten sich der Landgraf und seine Kinder schriftlich verpflichten,

---

[1] Issleib's Mittheilung über diese Audienz dürfte wohl einem Berichte nach Hessen entnommen sein (p. 221 f.).

[2] Entweder am 29. November (Issleib, 222) oder am folgenden Tage (V. D., II, 370, Anm.). Vielleicht fand die Schlittenfahrt des Kurfürsten Moriz nach München, die Sastrow (II, 560 f.) auf einen Sonntag im December setzt, am 27. November, ebenfalls an einem Sonntage, statt. Als der Kurfürst schon im Schlitten sass, erinnerte ihn sein Rath Dr. Carlowitz daran, dass der Kaiser am nächsten Tage einen Bescheid wegen des Landgrafen geben wolle. Auch der Vorwurf, dass Kurfürst Moriz sich durch sein leichtfertiges Verhalten bei Vornehmen aller Nationen sowie beim Kaiser und König in Verachtung gebracht habe, nützte nichts: er fuhr zu Carlowitz' Aerger davon. Sastrow will dies Alles aus unmittelbarster Nähe gesehen und gehört haben.

[3] In einem Reichshofrathsprotokolle (II ^{c}, fol. 81) vom 1. Februar 1548 heisst es, der Kurfürst werde täglich und stündlich erwartet. Vgl. V. D., II, 391.$_{162}$, Anm. 2 und Issleib, 225.

[4] Rommel, IV, 343, wo aber Näheres darüber fehlt.

Digitized by Google

die Kurfürsten auf Grund dieser Schriften künftig in keiner Weise mehr ‚zu betrüben und zu verunruhigen'.[1]

Der Landgraf stellte sich so, als wüsste er nichts von der hessischen Werbung, und als verstünde er darum nicht den Vorwurf des Kaisers. Seine Verstellung nützte ihm aber nichts. Lier ward unwillig und sagte: ‚es weren ye Teutsche Wort, die er ime von wegen des Keysers ansagt; so were der Landtgrave doch auch ein geborner Teutscher, derwegen sich der Landgraf mit sollicher ausreden nicht zu beschonen' (beschönigen) solle. Bezüglich der kurfürstlichen Verpflichtung erwiderte dieser: ‚Solt in dem vber keyserlicher Majestät Vorwissen etwas geschehen' sein, ‚so were er vbell vnnd jamerlich bedrogen worden'. Bezüglich der Auslieferung der kurfürstlichen Verpflichtung äusserte er: weil er ‚des Keysers Meinung vnnd wohin solliches zu deuten' nicht verstehe, so könne er derzeit keine andere Antwort geben. Der Kaiser möge mit ihm machen, was er wolle. Er selbst sei ohnedies ein gefangener Mann und könnte viel mehr als jetzt nicht bedrängt werden. So berichtete Lier an den Kaiser.[2] Der Landgraf befahl darauf seinen Kindern, die kurfürstliche Obligation unter keinen Umständen herauszugeben, selbst dann nicht, wenn man mit Krieg drohe.[3] Doch überbrachten seine Räthe Heinrich Lersner und Dr. Tileman Gunterrode, die damals abwechselnd bei ihm und auf dem Reichstage weilten,[4] dem Kaiser bald eine bescheidenere Antwort: Mit der Werbung auf dem Reichtage habe er nichts zu thun, die Obligation sei von den Fürsten freiwillig seinen Kindern und nicht ihm ausgestellt worden; er habe die Urkunde in Hessen zurückgelassen. Freibriefe an die Kurfürsten von seiner Seite würden für sie wertlos sein. Wenn sich die Kurfürsten geirret, möge der Kaiser ihn aus Rücksicht für sie und für ihre Bitten und aus Mitleid mit ihm freilassen.[5]

---

[1] Die Instruction für Lier bei Sastrow, II, 556 f., und bei Hortleder, II, 925 f.

[2] Sastrow, II, 559.

[3] Issleib, 224, Anm. 25.

[4] Rommel, IV, 328.

[5] Issleib, 223 f., wo aber Liers Bericht nicht berücksichtigt ist.

Digitized by Google

7. Fürbitten ohne Ausführung des Vertrages.

Durch diese Haltung des Landgrafen wurde die Gesinnung des Kaisers gegen ihn nicht freundlicher. Als dieser Lier's Bericht vernahm, verfügte er, dass dem Gefangenen, der damals an Husten litt, sein Leibarzt Dr. Megabach, sein Secretär und andere Diener genommen werden sollten. Auch Tinte und Papier wurden ihm vorläufig verboten. Erst einige Wochen später setzte Kurfürst Joachim durch, dass der Landgraf wieder seinen Leibarzt und zu den wenigen Dienern, die er damals besass, zwei aus dem Adel erhielt.[1]

Die hessische Werbung hatte eher geschadet als genützt. Es blieb dem Landgrafen nichts Anderes übrig, als seine Befreiung durch Fürbitten zu versuchen. Da Erzherzog Maximilians Verwendung fruchtlos blieb,[2] mussten auf Wunsch des Landgrafen dessen Gemahlin und Töchter Agnes und Anna nach Augsburg kommen. Anfang Februar 1548 erschienen sie in Trauerkleidern.[3] Etwa gleichzeitig traf dort Kurfürst Moriz ein. Der Landgraf hatte seiner Gemahlin die geheime Instruction gegeben, die Auslieferung der Obligation der Kurfürsten zuzugestehen, wenn der Termin seiner Befreiung festgesetzt werde.[4] Von dem Kaiser war aber Derartiges nicht zu erlangen. Herzog Moriz erhielt am 24. Februar die feierliche Belehnung mit der Kurwürde,[5] aber die Landgräfin musste Ende Mai unverrichteter Dinge heimreisen.[6] Auf den Wunsch ihres Gemahls überreichte sie dem Kaiser am 1. September 1548 in Speier wieder eine Schrift, worin sie um seine Beurlaubung nach Hessen bat, damit er dort das Interim einführen könne. Der Landgraf erbot sich, dem Kaiser als Garantie seine zwei ältesten Söhne und Ziegenhain zu übergeben. Sogar einen Theil seines Landes wollte er seinen Kindern abtreten, nur möge ihnen der Kaiser dann ‚etliche Räthe‘ zuordnen.[7] Es ist derselbe Plan,

---

[1] Rommel, IV, 327, 329.

[2] Vgl. oben p. 189, Anm. 2, und das Intercessionsversprechen, das er in Mailand im Juli 1548 schriftlich erneuerte. Druffel, I, p. 689 und 885.

[3] Issleib, 224f.; V. D., II, $391_{.162}$, Anm. 2.

[4] Rommel, IV, 327.

[5] Hortleder, II, 926.

[6] Rommel, IV, 333; Issleib, 226, 227.

[7] Lanz, II, 610.

Digitized by Google

den er während der Leipziger Verhandlungen ersonnen, aber dann doch nicht an den Kaiser hatte gelangen lassen.[1] Im Januar 1550 kam er wieder auf ihn zurück.[2] Der Kaiser blieb unerbittlich: er gewährte der Landgräfin in Speier nur einen achttägigen Aufenthalt bei ihrem Gemahl.

Bald schlug der Landgraf einen neuen Weg zu seiner Befreiung vor. Die Kurfürsten sollten die Freundschaft des Infanten Philipp suchen, wenn dieser auf dem Wege von Spanien nach den Niederlanden nach Deutschland komme, ferner sollten sie sich dem Kaiser gegenüber erbieten, den Infanten auf Verlangen zum römischen König zu wählen, überdies sich zu stattlichem Kriegsdienste verpflichten.[3] Ein Zufall wollte es, dass Kurfürst Moriz auch von dem Cardinal Christoph Madruzzo, Bischof von Trient, mit dem er auf sehr freundschaftlichem Fusse stand, und der den Infanten nach den Niederlanden begleitete, aus Barcelona den Rath empfing, Philipp entgegenzureisen und ihn um Verwendung für den Landgrafen zu bitten. Da Kurfürst Joachim wegen Geldmangels den Kurfürsten von Sachsen nicht begleiten konnte, so trug dieser allein am 27. Januar 1549 dem Infanten seine Bitte in Trient in einer feierlichen Audienz vor.[4] Er hob hiebei seine Verdienste im vergangenen Kriege, seine Verwandtschaft mit dem Landgrafen, sowie seine Verpflichtung vom 4. Juni hervor. Darauf reiste Kurfürst Moriz unter dem Vorwande, den Infanten wegen zu geringen Gefolges nicht ehrenvoll begleiten zu können, nach Venedig, Ferrara, Mantua und Mailand. Besonders mit dem Herzog Ercole von Gonzaga knüpfte er freundschaftliche Verbindungen an, die er auch in den folgenden Jahren mit Rücksicht auf seine Pläne gegen den Kaiser pflegte.[5] Damals aber rieth er dem Landgrafen, seinen zweiten Sohn Ludwig zur Erlernung der italienischen Sprache und ‚um anderer Vortheile willen‘ nach Ferrara zu senden.[6] Den Infanten holte er aber schon in München wieder ein und wiederholte seine Bitte auch in Augsburg und in Günzburg an der Donau, wo er sich von ihm am 27. Februar verabschiedete.

---

[1] S. oben p. 131.
[2] Druffel, I, 347f.
[3] Issleib, 229.
[4] Lanz, Correspondenz, II, 622f.
[5] V. D., II, $550._{219}$; Issleib, 230f.
[6] Issleib, 232.

Digitized by Google

Während seiner ganzen Reise nach den Niederlanden musste der Infant derlei Bitten hören; in Heidelberg ‚von sechs Fürsten', in Speier von einer hessischen Gesandtschaft und am 4. März 1549 in Neustadt an der Hardt von dem kurbrandenburgischen Kanzler Christoph von der Strassen.[1] Einige Wochen vor ihrem Tode richtete auch die Landgräfin ein Bittschreiben an den Kaiser.[2]

Die feierliche Fürbitte des Infanten bei seinem Vater erfolgte am 10. April. Trotzdem dass der Cardinal von Trient ungeduldig drängte, erreichte auch er nichts. Da die Antwort so lange ausblieb, trafen Bittschreiben der Kurfürsten an den Infanten und an Herzog Alba ein.[3] Heinrich Lersner bat am 4. Juni und der kursächsische Unterhändler Dr. Kram am 10. Juli in Gent vergebens um Hafterleichterungen für den Landgrafen,[4] der seit der Rückkehr des Kaisers in die Niederlande in Oudenarde bewacht wurde. Er durfte ausserhalb des dortigen Schlosses allein nicht spazieren gehen und hatte nur zwei Gemächer. Erst einen Monat später erhielt Dr. Kram den Bescheid, man werde dem Landgrafen die Diener, die man ihm genommen, nicht wiedergeben. Man habe eher Ursache, ‚die übrigen deutschen, so noch bey seinen furstlichen gnaden sein, auch abzuschaffen'. Der Landgraf habe ‚itz für vnd für vil bose wort vnd geberden practicire vnd handele teglich immerdar'. Bischof Granvelle glaube, dass der Gefangene ‚nit wol bey vernunfft sey'; denn er wisse ja, ‚was jme der erledigung halb widerfhuere, wolte keyserliche Majestät, das es allein aus gnaden bescheen vnd erkennet werden solte'.[5] Endlich entschuldigte sich der Infant in einem Schreiben an Kurfürst Moriz, dass er nicht gewagt habe, die Fürbitte zu erneuern; denn sein Vater sei wegen der saumseligen Vollziehung der Capitulation und wegen der Haltung, die der Landgraf, seine Kinder und seine Räthe dem Interim gegenüber beobachteten, erzürnt. Dieser Brief ward Dr. Obernburger schon am 4. Juli dictirt, wurde

---

[1] Druffel, I, p. 208f.

[2] Am 19. März 1549 bei Lanz, II, 631f.

[3] Reichshofrathsprotokoll (V, fol. 121) vom 4. Juli 1549.

[4] Druffel, I, p 277f.; Lanz II, 634f.

[5] Bericht des hessischen Secretärs und Pfennigmeisters (Lanz, III, 44) Reinhard Abel an den Landgrafen vom 13. August bei Lanz, II, 635f.

Digitized by Google

aber erst am 31. August datirt und abgesandt.[1] Natürlich wurde es wieder abgelehnt, den Landgrafen auf mehrere Wochen Urlaub in die Heimat zu ertheilen, obwohl er sich etwa im Juli zu eventuellem Kriegsdienste und zu Einführung des Interims in sechs Wochen erboten hatte.

Der Landgraf setzte nun seine ganze Hoffnung auf eine Reise der Kurfürsten zum Kaiser; entweder sollten sie sich einstellen oder seine Befreiung persönlich erwirken. Seinen Kindern gab er den Auftrag, den Kurfürsten mit ‚öffentlichen Ausschreiben, Anschlägen und Schandgemälden' zu drohen, wenn sie säumig seien. Auch verlangte er zu wiederholten Malen, dass sie sich erbötig machen sollten, den Infanten zum römischen Könige zu wählen.[2] Die Kurfürsten liessen sich aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern bewegen. Es erscheine ihnen bedenklich und leichtfertig, erwiderten sie, sich selbst zu dieser Wahl zu erbieten, ehe sie darum ersucht würden. Uebrigens habe man ja einen römischen Kaiser und einen römischen König. Sie wussten, dass sie damit auch nach dem Wunsche König Ferdinands und des Erzherzogs Maximilian, des Titularkönigs von Böhmen, antworteten. Ehe dieser nach Spanien reiste, soll sich ihm Kurfürst Moriz bezüglich der Nachfolge im Reiche durch einen feierlichen Eid verpflichtet, dafür soll aber der Erzherzog geschworen haben, die durch den Vertrag des Herzogs Moriz mit dem Kaiser 1546 begründete Sonderstellung Sachsens in religiöser Beziehung anzuerkennen.[3]

Was die habsburgischen Brüder bezüglich des Landgrafen beschlossen, ist unbekannt; dass sie aber geneigt gewesen wären, ihn vor der Erfüllung der Capitulation und vor der Annahme des Interims in seinem Lande freizulassen, ist wenig wahrscheinlich. Der Landgraf selbst machte es dem Kaiser nicht schwer, aufschiebende oder ablehnende Antworten in der Frage der Enthaftung zu begründen, denn die Ausführung

---

[1] Lanz, II, 634. ‚Dictavi [Seld] do[mino] Obernburg[er] 4 julii anno 1549.' Reichshofrathsprotokoll vom 4. Juli 1549 (IV, fol. 7; V., fol. 121) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Issleib, 229, 233 ff.; Ranke, V, 84, Anm. 1; VI, 291.

[3] Moresini und Badoer, Augsburg, 14. October 1550. V. D., II, 467 [189], Anm. 1; vgl. Issleib, Das Interim in Sachsen (Archiv für sächsische Geschichte, 1894, XV).

Digitized by Google

des Vertrages liess Manches zu wünschen übrig. Vielleicht hing dies mit geheimen Befehlen des Landgrafen selbst zusammen.[1] Zwar ward im Gegensatze zum gefangenen Sachsenherzog, der, wie er selbst behauptete,[2] mit den Seinigen in freiem schriftlichen Verkehr bleiben durfte, die Correspondenz des Landgrafen überwacht, auch die Processschriften, die dieser mit Kurmainz, mit dem deutschen Orden, mit Herzog Heinrich von Braunschweig, sowie mit den Grafen von Nassau und Solms wechselte, kamen nur durch Granvelle's Hand in die Hände der Adressaten,[3] es gelang ihm aber doch, mit den Seinigen in geheimer Correspondenz zu bleiben. Als Boten dienten hessische Fuhrleute, die ihm regelmässig Proviant zuführten.

Er suchte so viel als möglich von seinen festen Plätzen und von seinen Geschützen zu retten. Der Kaiser hatte ihm nur Ziegenhain sammt dreissig Geschützen gelassen. Als spanische Commissäre im Juli und August 1547 in Hessen weilten, weigerten sie sich, das Geschütz unvollständig und in schlechtem Zustande zu übernehmen. Man sagte ihnen, das kleine Geschütz sei von den hessischen Städten geliehen worden. Die Commissäre verlangten auch neue Räder und Wagen. Als dann Johann Ortiz im October und November 1548 die Artillerie übernehmen wollte, fand er, dass ‚mehreres vorher bei Seite geschleppt war'.[4] Ob diese Beschwerden alle Erfolg hatten, wissen wir nicht.

Auch die Schleifung der Festungen scheint absichtlich verzögert worden zu sein. Obwohl der Landgraf im November 1547 hatte erklären lassen, dass zwei Drittel der Befestigungen von Cassel geschleift seien, mussten die Kurfürsten im Februar 1548 wieder darauf dringen, die dortigen Befestigungswerke bis auf die Schlossmauern zu brechen.[5] Im November 1548 ward dem Kaiser angezeigt, dass sich sein Baumeister Franz Gaudin, den er ‚zur Einziehung' der hessischen Befestigungen beauftragt hatte, habe bestechen lassen, und dass er dem

---

[1] Vgl. oben p. 189, 192 und 204.

[2] Der Herzog an seinen Kanzler Dr. Brück, 8. Januar 1550, bei Druffel, I. 343.

[3] Reichshofrathsprotokoll vom 17. Juni 1548 (II^{c}); Rommel, IV, 332; Urkundenband, 268.

[4] Rommel, IV, 315, 317, 318, 331.

[5] Issleib, 225; Rommel, IV, 328.

Digitized by Google

erhaltenen Befehle nicht ‚mit solchen trewen vnd wie er seiner pflicht nach vnd vermöge der Capitulation zu thun schuldig gewest‘, nachgekommen sei. Daher liess ihn der Kaiser abberufen und gab seinem Hauptcommissär in Hessen, dem Grafen Reinhard von Solms, einem Feinde des Landgrafen, am 12. November 1548 den Auftrag, der Sache durch geheime Erkundigungen auf die Spur zu kommen.[1] Wie man in Gotha die Fundamente stehen liess, um künftigen Wiederaufbau zu erleichtern,[2] so scheint man es auch mit den hessischen Festungen gemacht zu haben. In einer testamentarischen Ermahnung an seinen Sohn Wilhelm schrieb der Landgraf am 17. November 1550, der Sohn sei durch die Capitulation nicht gehindert, die Festungen wieder aufzubauen und sich mit treuen Freunden zu verbinden.[3]

Der Kaiser begnügte sich nicht mit der Schleifung der Hauptfestungen Giessen, Rüsselsheim und Cassel, sondern verlangte von dem Landgrafen, dass nach dem Wortlaute des Vertrages ‚alspaldt alle Bevestigung seines Landts‘[4] mit Ausnahme einer einzigen gebrochen werde. Man erklärte den kaiserlichen Commissären: was sonst noch an Befestigungen vorhanden, sei ‚anderer Churfursten, fursten vnd herren Lehen‘, ‚zu dem das auch dieselbenn Heusser an sich selbst dermassen gethan, das sie unnsers achtens pillich vor keinn vestung zu achten‘. Der Kaiser befahl darauf, es sollten ihm binnen ‚fünffzehenn Tagen oder palt darnach die brieve vrkunth vnnd Documenta, dardurch dieser Heuser Lehennschaft zu beweisenn‘, geschickt werden. Am 17. December 1548 antworteten die Statthalter in Cassel: weil die Frist zu kurz sei, und weil die Urkunden wegen des Rechtsstreites mit Nassau in verschiedenen Händen seien, könnten sie nur dreizehn notariell ‚auscultirte‘ Copien senden. Der Kaiser möge Jemand nach Hessen senden, damit

---

[1] Der Entwurf des kaiserlichen Schreibens von Obernburger's Hand mit vielen Correcturen trägt unten die Adresse: ‚An Graven.‘ Dass es an Reinhard von Solms gerichtet war, ist sehr wahrscheinlich, weil er und seine Gemahlin persönlich die Schleifung der Festungen überwachten. Rommel, IV, 319, 320; Wiener Staatsarchiv, ‚Kleinere Reichsstände‘, fasc. 135.

[2] Michiel, Pressburg, 1. Juli 1567. V. D., III, 408.$_{178}$, Anm. 2.

[3] Rommel, IV, 340.

[4] S. oben p. 147.

diese mit den Originalien verglichen werden könnten. Zugleich machten sie darauf aufmerksam, aus den Urkunden ergebe sich, dass Dornberg, Darmstadt, Reichenberg, Goarshausen ‚oder Newen Catzenelnnpogen', Rheinfels, Bickenbach, Lichtenberg, Braubach, Auerberg und ‚Ho[h]enstein alle annderer Churfursten, fursten vnd herrenn Lehenn seien', und baten, ‚in Betrachtung das die furnembstenn derselbenn Heuser nichts sonderlichs vnd die anderenn ganntz nichts zu einicher wehr preuchlich, noch vor vestung gehalten werden mugen, derwegen sie auch vonn unserem gnädigen hern nie sonnderlich bestelt worden sein, aus sondern gnaden vnd milde solche heuser ungeprochen zu lassen.'[1]

Der Kaiser dürfte diese Bitte nicht erfüllt haben. Die weiteren Verhandlungen darüber sind unbekannt. Dagegen erfahren wir, dass sich Kurfürst Friedrich von der Pfalz im Juni 1549 weigerte, eine ‚Caution' bezüglich Lichtenbergs und Braubachs zu geben.[2] Diese wird sich auf die Schleifung und Wiederbefestigung bezogen haben. Januar 1550 schrieb man in einem Memorial, das der Landgraf dem kurbrandenburgischen Rathe Eustachius von Schlieben übergab: ‚Die Berghäuser sind Lehen Anderer; es steht auf des Kaisers Entscheid, was geschehen soll'.[3] Sie waren also damals noch ungebrochen.

Wir haben schon aus der Erklärung des Kaisers an die Reichsstände erfahren, dass der Landgraf auch nicht die Verpflichtung erfüllte, sämmtliche auf den schmalkaldischen Bund und auf andere Einigungen bezüglichen Urkunden auszuliefern. Damals antwortete der Landgraf, er könne und wolle nicht der Verräther Aller sein.[4] Es ist kaum anzunehmen, dass er in den folgenden Jahren anderer Meinung gewesen sei.

Viel mehr als alle diese Dinge scheint aber den Kaiser der Widerstand verdrossen zu haben, den die Hessen dem

---

[1] Wiener Staatsarchiv, ‚Kleinere Reichsstände', fasc. 135.

[2] Im Reichshofrathsprotokolle vom 24. Juni 1549 (V, 99) ist als Ursache verzeichnet: ‚angesehen das ettliche seine missgonstige, wa Sy erfaren solten, das er solche Caution gethan, allererst vrsach suechen mochten, ine darob in schaden zu fueren, welches ime nit allain beschwerlich, sondern auch bei der Kay. M^{t} verweislich sein vnd zu vngnaden raichen mocht.'

[3] So in der Inhaltsangabe bei Druffel, I, 346.

[4] Rommel, IV, 325.

Digitized by Google

Interim bereiteten. Der Landgraf hatte sich ja in der Capitulation verpflichtet, ‚alles, was Ire Majestatt zu guetem Fride, Rhue und Ainigckeit der Teutschen Nation verordnen wirdet, völlig vnd gentzlich‘ zu ‚volstrecken‘.[1] Der Kaiser hielt die Beilegung der deutschen Religionswirren durch ein Concil für eine seiner heiligsten Pflichten. Dazu verpflichte ihn, äusserte er im Juli 1547, der ihm von Gott verliehene Sieg,[2] selbst wenn er alle seine Staaten daran setzen müsste. Da aber eine Verständigung zwischen ihm und dem Papste unerreichbar wurde, so wollte er in Deutschland eine religiöse Zwischenordnung, genannt Interim, ins Leben rufen, die bis zu den Entscheidungen des Concils in Kraft bleiben sollte. Auf dieses hoffte er möglichst viel Einwirkung zu erlangen, um dann durch einige Zugeständnisse an die Neugläubigen, besonders aber durch eingreifende Reformen die ersehnte Einigung zu erzielen. Die Zusammenfassung der bedeutendsten Kräfte der damaligen christlichen Welt sollte dann durch Uebertragung der Kaiserwürde an seinen Sohn Philipp auch für die Zukunft gesichert, also eine habsburgische Universalmonarchie auf dem Boden der alten und neuen Welt begründet werden, die nie ihresgleichen gehabt hätte. Aber religiöse Glaubensparität in Deutschland zu bewilligen, dazu wäre Karl V. damals nicht zu bringen gewesen. Auch im Juli 1552 bewilligte er in Villach Religionsfrieden nur bis zum künftigen Reichstage. Die Worte des Passauer Vertragsentwurfes, dass die religiöse Frage nur auf gütlichem Wege ausgetragen werden müsse, tilgte er.[3] Nur wenn die Protestanten nicht auf dauerndem Frieden bestünden, wollte er mit den Augsburger Verhandlungen des Jahres 1555 zu thun haben, sonst sollte König Ferdinand mit unbeschränkter Vollmacht verhandeln und abschliessen.[4] Als dann das Unvermeidliche Gesetz geworden war, befahl er am 19. December 1555 die Abfassung einer Urkunde, worin alle Augsburger Beschlüsse

---

[1] S. oben p. 146.

[2] Mocenigo, Augsburg, 31. Juli 1547. V. D., II, $318._{136}$.

[3] Issleib, Moriz von Sachsen gegen Karl V. (Archiv für sächsische Geschichte, 1886, VII, 51; Gustav Wolf, Der Passauer Vertrag (ebendas. 1894, XV) 251 f., 255.

[4] Wolf, Der Augsburger Religionsfriede (Stuttgart 1890), 15 f.; Ranke, V, 287.

Digitized by Google

,insofern sie sein Gewissen irgendwie verletzen könnten', geheim revocirt wurden. Diesen Auftrag dürfte Seld vollzogen haben.[1]

Im Jahre 1548 legte er besonderes Gewicht darauf, dass das Interim von den einstigen Häuptern des schmalkaldischen Bundes angenommen werde. Der Landgraf zeigte sich nicht so standhaft wie Herzog Johann Friedrich.[2] Er nahm es auf den Rath des Kurfürsten von Brandenburg nicht blos für seine Person an, sondern befahl auch, es in Hessen einzuführen. Am 27. November 1548 erzählte er dem kursächsischen Rathe Dr. Jung, er habe schon zweimal Augustinus, Ambrosius und Eusebius durchgelesen und sei etliche Male in die Messe gegangen, und um zu beweisen, dass er es nicht aus Heuchelei thue, so habe er sich öfter erboten, mit dem kaiserlichen Beichtvater und mit einem anderen Theologen über den Glauben zu reden.[3] Wie in vielen Theilen Deutschlands so erhob sich auch in den Ländern der gefangenen Fürsten Widerstand gegen das Interim. Am 11. August 1548 schrieben Statthalter und Räthe in Cassel dem Kaiser, würde der Landgraf frei, so würde er in einem Monat mehr durchsetzen als sie in einem Jahre.[4] Der Kaiser wurde unwillig, weil der Landgraf sammt seinen Söhnen und Räthen auch ,in Sachen der Religion etwas wankelmutig und vnstanthafft' seien. Das schrieb Philipp von Spanien an Kurfürst Moriz am 31. August 1549. Am 6. October 1549 ergingen von Brüssel aus ,strenge Edikte' gegen die Widerstrebenden in Hessen, blieben aber ohne Wirkung.[5]

8. Religiös-politischer Widerstand in Deutschland.

Der weit verbreitete Widerstand gegen das Interim gab dem Kaiser zu denken, und als er im December 1549 Seld an

---

[1] ,Fiat ex proprio mandato Suae Caes. M^{tis} generalis revocatio conclusionum in negocio religionis factarum, si quid illis inest, quo S. M^{tis} conscientia aliquomodo laedi possit, alias in suo robore duratarum. S[el]d.' Reichshofrathsprotokoll vom 19. December 1555 (XI, fol. 181) im Wiener Staatsarchiv.

[2] Vgl. die Antwort vom 4. oder 5. Juli 1548, ferner vom 29. Jänner und vom 26. April 1549 bei Hortleder, II, 946f., 950f. und bei Johannes Voigt, Der Fürstenbund (Raumer's historisches Jahrbuch, 1857, 3. Folge, VIII), 10f.

[3] Rommel, IV, 330, 334; Issleib, 226, 228; Druffel, I, p. 231; Voigt, 12.

[4] Druffel, I, 140. [5] Rommel, IV, 332.

Digitized by Google

die vier rheinischen Kurfürsten schickte, um ihr Gutachten darüber einzuholen, was man bezüglich des geächteten Magdeburg und bezüglich des Interims thun solle,[1] ertheilte er ihm den geheimen Auftrag, die Stimmung in Deutschland auszuforschen. Seld schrieb nach seiner Rückkehr eigenhändig einen Bericht nieder und überreichte ihn am 24. Januar 1550 dem Bischof von Arras für den Kaiser.[2] Darin schildert er den religiösen Zustand Deutschlands sehr ausführlich und behauptet Folgendes: Bald nach dem Augsburger Reichstage habe man das Interim nur versteckt und sophistisch bekämpft, jetzt wage man an vielen Orten gegen die katholische Religion offen zu eifern und Alles wieder umzustürzen. Die Prediger, die von den Obrigkeiten ausgewiesen worden seien, um dem Kaiser zu gehorchen, rufe man jetzt wieder zurück. Besucher katholischen Gottesdienstes würden verspottet, die heftigsten Libelle, Gedichte und Gesänge unter dem Volke verbreitet, wodurch dieses nicht nur gegen die Religion, sondern bisweilen gegen die Person des Kaisers aufgereizt werde. Heimlich klage man: solange der Kaiser im Reiche weile, könne man fast nichts versuchen. Daher müsse man Geduld haben, bis er sterbe oder wenigstens Deutschland verlasse. Dann erst sei die Zeit gekommen, die frühere Freiheit wieder zu gewinnen. Katholischer Gottesdienst werde auch gewaltsam verhindert. Man schneide der unerfahrenen Menge nun alle Hoffnung auf das Concil ab und behaupte, dass es der Papst mit seinen Mönchen und Sophisten beherrschen werde. Offen gesteht Seld: mit der Religion scheine es ihm daher schlimmer bestellt zu sein als zur Zeit, da der Kaiser Deutschland verlassen habe. Trotzdem glaube er aber sagen zu können, dass es keine Schwierigkeit gebe, die dem Kaiser grosse Besorgniss einzuflössen brauche. Denn die Bündnisse der Gegner seien getrennt, die Häupter der Aufrührer entfernt und die Uebrigen durch die Unglücksfälle des letzten Krieges so erschüttert und erschreckt, dass der Kaiser durch Briefe und Worte ohne Zweifel mehr ausrichten werde, als er früher durch Waffen zu erreichen schien. Dann besitze er so hohen

[1] Druffel, I, 313, 339.

[2] So ist wohl die Randbemerkung: ‚Relatum reverendissimo Atreb[atensi] 24 januarii [1550] zu verstehen. Reichshofrathsprotokolle, IV, fol. 58 bis 67, Wiener Staatsarchiv.

Digitized by Google

Muth und solches Glück, dass auch die schwierigsten Dinge, wenn er nur wolle und an sie herantrete, glatt und leicht verliefen.[1]

Trotz dieser Schmeichelei gesteht aber auch Seld, dass die Lage in Deutschland sich seit der Abreise des Kaisers schwieriger gestaltet habe. Die grösste Gefahr lag für diesen in einer Verbindung Frankreichs mit den Unzufriedenen in Deutschland. Der Kaiser gab sich alle Mühe, einen Krieg mit Frankreich zu vermeiden, beauftragte aber seinen Gesandten Simon Renard, mit Bestechungsgeldern nicht zu sparen, um die Absichten und Verbindungen der französischen Regierung auszuforschen.[2] Denn Fürsten und Städte Deutschlands standen ununterbrochen in Verkehr mit den am französischen Hofe lebenden geächteten Deutschen. Hauptsächlich waren hiebei thätig Georg von Württemberg, der Bruder Herzog Ulrichs, ferner der Rheingraf Johann Philipp, Sebastian Schertlin von Burtenbach, der aber im Sommer 1549 Begnadigung anstrebte,[3] Hans von Heideck, Georg von Reckenrode und Friedrich von Reifenberg.[4]

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1548 versuchte Herzog Otto der Aeltere von Braunschweig-Harburg einen Bund deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich, ‚der wahren christlichen Religion und Freiheit des Vaterlandes zum Besten‘, zu Stande zu bringen. Frankreich wünschte aber zuerst Bericht über die Zahl der Theilnehmer sowie über Polens Eintritt in das künftige Bündniss durch Vermittlung des Herzogs Albrecht

---

[1] ‚Haec et multa similia cum in Germania nunc contingant, res eo deducitur, ut religio nostra illic aliquanto plus nunc claudicare videatur, quam cum Caes. M^tas proxime ex Germania in has provincias discessit . . . (fol. 59 v) Neque hic subesse aliquam difficultatem, quae M^tem S. magnopere deterrere debeat. Ruptas enim adversariorum confoederationes, sublata seditionum capita, reliquos omnes calamitatibus proximi belli ita esse fractos et timore perculsos, ut M^tas S. litteris nunc et verbis plus procul dubio effectura sit, quam antehac armis efficere posse visa sit. Deinde eam esse magnitudinem animi S. M^tis, eam fortunam, ut etiam res asperrimae, modo M^tas S. velit, modo adgrediatur, planae ac faciles sese exhibeant (fol. 62 v).

[2] Instructionen vom Januar 1549 und Januar 1550 in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1842), III, 343f., 402.

[3] Druffel, I, 283 (König Ferdiand an den Kaiser, 21. August 1549).

[4] Voigt, Der Fürstenbund, 19; Lanz, II, 621 f.

von Preussen. Dessen Bedenken und der Tod des Herzogs Otto (Mai 1548) hemmten allerdings die Verhandlungen, aber die Bundesbestrebungen wurden, vielleicht wirklich auf Anregung der Söhne des Landgrafen,[1] von dem Markgrafen Johann von Brandenburg, dem eifrigen Gegner des Interims,[2] fortgesetzt. Der Markgraf zog auch den Kurfürsten Moriz in persönlichen Zusammenkünften Anfang August und am 6. October 1548 heran.[3] Aber der Herzog von Preussen beobachtete Kurfürst Moriz' Verhalten gegen den Kaiser mit Misstrauen, so dass auch Markgraf Hans gegen den Kurfürsten zurückhaltend wurde. So musste man sich im Jahre 1549 vorläufig begnügen, die Stimmung an einzelnen Fürstenhöfen und in den Hansestädten insgeheim auszukundschaften. Hiezu wurde insbesondere Graf Volrad von Mansfeld und Georg von Heideck, der Bruder des geächteten Hans verwendet.[4]

Polens Zurückhaltung wird durch die Bundesverhandlungen begreiflich, die sein König Sigmund 1549 sowohl mit König Ferdinand als mit dem Kaiser führte. Die Antwort, die der spätere Cardinal Stanislaus Hosius im December 1549[5] aus Brüssel heimbrachte, scheint den König nicht befriedigt zu haben. Denn der Kaiser war zwar bereit, ein Bündniss seines Bruders mit dem Polenkönige zu ‚ratificiren', wünschte aber nicht, dass dieses auf das gesammte deutsche Reich ausgedehnt werde. Denn es galt, auch die Rechte des Reiches auf das säcularisirte Preussen Polen gegenüber zu vertreten. Daher wollte der Kaiser die Achterklärung des Reichskammergerichtes gegen den Preussenherzog vom 19. Januar 1532 der Bundesverhandlungen halber nur auf sechs Monate suspendiren.[6]

Die französische Regierung scheint indessen den Bundesbestrebungen in Deutschland etwas mehr als früher entgegengekommen zu sein. Der Landgraf selbst gestand am 5. Februar 1551 Viglius gegenüber, dass ihm ‚zwei oder drei Monate' nach seiner Ankunft in Oudenarde, also Ende 1548 oder An-

---

[1] Voigt, 20f.

[2] Ebendas. 15.

[3] Issleib, Das Interim in Sachsen, 201, 213.

[4] Voigt, 31.

[5] Seine Abschiedsaudienz erhielt er am 28. November 1549. Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV, 44 v.

[6] Ebendas., IV, fol. 26 v, 35, 42 v, 44 v, V, fol. 262, 320, 333, 337.

Digitized by Google

fang 1549 im Auftrage des französischen Königs Folgendes eröffnet worden sei: wenn er und der gefangene Sachsenherzog es dahin zu bringen wüssten, dass der Krieg gegen den Kaiser in Deutschland mit gutem Vorbedacht wieder aufgenommen werde, so erbiete sich der König, die Niederlande anzugreifen und den Krieg so zu führen, dass er sie beide zu befreien hoffe. Wer dem Landgrafen diese Mittheilungen überbrachte, wissen wir nicht,[1] ebensowenig, ob derartige Anerbietungen durch dieselbe oder eine andere Person auch an die Söhne der gefangenen Fürsten gelangten.[2] Auch die Antwort des Landgrafen ist unbekannt. Sicher ist jedoch, dass der Rheingraf im Februar und in den folgenden Monaten die deutschen Seestädte in ihrer trotzigen Haltung bestärkte,[3] und dass Aehnliches auch Magdeburg gegenüber geschah. Unterhändler der Seestädte erschienen in Frankreich und erregten ebenso wie Gesandtschaften Christophs von Württemberg und des Pfalzgrafen Friedrich beim Kaiser Verdacht.[4]

Im Juni oder Juli ward dann dem Kaiser von Renard berichtet, dass Jemand die Befreiung des Landgrafen unternehmen wolle. Der Name wurde wohl genannt, ist uns aber unbekannt, weil uns der Bericht selbst fehlt.[5] Es liegt nahe anzunehmen, dass dieser Plan von einem der Deutschen ausgegangen sei, die als Geächtete am französischen Hofe lebten. Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass in Annaberg zwischen dem 22. und 24. August 1549 Kurfürst Moriz sich mit hessischen Räthen über den Plan besprach, den Landgrafen auf französisches Gebiet zu retten, und dass man beschloss,

---

[1] Der Landgraf weigerte sich bei dem Verhör nach seinem misslungenen Fluchtversuch, den Namen zu nennen, weil Viglius ihm Straflosigkeit für den Unbekannten nicht zusichern konnte. Lanz, Correspondenz, III, 49.

[2] Voigt, 31 f. und Cornelius, Kurfürst Moriz gegenüber der Fürstenverschwörung (Abhandlungen der historischen Classe der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1867, X) 642, Anm. 1. Angaben hierüber fehlen bei beiden.

[3] Berichte Marillac's vom Kaiserhofe, 23. Februar, 15. März und 22. Mai 1549 bei Druffel, I, 204 f., 209, 223. Der Kaiser an Renard, 28. Mai 1549; Mémoire für Herrn von Vigne's Sendung nach Magdeburg. Papiers d'état du cardinal de Granvelle, III, 359 f., 403 f.

[4] Papiers d'état, III, 359 ff.

[5] ‚Quant a celuy qui veut entreprendre de delivrer le landgrave.' Antwortschreiben vom 12. Juli 1549, ebendas. 379.

Digitized by Google

Verbindung mit Frankreich zu suchen. Damit aber der Kaiser gegen den Kurfürsten keinen Verdacht schöpfe, sollten die Verhandlungen ganz geheim und nur durch hessische Räthe geführt werden.[1] Gleichzeitig wurde auch eine Entführung nach England erwogen. Merkwürdigerweise weilte während dieser Berathungen Dr. Franz Kram im Auftrage des Kurfürsten in Frankreich. Ueber das Reiseergebniss erfahren wir nichts, denn am 7. September schreibt er seinem Herrn aus Brüssel, er werde ihm Wichtiges mündlich erzählen, was er der Feder nicht anvertrauen könne.[2]

Die Verhandlung des Kurfürsten blieb für den Kaiser kein Geheimniss. Wenn auch Renard am 9. October nichts über den Inhalt mittheilen konnte, die Thatsache der Unterhandlung erfuhr er doch. Man versicherte ihm, auch der Pfalzgraf, wahrscheinlich Kurfürst Friedrich, stehe mit dem König in Unterhandlung. Die Deutschen am Hofe, Herzog Ulrich und dessen Bruder Georg, Schertlin und eine Partei in Strassburg gäben dem König den Rath, sobald der Krieg ausbräche, möge er sich sogleich Lothringens und der Grafschaft Burgund bemächtigen, weil es ohne Widerstand geschehen könnte, und weil dadurch die Verbindungen des Kaisers unterbrochen würden.[3]

Am 18. October eiferte Hans von Heideck den Herzog von Preussen in einem geheimen Schreiben an, sich um das

---

[1] Issleib, Die Gefangenschaft, 237f. Dort ist die französische Eröffnung in Oudenarde, Renard's Bericht über den Entführungsplan und Kram's Reise nach Paris übersehen.

[2] Druffel, I, 284.

[3] ‚L'on m'a adverty, au premier mouvement de guerre, que pourra survenir, ceulx d'Allemaigne conseillent au roy de France, mesmes le duc de Wirtemberg, le conte George, Chertlen et les partiaulx de Strasburg, qu'il se saisisse de la Lorraine et du conte de Bourgogne, pour par la conjoinction du pays avoir entree et sortie libere d'ung pays a aultre, puisque cela se peult faire sans resistance ou faict d'armes, et que, se fait, V^re^ Ma^te^ n'aura que les pays bas, ou elle se puisse asseurer, et son royaulme n'aura limite, sinon de pays et princes associez, jugeant que la Ferrette [Pfirt] soit aussi peu de chose que le conte de Bourgogne . . . L'on ma parle que le Roy de France trafficquoit le duc Mauris mais je n'ay peu aultrement enfoncer. Qu'ainsi soit du conte palatin, Lorfebvre [ein Spion] m'en a asseure.‘ Compiègne, 9. October 1549. Copialbuch, 684.$_2$, Wiener Staatsarchiv.

Digitized by Google

Zustandekommen eines Bundes zu bemühen, da auch in Frankreich das Gleiche geschehe.[1] Anfang 1550 theilte er dann dem Markgrafen Hans von Brandenburg mit, der König habe Schertlin wissen lassen, weder ein Fürst noch sonst Jemand möge aus Deutschland zu ihm kommen; denn Alles sei so eingerichtet, dass der Kaiser, der sich sicherer Kunde zufolge nach Italien und Spanien begeben müsse, aus diesen Landen nicht wieder lebendig herauskommen solle.[2] Darum müsse Alles vermieden werden, was ihn misstrauisch machen und von seinem Vorhaben abbringen könnte.

Als der Landgraf am 24. October 1549 von dem Plane des Kurfürsten erfuhr, erhob er viele Bedenken; die Entführung sollte nur in äusserster Noth versucht werden. Er meinte, der Kurfürst fürchte, sich einstellen zu müssen. Im December 1549 war aber auch der Landgraf für die Sache soweit gewonnen, dass er selbst demjenigen, der ihn entführe, eine Belohnung von 30.000 Gulden oder ein gleichwertiges Amt versprach.[3] So reiste denn Heinrich von Schachten Anfang Februar 1550 insgeheim an den französischen Hof ab.[4] Denn Kurfürst Moriz hatte damals das dringendste Interesse daran, dass er die Leitung der vielfachen Unterhandlungen deutscher Fürsten und Städte mit Frankreich womöglich ganz in seine Hand bekam. Nur so konnte er die völlige Restitution Johann Friedrichs von Sachsen hindern, die ihm bei einer allgemeinen Erhebung gegen den Kaiser unter Frankreichs Mitwirkung drohte. Die Früchte seiner ehrgeizigen Politik standen auf dem Spiele.

Zu derselben Zeit, da Heinrich von Schachten am französischen Hofe die für die Folgezeit so wichtige Verbindung suchte, schlossen Herzog Albrecht von Preussen, ferner Johann Albrecht von Mecklenburg und Markgraf Hans von Brandenburg in Königsberg ein geheimes Bündniss. Den Uneingeweihten schien der Anlass ihrer Zusammenkunft die Hochzeit des Herzogs von Preussen mit der braunschweigischen Princessin Anna Maria zu sein. Die Ausstellung einer Bundesurkunde unterblieb aus Vorsicht. Die Fürsten verpflichteten

---

[1] Voigt, 34.
[2] Ebendas., 37.
[3] Issleib, Die Gefangenschaft, 240f.
[4] Ebendas., 246 f.

Digitized by Google

sich am 26. Februar 1550 nur mündlich, aber eidlich und bei fürstlicher Treue, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, wenn sie um der Religion oder anderer Ursachen willen angegriffen würden.[1] Der Preussenherzog war ja in seinem Besitze durch die Acht gefährdet. Nur mit grosser Vorsicht sollten neue Glieder für den Bund gewonnen werden. Weder Kurfürst Moriz noch der Kaiser erfuhr von diesem religiös-politischen Bunde.

9. Geheime Verfügung über die Dauer der Haft.

Inzwischen hatte der Kaiser über das Schicksal der beiden gefangenen Fürsten entschieden, ohne dass seine Gegner weder damals noch später davon erfahren hätten. Während Kurfürst Moriz und Andere hofften, dass er wegen seiner andauernden Kränklichkeit bald sterben werde,[2] verfügte er am 12. Februar 1550, der Landgraf müsse 15 Jahre lang, der Sachsenherzog zeitlebens sein oder seines Sohnes Philipp Gefangener bleiben.

Schon am 12. Juli 1549 hatte er Herrn von Chantonnay, den Bruder des Bischofs Granvelle, beauftragt, unter anderen Dingen König Ferdinand auch um ein Gutachten darüber zu bitten, was mit den gefangenen Fürsten zu geschehen habe. In der Wittenberger Capitulation sei verabredet worden, dass der Sachsenherzog am Hofe des Kaisers oder seines Sohnes Philipp bleiben müsse; und da sowohl Vater als Sohn nach Deutschland reisen würden, müsse ihnen der Sachsenherzog wohl dahin folgen. Was aber den Landgrafen betreffe, so wisse der König, dass keine andere Verpflichtung eingegangen worden sei als die, ihn nicht in ewigem Gefängniss zu halten.[3] Wenn aber der Landgraf wieder nach Deutschland käme, so würden die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg noch mehr als bisher um seine Befreiung anhalten und viele Andere

---

[1] Voigt, 38f.

[2] Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. (Archiv für sächs. Geschichte, 1885, V), 215; vgl. oben p. 214.

[3] ‚Quant au lantgraf y n'y a, comme il [der König] seit, toute obligation, mais bien de non le tenir en prison perpetuelle . . .‘ Instruction bei Druffel, I, 244f.

Digitized by Google

darum bitten lassen. Ebenso würde der Landgraf zu diesem Zwecke Alles in Bewegung setzen. Bei der Beweglichkeit seines Geistes und bei den Sympathien, die ihm die Deutschen bewiesen hätten, sei seine Bewachung in Deutschland schwieriger als in den Niederlanden. Der König wisse auch, wie wenig man ihm trauen könne, ob er auch Versprechungen mache.[1]

Gleichzeitig liess der Kaiser den Bruder fragen, wie gegen die Söhne des gefangenen Sachsenherzogs wegen ihres Widerstandes gegen das Interim zu verfahren sei: ob man sie, sei es gleich, sei es später, vorladen solle, oder ob man ohne weitere Umstände auf Grund der Verletzung der Capitulation mit irgend einem Fürsten, der die kaiserlichen Befehle vollstrecken würde, bezüglich ihres Landes ein Abkommen treffen solle.[2]

König Ferdinand weilte in Prag, als ihm Chantonnay seine Instruction vortrug. Der König antwortete mündlich und schriftlich.[3] Glücklicherweise hat sich das schriftliche Gutachten, das Chantonnay am 26. Juli zugesandt wurde, finden lassen.[4] Der König billigt darin die Absicht des Kaisers, den Sachsenherzog der Capitulation gemäss mit sich nach Deutschland zu führen. Was aber den Landgrafen von Hessen betreffe, hiess es in dem Gutachten, so wisse der König nicht, ob die Capitulation erfüllt sei. Denn wenn darin ein Mangel wäre, so hätte der Kaiser gute Gelegenheit, sich bezüglich der Freilassung zu entschuldigen. Aber selbst wenn die Capitulation gänzlich ausgeführt sei, glaube der König, dass bei der Gefährlichkeit des Landgrafen und bei den herrschenden Schwierigkeiten und Gefahren die Freilassung gegenwärtig ganz unmöglich sei. Er rieth daher, ihn in den Niederlanden zurückzulassen, seine Verbündeten aber — er meinte die Kurfürsten — mit guten Worten und mit der Hoffnung hinzuhalten, dass der Kaiser nach Schluss des Reichstages besser in der Lage sein werde, wegen der Freilassung einen Entschluss zu fassen.

---

[1] ‚Et ledit seigneur roy le congnoit et le peu que l'on se peut fier de luy, quoy qu'il promette.' Ebendas.

[2] Ebendas.

[3] So im Briefe des Königs an den Kaiser vom 27. Juli 1549 bei Druffel, I, 268.

[4] S. im Anhange.

Die Anmassung und der Ungehorsam der Söhne des Sachsenherzogs, fügte der König hinzu, seien wohl schwer zu ertragen, und da sie von denselben Männern berathen würden, die ihren Vater ins Unglück gebracht hätten, so sei wenig Hoffnung vorhanden, dass die Sache anders werde. Nach Erwägung aller Umstände halte er es aber für das Beste, bis zum nächsten Reichstage nichts merken zu lassen.

Diese Uebereinstimmung zwischen dem Kaiser und seinem Bruder fällt umsomehr auf, als damals das Verhältniss zwischen ihnen wegen der Succession in Deutschland schon getrübt war.[1]

Am 10. November schrieb der Kaiser seinem Bruder, dass er den Rathschlägen, die ihm am 26. Juli ertheilt worden seien, folgen werde.[2] Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Gefahren, die seiner in Deutschland harrten, glaubte er noch weiter gehen zu müssen.

Ohne seinem Bruder darüber eine Mittheilung zu machen, gab er dann den Auftrag, zwei Patente zu verfassen, worin die Gefangenschaft des Sachsenherzogs auf Lebenszeit, die des Landgrafen auf zehn Jahre festgesetzt werde. Seld hatte die betreffenden Entwürfe zu verfassen. Seine eigenhändigen Aufzeichnungen, die er zunächst Bischof Granvelle vortrug, sind uns erhalten. Das den Landgrafen betreffende Concept trägt Seld's Randbemerkung: ‚Relatum domino Atrebatensi 10 decembris anno 1549‘.[3] Bei dem Entwurfe, der den Sachsenherzog betrifft, fehlt eine derartige Angabe. Er dürfte aber um dieselbe Zeit abgefasst worden sein.[4]

Der eine Entwurf ruft in Erinnerung, der Landgraf sei wegen Rebellion und Majestätsbeleidigung geächtet worden, habe schliesslich sich selbst bedingungslos dem Kaiser überliefert und ihn um Barmherzigkeit gebeten. Der Kaiser habe ihm die Todesstrafe, die er nach den Reichsgesetzen verdient, aus

[1] Vgl. den in gereiztem Tone geschriebenen Brief des Königs an Königin Maria vom 27. Juli bei Druffel, I, 268.

[2] Druffel, I, p. 301.

[3] Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle, IV (fol. 54), wo nur eigenhändige Aufzeichnungen Seld's, z. B. Vorträge, Antworten an Gesandtschaften etc., enthalten sind.

[4] Bei den im Seld'schen Bande voranstehenden Aufzeichnungen weisen die Randnoten auf November 1549, bei den nachfolgenden Niederschriften auf October und December als Abfassungszeiten.

Digitized by Google

angeborener Güte und Milde erlassen und sie in zeitliche Gefangenschaft verwandelt. Theils in Folge sehr wichtiger Geschäfte, theils aus anderen ehrenhaften Erwägungen (ex aliis honestis rationibus) habe er die Bestimmung der Haftdauer bisher unterlassen. Weil er aber vermeiden wolle, dass die Sache unentschieden bleibe, wenn er von diesem Leben früher abberufen würde, und weil er nichts sehnlicher wünsche, als bei seinen Lebzeiten über all das Seinige so zu verfügen, dass es für seine Nachfolger nach bestimmtem Plan und festgesetzter Ordnung weiter bestehen könne: aus diesen und aus anderen dringenden Gründen (aliisque urgentibus causis) beschliesse und verkünde er nun nach reiflicher Ueberlegung und auf Grund sicherer Sachkunde, ferner aus eigenem Antriebe und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass der Landgraf von dem Datum der Capitulation von Halle angefangen zehn Jahre ununterbrochen in derselben Art von Haft verbleiben müsse, worin er gegenwärtig gehalten werde. Der Landgraf sollte vor Ablauf dieser Zeit nur dann freigelassen werden, wenn der Kaiser, oder nach seinem Tode sein Sohn, fände, dass dadurch der Christenheit, besonders dem heiligen römischen Reiche und dem allgemeinen Frieden besser gedient sei.

Da in der Wittenberger Capitulation verabredet worden war, dass der Sachsenherzog, so lange es dem Kaiser gefällig und bis er anders verordnen würde, Gefangener bleiben müsse,[1] so hiess es in Seld's Entwurf, der Kaiser verordne auf Grund dieser Bestimmung, dass der Herzog zeitlebens des Kaisers oder seines Sohnes Gefangener sein müsse. Die Freilassung ist an dieselbe Bedingung wie beim Landgrafen geknüpft.

Dieser Entwurf blieb unverändert, dagegen wurde in dem Patente, das den Landgrafen betraf, die Haftdauer auf fünfzehn Jahre verlängert. Vermuthlich trug dazu der Seld'sche Bericht über die religiös-politische Opposition in Deutschland bei. Ausserdem sollte die Haft nicht vom 19. Juni 1547, das ist vom Tage der Capitulation von Halle, gerechnet werden, sondern vom Tage der Ausstellung des Patentes. Das war der 12. Februar 1550. An diesem Tage wurde in das Reichshofrathsprotokoll Folgendes eingetragen:

---

[1] S. oben p. 128.

Digitized by Google

,12 febr[ua]rii 1550.

Joannes Fridericus, Dux Saxoniae, super captivitate ipsius declaratio.

Philipus, Landtgravius Hassiae, declaratio super eius custodia.'

Später wurde nachgetragen:

,[collationata,][1] s[igillata][2] calendis aprilis 1550.'

Wenn diese Declarationen dem Reichshofrathe im Einzelnen überhaupt mitgetheilt worden sind, so geschah dies nur gegen die selbstverständliche Verpflichtung ihrer Geheimhaltung. Freilich musste die Wahrung des Amtsgeheimnisses erst am 18. August 1550 nach einem neuen Reglement von den Gliedern dieser Körperschaft eidlich gelobt werden. Das Collegium bestand aber ohne den Secretär aus höchstens sieben dem Kaiser völlig ergebenen Räthen, von denen vier, darunter Dr. Seld, Deutsche waren. Nur auf Reichstagen kam es vor, dass der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reiches den Vorsitz führte.[3] Die genannten Urkunden wurden erst am 1. April 1550 ausgefertigt und besiegelt.

Sie blieben aber beide geheim. Nur König Ferdinand wird von ihnen auf dem Augsburger Reichstage im Jahre 1550 Kenntniss und Abschriften erhalten haben. Es würde ein glücklicher Zufall sein, wenn diese Copien dieselben wären, die auf der Wiener Hofbibliothek aufbewahrt sind. Sie lagen im Jahre 1576 nebst anderen auf die Gefangenschaft des Land-

---

[1] In der Hs. steht φ. Dieses Zeichen kommt in den fünfzehn Bänden der Reichshofrathsprotokolle aus der Zeit Karls V. unzählige Male am Schlusse der Resolutionen vor. Die obige Auflösung scheint mir auf Grund folgender Stellen dieser Protokolle wahrscheinlich: ,φ s[igillatum 19 iulii 1549 sub dat. 4 maii' (V, fol. 10); dat. ut supra, ,φ s[igillatum], ultimo maii 1549' (V, f. 22v); ,Fiat . . . sub dat. 22 iulii 1549, φ s[igillatum], 12 aprilis 1550' (V, f. 149v); ,φ et s[igillatum] ut supra' [Sitzungstag] (V, f. 251r); ,φ dat. 29 octobris, s[igillatum] 3 nov. 1549' (V, f. 275r); ,φ expeditae hec omnia et s[igillata] ut supra' (V, f. 282v); ,φ s[igillata] 10 aprilis 1550 et singulis fratribus singulae litterae expeditae sunt' (V, f. 327v); Eiusdem dupl[icatae] φ s[igillatae] 5 martii 1552' (VI, 103r; ,Collat[ionatum] est documentum suprascriptum' (VI, 169v).

[2] Diese Lesung ist durch folgende Stelle sichergestellt: ,Dat. et sigill. ut supra' (V, 23v).

[3] Winter, Der ordo consilii (Archiv für österr. Geschichte, 1892, LXXIX) 113, 117f.

grafen bezüglichen Actenstücken dem kaiserlichen Bibliothekar Hugo Blotius vor, und er versah sie eigenhändig mit Signaturen, liess alle die Actenstücke zusammenbinden und trug sie in ein noch erhaltenes Repertorium ein.[1]

Auch die Kurfürsten Moriz und Joachim erfuhren nichts von den Entschliessungen des Kaisers. Als sie im Juli 1550 den Kaiser wieder um Freilassung des Landgrafen baten, liess er ihren Räthen unter Anderem erwidern: ehe man sehe, wie sich die Sachen auf dem Reichstage anliessen, könne er ihn nicht freigeben.[2] Man erkennt daraus, dass er den Rath seines Bruders, die Fürsten durch gute Worte hinzuhalten, befolgte. Vermuthlich hätte ein Bekenntniss der Wahrheit die Krise, die erst 1552 eintrat, beschleunigt.

Alba hatte schon zu Gräfenthal am 28. Juni 1547 geäussert, der Kaiser thäte seiner Zusage genug, wenn er den Landgrafen sogar vierzehn oder fünfzehn Jahre lang gefangen hielte.[3] Nur mit Sorge erinnerte sich der Landgraf dieser Worte. Im Jahre 1550 wurde er dann durch die ‚allgemeine Sage‘ geängstigt, der Kaiser habe in seinem Testamente verfügt, wenn er sterbe, solle dem Landgrafen der Kopf abgeschlagen werden.[4] Dass er aber bis zum 12. Februar 1565 in Haft bleiben sollte, hat der Landgraf bis zu seinem Tode (31. März 1567) nicht erfahren.

---

[1] Gütige Mittheilung des Herrn Custos Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau (Wiener Hofbibliothek).

[2] Lanz, Staatspapiere, 432.

[3] Rommel, IV, 317, 344.

[4] Ebendas., 344.

Digitized by Google

ANHANG.

I.

König Ferdinand an den Kaiser. Dresden, 10. März 1547.

Monseigneur,

Ainsi que le Duc Mauris print dernierement[1] congie de moy, apres nous estre convenuz par ensemble, selon qu'il vous aura pleu entendre par mes precedentes,[2] il me vint a ramentenoir l'affaire du lantgrave, me demandant si je n'avoye point eu responce de V^re^ Majeste. Je n'osay, Monseigneur, luy dire du tout que non, ains luy donnay responce que V^re^ Ma^te^ m'en avoit bien touche quelque petit mot, mais point resolutivement, et que V^re^ Ma^te^ estoit bien ebaye[3] qu'il faisoit maintenant difficulte en ce que le conte de Lodron luy avoit dit de sa part,[4] et que pour ce teniez encoires l'affaire en deliberation. Bien y adjoustay je, Monseigneur, de moy mesmes que, encoires que en cest endroit je n'avoye aulcune charge de V^re^ Ma^te^, qu'il me sembloit qu'il ne debvoit mectre tant de difficulte quant a mectre es mains de V^re^ Ma^te^ ses places fortes, et que les asseurances, qu'il mectoit en avant, ne me sembloient si convenables pour V^re^ Ma^te^, comme seroient celles desdites places fortes. Car, encoires que il offroit bailler pour plesges trois princes, si estoit ce que en cas de contravention seroit tousiours mectre en tant plus de travail V^re^ Ma^te^ de constraindre lesdits princes a l'observance du traicte. Semblablement que, quant au filz, qu'il offroit pour hostaige, que ledit lantgrave en retenoit oultre icelluy deux autres[5] et, encoires qu'il les baillast tous trois, si estoit ce que V^re^ Ma^te^ n'estoit accoustumee de user de tyrannie, ny s'en voul-

[1] Am 7. März war er schon in Freiberg.
[2] Vom 4. März, dem Tage der Ankunft des Herzogs. Vgl. oben p. 121, Anm. 5.
[3] Für: ébahi.
[4] S. oben p. 116.
[5] S. oben p. 122, 148.

Digitized by Google

droit voulentiers prendre a ses enffans innocens, en cas qu'il y eust faulte en luy, comme aussi ny fauldroit esperer guaires de seurte en ses subgectz, demeurans les places fortes en sa subgection et obeissance, et que pour ce me sembloit qu'il ne se pourroit mieulx demonstrer envers Vre Mte que se fyer totallement en icelle et consigner en voz mains lesdites places fortes, prenant exemple aux autres, qui avoient fait le semblable et si[1] n'avoient pas tant, ne si griefvement offence comme luy, et qu'il ne debvoit penser que Vre Mate demanda lesdites places fortes sinon pour asseurance, d'austant[!] mesmes que sondit pays n'estoit scitue[2] en lieu ny si prouchain aux pays de Vre Mate ny miens, par ou il se pouvoit assez comprendre que Vre Mate ne les demanda pour les retenir, et que quant a moy je ne luy scavroie donner meilleur conseil, fors qu'il se fiast, quant a ce, en Vre Mate et se submeist du tout a icelle.

Et ce que dessus ay, Monseigneur, bien voulu declairer audit duc Mauritz comme de moy mesmes, affin qu'il ne tint la practique pour tout rompue et que ledit lantgrave ne se meist par ce en total desespoir.

Depuis m'a, Monseigneur, ledit duc Mauritz de rechief escript[3] sur ceste matière, comme il vous plaira veoir par la copie,[4] aussi la responce, que sur ce luy ay faicte,[5] a quoy me remectz, sans, quant a ce, faire plus long propoz ny attedier Vre Mate de prolixite, remectant a Icelle d'en user comme elle verra convenir pour le mieulx . . .[6]

Monseigneur, je supplie a tant le createur etc.
De Dresden ce Xe de mars 1547.

II.

Gutachten König Ferdinands.

Envoye au monseigneur de Chantonney, le **26 de juillet 1549.**

. . . Concernant le jadis electeur de Saxen, estime Sa Mate Royalle que selon l'estat des choses et conforme a sa capitulation sadite Mate Imperiale le puist mener avec luy a ladite future diette.

Mais quant au lanndgrave de Hessen, Sa Mate Royalle ne scait si ledit lantgrave a du tout accomply sadite capitulation ou non; car s'il y

[1] Irrig für: qui?
[2] Situé.
[3] Am 7. März. S. oben p. 122, Anm. 2.
[4] Fehlt im Copialbuche des Wiener Staatsarchivs (683.$_2$).
[5] Ist nicht mehr vorhanden.
[6] Die letzten vierzig Zeilen beziehen sich auf den Krieg.

Digitized by Google

eust faulte en cela, Sa M[te] Imperiale auroit bonne occasion s'excuser de tant plus de sa relaxation. Et encoires que ladite capitulation fut du tout accomplye, si estime Sa Ma[te] Royalle que, pour estre sa personne dangereuse, aussi pour regard des differens et dangiers regnans presentement, il seroit fort grief et perilleux remectre ledit lantgrave pour maintenant hors de sa captivite et garde, et seroit pour ce le tres-humble advis de Sa Ma[te] Royalle qu'on le dellaissast es pays d'embaz, l'entretenant neantmoins ensemble ses alliez avec bonnes parolles et en espoir pour la fin de ladite prouchaine diette, que lors sadite Ma[te] Imperiale se scavroit apres la conclusion de ladite diette tant mieulx resouldre quant a la relaxation dudit lantgrave.

Quant aux filz dudit jadis electeur de Saxen c'est a la verite chose fort griefve de endurer leur insolence et desobeissance, et combien que, pour avoir devers eulx les mesmes conseilliers, qui sont estez a leur pere et qui l'ont seduit et mene en tout son malheur,[1] il y ait petite apparence de mieulx, si estimeroit Sa Ma[te] Royalle pour toutes bonnes raisons et considerations le meilleur: que Sa Ma[te] Imperiale dissimulast encoires pour ung temps sur la desobeissance desdits jeunes princes et actendast ladite prouchaine diette et lors, en cas qu'il fut besoing, adviser les plus convenables moyens de les mener a dehue[2] punition et obeissance . . .[3]

III.

Declaratio super captivitate landtgravii.[4]

Carolus etc.[5] Recognoscimus tenore praesentium ac notum facimus quibus expedit universis: Cum paucis abhinc[6] annis Philippus landgravius Hassiae ob commissam a se una cum complicibus suis gravissimam erga

---

[1] Die Kanzler Gregor und Christian Brück wurden 1567 nach der Einnahme von Gotha als üble Berather für das Unglück des herzoglichen Hauses am Kaiserhofe verantwortlich gemacht. V. D., III, 392 f.$_{177}$.

[2] Für: due.

[3] Wiener Staatsarchiv, Copialbuch, 683.$_2$.

[4] Aus dem Cod. 9363 der Wiener Hofbibliothek. Die Abschrift daselbst ist aber ungenau, so dass der schön geschriebene Seld'sche Entwurf (vgl. oben p. 222, Anm. 3) zur Sicherstellung des Textes herangezogen werden musste, wie die folgenden Anmerkungen nachweisen. Unter der Aufschrift steht von anderer Hand: ‚ut 15 annos annos in captivitate remaneat'. Eine Randnote lautet: ‚12. febr. 1550'. Im Seld'schen Entwurfe lautet die Ueberschrift: ‚In negocio captivitatis Landgravii Hassiae'.

[5] ‚etc.' nur im Seld'schen Entwurfe.

[6] Cod. 9363: adhuc.

Digitized by Google

nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maiestatis in bannum[1] nostrum imperiale primo declaratus, deinde cum se nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iustissimis petitus, tandem iusto procul dubio Dei iudicio in eas angustias esset coniectus, ut tanquam causae suae[2] diffidens se nobis simpliciter dedendum liberoque[3] arbitrio ac potestati nostrae subiiciendum duxerit, atque ita misericordiam nostram implorando in manus nostras pervenerit, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis benignitate et clementia, quam hostibus quoque et adversariis nostris non raro exhibere solemus ad mitiorem viam passi sumus nos deflecti, ita ut poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis temporariae transmutaverimus, prout haec et plura alia ad idem propositum facientia in quadam capitulatione aliisque scripturis et actis nostris, Halae Saxoniae mense Iunio anni MDXLVII celebratis, aliquanto[4] plenius expressa sunt.

Quoniam vero metas huiusmodi captivitatis temporariae hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus diffinire supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi diffinitionem a nobis factam nos ex hac mortali vita avocari contingeret, id, quod in Divinae Maiestatis arbitrio[5] ac voluntate[6] merito repositum esse contestamur, haec res quasi in[7] incerto ac ambiguo relinqueretur, cum tamen nihil magis in votis habeamus, quam durante vita nostra, quam Deus Optimus Maximus ad gloriam sui nominis et Rei publicae Christianae utilitatem dirigere dignetur, omnia nostra ita disponere, ut ea post decessum nostrum successoribus nostris certa quadam ratione ac determinato ordine constare possint: idcirco ex praedictis aliisque urgentibus causis animum nostrum moventibus necessarium fore duximus voluntatem nostram in hoc manifestam facere ac declarare, prout vigore praesentium, maturo praecedente consilio ac deliberatione, ex certa nostra scientia, motu proprio ac Imperialis plenitudine potestatis, manifestam facimus ac declaramus, volentes ac disponentes, ut dictus landgravius per quindecim annos continuos numerandos

[1] Cod. 9363: bonum.
[2] Nur im Entwurfe.
[3] Cod. 9363: libroque.
[4] Ebendas.: aliquando.
[5] Ebendas.: divine arbitrio.
[6] Ebendas.: volunctate.
[7] Nur im Entwurfe.

a die datae harum litterarum[1] in eadem captivitate, qua nunc detinetur, remaneat, nisi infra id tempus vel[2] nobis, vel casu, quo ante finitum tempus horum quindecim annorum[3] naturae concederemus, serenissimo Philippo, Principi Hispaniarum, archiduci Austriae[4] etc., filio nostro charissimo, aliquando dictum landgravium citius liberari ex re et[5] commodo Rei publicae Christianae ac praecipue sacri Romani Imperii et publicae omnium tranquillitatis futurum esse videatur, in quo tunc eiusdem filii nostri charissimi[6] discretioni confidimus,[7] omni contradictione in hoc penitus cessante.

Et ut firmius huius rei maneat testimonium, hasce praesentes litteras manu nostra subscriptas in patenti forma expediri nostroque sigillo iussimus roborari.

Datum[8] in oppido Bruxellensi ducatus nostri Brabantiae, die XII mensis februarii anno Domini MDL, imperii nostri XXX et regnorum nostrorum trigesimo quinto.

IV.

Declaratio super captivitate Io. Friderici, Ducis Saxoniae.[9]

Carolus etc.[10] Recognoscimus tenore praesentium ac notum facimus quibus expedit universis: Cum paucis abhinc annis Ioannes Fridericus, senior Dux Saxoniae, tunc temporis elector, ob commissam a se una cum complicibus suis gravissimam erga nos rebellionem ac perpetratum crimen laesae maiestatis in Bannum[11] nostrum imperiale primo declaratus, deinde cum se nobis etiam per viam facti opponere non esset veritus, armis nostris plus quam iustissimis petitus, demum iusta a nobis acie, annuente id procul dubio manifesta Dei benignitate, profligatus et in propria persona

---

[1] Im Entwurfe steht: ‚**decem annos** continuos numerandos a die praedictae capitulationis nostrae.‘

[2] Cod. 9363: re.

[3] Im Entwurfe: huius decennii.

[4] Im Entwurfe folgt: etc.

[5] Cod. 9363: te.

[6] Im Entwurfe folgt: et.

[7] Ebendas. folgt: et conscientiam oneramus.

[8] Ebendas. folgt nur ‚etc.‘.

[9] Von anderer Hand folgt: ‚ut maneat captivus durante vita sua‘. Die Aufschrift des Seld'schen Entwurfes lautet: ‚In negocio captivitatis Ducis Jo. Friderici Saxoniae‘.

[10] Nur im Entwurfe.

[11] Cod. 9363: bonum.

Digitized by Google

captus in potestatem nostram devenisset, nos, qui poteramus contra eum de rigore iuris ad poenas in divorum praedecessorum nostrorum sanctionibus constitutas mediante iustitia progredi, ex innata nobis misericordia et clementia ad intercessiones quorundam nostrorum et sacri Romani imperii electorum ac principum, quorum erga nos spectata fuerat fides et obedientia, passi sumus ad mitiorem viam nos deflecti, ita ut poenam ultimi supplicii, quam ille commeruerat, in poenam captivitatis transmutaverimus, ea scilicet lege et conditione, ut is in aula, vel nostra vel serenissimi Philippi, principis Hispaniarum, Archiducis Austriae,[1] filii nostri charissimi, iuxta liberam[2] nostram electionem, quamdiu nobis placeret et donec aliud disponeremus, morari teneretur, prout haec et plura alia ad idem[3] propositum facientia plenius[4] in capitulatione quadam, in castris nostris Wittenbergensibus, anno MDXLVII, XIX[5] die mensis maii edita, continentur.

Quoniam vero huiusmodi dispositionem et mentis nostrae declarationem, quamdiu supradictus Dux[6] Io. Fridericus in huiusmodi captivitate detinendus esset, hactenus, partim gravissimis occupationibus nostris praepediti, partim ex aliis honestis rationibus facere supersedimus et tamen interea dubitamus, ne, si aliquando ante huiusmodi declarationem . . . (das Folgende wie im vorigen Patente) volentes ac disponentes, ut dictus Dux[6] Io. Fridericus eo modo, quo supra et latius in praeallegata capitulatione continetur, durante tempore vitae suae captivus remaneat, nisi post obitum nostrum charissimo filio nostro aliquando illum liberari ex re et commodo Rei publicae Christianae ac praecipue sacri Romani imperii et publicae omnium tranquillitatis futurum esse videatur, in quo eiusdem filii nostri charissimi[7] discretioni confidimus,[8] reservantes nihilominus nobis eandem disponendi ex praedictis causis facultatem et potestatem, quam[9] filio nostro praesentium vigore concedimus, omni tracta[6] [sic] contradictione in hoc paenitus cessante (Schluss und Datum wie im vorigen Patente).

---

[1] Im Entwurfe folgt: etc.
[2] Mit blasser Tinte von anderer Hand ist im Cod. 9363 ‚e' nachgetragen.
[3] Ebendas. dafür irrig: sedem.
[4] Ebendas.: plenus.
[5] Im Entwurfe nur: N. die.
[6] Fehlt ebendas.
[7] Ebendas. folgt: et.
[8] Ebendas. folgt: et conscientiam oneramus.
[9] Im Entwurfe folgt: d[icto].

Digitized by Google

Textcorrecturen.

Die **Erklärung des Kaisers an die Reichsstände vom 25. November 1547** ist bei Sastrow (II, 543 bis 552) abgedruckt. Der Text muss aber an folgenden Stellen verbessert werden:[1]

Seite	544	Zeile	9	von	oben	lies: aufgetrochen statt aufgetragen.
„	„	„	11	„	„	„ Key. M^t in gar statt M^t gar in.
„	„	„	14	„	„	ergänze vor ‚erbarlich‘ ein und.
„	545	„	3	„	„	lies: in statt im.
„	547	„	3	„	„	„ darauss statt darauf.
„	„	„	9	„	„	„ zu End khommen statt entkommen.
„	549	„	2	„	„	„ wol statt wolle.
„	„	„	10	„	„	„ Repliciern statt Resolviern.
„	550	„	8	„	„	„ ervolgt statt gevolgt.
„	„	„	8	„	unten	„ Kay. M^t statt M^t.
„	„	„	2	„	„	„ lassen statt zulassen.
„	551	„	8	„	„	„ hie statt sie.

Ebenso muss der Wortlaut der **Mittheilung**, die **von den Kurfürsten Joachim und Moriz am 26. November** den Reichsständen gemacht wurde, bei Sastrow an folgenden Stellen corrigirt werden:

Seite	552	Zeile	4	von	oben	tilge vnd vor: der abwesenden.
„	„	„	4	„	„	ergänze nach Stenden die Worte: des hayligen Reichs.
„	„	„	6	„	unten	tilge vnd vor ehe.
„	„	„	4	„	„	lies: abhoren statt anhören.
„	553	„	2	„	oben	„ abgeredten statt obgeregten.
„	„	„	5	„	„	„ Aber gleichwol statt gleichwol.
„	„	„	7	„	„	„ Ro. Ko. M^t statt Ro. Key. M^t.
„	„	„	7	„	„	ergänze: vor Wittemberg nach Feltlager.
„	„	„	11-12	„	„	lies: Sprachen mit den kayserlichen Rethen aus dem, statt: der Ro. Key. Mt Räten.
„	„	„	7	„	unten	„ diesen hendeln statt diesem handel.
„	„	„	1	„	„	„ vnschuldigs Christenlichs blutvorgiessenns statt vnschuldig christlich Blutvorgiessen.
„	554	„	8	„	unten	„ hoffen wollen statt hoffen.
„	555	„	14	„	oben	„ domit statt domit nun.
„	„	„	14	„	„	ergänze vor mher dann den Landgraven die Worte: nicht In beschwerung gefuert, also bayde Ire Churf. g[naden].
„	„	„	5	„	unten	tilge nach vollntzogen die Worte vnnd er bis der vbrigen halben.
„	556	„	4	„	oben	„ vor seint das Wort Solches.

[1] S. oben p. 194f., 198, Anm. 1. Der Hortleder'sche Text (II, 912f.) ist ganz unbrauchbar.

Ausgegeben am 16. Juni 1896.

Digitized by Google

DAS ENTSTEHEN

UND

DIE ENTWICKLUNG

DER

LIPPOWANER-COLONIEN

IN DER BUKOWINA.

ZUMEIST NACH URKUNDLICHEN MATERIALIEN

AUS DEM NACHLASSE

DES FINANZRATHES A. D. **FRANZ ADOLF WICKENHAUSER**

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN UND K. K. HAUPTLEHRER IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

I.

1. Einleitendes. — 2. Ansiedelungen in der moldauischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna. — 3. Die Begründung von Klimoutz (1780). — 4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba; 1784/5). — 5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) und von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845).

1. Die in der Bukowina wohnenden Lippowaner gehören zu den merkwürdigsten Volkselementen des Kaiserstaates. Die Geschichte ihrer Ansiedelung in der Bukowina bildet ein interessantes Blatt in der Geschichte Kaiser Josephs II. und ist ein wichtiger Beitrag zur Erkenntniss des österreichischen Colonisationswesens jener Zeit. Bisher ist jedoch keine genügende Darstellung des Entstehens und der Entwicklung dieser Colonien geboten worden, da alle bisher erschienenen Arbeiten auf einem sehr spärlichen Materiale beruhten.[1] Eine weitere Grundlage für die Studien über die Einwanderung der Lippowaner hat der um die Erforschung der Bukowiner Geschichte hochverdiente Finanzrath a. D. Franz Adolf Wickenhauser geschaffen. Von dem überaus reichen Materiale über die Lippowaner-Colonien, welches er während seiner Beamtenlaufbahn gesammelt hatte, war es ihm selbst jedoch nur vergönnt, kurz vor seinem im Jahre 1891 erfolgten Ableben etwa 30 Ur-

[1] Die wichtigeren dieser Arbeiten sind: Göhlert, Die Lippowaner in der Bukowina (Wiener Sitzungsberichte Bd. 41, 1863); Ficker, Hundert Jahre 1775—1875 (Statistische Monatsschrift Bd. 1, Wien 1875); Polek, Die Lippowaner-Colonien in der Bukowina (Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, 1885); Kaindl, Die Lippowaner (in ‚Kleine Studien', Czernowitz 1893); ferner die in den nächsten Anmerkungen citierten Arbeiten von Wickenhauser. Andere Schriften über die Lippowaner werden weiter unten S. 237, Anm. 1 genannt. Die Arbeit von Subbotyna, ‚Istorija Austrijskaho ili Bilokrynyckaho Swjaszczenstwa, Moskau 1886, ist mir unzugänglich gewesen.

Digitized by Google

kunden zu veröffentlichen,[1] ohne dass er auf Grund derselben eine zusammenfassende Darstellung gegeben hätte.[2] Im Jahre 1893 erhielt hierauf der Schreiber dieser Zeilen von der gegenwärtig bereits auch verstorbenen Witwe, Frau Marie Wickenhauser, unter Anderem auch den Rest der im Nachlasse befindlichen Materialien über die Lippowaner. Mit Hilfe dieser Urkunden, die freilich theilweise nur in Auszügen vorliegen, ist es erst möglich geworden, das überaus interessante Bild des Entstehens und der Entwicklung der Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina mit genügender Vollständigkeit zur Darstellung zu bringen.

Das vorhandene Urkundenmaterial — über 100 Nummern — bietet eine solche Fülle von Einzelheiten, dass dieselben theilweise in der zusammenfassenden Darstellung nur berührt werden konnten. Schon deshalb dürfte es angezeigt sein, auch die Urkunden zum Abdrucke zu bringen; dieselben enthalten aber auch überaus wichtige Beiträge zu einer noch nicht geschriebenen Geschichte des Unterthanswesens in der Bukowina, ferner Einzelnes zur Geschichte des Bukowiner Religionsfondes und des berühmten k. k. Radautzer Gestütes. Auch befinden sich die Urkunden im Privatbesitze und werden daher, insofern sie Originalurkunden sind, wohl nur durch den Abdruck einem weiteren Kreise zugänglich werden. Bezüglich des Abdruckes sei bemerkt, dass ein neben der laufenden Nummer stehendes **O.** darauf hinweist, dass das Schriftstück im Original vorliegt; ein **A.** bezeichnet eine Abschrift oder auch einen Auszug; **ÄA.** eine ämtliche Abschrift. Der Text der Originalurkunden folgt ganz genau der Vorlage;[3] auch bei den Auszügen habe ich nur an wenigen Stellen kleine Aenderungen vorgenommen, um mich nicht vom ursprünglichen Wortlaute, den Wickenhauser zumeist beachtet zu haben scheint, zu entfernen. Dagegen habe ich durchgehends die moderne Ortho-

---

[1] Molda V, 2 (Moldauisch- und Russisch-Kimpolung und die Einwanderung der Lippowaner), S. 80 ff., Czernowitz 1891.

[2] Einige Bemerkungen über die Einwanderung der Lippowaner hat Wickenhauser bereits in Molda II, 2, S. 94 ff. geboten (Czernowitz 1888), doch sind dieselben nicht ganz fehlerfrei.

[3] Auf Wunsch der kaiserlichen Akademie wurden auch viele von den Originalurkunden nur in gekürzter Form abgedruckt. Dies ist bei den einzelnen Nummern bemerkt.

Digitized by Google

graphie benützen lassen, weil es gar keinen Zweck hätte, die von Fehlern und Inconsequenzen strotzende Schreibweise der oft überaus ungeübten Schreiber wiederzugeben. Weniger wichtige Stellen sind, um Raum zu ersparen, in den Abdrücken ausgelassen worden.

Bemerkt sei noch, dass in dieser Arbeit auf die Entstehung und Verbreitung der Lippowaner-Secte unter Hinweis auf die vorhandene Literatur [1] nicht näher eingegangen wird. Es wird genügen zu bemerken, dass die Lostrennung dieser Secte von der griechisch-orientalisch-russischen Kirche in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhundertes erfolgt sei, und dass die Angehörigen derselben, insbesondere seit dem Ende desselben Jahrhunderts, infolge heftiger Verfolgungen in grosser Zahl aus Russland in die benachbarten Länder sich flüchteten. Gegenwärtig wohnen sie in Russland, Preussen, Oesterreich, Rumänien und Bulgarien. Zu ihrem Namen sei anderen Ansichten gegenüber bemerkt, dass sie selbst denselben schon im vorigen Jahrhunderte von dem Namen des Apostels Philipp ableiteten, dessen Glaubenssätze sie vorzüglich beobachten sollen. [2]

[1] Ausser den in der Anm. 1 auf S. 235 angeführten Arbeiten mögen noch genannt werden: Gerbel-Embach, Russische Sectirer (Heilbronn 1883); Melchisedek, Lipoveuismul (Bukarest 1871, rumänisch); Szczapowa, Russkij Raskoł (Kazan 1859, russisch); W. M. K(arlowicz), Istoryczeskija izslidowanija słuzaszczija k oprawdaniju Staroobrjadcew II und III (Czernowitz 1887 und 1886(!); der I. Bd. war mir unzugänglich; russisch); Makarij, Istorija russkaho raskola (St. Petersburg, 3. A 1889); Worobkiewicz, Raskoł (Czernowitz 1883 in der Kirchenzeitschrift Candela; ruthenisch); Simiginowicz, Die Völkergruppen der Bukowina S. 91—105 (Czernowitz 1884); Dan, Die Lippowaner in der Bukowina (Czernowitz 1890); Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa VI, S. 569 (Königsberg 1846); Ostpreussische Lippowaner (Globus LX, S. 334); Kaindl, Ostpreussische Lippowaner (ebenda LXIV, S. 48f.); Titius in den Preussischen Provinzialblättern, Jahrg. ?; Altpreussische Monatsschrift IX, S. 496; Lutties, Landeskunde von Ost- und Westpreussen, Breslau 1891, S. 35 (die letzteren drei Nachweise verdanke ich der Güte des Herrn Rittmeisters a. D. Schadt in Elbing, Westpreussen); Kalinka, Dziela III (Krakau 1894; polnisch); schliesslich vergleiche man noch Finkel, Bibliografia hist. Polskiej, Krakau 1895, II, S. 631.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 103 und Nr. 28, S. 107.

Digitized by Google

2. Die älteren Lippowaner-Ansiedlungen in der Bukowina fanden noch zur Zeit statt, da dieses Land einen Theil des moldauischen Fürstenthums bildete und mit diesem der Türkei unterstand.[1]

Ueber eine dieser ältesten Niederlassungen, nämlich zu **Stupka** nordöstlich von Gurahumora, haben wir nur spärliche Nachrichten; deshalb entgieng sie bisher allen Forschern. Kunde über dieselbe erhalten wir aus einem Berichte des Landesverwesers der Bukowina, General Enzenberg (1778—1786), welchen derselbe am 12. November 1783 an den Hofkriegsrath erstattete.[2] In demselben theilt Enzenberg mit, dass vor Kurzem 100 im Zinut (Kreis) Herleu in der Moldau ansässige Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte sich zur Uebersiedelung nach der Bukowina gemeldet haben; sie seien vor dem Russenkriege[3] zu Stupka in der Bukowina ansässig gewesen und durch die Russen vertrieben worden. Ihr Wunsch gehe dahin, eine selbständige Gemeinde zu bilden, um nicht mit Anderen zusammengesiedelt zu werden. Dies — fügt Enzenberg hinzu — sei vor der Einziehung der Bukowiner Klostergüter, die gerade damals durchgeführt wurde, nicht möglich. Da sich somit die Unterhandlungen offenbar zerschlugen und insbesondere eine Wiedercolonisierung von Stupka nicht in Aussicht genommen wurde, so ist es leicht erklärlich, dass wir sonst keine Nachricht von der früher daselbst bestandenen Ansiedelung besitzen. Bemerkt sei noch, dass dieselbe allenfalls recht zahlreich gewesen zu sein scheint, wenn es richtig ist, dass alle oben genannten 100 Lippowaner-Familien thatsächlich vor dem Jahre 1770 daselbst ansässig waren.

Die zweite Lippowaner-Ansiedelung, welche noch vor der österreichischen Occupation[4] entstanden war, ist **Mitoka-Dragomirna**, auch Lippoweni oder Sokalince genannt, nördlich von

[1] R. F. Kaindl, Geschichte der Bukowina II (die moldauische Zeit 1342 bis 1774).

[2] Beilage 10.

[3] Gemeint ist der Krieg, welcher im Jahre 1768 ausbrach und bis zum Jahre 1774 andauerte. Mit demselben steht auch die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich in enger Verbindung. Vergl. Kaindl, Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich, Czernowitz 1894.

[4] Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Schrift über die Erwerbung der Bukowina.

Digitized by Google

Suczawa. Wann der Beginn dieser Siedelung anzusetzen ist, kann ebensowenig bestimmt werden, wie dies etwa von derjenigen zu Stupka möglich wäre; doch ist es sicher, dass die Russen in Mitoka ebenso wie in Stupka bereits Lippowaner vorfanden, als sie zufolge des im Jahre 1768 ausgebrochenen Krieges mit den Türken in den folgenden Jahren in die Moldau einrückten. Dies geht zunächst aus einem Berichte Enzenberg's vom 6. October 1783 an das Generalcommando in Lemberg hervor.[1] In demselben wird mitgetheilt, dass das Kloster in Dragomirna bereits vor der Einverleibung der Bukowina ‚aus der Moldau einzelne Lippowaner (altgläubige Russen) herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter in der Nachbarschaft des Klosters am Bache Ruschciora (Lippoweni) angesiedelt habe, wo selbe nach und nach auf 40 Familien anwuchsen. Als um das Jahr 1770 die Russen anlässlich des Krieges mit der Türkei in diese Gegenden kamen, wurden dieselben als russische Ausreisser weggeschleppt; die übrigen aber entflohen mit ihrem Popen in die Moldau. Nach der Einverleibung [der Bukowina] kamen die Lippowaner wieder zurück und bildeten 1783 16 Familien.‘ Diese Lippowaner ‚zeigten gegen andere slavische Geistliche entschiedene Abneigung und machten bei Aufdrängung eines solchen, da ihnen auch die Ausübung ihrer Religion eingestellt war, Mienen zur Auswanderung; sie verlangten ihren Popen zurück‘. Aehnliches geht aus einem unter dem 31. October 1783 erfolgten Bescheide des Hofkriegsrathes an das Generalcommando in Lemberg hervor,[2] in welchem die Zurückbringung des Popen von Mitoka gestattet wird. Vor Allem ist aber noch ein Bericht vom 22. September 1843[3] anzuführen, welcher demjenigen Enzenberg's sehr nahe steht. In demselben heisst es nämlich: ‚Die zu Ruschior Lipoweny [= Mitoka] ansässigen Altrussen wurden noch vor Occupierung der Buccovina durch das Kloster Mittoka Dragomirna aus der angrenzenden Moldau einzeln herbeigeholt und als Teichgräber, Seiler, Obst- und Bienenzüchter in der Nachbarschaft des Klosters und im Bereiche der Gemeinde Mittoka Dragomirna angesiedelt, woselbst

[1] Beilage 1; ausführlicher Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. auch Polek a. a. O. S. 4 (des Sonderabdruckes).

[2] Beilage 7.

[3] Beilage 91.

Digitized by Google

solche nach und nach bis auf 40 Familien angewachsen waren. Um das Jahr 1770, als die Russen in diese Gegend eingedrungen waren, sollen die meisten dieser Ansiedler als russische Deserteure mitgeschleppt worden sein, während die Uebrigen entflohen, in der Folge aber zum Theil sich wieder einfanden und bis auf 16 Familien sich vermehrten.' Es entsteht nun die Frage, wann die in beiden citierten Urkunden erwähnte Rückwanderung stattfand. Nach Polek[1] soll Enzenberg selbst in seinem oben citierten Berichte vom 6. October 1783 die Angabe machen, dass diese Lippowaner im Jahre 1775 zurückkehrten. Diese Zeitangabe findet sich aber weder bei Wickenhauser wieder, welcher diesen Bericht ebenfalls dem Hauptinhalte nach anführt,[2] noch auch in dem oben abgedruckten und offenbar zur Meldung Enzenberg's in sehr nahen Beziehungen stehenden Berichte vom Jahre 1843. Dagegen ist sowohl in einem Handschreiben Kaiser Josephs vom 20. November 1783,[3] als auch in einem Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres[4] die Rede von Lippowanern, welche ‚sich schon vor neun Jahren in hierländigen Schutz ohne Bedingniss begeben haben', somit im Herbste 1774, das ist sofort nach der anfangs September erfolgten Occupation des Landes durch Oesterreich. Diese Bemerkung kann sich aber nur auf die Ansiedelung in Mitoka beziehen, weil alle anderen Colonien nachweislich erst später entstanden sind. Gleich nach dem Abzuge der Russen aus der Bukowina und der Besetzung des Landes durch Oesterreich sind also offenbar die Flüchtlinge zurückgekehrt. Damit steht eine Mittheilung Enzenberg's in einem Berichte vom 23. Juni 1784 durchaus nicht im Widerspruche.[5] Derselbe theilt nämlich mit, dass sich in Dragomirna ‚seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler . . . befinden'. In Hinsicht auf die früher mitgetheilten urkundlichen Nachrichten besagt diese Mittheilung offenbar nicht, dass vor 1777 keine Lippowaner sich in Mitoka aufhielten, sondern sie führt nur für dieses Jahr eine bestimmte Anzahl von Ansiedlern an, welche sich daselbst bis zu dieser

[1] A. a. O. S. 4.
[2] Molda II, 2, S. 94.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92.
[4] Ebenda Nr. 17, S. 93.
[5] Ebenda Nr. 26, S. 105.

Digitized by Google

Frist niedergelassen hatten. Wem aber die anderen von uns herangezogenen Urkunden nicht zugänglich waren, der wird allenfalls aus der Stelle Enzenberg's schliessen, dass die Colonie Mitoka erst überhaupt im Jahre 1777 entstanden sei; diesen Irrthum hat thatsächlich Ficker begangen.[1] Aber auch Göhlert irrte, wenn er annahm, dass die Colonie im Jahre 1774 erst überhaupt entstanden sei; er hat offenbar zwar das Jahr 1774 aus denselben Quellen geschöpft wie wir, doch waren ihm jene Urkunden nicht bekannt, aus denen die vor dem Jahre 1770 zum erstenmal stattgefundene Ansiedelung hervorgeht. Schliesslich sei noch bemerkt, dass Polek's Angabe des Jahres 1775 für die zweite Besiedelung doch wohl aus einem Rechenfehler hervorging.[2]

---

3. Ganz zweifellos ist jetzt die Begründung der Lippowaner-Colonie Klimoutz in das Jahr 1780 zu setzen. Es ist uns nämlich nicht nur, was bereits Polek hervorhebt, in einem Berichte Enzenberg's[3] die ausdrückliche Angabe erhalten, dass ‚das Kloster Putna 1780 18 Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden überliess', sondern wir kennen auch den am 7./18. April zwischen dem Kloster und den Ansiedlern geschlossenen Vertrag.[4] In demselben wird mitgetheilt, dass der Igumen (Klostervorsteher) mit dem ganzen Klostervereine von Putna den Lippowanern Wiesen und Aecker am Bache Klimoutz im Gute Tarnauka, auch Moscheni genannt, zugetheilt hätten; hiezu auch zwei Dorfstätten Moscheni und Klimoutz; dafür habe jeder gegenwärtige und jeder künftige Hauswirth jährlich 5 Gulden bares Geld[5] und eine Oka Oel zu zinsen, ferner einen Tag zu roboten; später eintreffende Lippowaner dürften sich nur mit dem Vorwissen des Dorfschulzen und der übrigen Gemeindemitglieder ansiedeln; neu

---

[1] Vergl. oben S. 235, Anm. 1.

[2] Siehe auch unten S. 242 die Bemerkung über die von Ficker als Gründungsjahr von Klimoutz angegebene Jahreszahl 1774.

[3] Dato 23. Juni 1784; bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[4] Ebenda Nr. 1, S. 80f.

[5] Nach den oben angeführten Angaben Enzenberg's sollten 18 Wirthe 100 Gulden zahlen, was ziemlich der Angabe unserer Urkunde entspricht ($18 \times 5 = 90$).

Digitized by Google

Verheiratete leisten im ersten Jahre keinen Zins, hierauf sind sie aber zur festgesetzten Leistung verpflichtet; das Geld soll jeder Hauswirth am heil. Nicolaustage jährlich entrichten, das Oel nach den jeweiligen Erfordernissen des Klosters.

Gegenüber diesen Nachrichten kann die Angabe Ficker's, dass die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz bereits im Jahre 1774 begründet worden sei, keine Bedeutung beanspruchen. Zu seiner irrigen Behauptung dürfte er durch jene oben citierten Angaben veranlasst worden sein, aus denen auch wir schlossen, dass eine Lippowaner-Ansiedelung im Jahre 1774 stattfand. Während wir aber diese Nachricht mit voller Sicherheit auf Mitoka beziehen konnten, weil uns die spätere Begründung von Klimoutz aus den oben citierten Quellen bekannt ist, hat Ficker die allgemein gehaltenen Mittheilungen, wie sie im kaiserlichen Handschreiben vom 20. November 1783 und im Schreiben des Hofkriegsrathes vom 26. November desselben Jahres erscheinen, allerdings etwas voreilig auf die Entstehung von Klimoutz bezogen, nachdem er für Mitoka ebenfalls irrig das Jahr 1777 angenommen hatte. Richtiger ist Göhlert's Angabe, dass Klimoutz 1779 entstanden sei; denn bei dem Umstande, dass der endgiltige oben citierte Vertrag im April 1780 abgeschlossen wurde, ist es immerhin denkbar, dass bereits im Jahre 1779 Lippowaner sich auf den Gütern von Putna niedergelassen hatten. Woher aber Göhlert seine Angabe schöpfte, ist unbekannt.

---

4. Die Lippowaner-Colonien von Mitoka und Klimoutz sind ohne Einflussnahme der österreichischen Behörden entstanden, wiewohl die Wiederbesetzung der ersteren und die Begründung der letzteren schon in der österreichischen Zeit stattfanden; sie sind vielmehr Schöpfungen der Klostervereine und zählen zu den wenigen Spuren erspriesslicher Thätigkeit der reich ausgestatteten Bukowiner Klöster; die österreichischen Staatsmänner und Beamten hatten bis zum Jahre 1782 keine Notiz von den Lippowanern genommen und in keiner der aus diesen Jahren herrührenden Denkschriften[1] werden dieselben

[1] Man vergleiche Zieglauer, ‚Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation'. Dargestellt im Spiegel der ersten Denkschrift

erwähnt. Erst in den ersten Monaten des Jahres 1783 werden die Lippowaner von den österreichischen Behörden einigemal genannt,[1] und bald darauf veranlasste Kaiser Joseph II. die Begründung der dritten Lippowaner-Colonie, zu deren Entstehungsgeschichte wir nunmehr gelangen. Diese Anregungen giengen vom Kaiser zu derselben Zeit und bei derselben Gelegenheit aus, da auch der Auftrag zur Einziehung der griechisch-orientalischen Klostergüter in der Bukowina erfolgte; es geschah dies im Handschreiben des Kaisers, das derselbe am 19. Juni 1783 in Czernowitz erliess, nachdem er sich über die Zustände in der Bukowina persönlich belehrt hatte.[2] Die bis dahin fast nutzlos daliegenden reichen Besitzungen der Basilianerklöster sollten ‚in die Administration genommen, was fremden, nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehöret, denselben ganz benommen, und aus dem hieraus entstehenden ganzen Fundo der gesammte griechische Clerus unterhalten und wenigstens eine Schule, es sei zu Suczawa oder zu Czernowitz, errichtet werden; das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig Bleibende soll zu anderen nutzbaren Verwendungen vorbehalten bleiben'. Die zufolge dieser kaiserlichen Verordnung einzuziehenden Ländereien boten auch die Möglichkeit, neue Ansiedelungen zu begründen.

Auf seiner Reise durch die Bukowina war der Kaiser auch nach Suczawa gekommen.[3] Hier lernte er die Lippowaner

---

(ddo. 10. December 1774) des commandierenden Generals Freiherrn v. Spléný (Czernowitz 1888); Polek, General Spléný's Beschreibung der Bukowina (verfasst zwischen dem 15. August und 15. September 1775; Czernowitz 1893); Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation, dargestellt im Spiegel der Denkschriften (ddo. 30. October 1779) des commandierenden Generals Freiherrn v. Enzenberg (Czernowitz 1893); Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783. Nach einer Denkschrift des Mappierungsdirectors Johann Budinszky (ddo. 25. Januar 1783), Czernowitz 1894.

[1] Wickenhauser Nr. 2—3, S. 81 f.

[2] Vergl. darüber Polek, Josephs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, 1895), S. 59 ff.

[3] Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Arbeit. Der Kaiser war von Siebenbürgen am 14. Juni in die Bukowina gekommen, übernachtete an diesem Tage in Valeputna, brachte dann zwei Tage (15. und 16. Juni) in Suczawa zu und langte am 17. Juni in Czernowitz an. Diese Stadt verliess der Kaiser am 19. Juni und begab sich nach Sniatyn.

Digitized by Google

kennen, die zumeist offenbar aus Mitoka-Dragomirna dahin gekommen waren, unter denen sich aber auch Klimoutzer Lippowaner, namentlich deren Richter, befanden, denn Enzenberg bemerkt in einem Berichte ausdrücklich, dass der Richter von Klimoutz ‚das Glück hatte, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen‘.[1] Diese ‚guten, ruhigen und arbeitsamen Leute‘ gefielen dem Kaiser so sehr, dass er ihnen nicht nur ihre Religionsfreiheit gewährleistete, sondern auch — wie Enzenberg sofort an das Generalcommando in Lemberg berichtete — ‚noch mehr dergleichen gute und nützliche Lippowaner-Familien in das Land zu ziehen‘ befahl.[2] Der Kaiser selbst schrieb wenige Tage später in seinem bereits erwähnten denkwürdigen Handschreiben, in welchem er am 19. Juni unmittelbar vor seiner Abreise aus Czernowitz dem Hofkriegsrathspräsidenten die nöthigen Reformen kundgab, unter Anderem Folgendes über die Lippowaner:[3] ‚Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss.‘

Nun wollte es gerade der Zufall, dass Lippowaner, welche an den Donaumündungen sassen, im Sommer des Jahres 1782 durch einen österreichischen Officier angeregt worden waren, sich nach der Bukowina zu begeben. Enzenberg berichtete hierüber[4] in einem Schreiben vom 19. October 1783, dass der Pontonierhauptmann Redange im verflossenen Sommer den Lippowanern die Uebersiedelung angerathen haben mag, als er die Donau passierte, um Pferde einzukaufen. Die Lippowaner verschafften sich sodann bei dem in Jassy verweilenden österreichischen Hauptmanne Beddeus einen Pass und sandten zwei Abgeordnete, Alexander Alexiewicz und Nikifor Larianow,[5]

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[2] Ebenda Nr. 4, S. 82. Das Datum 13. Juni muss ein Irrthum sein, da der Kaiser (vergl. S. 243, Anm. 3) erst am 15. in Suczawa eintraf. Wahrscheinlich ist ‚15.‘ oder ‚18.‘ zu lesen.

[3] Polek, Josephs II. Reisen, S. 62.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88.

[5] Nach einer späteren Behauptung der Lippowaner (Juni 1784) hatte sich Alexiewicz dem von ihnen nach Wien abgeschickten Nikifor selbst aufgedrungen. Alexiewicz war übrigens von Geburt ein Kalmücke und gehörte erst seit dem achten Lebensjahre den Lippowanern an. Vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.

Digitized by Google

zugleich mit einem Dolmetsch, dem Ungarn Kowacz, zu Enzenberg nach Czernowitz. In etwas für die Lippowaner vortheilhafterer Weise stellt diese Begebenheit der Abt Olimpi Miloradow dar in der von seinen Glaubensgenossen im Jahre 1870 an den Reichsrath überreichten Petition um Freihaltung von der Militärpflicht.[1] In derselben wird nämlich behauptet, die Colonisten am schwarzen Meere hätten im Jahre 1782 einen namhaften österreichischen Staatsbürger vor den ihn verfolgenden Türken beschützt und an die österreichischen Grenzen befördert; aus Dankbarkeit hätte derselbe ihnen hierauf von Kaiser Joseph das Ansiedelungsprivilegium verschafft. Wie dem aber auch sein mag, sicher ist es, dass die oben genannten Gesandten der Lippowaner etwa zur selben Zeit,[2] da der Kaiser in der Bukowina weilte, von ihrer Heimat aufgebrochen waren und daher wohl nicht allzu lange nach der Abreise des Kaisers bei Enzenberg eintrafen. Dieser war entsprechend dem vor Kurzem geäusserten Wunsche des Kaisers und weil er selbst auch schon früher die Lippowaner sehr hochschätzte,[3] den Abgeordneten gegenüber sehr zuvorkommend. Dieselben meldeten, dass mehr als 2000 Lippowaner-Familien zur Uebersiedelung nach den österreichischen Staaten bereit seien. Sie wollen sich vorzüglich an der Donau ansiedeln, um Schifffahrt und Schiffbau zu betreiben; doch seien auch viele, die als Ackerbauer und Gewerbsleute in die Bukowina zu ziehen bereit seien; sie bitten um die Kundmachung der Bedingungen ihrer Ansiedelung. Enzenberg sicherte auch sofort den Abgeordneten eine Reihe von Freiheiten zu, und zwar die Ueberlassung von Aeckern, Gewährung von Baumaterial für die Häuser, dreijährige[4] Freiheit

---

[1] ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner an den hohen Reichsrath, ddo. 15. März 1870 um Freihaltung von der Militärpflicht auf Grund ihres Ansiedlungsprivilegiums.‘ Wien 1870.

[2] Als die Gesandten anfangs October 1783 sich in Wien aufhielten, behaupteten sie, dass schon ‚gegen vier Monate‘ verstrichen seien, seit sie ihre Heimat verlassen hatten. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 84.

[3] Vergl. sein Schreiben dato 12. März 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 81 f., ferner auch Nr. 13, S. 90. Mehr hierüber weiter unten.

[4] Nach Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 92 würde Enzenberg dreissigjährige Steuerfreiheit versprochen haben; doch liegt hier offenbar ein Irrthum vor, da der dreijährigen Freiheit auch in einem Schreiben

Digitized by Google

von den k. k. Abgaben und der Gewerbesteuer; würden sie ganze Ortschaften bilden, so sollen sie ihre eigenen Popen haben; endlich wurden ihnen bei der Einfuhr ihrer Habseligkeiten Zollerleichterungen in Aussicht gestellt und ebenso denjenigen, welche aus der Bukowina durch Siebenbürgen an die Donau nach dem Banate und nach Ungarn ziehen wollten, Beihilfe versprochen. Jedenfalls sind aber diese Begünstigungen vorbehaltlich der höheren Bestätigung in Aussicht gestellt worden,[1] und daher sollten die Gesandten die bezüglichen Entscheidungen abwarten. Da sie aber voraussetzten, dass ‚das ordentliche Verfahren der hohen Stellen‘ allzulange währen würde, so setzten sie ihre Stammesgenossen von dem bisher Erreichten über Jassy in Kenntniss und begaben sich selbst nach Wien. Hier überreichten sie am 5. October 1783 ein Majestätsgesuch, in welchem sie um eine Privilegiumsurkunde, ferner um Geld für die Rückreise und Pässe baten.[2] Noch an demselben Tage erliess der Kaiser die nöthigen Verordnungen an den Hofkriegsrathspräsidenten Feldmarschall Hadik,[3] und dieser theilte sie schon am folgenden Tage der Bukowiner Landesadministration und dem ihr vorgesetzten Generalcommando in Lemberg wie auch den ungarischen Behörden mit.[4] Für die Bukowina wurde insbesondere die Besiedelung der geistlichen Güter anbefohlen; ferner sollte den Uebersiedlern aller mögliche Beistand geleistet werden; was die Landesverwaltung den Lippowanern zugesagt habe, solle dem Hofkriegsrathe mitgetheilt werden. Schliesslich wurde den Gesandten ein vom 8. October datiertes Schreiben[5] Hadik's an Enzenberg übergeben, in welchem betreffs der Subvention für

des Hofkriegsrathes an Enzenberg ddo. 8. November 1783 Erwähnung geschieht. Vergl. Beilage 9.

[1] Sie sind aufgezählt im Berichte Enzenberg's vom 19. October 1783 (bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 89), können aber natürlich den Gesandten nur vor ihrer Abreise nach Wien zugestanden worden sein, bevor dieselben dort die vom Kaiser bestätigten Freiheiten erhielten. Es sind nachträgliche Mittheilungen Enzenberg's infolge eines vom 6. October 1783 datierten Auftrages des Hofkriegsrathes (bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9, S. 85f.).

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 7, S. 81.

[3] Ebenda Nr. 8, S. 84f.

[4] Ebenda Nr. 9, S. 85f.

[5] Beilage 2.

Digitized by Google

die Rückreise der Gesandten und ihres Dolmetsch Verordnungen getroffen wurden, und zugleich an die Landesadministration die Aufforderung ergieng, ‚dasjenige, was über die Lippowaner vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten'. Ein Privileg, das die Einwanderungsbedingungen festgestellt hätte, war indess noch nicht ausgestellt worden; der Kaiser hatte keinen Befehl hierüber erlassen, und der Hofkriegsrath hielt es für angemessener, zunächst bei Enzenberg anzufragen, welche Versprechungen derselbe den Lippowanern geleistet hatte. Da dieser Vorgang den Abgeordneten nicht anstand, so überreichten sie am 9. October ein zweites Majestätsgesuch (‚Memorial'),[1] in welchem sie die Bitte um Ausfertigung eines Privilegs wiederholten. Dasselbe sollte ihnen über vier Punkte Klarheit verschaffen: 1. ob ihr Glaube ihnen belassen werde; 2. wie lange sie Steuerfreiheit geniessen würden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatendienste befreit würden; und 4. endlich, welche Abgaben und Steuern sie nach der steuerfreien Zeit zu entrichten hätten. Daraufhin entschied der Kaiser in einem mit rühmenswerthem Eifer sofort an den Hofkriegsrathspräsidenten erlassenen Handschreiben,[2] dass die Ansiedler Religionsfreiheit haben sollten, zwanzig Jahre keine Steuern zu zahlen hätten und hierauf nur diejenige, ‚wie die mit ihnen in gleicher Lage befindlichen kaiserlichen Unterthanen'; auch würden sie vom Soldatenstande frei sein. ‚Dieses muss Mir', fährt der Kaiser fort, ‚auf Pergament zu mehrerem Aufsehen in beiden Sprachen geschrieben und von Ihnen, sowie vom Referenten unterzeichnet und mit dem grossen kaiserlichen Insiegel bekräftiget, damit es desto mehr Eindruck mache, zur Unterschrift zugeschickt werden.' Hierauf erliess der Kaiser noch ins Einzelne gehende Weisungen betreffs der Rückreise der Gesandten, ja er vergass nicht, als die Kanzlei ihm noch an demselben Tage das vom 9. October datierte Patent sammt den anderen Verfügungen vorlegte, anzuordnen, dass ‚ein blechernes Futteral über das Patent' gemacht werde.[3] Am

[1] Beilage 3; vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9a, S. 86.

[2] Ebenda Nr. 9a, S. 86.

[3] Ebenda Nr. 10, S. 87. Die dem Kaiser in dieser Vorlage gemachten Vorschläge über die Rückreise der Gesandten sind schon im Briefe Hadik's vom 8. October enthalten gewesen (Beilage 2), daher auch die Gesandten diesen behielten und mit ihm nach Czernowitz reisten.

Digitized by Google

10. October erhielten die Gesandten das Patent, welches noch gegenwärtig in Mitoka-Dragomirna aufbewahrt wird.[1] Bald darauf traten sie die Rückreise an und trafen am 31. October mit dem Freiheitsbriefe und dem vom 8. October datierten Schreiben des Hofkriegsrathes in Czernowitz ein.[2] Sie hatten während ihrer Anwesenheit in Wien, unterstützt vom Feuereifer Kaiser Josephs, in wenigen Tagen ein Geschäft abgewickelt, das nach dem ‚ordentlichen Verfahren' wohl mehrere Wochen, wenn nicht Monate beansprucht hätte.

Enzenberg hatte inzwischen gemäss der an ihn unter dem 6. October ergangenen Aufforderung des Hofkriegsrathes am 19. October einen ausführlichen Bericht an denselben erstattet. In demselben theilt er das schon oben wieder erzählte Zusammentreffen des Hauptmannes Redange mit den Lippowanern mit und zählt die Begünstigungen auf, welche er den Lippowanern in Aussicht gestellt hatte. Letztere Mittheilung kam schon zu spät, denn inzwischen hatten die Lippowaner beim Kaiser zum Theile weit günstigere bewirkt. Enzenberg hatte aber, wie er weiter mittheilt, auch bereits an den Grenzen Vorbereitungen getroffen, welche die Aufnahme der Einwanderer betrafen. Damals gab er an, dass Felder für einige tausend Familien vorhanden seien; geschlossene Ansiedelungen könnten aber etwa 6—7 von je hundert Familien in der Horaiza stattfinden, d. i. im östlichen Hügellande der Bukowina zwischen dem Sereth und der Suczawa, wo jetzt die Eisenbahn verläuft. ‚Ich ziehe,' schrieb er in seinem citierten Berichte. eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.'[3] Einige Tage später, am 27. October, verhält sich Enzenberg bereits etwas

---

[1] Dan, Die Lippowaner in der Bukowina, S. 14, Anm. 79. Nach einer Bemerkung in der Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95 würde das Patent früher unter den Acten des vormaligen Bukowiner Kreisamtes sich befunden haben.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90. Den von Polek, Die Lippowaner-Colonien S. 6, Anm. 14 citierten Hofkriegsrathserlass vom 10. October, der Enzenberg die Ansiedelung der Lippowaner besonders ans Herz legt, fand ich nicht unter Wickenhauser's Materialien. Doch vergl. dessen Anm. a in Molda V, 2, S. 88, wo freilich irgend ein Irrthum vorliegt. Wahrscheinlich ist die Nr. 12 ein Bruchstück aus dem vermissten Erlasse; dann ist aber das ‚22. October' in dieser Nummer falsch.

[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.

Digitized by Google

kühler und zählt allerlei Schwierigkeiten der Besiedelung auf.[1] Er macht darauf aufmerksam, dass sowohl die geplante Grenzeinrichtung der Bukowina,[2] als auch das in der Bukowina errichtete Remontierungsgestüt[3] der Ansiedelung Schwierigkeiten bereiten. Ersterer Plan habe zur Folge, dass die an der Grenze liegenden Ortschaften und das dahinter auf drei bis vier Meilen liegende Terrain nicht mit Lippowanern besiedelt werden könnte; das Gestüt bediene sich aber gerade der Horaiza zur Grasung, was den daselbst bestehenden Gemeinden lästig sei und vor Allem die Besiedelung hindere.[4] Dazu komme noch die Schwierigkeit, dass die Lippowaner nur in selbständigen Dörfern wohnen wollen; die Ansiedelung derselben in schon bestehenden Ortschaften würde übrigens ‚merkliche Uebersiedelungen' der im Gange befindlichen Wirthschaften herbeiführen. Aber auch in diesem Schreiben hebt Enzenberg den grossen Vortheil hervor, welchen das gute Beispiel dieser Ansiedler auf die Landsassen der Bukowina üben würde. Als nun die Abgeordneten der Lippowaner, von Wien zurückkehrend, am 31. October in Czernowitz eintrafen, erhob Enzenberg in einem von diesem Tage datierten Berichte neuerdings Schwierigkeiten.[5] Die Einziehung und Verwaltung der geistlichen Güter, führt er aus, bereiten viele Beschwerden; nur auf diesen könnten aber die Lippowaner angesiedelt werden, weil in der Bukowina keine Cameralgüter wären; es könnten höchstens auf den Kotzmaner bischöflichen Gütern, die für das Aerar schon eingezogen worden seien,[6] 60 bis 70 Familien untergebracht werden. Privatgrundherren seien nicht geneigt, fremde Ansiedler anzu-

---

[1] Beilage 4.

[2] Diesen Plan hatten die Generale Freiherr v. Spléuy und Freiherr v. Elrichshausen schon im Jahre 1774 ins Auge gefasst. Vergl. Kaindl, Joseph II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina (Czernowitz 1896) S. 6ff.

[3] Ueber die Anfänge dieses Gestütes vergl. Polek, Die Anfänge des k. k. Staatsgestütes Radautz (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums II, 1894), ferner unsere Beilagen 4, 5, 21 und 26.

[4] Beilage 4 und 5.

[5] Beilage 5. Aehnlich äussert sich Enzenberg später sowohl in seinem bereits citierten Schreiben vom 12. November 1783 (Beilage 10), als auch in einem Berichte vom 23. November desselben Jahres (Beilage 11).

[6] Dies war im April 1783 geschehen. Vergl. Wickenhauser, Molda IV (Geschichte des Bisthums Radautz), S. 65—82.

Digitized by Google

nehmen. Auch vergisst Enzenberg in seinen Berichten[1] nicht hervorzuheben, dass, seit er die Verwaltung im Jahre 1778 übernommen habe, sich gegen 13.000 Familien in der Bukowina angesiedelt hätten, woraus er — wie es scheint — der Regierung den Schluss nahelegen wollte, dass eine allzu eifrige Besiedelungsthätigkeit von Seiten des Staates nicht nöthig sei.

Wodurch ist der Eifer Enzenberg's so plötzlich abgekühlt worden, und warum findet man in seinem Schreiben vom 31. October schon gar keine Erwähnung der von ihm früher auf der Horaiza geplanten 6—7 Ansiedelungen von je hundert Familien? Dieser Umstand fiel natürlich den vorgesetzten Behörden auf, und als Enzenberg in der Folge sowohl die Ansiedelung der Lippowaner als diejenige der Deutschen nicht genügend zu fördern schien,[2] wurde der Landesverweser um Aufklärung aufgefordert. Dieselbe bot er in zwei Schriftstücken, die vom 7. und 14. Juni 1784 datiert sind,[3] indem er zugleich mit Nachdruck den Vorwurf der Lässigkeit von sich weist. ‚Nachdem ich aber — schreibt er in seiner ‚Meldung‘ vom 7. Juni — während meiner hiesigen Anstellung die Bevölkerung des Districts bereits um die Hälfte vergrössert habe, so kann man doch diesen Wahn (der Lässigkeit) von mir nicht hegen. Nicht einmal, sondern öfters habe ich die Bucowina durchreiset, allein ich konnte mir die Grösse deren Dorfs-Hottare nicht bekannt machen, und den Schluss fassen, ob auf diesem oder jenem Hottar zu viel oder zu wenig Menschen wohnen, und die Horaitza, welche ich nicht einmal wohl sehr oft überfahren, kame mir so wie jedem Anderen unbevölkert vor, nachdem man nicht eine einsame Hütte auf selber antrifft. Ich schriebe demnach unterm 19. October a. pract., dass auf der Horaitza 6 bis 7 Dörfer angesiedelt werden könnten, ohne dass ich wusste, dass die Horaiza 22 Dorfschaften zugehöre, welche ihren Heuschlag darauf hatten. Die von der Metzgerischen

---

[1] Beilage 4 und 5. Vergl. auch weiter unten im Texte.

[2] Vergl. Wickenhauser, Molda II, 2, S. 100 ff.

[3] Diese zwei Schriftstücke werde ich in einer Arbeit über die deutschen Siedelungen in der Bukowina veröffentlichen. Trotz der Ausführungen Enzenberg's kann man ihn nicht von der Abneigung gegen die Colonisation freisprechen.

Digitized by Google

Commission [1] gesetzten Hügel erweckten in mir einen Verdacht, warum mehrere Hügel auf dieser Strecke Feldes sich vorfinden, da ich die Horaitza ein Eigenthum einiger Klöster glaubte, welche ihren Handel mit dem darauf wachsenden Heu treiben. Allein durch diese Commission musste ich erfahren, dass 22 Dorfschaften die Horaitza unter sich theilen und hierauf ihre Nahrung haben. Ich würde, wenn ich von dieser Beschaffenheit so unterrichtet gewesen wäre, die Berichte freilich nicht so einbefördert haben, und da ich nun eines besseren belehret bin, wird man jedoch den Staat oder mich nicht strafen, und etwa teutsche Colonisten auf gerathe Wahl (!) hieher schicken. Man behauptet eine Meinung so lange, als man vom Gegentheil nicht überzeugt ist; indessen ist's doch immer besser, selbe widerrufen, als durch eine Hartnäckigkeit dem Staate Schaden zu verursachen.‘ Um seinen Irrthum zu entschuldigen, fügt ferner Enzenberg der zweiten ‚Meldung‘ hinzu: ‚Allerdings ist die Administration mit der Horaitze (!) in Ansehung der allda zu bewirken könnenden vermeinten Ansiedlung getäuscht worden. Aber nehme man auch das Aergeste an, dass man sich in Ansehung 6—7 Dörfer-Aufstellung, mithin wegen Unterbringung und der nöthigen Unterkunft für 600—700, oder auch 1000 Familien versehen habe, welches noch einem jeden, der über die Horaitze gereiset, aufgefallen ist, so ist doch dieses Versehen lang nicht so arg, als der des vorigen Mappierungsdirecteur Budinsky [2] geometrische Verstoss gewesen, wo

[1] Zur Ueberwachung und Feststellung der Grundbesitzverhältnisse in der Bukowina wurde im Herbste des Jahres 1781 eine Commission aus zwei Militärpersonen und zwei Abgeordneten des Landes eingesetzt; den Vorsitz führte der Commandant des ersten Garnisonsregimentes, Oberst v. Metzger. Diese Commission vollendete während der Jahre 1782 bis 1784 ihre Arbeit und lieferte in 175 Protokollen die unter der Benennung ‚Metzgerische Abgrenzungsacten‘ bekannte Grundlage der im Jahre 1792 errichteten Landtafel. (Vergl. den Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Thätigkeit seit 1. Februar 1863, S. 32.)

[2] Johann Budinszky hatte, als die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Commission zusammengesetzt wurde, die Leitung der geometrisch-ökonomischen Aufnahmen erhalten. Diese Mappierung wurde, nachdem besonders der Theil der Bukowina zwischen dem Dniester und Pruth aufgenommen worden war, von Kaiser Joseph bei seiner Anwesenheit in der Bukowina im Jahre 1783 als eine ‚in hypothesi . . . unnütze und sehr kostspielige Sache‘ aufgehoben (vergl. des Kaisers Schreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783, bei Polek, Josephs II. Reisen, S. 61, Punkt 6). Auf

Digitized by Google

derselbe mittels seinen Bericht von 12. August 1782, der unterm 14. dicti m. et a. einem hohen Generalcommando unterlegt worden, zwischen Pruth und Niester [Dniester] 3 bis 4000 Familien ansiedlen zu können angezeigt hat. Wenn das geometrische Absehen in einer Gegend, wo augenleuchtend schon so viele Dörfer vor Gesicht liegen, sich so weit verfehlet hat, wie viel mehr konnte nicht auch die Administration sich in der nicht dörfer-, sondern häuserlosen, einer öden und wüsten Haide ganz ähnlichen Horaitze versehen.‘

So viel über die Gründe, welche Enzenberg fast plötzlich das Ansiedelungsgeschäft verbitterten. Er musste offenbar zwischen dem 19. und 27. October über die Besitzverhältnisse auf der Horaitza aufgeklärt worden sein; nur so wäre der mit einem Male geänderte Ton seiner Berichte erklärlich. Dagegen fällt es freilich auf, warum er nicht sofort seinen Irrthum einbekannte.[1] Wie dem aber auch sein mag, Enzenberg hat doch nichts ausser Acht gelassen, was ihm für die Ansiedelung förderlich schien. Sofort am 31. October und sodann am 1. November hatte er eine Reihe von wohldurchdachten Verfügungen getroffen, worüber er auch ohne Verzug an die vorgesetzten Behörden die entsprechenden Berichte erstattete.[2]

Zunächst befahl er den Gesandten, nichts von der beabsichtigten Uebersiedelung der Lippowaner zu verlautbaren, weil sonst dies Vorhaben ‚durch boshafte Menschen, besonders durch Juden, den moldauischen Befehlshabern verrathen und dadurch alles verhindert würde‘. Daher überredete er sie, auch ihre Kaftans und ein kostbares Seitengewehr, mit dem sie viel Aufsehen erregten, abzulegen. In Wien hatte Alexiewicz angegeben,[3] dass er diese Waffe und Kleidung vom türkischen Kaiser erhalten hätte, und gleichzeitig gebeten, ihm das Tragen der-

---

den Erfahrungen, welche Budinszky bei seinen Arbeiten gesammelt hatte, beruhen seine Ausführungen in der oben S. 242, Anm. 1 citierten Schrift.

[1] Dass Enzenberg am 27. October 1783 bereits wusste, dass die Horaiza einigen Gemeinden gehöre, geht aus Beilage 4 klar hervor; seinen Irrthum gesteht er aber daselbst nicht ein, sondern bespricht die Hindernisse, welche das Gestüt bereite.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 14, S. 90; ferner die Beilagen 5, 6 und 8.

[3] Ebenda Nr. 11, S. 87 und Beilage 12.

Digitized by Google

selben zu gestatten, was — wie es scheint — ihm auch zugestanden worden war. In Czernowitz gaben die Gesandten an, sie hätten die Kaftans in Wien erhalten;[1] den Lippowanern aber scheint Alexiewicz später gesagt zu haben, dass er das Seitengewehr vom österreichischen Kaiser erhalten hätte.[2] Erst später kam es heraus, dass er sich insbesondere den Säbel selbst gekauft habe, um damit eine freilich verfehlte Speculation zu treiben, wie wir noch weiter unten sehen werden.

Hierauf traf Enzenberg die Verfügung, dass Alexiewicz sich nach Suczawa begebe, um dort die heranziehenden Einwanderer zu empfangen; Larianow sollte aber in die Moldau ziehen, um dieselben herbeizuführen. Letzterer erhielt 100 Marken, mit denen sich die heranziehenden Ansiedler an den Grenzen ausweisen sollten, um unbehindert zu passieren. Derartige Zettel wurden auch den Grenzwachen übermittelt, damit sie die vorgewiesenen auf ihre Echtheit prüfen könnten; Officiere und Wächter wurden zur grössten Vorsicht aufgefordert. Auch gestattete Enzenberg nicht, dass die Einwanderer an einem Orte (Bossance bei Suczawa) einbrechen, sondern an verschiedenen Orten, in kleinen Zügen, wo möglich auch auf Schleichwegen; alle diese Vorsichtsmassregeln waren nöthig, um nicht die moldauischen Behörden aufmerksam zu machen. Ausserdem befahl Enzenberg allen Unterbehörden, den Einwanderern möglichste Hilfe zu gewähren, und insbesondere erhielt Alexiewicz an die Behörden in Suczawa ein Schreiben, welches ihn dem weitgehendsten Entgegenkommen empfahl. Nachdem er sodann noch an die beiden Gesandten laut hofkriegsräthlicher Verordnung zu den bereits an sie und den Dolmetsch in Wien ausgezahlten 300 fl. weitere 200 hinzugefügt hatte,[3] reisten Larion und Alexiewicz am 1. November ab; dagegen blieb Kowacz in Czernowitz, wo er Enzenberg in der Folge mancherlei Sorgen durch seine Liederlichkeit bereitete. Weil er die nach dem Banate ziehenden Familien begleiten sollte, ward ihm bis auf Weiteres ein tägliches Gehalt von 30 Kreuzern bewilligt worden;[4] später musste man ihm dasselbe auszahlen

[1] Wickenhauser, Molda, V, 2, Nr. 14, S. 90.

[2] Vergl. weiter unten S. 256.

[3] Beilage 2 und Beilage 12.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91 und Beilage 12.

Digitized by Google

und Alles von ihm ertragen, weil man fürchtete, er könnte sonst die geplante Uebersiedelung verrathen und so hintertreiben.[1] Im Februar 1784 dachte zwar der Hofkriegsrath daran, ihn nach Ungarn zurückzuschaffen,[2] dagegen befahl der Kaiser in einem Handschreiben vom 16. März, ihn noch so lange zu behalten, bis sich die Angelegenheit entschieden hätte.[3] Erst als man Kenntniss erhielt,[4] dass die Auswanderung der Lippowaner nach Oesterreich in der Moldau bekannt geworden sei, zeigte sich der Kaiser geneigt, Kowacz im August zu entlassen.[5] Dies scheint Enzenberg auch thatsächlich gethan zu haben.

Alle oben angeführten Verordnungen und Vorkehrungen wurden vom Kaiser und Hofkriegsrathe gutgeheissen. Da Enzenberg jedoch den Ansiedlern nur drei Freijahre versprochen hatte, so wurde er angewiesen, nunmehr gemäss der Bestimmung des Patentes allen neu angesiedelten Lippowanern zwanzig Jahre zu gewähren. Ansiedlern, die nach dem Banate wollten, sollten (tägliche) Unterstützungen von 2 Kreuzern für jede Person erhalten;[6] Unbemittelten, welche Kinder hatten, wurde über Einschreiten Enzenberg's[7] auch Vorspann bewilligt.[8] Ausserdem fehlte es nicht an beständigen Ermahnungen,[9] die Ansiedler durch alle möglichen Mittel zu fördern, für sie Alles vorzubereiten, insbesondere das Holz für den Häuserbau zu schlagen.[10] Sollte man die Einwanderer wegen der Pestgefahr in Contumaz halten müssen, so mögen für sie die nöthige Unterkunft und die Lebensmittel besorgt werden.[11] Der Kaiser selbst erliess am 20. November ein Handschreiben,[12] in welchem er sich selbst entschlossen zeigte, das Remontierungsgestüt nach dem Banate und nach Ungarn zu verlegen, weil dieses der ‚anwachsenden

[1] Beilage 15 und 16.
[2] Beilage 17.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 94.
[4] Ebenda Nr. 19, S. 95.
[5] Ebenda Nr. 21, S. 96, Nr. 25, S. 99 und Beilage 27.
[6] Beilage 9.
[7] Beilage 11.
[8] Beilage 13.
[9] Beilage 12.
[10] Beilage 13.
[11] Beilage 12.
[12] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 15, S. 91f. und Nr. 17, S. 93.

Digitized by Google

Bevölkerung' nachstehen sollte. Dagegen wurde in demselben betont, dass die Lippowaner-Popen[1] unter dem Radautzer Bischof und dem diesem übergeordneten Metropoliten von Karlowitz[2] stehen müssten, ‚weil ihretwegen von dem allgemeinen Satz des aufgehobenen Verbandes mit der fremden Geistlichkeit nicht abgegangen werden könnte'. Auch sollte die gewährte Steuerfreiheit nur den neu Angesiedelten, nicht aber denjenigen zugute kommen, welche sich schon vor neun Jahren (1774) ohne eine Bedingniss im Lande niedergelassen hätten.[3] In dem oben citierten Schreiben vom 16. März bewies der Kaiser auch in Bezug auf diese Angelegenheiten einen besonders scharfen Blick. Enzenberg hatte nämlich den bereits ansässigen Lippowanern mitgetheilt, dass ihr Pope gemäss kaiserlichen Befehlen unter dem Bukowiner Bischof und dem diesem übergeordneten Erzbischof von Karlowitz zu stehen hätte. Die Lippowaner wollten dies aber nicht nur nicht zugeben, sondern sie liessen auch merken, dass sie es denjenigen mittheilen würden, welche einwandern wollten, wodurch deren Ansiedelung hintertrieben würde.[4] Der Kaiser rieth, auf keinen Fall allzu streng vorzugehen, bevor die Ansiedelung zu Stande käme; aber auch dann solle man es vor Allem versuchen, den Popen zu gewinnen; sobald sich dieser von der Unterwürfigkeit unter die russischen Bischöfe, an welcher die Lippowaner festhalten wollten,[5] befreien werde wollen, würde es ihm leicht sein, auch die Gemeinde dafür zu gewinnen.

Während so von den österreichischen Behörden alle erdenklichen Anstrengungen gemacht wurden, dass die Ansiedelung der Lippowaner vom schwarzen Meere nicht hintertrieben würde, und dass diesen Uebersiedlern möglichste Unterstützung zutheil

[1] Vergl. oben S. 239.

[2] Das Bukowiner Bisthum hatte seit 1782 (kaiserliche Entschliessung vom 12. December 1781) seinen Sitz in Czernowitz und unterstand zufolge kaiserlicher Anordnung vom 5. Juli 1783 der Metropolie von Karlowitz in Slavonien, worauf es im Jahre 1873 zum Erzbisthume für die Bukowina und Dalmatien erhoben wurde.

[3] Vergl. oben S. 240.

[4] Beilage 15.

[5] In der Beilage 15 werden geradezu der Bischof und Erzbischof von Moskau als diejenigen genannt, denen die Lippowaner ihren Popen unterstellt wissen wollten.

Digitized by Google

werde, meldeten sich aus eigenem Antriebe Lippowaner aus der türkischen Moldau zur Ansiedelung. Die Verhandlungen scheinen bereits anfangs November 1783 begonnen zu haben.[1] Am 18. December fanden sich sodann sechs Lippowaner aus Kostestie beim Suczawer Districtsdirector Storr ein und verabredeten daselbst mit den Lippowanern aus Mitoka, dass sämmtliche zwanzig Familien aus Kostestie, sobald der Schnee schmelzen würde, nach Mitoka ziehen sollten.[2] Sie wollten nur unter ihrem eigenen Schulzen stehen, mit Alexiewicz aber nichts gemein haben; ihre Abneigung gegen ihn gieng so weit, dass sie selbst die durch ihn bewirkte zwanzigjährige Steuerfreiheit nicht beanspruchten, sondern sich mit drei steuerfreien Jahren begnügten, während welcher sie ihre Häuser bauen und die Wirthschaften einrichten wollten. Hierin scheinen sie von den Mitokern beeinflusst worden zu sein, denn diese klagten um dieselbe Zeit[3] dem Suczawer Districtsdirector, dass Alexiewicz sich mit der Hoffnung trage, das Oberhaupt aller Bukowiner Lippowaner zu werden. Er rühme sich, den Säbel vom Kaiser erhalten zu haben; das militärische Abzeichen errege aber bei Vielen die Furcht, dass sie mit der Zeit zum Militär genommen würden. Auch verrieth Larianow, der ebenfalls mit Alexiewicz zerfallen war, dass dieser sich die Waffe selbst gekauft habe. So kam der herrschsüchtige Mann in allgemeinen Misscredit; doch gestattete ihm der Kaiser am 16. März, auch fernerhin den Säbel so lange zu tragen, als er damit Niemandem einen Schaden zufügen würde.[4] Bei den Lippowanern erregte Alexiewicz übrigens mit seinem Säbel Aergerniss, weil ihre Religionsgesetze ihnen das Tragen von Waffen verbieten. Daher sah er sich schliesslich im Mai oder Juni 1784 veranlasst, auf sein Seitengewehr zu verzichten.[5]

Für Enzenberg ergab aber die eingetretene Spannung zwischen den Bukowiner (Mitoker) und moldauischen Lippo-

---

[1] Darauf weisen die Anfangsworte im Berichte Storr's ddo. 22. April 1784 (Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95): ‚Aus der türkischen Moldau sind seit 1. November 1783 sieben Familien angekommen . . .'

[2] Beilage 15.

[3] Vergl. die eben citierte Beilage.

[4] Beilage 17 und Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 18a, S. 94.

[5] Vergl. den Bericht Enzenberg's ddo. 23. Juni 1784 bei Wickenhauser, S. 101.

Digitized by Google

wanern einerseits, und den Uebersiedlern vom schwarzen Meere andererseits eine Quelle neuer Sorgen. Hatte er nämlich bisher, wie er dies in einem späteren Schreiben vom 3. Mai 1784 an den Hofkriegsrath hervorhebt,[1] sich Hoffnung gemacht, alle diese Lippowaner in den schon bestehenden Colonien Mitoka und Klimoutz zusammenzusiedeln, wobei allenfalls die Grenzen dieser Gemeinden zu erweitern gewesen wären, so musste dies unterbleiben; man musste vielmehr daran denken, einen Ort für eine neue Lippowaner-Colonie ausfindig zu machen, da das Zusammensiedeln derselben mit Andersgläubigen in vorhinein ausgeschlossen war. Anders fasste Kaiser Joseph die Angelegenheit auf;[2] er war der Meinung, die Uneinigkeit zwischen den Lippowanern und die Gehässigkeit eines Theiles derselben gegen Alexiewicz sei nur von Vortheil, weil dann diese nicht das Recht der zwanzig Freijahre beanspruchen könnten. Uebrigens hatten die Verhandlungen mit den Lippowanern aus der Moldau keinen grossen Erfolg. Aus einem Berichte vom 22. April 1784 erfahren wir,[3] dass bis zu diesem Tage nur sieben Familien eingewandert waren, von denen sich eine in Klimoutz, die anderen sechs in Mitoka niedergelassen hatten.[4] Am 29. April 1784 kamen ebenfalls nur zwei Familien, die nach Klimoutz giengen.[5] Vielleicht hatte auf diese Einwanderung der Umstand störend gewirkt, dass Enzenberg die zwanzig Familien, welche insgesammt nach Mitoka ziehen wollten, nach Klimoutz zu leiten beabsichtigte, ‚da in Dragomirna schon genug Bewohner sind‘.[6] Doch wanderten auch später wahr-

[1] Beilage 19; vergl. auch Beilage 15.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 18a, S. 93f.

[3] Ebenda Nr. 19, S. 95.

[4] Dass diese Lippowaner am 18. December 1783 einwanderten, behauptet Wickenhauser, Molda II, 2, S. 95f., wahrscheinlich auf Grund unserer Beilage 15, wo aber dieses Datum eigentlich nur als Tag der Verhandlung mit Storr genannt wird. Auch Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 6, führt den 18. December als Einwanderungstermin an; derselbe unterscheidet auch nicht die Einwanderer aus der Moldau von denen vom schwarzen Meere.

[5] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96. — Anders stellt Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 den Sachverhalt dar, doch ist hier das Datum 17. April sicher irrig und überdies die Lippowaner aus der Moldau und diejenigen vom schwarzen Meere nicht genügend auseinandergehalten.

[6] Beilage 15.

Digitized by Google

scheinlich Lippowaner aus der Moldau nach der Bukowina, worüber weiter unten Näheres berichtet werden wird.[1]

Anfangs des Jahres 1784 waren bereits auch die ersten Einwanderer vom schwarzen Meere eingetroffen.[2] Am 5. Januar waren nämlich drei Mönche (Kaluger) angelangt; Tags darauf das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und ebensovielen Pferden; ferner eine Witwe mit zwei heiratsfähigen Burschen (Burlaken), aber ohne Vieh und Geräthschaften. Diese theilten mit, mit ihnen seien noch andere ausgezogen; sie wären aber wegen des schlechten Wetters und weil das mitgeführte Vieh sie behinderte, in Paschkan geblieben und werden im Frühjahre kommen.[3] Dies war für Enzenberg neuerdings eine Veranlassung, an Vorbereitungen zu denken, um die Ansiedler unterzubringen und sie mit Gründen auszustatten.[4] Der Hofkriegsrath befahl am 25. Februar,[5] dass man selbst die Ueberreste der grossen steinernen Gebäude in Suczawa für die Ansiedelungshäuser verwenden möge, so dass also die historischen Bauten daselbst Gefahr liefen, zerstört zu werden. Auch wurde der Befehl, einen Theil der Ansiedler in das Banat zu leiten, wiederholt. Die Landesverwaltung nahm für die Ansiedelung dieser Lippowaner zwei Grundcomplexe in Aussicht.[6] Der eine war das Prädium Korczesti, welches dem Kloster Dragomirna gehörte; dasselbe war vom Kloster bis 1787[7] einem Pächter überlassen; da es aber unbewohnt war, so glaubte man es doch für die Ansiedler verwenden zu können. Ferner war die Warniza in Betracht gezogen worden; doch wusste man, als Enzenberg am 26. April seinen Bericht an den Hofkriegsrath abfasste, noch nicht, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. Dies hinderte aber nicht, dass der Suczawer Districtsdirector Storr schon am 22. April die in Suczawa versammelten Lippowaner — es waren bereits ausser

[1] Siehe unten S. 267 und besonders den Nachtrag S. 381f.

[2] Zum Folgenden vergl. auch Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96, doch mit Berücksichtigung des oben S. 357, Anm. 5 Gesagten.

[3] Beilage 14; vergl. Wickenhauser, Nr. 19, S. 95.

[4] Beilage 16.

[5] Beilage 17.

[6] Beilage 18. Von diesen Grundcomplexen lag die Warniza auf dem Gebiete des heutigen Fontina alba und Korczesti nordwestlich davon.

[7] Beilage 26 am Ende.

Digitized by Google

Alexiewicz noch zehn andere Familien, ferner drei ledige Burschen (Burlaken) und fünf Kaluger angekommen — über Klimoutz nach Korczesti und Warniza geschickt hatte, damit dieselben die Oertlichkeit in Augenschein nähmen. Damals war auch bereits bekannt geworden, dass die Auswanderung der Lippowaner in der Moldau entdeckt worden sei; ihr Igumen wäre verhaftet worden und hätte sich nur mit Geld losgekauft.[1] Auch hierüber berichtete Enzenberg an den Hofkriegsrath, und nun kamen aus Wien mehrere kaiserliche und kriegsräthliche Erlässe.[2] Enzenberg's Vorbereitungen wurden zur Kenntniss genommen; er wird ermahnt, dass die Lippowaner nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern angesiedelt werden dürften; anderen Leuten mögen ihre Gründe nicht weggenommen werden; wem es nicht in der Bukowina gefällt, der möge ins Banat gehen, wohin ihm Vorspann zu leisten sei und wo ebenfalls Ansiedelungen auf Cameralboden stattfänden; die Staatsadministration der geistlichen Güter möge endlich einmal eingerichtet werden; Kowacz sei mindestens bis zum August zu behalten, weil noch immerhin Lippowaner kommen könnten, wenn auch ihre Auswanderung verrathen sei; gleichzeitig wurde dem Generalcommando in Lemberg und Enzenberg bedeutet, dass sie für höchst verantwortlich erklärt würden, wenn die Ansiedelungen, insbesondere diejenige der Lippowaner, nicht zu Stande kämen. Als man hierauf gegen Ende Mai in Wien erfahren hatte, dass ein Igumen dieser Lippowaner (am 10. Mai) eingetroffen sei, forderte der Hofkriegsrath Enzenberg auf, mit Hilfe desselben für die Einwanderung Stimmung zu machen. Auch sprach der Hofkriegsrath sein Befremden darüber aus, dass Enzenberg beim Anweisen der Gründe für die Lippowaner — worauf wir weiter noch zurückkommen werden — die Intervention des Klosters Putna und des Consistoriums (Bisthumrathes) gesucht hätte; da die geistlichen Güter in Staatsadministration übergangen seien, der Bisthumrath aber nur in religiösen Dingen mitzusprechen habe, so sei die Landesverwaltung in dieser Angelegenheit selbständig. Befremdlich fand

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 19, S. 95 und Nr. 26, S. 104; ferner Beilage 21.

[2] Beilage 20, 22, 23, 24, 27, 28, 30 und Wickenhauser a. a. O. Nr. 21 und 25, S. 96 und 99.

Digitized by Google

es der Hofkriegsrath auch, dass an die Lippowaner das Ansinnen gestellt werde, Grundsteuer und Zehent zu geben, da ihnen doch zwanzigjährige Steuerfreiheit zugesichert worden sei und sie nur auf Staatsgütern anzusiedeln seien. Auch diese Bemerkung wird durch die folgende Ausführung näher beleuchtet werden.

Alle diese hochortigen Erlässe waren in wenig mehr als einem Monate herabgelangt (12. Mai bis 16. Juni 1784). Während dieser Zeit waren auch die Behörden in der Bukowina nicht müssig gewesen. Wie bereits oben mitgetheilt worden ist, waren diejenigen Lippowaner vom schwarzen Meere, welche sich bis zum 22. April in Suczawa versammelt hatten, an diesem Tage vom Suczawer Districtsdirector Storr über Klimoutz nach Korczesti und Warnitza geschickt worden, um diese Gebiete zu prüfen. Am 27. kehrten dieselben zurück und theilten mit, dass Korczesti weder anbaufähigen Boden noch eine Stätte für die Dorfanlage biete. Dagegen sei Warniza zwar bequem, doch zu klein; man möge ihnen daher auch einen Theil der Horaiza geben. Da sich um dieselbe Zeit Alexiewicz und Larianow, die schon früher sich verfeindet hatten, trennten, traten alle in Suczawa anwesenden elf Familien auf die Seite des offenbar geachteteren Larianow. Dieser beschloss nun sofort mit seinen Begleitern nach Warniza zu ziehen, während Alexiewicz in Suczawa weitere Zuzüge erwarten wollte. Als Siedelungsstätte für diese Lippowaner unter Alexiewicz war am 29. April das Vorwerk Durnestie bei Radautz, das der Bischof innehatte, in Aussicht genommen.[1] Schliesslich aber gieng auch er mit seinem Anhange nach der Warniza.[2] Zusammen waren dahin 16 Familien, 3 Burschen, 1 Igumen und 6 Kaluger abgegangen,[3] woraus hervorgeht, dass die Lippowaner trotz der durch den Verrath wachgerufenen Wachsamkeit der moldauischen Behörden Mittel und Wege fanden, in die Bukowina zu gelangen. Storr wandte sich nun auch an das Kloster Putna um Abtretung von 110 Faltschen Wiesengrund, welche auf der Horaiza neben

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 20, S. 96.

[2] Wickenhauser, Molda II, 2, S. 96 gibt an, dass alle Lippowaner am 29. und 30. April nach Warniza giengen; vergl. Molda V, 2, Nr. 20, S. 95 (‚heute oder morgen‘).

[3] Beilage 21.

Digitized by Google

dem Orte lagen, wo das Dorf erbaut werden sollte;[1] zugleich bat er Enzenberg, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen. Da inzwischen einige Fratautzer und Unter-Wikower[2] gegen die Besiedelung der Warniza wegen ihrer Weide daselbst Einspruch erhoben hatten, begab sich Storr selbst an Ort und Stelle und bewog die Kläger, auf jene Gründe keine weiteren Ansprüche zu erheben. Die Lippowaner erhielten nun auch die 110 Faltschen angewiesen und erklärten sich nach einigem Widerspruche bereit, den Zehent und grundherrliche Abgaben zu entrichten; letztere Bestimmung war, da die Verstaatlichung der Klostergüter bereits ausgesprochen war und die Lippowaner von allen Staatsabgaben durch zwanzig Jahre befreit waren, ganz ungehörig, was auch vom Hofkriegsrathe mit Recht hervorgehoben wurde. Trotzdem mussten die Ansiedler auch später die Grundgiebigkeiten entrichten,[3] besonders da der Staat seine herrschaftlichen Rechte an Pächter abgab. Nur von den eigentlichen Staatssteuern blieben also die Lippowaner durch zwanzig Jahre befreit und zahlten dieselben erst vom 1. November 1803 an.[4] Streng genommen hätten sie bis zu diesem Datum als Colonisten auf Staatsdomänen von allen Abgaben frei sein sollen; dies war ja der Grund, weshalb sie nur auf solchen Gründen angesiedelt werden wollten. Da sie aber nun veranlasst wurden, für den vom Staate angewiesenen Boden die Grundschuldigkeiten zu entrichten, so bot diese Ansiedelung nicht alle gewünschten Vortheile, daher sie auch bald darauf auf einen Privatgrund übersiedelten.

Während der Anwesenheit Storr's in Warniza liessen die Lippowaner zum ersten Male merken, dass sie ein Kloster zu erbauen die Absicht hätten. Storr glaubte nun, dass die Lippowaner selbst für vierzig Familien genügenden Boden hätten, insbesondere da er den Igumen von Putna bewogen hatte, bis zur Beurbarung ihrer Gründe ihnen anderswo Aecker anzuweisen. Die ‚sattlosen und sich auf keine Weise begnügen wollenden Ankömmlinge‘ forderten aber sofort weitere Gründe.

---

[1] Beilage 21.

[2] Ueber das Folgende vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 22 u. 23, S. 97 f.

[3] Ueber das Unterthanswesen in der Bukowina werde ich in einer besondern Arbeit ausführlich handeln.

[4] Vergl. die Beilage 42. Ueber das ältere Steuerwesen in der Bukowina werde ich in meiner Geschichte der Bukowina, III. Abschnitt handeln.

Digitized by Google

‚Sollte ihnen in der Warniza nichts mehr ausgeschieden werden können, so sollen noch jedem Hausvater und allen Nachkömmlingen auf der Horaiza 25 Faltschen zugetheilt werden, da sie Nachricht haben, Se. Majestät habe ihnen zugesichert, man werde ihnen genügsamen Grund, soviel sie nur verlangen geben.‘[1] So sehr also hatte diesen urwüchsigen Leuten das ungewohnte Entgegenkommen der österreichischen Behörden den Appetit verschärft. Da man ihnen nicht rasch genug willfahren konnte, so verliess Alexiewicz mit neun Familien schon wenige Tage später — noch vor dem 27. Mai[2] — Warniza und begab sich nach dem Privatgute Hliboka. Nun war Storr ganz rathlos; zwar wusste er, dass dieses dem Starosten Thaddäus Turkul gehörige Dorf für etwa 250 Familien Raum böte, während daselbst nur 80 ansässig waren; aber er selbst hatte (wohl um das die Ansiedelung behindernde Gestüt von der Horaiza zu entfernen[3]) vor Kurzem über Auftrag Enzenberg's mit dem genannten Grundherrn Verhandlungen gepflogen, dass dieser einen bedeutenden Theil der Gründe von Hliboka dem Gestüte überlasse.[4] Nun waren wieder Ansiedelung und Gestüt an einem Orte vereint, was die Landesadministration wiederholt als ein Unding erklärt hatte. Die Besorgnisse derselben stiegen noch mehr, als sie am 2. Juni erfuhr,[5] dass bereits alle Lippowaner von Warniza — man zählte damals schon zwanzig Familien — nach Hliboka übergegangen seien und mit dem Grundherrn schon einen mündlichen Vertrag geschlossen hätten, nach dem er jedem Hauswirthe gegen einen jährlichen Grundzins von 5 fl. 30 kr. fünf Faltschen Wiesen und soviel Faltschen Acker, als jeder anbauen mochte, zur Verfügung stellte. Alexander Alexiewicz erklärte Enzenberg, dass die Lippowaner dies für vortheilhaft

---

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 22, S. 97f.

[2] Von diesem Tage datiert der Bericht des Suczawer Districtsdirectors Storr über den erfolgten Abzug (Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 23, S. 98). Enzenberg berichtet hierüber in einem Schreiben vom 3. Juni (Beilage 26), ohne das Datum näher anzugeben; in seinem Berichte vom 23. Juni 1784 (Wickenhauser, Nr. 26, S. 100) sagt er: ‚vor ungefähr sechs Wochen fuhren die Lippowaner nach Hliboka‘. Polek citiert einen Bericht Enzenberg's vom 27. Mai (S. 6, Anm. 15), doch lag ihm offenbar Storr's citierter Bericht vor; vergl. übrigens Beilage 26 am Anfang.

[3] Vergl. oben, S. 249.

[4] Beilagen 21 und 26.

[5] Beilage 25.

Digitized by Google

fänden und insgesammt mit ihm in Hliboka verbleiben wollten; nur Simon Alexiewicz, der vom Ackerbau nichts verstehe, wolle mit einigen ledigen Burschen in das Banat gehen, um Fischerei zu betreiben. Enzenberg verhiess den Uebersiedlern ins Banat dieselbe Unterstützung wie in der Bukowina, und als Alexander Alexiewicz ihn um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Geräthen bat, versprach er zunächst selbst in den nächsten Tagen nach Hliboka zu kommen. Gleichzeitig fasste Enzenberg den Entschluss, das Gestüt von Hliboka nach Petroutz zu verlegen,[1] welche Ortschaft ebenfalls dem Turkul gehörte und auch schon früher für das Gestüt in Aussicht genommen worden war.[2] Alle diese Sorgen wären den Behörden erspart geblieben, wenn sie von den Lippowanern bei ihrer Ansiedelung auf der dem Religionsfonde gehörigen Warniza keine Abgaben gefordert hätten. Da dies aber nicht der Fall war, so bot die Ansiedelung auf diesem Cameralboden keinen Vortheil vor derjenigen auf den Gründen eines Privatgrundherrn.

Einige Tage später brach Enzenberg mit dem der russischen Sprache mächtigen Czernowitzer Districtsdirector Lindenfels nach Hliboka auf. Ueber seine Thätigkeit daselbst und über seine Erfahrungen in dieser Lippowaner-Colonie, sowie auch in den beiden anderen, welche er von Hliboka aus besuchte, liegt ein sehr werthvoller Bericht Enzenberg's vom 23. Juni 1784 vor.[3] An dieser Stelle sollen jedoch nur die Angaben desselben wiedergegeben werden, welche auf das Ansiedelungsgeschäft selbst Bezug haben. Die Verhandlungen mit Turkul, ‚wieviel und gegen welche Abgaben er den Lippowanern Felder überlasse', endete nach Enzenberg erst nach zweiwöchentlicher Unterhandlung am 23. Juni, also offenbar am Tage, da Enzenberg nach dem Besuche der anderen Colonien wieder Hliboka berührte, um sich sofort nach Czernowitz zu begeben und seinen Bericht abzufassen. Der Vertrag zwischen Turkul und den Lippowanern, der ebenfalls vorliegt,[4] ist aber schon vom 10. Juni datiert; es scheint also derselbe gleich am Beginne der Verhandlung — die am 23. Juni nach zweiwöchent-

[1] Beilage 26.
[2] Beilage 21.
[3] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99 ff.
[4] Beilage 29.

Digitized by Google

licher Dauer endigte — geschlossen worden zu sein, und Enzenberg's Bemerkung dürfte sich also nur auf die Durchführung einzelner Punkte beziehen.[1] Die Schwierigkeiten verursachte die Unersättlichkeit der Lippowaner, welche beharrlich zweimal mehr Gründe begehrten, als gewöhnlich ein Bauerngut bildeten. Im Vertrage wurden jedem Hauswirthe $10^1/_2$ Faltschen (nach Enzenberg's Bericht nur 10) Aecker und Wiesen zugestanden; ferner freie Benützung der herrschaftlichen Hutweide und das nöthige Bau- und Brennholz; hiefür hatte jeder Hauswirth statt Zehent, Robot und den sonstigen Unterthansleistungen[2] nur 5 fl. 30 kr. jährlich zu bezahlen. Weitere beurbarte Gründe durfte kein Lippowaner weder kaufen noch sonst erwerben; diese Bestimmung hatte ihre Ursache in dem Umstande, dass Turkul auf Enzenberg's Zureden ‚sich sehr billig herbeigelassen‘ und den Ansiedlern seine Gründe gegen eine weit geringere Abgabe überlassen hatte, als sie andere Unterthanen erstatteten. Dagegen stellte es der Grundherr den Colonisten frei, beliebige Strecken des Waldes zu roden; auf diese Weise gewonnene Gründe sollte jeder fünf Jahre abgabsfrei benützen und erst im sechsten Jahre den Zehent oder eine entsprechende Geldleistung erstatten. Gegen den üblichen Unterthanenzehent war überhaupt den Lippowanern gestattet, beliebig viele Aecker auch jetzt schon zu bestellen. Auch stellte Turkul für das Kloster der Lippowaner einen Grund von 5 Faltschen unentgeltlich zur Verfügung, doch versprachen ihm dieselben ‚hiefür einige Dienste zu leisten‘. Uebrigens sollten die Ansiedler der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein und nur aus dem herrschaftlichen Wirthshause Getränke holen dürfen. So hatte sich trotz einer früheren gegentheiligen Bemerkung Enzenberg's[3] ein Privatgrundherr gefunden, der die fremden Ansiedler, und zwar unter sehr zuvorkommenden Bedingungen,

[1] Dass Enzenberg bei seinem Berichte diesen Vertrag im Sinne hatte, kann trotz kleiner Abweichungen zwischen dem Vertrage und seinen Angaben nicht zweifelhaft sein. Die wichtigste Abweichung wäre, dass im Vertrage jedem Lippowaner $10^1/_2$, nach Enzenberg nur 10 Faltschen zuerkannt wurden; ferner ist im Vertrage von der Unterfertigung von vier Geschwornen die Rede, während Enzenberg sieben nennt. Es können leicht Schreib- und Druckfehler vorliegen.

[2] Vergl. über diese Leistungen unten S. 286 und Beilage 87.

[3] Beilage 5. Vergl. oben S. 249 f.

Digitized by Google

auf seinen Gütern aufnahm;[1] es war dies in der Bukowina nichts Auffälliges, denn daselbst waren in jener Zeit fast alle Kleinwirthe blosse Pächter des Grundes und Bodens, auf dem sie sassen und den sie gegen die üblichen Abgaben bestellten.[2] Auch ein altes Haus für eine Kirche hatte Turkul den Ansiedlern überlassen; Enzenberg fand dieselbe schon eingerichtet vor; besonders fielen ihm die vielen gemalten oder aus Messing gegossenen Bilder auf, ferner ein neben dem Hause errichtetes Gerüst, auf welchem vier Glocken so angebracht waren, dass ein Mönch alle zugleich läuten konnte.[3] Auch Enzenberg unterliess es nun nicht, den Ansiedlern allerlei Begünstigungen zu gewähren. Er streckte ihnen Geld für Vieh und Geräthschaften vor, weil die Gemeinde auf ihrer Reise sehr gelitten hatte; ferner liess er ihnen Samen verabreichen und gestand ihnen Mauthbegünstigungen zu für ihre Wagen, die an den Markttagen mit Holz und Seilerarbeiten, ferner mit Lederwerk nach Suczawa fuhren. Dagegen gelang es ihm nicht, nach der vom Hofkriegsrathe erhaltenen Weisung den Igumen zu bewegen,

---

[1] Dies hatten übrigens, wie wir oben gesehen haben, früher bereits die Klöster Dragomirna und Putna gethan. Vergl. übrigens Kaindl, Geschichte der Bukowina II, S. 56 f. über die Gründungen der sogenannten Slobodzii (Freistätten).

[2] Dies hebt sowohl Splény als Enzenberg scharf hervor, wobei Letzterer übrigens im Gegensatze zu seiner späteren Behauptung (vergl. S. 249 u. 264) auch richtig bemerkt, dass jedem Grundherrn die Vermehrung seiner Unterthanen nur willkommen sein musste. Splény sagt in seiner Beschreibung der Bukowina, S. 64 f. (s. S. 242, Anm. 1) Folgendes: ‚Der ganze Grund eines Dorfes gehöret dem Grundherrn und ist ohneingetheilt. Der Bauer hat dahero nichts Eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern soviel Grund zu geben schuldig, als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen.' Und Enzenberg bemerkt in seinen Denkschriften vom Jahre 1779 (vergl. die S. 242, Anm. 1 citierte Schrift von Zieglauer, S. 17): ‚Da dann in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat . . . und der Grundherr natürlich profitieren muss, wenn er mittels der proportionierten Eintheilung mehrere Hauswirthe auf seinen Grund und Boden, die ihm . . . frohnen und Grundzins bezahlen müssen, überkömmt, so wird u. s. w.' Erst durch ein Kreisschreiben vom 22. März 1787 wurde bestimmt, dass diejenigen Gründe, welche sich am 1. November 1786 (Normalzeitpunkt) im Besitze der Unterthanen befanden, fortan denselben verbleiben sollten. Erst seit diesem Zeitpunkte gab es in der Bukowina neben dem dominicalen Grundbesitze auch einen rusticalen.

[3] Ueber die Vorzüglichkeit dieser Glocken vergl. auch Beilage 89.

Digitized by Google

dass derselbe weitere Uebersiedelungen veranlasse; auch kein anderer Lippowaner zeigte sich geneigt, eine Reise zu unternehmen, um weitere Ansiedler herbeizuführen; da ihre Auswanderung entdeckt war, fürchteten sie vor den türkischen Beamten. Unerfreulich war auch der Zwist, welcher in der kleinen Gemeinde durch Alexiewicz heraufbeschworen worden war. Die ganze Gemeinde war mit ihm überaus unzufrieden und wollte ihn nicht als ihren Vorsteher anerkennen. Deshalb liess Enzenberg die Ansiedler zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Richter wählen. Sowohl Larianow als Alexiewicz wurden übergangen und — wie Enzenberg sagt — ,ein gerechter und vernünftiger Mann' gewählt. ,Auf die Ablegung des Eides, den ihm seine Religion verbietet, wurde nicht gedrungen.' Alle diese Verfügungen Enzenberg's wurden vom Hofkriegsrathe am 10. Juli bestätigt;[1] gleichzeitig sprach sich aber dieser, da Enzenberg auch über die Absicht der Lippowaner, ein Kloster zu errichten, berichtet hatte,[2] gegen dieselbe aus.

Wenn nun aber die österreichischen Behörden gehofft haben mochten, dass die Lippowaner doch endlich in Hliboka zur Ruhe kommen würden, so sollte sich diese Hoffnung als irrig erweisen. Die Ansiedler verliessen nämlich Hliboka und zogen nach Warniza. Wir sind weder über die Gründe dieser Rückwanderung, noch über ihren Zeitpunkt genau unterrichtet. Wahrscheinlich konnte auch Turkul den unersättlichen Lippowanern nicht Genüge leisten; vielleicht haben sie sich geradezu geweigert, den vereinbarten Zins zu zahlen. Wenigstens deutet darauf eine Mittheilung des Oberdirectors Beck vom 17. August 1785 an das damals errichtete Verwalteramt in St. Onufri folgenden Inhalts:[3] Zwischen den Ansiedlern in Hliboka und der Grundherrschaft ,wurde ein Vertrag geschlossen und von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahlt jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nur die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 27, S. 106.
[2] Ebenda Nr. 26, S. 103 und Nr. 24, S. 98.
[3] Beilage 31.

Digitized by Google

Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und unentgeltliche Gebahrung mit dem Grund und Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.‘ Wie dem aber sein mag, allenfalls war auf diese Umsiedelung eine inzwischen erfolgte Neuansiedelung von Lippowanern in Warniza nicht ohne Einfluss. Hervorgehoben muss hier nämlich werden, dass man bisher immer annahm, die Ansiedelung Warniza (nach einer kalkhältigen Quelle[1] auch slawisch Bialakiernica und rumänisch Fontina alba = Weissenbrunnen genannt) sei durch blosse Uebersiedelung der Hliboker Lippowaner entstanden. Dies ist irrig. Aus urkundlichen Nachrichten[2] geht es vielmehr hervor, dass neuerdings fremde Lippowaner sich zur Ansiedelung anboten, und dass erst zu diesen Ansiedlern diejenigen aus Hliboka hinzugekommen seien. Wann diese Uebersiedlung letzterer stattfand, wissen wir — wie schon oben bemerkt worden ist — nicht genau. Um die Mitte dieses Jahrhunderts war unter den Lippowanern die Ansicht verbreitet, dass seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen alle Lippowaner vereinigt waren;[3] einzelne mögen immerhin von Hliboka nach Warniza schon früher wieder herübergekommen sein. Die Verhandlungen der neuen lippowanischen Ansiedelungswerber mit der österreichischen Regierung über die Besiedelung von Warniza hatten aber schon 1784, also wohl bald nach der Niederlassung der vom schwarzen Meere gekommenen in Hliboka, begonnen.[4] Diese Lippowaner versprachen das Prädium Moisen und den Theil zwischen dem Tarnaukabache und der Satoawa (Suczawa?) mit 200 Handwerkerfamilien zu besiedeln. Ueber den Gang

[1] Warniza heisst rumänisch Kalkofen.

[2] Beilagen 31, 36 und 37. Da von der beabsichtigten Einwanderung von zweihundert Lippowanern die Rede ist, so ist es offenbar, dass es sich um einen neuen Einwanderungszug handelte; übrigens unterscheidet z. B. die Beilage 31 deutlich die Ansiedler auf der Warniza von den noch damals in Hliboka wohnenden Lippowanern. Ob diese neuen Einwanderer von den Donaumündungen (Bessarabien) oder aus der Moldau stammten, ist nicht entschieden. Eine spätere Nachricht (Beilage 108 aus dem Jahre 1865) sagt zwar: ‚Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein‘, doch darf man wohl daraus keinen bestimmten Schluss ziehen. Vergl. den Nachtrag.

[3] In einer vom 20. März 1851 datierten Eingabe des Lippowaners Miloradow (Beilage 104).

[4] Beilage 37.

Digitized by Google

dieser Verhandlungen ist nichts bekannt; dagegen lässt sich der Zeitpunkt, wann die ersten Ansiedler in diesem Gebiete, das mit Warniza identisch ist und nachher den oben erklärten Namen Bialakiernica oder Fontina alba erhielt, eintrafen, ziemlich genau bestimmen. Da, wie wir sofort sehen werden, die ersten Ansiedler vom St. Onufrer Verwalter Ludwig eingeführt wurden, diese Verwalterei aber so wie überhaupt alle in der Bukowina erst am 1. Mai 1785 ihre Thätigkeit begann,[1] so kann die Ansiedelung erst nach diesem Tage erfolgt sein. Aus einem Schreiben[2] des Oberdirectors Beck an das neu errichtete Verwalteramt ddo. 17. August 1785 erfahren wir, dass bereits 6 Lippowaner-Familien sich in Warniza befänden; da dort aber ein Terrain für 200 Familien angetragen sei, so wäre den Ansiedlern von diesen Gründen nur so viel zu geben, als sie nöthig hätten, der Rest aber anderweitig zu verwenden. In Uebereinstimmung damit berichtet der Onufrer Verwalter Ludwig am 28. August 1795,[3] dass er über Veranlassung des damaligen Serether Directoriates den ersten (?) Emigrantentransport ‚von etlichen über 20 Familien[4] in Fontina alba eingeführt und dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiert, wie auch über dem Ternauker-Bache einen grossen Theil angewiesen, in der Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden‘. Da aber diese Familien 1787 und 1788 nicht eintrafen, so theilte den bereits Angesiedelten die Mappierungscommission nur so viel Gründe zu, als die Bevölkerung damals nöthig hatte; der übrige Theil des ihnen zugesprochenen Bodens wurde aber zu Fratautz und Onufri geschlagen und mit diesen zwei Dominien verpachtet. Auch aus diesem Berichte geht hervor, dass die Ansiedelung dieser Lippowaner bereits vor 1787 stattfand, wenn auch das Jahr nicht bestimmt genannt wird. Dass aber in Warniza Lippowaner schon 1786 sassen, geht aus dem Umstande hervor, dass in der Josephinischen

---

[1] Wickenhauser, Molda I, S. 62f. und Molda II, 2, S. 112.

[2] Beilage 31.

[3] Beilage 37.

[4] Wenn also die Lippowaner im Jahre 1804 sagten (Beilage 44), dass bei ihrer Ansiedlung 35 Familien waren, so ist dies irrig; im Jahre 1791 zählte die Ansiedlung erst 34 Familien (vergl. S. 291); ebenso ist die Behauptung (Beilage 90), dass gleich anfangs 13 Mönche eingewandert waren, unrichtig.

Digitized by Google

Grundsteuervermessung von diesem Jahre bereits ihre Gründe ausgewiesen werden.[1] Das schon oben nachgewiesene Jahr 1785 wird übrigens noch in drei anderen Acten genannt. Am 6. September 1849 behaupteten die Lippowaner bei einem Grenzprocesse,[2] die Regierung habe 1785 ihnen ‚einen Wald Warniza zur Ansiedelung angewiesen'; diese Bemerkung wird auch in einem amtlichen Berichte vom 16. April 1851 wiederholt,[3] und vierzehn Jahre später (23. März 1865) findet sich ebenfalls in einem amtlichen Berichte die Bemerkung, die Gemeinde Fontina alba sei im Jahre 1785 aus der Moldau eingewandert.[4]

---

5. Um die Gründungsgeschichte der Bukowiner Lippowaner-Colonien zu erschöpfen, erübrigt uns noch, Einiges über die Entstehung der zwei Colonien Mihodra und Lippoweni-Kossowanka zu sagen. Erstere, östlich von Wiżnitz gelegen, wurde infolge Uebervölkerung von Klimoutz aus um das Jahr 1836 begründet;[5] letztere entstand in ähnlicher Weise um 1845 durch Uebersiedelung eines Theiles der Lippowaner aus Bialakiernica; sie liegt in der Nähe von Lukawetz und nimmt allmälig die Bewohner von Mihodra auf.

Auf die zerstreut in einzelnen Ortschaften der Bukowina lebenden Lippowaner wird in diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen.

II.

1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna. — 2. Aus der Geschichte der Ansiedelung Klimoutz. — 3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst.

1. Seit der Wiederbesiedelung der Colonie Mitoka-Dragomirna in den letzten Monaten des Jahres 1774 erfahren wir nichts Näheres über die Entwicklung dieser Ansiedelung bis

[1] Beilage 32.
[2] Beilage 102.
[3] Beilage 105.
[4] Beilage 108.
[5] Nicht 1854, wie in meinen ‚Kleinen Studien' S. 25 irrthümlich steht. Vergl. Goehlert, Die Lippowaner a. a. O., S. 487.

Digitized by Google

zum Jahre 1783; nur die Mittheilungen, dass im Jahre 1777 15 Familien in der Ansiedelung wohnten, und dass diese seit 1778 ein Kirchlein eingerichtet hatten, sind auf uns gekommen.[1] Erst mit dem Jahre 1783 beginnen die Nachrichten reicher zu fliessen. Aus den ersten Monaten dieses Jahres sind uns einige Berichte erhalten,[2] welche sich überaus günstig über die Lippowaner der Bukowina überhaupt aussprechen, und in denen auch die Lippowaner von Dragomirna insbesondere erwähnt werden. Wir erfahren ferner, dass in beiden damals bestehenden Colonien — Dragomirna und Klimoutz — zusammen 33 Lippowaner-Familien wohnten;[3] davon entfielen auf die erstere 15 Familien.[4] Am 6. October des Jahres 1783 zählte man daselbst 16 Familien,[5] am 31. October bereits 21[6] und im Juni des folgenden Jahres schon 27, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass 12 Familien seit dem Jahre 1783 eingewandert seien.[7]

Als Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte,[8] lernte er auch die Angehörigen dieser Ansiedelung kennen und sicherte ihnen freie Religionsübung zu; doch wurde von einem schriftlichen Bescheide Abstand genommen, weil der Kaiser selbst sie den Nichtunierten gleich erklärt hatte, diese aber zufolge des Toleranzpatentes die Religionsfreiheit besassen. Gleichzeitig wurde ihnen ein Pope gestattet, der entweder aus ihrem Volke hervorgehen oder ihnen aus Slavonien gesandt werden sollte. Trotzdem aber diese Bewilligung schon im Juni 1783 erfolgt war, so erfahren wir aus einem Berichte Enzenberg's vom 23. Juni des folgenden

---

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 105. Schon oben ist bemerkt worden, dass die verschiedenen Denkschriften, welche in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft erschienen sind, die Lippowaner nicht erwähnen. Vergl. oben S. 242, Anm. 1.

[2] Wickenhauser a. eben a. O., Nr. 2—6; ferner das Schreiben Kaiser Josephs ddo. 19. Juni 1783 bei Polek, Die Reisen Josephs II., S. 62.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 2, S. 82.

[4] Ebenda Nr. 26, S. 105.

[5] Vergl. oben S. 239.

[6] Beilage 5.

[7] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105. Vergl. oben S. 256f.

[8] Vergl. oben S. 243. Ueber das Folgende siehe die eben in der Anm. 2 citierten Urkunden. Ferner Beilage 5, 7 u. 15 und oben S. 239 u. 255 über den Popen und seine Stellung.

Digitized by Google

Jahres,[1] dass sie den ihnen bewilligten Geistlichen aus der Moldau täglich erwarteten. Der erwähnte Bericht enthält überhaupt die ersten ausführlichen Nachrichten über die Zustände in Mikota. Wir lesen daselbst Folgendes:[2] ‚Von hier [aus Klimoutz] verfügte ich mich am 13. Juni Früh nach Dragomirna, welches wie die zwei anderen Dörfer [Hliboka und Klimoutz] bis auf die Vorderseite mit Wald umgeben ist, und wo sich seit 1777 15 alte und seit 1783 12 neue Ansiedler, welche erstere alle aus der Moldau sind, befinden. Sie haben sehr gute Gründe, und ihre Wirthschaften sind noch besser als jene in Klimoutz. Sie haben seit 1778 ein ganz niedliches Kirchlein nach ihrer Art eingerichtet und erwarten täglich den ihnen bewilligten Popen aus der Moldau. Für ihre 12 neueren Mitbrüder sorgen sie sehr und helfen ihnen mit Häuserbau und Wirthschaftsbestellung. Hier ist mehr Hoffnung, dass aus der Moldau Lippowaner einwandern werden, denn sie zeigten mir vieles Vieh, welches den fünf Meilen von da in der Moldau wohnhaften Lippowanern angehört, und die nur auf gute Gelegenheit warten, um mit ihren Habseligkeiten herüber zu kommen. Sie werden aber von den moldauischen Beamten sehr beobachtet und sind auch in Bürgschaft genommen worden. Die Gemeinde hat einen starken Nachwuchs und ist leutseliger als alle anderen, wahrscheinlich, weil sie unweit der Stadt Suczawa wohnt. Unter ihnen sind viele Heiratsmässige beiderlei Geschlechtes. Ihre Eltern hoffen sie mit hierländigen und den aus der Moldau kommenden Lippowanern zu verheiraten, nur sind sie nach ihrem Gespräche zu nahe verwandt. Das Kloster Dragomirna hat ihnen einen beträchtlichen Grund, aber nur für ungefähr 30 Familien eingeräumt. Sie pflegen grosse Wirthschaft und Feldbau. Das Kloster will jedoch den aus der Moldau Einwanderungslustigen keinen Grund mehr geben, obschon selbes sehr viel Grund einem Armenier verpachtet hat. Bei der Rückreise von der siebenbürgischen Grenze kamen Mitokaer Lippowaner zu mir und zeigten an, dass das Kloster Dragomirna viele, und zwar die besten Gründe seinen leibeigenen Zigeunern zur Benutzung einräumt. Ich sprach mit dem Igumen, dass es wider die Absicht wäre, Leibeigene zum Nach-

[1] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105.
[2] Ebenda.

Digitized by Google

theile der Steuerpflichtigen und der Bevölkerung so reichlich zu bestiften, dass somit jene Aecker und Wiesen, die leibeigene Zigeuner bereits innehaben, den Lippowanern zugetheilt werden mögen.‘

Aus den vorstehenden Mittheilungen ist zu ersehen, dass die Einwanderung von Lippowanern aus der Moldau, welche Ende des Jahres 1783 begonnen hatte, auch in den folgenden Monaten fortdauerte;[1] von dem durch Enzenberg im Juni 1784 festgestellten Zuwachse von 12 Familien während des letzten Halbjahres rührten offenbar die meisten aus der Moldau her. Auf diesen verhältnissmässig günstigen Fortgang der Colonie sollte aber bald ein jäher Rückschlag erfolgen. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. April 1787 wanderten die ‚gesammten Lippowaner-Familien von Mitoka-Dragomirna‘ unter ‚Zurücklassung des ganz und gar geleerten Dorfes‘ in die Moldau. In seinem Berichte hierüber (19. April 1787[2]) hebt der Suczawer Districtsdirector Storr hervor, dass der vorzüglichste Nahrungszweig dieser Lippowaner der Handel war. ‚Durch die Ausschliessung der Stadt Suczawa[3] wurde ihr Handel

---

[1] Vergl. oben S. 257f.

[2] Bei Wickenhauser a. a. O., Nr. 29, S. 107, wo dieser Bericht abgedruckt ist, kann ‚10. April‘ nur Druckfehler sein.

[3] Schon im 26. Punkte des ‚Protocollum commissionis sub 4. Aprilis 1780 Viennae habitae in Angelegenheit der Buccowiner Districtseinrichtung‘, welches Polek im Jahrbuche des Bukowiner Landesmuseums III, 74ff. veröffentlichte, wurde die Frage erwogen, ‚ob die Stadt Suczava, wenn sie zu einer armenischen Handelsstadt gemacht wird, der in Galizien liegenden privilegierten Handelsstadt Brody nicht etwan hinderlich sein dörfte‘. Die Frage wurde dahin beantwortet, dass ‚die Stadt Suczava über 30 Meilen von Brody entfernt ist und nach seiner Lage . . . der Stadt Brody in nichts nachtheilig sein kann‘. Als hierauf der Kaiser im Jahre 1786 die Bukowina bereist hatte, befahl er in seinem Schreiben ddo. Lemberg, 6. August 1786 Folgendes: ‚In Ansehung der Mauth muss die Bukowina in Allem so wie Gallizien behandelt werden, die Stadt Suczava allein ausgenommen, welche wie Brody aus dem Cordon zu schliessen ist; auch muss einige Ausnahme in Rücksicht der Kleidungsstücke für die allda noch wohnende Bojaren gemacht werden.‘ (Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, 73.) Wie wir aus den obigen Mittheilungen im Texte ersehen, ist diese kaiserliche Anordnung sofort in Kraft getreten. Da sie sich aber nicht bewährte, so hat der Staatsgüteradministrator Ainser sich im Jahre 1787 dagegen ausgesprochen, worauf noch vor dem 24. Mai 1788 die Sonderstellung von Suczawa beseitigt wurde. In dem von diesem Tage datierten Schreiben der

Digitized by Google

gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.‘ In ungünstigerer Weise äussert sich über die Beweggründe dieser Auswanderung das Bukowiner Kreisamt in einem Zusatzberichte ddo. 3. August 1787 an das Landesgubernium in Lemberg. ‚Der hauptsächlichste Nahrungszweig dieser Leute,‘ führt dasselbe aus,[1] ‚ist der Hanf- und Flachsbau. Sie bearbeiteten Hanf und Flachs grösstentheils selbst und fanden im Lande sowohl als über dem Grenzstriche guten Absatz dieser Waaren, weil es an Seilern gebricht. Ob nun schon der Zollausschluss der Stadt diesen ihren Verschleiss in etwas gehindert haben mag, so konnte dieses doch keine hinlängliche Ursache zur Auswanderung sein, weil sie den Verschleiss des Rohstoffes und der daraus verfertigten Waaren, in und ausser dem Cordon, wie vorhin offen behalten. Der wahre Grund liegt vielmehr darin, dass diese scheinheiligen Leute mit ihrem steten Hanf- und Flachsbau den Grund erschöpfen und dann wieder einen anderen einnehmen und so herumzuwandern gewohnt sind. Man hat diesen ihren Abzug vor Jahren vorausgesagt. Man sah sie stets ihre Felder bauen, aber ihnen nie mit einer Düngung zu Hilfe kommen. So viele Jahre sie schon da waren, so hatte doch noch kein einziger ein ordentlich erbautes Haus, ungeachtet sie Waldungen an der Hand hatten. Von unbearbeitetem Holz aufgeschrotene Hütten ohne Dach waren ihre Wohnungen. Die Gegend, welche sie bewohnten und zu ihrem Unterhalte innehatten, ist fruchtbar und nicht weit von Suczawa entlegen.‘ Am Schlusse hob das Kreisamt hervor, dass ‚dieser Platz bald wieder besetzt sein würde, wenn man allerhand in diesen Jahren entwichenem Gesinde die Rückwanderung gestatten wollte‘, und trägt an, den verlassenen Ort mit 24 deutschen Familien zu besetzen. Ueber die folgenden Ereignisse werden wir durch ein ämtliches Schriftstück vom 22. September 1843 unterrichtet,[2] welches wir bereits auch oben als Quelle über die Anfänge der Colonie citiert haben.

böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an Ainser heisst es nämlich, dass die Stadt ‚inzwischen wieder in den Cordon eingezogen worden‘ sei. (Das citierte Schreiben ist noch unediert und befindet sich im Besitze des Verfassers).

[1] Bei Wickenhauser a. a. O., S. 107 f.

[2] Beilage 91.

Digitized by Google

In demselben wird nämlich nach den bereits S. 239 f. mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung von Mitoka Folgendes berichtet: ‚Um das Jahr 1785 (?) waren diese 16 Familien abermals in die Moldau ausgewandert, und es wurde deshalb beschlossen, auf den verlassenen Lippowaner-Gründen Deutsche anzusiedeln. Allein kaum waren die deutschen Ansiedler daselbst untergebracht, so hatten sich mehrere der ausgewanderten Lippowaner-Familien wieder eingefunden und die übrigen von den Deutschen noch nicht besetzten Häuser eingenommen, weshalb laut Steuerregulierungs-, Grundvermessungs- und Fassionsbuch vom Jahre 1788 zu Lipoweni 14 Lippowaner-, 8 deutsche Ansiedlungsfamilien und 9 leere Hausplätze vorgefunden wurden. Die 8 deutschen Familien wurden in der Folge in den jetzigen Ansiedlungsort Itzkany übersetzt und daselbst angesiedelt,[1] während die Anzahl der Lippowaner zu Lipoweny bis zum Jahre 1790 laut Urbarialgabenbeschreibung bis auf 16 Grundwirthe und 3 Häusler herangewachsen war. Im Jahre 1802 waren zu Lipoweny laut Urbarialgabenbeschreibung 16 Grundwirthe und 4 Häusler, von denen erstere jeder mit 10 Faltschen Acker und Wiesengrund dotiert war. Das damalige Wirthschaftsamt hat einer jeden der 16 grundbesitzenden Familien 2 und allen zusammen 32 Faltschen Grund abgenommen und diese den 4 Häuslern zugetheilt, somit im Ganzen 20 Familien zu 8 Faltschen gestiftet; allein gegen diese Massregel haben die Betheiligten geklagt, und es wurden infolge kreisämtlicher Entscheidung vom 12. October 1802, Zahl 7989, denselben die entzogenen Grundstücke nicht allein zurückgestellt, sondern überdies drei der Häusler im Jahre 1804 mit 3 Faltschen herrschaftlichen Acker und 4 Faltschen Sumpfwiesengrundes betheilt, somit die Anzahl der Grundbesitzenden auf 19 und die der Häusler auf 1 Familie gestellt. Hieraus ist auch zu ersehen, dass die Gemeinde Lipoweny damals an Acker- und Wiesengründen nicht mehr als 167 Faltschen oder 300 Joch 960 Quadratklafter besessen hat. Im Jahre 1803 wurde zwischen der St. Illier Wirthschaftsverwaltung und der Gemeinde Lipoweny, welche bis dahin die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden war, ein Urbarialgaben-Reluitionsvertrag (7. August

[1] Ausgeschieden wurde Deutsch-Itzkani aus dem Mitoker Gebiete erst am 5. Juni 1820 (Beilage 62).

Digitized by Google

1803) geschlossen, laut dessen statt der Robot und der Urbarialgaben die darin angegebenen Reluitionsbeträge, statt des Naturalzehents von den in deren Besitze befindlich gewesenen Aeckern aber eine Körnerschüttung bis zur allgemeinen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina festgesetzt worden sind. Laut der Urbarialgabenbeschreibung vom Jahre 1803 haben damals zu Lipoweny 19 Grundwirthe und abermals 4 Häusler bestanden. Der in Rede stehende Reluitionsvertrag ist somit nur für diese Familien, deren Namen aus der Urbarialgabenbeschreibung ersichtlich sind, nicht aber auch für die seither zugewachsenen Familien giltig, welche also eigentlich bloss die verfassungsmässigen Naturalschuldigkeiten zu leisten verbunden waren.[1] Allein das Wirthschaftsamt hat, wie es die jährlichen Urbarialgabenbeschreibungen erweisen, nichtsdestoweniger auch die seit dem Jahre 1803 zugewachsenen Lippowaner-Familien nach Inhalt des vorliegenden Vertrages zur Schuldigkeit gezogen und infolgedessen beschrieben:

Im Jahre	Bespannte	Unbespannte	Häusler	Befreite	Zusammen
1805	15	—	5	—	20
1806	14	3	9	—	26
1807	14	3	9	—	26
1809	17	—	6	—	23
1811	17	—	7	2	26
1813	16	2	4	1	23
1816	17	—	5	3	25
1819	15	—	3	1	19
1821	16	1	4	1	22
1825	16	6	15	1	38
1826	16	6	15	1	38.‘

Im Jahre 1826 wurde die Herrschaft St. Ilie (zu welcher auch Dragomirna gehörte) verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweni durch den Pächter

[1] Es hieng nämlich stets von dem Willen der Herrschaft ab, ob dieselbe die Abgaben in natura empfangen wollte oder sich dieselben reluieren liess. Im 5. Punkte des Chrysows über die Unterthanspflichten hiess es ausdrücklich: ‚Kein Unterthan soll befugt sein, die Robot willkürlich in Geld zu reluieren, wohl aber steht dem Grundherrn frei, solche in Geld abzunehmen.‘ Näheres in meiner S. 261 Anm. 3 angekündigten Arbeit.

Digitized by Google

beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Dagegen begehrten die Lippowaner, dass ‚die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden'. Dies schlug die Herrschaft mit ihrem Dominicalbescheide vom 10. December 1840, Zahl 4270, ab, weil ‚diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch endlich in dem bisherigen Gebrauche gegründet' sei; die Herrschaft aber ‚in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist'; endlich seien die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe. Die Lippowaner ergriffen dagegen den Recurs an das Kreisamt. Aus den Verhandlungsacten rührt das Schriftstück her, welches uns als Quelle dient. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet.

So war also Mitoka-Dragomirna zum drittenmal mit Lippowanern besiedelt worden, und die Zahl derselben hatte, wenn auch nicht ohne bedeutende Schwankungen, doch immer wieder zugenommen. Zwistigkeiten mit den Behörden, wie wir sie eben kennen gelernt haben und die sich in allen Lippowaner-Colonien der Bukowina häufig wiederholten, konnten die Entwicklung der Ansiedelung für die Dauer nicht nachdrücklich stören. Hiebei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auf diese Lippowaner-Colonie die Bestimmungen des Privilegs vom 9. October 1783 sich nicht bezogen; sie haben also jederzeit nicht nur die herrschaftlichen Abgaben, sondern auch die landesfürstlichen gezahlt; dagegen ist auch ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden und wurden sie, wie die Bewohner der anderen Colonien, bis zum Jahre 1868/69 nicht zu Militärdiensten herbeigezogen. Die Panik, welche in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (5. December 1868) die Lippowaner ergriff und dieselben in die Fremde trieb,[1] übte auch auf Mitoka einen überaus schädlichen Einfluss. Während vor diesem Zeitpunkte die Bewohner der einzelnen Colonien rasch zugenommen hatten, erfolgte nun ein überaus bedeutender Rückschlag. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der letzten bekannten Zählungen vor dem Jahre 1868/69 mit den ersten nach diesem Zeitpunkte vergenommenen:

[1] Vergl. Promemoria zur Petition der Lippowaner etc., S. 3.

Digitized by Google

	Lippoweni-Mitoka	Klimoutz	Fontina	Mihodra	Lippoweni-Kossowanka
1844 [1]	361 Köpfe	840 Köpfe	604 Köpfe	161 Köpfe	— Köpfe
1858 [2]	421 „	1187 „	1008 „	128 „	182 „
1880 [3]	435 „	1078 „	932 „	c. 75 „	c. 182 „
1890 [4]	469 „	1223 „	972 „	c. 52 „	294 „

Aus den vorstehenden Zahlen ist auch zu ersehen, dass die Anzahl der Lippowaner allmälig wieder zu steigen beginnt; daraus darf offenbar gefolgert werden, dass sie sich allmälig mit den Verhältnissen ausgesöhnt haben, besonders da ihnen beim Abdienen ihrer Wehrpflicht Erleichterungen gewährt werden. Wir werden weiter unten nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen.

2. Wie über Mitoka-Dragomirna, so besitzen wir auch über die Schicksale der Gemeinde Klimoutz in den Jahren 1780—1783 keine Nachrichten. Die günstigen Berichte über die Lippowaner aus den ersten Monaten des Jahres 1783 [5] gelten auch von dieser Colonie. Als Joseph II. im Jahre 1783 die Bukowina besuchte, hatte ihr Richter, wie Enzenberg berichtet, [6] ‚das Glück, sich ihm zu Füssen zu legen'. Damals hatte die Zahl der Ansiedlerfamilien etwas abgenommen. Während nämlich ursprünglich 18 gezählt wurden, [7] bestanden am Ende des Jahres 1783 in Klimoutz nur 15 [8] Hauswesen. Nun begannen aber wieder neue Zuzüge aus der Moldau, worauf schon oben hingewiesen wurde. [9] Anfangs des Jahres

[1] Beilage 92.

[2] Goehlert a. a. O., S. 487. Die Familienzahl von Klimoutz betrug im Januar 1858 nach einer Notiz Wickenhauser's 47 bespannte, 37 unbespannte und 69 Häusler (zusammen 155?); diejenige von Fontina 40 bespannte, 29 unbespannte und 81 Häusler (zusammen 150).

[3] Special-Ortsrepertorium der Bukowina für 1880.

[4] Dasselbe für 1890. Ueber das Verschmelzen Mihodras mit Kossowanka s. S. 269.

[5] Siehe oben S. 270, Anm. 2.

[6] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 104.

[7] Vergl. oben S. 241.

[8] Beilage 5.

[9] S. 257.

Digitized by Google

1784 wies Klimoutz allenfalls bloss den Zuwachs von einer Familie auf, nämlich zusammen 16.[1] Die Einwanderung währte aber fort, wie dies aus dem freilich etwas unklaren Wortlaute des Berichtes Enzenberg's vom 23. Juni 1784 hervorgeht.[2] ‚Ich gieng auch nach Klimoutz,' schreibt er, ‚einem Dorfe des Klosters Putna zwischen Waldungen mit fruchtbaren Feldern. Das Kloster Putna überliess 1780 achtzehn Lippowaner-Familien die nöthigen Felder und Gründe gegen jährliche 100 Gulden. Hier waren mit 4 Joch zu 20 Ansiedlungen (richtiger wohl: 20 Ansiedelungen zu 4 Joch) gewesen, wozu im Frühjahre 1784 sechs[3] neue aus der Moldau kamen. Ihr Richter hatte das Glück, sich im Jahre 1783 Kaiser Joseph zu Füssen zu legen. Er gab 20 Ansiedelungswesen an; nach den alldort befindlichen Häusern und Stallungen schätze ich sie auf mehr. Da alle Lippowaner sehr argwöhnisch sind, so drang ich nicht näher ein. Diese Lippowaner gleichen hinsichts der Religion, der Sitten, Gebräuche, des Argwohns und Aberglaubens den Hlibokischen, haben nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugnisse und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl. Ihre Nahrung ist schlecht und einfach, sind dabei mit Allem zufrieden und sehr geneigt, moldauische Lippowaner aufzunehmen, nicht aber die aus Bessarabien [Donaumündungen], die sie nicht als echtgläubig ansehen.[4] In ihren Häusern fand ich ebensoviele Bilder als bei den anderen. Kirchen haben sie keine; sondern der Aelteste im Dorfe macht den Pfarrer. Es wird aber, wie mir scheint, sehr selten in dieser Gemeinde Gottesdienst gehalten. Sie haben auch eine Menge grosser und kleiner Kinder. Die sechs neuen Familien aus der Moldau fangen schon an, ihre Häuser zu bauen, wobei ihnen die übrigen hilfreiche Hand bieten. Ihre meiste Klage bestand darin, dass ihre Grundherrschaft, Kloster Putna, unweit des Dorfes am Walde ein Wirthshaus erbaute. Wo möglich versprach ich ihnen Abhilfe.'

---

[1] Beilage 15.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 104f.

[3] Vergl. oben S. 257, wo aber nur 3 Einwandererfamilien speciell angeführt werden; es dauerte eben wie bei Mitoka (siehe S. 272), so auch bei Klimoutz die Einwanderung weiter fort.

[4] Die Klimoutzer sind nämlich priesterlose Lippowaner, zu denen auch offenbar diejenigen aus der Moldau gehörten; die anderen waren aber priesterliche Lippowaner.

Digitized by Google

Der Vertrag, welchen die Ansiedler in Klimoutz mit dem Kloster Putna geschlossen hatten, wurde nach der Uebernahme der Klostergüter in die Verwaltung des Staates von den Verwaltungsbehörden nicht anerkannt; er wurde vielmehr mit Ende April 1785 für erloschen erklärt, und die Lippowaner sollten ‚die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen' leisten; auch traf man Anstalten, ihnen diejenigen Gründe zu nehmen, welche für etwa nachkommende, aber noch nicht angesiedelte Familien bestimmt waren.[1] Beide Verfügungen zogen zahlreiche Unzukömmlichkeiten nach sich. Beim Einheben der Unterthansschuldigkeiten kam es besonders im Jahre 1787 bezüglich des Flachszehents zu einem Processe, welchen das Kreisamt zu Gunsten der Lippowaner entschied.[2] Da die Lippowaner darauf drangen, dass sie für die Naturalabgaben wieder einen Geldzins entrichten, so wurde dies ihnen schliesslich mit dem Vertrage vom 16. Juni 1790 gewährt;[3] sie sollten fortan bis zu einer allgemeinen Regulierung der Unterthansgaben für die nach dem Ghikaischen Chrysow bestimmten Leistungen[4] jährlich 300 fl. Grundzins nebst der Waldgebühr zahlen, welche letztere von der bespannten Familie 1 fl., von der unbespannten mit 30 kr. bestimmt war. Bei dieser Gelegenheit mussten aber die Klimoutzer auf eine grosse Wiese verzichten, die zur eigenen Benützung für die Herrschaft vorbehalten wurde. Fortan hatte die Herrschaft stets das Bestreben, den Grundzins zu steigern, die Lippowaner belebte aber der Wunsch, ihren Besitz zu erweitern, insbesondere jene ihnen entzogene Wiese zurückzuerhalten. Die Gegensätze spitzten sich umsomehr zu, als der Staat seine Herrschaftsrechte an Pächter abtrat. Kaiser Joseph hatte noch selbst, um die im Jahre 1785 errichteten Verwaltereien eingehen zu lassen und so Ersparnisse zu erzielen, die Güterverpachtungen angeordnet.[5] Eine der ersten

---

[1] Beilage 31.

[2] Ueber diesen Process werde ich unter Beibringung der betreffenden Urkunde in einer Arbeit über das Unterthansverhältniss in der Bukowina näher handeln.

[3] Beilage 33.

[4] Vergl. oben S. 275 Anm. 1.

[5] Nachdem Joseph im Jahre 1786 die Bukowina zum zweitenmale besucht hatte (24.—27. Juli), befahl er Folgendes (Lemberg, 6. August 1786):

Digitized by Google

war die Lezzeny'sche. Freiherr v. Lezzeny, Gubernialrath in Lemberg, erhielt schon 1789 die Erbpacht der Kuczurmarer und St. Onufrer Herrschaft zugestanden, zu denen auch Klimoutz und Fontina alba gehörten. Die Erbpacht wurde hierauf im Jahre 1791 in eine dreissigjährige Zeitpacht umgeändert. Hierauf trat Lezzeny schon im Jahre 1792 die Pachtung an Adam Anton Kriegshaber ab, welcher sie wieder an Afterpächter weiter abgab.[1]

Im Jahre 1802 beginnt die lange Reihe der Streitigkeiten mit einer Klage gegen den Pächter Wolowski, weil dieser gedroht hatte, die Lippowaner wieder zur Robot und den Naturalabgaben zu verhalten; auch glaubten die Ansiedler in der Waldbenützung beeinträchtigt zu sein; sie wollten ferner nicht die Dorfwachen in der geforderten Weise stellen, klagten wegen Ueberhaltung bei der ‚Vorspann', recurierten wie schon im Jahre 1784[2] gegen die Errichtung eines ‚Branntweinhauses' in Klimoutz durch den Pächter, und beklagten sich endlich über die Unzulänglichkeit der Grundstücke. Das Kreisamt entschied bezüglich der Vorspannsleistungen zu Gunsten der Lippowaner und traf Anstalten, dass dieselben nicht mehr überhalten würden. Sonst erhielten aber die Lippowaner für die neuen Wirthe nur 30 Faltschen unnützbares Gestrüpp zur Rodung, wofür sie ‚jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichteten'.[3]

Am 6. April 1804 überreichten sodann die Lippowaner ein Gesuch an die Revisions-Hofcommission.[4] In demselben führten sie aus, dass die Zahl ihrer Familien von 15[5] auf 35[6]

‚Müssen die übrigen Cameral- und geistlichen Güter, die in der Administration stehen und theils der einheimischen, theils der Moldauer Geistlichkeit angehören, mit Aufhebung der darauf angestellten kostbaren Beamten in Pachtungen von mehreren Jahren theilweise gegeben werden, wodurch die Viehzucht ganz gewiss in bessere Aufnahme kommen wird.' Polek, Die Reisen Josephs II., S. 72.

[1] Wickenhauser, Molda I, S. 64f.

[2] Vergl. oben S. 278f.

[3] Beilage 41.

[4] Beilage 45.

[5] Die Lippowaner gaben den Stand vom Jahre 1783 an; siehe oben S. 277.

[6] In einem bald darauf (27. December 1804) erstatteten Berichte der Gutsverwaltung von Kuczurmare werden nur 33 Familien genannt. Beilage 49.

Digitized by Google

sich vermehrt habe, so dass jede kaum 8 Faltschen an Aeckern und Wiesen besitzt. ‚Als sie noch wenig waren,' hat man ihnen 109 Faltschen weggenommen und ihnen noch immer nicht dieselben zurückgestellt. Sie zahlen der Herrschaft an Gebühren 372 fl. jährlich. Auch die Klage wegen der Holzlieferung und den Wachen werden wiederholt; ferner baten die Lippowaner um Befreiung vom Czerdakendienste. In der folgenden Untersuchung, welche beim Landespräsidium in Lemberg, dem k. k. Staatsgüter-Inspectorate in St. Ilie und der Gutsverwaltung in Kuczurmare geführt wurde, wurden die Lippowaner mit Hinweis auf die Entscheidung des Kreisamtes vom Jahre 1802 in allen Punkten sachfällig;[1] bezüglich der Forderung nach Grunderweiterungen wurde besonders noch betont, dass es entgegen dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 wäre, ‚die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen zuzutheilen'; auch sei die Herrschaft verpachtet und eine solche Zutheilung gegenüber den Ansprüchen des Pächters gar nicht ausführbar.

Durch diese Zurückweisung liessen sich die Klimoutzer für die Dauer nicht abschrecken. Als Kaiser Franz II. im Jahre 1817 in der Bukowina verweilte, überreichten sie dem Monarchen ein Bittgesuch, das dieser auch signierte.[2] Sie baten um Bestätigung ihres alten Privilegs, um Befreiung vom Militärdienste, um Entfernung des damaligen Pächters Nicolaus Kapri von der Pachtung des Dorfes, um Rückstellung der 70 Faltschen Wiese,[3] welche ihnen vor 20 Jahren entzogen worden waren, um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe, endlich um die Befreiung von der Vorspannsleistung; den Pachtschilling für das Dorf, den Ertrag für das Wirthshaus und einen Geldersatz (Reluierung) für die Vorspannsleistung wollten sie gern zahlen. Das Gesuch wurde zunächst vom Kreisamte begutachtet,[4] hierauf stellte die Lem-

[1] Beilagen 47, 49, 51, 53 und 55.

[2] Beilage 57. Der Kaiser traf am 1. August in Czernowitz ein.

[3] Im Vertrage von 1790 werden 200 Joch erwähnt (Beilage 34), im Recurs von 1804 109 Faltschen (Beilage 45), im Jahre 1842 (Beilage 87) ‚beiläufig 80 Faltschen' (1 Faltsche = etwa 1·8 Joch; vgl. S. 274 unten); endlich im Jahre 1843 (Beilage 89) 160 Joch.

[4] Beilage 58.

Digitized by Google

berger Landesregierung ihre Vorschläge,[1] und endlich gelangte die Angelegenheit im Jahre 1819 in der Hofkanzlei zur Berathung.[2] Grössere Bedeutung wurde hiebei nur den zwei ersten Punkten des Gesuches beigemessen; auf die Durchführung der anderen hatten die Lippowaner theils selbst verzichtet, theils überzeugte sie das Kreisamt von der Unbilligkeit ihrer Forderungen; insbesondere machte es ihnen klar, dass nach dem Vertrage vom Jahre 1790 jene Wiese rechtsgiltig der Herrschaft zu eigen sei; würden sie auf die Rückstellung dringen, so würden sie auch die Robot und die anderen Abgaben in natura zu leisten haben, welche mit jenem Vertrage reluiert worden wären. Wichtiger sind die Verhandlungen über die Bitte um die Erneuerung des Privilegs und die Befreiung vom Militärdienste. Wir erfahren, dass die Lippowaner die erstere Bitte vorzüglich vorbrachten, weil sie durch den Versuch, die Kuhpockenimpfung und die Eidesablegung bei ihnen einzuführen, sich in ihrer Religionsfreiheit gestört fühlten. Das Kreisamt erklärte aber, dass man hievon bereits abgekommen sei, besonders da, wie es im Vorschlage des Lemberger Guberniums heisst, durch die Hofkanzleidecrete vom 30. September 1813 und 10. Jänner 1816 ‚die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit wurden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden‘. Betreffs des letzteren Punktes bemerkt das Kreisamt Folgendes: ‚Die Lippowaner wurden zur Recrutenstellung nicht verhalten; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur 2 Pferde, 1814 bloss 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.‘ Die Hofkanzlei wies noch auf eine bereits am 1. Mai 1812 erfolgte Allerhöchste Entschliessung hin, dass ‚bei den Mennoniten es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben habe, doch sollte jede Familie wie bisher 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten‘.

---

[1] Beilage 59.

[2] Beilagen 60 und 61.

Digitized by Google

Man nahm somit von einer Erneuerung des Privilegs Abstand, weil die Lippowaner in ihren Religionsgebräuchen nicht gestört wurden, ‚sondern im Gegentheile auf dieselben die thunlichste Rücksicht genommen worden sei'. Das Merkwürdigste bei den geschilderten Vorgängen ist, dass die Klimoutzer um die Bestätigung eines Privilegiums baten, das sie nie erhalten und besessen hatten, denn der von Kaiser Joseph gewährte Freiheitsbrief wurde ausdrücklich nur für die neu zu begründende Colonie (Fontina alba) ertheilt. Noch sonderbarer ist es, dass die Behörden diesen absichtlichen oder unwissentlichen Irrthum der Lippowaner nicht aufklärten.

Das Verlangen nach Erweiterungen ihres Gebietes war bei den Lippowanern so gross, dass es um diese Zeit darüber zu einem Processe zwischen Klimoutz und Fontina kam. Im Jahre 1821 meldete nämlich der Klimoutzer Insasse Iwan Titow, dass er von dem verstorbenen Richter von Fontina alba, Larion Petrowicz,[1] die Balta Sitarului, eine Waldwiese von beiläufig 15 Faltschen, gekauft habe, für welche er der bisherigen Gutspachtung einen besonderen Zins von 10 fl. W. W. zahlte. Die Commission beliess ihn zunächst auch gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. C.-M. in seinem Besitze. Als sich aber die Commission am folgenden Tage — 23. März 1821 — nach Fontina alba begab, gaben die Lippowaner daselbst an, dass Larion Petrowicz nicht berechtigt war, jene Wiese, welche übrigens nicht 15 Faltschen, sondern 103 Joch 412 Quadratklafter messe, zu verkaufen, weil dieselbe der ganzen Gemeinde gehörte. Jener Verkauf habe also keine Giltigkeit; sie seien aber bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das Grundstück der Gemeinde zurückgestellt werden wird. Thatsächlich sprach die Commission die Wiese dem Titow ab und rechnete dieselbe bei der damals vorgenommenen Bemessung der Abgaben unter den Besitz von Fontina. Als aber die Protokolle der vorgesetzten Behörde in Lemberg vorgelegt wurden, regte diese die Frage an, ob dieser durch Rodung entstandene Grund nicht Eigenthum der Herrschaft sei. Als sich nun der Process fortspann, trat schliesslich

---

[1] Vergl. über denselben die Beilagen 39, 40, 42 und 43, ferner Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

Digitized by Google

noch eine vierte Partei, die Gemeinde Suczaweni, mit Ansprüchen auf die Wiese hervor, weil sie die Pojana Sitarului noch vor der Besiedelung von Fontina alba mit Lippowanern mit Feuer gerodet und hierauf beweidet hätte; auch läge ein grosser Theil derselben in der Gemarkung ihres Dorfes. Andererseits wurde festgestellt, dass Mönche aus dem Kloster zu Fontina alba ebenfalls an der Rodung sich betheiligt hatten, bevor die Wiese an Petrowicz übergieng, der ebenfalls mit der Rodung fortfuhr. Auch Titow hatte gerodet, wofür ihm die Suczawener Ersatz leisten wollten. Die Herrschaft betonte, dass nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 das Nutzungsrecht eines Rodgrundes zwar demjenigen gehört, welcher ihn urbar machte, und auch seinen Nachkommen belassen werden muss; Petrowicz sei aber ohne Erben gestorben, und da die Rodung nicht vor 1786 geschah,[1] so falle die Wiese der Herrschaft zurück. Hierauf fällte im Jahre 1825 das Kreisamt das Urtheil zu Gunsten des Iwan Titow aus Klimoutz;[2] doch muss die Wiese bald darauf wieder ihm genommen worden sein und kam nach einem langwierigen Processe mit der Herrschaft schliesslich in den Besitz der Fontiner.[3]

Indessen waren die Zinsverträge zwischen dem Dominium und den Lippowanern öfters erneuert worden. Nach dem ursprünglichen Vertrage mit dem Kloster Putna vom Jahre 1780 zahlte jeder Familienvater 5 fl. jährlich und eine Oka Oel (?)[4] oder, wie Enzenberg im Jahre 1784 berichtet, zusammen 100 fl.[5] Im Vertrage vom Jahre 1790 wurde der Grundzins bereits auf 300 fl. erhöht, abgesehen von der ebenfalls von jeder Familie zu entrichtenden Waldgebür für die Holznutzung.[6] Im Jahre 1802 hatten die Lippowaner 30 weitere Faltschen Grundes erhalten, mussten sich aber zu einer Erhöhung des Zinses um 50 fl. bequemen.[7] Die Lippowaner be-

---

[1] Das Jahr 1786 ist nämlich das Normaljahr, welches über den rusticalen und dominicalen Besitz entscheidet. Vergl. oben S. 265, Anm. 2.

[2] Beilagen 64—66, 69—71, 75 und 76. Die Balta Setar liegt nördlich von Fontina alba an der Grenze gegen Kamenka und gehört gegenwärtig wenigstens theilweise zu dieser Ortschaft.

[3] Vergl. unten bei Fontina alba S. 290 ff.

[4] Vergl. oben S. 241.

[5] Ebenda.

[6] Siehe oben S. 279.

[7] Siehe oben S. 280.

Digitized by Google

sassen nun, wie sie 1804 ausführten, für jede der 35 Familien kaum 8 Faltschen, also zusammen etwa 280, wofür sie an allen Gebüren zusammen 372 fl. jährlich entrichteten.[1] Als hierauf die dreissigjährige Lezzeny-Kriegshaber'sche Pachtung[2] zu Ende gieng, schritten wieder die Staatsbehörden ein, um den Vertrag von 1790 zu erneuern. ‚Weil sich die Zeiten geändert und die Preise aller Dinge seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen waren', so wurden 400 fl. C.-M. gefordert und schliesslich mit dem Vertrage vom 10. Juli 1821 320 fl. festgesetzt.[3] Die Lippowaner kamen also noch sehr glimpflich davon, besonders wenn man berücksichtigt, dass nach einem aus dem Jahre 1820 herrührenden ‚Ausweise'[4] in Klimoutz 68 Hauswesen vorhanden waren, von denen 32 Bespannte, 11 Unbespannte, 20 Häusler und 5 Befreite waren. Unter die ‚Befreiten' waren gezählt das herrschaftliche Wirthshaus, die Kuluger-(Mönchs-) Wohnung (s. S. 312), der Richter, der Attaman[5] und der Geschworne. Unbesteuert war übrigens auch die Hirtenwohnung und ein leeres Haus; zusammen zählte Klimoutz damals 70 Hausnummern. Der obige Vertrag war übrigens nur für sechs Jahre geschlossen worden, wornach entweder ein neuer Reluitionsvertrag geschlossen werden sollte oder die Gemeinde die Abgaben in natura zu leisten hätte; sollte es innerhalb der sechs Jahre zu einer allgemeinen Regulierung der Grundschuldigkeiten kommen, so sollte der Vertrag überhaupt nur bis zu diesem Zeitpunkte gelten. Am 15. Juni 1827 wurde der Vertrag unter denselben Bedingungen bis 1833 erneuert,[6] auch diesmal also sehr zum Vortheile der Lippowaner; sie hatten dies dem Umstande zu verdanken, dass die Behörden über

[1] Siehe oben S. 281. Nach Beilage 49 (December 1804) waren in Klimoutz nur 33 Familien.

[2] Vergl. oben S. 280. Bis 1821 hatten sich die Lippowaner — wie es in einem Berichte vom 14. Januar 1843 heisst (Beilage 89) — ‚mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes abgefunden'. Doch vergl. oben S. 280 das Einschreiten des Kreisamtes im Jahre 1802.

[3] Beilagen 64, 66 und 68.

[4] Beilage 63.

[5] Vergl. Spleny, Beschreibung der Bukowina, S. 46: ‚Endlich waren in jedem Dorfe 1 Dwornik oder Richter und 1, 2 bis 3 Vatamanns oder Kleinrichter befindig.'

[6] Beilage 78.

Digitized by Google

ihren Grundbesitz völlig im Unklaren waren.[1] Nach Ablauf des Vertrages wurde Klimoutz auf neun Jahre verpachtet, und so kam es erst 1842 wieder zu neuen Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden (Religionsfonds) und den Klimoutzern.[2] Diesmal gieng man strenge zu Werke. Es wurde der Geldwerth der Robot und der Abgaben nach dem damaligen Werthverhältnisse berechnet, und darnach wurden die Lippowaner im December 1842 aufgefordert, 534 fl. 31²/₄ kr. C.-M. an Reluitionsgebür zu zahlen, was die Abgeordneten der Klimoutzer abschlugen; sie wollten nur wie bisher 320 fl. zahlen. Bei einer weiteren Nachrechnung fanden die Behörden den Reluitionsbetrag von 534 fl. $31^2/_4$ kr. noch zu gering angeschlagen, und so wurde derselbe im Jänner 1843 auf 790 fl. $7^2/_4$ kr. berechnet. Interessant ist es, Einsicht in diese Berechnung zu nehmen. Klimoutz zählte damals ohne den Ortsrichter 34 bespannte und 21 unbespannte Grundwirthe, 77 Häusler und 6 Inleute. Die jährliche Schuldigkeit dieser Unterthanen bestand in 55 Fuhren Kopfholz, 55 Strähnen Garngespinnst, 55 Hühnern und 1158, d. i. 408 Zug- und 750 Handfrohntagen. Herkömmlich bestanden für diese Leistungen in der Bukowina folgende Preise: 1 Fuhre Kopfholz 12 kr., 1 Strähn Garn 15 kr., 1 Henne 3 kr. und ein Frohntag ohne Unterschied, ob Zug- oder Handfrohne geleistet wurde, 10 kr. C.-M. Da diese Schätzung für die Vierzigerjahre jedoch zu niedrig war, so wurde der Reluitionsberechnung Folgendes zu Grunde gelegt: Für 1 Fuhre Kopfholz 24 kr., für 1 Gespinnst 30 kr., für 1 ausgewachsene Henne 6 kr., für 1 Zugfrohntag 24 kr. und für 1 Handfrohntag 12 kr. C.-M. Darnach wurde der Werth der Robot und der Kleingaben mit 368 fl. 12 kr. berechnet. Hiezu kam dann noch der Zehent von den Feldfrüchten, welcher auf Grund des im Jahre 1837 zum Zwecke der Grundsteuerbemessung festgestellten Ertrages auf 421 fl. $55^2/_4$ kr. veranschlagt wurde. Dies ergibt zusammen die oben schon genannte Summe von 790 fl. $7^2/_4$ kr., worin die Waldconvention nicht inbegriffen war, weil diese alljährlich bestimmt werden sollte. Da die Lippowaner diese auf das Aeusserste geschraubte Bemessung nicht anerkennen wollten und sogar behaupteten,

[1] Beilage 79.
[2] Beilagen 87 und 89.

sie seien zur Reluierung des Zehents nicht verpflichtet, solange die ‚vor fünfzig wo nicht mehr Jahren' (1790) an die Herrschaft abgetretene Wiese sich in deren Besitze befinde,[1] so bestand der Religionsfonds auf die Abstattung der Abgaben in natura. Zu diesen äussersten Consequenzen sind die Behörden wohl zu grossem Theile durch die Widerspenstigkeit der Lippowaner gegen mannigfaltige Verwaltungsmassregeln veranlasst worden; auf diese Händel werden wir im folgenden Abschnitte näher einzugehen haben.

Schliesslich mögen noch einige Notizen über die Bevölkerung von Klimoutz zusammengestellt werden. Wie soeben angeführt wurde, zählte diese Gemeinde am Anfange des Jahres 1843 ausser dem Ortsrichter 34 Bespannte, 21 Unbespannte, 77 Häusler und 6 Inleute, zusammen also 139 Familien.[2] Dies entspricht den wohl aus dem Anfange des nächsten Jahres herrührenden Angaben, dass Klimoutz 131 Hausnummern mit 840 Bewohnern zählte, von denen 755 einheimische und 85 fremde waren. In den folgenden Jahren wuchs die Bewohnerzahl dieser Colonie beständig, so dass im Jahre 1858 bereits 47 Bespannte, 37 Unbespannte und 69 Häusler, also zusammen 154 (155?) Familien oder 1187 Seelen vorhanden waren.[3] Wie bei Mitoka so erfolgte auch in Klimoutz seit 1869 ein Rückschlag.[4] Vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1890 stieg die Bewohnerzahl wieder von 1078 auf 1223 Köpfe.[5]

---

3. Wir gelangen nun zur Entwicklungsgeschichte von Warniza = Biala Kiernica oder Fontina alba. Im August des Jahres 1785 sassen daselbst, wie wir bereits wissen, nur 6 Familien.[6] Bald darauf wurden weitere Familien — ‚etliche über 20' — angesiedelt;[7] in Uebereinstimmung damit erfahren

[1] Ueber diese Wiese vgl. oben S. 279. Es ist interessant, die verschiedenen Anschauungen über dieses Rechtsgeschäft an der Hand der Beilagen 33, 58 und 87 ins Auge zu fassen.

[2] Vergl. Beilage 87, und zum folgenden 92; siehe auch die Beilage 98, in welcher von 755 Einheimischen und 79 Fremden die Rede ist.

[3] Siehe oben S. 277 Anm. 2 und Goehlert a. a. O., S. 487.

[4] Vergl. oben S. 277.

[5] Nach den Special-Ortsrepertorien.

[6] Beilage 31.

[7] Beilage 37.

Digitized by Google

wir, dass nach der Josephinischen Grundsteuervermessung vom Jahre 1786 in Fontina alba 30 Lippowaner-Familien steuerfreie Gründe hatten und durch zwanzig Jahre von allen Steuern und Contributionen frei waren. Sie verfügten über folgende Gründe: 51 Joch 1066 Quadratklafter Aecker, 208 Joch 926 Quadratklafter Wiesen, 26 Joch 1459 Quadratklafter Gärten und 398 Joch 47 Quadratklafter Hutweiden; zusammen 685 Joch 298 Quadratklafter.[1]

Auch in Fontina alba fehlte es nicht an zahlreichen Händeln. Sie betrafen theils den Grundbesitz und die Reluitionsverträge, theils die Begründung der Klöster in dieser Gemeinde. Von den Zwistigkeiten, welche einzelne Verwaltungsmassregeln hervorriefen, sehen wir hier zunächst, sowie bei Klimoutz, ab.

Die Streitigkeiten um den Grundbesitz wurden in ähnlicher Weise wie in Klimoutz hervorgerufen. Weil man auf eine weit zahlreichere Ansiedelung gehofft hatte,[2] so waren für diese zunächst bedeutendere Strecken bestimmt worden; als hierauf die Lippowaner in den Jahren 1787 und 1788 nicht in so grosser Anzahl eintrafen, wurde der Ueberschuss eingezogen, zu den Fratautzer und St. Onufrer Gründen geschlagen und mit diesen verpachtet. Wie Klimoutz war damals auch Fontina alba als Zubehör zur St. Onufrer Herrschaft an Lezzeny verpachtet worden.[3] Dagegen reichten die Lippowaner am 18. August 1795 eine Klage ein,[4] in welcher sie besonders betonten, dass sie die ihnen über dem Tarnaukabache angewiesene Wiese gleich nach ihrer Einführung zu benützen angefangen und dort auch einen kleinen Teich angelegt hatten, welchen sie bei der Bereitung des Flachses und Hanfes benützten. Am 30. September 1795 wurden den Lippowanern thatsächlich die Gründe am Tarnaukabache zugesprochen;[5] der wichtigste Grund dieser günstigen Entscheidung lag wohl in dem Umstande, dass den Lippowanern die im Jahre 1785 zugetheilten Gründe erst nach dem Jahre 1788 abgenommen wurden[6] und somit die Verordnungen vom Jahre 1787, wor-

[1] Beilage 32.
[2] Beilagen 31 und 37.
[3] Siehe oben S. 280.
[4] Beilage 36.
[5] Beilage 38.
[6] Beilage 37.

Digitized by Google

nach den Unterthanen alle Gründe zu verbleiben hatten, die sie am 1. November dieses Jahres besassen, in Rechtskraft erwachsen war.

Zur Zeit, da die Klimoutzer sich an die Revisions-Hofcommission wandten, thaten auch die Lippowaner von Fontina alba dasselbe. Ihr Gesuch rührt vom 5. April 1804 her und ist von demselben unbekannten Schreiber verfasst wie dasjenige der Klimoutzer.[1] Auch diese Lippowaner forderten ein Stück reinen Feldes zum Ackern und Mähen, ‚welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen'; ferner baten sie um Befreiung oder Ablösung des Czerdakendienstes und stellten das Ersuchen, dass sie fortan nicht ‚unter der Herrschaft [dem Pächter] bleiben sollten, sondern unter die ärarischen Unterthanen gerechnet werden'; endlich sollte kein Wirthshaus im Dorfe errichtet werden, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'. Mit dem Gesuche wurde ebenso verfahren wie mit jenem der Klimoutzer,[2] auch der Erfolg war ebenso gering. Insbesondere wurde jede Grunderweiterung abgeschlagen, weil ‚die Gemeinde auf einem unter der bestandenen Militäradministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert worden ist und dermal bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zertheilung an dieselbe erübrigen'. Wie die Klimoutzer so liessen aber auch die Bewohner von Fontina alba es nicht bei diesem Versuche bewenden, nur schlugen sie einen anderen Weg ein. Während erstere nochmals durch eine Petition ihre Absicht zu verwirklichen suchten, eigneten sich diese insgeheim allmälig Theile des herrschaftlichen Waldes durch Roden an. Bis 1813 hatten sie bereits 56 Joch Gründe auf diese Weise an sich gerissen.[3] Einige Jahre später gieng die Lezzeny'sche Pachtung zu Ende,[4] und nun stellte es sich infolge der Bukowiner Katastralvermessung von 1819—1821 heraus,[5] dass die Fontiner bereits

---

[1] Beilage 44.

[2] Beilagen 46, 48, 50, 52 und 54.

[3] Beilage 56.

[4] Vergl. oben S. 280.

[5] Das Folgende ist, insofern nicht auf eine andere Beilage verwiesen wird, nach dem weiter unten im Texte genannten Berichte des Zuczker

Digitized by Google

959 Joch 417·7 Quadratklafter besassen; vergleicht man dies mit ihrer (1795 bestätigten) Bestiftung vom Jahre 1786, welches für die Frage, ob die Gründe rustical oder dominical sein sollen, entscheidend ist, so ergibt sich innerhalb dreissig Jahren ein Zuwachs von 274 Joch 119·7 Quadratklaftern, welche sich die Lippowaner durch List und Gewalt angemasst hatten, da sie sich über den redlichen Erwerb der Gründe nicht ausweisen konnten. Als herrschaftliche Gründe, welche sie damals benutzten, werden in einem Protokolle vom Jahre 1821 ausserdem noch die Onisimowka und die Waldhutweide Balta Sitarului angeführt;[1] letztere mass allein 120 Joch 1410 Quadratklafter und ist wohl zu unterscheiden von der Balta Sitarului, um deren Gebiet (103 Joch 412 Quadratklafter) damals der Streit zwischen Fontina und Klimoutz begann,[2] welche aber in Wirklichkeit ebenso wie die andere Balta herrschaftlich war. Als hierauf in dem Jahre 1836/37 ‚der Besitz von Grund und Boden durch die Grundschätzung mit Berücksichtigung der seit 1821 eingetretenen Veränderungen zur Bemessung der Grundsteuer ausgemittelt‘ wurde, ergab sich in Fontina alba für das Jahr 1837 nach Angaben des Religionsfondes bei den folgenden Processen ein Rusticalbesitz von 1124 Joch 464 Quadratklaftern, also wieder um 165 Joch 46·3 Quadratklafter mehr als im Jahre 1821. Die Lippowaner gaben aber an,[3] dass sie schon seit der Abgrenzung im Jahre 1819 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter besassen, da auch die Waldparcelle Srub Warniza oder Korczy Lysok von 103 Joch 412·2 Quadratklaftern (Balta Sitarului) und eine andere Namens Lysok von 120 Joch 1410·1 Quadratklaftern (die Waldhutweide Sitarului) ihr Eigenthum gewesen seien. Thatsache ist, dass zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Fontina alba um den Besitz dieser Parcellen ein heftiger Kampf geführt wurde. Schon 1824 hatten die Lippowaner durch ihre Klage beim Kreisamte einen ‚Schutzerlass‘ erwirkt, der ihnen den ungestörten Weidegenuss im Lysok zusicherte, ‚weil sie seit langer Zeit dieses Gestrüpp beweideten‘. Ebenso

Wirthschaftsamtes vom 16. April 1851 erzählt; da die wesentliche Inhaltsangabe desselben bereits an dieser Stelle erfolgt, wird er unter den Beilagen (Nr. 105) nur verkürzt abgedruckt.

[1] Beilage 65.

[2] Siehe oben S. 283f. und weiter unten im Texte.

[3] Beilage 102.

Digitized by Google

ist es ihnen gelungen, in dem verwickelten Streite um die Balta Sitarului oder den Srub Warniza = Koreczy Lysok über ihre Gegner den Sieg davonzutragen, denn die Gemeinde nahm dieses Gebiet thatsächlich in Besitz. Als nämlich die Herrschaft im Jahre 1834 ihren Besitz durch Gräben und Zäune zu beschützen suchte, rotteten sich die Lippowaner am 11. Mai 1835 [1] zusammen und zerstörten diese Einfriedung. Es wurde nun eine Untersuchung eingeleitet, der zufolge das Kreisamt im Jahre 1840 den Srub Warniza dem Religionsfonde absprach. Dieser hielt sich aber infolge eines Formfehlers auch noch weiter für den rechtmässigen Besitzer. Daher klagten die Lippowaner in den letzten Monaten des Jahres 1849 beim neuen Finanzministerium und dann wieder im Jahre 1851 auf Rückgabe beider Parcellen; endlich überreichten sie zu demselben Zwecke am 21. October 1851 ein Majestätsgesuch. [2] In demselben Jahre hatte das Zuczker Wirthschaftsamt in einem ausführlichen Berichte die Unrechtmässigkeit der Ansprüche der Lippowaner darzulegen versucht. Es erklärte, dass die Lippowaner diese Gründe an sich reissen wollten, ‚weil sie bei der anwachsenden Volksmenge die ihnen ursprünglich zugewiesene Hutweide bereits in Aecker verwandelt haben, und weil sie der Ansicht sind, dass sie soviel Gründe unentgeltlich erhalten müssten, als für ihre Bevölkerung nothwendig sind‘. Es folgen sodann einige Angaben über das Anwachsen der Bevölkerung von Fontina, welche hier, durch andere ergänzt und bis auf die Gegenwart fortgeführt, folgen mögen:

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1791 [3]	34	?
1843 [4]	105	?
1844 [5]	?	547 Einheimische und 57 Fremde
1850 [3]	143	?

---

[1] Beilage 80.

[2] Beilagen 102—104, 106.

[3] Nach dem citierten Berichte des Zuczker Amtes.

[4] Beilage 89, wo aber die betreffende Stelle nicht abgedruckt ist. Man zählte ausser dem Richter: 37 Bespannte, 7 Unbespannte und 60 Häusler. Vergl. Beilage 88.

[5] Beilagen 92 und 98.

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Familien	Kopfzahl
1858[1]	150	1008
1880[2]	?	932
1890[2]	?	972

Es erübrigt noch zu bemerken, dass den Lippowanern schliesslich die strittigen Gründe zugesprochen wurden.[3]

Wie die Bewohner von Mitoka und Klimoutz, so waren auch diejenigen von Fontina alba bemüht, ihre Unterthansschuldigkeiten durch Geldzahlungen zu reluieren. Den ersten bezüglichen Vertrag hatten sie am 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski geschlossen. Nach demselben hatten sie für die zwölf Robottage, den Strähn Gespinnst, die Fuhre Brennholz und die Henne, wie auch für den Zehent an Garten- und Feldfrüchten, ferner von dem Heu 182 fl. W. W. jährlich zu zahlen.[4] Als 1821 beim Uebergang des Dorfes in eigene Regie wie mit Klimoutz auch mit Fontina alba ein Vertrag geschlossen wurde, vereinbarten die Lippowaner 190 fl. zu zahlen.[5] Die Erneuerung dieses Vertrages bis 1833 fand ebenfalls im Jahre 1827 statt,[6] wobei es auch zu Tage trat, dass der Religionsfonds über den Grundbesitz der Gemeinde im Unklaren war.[7] Hierauf wurde Fontina alba für neun Jahre verpachtet, und nach dieser Zeit begannen wie mit Klimoutz die Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages.[8] In ganz ähnlicher Weise wie bei Klimoutz wurde auch für diese Gemeinde der Reluitionsbetrag zunächst mit 438 fl. $56^1/_4$ kr. berechnet und hierauf auf 544 fl. $28^2/_4$ kr. erhöht, abgesehen von der Waldconvention, welche alljährlich festgesetzt werden sollte. Da auch die Lippowaner

---

[1] Siehe S. 277, Anm. 2.

[2] Die Special-Ortsrepertorien der Bukowina.

[3] Dieser Schluss wird durch den gegenwärtigen Flächeninhalt 1416 Joch = 8·16 Km² nahegelegt. Urkundliches Material lag darüber mir nicht vor und haben Nachsuchungen nach demselben zu keinem Resultate geführt.

[4] Beilage 65.

[5] Beilagen 65—67.

[6] Beilage 77.

[7] Beilage 79.

[8] Beilagen 87 und 89.

Digitized by Google

von Fontina alba diese hohe Summe nicht zahlen wollten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen.

Wir gelangen nun zur Schilderung der langwierigen Unterhandlungen, welche mit der Begründung der in Fontina alba bestehenden Klöster in Verbindung stehen. Bereits unter den ersten Einwanderern vom schwarzen Meere waren Mönche in die Bukowina gekommen, und unter den ersten Ansiedlern waren sechs Kaluger (Mönche) und ein Igumen (Abt).[1] Als Enzenberg diese Ansiedler im Juni 1784 in Hliboka aufsuchte, fand er einen Igumen und sieben Kaluger. In seinem interessanten Berichte theilt er über diese Mönche Folgendes mit:[2] ‚Ihr Igumen heisst Simeon, hat bei seiner Gemeinde Ansehen und scheint bei denselben Vieles zu vermögen; aber weder er noch seine Angehörigen wollten wahrscheinlich aus Argwohn die Namen der sieben Kaluger angeben, sondern der Igumen hiess sie schlechtweg „seine sieben Kinder“, und dabei liess ich es bewenden. . . . Wenn ihr Igumen nur etwas weniger unwissend wäre, so könnte man doch etwas mehr von ihrer Religion erfahren; aber ausser den Kirchengebeten, die sie auswendig herschnurren, obschon sie die Augen auf das vor ihnen liegende Buch starr hinheften, können die Kaluger weder lesen noch schreiben und sind auch sonst nicht mit der kleinsten Wissenschaft oder Gelehrsamkeit bekannt. Sie essen nie Fleischspeisen, verheiraten sich nie und wollen behaupten, dass sie ein sehr strenges Leben führen. ... Ich muthete dem Igumen zu, dass er seine Gemeinde an Einigkeit, Liebe und zu einem christlichen Leben oft erinnern und derselben mit allem Rath an die Hand gehen möchte; aber er erwiderte, dass er, sobald ihre Kirche und ihr Kloster im Walde unweit dem Dorfe erbaut sein wird, den geistlichen Satzungen zufolge mit den sieben Kindern im selben abgesondert leben und in die weltliche Handlung sich nicht einmengen wolle noch könne. Er hoffe, dass noch viele Kaluger nachkommen werden. Ich widerlegte ihm nichts, auch nicht, dass ein grosses Kloster erbaut werden möge. Sollten jedoch diesem Baue nicht einigermassen Schranken gesetzt werden?‘ In ähnlichem Sinne sprach sich Enzenberg gegen den Klosterbau — bezüglich dessen sich übrigens die Lippo-

---

[1] Siehe oben S. 258 und 260.

[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 99, 100f. und 103.

Digitized by Google

waner schon einige Wochen früher gegenüber dem Director Storr geäussert hatten[1] — auch in einem vom folgenden Tage datierten Berichte[2] aus. Daraufhin erklärte auch der Hofkriegsrath in einem Erlasse vom 10. Juli 1784, dass dem Igumen zwar Alles, ‚was zur ungestörten Ausübung ihrer Religion gehört, an die Hand verschafft' werden soll, dass es aber ‚weder auf einen Kirchen- noch einen Klosterbau anzukommen hat'.[3] Trotz diesem allenfalls zu weit gehenden Verbote erbauten die Lippowaner[4] ‚insgeheim . . . von ihrem Dörfel eine Strecke in den Wald hinein ein Haus mit zwei Stuben, deren eine zur Kirche, die andere zur Wohnung der fünf vorhandenen Mönche diente'. Dieses Klösterchen wurde kurz vor dem 8. August 1791 ausgeraubt. In einem diesbezüglichen Berichte an das Lemberger Gubernium theilt das Kreisamt über die Mönche Folgendes mit: ‚Diese Mönche werden von den übrigen Insassen nur durch einen pilgramartigen kleinen Schultermantel unterschieden, leben von Feldarbeit und Almosen der Gemeinde, sind zu keinen geistlichen Verrichtungen fähig, sondern, wie die Insassen sagen, nur dazu bestimmt, dass sie für sie beten, und wenn sie gesündigt haben, gegen ein Almosen sie von Sünden reinigen. Sie wähnen verschiedene andere Albernheiten von diesen Mönchen und machen sich es zur Religionspflicht, diese Art Geistliche zu haben. Die Abschaffung derselben dürfte unter diesen sehr vorurtheiligen Leuten eine Bewegung erwecken und sie vielleicht, was wahrscheinlich ohnehin mit der Zeit geschehen wird, zur Auswanderung verleiten, weshalb der Umstand um hohe Weisung und mit dem Beisatze gehorsamst angezeigt wird, ob nicht diese Mönche vorläufig ins Dorf und dahin gewiesen werden können, dass sie sich einzeln häuslich niederlassen und gleich anderen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Giebigkeiten sich landwirthschaftlichen Verdienst erwerben, was, wie oben gesagt, sie ohnehin schon mit in ihrem Berufe haben.' Das Gubernium gieng auf diesen Antrag ein. Die Mönche zogen ins

[1] Ebenda Nr. 22, S. 97.
[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 24, S. 98.
[3] Ebenda Nr. 27, S. 106.
[4] Ueber das Folgende die Beilagen 34 und 35, ferner Wickenhauser a. a. O., Nr. 30, S. 108f.

Digitized by Google

Dorf[1] und widmeten sich in der That der Landwirthschaft, wie wir dies z. B. bei Gelegenheit des oben geschilderten Handels zwischen den Klimoutzern und den Bewohnern von Fontina alba erfahren.[2] Aus den Processacten[3] werden uns nicht nur einige Namen von Mönchen bekannt, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts lebten, wir erfahren auch, dass um das Jahr 1798 in Fontina alba vier Kaluger sich aufhielten, und dass diese Kaluger sich mit dem Roden des Waldes beschäftigten. Zur Zeit des Processes (1821) lebten in Fontina alba sechs Mönche, für welche die Gemeinde die strittige Wiese forderte, ‚weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen'. Um diese Zeit bestand auch schon das Kloster wieder, ohne dass aber das Kreisamt etwas davon wusste; erst durch einen Zufall erhielt es Kunde von demselben. Am 8. August 1822 wandten sich nämlich die Fontiner an das Amt mit der Bitte, dass fünf im Czernowitzer Militärarreste wegen Grenzübertritt eingesperrte Mönche in das Kloster zu Fontina alba übersiedeln dürften. Verwundert richtete das Kreisamt am 10. August an die Verwaltung von St. Onufri die Anfrage, welches Kloster in Fontina alba bestehe, da dem Kreisamte hierüber nichts bekannt sei?[4] Später (1833) brachte das Kreisamt in Erfahrung,[5] dass das Kloster schon seit vielen Jahren ohne Bewilligung der Regierung bestand. Schon im Jahre 1818[6] habe der verstorbene Vorsteher der Gemeinde Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster verschrieben, ‚woselbst bereits siebzehn (?) Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren'. Im Jahre 1835 befanden sich im Kloster Fontina alba sechzehn ausländische Mönche.[7]

Am 26. Februar 1840 reichten hierauf die Lippowaner an das k. k. Kreisamt ein Gesuch ein, in welchem sie um

---

[1] Nach Goehlert a. a. O., S. 479 wäre dies erst im Jahre 1803 geschehen; nach dem mir vorliegenden Materiale wurde in diesem Jahre die Klosterkirche erbaut. Siehe weiter unten im Texte.

[2] Siehe oben S. 284.

[3] Beilagen 69 und 71.

[4] Beilagen 72 und 73.

[5] Beilage 82.

[6] Vergl. auch Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95, wo der 12. August 1818 als Datum der Schenkung genannt wird.

[7] Beilage 81. Ebenso gross war die Zahl im Jahre 1840 (Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95).

Digitized by Google

die Bewilligung baten, sich einen Bischof aus dem Auslande bringen zu dürfen, den sie aus eigenen Mitteln erhalten wollten und als dessen Sitz sie das Kloster Fontina alba bezeichneten.[1] Infolge einer Untersuchung, welche das Kreisamt nun einleitete, stellte es hierauf im Jahre 1840 beim Gubernium den Antrag, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und drei[2] Klosterälteste mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikenbücher führen würden. Von den Mönchen soll einer zum Klostervorsteher gewählt werden, die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.[3] Thatsächlich legten die Lippowaner schon im Jahre 1841 eine 121 Seiten umfassende Schrift vor, welche sowohl eine Geschichte ihrer Einwanderung und des Klosters enthielt, als auch ihr Glaubensbekenntniss darlegte und ein Klosterstatut beibrachte.[4] Dieselbe rührte vorzüglich vom Mönche Paul Wassylow her, der in den folgenden Jahren mit dem Mönche Olympi Miloradow eine hervorragende Rolle unter den Lippowanern der Bukowina spielte. Nach der Ueberreichung der erwähnten Denkschrift folgte eine lange Reihe von Verhandlungen.[5] Auch der Bischof und die theologische Lehranstalt in Czernowitz wurden zu einem Gutachten aufgefordert, welches — wie vorauszusehen war — ablehnend ausfiel.[6] Das Gubernium betonte hierauf in seiner abschlägigen Entscheidung vom 21. März 1842 insbesondere, dass den Lippowanern in ihrem Patente vom Jahre 1783 zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert wurde, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.[7]

---

[1] Vergl. Dan a. a. O., S. 16, der sich in dieser Partie auf die Arbeiten von Worobkiewicz und Subbotyna stützt.

[2] Wohl der bei Dan a. eben a. O. genannte bessarabische Flüchtling Gerontie, ferner die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow, die uns weiter unten öfters begegnen werden.

[3] Beilage 82.

[4] Dan a. a. O.

[5] Beilagen 83 und 84.

[6] Beilage 85.

[7] Beilage 86; bezüglich der Matriken vergl. auch die Beilagen 81 ff. und weiter unten S. 308 ff.

Digitized by Google

Gleichzeitig befahl das Gubernium zum wiederholten Male die Führung der Matrikenbücher, da dieselben mit der Religion und dem Gottesdienste in keiner Verbindung stünden.

Nachdem sodann auch noch ein zweites Gesuch ddo. 27. Juni 1842 von der Landesregierung abschlägig beantwortet worden war,[1] indem dieselbe wieder auf das Patent und ferner auf die bereits 1784 und 1791[2] erfolgten Verbote hinwies, überreichten die Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow einen vom 12. April 1843 datierten Hofrecurs.[3] Die Ausführungen in demselben sind klar und überzeugend. Er betont nämlich, dass auch schon unter den ersten Einwanderern Hieromonachen, d. h. Mönche, welche höhere Weihen empfangen hatten und kirchliche Functionen verrichten durften, sich befanden. Diese seien ausgestorben; aus der Fremde könnten wegen des Auswanderungsverbotes keine kommen, deshalb befänden sich in der Gemeinde keine Priester; es herrsche Unordnung, und es könnten keine Matrikenbücher geführt werden, weil Taufen und Trauungen im Auslande (Bessarabien oder Moldau) vorgenommen werden müssten. In der österreichischen Monarchie bestehen keine Altgläubigen von gleichem Glaubensbekenntnisse wie die Lippowaner, daher bitten die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina[4] um Gestattung eines Weihbischofs, der seinen Nachfolger bestimmen und den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfte. Nur so könnten sie vom Auslande unabhängig ihren Religionspflichten nachkommen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht ein blosses contemplatives Leben führen, sondern auch als Seelsorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen; dann erst könnten auch die Matrikenbücher eingeführt werden. Ihren Weihbischof wollen sie aus Eigenem erhalten.[5] Da derselbe nur aus einem Kloster hervorgehen könnte, so bitten sie auch um den Fortbestand desselben. Der Bischof in Czernowitz sei zu einem Gutachten über sie nicht competent gewesen. Dieses Gesuch

[1] Dan a. a. O., S. 17.

[2] Vergl. oben S. 294.

[3] Beilage 90.

[4] Mitoka, Klimoutz, Fontina und Mihodra.

[5] Jeder Familienvater war verpflichtet, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben. Vergl. Beilage 92.

Digitized by Google

überreichten [1] die beiden genannten Bittsteller Olympi und Paul am 13. Juli 1843 bei einer Audienz in Wien dem Kaiser Ferdinand. Infolge dessen ordnete im August die Hofkanzlei die Untersuchung an. Sowohl der Bericht des Kreisamtes [2] als auch jener des Landesguberniums [3] fiel sehr zu Gunsten der Lippowaner aus. Wir erfahren aus denselben, dass das Kloster aus einer 1803 erbauten Kirche und fünf Holzhäusern bestand, welche (später) in dem von Petrowicz (im Jahre 1818) geschenkten Garten errichtet worden waren. In einem der Häuser wohnte der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche, zusammen neun Personen. Sie waren nach dem Berichte überaus fleissig, besassen eine reiche Dotation und bezogen ein jährliches Einkommen von 3060 fl.; das Gesammtvermögen des Klosters war etwa 50.000 fl. werth. [4] Die vier Gemeinden hatten zwei Kirchen und drei Kapellen, litten aber grossen Mangel an Priestern. Die Lippowaner selbst werden als wohlhabend, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert. Auf diese Berichte hin stellte die vereinigte Hofkanzlei am 19. Juli 1844 den Antrag, [5] den Lippowanern den Fortbestand des Klosters und den Weihbischof zuzugestehen. Am 18. September ertheilte Kaiser Ferdinand diesem Vorschlage seine Genehmigung. [6] Die Kunde hievon, welche durch das Lemberger Landesgubernium und das Bukowiner Kreisamt dem Kloster zukam, [7] wurde nicht nur von den Lippowanern in der Bukowina, sondern auch denjenigen in Russland, der Moldau, Walachei, in der europäischen und asiatischen Türkei mit Freuden aufgenommen. Von allen Richtungen trafen bei den Zollämtern der Bukowina zum Theile sehr kostbare Geschenke für den Metropoliten und das Kloster ein; so z. B. ein Priestergewand, Bischofsmützen, Weihrauchgefässe, Sprengwedel, Leuchter, allerlei Heiligenbilder, Bücher, aber auch Caviar, Thee (?), Wachskerzen u. dgl. [8] Der erste

[1] Vergl. zum Folgenden Dan a. a. O., S. 17.
[2] Beilage 92.
[3] Beilage 93.
[4] Vergl. Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.
[5] Beilage 94.
[6] Beilage 96.
[7] Vergl. Beilage 97 und Dan a. a. O., S. 18.
[8] Beilagen 101 und 107.

Digitized by Google

Bischof von Fontina alba wurde Ambrosius, Exmetropolit von Serajewo.[1]

Einige Jahre später wurde in Fontina ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung auch ein Nonnenkloster errichtet.[2] Dies wie auch verschiedene andere Umstände,[3] so das Aufnehmen fremdländischer Mönche und allerlei Landstreicher, die Weigerung, Matrikenbücher zu führen, den Eid abzulegen, die Kuhpockenimpfung und die ärztliche Hilfe anzunehmen, veranlasste die Regierung im Jahre 1858 zur Absendung einer Commission nach Fontina alba. Auf die Kunde von der bevorstehenden Commission zerstoben die Mönche und Nonnen, während Miloradow und der Metropolit Kyril die Regierung zu bewegen suchten, von entscheidenden Massregeln abzustehen. In einem ihrer Bittgesuche, datiert Wien, am 1. März 1858, führen sie aus, dass ihre Religion es verbiete, etwas Neues, mit den alten Traditionen der heiligen Väter nicht im Einklange Stehendes anzunehmen. Daher könnten sie auch nicht Matriken anlegen, die durch Volkszählungen ersetzt werden könnten; sie dürften nicht die Kuhpockenimpfung zulassen, weil ihre religiösen Grundsätze ausdrücklich jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen verbiete; Aerzte zu gebrauchen sei unstatthaft, weil die Krankheiten von oben bestimmte, zeitliche Heimsuchungen seien, die nur von Gott wieder genommen werden könnten, auch hielten Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Fasten die Krankheiten von ihnen ferne; den Eid abzulegen sei nach dem heiligen Evangelium nicht gestattet. Ueber das Nonnenkloster bemerkt das Gesuch, dass in demselben die weibliche Jugend im Lesen, Schreiben und Nähen unterrichtet

[1] Auf die Vorgänge bei der Wahl dieses Bischofs und die bereits hinreichend bekannte Geschichte des Lippowaner-Bisthums näher einzugehen, halte ich nicht für nöthig. Man vergleiche Dan a. a. O., S. 18 ff.

[2] Goehlert a. a. O., S. 479 irrt, wenn er annimmt, das Nonnenkloster sei einige Jahre nach der Entstehung des Mönchsklosters errichtet worden, also noch etwa am Anfange dieses Jahrhunderts; dasselbe kann vielmehr erst nach der Bestätigung des Mönchsklosters (1844) entstanden sein, weil bei den zahlreichen Verhandlungen noch damals mit keinem Worte dieses zweiten Klosters Erwähnung geschieht. Allenfalls wurde das Nonnenkloster bald nach der Bestätigung des Mönchsklosters begründet, denn die Lippowaner hoben im Jahre 1858 hervor, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen bereits Kunde hatte.

[3] Vergl. Dan a. a. O., S. 21 ff.

Digitized by Google

werde, während es Waisen, ferner armen, alten und kranken Frauen einen Sicherheitshafen gewähre; auch wird angeführt, dass die Landesregierung von dessen langjährigem Bestehen Kenntniss hatte. Laut kaiserlicher Entscheidung vom 18. August 1859 wurde daraufhin auch das Nonnenkloster bestätigt; doch durften in keines der beiden Klöster fortan fremde Personen aufgenommen werden. Bezüglich ihrer anderen Bitten wurden die Lippowaner abgewiesen.[1]

III.

1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden. — 2. Ihr Widerstreben gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten. — 3. Ihre Beschäftigung.

1. Am 12. März 1783, also bevor noch Kaiser Joseph II. die Anregungen zur Colonisierung der Lippowaner durch den Staat gegeben hatte, äussert sich der Landesverweser General Enzenberg in einem Berichte an das Generalcommando in Lemberg folgendermassen über die Lippowaner:[2] ‚Die Lippowaner haben, als Peter der Grosse sie mit der russischen Kirche vereinigen wollte, dieses nicht angenommen, sondern sich theils nach der Krim, theils nach Polen und der Moldau geflüchtet. Die türkischen Kirchenvorsteher haben sich um die im Lande üblichen Religionsübungen nicht bekümmert und einen Jeden bei dem belassen, was er glaubt. Die Lippowaner sind ungemein ruhig, fleissig, still, arbeitsam, geschickt und überhaupt starke und gut gewachsene Leute. Ein Jeder von ihnen muss ein Handwerk lernen, auf das sie sich nebst dem Ackerbau, den sie auf das Beste pflegen, mit Nutzen verlegen. Betrunkene Lippowaner werden selten gesehen, daher Betrunkenheit und Fluchen als grosse Laster bei ihnen angesehen sein müssen... Ueber diese wahrhaft würdigen Leute ist unter mir nicht die geringste Beschwerde vorgekommen, und sie benöthigen zur Entrichtung der Schuldigkeiten keine zweite Erinnerung.‘ In ähnlicher Weise spricht sich Enzenberg in einem an dasselbe

[1] Vergl. weiter unten im III. Abschnitt.
[2] Wickenhauser, Molda V, 2. Nr. 2, S. 81 f.

Digitized by Google

Generalcommando gerichteten Schreiben aus, in welchem er diesem kurz die Ansichten Kaiser Josephs über die Lippowaner mittheilt.[1] Der Monarch selbst hat diesen Anschauungen in seinem denkwürdigen Handschreiben Ausdruck verliehen, das er am 19. Juni 1783, unmittelbar bevor er Czernowitz verliess, an den Hofkriegsrathspräsidenten Hadik richtete. Nachdem er im neunten Punkte dieses Schreibens über die Rücksichten, welche gegen die Bukowiner Armenier geübt werden sollen, gesprochen hat, bemerkt er Folgendes:[2] ‚Die nämliche Rücksicht verdienen die hierlandes befindliche sogenannte Lippowaner, welche blosse russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schismatische,[3] und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottesdienst illyrisch wie in Russland und nicht in wallachischer Sprache halten wollen. Ausserdem sind solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Pope von ihrer Nation allerdings zu gestatten oder ihnen einer aus Slavonien, wo die illyrische Sprache am meisten in der Uebung ist, zu verschaffen.‘ Und am 5. October desselben Jahres schreibt der Kaiser an Hadik:[4] ‚Die Ueberkommung der vermöge nebengehender Bittschrift zur Uebersiedelung in diesseitige Lande geneigten Gemeinden, welche mir als eine der besten und arbeitsamsten Gattung Menschen bekannt sind, ist von solcher Wichtigkeit und so dringend, dass Sie unverzüglich an General Enzenberg in die Bukowina den Befehl erlassen werden, dass er diesen Leuten zu ihrer Herübertretung allen möglichen Beistand leiste und solche . . . dortlands ansiedelt.‘ Vierzehn Tage später äussert sich Enzenberg in einem Schreiben vom 19. October an den Hofkriegsrath folgendermassen:[5] ‚Lippowaner sind in der Bukowina schon von früher ansässig, und ich hatte seit

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 3, fälschlich vom 13. Juni datiert. Vergl. oben S. 244 Anm. 2.

[2] Polek, Kaiser Josephs II. Reisen, S. 62.

[3] Dies war ein Irrthum, aus dem sich übrigens auch die Verordnungen erklären, dass die Lippowaner sich dem orthodoxen Bischofe von Czernowitz unterordnen mögen. Vergl. oben S. 255.

[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 8, S. 84 f.

[5] Ebenda Nr. 13, S. 90.

Digitized by Google

meiner sechsjährigen hiesigen Anstellung nicht den geringsten Verdruss oder einen vor Gericht zu rufen. Ich ziehe deshalb eine Lippowaner-Familie fünfzehn polnischen oder fünf moldauischen jederzeit vor und nehme sie an.' Und am 27. October, obwohl sich damals bereits bedeutende Schwierigkeiten der Ansiedelung entgegengestellt hatten,[1] lautet sein Urtheil nicht minder günstig:[2] ,Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betrachtung es sehr nützlich wäre, weil dadurch die Moldauer zu mehr Ordnung, ferner zu nützlicher und ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theile in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten.' Einige Tage später — am 31. October[3] — fasst Enzenberg sein Urtheil in folgende Worte zusammen: ,Die Lippowaner sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich.' Als der Landesverweser im Juni des folgenden Jahres (1784) die neue Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, bemerkt er, dass nur zwei oder drei derselben dem Trunke ergeben wären.[4] ,Wenn sie übrigens den hierlands befindlichen Lippowanern ähnlich werden könnten, so werden solche überhaupt züchtige Leute sein.' Auch aus späterer Zeit entbehren wir nicht günstiger Berichte über diese Ansiedler. Im Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz, das im Jahre 1841/42 eingeholt wurde, wird gesagt, dass sich die Lippowaner von hitzigen Getränken enthalten, selbst von Thee und Kaffee.[5] In einem wenig später erstatteten Berichte des Kreisamtes (1844) werden sie als frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig geschildert.[6] Diesem Urtheile wird auch heute noch Jedermann beipflichten, der diese Leute kennen gelernt hat, womit natürlich nicht gesagt werden soll, dass sich unter den Lippowanern durchaus kein verkommenes Individuum befindet. Dies würde umsomehr erklärlich sein, als die Lippowaner zahl-

[1] Siehe oben S. 249 ff.
[2] Beilage 4.
[3] Beilage 5.
[4] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 102.
[5] Beilage 85; doch vergl. Beilage 101 d.
[6] Beilage 92.

Digitized by Google

reiche fremde Elemente an sich zogen. Es sei aber gestattet, z. B. auf den Umstand hinzuweisen, dass nach einer statistischen Berechnung[1] über die in den Jahren 1862—1871 in der Bukowina begangenen Verbrechen nach diesem zehnjährigen Durchschnitte in der Bukowina ein Verbrechen erst auf je 1898 Altgläubige fällt, während bei den Römisch-Katholischen schon auf je 1216 und bei den Griechisch-Katholischen auf je 480 Bewohner ein Verbrechen gezählt wird.

Diesen Berichten gegenüber, für deren Richtigkeit auch die gegenwärtigen Zustände zeugen, fehlt es freilich nicht an solchen, welche die Lippowaner arger Verkommung zeihen. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass diese zum grössten Theile tendenziös sind. So wird es vor Allem gegenüber den glaubwürdigen Berichten von der Nüchternheit der Lippowaner und dem Umstande, dass sowohl die Klimoutzer[2] als auch die Lippowaner von Fontina[3] gegen die Errichtung eines Wirthshauses auf ihrem Gebiete waren, schwer fallen, gegentheiligen Behauptungen Gehör zu schenken. Wenn z. B. die herrschaftlichen Verwaltungen sowohl im Jahre 1804[4] als auch im Jahre 1843[5] den Umstand, dass die Lippowaner keine Wirthshäuser dulden, beklagen, weil daraus der Herrschaft Schaden entstehe, hiebei aber den Lippowanern Trunksucht vorwerfen,[6] so ist der unlautere Grund dieses Vorwurfes genügend dargethan. Da die Gutsherrschaften aus der Propination bedeutende Vortheile zogen, so strebten sie darnach, gerade in den wohlhabenden Lippowaner-Gemeinden Wirthshäuser zu errichten, wohl doch nicht zu dem Zwecke, um diese an Nüchternheit zu gewöhnen.[7]

---

[1] Hauptbericht und Statistik über das Herzogthum Bukowina für die Periode vom Jahre 1862—1871, S. 101.

[2] Wickenhauser a. a. O., Nr. 26, S. 105 (Jahr 1784), Beilage 41 (Jahr 1802) und Beilage 57 (Jahr 1817). Im Jahre 1802 gab es darnach in Klimoutz selbst noch kein Wirthshaus; da aber das Kreisamt entschied, dass die Errichtung eines ‚Branntweinhauses‘ dem Pächter unbenommen bleibe, so hatte bereits im Jahre 1804 das Dorf eine Schänke aufzuweisen (Beilage 45).

[3] Beilagen 5 (Jahr 1783), und 44 (Jahr 1804).

[4] Beilage 48.

[5] Beilage 89.

[6] Beilagen 48 und 89.

[7] Vor wenigen Monaten hat sich etwas ganz Aehnliches in der Bukowina zugetragen. Zufolge der Predigten des in dem Jahre 1893/94 aufgetretenen Bauernpropheten gegen den Branntweingenuss schworen ganze

Digitized by Google

Mag auch immerhin in der Bukowina nicht derartiger Unfug geherrscht haben wie in Galizien, wo die Unterthanen mitunter gezwungen wurden, bestimmte Quantitäten Branntwein zu verbrauchen,[1] so hat doch schon Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 gegen die ‚Verarrendierung der Unterthanen' Verordnungen erlassen.[2] Uebersehen darf man übrigens nicht den Umstand, dass die zweite erwähnte Anklage gegen die Lippowaner gerade zu derselben Zeit laut wird, da das Consistorium und das Kreisamt die Nüchternheit derselben constatierten.[3] Dementsprechend haben die Lippowaner von Hliboka im Jahre 1804 ihre Bitte, dass kein Wirthshaus in ihrer Gemeinde eröffnet werde, mit der Bemerkung motiviert, ‚weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann'.[4] Nach einem Berichte[5] vom 14. Januar 1843 sollen dann die Lippowaner ihr Widerstreben gegen die Er-

Gemeinden den Branntwein ab und vergruben denselben. Die Artikel, welche darüber gewisse Tagesblätter brachten, bilden ein Gegenstück zu den Klagen unserer Dominien. Man vergleiche Kaindl, Der Prophet (Münchener Allgemeine Zeitung 1894, Nr. 254) und derselbe im ‚Globus' B. 69 Nr. 5.

[1] Vergl. Kaindl, Kleine Studien, S. 42, woselbst die ruthenische Volksüberlieferung vom „Juden Selman', dem galizischen ‚Jud Süss', auf ihre historische Grundlage geprüft wird. Es genügt übrigens ein Durchblättern der Piller'schen Gesetzsammlung, um sich über die traurigen Verhältnisse in Galizien zu belehren. So findet man z. B. eine Verordnung vom Jahre 1775: ‚Da der hierländische Unterthan verschiedentlich gezwungen wird, ein von den jüdischen Pächtern willkürlich bestimmtes Quantum Branntwein abzunehmen, so wollen wir' u. s. w. Ganz ähnliche Verordnungen sind auch in dem Robotpatente Kaiser Josephs vom 16. Juni 1786 enthalten. So heisst es daselbst im §. 68: ‚Den Obrigkeiten wird ferner nicht mehr gestattet, an christlichen Kirchweihen oder jüdischen Feiertagen den allgemeinen Ausschank zu verbieten und denselben einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieser Gelegenheit die Preise zu erhöhen oder der Gemeinde eine gewisse Menge des Getränkes aufzudringen sich für berechtigt hielt.' Und im nächsten Paragraph wird verordnet: ‚Die Unterthanen können zur Zeit der Kirchweihe nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geschehen, mit zehn und mehreren Quart Branntwein belegt und zur Zahlung eines polnischen Gulden . . . verhalten werden.'

[2] Polek, Kaiser Josephs II. Reisen, S. 62.

[3] Vergl. oben S. 302.

[4] Beilage 44.

[5] Beilage 89.

Digitized by Google

richtung eines Wirthshauses auch durch ihre Abneigung gegen das Zusammenkommen mit Andersgläubigen begründet haben, worauf übrigens schon eine Stelle in einem Schreiben Enzenberg's vom 31. October 1783 hindeutet.[1] Die Gutsobrigkeiten versuchten daher auch den Umstand, dass Lippowaner ‚in den Städten ohne eine Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen zechend' gesehen werden, zu ihren Gunsten auszunützen, um damit den ‚Vorwand' der Lippowaner zu entkräftigen, dass sie wegen der durch ihre Religion verbotenen ‚Vermischung mit anderen Glaubensgenossen' die Errichtung eines Wirthshauses hintanhalten.[2] Ebenso ungerecht wie der Vorwurf der Trunksucht und sicher verallgemeinert sind die Klagen, dass die Lippowaner zu Raub, Mord, Diebstahl, Betrügereien und zum Schuldenmachen[3] geneigt seien; zu derartigen harten Bemerkungen sind die Behörden durch den Widerstand, welchen die Lippowaner ihnen bei der Durchführung mannigfaltiger administrativer Massregeln entgegensetzten, gereizt worden. Begründeter mag der Vorwurf gewesen sein, dass sie Schwärzer waren;[4] es ist nämlich unzweifelhaft, dass sie oft, zumeist um ihre Priester aufzusuchen, ohne Pässe die Grenzen passierten, und hiebei dürften allenfalls auch Zollunterschleife stattgefunden haben.

2. Anders verhält es sich mit einer Reihe von Beschwerden gegen die Lippowaner, welche diese bis in die Sechzigerjahre dieses Jahrhunderts[5] des Widerstandes gegen die modernen administrativen und gesundheitlichen Anordnungen zeihen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist in einem Berichte des Mandatariats in Hadikfalva treffend mit folgenden Worten gegeben:[6] ‚Im ersten Augenblicke einer Anordnung

[1] Beilage 5.
[2] Beilage 89.
[3] Beilagen 81, 89 und 95, auch 74.
[4] Beilagen 81 und 89; ferner auch Beilage 95.
[5] Noch im Jahre 1858 recurierten die Lippowaner gegen die Matrikenführung, die Kuhpockenimpfung, die Eidablegung u. dgl. Den Wortlaut der betreffenden Eingabe bietet Dan a. a. O., S. 22ff. Vergl. oben S. 299.
[6] Beilage 95.

Digitized by Google

von was immer für einer Beschaffenheit erwarte man ja nicht den unbedingten Gehorsam, weil es dieser im Nationalcharakter von Argwohn und Vorurtheil begleiteten Secte, die übrigens zweihundert Jahre noch zurücklebt, eingefleischt ist, dass man sie im neuern Zeitalter um ihre Privilegialrechte bringen wolle.‘ Thatsächlich ist es das Festhalten am Hergebrachten, das die Lippowaner jedem Fortschritte abhold zeigte. Die Abneigung[1] gegen die durch den russischen Patriarchen Nikon im 17. Jahrhundert verbesserten Kirchenbücher hatte ihre Trennung von der griechisch-orientalischen Kirche hervorgerufen; ihre Abneigung gegen das Tabakrauchen, vielleicht auch gegen den Genuss des Thees und Kaffees, ebenso das Verbot, italienischen Gesang anzuhören, Oelbilder zu benützen, die Leichen zu secieren oder zu balsamieren, sind aus demselben Grunde leicht erklärlich, desgleichen das Gesetz, keine deutschen Kleider zu tragen; deshalb halten die Lippowaner fast ausschliesslich an ihrer alten russischen Tracht fest, den lang herabfallenden Röcken, dem langen Kopfhaare und dem ungeschnittenen Bart, wie sie noch immer sich eines der russischen Kibitka ähnlichen Wagens bedienen. Ebenso konnten sie sich nicht mit neueren administrativen und sanitären Einrichtungen befreunden, ja sie betrachteten dieselben geradezu als Sünde. Aber auch der Argwohn gegenüber den Behörden, von welchen der obige Bericht Erwähnung macht, wird sie gegen diese Neuerungen gestimmt haben. Leider haben thatsächlich die Behörden nicht immer Alles vermieden, was das Misstrauen dieser Ansiedler wachrufen konnte. So gesteht das oben genannte Mandatariat in einem Berichte vom 20. September 1844[2] selbst ein, ‚einen vertrauten geheimen Observator aus ihrer (d. i. der Lippowaner) Mitte gewählt zu haben, der jeden Umtrieb zur Kenntniss zu bringen hatte. Leider nur einmal ist dieser Versuch gelungen. . . . Seitdem war jeder Versuch vergeblich, und der Gefertigte sah nicht einmal seinen Vertrauten mehr, welcher zuverlässig seine Redlichkeit hart büssen musste.‘ Es ist selbstverständlich, dass derartige Missgriffe der Obrigkeiten dieselben um das Vertrauen der Lippowaner bringen mussten; überdies

---

[1] Ueber das Folgende vergl. die S. 237, Anm. 1 citierten Schriften, ferner einzelne unserer Beilagen, besonders 85.

[2] Beilage 98.

Digitized by Google

musste die drückende Lage der Nationalunterthanen ein steter Sporn für diese Ansiedler sein, auf das ihnen verliehene Privilegium gestützt, oft freilich in übermässiger Weise ihre Sonderstellung hervorzukehren. Die Obrigkeit machte übrigens keine Hehl daraus, dass es ihr darum zu thun war, unterthänige Lippowaner-Gemeinden zu besitzen.[1] Diese fleissigen und geschickten Leute hätten allenfalls einen reicheren Ertrag geboten als die durch langjährige Bedrückung herabgekommene altansässige Bevölkerung.

Frühzeitig begegnet uns vor Allem das Widerstreben der Lippowaner gegen das Zusammensiedeln mit Andersgläubigen. Enzenberg bemerkt schon in einem Schreiben vom 19. October 1783,[2] dass die Lippowaner für sich Gemeinden bilden wollen. Ebenso sagt er am 27. October 1783: ‚Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist.‘[3] Noch deutlicher drückt er sich in einem Berichte vom 31. October desselben Jahres aus:[4] ‚Sie verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wurde.‘ Ebenso berichtet Enzenberg am 12. November desselben Jahres, dass diejenigen Lippowaner, welche aus dem Kreise Herleu in der Moldau einzuwandern die Absicht hätten, ‚allein sein und sich nicht mit Anderen vermischen, sondern nur ganze Ortschaften ausmachen wollen‘.[5] Diese zurückweisende Haltung der Lippowaner gegen Andersgläubige wurde schon Enzenberg unbequem, weil er die Einwanderer nicht in bereits bestehende Ortschaften vertheilen konnte.[6] Auch gegenwärtig sollen strenggläubige Lippowaner das Beten und Essen mit Andersgläubigen an demselben Orte vermeiden, ja ein Trinkgefäss oder eine Bank, welche ein Fremder benützte, erscheinen ihnen schon als unrein; sie halten deshalb für Fremdenbesuche einen Teppich bereit, mit dem sie die dem Gaste angebotene Bank

[1] Beilage 98.
[2] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 90.
[3] Beilage 4.
[4] Beilage 5.
[5] Beilage 10.
[6] Beilagen 4 und 5, ferner auch 10.

Digitized by Google

bedecken, um dieselbe nach dem Fortgehen des Fremden nicht scheuern zu müssen. In den Städten, besonders in Suczawa, sieht man allenfalls die Lippowaner oft auch schon in den Wirthshäusern mit Andersgläubigen zechen. Wie mit der Abneigung gegen das Zusammenwohnen mit Andersgläubigen das Widerstreben gegen die Errichtung von Wirthshäusern in ihren Gemeinden im Zusammenhange steht, ist schon oben berührt worden.[1]

Mit besonderem Nachdrucke betonen die Behörden wiederholt den Umstand, dass die Lippowaner keine Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher) führen wollten.[2] Ob die Lippowaner hiezu durch ihre religiösen Anschauungen veranlasst worden sind, ist zweifelhaft; wenigstens haben sie es selbst zugestanden, dass sie bereit seien, Matriken zu führen, sobald durch die Bewilligung des Bischofs und des Klosters ihre geistlichen Verhältnisse geordnet sein würden.[3] Auch wissen wir aus ämtlichen Berichten,[4] dass die Familienväter in ihren Andachtsbüchern Tauf-, Trauungs- und Begräbnissacten führten und die von den Kirchensängern (Daskals) und den aus der Fremde berufenen Geistlichen verrichteten Functionen vormerkten, welche Aufzeichnungen dann bei den Conscriptionen vorgezeigt wurden. Es scheint also thatsächlich mehr der Mangel an einer geeigneten Centralbehörde im Dorfe als religiöse Bedenken eine geregelte Matrikenführung hintangehalten zu haben. Andererseits haben aber die Obrigkeiten, und zwar wohl mit Recht, dieses Widerstreben der Lippowaner durch den Umstand erklärt, dass sie den Behörden keine Hilfsmittel an die Hand geben wollten, ihre Zahl zu controlieren. Schon Enzenberg lässt merken, dass die Lippowaner von Klimoutz ihre Anzahl zu verhehlen suchten,[5] und aus einer Verhandlung ddo. 23. März 1790 geht es hervor, dass sie die Conscriptionsnummern an ihren Häusern nicht duldeten, indem sie religiöse Gebräuche und Eigenthümlichkeiten vorschützten.[6] Der Zweck, welchen die Lippowaner durch diesen Vorgang verfolgten, war nach

---

[1] Siehe oben S. 305.

[2] Beilagen 81—86, 89, 95, 98 und 99, ferner Dan a. a. O., S. 17.

[3] Vergl. oben S. 297.

[4] Beilagen 92 und 93.

[5] Vergl. oben S. 278.

[6] Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 95.

Digitized by Google

den Angaben der Behörden doppelter Art. Sie suchten sich hiedurch gegen die mit der Vermehrung der Familien verbundene Steigerung der Urbarialschuldigkeiten zu schützen, andererseits die von ihnen unbefugter Weise in ihre Mitte aufgenommenen neu zugewanderten Lippowaner oder lippowanisierten Fremdlinge zu decken.[1] Durch den letzteren Vorgang wurde einerseits die Absicht, eine unterthänige Lippowaner-Gemeinde zu begründen, vereitelt,[2] und andererseits wuchs die Zahl der Privilegierten, da die durch den Vorrechtsbrief vom Jahre 1783 gewährleisteten Rechte auch auf diese insgeheim Angesiedelten Anwendung fanden. Die Berichte der Behörden schildern in grellen Farben diese Missstände.[3] Sie weisen darauf hin, dass die Lippowaner aus den benachbarten wehrpflichtigen Gemeinden Jünglinge aufnehmen und diese lippowanisieren, ferner würden von ihnen fremde Einwanderer aufgenommen; hiedurch würde die Grundzerstückelung immer weiter getrieben. Die Zahl der Familien könnte nicht festgestellt werden und daher auch die Urbarialbeschreibung nicht ordnungsmässig erfolgen. Als hierauf die Lippowaner auch nach der gesetzlichen Bestätigung des Klosters keine Matriken führten, wurde im Jahre 1860(?) auf ihre Kosten ein hiezu bestimmter Beamter bestellt; da demselben Fontina alba zum Wohnsitze bestimmt wurde, machten die Lippowaner Anstalten, die Residenz des Metropoliten nach der Türkei zu verlegen, wozu es jedoch nicht kam.[4]

Die Aufnahme von Fremden hängt mit einer anderen schwachen Seite der Lippowaner zusammen, nämlich ihrem Proselytenmachen. Dieses gelang ihnen umsomehr, als sie durch besondere Rechte vor den anderen Einwohnern ausgezeichnet waren. Schon zur Zeit ihrer Einwanderung finden sich übrigens unter ihnen manche Fremdlinge, so z. B. der oft genannte Alexander Alexiewicz, der von Geburt ein Kalmük

---

[1] Dass thatsächlich zahlreiche Fremde in den Lippowaner-Colonien unbefugter Weise Aufnahme fanden, geht einerseits aus dem raschen Anwachsen derselben hervor, dann aber aus speciellen Ausweisen. Man vergleiche z. B. Beilage 92 und 98.

[2] Beilage 98: vergl. auch oben S. 307.

[3] Beilagen 81, 89, 95, 98 und 99.

[4] Dan a. a. O., S. 26 nach Melchisedek. Vergl. oben S. 299f.

Digitized by Google

war und erst seit seinem achten Jahre den Altgläubigen angehörte,[1] ebenso sein Gefährte Larion, der ein Armenier gewesen sein soll.[2] Aus dem Jahre 1829 liegen Klagen des Bukowiner Consistoriums vor, dass die Lippowaner nicht allein Ruthenen und Rumänen, sondern auch Deutsche in ihre Mitte aufnehmen.[3] Wie die Lippowaner hiebei verfuhren, erfahren wir aus zwei späteren Berichten. In einem derselben (1841/42) heisst es,[4] dass sie ‚Alle, welche von einem anderen Glauben sich zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, wiedertaufen'. Aus diesem Umstande erklärt es sich, dass die Lippowaner, wie wir oben gesehen haben, als Wiedertäufer (Mennoniten) betrachtet wurden, besonders da sie wie diese auch den Eid und den Krieg verabscheuten. In einem anderen Berichte (1843) wird ferner Folgendes mitgetheilt:[5] ‚Die Bewohner dieser Gemeinden bedienen sich meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner-Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen, und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen, auch bei auswärtigen im Gedinge übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder als Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand.' Noch in jüngster Zeit (1891) ereignete es sich,[6] dass ein Lippowaner aus Klimoutz mit Wissen seiner Eltern die Enkelin des jüdischen Grossgrundbesitzers daselbst entführte und sich mit derselben, nachdem sie im Kloster Fontina alba getauft worden war, vermählte. Die Bewohner des Dorfes traten für das junge Ehepaar ein, und die Verwandten der Frau mussten schliesslich nachgeben. Uebrigens ist einer der eifrigsten Verfechter der altgläubigen Secte, A. W. M. Karlowicz, welcher das mehrbändige Werk ‚Historische Forschungen zur Rechtfertigung der Altgläubigen in Russland' herausgab,[7] seiner eigenen Angabe nach ebenfalls

[1] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 26, S. 101.

[2] Goehlert a. a. O., S. 479f.

[3] Worobkiewicz a. a. O. (vergl. S. 237, Anm. 1), S. 469. Anm. 1.

[4] Beilage 83.

[5] Beilage 89.

[6] Vergl. Kaindl, Kleine Studien, S. 27.

[7] Vergl. S. 237, Anm. 1.

Digitized by Google

ein Israelit. Ferner ist zu bemerken, dass auch gegenwärtig bei reichen Lippowanern bedienstete Ruthenen zur altgläubigen Lehre übertreten und Lippowanerinnen heiraten. Andererseits kommt es freilich auch vor, dass Altgläubige zur orthodoxen griechisch-orientalischen Lehre übertreten; ja in Klimoutz besteht jetzt geradezu eine orthodoxe Gemeinde neben der Altgläubigen.[1] Einzelne Uebertritte von Lippowanern zum griechisch-orientalischen Glauben sind schon seit den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts vorgekommen. Später begann sich diese Erscheinung besonders bei den priesterlosen Lippowanern zu häufen. Im Jahre 1871 baten bereits zehn Lippowaner aus Klimoutz den damaligen griechisch - orientalischen Bischof in Czernowitz Eugen Hakman, er möge sie in den Schooss der orthodoxen Kirche aufnehmen und einen aus ihrer Mitte zum Priester weihen, für den sie bereits auch Felder bestimmt hätten. Da der Bischof dieser Bitte nicht willfahren konnte, so zerschlug sich zunächst die Angelegenheit. Erst sechs Jahre später wiederholten die Lippowaner ihr Gesuch beim Erzbischof Teoktist Blazewicz. Unter der Bedingung eines förmlichen Uebertrittes wurde ihnen ihre Bitte nunmehr bewilligt und in den Jahren 1878 und 1879 für sie ein Priester geweiht. Seither besteht in Klimoutz, wie bereits erwähnt wurde, eine orthodoxe Gemeinde. Dieselbe verfügt auch über ein Kirchlein, das ebenfalls im Jahre 1879 geweiht worden ist.

Wie wenigstens theilweise der Mangel an Matriken, so hängen auch andere Missstände mit dem Mangel an Priestern zusammen, so z. B. das Einschwärzen von Priestern[2] ‚tief aus Russland‘ ‚mit Umgehung aller Grenz- und Sanitätsvorschriften‘, und die von den Lippowanern den Klagen der Behörden[3] gegenüber selbst zugestandenen Missstände in der Seelsorge.[4] In ihrem Hofrecurse um Belassung des Mönchsklosters in Fontina alba bemerken nämlich die Mönche Olympi und Paul, dass oft Kinder sterben, bevor sie getauft würden, und erwachsene Leute vom Tode hingerafft würden, bevor sie die letzte Oelung erhalten. Wie in demselben Recurse deutlich dargethan wird, trifft aber die Schuld dieser Missstände nicht

[1] Darüber ist zu vergleichen Dan a. a. O., S. 28f.
[2] Beilagen 89, 93.
[3] Beilagen 81, 89 und 99.
[4] Beilage 90.

Digitized by Google

die Lippowaner allein; der Grund des Mangels an Priestern, der den Behörden ‚wie viele ihrer Religionsgebräuche als ein Geheimniss' erschien,[1] ist in demselben deutlich erklärt.[2] Andererseits scheinen doch wohl manche Berichte zu übertreiben. So heisst es z. B. in einem Schriftstücke vom Jahre 1843,[3] dass die Meisten im Concubinate leben, weil sie nicht von Priestern getraut werden könnten. Offenbar nahm man bei diesen und ähnlichen Klagen nicht darauf Rücksicht, dass die altgläubigen Klimoutzer Lippowaner, wie später auch die von ihnen stammenden in Mihodra, wohl Mönche und Nonnen,[4] aber keinen Priesterstand besitzen, weil sie den priesterlosen Lippowanern (bezpopowscina) angehören, bei denen die Stelle der Priester nichtgeweihte Vorsteher (nastawnik) vertreten. Von Priestermangel konnte also eigentlich nur die Rede sein in den Gemeinden Mitoka, Fontina alba und dem aus letzterer Gemeinde hervorgegangenen Lippoweni-Kossowanka.

Mit grosser Hartnäckigkeit haben die Lippowaner auch der Einführung der Impfung widerstrebt. Schon den ersten Versuchen zu Anfang dieses Jahrhunderts setzten sie den heftigsten Widerstand entgegen. Wir haben hierauf schon oben S. 282 verwiesen; auch in Berichten aus den Jahren 1835, ferner 1843 und 1844[5] wird von der Abneigung der Lippowaner gegen diese sanitäre Massregel Mittheilung gemacht. Der letzte dieser Berichte enthält wieder ein Beispiel jener unvorsichtigen Aeusserungen der Obrigkeiten, welche ihnen das Vertrauen der Lippowaner raubten. Es heisst daselbst: ‚Der Schlag der Menschen würde, sobald die Impfung eingeführt wäre, schön sein und — man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl.' Man kann sich leicht vorstellen, wie diese unvorsichtige Zusammenstellung der Impfung mit der verabscheuten Recrutierung — sobald sie den Lippowanern bewusst wurde — auch die erstere in Misscredit stellte; der hauptsächlichste Grund der Voreingenommenheit gegen die Impfung wird aber allen-

[1] Beilage 89.

[2] Vergl. oben S. 297.

[3] Beilage 89.

[4] Schon 1821 wird eine ‚Calugerwohnung' in Klimoutz erwähnt (Beil. 63). Die Bestätigung erfolgte im Jahre 1859 (Dan a. a. O. 26 und 28). Ueber die Priester von Fontina s. S. 297, von Mitoka S. 270 Anm. 8.

[5] Beilage 81, 89, 95 und 98.

Digitized by Google

falls die allgemeine Abneigung der Lippowaner gegen jede Neuerung gewesen sein; sie selbst sagten noch 1858, die Religion verbiete ihnen jede Blutvermischung mit thierischen Stoffen.[1] Der modernen Arzneikunst trauten sie aber ganz besonders wenig.[2] So wird in einem Berichte vom Jahre 1844 Folgendes gesagt:[3] Sie suchen ‚jede Epidemie unter Menschen und Thieren durch Verschweigen zu unterdrücken, damit ja kein Arzt ihre Behausung betrete, weil sie im Wahne leben, der Arzt sei kein Kunstverständiger und zur Linderung körperlicher Leiden berufenes Individuum, sondern ein Wesen, dem sie eine ausserordentliche böse Kraft zumuthen, die auf keinen Rechtgläubigen wirken kann‘.

Ferner wurde den Lippowanern zum Vorwurfe gemacht, dass sie keine Friedhöfe hatten, sondern ihre Todten in Gärten, Gräben und anderen Orten ‚verscharrten‘;[4] sie liessen nicht zu, dass ihr Vieh mit dem Brenneisen bezeichnet würde,[5] wie sie überhaupt auch der Viehbeschau widerstrebten.[6] Von dem Dienste in den Grenzczerdaken suchten sie — wie schon oben ausgeführt wurde — schon am Anfange des Jahrhunderts sich freizumachen, und auch in den Jahren 1843, 1844 und 1845 machte man ihnen denselben Vorwurf, wobei besonders auch die Klage erhoben wurde, dass sie selbst als ‚bekannte Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten‘.[7]

Ueber das Widerstreben der Lippowaner gegen den Militärdienst ist schon oben ausführlich gehandelt worden. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, dass seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in dem Jahre 1868/69 die Anzahl der Lippowaner im starken Rückschritte begriffen war. Dies ergibt sich am besten aus der Betrachtung der im Folgenden zusammengestellten Gesammtziffern der Lippowaner für eine Reihe von Jahren:[8] 1784: 73 Familien oder etwa

[1] Vergl. oben S. 299.
[2] Beilage 81, 89 und 95.
[3] Beilage 95.
[4] Beilagen 81, 89 und 99.
[5] Beilagen 89 und 95.
[6] Beilage 99.
[7] Beilagen 89, 95, 98 und 99.
[8] Vergl. über die folgenden Zahlen, wo nicht anders bemerkt, Polek, Die Lippowaner-Colonien, S. 12.

Digitized by Google

350—400 Köpfe; 1844: 1813;[1] 1847: 2000; 1852: 2645; 1857: 2939; 1863: 2942; 1869: 2928; 1880: 2801; 1890: 3213.[2] Aus dem Vergleiche der letzten Zahlen ist es ersichtlich, dass die Zahl der Lippowaner wieder im Steigen begriffen ist; sie haben sich offenbar mit dem Wehrgesetze versöhnt, insbesondere da ihnen über ihr Einschreiten schon durch die kaiserliche Entschliessung vom 31. August 1869 zugestanden worden war, dass sie nicht als Combattanten verwendet werden sollten. Mehr hatten die Lippowaner auch durch eine im Jahre 1870 an den Reichsrath gerichtete Petition nicht erreicht.[3]

Ueber die Eidverweigerung ist schon oben gehandelt worden (S. 266, 282 und 299); auch gegenwärtig schwören die Lippowaner nicht.

---

3. Am Schlusse unserer Mittheilungen möge es noch gestattet sein, einen Blick auf die Beschäftigung der Lippowaner zu werfen. Ihres allzeit anerkannten Fleisses ist bereits oben Erwähnung geschehen. Die Lippowaner vom schwarzen Meere scheinen besonders zur Schiffahrt und zum Fischfang Vorliebe gehabt zu haben. ‚Da sie sich von ihrer ersten Jugend an — berichteten ihre Gesandten Enzenberg[4] — der Schiffahrt gewidmet und alle Arten Fahrzeuge zu erbauen gelernt haben, so wollen sie sich vorzüglich an der Donau oder an einem sonstigen schiffbaren Strome ansiedeln; doch gäbe es auch viele, welche sich bloss dem Ackerbaue und dem Gewerbe, das ein jeder von ihnen erlernen müsse, widmen und in der Bukowina ansiedeln wollen.‘ Mit diesen Bemerkungen hängt die bereits oben erwähnte Absicht zusammen, die Ansiedelung der Lippowaner auch nach Ungarn, insbesondere in das Banat zu leiten. Auch als Enzenberg die Lippowaner in Hliboka im Juni 1784 aufsuchte, hatten die ledigen keine Ackergeräthe, ‚indem sie gesinnt waren, sich blos mit dem Fischfange, es sei, wo es wolle, zu

---

[1] Beilage 92.

[2] Sanitätsbericht der Bukowina für das Jahr 1891, S. 140.

[3] Vergl. darüber Polek a. a. O., S. 9f., ferner das in dieser Arbeit öfters genannte ‚Promemoria zur Petition der Lippowaner‘, s. S. 245 Anm. 1.

[4] Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 13, S. 88f.

Digitized by Google

ernähren.' [1] Von dieser Absicht müssen die Ansiedler jedoch bald abgekommen sein, da dieselbe an ihrem Ansiedelungsorte sich nicht verwirklichen liess. Ihr Streben war fortan, wie wir wissen, auf stetige Vermehrung ihrer Felder und Wiesen gerichtet; Ackerbau und Viehzucht wurden neben einigen Gewerben ihre Hauptbeschäftigung. Von den in Mitoka angesiedelten Lippowanern bemerkt Enzenberg am 6. October 1783, dass sie vom Kloster als Teichgräber, Seiler und Obstzüchter angesiedelt wurden.[2] Als Enzenberg im Juni des folgenden Jahres die Lippowaner-Ansiedelung in Hliboka besuchte, besassen die dort angesiedelten 22 Familien 40 Pferde und 17 Stück grosses und kleines Rindvieh; [3] sie klagten, dass ihnen auf der langwierigen Reise viele Viehstücke umgekommen seien, und Enzenberg sah sich veranlasst, ihnen 175 Gulden zinsfrei zur Anschaffung von Vieh und Geräthschaften vorzuschiessen. Daneben beschäftigten sie sich aber schon damals mit der Herstellung von allerlei Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk; um ihnen den Absatz dieser Waaren zu erleichtern, gewährte ihnen Enzenberg das Vorrecht, dass am Markttage (jeden Donnerstag) ihre nach Suczawa mit Holzarbeiten, Seilen und Lederwerk fahrenden Fuhren mauthfrei seien.[4] Hieraus ist ersichtlich, dass die Lippowaner mit ihren Erzeugnissen offenbar einen lebhaften Handel trieben. Als diese Lippowaner nach Fontina alba übersiedelten, betrieben sie — wie aus einer Klage aus dem Jahre 1795 hervorgeht [5] — zumeist Seilerei. Um den Hanf und Flachs zu rösten, hatten sie auf der Tarnauka sofort einen Teich angelegt. Aehnliches gilt von den Bewohnern von Klimoutz und Dragomirna. Von den Klimoutzern bemerkt Enzenberg im Jahre 1784, dass sie ‚nebst gut bestelltem Feldbau auch Holz-, Hanf- und Flachserzeugung und das hierlands sehr gut absetzbare Leinöl haben'.[6] Daraus geht hervor, dass die Lippowaner hier vorzüglich Hanf und Flachs bauten. Im Jahre 1787 kam es daher zwischen den Klimoutzern und ihrer Grundobrigkeit zu einem Streite wegen des Hanf-

---

[1] Ebenda Nr. 26, S. 101.
[2] Vergl. oben S. 239.
[3] Wickenhauser a. a. O., S. 103.
[4] Ebenda S. 104 und Beilage 27 S. 106.
[5] Beilage 36.
[6] Wickenhauser a. a O., S. 104.

Digitized by Google

und Flachszehents.[1] Nach den üblichen Urbarialsatzungen hatte nämlich jeder Unterthan, welcher ‚seinem Grundherrn das sogenannte Gespunstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlte, weder vom Hanf, noch vom Flachs einen Zehent in natura zu geben'.[2] Da nun aber ‚diese Nation den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb machte, folglich sehr wenig andere Früchte anbaute', wurde hiedurch die Herrschaft ‚an dem Zehentgefälle mit der Reluition per 15 kr. verkürzt'. Vielleicht lag gerade darin die Berechnung der Lippowaner; sie machten sich die gesetzlich bestimmte geringe Reluition für die Hanf- und Flachsproduction zu Nutzen und betrieben nur diese; wenigstens scheint später, als sie ihre Schuldigkeiten reluiert hatten, der Flachsbau bei Weitem nicht so im Schwunge gewesen zu sein. Die Herrschaft, durch die Lippowaner geschädigt, suchte nach einem Mittel, um ihrerseits die Lippowaner zu übervortheilen und erklärte, dass jene Reluition nur von dem Hanfe gelte; vom Flachse hob sie dagegen besonders den Zehent ein. Da legte sich aber das Kreisamt ins Mittel und befahl dem Dominium, den eingehobenen Flachszehent zurückzustellen, dagegen stünde es ihm frei, durch gütlichen Vertrag die Lippowaner ‚wegen des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues' zu einer höheren Reluition zu bewegen oder — was den Grundherren freistand — statt der Reluition den Zehent in natura zu fordern. Dass die Klimoutzer mit ihren Seilerwaren einen weit verbreiteten Handel treiben mussten, ist selbstverständlich. Von den Lippowanern in Mitoka-Dragomirna wird dies ausdrücklich berichtet. So wird in einem Schreiben des Suczawer Districtsdirectors Storr vom Jahre 1787 Folgendes bemerkt:[3] ‚Der Nahrungszweig dieser Lippowaner war zumeist die Handlung. Durch die Ausschliessung der Stadt Suczawa wurde ihr Handel gänzlich gehemmt, und muthmasslich muss dieser gehemmte Handel die Auswanderung zum Grunde haben.' Ein Zusatzbericht des Kreisamtes hebt besonders scharf hervor, dass diese Lippowaner vorzüglich Hanf- und Flachsbau be-

[1] Die betreffende Urkunde werde ich in einer anderen Arbeit veröffentlichen.

[2] Vergl. oben S. 286.

[3] Wickenhauser a. a. O., Nr. 29, S. 107 f.

Digitized by Google

trieben, so dass sie damit ihre Gründe erschöpften; ihre Erzeugnisse haben sowohl im Inlande als über dem Grenzstriche guten Absatz gefunden, weil es an Seilern gebrach.

Von späteren Berichten über die Thätigkeit der Lippowaner mögen nur noch zwei angeführt werden; ihre Mittheilungen gelten auch noch für die gegenwärtigen Zustände. Der erste ist enthalten in einem Schreiben vom Jahre 1843 des Zuczker Wirthschaftsamtes, das den Lippowanern nicht besonders freundlich gesinnt war.[1] Es lautet: ‚Ist wohl ein Theil dieser Einwohner, aber nur der ärmere, arbeitsam; lassen sich nämlich bei Erdarbeiten, Dämmeaufführung, Wasserabzapfung, Teichausschlämmung und dergleichen gebrauchen; der wohlhabendere zieht aber den Handel vor, und daher kommt es, dass ein grosser Theil derselben sich mit dem Hausieren befasst. Der Umfang des Handels und Hausierens lässt sich leicht aus dem abnehmen, dass die Einwohner der besagten zwei Orte im Jahre 1840: 250, 1841: 230, 1842: 225 Reisepässe zu Erwerb- und Handelsangelegenheiten bei dem Hadikfalver Cameralmandatariate behoben haben.‘[2] Und an einer anderen Stelle desselben Berichtes wird das beständige Streben der Lippowaner, ihre Robot zu reluieren, durch folgende Bemerkung erläutert: ‚Man ist überzeugt, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden.‘

Der zweite oben erwähnte Bericht ist wahrscheinlich vom Kreisamte im Jahre 1844 erstattet worden.[3] In demselben lesen wir: ‚Diese 1966 Seelen [nämlich die Bewohner der vier damals bestehenden Colonien Dragomirna, Klimoutz, Fontina alba und Mihodra], welche sich mit Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau be-

[1] Beilage 89.
[2] Ueber diese Passangelegenheiten vergl. Beilage 95.
[3] Beilage 92.

Digitized by Google

treiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina.' Auch von den Mönchen in Fontina alba, deren Kloster bekanntlich in einem grossen Obstgarten lag, wird in demselben Berichte bemerkt, dass sie ihre Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst erzeugen, und dass sie sich vorzüglich durch Handwerksarbeit ernähren.

Digitized by Google

BEILAGEN.

1. A.[1] 6. October 1783. — Bericht der Bukowiner Militärverwaltung (Enzenberg) an das Generalcommando in Lemberg über die Entstehung von Mitoka-Dragomirna vor dem Jahre 1770; zugleich Anfrage wegen eines diesen Ansiedlern zu gewährenden Popen.[2]

2. A. 8. October 1783. Hofkriegsrathspräsident Hadik an den General-Feldwachmeister Enzenberg. — Die zwei Abgeordneten der russisch-altgläubigen Gemeinden, welche sich mit dem Dolmetsch Martin Kowatz wegen ihrer Niederlassung auf kaiserlich königlichen Grund und Boden dahier eingefunden haben, werden dermalen über Czernowitz wieder mit einem Pass und einem Reisegeld per 200 fl., dann 50 fl. für den Dolmetsch und andern 50 fl. als Ersatz des an den Dolmetsch bereits von ihnen bezahlten Betrages, von hier auf die Art abgeschickt, dass sie zur Bestreitung ihrer weiteren Auslagen ausser diesen dahier erhaltenen 300 fl. noch andere 200 fl. sogleich in Czernowitz zu überkommen haben. Zur Herüberbringung dieser Gemeinde ist die nöthige Geldaushilfe wie auch sonst zu ihrer Unterstützung allenfalls erforderlicher Beistand zu leisten und nebst den schon bemerkten Gegenständen[3] insbesondere auch über dasjenige, was über diese Leute vorläufig in Erfahrung zu bringen ist, zu berichten, damit zu dieser Ansiedlung Veranstaltungen getroffen werden können.

3. A. 9. October 1783. Majestätsgesuch der Lippowaner-Gesandten. — Von Hadik abgefertigt, überreichten Alexiewicz und Larianowicz am 9. October Sr. Majestät ein Bittgesuch des Inhaltes: 1. Ob ihr Glaube ihnen belassen wird; 2. wie lange sie Steuerfreiheit haben werden; 3. ob sie und ihre Kindeskinder vom Soldatenleben frei sein würden; 4. welche Abgaben

[1] Ueber die Bedeutung dieser der laufenden Nummer nachgesetzten Buchstaben vgl. oben S. 236.

[2] Ein ausführlicher Auszug aus diesem Schriftstücke ist mitgetheilt bei Wickenhauser, Molda II, 2, S. 94. Vergl. Polek, Die Lippowaner S. 4.

[3] Im Schreiben vom 6. October 1783 bei Wickenhauser, Molda V, 2, Nr. 9 (S. 85 f.).

Digitized by Google

und Steuern sie nach der steuerfreien Zeit zu zahlen haben werden. Sie bitten um eigene Unterschrift aller dieser Punkte.

4. A. 27. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Bukowina soll vor Allem zu einer Grenzeinrichtung geeignet sein. In diesem Betracht werden jederzeit die an den Grenzen liegenden Dorfschaften und das Terrain drei oder vier Meilen rückwärts, welches meistens den Klöstern zugehört, für die Militarisierung angetragen werden müssen, folglich nicht wohl diese Ansiedler dahin etabliert werden können. Der hohen Hofstelle ist es bekannt, dass seit 1778 mehr als 13.000 Familien sich nach der Bukowina übersiedelt haben; dessenungeachtet ist zwar noch genug Raum vorhanden, dass noch viele tausend Familien untergebracht werden können; für ganze Dorfschaften sei aber bloss Raum in einer Gegend, die Horaiza genannt wird, doch muss gehorsamst bemerkt werden, dass eben diese Horaiza jene Gegend ist, wo das Rimontierungsgestüt, obschon auch dermal mit Nachtheil der daselbstigen Gemeinden, sich der Grasung bedient. Diese griechischen Lippowaner werden sich niemals aber mit Moldauern untermischt ansiedeln, weil das ihrer Lebensart und Gewohnheit entgegen ist, ungeachtet in einer anderen Betrachtung es sehr nützlich wäre, weil dadurch die Moldauer zu mehr Ordnung, ferner zu nützlicher und ergiebiger Feld- und Landwirthschaftspflege angeeifert werden dürften, wenn sich die Lippowaner zum Theil in die schon bestehenden Dorfschaften ansiedeln möchten. Um diese Absicht zu erreichen, würden aber merkliche Uebersiedelungen erfolgen müssen, die aber dann den Uebersiedlern viele Kosten und empfindliche Veränderungen in ihren schon im Gange befindlichen Wirthschaften verursachen würden.

5. A. 31. October 1783. Enzenberg's Bericht an den Hofkriegsrath. — Die Lippowaner können auf den Klostergütern angesiedelt werden. Zur Uebernahme derselben sind aber vor Allem Wirthschaftsbeamte nöthig. Es muss aber hiefür gesorgt werden, dass geeignete Leute dazu kommen. Ich muss aber auch meine Schwäche bekennen, dass ich dieses ganze Handwerk nicht verstehe. Nur auf den Kotzmaner bischöflichen Gütern, die pro aerario eingezogen worden sind, könnten 60—70 Familien mit ganzen Sessionen dotiert werden. Es sind keine Cameralgüter in der Bukowina, mit denen man disponieren könnte. Grundherren nehmen keine fremden Ansiedler an. Seit 1778 sind 13.000 Familien angesiedelt worden; bei der Uebernahme bestand der Einwohnerstand aus 15.000 Familien. Larion geht von Suczawa in die Ortschaften der Lippowaner, welche sich übersiedeln wollen, und Alexiewicz bleibt in Suczawa, um die Ankommenden zu übernehmen und an Enzenberg zu schicken. Enzenberg übergab dem Larion 100 (1000?) Zettel auf einer Seite mit dem

Digitized by Google

Siegel des Alexiewicz, auf der anderen mit Enzenberg's Unterschrift; diese soll Larion den Einwanderern geben, damit dieselben solche bei der Grenze vorzeigen, um unbehindert zu passieren. Die Ansiedler werden von Suczawa nach Czernowitz geschickt, wo sie bis zu einer Anzahl untergebracht und sodann in der Bukowina angesiedelt oder mit Kowatz nach dem Banat abgeschickt werden sollen. Alle wollten über Bossanze einbrechen, um sich in Suczawa bei Alexiewicz zu sammeln. Enzenberg rieth an, damit der Einbruch so vieler Familien kein Aufsehen mache, derselbe möge von verschiedenen Orten aus bei Bojan, Synoutz, Zuryn und Bajaschestie stattfinden, wo sie die Cordonposten übernehmen würden; zum Theile sollen sie auf Schleichwegen, welche diesseits alle, jenseits aber wenige bewacht sind, herüberkommen. Jetzt suchen auch die Moldauer die Einwanderung durch Landwachen zu verhindern, deshalb sollen fünf bis höchstens sechs Familien zusammen die Grenze passieren. Ist es möglich, so sollen sie an Enzenberg voraus anzeigen, wie viel und wo Familien einbrechen, damit ihre Uebersiedelung erleichtert werde. Es gehen die Russen in die Moldau, dort soll die Pest herrschen, und in Fokschany sollen schon mehrere Leute gestorben sein. Enzenberg schickte deshalb einen Boten dahin, um die Wahrheit zu erforschen. Die Leute (Lippowaner) sind redlich, emsig und dem allgemeinen Wesen nützlich. Behufs ihrer Dotierung wäre die Einziehung der Klostergüter zu beschleunigen und über den Unterhalt der Kaluger und die Verwaltung dieser Güter das Erforderliche zu veranlassen. Mit den Wiener Deputierten kamen auch drei Deputierte der Bukowiner Lippowaner wegen des ihnen mittlerweile bewilligten Geistlichen, worüber sie sich ungemein freuten. Sie (die ‚Wiener' Deputierten) verlangten auch die Zusicherung, dass sie nicht vermischt, sondern dorfschaftenweise beisammen wohnen könnten, ohne aber ein Wirthshaus zu halten; was ihnen zugestanden wurde. Die Loszählung dieser Leute vom Soldatenstande ist deshalb verständlich, weil sie gar keinen Hang hiezu von ihrer Geburt und ganzen Erziehung haben. In Klimoutz wohnen bereits 15 Familien; in Mitoka 21 Familien. An die Lippowaner könnten die Heufelder, ferner die Gebirge der Klöster vertheilt werden, welche bisher die cavallarischen Rimonten benützen. Rimontengestüt und Ansiedelungen können nicht neben einander bestehen; deshalb eines von beiden eingestellt werden müsse.

6. A. 31. October 1783. Enzenberg an den Obristwachtmeister v. Feldt in Suczawa. — Es werden Leute von jenseits anhero über den Cordon aus der Moldau, Walachei oder Türkei oder auch wo immer herkommen, die eben solche Bollete wie die beiliegenden aufweisen werden, und die nach Vorweisung derselben ohne Weiteres hereinzulassen sind.

Digitized by Google

Der Herr Obrist wolle demnach: 1. von diesen 20 Bolleten jeder Czerdake eine durch die Officiere mit der Belehrung und dem Befehle zustellen, dass die Officiere bei öfteren Patroullierungen auf die richtige und gute Verwahrung dieser Bollete achten sollen; 2. die Cordonswächter sind zu belehren, dass, wenn Leute von jenseits an die Grenze kämen und solche Bollete vorweisen, die vorgezeigte mit der auf der Czerdake befindlichen wohl gegen einander gehalten, und wenn beide dieser Bolleten einander vollkommen gleich befunden werden, die Leute ohne mindesten Anstand gleich herübergelassen und ihnen alle ungesäumte Vorschub und Beförderung geleistet werden sollen; 3. ist es gleich viel, ob einzelne oder auch mehrere zu 50 und 60 Köpfe mit einer Bollete kommen. Sie sollen da, wo sie ankommen, auch auf Nebenwegen hereingelassen, jedoch zugleich an die nächste Contumaz, Mauth oder Einbruchstation gewiesen werden. Eine jede Czerdake muss eine derlei Bollete haben, um beurtheilen zu können, wen sie hereinpassieren lassen können oder nicht. Wenn die Leute einmal über den Cordon sind, sie mögen herkommen, woher sie wollen, wenn sie nur ein derlei ähnliches Bollete haben, muss ihnen in Allem hilfreiche Hand geboten werden. Diese Bollete sollen von den Cordonposten Niemandem vorgezeigt, überhaupt sehr im Geheimen gehalten werden; auch nicht das mindeste Gerede hierüber geführt oder Aufsehen erregt werden.

7. A. 31. October 1783. Hofkriegsrath an das Generalcommando in Lemberg. — Da nach dem kaiserlichen Reiseberichte getrachtet werden soll, mehr Lippowaner in die Bukowina herüberzubringen, so kann auch derjenige Pope, auf dessen Zurückbekommung in die Bukowina die Districtsadministration nach dem Wunsche der dortigen Lippowaner mittelst der im Generalcommandoberichte vom 15. d. M. eingelangten Anzeige den Antrag macht, nachdem derselbe schon vor der russischen Besetzung der Bukowina bei den gedachten Lippowanern gewesen ist, durch die Russen mit allen Anderen aus der Bukowina abgeschafft worden, und als die Lippowaner nach der diesseitigen Besitzergreifung der Bukowina dahin zurückgekehrt sind, in der Moldau verblieben ist, von daher wieder in die Bukowina kommen zu lassen, keinen Anstand verursachen, wenn nicht etwa derzeit hier unbekannte Umstände vorwalten, welche gegen ihn ein begründetes Bedenken erwecken dürften, weil derselbe weder gleich dazumal, als die Russen die Bukowina verlassen und die Lippowaner ihre vorigen Wohnorte allda bezogen haben, noch auch seither zurückgekehrt ist.

8. A. 1. November 1783. Befehl Enzenberg's für Alexander Alexiewicz an die Behörden in Suczawa. — Der Vorweiser dieses, Alexander Alexiewicz, wird sich in Suczawa eine Zeitlang aufhalten, welchem von

Digitized by Google

Seiten des Directoriats für Bezahlung nicht nur ein Quartier aufzusuchen und zu erfolgen ist, sondern es sind auch demselben sowohl von der politischen Behörde als auch vom Militär alle nur nöthigen Assistenzen und Vorschub zu gewähren, und da derselbe ohnehin ein ruhiger und friedfertiger Mann ist, ist selber auch bei allen Gelegenheiten mit Glimpf und möglichster Willfährigkeit zu behandeln. Wenn jenseitige Transemigranten herüber- und zu diesem Alexiewicz kommen, ist derselbe in nichts zu hindern, vielmehr demselben alle diesfällig verlangte Hilfe auf besonderen Allerhöchsten Befehl willfährigst zu verschaffen.

9. A. 8. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg bezüglich seines Berichtes vom 19. October 1783. — Die Begünstigungen von Sr. Majestät für die Lippowaner vom schwarzen Meere im Falle ihrer Herüberkunft sind schon bereits bekannt gegeben. Um willigen und geeigneten Familien alles Nöthige zum Feldbau, zum Gewerbe und zum Handel (wo Gelegenheit dazu ist) zu bieten, muss die Landesverwaltung die Vorbereitungen hiezu treffen, dass sie nach ihrer Ankunft und nach der Erklärung der Abgeordneten, im Grenzstriche bleiben zu wollen, die Geräthe dazu gleich bei der Hand haben, um desto geschwinder Kraft und Vermögen der Angesiedelten nutzbar anwenden zu können. Kommen sie nicht oder gehen sie ins Banat, so bleiben die Vorbereitungen für andere Ansiedler. Die neuen Ansiedler haben sich nach Allerh. Verwilligung einer zwanzigjährigen Freiheit von allen Abgaben und allen Steuern zu erfreuen; da Enzenberg bloss drei Jahre zugesagt hat, so könnte die Landesverwaltung die Allerhöchste Gnade bei den neueren Ansiedlern in Geltung bringen, damit, soweit sie bei ihrer neuen Ansiedelung Auslagen haben, sie sich desto mehr hiezu bequemen. Den Familien, welche ins Banat gehen und Geldunterstützungen nöthig haben, kann per Kopf täglich ein Betrag von 2 Kreuzern nach dem in anderen Fällen bewilligten Ausmasse verabreicht werden. Für die Einziehung und Verwaltung der Klostergüter habe Enzenberg dringend zu sorgen.

10. A. 12. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Neuerlich haben sich 100 im Zinut Herleu in der Moldau dermalen wohnende, im letzten Kriege von den Russen aus der Bukowina vertriebene, allhier zu Stupka ansässig gewesene Lippowaner-Familien durch zwei Deputierte gemeldet, um sich wieder ansässig zu machen. Sie wollen allein sein, sich nicht mit anderen vermischen und nur ganze Ortschaften ausmachen. So lange die Klöster bestehen, sei dies nicht möglich.

11. A. 23. November 1783. Enzenberg an den Hofkriegsrath betreffs des Erlasses vom 8. November. — Er habe Befehl, jedem nach dem Banat Uebersiedelnden 2 Kreuzer per Seele zu zahlen; soll aber den

Digitized by Google

nach dem Banat Abreisenden, die meist Weib und Kind haben, auch Vorspann gezahlt werden, wenn sie dieselbe nicht selbst bestreiten können? Dem Kowatz werde er täglich 30 Kreuzer bis auf weiteren Befehl verabreichen. Die Lippowaner-Ansiedelung wird gehemmt, so lange die geistlichen Güter nicht übernommen sind. Die Vorkehrungen zur Regulierung des Klosterwesens sind unzureichend.

12. A. 26. November 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Der eine Deputierte, Alexander Alexiewicz, hatte in Wien erzählt, er habe während seines Aufenthaltes in Constantinopel das Seitengewehr vom Sultan geschenkt erhalten und habe gebeten, solches in den hiesigen Ländern tragen zu dürfen; sonst ist dem Hofkriegsrathe von den Kaftans und dem Seitengewehre nichts bekannt. Würde die Uebersiedelung, besonders bei den Juden, bekannt, so würden sie solche den moldauischen Befehlshabern um einige Ducaten verrathen, worüber Enzenberg schon Erfahrung gemacht hätte. Die Districtsadministration werde, wie schon früher, auch jetzt angewiesen, Vorkehrung zu treffen, damit diejenigen Lippowaner, welche nach ihrer Ankunft in der Bukowina bleiben wollen, keine Hindernisse finden. Jene, welche ins Banat oder nach Ungarn gehen wollen, sollen mit Geld und sonstigen Erfordernissen unterstützt werden. Die Absendung der beiden Gesandten am 1. November 1783 wird zur Kenntniss genommen, ebenso die Auszahlung von 200 Gulden an dieselben. Kowatz möge in Czernowitz bleiben, da er angab, er habe einige Familien bei ihrer Ankunft nach Weisskirchen in das Banat zu führen. Enzenberg weise dem Kowatz ein Quartier und ein gutes, vertrautes Kosthaus an. Er möge ihm zureden, mit Niemandem vertrauten Umgang zu haben, kein Wirthshaus zu besuchen und sich so viel als möglich mit Reden und Erzählungen rückzuhalten. Se. Majestät bewilligte es, dass ihm täglich statt des begehrten 1 fl. zum Lebensunterhalte 30 kr. so lange zu gewähren seien, bis er sich selbst Nahrung erwerben könnte. Die Lippowaner wollen sich nur auf Gründen niederlassen, die keinen Privatgrundherren unterstehen, also auf Cameralherrschaften. Sie sollen daher auf diesen gleich nach ihrem Eintreffen wenigstens die unentbehrliche Unterkunft und dasjenige erhalten, was zu ihrem Aufkommen in der Landwirthschaft oder in anderweitigem Verdienste gehört. Schon 1781 sei das Bukowiner Mauthinspectorat angewiesen worden, Ansiedler mit Effecten und Vieh mauthfrei hereinzulassen, wenn ans Inspectorat hiezu eine Weisung von der Districtsadministration gelangt. Betreffs der Pestgefahr werde bemerkt, dass die Lippowaner bei der Einwanderung nicht mehr hingehalten werden, als der Gesundheitsstand es unumgänglich erfordert. Deshalb soll

Digitized by Google

die Districtsadministration diesfalls verlässliche Nachrichten einholen. Müssen sie aber Contumaz halten, so soll für Unterkunft, Lebensmittel und Ueberwachung gesorgt werden. Die Einwanderung in ganzen Haufen würde gegen die Verträge sein, daher sei es angezeigt, die Einwanderer bei verschiedenen Zollämtern einzulassen.

13. A. 10. December 1783. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da die Vorgesetzten der Lippowaner in der Bukowina bereits ansässig sind, so ist der Holzschlag für den Häuserbau auf der Horaiza im Einverständnisse mit den Vorgesetzten der Lippowaner unter Leitung des Oekonomen Beck, der einen Gehalt von 500 fl. erhalten solle, anzufangen. Die bischöflichen Güter sind bereits in ärarischer Administration und somit ist zur Ansiedelung Gelegenheit geboten. Es ist dahin zu trachten, dass auch bald die Klostergüter ihren Verwalter und ihr Landwirthschaftspersonal erhalten. ... Mittellosen Lippowanern, welche Kinder haben, kann bei der Uebersiedelung nach dem Banat Vorspann unentgeltlich angewiesen werden.

14. A. Jänner (?) 1784. Bericht des Districtsdirectors Storr in Suczawa. — Schon am 5. Jänner 1784 habe er Enzenberg angezeigt, dass drei Mönche angekommen seien. Am 6. Jänner kam das Weib des Alexiewicz mit drei Kindern und drei Pferden, dann eine Witwe mit zwei heiratsmässigen Burschen (Burlaki) ohne Vieh und Geräthschaften vom schwarzen Meere. Diese sagen aus, nach ihnen seien noch mehrere Lippowaner abgegangen; wegen des rauhen Wetters und ihres Viehes haben sie sich Heu gekauft und wollen bei Paschkan überwintern und erst im Frühjahre kommen.

15. A. 30. Jänner 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Enzenberg theilt mit, er habe dem Director in Suczawa die Ansiedelung der Lippowaner besonders empfohlen; derselbe soll sich mit Alexiewicz, der in Suczawa blieb, ins Einverständniss setzen und freundschaftlich benehmen. Kommen Familien, so soll er sie bis zur guten Witterung unterbringen. Den Lippowanern der Bukowina habe Enzenberg zu verstehen gegeben, dass ihr Pope unter dem Bukowiner Bischof und unter dem Metropoliten von Karlowitz stehe, worauf sie erwiderten, dass sie dies auf keinen Fall zugeben könnten. Enzenberg suchte ihnen das auszureden; sie sagten aber, wenn das die einwandernden Lippowaner erfahren würden, würden sie gar nicht sich niederlassen. Sie wünschen, dass ihr Pope unter ihrem Bischof und Erzbischof in Moskau belassen werde. Enzenberg bemerkt, er habe dies vorläufig auf sich beruhen lassen; doch hoffe er, es ihnen auszureden. Am 18. December 1783 waren sechs Lippowaner aus der Moldau beim Suczawer Districtsdirector, verabredeten sich mit den Lippowanern bei Mitoka und sagten, dass sie sämmtliche 20 Fa-

Digitized by Google

milien aus Kostestie in der Moldau nach Abgang des Schnees nach Mitoka übersiedeln werden. Diese Kostestier wollen keinen anderen Vorgesetzten als ihren Schulzen und sind mit den ihnen von der Landesverwaltung vorgesetzten Beamten zufrieden. Sie wollen mit dem vom schwarzen Meere eingewanderten Alexiewicz nichts gemein haben, und damit er sich nicht rühme, dass sie hieher bloss auf sein Zureden gekommen seien, so begnügen sie sich mit drei steuerfreien Jahren, bis sie sich Häuser gebaut und ihre Wirthschaft eingerichtet haben. Diese 20 Familien wird man, da in Dragomirna schon genug Bewohner sind, in Klimoutz, wo schon 16 Lippowaner Familien wohnen, ansiedeln. Zwischen den Bukowiner Lippowanern und Alexiewicz ist Eifersucht entstanden. Der Prohar (?) in Mitoka meldete dem Director in Suczawa, Alexander Alexiewicz hoffe mit der Zeit über alle in der Bukowina schon ansässigen und sich dahin übersiedelnden Lippowaner das Oberhaupt zu werden. Alexiewicz hat auch den moldauischen Lippowanern gesagt, dass, wer herübersiedele, sich bei ihm melden soll; er werde sie in sein Einwanderungsverzeichniss eintragen, wogegen er vermöge des in Händen habenden Patentes ihnen 20 Jahre Steuerfreiheit verspreche. Den Uebrigen sagte er, er habe seinen Säbel vom Kaiser zum Geschenke erhalten. Diese fürchteten sich deshalb, mit der Zeit dennoch zum Militär genommen zu werden, und setzten deshalb in ihn kein Vertrauen. Der zweite Deputierte, Nikifor Larion, hat sich mit Alexiewicz ebenfalls entzweit und den Mitoker Lippowanern entdeckt, dass Alexiewicz den Säbel keineswegs zum Geschenke erhalten, wohl aber von jenem Gelde, welches er unterwegs zum Geschenke erhalten, gekauft habe; daher ihn die Mitoker für einen Lügner halten. Enzenberg habe dem Alexiewicz den Säbel noch tragen lassen. Die in der Moldau ansässigen und die Bukowiner Lippowaner wollen mit Alexiewicz nichts zu thun haben und verlangen nur drei steuerfreie Jahre. Alexiewicz verlangt den Dolmetsch Kowatz nicht weiter. Derselbe ist ausschweifend und liederlich. Er hat überall, wo Bier- und Weinschänken sind, Balgereien angefangen, so dass ihn kein Mensch in Quartier nehmen wollte. Enzenberg war bemüssigt, ihn zum Professor (!?), einen guten, ehrlichen Mann, in die Kost zu geben, der auch auf ihn ein beobachtendes Auge haben soll. Das nützt jedoch wenig. Enzenberg habe ihm von Tag zu Tag den festgesetzten Betrag gegeben, und dessenungeachtet macht er immer neue Schulden bei Civil und Militär, so dass Enzenberg täglich von den Gläubigern überlaufen werde. Enzenberg hätte wegen der von Sr. Majestät zu begünstigten Lippowaner nicht wenig Sorgen. Diese wollen von einer Unterordnung ihres Popen unter den Bukowiner Bischof und den Carlowitzer Metropoliten nichts

Digitized by Google

wissen. Alexiewicz' Aussagen widersprechen sich; Kowatz ist liederlich.

16. A. 16. Februar 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Kowatz muss bei den Deputierten alles Zutrauen während der Reise verloren haben, da sie sich weigerten, ihn nach Suczawa mitzunehmen. Enzenberg behielt ihn trotz seiner üblen Aufführung, damit er im Ansiedelungsgeschäfte keine Hindernisse mache. Enzenberg macht Vorbereitungen, um Ansiedler unterzubringen und mit Gründen zu dotieren, sobald sie eintreffen.

17. A. 25. Februar 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Die Lippowaner können sich Popen von ihrer Nation kommen lassen, doch sollen solche unter dem Bukowiner Bischof stehen, nicht unter einem auswärtigen. Vorläufig soll zwischen diesen Leuten und dem Bukowiner Bischof bloss eine gute Harmonie hergestellt werden, damit sie nach und nach zur freiwilligen Unterwerfung unter diesen Bischof herbeigezogen würden. Sobald die Lippowaner in Suczawa einlangen, hat Alexiewicz auf die Ansiedler weiter keinen Einfluss zu üben. Mit der Zeit, wenn er das Tragen des Seitengewehres verwirkt, ist es ihm zu untersagen. Kowatz ist, da er liederlich und auch nicht mehr nöthig ist, in seine Heimat nach Ungarn zurückzuschaffen, jedoch erst bis auf weiteren Befehl, da über Alles Sr. Majestät berichtet wird. Zum Häuserbaue für die Ansiedler können die in Suczawa vorhandenen Ueberbleibsel der alten grossen steinernen Gebäude und die in der Nähe befindlichen Waldungen verwendet werden. Zur Ansiedelung ist die Horaiza bestimmt. Wer nicht in der Bukowina bleiben will, gehe ins Banat.

18. A. 26. April 1784, Zahl 122. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Für die Ansiedelung sei das Prädium Korczestie, welches dem Kloster Dragomirna gehört, in Aussicht genommen; dasselbe sei öde (d. h. unbewohnt) und vom Kloster einem Pächter überlassen; es könnte daher mit Lippowanern besiedelt werden. Ferner ist die Warniza in Betracht gezogen worden, die dem Kloster Putna gehöre; doch ist noch zu erheben, ob dieses Gebiet nicht von anderen Insassen beurbart werde. [Enzenberg theilt auch mit, dass die Uebersiedelung der Lippowaner in der Moldau entdeckt sei.][1]

19. A. 3. Mai 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Die Eifersucht zwischen den zwei Lippowaner-Gruppen, nämlich jenen in der

[1] Ob die zwischen [] gesetzten Worte dem Berichte vom 26. April angehören, geht aus dem Manuscripte Wickenhauser's nicht klar hervor. Aehnliches gilt von der zwischen [] gesetzten Stelle in Beilage 21.

Digitized by Google

Bukowina und aus der türkischen Moldau, und jenen vom schwarzen Meere ist doch auch schlecht, weil man sie getrennt wird ansiedeln müssen. Wären sie einig, so könnte man die vom schwarzen Meere zuwandernden in Klimoutz und Mitoka unterbringen, wobei allenfalls der Hotar zu erweitern wäre.

20. A. 12. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Man sah voraus, dass die Verwaltung Terrains zur Ansiedelung ausgezeichnet hätte, alle nöthigen Requisiten herbeigeschafft und sonstige Vorkehrungen getroffen habe. Die Lippowaner vom schwarzen Meere dürfen nur auf Cameral- oder geistlichen Gütern, die in ärarische Administration fallen, angesiedelt werden, weil sie unter keinem Grundherrn stehen wollen. Es sollen aber den anderen Leuten ihre Gründe nicht weggenommen werden. Auch Leute aus Galizien wollen in die Bukowina einwandern.

21. A. 13. Mai 1784. Bericht des Directors Storr in Suczawa an Enzenberg. — Am 10. Mai 1784 kam der Igumen der Lippowaner in Suczawa an; derselbe sagte, keine Familie kommt mehr nach. Den vier Familien in Paschkan, die dort wegen des Schnees überwinterten, sei bekannt geworden, dass vielen Lippowanern verboten sei, in die Bukowina zu übersiedeln; sie hätten den Befehl erhalten, bei Verlust aller ihrer Güter sich von ihren Dörfern nicht wegzubegeben. Sowohl Diejenigen vom schwarzen Meere, als auch die Moldauischen mussten Bürgschaft geben. [Ferner berichtet Storr, dass der Suczawer Insasse Joan Krste ihm gesagt habe, einige Lippowaner-Familien seien unlängst, um in die Bukowina zu gehen, in die Moldau eingetreten; man habe sie aber gleich bei ihrem Eintritte in ihren Wohnort zurückgewiesen. Bis jetzt wären 15 ganze Familien, mit Alexiewicz 16, ferner drei Burschen, ein Igumen und sechs Kaluger nach Suczawa gekommen. Alle seien sammt Alexiewicz nach Warniza abgegangen, um sich daselbst niederzulassen. Storr habe das Kloster Putna benachrichtigt, dass auf der Warniza ein neues Dorf erbaut werden soll, und zugleich das Ansuchen gestellt, weil Warniza nicht hinreichend sei, ihnen ein Stück von der Horaiza zur Nothdurft einstweilen zuzutheilen, bis sie sich etwas ausrotten könnten. Besonders sei hiefür ein Stück Wiesengrund von 110 Faltschen, das hart am Orte liegt, wo das Dorf erbaut werden soll und welchen das Kloster nicht braucht, ausersehen worden. Storr bitte daher die Landesadministration, den entsprechenden Auftrag an das Kloster gelangen zu lassen.][1] Endlich meldet Storr, dass er auch in Hliboka war und daselbst den Thaddäus Turkul und den Oberlieutenant Zajączyk antraf. Turkul sagte,

[1] Vergl. die Anm. zu Beilage 18.

Digitized by Google

er könne in Hliboka mehr als 300 Faltschen für 100 Mutterpferde, dann in Petroutz bis 200 Faltschen, auf denen meist Klee und Heu wachsen, unter Vertrag überlassen. In Hliboka habe Turkul mehr als 1200 Faltschen Gründe, Aecker und Wiesen.

22. A. 14. Mai 1784. Kaiserliches Handschreiben. — Zur Wissenschaft und ist nochmals dem Generalcommando [und der Landesverwaltung?] einzubinden, dass sie sich höchst verantwortlich machen würden, wenn sie nicht zur Ansiedelung, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung zu leisten und alles dazu vorzubereiten sich angelegen sein liessen.

23. A. 15. Mai 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Mit Hofkriegsrathserlasse vom 15. Mai 1784 wurde Enzenberg, wenn die Lippowaner-Ansiedelungen aus der Moldau und vom schwarzen Meere nicht zu Stande kommen würden, für höchst verantwortlich erklärt; daher soll er den Ansiedelungen, besonders der Lippowaner, alle mögliche Beförderung leisten und soll sich angelegen sein lassen, hiezu Alles vorzubereiten.

24. A. Mai, Juni 1784.[1] Hofkriegsrath an Enzenberg. — Es ist zu überlegen, ob nicht etwa der in der Bukowina anwesende Igumen der Lippowaner zum Werkzeug zu gebrauchen sein könnte, um die von den Lippowanern geschöpften irrigen Begriffe aus dem Wege zu räumen. Ausserdem ward schon voriges Jahr und heuer bereits zu wiederholten Malen bedeutet, dass zwischen der Bukowiner und der slavonisch-banatischen Cameraladministration schon vor geraumer Zeit das Einvernehmen eingeleitet worden sei, dass die Familien vom schwarzen Meere auch im Banat auf cameralischen Grund und Boden untergebracht werden könnten, wenn sie in der Bukowina zu bleiben Anstand hätten. Sonach ist mittelst des besagten Igumen jeder mögliche Versuch für die Herüberbringung dieser Familien in die Bukowina oder in das Banat zu machen. Inzwischen ist auch noch der von den hier (d. h. in Wien) gewesenen Deputierten als Dolmetsch gebrauchte Kowacz mit dem Bezug von täglichen 30 Kreuzern beizubehalten, um in der obberührten Absicht noch einen Versuch zu machen.

25. A. 2. Juni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 1. Juni 1784 nachts kam Enzenberg von der Reise wegen der Veröffentlichung der Grundeintheilung und der geometrischen Aufnahme, wo er es

[1] Der in dem Schreiben genannte Igumen kam erst am 10. Mai in die Bukowina (vergl. Beilage 21), und um die Mitte des Juni verhandelt Enzenberg laut dem vorliegenden Auftrage mit ihm (vergl. Wickenhauser, Molda V, 2, S. 104); darnach ist das obige Datum, welches in der Abschrift fehlt, bestimmt.

Digitized by Google

den Leuten begreiflich machte, zurück. Am 2. Juni kamen Alexander und Simon Alexiewicz zu ihm und sagten: das Gut Warniza sei ihnen zu klein und ihrer Wirthschaft nicht angemessen. Sämmtliche 20 Familien haben sich deshalb nach Hliboka übersiedelt, wo für 100 Familien hinlänglich Erdreich ist, und haben, da ihnen der Platz gefällt, bereits mit Turkul einen mündlichen Vertrag gemacht. Er gebe jedem Hausvater 5 Faltschen Wiese und so viel Faltschen Acker, als sie nur immer anbauen mögen. Dafür habe jeder Hausvater jährlich in Allem nur 5 fl. 30 kr. an Grundzins zu zahlen. Alle Lippowaner wollen in Hliboka bleiben. Simon Alexiewicz will dagegen ins Banat abgehen, um sich, da er vom Ackerbau nichts versteht, daselbst mit der Fischerei zu ernähren; er wolle mit Erlaubniss der Verwaltung noch andere ledige Burschen mitnehmen. Enzenberg versprach ihnen, dass sie dortselbst dieselbe Unterstützung wie hier finden würden. Alexander Alexiewicz will mit den Anderen in Hliboka bleiben und bat den Enzenberg um einen Vorschuss von 30 Rubeln zur Anschaffung von Vieh und Wirthschaftseinrichtungen. Enzenberg versprach ihnen, am Samstag selbst nach Hliboka zu kommen.

26. A. 3. Juni 1784. Enzenberg an den Hofkriegsrath. — Am 28. Mai habe Enzenberg die erste Nachricht erhalten, dass die Lippowaner (nach Hliboka) gegangen seien. Er habe schon früher dem Consistorium angezeigt, den Lippowanern das von Storr ausgezeichnete Erdreich auszustecken und zuzutheilen. Die Befehle wegen des Gestüts und der Lippowaner seien auch ergangen. Storr und der vom Oberstwachtmeister Cavallar abgeordnete Wachtmeister giengen auf Anordnung Enzenberg's herum, um eine Ortschaft zum Gestüt zu ermitteln, die Einwohner nicht zu beeinträchtigen, mit Grundherren Verträge abzuschliessen und Gründe in Pacht zu nehmen. Zum Gestüt wurde auch Hliboka ausersehen, und man verhandelte mit Turkul. Nun seien die Lippowaner hingekommen. Ansiedelung und Gestüt könnten aber auf einem Boden nicht bestehen. Enzenberg will dahin trachten, dass die Stuterei in Petroutz untergebracht werde. In Hliboka könnten sich 250 Familien füglich ernähren. Auch Petroutz behält, wenn auch Turkul 200 Faltschen davon abgibt, noch Grund genug. Für die Remonten verlangt der in Hliboka anwesende Oberlieutenant ausser 300 Faltschen im dealu cruce noch das Prädium Korzestie, das zur Anlegung eines Dorfes nicht geeignet ist und 400 Faltschen hat. Korzestie ist jetzt vom Kloster Dragomirna an Kodrescul verpachtet, und die Pacht dauert noch drei Jahre.

27. A. 5. Juni 1784. Handschreiben des Hofkriegsrathspräsidenten Hadik an Enzenberg. — Da die Herübersiedlung der Lippowaner lediglich durch die in der Moldau ergangenen Verbote gehindert ist, so

Digitized by Google

kann in Ansehung derselben nichts Anderes geschehen, als abzuwarten, ob einige Familien kommen werden oder nicht, und könne also auch der Dolmetsch Kowatz, falls sich nicht etwa bis Ende August etwas Günstigeres ereignen würde, alsdann entlassen werden. Nach den eingelangten Anzeigen scheinen die dem Ansiedelungsgeschäfte im Wege stehenden Hindernisse bloss davon herzurühren, dass die dortigen Klostergüter noch nicht in die Administration des Staates genommen worden sind; deren baldiger Vollzug wird von Sr. Majestät wieder anbefohlen.

28. A. 9. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — Da nach dem ernstlichen Willen Sr. Majestät die Uebernahme sämmtlicher geistlichen Güter in die Staatsadministration vor sich gegangen sei, habe nicht das Kloster Putna, sondern der Bisthumsrath und eigentlich die Landesverwaltung Terrain anzuweisen, wo für die Lippowaner das Dorf hinzustellen sei, weil sonst bei ihnen der Argwohn entsteht, dass sie gegen Sr. Majestät Gesinnung einem Grundherrn zu unterstehen hätten. Wenn über eine Verhandlung eine Verfügung nöthig wird, welche nicht in die Glaubensgrundsätze oder das geistliche Fach einschlägt, so hat eine solche Verfügung nicht durch den Bisthumsrath, sondern durch die Administration zu geschehen. Das Versprechen wegen des nöthigen Terrains für die Lippowaner bringt es mit sich, dass sie mit den übrigen Unterthanen in dieselbe Eigenheit kommen werden. Ihre Einführung in das Eigenthum der Gemeinde hat nach dem Massstabe und der Richtschnur für die übrigen Bukowiner Unterthanen zu geschehen. Sie sind 20 Jahre steuerfrei, deshalb ist es befremdend, dass an sie das Ansinnen gemacht worden, den Grundherren eine Grundsteuer oder den Zehent zu geben. Den Lippowanern ist freie Religionsübung zugesichert. Hiedurch kann sie die Administration auf die beste Art von dem geplanten Klosterbaue wegleiten. Sind in der Bukowina Gründe zur Ansiedelung nicht genug, so soll man die Lippowaner ins Banat leiten.

29. A. 10. Juni 1784. — Vertrag vom 10. Juni 1784 zu Hliboka zwischen Thaddäus Turkul, Erbherrn von Potorylawze, Bojanczuk, Hliboka und Petroutz, des Putiller Okols Starosten, und den auf seinen Gründen ansässig zu machenden 20 Lippowanern. 1. Jeder Lippowaner erhält 10½ Faltschen Aecker und Wiesen; 2. grundherrschaftliche Hutweide, aus dem Walde das nöthige Bau- und Brennholz; 3. die 20 Lippowaner sind von dem Zehent und Robot für die 10½ Faltschen Feld frei; jeder zahlt aber jährlich 5 fl. 30 kr. Grundzins; sonst aber nichts, weder an Geld noch an Arbeit. Mehr Gründe als die zugetheilten 10½ Faltschen dürfen die Lippowaner weder ankaufen noch sonst erwerben. Sollten sich ihre Familien vermehren, so haben sie sich mit den 10½ Faltschen zu

Digitized by Google

begnügen, ausgenommen mit dem Willen des Grundherrn oder wenn eine andere Landeseinrichtung eintreten würde. Rodet ein Lippowaner Wald zu Acker, so bleibt ihm dies ausser den 10½ Faltschen. Solches Feld ist durch fünf Jahre zins- und zehentfrei; im sechsten Jahre hat er den Zehent zu geben oder nach dem Werthe desselben Zahlung an den Grundherrn zu leisten. Will ein Lippowaner, aparte den 10½ Faltschen, auf einem anderen Orte mehreres anbauen, so ist dies gestattet, doch muss er gleich den übrigen Unterthanen den Zehent davon zahlen. Sie sind der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, dürfen aus fremden Wirthshäusern keine Getränke holen lassen, sondern solche bloss im Hliboker Wirthshause geniessen, bei sonstiger gesetzlicher Strafe. Für das Kloster der besagten Lippowaner übergibt Turkul einen Grund von 5 Faltschen ohne mindeste Bezahlung, bloss aus der Ursache, weil sie ihm hiefür einige Dienste zu leisten versprochen haben. Hliboka, den 10. Juni 1784. Theodor Guschniewicz (?), Schulze, sammt vier Beisitzern. Thaddäus von Turkul.

30. A. 16. Juni 1784. Hofkriegsrath an Enzenberg. — In Wien haben die Lippowaner das ausdrückliche Ansuchen gestellt, nur auf Cameralboden angesiedelt zu werden. Den ins Banat übersiedeln Wollenden ist so viel Vorschuss zu geben, damit sie dahin die Vorspann bezahlen können. Im Banat ist für sie bereits das Nöthige veranstaltet worden. Diesfalls hat sich die Landesverwaltung mit der Slavonisch-Banater Cameralverwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Zu Geldvorschüssen ist Sr. Majestät Bewilligung einzuholen.

31. A. 17. August 1785. Oberdirector Beck an die St. Onufrer Verwalterei. — Mit dem Vertrage von Klimoutz ist es wie mit jenem von Istensegits. Dieses zahlte dem Kloster Solka 150 fl., Klimoutz dem Kloster Putna 100 fl., womit sie bis Ende 1785 ihre grundherrlichen Schuldigkeiten reluierten. Die Verträge beider Gemeinden haben mit Ende April 1785 geendet, und sie haben die landesüblichen Schuldigkeiten gleich anderen Unterthanen zu leisten, ausser dass Klimoutz sich mit einem von der Administration bestätigten Vertrag auf weitere Jahre ausweisen könnte oder das Amt es für gut fände, denselben bis zur allgemeinen Grundvertheilung zu verlängern. Klimoutz habe keinen abgegrenzten Hotar, sondern es habe von der Branista Putni so viel erhalten, als die Familienzahl zu ihrer hinlänglichen Subsistenz bedarf. Wenn ihnen auch die politische Behörde einen grösseren Bezirk angewiesen hätte, auf welchen sie nun Anspruch erheben, so ist dies nicht für die wirklich vorhandenen Familien, sondern die nachkommenden geschehen. Der Ueberfluss an grundherrlichen Gründen bleibe daher so lange unter grundherrlicher Dispo-

Digitized by Google

sition, bis das Dorf auf eine diesem Ueberflusse entsprechende Anzahl anwachse. Bei dem besonderen Umstande, dass die heurige für den Feldbau so traurige Witterung so vielen Unterthanen die unentbehrliche Heufechsung benommen hat, hat die Grundherrschaft umsomehr Ursache, mit dem überflüssigen Heuschlag der Klimoutzer den nothleidenden Unterthanen aufzuhelfen. Auf der Pojana Warniza wurden 6 Familien angesiedelt; es war aber für 20 [richtiger: 200][1] Familien Terrain angetragen. Von diesem Terrain sei daher den sechs Familien nur so viel zuzugestehen, als für ihren Unterhalt binlänglich sei; der Ueberrest sei aber anderweitig zu verwenden. Auch in Hliboka haben sich Lippowaner angesiedelt. Es wurde ein Vertrag geschlossen und von der Landesstelle genehmigt. Statt der Unterthansleistung zahle jede Familie jährlich der Herrschaft einen gewissen Betrag. Das kaiserliche Patent konnte nur die landesherrlichen Leistungen erlassen, nicht aber die grundherrlichen, welche der Landesfürst den Gutsbesitzern nicht nehmen kann, noch will. Die Lippowaner können nur von der Billigkeit der Grundbesitzer Unterstützung hoffen, nicht aber, wie sich viele beigehen lassen, freie und unentgeltliche Gebarung mit dem Grund und Boden und Allem, was darauf ist, erzwingen.

32. A. 19. November 1789, Zahl 1065. Bericht der Fratautzer Wirthschaftsdirection. — Nach dem Ausweise der Josephinischen Grundsteuervermessung vom Jahre 1786 haben nur 30 Lippowaner-Familien zu Fontina alba steuerfreie Gründe und sind durch 20 Jahre von allen Steuern und Contributionen frei. Diese Fontina alba-Lippowaner-Gründe in der Fratauzer Religionsfondsherrschaft sind folgende: Aecker 51 Joch 1066 Quadratklafter, Wiesen 208 Joch 926 Quadratklafter, Gärten 26 Joch 1459 Quadratklafter, Hutweiden 398 Joch 47 Quadratklafter; Summa 685 Joch 298 Quadratklafter.

33. A. 16. Juni 1790. Vertrag zwischen der königlichen Fratautzer[2] Oekonomiedirection einer- und der Klimoutzer Gemeinde andererseits. — 1. Da die Gemeinde Klimoutz die Herrschaft zu mehreren Malen angegangen, damit sie von den hierlandes gewöhnlichen Natural-Praestanden gegen die Herrschaft befreit und dagegen in einen baaren Geldzins gesetzt werden möchte: So ist von Seiten der Herrschaft in ihr Gesuch in Rücksicht ihrer Beschäftigungen gewilligt worden, und verbindet sich besagte Klimoutzer Gemeinde alle bisher gewöhnlichen Natural-

---

[1] Vergl. Beilage 37.

[2] In einer Originalurkunde (Beilage 41) wird dieser Vertrag als mit der Radautzer Wirthschaftsdirection abgeschlossen bezeichnet; ebenso in der Beilage 58; Beilage 64 wird dagegen wieder Fratautz genannt.

Praestanden in Baarem abzulösen und am 1. Mai 1790 gegen 300 fl. nomine Grundzins jährlich: und zwar die Halbscheid mit Georgi und die andere Hälfte mit Michaeli in concreto baar zu entrichten. Nebstdem aber die conventionsmässige Waldgebühr per Familie von Bespannten mit 1 fl. und von Unbespannten 30 kr. jährlich für den Genuss des erforderlichen Brenn- und Bauholzes besonders zu bezahlen. Wogegen 2. die Gemeinde Klimoutz von allen anderen herrschaftlichen Natural-Praestanden, als der Robot und Zehent ausdrücklich befreit wird. Doch aber soll sie wie jeder andere Insass und Unterthan verbunden sein, die Strassen und Brücken innerhalb ihres Hotars nebst den gewöhnlichen Strassenbau-Hilfstagen zu unterhalten. 3. Wird die herrschaftliche Wiese von 200 Jochen für immer zur eigenen Benutzung für die Herrschaft vorbehalten und ist unter obstipulierten Zinsen nicht mitbegriffen. 4. Soll es bei gegenwärtigem Antrage und den durch selben stipulierten Grundschuldigkeiten so lange sein unabänderliches Verbleiben haben, als nicht eine allgemeine Regulierung der Unterthansgaben vorgenommen wird. Urkund dessen gegenwärtiger Vertrag in drei gleichlautenden Exemplaren verfasst und von beiden Theilen gehörig unterfertigt worden. Radautz, den 16. Juni 1790. Franz Pauli m. p., Director. Coram me Georgiewicz m. p., Kreiscommissär. Martin Abrahamowicz, Dwornik. Fedor Andreiow, Semen Andreianow, Iwan Kolomenski im Namen der Gemeinde.

34. A. 8. August 1791. Kreishauptmann J. J. Beck an das Lemberger Gubernium. — Erstattet den bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 108 f. unter Nr. 30 in der Entscheidung des Guberniums vom 24. August 1791, Zahl 19.832 vollständig wiederholten Bericht über das Kloster in Fontina alba und stellt den ebenda wiederholten und genehmigten Antrag.

35. A. 14. September 1791, Zahl 2990. — Das Bukowiner Kreisamt theilt den in der vorhergehenden Nummer angeführten Erlass des Lemberger Guberniums der Fratautzer Wirthschaftsdirection mit.

36. A. 15. August 1795. Klage der Lippowaner von Fontina alba. — Der Verwalter Ludwig habe ihnen, als er sie bei ihrer Einwanderung in Fontina alba ansiedelte, über dem Bache Tarnauka eine Wiese angewiesen, welche sie auch gleich damals zu benutzen angefangen. Diese sei ihnen nun weggenommen worden. Auch gaben die Lippowaner damals an, sie seien meist Seiler und hätten daher zur Bereitung des Flachses und Hanfes einen kleinen Teich auf der Tarnauka angelegt. Während des letzten Krieges, welchen die Russen mit den Türken führten, haben sich mehrere Flüchtlinge auf dem Fontina alba-Grunde niedergelassen. Da für das Vieh nicht genügend Grund vorhanden war, so rodeten sie während dieser ‚Fluchtzeit‘ eine grosse Strecke hochstämmigen

Waldes, welches Stück dann von den Lippowanern gereinigt und urbar gemacht wurde.

37. A. 28. August 1795. Bericht des Onufrer Verwalters Ludwig über die Klage der Lippowaner ddo. 15. August 1795. — Die Lippowaner in Fontina alba haben sich nach vorhergegangener Erwirkung eines Privilegiums im Jahre 1784 vor der höchsten Hofstelle anheischig gemacht, die Prädien Moisen, dann den Theil zwischen dem Ternauker Bach und Satoava (!) mit 200 Familien Handwerksleuten zu besetzen. Den ersten Emigrantentransport von etlichen über 20 Familien hat das bestandene Onufrer Wirthschaftsamt (Verwalter Ludwig in Onufri) auf Veranlassung des damaligen Serether Directoriates in Fontina alba eingeführt und dann ihnen die Gegend, wo dieses Dorf dermalen existiert, wie auch über dem Ternauker Bache einen grossen Theil angewiesen, in Voraussetzung, dass 200 Familien nachkommen werden. Diese trafen aber 1787 und 1788 nicht ein, daher theilte ihnen die Mappierungscommission in ihren Plänen nur so viel Grund zu, als die Bevölkerung damals nöthig hatte. Die übrigen Theile wurden zu den Fratautzer und St. Onufrer-Gründen geschlagen. Nach dieser Eintheilung wurden die beiden Dominien abgeschätzt und verpachtet.

38. A. 30. September 1795. — Den Lippowanern werden die Gründe am Ternauker Bache zugesprochen. Freiherr von Balsch.

39. A. März 1801. — Gesuch des Larion Petrowicz, Dorfvorstehers von Warniza, um erbliche Ueberlassung des in seinem Besitze befindlichen Hauses und Hofes; ferner um Bemessung der landesfürstlichen Steuern von seiner Besitzung und um Bestimmung eines Reluitionspreises für die herrschaftliche Robot.

40. A. 10. Juli 1802. — Gesuch desselben an das Kreisamt desselben Inhaltes, zugleich um Befreiung seiner Familienangehörigen von der Recrutierung.

41. O. 6. Dec. 1802. [An] Thomas Wolowski, Pächter zu Klimoutz. — Ueber die von der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde wider ihren zeitlichen Pächter Wolowski wegen Erdrückungen bei Sr. Excellenz dem Herrn Landesgouverneur eingereichte Beschwerde wird folgende Entscheidung gefällt: 1. Da aus dem diesfälligen Untersuchungsprotokoll überhaupt hervorkommt, dass die Gemeinde mehr über Besorglichkeit künftiger Bedrückungen als wegen wirklicher Bevortheilung wider ihren Pächter Wolowski geklagt, sowie die Gemeinde bei dem ersten Klagepunkte selbst eingestanden hat, dass ihr der Pächter bloss drohte, sie zur Frohnenarbeit, ohngeachtet sie vermöge eines mit der ehemaligen Radautzer Wirthschaftsdirection auf ewige Zeiten geschlossenen Contracts

alle ihre Schuldigkeiten baar verzinset, zu verhalten; das aber nicht geschah, und sie bis itzo nach obigem Contracte behandelt werden, so wird über diesen Klagepunkt lediglich hinausgegangen. 2. Gestand ebenfalls die Gemeinde selbst, dass sie über keinen Holzmangel sich zu beschweren Ursache habe, und obschon in dem Klimoutzer Territorio kein Wald mehr vorhanden ist, so werde ihr jedoch der Holzbedarf in den Korczestier-, von Klimoutz eine kleine Meile entlegenen Dominicalwaldungen angewiesen. 3. Die Klage, dass die Gemeinde jede Nacht vier Nachtwächter zum herrschaftlichen Wirthshaus zu stellen verhalten werde, betreffend, hat sich erwiesen, dass der Pächter, bloss um den häufigen Diebereien Einhalt zu thun und von der Richtigkeit der Dorfwache versichert zu sein, die Einleitung getroffen, dass jede Nacht vier Wächter bestimmt werden, die sich im Wirthshause versammeln und sonach wechselweise von da in das Dorf gehen und Wache halten, dass aber diese Wächter sich beständig im Wirthshause bei dem gewesten Schänker wider Willen des Pächters aufgehalten, kann Letzterem diesfalls nicht zur Last gelegt werden, sowie die Gemeinde die Einleitung wegen diesen Nachtwachen selbst für billig erkannte und von diesem Klagepunkte abstand. 4. Die Klage wegen Ueberhaltung mit der Vorspann betrifft eigentlich nicht den Pächter, sondern die Serether Cambiatursstation. Und um diesen Bedrückungen vorzubauen und nicht die Cambiatursstation nach eigener Willkür mit den Gemeinden schalten zu lassen, endlich das billige Ebenmass zwischen den Gemeinden selbst bei Vorspannsleistungen herzustellen, wird unter Einem sämmtlichen Cambiaturisten mitgegeben, alle Quartal das Vorspannsprotokoll, wie sie die nöthige Vorspann unter die Gemeinden vertheilen und abfordern, dem königlichen Kreisamte vorzulegen, damit selbes in die Kenntniss der Vertheilung gesetzt und jede Unbilligkeit sogleich abgestellt werden könne. Durch welche (?) über Bedrückung mit Vorspann ohnehin nur in allgemeinen Klage geführt hat, gleichfalls klaglos gestellt und vor fernerer Bedrückung gesichert wird. 5. Bleibt die angesonnene Errichtung eines Branntweinhauses in Klimoutz dem Pächter unbenommen, ohne dass die Gemeinde Ursache hätte, sich hierwegen zu beschweren. Endlich 6. in Ansehung der Unzulänglichkeit der Grundstücke haben die Kläger bei ihrer Vermehrung der Familienanzahl ihre unbillige Forderung selbst eingesehen und mit der Herrschaft endlich einen Vergleich geschlossen, vermög diesen (!) den neuen Wirthen 30 Faltschen unnutzbares und bisher von der Gemeinde nie benütztes Gestrüpp zur Rodung anzuweisen sich herbeiliess, wenn im Gegentheil jene jährlich 50 fl. an Grundzins, worinnen der Waldgenuss sammt Naturalfrohnen und Zehent abgerechnet ist, der Herrschaft zu zahlen sich verpflichten wollen. Da nun

Digitized by Google

die Kläger diesen Antrag willig angenommen und um die amtliche Bestätigung baten, so wird ihrem Verlangen hiemit auch willfahrt. Czernowitz, den 6. December 1802. Georgiewicz m. p.

42. O. (Concept.) 1. Juni 1804. Lemberger Landesgubernium an das Bukowiner Kreisamt. (Ohne die Kanzleivermerke mitgetheilt.) — Dem königlichen Kreisamte wird in Erledigung seines Berichtes vom 9. August 1802, Zahl 5901, über das von dem Larion Petrowitz, Aeltesten und Vorsteher der dortkreisigen Lippowaner Ansiedelungsgemeinde Warnitza dem Landespräsidium am 9. Juli 1802 übergebene Gesuch erwidert, dass ad 1 keinem Anstande unterliegen werde, dem Bittsteller sowohl als den übrigen Mitgliedern dieser Lippowaner-Ansiedelung seinerzeit die Grundstücke für sie und ihre Erben in Nutzungseigenthum zu übergeben und darüber ordentliche Grundbücher errichten zu lassen, wenn einmal die Grundsätze, nach welchen die Dotierung der Unterthanen einzutreten hat, festgesetzt sein werden. Weswegen sodann ad 2 nach geschehener Regulierung des Grundbesitzes oder der eigentlichen Dotation auch die Urbarialschuldigkeiten für Jeden in Baarem nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes werden bemessen und für immer festgesetzt werden. Ad 3 und 4. Ist wegen der Steuerschuldigkeit ohnehin nach der diesortigen Verordnung vom 6. September 1802, Zahl 26.132, festgesetzt worden, dass vom 1. November 1803 eine jede der gedachten Lippowaner-Familien an der Contribution jährlich 4 fl. 10 kr. und an der Strassenrobottreluition 2 fl. 30 kr., zusammen also 6 fl. 40 kr. und nebst diesen von den allenfalls besitzenden Bienenstöcken, Borstenvieh, dann den Schafen und Ziegen die bestehende Desetina- und Gostinasteuer, zu Stück à 12 und 5 kr., sammt der sogenannten Rasura à 6 kr. zu entrichten habe. Das weitere Ansinnen des obgedachten Larion Petrowicz aber, womit er für seine Person bei der Kreiscassa mit seiner Steuergebür besonders vorgeschrieben werde, kann nicht platzgreifen. Ad 5. Kann weder dem Bittsteller noch den übrigen Lippowanern gegen die entrichtete Waldgebür zu 1 fl. per Familie ein anderes Holzungsrecht in den obrigkeitlichen Waldungen eingeräumt werden, als dass ihnen zum häuslichen Gebrauche an den nämlichen bestimmten Tagen die Ausfuhr des Lagerholzes gestattet, dann das erforderliche Bau- und Gerätheholz gegen jedesmalige ämtliche Anweisung von dem Waldaufsichtspersonale ausgezeichnet und verabfolgt werde. Endlich ad 6 hat das königliche Kreisamt bei der Kuczurmarer Pachtung die Einleitung zu treffen, dass der Bittsteller Larion Petrowicz seinem Gesuche gemäss, falls es in der Zwischenzeit noch nicht etwa geschehen sein sollte, von dem Gemeindevorstehersdienst enthoben und ein anderer hiezu tauglicher Insass gewählt

Digitized by Google

werde. Wonach demnach dasselbe dem mehrgedachten Larion Petrowicz zu bescheiden und das Nöthige zu veranlassen hat. Lemberg, den 1. Juni 1804.

43. A. 26. Mai 1804. Petrowicz, Richter von Fontina alba, ist vom Amte entfernt.

44. O. 5. April 1804. Gesuch der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Zwar bei der Ansiedelung der Lippowaner zu Fontina alba waren ihrer nur 35 Familien, wo man ihnen nur einen öden Wald und wüste Gegend zur Niederlassung angewiesen, und sie haben sich zwar durch ihren rastlosen Fleiss urbare Stücke zum Ackern und Mähen gemacht, was ihnen vermuthlicherweise zur Erhaltung ihres Lebens nicht hinreichend ist, sondern sie müssen immer von fremden Gütern, Aecker und Wiesen, ausser Vermehrung ihrer Familien durch das Heiraten, immer kaufen; daher bittet die ganze Lippowaner-Gemeinde um folgende gnädige Abhilfe: 1. Dass ihnen ein Stück reinen Feldes, wo in einer Gegend unweit ihres Dorfes zum Ackern und Mähen angewiesen werde, welches ihnen bei ihrer Ansiedelung auch versprochen wurde, aber bis der Stunde noch nicht geschehen. 2. Dass sie der Czerdaken enthoben werden und nicht in Person auf die Czerdaken gehen oder andere Leute zu miethen und hinschicken, sondern wenn es nicht möglich wäre, dass sie dieses Umstandes ganz enthoben würden, solches in Geld reulieren (!) zu können. 3. Dass sie von nun an nicht mehr unter der Herrschaft bleiben sollen, sondern unter die ärarische Unterthanen gerechnet werden, und 4. dass in ihrem Dorfe kein Wirthshaus aufgestellt wird, weil dadurch die meisten jungen Leute zu Liederlichkeiten, Ausschweifungen und bösen Handlungen angeleitet werden, welches ihre Religion unmöglich leiden kann. Fontina alba, den 5. April 1804. Иларионъ Петровь m. p. (Illirion Petrowicz).

45. O. 6. April 1804. Gesuch der Klimoutzer Lippowaner. — Hochlöbliche k. k. Revisionshofcommission! Bei der Ansiedelung der Klimoutzer Lippowaner-Gemeinde waren ihrer nur 15 Familien; nun aber durch das Heiraten der Kinder haben sich die Lippowaner Unterthanen bis auf 35 Familien vermehrt, wo ihnen die Gründe zum Ackern und Mähen, was . . . ein jeder Unterthan kaum 8 Faltschen besitzt, nicht hinreichend ist. Im Anfange, als sie noch wenig waren, hat man ihnen zum Aerarium 109 Faltschen reinen Feldes auf der Horajetza mit dem Versprechen abgenommen, dass, wenn sich die Lippowaner-Gemeinde vermehrt, dieses abgenommene Feld ihnen zurückgestellt wird, welches bis der Stunde noch nicht geschehen ist. Für diese Moschie zahlt die Lippowaner-Gemeinde der Herrschaft an Gebühr 372 fl. jährlich, und nebst diesem

Digitized by Google

wird ihnen das Holz zu ihrem eigenen Gebrauche in den kaiserlichen Wäldern nur einmal, und das nur faules Holz und kein stehendes, zu hauen gestattet. Es befindet sich im Dorfe ein Schänker, gewisser Gottlieb Steinbock, welcher die Unterthanen zur Wache auffordert; erst hat er nur zwei Mann, hernach vier, itzt aber sechs Mann zur Wache auffordert, den die Gemeinde nicht brauchet, denn sie kann einen Schänker finden, der keine Wache braucht. Zum Beschluss bitten die Gefertigten und respective die Lippowaner-Gemeinde, dass sie der Czerdaken ganz befreiet werden. Klimoutz, den 6. April 1804. † Wasile Jakoweiw, Klimoutzer Richter. † Fedor Andriew, † Themotey Nika, † Jakob Kozmen und die ganze Klimoutzer-Gemeinde.

46. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Auszuge mitgetheilt.) Das k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat St. Ilie, welchem das Landespräsidium das unter Nr. 44 mitgetheilte Gesuch zur Begutachtung vorlegte, richtet an die Kuczurmarer Pachtung die Anfrage, ‚ob zur Einleitung der Propinationsregie in dieser Gemeinde wirklich schon und welche Anstalten getroffen worden, da doch zur Zeit der Ararialregie daselbst ein Schank aus der Ursache nicht bestanden hat, noch dem Pächter in Anschlag gebracht worden, weil eine solche Einleitung wider die Religionsgrundsätze dieser Lippowaner ist‘.

47. O. (Concept.) 13. November 1804. (Hier im Auszuge mitgetheilt.) Ebenso richtet dasselbe Inspectorat an dieselbe Pachtung betreffs des unter Nr. 45 mitgetheilten Gesuches die Aufforderung, ‚dass *a)* eine Abschrift von dem mit dieser Gemeinde bestehenden Schuldigkeitsvertrage nebst der Angabe der bestehenden Anzahl von Wirthen anhero mitgetheilt und *b)* die Aufklärung gegeben werde, wie es wohl komme, dass die Gemeinde verhalten werde, zur Bewachung des Schänkers vier bis sechs Mann zur Nachtwache zu stellen, da die Gemeinde hiezu doch mit keinem Rechte verhalten werden kann. Sollte daher dieser Unfug wirklich bestehen, so dürfte er dem betreffenden Unterpächter oder dem Schänker Steinbock in Zeiten untersagt werden‘.

48. O. 20. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat! Man hat die Ehre, auf den gütigen Erlass vom 13. v. M., Zahl 1427, zu erwidern, dass man im Dorfe Fontina alba gar keine Anstalt zur Einführung der Propinationsregie gemacht hat, und dass auch in der Zukunft gar keine eingeführt werden wird; ob es aber wider die Religionsgrundsätze der Lippowaner wäre, ausserhalb des Dorfes auf der Horaitze an einer Landstrasse ein ordentliches Wirthshaus für die Reisenden aufzustellen, welches seinerzeit auch dem Dominio Directo Nutzen bringen könnte, hat man Ursache umsomehr zu zweifeln, als es unter den

Digitized by Google

Lippowanern selbst viele gibt, welche das Branntweintrinken nicht entbehren können. Kuczurmare, den 20. December 1804. Zagurski, Verwalter.

49. O. 27. December 1804. — Wohllöbliches k. k. Bukowiner Staatsgüterinspectorat! In Folge erhaltenen Zustellung vom 13. et präs. 30. v. M., Zahl 1428, unterlasset man nicht die Abschrift des in Händen der Klimoutzer-Gemeinde befindlichen und im Jahre 1790 in Ansehung ihres Grundzinses geschlossenen Vertrages mit dem Bemerken zu übersenden, dass diese Gemeinde, welche dermalen schon aus 33 Familien bestehet, laut beigeschlossenem kreisämtlichen Provisorium puncto sexto die Erhöhung der Zinsen mit jährlich 50 fl. selbst für billig anerkannt hat. Was hingegen die angegebene Bewachung des Schänkers anbelangt, ist die Beschaffenheit dieses Gegenstandes in erwähnten Provisorium puncto tertio gleichfalls ersichtlich, dass es nämlich keine Absicht ist, den Schänker bewachen zu lassen, sondern dass die Wächter sich dahin versammeln und sonach wechselweise das Dorf bewachen sollen. Diese Veranlassung war umsomehr nöthig, als man sich von der richtigen Bestellung der Dorfwache auf keine andere Art überzeugen könne, weil es sich oft ereignet hat, dass theils wegen Nachlässigkeit des Richters, theils auch wegen dessen Abwesenheit mehrmalen keine Nachtwachen im Dorfe gehalten waren. Kuczurmare, den 27. December 1804. Zagurski, Verwalter.

50. O. (Concept.) 31. December 1804. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Mit Rücksicht auf die unter Nr. 48 mitgetheilte Aeusserung des Pächters ‚der Herrschaften Kuczurmare und Onuphre‘ sprach sich das Staatsgüterinspectorat St. Ilie über das unter Nr. 44 abgedruckte Gesuch dahin aus, ‚dass ad 1 diese Fontinaalber Lippowanergemeinde auf einem unter der bestandenen Militär - Landesadministration ihr zugewiesenen und abgerainten Grunde dotiert wurden, und dermalen bei der jeden Orts angewachsenen Bevölkerung ausser ihrem Gemeindeumfange nirgends einige Gründe zur Zutheilung an diese Gemeinde erübrigen, daher denn ihrem diesfälligen Gesuche um mehrere Grundstücke zu willfahren keine Möglichkeit vorhanden seie. Ad 2 ist die Unterhaltung der Czerdaken und die Stellung der Wächter bei Cordonssperrungen eine Obliegenheit, die jede Gemeinde ohne Unterschied beschwerlich findet und lieber durch eine baare Reluition leisten würde. Wenn darnach auch diese Lippowaner-Colonie hohen Orts dieser Verbindlichkeit enthoben werden könnte, so kommt hiebei doch in Betracht, dass durch eine solche Begünstigung einer einzelnen Gemeinde die Last für die übrigen nur vermehrt würde; daher denn auf die angesuchte Befreiung oder Verwandlung dieser Obliegenheit in

Digitized by Google

eine Baarreluition nicht angetragen werden kann. Ad 3 geht der Sinn des Gesuches dahin, womit die Gemeinde nicht ferner verpachtet, sondern einem Cameral-Wirthschaftsamte untergeordnet werden möchte. Wenn nun aber der Ort Fontina alba mit der Herrschaft Kuczurmare und Onuphre an den Freiherrn von Lezzeni verpachtet und über die Dauer der Pachtzeit noch immer nicht finaliter entschieden ist, so scheint auch in diesem Punkte dem Gesuche der Gemeinde über dem Ende dieser Pachtung nicht willfahrt werden zu können. Endlich ad 4 besteht bis nunzu in dieser Gemeinde kein Wirthshaus, noch hat die Pachtung nach ihrer Aeusserung zur Einführung eines Schankes daselbst einen Antrag gefasst. Daher denn die Gemeinde auch in diesem Punkte beruhigt sein kann'.

51. O. (Concept.) 3. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso sprach sich dasselbe Inspectorat mit Rücksicht auf die unter Nr. 49 mitgetheilte Aeusserung desselben Pächters über das unter Nr. 45 abgedruckte Gesuch dahin aus, ‚dass ad 1 den höchsten Vorschriften und insbesondere dem höchsten Directorialdecrete vom 21. März 1795 entgegen sein würde, die vorhandenen Dominicalgründe zu vergeben und den Unterthanen dieser Gemeinde zuzutheilen, wie andererseits auch so lange die Herrschaft verpachtet bleibt, eine solche Zutheilung gar nicht ausführbar ist, ohne dem Pächter die Dominicalgründe zu schmälern und dadurch zu Entschädigungsforderungen und Nachlässen Anlass zu geben. Zudem ist die Gemeinde über diesen Punkt nach der von der Pachtung beigebrachten und hier in Abschrift erliegenden kreisämtlichen Entscheidung vom 6. December 1802 bereits zurechtgewiesen worden, wie es übrigens auch an keinem Orte thunlich ist, die Grundstücke nach Masse der zunehmenden Bevölkerung zu vermehren, sondern immer darauf ankommt, dass der Zuwachs von Unterthanen, insoferne er mit Gründen nicht versehen werden kann, seinen Unterhalt durch Taglohn und Handwerksverdienst suche. Ad 2 hat die Gemeinde eine freie und unbeschränkte Holzung in obrigkeitlichen Wäldern genossen, und sie hätte sich daher gleich den übrigen Unterthanen mit der Gestattung der Ausfuhr des Brenn- und Lagerholzes an den wöchentlich bestimmten Tagen zu begnügen. Ad 3 hat es sich schon bei der Untersuchung der noch im Jahre 1802 von der Gemeinde eingereichten Beschwerden laut der obenliegenden kreisämtlichen Entscheidung aufgeklärt, dass die Gemeinde zur Bewachung des Schänkers nicht verhalten, sondern nur die Versammlung der nach der bestehenden Polizeivorschrift zu stellenden Nachtwächter im Wirthshause angeordnet worden sei, weil ohne diese Vorsicht die Nachtwächter für die Gemeinde nie richtig zu erzielen gewesen. Wenn nun die Gemeinde schon zu jener Zeit mit eigener Ueberzeugung von diesen

Digitized by Google

Klagepunkten abgestanden und erkannt hat, dass auf andere Art und ohne die Aufsicht des Schankwirthes die Stellung der Nachtwächter der Gemeinde nicht zu erzielen sei, so hatte sie keinen Grund zu dieser wiederholten Beschwerde, oder aber, wenn von Seiten des Pächters oder seines Schankwirthes von dieser Stellung der Nachtwächter Missbrauch gemacht werde, hätten sie beim königlichen Kreisamte Abhilfe zu suchen. Endlich ad 4 lässt sich aus dem nämlichen Grunde, der über ein ähnliches Gesuch der Gemeinde Fontina alba mit Bericht vom 31. v. M., Zahl 1684, angeführt worden, auf die angesuchte Befreiung von der Verbindlichkeit, Czerdaken zu unterhalten und nöthigenfalls Grenzwächter zu stellen, nicht antragen, weil nothwendig Unterthanen einer Provinz auch zu den öffentlichen Lasten gleich beitragen müssen und ein Ausnehmen einiger Gemeinden nur auf die übrigen von schädlichem Einflusse sein könnte, die, wenn es möglich wäre, ähnlicher Lasten nicht minder als die Lippowaner-Gemeinden enthoben zu sein wünschen.'

52. O. 10. Jänner 1805.[1] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ,In Erledigung des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 31. v. M., Zahl 1684, anher erstatteten Berichts wird demselben hiemit verordnet, die Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihr rückfolgendes Gesuch . . . in Gemässheit seines oberwähnten Berichtes ausführlich zu verbescheiden.'

53. O. 10. Jänner 1805.[2] Lemberger Landespräsidium an das Staatsgüter-Inspectorat in St. Ilie. (Im Auszuge mitgetheilt.) — ,In Gemässheit des vom königlichen Staatsgüter-Inspectorate unterm 3. d. M., Zahl 8, anher erstatteten Berichts hat dasselbe die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihr zurückfolgendes Gesuch . . . mittelst eines motivierten Bescheides abzuweisen. Vom k. k. galizischen Landespräsidium. Lemberg, am 10. Jänner 1805.'

54. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Das Staatgüter-Inspectorat St. Ilie (Schubert) theilt der Gemeinde Fontina alba durch die Kuczurmarer Pachtung den in seinem unter Nr. 50 abgedruckten Gutachten begründeten Bescheid mit. Zugleich wurden von der Gemeinde ,aus Anlass dieses Gesuchs' gefordert: ,an Postporto 1 fl. 4 kr., an Präsidialstempel 15 kr. und an diesseitigen Stempel 6 kr., zusammen 1 fl. 25 kr.'

55. O. (Concept.) 25. Jänner 1805. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Ebenso theilt dasselbe Inspectorat der Gemeinde Klimoutz gemäss seinem

---

[1] Auf einem ,fünfzehn Kreuzer'-Stempelbogen.

[2] Ebenso.

Digitized by Google

unter Nr. 51 abgedruckten Gutachten den entsprechenden Bescheid mit und fordert die Bezahlung desselben Porto- und Stempelbetrages.

56. A. 1813/14. Bis zum Jahre 1813 hatten die Lippowaner von Fontina alba durch Rodungen bereits 56 Joch Gründe an sich gerissen. Die Wirthschaftsdirection kam erst durch die im Jahre 1813 vorgenommene ökonomische Vermessung darauf. Die Sache blieb laut Protokoll vom Jahre 1814 auf sich beruhen, da der Ansiedelungsact nicht aufzuheben war.

57. A. 1817. Majestätsgesuch der Klimoutzer Lippowaner. Ueberreicht dem Kaiser Franz II. bei seiner Anwesenheit in Czernowitz und von demselben signiert. — Die Lippowaner bitten: 1. Um Bestätigung ihres von weiland Sr. Majestät Kaiser Josef II. bei Gelegenheit ihrer Ansiedelung erhaltenen Privilegiums und um Ertheilung einer neuen Urkunde; 2. um Befreiung vom Militärstande; 3. um Entfernung des Freiherrn Nikolaus Kapri von der Pachtung dieses Dorfes; den Pachtschilling wollten sie selbst berichtigen; 4. um Rückstellung der der Gemeinde vor 20 Jahren entzogenen 70 Faltschen Wiesen auf der Horaitza; 5. um die Freiheit, damit im Dorfe kein Wirthshaus bestehe; zugleich erbietet sich die Gemeinde, den Ertrag des Wirthshauses zu entrichten; endlich 6. um Befreiung von der Vorspannsleistung und Reluierung dieser Last in Geld.

58. A. 10. Juni 1818, Zahl 6607. Kreisämtliche Begutachtung des vorstehenden Gesuches. — Nach gepflegter Erhebung des Kreisamtes und des Domäneninspectors stand die Gemeinde von den Punkten 3, 4, 5 und 6 ihres Gesuches ganz ab: ad 3, weil sie sich mit dem Pächter nicht abfinden konnte; ad 4, weil sie diese Wiese laut dem mit der Radautzer Direction abgeschlossenen Vertrage ddo. 16. Juni 1790 der Herrschaft abgetreten hatte und dafür der Gemeinde statt der Leistung der Robot und anderer Naturalabgaben die Geldreluition gestattet wurde; würden sie auf die Rückstellung der Wiesen beharren, so müssten sie die Robot und die anderen Abgaben in natura leisten; die Gemeinde ziehe aber die Geldreluition jeder Naturalleistung vor; ad 5 wird die Gemeinde mit dem Pächter rücksichtlich des Ersatzes des jährlichen Wirthshausertrages in keine Verhandlung treten; ad 6 verlangt die Gemeinde die Befreiung von der Vorspannsleistung nicht mehr, weil die Vorspanngebühren erhöht seien, die Vorspannsleistung aber nur selten eintrete; auch sei die kreisämtliche Weisung erflossen, dass bei Forderungen von Vorspannsleistungen die gehörige Ordnung eingehalten werde. Ausserdem bemerkt das Kreisamt zu den Punkten 1 und 2 Folgendes: die Lippowaner sind in ihren ihnen verliehenen Rechten nie gestört worden; insbesondere ist ihre Religionsfreiheit nicht angegriffen worden.

Digitized by Google

Man wollte zwar die Kuhpockenimpfung und die gerichtliche Eidesablegung auch bei ihnen einführen. Von der Forderung der Kuhpockenimpfung sei man aber zufolge des Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813 zurückgetreten; einen Bescheid hätten sie freilich darüber nicht erhalten, da sie sich mit der Zeit eines Besseren überzeugen dürften. Gelegentlich wolle man durch Belehrung auf sie einwirken und sie auf die Wohlthätigkeit der Impfung aufmerksam machen. Auch betreffs des Eides bedürfe es keiner Befreiungsurkunde, da sämmtliche Dominien von der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Jänner 1816 verständigt worden seien und die Lippowaner-Gemeinde thatsächlich nicht zur Eidesablegung verhalten wird. Betreffs des Punktes 2 sei aber zu bemerken, dass die Lippowaner zur Recrutenstellung nicht verhalten wurden; selbst als im Jahre 1809 und dann 1813/14 in der Bukowina zwei Freicorps errichtet wurden, haben sie 1809 nur zwei Pferde und 1814 blos 100 fl. gegeben. Auch für die Zukunft wäre es zu genehmigen, dass die Gemeinde statt Recruten Geldunterstützungen leiste.

59. A. 2. März 1819. Vorschlag der Lemberger Landesregierung. — Da Kaiser Joseph II. dieser Gemeinde bei ihrer Ansiedelung mittelst unter dem 9. October 1783 ertheilten Privilegiums im § 1 das freie Religionsexercitium für sie, ihre Kinder und Kindeskinder allergnädigst zugestanden hat, so trage die Landesregierung an, diesen betriebsamen und gutgesitteten Menschen zu ihrer Beruhigung durch das Kreisamt die Versicherung ertheilen zu lassen, dass vermöge des höchsten Hofkanzleidecretes vom 30. September 1813, Zahl 15586, und 10. Jänner 1816, Zahl 951, die Mennoniten überhaupt, zu denen auch die Lippowaner-Gemeinden in der Bukowina gehören, von der zwangsweisen Kuhpockenimpfung und der vorgeschriebenen Eidesablegung, als ihren Glaubenslehren zuwiderlaufenden Uebungen, befreit werden, und sie aus eben diesem Grunde zu keiner Recrutenstellung verhalten würden.

60. A. 25. März 1819. Vortrag der Hofkanzlei in der Sitzung des genannten Tages. — Die Lippowaner gehören zur Secte der Mennoniten oder Wiedertäufer. Sie haben ein Privileg vom 9. October 1783. Später erfolgte eine Allerhöchste Entschliessung, die unter dem 30. Juli 1789, Zahl 1691, dem galizischen Landesgubernium intimiert wurde und Folgendes bestimmte: 1. Dass diese Gemeinde als lutherische zu betrachten ist, nicht aber zu verhalten wäre, sich zu einem tolerierten Glaubensbekenntnisse zu erklären; 2. wenn sie sich auf die Zahl von 100 Familien vermehrt haben wird, kann ihr auch die Erbauung eines eigenen Bethauses gestattet werden; 3. seien alle Häusler und ihre Nachkommen, so lange sie sich zur Religion der Mennoniten bekennen, von der Recrutierung mit

Digitized by Google

dem Bemerken freizuhalten, dass in Zukunft den Einwanderern dieser Secte keine weitere Aufnahme ertheilt und Niemandem der Uebertritt von den tolerierten Religionen zur Secte der Mennoniten gestattet werden solle; endlich sei zwar keinem Mennoniten die Auswanderung zu verweigern, doch müsse jeder Auswanderer dem Staate die auf seine Ansiedelung verwendeten Auslagen ersetzen. Ferner wurde hervorgehoben, dass über Vortrag des Hofkriegsrathes im Einverständnisse mit der Hofkanzlei am 1. Mai 1812 folgende Allerhöchste Entschliessung erfolgte: Bei den in Galizien angesiedelten Mennoniten habe es bei der ihnen bei ihrer Aufnahme zugesicherten Recrutierungsfreiheit zu verbleiben, doch sollte jede Familie, wie bisher, 1 fl. jährlich als Reluitionsäquivalent entrichten. Als später das Landesgubernium berichtete, dass sie der Kuhpockenimpfung widerstrebten und lieber auswandern wollten, da diese ‚Methode' ihren Religionsbegriffen widerstrebe, habe die Hofkanzlei unter dem 30. September 1813, Zahl 15586, erwidert, man könne gegen Vorurtheile nicht mit Zwangsmitteln vorgehen; vielmehr soll man durch Beispiel und Belehrung vermöge des Kreisamtes und Derjenigen, welche auf die Lippowaner Einfluss haben, zur Verminderung ihrer Abneigung gegen die Impfung beitragen. Schliesslich wurde auf die Bewilligung Sr. Majestät vom 10. Jänner 1816 hingewiesen, dass den mennonitischen Lippowaner-Gemeinden die mit ihren Religionsgrundsätzen unvereinbarliche Eidesablegung nicht aufgedrungen werde und fortan ihre feierliche, mit einem Handschlage bestätigte Versicherung als hinreichend angenommen werden könnte.

61. A. 26. März 1819, Zahl 9233. Antrag der Hofkanzlei. — Die Bestätigung des Privilegiums vom Jahre 1783 oder die Anfertigung einer neuen Urkunde habe nicht stattzufinden und es sei umsoweniger abzusehen, zu welchem Ende die Gemeinde darum angesucht habe, da sie selbst eingestehe, dass sie in Allem, was ihr mit jenem Privileg verliehen worden sei, nicht gestört werde, sondern im Gegentheile auf ihre Religionsgebräuche die thunlichste Rücksicht genommen worden sei. Den Inhalt dieses Protokolles nehme ich zur Wissenschaft. Wien, 1. Mai 1819. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät Erzherzog Ludwig m. p. An die Lemberger Landesregierung zur Verständigung 2. Mai 1819 (?).

62. O. 5. Juni 1820. Grenzbegehungsprotokoll von Deutsch-Itzkani. (Im Auszuge mitgetheilt.) — Die deutsche Gemeinde ‚Jetzkani' war seit ihrer Anlegung nie für sich besonders abgegrenzt. Auf Verlangen ihrer Herrschaft und der Gemeinde wurde daher die Grenzbegehung vorgenommen und die Gemeinde aus dem ‚Mittoker Hottar' ausgeschieden. Die Grenzen und gewisse gegenseitige Rechte werden schriftlich festgestellt.

Digitized by Google

63. O. 22. März 1821. **Ausweis über den Stand der Unterthanen des zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphri gehörigen Gutes Klimoutz, dann was die jährlichen Urbarialschuldigkeiten derselben betragen, wie solche im Jahre 1820 bestanden haben.**

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer: bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen: fl.	kr.	Anmerkung
		Familien					fl.	kr.	
1	Herrschaftliches Wirthshaus . .	.	.	.	1	1	.	.	
2	Wasili Nikitin . .	1	.	.	.	1	1	.	
3	Iwan Mitrow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
4	Caluger Wohnung .	.	.	.	1	1	.	.	
5	Nikita Sirgey . . .	1	.	.	.	1	1	.	
6	Iwan Osip	.	.	1	.	1	.	30	
7	Wasil Mazuriak . .	.	.	1	.	1	.	30	
8	Firsa Ihnatow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
9	Alaktion Sidarow .	1	.	.	.	1	1	.	
10	Safron Jefanow (?) .	.	1	.	.	1	.	30	
11	Fedora Jacubowa .	1	.	.	.	1	1	.	
12	Luca Prokopow . .	.	1	.	.	1	.	30	
13	Fedot Famiw . . .	1	.	.	.	1	1	.	
14	Michailo Fedorow .	1	.	.	.	1	1	.	
15	Semion Mafteiow .	.	.	1	.	1	.	30	
16	Nical Wasilow . .	.	1	.	.	1	.	30	
17	Joseph Jacubow . .	1	.	.	.	1	1	.	
18	Pawel Dawidow . .	1	.	.	.	1	1	.	
19	Fit Timofeiow . . .	.	1	.	.	1	.	30	
20	Odokia Abrahamow	.	1	.	.	1	.	30	
21	Antrop Lukin . . .	.	1	.	.	1	.	30	
22	Timofi Fedorow . .	1	.	.	.	1	1	.	
23	Ulian Kuryliuk . .	1	.	.	.	1	1	.	
24	Jawgen Wasilow .	1	.	.	.	1	1	.	
25	Fedor Asonow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
26	Iwan Asonow . . .	1	.	.	.	1	1	.	

Digitized by Google

Haus- od Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen: Grundbesitzer: bespannt	unbespannt	Häusler	Befreit	Zusammen	Haben an der Waldconvention zu zahlen: fl.	kr.	Anmerkung
		Familien							
27	Masei Kuryliuk . .	1	.	.	.	1	1	.	
28	Michailo Pawlow .	.	1	.	.	1	.	30	
29	Iwan Titow	1	.	.	.	1	1	.	
30	Ustin Prokopow . .	1	.	.	.	1	1	.	
31	Martin Sidarow . .	.	1	.	.	1	.	30	
32	Iwan Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
33	Anna Hawrilowa .	1	.	.	.	1	1	.	
34	Fedor Sidarow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
35	Iwan Hurow . . .	.	.	.	1	1	.	.	Richter
36	Ihnat Lukin. . . .	.	.	.	1	1	.	.	attaman
37	Myron Trafinow . .	.	.	1	.	1	.	30	
38	Trifon Iwanow . .	1	.	.	.	1	1	.	
39	Kozma Ihnatow . .	.	1	.	.	1	.	30	
40	Stefan Alexeiow . .	1	.	.	.	1	1	.	
41	Dinis Iwanow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
42	Fedot Kusmin . . .	.	.	1	.	1	.	30	
43	Ipat Ihnatow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
44	Iwan Kasmin . . .	1	.	.	.	1	1	.	
45	Agafia Mihaiowa .	1	.	.	.	1	1	.	
46	Iwan Simenow . .	1	.	.	.	1	1	.	
47	. . . .	.	.	.	.	.	.	.	leeres Haus
48	Jahor Mihailo . . .	.	.	1	.	1	.	30	
49	Markil Artamanow	1	.	.	.	1	1	.	
50	Timofi Michailow .	.	1	.	.	1	.	30	
51	Parfin Michailow .	.	.	1	.	1	.	30	
52	Fedei Sidorow . . .	1	.	.	.	1	1	.	
53	Iwan Lysei	.	.	1	.	1	.	30	
54	Iwon Czobotar . . .	.	.	1	.	1	.	30	
55	Sidor Hluchi . . .	1	.	.	.	1	1	.	
56	Trifon Trifonow . .	1	.	.	.	1	1	.	
57	. . . .	.	.	.	.	.	.	.	Hirtenwohnung
58	Stefanida Simonow	.	.	1	.	1	.	30	

Haus- od. Post-Nr.	Namen der Unterthanen	Stand der Unterthanen					Haben an der Waldconvention zu zahlen		Anmerkung
		Grundbesitzer		Häusler	Befreit	Zusammen			
		bespannt	unbespannt						
		Familien					fl.	kr.	
59	Wasil Titow	.	.	.	1	1	.	.	Geschworener
60	Lukian Sidor . . .	.	1	.	.	1	.	30	
61	Halaktion Hudyk .	.	.	1	.	1	.	30	
62	Sydor Iwanow . . .	.	.	1	.	1	.	30	
63	Fedor Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
64	Lukira Simenowa .	.	.	1	.	1	.	30	
65	Nikieta Andrejow .	.	.	1	.	1	.	30	
66	Paraska Krawericha . .	.	.	1	.	1	.	30	
67	Matei Barabulka .	.	.	1	.	1	.	30	
68	Wasil Olexei . . .	.	.	1	.	1	.	30	
69	Jakim Prokopow .	.	.	1	.	1	.	30	
70	Aron Lawrenow . .	.	.	1	.	1	.	30	
	Summa . . .	32	11	20	5	68	47	30	

Klimoutz, am 22. März 1821.

† Iwan Huru, Dwornik; † Michael Fedorow, † Iwan Assonow. † Fedor Famin, † Ossip Jakobow.

64. O. Actum Klimoutz, 22. März 1821. Protokoll, welches in Folge hoher Domainen- und Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist. Durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 16. Juni 1790 von der Fratautzer Oekonomiedirection mit ihr angestossenen, aber weder von dem k. k. Kreisamte, noch von der k. k. Domainen- und Salinenadministration bestätigten Contract die Naturalurbarialgaben, als 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 300 fl. bis nun reluiert. Dieser nicht bestätigte Vertrag kann nur bis Ende October l. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. November l. J. anfangend die obigen Praestationen entweder in natura leisten, oder sich zu einem den der-

Digitized by Google

maligen Zeiten angemessenen höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diesfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nachfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1: Da sich die Grundstücke, welche wir besitzen, seit der Anstossung unseres bisherigen Contractes um nichts erweitert haben, so bitten wir, es bei dem bisherigen Zins noch ferner zu belassen, den wir künftig mit 300 fl. in C.-M. oder in Banknoten zahlen wollen. II. Die Zeiten haben sich geändert, die Preise aller Dinge sind seit dem Jahre 1790 bedeutend gestiegen, auch hat sich die Volkszahl seither um viele Landfamilien vermehrt. Der Zuwachs mag auch nur in Häuslern und Inwohnern bestehen, so würde doch die Herrschaft von jedem jährlich 6 Robotstage haben. Es ist also billig, dass die Gemeinde an der diesfälligen Reluition jährlich wenigstens 400 fl. C.-M. zahle. Ad 2: Die zugewachsenen Familien sind den wirklichen Wirthen nur lästig, denn eine jede derselben hält wenigstens eine Kuh, wodurch für das Vieh der Wirthe die Gemeindehutweide nur geschmälert wird. Indem sind wir bereit, gleichwohl 320 fl. in C.-M. oder Banknoten jährlich an der diesfälligen Reluition zu zahlen, nur bitten wir, dass der Contract mit uns womöglich auf immerwährende Zeiten angestossen werden möchte. † Иванъ Гуровъ (Iwan Hurow), † Михайло Федоровъ (Mihailo Fedorow), † Иванъ Асоновъ (Iwan Assonow), † Федотъ Фаминъ (Fedot Famin), † Устинъ Прокоповъ (Ustin Prokopow), † Антропъ Лукинъ (Antrop Lukin), † Иванъ Титовъ (Iwan Titow), † Осепъ Яковимъ (Osip Jakowim). Es meldet sich Iwan Titow von Klimoutz, welcher von dem verstorbenen Larion Petrowicz einen Rottgrund, d. i. eine Waldwiese von 15 Faltschen beiläufig käuflich an sich gebracht hat und an die bisherige Gutspachtung einen besonderen Zins dafür von 10 fl. W. W. zahlte. Er bat, dass ihm dieser Grund noch ferner belassen werden möchte. Da ihm jedoch bedeutet wurde, dass Rottgründe nur auf Leibeserben übergehen, mithin nicht verkauft werden dürfen, sondern nach dem Tode des ersten Besitzers und seiner Erben der Herrschaft anheimfallen, wofern der Käufer sich mit der Grundherrschaft über einen billigen Zins nicht einversteht, so erklärt er: Ich habe bisher 10 fl. W. W. gezahlt und bin bereit, künftig 10 fl. C.-M. jährlich der Grundherrschaft an Zins zu entrichten. Ich bitte, die hohe Bewilligung zu erwirken, dass mit mir hierüber der Contract angestossen werde. Als Zeugen † Antrop Lukin. † Fedot Famin, unterfertigt Koch. † Iwan Titow, dessen Namen gefertigt Koch. Der untersuchende Inspector findet die angebotene Reluition per 320 fl. C.-M. angemessen, weil die Gründe dieser Lippowaner-Colonie durchaus sumpfig

Digitized by Google

und nassgallig sind. Ebenso ist auch der angebotene Grundzins des Iwan Titow mit 10 fl. C.-M. der Qualität einer Waldwiese angemessen. Womit das Protokoll geschlossen und gefertigt wurde. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber. — Fortsetzung zu Fontina alba den 23. März 1821. Der Gemeindeausschuss macht bemerklich, dass der verstorbene Larion Petrowicz, welcher sich als Praepotent den grössten Theil von den der Gemeinde zur Dotierung zugetheilten, mit Wald und Gestrüppe bewachsenen Grundstücke zugeeignet hatte, vor seinem Tode die Wiese Balta Sitarului (sie beträgt nicht, wie oben gesagt worden, 15 Faltschen, sondern nach der Katastralvermessung 103 Joch 412 Quadratklafter) an den Iwan Titow von Klimoutz verkauft habe. Der Gemeindeausschuss protestiert gegen diesen Verkauf, weil der Grund nicht ein Eigenthum des Larion Petrowitsch, sondern ein der Gemeinde mit ganzen zugetheilter Dotierungsgrund war, für welchen Larion Petrowicz zu der Grundschuldigkeitsreluition per 182 fl. verhältnissmässig beigetragen hat. Obwohl nun Larion Petrowicz nicht berechtigt war, einen der Gemeinde in concreto gehörigen Grund zu veräussern, und obwohl dieser Verkauf ohne Wissen und Genehmigung des Dominii directi geschehen ist, mithin keine Giltigkeit haben kann, so ist die Gemeinde doch bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das befragte Grundstück der Gemeinde zurückgestellt wird. Іванъ Кірйлавъ, дворникъ m. p. † Петръ Еръмалаевъ, † Басйлйй Іванавичь, † Гафонъ Кузмйнъ, † Максймъ Павлавъ. Nach der vorstehenden Erklärung wird es nothwendig sein, dem Iwan Titow das ungebürlich an sich gebrachte Grundstück abzunehmen und der ohnehin schwach dotierten Gemeinde Fontina alba zurückzustellen. Iwan Titow kann sehr zufrieden sein, dass ihm die Gemeinde Fontina alba den Kaufschilling per 170 fl. freiwillig zurückzahlen will. Damit wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert, Inspector. Johann Koch, Amtsschreiber, quo actuante.

65. O. Actum Fontina alba, am 23. März 1821. — Protokoll, welches in Folge einer hohen Domainen- und Salinen-Administrationsverordnung vom 23. Juli 1820, Zahl 7026, mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba über ihre Grundschuldigkeiten aufgenommen worden ist durch den unterzeichneten Domaineninspector me actuante Joanne Koch. Der Ortsvorstand und die Deputierten dieser Gemeinde wurden vernommen. I. Euere Gemeinde hat nach einem unterm 2. September 1796 mit dem Verwalter der Kuczurmarer Pachtung Ignaz Zagurski

Digitized by Google

angestossenen, aber weder vom k. k. Kreisamte, noch von der hohen Staatsgüteradministration bestätigten Contract die Cameralurbarialgaben als: 12 Robotstage, 1 Stück Gespinnst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Garten- und Feldfrüchten, als auch von Heu, im Gelde mit 182 fl. W. W. bis nun reluiert. Dieser Vertrag kann nunmehr nur bis Ende October d. J. gelten, die Gemeinde muss also vom 1. October l. J. anfangend die obigen Prästationen entweder in natura leisten oder sich zu neuem, den gegenwärtigen Zeiten angemessenerem höheren Reluitionsbetrage herbeilassen und diesfalls mit mir einen neuen Contract auf sechs nächstfolgende Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung anstossen. Die Gemeindedeputierten haben sich demnach hierüber ad Protocollum zu erklären. Ad 1. Wir haben bisher für diese Naturalschuldigkeiten 182 fl. W. W. gezahlt; wir sind aber bereit, künftig jährlich 190 fl. C.-M. oder in Banknoten zu entrichten und darüber den Contract anzustossen. Wir bitten jedoch, höheren Ortes bewirken zu wollen, dass dieser Contract nicht blos auf sechs Jahre, sondern auf immerwährende Zeiten geschlossen werden möchte. Иванъ Кірилав, дворнйкъ m. p. (Iwan Kirilow, Richter). † Петръ Емалаевъ(!)[1], † Василйи Іванавъ (Wasil Iwanow), † Агафôнъ Кузмйнъ (Agaphon Kuzmin), † Максимъ Павлавъ (Maxim Paulow). II. Vermöge Auszug aus den Katastralvermessungsacten sind in dem Umfange eurer Gemeinde 248 Joch 1252 Quadratklafter Dominicalwiesen und 120 Joch 1410 Quadratklafter Waldhutweide. Ihr habt anzugeben, ob diese Gründe der Gutspächter Herr Wolowski selbst benutzt hat, oder ob ihr sie von ihm in Pacht gehalten und ihm hiefür einen besonderen Pachtzins gezahlt habt, dann wie viel; zu eurer besseren Orientierung wird euch bekannt gemacht, dass diese Grundstücke in folgenden Abtheilungen bestehen: *a)* Balta Sitarului mit Gestrüpp verwachsen 103 Joch 412 Quadratklafter, *b)* Onisimowka 631 Quadratklafter, *c)* Onisimowka 33 Joch 875 Quadratklafter, *d)* Onisimowka 111 Joch 934 Quadratklafter, *e)* die Waldhutweide Balta Sitarului 120 Joch 1410 Quadratklafter. Ad 2. Die Wiese Balta Sitarului hat ein Lippowaner von Klimoutz, Namens Iwan Titow, durch Kauf unbefugterweise an sich gebracht, denn sie ist ein Theil der Dotierung unserer Gemeinde, wie wir schon in das anderweitige Klimoutzer Protokoll erklärt und diese Wiese reclamiert haben. Auch die übrigen Grundstücke, nämlich die Onisimowka und die Waldweide Balta Sitarului, sind nicht dominical, sondern gehören zu unserer Dotierung und machen eigentlich den grössten Theil unserer Besitzungen aus, ohne welchen wir nicht be-

[1] Der Name Peters ist nicht umschrieben.

Digitized by Google

stehen können. Der Herr Ingenieur, welcher diese Grundstücke als herrschaftlich angegeben hat, muss sich also geirrt oder uns nicht verstanden haben; und der Herr Unterpächter Wolowski muss es bestätigen, dass in dem für uns ohnehin sicher beschränkten Terrain auch nicht eine Handbreit Grund für die Herrschaft vorbehalten worden ist. Іванъ Кірилавъ m. p. † Петръ Ермалаевъ, † Василѧ Іванавъ, † Агаѳонавъ, † Максимъ Павлавъ. Da hier nichts weiter zu erheben war, so wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra Franz Schubert. Inspector. Johann Koch quo actuante.

66. O. 11. April 1821. Aus einem Schreiben an den ‚königlichen Bukowiner Cameralbezirksinspector Herrn Schubert'. — 8. Kann auch mit der Lippowaner-Gemeinde Klimoutz der Vertrag auf sechs Jahre zur Reluierung ihrer Grundschuldigkeiten mit dem jährlichen Betrage per 320 fl. C.-M. eingegangen, jedoch darin vorbehalten werden, dass nach Ausgang der sechs Jahre der Obrigkeit frei bleibt, neuen Vertrag auf die Reluierung abzuschliessen oder die Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ingleichen ist vorzubehalten, wenn im Laufe der sechs Jahre die Grundschuldigkeiten reguliert werden sollten, dass sich die Gemeinde gefallen lassen muss, darnach neue Verträge einzugehen. Auf gleiche Art 9. ist mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba der Vertrag auf sechs Jahre über die Reluierung der Grundschuldigkeiten für jährlich 190 fl. in C.-M. einzugehen. Nachdem sowie aus dem Protokoll ad 8 und 9 zu entnehmen ist, die Lippowaner-Gemeinde Klimoutz den Rodgrund, den der Iwan Titow von dem verstorbenen Jurio (!) Petrowicz an sich käuflich gebracht haben soll, und der 103 Joch 412 Quadratklafter nach der Katastralvermessung enthält, als ihr Eigenthum anspricht, so trägt man unter einem der Kotzmaner Verwaltung auf, diesen Anstand näher zu untersuchen, weil durch die einseitige Angabe der Gemeinde noch nicht erwiesen ist, dass dieser aus Rodung entstandene Grund nicht ein Eigenthum der Herrschaft ist. Lemberg, am 11. April 1821.

67. O. 10. Juli 1821.[1] — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr in Folge hoher Domainen- und Salinenadministrationsweisung vom 11. April l. J., Zahl 4392, zwischen dem k. k. Bukowiner Domaineninspector im Namen des Bukowiner Religionsfonds einer- und der zur Religionsfondsherrschaft St. Onuphrie gehörigen Lippowaner-Gemeinde Fontina alba andererseits wegen Bestimmung der von der Gemeinde zu leistenden Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Relution unter Vorbehalt höherer Begnehmigung nachstehend verabredet

[1] Am Rande oben: ‚Supplimentstempel per 4 fl.'.

Digitized by Google

und geschlossen worden ist. 1. Wird von Seiten des k. k. buckowiner Domaineninspectorats im Namen des Religionsfonds der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba die Reluierung der von ihr der Grundherrschaft urbarialmässig zu leistenden Grundschuldigkeiten, und zwar: der von einem jeden Unterthan zu prästirenden 12 Robotstäge, 1 Stück Gespunst, 1 Fuhre Holz, 1 Henne, dann den Zehent sowohl von allen Gärten- und Feldfrüchten, als auch von Heu im baren Gelde während der nächstfolgenden sechs Jahre, das ist vom 1. November 1821 bis eben dahin 1827 gestattet, gegen deme, dass 2. die Gemeinde Fontina alba sich verbindlich macht, den laut ihrer unterm 22. (!) März l. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung angebotenen jährlichen Reluitionsbetrag von 190 fl. C.-M. in halbjährigen Raten und zwar: die erste Hälfte mit Anfang November und die zweite mit 1. Mai eines jeden Jahres an die Herrschaft oder ihren Pächter unweigerlich vorhinein zu bezahlen. 3. Für die richtige Einzahlung des im vorhergehenden Paragraph stipulierten Reluitionsbetrages haftet die Gemeinde Fontina alba mit ihrer Habe in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen dermassen, dass, wenn während der bedungenen sechs Jahre sich die Anzahl der Unterthanen vermehren oder vermindern sollte, sie demnach an ihrer ganzen Reluitionsschuldigkeit nicht mehr und nicht weniger als 190 fl. C.-M. zu zahlen schuldig sein soll. 4. Wird hier ausdrücklich ausbedungen, dass gegenwärtiger Reluitionsvertrag nur auf die § 1 bestimmte Zeit seine volle Kraft haben soll, nach seinem Verlaufe aber behält sich der Religionsfonds das Recht vor, mit der Gemeinde entweder einen neuen ähnlichen Vertrag auf fernere Zeit anzustossen oder die bestimmten Grundschuldigkeiten in natura abzufordern, ebenso 5. macht sich die Gemeinde Fontina alba anheischig, für den Fall, wenn während der bedungenen sechs Jahre von hohen Orten eine neue Bestimmung der Grundschuldigkeiten erfolgen sollte, hiernach auf Verlangen der Herrschaft neue Verträge über die Reluierung derselben einzugehen. 6. Leistet die Gemeinde auf jeden Nachlass von diesem § 1 stipulierten Reluitionsbetrag hiemit ungezwungen feierlichst Verzicht. Urkund dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Contractes ausgefertigt, von beiden Theilen in Gegenwart zweier hiezu erbetenen Zeugen, denen ihre Unterschriften nicht nachtheilig sein sollen, unterfertigt und besiegelt worden. Fontina alba, am 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Іванъ Кирѧлавъ m. p., (Juon Kirilo, Richter), ? Тихоновъ m. p. (Anton Tichonow), Петро Ерѣмелаевъ m. p. (Petro Jermalaw). Als erbetene Zeugen: Figura, Postmeister. Michael Winiarski (abgefallenes Siegel). Vorstehender Vertrag wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinen-

Digitized by Google

administration. (L. S.) Lemberg, den 30. December 1821. Vorliegender Vertrag wird vom k. k. Buccowiner Kreisamte im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom k. k. Buccowiner Kreisamte. (L. S.) Czernowitz, den 28. März 1827.

68. O. 10. Juli 1821.[1] (Gekürzt.) Mit der vorhergehenden Nummer völlig gleichlautender Vertrag mit Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgestellt wird. Der Schluss der Urkunde lautet: Klimoutz, den 10. Juli 1821. Franz Schubert, Inspector. Im Namen der ganzen Gemeinde: † Iwonn Hurow, Dwornik, † Sirgi Mikitin, Михайло Федоровъ m. p. (Mihailo Fedorow). Winarski (Name des zweiten Zeugen unleserlich). Vorstehender Contract wird seinem vollen Inhalte nach anmit bestätigt. Von der k. k. Domainen- und Salinenadministration. (L. S.) Lemberg, den 30. December 1821.

69. A. 19. Juli 1821. Klage der Lippowaner von Fontina alba. In Fontina alba leben sechs Kaluger: Joseph, Pelage, Nectari, Adam, Anastasi und Simon. Diesen Mönchen soll man die Wiese Sitarului geben, weil sie sonst der Gemeinde zur Last fallen. Der jetzige Besitzer derselben, der Klimoutzer Insasse Juon Titow, habe sie vom einstigen Dorfältesten von Fontina alba Larion Petrowicz gekauft, ohne dass aber dieser zum Verkauf berechtigt wäre; die Gemeinde schwieg damals, weil Petrowicz der älteste war. Seither habe allenfalls Titow etwas selbst gerodet. Die Wiese liegt innerhalb der herrschaftlichen Waldung und wurde 1821 mit 26 Faltschen = 46 Joch 1280 Quadratklafter bemessen.

70. A. 22. Juli 1821. Gegenklage der Einwohner von Suczaweni. Die Fontina alber-Insassen wollen die Balta Sitarului unrechtmässig in Besitz nehmen. Drei Viertel dieser Wiese sind seit der Metzger'schen Abgrenzung auf unserem Bereich gelegen, und wir haben darauf Vieh geweidet und Wald gerodet. Hierauf hat sich Larion Petrowicz und später Juon Titow unrechtmässig in den Besitz dieser Wiesen gesetzt. Petrowicz ist mit allen seinen Erben ausgestorben; er hat hier nur unbedeutende Rodungen vorgenommen. Die Herrschaft soll uns diese Wiesen geben, worauf wir dem Titow die unbedeutenden Rodungskosten ersetzen werden.

71. A. 1821/22. Aus den Verhandlungsacten über diesen Process. — Die Wiese wurde anfangs durch einen Kaluger Hawrilo gerodet. Nach dessen Tode gieng sie an (den Kaluger) Mitrodor Jakiw über. Nach dessen Tode übernahm sie Larion Petrowicz, rodete etwas und verkaufte sie an den Klimoutzer Unterthanen Juon Titow. Nach dem Hofdecret vom 15. März 1810 gehört das Nutzungseigenthum eines Rodgrundes

[1] Oben am Rande: ‚Stempelbogen per 4 fl. C.-M. liegt bei.‘

Digitized by Google

demjenigen, der ihn urbar gemacht hat, und muss seinen Nachkommen belassen werden. Nach dem Erlöschen dessen Descendenz fällt die Wiese an die Herrschaft zurück, weil ihre Rodung nicht vor 1786 geschah. Petrowicz starb ohne Descendenz. Die Gemeinde Fontina alba will sie zum Unterhalt der Kaluger verwenden. Diese aber haben ‚keine Fundation für sich'. Sie sind keine Geistlichen, sondern alte abgelebte Lippowaner, meist Flüchtlinge aus Russland, welche die Gemeinde aufnimmt und daher auch für sie sorgen mag. Die Suczawener sagten am 19. Mai 1822, dass sie die Pojana Sitarului beweideten, bevor Fontina alba mit Lippowanern besiedelt wurde. In der Bukowina herrschte das Recht, sein Vieh zu weiden, wo man konnte. Sie rodeten vor Petrowicz ihren Theil durch Feuer; dieser verdrängte sie. Titow sagte, als er die Wiese an sich brachte, war sie so verwachsen, dass er in der Mitte selbst 3 Faltschen roden musste. Jakiw habe $6^1/_2$ Faltschen dem Sohne des 1818 verstorbenen Larion Petrowicz verkauft. Larion wollte im April 1818 die Wiese zunächst an Juon Maxiniow um 175 fl. W. W. verkaufen. Als dies die Fontina alber hintertrieben, verkaufte er sie um denselben Preis im August dem Titow. Um 1798 waren vier Kaluger in Fontina alba: der Altvater Jakiw, Kirion, Parafont, Nikifor Larianow. Diese rodeten zuerst auf der Pojana Sitarului etwa 6 Faltschen = 11 Joch 1120 Quadratklafter. Die Pojana lag in Fontina alba und in Suczaweni, und zwar beiderseits etwa zur Hälfte. Nachdem die drei Kaluger gestorben waren, verkaufte Jakiw 1802 (1804) sie dem Mina Larion für 100 fl., worauf sie Larion Petrowicz erweiterte. Die Kaluger hatten auch Vieh von Korczestie und Suczaweni auf der Wiese weiden lassen.

72. A. 8. August 1822. — Im Militärarreste in Czernowitz sind fünf Lippowaner-Mönche wegen Grenz-(Contumaz-)Uebertretung eingesperrt. Die Gemeinde bittet um die Erlaubniss, dass sich dieselben im Kloster Fontina alba niederlassen dürfen.

73. A. 10. August 1822, Zahl 10649. Das Kreisamt (Issetscheskul) an die Verwaltung in St. Onufri. — Was für ein Kloster existiert in Fontina alba? Dem Kreisamte sei hievon nichts bekannt.

74. A. 31. Jänner 1823, Zahl 31. Bericht der St. Ilier Verwaltung (Horwath). — Die Lippowaner sind von jener Sittenreinheit, welche sie der höchsten Rücksichten würdig machten, sehr auffallend abgewichen und stehen an Demoralität und Trägheit den Nationalunterthanen nicht nach. Sie isolieren sich von allen Polizei- und Sanitätsmassregeln.

75. A. 4. Mai 1823, Zahl 496. — Das Wirthschaftsamt in ? spricht dem Klimoutzer Insassen Titow die mit den Lippowanern von Fontina alba strittige Wiese ab.

Digitized by Google

76. A. 26. Mai 1825, Zahl 4251. Das Kreisamt hebt die in der vorigen Nummer gefällte Erkenntniss auf; Titow bleibt im Besitze der Wiese.

77. Ä. A. 15. Juni 1827. — Vertrag, welcher am heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr zwischen der Zuczkaer k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für und im Namen des Bukowiner Religionsfonds [einerseits und der zur] Herrschaft St. Onuphry gehörigen Filipowaner-Gemeinde Fontyna alba oder Bila Kirnica andererseits über die Verwandlung ihrer Urbarialgrundschuldigkeiten in eine baare Geldreluition ... (wie in Nr. 67, nur dass der Vertrag für die Zeit ‚vom 1. November 1827 bis dahin 1833‘ gilt und die betreffende Erklärung der Gemeinde ‚unterm 15. Juni l. J.‘ erfolgte.) ... Zuczka, am 15. Juni 1827. August Kunzel m. p., Verwalter. Kuhn m. p., Controlor. Leibschütz m. p. (L. S.) Maximilian Pawlow, Richter. (L. S.) Iwan Kirylo, Mikita Iwanow. Vorliegender Vertrag wird von Seite des k. k. Bucowiner Kreisamts im Grunde der vorausgegangenen Verificierung desselben bestätigt. Vom Bucowiner k. Kreisamte. Czernowitz, am 18. Juli 1829. (L. S.) (Unterschrift unleserlich.)[1] Vorliegender Reluitionsvertrag wird zufolge Ermächtigung der hohen Cameral-Gefällenverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 4480, nachträglich seinem ganzen Inhalte nach bestätigt. Von der k. k. Czernowitzer Cameral-Bezirksverwaltung, den 16. December 1836. (L. S.) Zuławski.

78. O. 15. Juni 1827. (Gekürzt.) — Gleichlautender Vertrag mit der Gemeinde Klimoutz, nur dass der Reluitionsbetrag mit 320 fl. festgesetzt ist. Der Schluss lautet: Zuczka, am 15. Juni 1827. (L. S.) Carl Kuhn, Leibschütz. Дворьникъ Радивонъ Семеновъ m. p. (L. S. von Klimoutz)[2] (Radion Semenow, Ortsrichter), Михайла Федоровъ m. p. (Michailo Fedorow), Стефан Алексавъ m. p. (Stephan Alexejow). (Das Folgende wie in der vorhergehenden Nummer, nur dass die letzte Bestätigung bereits am 16. November 1836 erfolgte.)

79. O. (Concept). 7. September 1832. — Zuczkaer Cameralwirthschaftsamt überreicht mit Bericht vom 30. April 1832, Zahl 1038, die Urbarialreluitionsverträge der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba für die Jahre 1827 bis 1833 der hohen Stelle zur Bestätigung. Gesehen Bukowiner Cameral-Gefälleninspectorat und wird einer hohen Stelle mit der Bemerkung überreicht, dass, um beurtheilen zu können, inwieferne der seit dem Jahre 1821 bestehende Reluitionsbetrag dem Werthe der gesetzlich zu leistenden Urbarialgaben und Zehent entsprechen, der Be-

[1] Bis hier Abschrift; das Folgende ist Original.
[2] Lesbare Inschrift: KLIMOUTZ; das Wappenbild ist undeutlich.

Digitized by Google

stand eines Grundinventars nothwendig wäre, woran es aus Ursache, weil der Grundbesitz der Urbarialpflichtigen nicht bekannt ist, bis nun noch mangelt. Um daher bei der schon izt nothwendigen ferneren Erneuerung dieses Zinsvertrages auf einer derlei Grundlage verhandeln zu können, wolle eine hohe Stelle dahin wirken, dass dem Zuczkaer Wirthschaftsamte eine Abschrift der letzten Katastralvermessungsprotokolle der Gemeinden Klimoutz und Fontina alba zukomme, aus welcher die Anzahl der Grundbesitzer, sowie der Werth des Zehents mit weniger Zeit- und Kostenaufwand zu entnehmen sein wird, als dies vermittelst einer Localerhebung geschehen könnte. Czernowitz, 7. September 1832. Koch.

80. A. Bericht des Hegersohnes Joseph . . . über den am 11. Mai 1835 stattgefundenen Angriff der Lippowaner. — Der Angriff geschah am 11. Mai 1835. Ich gieng aus dem Hegerhaus, um das Vieh meines Vaters aufzusuchen, und hörte, als ich durch den herrschaftlichen Wald Warniza gieng, einen grossen Lärm in diesem Abschnitte. Ich gieng dem Geschrei nach, und dieses führte mich zu den herrschaftlichen Abmarkungspfählen, Erdhaufen und Schanzen, welche zur Einfriedung des herrschaftlichen Waldes durch die Camera errichtet worden waren. Bei diesen Grenzpfählen und Haufen waren fast alle Lippowaner aus Fontina alba, und zwar Männer, Jünglinge und Knaben damit beschäftigt, theils mit Holzhacken, theils mit Schaufeln die Grenzpfähle auszugraben, die Schanzen zu verwerfen und die Grenzhaufen zu zerstören. So schleiften sie eine grosse Strecke der Abmarkung und machten sie dem übrigen Erdboden gleich. Da die ganze Gemeinde versammelt war, konnte ich die Gewaltthat nicht hindern, sondern lief zu dem in dem Walde sich befindlichen Holzschlag, um meinen Vater zu rufen. Als ich ihm unterwegs begegnete, erzählte ich ihm den Vorfall, und wir giengen beide zurück nach Hause. Als wir bei unserer Wohnung anlangten, waren alle Lippowaner bereits bei unserem aus Ruthen geflochtenen Gartenzaun. Sie hackten dessen Pfähle knapp bei der Erde ab und warfen den Zaun nieder. Als mein Vater sie fragte, warum sie das gethan hätten, fiengen sie Alle zugleich an zu schreien, sie würden auch den Förster verjagen; hier hätte Niemand etwas zu suchen, denn der Grund sei ihr Eigenthum. Nachdem sie den Zaun zerstört hatten, giengen alle zum Saume des schlagbaren Waldes und gruben hier einen neuen Abmarkungsgraben. Gegen Abend kamen sie sodann zu dem in unserem Garten stehenden alten Häuschen, rissen vom Dachvorsprunge desselben sechs Stützsäulen heraus und warfen sie zur Erde. Endlich kamen sie in unsere Wohnung, und der Fontina alber Richter Pappon Anesin schrie meinem Vater zu, er solle das Haus gleich verlassen, sonst werden sie es ihm über dem Kopfe zu-

Digitized by Google

sammenwerfen. Mehrere Lippowaner fiengen auch an, mit den Köpfen der Holzhacken an die Wände zu schlagen. Mein Vater antwortete dem Richter, er werde das Haus nicht verlassen und sie mögen machen, was sie wollen; er werde es dem Förster melden. Die Lippowaner führten die Drohung nicht aus; doch sagte Eliswoy Zelisniak zu meinem Vater, er solle bis zum folgenden Tage das Haus räumen, weil sie morgen wiederkommen und das Haus niederreissen werden; auch Basil Daskaliuk schrie zu meinem Vater: ‚Du kannst dein Recht suchen; dieser Waldabschnitt ist unser Eigenthum, und wenn Du morgen noch im Hause bist, so werden wir es Dir über dem Kopfe zusammenwerfen.‘ Am anderen Tage kam der Mandatar und nahm die Besichtigung vor. Die Lippowaner kamen aber nicht mehr. Mein Vater war nämlich gleich nach dem Abzuge der Lippowaner zum Förster Schaller in Kamenka gegangen, der ihm ein Schreiben an das Mandatariat in Sereth gab; hierauf erschien der Mandatar am 12. (13.) zur Beaugenscheinigung. Es werden ferner die Lippowaner einzeln genannt, welche bei den geschilderten Vorgängen sich betheiligt hatten, unter ihnen auch der vormalige Richter Haurilo.

81. A. 21. Mai 1835. — Das Serether Mandatariat (Wirthschaftsamt) zeigt mannigfaltige Unzukömmlichkeiten in den Lippowaner-Gemeinden Klimoutz und Bialakiernica an. Beide Gemeinden haben keine Priester, daher keine Trauungen, Taufen und Beerdigungen ordnungsmässig stattfinden; auch werden keine Pfarrbücher (Matrikeln) geführt. Sie haben keinen Friedhof, sondern verscharren ihre Leichen in Gräben und Gärten. In Fontina alba befindet sich ein Kloster mit 16 ausländischen Mönchen. Die Lippowaner nehmen keine Impfung und keine ärztliche Behandlung bei epidemischen Krankheiten an. Aus den dem Wehrstande unterliegenden Gemeinden nehmen sie Jünglinge in ihre Mitte auf und lippowanisieren dieselben; da keine Matrikeln vorhanden sind, könne ihnen dieses Vergehen nicht nachgewiesen werden. Ueberhaupt wären die Lippowaner in allen Beziehungen den anderen Staatsbürgern gleichzustellen, weil von ihnen bereits eine bedeutende Anzahl als Raubmörder, Todtschläger, Diebe und Schwärzer verhaftet wurde.

82. A. 29. Juni 1840, Zahl 1129. Bericht des Kreisamtes. — Der Mangel an Matrikelbüchern bei den Lippowanern ist sehr fühlbar und deren Einführung nothwendig; daher hatte das Kreisamt deren Führung angeordnet. Die Lippowaner weigerten sich aber, dies zu thun, indem sie behaupteten, dies sei eine Neuerung; jede Neuerung sei aber gegen ihre Grundsätze und gegen die Privilegien Kaiser Josephs. Darüber wurde schon im Jahre 1833 eine Erhebung gepflogen, wobei das Kreisamt auch Kenntniss erhielt, dass in Fontina alba ein Kloster ohne Be-

Digitized by Google

willigung der Regierung bestehe. Strafandrohungen halfen nichts; man sagte daher den Lippowanern, dass eigene Individuen zur Führung der Matrikenbücher aufgestellt werden würden. Was das Kloster anbelangt, so glaubte das Kreisamt damals, dass dieses ohne höhere Genehmigung gegründete Kloster der Lippowaner Unwissenheit und Starrsinn in die Gemeinde bringen werde. Dieses Kloster bestehe schon seit vielen Jahren. Im Jahre 1818 verschrieb der verstorbene Vorsteher der Lippowaner in Fontina alba, Ilarion Petrowicz, einen grossen Obst- und Gemüsegarten als Dotation für das Kloster, woselbst bereits 17 Mönche waren, die grösstentheils aus der Moldau und Bessarabien auf unbefugte Art eingewandert waren. Hierauf führte der Kreiscommissär Czalowski die Untersuchung. Nunmehr trage das Kreisamt (29. Juni 1840, Zahl 1129) beim Gubernium an, dass das Kloster gestattet werde; doch sollten die eingewanderten Mönche in ihre Heimat zurückgeschafft und die drei Klosterältesten mit noch drei anderen Mönchen nur geduldet werden, wenn sie Unterricht ertheilen, Seelsorge besorgen und Matrikelbücher führen würden. Von diesen Mönchen soll einer zum Vorsteher gewählt werden; die Ordenssatzungen sollen vorgelegt und von der Regierung bestätigt werden.

83. A. ? — Das Gubernium befahl die Führung der Matrikenbücher an und gab den Auftrag, dass gegen die eingeschlichenen Mönche die Amtshandlung eingeleitet werde. Zugleich verlangte es vom Fiscalamt und vom griechisch-nichtunierten Consistorium in Czernowitz ein Gutachten ab behufs einer den Staatszwecken angemessenen Organisierung des Klosters in Fontina alba.

84. A. ? Bericht des Fiscalamtes. — Bezüglich der Matrikenbücher ist zu bemerken, dass dieselben durchaus keinen religiösen Charakter haben, da sie bloss zur Evidenz dienen, wofür als Beweis angeführt werden kann, dass die Führung derselben zum Beispiel in Frankreich den Civilbehörden übertragen worden sei und selbst in Oesterreich hinsichtlich der Juden eine analoge Verfügung bestehe. Zwang dürfe aber doch nicht ausgeübt werden, da es immerhin möglich wäre, dass das Eintragen der Getauften, Getrauten und Verstorbenen dennoch den Religionsbegriffen dieser Secte, welche viele Sonderbarkeiten hat, widerstreitet und sie so in ihren erworbenen Rechten der Religionsübung verletzt werden könnten. Die Glaubenslehren und Grundsätze der Lippowaner sind jedoch dem Fiscalamt unbekannt. Ueber das Kloster sei zu bemerken, dass eine Klostercommunion bei geregelter Staatsverwaltung ohne Wissen und Zulassung des Staates nicht rechtswirksam bestehen könnte. Da nun das Lippowaner-Kloster ohne eine solche Bewilligung, ja sogar gegen ausdrückliches Verbot errichtet wurde, so ist es als kein Kloster anzusehen. Es

Digitized by Google

handelt sich gegenwärtig darum, demselben eine gesetzliche Basis zu geben und dasselbe zu organisieren. Dies ist Sache der Verwaltungsbehörden.

85. A. ? Gutachten der theologischen Lehranstalt in Czernowitz. — Die Religionsregeln der Lippowaner stimmen mit den Grundregeln und Hauptprincipien der orthodoxen (griechisch-nichtunierten) Kirche überein; doch sind einige unterschiedliche Gebräuche vorhanden, welche die Lippowaner aber für so wesentlich erkennen, dass sie alle diese Gebräuche nicht Beobachtenden für Ketzer erklären. So meiden sie den Eid und das gemeinschaftliche Beten und Essen mit fremden Glaubensgenossen; sie behaupten, dass die göttliche Gnade zwar zur Beendigung des beabsichtigten Guten, nicht aber zum Wollen desselben nothwendig sei; sie machen beim heiligen Geiste den Beisatz ‚des wahren'; sie erklären das dreimalige Eintauchen bei der Taufe für nothwendig, ebenso das Benützen eines achtarmigen Kreuzes; sie erkennen nur jene Kirchenbücher für recht, welche vor dem Patriarchen Nikon aufgelegt worden sind, u. s. w.; sie beobachten die Fasten strenger als andere Gläubige; enthalten sich von hitzigen Getränken, selbst von Thee und Kaffee; scheeren nicht den Bart, rauchen und schnupfen nicht; alle Jene, welche sich von einem anderen Glauben zu ihnen wandten und die noch nicht nach dem beim griechisch-nichtunierten Ritus üblichen Brauche des Untertauchens getauft worden sind, taufen sie wieder. . . . Es folgen Bemerkungen über die Entstehung der Secte und spärliche Mittheilungen über deren Einwanderung in die Bukowina. Nach diesem Gutachten bemerkt das Consistorium, dass über diese Secte ‚kein Beschluss gefasst werden' könnte, weil über mehrere Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts Bestimmtes bekannt ist. Da die Lippowaner ihre Grundsätze und Gebräuche verheimlichen, sei das Consistorium überhaupt nicht geneigt, für dieselben das Wort zu führen, besonders sei es gegen die Duldung eines Theiles der Lippowaner, nämlich der priesterlosen.

86. A. 21. März 1842, Zahl 11613. Verfügung des Landesguberniums. — Die Lippowaner können von der Führung der Matrikenbücher als einer Verwaltungsmassregel, die weder mit der Religion, noch mit dem Gottesdienste im Zusammenhange steht, nicht losgezählt werden. Die Errichtung eines Klosters und eines Weihbisthums sei unstatthaft; im Patente vom 9. October 1783 sei ihnen zwar die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und der geistlichen Seelsorge zugesichert, nicht aber die Befugniss zur Errichtung eines nur der Abgeschiedenheit und Contemplation gewidmeten klösterlichen Instituts.

87. O. Actum Klimoutz, den 3. December 1842. Protokoll, welches mit der Gemeinde Klimoutz über die weitere Reluierung der unter-

Digitized by Google

thänigen Schuldigkeiten, dann der Urbarialgiebigkeiten und des Zehents von dem Rusticalgrundbesitze aufgenommen worden ist. — Vermög dem mit löblichem k. k. Bezirksverwaltungserlasse vom 16. December 1836, Zahl 9710, herabgelangten, im Grunde Ermächtigung der hohen k. k. Cameralgefällen-Landesverwaltung vom 8. November 1836, Zahl 34485, bestätigten Vertrage vom 15. Juni 1827 hat die Gemeinde Klimoutz die herrschaftlichen Urbarialschuldigkeitsgaben und Leistungen, das ist die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopf- oder Brennholz, dann den Zehent von allen Feld- und Gartenfrüchten, dann Heu, im Gelde mit jährlichen 320 fl. C.-M. reluiert. Da jedoch der besagte Vertrag für die Zeit vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 geschlossen war und die eingangs belobte Behörde den Vertrag bis Ende April 1843, nämlich bis zum Ausgange der letzten Pachtperiode zu erneuern anordnete, die Erneuerung jedoch nicht vorgenommen wurde, weil die am 1. Mai 1834 eingetretene neunjährige Pachtperiode nicht nur früher begonnen hatte, aber auch die erwähnte Gemeinde dem oberwähnten Vertrage gemäss das Relutum im Gelde anstandslos entrichtete, so scheint es nun angedeutet zu sein, mit der besagten Gemeinde über die weitere Reluierung besagter Schuldigkeiten in Verhandlung zu treten. Demzufolge wurde besagte Gemeinde am 2. l. M. von der Vornahme dieser Verhandlung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, aus ihrer Mitte zwei Insassen zu erwählen, diese mit einer Vollmacht zu versehen und anzuweisen, im Grunde der besagten Verhandlung vor dem gefertigten Herrschaftsverwalter zu erscheinen. Vermög der am [1] November 1842 somit letzt bewirkten individuellen Beschreibung zählt die besagte Gemeinde 32 bespannte, 21 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 77 Häusler und 6 Inleute, deren Schuldigkeit nach dem Bucovinaer Urbarialsystem in 53 Fuhren Kopfholz, 53 Strähnen Garn, 53 Hühnern und 1140 Frohntagen besteht, ausserdem haben diese den Naturalzehent von allen Feld- und Gartenerzeugnissen abzugeben, den Heuzehent mit 3 kr. W.W. per Klafter in der Rundung des Schobers gerechnet zu reluieren, und der Bespannte per 1 fl. W.W., der Unbespannte und Häusler hingegen per 30 kr. W. W. sub titulo Waldconvention, nämlich für den Bezug des Abraum- und Lagerholzes an die Herrschaft zu entrichten. Nach den angenommen werdenden Inventarialpreisen würden die obigen Schuldigkeiten im Gelde betragen, und zwar: 53 Fuhren Kopfholz à 12 kr. = 10 fl. 36 kr., 53 Strähne Garn à 15 kr. = 13 fl. 15 kr., 53 Hühner à 3 kr. = 2 fl. 42 kr., 1140 Frohntage à 10 kr. = 190 fl. Der Zehent wird nach dem Resultate der im Jahre

[1] Die Zahl fehlt.

Digitized by Google

1837 vorgenommenen Grundschätzung behufs der landesfürstlichen Grundsteuerbemessung, und zwar nach dem in der Gemeinde ermittelten Ertrage des sämmtlichen unterthänigen Grundbesitzes per 1444 fl. 14¼ kr., nämlich mit dem zehnten Theile hievon angeschlagen mit 144 fl. 25²/₄ kr. Die Waldconvention auf Conventionsmünze reduciert 32 fl. 24 kr., zusammen . . . . 393 fl. 22²/₄ kr.

In Rücksicht dessen aber, dass der Werth eines Zugfrohntages nach dem Bucovinaer Urbarialsystem mit wenigstens 24 kr. und ein Handtag mit 12 kr. angeschlagen werden könne, so kommen annoch zur obigen Summe zuzuschlagen	114 „ 36 „
Nachdem bei der Zufuhr des Kopfholzes wenigstens ein Tag erfordert wird, so wird die Zufuhr des Kopfholzes gleich dem Werthe eines Zugfrohntages gestellt und das Mehrere mit	10 „ 36 „
sowie auch für ein Strähn Garn, das der Unterthan aus eigenem Materiale zu erzeugen und abzuliefern schuldig ist, mit dem üblichen Werthe von 30 kr., somit mit 15 kr. höher an- und der obigen Summe zugeschlagen per	13 „ 15 „
Endlich werden, nachdem eine ausgewachsene Henne wenigstens mit 6 kr. im Werthe angeschlagen werden kann, annoch zugeschlagen	2 „ 42 „
Der Gesammtwerth der zu reluierenden sämmtlichen Schuldigkeiten und Giebigkeiten würde sonach betragen	534 fl. 31²/₄ kr. C.-M.

Die mit der Gemeindevollmacht ddo. 2. December 1842, die dem gegenwärtigen Protokolle im Anschlusse beigelegt wird, sich ausgewiesenen Bevollmächtigten Ustin Prokopow, Tadey Sidorow und Firsa Ihnatow wurden demnach vorgerufen, und nachdem denselben bekannt gegeben worden, dass die administrierende Behörde nicht abgeneigt sei, sich auch auf eine fernere Dauer von 3—6 Jahren mit denselben über die Reluierung sämmtlicher Schuldigkeiten im Gelde abzufinden, wurden dieselben befragt: Ihr habt im Namen der Gemeinde die wohlüberdachte Erklärung hier zu Protokoll zu geben, ob Ihr die hier landesüblichen Urbarialschuldigkeiten, nämlich die Frohne, dann die übrigen Giebigkeiten in natura abzustellen oder im Gelde zu reluieren gesonnen seid, endlich in letzterem Falle, welchen Betrag Ihr der Herrschaft als ein Relutum im Gelde zahlen wollet? Wir waren nicht darauf gefasst, dass

Digitized by Google

die Herrschaft den bisherigen Relutionsbetrag steigern werde, und haben aus dem Grunde mit den Machtgebern diesfalls keine Rücksprache gepflogen; wir bitten daher, uns zu erlauben, diesfalls mit den Machtgebern in Berathung treten und morgen früh die Antwort zu Protokoll geben zu dürfen. Фйрса Йгнатвъ m. p., † Устйнъ Прокопвъ, † Фадей Сйдорвъ, депута, † Галактйвнъ дворнйкъ.[1] Somit wurde das Protokoll für heute geschlossen und gefertigt. Sig. ut supra. Hohenauer, Cischek (?). — Fortsetzung den 4. December 1842. Die erschienenen obgefertigten Deputierten erklären: Ad 1. Wir haben uns mit sämmtlichen Ortsinsassen berathen und erklären daher, dass wir überhaupt für sämmtliche Schuldigkeiten und Giebigkeiten, nämlich für die Frohnen, für das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, dann die Hähne den bisherigen Reluitionsbetrag per 320 fl., sage dreihundertundzwanzig Gulden C.-M. in halbjährigen anticipativen Raten an die Herrschaftsrenten als ein Relutum jährlich entrichten wollen und den diesfälligen Vertrag vom 1. Mai 1843 angefangen mit der Herrschaft zu schliessen bereit seien. 2. Ihr scheint in dem Wahne zu sein, dass der Abfindungsbetrag für sämmtliche Schuldigkeiten von Euch abhänge, oder scheint Ihr nicht zu wissen oder wissen zu wollen, dass im Grunde des von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph erhaltenen Zugeständnisse (Privilegium) die Grundherrschaft das Recht habe, von Euch jene Schuldigkeiten und Urbarialgiebigkeiten abzuverlangen, welche von ähnlichen Bucov. Unterthanen gefordert und geleistet werden, ferner dass es nicht den Unterthanen freigestellt sei, der Herrschaft die Schuldigkeiten nach eigenem Gutdünken abzustatten oder dieselbe beliebig in Geld abzufertigen. Es wird Euch demnach bekanntgegeben, dass vermöge dem Bucov. Urbarialsystem und dem bisher aufrecht erhaltenen Chrisov es allein der Herrschaft zusteht, die Schuldigkeiten in natura abzuverlangen oder sich in Hinsicht des Reluitionsbetrages mit denselben abzufinden. Im Grunde dessen wird denselben daher ferner bedeutet, dass der angetragene Reluitionsbetrag per 320 fl. C.-M. um so unannehmbarer erscheint, als dieselben selbst nicht verkennen dürften, dass die besagten Schuldigkeiten allein einen um so höheren Werth haben, als die Frohne, bei wirthschaftlichen Verrichtungen verwendet, weit zweckmässiger verwerthet, das Garngespunst und die Hähne um weit höhere Preise veräussert und selbst das Kopfholz, das die Unterthanen aus eigenen Mitteln anzukaufen und der Herrschaft nach dem beliebigen Orte beizustellen haben, einen weit

[1] Die in der Urkunde nicht unterschriebenen Namen lauten: Firsa Ihnatow; Ustin Prokopow; Fedei Sidorow, deputa; Halaktion, dwornik.

höheren Werth hat. Dieselben mögen daher wohl erwägen, dass, wenn die Gemeinde der Herrschaft keinen angemessenen Entgelt für besagte Giebigkeiten zu zahlen sich anheischig machen und verpflichten wollte, der Herrschaft das Recht unbenommen bleibt, die Giebigkeiten und die Frohne in natura zu fordern. Ad. 2. Wir erklären hiemit, dass wir zu einem höheren Reluierungsbetrage als dem obangetragenen per 320 fl. C.-M. uns nicht herbeilassen können, und bitten, womit dieser nach unserem Erachten angemessene Entschädigungsbetrag umsomehr angenommen und wir von den Naturalleistungen um so gnädiger enthoben werden wollen, als die Gemeinde sich zu keiner höheren Entschädigung herbeizulassen erklärt habe. 3. Dieselben erklärten, bloss die Frohne und die Kleingaben, als das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz und die Hähne mit 320 fl. C.-M. reluieren zu wollen. Nachdem dieselben daher rücksichtlich des Zehents von ihren Grunderzeugnissen, dann der Waldconvention für die Holzung in dem angrenzenden herrschaftlichen Revier keine Erwähnung machten, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich zu erklären, ob sie den Naturalzehent in natura abgeben und die Waldconvention entrichten, oder auf die freie Holzung Verzicht leisten wollen? Ad. 3. Wir können uns zur Abstellung des Zehents von den Erzeugnissen unserer Gründe nicht erklären, weil wir es nicht verpflichtet sind. Im Grunde einer mit der Herrschaft und der Gemeinde vor mehreren Jahren getroffenen Uebereinkunft hat nämlich die Gemeinde der Herrschaft als Entschädigung des Zehents ein Stück Rusticalgrundes von beiläufig 80 Faltschen in eigene Benützung überlassen, und so ist die Gemeinde der Pflicht, den Zehent abzustatten, enthoben worden und bleibt es so lange, als die Herrschaft im Besitze und Genusse dieses Grundes sich befinden wird. Die besagte Uebereinkunft soll noch zu jener Zeit stattgefunden haben, als das Dorf Klimoutz in der eigenen Aerarialregie gestanden und der ehemaligen Wirthschaftsdirection zu Radautz zugetheilt sich befand, somit vor 50 wo nicht mehr Jahren. Die Gemeinde besitzt zwar hierüber keine Schrift, noch sonst eine Urkunde, allein zur Zeit, als der bereits verstorbene Cameralverwalter Kunzek zu Zuczka amtierte und die Rückstellung des besagten Grundes unsererseits angesprochen wurde, wies uns derselbe eine von mehreren Ortsinsassen, namentlich von Martin Abrahamow, Dwornik; Thodor Andrejow, Timofey Anikejow, Luka Simionow, Stepan Korilla (?) und noch anderen gefertigte Schrift vor, welche besagte Abfindungsverhandlung enthalten haben soll. Die Waldconvention entrichten wir bisher alljährlich, und zwar abgesondert von dem Reluierungsbetrage der Schuldigkeiten, an den jeweiligen Gutspächter, und erklären daher, dass wir auch fernerhin diese nach der bisherigen Uebung entrichten

wollen. Nachdem wir jedoch seit 10—12 Jahren das benöthigende Zeugholz nicht erhalten haben, so bitten wir, wenigstens von nun an damit betheilt zu werden. — Vorgelesen und befragt: 4. Ob dieselben bei ihrer hier zu Protokoll gegebenen Erklärung beharren oder sonst etwas beizufügen haben? Ad. 4. Wir beharren unabänderlich bei unseren Aussagen, ohne ferneren Zusatz. Фйрса Йгнагвъ, † Устйнъ Прокивъ, † Фадей Сйдорвъ, † Ворнйкъ Галактйнъ Сйдорвъ (L. S. von Klimoutz.)[1] Für heute geschlossen und gefertigt dat. ut supra. Hohenauer, Cischek (?).

88. O. Actum Fontina alba. 4. December 1842. (Hier im Auszuge.) — Der vorhergehenden Nummer entsprechendes Protokoll mit Fontina alba. Die Einwohnerzahl betrug 36 bespannte, 7 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 59 Häusler und 6 Inleute. Die Giebigkeiten derselben wurden mit 438 fl. 56¼ kr. berechnet. Als Bevollmächtigte der Gemeinde erschienen Iwan Kirillo, Wassyli Iwanow und der Richter Fedor Petrow. Sie gaben ähnliche Erklärungen wie die Klimoutzer ab und wollten als Reluition nur 190 fl. C.-M., die Waldconvention aber wie früher in Wiener Währung entrichten. Von den drei genannten Bevollmächtigten hat nur Іванъ Кирилавъ (!) m. p. gefertigt. Im Siegel (von Fontina alba?) sieht man innerhalb des kreisrunden Feldes nur ein Quadrat.

89. O. 14. Jänner 1843. — Löbliche k. k. Cameralbezirksverwaltung! Mit Allerhöchster Genehmigung weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph sind mehrere der am schwarzen Meere wohnenden altgläubigen Familien nach dem Jahre 1783 in der Bukowina eingewandert, und einige hievon haben sich auf den Religionsfondsgütern Klimoutz, dann Fontina alba und Warniza niedergelassen, die nun im Bereiche der vereinten Religionsfondsherrschaften Kuczurmare und St. Onufrey die Gemeinden Klimoutz und Fontina alba oder Bila Kernica bilden. Vermöge des hier 1/1 in beglaubigter Abschrift anruhenden Privilegiums vom 9. October 1783 sind diesen Familien bedeutende Begünstigungen zugestanden worden; diesen wurde nämlich: 1. die vollkommen freie Ausübung ihrer Religion gestattet, ist diesen 2. von der Zeit ihrer Ansiedelung durch 20 Jahre die Entrichtung der Contribution und Steuern nachzusehen zugesichert, dann 3. die Befreiung vom Militärstande zugestanden worden, und sie sollten 4. nach Verlauf der 20 Jahre nur nach Mass ihrer Vermögensumstände bezahlen und wie andere, mit ihnen in gleicher Lage befindliche kaiserliche Unterthanen hierinfalls behandelt werden. Die Niederlassung dieser Familien auf den besagten Religionsfondsgründen dürfte noch vor der Einziehung der Bukowiner Religionsfondsgüter in die allgemeine Aerarial-

[1] Vergl. S. 356, Anm. 2.

Digitized by Google

verwaltung stattgefunden haben, weil hierüber keine Verhandlungsacten vorhanden, wenigstens hier keine bekannt sind[1]. Nach der Einziehung der Bukowiner Religionsfondsgüter standen die besagten zwei Gemeinden zwar unter der Verwaltung der zu Radautz bestandenen Güterdirection und dem Verwalteramte St. Onufrey, aber wie aus den hier anliegenden Actenstücken neuerer Zeit zu ersehen ist, soll auch da keine Spur deren Ansiedelung und Behandlung rücksichtlich der Grund- und sonstiger Urbarialschuldigkeiten aufzufinden sein, und da diese Gemeinden im Jahre 1791 mit den Religionsfondsherrschaften Kuczurmare und St. Onufrey in die dreissigjährige Pachtung vom Jahre 1791 übergegangen sind, so konnte bisher in der nur aus einigen unvollkommenen Bruchstücken bestehenden Registratur dieser Pachtung diesfalls auch nichts aufgefunden werden; man muss daher schliessen, dass die Bewohner dieser zwei Gemeinden bezüglich der Leistungen an Grund- und sonstigen Schuldigkeiten mit denen alle drei Jahre gewechselten Afterpächtern ohne Intervenierung des k. k. Kreisamtes sich abgefunden haben. Nach Ausgang der dreissigjährigen Pachtung und im Jahre 1821 erfolgten Einziehung besagter Religionsfondsherrschaften, nämlich bei der durch den gewesenen Buk. Staatsgüterinspector Schubert zufolge k. k. Staatsgüteradministrationserlasses vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, erhobenen Erträgniss behufs der neuerlichen Verpachtung hat dieser mit den besagten zwei sogenannten Lippowaner-Gemeinden bezüglich der Unterthansschuldigkeiten unterhandelt. . . . (Es folgen Mittheilungen über die in den Nummern 64, 65, 67, 68, 77 und 78 dargelegten Rechtsgeschäfte. Hierauf wird über die unter Nr. 87 und 88 mitgetheilten Verhandlungen berichtet und die Schätzungsergebnisse derselben in der S. 286 und 292 angeführten Art richtiggestellt. Hierbei wird einerseits hervorgehoben, dass ‚man überzeugt ist, dass diesen (den Lippowanern) die Reluierung der Schuldigkeiten im Gelde um so erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden;' andererseits wird die Ansicht ausgesprochen, ‚dass besagte Gemeinden zur Abstattung aller Schuldigkeiten in natura verhalten werden'. Die Berechtigung dieser Forderung wird unter Hinweis auf eine frühere Entscheidung dargethan. Ueber die Eigenthumsrechte der strittgen Wiese (vergl. Nr. 87), die hier mit 160 Joch bemessen wird, wird wegen Mangels an Acten nichts Bestimmtes entschieden) . . . Nicht genug an dem, dass diese Gemeinden die Abstattung der Schuldigkeiten in natura versagen und sich nicht

[1] Diese Behauptungen sind nur theilweise richtig.

Digitized by Google

herbeilassen wollen, diese den Verhältnissen und dem Werthe angemessen im Gelde zu reluieren, wird die Herrschaft noch insbesondere durch diese in dem Propinationsertrage beeinträchtigt, denn diese wollen nicht nur keine Wirthshäuser in der Gemeinde dulden, aber führen besonders viel Bier ein, welches dann in Gemeinschaft verzehrt wird, und weil der grösste Theil dieser dem Trunke geistiger Getränke ergeben ist, suchen diese ihre Sauflust in den angrenzenden Privatschankhäusern zu befriedigen. Es ist daher augenscheinlich, dass sie Allem zuwider sind, was das Beste der Herrschaft betrifft, der sie, wo nichts Anderes, doch wenigstens den Schutz und die Gerichtsbarkeit zu verdanken haben, und der sie in vielen Beziehungen viel zu schaffen und zu thun geben. Dass diese Gemeinden sich auch in anderen Beziehungen unter dem Deckmantel der Religion den allgemeinen Vorschriften selbst mit Hintansetzung des allgemeinen Wohles widersetzen, wolle aus folgender Schilderung entnommen werden. Die ursprünglichen Bewohner dieser zwei Gemeinden bildeten zwei Secten, Popinczuki und Bezpopinczuki, das ist mit Priestern und ohne Priester; in beiden Gemeinden befinden sich Kirchen, und zwar dem inneren und äusseren Ansehen nach ganz den griechischen gleich und wohl, man kann sagen, kostspielig eingerichtet; an Priestern leiden diese mehrentheils Mangel, warum? Dies, sowie viele ihrer Religionsgebräuche bleibt ein Geheimniss. Weil in diesen zwei Gemeinden nur äusserst selten ein Priester sich befindet, denn diese müssen tief aus Russland geholt werden (eben vor Kurzem ist einer mit Uebergehung aller Grenz- und Sanitätsvorschriften eingeschwärzt worden), finden nur äusserst selten (nämlich nur bei Bemittelten, die zu ihren Glaubensgenossen nach Russland reisen können) Trauungen, Kindestaufen und Beerdigungen statt; die Meisten leben daher im Concubinate und werden entweder gar nicht oder höchst selten getauft, und da sie gegen alle Vorschrift keine Friedhöfe haben, in Gärten oder sonstigen Orten verscharrt. In dem Dorfe Fontina alba befindet sich zwar seit einigen Jahren ein Mönch-Kaluger-Kloster mit 16 Mönchen, aber diese haben sich ohne Wissen der Regierung eingeschlichen und sind zweifelsohne russische Emigranten, Militärpflichtige und daher Flüchtlinge oder gar Deserteure, wo nicht mehr. Diese Mönche haben gar keinen Zweck, denn sie verrichten keine priesterlichen Functionen, weil ihr Beruf blos Beten und Fasten sein soll, bewohnen in einigen Häusern kleine Zellen und verrichten die Gebete in einer eigenen Kirche. Ihre Wohnhäuser mit den Zellen, dann deren Kirche sind von Holz in einem grossen Obstgarten erbaut, letztere mit reichen Bildern, kostspieligen Ornaten und vorzüglichen Glocken ausgestattet. Diese Gemeinden entziehen sich ohngeachtet der politischen An-

Digitized by Google

ordnungen der Führung von Matrikel, d. i. Tauf- und Sterbebücher, daher nicht nur die Nationalität nicht ergründet werden kann, aber den Nachtheil hat, dass die sich dort einschleichenden fremden, insbesondere dem Wehrstande sich entziehenden Individuen lippowanisiert und so den Nachforschungen entzogen werden. Hiedurch kann ferner der Stand der Familien nicht nur nicht eruiert, aber selbst den Grundzerstückelungen kein Ziel gesetzt, somit können auch die Urbarialbeschreibungen nicht gehörig ermittelt werden. Entziehen sich diese Einwohner unter dem Deckmantel der Religion den Sanitätsvorschriften, nämlich der Impfung und der ärztlichen Behandlung bei Epidemien, was des allgemeinen Wohles wegen den politischen Vorschriften zuwider ist. Unter dem Titel der Religionsgrundsätze wollen sich diese der politischen Vorschrift, das Vieh mit dem Brenneisen zu bezeichnen, nicht unterziehen. Unter dem Vorwande der Religion haben sich selbe der Unterhaltung der Grenzczerdaken, einer das Wohl des Landes bezweckenden Anstalt, entzogen, obschon diese bekannten Schwärzer ein besonderes Augenmerk verdienten. Bedienen sich die Bewohner dieser Gemeinden meist eingeschlichener Fremdlinge, die sich dann nach Lippowaner Art verkleiden, den Bart wachsen lassen und unkennbar werden, bei ihren häuslichen Verrichtungen und unter angenommenen moskowitisch klingenden Namen auch bei auswärtigen im Geding übernommenen Arbeiten oder sonstigen Unternehmungen als Lohn oder aus Dankbarkeit für den geleisteten verbotenen Unterstand. Bei dem Abgange von Matrikel- und genauen Conscriptionsbüchern muss man es dulden, weil man keinen Gegenbeweis herstellen kann. . . . (Hier folgt die S. 317 wiedergegebene Stelle über die Beschäftigung der Lippowaner von den Worten: ‚Ist wohl' bis ‚behoben haben'.) . . . Gestatten diese unter dem Vorwande, die Religion erlaube keine Vermischung mit anderen Glaubensgenossen, nicht, dass Wirthshäuser im Dorfe errichtet werden, und doch findet man diese zu jeder Zeit in den umliegenden Wirthshäusern und Kneipen, ja selbst in Städten ohne einer Auswahl der Individuen, nämlich in Gesellschaft allerhand Glaubensgenossen, zechend und im hohen Grade berauscht. Endlich scheinen diese nichts weniger als die Grundsätze der Religion zu beachten, weil schon mehrere Individuen des Diebstahles, Raubes und Mordes beschuldigt und bestraft worden sind. Aus dem Allen erhellt, dass diese Familien unter dem Deckmantel der Religion sich Allem und Jedem zu entziehen und zu widersetzen bemüht sind, was ihnen widrig scheint und lässig (!) fällt, dass daher diese auch keine und umsoweniger von Seiten der Herrschaft eine Rücksicht verdienen, als diese sich auch anmassen, sonstige Rechte der Herrschaft, und das mit Gewalt, zu bestreiten, näm-

Digitized by Google

lich die Waldparcellen Lesok, dann Warniza und Fundatura sich zuzueignen, was in einer besonderen Verhandlung steht. Zuczka, 14. Jänner 1843. Hohenauer, Quirsfeld, Hauser.

90. A. 12. April 1843. Hofrecurs der Mönche Olympi Miloradow und Paul Wassylow um Belassung ihres Klosters, Bestätigung ihres Ordensstatutes und Bewilligung eines Weihbischofs. — Im Vertrauen auf das Privileg ist eine grosse Zahl von Glaubensgenossen mit allen Einrichtungen für eine Kirche und ein Kloster eingewandert; unter denselben befanden sich 13 Mönche. Da diese nach ihrer Religion nur in einem Kloster leben dürfen, so wurde gleich damals ein Kloster begründet. Unter den Mönchen waren auch Hieromonachen, das ist Geistliche, welche die höheren Weihen erhalten haben und die kirchlichen Functionen ausüben durften. Da die Auswanderung aus Russland hierauf verboten wurde, so sind jetzt nur Mönche mit den niederen Weihen vorhanden, die Hieromonachen aber ausgestorben. Weil Mönche keine kirchlichen Functionen ausüben dürfen, so müssen alle Taufen und Trauungen im russischen Bessarabien oder in der Moldau vorgenommen werden. Dies verursacht viele Schwierigkeiten und Kosten; oft sterben Kinder, bevor sie getauft werden, und erwachsene Leute sterben, ohne dass sie das heilige Sacrament der letzten Oelung erhalten hätten. In der ganzen österreichischen Monarchie bestehen keine Altgläubigen von gleichem Glaubensbekenntnisse wie die Lippowaner. Die vier Lippowaner-Gemeinden der Bukowina bitten daher um Gestattung eines Weihbischofs, der nach ihren Religionsbegriffen aus dem Mönchsorden hervorgehen muss. Dieser solle seinen Nachfolger bestimmen und den Mönchen die höheren Weihen ertheilen dürfen. Da nun eines ohne das Andere nicht bestehen könne, so bitten sie auch um die Bewilligung des Klosters. Nur so könnten sie ihre Religion ausüben und vom Auslande unabhängig sein. Sie werden den Weihbischof selbst erhalten und von der Regierung hiefür nichts ansprechen. Wenn die Mönche geweiht sein werden, so würden sie nicht bloss ein contemplatives Leben führen, sondern auch den Gottesdienst besorgen, als Seelsorger thätig sein und der Jugend den Religionsunterricht ertheilen. Der Bischof in Czernowitz sei zu einem Gutachten über sie nicht competent. Matrikenbücher könnten erst geführt werden, wenn sie einen Weihbischof und geweihte Geistliche haben werden, da bis dahin Taufen und Trauungen im Auslande vorgenommen werden müssten.

91. Ä. A. 22. September 1843. (Gekürzt.) ‚Bezirksverwaltung theilt mit die sub Nr. 3501 abverlangten kreisämtlichen Verhandlungsacten zur Amtshandlung über die Beschwerde der Gemeinde Lippoweny gegen die Häuslerfrohne. — Ueber die rückfolgende Berufung der zur

Herrschaft St. Ilie gehörenden Gemeinde Ruschior-Lipoweni gegen den Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, wird in Folge des rückfolgenden geehrten Ind. vom 25. December 1840 unter Anschluss der diesfälligen Dominicalerhebung die Aeusserung in Folgendem erstattet. . . . (Das Folgende ist bereits oben S. 239 f. und S. 274 ff. mitgetheilt. Der Schluss der Urkunde lautet:) . . . Im Jahre 1826 aber wurde die Herrschaft St. Ilie verpachtet und seitdem die Urbarialschuldigkeit der Gemeinde Lippoweny durch diesen beschrieben und nach dem bestehenden Reluitionsvertrage eingehoben. Aus der vorstehenden rechnungsmässigen Nachweisung wird ein löbliches k. k. Kreisamt ersehen, dass man sich in Ansehung der Urbarialgabenreluition, insbesondere bezüglich der Häusler, nicht an die ursprüngliche, sondern an die von Jahr zu Jahr wirklich bestandene Familienanzahl seit jeher gehalten habe, dass somit das Verlangen der Gemeinde, womit die in Zuwachs kommenden nicht behausten Familienväter von den Urbarialgaben freigehalten werden, umsoweniger statthaft sei, als diese Befreiung weder in der hierländigen Unterthansverfassung, noch in dem Vertrage vom Jahre 1803, noch aber in dem bisherigen Gebrauche gegründet, die Herrschaft übrigens in Ansehung der Dominical-Jurisdictionsauslagen bezüglich dieser Familien in keiner Art losgezählt ist. Auf diese Gründe und den Umstand, dass die Robot und die Urbarialkleingaben in der Bukowina keine Grund-, sondern eine Personalabgabe sind, stützt sich der Dominicalbescheid vom 10. December 1840, Zahl 4270, und ein löbliches k. k. Kreisamt wird gebeten, die recurrierende Gemeinde hienach abweisen zu wollen. Solka, 22. September 1843. Buch m. p.

92. A. 16.—22. Februar 1844. Protokoll des Kreisamtes?[1] — Das Kloster ist auf dem von Petrowicz geschenkten, ringsum eingeplankten Obstgarten mitten im Dorfe erbaut. Die Kirche ist nach Art der griechisch-katholischen Kirchen ganz aus Holz erbaut und fasst 200 Menschen; sie hat drei mit Kreuzen versehene Thürme, von welchen der eine zugleich als Glockenthurm dient. In dem Obstgarten sind ausser der Kirche noch fünf Holzhäuser; in einem derselben wohnt der Klostervorsteher, in den anderen die Mönche in Zellen; sie verrichten Handwerksarbeiten, von denen sie sich vorzüglich ernähren. Vor beiläufig

[1] Aus dem Zustande des Wickenhauser'schen Manuscriptes war es nicht genau zu ersehen, ob zu diesem Titel das Folgende gehört; doch ist dies wohl aus dem ganzen Sachverhalte (vergl. Beilage 90 und die folgende Beilage 93) ziemlich zweifellos. Für jeden Fall gehören die in unserem Schriftstücke gemachten Angaben derselben Zeit an wie die in der Beilage 93, also dem Jahre 1844.

Digitized by Google

60 Jahren war das Kloster ausserhalb des Dorfes im Walde erbaut worden. Da es aber von Räubern überfallen und ausgeraubt worden war, so siedelten sich die Mönche im Dorfe an, wo sie im Jahre 1803 die Kirche auf eigene Kosten erbauten. Gegenwärtig leben in dem Kloster 9 Mönche. Nach dem von ihnen verfassten Klosterinventar hat das Kloster jährlich 3060 fl. Einkommen. Die Mönche würden das Kloster, die Geistlichen und den Weihbischof aus Eigenem erhalten. Der Weihbischof bedarf keines Pompes; er lebt wie ein Kaluger und unterscheidet sich von den anderen Mönchen nur durch die geistliche Kleidung, welche er bei den priesterlichen Functionen trägt. Die Mönche leben sehr mässig, essen kein Fleisch und erzeugen sich die Kleider und die anderen Bedürfnisse selbst. Auch wollen sie im Dorfe eine Schule errichten und erhalten. Dem Kloster sind schon Schenkungen und Stiftungen gemacht worden, theils an Grundstücken, theils an baarem Gelde.

Fontina alba	hat	547	Einheimische	und	57	Fremde	in	94 Hausnummern
Klimoutz	„	755	„	„	85	„	„	131 „
Lippoweny oder Mitoka	„	350	„	„	11	„	„	63 „
Mihidra	„	161	„	„	—	„	„	30 „
Zusammen		1813	Einheimische	und	153	Fremde	in	318 Hausnummern.

Diese 1966 Seelen, welche sich mit Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Oelerzeugung, Gräbenziehen, Dammbauten und verschiedenen Gewerben befassen und mit ihren Erzeugnissen, besonders aber mit Obst, einen ausgebreiteten Handel in der Bukowina, ferner nach Galizien und der Moldau betreiben, gehören zu den vermöglichen Insassen der Bukowina. Sie haben zwei Kirchen und drei Kapellen, aber keinen Geistlichen. Ihr Kloster in Fontina alba (mit der Kirche) ist 50.000 fl. C.-M. werth. Die Gemeinde Klimoutz hat eine Kirche und eine Kapelle, die Gemeinde Lippoweny und die Gemeinde Mihodra je eine Kapelle. Die Lippowaner werden, soweit sie können und die Geistlichen es wollen, zur Erhaltung des Klosters beitragen, da jeder Lippowaner verpflichtet ist, ein Zehntel seiner Einkünfte zur Erhaltung der Geistlichen herzugeben, was aber bisher nicht verlangt wurde. Jeder Familienvater führt für seine Familie die Tauf-, Trauungs- und Begräbnissacten, und diese Vormerkungen werden bei der Conscription benützt. Die Lippowaner sind frugal, nüchtern, reinlich, arbeitsam und andächtig.

93. A. 28. Mai 1844. Landesregierungsbericht an die Hofkanzlei (?) über den Recurs des Miloradow und Wassilow. — Die kirchliche Leitung der Lippowaner besorgen in Biala kiernica die Mönche, in

den übrigen Gemeinden in Ermangelung von Priestern (swiaszczenik) aber die Daskals (Kirchensänger). Sie verrichten die Andachten und die Nothtaufen, firmen die Kinder, sprechen den Sterbenden Trost zu und besorgen die Beerdigungen. Zeitweise werden mit bedeutenden Kosten aus der Moldau Geistliche berufen, welche sich heimlich über die Grenze schleichen, da sie keine Pässe erhalten. Sie verrichten dann Taufen, die Firmung und Trauungen, spenden die Sacramente und kehren dann gleich wieder zurück. Die von den Daskals und den fremden Geistlichen verrichteten Functionen werden von den Familienvätern in ihre Andachtbücher (Psalter) vorgemerkt und diese Vormerkungen bei der Conscription vorgezeigt. In Russland ist den Lippowanern die Ausübung ihres Religionsexercitiums untersagt; daher sich auch dort nur wenige Geistliche befinden. Den Oberhirten beabsichtigen die Lippowaner aus Anatolien zu bringen und ihn gehörig zu dotieren. Er soll die Macht und Pflicht haben, unmittelbar nach seiner Bestellung seinen Nachfolger zu ernennen, damit sie für jeden unvorhergesehenen Fall nicht ohne Oberhirten bleiben. Die Einkünfte des Klosters bestehen laut dem Inventar im Ertrag der Klostergründe, der Gebäude, Teiche, Bienengärten und den Interessen vom verzinslichen Capital; sie betragen 3060 fl. C.-M. Die Mönche sind nach dem Privileg nicht berechtigt, ein Kloster zu bauen; es ist dies ihnen vielmehr oft untersagt worden. Das Gubernium trägt an, das seit vielen Jahren bestehende Kloster in Fontina alba zu belassen und den Lippowanern zu gestatten, einen Oberhirten aus Anatolien am Ararat zu holen, der den Mönchen die höheren Weihen ertheilt und seinen Nachfolger bestimmen soll. Den Oberhirten hätten sie vorläufig den Behörden namhaft zu machen, damit im diplomatischen Wege erhoben werde, ob seine Ernennung zulässig sei.

94. A. 19. Juli 1844. — Die vereinigte Hofkanzlei trägt in ihrer Sitzung von diesem Tage die Genehmigung der Vorschläge des Guberniums an.

95. Ä. A. 16. September 1844. — Wohllöblicher Vorstand des Bukowiner k. k. Kreisamtes! Mit dem geehrten Erlasse vom 11. Juli 1844, Zahl 509, und vom 31. August 1844, Zahl 601, wurde dieses Mandatariat verständigt, dass den hierbezirkigen Lippowanern Michailo Wasiliew und Thodosey Assanow (muthmasslich Hafanow) zum ferneren einjährigen Aufenthalte in der Moldau das hohe Landespräsidium Pässe zu ertheilen geruht habe. Einem löblichen k. k. Kreisamte wird wohl bekannt sein, wie vielfältig man mit den diesbezirkigen Lippowaner - Gemeinden zu kämpfen hatte, um sie ins Geleise der gesetzlichen Anordnung zu bringen, denn es ist gewiss nichts schwieriger, als einem hartnäckigen

Digitized by Google

fanatischen Lippowaner beizubringen, dass man im Namen des Gesetzes handelt oder es so das Gemeinwesen unbedingt erheischt. ... (Das Folgende ist oben S. 303f. von den Worten: ‚Im ersten Augenblicke' bis ‚bringen wolle' mitgetheilt). ... Dieses Mandatariat wäre in der Lage, ganze Convolute einem löblichen k. k. Kreisamte zu producieren und so nachzuweisen, wie man seit der Regulierung dieses Amtes um die Herstellung und Aufrechthaltung der Polizei wenigstens in deren vorzüglichsten Zweigen bei den Lippowanern beflissen war, allein dass alle diese Bemühungen grösstentheils mit keinem erwünschten Erfolge gekrönt waren, liefern die Umstände den Beweis, dass die Lippowaner bis heutzutage keine Tauf-, Trau- und Sterbematrikel führen, der Conscriptionsrevision sich entziehen, indem sich die Familienväter hiezu persönlich nicht stellen wollen, ferner der Verpflichtung die Grenzwachczardaken zu unterhalten, sich widersetzten, fremden, passlosen, aus der Moldau und Russland eingeschlichenen Vagabunden und Deserteuren den Aufenthalt gestatten, diese lippowanisieren und eben aus Abgang der Matrikelbücher jedwede Amtshandlung vereiteln, ihr Horn- und Hufvieh nicht bezeichnen lassen, die Wohlthat der Impfung nicht agnoscieren, und ebenso jede Epidemie ... (Das Folgende siehe oben S. 313.) ... Man hat zu Anfang des Militärjahres 1844 auf die vorschriftsmässige Tsislirung der Grundsteuer gedrungen und die directe Steuer durchaus individuell einzuheben veranlasst, allein diese Gemeinden wussten es zu beurtheilen, dass man auf diese Art zu einer genaueren Evidenz ihrer Population gelange, haben, ehe man noch ordentliche Schritte dafür that, beim löblichen k. k. Kreisamte Klage geführt, die eben hier in der Erledigung schwebt, und man war im Geschäftsdrange gezwungen, auch für diesmal nach dem alten Schlendrian die Steuer in der Totalsumme von den Deputierten der Lippowaner-Gemeinden einzuheben. Nachdem unter den Lippowanern seit mehreren Jahren bedeutende Diebstähle, Betrügereien, Hang zum Trunke und Schuldenmachen an Tag gefördert wurden, hat man strenge darauf gehalten, nur jenen Lippowanern Certificate zur Erwirkung der Reisepässe im In- oder nach dem Auslande zu ertheilen, welche die Nothwendigkeit ihrer Reise hieramts hinlänglich nachzuweisen vermögend waren; dann um dieselben vom Müssiggange und dem zwecklosen Herumziehen im Auslande hintanzuhalten und um sie mehr bei Hause zu erhalten, die Passdauer womöglich billig beschränkt, nicht minder darauf bestanden, dass bei jedesmaliger Zurückkunft der Passinhaber sich in der Amtskanzlei gehörig zu melden habe. Da wussten sie dieser Anordnung nichts vorzuschützen; um aber diese ihrer Gewohnheit nach rund zu umgehen, nahmen sie zur Schlauheit die Zuflucht, und es ist denselben schon zwei-

Digitized by Google

mal gelungen, sich Pässe auf beliebige Dauer zu erwirken, ohne dass sie ihre Ortsobrigkeit hierum vorschriftsmässig anzugehen brauchen. Ein löbliches k. k. Kreisamt wolle diese Umstände dem hohen Landespräsidium zur Kenntniss bringen, um den Unfügen der Lippowaner für die Hinkunft entgegenzukommen, weil dieses Mandatariat im Angesichte der Lippowaner-Gemeinden nicht wenig compromittiert sich findet und jede hierämtliche Verfügung auf dieselben hinkünftlich noch weniger wirken wird. Uebrigens bürgt man keineswegs dafür, dass die auf die Person des Michailo Wasylow und Teodosy Assanow (vielleicht Haffanow) vom hohen Landespräsidium ausgestellten Pässe schon durch hereingeschlichene oder in der Moldau verweilende fremde Lippowaner benützt werden. Hadikfalva, am 16. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut. Für die Richtigkeit der Abschrift: Dombay, Amtsschreiber, Mandatarsubstitut.

96. A. 18. September 1844. — Kaiser Ferdinand ertheilt den Anträgen der vereinigten Hofkanzlei vom 19. Juli 1844 bezüglich der Lippowaner seine Genehmigung.

97. A. 29. September 1844, Zahl 31.031. Verständigung an das Landesgubernium. — Es ist Allerhöchst genehmigt, die Einführung eines ausländischen Geistlichen als Oberhirten oder Weihbischof, um den in Fontina alba befindlichen Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und zugleich seinen Nachfolger zu ordinieren, welcher wieder zur Priesterweihe sowie zur Benennung und Ordination seines Nachfolgers befähigt wäre. Da aber diese Nachfolger nur aus Mönchen hervorgehen dürfen, so wurde der Fortbestand des seit vielen Jahren bestehenden Klosters genehmigt. Die Gemeinde hat erklärt, die Geistlichen und das Kloster aus eigenen Mitteln zu erhalten und ebenso im Dorfe eine Dorfschule auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten.

98. O. 20. September 1844. Bericht des k. k. Hadikfalver Cameralmandatariats an das k. k. Wirthschaftsamt in Zuczka.[1] — Löbliches k. k. Cameral-Wirthschaftsamt! Einem löblichen k. k. Cameral-Wirthschaftsamte wird in der Nebenlage eine Abschrift des hierämtlichen unterm 16. d. M., Zahl 1130 dem löblichen Bukowiner Kreisamte erstatteten Berichts, worin man in gedrängter Ordnung den Eigensinn und die Unfolgsamkeit der hierbezirkigen Lippowaner-Gemeinden geschildert hat, zur Einsicht und Beruhigung der vorgesetzten Cameralbehörden mit der Ver-

[1] Dieses legte laut einer dem Stücke beigefügten Notiz dasselbe am 30. October 1844 der k. k. Bezirksverwaltung vor ‚im Nachhange des hierämtlichen Berichts vom 4. September l. J. Z. 1620‘, der uns nicht erhalten ist.

Digitized by Google

sicherung vorgelegt, dass man die Stützigkeit dieser Secte aus verschiedenen derlei Anlässen vielfältig höheren Orts zur Sprache gebracht hat, und dieses Mandatariat allemal in der Lage ist (wenn es nicht mit Unkosten verbunden wäre), einen Wulst von Acten und Entscheidungen, die meistens wenig gefruchtet haben, zur Ueberzeugung vorzulegen. Die Führung der Matrikelbücher, die aus Staatsrücksichten und im bürgerlichen Leben von grosser Wichtigkeit ist, wurde vermöge Verordnung des k. k. Kreisamtes vom 26. April 1839, Zahl 5293, auf das Strengste anbefohlen und gedroht, dass, wenn sich die Lippowaner hiezu nicht bequemen, das k. k. Kreisamt auf Kosten der Gemeinden ein Individuum im Orte aufstellen werde, welches die Ortspolizei in allen Zweigen handzuhaben und die Matrikelbücher zu führen haben wird; aber auch dieses hat nichts gefruchtet, sie waren vielmehr bemüht, die Strenge des k. k. Kreisamtes dadurch in suspenso zu erhalten, dass sie sich bis zum Allerhöchsten Throne schlugen, um die Stiftung eines Klosters anhielten und angelobt haben, bei Einführung ordentlicher Priester sich der Matrikelbücherführung zu unterwerfen. Diese Verhandlung schwebt noch bei der hohen allgemeinen Hofkammer im Zuge, und man müsste das Resultat noch abwarten, dann wird man sehen, inwieferne die Lippowaner den schuldigen Dank für alle Begünstigungen, die ihnen die milde österreichische Regierung angedeihen liess, zu zollen wissen werden, dessen man sich bis nunzu nicht erfreut hat. Nach der letzten Conscription ist die Seelenanzahl zu Fontina alba 547, zu Klimoutz 755. Man nehme die Sterbefälle in jeder Gemeinde 2 von 100 jährlich an, so dürften sich beinahe 520 Sterbefälle (worunter Weiber und Kinder verstanden werden) seit den letzten 20 Jahren entziffern; nachdem seit der Colonisation dieser Secte, und zwar zu Fontina alba fünf Verlassenschaftsabhandlungen, zu Klimoutz hingegen noch keine derlei gepflogen worden ist, so lässt sich mit Recht schliessen, dass da keine kleine Zahl von Verlassenschaftsabhandlungen rückständig ist, was zur Folge hat, dass die Rusticalgründe zerstückelt, vergriffen oder auch durch Wohlhabende den Aermeren entzogen worden sind, oder endlich zum Theile im Besitze hereingeschlichener bemittelter Fremdlinge sich befinden. Um allen diesen Unfügen langsam entgegenzusteuern, hat der dermal beurlaubte Staatsmandatar Herr Laczynski verfügt, dass jeder Sterbefall von den Lippowanern schon aus Polizeirücksichten gleich angezeigt werde; nicht minder hat derselbe auf die Tsislirung und individuelle Einzahlung der Grundsteuer gedrungen, wovon in dem beiliegenden abschriftlichen Berichte erwähnt worden ist, allein sie wussten gut zu urtheilen, dass man auf diese Art sie nach und nach in die Evidenz bringen will, schlugen es rund von sich ab, und

Digitized by Google

haben noch obendrein beim k. k. Kreisamte Klage geführt, wobei sie vorzuschützen nie unterliessen, dass die Forderungen der Grundobrigkeit ihrem Privilegialgrundsatz: ‚freies Religionsexercitium‘ widerstrebt. Eben diesen Privilegialsatz machte sich diese Secte bei jeder Gelegenheit zu Nutzen, unter deren Firma sie die unumschränkte Freiheit haben wollen, und halten jede Anordnung, diese mag von was immer für einem Inhalte sein, sobald solche vor 40 Jahren nicht bestanden hat, recht ferne von sich. Die Fremdentabelle ex 1843 weiset in der Gemeinde Fontina alba 57 und zu Klimoutz 79 fremde Personen nach, die aus der Moldau und Bessarabien eingeschlichen und deren Pässe bis nun längst erloschen sind, sie finden allda Unterstand und Schutz, und es ist auf deren Abschaffung gar nicht zu denken, weil man diese Menschen nie zu Gesichte bekam. Die Ortsrichter dieser Gemeinden diesfalls in Anspruch zu nehmen, ist fruchtlos, weil ganz natürlich diese aus ihrer Mitte gewählt werden und nichts weiter als Maschinen sind, die von der Triebkraft der Gemeindedeputierten abhängen. (Das Folgende von ‚Man nahm Zuflucht sich einen vertrauten‘ bis ‚büssen musste‘ s. oben S. 306). Man geht keineswegs von der Ansicht aus, um etwa eine Unmöglichkeit, die Lippowaner in das Geleise des Gesetzes bringen zu können, hiemit darzustellen. Bei Weitem möglich ist es schon, dass man sie zum Gehorsam bequemen kann, allein man müsste mit Hintansetzung der übrigen Amtsgeschäfte sich ausschliesslich mit diesen zwei Gemeinden befassen, und auch dann hätte man 2 bis 3 Jahre unter Anwendung energischer Thatkräfte gut zu kämpfen, bis man zum Ziele kommen möchte. Das k. k. Kreisamt hat bei der obcitierten Entscheidung im Jahre 1839 in die Lage der Sache gut eingedrungen, und die Bedrohung, dass man auf Kosten der Gemeinden ein Individuum zur Handhabung der Ortspolizei aufstellen werde, war auf dem besten Platze, denn nur durch unablässliche gesetzliche Strenge wären reichliche, erfolgvolle Resultate für den Staat und nicht minder für die Herrschaft zu erwarten. Die Lippowaner müssten einmal dem Geiste der Zeit in der spirituellen Ausbildung nachkommen und zum Erkenntnisse ihres eigenen Wohles gelangen; vorzüglich wäre hiedurch: *a)* die nothwendige Evidenz in ihrer Population und durch diese der Einhalt der Unterstandgebung für Fremde bezweckt; *b)* Fremde, die durch langjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft ersessen haben und ganz unrechtmässig jetzt die Gunst geniessen, welche nur den im Jahre 1783 eingewanderten Lippowanern zutheil geworden ist, diese wären leichter zu ermitteln, von den letzteren auszuscheiden und ganz billig zur Leistung der Unterthansschuldigkeiten in allen Zweigen zu unterwerfen, die Herrschaft dürfte sie gegen dem mit Rusticalgründen dotieren, und der Nutzen wäre durch

Digitized by Google

Bildung einer unterthänigen Lippowaner-Gemeinde einmal von einem guten Ertrage; *c)* die Zahl der Fremden nimmt hier keineswegs ab, wohl zu, der Schlag der Menschen, sobald die Impfung da eingeführt wäre, ist schön, und man hätte tüchtige Recruten zur Auswahl; *d)* wird zu Fontina alba das Kloster zu Stande kommen, so wäre vor allem Anderen die Sache der politischen Obrigkeit, zwei Drittel der bisher tolerierten beschränkten bigotten Mönche nach ihrer Heimat ausser Landes zu schaffen und ordentliche, mehr wissenschaftlich gebildete Priester zu installieren, welche nicht nur mit dem Lesen des Psaltyr, aber auch mit der Ausbildung der Jugend sich nothwendig beschäftigen müssten, sonst wäre die Errichtung eines Klosters ohne Zweck und ganz entbehrlich. Ich glaube nicht, dass es in der Monarchie eine zweite Gemeinde gibt, die sich so überlassen wäre wie Fontina alba und Klimoutz; diese vom Amte zu entfernt, das Amt hingegen mit zwei Individuen bestellt, deren Kräfte aus Ursach des Geschäftsdranges oft unzulänglich sind, können sich nicht ausschliesslich mit den Lippowaner-Gemeinden, in Absicht auf die Einführung der strengen Ortspolizei nach dem wahren Sinne beschäftigen; und bis nicht dem hartnäckigen Lippowaner die Strenge des Gesetzes durch unablässige Handhabung desselben recht fühlbar wird, kann auch die Herrschaft von dieser lästigen undankbaren Secte keine Vortheile erwarten. Hiedurch wird der geehrte Auftrag vom 4. September 1844, Zahl 1619, noch dahin erledigt, dass man den Umstand, dass die Lippowaner-Gemeinden sich der Verpflichtung, die Grenzwach-Czertaquen zu unterhalten, auflehnen, bei Gelegenheit der Erledigung des geehrten Auftrages vom 3. d. M., Zahl 2736, wo die Erleichterung des Unterhaltes der Czertaquen beabsichtigt wird, füglich zur Sprache bringen werde. Hadikfalva, am 20. September 1844. Dombay, Amtsschreiber, Mandatarssubstitut.

99. A. Mai 1845. Aus einem amtlichen Berichte. — Die Lippowaner locken Fremdlinge an; dieselben werden entnationalisiert und nehmen dann an den Begünstigungen der Lippowaner theil; so finden allerlei Vagabunden in den Ansiedelungen Unterstand. Man trug daher an, in den Gemeinden Fontina alba und Klimoutz einen unberittenen Amtsdiener zu exponieren. Beide Gemeinden haben noch keine Seelsorger. Bei ihnen werden keine Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher geführt. Sie entziehen sich der Vieh- und Todtenbeschau, wie auch anderen politischen und polizeilichen Anordnungen. Von der Unterhaltung der Grenzczardaken und dergleichen Gemeindelasten wollen sie nichts wissen. Ihre Todten verscharren sie in Gärten und Gräben. Sie ziehen bei ihren Wanderungen passloses Gesindel und Militärausreisser an sich, nehmen

Digitized by Google

sie unter sich auf und machen auch Bukowiner Insassen zu Anhängern ihres Glaubens.

100. A. — Die Abschaffung dieser Missbräuche ordnete die Finanz-Landesdirection (?) am 13. Juni 1845, Zahl 14913, an.

101. A. 1845—1846. Aus den Zollacten. — *a)* Leonow Geronti, Klostervorsteher von Fontina alba, kommt am 28. August 1845 beim Bojaner Zollamt um Verzollung folgender Effecten ein: Blechwaaren: Kirchenleuchter, Rauch- und Gluthpfannen; Glaswaren: geschliffene Lampengläser; Schwarzschmiedarbeiten: eiserne Stangen; Gusswaaren: Kessel: Ciborium aus Kupferblech; Zeug- und Hammerschmiedwaaren: Brettsäge. *b)* Da die Lippowaner seit 180 Jahren in keinem Staate einen geistlichen Oberhirten hatten, so machten sie im Jahre 1846 dem Kloster und dem neuen Bischofe verschiedene Geschenke, nämlich das Metropolitan- oder Priestergewand, vergoldete Weihrauchgefässe, versilberte Leuchter, Heiligenbilder auf Holztafeln nach altbyzantinischen Zeichnungen, verschiedene Verzierungen u. dgl. *c)* 4. August 1846 langten um 20 fl. Bilder, aus Messing geprägt, über Bojan für die Lippowaner ein; desgleichen bei Synoutz 6 Gemälde in vergoldeten Rahmen, Messingarbeiten. Bilder aus Messing, 2 Bischofsmützen, versilbertes Kupfergeschirr, Sprengwedel: Alles für das Kloster in Biala kierniza. *d)* 16. October 1846 langten mit derselben Bestimmung ein: Bücher, Caviar, Thee, Wachskerzen u. s. w., ferner abgenützte Messkleider. *e)* 17. October 1846. Mit Silber und Messing verzierte Gemälde, welche bei Hussiatyn eingeführt worden waren. *f)* 14. December 1846. Eingabe der Lippowaner: Mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 18. September 1844 wurde für Biala kierniza ein priesterlicher Oberhirt oder Weihbischof bewilligt, welcher den Lippowaner-Mönchen die höheren Weihen zu ertheilen und seine Nachfolger zu ordinieren hat. Die Lippowaner sind in Russland, in der Moldau, der Walachei und in der europäischen und asiatischen Türkei in einer Anzahl von drei Millionen wohnhaft. Diese haben für das Kloster in Fontina alba verschiedene Geräthe geschenkt, und zwar einen grossen Candelaber und mehrere Armleuchter, aus Kupfer gefertigt und silberplattiert. Diese Gegenstände sind Nachahmung altbyzantinischer Kunstwerke und können nur in Russland beschaffen werden. Da das Zollamt hiefür einen unerschwinglichen Zoll verlangt, so bitten sie um dessen Ermässigung.

102. A. 6. September 1849. Klage der Lippowaner von Fontina alba durch die Bevollmächtigten Olimpi Miloradow und Paul Wasiliew beim Finanzministerium. — Kaiser Joseph hat die Lippowaner vom schwarzen Meere angesiedelt und ihnen am 9. October 1783 ein Privileg gegeben. Sie siedelten sich an einer weisses Wasser sprudelnden Quelle

an. Die Regierung hatte im Jahre 1785 den Lippowanern einen Wald, Warniza, zur Ansiedelung angewiesen. Diesen Hochwald trieb die Gemeinde ab und benutzte ihn als Hutweide. Im Jahre 1819 wurde durch den Cameralingenieur der Grund Warniza und die anderen Gründe abgegrenzt und 1347 Joch 1500·3 Quadratklafter gefunden. Dieselben wurden unter die einzelnen Besitzer in 450 Theile getheilt, darunter der von der Gemeinde als Hutweide benützte srub (abgetriebener Wald) mit 103 Joch 412·2 Quadratklafter sub Nr. 5 unter dem Namen Korczy Lysok (Waldgestrüpp) und unter Nr. 3 der nicht abgetriebene Wald mit 120 Joch 1410·1 Quadratklafter. Der Förster Schaller wollte von der Gemeinde Geld erpressen, und als diese nichts gab, fieng er an, sie aus dem Korczy Lysok zu verdrängen, worauf er ihn 1829 abnahm. 1833 nahm er dieses Gebiet ganz ab, verband es mit dem herrschaftlichen Wald und verschanzte es. Diese Schanzen hat die Gemeinde zerstört. Sie bittet jetzt um Rückgabe jener Parcellen.

103. A. 27. November 1849. Wiederholtes Gesuch derselben um die Rückgabe der strittigen Gründe. — Dass diese der Lippowaner Eigenthum seien, haben Leute aus den benachbarten Dörfern bezeugt, so auch der Pächter Figura und der Richter Wolanicki. Der Förster Schaller und der Heger seien keine Zeugen, weil sie nicht wussten, wer den grossen Wald Nr. 5 ausgehauen habe.

104. A. 20. März 1851. Miloradow betreibt sein Gesuch vom 27. November 1849. — Zunächst wird auf das Privileg des Kaisers Joseph verwiesen. Die einen Lippowaner siedelten sich am Brunnen mit weisslichem Wasser an (daher Weissenbrunnen); die anderen in Hliboka. Später übersiedelten diese ebenfalls nach Warniza. Nach der Meinung alter Leute wohnen sämmtliche Familien seit dem Jahre 1790 in Weissenbrunnen vereint. Ihnen wurde der ganze Warnizer Grund von der Regierung zur Ansiedelung übergeben und mit Gräben und Grenzhaufen abgemarkt. Diese Gründe besass die Gemeinde unbeschränkt und ohne Hindernisse bis 1833. Die Ansiedelungsacten, aus denen sich auch ergeben würde, wie viele sich ursprünglich ansiedelten und wie viele aus Hliboka und anderen Orten übersiedelten, sind bei der Regierung. Laut Administrationsbericht vom 26. April 1784, Zahl 122, an den Hofkriegsrath war beabsichtigt, das ganze Gut Warniza an die Lippowaner zu übergeben, wenn es nicht besetzt wäre, ebenso Korczestie, obwohl dasselbe verpachtet war, wenn es nur die Lippowaner geeignet fänden. Da damals Alles Urwald war, so stand es der Gemeinde frei, Wald zu roden. Zunächst wurden die nächsten Gründe gerodet und vertheilt; sodann die weiteren, zum Beispiel die Parcelle 5, wo der Urwald niedergehauen

Digitized by Google

wurde, und welche als gemeinschaftliche Viehweide benutzt wurde. Die Parcelle 8 hat sich die Gemeinde zum Hausbedarf als Wald gelassen. Man gestattete auch den anderen Dörfern und dem Förster Schaller hier Holz zu fällen, weil man den Platz vom Walde nicht überwuchern lassen wollte. Es folgt dann wieder die Mittheilung über die 450 Parcellen u. s. w. wie in der Nummer 102.

105. A. 16. April 1851. Bericht des Zuczker Wirthschaftsamtes. — Die Untersuchung über die Gründe der Lippowaner sind schwierig. Die Gemeinde Biala kierniza (entstanden 1785) erklärte im Protokoll vom 16. August 1828, Zahl 263/963, dass sie gar keinen schriftlichen Beweis über ihr Grundausmass besitze, und die Gemeinde Klimoutz sagte am 10. Juli 1828, Zahl 1729, dass ihr die schriftlichen Beweise über ihren Grundbesitz entwendet wurden. . . . (Es folgt sodann die ausführliche Schilderung des oben S. 290 f. geschilderten Rechtsstreites und die Angaben über die Bewohnerzahl von Fontina alba für 1791 und 1850.)... Der unter dem Namen Warniza den Lippowanern zugetheilte Grund ist bei der Catastralvermessung von 1819 als Ried Nr. 2 mit 277 Joch 875 Quadratklafter abgegrenzt worden.

106. A. 21. October 1851. Majestätsgesuch. — Die Bewohner von Fontina alba bitten um Rückgabe der Parcellen Nr. 3 (120 Joch 1410·1 Quadratklafter) und Nr. 5 (103 Joch 412·1 Quadratklafter), welche den srub Warniza bilden.

107. A. 1854—1857. Aus den Zollacten. — *a)* 7. Februar 1854. Langten (auf dem Zollamte in Sinoutz? Bojan?) 1 Kronleuchter und 6 andere Leuchter, gefertigt aus Blech und leicht versilbert, ein; sie waren aus Russland geschenkt. *b)* 3. August 1857. Gelangten aus der Moldau über Sinoutz nach Czernowitz als milde Gaben eine Anzahl von Bildern auf Holztafeln mit Wasserfarben gemalt (Oelgemälde durften die Lippowaner nicht haben), und zwar die 12 Apostel, 2 heilige Maria, 2 Johannes der Täufer, 2 Johannes Evangelist, zusammen 18 Stück.

108. A. 23. März 1865. — Die Gemeinde Fontina alba wanderte im Jahre 1785 aus der Moldau in die Bukowina ein und wurde in Folge allerhöchsten Privilegs Kaiser Josephs II. auf Anordnung der hier bestandenen Militärverwaltung durch die zu Radautz bestandene Staatsgüterdirection auf dem zum Kloster Putna gehörigen Prädium Warniza mit Dominicalgründen betheilt, wo sie sich auch ansiedelte. Die Gründe sind in der Josephinischen Steuervermessung angegeben. Es wurde weder ein Ansiedlungsvertrag, noch ein Schuldigkeitsinventar verfasst.

Digitized by Google

NACHTRAG.

Der Druck der vorstehenden Abhandlung hatte bereits begonnen, als mir Herr Stud. jur. J. Fr. Serfas die unten abgedruckte Originalurkunde zur Verfügung stellte, welche er unter den Schriften seines Vaters in Unter-Sinoutz gefunden hatte. Dieses Schriftstück ist höchst werthvoll, weil es jene empfindliche Lücke in dem sonst so reichen Materiale Wickenhauser's ausfüllt, auf welche oben S. 266 hingedeutet worden ist. Durch diese Urkunde wird nämlich zunächst unsere Ausführung bestätigt, dass im Jahre 1785 ein neuer Zuzug von Lippowanern in der Bukowina erschien. Wir ersehen ferner aus dieser Urkunde, dass diese neuen Ankömmlinge aus der Moldau einwanderten, was mit Hilfe des bisher zugänglichen Materiales sich nicht mit Bestimmtheit feststellen liess (S. 267, Anm. 2). Die Verhandlungen, welche über die Ansiedelung stattfanden, beleuchtet unsere Urkunde allenfalls nur theilweise; wir erfahren hauptsächlich aus derselben nur, dass auch diesmal die Wahl einer geeigneten Stätte viele Noth verursachte. Wie im Jahre 1784, so dachte man unter Anderem auch jetzt (1785) an Korczestie. Dagegen wird Warniza in diesem Schriftstücke noch nicht erwähnt; ihre Wiederbesiedelung ist also offenbar erst nach dem 13. April in Betracht gezogen worden. Aus der Urkunde ergibt sich ferner, dass unsere Annahme (S. 268), die Wiederbesiedelung der Warniza sei nicht vor dem Mai 1785 vollzogen worden, richtig ist. Wenn in der Urkunde die Verwalterei von St. Onufri bereits erwähnt wird, so ist offenbar dies gegenüber der Bemerkung oben S. 268 dahin zu erklären, dass die Einrichtung der Verwalterei bereits im April erfolgte, während ihre Amtsthätigkeit erst am 1. Mai 1785 begann. Auch sei noch darauf hingedeutet, dass unsere Urkunde auch einzelne Nachrichten über die Ansiedelung von Moldauern

Digitized by Google

(Rumänen) und Szeklern bietet. Schliesslich sei noch bemerkt, dass im laufenden Jahrgange der ‚Zeitschrift für österreichische Volkskunde' II, 53 ff. eine Arbeit über die Lippowaner von J. Polek erschien, die ich nicht mehr berücksichtigen konnte.

109. O. 13. April 1785. — Gehorsamste Meldung. Der Ort von dem Praedio Palkeutz, wo sich die 52 Familien aus der Moldau ansiedeln wollen, liegt beinahe zwei Stunden von jenem an dem Sucsavafluss entfernt, auf welchem die Szekler angesiedelt werden sollen. Wir haben daher bis auf hohe Begnehmigung die Verabredung dahin getroffen, dass obigen Familien derjenige Ort, auf welchem ehemals das Dorf Balkoutz gestanden, zum Wohnsitze angewiesen und durch das Directorat denenselben davon Nachricht gegeben werde, damit sie sich das nöthige Materiale zu Häusern herbeischaffen und bei günstiger Witterung sogleich den Ackerbau pflegen können. Es wird unter einem das Onofreuer Verwalteramt dahin angewiesen, diesen Ansiedelern da, wo es am nächsten sein kann, das erforderliche Bauholz erfolgen zu lassen. Es kommt nun darauf an, ob dieser vorläufige Antrag begnehmigt werden wolle oder nicht? Auf beide Fälle wäre dem Sereder Directorat das Nöthige mitzugeben, als mit welchem noch weiter verabredet worden ist, dass, wenn sich die russischen darunter befindlichen Familien von den walachischen trennen wollten, denenselben das Praedium Korceste angewiesen, der Ueberrest von dem Braedio Palkutze aber für nachkommende wallachische Ansiedler vorbehalten werde. Und weil durch diese Ansiedelungen ganz neue Oerter entstehen, so sollen die Wohnplätze, wozu ein halbes Joch Grund zureichend sein wird, so ausgesteckt werden, dass die Häuser in eine der Localität angemessene Ordnung zu stehen kommen, wozu, wenn kein Ingenieur eigens abgeschickt werden wollte, der Onofreuer Kanzleischreiber v. Scharfenberg verwendet werden kann. Was die Szekler Familien anbetrifft, so kann für ein Dorf der nämliche Platz an der Sucsava, wo ehemals das Dorf Plesnitza gestanden, angewiesen, für ein zweites Dorf aber auf dem Praedio Tornestie ein Platz gewählt werden. Es wird sich vielleicht thun lassen, dass der von dem Herrn Bischofen geniessende, von dem jenseitigen Kloster Pantokrator in Anspruch genommene Antheil von Turnesti einstweilen in stato quo wird belassen werden können, welches sich jedoch erst dazumal bestätigen muss, wenn berührte zwei Dörfer werden ordentlich ausgesteckt werden; gleichwie sich dann auch, wenn für diese zwei Dörfer das nöthige Terrain zu Feldern und Wiesen ausgezeichnet sein wird, zeigen wird, ob in der nämlichen Linie nicht noch ein dritter Ort wird sein können. An der ganzen sogenannten Horaitze,

Digitized by Google

wovon hier eigentlich die Rede ist, nimmt sonst kein anderer Grundherr als Storsza Antheil, welcher zwischen der Stadt Sered und Balkautz ein Praedium hat. Dieses Praedium, mit welchem von dieser Seite der Stadt Sered geholfen werden könnte, wäre einzutauschen und der Eigenthümer Storsza darüber zu vernehmen. Er soll in dieser Gegend noch eine zweite Moschie haben und würde sich vielleicht thun lassen, ihm daran ein Aequivalent zu geben. Wie übrigens bereits oben gehorsamst erwähnt worden, so wird zwar auf die hier rückangeschlossene Nota des bischöflichen Herrn Ordinarii so viel möglich Rücksicht genommen werden; sollte jedoch das strittige Pantokratoer Terrain der vorhabenden Ansiedelung im Wege stehen, so wird man sich nothwendigerweise nach den Umständen benehmen und diese Rücksicht aufgeben müssen. Wir unterlegen eines so das Andere hiemit hohem Ermessen. Wir erwarten die Herren Consistoriales und werden mit denselben nach Petruz abgehen, daselbst gehorsamst einberichtetermassen mit der anderweit aufhabenden Commission den Anfang zu machen. Sig. Granicestie, den 13. April 1785. Adler, Hauptmann. Beck, Oberdirector.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Abschnitt:

1. Einleitendes 235
2. Ansiedelungen in der moldauischen Zeit: Die ehemalige Colonie in Stupka; Mitoka-Dragomirna 238
3. Die Begründung von Klimoutz (1780) 241
4. Einflussnahme Kaiser Josephs II. und der österreichischen Behörden; die Gründungsgeschichte von Biala-Kiernica (Fontina alba 1784/5) 242
5. Das Entstehen von Mihodra (c. 1836) und von Lippoweni-Kossowanka (c. 1845) 269

II. Abschnitt:

1. Die Entwicklung von Mitoka-Dragomirna 269
2. Aus der Geschichte der Ansiedelung von Klimoutz 277
3. Fontina alba und die Lippowaner-Klöster daselbst 287

III. Abschnitt:

1. Die Lippowaner im Urtheile der Behörden 300
2. Das Widerstreben der Lippowaner gegen administrative Verfügungen der Obrigkeiten 305
3. Die Beschäftigung der Lippowaner 314

Beilagen 319

Nachtrag 381

Digitized by Google

DAS ARIBONENHAUS.

VON

DR. JOS. EGGER,

CORR. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Das Haus der Aribonen wird allgemein für eines der bedeutendsten im südöstlichen Deutschland und weitverzweigtesten gehalten. Von den älteren Forschern abgesehen, betrachtet schon R. v. Koch-Sternfeld [1] die Grafen von Plain, Hardegg, Mittersill, Peilstein und die Hallgrafen als Sprossen eines und desselben Stammes, und ähnlich fasst C. H. Ritter v. Lang [2] die Grafen von Mittersill, Peilstein, Liebenau, Burghausen und Wasserburg als Zweige eines Geschlechtes auf, das er als die Grafen von Plain bezeichnet. M. Filz [3] lässt die Grafen von Burghausen, Schala, Peilstein und Möring von Sighard oder Sizo III. abstammen und macht diesen zugleich zum Stammvater des Pfalzgrafen Hartwig I. Carl Siegert [4] leitet die Pfalzgrafen, die steirischen Ottokare, die Grafen von Peilstein und Möring von Isengrim, Grafen im Chiemgau um 765, ab und sieht in Aribo I., Markgrafen der Ostmark, einen älteren und in Aribo II., Sohn Ottokars (II.), einen jüngeren Abkömmling desselben, von denen er jenen für den Stammvater der Pfalzgrafen, diesen aber für den Stammvater der Ottokare ansieht. Dagegen betrachtet J. Wendrinsky [5] als gemeinsamen Stammvater beider Linien den Markgrafen der Ostmark, Aribo I., den er zu einem Enkel Ernsts I., Herzogs und Markgrafen des Nordgaues, macht,

---

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde 3, 97 ff., Beil. zu S. 133. 155.

[2] R. v. Lang, Baierns alte Grafschaften, S. 101.

[3] M. Filz, Geschichte des Salzburger Benedictinerstiftes Michaelbeuern 1, 74. 147. 170.

[4] C. Siegert, Geschichte der Herrschaft und Burg Hilpoltstein in Verhandl. d. histor. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg, 20. Bd., Beil. zu S. 42.

[5] J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 4 in Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr., 15. Bd.

Digitized by Google

und als Söhne Aribos I. nimmt er Sighard I., Graf im Salzburggau und Kärnten, den er für den Ahnherrn der Pfalzgrafen, und Ottokar I. an, den er für den Ahnherrn der Ottokare hält; sein weiterer Stammbaum stimmt im Wesentlichen mit jenem überein, den bereits A. Meiller[1] aufgestellt hat. Nach S. Riezler[2] sind die Grafen von Burghausen und Schala höchst wahrscheinlich desselben Stammes wie die Peilsteiner und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die Grafen von Limburg, Attel, Reichenhall und Wasserburg unter die Aribonen zu reihen. Joh. Wendrinsky und A. Meiller schliesst sich der eine der zwei neuesten Forscher, die sich hierüber ausgesprochen haben, E. Richter,[3] an; nur dass er ausser den Grafen von Peilstein und Burghausen auch die Grafen von Lebenau zu der Familie der Aribonen rechnet und noch die Grafen von Plain als nähere Verwandte derselben vermuthet; ganz anderer Ansicht ist der zweite, O. Kaemmel,[4] wovon weiter unten die Rede sein soll.

Nach den Ergebnissen, zu denen die genannten Forscher gelangt sind, wird man kaum mehr bezweifeln dürfen, dass die bairischen Pfalzgrafen von Hartwig I. bis einschliesslich Aribo II., die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala sowie die Grafen von Lebenau eines und desselben Stammes sind; auch wird man einen engeren Zusammenhang derselben mit den Grafen von Plain-Hardegg und von Wasserburg oder den Hallgrafen, sowie mit den Markgrafen von der Steiermark im 11. und 12. Jahrhunderte und ihren Ahnen, den Ottokaren, für sehr wahrscheinlich halten dürfen. Die Verzweigung des Aribonengeschlechtes scheint mir aber noch viel weiter zu gehen und dasselbe noch mehrere andere Aeste zu umfassen. Ich will es in Folgendem versuchen, auch noch die beiden Pfalzgrafenfamilien, die der aribonischen im Pfalzgrafenamte unmittelbar folgen, der Pfalzgrafen von Rot-Vohburg und Cham,

---

1 A. Meiller, Salzb. Reg., S. 544.

2 S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 862 f.

3 E. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete im I. Ergänzungsbd. d. Mitth. f. österr. Geschichtsf., S. 637.

4 O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen von der histor. Gesellsch. zu Leipzig 1894.

Digitized by Google

dann die Grafen von Frantenhausen und Megling, weiter die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, die von Graf Otwin abstammen, und die ihnen entsprossenen Zweige, ja selbst die Grafen von Flavon und von Tirol mit dem Aribonenstamme in näheren Zusammenhang zu bringen und als weitere Zweige desselben oder nähere Verwandte zu erweisen; ebenso werde ich versuchen, die Beziehungen der Spanheimer und namentlich der beiden Zweige dieses Hauses, die Grafen von Ortenburg sich nennen, zu dem Aribonenhause klarzulegen und die Verwandtschaft der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünd mit demselben wahrscheinlich zu machen. Ich beginne hiebei, indem ich die sichergestellten Zweige des Aribonenhauses kürzer behandle, mit dem Nachweise der Abstammung der steirischen Ottokare, erörtere dann die Herkunft, Reihenfolge und Besitzverhältnisse des pfalzgräflichen Zweiges, insbesondere auch ihren Besitz in Tirol, und gehe hierauf zur Darlegung der verwandtschaftlichen Beziehungen und Besitzungen der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto über. Daran knüpfe ich die Ausführungen über die älteren Grafen des Pusterthales und Lurngaues, über die Familie Bischof Altmanns von Trient, die älteren Ortenburger und die Grafen von Görz, ihre nächsten Verwandten, dann über die Grafen von Flavon und ganz besonders über die alten Grafen von Tirol und die Familie der heil. Emma. Nachdem ich alle bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts wenigstens zurückverfolgbaren Familien besprochen habe, behandle ich jene Familien, die erst im 12. Jahrhundert mit besonderen Namen hervortreten oder jetzt im Besitze von Gütern und Rechten erscheinen, die früher Zweige des Aribonenhauses innegehabt haben und dadurch Rückschlüsse auf ihre Abstammung gestatten. Es sind dies die Grafen von Peilstein und Burghausen-Schala, die Grafen von Lebenau (Liebenau), die Grafen von Plain, die Grafen von Wasserburg oder Hallgrafen, die Grafen von Frantenhausen-Megling, die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Spanheim und ihre Zweige, die Ortenburger in Kärnten und Baiern, die Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde. Es kann aber natürlich nicht eine vollständige Behandlung aller dieser Familien, wenn auch nur in der älteren Zeit, beabsichtigt sein, eine solche würde ja mehrere Bände füllen; es kommt mir allein darauf an, den verwandtschaftlichen

Digitized by Google

Zusammenhang derselben, soweit möglich, zu erweisen oder bis zu einem grösseren oder geringeren Grade wahrscheinlich zu machen. Gewissheit dürfte mit dem bisher veröffentlichten Materiale in vielen Fällen nicht zu erzielen sein.

Wenn ich mich trotz solch' geringer Aussichten nicht vom Versuche abschrecken lasse, in das Dunkel des Ursprunges der Mehrzahl der genannten Familien vorzudringen, so geschieht dies aus zwei Gründen vorzüglich. Einmal kann ich, da ich eine Geschichte des Adels Tirols in älterer Zeit zu schreiben beabsichtige, nicht vermeiden, mir über das Aribonenhaus und seine Zweige meine eigenen Anschauungen zu bilden und zu den verschiedenen Hypothesen Stellung zu nehmen, und dann hoffe ich, dass durch meine Ausführungen doch auf manche Verhältnisse und Beziehungen dieser Familien und Geschlechter ein helleres Licht falle, und dass namentlich drei bisher wenig oder gar nicht beachtete Thatsachen besser sich begreifen lassen. Es sind das die Thatsachen: erstens, dass das bairische Pfalzgrafenamt, wenn auch die Inhaber desselben rechtlich nicht höher stehen als die anderen Grafen und solchen selbst öfter in den Zeugenreihen nachgesetzt werden, doch sichtlich mit Eifer von Familien- und Familienmitgliedern erstrebt wird; zweitens, dass die bairischen Pfalzgrafen alle, mit Ausnahme der Wittelsbacher, in Baiern und in Carantanien begütert erscheinen; drittens, dass ein paar Pfalzgrafen von ihnen sicher, wahrscheinlich aber auch die anderen in Tirol, insbesondere im Unterinnthale, bedeutenden Besitz hatten und zwei aus ihnen erweislich die ganze Grafschaft des unteren Innthales, zwei andere den grösseren Theil derselben verwalteten.

Die folgenden Erörterungen stützen sich natürlich vor Allem auf die sicheren Zeugnisse über verwandtschaftliche Beziehungen, die sich erhalten haben. Da jedoch diese sehr spärlich sind, so können weitere Beweismittel unmöglich entbehrt werden. Unter diesen lege ich, festhaltend an dem Ausspruche Dubuat's: ‚praediorum haereditaria ratio, haec sola est via', der bei genealogischen und topographisch-historischen Forschungen von jeher vorzügliche Beachtung gefunden hat, das meiste Gewicht auf den Besitz von Allod und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen. Aber auch der Besitz von Lehen und die aus dem Lehenwesen sich ergebenden Beziehungen zwischen einzelnen Personen verdienen im Laufe

Digitized by Google

der Zeit immer grössere Berücksichtigung, je mehr die Erblichkeit der Lehen durchdringt und je weitere Kreise sie umfasst. Eine nicht viel geringere Würdigung darf der Besitz von geistlichen Vogteien beanspruchen, namentlich solcher, die vom Anfange an dem Geschlechte vorbehalten wurden oder im Laufe der Zeit sich zu vererben anfingen; aber auch in solchen Fällen gilt dies, wo die Stifter und Klöster das freie Verfügungsrecht über die Vogteien entweder vom Anfange an hatten oder später erlangten, denn in der That bleiben sie selbst dann noch oft genug durch Menschenalter in den Händen ein und derselben Familie. Sehr bezeichnend ist weiter der Besitz von Aemtern und Würden, denn diese gehen schon häufig, ja fast regelmässig, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, in jenen Zeiten, wo sie noch ihren ursprünglichen Charakter bewahren, vom Vater auf den Sohn über; um so viel mehr gilt dies von den späteren Jahrhunderten, in denen sie zu Lehen geworden sind und gleich anderen Lehen auf immer fernere Glieder sich vererben.

II.

Die Familie der Ottokare.

Die Frage nach dem Stammvater des Aribonenhauses wird sich kaum je mit voller Bestimmtheit beantworten lassen, aber gewiss ist unter allen Grossen des 9. Jahrhunderts, deren Namen und Thaten wir kennen, keiner, für den mehr spricht als für den bekannten Markgrafen der Ostmark in den Tagen Kaiser Ludwigs des Deutschen, Kaiser Arnulfs und seines Sohnes König Ludwigs IV., und die Worte der Weltchronik Ekkehards: ‚illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilene resonant‘[1] passen auf keinen anderen Grafen dieses Namens, weder aus jener noch aus einer späteren Zeit, besser. Gleichzeitig mit ihm erscheinen nur noch zwei Aribo, von denen wir aber nichts Weiteres wissen, als dass der eine Graf im Augstgaue gewesen,[2] der andere von König Ludwig IV. mit

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225, Z. 47.
[2] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1882.

Digitized by Google

20 Huben und einem ummauerten Hofe zu Schladnitz in der Grafschaft seines Vaters Ottokar im Leobenthale beschenkt worden ist.[1] Dieser ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach kein Anderer als des Markgrafen Enkel, denn unter den Fürbittern derselben Urkunde tritt noch ein zweiter Aribo auf, der nach seinem Platze unter den anderen wohl nur der Markgraf sein kann.[2] Demnach muss dieser einen Sohn, Namens Ottokar, Grafen im Leobenthale, gehabt haben, wie er auch einen Bruder dieses Namens hatte.[3]

Fragen wir nach dem Besitze der Familie des Markgrafen, so erfahren wir aus sicheren Zeugnissen nur, dass er die Ostmark und den darin liegenden Gau Grunzwiti und den Traungau innegehabt hat.[4] War obgenannter Ottokar in der That sein Sohn, dann gehörte auch die Grafschaft im Leobenthale und die dort erworbenen Besitzungen seinem Hause. Aber die Ostmark ging noch bei seinen Lebzeiten durch die Ungarneinfälle verloren, und es war ein geringer Ersatz für diesen Verlust, wenn König Ludwig IV. an Aribo gemeinsam mit dem Erzbischof Piligrim von Salzburg die Abtei Traunkirchen zu lebenslänglichem Genusse übertrug, die nach seinem Tode ganz an das Erzstift Salzburg fallen sollte.[5] Dieser Anfall kann nun allerdings kaum eingetreten sein, da wir später dieselbe Abtei noch in den Händen einer Familie sehen, die als ein Zweig des Aribonenhauses betrachtet wird.[6] Diese Thatsache, sowie die gemeinsame Belehnung Aribos und des Erzbischofs Piligrim veranlassen mich zur Vermuthung, dass beide verwandt seien. Was ausser dem Traungau Aribo noch verblieben, ist gänzlich unbekannt, und ebenso wenig gibt irgend eine Quelle Aufschluss darüber, was Aribos I. Bruder Ottokar etwa besessen; spätere Verhältnisse erlauben aber den Schluss, das Geschlecht habe

[1] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1964.

[2] S. Hirsch, Jahrb. des deutschen R. unter Heinrich II. 1, 36 ist entgegengesetzter Ansicht; er meint, bei dieser Zusammenstellung der beiden Aribo hätte auch ihr Verwandtschaftsverhältniss zum Ausdrucke kommen müssen; allein ähnliche Zusammenstellungen naher Verwandter ohne Bezeichnung ihrer Verwandtschaft sind selbst in späteren Jahrhunderten nicht selten.

[3] E. Mühlbacher, Reg. Nr. 1961 a.

[4] E. Dümmler, Geschichte des Ostfr. R. 3, 64. 226. 360.

[5] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 56. E. Mühlbacher, Reg. Nr. 2001.

[6] Urkb. d. L. o. d. E. 2, 374 Nr. 257, 400 Nr. 272, 427 f. Nr. 295.

Digitized by Google

den Schwerpunkt seiner Macht in den westlicheren Gauen gefunden.

Obgenannten Ottokar nun, des Markgrafen Sohn und den Vater des beschenkten Aribo, hält der neueste Historiker Otto Kaemmel[1] für den Stammvater der Aribonen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil im Anfange des 11. Jahrhunderts der Pfalzgraf Aribo I. und dessen gleichnamiger Sohn, der Diakon Aribo, der nachmalige Erzbischof von Mainz, im Besitze obiger 20 Huben seien. Um den Zusammenhang zwischen diesen und jenem herzustellen, entwirft er folgenden Stammbaum. Jenes Aribo (II.) Söhne sind nach seinem Dafürhalten Pero und Albwin und des Letzteren Söhne von Hildegard, einer Tochter Oudalberts, Erzbischofs von Salzburg (923—935), Hartwig, Aribo (III.) und Albwin, jene die bekannten Pfalzgrafen Hartwig I. und Aribo I., dieser der gleichnamige Bischof von Brixen (ca. 975—1006). Dieser Stammbaum erklärt allerdings die Thatsache des Besitzes der genannten Huben sehr einfach, allein er stimmt nicht zur Lebensdauer der einzelnen Personen. Wie schon O. Redlich[2] gegen S. Hirsch eingewendet hat, kann der Pfalzgraf Hartwig I. kaum ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I. sein. Noch mehr Bedenken gegen O. Kaemmel's Annahme erregt mir aber der Umstand, dass in dem gleichzeitigen Quellenmateriale unter den vielen Grafen Süddeutschlands keiner des Namens Albuin, ja nicht einmal ein Edler oder Lehensmann sich findet, ausser jenem, der vom Bischofe Eigilbert von Freising (1006—1039) ein paar Barschalken zu Lehen hat.[3] Und wenn wirklich Aribo (II.), Ottokars Sohn, die späteren Pfalzgrafen zu seinen Nachkommen gehabt hat, dann begreift man schwer, warum nicht auch letztere im Besitze des Grafenamtes im Leobengaue sind. Ich weiss wohl, dass an erster Stelle im Necrologium von Göss Aribo ‚comes in Liubena' genannt wird.[4] Aber nach einer anderen Quelle, die jedenfalls mehr Glauben verdient und ganz unzweideutig ist,

---

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaft in den Südostmarken während des 10. u. 11. Jahrh. in Histor. Untersuchungen, Leipzig 1894.

[2] O. Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10.—12. Jahrh. in Ferdin. Zeitschr. III, 28, S. 10, Anm. 2.

[3] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1b, 504 Nr. 1201 u. 507 Nr. 1211.

[4] S. Pusch u. E. Froelich, Diplom. ducatus Styriae 1, 133.

Digitized by Google

aus ungefähr gleicher Zeit, nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 16. Mai 1023, hat ein Graf Gebhard den Comitat im Liubenthale inne und nicht einer der Söhne Aribos I.[1] Der Einwand, dass das Grafenamt damals noch nicht erblich oder seine Erblichkeit noch nicht fest begründet war, beseitigt die Schwierigkeit keineswegs, denn in der Regel bleibt doch schon im 10. Jahrhunderte dieses Amt in derselben Familie und geht vom Vater auf Sohn und Enkel über, wie viele Beispiele hinlänglich bezeugen, besonders wenn diese Familie in der Grafschaft grösseren Besitz hatte, und das war ja hier der Fall. Auch das Seoner Todtenbuch spricht gegen Kaemmel's Annahme; wenn Aribo I., der Stifter dieses Klosters, in der That ein Bruder Bischof Albuins war, so konnten darin doch wohl nicht alle Glieder seiner Familie unerwähnt bleiben. Als nahe Verwandte des Aribonenhauses, vielleicht selbst als Angehörige desselben, wird man dieselben allerdings betrachten dürfen, wenngleich ihr Hauptsitz nicht nördlich von den Tauern oder auch nur von dem Drauflusse, sondern im Jaunthale zu suchen ist.[2]

Kann sonach Ottokar nicht durch seinen Sohn Aribo der Stammvater des pfalzgräflichen Zweiges des Aribonenhauses geworden sein, so darf man ihn doch sehr wahrscheinlich als Begründer einer anderen Linie, jener der Ottokare, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Steiermark gelangte, in Anspruch nehmen. Die älteren Genealogen und jüngst noch J. Wendrinsky geben in der That Ottokar einen Sohn gleichen Namens und sehen diesen für den Ahnherrn derselben an. Für diese Annahme fehlt es nicht an mancherlei Anhaltspunkten. Denn während in den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert der Name Aribo selten und nie als der eines Grafen auftritt, kommt der Name Ottokar ziemlich häufig auch an erster Stelle unter den Zeugen vor[3] und zweimal wird dessen Inhaber zugleich als Graf bezeichnet.[4] Es ist dies

---

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 50 f.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Nr. 30. 34. 35. 36.

[3] Juvavia, Anh., S. 127 Nr. 3, 138 Nr. 27, 139 Nr. 30, 140 Nr. 32, 149 Nr. 49, 153 Nr. 60, 156 Nr. 60, 157 Nr. 62 u. 64, 158 Nr. 66, 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 82 Nr. 2.

[4] Juvavia, Anh., S. 174 Nr. 93. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4.

Digitized by Google

meist bei Verhandlungen über Güter im Salzburggaue und Chiemgaue und nur einmal bei Vertauschung eines Gutes im Isengaue mit einem anderen im Undrimathale[1] der Fall. Der Träger dieses Namens, der wohl immer derselbe sein dürfte, hat eine Frau, Alte genannt, und Kinder und ist im Isengaue begütert;[2] er kann der Zeit nach mit Ottokar (I.), dem Vater Aribos, identisch oder auch ein gleichnamiger Sohn desselben sein. Jedenfalls lässt ihn sein ganzes Auftreten nicht als Grafen im Leobengaue, viel eher als Grafen im Salzburg- oder Chiemgaue erkennen.

In der That finden wir im Jahre 959 im Chiemgaue einen Grafen Ottokar (II.),[3] den man sicher nicht mehr für Aribos (II.) Vater, aber ohne grössere Bedenken für dessen Bruder halten kann. Allerdings widerspricht dieser Auffassung der Umstand, dass sein Vorgänger in der Grafschaft, den Gerichten Traunstein-Halmberg nicht Ottokar, sondern Reginbert heisst und der Obervogt des Erzstiftes Salzburg ist, der im Jahre 940 auch als Graf im Salzburggaue erscheint und zwei Frauen, Perchtild und Rosmuot, und drei Söhne, Ratolt, Friedrich und Rapoto, aber keinen Namens Ottokar hat. Allein von diesen mangelt jede weitere Spur, dagegen gestatten noch manche Documente, Ottokar II. als Grafen in genannter Gegend aufzufassen. So ein Tausch Erzbischof Friedrichs von Salzburg (958—991) mit einem gewissen Dietrich um Liegenschaften in Lanzing gegen solche im Meckenthale (bei Tittmoning, Landgericht Laufen), wobei ein Ottokar als erster Zeuge erscheint;[4] eine Schenkung an das Erzstift, die der Edle Rihheri mit seinem Eigen in den Orten Himminga (Chieming, Landgericht Traunstein), Chemenata und Engilhartesheime, wohl alle drei im Chiemgaue in Ottokars Grafschaft,[5] zu Salzburg macht und bei der er als zweiter Zeuge mitwirkt;[6] die wichtige Verhandlung zwischen dem Erzbischofe und der edlen Frau Sigiharts, die gleichfalls

---

[1] Juvavia, Anh., S. 175 Nr. 95.

[2] Ibid. S. 163 Nr. 74 u. 76, 164 Nr. 76.

[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 281, $_{34}$; 282, $_{31}$.

[4] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 83 Nr. 4. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 18.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften u. die kirchl. Frei im Salzburggau in Mitth. der Ges. f. Salzb. Landesk. 23, 263.

[6] Juvavia, Anh., S. 190 Nr. 1.

ein Ottokar als zweiter Zeuge nach dem Pfalzgrafen Hartwig I. bezeugt.[1] Kaum zu bezweifeln ist die Identität Ottokars II. mit dem ersten Zeugen desselben Namens in einer Tradition an das Kloster Monsee (ca. 974)[2] und in einer anderen an das Stift St. Peter in Salzburg.[3] Der Zeit nach könnte Ottokar II. wohl auch mit Otgerus zusammenfallen, der im Jahre 993 einen Comitat im pagus Croudi verwaltet.[4] Dieser pagus ist am ehesten für einen Theil des ehemaligen Lurngaues anzusehen, der um den Mülstätter See liegt, wo noch ein Ort Kraut in der Pfarre Lieseregg sich findet.[5] Möglich wäre auch, dass auch noch der dreimal als erster Zeuge in den Traditionen des Erzbischofs Hartwig (991—1023) auftretende Ozi unser Ottokar II. ist, und dass gerade aus seinem hohen Alter sich sein Vortritt vor dem Pfalzgrafen Hartwig II. in zweien davon erklärt.[6] Aus dem ganzen Auftreten Ottokars II. ergibt sich noch sicherer als aus dem seines muthmasslichen Vaters, dass er nicht der Steiermark, sondern dem südöstlichen Baiern angehört, wenn er auch jenseits der Tauern Besitz hat, und dass seine Familie im Zusammenhange mit den Pfalzgrafen und anderen Mitgliedern des Aribonenhauses steht; gerade sein kärntnerischer Besitz wäre in dieser Hinsicht sehr charakteristisch.

Noch festere Gestalt gewinnen die bezeichneten Beziehungen durch das, was wir von Ottokars II. Sohne wissen. Als solchen haben wir wohl den im Jahre 1027 erscheinenden Ozinus aufzufassen, in dessen Grafschaft der Forst Heit liegt.[7] ‚Dieser Forst breitet sich aus in loco ubi aqua Merina idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam‘, somit im Zidlargaue, keinem eigentlichen Gaue, sondern einem Theile des Isengaues, wo Ozin gemeinsam mit Graf Chadalhoch die Grafenrechte übt, den wir noch als einen Sohn des Pfalzgrafen

---

[1] Juvavia, Anh., S. 195 Nr. 12.

[2] B. Pez, Thes. anecd. 6a, 120.

[3] Notizbl., Beilage z. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. 6, 48 Nr. 117.

[4] Mon. Germ. Dipl. 2, 544, $_{20}$.

[5] G. v. Ankershofen, Urkunden-Reg. Archiv 11, 346 Nr. 543. O. Redlich, Die Traditionsbücher S. 290. J. Resch hält die Lage des pagus an der Liser für wahrscheinlicher als in Krain. Aetas millen. 57 Anm. d. Felicetti-Liebenfels in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 103.

[6] Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 22, 303 Nr. 11. Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 86 Nr. 8; 91 Nr. 20.

[7] Mon. Boic. 29a, 22. Stumpf, Die Reichskanzler Nr. 1957.

Digitized by Google

Aribo I. werden kennen lernen. Ozin oder Ottokar (III.) erscheint aber auch im Jahre 1048 als Graf im Chiemgaue, und zwar in derselben Grafschaft, wo wir Ottokar II. getroffen haben, denn der Forst an der Traun, den schon K. Otto I. an das Erzstift Salzburg geschenkt hat, durchzieht auch sie,[1] und so darf man beide wohl im Verhältnisse von Vater und Sohn auffassen. Ein paar Jahre später, im Jahre 1051, treffen wir Ottokar III. wieder unter dem Namen Ouzzo als Grafen im Zidlargaue.[2] Seine Grafenrechte hier und dort lassen ihn ziemlich sicher als Mitglied des Aribonenhauses erkennen. Er ist offenbar der Ozy, von dem das Vorauer Fragment sagt: ‚qui temporibus Henrici III. pollebat',[3] und ohne Anstand dürfen wir in dem ‚Otachyr marchio, qui temporibus imperatorum Heinr. IV. et V. inclitus fuit' derselben Quelle seinen Sohn sehen. Das Fragment irrt nur darin, dass es schon seinen Vater, Grossvater und Urgrossvater zu Markgrafen der Steiermark macht.

Ottokar IV. ist also der erste wirkliche Markgraf der Steiermark aus der Familie der Ottokare und erscheint als solcher bereits unzweifelhaft in den Jahren 1056 und 1059. Denn am 21. Februar 1056 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Bisthume Brixen das Gut Oisnitz bei Preding (predium videlicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia que in marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt);[4] am 1. Juni 1059 schenkt Kaiser Heinrichs III. Sohn, König Heinrich IV., dem Erzbischofe Balduin von Salzburg fünf bestiftete Huben zu Gunprehtesteten bei der Lasnitz, in marchionis Otacheres marchia Carintina'.[5]

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte sich mit genügender Sicherheit ergeben, dass Ottokar I. nicht ohne Grund für den Stammvater der steirischen Ottokare gehalten wird, dass er und seine anderen Nachkommen die Güter in der Leobener Grafschaft nicht besessen, diese auch Grafenrechte da nicht

---

[1] Mon. Boic. 29, 89. Stumpf 2347.

[2] Ibid. 3, 103; 31a, 326. St. 2398.

[3] Mon. Germ. Script. 24, 72.

[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 70 Nr. 62. F. A. Sinnacher, Beytr. 2, 568. U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert 40. St. 2493.

[5] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 75 Nr. 66. St. 2576.

Digitized by Google

geübt haben, und dass überhaupt diese Familie vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in Steiermark keinerlei Bedeutung, kaum irgend welchen namhaften Besitz gehabt hat, vielmehr bis zu diesem Zeitpunkte zu den hervorragenden Grafenfamilien des Chiem- und Isengaues zählt. Dagegen verschwindet sie aus den genannten Gauen seit dem Jahre 1056 ebenso, wie sie in der Steiermark an Macht und Ansehen gewinnt, und ihr dortiger Besitz kann wohl nur an nahe Verwandte übergegangen sein, wobei nach dem ganzen Zusammenhange am ehesten an die Pfalzgrafen und anderen Zweige des Aribonenhauses zu denken ist, mit denen wir sie ja wiederholt gemeinsam auftreten gesehen haben und die in denselben vorzüglich begütert sind, wie die Folge zeigen wird.[1]

III.

Die Familie der älteren Pfalzgrafen.

Schon Dubuat gab dem Markgrafen Aribo (I.) ausser den Söhnen Isangrim (richtiger Isanricus)[2] und Ottokar noch einen Sohn Sigihard. M. Filz sucht diese Annahme durch die Geschichte der Nachfolger Sigihards in der Grafschaft des Salzburggaues und durch ihren Besitz im Salzburg-, Chiemgau und in Kärnten eine feste Stütze zu geben.[3] C. Siegert theilt ihre Annahme nicht, sondern macht Sigihard zu einem Bruder Aribos II. und zugleich des Erzbischofs Oudalbert,[4] aber Wendrinsky und Richter entscheiden sich wieder für Dubuat's und Filzens Hypothese. E. Richter nimmt weiter an, Graf Engelbert, der Graf Sigihard in seiner Grafschaft des Salzburggaues folgt, sei sein Sohn gewesen, und macht zu dessen Oheimen Sigihard II. und Nortpreht, zu dessen Sohne Sigihard III., der in den Traditionen Erzbischof Friedrichs (958 bis 991) wiederholt als dessen Bruder und als Gemahl der Edelfrau Wila zu erkennen ist.[5] Für Sigihards III. und Wilas Sohn hält er Engelbert II. und für des Letzteren und seiner

---

[1] Vergl. S. Hirsch, Jahrb. 1, 37 Anm. 2.
[2] E. Dümmler, Geschichte d. Ostfr. R. 3, 224. 461. 464 u. a.
[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 49. 53.
[4] C. Siegert, Stammtafel, S. 42.
[5] E. Richter, Untersuchungen 629 ff.

Digitized by Google

Gemahlin Adala Söhne sucht er Graf Sigihard IV. und den Diakon Friedrich zu erweisen, indem er zugleich nachdrücklich auf den Besitz dieser Brüder im Thale Gastein hinweist, wo auch die Grafen von Peilstein im 12. Jahrhundert begütert sind.[1] Sigihard IV. und seiner Gemahlin Pilhilde aber gibt er zu Söhnen Pfalzgraf Hartwig II., dessen Bruder Friedrich und den Patriarchen Sigihard von Aquileja (1068—1077), gewöhnlich Syrus genannt, und dabei stützt er sich vor Allem auf die bekannte Stelle des sächsischen Chronisten Ekkehard, wo dieser den Tod des Grafen Boto, des Bruders des Pfalzgrafen Aribo II., meldet und dabei auch ihres Vaters, des Pfalzgrafen Hartwigs II., und seines Bruders Friedrich, sowie ihres Ahnherrn Aribo gedenkt,[2] und auf die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II. für das Kloster Michaelbeuern aus dem Jahre 1137.[3] Des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder Friedrich von Tengling betrachtet er wie seine Vorgänger als den gemeinsamen Stammvater und seine Söhne Sigihard und Friedrich als die Begründer der beiden Familien Burghausen-Schala und Peilstein. Den Pfalzgrafen Hartwig I. jedoch und Sigihard, den Stifter von Baumburg,[4] sowie die Familie Plain, die er alle auch zum Aribonenhause zählt, in dasselbe einzureihen verzichtet er, da es hiefür an ausreichenden Anhaltspunkten fehle.[5]

Ist nun auch seit E. Richter's Forschungen, die auf einer viel solideren Grundlage als alle früheren ruhen, kaum mehr zu bezweifeln, dass die Grafen von Burghausen-Schala, von Peilstein und von Lebenau, sowie die Plainer als Angehörige des berühmten Aribonenhauses anzusehen sind, so stehen doch der von ihm beliebten Art der Einfügung des pfalzgräflichen Zweiges in dasselbe erhebliche Bedenken entgegen. Einmal ist dadurch nicht erklärt, wie die von Graf Aribo (II.), Sohne Ottokars, in der Grafschaft Leoben erworbenen Huben in die Hände des pfalzgräflichen Zweiges gelangten, wenn dieser nicht von Aribo (II.) oder Ottokar abstammte, und dann bleibt bei diesem Zusammenhange die ganze Stellung des Pfalzgrafen Aribo I., insbesondere der Uebergang der pfalzgräflichen Würde

[1] E. Richter, Untersuchungen 632. 634.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 225 f.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 748 Nr. 6.

[4] Mon. Boic. 3, 3.

[5] E. Richter, Untersuchungen 635.

Digitized by Google

vom Pfalzgrafen Hartwig I. auf ihn und von ihm auf den Pfalzgrafen Hartwig II. unbegreiflich. Aribo I. tritt aber in der Gegend von Salzburg sehr bedeutend hervor; er ist in den Zeugenreihen der Traditionen der Erzbischöfe Friedrich (958—991) und Hartwig (991—1023) oft an erster Stelle. Zudem scheint mir das zweite Document, auf das E. Richter sich neben Ekkehards Stelle vorzüglich beruft, bei näherer Betrachtung nicht so sehr für seine Auffassung zu sprechen. Die entscheidende Stelle dieses Schriftstückes der päpstlichen Kanzlei lautet: ‚Quam ob rem dilecte in domino fili Truonto abbas · exorati a nobili comitissa Ita · et filiis eius Gebehardo et Sigehardo comitibus atque nepotibus gloriosi Lotharii Imperatoris · buronense cenobium in honore beati Michaelis archang. a Sigehardo bone memorie Aquilejensi patriarcha · nec non Bilhilt matre eius · a comite etiam Sigehardo ac Friderico fratre eius · Hartwigo quoque comite palatino · et Sizone comite in sua possessione fundatum.‘ Darin sind die angeführten Wohlthäter und Stifter Michaelbeuerns offenbar in drei Gruppen geordnet: als die jüngste gibt sich die Gräfin Ita und ihre Söhne, die Grafen Gebehard und Sighard, als die nächst ältere der Patriarch Sigihard von Aquileja, seine Mutter Pilhilde und deren weitere Söhne, die Grafen Sigihard und Friedrich, als die dritte und älteste der Pfalzgraf Hartwig und Graf Sizo zu erkennen; man beachte nur die Art der Anreihung und Verbindung der Gruppen durch die Partikeln. Darnach und nach der Art des Ausdruckes kann unter dem Sigihard oder Sizo, der mit dem Pfalzgrafen gepaart ist, doch wohl nicht der Gemahl Pilhildens und noch weniger natürlich wieder des Pfalzgrafen Hartwigs II. Bruder, der Patriarch, und unter dem ihm beigeordneten Pfalzgrafen schwerlich der Pfalzgraf Hartwig II., sondern nur Hartwig I. verstanden sein und bei Sizo nur an einen verwandten Zeitgenossen desselben, etwa an seinen Nachbar Sigihard III., gedacht werden. Der Ausdruck ‚in sua possessione fundatum‘ passt auch am besten auf Pfalzgraf Hartwig I., in dessen Grafschaft ja das Kloster Michaelbeuern gelegen war.[1] M. Filz sieht in ihm darum den ersten Wiederhersteller des Klosters, und hiezu stimmt der Todestag, der im Necrologium desselben für einen Pfalzgrafen Hartwig angesetzt ist; denn dieser

[1] Mon. Germ. Dipl. 2, 184, 23.

(XV. kal. jul.) ist wesentlich verschieden von dem (IX. kal. dec.), welchen das Necrologium Seonense Hartwig II. gibt.[1]

Das andere Hauptbeweisstück Richter's, die erwähnte Stelle der Weltchronik Ekkehards, verdient bei der anerkannten Glaubwürdigkeit des Verfassers ohne Zweifel alle Beachtung und ist zu klar, als dass sie missverstanden werden könnte; allein ein Namensirrthum des in ferner Gegend lebenden Verfassers ist doch, so gut er sich sonst in solchen Dingen unterrichtet zeigt, nicht ausgeschlossen, und entweder seine Angabe oder die des Necrologium Seonense muss einen Irrthum enthalten, denn sie lassen sich nicht in Einklang bringen. Es kann sich also nur darum handeln, welcher von den beiden Quellen man den Vorzug geben will. S. Hirsch und H. Bresslau,[2] sowie P. Wittmann[3] halten sich an das Necrologium, J. Wendrinsky und E. Richter meinen, es verwerfen zu sollen, weil es interpoliert sei. Der Herausgeber der Excerpte desselben, die in den Monumentis Boicis[4] veröffentlicht sind, nennt allerdings diese so; wie es sich aber eigentlich damit verhält, zeigt klar die neue vollständige Ausgabe des Necrologiums in den Monumentis Germaniae hist.[5] Darnach besteht es aus älteren und jüngeren Theilen, die der Herausgeber genau durch grösseren und kleineren Druck unterschieden hat. Aribo I. und seine ganze Familie jedoch erscheinen ausnahmslos in den ältesten Theilen, die von der ersten Hand herrühren, und diese sind nach der Ansicht des Herausgebers seit dem Jahre 1164 eingetragen, fallen also jedenfalls in die ersten Decennien der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Somit steht ihre Glaubwürdigkeit wohl ausser Frage, und für die Richtigkeit der Angaben spricht noch sehr entschieden die Thatsache, dass sich dieselben, soweit man sie durch andere Quellen controlieren kann, als durchaus wahr erweisen. Personen mit solchen Namen, solchen Aemtern und Würden, wie sie das Necrologium den Gliedern der Familie Aribos I. zutheilt, haben wirklich in jener Zeit gelebt und gerade da sich aufgehalten, wo man sie als Angehörige der pfalzgräflichen Familie oder des

---

[1] M. G. h. Necrolog. G. 2, 235. Mon. Boic. 2, 162. S. Hirsch, Jahrb. 1, 33 Anm. 2.

[2] S. Hirsch u. H. Bresslau, Jahrb. 1, 32 ff. 3, 340 ff.

[3] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen v. Baiern 17 ff.

[4] Mon. Boic. 2, 158—163.

[5] Mon. Germ. histor. Necrologia Germaniae 2, 217—235.

Digitized by Google

Aribonenhauses überhaupt zuerst sucht. Darum glaube ich auch dem Necrologium vor der berührten Stelle der Weltchronik Ekkehards den Vorzug geben zu sollen.

Es sind aber nicht allein oder hauptsächlich diese Erwägungen, die es mir sehr unwahrscheinlich machen, dass der pfalzgräfliche Zweig des Aribonenhauses von Sighard I. abstamme, sondern vor Allem die Besitzverhältnisse beider Familien, die sehr stark von einander abweichen. So selten, wie man gemeinhin annimmt, sind allerdings Aenderungen im Besitze im Mittelalter nicht; es gab auch damals Käufe und Verkäufe und namentlich Schenkungen an Kirchen und Klöster oft genug. Allein grössere Gütercomplexe, namentlich die alten Erbgüter, werden von den Familien doch nur in den selteneren Fällen veräussert, und eine Art von Gütern, die Stammgüter (Handgemal) konnten von den Edlen gar nicht einmal vergeben werden, so lange noch Glieder ihrer Familie vorhanden waren. Es bestand noch die Anschauung fort, dass das Stammgut nicht Privatgut des Einzelnen, sondern Gesammtgut des Geschlechtes sei, daher war es untheilbar und wurde auch denjenigen Familiengliedern zugerechnet, die sich nicht im Besitze und Genusse desselben befanden.[1] An dasselbe knüpfte sich ja die Eigenschaft des Adels; welche Familie es nicht mehr besass, diese sank zu den gemeinfreien herab.

Man hat bisher den Hauptsitz des Aribonenhauses im Chiemgaue gesucht und darum die Aribonen geradezu Chiemgauer genannt. Die Familie der Sigiharde ist nun in der That in diesem Gaue ausser im Salzburggaue, wo sie zuerst auftritt, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vorzüglich begütert und hat ihr Hauptgebiet im Südosten desselben, in der Nachbarschaft des Salzburggaues, von dem sie gleichfalls noch Theile innehat. Den ursprünglichen und Hauptsitz der pfalzgräflichen Familie glaube ich jedoch nicht da, sondern im nördlich davon gelegenen Isengaue suchen zu sollen. Und es ist keineswegs auffällig, wenn der Stammsitz des Aribonenhauses hier gewesen. Es dürfte im 9. und 10. Jahrhundert kaum einen Gau Baierns geben, der schon so stark cultiviert, so dicht bevölkert war.[2] Von keinem sind uns so viele Ortschaften und Ansiedlungen

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 263. 420.

[2] v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 50 ff.

Digitized by Google

bekannt, und man braucht den Grund hievon nicht etwa in einem glücklichen Zufalle zu suchen, der das diese Gegenden betreffende Urkundenmateriale besser erhalten hat. Der Isengau gehört ja zu den fruchtbarsten Strichen des Baiernlandes, und daraus wie aus der günstigen Lage erklärt sich zur Genüge dessen frühe und starke Besiedlung. Selbst die verheerenden Ungarneinfälle scheinen hier nur einen vorübergehenden Rückgang der Cultur bewirkt zu haben, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts muss bereits die Besiedlung desselben noch stärker geworden sein, wie die nun eintretende Güterzerstückelung schliessen lässt. Hier war auch die Begüterung der Salzburger Kirche sehr stark.[1] Der rasche Anwachs der Bevölkerung mag nicht wenig dazu beigetragen haben, dass der Isengau, obwohl er zu den kleineren zählt, spätestens im 9. Jahrhundert wie die Nachbargaue in kleinere Verwaltungsgebiete, Grafschaften, getheilt wurde, und dass deren Zahl nicht geringer, eher grösser wurde als in den anderen. Derselbe zählte um die Mitte des 10. Jahrhunderts zum wenigsten vier, sehr wahrscheinlich fünf oder sechs Grafschaften. Es hatten da ihre Grafschaftssprengel die Grafen Megingoz und Vuatilo,[2] in deren Comitaten die Orte Chazpach und Tollinhovva an der Vils lagen, der Graf Chadalhoch,[3] der Pfalzgraf Hartwig I., dessen Grafschaft die Ortschaften Eihhi (Eich an der Isen) und Tagaperhtesheim (Taibrechting an der Rot) angehören,[4] wahrscheinlich auch noch die Grafen Moimir und Piligrim,[5] sowie Graf Poppo, dessen Grafschaft mit dem Orte Cholinga (Kölling?) unmittelbar neben jener Hartwigs genannt wird.[6] Der Pfalzgraf Hartwig I. war offenbar der Nachfolger des Grafen Orendil, denn dessen Grafschaft umfasste ausser den Orten Paldrichesheim (Perlsham im Landgerichte Mühldorf), Timinpach, Utinhusa, Tiufstadon (Tiefstädt, Landgericht Eggenfelden) und Preitindorf (bei Nonnberg, Landgericht Altötting) noch den oberwähnten Ort Tagaperhtesheim an der Rot,[7] und

---

[1] v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 74 f.

[2] Juvavia, Anh., S. 139 Nr. 32, 144 Nr. 43, 168 Nr. 82.

[3] Mon. Germ. Dipl. 1, 207, $_{40}$, St. 189.

[4] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9, 195 Nr. 13; v. Koch-Sternfeld Beyträge 2, 71.

[5] Ibid. S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 und 46, 148 Nr. 48.

[6] Ibid. S. 193 Nr. 9.

[7] Ibid. S. 153 Nr. 60, 165 Nr. 78. Notizbl. 6, 24 Nr. 83.

Digitized by Google

er kann daher mit demselben Rechte als Vater des Pfalzgrafen aufgefasst werden, mit dem der Graf Engelbert, der Nachfolger des Grafen Sigihard im Salzburggaue, als dessen Vater gilt.[1] Auch die Anderen als Verwandte anzusehen, liegt nahe genug, da ihre Namen bis auf den Moimirs im Aribonenhause wiederkehren und der sonst deutschen Geschlechtern fremde Name Moimir in diesem Hause sich am ehesten erklären lässt, dessen Ahnherr ja mit dem gleichnamigen Herzoge von Mähren wiederholt in Verkehr getreten ist.[2] In den Grafen Chadalhoch und Poppo möchte ich am ehesten Brüder des Pfalzgrafen Hartwig I. erkennen. Sind aber alle als Angehörige des Aribonenhauses zu betrachten, dann unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass des Pfalzgrafen Hartwig I. Grafschaft alter Besitz desselben ist. Jedenfalls war sein im östlichen und südlichen Isengaue gelegenes Grafengebiet bedeutender und älter als sein zweiter Bezirk, jener im Salzburggaue, denn dieser umschloss nur Theile der Grafschaft Engelberts, Striche östlich und westlich von dem Salzachflusse, die Gerichte Wildshut und Tetelheim und die Schranne Titmoning, und kann an ihn oder seine Familie erst gekommen sein, als Graf Engelbrecht oder seine Familie die Grafschaft verloren hatte.[3]

Als jüngerer Besitz müssen entschieden auch Hartwigs I. Aemter und Besitzungen südwärts der Tauern betrachtet werden, wo seine Machtstellung am bedentendsten ist. Deren Erwerb hängt vermuthlich mit dem Sturze des Hauses Arnulfs I., Herzogs von Baiern, und dessen Verdrängung vom Pfalzgrafenamte, sowie mit dem Uebergange desselben auf das Aribonenhaus zusammen. Denn bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts erscheint im Herzen Kärntens Berthold, Arnulfs I. Bruder, als gewaltiger Herr, neben dem alle Anderen zurücktreten, mit herzoglichem Titel und herzoglicher Gewalt, anfangs seinem Bruder untergeordnet und dann selbst Herzog von Baiern.[4] Sein Neffe aber, Arnulfs I. gleichnamiger Sohn, musste sich mit der Würde des (ersten) Pfalzgrafen von Baiern begnügen, und als er sich mit seinen Brüdern den rebellischen Söhnen Kaiser Ottos I. an-

---

[1] E. Richter, Untersuchungen 630.

[2] E. Dümmler, Geschichte d. ostfr. R. 3, 463 f. 516.

[3] E. Richter, Untersuchungen 635. 639.

[4] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 332 ff. Juvavia, Anh., S. 126 Nr. 2, 136 Nr. 23, 152 Nr. 57, 166 Nr. 80, 178 Nr. 64. Mon. Germ. Dipl. 1, 147, 21.

Digitized by Google

schloss, da kam er selbst ums Leben, und seine Familie wurde in die Verbannung geschickt (955).[1] Ein paar Jahre nach deren Sturze sehen wir einen Grafen Hartwig im Besitze eines Grafenamtes in Kärnten und einer Grafschaft im pagus Chrouuat,[2] der an der Gurk und Glan sich ausbreitet,[3] und zehn Jahre nachher einen Grafen desselben Namens im nämlichen Gaue, der den auffälligen Beinamen Vualtpoto führt.[4] Es ist wohl immer dieselbe Persönlichkeit, und der Beiname deutet gewiss, wenn er auch nicht identisch ist mit dem Ausdrucke Pfalzgraf, auf höheres Ansehen und erweiterte Machtbefugnisse. Diese Bezeichnung kehrt noch zweimal wieder,[5] und zwar zu einer Zeit, wo er auch bereits den Titel Pfalzgraf führt.[6] Wie bedeutend sein Grafschaftsgebiet in Kärnten ist, ergibt sich daraus, dass darin nicht allein die Orte Crapofelt (Krapfeld), Zurik, Vuirzsosah (an der unteren Gurk), Ribniza (Reifnitz am Südufer des Wörthersees), Lebeniah und Glanadorf, Malmosic, Buissondorf und Bodpechah, die Dörfer Otmanica und Blasindorf, Gnevuotindorf, Racozoloch und Galisich, die doch alle bis auf Reifnitz nördlich vom genannten See liegen, sondern auch der Ort Fillac (Villach), der einem anderen Gaue zugehörig ist, nämlich dem Lurngaue, vorkommen.[7] Bei der Grösse und Lage seines Besitzes zu beiden Seiten der Tauern ist es nichts weniger als befremdlich, wenn er auch zugleich die Würde eines Vogtes des Erzstiftes bekleidet;[8] eine solche Stellung diesem gegenüber jedoch, wie sie ihm Zillner[9] zuschreibt, hat er sicherlich nicht gehabt; er ist nicht einmal als dessen Obervogt sicher zu erweisen.

Als Hartwigs I. Nachfolger im Pfalzgrafenamte gilt allgemein der Pfalzgraf Aribo I., aber sein Verhältniss zum Vorgänger wird verschieden aufgefasst; die einen Forscher halten

---

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 343 ff.

[2] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_{9}$; 255, $_{23}$. St. 231. 234.

[3] M. Felicetti v. Liebenfels, Pag. Chrouuat, in Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. 5, 96 ff.

[4] Mon. Germ. Dipl. 1, 396, $_{3}$. St. 352.

[5] Ibid. 2, 183, $_{28}$. St. 712; 230, $_{35}$. St. 751.

[6] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 16. Oberbaier. Archiv 34, 279 Nr. 69.

[7] Mon. Germ. Dipl. 1, 253, $_{10}$; 255, $_{22}$; 396, $_{2}$. 2. 183, $_{27}$; 231, $_{35}$; 243, $_{21}$.

[8] Juvavia, Anh., S. 198 Nr. 20, 200 Nr. 24.

[9] Dr. Zillner, Die Grafschaften 190.

Digitized by Google

ihn für dessen Bruder oder Sohn, die anderen für dessen Neffen, alle jedoch für einen nahen Verwandten.[1] E. Richter spricht sich darüber gar nicht aus. •Es fehlt eben an jedem Zeugniss hierüber. Auf nächste Verwandtschaft glaubt man wegen seiner Nachfolge im Pfalzgrafenamte schliessen zu müssen, denn von seinen anderen Aemtern und Würden, sowie von seinen Besitzungen wissen wir wenig. Sicher ist nur, dass er bedeutenden Besitz im Chiemgaue im Landgerichte Trostberg gehabt haben muss, und dass er solchen in dem Gaue Chrouuat in Kärnten erworben hat. Für jenen spricht die Gründung des Klosters Seon, das ja dort gelegen und begütert ist. Der Ort hiess früher Burgili und war Aribos Erbgut, wie die Urkunden, womit Kaiser Otto III. (999) das neugegründete Kloster in seinen Schutz nimmt und ihm Immunität und Wahlrecht verleiht, ausdrücklich melden.[2] Die Erwerbung in Kärnten bestand in drei Königshufen, die in den schon genannten Dörfern in regimine walddpodonis Hartwici in pago Chrouuat lagen.[3] Aribo heisst zwar hier nur Getreuer (fidelis), dort nur Graf, es ist aber kaum zu bezweifeln, dass beide Male an dieselbe Person, und zwar an den Pfalzgrafen zu denken ist. Auf weiteren Besitz im Kroatengaue lassen die Besitzungen des Klosters Göss daselbst schliessen, denn diese stammen doch wohl von dem Gründer dieses Klosters und seinen nächsten Verwandten. Als Gründer nennt eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. (1020) den Salzburger Diakon Aribo, den Sohn eines anderen Aribo, der seine Zustimmung gibt, und dessen Mutter Adala.[4] Nun hat nach dem Seoner Necrologium der Pfalzgraf eine Gemahlin Namens Adala, einen Sohn Namens Aribo, den gleichnamigen Erzbischof von Mainz (1021—1031), und eine Tochter Namens Chunigunde (cometissa),[5] und eine ‚Chunigundis filia Aribonis, comitis in valle Liubena et Adulae seu Adolae, soror Aribonis, postea Moguntini Archiepiscopi‘ nennt das Admonter Necrologium als erste Aebtissin.[6] Darnach ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Diakon Aribo der Sohn des Pfalzgrafen und Adala dessen

[1] S. Hirsch, Jahrb. 1, 33. 3, 341. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 35.
[2] Mon. Germ. Dipl. 2, 744. 745.
[3] Ibid. 2, 230.
[4] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46.
[5] Necrolog. Germ. 2, 220. 223. 230. 231. Mon. Boic. 2, 158 ff. 162.
[6] E. Frölich, Diplomat. 1, 133.

Digitized by Google

Gemahlin sind, und dass also die geschenkten Güter von dieser Familie herrühren. Desselben Ursprunges werden die anderen Besitzungen sein, mit denen die Stifter ihre Stiftung ausstatten, wie die im Leobenthale, wo das Kloster liegt und einen grösseren Bezirk besitzt.[1] Wie aber letztere vom obgenannten Aribo (II.) an diese Familie gekommen, darüber wage ich kaum eine Vermuthung auszusprechen; am wahrscheinlichsten scheint mir, dass Adala der Familie der Ottokare angehöre und sie ihrem Gemahle Aribo zugebracht habe.

Auf weiteren Besitz, namentlich im Chiem- und Salzburggaue, weist Pfalzgraf Aribos I. Gegenwart bei manchen Verhandlungen hin, wie zugleich der Rang unter den Zeugen, unter denen er fast immer der erste, sein hohes Ansehen und seine Gegenwart seine nahen Beziehungen zum Erzstifte Salzburg, dessen Vogt er auch vermuthlich gewesen, bezeugen;[2] darauf lassen auch die Aemter und Güter zweier anderer Söhne schliessen, die ihm das Necrologium Seonense gibt: Hartwigs II. und Chadalhochs (II.).[3] Pfalzgraf Hartwig II. hat Besitz an der Lasnitz im Murthale, wo wir auch den Diakon Aribo und seine Mutter begütert gesehen,[4] und das spricht zugleich für den verwandtschaftlichen Zusammenhang, der nach dem Seoner Necrologium zwischen ihnen besteht. Ein Graf Chadalhoch (II.) hatte im Jahre 1027, wie wir schon oben gesehen, eine Grafschaft im Isengaue inne, über die sich der Forst Heit erstreckt, welcher am Flüsschen Merina (Mörn) sich hinzieht und den auf Bitten des Erzbischofs Aribo von Mainz Kaiser Konrad II. dem Erzstifte Salzburg bestätigt.[5] Da die Mörn etwas nördlich von Neuötting von rechter Seite in den Inn fliesst und einst mit diesem das Landgericht Mermosen im Osten und Norden begrenzte,[6] so kann die genannte Grafschaft nur im südlichen Isengaue, im Cidalargaue gesucht werden, also da, wo wir auch die Grafschaft Hartwigs I. gefunden und die Chadalhochs (I.) zu suchen haben. Das spricht doch deutlich für die Richtigkeit

[1] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 46 Nr. 39.

[2] B. Pez, Thes. anecd. 1c, 116. Juvavia, Anh., S. 195 f. Nr. 13—15. Archiv 22, 300 ff. Nr. 1ab. 2—4. 10.

[3] Necrolog. Germ. 2, 230. 235.

[4] Juvavia, Anh., 223 Nr. 3.

[5] Mon. Boic. 29a, 22. St. 1957.

[6] Oberbaier. Archiv 39, 283 f.

Digitized by Google

der Verwandtschaftsbezeichnungen des Seoner Necrologiums, und wenn diese richtig, wenn wirklich Hartwig II. und Chadalhoch (II.) Söhne des Pfalzgrafen Aribos I. gewesen, dann hat er wohl auch einmal ihren Besitz in den Händen gehabt.

Nach all' dem, was uns sonst noch von Aribo I. bekannt, war er ein hochangesehener und reicher Fürst. Nahe Blutsverwandtschaft und persönliche Freundschaft verband ihn mit Herzog Heinrich IV. von Baiern, der noch zu seinen Lebzeiten den deutschen Königsthron bestieg.[1] Das kaiserliche Haus zeigte seine Gunst für die Stiftungen der Familie Aribos I. ausser durch die oberwähnten Schutz- und Freiheitsbriefe für das Kloster Seon noch durch reiche Schenkungen an das Kloster Göss.[2] Aribo I. genoss auch noch die besondere Freundschaft des heil. Wolfgang, dem Baiern den damaligen Aufschwung seines religiösen Lebens meist verdankte, so dass derselbe noch in der Nacht vor seinem Tode seiner gedachte.[3] Dies hohe Ansehen des Pfalzgrafen, die Blutsverwandtschaft mit dem reichen Herzog von Baiern und dann König und Kaiser von Deutschland, die grossen Stiftungen der Familie, all' das drängt zum Schlusse, dass der Besitz derselben noch viel bedeutender gewesen ist, als es nach den bisher angeführten Zeugnissen erscheint. Es liegt die Annahme nahe, Aribo sei der Erbe der reichen Besitzungen seines Vorgängers in Kärnten geworden, aber dafür fehlt es an jedem Zeugnisse. Hartwigs I. dortiger Nachlass, besonders seine Grafschaftsämter, scheint nach seinem Tode, da er wahrscheinlich keine männlichen Nachkommen hatte, auf andere Verwandte übergegangen zu sein. Ich glaube ganz anderswo einen sehr bedeutenden Theil, ja den wichtigsten, den Haupttheil seines Besitzes suchen zu sollen, nämlich im Lande Tirol.

Der erste und einzige aus früherer Zeit bekannte Graf des unteren Innthales, des Gebietes vom Ziller bis in die Nähe von Rosenheim, heisst Engelbert, denn von den beiden Grafen, welche die Schenkungsurkunde Kaiser Arnulfs vom 5. October 889 nennt,[4] ist wohl der so benannte hiefür in Anspruch zu nehmen, während der andere, Jezo genannt, dem mittleren

[1] Mon. Germ. Dipl. 1, 744, $_{30}$; 746, $_{20}$. J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 47, $_{8}$; 48, $_{22}$.
[2] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 48 ff. Nr. 40, 41, 42.
[3] Mon. Germ. histor. Script. 4, 541, $_{22}$ ff.
[4] Juvavia, Anh., 109 Nr. 51. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1779.

Digitized by Google

Innthale vom Ziller bis zur Mellach und vielleicht auch dem Eisackthale (Noritale) zuzuweisen sein mag. Engelbert erinnert schon durch seinen Namen, der unter allen Benennungen im Aribonenhause vielleicht am öftesten vorkommt, sehr lebhaft an dasselbe. Der beschenkte Cleriker, dem der Kaiser ausgedehnten Besitz im Zillerthale zu beiden Seiten des Zillerflusses, der als Grenze der beiden Grafschaften erscheint, übergab, war Piligrim, nachmals Erzbischof von Salzburg, nach seinen Beziehungen zum Markgrafen Aribo wohl, wie schon gesagt,[1] ein naher Verwandter, vielleicht selbst ein Bruder desselben, schon durch seinen Namen auf dessen Haus hinweisend, in dem dieser öfters wiederkehrt. Zu Engelberts Nachfolger im Grafenamte des unteren Innthales führen freilich sehr schwache Spuren, allein von allen Grafen, die in den Traditionen des Salzburger Erzbischofs Oudalbert (923—935) angeführt sind, eignet sich keiner besser als ein Graf Chadalhoch; er hat Besitz zu Chuofstein (Kufstein), Pirchinauuanch (Bühelwang bei Kirchbühel), zu Reut und Brixlegg,[2] erscheint als Graf wiederholt bei Tauschhandlungen betreffs Güter des benachbarten Pinzgaues, einmal als erster und einmal als dritter Zeuge, nach dem Obervogte des Erzstiftes Salzburg Reginbert und dem Grafen des Gebietes um Salzburg Engelbert[3] und als Vogt bei Vertauschung von Gütern im Chiemgaue und Salzburggaue;[4] er ist wohl der nämliche wie der früher genannte Chadalhoch I., Graf im südlichen Isengaue.[5] Die Vereinigung zweier so entlegener Grafschaften in seiner Hand hat, wie das Beispiel des gleichzeitigen Pfalzgrafen Hartwig I. darthut, nichts Auffälliges an sich; dass eine Familie Besitz im Isengaue mit solchem im Innthale verbindet, dafür gibt es noch ein anderes recht bezeichnendes Beispiel.

Es ist dies die Familie des Erzbischofs Oudalbert, der vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand vermählt gewesen und Vater mehrerer Kinder geworden. Derselbe übergibt einmal seiner Gemahlin, der sehr vornehmen Rihni, die v. Koch-Sternfeld und M. Filz für eine Schwester des Markgrafen

[1] Siehe S. 392.
[2] Juvavia, Anh., S. 134 Nr. 18 u. 19, 192 Nr. 3.
[3] Ibid. S. 159 Nr. 67 u. 160 Nr. 70.
[4] Ibid. S. 133 Nr. 16 u. 138 Nr. 29.
[5] Ibid. S. 144 Nr. 43, 149 Nr. 49, 169 Nr. 83 u. 175 Nr. 95.

Digitized by Google

Luitpold halten,[1] durch die Hand seines Obervogtes Reginbert, Grafen im Chiemgaue, einen Ort zu Erl mit mehreren Eigenleuten,[2] dann bei einer feierlichen Versammlung zu Rohrdorf in Gegenwart zweier Sendboten des Herzogs Arnulf von Baiern (924) eine Reihe von Orten im Isengaue und nördlichen und westlichen Chiemgaue bis herein in die Grafschaft des Unterinnthales und ins Gebiet von Frieromarca im südöstlichsten Theile des Sundargaues, darunter namentlich zu Chrems (bei Altötting), Flozingon (Flossing), Garoz (Gaſs), Epilingam (Eibling) und Prisinum (Brixenthal) und capellam ad Prisnaum cum omnibus adjacentiis suis et locum Puotilinpach, (nach dem Zusammenhange vermuthlich tirolisch) zu lebenslänglichem Genusse für sich und theilweise für ihre Töchter, wogegen sie dem Erzbischofe ihren Besitz in loco Seuua mit den darauf wohnenden Eigenleuten und mit dem Jagdrechte, weiter locum Cidalara mit Eigenleuten und Zugehör und noch Güter im Chiemgaue, wo sie sich nur ein Grundstück, genannt Hantgimali, vorbehält, überlässt.[3] Seinem Sohne Diotmar und seiner Tochter, der Witwe Heilrate, wendet Oudalbert zuerst die Orte Erharting (Landgericht Mühldorf) und Tüssling (im Cidalargaue) zu, wofür sie Eigenthum zu Tüssling und Merinmos abtreten musste.[4] Diotmar allein übergibt er bei einer anderen Gelegenheit, nämlich bei einer feierlichen Versammlung zu Garst in Anwesenheit der Sendboten Herzog Arnulfs, Orendil und Rodbert, im Jahre 930 gegen Ueberlassung des Ortes Teising (Landgericht Altötting oder Mühldorf), ausser Erharting und Tüssling noch: Burg, Teising, zwei Kirchen zu Reischach (Landgericht Altötting) mit Zehenten, Purhpah und den Zehent zu Rota.[5] Diese Orte sind ausnahmslos im Isengaue zu suchen. Ein ähnliches Uebereinkommen wie mit Diotmar und Heilrate traf der Erzbischof mit seiner Tochter Himiltrude und deren Bruder Bernhard, ebenfalls in feierlicher Versammlung im Jahre 930 zu Garst und in Gegenwart derselben herzoglichen Sendboten, das im Jahre darauf zu Eharting erneuert wurde.

---

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 57. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 41.

[2] Juvavia, Anh., S. 143 Nr. 41.

[3] Ibid. S. 145 f. Nr. 44.

[4] Ibid. S. 146 f. Nr. 45.

[5] Ibid. S. 164 Nr. 77. Bavaria 1, 620.

Digitized by Google

Himiltrude legte als Eigenthum in die Hände Oudalberts Weinberge und all ihr Eigenthum zu Bozen und Müls, dann Eigengut und Eigenleute zu Vomp, Schwaz und Wiesing und Bernhard für den Fall früheren Ablebens seiner Schwester und seiner Frau Eigenleute ad Vuinesprunnen. Dafür erhielten sie alle drei auf Lebenszeit: Bernhards Frau, wenn sie nicht wieder heiratete, von ihrem Vater die Orte Vuatenes (Wattens), Puotinperch, Onihesdorf, Rioda (letztere wohl im Zillerthale) mit allem Zugehör, Kirchen, Eigenleuten und Zehenten, ausserdem drei Schiffsleute und Epinga mit Eigenleuten, dazu in Salina patella I, eine Mühle ad Dratinpach und Fischereirecht (auf dem Inn?).[1] Bernhard allein übergab Oudalbert für sein Eigenthum, das er zu Preitindorf in der Grafschaft Orendels und zu Tiefstädt hatte, den Ort Auerdorf für sich und seine Frau zu lebenslänglichem Genusse[2] und ebenso seiner Tochter Rihni und ihrer gleichnamigen Schwester Darhausen bei Schneitsee im nördlichen Chiemgaue, wofür sie Mulinheim (Mümelkam, Landgericht Mühldorf?) abtrat.[3] Diese Besitzungen der Familie Oudalberts beweisen doch deutlich genug, dass sie im Isengaue wurzle, wo sie vorzüglich begütert ist und des Erzbischofs Söhne sich aufhalten.

Graf Chadalhoch I. hatte einen Sohn Aribo, der, gemäss der Sitte der Zeit, wohl unmittelbar nach seines Vaters Tode, weil es sich sichtlich um den Vollzug einer letztwilligen Anordnung handelt, einen bereits von diesem mit dem Erzbischofe Friedrich ausgemachten Tausch vollzieht und dabei für ‚quandam ecclesiam decimatam Pura (Neubeuern, noch in der Grafschaft Innthal) sitam cum omni decimatione. cum omni terra quae ad hanc dictam ecclesiam visa fuit adiacere et cum omni legalitate ad hanc ipsam ecclesiam pertinente‘, eine volle Hube zu Reut im Innthale, eine andere zu Pirchinvvant (Bühelwang) und zwei Mühlgebäude in Brixlegg übergab, aber noch zur Befestigung dieses Tausches den ‚censum qui hengistfuoter v. l. dicitur‘ hinzufügte.[4] Wird auch hier Aribo nicht Graf, sondern nur vasallus des Erzbischofs genannt, so scheint mir doch der

---

[1] Juvavia, Anh., S. 162 Nr. 73. Vergl. M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 42 f.

[2] Ibid. S. 165 Nr. 78.

[3] Ibid. S. 161 Nr. 71.

[4] Ibid. S. 192 Nr. 3. Tiroler Bote 1843, S. 256 Anm.

Digitized by Google

genannte census entschieden auf gräfliche Gewalt hinzudeuten, und für die Wichtigkeit des Actes zeugt hinlänglich die damals noch ungewöhnliche Angabe der Zustimmung ‚tocius cleri tociusque militiae familiaeque omnis'; dass der Grafentitel fehlt, ist ja überhaupt nicht auffällig, weil es unzähligemal vorkommt, und hier umsoweniger, als ja im Zeitpunkte dieses Actes Aribo als Nachfolger in den Grafschaften seines Vaters vom Könige kaum bestätigt sein konnte. Unser Aribo ist wohl identisch mit dem Zeugen gleichen Namens, der uns in den Traditionen des Bischofs Richbert von Brixen (ca. 955—975) ein paarmal an erster Stelle entgegentritt,[1] und ich kann in ihm keinen Geringeren sehen als den uns wohlbekannten Pfalzgrafen Aribo I. Als Graf des unteren Innthales war Aribo im Besitze eines Gebietes, das die damaligen Grafschaften Baierns mehrmals an Umfang und Grösse übertraf, denn es kam ungefähr einem der bairischen Gaue gleich, und diese waren ja schon in mehrere Grafschaften getheilt; als Sohn Chadalhochs I., des Grafen einer Grafschaft im südlichen Isengaue, darf man ihn doch für einen nahen Verwandten des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, sollte er auch nicht ein Neffe desselben sein, und dies umsomehr, da nach seinem Tode wieder ein Chadalhoch, der sein Sohn sein kann, daselbst als Graf auftritt. Diese Annahme ist bisher schon wiederholt vertreten worden. Wenn aber S. Hirsch und H. Bresslau in Hartwig I. den Vater Aribos I. sehen wollen, weil dieser einen Sohn gleichen Namens hatte, so lässt sich dieser Grund ebensogut für Chadalhoch (I.) geltend machen, denn nach dem Seoner Necrologium hat Aribo ja auch einen Sohn Chadalhoch (II.).[2] An zwei verschiedene Chadalhoche, einen im Innthale und einen anderen im Isengaue, ist bei den oben dargelegten Beziehungen zwischen beiden Gauen kaum zu denken. War aber Aribo im Besitze beider Grafschaftsgebiete und zugleich ein naher Verwandter des ersten Pfalzgrafen aus dem Aribonenhause, dann erscheint seine Nachfolge im Pfalzgrafenamte fast selbstverständlich, denn gewiss kam ihm kein anderes Mitglied desselben an Macht nur im Entfernten gleich; dann begreift man

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 3 u. 5.
[2] S. Hirsch, Jahrbücher 1, 33; 3, 341. R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 80 Anm. b.

Digitized by Google

auch viel besser die hervorragende Rolle, die er allem Anscheine nach gespielt hat, die Gunst des bairischen Herzogs und der deutschen Könige, dann auch die grossen Schenkungen an Kirchen und Klöster. Nur im Besitze des Innthales hatte er eine genügende Grundlage für die Würde eines Pfalzgrafen, da von den reichen Besitzungen seines Vorgängers blos ein Theil auf ihn übergegangen sein kann und seine Grafschaft im Isengaue klein gewesen sein muss, der Besitz im Chiemgaue und Leobenthale aber durch die Schenkungen an Seon und Göss jedenfalls sich sehr vermindert hatte.

Für den Nachfolger Aribos I. in der Pfalzgrafenwürde wird übereinstimmend Hartwig II., dessen Sohn nach dem Seoner Necrologium, angesehen. Von seinen Besitzverhältnissen erfahren wir nur das Wenige, das bereits erwähnt worden ist: er besass sehr wahrscheinlich das Grafschaftsgebiet im Salzburggaue östlich der Salzach, wo Ostermunding (Ostermiething im Gerichte Wildshut) liegt,[1] und Güter im Murthale. Dass ein Graf Chadalhoch, der vermuthlich sein jüngerer Bruder ist, eine Grafschaft im Isengaue verwaltete, wurde gleichfalls schon bemerkt. Sehr wahrscheinlich hatte Chadalhoch II. aber auch im südöstlichen Theile des Sundargaues Besitz, wo wir zu Pfunzen am Inn Erbgut in den Händen seiner beiden Söhne, Piligrims, Erzbischofs von Köln, und Chadalhochs (III.), sehen.[2] Der Letztere war dann reich begütert in der Gegend zwischen Inn und Isen und wohl auch daselbst Graf. Hier übergibt er um das Jahr 1050 mit seiner Gemahlin Irmingard dem Erzbischof Balduin von Salzburg seinen herrschaftlichen Wohnsitz Namens Bürten, dazu die dort erbaute Kirche mit den Priestern und ihren Pfründen, einen Forst in der Nachbarschaft von Bürten mit drei Bauernschaften und den hiezu gehörigen Zinshuben, überdies drei Mühlen, vier Weinberge und überhaupt all' sein Eigen an Land und Leuten zwischen den genannten Flüssen.[3] Was etwa an die drei bekannten Schwestern des Pfalzgrafen Hartwig II. und seines Bruders: Uvichpurch, Hiltiburch und die schon genannte Chunigunt,[4] gefallen, ent-

---

[1] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 80. 84.

[2] Mon. Boic. 6, 27. H. Bresslau, Jahrbücher 3, 341.

[3] R. v. Koch-Sternfeld, Beytr. 2, 76 ff.

[4] Necrolog. Germ. 2, 228. 229. 231. Mon. Boic. 2, 160. 161.

Digitized by Google

zieht sich ebenso unserer Kenntniss, wie ob Chadalhochs II. gleichnamiger Sohn kinderlos geblieben oder nicht.

Des Pfalzgrafen Hartwig II. Söhne von seiner sächsischen Gemahlin Friderun sind nach den Angaben der Weltchronik Ekkehards Pfalzgraf Aribo II. und Boto, deren Richtigkeit auch durch andere Zeugnisse bestätigt wird.[1] Auch über ihren Besitz fehlt es nicht an sicheren Zeugnissen. Nach der Urkunde Heinrichs III. vom 14. Mai 1041 ist die Grafschaft im Salzburggaue östlich von der Salzach, die sicher Pfalzgraf Hartwig I., sehr wahrscheinlich auch sein Nachfolger im Pfalzgrafenamte, Aribo I., gehabt, in diesem Jahre in Hartwigs II. Händen.[2] Weitere Aufschlüsse bieten die Urkunden, mit welchen Kaiser Heinrich III. Güter, die den Brüdern wegen ihrer Theilnahme an der Verschwörung gegen denselben im Jahre 1055 vom Pfalzgrafengerichte aberkannt worden sind, an Kirchen schenkt. Schon auf seinem zweiten Zuge nach Italien begriffen, vergab Heinrich III. am 6. März zu Regensburg an den Erzbischof Balduin von Salzburg Gut und Kirche zu St. Martin bei Strassgang (Gerichtsbezirk Graz) sammt Liegenschaften bis zur Mur, die das Hofgericht Boto abgesprochen hatte,[3] und am 22. März zu Brixen an dasselbe Stift die confiscierten Güter Botos zu Isingrimesheim an der Marchlupp im Matachgaue.[4] Inzwischen hatte auch das Bisthum Eichstädt des Kaisers Huld erfahren, denn diesem verlieh er am 12. März auf dem königlichen Hofe Aenting bei Freising Botos Gut zu Skeltheim und Gerolvingen, sowie die Weinberge, die der Pfalzgraf Aribo II., sein Bruder, auf den Hügeln um Regensburg von Rebdorf bis Inching zu Lehen hatte, und dessen Mansus im Nordgaue in der Grafschaft des Grafen Heinrich.[5] Ein Skeltheim kann ich nicht finden, aber ein Schelldorf gibt es bei Eichstädt und ein Gerolving bei Ingolstadt, und an diese Orte ist auch zu denken, wie bereits S. Riezler gethan hat.[6] So hatten also bereits die Aribonen, und zwar vor ihrer Aechtung Güter an und nördlich

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 19 ff.

[2] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 84 Nr. 65. Mon. Boic. 31a. 319. St. 2213.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 68 Nr. 60. St. 2465.

[4] Urkundenbuch des Landes ober der Enns 2, 88 Nr. 69. St. 2468.

[5] Mon. Boic. 31a, 329. St. 2466.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 471.

Digitized by Google

der Donau und im Nordgaue Besitz, wo wir auch ihre Nachfolger im Pfalzgrafenamte, die Rot-Vohburger, begütert sehen werden. Was sonst noch jene damals verloren haben, wissen wir nicht; nur das Eine ist sicher, nämlich dass sie später wieder zu Gnaden gekommen sind, und dass sie, wenn sie einst Alles verloren hatten, einen Theil wieder zurück gewonnen und auch neue Erwerbungen gemacht haben. Zweifelhaft bleibt es, ob sie auch Grafschaften wieder erlangt; jedenfalls nannten sie sich nicht nach solchen, sondern Boto nach der Burg Potenstein in Franken comes de Potensteine und Aribo nach einer alten Besitzung des Hauses im Salzburggaue comes de Hegirmos.[1] Boto gewann durch seine Vermählung mit der Witwe des gestürzten und in der Verbannung verstorbenen Herzogs Konrad von Baiern, einer Tochter des Markgrafen von Schweinfurt, neuen bedeutenden Besitz im Norden der Donau, ja er verlegte dorthin den Schwerpunkt seiner Macht und wurde der Stifter des am Maine zwischen Bamberg und Schweinfurt gelegenen Klosters Theres.[2] Doch behauptete er auch noch Güter im südlichen Deutschland, wie eine Schenkung an das Kloster Milstatt in Kärnten[3] und eine Tradition an das Kloster Stanshofen[4] bezeugen. Er müsste hier noch viel mehr begütert gewesen sein, wenn er nicht von einer neu erworbenen Burg in Franken, die er nach seinem Namen umtaufte, dem Felsenschlosse an der Pegnitz, sondern von einer Burg gleichen Namens in Niederösterreich, wie noch jüngst angenommen worden, den Grafentitel geführt hätte.[5] Ist dies sehr fraglich, ja unwahrscheinlich, so erscheint doch sein Bruder noch später da im bedeutenden Besitze, wo ihr Geschlecht einst geblüht. Denn er hat nicht allein Güter im Salzburggaue, sondern auch in Kärnten, wo er innerhalb des ehemaligen Lurngaues die Benedictinerabtei Milstatt am Milstätter See stiftet.[6] Dass hier in den letzten Zeiten seines Lebens der Schwerpunkt seiner Macht gewesen, ergibt sich schon aus den Worten, mit denen ihn der sächsische Chronist bei Erwähnung seines im Jahre 1102

[1] Mon. Boic. 3, 246. v. Meiller, R. der M. u. Herz. v. Babenberg 9 Nr. 12.
[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 25.
[3] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 922 Anm. d.
[4] Mon. Boic. 3, 237.
[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 251.
[6] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 920 ff.

Digitized by Google

erfolgten Todes bezeichnet: ‚Aerbo iam grandevus nobilis de Carinthia princeps.‘[1] Sein Bruder Boto starb 1104.[2]

Am Schlusse der kurzen Erörterung über die Besitzverhältnisse der Pfalzgrafen, die bisher stets dem Aribonenhause zugezählt wurden, drängt sich uns von selbst die Frage auf, an wen bei der Aechtung der Letzteren das Pfalzgrafenamt und die anderen Grafenämter und sonstigen Besitzungen, deren Vergabung nicht bekannt ist, gekommen sind. Dass die Pfalzgrafenwürde auf ein ganz anderes Geschlecht übergegangen, gilt nun als ziemlich ausgemacht; was aber mit ihren anderen Lehen und mit ihrem Eigen geschehen, darüber spricht sich kein Forscher näher aus. Doch gerade dieser Umstand ist gewiss für die Ansicht über die Abstammung dieser Pfalzgrafen von hohem Belange. Entspriessen sie der Familie der Sigiharde und sind sie Abkömmlinge Sigihards I., wie E. Richter und Andere wollen, dann müssen doch die noch vorhandenen Zweige dieser Familie vor Allem im Besitze der einstigen Güter und Würden der Brüder Aribo und Boto erscheinen. Es fehlt nun freilich sehr an ganz sicheren gleichzeitigen Zeugnissen sowohl für das Dafür als für das Gegentheil, aber allem Anscheine nach sind sie nur zum geringen Theile in diesem Besitze. Die Obervogtei des Stiftes Salzburg ist kaum, wenn sie die Pfalzgrafen je gehabt haben, sofort auf sie übergegangen, denn im Salzburger Nekrologe finden wir einen Chuono advocatus et filius ejus Aribo aufgeführt, die sicherlich nicht ihrer Familie angehört haben, welcher die Namen Chuno und Aribo ganz fremd sind.[3] Die Ahnen der Grafen von Burghausen haben jedenfalls schon die Vogtei des Stiftes St. Peter[4] in den Händen, da ein Vogt Sigihard wiederholt erwähnt wird, doch nicht ausschliesslich, denn es werden daneben auch noch Vögte anderen Namens, wie ein Chuno, ein Weriant, genannt, die schwerlich ihrem Hause angehören.[5] Allein ihr Hauptgebiet, die Grafschaft Burghausen, ist gewiss nicht sofort nach der Aechtung der Brüder Boto und Aribo oder vor dem Ende des

---

[1] Mon. Germ. histor. Script. 6, 224, $_{28}$.

[2] Ibid. 6, 225, $_{43}$.

[3] Mon. Boic. 14, 404

[4] E. Richter, Untersuchungen 646.

[5] Juvavia, Anh., S. 293 Nr. 13, 294 Nr. 22, 295 Nr. 24, 298 Nr. 56, 306 Nr. 85 (?). 291 ff. Nr. 8. 10. 12. 14.

Digitized by Google

11. Jahrhunderts an ihre Vorfahren gekommen, denn am 24. October 1079 schenkt Kaiser Heinrich IV. seinem Diener Rafold einen königlichen Hof in villa Walde in pago Elinigowe (richtiger Isinigowe) in comitatu Udalrici.[1] Das ist das Gebiet des pagus Zidalaregowe, wo wir noch 1051 einen Grafen Ouzzo gefunden, den Vater des ersten Markgrafen von Steiermark, Ottokar. Nach Allem, was wir von der Familie der Sigiharde wissen, kann dieser Udalricus ihr nicht angehören; es entsteht daher die Frage, wohin wir diesen Grafen stellen müssen.

Die Beantwortung der Frage nach der Herkunft des genannten Grafen unterliegt grossen Schwierigkeiten. Der Name Odalricus ist im südöstlichen Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert bei Grafen und auch bei Edelherren selten. In den Kaiserurkunden dieser Zeit begegnen wir ausser den Grafen und Markgrafen in Krain und Istrien und Obigem nicht Einem, in den Urkunden, Nekrologien und Traditionen der Stifter nur Wenigen, darunter verhältnissmässig oft in denen des Erzstiftes Salzburg. Bei einer Schenkung Herzog Heinrichs (VIII?) von Baiern an den Abt Thiemo des Stiftes St. Peter tritt vor anderen Grafen ein Ŏdalricus als Zeuge auf[2] und ebenso an erster Stelle, als die Edelfrau mit der Hand ihres Sohnes Sigihard ihr Eigen zu Puotineperch dem nämlichen Kloster übergibt.[3] Diese beiden Schenkungen betreffen Eigen im Isengaue, vielleicht auch eine dritte, wo ein Odalricus als zweiter Zeuge hinter einem Pabo mitwirkt.[4] Fehlt in letzteren Fällen der Grafenname, so führt das Salzburger Necrologium auch zwei Grafen dieses Namens an.[5] Nichts verbietet, in allen den genannten Fällen und in ein paar weiteren[6] an Grafen des Isengaues zu denken und beim dritten insbesondere an den obenerwähnten Ulrich, wo ein Oudalricus als Zeitgenosse des Erzbischofs Balduin (1041—1060) erscheint. Viel zweifelhafter bleibt ein anderer Fall. Am 8. April 1048 schenkt nämlich Kaiser Heinrich III. der Abtei Niederaltaich drei Huben am Schwarzachflusse in Niederösterreich, die an das Eigenthum

[1] Mon. Boic. 3, 104; 31 a, 362. St. 2819.
[2] Juvavia, Anh., 291 Nr. 7. Notizbl. 6, 44 Nr. 95.
[3] Ibid. 294 Nr. 21. Notizbl. 6, 46 Nr. 109.
[4] Ibid. 250 Nr. 13.
[5] Mon. Boic. 14, 367. 374.
[6] Juvavia, Anh., 298 Nr. 42. 45.

Digitized by Google

Ulrichs, des Sohnes Grafen Thiemos, grenzen.[1] J. Moritz nimmt diese Beiden ohne Bedenken unter die Grafen von Formbach auf und hält die Grafen von Pütten für einen Zweig derselben.[2] Aber so sicher dahin zu gehören scheinen sie mir nicht. Den Namen Thiemo, im 11. Jahrhundert überhaupt nicht gerade selten, führen im Anfange des 11. Jahrhunderts Grafen im Salzburggaue (1007)[3] und Schweinachgaue (1005—1009) und in der Mitte des nämlichen Jahrhunderts noch ein Graf, in dessen Grafschaft die Villa Helmgerispere in der Nähe der Abtei Niederaltaich lag, der somit auch im Schweinachgaue amtierte und mit dem Vater Ulrichs zusammenfallen wird.[4] Aber des Letzteren Besitz in Niederösterreich würde sich viel leichter erklären, wenn wir in ihm ein Mitglied der im Salzburggaue begüterten Zweige des Aribonenhauses oder einen nahen Gesippten des Pfalzgrafen Chuno von Vohburg[5] und seines nächsten Nachfolgers im Pfalzgrafenamte zu sehen hätten, und es stünde dann auch kein Hinderniss im Wege, ihn mit dem Udalricus de Raetelnperge zu identificieren, der im Jahre 1074 als Zeuge einer Schenkung Heinrichs IV. an das Kloster Ranshofen neben dem Grafen Rapoto von Chambe und den Brüdern, den Grafen Aribo und Boto, erscheint,[6] also neben den letzten Gliedern der aribonischen Pfalzgrafenfamilie und neben dem Vater des Pfalzgrafen Rapoto. Er könnte auch identisch sein mit dem Ůdalricus comes advocatus Pataule einer Urkunde Bischof Altmanns von Passau (ca. 1070),[7] wenn dieser nicht derselbe Graf sein sollte wie Ulrich von Passau,[8] von dem noch unten die Rede sein wird. Der Umstand, dass später, doch erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die Grafen von Formbach auch sich Grafen von Pütten nennen, scheint mir mit meiner Auffassung nicht absolut unvereinbar; vielmehr glaube ich, sie hätten diesen Namen entschieden früher angenommen, wenn sie dort grösseren Besitz gehabt oder Grafen-

[1] Mon. Boic. 11, 155; 29a, 96. St. 2346.

[2] J. Moritz, Die Grafen von Formbach in N. h. Abhandl. d. b. Akad. d. W. (1803) 1, 53 f.

[3] Mon. Boic. 28b, 374. St. 1476.

[4] Ibid. 11, 134; 28b, 323; 11, 136; 28b, 409; 29, 96. St. 1413. 1519. 2364.

[5] A. Nagel, Notitiae 166 hält ihn geradezu für einen Bruder Chunos.

[6] Mon. Boic. 3, 246. A. Meiller, Babenb. Regesten, S. 6 Nr. 12.

[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 95 Nr. 74.

[8] Mon. Boic. 3, 71. 2, 175 ff. 264. 268.

Digitized by Google

rechte geübt hätten. Einen anderen Beweis für Besitz der Grafen von Formbach daselbst, ausser dem, welcher sich an den obgenannten Ulrich, Sohn Thiemos, knüpft, gibt es meines Wissens nicht, und es scheint mir nicht wahrscheinlich, dass neben den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto noch eine andere bairische Grafenfamilie in der kleinen Mark Pütten bedeutenden Besitz gehabt habe; dass aber die eben Genannten dort stark begütert waren, wird die Folge zeigen. Und fest steht auch das Vorkommen des Namens Odalricus in der Familie Rapotos, zu vermuthen ist es auch in der Chunos.

Nach dem Sturze des Pfalzgrafen Aribo II. folgte, wie allgemein angenommen wird, ein Pfalzgraf Namens Chuno. J. Moritz glaubte einst zwei Pfalzgrafen Chuno verschiedener Herkunft, einen älteren Chuno von Vohburg mit einem gleichnamigen Sohne und einen jüngeren Chuno von Rot unterscheiden zu müssen.[1] A. Nagel behauptete dagegen die Identität beider Chuno,[2] und ihm schloss sich später auch J. Moritz an.[3] Ihre Ansicht theilte R. v. Koch-Sternfeld[4] und betonte namentlich den verwandtschaftlichen Zusammenhang seiner Familie mit jener der Grafen und Vögte von Megling-Frantenhausen. P. Wittmann bestritt diese Identität wieder,[5] S. Riezler jedoch sprach sich wieder entschieden für sie aus.[6] Nach meiner Ansicht ist nicht allein Chuno von Vohburg und von Rot eine und dieselbe Person, er muss auch für einen sehr nahen Verwandten der Aribonen, des Grafen Rapoto von Cham und des ebenfalls ganz gleichzeitigen Markgrafen Dietpold (von Giengen) aufgefasst werden. Dafür sprechen vor Allem die Besitzverhältnisse und Würden dieser vier Familien, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte, dafür auch zum Theile ihre Politik und ihr gleichzeitiges und gemeinsames Auftreten. Neigt Rapoto von Cham auch im Streite zwischen der Partei

---

[1] J. Moritz, Abhandlung von dem Pfalzgrafen Rapotho in N. h. Abhandl. d. churb. Akad. d. W. (1798) 5, 585 f.

[2] A. Nagel, Notitiae origines dom. Boicae 157 ff.

[3] J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1833) 1, 70.

[4] Zur Verständigung über die Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in Abhandl. d. h. Cl. d. k. b. Akad. d. W. (1848) 5, 23 ff.

[5] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 27.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 472. 865.

Digitized by Google

Papst Gregors VII. und der kaiserlichen anfangs mehr zu jener, so hält er doch später entschieden zu Kaiser Heinrich IV., wie die beiden Aribonen Aribo und Boto, der Pfalzgraf Chuno und sein Sohn und der Markgraf Dietpold, und fällt gleich den letzteren Beiden in dessen Kämpfen mit seinen Gegenkönigen; sein Sohn Pfalzgraf Rapoto ist ein noch viel eifrigerer Anhänger Heinrichs IV.[1] Pfalzgraf Chuno aber und Markgraf Dietpold treten zweimal gemeinsam als Fürbitter für den Patriarchen Syrus von Aquileja, ein Mitglied der aribonischen Familie der Sigiharde, auf,[2] während Rapoto Graf von Cham mit seinen Söhnen bei der Einweihung der Klosterkirche durch denselben im Jahre 1072 zugegen ist.[3] Ein nahes Verwandtschaftsverhältniss zwischen Dietpolds gleichnamigem Sohne Markgrafen Dietpold und der Familie der Sigiharde bezeugt der sächsische Chronist, indem er ihn einen Neffen des im Jahre 1104 getödteten Sigihard IV. nennt.[4] Diese Fälle können doch wohl nicht reine Zufälle sein, sie lassen vielmehr auf verwandtschaftlichen Zusammenhang schliessen. Einen solchen hat bereits Nagel[5] und noch entschiedener M. Filz angenommen, wie folgende zwei Stellen seiner Geschichte des Stiftes Michaelbeuern bezeugen: ‚Aber auch in dieser Entsetzung Aribos (im Jahre 1055) und in der Uebertragung der pfalzgräflichen Würde an das Haus Vohburg glaube ich von dem Kaiser nicht nur die Descendenten des Herzogs Arnulf von Baiern, worunter die Vohburger gewiss gehören, sondern auch die Verwandtschaft derselben mit dem entsetzten Pfalzgrafen Aribo und seinem Bruder Botho berücksichtigt zu sehen‘, und: ‚Ich schliesse hieraus auf eine nahe Verwandtschaft der Vohburger mit Aribo und Botho oder deren Eltern und Voreltern, von welchen sie jene Besitzungen in der österreichischen Ostmark erbten. Diese Vermuthung wird durch die Erscheinung eines Grafen Rapotho und seiner Söhne Ulrich und Rapotho bei der Einweihung der Klosterkirche zu Michaelbeuern durch den Patriarchen Sighard von Aquileja im Jahre 1072 gerechtfertigt.‘[6]

---

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 536 ff. Mon. Germ. histor. Script. 5, 466, $_{35}$.

[2] F. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogth. Krain 1, 63 f.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.

[4] Mon. Germ. histor. Script. 6, 739, $_{10}$. Vgl. Nagel 189.

[5] A. Nagel, Notitiae 165 f.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 82 f.

Digitized by Google

Wenn man dem Pfalzgrafen Chuno die Bezeichnung ‚von Vohburg‘ gibt, so will man damit ihn offenbar als Besitzer des gleichnamigen Bezirkes und Schlosses bezeichnen. In der That ist sein Sohn Chuno im Besitze derselben und ebenso die Nachkommen des obgenannten Markgrafen Dietpold, die sich in der Regel Markgrafen von Vohburg nennen. Dass aber schon der Pfalzgraf Vohburg besessen, dafür fehlt es an jedem Zeugnisse, und es ist an und für sich wenig wahrscheinlich. Der Pfalzgraf selbst wird niemals Markgraf oder Graf von Vohburg genannt; bei den Stellen, die man hiefür geltend macht, ist schwerlich an ihn, sondern nur an einen Edlen oder Ministerialen dieses Namens zu denken,[1] denn beidemal steht er weit hinten in der Zeugenreihe ohne irgend welches Prädicat. Und wenn der Pfalzgraf Chuno wirklich Vohburg besessen haben sollte, so war dieser Besitz kein bedeutender und noch weniger eine wirkliche Mark. Auch sein Sohn wird nicht Markgraf, sondern einfach de Focheburch genannt,[2] und wenn der nahe Verwandte Dietpold den Titel eines Markgrafen führt, so fehlt jeder Grund, ihn gerade auf dies Gebiet zu beziehen, denn er heisst nur Markgraf ohne nähere Bestimmung; er hätte doch sich auch nicht Markgraf von Vohburg nennen können, da nicht er, sondern der Sohn des Pfalzgrafen Chuno es damals besass. Es hat meines Erachtens überhaupt nie eine Markgrafschaft Vohburg gegeben, so wenig wie eine eigentliche Markgrafschaft Cham, die nur ein Theil des Nordgaues war, und der Titel ist erst im 12. Jahrhundert aufgekommen. Das Gebiet von Vohburg liegt ja nicht an einer Grenze, sondern zu beiden Seiten der Donau östlich von Regensburg im Chelasgowe; es ist kaum vom Umfange einer Theilgrafschaft, also eines späteren Landgerichtes. Der Titel ist offenbar nur von einer wirklichen Mark übertragen, denn reine Titel solcher Art sind im 11. Jahrhundert doch wohl noch nicht vorgekommen. Derartige Fälle der Uebertragung begegnen uns aber im 12. Jahrhundert öfters, wie z. B. bei den Markgrafschaften Ronsberg und Kraiburg. Woher aber derselbe in unserem Falle stamme, das ist nicht leicht zu sagen. Nach meiner Ansicht kann er auch nicht von der späteren Mark Cham herrühren, die ja auch nicht Diet-

[1] Mon. Boic. 14, 181. 185.
[2] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, $_{21}$ ff.

Digitized by Google

pold, sondern Graf Rapoto besass, ohne sich darnach Markgraf zu nennen, und ebenso kaum vom Nordgaue überhaupt, den zu nennen ja gar nichts verbot. Ich sehe vielmehr in der blossen Führung des Titels ohne Ortsangabe Grund zur Annahme, dass Dietpolds Mark damals nicht mehr bestanden habe und in der wirklichen Mark zu suchen sei, die zur Zeit der ungarischen Kriege von Heinrich III. an Ungarns Grenze (1043) errichtet worden war. Was mich zu dieser Ansicht bestimmt, das sind gerade die vielen Besitzungen, die Chunos Familie daselbst erwirbt oder früher schon gehabt zu haben scheint.

Der tapfere Leopold von Babenberg, Sohn des Markgrafen Adalbert, dem Kaiser Heinrich III. die neue Mark verliehen hatte, starb bekanntlich schon nach wenigen Tagen, nach zwei Jahren auch dessen Nachfolger Siegfried, nach seinem Tode wird aber kein Markgraf mehr erwähnt, und doch erscheint die Vereinigung der neuen Mark mit der Ostmark sicher erst im Jahre 1063 vollzogen.[1] Thausing hat nun den in der Urkunde Heinrichs III. vom 12. December 1055 genannten Markgrafen Otto, dem wegen Incestes in dieser Urkunde Güter abgesprochen werden, als Markgrafen der neuen Mark in der Zeit von 1045—1055 angesehen und als Zeitpunkt der Vereinigung beider Marken das Jahr 1058 wahrscheinlich zu machen gesucht,[2] aber S. Riezler hat nachgewiesen, es habe die Verurtheilung des Markgrafen Otto nicht mit den politischen Ereignissen der Jahre 1053—1055 zusammengehangen, der Verurtheilte habe früher gelebt und wirklich wegen des genannten Vergehens seine Güter verloren. Gerade in diese Zwischenzeit aber fällt die Verleihung eines bedeutenden Reichslehens durch Kaiser Heinrich IV. an seinen Getreuen Chuno, der kein anderer als der spätere Pfalzgraf sein kann, in der Nähe des genannten Gebietes; dieser erhält durch königliche Huld zehn Königshuben zu Guzbretesdorf an der Schwarza (bei St. Georgen an der Stiefing in der Grafschaft des Markgrafen Otacher),[3] also gerade an jenem Flusse, wo wir auch den Odalricus, Thiemos Sohn, begütert gesehen, und nur wenige Jahre nach der Verleihung der markgräf-

[1] A. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 189.
[2] M. Thausing, Die Neumark in Forsch. z. deutsch. Geschichte 4, 361 ff.
[3] J. Zahn, Steierm. Urkb. 1, 74 Nr. 65. St. 2566.

Digitized by Google

lichen Würde an eben diesen Otacher. Sollte zwischen diesen Ereignissen wirklich kein innerer Zusammenhang bestehen? Sollte die Annahme ganz unhaltbar sein, ein Glied aus Chunos Familie, zu der wohl auch Dietpold zu rechnen ist, habe nach Siegfried die Markgrafenwürde in der neuen Mark einige Zeit innegehabt, vielleicht Dietpold selbst, aber dann wieder darauf verzichten müssen, und in obiger Schenkung sei einer der Acte zu sehen, die geschehen, um die Familie für diesen Verzicht zu entschädigen? Sollte diese Herleitung des Titels der Vohburger nicht viel wahrscheinlicher sein als von der Mark des Nordgaues, die sie nie besessen, oder von der Mark Cham, das nie eine wirkliche Mark gewesen, und das sie damals auch sicherlich noch nicht besessen, von der auch der wirkliche Besitzer in jener Zeit sich niemals diesen Titel gegeben?[1] Und dies wäre doch trotz seines Pfalzgrafentitels so nahe gelegen. Denn war Cham eine wirkliche Mark, wie die Ostmark oder die Mark Istrien, dann bedeutete der Markgrafentitel doch mehr als der pfalzgräfliche. Sehen wir nicht regelmässig die Markgrafen wirklicher Marken unmittelbar nach den Herzogen in den Zeugenreihen und fast ausnahmslos vor den Pfalzgrafen stehen? Titularmarkgrafen stehen allerdings den Pfalzgrafen nach, wie wir ja gerade an Dietpold selbst sehen. Dass aber Chuno, Dietpold und andere Verwandte, wie der bekannte Aribone Boto,[2] an den Ungarnkriegen zu Heinrichs III. und Heinrichs IV. Zeit hervorragenden Antheil genommen, ist gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich; Ottokars Erhebung zur steirischen Markgrafenwürde ist wohl auch auf seine Verdienste in diesen Kämpfen zurückzuführen.

Wenn es aber nicht erweislich ist, dass der Pfalzgraf Chuno je Schloss und Bezirk von Vohburg besessen, so kann man unmöglich hier seinen Stammsitz suchen, auf diesen wird uns vielmehr sein zweiter Name ‚von Rot' führen müssen. Diesen erhielt er offenbar auf Grund der Stiftung der berühmten Benedictinerabtei Rot am linken Innufer südlich von Wasserburg. Die Stiftungsurkunde,[3] welche ihm in dieser Gegend Besitz zuschreibt, ist nun allerdings eine Kaiser-

---

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 746 f.

[2] Ibidem 1, 477.

[3] Mon. Boic. 1, 352; 31a, 366. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 264. St. 2767. S. Hirsch, Jahrbücher 1, 148 Anm. 1 u. 2, 147 Anm. 2.

Digitized by Google

urkunde, die in der vorliegenden Form nicht echt sein kann, allein es ist kaum zu bezweifeln, dass die Güter, die der Stifter darnach seiner Schöpfung schenkt, wirklich im Besitze der Abtei gewesen und von demselben herrühren, hiefür fehlt es nicht an anderen urkundlichen Zeugnissen und sonstigen Anhaltspunkten. Einen grossen Theil dieser Schenkungen enthält auch die Bestätigung der Stiftsrechte durch Papst Eugen III. vom Jahre 1151.[1] Man darf demnach die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach für richtig halten. Von den Gütern aber, die darin erwähnt werden, liegt ausser dem Besitze im Orte Rota selbst kaum etwas in der Nähe des Stiftes, sondern sie sind weit durch alle Gaue zerstreut. Schon das ist ein Umstand, der es unwahrscheinlich macht, dass man hier den Stammsitz zu suchen habe. Unter den verschiedenen Besitzungen wird auch eine zu Rota an der Glon genannt. Aber weder auf dieses noch auf jenes Rota werden wir des Stifters Namen zu beziehen haben, sondern auf ein drittes Rota im Isengaue, wohin uns auch ein paar der geschenkten Güter, wie die zu Oettingen, Neufarn und Ask, weisen. Rot am Inn kommt meines Wissens in älterer Zeit kaum einmal vor, selbst bei dem in den Traditionen des Bisthums Freising vorfindlichen Rota ist meist an den Fluss und Ort im Isengaue zu denken,[2] immer bei denen des Erzstiftes Salzburg.[3] Man ist zu der irrigen Meinung offenbar durch falsche Auslegung der Stellen der genannten Kaiserurkunde und der Stiftungsurkunde gekommen, welche von dem Orte der Stiftung und dem zu derselben verwendeten Besitze sprechen.[4] Daraus ergibt sich zwar, dass der Grund des Klosters altes Erbgut der Familie, aber keineswegs, dass er das Stammgut der Familie, das ‚hantgimali‘, gewesen, und dass Vater, Sohn und Schwiegertochter ihren ganzen Besitz dem Stifte zugewendet haben. Das Stammgut der Familie pflegte man nicht und konnte es wohl nicht vergeben, wie schon früher bemerkt worden, so lange noch nähere oder fernere Anverwandte vorhanden waren. Es fehlt nicht an Beispielen, dass bei solchen Schenkungen an

---

[1] Mon. Boic. 1, 359.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 50 Nr. 37, 140 Nr. 245, 141 Nr. 246 f., 432 Nr. 979 u. 439 Nr. 1015.

[3] Juvavia, Anh., S. 149 Nr. 50, 170 Nr. 86, 171 Nr. 87 u. 173 Nr. 91.

[4] Mon. Boic. 1, 348 f. 352 f.

Digitized by Google

Kirchen oder Tauschhandlungen mit ihnen das ‚hantgimali' ausdrücklich ausgenommen wird.[1] An Verwandten des Pfalzgrafen mangelte es aber durchaus nicht. Er hat selbst noch einen zweiten Sohn, einen älteren als Chuno, gehabt,[2] und dass seine Tochter Irmgard Kinder vor seinem Ableben hatte, sagt die Stiftungsurkunde selbst.[3] Einen anderen nahen Verwandten habe ich früher in dem Grafen Odalricus, Thiemos Sohn, erkennen zu sollen geglaubt, und noch wahrscheinlicher dürfen wir seinen Nachfolger Rapoto und Markgraf Dietpold dafür ansehen.

In denselben Gau führen uns auch die im hohen Grade wahrscheinlichen nächsten Vorfahren des Pfalzgrafen. Diese nennt uns die zweitwichtigste Quelle über ihn, die Legende über die Stiftung der Abtei Rot. Erregt eine so trübe Quelle auch gerechte Bedenken, so erhält doch die Stelle derselben, auf die es uns ankommt, die Stelle, welche vom Vater und Grossvater Chunos handelt, eine überraschende Bestätigung durch die grosse Uebereinstimmung in Namen und Zeitverhältnissen, die sie mit drei Traditionen des Klosters Ebersberg zeigt. Die Legende gibt dem Vater und Grossvater Chunos den Namen Poppo und bezeichnet sie beide als ‚praesides',[4] welchen Titel die Traditionen des Stiftes Tegernsee den Grafen gewöhnlich geben; die drei Eberspergischen Traditionen führen in dem Zeitraume 935—960 einen Papo de Rota als ersten Zeugen, in dem von 1010—1039 einen Papo de Rota gleichfalls als ersten Zeugen und ca. 1040 Poppo de Rota et filius eius Chonradus als erste Zeugen an.[5] Ein solches Zusammentreffen lässt doch kaum an der Identität der beiden Personenreihen zweifeln, insbesondere wenn man erwägt, dass der Name Poppo zu den selteneren zählt. Allerdings kommen Grafen dieses Namens im Donau-, Schweinich- und Westergaue vor, wie unter den Burggrafen von Regensburg, den Grafen von Bogen und den Vögten von Freising, doch nie eine solche Geschlechtsfolge, und dann haben diese Familien keine Beziehungen zu

---

[1] Juvavia, Anh., S. 145 Nr. 44, 175 Nr. 95.

[2] A. Nagel, Notitiae, S. 22 Nr. 56.

[3] Mon. Boic. 1, 355.

[4] Ibid. 1, 348.

[5] Abhandl. der k. bair. Akademie der Wissensch. (1879) 14 c, 137 Nr. 7, 139 Nr. 24 u. 142 Nr. 37.

Digitized by Google

den Klöstern Rot und Ebersberg, zu dem Isen- und Sundergaue. Als Grafen aber darf man obige Herren de Rota doch sicherlich auffassen, da sie allemal an erster Stelle als Zeugen erscheinen. Dass diese dem Isen- oder Chiemgaue zuzuweisen sind, dafür spricht auch das öftere Vorkommen des Namens Papo (Poppo) in den Traditionen des Erzstiftes Salzburg und des Klosters St. Peter. In den Traditionen des Erzbischofs Oudalbert findet sich derselbe häufig, in denen des Erzbischofs Friedrich nicht selten, in denen des Erzbischofs Hartwig ein paar Mal und in denen des Stiftes St. Peter zu verschiedenen Zeiten wiederholt und einigemale an erster oder zweiter Stelle oder sonst derart, dass an Grafen gedacht werden kann.[1] Es ist dabei wohl in der Regel an einen der obgenannten beiden Papo zu denken, ganz sicher aber, wie mir scheint, bei folgender Stelle: ‚in his duobus locis in Cholinga in comitatu Popponis et Eihhi in comitatu Hartwici juxta fluvium n. Isana‘.[2] Der Ort Cholinga ist zwar nicht sicher bestimmbar, aber nach dem ganzen Zusammenhange kann er, wie oben erwähnt, auch nirgends anders sein als im Isengaue, wo ja die genannte Grafschaft des Pfalzgrafen liegt, und es ist demnach Poppo so gut wie Hartwig I. für einen Grafen des Isengaues zu halten. In dieser Auffassung bestärkt mich namentlich eine andere Stelle, wo dieselben Grafen ebenso vereint auftreten und ihre gemeinsame Zustimmung zu einer Schenkung geben, deren Gegenstand, acht Edelhuben, im Nachbargaue zu Schwabing bei München liegen.[3] Wie dieser, so spricht aber noch ein anderer Fall für ein nahes Verwandtschaftsverhältniss Beider. Chuno erscheint nämlich (ca. 1060) im Besitze der Orte Frichindorf, Munihha, Siezpach, alle im Westergaue, jedoch unweit der Grenze des Isengaues gelegen, die um das Jahr 1020 Pfalzgraf Hartwig II. besitzt.[4] Chuno hat auch nach A. Nagel's Angabe[5] einen Bruder, dessen Name Piligrimus im Aribonenhause durchaus nicht selten ist.

[1] Juvavia, Anh., S. 170 Nr. 84, 170 Nr. 85, 193 Nr. 8. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 301 Nr. 5. Notizbl. 6, 21 Nr. 36; 45 Nr. 100. 46 Nr. 105.

[2] Juvavia, Anh., S. 193 Nr. 9.

[3] Oberbair. Archiv 34, 279 Nr. 69.

[4] Mon. Boic. 6, 163.

[5] A. Nagel 154 f.

Digitized by Google

Die Annahme naher Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der Pfalzgrafenfamilie und der Chunos findet eine weitere Stütze in den Besitzungen, die dieser nach der Stiftungsurkunde von Rot ausser den bereits erwähnten noch gehabt haben muss, und die gewiss nicht die einzigen in den genannten Gegenden gewesen sind. Die von Chuno geschenkten Güter sind über einen grossen Theil des südlichen Deutschlands ausgebreitet und liegen in den Gauen: Sundar-, Wester-, Isen-, Nord- und Traungau Baierns, im unteren und mittleren Innthale, im Eisack- und Etschthale Tirols, in Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, in Ungarn und Schwaben. So auffällig dieser grosse und weitzerstreute Besitz Chunos auch ist, wir haben keinen ausreichenden Grund, die Glaubwürdigkeit der Stiftungsurkunde hierin ernstlich anzuzweifeln; umsoweniger, als Chuno gerade da erweislich Güter gehabt hat, wo man es am wenigsten erwartet: nämlich in den seinem Stammsitze entlegensten Gegenden, in Niederösterreich, Kärnten und Schwaben. Seiner Erwerbung in Niederösterreich ist schon gedacht worden; dort sind die Orte Breitenowe, Swarzaha, Liuprantesdorf, Snozindorf und Hedrichenwerde (Breitenau, Schwarzau, Schurzendorf und Haderswerth) und Liuzimannesdorf (Loizmannsdorf), wie Guzbretesdorf, in der That sein Eigenthum gewesen, wie man aus dem Uebergange dieser Besitzungen und der Verleihungsurkunde vom Jahre 1058 an das Kloster Göttweih schliessen muss;[1] den Besitz des Schlosses Jrschen in Kärnten machen die späteren Besitzverhältnisse sehr wahrscheinlich,[2] den der Villa Eslingen in Schwaben darf man nicht bezweifeln, wenn er daselbst eine ganze Grafschaft besessen hat.[3] Ich weiss wohl, dass man Letzteres wiederholt angezweifelt und gemeint hat, den Text verbessern und statt ‚Peringen situm in pago Brisgovve in comitatu Cvononis palatini comitis: Peringen situm in pago Vilsgovve‘ etc. lesen zu sollen, aber ohne anderen Grund, als weil Schwaben sehr entlegen ist;[4] denn einen Vilsgau oder auch nur eine Grafschaft dieses Namens hat es gar nicht gegeben, und die weite Entfernung allein ist gewiss kein triftiger

[1] M. Felicetti v. Liebenfelss, Steiermark 1, 33 f.
[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung, S. 26.
[3] Mon. Boic. 11, 159. St. 2817.
[4] Ibid. 11, 160. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 178 Nr. 226.

Digitized by Google

Grund, eine Verderbtheit der Stelle anzunehmen, da Verbindungen von weit entfernten Gütern häufig sind. Einen Ort Peringen in Schwaben nachzuweisen, bin ich freilich nicht im Stande, aber es handelt sich ja nicht um eine villa oder curtis, sondern nur um ein predium dieses Namens. Die Begüterung Chunos in Kärnten erinnert uns wieder lebhaft an das Aribonenhaus; ist doch Irschen ein Pfarrsprengel im oberen Drauthale, somit in einer Gegend, wo Pfalzgraf Aribo II. noch in seinen letzten Lebzeiten den Hauptbesitz hat.[1] Wie uns aber dieser Besitz auf Chunos Vorgänger im Pfalzgrafenamte hinweist, so ein anderer auf seinen Nachfolger Rapoto, nämlich: ‚Ultra Chambe Chostingen et Reswetingen cum ecclesia, decimatione, theloneis, terminis et appendiciis suis.'[2] Chostingen ist das jetzige Städtchen Kötzting am Weissen Regenflusse in der Nähe von Cham; hier bestand später eine Propstei des Klosters Rot am Inn, die aber nach unserer Stelle schon vor ihrer Einverleibung in dieselbe bestanden haben und auch eine Stiftung Chunos gewesen sein mag.[3] Jedenfalls muss er da schon bedeutenden Besitz gehabt haben. Einen ähnlichen Schluss gestatten die im südöstlichen Sundargaue und im südwestlichen Chiemgaue an Rot übergebenen Güter, und hier haben auch seine nächsten Vorfahren Grafenrechte gehabt. Vogtareut liegt nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1021 in der Grafschaft eines Grafen Papo[4] und desgleichen die Abtei Chiemsee nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1062[5] und beide zugleich in dem Chiemgaue. Die Zeitdauer gestattet es noch, diese Beiden mit den beiden Papos in den Ebersperger Traditionen zu identificieren und auch in ihnen den Vater und Grossvater Chunos zu sehen, und es stimmte gut zu seiner Machtstellung in Tirol, wenn er auch eine Grafschaft im angrenzenden Theile des Chiemgaues besessen hätte. Denn gerade im Innthale, aber auch im übrigen Tirol hatte er, nach der mehrerwähnten Stiftungsurkunde zu schliessen, ganz besonders reichen Besitz und das erinnert uns wieder sehr, dass wir auch noch zwei andere aus dem Isengaue stammende Fa-

[1] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 26, Anm *.
[2] Mon. Boic. 1, 354.
[3] Ibid. 1, 370. v. Lang, Baierns Grafschaften 191.
[4] Ibid. 28b, 493. St. 1760.
[5] Ibid. 29a, 163. St. 2616.

Digitized by Google

milien hier stark begütert getroffen. In diesem Umstande dürfte man doch mehr als blossen Zufall sehen, selbst wenn gar keine anderen Beziehungen zwischen den drei Familien bekannt wären; aus dem Zusammenhalte aber mit denselben ergibt sich doch für meine Annahme noch ein weit höherer Grad von Wahrscheinlichkeit.

Die auf Tirol bezügliche Stelle der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1151 lautet:[1] ‚Wachreine, Turholz, Walchsee, Colental, totum Billersee cum ecclesia ejusdem loci, decimis et appendiciis suis. In Luihental, Stegen, Wissenschvvank, Criesenovve, Grantovve, Barne et quidquid illustris memorie comes palatinus a Strichen usque ad Jochperg juste habuerat, pia devotione vobis ab eo concessum, preter unam mansionem apud Wisinschvvank, apud Halle patellam salis et locum patelle, in monte qui dicitur Ritimo unum mansum in Pozen curiam et vineas, in Hartperch sex vineas et agros.‘ Der Stiftbrief Rots weicht hievon am Schlusse etwas ab und fügt noch einige Orte hinzu, indem er lautet: ‚praeter unam mansionem apud Wisinschwanck, quam filiae ad pernoctandam tradiderat, cum de loco ad locum transiret. Apud Halle patellam salis, et locum patelle. In Stubeia duos mansos, in Wibetal stabularem curiam. Ad valles in monte, qui dicitur Ritino, quinque mansos, ad Sufan in Poscen curiam et vineas.‘[2] Die Orte von Wachreine bis Halle sind alle tirolisch und alle zugleich im östlichen Innthale gelegen, denn Wachreine war ein Schloss bei Ebbs, Turholz ist der Weiler Durchholzen und Walchsee der gleichnamige Ort im Bezirksgerichte Kufstein, Kolenthal und Pillersee liegen im Bezirksgerichte Kitzbühel und ebenso die im Leukenthale befindlichen Ortschaften: Stegen, Wiesenschwang, Griesenau, Grandau und Brama; Strichen heisst der nördlich von Kössen sich erhebende Grenzberg.[3] Bei Hall sollte man nach der geographischen Anordnung der Orte nur an das im Innthale denken, und somit wäre diese Stelle dessen erste Erwähnung, die übrigen im Sill-, Eisack- und Etschthale liegenden Orte sind bekannt. Des Stiftes Rot Besitz in dem

[1] Hund-Gewold, Metrop. Salisb. 3, 269. Mon. Boic. 1, 360 f. Vergl. A. Nagel, Notitiae 289.

[2] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1, 64. A. Nagel, Notitiae 289. Mon. Boic. 1, 354; ibid. 31 a, 365 ff.

[3] Tiroler Bote 1830, S. 284.

Digitized by Google

heutigen Gerichtsbezirke Kitzbühel ist über jeden Zweifel erhaben und wird durch eine ganze Reihe von Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert bestätigt, insbesondere auch der Besitz des ganzen Thales Pillersee[1] und der Gerichtsbarkeit darin, denn schon im 13. Jahrhundert hatte es da seinen eigenen Richter.[2] Für das 14. Jahrhundert besitzen wir hiefür noch einen stärkeren Beweis in dem noch erhaltenen Weisthum, das aus dieser Zeit stammen muss, dessen Inhalt aber entschieden noch auf eine frühere hinweist.[3] Für den Besitz von Gütern auf dem Ritten mangelt ein weiterer Beweis gleichfalls nicht.[4]

So zahlreiche und wichtige Güter und Rechte in einer Grafschaft, wie sie Chuno im unteren Innthale besessen haben muss, konnten in einer Zeit, wo das Grafenamt schon lange erblich war, doch wohl nur einer Familie eigen sein, die zugleich dieses Amt innehatte, und darum wird der Schluss von jenen auf dieses gestattet sein. In der That sehen wir in der zweiten Hälfte der Regierung des Bischofs Altwin (1050 bis 1090) einen Chuno im Innthale ein paarmal als Zeugen erscheinen, wo man ihn ziemlich sicher, einmal ganz sicher, als Grafen dieser Gegend auffassen darf,[5] da er von einem anderen Grafen Namens Otto, dem Grafen des benachbarten mittleren Innthales, den Vortritt hat.[6] Ist dieser Chuno wirklich unser Pfalzgraf, dann darf man wohl den im Diplome Kaiser Heinrichs vom 10. December 1055 erwähnten Grafen Poppo, in dessen Grafschaft der Ort Laien sich findet, für seinen Vater halten;[6] nicht minder den Grafen gleichen Namens, der zu Flains im Wippthale begütert ist,[7] und wohl auch den, welcher als dritter Zeuge in einer Schenkung Graf Arnolds von Andechs an das Kloster Benedictbeuern, die das offenbar tirolische Gut Taerzins betrifft, neben mehreren anderen Grafen, zum Theile wohl aribonischen Stammes, Zeugschaft leistet.[8] Dann erregt

[1] Oberbair. Archiv 13, 176—224. 313—330; 14, 14—18.

[2] Mon. Boic. 36a, 247. Tiroler Weisth. 1, 89.

[3] Tiroler Weisth. 1, 89—98. Mon. Boic. 2, 102—108.

[4] Mon. Boic. 1. 393.

[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 214. 294 u. 295.

[6] Ibid. Nr. 294.

[7] Mon. Boic. 29a, 123. J. Zahn, C. d. Austro-Fris. 31, 79 Nr. 77. St. 2487.

[8] Mon. Boic. 7, 39. Taerzins zu Ellbögen: Archiv-Ber. a. Tirol 2, 285.

Digitized by Google

es auch kein Bedenken, diesen Poppo als den Nachfolger jenes Grafen Engelbert zu betrachten, dem sein Bruder Bischof Hartwig von Brixen (1022—1039) die Grafschaft des Eisackthales verliehen hatte.[1] Auf die Fragen freilich, warum diese Grafschaft nicht auf Engelberts Sohn übergegangen oder warum sie auch nicht bei Poppos Stamme verblieben, gibt es keine Antwort, weil hiefür jeder Anhaltspunkt fehlt. Dagegen steht nach den früheren Ausführungen der Annahme, Chuno oder vielleicht schon sein Vater seien nach dem Sturze der beiden Aribonen Aribo (II.) und Boto diesen in manchen Besitzungen und Rechten, namentlich in ihren Grafenämtern, durch kaiserliche Gunst gefolgt und auf diese Weise gleichfalls das Pfalzgrafenamt an Chuno gekommen, nicht das geringste Hinderniss entgegen; es ist vielmehr im hohen Grade wahrscheinlich, dass der Kaiser eine mit den Gestürzten nahe verwandte Familie, die sich durch ihre Treue erprobt hatte, bei der Verleihung der confiscierten Aemter und Würden allen anderen vorgezogen habe, besonders wenn sie für diese die nöthige reelle Grundlage und gerade in der Nähe der herrenlos gewordenen Bezirke oder in ihnen selbst Lehen und Eigen hatte. An dem Vorhandensein der ersteren Bedingung ist bei der so bedeutenden Macht Chunos gar nicht zu zweifeln, und auch die letztere dürfte nicht gefehlt haben. Treffen wir doch im Jahre 950 im südöstlichsten Theile des Sundergaues, im kleinen Gaue Frieromarca, einen Grafen Namens Piligrim,[2] der identisch mit dem früher genannten Grafen Piligrim im Isengaue sein kann,[3] und um dieselbe Zeit (938—957) hat ein Edler gleichen Namens, der später auch Graf geworden sein mag und einen Sohn Namens Papo sein nennt, Besitz in Amras.[4] Es liegt nicht so fern, in diesen Piligrimen ein und dieselbe Person und den Vater von Chunos Grossvater zu sehen, besonders wenn man bedenkt, dass ja Chuno in dem genannten Gaue erheblichen Besitz hatte, wie Helphendorf, Tocinhusen (Tattenhausen im Landgerichte Rosenheim), Warte (ebenda bei Holzhausen), Veristetten.[5]

---

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 66. 71. Sinnacher 2, 223. 226. 232. 369.

[2] Mon. Germ. Dipl. 1, 207, 40

[3] Juvavia, Anh., S. 140 Nr. 33, 147 Nr. 45 u. 46, 148 Nr. 47.

[4] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1 b, 447 Nr. 1039.

[5] Mon. Boic. 1, 354. 360.

Digitized by Google

Nach dem Ableben des Pfalzgrafen Chuno von Rot im Jahre 1086, dem sein gleichnamiger Sohn schon einige Jahre († 1081) im Tode vorangeeilt war, ging die Würde eines bairischen Pfalzgrafen auf den Grafen Rapoto über, den Sohn des oben erwähnten Grafen Rapoto von Cham, der zu seinen Lebzeiten eine so hervorragende Rolle gespielt hatte und in der Schlacht an der Elster im Jahre 1080 für König Heinrich IV. gefallen war.[1] Der neue Pfalzgraf muss nach dem Urtheile der Zeitgenossen, nach dem grossen Einflusse, den er auf die Zeitereignisse ausübt, nach der Stellung und dem Ansehen, deren er sich erfreut, und nach dem, was über seine Besitzverhältnisse bekannt ist, ein sehr bedeutender Mann gewesen sein. Er besitzt nicht allein die von seinem Vater ererbte Grafschaft Cham und ist Vogt des Bisthums Regensburg und des Klosters St. Emmeran,[2] er hat auch Schloss, Stadt und Bezirk Vohburg und weiter die Grafschaft Indale inne; auch trägt er von dem benachbarten Herzoge von Böhmen eine Reihe von Lehen und wohl auch von den genannten und anderen Stiftern. Die Grafschaft des unteren Innthales besitzt er in ihrem ganzen Umfange, wie die ausdrücklich erwähnten Orte Chuntula (Kundl), Luisfelt (Liesfeld), Oberndorf (?), Winkelheim (bei Kirchbühel), Birkenwank (bei Kirchbühel), Ebese (Ebbs), die über einen grossen Theil des Thales zerstreut sind, schliessen lassen.[3] Auf ihn mögen sich wohl die Worte beziehen, die der böhmische Chronist Cosmas von seinem Vater gebraucht; da er erst in hohem Alter die Erlebnisse und Ereignisse aus seiner Jugendzeit niederschrieb, so konnte er sich wohl leicht in der Person irren und Vater und Sohn verwechseln, nicht so in der Sache. Als er von Graf Rapotos erster (?) Romreise berichtet, sagt er: ‚Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia et per castella milites sibi devotos habebat‘.[4] Man hat darin eine arge Uebertreibung der Macht des Vaters gesehen, aber auf den Sohn angewandt, kann die Stelle kaum mehr als solche bezeichnet werden, selbst wenn dieser nichts weiter als die erwähnten Gebiete gehabt haben sollte; doch

[1] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 28 ff.

[2] Quellen und Erörterungen 1, 36. 42 f. 46 f. 61.

[3] Chronik von St. Georgen u. F. 229.

[4] Mon. Germ. histor. Script. 9, 86, 37.

Digitized by Google

das ist gewiss nicht wahrscheinlich, da wir ja so wenig Einzelheiten aus seinem Leben kennen, und wir haben darum keinen Grund, die Angabe des im Ganzen zuverlässigen Berichterstatters für irrig zu erklären. Von diesen Gebieten war aber die vom Vater ererbte Grafschaft Cham nur ein kleiner Theil, denn sie war nur ein Stück des Nordgaues. Ihre geringe Bedeutung ergibt sich schon daraus, dass nicht allein die beiden Rapotonen nie von ihr den Markgrafentitel annehmen, sondern dass auch die Vohburger selten ihn führen und in der Regel sich nach Vohburg nennen, obwohl auf Cham der Titel Mark nicht von einem anderen Gebiete übertragen worden ist, sondern dasselbe eben den Titel als Grenzgebiet und Theil einer eigentlichen Mark bekommen hat.[1]

Wenn Pfalzgraf Rapoto von den bezeichneten Gebieten nur die Mark Cham und vielleicht die Vogteien von Regensburg und St. Emmeran durch den Vater überkommen hat, so fragt es sich, woher und wie die anderen an ihn gelangt sind. Man hat bisher den Grund hievon einerseits in seiner Heirat mit der Witwe des jüngeren Chuno, genannt von Vohburg, Elisabeth von Lothringen, andererseits in der besonderen Huld des königlichen Hofes gesehen.[2] Die Reichslehen und das Reichsgut verdankt er ohne Zweifel der Gunst des Reichsoberhauptes, und auf diese Weise mag er die Mark Vohburg, die Grafschaft Innthal und andere Grafengebiete erworben haben, aber es müssen dabei doch auch Verwandtschaftsansprüche mitgewirkt haben, denn es erscheint mir unglaublich, dass der Kaiser die berechtigten Erwartungen der nächsten Verwandten Chunos ganz unberücksichtigt gelassen haben könnte, wodurch er sich ja diese zu Feinden machte; und das gerade zu einer Zeit, wo er der alten Freunde sehr bedurfte. Ganz anders verhält es sich mit den anderen Lehen und mit den Eigengütern; von diesen konnte ihm der Kaiser nichts geben und seine Gemahlin gewiss nur zubringen, was sie als Aussteuer mitgebracht oder von ihren Verwandten ererbt und was sie von ihrem ersten Gemahle als Brautgut und Witthum erhalten hatte. Für unseren Fall kann es sich aber nur um die Letzteren handeln, und diese können unmöglich sehr bedeutend gewesen sein, da ja

[1] Vergl. S. Riezler, Die Mark Cham in Forschungen 18, 537 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 29. A. Nagel, Notitiae 169.

Digitized by Google

jeder Gemahl bei Verfügung über seine Güter durch die Rücksicht auf seine Verwandten gebunden war. Das ‚Alles drängt zum Schlusse, es müssen die meisten Eigengüter, die Rapoto nicht von seiner Familie geerbt oder selbst erworben, von einer nahe befreundeten anderen Familie stammen, und ich kann in diesem Falle nach den Besitzverhältnissen nur an Chuno, seinen Vorgänger, denken, mit dessen Besitz sich Rapotos zum grossen Theile, soweit dies nachweisbar oder erschliessbar ist, deckt. Habe ich darauf schon früher hingewiesen, so sei hier noch erwähnt, dass Rapotos Familie auch in Schwaben wie Chuno Besitz hat, dort ein grosses Gut Cremhein dem Augsburger Domcapitel schenkt und wegen einer Grafschaft mit dem Bisthume im Streite liegt.[1] Wenn Rapoto auch ein Sprosse des Aribonenhauses ist, als welchen ich früher Chuno zu erweisen gesucht, dann begreift man die Worte vollkommen, die Paulus Bernriedensis von seinem Vater gebraucht: ‚Rapoto, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem et morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur‘;[2] und wenn seine Familie die Haupterbin des Nachlasses der Familie Chunos geworden ist, dann hat der ihr nachgerühmte grosse Besitz nichts Auffälliges und ebensowenig die Worte, die der sächsische Chronist von seinem patruelis Oudalricus gebraucht: ‚quem multum divitem dicebant‘.[3]

Wessen Sohn ist aber dieser Oudalricus? Wir kennen ausser ihm nur noch einen Verwandten des Pfalzgrafen, nämlich seinen zugleich mit ihm im Jahre 1072 genannten Bruder.[4] Da sie also beide Ulrich heissen, da patruelis doch vorzüglich Brudersohn bedeutet, von einem anderen Bruder aber nichts verlautet, so liegt es doch gewiss sehr nahe, den reichen Ulrich für einen Sohn des älteren gleichnamigen Bruders des Pfalzgrafen zu halten.[5] Aber kaum minder drängt sich uns die Ansicht auf, dass er identisch mit dem Grafen Ulrich von Passau sei. Denn auch dieser wird, in der Stiftungsurkunde des Chorherrnstiftes Baumburg, der Reiche genannt (prepotens ac predives

[1] Mon. Germ. histor. Script. 3, 127, $_{20}$ ff. A. Nagel, Notitiae 188 f.

[2] P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern 186 n. 252. Mon. Germ. histor. Script. 4, 427.

[3] Ibid. 6, 210, $_{53}$; 218, $_{19}$.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 745. 747.

[5] So urtheilt auch A. Nagel, Notitiae 171.

Digitized by Google

ita ut vulgo Vilreich appellaretur)[1] und muss um dieselbe Zeit gelebt haben. Doch da erhebt sich eine grosse Schwierigkeit: in dem Necrologium desselben Stiftes wird ein Ulricus filius Palatini fundator angeführt und unter den in der Stiftskirche begrabenen Wohlthätern ein Ulricus comes de Pactavia genannt:[2] an allen diesen Stellen ist zweifelsohne eine und dieselbe Person gemeint. Wie kann aber Ulrich von Passau der Sohn eines Pfalzgrafen heissen, wenn er nicht der Sohn Chunos oder Rapotos oder eines anderen Pfalzgrafen, sondern nur der Sohn eines Bruders eines Pfalzgrafen, Ulrichs (von Cham) Sohn und Rapotos Neffe ist? Ueber diese Schwierigkeit hebt nur die Vermuthung einigermassen hinweg, das Necrologium habe es in unserem Falle mit der Bezeichnung nicht sehr genau genommen. An solchen Fällen mangelt es nicht, und um den unserigen wahrscheinlicher zu machen, könnte man immerhin auf einen ähnlichen verweisen. Der Tod Chunos, des Sohnes des Pfalzgrafen gleichen Namens, wird in den Casus monasterii Petrishusensis auch mit den Worten berichtet: ‚Ibi cecidit Couno palatinus de Fohiburch cum aliis multis' (1081): der jüngere Chuno also hier und kurz vorher nochmals Pfalzgraf genannt,[3] obwohl er nie selbst die Pfalzgrafenwürde bekleidet, sondern nur der Sohn eines Pfalzgrafen gewesen ist. Viel schwieriger ist noch die genauere Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses der beiden Pfalzgrafen Chuno und Rapoto zu einander und zu Grafen Dietpold, das ich annehmen zu müssen vermeine; doch ich will auch hierüber meine Meinung nicht zurückhalten. Unter der Voraussetzung, dass obige Annahme richtig und Ulrich von Passau, der zweite Gemahl der Adelheid von Frantenhausen, in der That mit dem Brudersohne des Pfalzgrafen Rapoto identisch, wären alle Widersprüche und Schwierigkeiten beseitigt, wenn Dietpold,[4] der Vater des Rapoto von Cham, zugleich der Bruder des Pfalzgrafen Chuno von Rot und der Sohn des Poppo von Rot wäre, und also die Rot, Rapotonen und Vohburger eines Stammes wären. Die Lebensdauer und Lebenszeit der betreffenden Per-

[1] Mon. Boic. 2, 175 f.

[2] Ibid. 2, 264. 268. Necrolog. Germ. 2, 238.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 20, 647, $_{21}$ ff.

[4] Dubuat und A. Nagel halten den Pfalzgrafen Rapoto für einen Sohn Poppos von Rota. A. Nagel, Notitiae 167.

Digitized by Google

sonen ist mit einer solchen Annahme nicht unvereinbar. Der Pfalzgraf Chuno muss bei seinem Tode (1086) schon ziemlich bejahrt gewesen sein, da sein fünf Jahre vorher gestorbener Sohn schon vermählt war und seine Tochter Irmgard bei seinem Ableben bereits Kinder hatte.[1] So könnte immerhin Dietpold sein jüngerer Bruder sein, wenn ihr Altersunterschied nur gering und dieser doch schon im Jahre 1072 einen erwachsenen Sohn Rapoto und zwei Enkel haben, die sich erst im angehenden Jünglingsalter befinden mochten. Dass dann der Eine von diesen, und zwar allem Anscheine nach der jüngere, inzwischen zum jungen Manne herangewachsen, seinem Grossonkel in der Würde eines Pfalzgrafen folgte (1086), ist gewiss nicht unwahrscheinlich, da indess ja sein Vater und Grossvater, wohl auch sein älterer Bruder, sowie Chunos Söhne gestorben waren und vom Stamme nur noch ein Sohn seines älteren Bruders und ein anderer Sprosse, Namens Dietpold, der erste Vohburger, und ihre Kinder lebten. In Dietpold aber möchte ich einen jüngeren Bruder des Pfalzgrafen Rapoto sehen. Mit diesen Annahmen stimmt auch, was wir von den eben genannten Beiden hören. Ulrich von Passau muss jung gestorben sein, da seine Frau nochmals heiratete und mehrere Kinder hatte, seine Tochter Uta aber bei seinem Tode (1099) noch, wie es scheint, ein Kind war; auch Dietpold, Markgraf von Vohburg, kann bei seines Neffen Ableben die besten Mannesjahre kaum erreicht haben, da er erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1146) starb. Meiner Annahme widerstreben auch nicht die politischen Zeitverhältnisse. Der Aribone Graf Sighard und Markgraf Dietpold von Vohburg genossen nicht die Gunst Kaiser Heinrichs IV., und darum folgte keiner in dem Pfalzgrafenamte und auch nicht in der Grafschaft Innthal, aber gerade dies dürfte sie gegen den Kaiser aufgebracht und den Markgrafen zu seinem heftigsten Widersacher gemacht haben.[2]

---

[1] Mon. Boic. 1, 355.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 3, 107, $_{36}$ ff.; 6, 142, $_{37}$ ff.

Digitized by Google

IV.

Die anderen älteren Familien.

Waren auch die bisher behandelten Zweige des Aribonenhauses südlich von den Tauern begütert, hatte da der Pfalzgraf Hartwig I. ausgedehnten, seine nächsten Nachfolger gewiss nicht geringen und selbst Pfalzgraf Aribo II. nach seinem Sturze noch den Hauptbesitz, erscheint sogar Pfalzgraf Chuno als Herr eines grösseren Grundcomplexes, so lagen doch sicherlich weder in Kärnten noch in Steiermark oder Krain ihre Stammgüter und ebenso nicht der Schwerpunkt ihrer Macht. Wir müssen alle diese Familien als bairische betrachten und in Baiern wie ihren Ausgangspunkt, so auch den Grundstock ihrer Besitzungen suchen; von dort aus sind sie in die südlichen und südöstlichen Slavengebiete vorgedrungen und haben hier den deutschen Einfluss und die deutsche Herrschaft begründen geholfen. Anders ist es mit einer weiteren Reihe von Zweigen des Aribonenhauses bestellt; auch diese sind wohl vom südöstlichen Baiern ausgegangen, allein hier hatten sie in der Folge nur geringen oder auch gar keinen Besitz mehr und sahen darum auch nicht mehr bairische Gaue, sondern die neu erworbenen Gebiete in Kärnten, Steiermark und Tirol als ihre Heimat an. Doch fehlt es nicht an mancherlei Spuren, seien es Besitzverhältnisse oder verwandtschaftliche Beziehungen, die mit meist hinreichender Sicherheit zu ihrer ursprünglichen Heimat leiten. Als solche Familien werden sich uns in den folgenden Ausführungen darstellen: die Familie Bischof Albuins von Säben, das Geschlecht Grafen Otwins von Kärnten und dessen Zweige: die Familie Bischof Altmanns von Trient, die Görzer und älteren Ortenburger Grafen, die Grafen von Flavon und Tirol, die Familie der heil. Emma.

Der früher angeführte Stammbaum hat gezeigt, wie noch jüngst Albuins Familie für die pfalzgräfliche gehalten wurde; die nahen Beziehungen zur letzteren sind übrigens schon früher wiederholt erkannt worden. Vermag ich auch erstere Ansicht nicht zu theilen, so möchte ich doch um so entschiedener auf den Zusammenhang dieser Familie mit dem Isengaue hinweisen. Albuin selbst und seine Angehörigen haben Besitz dortselbst, wie die Verhandlungen des Bischofs mit seinen Geschwistern

Digitized by Google

und seine Schenkungen an das Stift Säben unwiderleglich darthun. Darnach besassen sie Eigengüter in Oberbaiern[1] und insbesondere zu Aschau und Tan im Isenguae,[2] weit mehr freilich schon im südlichen Kärnten, im Jaunthale.[3] Lässt schon die Begüterung im Isengaue, dem Hauptsitze des Aribonenhauses, in Albuins Familie einen Zweig dieses Hauses vermuthen, so geben hiezu die bekannten Familienmitglieder weitere Anhaltspunkte: die bekannten zwei Brüder des Bischofs führen die bezeichnenden Namen Hartwig und Aripo, von denen der Letztere, vielleicht als Graf im Jaunthale, einmal Markgraf heisst.[4] Albuins Grossvater, wohl von mütterlicher Seite, ist aber keine geringere Persönlichkeit als der uns wohlbekannte Erzbischof Oudalbert von Salzburg, dessen Familie ja auch im Isengaue wurzelt.[5] Denselben Ursprung darf man auch bei einer anderen nahe verwandten Familie vermuthen, bei einem gewissen Hadamar und seiner Gemahlin, der edlen Frau Truta, einer Base Albuins und Enkelin desselben Erzbischofs durch ihre Mutter Perehsuuint, die unter Anderen Söhne Namens Eberhard und Gerhoch hat;[6] von ihrem Besitze wissen wir zu wenig, als dass davon ein Schluss verstattet wäre.

Weit bedeutender als die genannten Familien tritt des Grafen Otwin Geschlecht aus dem geschichtlichen Hintergrunde und erscheint auch zugleich entschiedener als Sprosse des Aribonenhauses. Otwin ist Graf des Pusterthales und Lurngaues und Gemahl Wichburgs, der Schwester Erzbischof Hartwigs von Salzburg (991—1023). Ihre Söhne heissen Hartwig, Engelbert, Meginhard, Volchold, Heinrich und Gerloch: Hartwig besteigt den Stuhl des heil. Cassian, Engelbert und Meginhard werden Nachfolger des Vaters im Pusterthale und Lurngaue, Volchold stiftet das Frauenkoster Sonnenburg im Pusterthale und seine Mutter das Frauenkloster St. Georgen am Längsee in Kärnten, zwei Schwestern aber folgen sich als Aebtissinnen der Stiftung der Mutter, eine Nichte, wahrscheinlich Tochter

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 25.

[2] Ibid. Nr. 28. 31. 36. 44.

[3] Ibid. Nr. 5. 28. 30. 35. 36.

[4] Ibid. Nr. 58.

[5] Ibid. Nr. 64.

[6] Ibid. Nr. 64. Vergl. O. Redlich, Zur Geschichte 9 f.

Digitized by Google

Heinrichs,[1] wird die erste Aebtissin Sonnenburgs. Erinnern schon diese Namen und diese Thatsachen sehr an die Aribonen, so wird auch noch in einer Urkunde Erzbischof Hartwig von Salzburg ausdrücklich als ein naher Verwandter eines Grafen bezeichnet, der ziemlich sicher für einen Sprössling des Aribonenhauses anzusehen ist. Es ist der im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts öfters auftretende Graf Eppo oder Eberhard, dessen Sohn Friedrich Tangl ganz irrig zum Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten gemacht hat.[2] Eberhard heisst nach dem Seoner Necrologium ein Bruder des Pfalzgrafen Aribo I., und an diesen ist sowohl in obiger Stelle als auch bei dem gleichnamigen Zeugen in der Urkunde der Kaiserin-Witwe Kunigunde vom Jahre 1025 zu denken, der mit mehreren anderen Grafen deren Schenkung an das Bisthum Freising bezeugt;[3] derselbe leistet noch für mehrere andere Rechtsgeschäfte derselben Gegend Zeugschaft neben Standesgenossen, von denen einzelne sich sicher als Aribonen erweisen.[4] Zudem fehlt es Otwins Familie nicht an Besitz im Isengaue; zu Totinberg und Aschau, sw. Mühldorf, schenkt Hartwig Besitz, nämlich dort drei Mansen und drei Weinberge, hier einen Mansus, an sein Stift im benachbarten Donaugaue zu Kufberg nordöstlich von Regensburg ein Gut.[5] Auf Grund dieser Beziehungen haben schon frühere Forscher und zuletzt O. Redlich[6] Otwins Familie für einen Seitenzweig des Aribonenhauses gehalten; man wird hiezu aber umsomehr berechtigt sein, wenn sich noch andere Anhaltspunkte finden sollten, und das ist, wie ich glaube, in der That der Fall. Da Otwin auch Graf des Lurngaues war, so muss er in einer Grafschaft auch des Pfalzgrafen Hartwig I. Nachfolger geworden sein, denn Villach, das in des Letzteren Grafschaftssprengel lag, gehörte

[1] O. Redlich, Zur Geschichte 20 f. v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 833 ff.; Urkunden u. Reg., S. 82 f.

[2] Karlmann Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Archiv für österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 63.

[4] Resch, Aetas millenaria 67. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 300 Nr. 1, 303 Nr. 12, 304 Nr. 16. Notizbl. 6, 24 Nr. 81. Juvavia, Anh., S. 197 Nr. 16. v. Ankershofen, Reg. in Archiv 2, 329 Nr. 133. v. Karajan Das Verbrüderungsb. LX.

[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 67.

[6] O. Redlich, Zur Geschichte 20.

Digitized by Google

zweifelsohne noch zum Lurngaue; war es ja ein Bestandtheil des späteren Landgerichtes Arnoldstein, das sicher aus dem Lurngaue hervorging.[1] Das von Wichburg gestiftete Kloster St. Georgen am Längsee ist östlich von St. Veit, also im Gaue Chrouuat, zu suchen, wo Pfalzgraf Hartwig I. gleichfalls Grafenrechte übte; da war gewiss Wichburg und ihre Familie auch reich begütert. So treffen also ihre Besitzungen wenigstens theilweise mit denen Hartwigs I. zusammen.

Da zu Otwins Zeiten die Grafenämter schon erblich geworden, so dürfen wir wohl in den Grafen, die im 11. Jahrhundert im Pusterthale und Lurngaue auftreten, seine Nachkommen sehen. Dass zunächst ihm in beiden Gauen sein Sohn Engelbert gefolgt ist, wurde erwähnt;[2] aber noch zu Lebzeiten seines Bruders, Bischof Hartwigs von Brixen, erscheint ein Graf Meinhard im oberen Lurngaue (Oberpusterthal),[3] und so ist es wohl erlaubt, in ihm einen jüngeren Sohn Otwins zu sehen. Engelbert wurde der Begründer der im Pusterthale amtierenden Linie, auf ihn folgte ein Sigefridus,[4] den ich für seinen Sohn halte, und auf diesen ein Engelbertus,[5] der schon durch seinen Namen als sein Enkel sich verräth. Ein Sigefridus lässt sich allerdings im Aribonenhause bis zu dieser Zeit nicht nachweisen, wenn nicht der Graf gleichen Namens, der zwei Jahre die neu errichtete Ostmark verwaltete, demselben zuzuzählen ist, was auch schon wiederholt geschehen.[6] Allein weit unwahrscheinlicher ist es doch, dass er, wie H. Witte meint,[7] ein Spanheimer gewesen; es fehlt an jedem Anhaltspunkte für eine solche zeitweise Verdrängung des erbberechtigten Grafengeschlechtes, und an und für sich ist sie nach dem bestehenden Reichsrechte kaum denkbar. Mit Engelbert II. muss die Linie erloschen sein, denn im Jahre 1091 schenkt Kaiser Heinrich IV. eine

[1] Oesterreichische Weisth. 6, 436.
[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 65. 66. 71.
[3] Ibid. Nr. 72.
[4] Mon. Boic. 29 a, 85. St. 2344.
[5] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 265. 266. 276. 284.
[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 68. Dr. Zillner, Die Grafschaften 247.
[7] H. Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 11, 205. 208.

Digitized by Google

Grafschaft im Pusterthale und zwei Mansen darin zu Reischach dem Stifte Brixen.[1] Es verdient hervorgehoben zu werden, dass unter den Intervenienten auch der Pfalzgraf Rapoto sich befunden hat, der zugleich Graf des Unterinnthales war. Das an Brixen geschenkte Gebiet war im Wesentlichen noch der alte Grafschaftsbezirk des Pusterthalgaues, der nach Abtrennung des Exemptionsgebietes von Innichen sich bis in diese Zeit ungetheilt erhalten hat. Anders war entschieden das Schicksal des Lurngaues, der im Laufe des 11. Jahrhunderts in kleinere Bezirke sich schied,[2] wenn nicht etwa schon früher, denn wir sehen hier gleichzeitig mehrere Grafen auftreten: neben dem schon genannten Meginhart und noch einen zweiten dieses Namens, zwei Udalschalke und Adalberte. Sie sind wohl alle als Sprossen desselben Stammes, als Nachkommen Otwins anzusehen. Der gegen Ende des 11. Jahrhunderts erscheinende Meginhard ist sehr wahrscheinlich des älteren Sohn, denn auch er tritt im westlichen Theile des Lurnthales, im Oberpusterthale, auf.[3] Die Udalschalke hingegen gehören dem östlichen Lurngaue, Oberkärnten, an.

Im Lurnfelde und in Oberkärnten überhaupt begegnet uns in dem Zeitraume von 1060—1090 wiederholt ein Graf Ůdalscalch (I.), der zugleich des Bischofs von Brixen Vogt daselbst ist und Besitz im Möllthale hat, in dessen Grafschaft der Ort Malantin liegt.[4] Um 1126 hat bedeutenden Besitz in dem Thale Malentina ein Graf Adalbero, dessen Vater Graf Udalschalk heisst,[5] und ein Graf dieses Namens tritt als erster Zeuge in einer Tradition Brixens unter Bischof Hugo (ca. 1100 bis 1125) auf.[6] Es ist wohl beide Male die nämliche Persönlichkeit und kaum jemand Anderer als der gleichnamige Sohn oder Neffe des obgenannten Udalschalk, Grafen im Lurngaue. Auch die beiden Stellen in zwei Urkunden Herzog Heinrichs II. von Kärnten für das Kloster St. Lambrecht, in deren einer ein Graf Udalschalk mit seinem Sohne Chunrad, in deren anderer

[1] Mon. Boic. 29a, 216. St. 2913.
[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 274. 292.
[3] Ibid. Nr. 90. 91. 292.
[4] Ibid. Nr. 168. 216. 232. 261. 274. 298. 304. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82.
[5] Mon. Boic. 4, 519. 520.
[6] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 409.

Digitized by Google

ein Graf Udalschalk allein Zeugschaft leistet, sind sehr wahrscheinlich hieher zu ziehen.[1] Graf Udalschalk (II.) war mit seiner Gemahlin Adalheid erster Stifter des am Inn nördlich von Schärding gelegenen Chorherrenstiftes Suben, ihr Sohn Altmann, nachmals Bischof von Trient (1124—1149), Vollender dieser Stiftung und Graf Adalbero ein grosser Wohlthäter derselben. Darnach war ihre Familie reich in Oberösterreich begütert, wo die nachmals im Besitze des Stiftes Suben befindlichen Meierhöfe, Mühlen, Weiden, Waldungen und Fischereien wohl grösstentheils von ihr herrühren werden,[2] aber entschieden noch mehr südlich von den Tauern, in Kärnten und Steiermark. Da gaben Graf Udalschalk und seine Söhne Bischof Altmann und Graf Adalbero das Prädium und die pfarrlichen Rechte zu Malentein, die Stammburg Hohenburg, Zehente zu Meichinstein, Rusimche und Rakamche (Meisselding, Russbach oder Raisach und Rangersdorf im Gurker Sprengel?) in Kärnten, die Pfarrkirche St. Margarethen zu Hengist (St. Lorenz zu Hengsberg bei Wildon) und dazu einen Edelhof mit Leibeigenen und Weinbergen und allen nutzbaren Rechten, selbst Jagd und Fischerei, dann Liegenschaften und Renten in den Dorfschaften Seding und Berendorf, zu Lebring und Ekkenberg, zu Stammerek und Rossnitz, um Leibnitz, in Absberg, zu Sulm und Schwarzach und an anderen Orten der Steiermark; Udalschalks Gemahlin Adelheid spendete die Kirche zu Kolmitz in Kärnten.[3] Es ist wohl nicht reiner Zufall, wenn bei diesen und ähnlichen Schenkungen an Suben Männer als Zeugen oder sonst mitwirken, die als Angehörige oder nahe Verwandte des Aribonenhauses anzusehen sind, wie Friedrich Graf von Tengling, Dietrich Graf von Wasserburg und Markgraf Engelbert von Kraiburg. Diese Beziehungen, insbesondere aber der reiche Besitz im Lurngaue, gestatten wohl den Schluss, dass Altmanns Familie ein Zweig des Geschlechtes Otwins und zugleich des Aribonenhauses sei, das ja auch an denselben Orten Kärntens sich begütert zeigt.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts taucht im östlichen Lurngaue neben Altmanns Familie noch eine zweite auf und

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 110. 112.

[2] Mon. Boic. 4, 517. 519 f. 521. 523. 525.

[3] R. v. Koch-Sternfeld, Die Chorherrenpropstei Suben in Abhandl. der hist. Cl. d. k. b. Akad. d. Wissensch. (1848) 5, 3, 15 ff. 31. 33. Mon. Boic. 4, 517 ff.

Digitized by Google

erscheint im Besitze des Schlosses Ortenburg, das sie wohl auch erbaut haben mag, und wornach sie sich nennt: es sind die Ortenburger, die ich als die älteren dieses Namens bezeichnen möchte, weil sie nach meinem Dafürhalten ganz verschieden sind von den seit der Mitte des 12. Jahrhunderts da ansässigen Grafen. Wie ich später zeigen werde, kommen die Spanheimer, von denen die jüngeren Ortenburger ein Zweig sind, erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts nach Kärnten und nicht schon anfangs, wie Tangl und Witte annehmen, und der Name, den die beiden bekannten Ortenburger aus dieser Zeit führen, kommt bei jenen gar nicht vor, weder damals noch später; es ist aber eine dem Aribonenhause nicht fremde Bezeichnung, und ein Zweig dieses Hauses ist es auch, mit dem diese älteren Ortenburger gleichzeitig und am gleichen Orte auftreten: die Görzer Grafen. Ein Adalbert von Ortenburg erscheint neben dem Markgrafen Dietpold (von Vohburg) und ein paar anderen Edlen als Zeuge einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für die Kirche von Aquileja,[1] und ein Adalbert und sein gleichnamiger Sohn sind von dem Markgrafen Ulrich I. von Istrien mit den Schlössern Cernogrado und Belligrado, beide bei Rozzo in Istrien, belehnt.[2] Tangl hält diese beiden Adalberte für Grafen von Tirol, vorzüglich weil Bellograd im Besitze der Gräfin Adelheid von Tirol, der Tochter des letzten Tiroler Grafen Alberts III. (IV.) und Witwe Meinhards III. von Görz-Tirol, ist.[3] Allein er übersieht, dass das nämliche Schloss im Jahre 1150 nicht, wie es zufolge seiner Annahme sein müsste, in den Händen eines Grafen von Tirol, sondern in denen Graf Engelberts II. von Görz ist.[4] Es kann also erst später an die Tiroler Grafen gekommen sein, und dies war vermuthlich bei einer der Heiraten zwischen beiden Grafenfamilien der Fall. Gerade derselbe Umstand ist mir jedoch zugleich ein Beweis für die nahe Verwandtschaft der Adalberte mit den Görzern und das Erlöschen ihrer Familie, sowie ein weiterer Anhaltspunkt für die Behauptung, dass diese Adal-

[1] H. Wartmann, St. Gallener Urkundenbuch 3, 38 Nr. 823. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 67 Nr. 59. St. 2919.

[2] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73 Nr. 67.

[3] K. Tangl, Die Ortenburger 241.

[4] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571. F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 104.

Digitized by Google

berte nicht die Vorgänger der späteren Ortenburger gewesen sein können. Für einen Görzer müssen wir wohl auch jenen Meginhardus halten, den Markgraf Ulrich I. als seinen Vasall unmittelbar vor den beiden Adalberten nennt, wie den Zeugen Heinricus de Gorizia.[1] Ob die älteren Ortenburger auch den Grafentitel geführt haben, ist unbekannt, ihre adelige Abkunft hingegen durch die Stelle unter den Zeugen sichergestellt, und jedenfalls hätte der Mangel des Titels nichts Auffälliges an sich, da ihn in denselben Urkunden die Görzer auch nicht führen. Ein Sprosse dieser Familie dürfte auch jener Graf Ernest sein, der eine Uebergabe zweier Bauernhöfe zu Reischach durch Bischof Ellenhard von Freisingen an das Stift Brixen mit den Grafen Meginhard und Ger bezeugt[2] und um das Jahr 1060 noch in einer zweiten Urkunde desselben Bischofs als Zeuge neben einem Egilpreht, Hartnit, Odalschalk, Marchwart, Meginhart, Ger und Anderen bei einem Vergleiche mit dem Erzstifte Salzburg betreffs Zehents von Gütern zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz u. a. in Kärnten und Steiermark erscheint.[3] Die Orte und Namen der Mitzeugen erinnern sehr an das Aribonenhaus. Noch sicherer könnte man den eben genannten Grafen Ger hieher rechnen, der im Pusterthale begütert ist,[4] wenn er nicht der Stammvater der Grafen von Heunburg sein sollte, wie v. Ankershofen meint.

Drängen also die Besitzverhältnisse, die Namen und Beziehungen der beiden eben behandelten Familien, der Familie Bischof Altmanns oder Udalschalke so gut wie jener der Adalberte oder Ortenburger, zur Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Görz, so bleibt doch hiebei ein wichtiger Punkt dunkel, nämlich warum nach dem Erlöschen jener nicht diese deren Erben geworden. Die Ortenburger müssen, wenn meine Annahme richtig ist, um dieselbe Zeit wie die Familie Altmanns ausgestorben sein, jedenfalls vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. Da hätte man erwarten sollen, dass die Görzer in ihren Grafschaften und in ihren sonstigen Lehen, Eigengütern und Vogteien ihnen nachgefolgt. Kann dies be-

---

[1] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 73. 75.

[2] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 85. F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 435 ff. 575 Nr. 95. Resch, Aetas millen. eccl. Intic., S. 97.

[3] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 81.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 241.

Digitized by Google

züglich der Allodien, vielleicht auch einzelner Vogteien und Lehen der Fall gewesen sein, so fielen die Grafenlehen entschieden nicht ihnen zu, denn in deren Besitz treffen wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eben einen Zweig der Spanheimer, ja selbst des Schlosses Ortenburg. Diese befremdliche Erscheinung lässt sich nur aus den politischen Ereignissen der Zeit erklären. Die ersten Spanheimer sind bekanntlich entschiedene Anhänger der päpstlichen Partei und also der Gegenkönige Kaiser Heinrichs IV., namentlich seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V., und diesem verdanken sie die Erhebung auf den Herzogsstuhl von Kärnten, ihm oder seinem Nachfolger vielleicht auch die Belehnung mit den Lehen der älteren Ortenburger.[1]

Dass die Grafen von Görz Abkömmlinge des Grafen Otwin und der frommen Wichburg sind, gilt schon lange für ausgemacht. Schon Coronini vertrat diese Ansicht,[2] und sie erfuhr seitdem keinen ernsten Widerspruch. In der That sprechen die Besitzverhältnisse, die Politik und die Namen der Görzer Grafen sehr für dieselbe. Ihr Hauptbesitz und wohl erster zugleich ist eine Grafschaft im westlichen Lurngaue im heutigen Oberpusterthale, zugleich sind sie Vögte des von dem Aribonen Aribo II. gegründeten Klosters Milstatt und haben in dessen Umgebung viele Güter. Ihre Politik, namentlich seit dem 13. Jahrhundert, ist auf den Erwerb von Gebieten in Tirol gerichtet, wo ja Graf Otwin das Pusterthal und sein Sohn Engelbert auch noch die Grafschaft des Eisackthales innehatten. Doch früher gelingt es ihnen, jenen Grafschaftsbezirk in ihre Gewalt zu bringen, der ihrer Familie den Namen gegeben hat, die villa Goriza und das um sie gelegene Land am unteren Isonzo. Dieser Ort erscheint noch im Zeitraume von 1070 bis 1080 als ein Bestandtheil des comitatus Foriulanensis und zugleich des Königreiches Italien,[3] und vor dem Jahre 1077, wo Kaiser Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja die Grafschaft Friaul und die villa Lunzaniga (Lučenik zwischen Cormons und Görz) schenkte,[4] gab es sicherlich keine Graf-

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550. Vergl. F. M. Mayer, Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 170 ff.

[2] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 63 ff.

[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 240.

[4] F. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 61 Nr. 51.

Digitized by Google

schaft Görz.[1] Diese kann schon ihrer geringen Ausdehnung nach[2] keine alte Grafschaft sein, sondern ist nur eine Theilgrafschaft. Daher kann auch der Titel eines Grafen von Görz kaum vor dem genannten Jahre bestanden haben, denn es ist nicht anzunehmen, dass die reichen Eppensteiner von dem Orte Goriza sich so genannt haben sollten. Sie bedurften es begreiflicherweise umsoweniger, als sie Markgrafen von Krain und Istrien und selbst Herzoge von Kärnten wurden.[3] Aber kaum zu bezweifeln ist es, dass Marquard und Heinrich von Eppenstein die ersten Grafen von Görz gewesen sind, wenn sie auch diesen Titel nie geführt haben sollten. Doch gewiss hatten sie so wenig wie ihre Nachfolger die Grafschaft vom Reiche zu Lehen, sie waren vielmehr damit vom Patriarchen von Aquileja belehnt, der wie andere Kirchenfürsten die Grafschaft Friaul in Theilgrafschaften getheilt und diese einzeln vergeben haben mag. So erklärt sich auch die Entstehung des Namens Grafschaft Görz ganz einfach. Warum die neuen Inhaber derselben von ihr den Namen angenommen, ist schwer zu ermitteln, jedenfalls verstattet dieser Umstand den Schluss, dass ihnen der neue Erwerb sehr werthvoll gewesen. Meine Vermuthung geht dahin, dass zuerst ein jüngeres Mitglied der Grafen des westlichen Lurngaues in den Besitz der neuen Grafschaft gekommen und davon sich benannt, dann aber auch die Grafschaft in jener Gegend geerbt und den einmal angenommenen Namen nun beibehalten habe. Solche Fälle sind nicht gar selten, den nächstliegenden bieten gerade die Grafen von Ortenburg aus dem Geschlechte der Spanheimer, die ja, wie wir sehen werden, diesen Namen auch in Baiern beibehielten. Die Grafen von Görz haben diesen Namen bekanntlich auch nicht abgelegt, als sie den Titel Pfalzgrafen von Kärnten annahmen[4] und ihre Besitzungen in Kärnten und Tirol weit bedeutender wurden, denn ihre Machtstellung im Küstenlande; nur verlegten sie nun ihren Hauptsitz nach Lienz, also wieder nach jenem Punkte, von dem sie ausgegangen waren. Bei diesem

---

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 489. Seine Ansicht scheint mir unhaltbar; sie beruht auch nur auf sehr unsicherem Materiale.

[2] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 16 f.

[3] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64 ff.

[4] G. v. Coronini, Tentamen geneal. 63. v. Czoernig, Das Land Görz 499.

Digitized by Google

Wechsel mögen alte Erinnerungen mitgewirkt haben, vielleicht auch bei der Annahme des Pfalzgrafentitels.

Als Ahnen der Grafen von Görz, die diesen Zweig des Geschlechtes Otwins begründet haben, können mit ziemlicher Sicherheit der obenerwähnte Graf Meginhart und seine Gemahlin Mathilde gelten, die gleichzeitig mit Graf Engelbert auftreten,[1] als deren Sohn oder Neffen ein im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts lebender Graf gleichen Namens.[2] Diesen möchte ich für identisch mit dem oberwähnten Lehensmanne des Markgrafen Ulrich II. (1102) und für einen Bruder des in derselben Urkunde auftretenden Zeugen Heinricus de Gorizia halten und in Letzterem den ersten Grafen von Görz sehen.[3] Seine Söhne waren wohl dann die Brüder Engelbert und Meinhart,[4] von denen der Letztere im Jahre 1122 zum ersten Male mit dem Grafentitel genannt[5] und im Jahre 1136 als Vogt von Aquileja bezeichnet wird. Nachfolger der Eppensteiner im Besitze der Grafschaft Görz wurde er jedoch sehr wahrscheinlich schon sogleich nach der Erhebung des Heinrich von Eppenstein, Markgrafen von Istrien, auf den Herzogstuhl von Kärnten im Jahre 1090,[6] und dass er und seine Nachkommen die Grafschaft Görz vom Patriarchen zu Lehen trugen und auch noch andere Lehen von diesem, insbesondere auch die Stiftsvogtei, hatten, ergibt sich nach meinem Dafürhalten ganz unzweifelhaft aus den Verträgen der Jahre 1150 und 1202 zwischen dem Patriarchen und ihren Vögten. Nach dem ersteren war Graf Engelbert II., Meinhards I. Sohn, unzweifelhaft vom Patriarchen Pilgrim I. mit der Vogtei über des Stiftes Güter in Friaul belehnt, und da er für den Fall seines kinderlosen Absterbens

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 72. 90. 91. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86. A. Eichhorn, Beyträge zur Topographie Oberösterr. 1, 178.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 228. 292.

[3] J. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 75. Der in den Jahren 1065 bis 1080 auftretende, in Kärnten und Friaul begüterte quidam Henricus nobilissima prosapie ortus ist nicht ein Görzer, wie O. Redlich meint (Nr. 228. 240a), sondern sicherlich Heinrich von Eppenstein, Bruder des Herzogs Liupold von Kärnten, nachmals Markgraf von Istrien. (Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 494).

[4] J. Schumi, Urkunden und Regesten 1, 80.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 559.

[6] v. Czoernig, Das Land Görz 490.

Digitized by Google

dem Stifte die Orte (Schlösser) Belgradum, Prissinicum (Brisčiki Bezirk Sezana) und Goritia sammt Zugehör zu überlassen versprechen muss, so kann doch letzteres nur sein Eigenthum oder ein aquilejisches Lehen sein, denn ein reichsunmittelbares Gebiet konnte er ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes doch unmöglich vergeben. Und wohl nur als seinen Vasallen konnte ihn der Patriarch vor sein Lehengericht citieren.[1] Noch viel deutlicher lässt das Verhältniss beider Fürsten die zweite Urkunde, der Vertrag vom 13. December 1202, erkennen. Die entscheidende Stelle derselben lautet: ‚Comites quidem de Goritia debent habere castrum de Goritia cum omni proprietate, servis et ancillis et omni iure ad ipsum pertinente, ministerialibus exceptis, et castrum de Mosburg cum omni iure et proprietate, servis et ancillis, ab ecclesia Aquilegiensi in feudum, ita quod tam masculi quam feminae in idem equaliter succedant. Et si ipsi aut eorum heredes aliquo tempore sine herede decederent, praedictum castrum de Goritia cum omni jure et proprietate hominum in possessionem, exceptis ministerialibus, et castrum de Mospurg cum ministerialibus et omni familia ac proprietate pertinente ad ipsum libere et integre ad Aquilegensem devolvi debet ecclesiam.‘ Es steht nach meinem Erachten ausser Frage, dass man den Ausdruck ‚in feudum‘ auf beide Schlösser zu beziehen habe, auf Goritia so gut wie auf Mospurg, denn ‚in feudum habere‘ ist eine häufige Phrase, bei welcher der Plural ‚feuda‘ öfters nicht vorkommt, auch wenn es sich um mehrere Lehen handelt; der Ausdruck ‚cum proprietate‘ betrifft nicht den ganzen Besitz, sondern nur einen Theil und steht bei Mospurg ebenso wie bei Goritia, und ersteres ist ganz sicher ein Lehen. Der Vertrag verlangt allerdings seiner Entstehung nach eine den Görzer Grafen günstige Auslegung, aber es war doch gewiss eine bedeutende Begünstigung für sie, wenn der Patriarch ihnen die Erblichkeit der Lehen für beiderlei Geschlecht gewährte; die weibliche Folge in den Lehen war doch auch in diesen südlichen Gegenden damals nicht allgemein durchgedrungen.[2] Den Ausdruck ‚in feudum‘ hat wohl der Bezug auf die genannte Phrase statt des genaueren ‚in eadem feuda‘ veranlasst. Das Verhältniss der

---

[1] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571 f.

[2] Ibid. 644 f. Vergl. v. Czoernig, Das Land Görz 505 f. u. Anm. 3.

Digitized by Google

Grafen von Görz zum Stifte Aquileja ist offenbar das nämliche, wie das der Grafen von Tirol in jener Zeit zum Stifte Trient. Scheint mir darüber kein ernster Zweifel möglich, so bleiben wir dagegen über die Gründe des Ueberganges der Grafschaft Görz von den Eppensteinern auf die Görzer ganz im Dunkel, und es lässt sich nur vermuthen, dass jene zu Gunsten dieser verzichtet haben könnten, weil sie vielleicht in weiblicher Linie verwandt waren. Diese Annahme erklärte auch am einfachsten den Besitz einzelner Burgen und Güter in Friaul durch beide Familien, für den manche Anhaltspunkte vorhanden sind, wie der Güter zu Belgrado(?), Codroipo, Castelnuovo und Latisana.[1] Dass um 1138 Görz wie Moosburg in Kärnten als Aquilejer Lehen in einem Vergleiche zwischen Graf Meinhard von Görz und dem Patriarchen Peregrin von Aquileja ausdrücklich anerkannt werden, mag noch erwähnt sein,[2] wie andererseits der Verzicht der Grafen Meinhard und Heinrich, Vaters und Sohnes, auf die Vogtei über Güter des Klosters St. Stephan in Görz, in Predemano, Terenzano und Carnia, wofür sie 24 bisher daselbst als Lehen besessene Huben, nebst dem Marktzolle zu S. Daniele, zu Eigen erhielten.[3] Die ersten Grafen von Görz müssen aber südwärts der Alpen, in Friaul, Krain und dem Küstenlande noch bedeutenderen Besitz erlangt haben, darauf lässt die Erwerbung der Vogteien über Besitzungen des Bischofs von Belluno und über die Abtei von Moggio,[4] die Abtretung von 30 Mansen im Karstgebiete an den Patriarchen Pilgrim I. durch Graf Engelbert II. im Jahre 1150 zum Ersatze zugefügten Schadens[5] und die Erwähnung eines ‚Meinhard Graf von Istrien‘, unter dem wohl kein Anderer als ein Graf von Görz (Bruder oder Sohn Engelberts II.) gedacht werden kann,[6] mit ziemlicher Sicherheit schliessen. Erheblich vergrössert mag dieser Besitz durch die Vermählung des Grafen Engelbert III., des Sohnes Engelberts II., mit der

---

[1] v. Czoernig, Das Land Görz 492.

[2] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 241 (Archiv 5, 217).

[3] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 567.

[4] v. Czoernig, Das Land Görz 499.

[5] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 571.

[6] Ughelli, Ital. sacr. 5, 64. De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 575. v. Hormayr, Beyträge 1b, 103 (echt?). Neustifter Archiv VV_2. Th. Mairhofer, Urkundenbuch 37.

Digitized by Google

Tochter Bertholds III. von Andechs, Markgrafen von Istrien seit 1173,[1] Mathilde Gräfin von Pisino, worden sein, schon ihre Bezeichnung weist darauf hin, und in der That sind die Grafen von Görz im 13. Jahrhundert in Istrien stark begütert. Doch dürfte der grössere Theil der neuen Erwerbungen daselbst erst nach dem Erlöschen des Hauses der Andechser im Jahre 1248, wenn nicht schon nach der Aechtung des Markgrafen Heinrich IV., erfolgt sein.[2] Jedenfalls wurde aber die Machtstellung der Görzer im 13. Jahrhundert nördlich von den Südalpen und in denselben bedeutender als hier, und daher sehen wir sie auch nun wieder häufiger dort sich aufhalten und seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Residenz wieder dahin verlegen.

Im Lurngaue muss um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts zunächst ein Rückgang der Macht der Görzer eingetreten sein, denn ausser dem herzoglichen Geschlechte der Eppensteiner sehen wir hier noch die Grafen von Lechsgemünde und Frantenhausen begütert. Heinrich Graf von Lechsgemünde gibt an Bischof Hugo (1100—1110) von Brixen das Schloss Neuenburg bei Leisach,[3] Chunrad Graf von Lechsgemünde an Neustift eine Hube in Tefereggen (1160),[4] Graf Dietpold von Lechsgemünd mit seinem Bruder Heinrich und seiner Mutter Liucarde schenken Güter ebenda an dasselbe Kloster,[5] Heinrich allein einen Mansus,[6] Heinrich Graf von Frantenhausen eine halbe Hube zu Amblach.[7] Um dieselbe Zeit erscheinen die Grafen von Lechsgemünde im Besitze der Schlösser Windisch-Matrei und Lengberg, und ein Zweig des Geschlechtes hat sich hier und in dem benachbarten Baiern und Salzburg vorzüglich aufgehalten; der Titel eines Grafen von Windisch-Matrei ist aber erst für das Jahr 1197 nachweisbar.[8] Was jedoch im Iselthale die Grafen von Görz im 12. Jahrhunderte verloren, das ersetzten sie jedenfalls reichlich schon

[1] F. E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 29 Nr. 35.
[2] Ibid. 96 ff.
[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.
[4] Th. Mairhofer, Urkundenbuch, S. 27 Nr. 75.
[5] Ibid. S. 34 Nr. 101, S. 36 Nr. 108.
[6] Ibid. S. 35 Nr. 106.
[7] v. Hormayr, Beyträge 1 b, 70.
[8] F. A. Sinnacher, Beyträge 3, 632. 667.

Digitized by Google

damals oder im 13. Jahrhundert durch neuen Erwerb oder Wiedererwerb des Verlorenen. Um das Jahr 1137 wird Graf Engelbert II. Vogt der Abtei Milstatt genannt, und ist somit schon die Schutzherrlichkeit über diese Stiftung der Aribonen an sein Haus gekommen;[1] um 1138 hat Graf Meinhard I. Moosburg bei St. Veit von Aquileja zu Lehen[2] und führt zuerst den Titel eines Pfalzgrafen von Kärnten.[3] Dass die Feste Moosburg zur Pfalzgrafschaft Kärnten gehöre, sagt Johann von Victring, ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, ausdrücklich.[4] Freilich ist schwer begreiflich, wie dann dieselbe ein Lehen eines ausserhalb des Landes residirenden Kirchenfürsten hat werden können, und jedenfalls waren die Görzer und Patriarchen hier nicht im ausschliesslichen Besitze, wie man erwarten sollte.[5] Die Görzer hatten überdies nachweisbar Güter oder Ministerialen zu Liesing,[6] zu Namplach und Sagriz bei Winklern[7] in Oberkärnten, zu Eberstein nordöstlich von Klagenfurt,[8] und zu ihren Dienstleuten zählten sicher schon damals, ausser den Herren von Moosburg und Eberstein und den Burggrafen von Lienz, noch die von Nidekke, von Flaschberg und Falkenstein,[9] wahrscheinlich auch die von Rotenstein, Schärfenberg, Spengenberg und Gesiess.[10] Neudeck liegt nordöstlich von Friesach, Flaschberg bei Oberdrauburg, Falkenstein und Rotenstein bei Feldkirchen in Kärnten und Gesiess im Pusterthale, Spengenberg ist mir unbekannt. Der Friede von S. Quirino stärkte insoferne die Stellung der Görzer in Kärnten, als nun das Schloss Moosburg, das im Vertrage vom Jahre 1150 blos auf Lebenszeit an Engelbert II. überlassen worden war, als aquilejisches Lehen für immer den Görzern verblieb.[11] Wie bedeutend die Machtstellung unserer Grafen bis zum zweiten

---

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 236 (Archiv 5, 215).
[2] Ibid. Nr. 241 (Archiv 5, 217).
[3] v. Czoernig, Das Land Görz 499.
[4] F. Boehmer, Fontes 1, 321.
[5] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 150 Nr. 143.
[6] Ibid. 1, 316 Nr. 322.
[7] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 335 Nr. 347. 1, 360.
[8] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 335 (Archiv 8, 337)
[9] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 360. 402.
[10] A. Meiller, Salzburger Regesten 255 Nr. 385.
[11] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644.

Digitized by Google

Drittel des 13. Jahrhunderts in Oberkärnten geworden war, bezeugt deutlich der Vertrag, den im Jahre 1234 Patriarch Berthold von Aquileja mit dem Grafen Meinhard III., seinem Neffen, schloss, da ihm darin der Patriarch das Geleitsrecht für alle über den Kreuzberg Reisenden zugestehen und ihm das Geleitsgeld aller Reisenden aus Baiern und über den Tauern ganz, von den Reisenden aus Oesterreich, Steiermark und Kärnten aber ein Drittel überlassen muss.[1] Zum Hauptsitze ihrer Macht wurden die Besitzungen und Rechte der Görzer im alten Lurngaue aber erst wieder, als ihre wiederholten Eheverbindungen mit den Grafen von Tirol sie zu Erben eines grossen Theiles des Nachlasses des letzten Grafen von Tirol, Alberts III. (IV.), machten.

Das Dunkel, das über dem Ursprunge der Grafen von Tirol lagert, ist sehr schwer zu lichten, und darum weichen auch hierüber die Ansichten der Genealogen und Historiker stark von einander ab. Wagen die vorsichtigeren älteren Forscher über die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht viel zurückzugehen, wie Fröhlich und Gebhardi, so leitet v. Hormayr sie ohne Bedenken von jenem Grafen Hunfried ab, der als Nachfolger der Praesides Rhaetiae auftritt,[2] und Graf Coronini macht wenigstens einen schüchternen Versuch, sie mit den Grafen von Görz in nahen Zusammenhang zu bringen.[3] Eine ganz andere Ansicht vertritt J. Ladurner, der in ihnen ein erst im Anfange des 12. Jahrhunderts in den Grafenstand eingetretenes Geschlecht sehen will,[4] und seine Annahme hat A. Huber für beachtenswerth gehalten.[5] Allein damit finde ich den Umstand schwer vereinbar, dass die Grafen von Tirol schon bei ihrem ersten Auftreten in Tirol sehr bedeutend und mächtig erscheinen. Für den ersten derselben darf wohl mit ziemlicher Sicherheit jener Graf Adalbert gelten, der in den Jahren 1070—1080 in der Brixner Gegend auftritt; denn nicht allein sein Name, auch andere Momente weisen auf dies Geschlecht hin, wie sein Grafschaftsbezirk, seine Besitzverhältnisse, seine Beziehungen

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 2, 419 Nr. 317.

[2] v. Hormayr, Sämmtliche Werke 1, 318. 341.

[3] Gr. Coronini, Tentamen geneal. 145 f.

[4] J. Ladurner, Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol im Archiv für Geschichte Tirols 4, 187 ff.

[5] A. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien, S. 31.

Digitized by Google

zum Stifte Brixen. Der geringe von ihm bekannte Besitz liegt gerade da, wo später auch die Grafen von Tirol begütert sind. Sein Grafschaftsbezirk war sehr ausgedehnt und umfasste das ganze Eisackthal bis zum Tinne- und Breibache und das mittlere Innthal von der Mellach bis zum Ziller, denn in seiner Grafschaft liegen die Orte Kolsass und Terfens im Innthale wie Stilfes im Wippthale;[1] er waltete seines Amtes als Graf bei einem Tausche von Gütern auf dem Rodenecker Berge[2] und bei Schenkungen von Unfreien[3] und Gütern zu Mauls und Vilnöss[4] und schenkt selbst einen Unfreien und Gut an Brixen.[5] Dass bei all' diesen Stellen an einen und denselben Mann zu denken sei, wie O. Redlich in seinem Register[6] annimmt, oder wenigstens an Vater und Sohn desselben Namens, ist wohl nicht zu bezweifeln; man könnte allenfalls nur gegen zwei Stellen Bedenken hegen, von denen die eine Adalbert als ‚Brixinensis ecclesie comes quidam nobilitatem sortitus',[7] die andere seine Witwe als ‚vidua quaedam nobilitaten sortita Adalheit'[8] bezeichnet. Allein der Ausdruck ‚nobilitatem sortitus' (oder ‚sortita') findet sich, wie der ähnliche ‚libertatem sortitus', in den Brixner Traditionen ziemlich häufig[9] und ist, wie schon die Beifügung ‚ingenitam' deutlich zeigt, einfach identisch mit den sonst gewöhnlich vorkommenden Beiwörtern ‚nobilis' und ‚ingenuus'. Dass bei den späteren Stellen nicht an einen Edelmann oder gar Ministerialen, der erst Graf geworden, zu denken sei, ergibt noch in einer derselben sein Platz an der Spitze zweier Grafen und Grafensöhne,[10] denn die da dem Adalpreht comes unmittelbar folgenden Zeugen Otto eiusque filii Chůnrath et Gebeharth sind doch wohl nach der gewöhnlichen Rangordnung, da ihnen Ŏdalrich comes folgt, für Angehörige eines Grafengeschlechtes anzusehen und wahrscheinlich Grafen von Valai,

---

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278. 335. 393a. 400.
[2] Ibid. Nr. 432.
[3] Ibid. Nr. 280. 343.
[4] Ibid. Nr. 242. 254. 273.
[5] Ibid. Nr. 273. 424.
[6] Ibid. S. 273: Adalpreht comes.
[7] Ibid. Nr. 424.
[8] Ibid. Nr. 440.
[9] Ibid. Nr. 277. 287.
[10] Ibid. Nr 432.

Digitized by Google

der ihnen nachgesetzte Ǒdalrich comes ein Graf von Eppan. Wenn aber bei allen angeführten Stellen an den nämlichen Grafen Adalbert oder an Adalbert I. und Adalbert II., Vater und Sohn, zu denken ist, dann haben diese das ganze grosse Gebiet, das einst Kaiser Konrad II. der Kirche Brixen geschenkt hatte, zu verwalten und somit ihr Grafschaftsbezirk einen Umfang, in dem mehrere gewöhnliche Grafschaften jener Zeit, wie z. B. bairische, leicht Platz gefunden hätten. Noch viel bedeutender müsste das erste Auftreten der Familie erscheinen, wenn man zu ihr auch den gleichzeitigen Grafen des Vintschgaues, Gerung,[1] rechnen dürfte, wie Sinnacher,[2] welcher ihn für identisch mit dem ein paarmal als Zeuge auftretenden Grafen Gero hält und in ihm den Stammvater der Grafen von Tirol sieht. Allein einmal sind Gerung und Gero (Gerhard) zwei verschiedene Namen, und dann gibt es nicht eine Spur eines Zusammenhanges zwischen Adalbert I. und II. und Gerung, ausser dass der Ersteren Nachkommen im Besitze der Grafschaft Vintschgau erscheinen.

Graf Adalbert II. (I.) hatte einen Sohn gleichen Namens III. (II.), und dieser ist zweifelsohne der nämliche wie der erstere der beiden Brüder, die als die ersten Zeugen der Stiftungsurkunde des Stiftes Neustift auftreten und ihre Zustimmung, zugleich mit dem Bischofe und Stiftsvogte Arnold von Greifenstein, zur Schenkung des Ministerialen Reginbert von Säben geben: der comites de Tirol Albertus et Perhtoldus.[3] Die ausdrückliche Erwähnung ihrer Zustimmung zur Schenkung des Bezirkes von Neustift an das Kloster spricht ganz entschieden dafür, dass sie hier gräfliche Rechte geübt haben und also hierin die Nachfolger ihres Vaters geworden sind; in solcher Eigenschaft lassen sie auch noch ein paar andere Traditionen an das Stift Brixen und an das Kloster Neustift erscheinen.[4] Doch eben der Umstand, dass sie in dem langen Zeitraume von fast vierzig Jahren nur so selten auftreten, drängt andererseits wieder zum Schlusse, sie seien ihrem

---

[1] Mon. Boic. 29a, 199. 201. St. 2804. 2810.

[2] F. A. Sinnacher, Beyträge 2, 438.

[3] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch, S. 2.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 454. 458. 496. 512. Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch, S. 10 Nr. 19, S. 14 Nr. 36. A. Huber, Die Entstehung etc. 32.

Digitized by Google

Vater nicht in dem ganzen grossen Grafschaftsbezirke gefolgt, sondern dieser sei schon damals in zwei oder mehrere Theile getheilt worden und jener Zustand eingetreten, der sich etwas später sicher erkennen lässt. Jedenfalls ist ihre Stellung an der Etsch schon vom Anfange an wichtiger gewesen als die am Eisack und Inn. Darauf weist unverkennbar der Name ‚Grafen von Tirol' hin, der Berthold bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1141 gegeben wird.[1] Wie und wann das Geschlecht in den Besitz des Schlosses Tirol gekommen, wie und wann es die Grafschaft Vintschgau und einen Theil der Grafschaft Bozen erlangt, und wie und wann es die Vogtei des Stiftes Trient erworben habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen anstellen. In der Grafschaft Vintschgau dürfte es wohl dem Grafen Gerung unmittelbar gefolgt sein, jedenfalls waren die Grafen Adalbert (III.) und Berthold schon bei ihrem ersten Auftreten in deren Besitz.[2] Die Vogtei über das Stift Trient hat es sehr wahrscheinlich von dem Bischofe Altmann (1124—1149) erhalten, denn vor dem Jahre 1124 waren die Grafen von Tirol sicher nicht Vögte von Trient, da der in den Jahren 1101, 1106, 1111, 1112 und 1124 erscheinende Graf Adalbert, der auch Vogt von Trient genannt wird,[3] nicht zu ihrem Geschlechte, sondern zu dem der Grafen von Flavon zu rechnen ist; aber bei seiner ersten Erwähnung in den Tridentiner Urkunden im Jahre 1144 tritt Adalbert (III.), Graf von Tirol, in einer Weise auf, dass er wohl schon die Würde eines Vogtes bekleidet haben muss; er bezeugt an erster Stelle zu Trient den Schiedspruch des Bischofs in den Streitigkeiten zwischen den Syndikern der Gemeinden Riva und Arco.[4] Nur in demselben Sinne kann man seine Zeugschaft deuten in zwei anderen Documenten aus den Jahren 1161 und 1163, in deren einem Bischof Adalpret von Trient die Herren Gumpo und Boninsigna mit zwei Bauplätzen beim neugebauten Schlosse Madruz und mit der Hut dieses Schlosses belehnt,[5] in deren anderem jedoch der bischöfliche Lehenhof bei einer Gerichtssitzung auf einer Wiese unterhalb Sigmundskron drei Sprüche fällt, wo-

---

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317.

[2] Goswin, S. 39. 67. Mon. Boic. 10, 15. 16.

[3] Bonelli, Notizie, 2, 374. 376. 379. 382.

[4] Ibid. 2, 389.

[5] R. Kink, Cod. Wang. 30. Bonelli, Notizie 2, 413.

Digitized by Google

durch Ulrich von Campo mit seinen Ansprüchen auf das Lehen des Schlosses Stenico abgewiesen wird.[1] In dem letzteren steht neben Adalbert sein Bruder Berthold an der Spitze der weltlichen Zeugen, worunter sich auch Graf Arnold von Greifenstein und die Brüder Eberhard I. und Arpo Grafen von Flavon befinden. Den Titel eines Vogtes führt jedoch Adalbert bis zu seinem im Jahre 1166 erfolgten Tode[2] nie und auch sein Bruder Berthold erst gegen Ende seines Lebens,[3] das um das Jahr 1181 eingetreten ist.[4] Als Brüder werden beide wiederholt bezeichnet,[5] und sie scheinen sich so in die Verwaltung ihrer Aemter und Güter getheilt zu haben, dass Adalbert mehr den Angelegenheiten des Stiftes Trient und der Grafschaft Vintschgau, Berthold dagegen mehr den anderen sich widmete.[6] Adalbert führt im letzten Jahre seines Auftretens (1166) sogar den Titel eines Podestà von Trient,[7] aber noch in demselben Jahre tritt Berthold bei zwei wichtigen Gerichtsverhandlungen zu Bozen auf, die ihn nicht allein als Nachfolger seines Bruders im Vogteiamte erscheinen lassen, sondern auch es wahrscheinlich machen, dass damals bereits die Grafen von Tirol auch einen Theil der Grafschaft Bozen in den Händen oder da wenigstens erheblichen Besitz hatten. Da spricht einmal Bischof Albert von Trient (1156—1177) Recht in einem Streite zwischen dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd und dem Kloster Rot um daselbst gelegene Güter in Gegenwart der Fürsten Arnold von Mareit und Berthold von Tirol[8] und dann (am 3. December) in einem Streite der eben genannten Grafen unter einander wegen Zehente von Neugereuten in der Pfarre Zell (Keller = Gries bei Bozen).[9] Sicher bezeugt ist freilich der Besitz eines Theiles der Grafschaft Bozen erst von Bertholds Nachfolger, dem Grafen Heinrich von Tirol. Als dieser mit

---

[1] R. Kink, Cod. Wang. 35. Bonelli, Notizie 2, 422.
[2] Bonelli, Notizie 2, 438.
[3] Mon. Boic. 8, 418.
[4] Ibid. 7, 365.
[5] Th. Mairhofer, N. Urkundenbuch 2, 10 Nr. 19. Goswin 39. 67.
[6] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 322; 1b, 546 Nr. 1317; 562 Nr. 1348. Mon. Boic. 1, 362; 7, 356. 358. 365; 9, 391. 566; 10, 15. 16. 27.
[7] Bonelli, Notizie 2, 438.
[8] Ibid. 3b, 28. Mon. Boic. 1, 362.
[9] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 110.

Digitized by Google

dem Bischofe Albert wegen Erbauung eines Schlosses auf einem Hügel ober dem Dorfe (villa) in der Pfarre Terlan in Streit gerathen war, entschied denselben Kaiser Friedrich I. (1184) durch den Schiedspruch: wo immer zwei Grafen einen Grafschaftsbezirk gemeinschaftlich haben, kann der eine ohne des andern Bewilligung darin kein Schloss bauen.[1] Daraus erhellt klar, dass der Bischof und Graf Heinrich in den Besitz der Grafschaft Bozen sich theilten, und dass die Grafen von Eppan daraus bereits verdrängt waren. Ob bei diesem Uebergange der Grafschaftsrechte von den Grafen von Greifenstein-Mareit auf die Tiroler auch eine verwandtschaftliche Verbindung mitgewirkt und Graf Adalbert (III.) eine Gräfin Mathilde von Greifenstein zur Ehe gehabt, wie Hormayr annimmt,[2] oder nicht, lässt sich nicht sicher bestimmen; aber schwerlich wäre dann schon Graf Berthold in den Besitz derselben gekommen, da Graf Arnold von Greifenstein nicht um das Jahr 1170, sondern wahrscheinlich erst um 1180 gestorben ist.[3] Ausser Zweifel steht, dass obgenannter Graf Heinrich nicht ein Sohn, sondern ein jüngerer Bruder des Grafen Berthold war und diesem in den Grafschaften folgte,[4] und dass er einen Sohn Namens Albert IV. (III.) hatte, den letzten der alten Tiroler Grafen.[5]

---

[1] R. Kink, Cod. Wang., S. 53.

[2] v. Hormayr, Sämmtl. Werke 2, 78.

[3] Mon. Boic. 8, 428. 433. 435.

[4] Ibid. 7, 365. 366.

[5] J. Ladurner, Albert III., S. 13. — Da Adalbert I. bereits im Zeitraume von 1070—1080 auftritt, Adalbert oder Albert (III.), der Letzte seines Stammes, erst am 22. Juli des Jahres 1253 gestorben ist, so reichen drei Generationen, Adalbert I., Adalbert II. und Adalbert oder Albert III., keineswegs hin, den langen Zeitraum (1070—1253) auszufüllen, selbst wenn eine zweimalige längere vormundschaftliche Zwischenzeit anzunehmen ist, wie mir sehr wahrscheinlich erscheint: nach Adalbert I. (II.) und nach Heinrich. Man beseitigte bisher diese Schwierigkeit, indem man Graf Heinrich zu einem Sohne Bertholds I. machte und ihm einen Bruder Berthold II. gab, und reichte damit um so leichter aus, als man den ersten Adalbert nicht so früh anzusetzen brauchte, wie nun, nach O. Redlich's Traditionsbüchern, es sein muss. Allein Heinrich kann doch nicht ein Sohn Bertholds I. gewesen sein, denn er sagt in seiner Tradition an Wessobrunn (1181) ausdrücklich, dass er den Weinberg zu Riffian für sein und seines Bruders Berthold Seelenheil schenke, und Berthold I., der sein Vater sein soll, muss um eben diese Zeit gestorben

Digitized by Google

Wie die Grafen von Tirol nach ihrem ersten Auftreten nicht einem unbedeutenden Geschlechte entsprossen sein können, sondern einem alten berühmten angehören müssen, so sind sie auch viel wahrscheinlicher für ein ausländisches als einheimisches zu halten. Dafür lässt sich zunächst geltend machen, dass die ersten Tiroler Grafen trotz ihrer grossen Grafschaften doch so wenig Eigengüter darin, allem Anscheine nach, besitzen. Im mittleren Innthale sind nicht sie, sondern die Grafen von Andechs und andere bairische Edle wie bairische Klöster vorzüglich begütert. Im Eisackthale hat das Stift Brixen vor Allem viele Allodien, dann einzelne bairische Edelgeschlechter, wie die Grafen von Lechsgemünde,[1] in der Grafschaft Bozen gehört der meiste Besitz nebst bairischen Klöstern den Grafen

sein. Da kann man doch wohl nur an einen Berthold denken, denn es ist doch sehr wenig wahrscheinlich, dass um dieselbe Zeit Vater und Sohn gleichen Namens gestorben sein sollten, besonders da von einem zweiten Berthold jede andere Spur fehlt. Es muss also Graf Heinrich ein Bruder und nicht ein Neffe Adalberts II. sein, und offenbar ein bedeutend jüngerer, da er bis zum Jahre 1189 gelebt hat. Er könnte freilich unmöglich mehr Adalberts II. (III.) Bruder sein, wenn er noch im Jahre 1202 am Leben gewesen wäre, wie Coronini meint; doch an der Stelle, worauf seine Ansicht sich stützt, in dem früher genannten Vertrage zwischen den Grafen von Görz und dem Patriarchen von Aquileja, ist nicht ausdrücklich von einem Grafen Heinrich von Tirol die Rede und auch nicht an einen solchen zu denken, denn schon am 24. Juni 1190 erscheint Graf Albert III. (IV.) als Nachfolger seines Vaters in der Grafschaft Bozen (R. Kink, Cod. Wang., S. 102). Wenn nun aber zwischen Berthold und Albert III. (IV.) nach den Zeugnissen keine Generation sich einschieben lässt, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine solche zwischen Adalbert I. und Adalbert II. (III.) einzuschieben und in dem Grafen Adalbert, der um das Jahr 1125 gestorben sein mag, nicht mehr den ersten, sondern einen gleichnamigen Sohn desselben zu sehen, also für den Zeitraum 1070—1125 zwei Adalberte anzunehmen, was ja an und für sich wahrscheinlich ist, auch wenn vor den Brüdern Adalbert II. (III.) und Berthold eine längere vormundschaftliche Regierung eingetreten sein sollte. Dann ist es auch nicht mehr unwahrscheinlich, dass ein jüngerer Bruder derselben noch um 1189 lebt, und es liesse sich auch Adalbert I. noch um einige Jahre dem bekannten nächstfrüheren Grafen des Eisackthales Poppo um ein paar Jahre näherrücken, so dass zwischen beiden kein weiterer Graf dieses Bezirkes angenommen werden müsste. Somit hätten vier Adalberte, I.—IV., und ein Heinrich und ein Berthold als Grafen von Tirol regiert.

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 414.

Digitized by Google

von Eppan-Greifenstein, und diese haben auch noch Güter im Vintschgaue, wo selbst gegen Ende des 11. Jahrhunderts der welfische Besitz noch sehr bedeutend ist und auch die schwäbischen Grafen von Ronsberg und die bairischen Moosburger nicht wenig Eigen haben, am meisten begütert aber das Stift Chur und die Vögte von Matsch und Herrn von Reichenberg erscheinen. Für den fremdländischen Ursprung der Grafen von Tirol spricht dann noch der Umstand, dass man vergeblich nach einem hervorragenden Edelgeschlechte im Lande sucht, denn dessen Grafengeschlechter im 11. Jahrhundert sind, wie die in den Zeiten der Völkerwanderung einziehenden neuen Bewohner, alle aus den Nachbarländern im Norden, Osten und Süden gekommen. Von den Grafen des Unterinnthales, des Norithales und Pusterthales wissen wir es; dass die Grafen des Oberinnthales aus Schwaben stammen, ist kaum zu bezweifeln, und dort muss man auch den Ausgangspunkt der Grafen von Eppan suchen. Da liegt es doch nahe, auch in den Grafen von Tirol ganz neue Ankömmlinge aus einem Nachbargebiete oder nahe Verwandte eines der schon im Lande sesshaft gewordenen Geschlechter zu suchen. Zu der letzteren Meinung führen noch insbesondere ihre Vorgänger in den Grafschaften des Inn- und Eisackthales, und sie erhält eine Stütze in den allgemeinen Zeitverhältnissen. Wenn der früher erwähnte Graf Poppo, Graf des Eisackthales, wirklich der gleichnamige Vater des Pfalzgrafen Chuno gewesen, so kann die auffällige Thatsache, dass seine Grafschaft nicht bei seinem Geschlechte verblieben ist, nur durch die Annahme naher Verwandtschaft mit den Grafen von Tirol, den neuen Inhabern derselben, einigermassen erklärt werden. Denn diese Grafschaft konnte, als Lehen des Stiftes Brixen, nur der damalige Bischof von Brixen verleihen; Bischof Altwin (1049—1097) war aber ebenso wie die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto ein entschiedener Anhänger des Kaisers Heinrich IV. und wahrscheinlich mit ihnen persönlich befreundet, wenn nicht vielleicht gar ein Mitglied ihres Geschlechtes. Die politischen Ereignisse können darum schwerlich den Wechsel herbeigeführt haben, und es ist viel eher an einen Verzicht der Pfalzgrafen zu Gunsten einer befreundeten Familie und an eine Begünstigung dieser durch den möglicherweise näher, mit ihr befreundeten oder verwandten Bischof unter Zustimmung des Kaisers zu denken, der ja wiederholt

Digitized by Google

Altwin seine Gunst bezeugt hat.[1] Da nun dieser fast keine Beziehungen zu Baiern, wohl aber sehr zahlreiche zu Kärnten und Steiermark hat und dahin seine Erwerbspolitik besonders gerichtet ist, so kann man die Vermuthung kaum abwehren, es stammten von daher auch die Grafen von Tirol, und dieselbe wird durch die regen Beziehungen zu dem Patriarchen von Aquileja und den Grafen von Görz, sowie durch die nach dem Osten gewandte Erwerbspolitik des Geschlechtes und durch den Besitz, den schon die Brüder (Grafen) Adalbert (III.) und Berthold in Kärnten zeigen, fast zur Gewissheit; ja gerade die genannten Punkte sind es, die mich vorzüglich bestimmen, ihre Heimat dorthin zu verlegen.

Als die Grafen Meinhard II. und Engelbert III. in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts mit ihrem Lehensherrn, dem Patriarchen Piligrim II. (1195—1204), im Streite lagen, schloss sich Albert IV. (III.) zuerst dem Letzteren an und vermittelte dann mit anderen Fürsten, wie dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich, dem Herzoge Bernhard von Kärnten, Ulrich von Eppan und Anderen, den Frieden von San Quirino;[2] bei einer neuen Friedensstörung zwischen beiden Parteien sehen wir ihn wieder auf Seiten des Patriarchen.[3] Bald darauf verwandelten sich die bisherigen feindlichen Beziehungen zwischen den Grafen von Tirol und Görz in enge freundliche und knüpften sich zwischen beiden Familien die folgenreichsten Bande der Verwandtschaft. Bereits im Jahre 1206 sehen wir Adelheid, Alberts IV. Schwester, mit Grafen Meinhard II. vermählt,[4] und dieser Verbindung beider Häuser folgte eine noch viel wichtigere, die Vermählung Meinhards III., eines Sohnes Engelberts III. und Neffen Meinhards II., mit Alberts IV. (III.) Tochter, Adelheid.[5] Diese Beziehungen der Grafen von Tirol zu dem weit entfernten Patriarchen von Aquileja und zu den Grafen von Görz, die ja auch damals den Schwerpunkt ihrer

[1] Mon. Boic. 29a, 133. 164. 183. 199. 200. F. A. Sinnacher 2, 569. 571. 572. 577. 579. 580. St. 2531. 2630. 2761. 2804. 2810.

[2] De Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 644 ff.

[3] v. Czoernig, Das Land Görz 505 f.

[4] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 539. v. Czoernig, Das Land Görz 509 Anm. 4.

[5] J. Ladurner, Albert III., in Zeitschr. des Ferdinandeums III F. 14, 136ff.

Digitized by Google

Macht noch südwärts von den Alpen, im Küstenlande und Friaul hatten, verlieren alles Befremdliche, wenn jene auch aus Kärnten stammten, wie die Görzer, und weisen entschieden auf Besitz derselben in Kärnten und Friaul hin. In der That sehen wir die Grafen von Tirol zu einer Zeit, wo wir noch von solchen Beziehungen nichts hören, in den genannten Gegenden begütert. Der schon wiederholt genannte Graf Berthold, Bruder Adalberts III. (II.), hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1155, 1163) in Kärnten eine Grafschaft südlich von Krapfelde,[1] und der Nämliche schenkt ein paar Jahre nachher (1165 bis 1166) im Auftrage seines Bruders Adalbert III. (II.), der wahrscheinlich damals schon krank darniederlag, zwei Huben zu Timeniz nördlich Klagenfurt an Brixen.[2] Diese Documente führen uns also wieder in das Gebiet des Chrouuatengaues, somit in den Hauptsitz der Aribonen in Kärnten. Bertholds jüngerer Bruder Heinrich erwirbt aber auch schon Besitz in Friaul, wenn diese Erwerbung nicht etwa, was mir wahrscheinlicher vorkommt, blosse Vermehrung älteren Besitzes ist. So gesteht ihm der Patriarch Gottfried die Hälfte des Zolles zu Glemona als Lehen zu und bewilligt, dass zwischen diesem Orte und dem Passe Pontafel kein anderer Marktplatz für Salz und andere Waaren sei; eine Uebereinkunft beider, die Kaiser Friedrich am 16. November 1184 bestätigt.[3] Fünf Jahre darauf übergibt ihm der Patriarch noch ein Drittel der genannten Stadt,[4] wohl auch in Form eines Lehens.

Scheint mir nach den bisherigen Erörterungen die Heimat der Grafen von Tirol kaum zweifelhaft, so vermag ich doch auf die Frage, welchem Edelgeschlechte Kärntens sie angehören möchten, keine bestimmte Antwort zu geben. Am nächsten läge es allerdings, bei deren regen Beziehungen zu den Görzern in ihnen, nach dem Beispiele des Grafen Coronini, Angehörige desselben Geschlechtes zu vermuthen, und diese Vermuthung gewänne wesentlich an Halt, wenn man, wie Tangl, die schon erwähnten beiden Adalberte, welche in der Urkunde vom

---

[1] v. Ankershofen, Urkunden und Regesten, Nr. 356 und 396 (Archiv 8, 350. 367). Nach mündlichen Mittheilungen des Herrn Archivars A. v. Jaksch in Klagenfurt ist diese Grafschaft dort zu suchen.

[2] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 492.

[3] v. Hormayr, Beyträge 1b, 149. St. 4399.

[4] Gr. Coronini, Tentam. geneal., S. 139.

Digitized by Google

17. November 1102 als Vasallen des Markgrafen Ulrichs II. von Krain und Istrien genannt werden, als identisch mit Adalbert I. und Adalbert II. von Tirol ansehen dürfte, wozu ihre Lebenszeit gut stimmte. Doch dagegen sprechen nicht allein die schon früher geltend gemachten Gründe, sondern namentlich auch die Thatsache, dass südwärts der Drau in Kärnten nicht der geringste Besitz der Grafen von Tirol, weder früher noch später, sich nachweisen lässt; auch die anfänglich feindliche Haltung beider Familien bei so naher Verwandtschaft wäre schwer zu begreifen. So bleibt nichts Anderes übrig, als die Grafen von Tirol für einen anderen Zweig des Aribonenhauses in Kärnten oder Baiern anzusehen, und soll ich meine Ansicht, die allerdings nicht mehr sein will als eine wenig begründete Annahme, aussprechen, so möchte ich sie am liebsten mit der pfalzgräflichen Familie selbst in nahen Zusammenhang stellen. Ich glaube deren Stammvater in einem der vielen Grafen suchen zu sollen, welche die Schenkung der Kaiserin Kunigunde an das Stift Freising im Jahre 1025 bezeugen, und zwar entweder in dem zweiten Zeugen Friderih comes, der einen Sohn Namens Perahtolt hat, oder in dem fünften, Adalpero comes, welcher dem Pfalzgrafen Hartwig II. unmittelbar folgt. Es handelt sich hier hauptsächlich um Güter in Oberösterreich aus Gebieten der Aribonen oder ihrer Nachbarschaft, und die meisten Zeugen sind wohl auch dem Aribonenhause angehörig. Das ist ziemlich sicher, ausser beim Pfalzgrafen, mit den drei Grafen der Fall, die dem Grafen Adalbert unmittelbar folgen: Tiemo, Poppo und Piligrim, die wir als solche schon kennen gelernt haben. Graf Arnolt ist wohl für einen Grafen von Lambach und Wels, also für einen nahen Verwandten der Ottokare, anzusehen,[1] einen Grafen Gerolt gibt es in den Jahren 1007 und 1011 in dem Isen- und Rotachgaue.[2] Einen Grafen Gumpolt finden wir allerdings um diese Zeit nicht in der Nähe der Stammsitze der Aribonen, sondern nur in der Gegend von Freising zugleich mit einem Grafen Gerolt,[3] aber in der Freisinger Gegend lassen sich sonst Grafen dieses Namens nicht nachweisen, dagegen treffen wir wiederholt Grafen Gumpolde im 9. und 10. Jahr-

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 69. 91. 92. 118. 718.
[2] Mon. Boic. 28b, 334. 435.
[3] Ibid. 9, 351 f.

Digitized by Google

hundert im Isengaue.[1] Da wir also beide Grafen, Friederich und Adalbert, mitten unter Aribonen sehen, so sind wir einigermassen berechtigt, sie auch für solche zu halten.

Fassen wir zunächst den Grafen Friederich ins Auge, so möchten wir vor Allem wohl an den gleichnamigen Bruder des Pfalzgrafen Hartwig II. denken, den uns der sächsische Chronist nennt und der identisch mit Friederich, dem Sohne des Grafen Sizo und der Gräfin Pilhilde, sein soll.[2] Allein abgesehen davon, dass dieser damals schwerlich schon Graf sein konnte, spricht gegen ihn entschieden der Umstand, dass er dem Pfalzgrafen vorangeht und sogar an zweiter Stelle steht. Das deutet doch auf grösseres Ansehen oder höheres Alter, und da Ersteres kaum der Fall ist, so wird man an Letzteres denken müssen. Von zwei anderen um dieselbe Zeit lebenden Friederichen kann der Eine, der im pago Rieze (Rhecia) auftritt,[3] schon der örtlichen Entfernung wegen kaum in Frage kommen, eher der Zweite, der als Zeuge für das Stift Tegernsee auftritt.[4] Doch besser eignete sich noch ein Dritter, der mit dem Zweiten allenfalls auch zusammen fallen könnte. Wir treffen diesen bei der Einweihung der Klosterkirche des von der Gräfin Wichburg, der Gemahlin Otwins, gegründeten Klosters St. Georgen am Längsee als zweiten Zeugen unmittelbar nach dem Erzbischofe Hartwig und dann nochmals für dasselbe Kloster als ersten Zeugen.[5] Diese Thatsachen gestatten doch gewiss den Schluss auf nahe Beziehungen, auf Verwandtschaft mit den Stiftern, umsomehr als unter den Theilnehmern sonst nur ein Graf, nämlich Otwins Sohn Engelbert, steht. Es liegt nahe, mit Grafen Friedrich einen der drei Grafen gleichen Namens zu identificieren, die im Nekrologe des Stiftes Seon[6] und der Stifter Salzburg und St. Emmeran in Regensburg sich finden.[7] Allein sprechen auch manche Momente für die Annahme, der Graf Friedrich der Urkunde vom Jahre 1025 könnte

---

[1] R. Zierngiebl, Mark- und Grafschaften in hist. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1781) 2, 221. Oefele, Script. 1, 706. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1903. 1943.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 738, $_{23}$. Mon. Boic. 29 a, 90.

[3] Mon. Boic. 31 a, 310.

[4] Ibid. 6, 11.

[5] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2. Bd., Urkunden 83 f.

[6] Mon. Moic. 2, 158. 160. 161.

[7] Ibid. 14, 369. 384. 389.

Digitized by Google

der Stammvater der Grafen von Tirol sein, besonders seine Anwesenheit bei den auf das Kloster St. Georgen bezüglichen Acten, so kommt doch sein Name bei der genannten Grafenfamilie niemals vor, während der Name Adalbert für dieselbe ebenso bezeichnend ist wie der Name Hartwig für die Pfalzgrafenfamilie, Chuno für die Grafen von Megling und Andere. Darum möchte ich lieber in dem oben angeführten Zeugen Adalbert, der dem Pfalzgrafen zunächst folgt, den Ahnherrn der Grafen von Tirol sehen.

Der Name Adalbert ist, wie zu jeder Zeit, so auch im Anfange des 11. Jahrhunderts nichts weniger als selten, und darum ist est sehr schwer, in den einzelnen Fällen denjenigen zu erkennen, der mit dem Zeugen der Urkunde vom Jahre 1025 etwa identisch sein könnte. Wir begegnen in den gleichzeitigen Documenten ausser dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich und dem Grafen Adalbero von Ebersberg und Sempt, dem Stifter der Klöster Chübach und Ebersberg,[1] die leichter zu unterscheiden sind, noch einem Grafen dieses Namens in den Gauen Ensitale[2] und Housi,[3] im Sundargaue[4] und am Nordwald,[5] im Schweinachgaue[6] und Donaugaue.[7] Doch an allen diesen Stellen ist kaum einmal unser Adalbert gemeint, viel eher ist mit ihm für identisch zu halten ein Edler dieses Namens, der um dieselbe Zeit wiederholt die Verhandlungen mit dem Erzstifte Salzburg und dem Kloster St. Peter zu Salzburg bezeugt und auch ein paar Male Vogt der beiden heisst,[8] und vielleicht ist auch auf ihn die Stelle zu beziehen, wo bei einer Schenkung des Andechsers Arnold an das Kloster Benedictbeuern unter der auffällig grossen Zahl von gräflichen Zeugen vor anderen uns wohl bekannten Namen, wie Poppo

---

[1] C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1a, 222. 230. Mon. Boic. 6, 10; 11, 529; 14, 180; 31a, 287; 29a, 56 f. St. 1549. 2151.

[2] Mon. Boic. 28b, 324. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 41. Notizbl. 6, 17 Nr. 4.

[3] Mon. Boic. 28b, 415. St. 1528. Mon. Boic. 7, 16 f. 40. 89. C. Meichelbeck, Histor. Fris. 1b, 474 Nr. 116, 484 Nr. 1151, 489 Nr. 1165.

[4] Mon. Boic. 28b, 310. St. 1363.

[5] Ibid. 28b, 421. St. 1533.

[6] Ibid. 28b, 420. St. 1531.

[7] Ibid. 28b, 483. St. 1723.

[8] Notizbl. 6, 21 Nr. 32. 22 Nr. 44. 44 Nr. 97. 48 Nr. 116. Archiv für österr. Geschichtsforschung 22, 300 Nr. 1a u. 1b; 303 Nr. 12, 304 Nr. 15. 16.

Digitized by Google

und Piligrim, ein Albero erscheint und ein Dietricus comes Pfans (Pfons bei Matrei im Wippthale) an dasselbe Kloster schenkt.[1] Wäre dieser Bezug auch noch bei einer anderen Stelle zulässig, an der ein nobilis vir Adalperht Eigenthum am Flusse Tiufstadon an St. Peter in Salzburg übergibt, dann hätten wir sehr wahrscheinlich auch eine Beziehung zum Isengaue.[2] Von dem ersten Grafen Adalbert, der in Tirol nachzuweisen ist, führt gleichfalls eine schwache Spur dahin; es steht nämlich einmal, als zweiter Zeuge, hinter ihm in einer Tradition Brixens ein Adalpreht de Rota.[3] Sollte es nicht erlaubt sein, dabei an das früher betonte Rota im Isengaue zu denken, und wenn dies statthaft, muss es nicht in hohem Grade auffallen, einen Edlen von diesem fernen Gaue im Eisackthale als Zeugen zu finden? Alles Befremdende entfällt aber, sobald wir in dem Grafen Adalbert I. des Eisackthales einen Aribonen sehen dürfen, und dessen Zusammenhang mit dem Adalbert vom Jahre 1025 wäre hergestellt, wenn wir in den beiden Zeugen: Perhtolt et eius filius Adalpreht einer Tradition an das Stift St. Peter in Salzburg Angehörige derselben Familie, nämlich niemand Anderen als des Letzteren (1025) Sohn (Perhtolt) und den Ersteren (I.) selbst (Adalbert) sehen dürften.[4] Ort und Zeit der Tradition stehen nicht entgegen, denn zu Halle (Reichenhall) treffen wir Aribonen öfters, auch solche aus Kärnten, und diese Tradition darf man wohl merklich später ansetzen als die früher erwähnten, da die Anordnung, wenigstens im Allgemeinen, doch eine chronologische ist. Der Ort, wo das geschenkte Grundstück liegt, ad Ruozinlachan, ist freilich nicht bekannt. Dagegen ist es gewiss zulässig, in den beiden Zeugen Grafen zu sehen, da sie an der Spitze mehrerer Edelleute stehen, und ist der Zeitraum zwischen beiden Adalberten (Adalbert 1025: Grossvater, und Adalbert 1070—1080: Enkel) durch ein Zwischenglied (Perhtolt) hinreichend ausgefüllt. Den Namen Adalbert führt auch der erste nach der Analogie anderer Fälle sehr wahrscheinlich dem Hause des Stifters angehörige Abt des Stiftes Seon.[5]

[1] Mon. Boic. 7, 39.

[2] Notizbl. 6, 44 Nr. 97.

[3] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 278.

[4] Notizbl. 6, 68 Nr. 139. Vergl. 70 f. Nr. 148

[5] Necrolog. Germ. 2, 222 (17. März). Mon. Boic. 2, 159.

Digitized by Google

Haben die Grafen von Tirol ihre Beziehungen zu ihrer älteren Heimat in Kärnten nie ganz aufgegeben und dort später noch bedeutenden Besitz erhalten oder erworben, so verliert ein anderes Grafengeschlecht aus dem nämlichen Lande, das gleichfalls nach Tirol übersiedelt, ganz den Zusammenhang mit seinem ehemaligen Wohnsitze, ich meine die Grafen von Flavon.[1] Ueber die Abstammung dieser Grafenfamilien besitzen wir ein verlässliches Document, allerdings aus späterer Zeit. Im Jahre 1214 verleiht nämlich Bischof Friedrich von Trient, der bekanntlich die älteren Urkunden des Stiftes und die seiner Zeit sorgfältig sammeln liess, den Grafen Ulrich und Gabriel von Flavon die Schirmvogtei des Stiftes Sonnenburg mit der Bemerkung: ‚et ab nostro episcopatu teneant dictam advocationem ad rectum et honorabile feudum, cum sui antecessores edificaverint dictum monasterium'.[2] Darnach ist ihr verwandtschaftlicher Zusammenhang mit dem Geschlechte Otwins klar, und für den mit dem Aribonenhause sprechen auch die im 11. Jahrhundert öfters vorkommenden Familiennamen Arpo (Aribo), Eberhard, Pelegrin, Adalbert, Conrad, Udalschalk und Andere.[3] Ladurner ist nicht abgeneigt, für den Stammvater der Grafen von Flavon und (vielleicht auch) für einen Bruder des Bischofs Ulrich I. von Trient (1006—1022) jenen Grafen Arpo zu halten, der Zeugschaft leistet, als Wichburg die ursprüngliche Dotation ihres Klosters bei der Begräbnissfeier ihres Gemahles Otwin mit zwei Huben zu Dopplach vermehrte,[4] und was er für die nahe Verwandtschaft Arpos und Bischof Ulrichs geltend macht: die Namen der Eltern des Bischofs, Aribo und Wilburga, die Stiftung des Klosters Sonnenburg unter seinem Beirathe, eine Schenkung des Stifters einerseits an das Stift Trient und die Beschenkung des Klosters andererseits mit reichlichen Wein- und Oelzinsen sowie Fischereigerechtsamen durch den Bischof, endlich die Uebertragung der Vogtei an das Trientiner Stift: all' das sind gewiss sehr beachtenswerthe Momente und machen das angenommene Verwandtschaftsverhältniss in hohem Grade wahrscheinlich. Weniger begründet dagegen erscheint

[1] J. Ladurner, Die Grafen von Flavon im Nonsberge im Archive für Geschichte und Alterthumskunde Tirols 5, 137—182.

[2] Bonelli, Notizie 3b, 47.

[3] J. Ladurner, Stammtafel 181 f.

[4] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 879. Regesten u. Urkunden 82 f.

Digitized by Google

mir die Vermuthung, die er über Arpos Nachfolger ausspricht, indem er zu einem Sohne desselben oder anderen nahen Verwandten den Grafen Grimaldus, zu einem Enkel Graf Ulrich und zu Urenkeln dessen Söhne Eberhard und Adelper, die Alle in der Recordatio fidelium sancti Vigilii aufgeführt sind, machen möchte; die Namen sind allerdings bis auf Grimaldus dem Aribonenhause nicht fremd und vielleicht auch Letzterer nicht, die Reihenfolge in der Recordatio mag, wie er annimmt, chronologisch geordnet sein und so seine Hypothese immerhin so lange ihre Berechtigung haben, bis es gelingt, deren Unhaltbarkeit nachzuweisen oder sie zur Gewissheit zu erheben. Dass die Grafen von Flavon in späterer Zeit zu solcher Unbedeutendheit herabsinken, kann kaum gegen ihren vornehmen Ursprung geltend gemacht werden, denn sie waren beï ihrem ersten Auftreten sichtlich viel mächtiger, sie nehmen damals an wichtigeren Handlungen des Bischofs Theil und sind auch bis zum Jahre 1124 als seine Vögte nachweisbar, worauf schon früher hingewiesen wurde.[1] Ich kann auch in dem jungen Grafen, der im Jahre 1106 die von König Heinrich V. nach Rom gesandten deutschen Bischofe zu Trient überfiel und von dem Chronicon Ekkehardi mit den Worten: ‚quidam adolescens Adalbertus, partium illarum insignis comitatu'[2] bezeichnet wird, nur den gleichzeitigen Grafen Adalbert von Flavon sehen und finde in der Bemerkung des Chronisten, dass derselbe den Bischof Otto von Bamberg besser als die anderen Gefangenen behandelt habe, weil er sein Vasall gewesen, vielmehr eine Bestätigung für meine Ansicht als einen Widerspruch gegen dieselbe oder die Erwähnung einer damit unvereinbaren Thatsache. Allerdings haben in Tirol die Grafen von Flavon schwerlich je Lehen von dem Bischofe von Bamberg gehabt, aber liegt es nicht recht nahe, an bambergische Lehen derselben in Kärnten zu denken, wo ja die Kirche von Bamberg seit ihrer Stiftung reich begütert war? Sollten sie wirklich schon damals jeden Besitz in ihrer ehemaligen Heimat verloren haben? Ihre tirolische Grafschaft, wohl vom Anfange an ein Lehen von Trient, war allerdings ein ganz kleiner Gerichtsbezirk auf dem Nonsberge am rechten Ufer des Noce, doch ihre Lehen-

[1] St. 3122. Bonelli, Notizie 2, 374. 376. 379. 382.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 6, 234, $_{16}$.

Digitized by Google

und Vasallenrechte waren einst fast über ganz Nons- und Sulzberg ausgebreitet, und ausserdem besassen sie noch die Vogtei der Pfarre Lana und das Gericht sammt dem Zehent daselbst, die Vogtei über das Kloster Sonnenburg und sonnenburgisches Lehen zu Aldein, das Schloss Haselberg bei Bozen, Güter zu Curtatsch, einen Zehent in Ulten und Anderes. Gegenüber dem früheren Besitz der Eppaner oder dem späteren der Grafen von Tirol war freilich der ihrige jederzeit gering, und so erklärt es sich, dass sie schliesslich von diesen in Lehensabhängigkeit geriethen und zuletzt ganz verdrängt wurden.

Als einen Zweig des Aribonenhauses glaube ich auch die mächtigste Grafenfamilie Kärntens im 11. Jahrhundert[1] ansehen zu müssen, die Grafen von Friesach. Wendrinsky[2] hält sie für Abkömmlinge der Brüder Wilhelm und Engelschalk, Markgrafen der Ostmark, die durch deren gleichnamige Söhne gestürzt wurden und den Markgrafen Aribo zum Nachfolger hatten. Allein erhielten auch diese von Kaiser Arnulf Verzeihung, trotzdem dass der eine, Engelschalk, eine uneheliche Tochter des Kaisers entführt hatte, und wurden sie für den Verlust der Markgrafschaft mit Grafschaften theilweise entschädigt, so ereilte doch auch sie, wie ihre Väter, für ihre Frevel ein frühzeitiges und schmähliches Ende, und ihre gesammten Besitzungen wurden eingezogen.[3] So fehlt es wohl an jedem festeren Anhaltspunkte, um in dieser berühmten Familie den Stammvater des Grafen Wilhelm (I.) zu suchen, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts im Besitze einer Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues: Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall erscheint.[4] Aber darin wird man Wendrinsky und Zillner[5] beistimmen können, dass von diesem Wilhelm die Grafen von Friesach abstammen. Derselbe ist aber auch mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit für den Stammvater der Grafen von Plain zu halten. Als Graf des Chiem- und Salz-

[1] O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte 61.

[2] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landesk. Niederösterr. 13, 221 ff.

[3] E. Dümmler, Geschichte des ostfr. Reiches 3, 360 f.

[4] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 281, $_{34}$. St. 263.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften (Mitth. d. Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 23, 203 ff.).

Digitized by Google

burggaues ist er noch an vier Stellen nachweisbar,[1] und bei allen kann nur an dieselbe Grafschaft gedacht werden. Gerade da und in dem benachbarten Gebiete des Salzburggaues links von der Salzach sind auch die Plainer vorzüglich begütert; ja die Gerichtsbezirke Plain und das spätere Stadtgebiet von Reichenhall haben wohl einst nur ein Gericht gebildet.[2] Wilhelm (I.) hat nachweisbar einen Sohn Liutold und sehr wahrscheinlich einen zweiten Wilhelm (II.), und Grafen oder Edle mit diesen Namen treten in den Traditionen der Erzbischöfe Hartwig (991—1023),[3] Dietmar II. (1025—1041)[4] und Balduin (1041—1060)[5] wiederholt auf; ebenso in mehreren von St. Peter.[6] Da der Grafenname Liutold in Kaiserurkunden für Baiern während dieser Zeit fast gar nie und auch in anderen ausserordentlich selten vorkommt, da es Grafen Wilhelme gleichfalls im südöstlichen Deutschland sonst nicht gibt, diese Zeugen der Erzbischöfe andererseits für eine andere Grafschaft des Chiem- und Salzburggaues kaum sich in Anspruch nehmen lassen, so dürfte doch der Schluss berechtigt sein, dass wenigstens an den meisten dieser Stellen die Nachkommen Wilhelms I. verstanden seien, und für den nämlichen wie einen dieser Wilhelme wird man auch den gleichnamigen Vogt des Erzbischofs Balduin[7] halten dürfen. Noch viel sicherer wäre der Schluss, wenn der so häufig erscheinende Vogt Walther des Erzbischofs Dietmar, der sich keiner anderen Adelsfamilie zuweisen lässt, zu jener der Liutolde gerechnet werden dürfte.[8]

Wilhelm I. muss aber auch in Kärnten Besitz gehabt haben, da er hier ein paar Male bei wichtigen Verhandlungen neben bairischen und kärntnerischen Grossen zu Maria-Saal auftritt.[9] Denn bei der Seltenheit seines Namens ist wohl auch

---

[1] Juvavia, Anh., S. 191 Nr. 2, 194 Nr. 11, 196 Nr. 13. Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 584, 25.

[2] E. Richter, Untersuchungen (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf., E. 1, 665. 672)

[3] Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 3, 88 ff. Nr. 15. 16. 18. 19.

[4] Juvavia, Anh. 222 ff. Nr. 2. 10. 12. 13. 17. 19. 24. 25. 33. 34 u. 36.

[5] Ibid. Anh. 247 ff. Nr. 6. 8. 17—19. 25 u. 26.

[6] Notizbl. 6, 17 Nr. 6, 18 Nr. 9, 44 Nr. 97, 45 Nr. 99, 67 Nr. 133, 68 Nr. 138, 69 Nr. 140 u. a. a. O.

[7] Juvavia, Anh., S. 223 Nr. 3.

[8] Ibid. Traditionen Dietmars II. (222—231), Nr. 1. 2. 4—26. 31—35.

[9] Ibid. S. 136 Nr. 23, 198 Nr. 20.

Digitized by Google

hier an den nämlichen Grafen zu denken, umsomehr als ja Gebietserwerbungen bairischer Edler in Kärnten damals oft wiederkehren, und sein Besitz kann aus demselben Grunde und den sonst bekannten Besitzverhältnissen dieses Landes kaum anderswo gesucht werden als dort, wo wir in der Folge Grafen seines Namens finden: in der Grafschaft Friesach. Aber gerade in dieser Grafschaft, die vom Gurkthale bis zum Murthale sich erstreckte, hatte Kaiser Arnulf im Jahre 898 einem Manne progenie bonae nobilitatis exorto Zuentibolch nominato so ausgedehnten Besitz geschenkt, dass er fast die ganze Grafschaft umfasste,[1] und einem anderen Edelmanne, seinem getreuen Waltuni, das, was Ottelin zu Undrina (Ingering rechts an der Mur bei Knittelfeld in Steiermark), dann noch was jener im Trixnerthale hatte, mit zwei Burgen und Wald auf dem Diexberge, drei Königsmansen, Reichenburg genannt, in der Mark an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save zu eigen gegeben.[2] Gerade die bedeutendsten nun von diesen Besitzungen nennt die Gräfin Hemma, die Witwe eines Grafen Wilhelm, die im Jahre 1043 ein Frauenstift im Gurkthale errichtet,[3] in den zwei Schenkungsurkunden ausdrücklich, wie den Bezirk von Friesach sammt dem Markte und das Land im Gurkthale sammt den Bauern, Heistrichesdorf und die Curtis suburbana, die nächst der urbs Truchsne liegt, mit vierzig dazugehörigen Huben, Altenhof mit Zugehör und alle Weinberge im Comitate Truchsen und in Osterwitz, alles Eigenthum im Sounthale mit Ausnahme von vier Weilern, Geroltesdorf mit allem Besitzthume in Baiern und Anders.[4] Unter den geistlichen und Zehentrechten, die sie sich vom Bischofe Balduin abtreten lässt, um sie ihrer Stiftung zu widmen, werden auch die von Gregor und Martin in Lubedingen (Lieding) namentlich genannt.[5] Alle diese Besitzungen gelangten dann (1072) an das Bisthum Gurk, als Erzbischof Gebhard von Salzburg beschloss, nach Gurkenhofen einen Bischof zu setzen,[6] und

---

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 41. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1890. M. Felicetti-Liebenfels, Steiermark, S. 53.
[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 40. E. Mühlbacher, Reg., Nr. 1861.
[3] Ibid. 1, 54 ff.
[4] Ibid. 1, 58 ff. v. Ankershofen, Reg., Nr. 115 (Archiv 2, 321 f.).
[5] Ibid. 1, 54 ff. Ibid. Nr. 116 (Archiv 2, 323).
[6] Ibid. 1, 3 ff. Ibid. Nr. 152 (Archiv 2, 340).

Digitized by Google

wurden demselben von Kaiser Lothar III. am 18. October 1130 bestätigt.[1] In letzterer Bestätigung nennt der Kaiser namentlich die Edelleute (homines nobili progenie exorti), die seine Vorfahren beschenkt hatten und deren Güter schliesslich an die Gurker Kirche gekommen, nämlich Walchun, Zwetboch, Gräfin Imma, Graf Wilhelm und dessen Sohn Wilhelm, sowie deren Erbin Gräfin Hemma, beschreibt genau den ganzen Besitz und enthebt den Kirchenvogt Grafen Werigand, über dessen Nachlässigkeit und Unfähigkeit Beschwerde erhoben worden war, seines Amtes. Daraus ersieht man deutlich, dass in demselben wirklich die erwähnten Schenkungen an die Edlen Zuentibolch und Waltun und die späteren an die Gräfin Imma und die beiden Grafen Wilhelm enthalten waren.

Kaiser Otto II. gestattete nämlich (975) der Witwe Imma in dem Orte Livbedinga, im Gurkthalgaue und in der Grafschaft des Grafen Ratold, wo sie zu Ehren der Gottesmutter und des heil. Martin und Bekenners Gregor ein Kloster zu bauen begonnen, einen Markt und eine Münzstätte zu errichten und einen Zoll zu erheben.[2] Derselbe schenkte dem Grafen Wilhelm (980) seinen Besitz in der Grafschaft des Grafen Rachvuin bis zum Eigenthum des Grafen Marchward und an die Grenze der Grafschaft Sovuina[3] (im Westen des Marburger Kreises). Kaiser Heinrich II. schenkte dem Grafen Wilhelm zuerst (am 15. April 1016) dreissig königliche Mansen in uilla Traskendorf (Dreschendorf, Gemeinde Pletrowitsch, Gerichtsbezirk und Bezirkshauptmannschaft Cilli) und das sonstige Kammergut zwischen der Save, Sann, Sotla und Neirin in Untersteier und Krain,[4] dann (am 18. April) dem Nämlichen seinen Antheil an den Salzwerken bei Admont, das Marktrecht auf seinen Gütern, das Zollrecht in seiner Grafschaft Friesach und Anderes.[5] Kaiser Konrad II. machte dem Grafen Wilhelm (III.) dreissig

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 93 Nr. 58. v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201). St. 3253.

[2] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 47 Nr. 8. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 124. St. 658.

[3] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 48. Mon. Germ. histor. Dipl. 2, 264. St. 780.

[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 50 Nr. 12. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 44. St. 1667.

[5] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 51 Nr. 13. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 45. St. 1668.

Digitized by Google

königliche Mansen im Gebiete der Flüsse Ködnig, Kopreiniz und Wogleina in Untersteier, dann zwischen der Gurk und Save in Krain zum Geschenke und bestätigte Heinrichs II. Schenkung.[1] Aus dem Zusammenhalte aller dieser Urkunden ergibt sich mit grosser Sicherheit, dass die beschenkten Persönlichkeiten und die Stifterin Hemma die nächsten Verwandten und in der Ordnung sich gefolgt sind, wie sie die Urkunde vom Jahre 1130 anführt, und da der früher erwähnte Graf Wilhelm in Kärnten wiederholt auftritt und wohl auch daselbst Besitz hat, da er vor dem Jahre 973 nicht gestorben sein kann, 975 aber Imma Witwe genannt wird, so ist wohl der Schluss erlaubt, namentlich bei der Seltenheit seines Namens, er sei niemand Anderer als Immas Gemahl und beide die Eltern des jüngeren Wilhelm (II.), der im Jahre 1016 bereits todt ist, die Gemahlin des Letzteren aber Emma und ihr gemeinsamer Sohn der jüngste dieser drei Wilhelme, Wilhelm III. Man wird in diesem Schlusse noch bestärkt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass unter den Besitzungen der Familie auch eine solche zu Geroltesdorf in Baiern, ja in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1130 sogar noch eine zweite daselbst, zu Vohendorf, erwähnt wird;[2] denn beide Orte liegen im Landgerichte Berchtesgaden, Vohendorf heisst die Pfarre, innerhalb deren sich die Abtei erhob;[3] sie führen uns also gerade nach dem Stammlande der Grafen Wilhelm und Liutolde und legen den Gedanken nahe, es seien hier Güter als Morgengabe oder Witthum an die Gräfin Imma, nämlich von ihrem Gemahle Wilhelm I., gekommen. Als ihre Ahnen dürfen wir wohl die beiden Edlen Zuentibolch und Waltun ansehen oder wenigstens beide als nächste Verwandte. Emma aber, die Gemahlin Wilhelms II., welche die im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunden Gurks neptis Kaiser Heinrichs II. nennen und wegen ihrer oftmaligen Dienste von demselben beloben lassen, erinnert uns an den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, der ja auch mit demselben Könige sehr nahe verwandt war; und erwägt man ihren Aufenthaltsort, so möchte man sie wohl am ehesten für

[1] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 52 f. Nr. 14 u. 15. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 52. 54. St. 1884. 1985.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 217 (Archiv 5, 201).

[3] Mon. Boic. 2, 292; 3, 551. 557; 7, 450. 496. Drei bairische Traditionsbücher, S. 13 u. 40.

eine Tochter oder Enkelin des Pfalzgrafen Hartwig I. halten, dessen kärntnerischer Amtsbezirk ja an den Graf Wilhelms II. grenzte; dafür spricht auch der Umstand, dass ein Sohn derselben nach der Legende der heil. Emma Hartwig heisst.[1] Jedenfalls war sie eine Frau sehr vornehmer Herkunft. Die Annahme zweier Hemma, einer Gemahlin und Mutter Wilhelms III. mit diesem Namen, die in den Urkunden keine Begründung findet, ist unnöthig, denn selbst wenn Hemma, die Mutter Wilhelms III., bei ihrer ersten Erwähnung, wo ihr Sohn schon Graf heisst, in den Vierzigern stand, ist sie im Jahre 1043, wo sie jedenfalls noch lebte, erst in den Siebenzigern, andererseits kann sie in den Neunzigerjahren des 10. Jahrhunderts wohl schon Wilhelm II. geheiratet haben, der im Jahre 980 zuerst als Graf erscheint. Als Sohn Wilhelms I. kann dieser wohl keine andere Grafschaft als Friesach gehabt haben, denn die Grafschaft im Chiemgaue muss ja auf seinen vielleicht älteren Bruder Liutold übergegangen sein, die Grafschaft Friesach liegt aber nach urkundlichem Zeugnisse schon beim ersten Auftreten seines gleichnamigen Sohnes in dessen Händen. Sein Vater Wilhelm I. hat jedoch die Grafenrechte in Friesach nicht besessen und ebenso wenig die Edlen Zuentibold oder Waltun, denn zu deren Zeiten hatte sie Graf (Markgraf) Liutpold inne und zu Immas Lebenszeit ein Graf Ratolt. Dieser war vermuthlich der gleichnamige Sohn des Grafen Reginperht, des vieljährigen Hauptvogtes des Erzstiftes Salzburg,[2] und wie dieser weist auch der Name Zuentibolch auf die Aribonen hin. Ihnen lag es jedenfalls viel näher als einem anderen Grafengeschlechte, einen Sprossen mit diesem Namen zu nennen, und in der That treffen wir denselben nochmals in einer Familie, die aus dem Isengaue stammt, in jener des Erzbischofs Oudalbert, der einen Enkel dieses Namens, einen Sohn Diotmars, hatte, ein oftmaliger Zeuge in dessen Traditionen.[3] Zuentipolchs Besitz in Oberösterreich stimmt gut zu dieser Deutung.[4]

Als Verwandte der Familie der Grafen von Friesach müssen auch die in den angeführten Documenten vorkommenden Vögte Aribo, Askuin, Starchand, Werigand und der Graf

---

[1] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 650.

[2] Juvavia, Anh., 139 Nr. 29.

[3] Ibid. 170 Nr. 85, 158 Nr. 66, 159 Nr. 67 u. A.

[4] v. Jaksch, Gurker Geschichtsqu. 1, 44.

Digitized by Google

Marchwart gelten. Ein Edelmann dieses Namens, der zu Undrina (Ingering) Eigen hat, begegnet uns bereits im Jahre 930,[1] ein comes Marchwart vor dem Grafen Wilhelm (I.) und nach einem Engelbert, zwei Aribonen, zu Maria-Saal im Zeitraume von 963—976,[2] ein marchio Marchuuardus, in dessen Grafschaft Udeldorf (Nidrindorf) bei Arnfels in Steiermark liegt, im Jahre 970.[3] Die Frau Judita, die mit dem Grafen Ottokar und der Frau Pilhilde, Witwe des Grafen Sizo, und ihren Söhnen die Zustimmung zur Schenkung Kaiser Heinrichs III. an Salzburg betreffs des Forstes am Traunflusse gibt (1048), hat einen Sohn Marchwardus.[4] Zwei Marchwarde erscheinen um 1060 in einem Vergleiche Bischof Ellenharts von Freising mit Erzbischof Gebhard von Salzburg betreffs Zehente zu Wörthsee, Katsch, St. Peter im Holz und an anderen Orten in Kärnten und Steiermark neben vielen anderen Zeugen mit bekannten Namen, wie Egilpreht (Engelpreht), Hartnit (Hartwig), Ódalschalch, Meginhart, Ernest, Ger und Andere, von denen die Letzten um dieselbe Zeit auch Grafen heissen.[5] Alle diese Marchwarde gehören wohl einer Familie an, die durch ihre Besitzverhältnisse und ihr Auftreten sich genügend kennzeichnet, und sind verschieden von dem Eppensteiner Markward, dem Sohne des 1035 abgesetzten Herzogs Adalbero.[6] Der seltene Name findet sich überhaupt nur noch in zwei Freisinger Traditionen des 10. Jahrhunderts für einen Edelmann[7] und in einer Urkunde Admonts vom Jahre (ca.) 1075, wo nach dem Grafen Sigihart ein Marchuuart filius Ascuini steht.[8]

Der erste der obgenannten vier Vögte verräth sich wohl schon durch seinen Namen als Mitglied des Aribonenhauses, wenn man den Ort und Anlass seines Auftretens sich gegenwärtig hält; er kommt zweimal als Hemmas Vogt vor.[9] Ihren

[1] Juvavia, Anh. 166 Nr. 80.
[2] Ibid. 198 Nr. 20.
[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 530, $_{27}$. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 29. St. 483.
[4] Mon. Boic. 29a, 90. St. 2347.
[5] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 82. 86.
[6] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 64. Mon. Boic. 14, 183. 184.
[7] C. Meichelbeck, Historia Fris. 1b, 433. 483 Nr. 992 u. 1147.
[8] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95. Juvavia, Anh., S. 263.
[9] v. Ankershofen, Nr. 115 (Archiv 2, 322), Nr. 116 (Archiv 2, 323).

Digitized by Google

Vogt Askuin bezeichnet Hemma ausdrücklich als ihren consanguineus und zugleich als erblichen Vogt ihrer Stiftung; er ist offenbar ihr Hauptvogt und nimmt darum an ihrem Stiftungswerke vorzüglich Antheil, wobei er auch einmal Graf genannt wird.[1] Wir dürfen ihn wohl für den nämlichen halten wie den Grafen Askuin, der zu Radilach (Radel, Gegend zwischen Arnfels und Marenfeld in Steiermark) Besitz hatte und mit dem Edelmann Wezil verwandt war,[2] und vermuthlich haben wir in ihm auch den Vater des oberwähnten Marchwart zu sehen;[3] vielleicht auch, wie Zillner annimmt,[4] in dem zweiten der beiden Zeugen, die in zwei Traditionen des Stiftes Michaelbeuern sich folgen: Wezil, Ascuin (Aschwin).[5] Sehr zweifelhaft bleibt es auch, ob er etwa ein Sohn oder Neffe des Grafen Askuin, dem Kaiser Heinrich II. (1007) das praedium Eringa im Rotachgaue in der Grafschafts Gerolds schenkt.[6] Jedenfalls aber steht er im nächsten verwandtschaftlichen Zusammenhange mit dem gleichnamigen Vater des Grafen Weriandus (1125), dessen Grafschaft (provincia) ad Radelach gelegen,[7] also in der nämlichen Gegend, wo er begütert ist. Der Name ist noch seltener als der Name Marchwart und ebenso der mit ihm zusammenstehende Weriant (Werigand), wenn dieser nicht mit Wezil identisch sein sollte. Förstemann[8] leitet sie von verschiedenen Stämmen ab, mir scheint aber die Identität derselben im Hinblicke auf ähnliche Bildungen, wie Heinz, Kunz, Gozilo, nicht so unwahrscheinlich. Habe ich Recht, dann tritt das Verwandtschaftsverhältniss des Vogtes Askuin und des Grafen Weriant noch klarer hervor; aber auch sonst wird man beide für Glieder derselben Familie nehmen dürfen, da sie in derselben Gegend Besitz haben, und Weriant, den Sohn des Askuin, etwa für einen Enkel oder Urenkel des Vogtes Askuin halten dürfen.

---

[1] Eichhorn, Beyträge 1, 178. 188; 2, 105. S. die Fussnote am Schlusse der Abhandlung.

[2] Juvavia, Anh., S. 253 Nr. 25.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 95.

[4] Dr. Zillner, Die Grafschaften 216 f.

[5] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 679 Nr. 1; 2, 684 Nr. 23.

[6] Mon. Boic. 28b, 334. St. 1451.

[7] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 128 f.

[8] E. Förstemann, Altdeutsche Namenb. 1, 1259. 1273.

Digitized by Google

Der älteste Edle, Namens Weriant, der uns begegnet, ist jener nobilis vir Vueriant, der für den Fall seines eigenen, seiner Gemahlin Adalsuind und seiner Söhne (Perhtold und Pernhard) und Töchter Ablebens (928) dem Erzbischof Oudalbert (923—935) sein Eigen in loco Hus (Haus im Ennsthale östlich von Schladming) abtritt und dafür auf Lebensdauer für sich und seine Familie von demselben den Herrenhof (curtis) in Friesach bekommt. Unter den vielen Zeugen dieser Handlung befindet sich in der zweiten Reihe unmittelbar vor dem Grafen Sigipold auch ein Starchant.[1] Dieser Weriant kann um so eher mit dem siebzehn Jahre später in derselben Gegend auftretenden Grafen gleichen Namens, in dessen Verwaltungsbezirke Kaiser Otto I. eine Herrenhube mit Zubehör der Kirche zu Budistdorf schenkt, identificiert werden, als damals zu Maria-Saal, wenn nicht alle, so doch fast alle Grafen Kärntens versammelt sein mochten und kein zweiter Weriant sich fand.[2] Die zu Ehren der Gottesmutter Maria erbaute Kirche zu Budistdorf, der der Chorbischof Gotabert vorsteht, ist sicherlich die Kirche Maria-Saal, also im pagus Chrouuat gelegen, und somit Weriant der Vorgänger des bald darauf hier auftretenden Pfalzgrafen Hartwig I. Daran erinnert schon der Name regimen, mit dem der Verwaltungsbezirk beider bezeichnet wird, denn dabei ist wohl nicht an die gewöhnliche gräfliche Verwaltung zu denken, sondern an höhere Rechte und ein grösseres Gebiet, da dieser Name sonst nicht vorkommt. Für diese Auffassung spricht noch die Verbindung desselben mit dem Ausdrucke ministerium womit Grafengewalt und Grafensprengel nicht selten bezeichnet werden: ‚in regno Carentino in regimine eiusdem fratris nostri et in ministerio Hartwici'.[3] Kaum zu beantworten sind die Fragen, in welchem Verhältnisse der mehrgenannte Weriant (I.) zu dem um das Jahr 1000 lebenden Vogte des Stiftes St. Peter in Salzburg, Namens Weriant (II.), steht,[4] ob Letzterer mit dem maritus Trutae mulierculae clari generis[5] und mit dem Gemahle der Gräfin Wilbirg, Schwester des Grafen Eberhard von

---

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 21.

[2] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147. St. 123.

[3] Ibid. 1, 253, $_5$. St. 231. Vergl. G. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 35.

[4] Juvavia, Anh., S. 291 Nr. 8, 292 Nr. 10 u. 293 Nr. 12. 15.

[5] Ibid. S. 290 Nr. 3.

Digitized by Google

Ebersberg,[1] zu identificieren ist und nur ein Graf Weriant in dieser Zeit angenommen werden darf. Bei der grossen Seltenheit des Namens überhaupt erscheint es nicht wahrscheinlich, dass damals zwei oder gar drei Weriante sollten gelebt haben, und ich möchte mich darum für die Identität aller drei entscheiden. Jedenfalls besteht ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Vogte von St. Peter und dem früher genannten Weriant (II.) und ebenso wohl mit dem oberwähnten Weriant (III.), der im Jahre 1130 als Vogt des Stiftes Gurk enthoben wird und, weil gleichzeitig und in derselben Gegend auftretend, auch identisch ist mit dem Weriandus comes ad Radelach. Seiner wird zum ersten Male gedacht im Jahre 1097, wo er gemeinsam mit seinen Brüdern Ulrich und Starchand den Erzbischof Thiemo von Salzburg gefangen nimmt;[2] denn bei der Lage ihrer Besitzungen und derer des Erzbischofs kann doch wohl nur an diese Grafen gedacht werden. Auch ist er zugegen, als Patriarch Udalrich von Aquileja mit den Gütern des Grafen Cazelin im Jaunthale das Kloster Eberndorf gründet,[3] denn der erste Zeuge dabei, Weriandus, gehört schwerlich der Familie der Grafen von Heunburg an, wo dieser Name sonst sich nicht findet. Aber auch der comes Wergant de Blaine, der als Zeuge König Heinrichs V. in der Urkunde vom 29. September 1108 für das Bisthum Bamberg gegen Ende einer langen Reihe von Fürsten und Grafen und vor vielen Freiherren zu Pressburg erscheint,[4] kann kaum ein anderer sein als unser Weriant, und ebenso ist wohl in allen anderen Fällen, wo von nun an ein Graf Weriant nördlich von den Alpen auftritt, an ihn zu denken,[5] besonders auch in dem, wo nach dem Grafen Friedrich von Tengling und dessen Sohn Chunrat ein Weregando comes als Dritter eine Schenkung des Grafen Udalschalk und seiner Gemahlin Adelheid von Suben bezeugt[6] und als ihr Verwandter sich auffassen lässt. Wenn er nun seit 1108 öfter im Norden als im Süden zu finden ist, so liegt der Gedanke nahe, dass ihn neuer persönlicher Erwerb oder Erwerb

---

[1] Mon. Boic. 14, 182.

[2] Mon. Germ. histor. Script. 11, 56, $_{23}$ff.; 67, $_{15}$ff.

[3] A. Eichhorn, Beyträge zur Geschichte u. Topographie Kärntens 1, 223.

[4] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 12 Nr. 6.

[5] Ibid. S. 13 Nr. 9—11, 15 Nr. 22 u. 16 Nr. 28.

[6] Mon. Boic. 4, 517.

seines Geschlechtes nach dem Norden geführt habe. Die Burg, wonach schon er selbst und dann seine Nachkommen, deren vorherrschender Name Liutold ist, sich benennen, Plain, liegt bekanntlich im Salzburggau, und dort haben sie auch eine Grafschaft, die zum Theile sicher mit der Grafschaft der älteren Liutolde zusammenfällt; ein anderer Besitz nördlich von den Alpen aber, Hardegg, wornach sich bald ein Zweig nennt, liegt in Niederösterreich in der Gegend von Retz.[1] Dagegen scheinen sie ihren ganzen Besitz in Kärnten verloren zu haben.

Von dem noch nicht behandelten Vogte des Bisthums Gurk, Starchant, ist uns nichts bekannt als der Besitz dieser Vogtei;[2] namentlich bleibt auch dunkel, wie dieselbe auf den nächstgenannten Vogt Weriant gekommen. Aber als sicher ergibt sich, dass er nicht mit Weriants gleichnamigem Bruder zusammenfallen kann, denn dies ist schon der Zeit nach unmöglich. Letzterer überlebte offenbar seinen um das Jahr 1130 gestorbenen Bruder Weriant. Er wird einmal marchio de Soune genannt und hat eine Tochter Hemma, die mit ihrem Gatten Graf Wolfrad von Treffen dem Erzbischof Konrad von Salzburg 1141 das Gut Cest überlässt, wogegen dieser sie tam morum quam generis nobilitate inspecta und wenn sie einen Sohn bekäme, auch diesen auf Lebenszeit mit 100 Huben belehnte.[3] Einen andern bedeutenden Besitz, predium ad Radela, XXX scilicet mansos, hatte Graf Weriant zur Sühne seines Frevels im Jahre 1097, der Gefangennahme des Erzbischofs Thiemo, an dies Erzstift übergeben müssen,[4] und das ist wohl nicht das einzige Opfer, das die genannte Gewaltthat der Familie verursacht hat, da ja nicht Graf Weriant, noch der Markgraf Starchand, sondern der nachher verschollene Graf Udalrich der Hauptfrevler war. Ich möchte vielmehr annehmen, dass gerade diese That dem um das Ende des 11. Jahrhundert neuauftretenden Grafengeschlechte der Spanheimer erwünschte Gelegenheit bot, die genannten Grafen zu demüthigen und sich auf ihre Kosten zu bereichern. War ja doch ihr Ueberwinder

[1] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg 295 ff.

[2] v. Jaksch, G. Geschichtsquellen 73. v. Ankershofen, Reg., Nr. 152 (Archiv 2, 340).

[3] Ibid. Nr. 269 (Archiv 5, 224). v. Hormayr, Archiv für Süddeutschland, S. 247.

[4] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 182. Meiller, Salzburger Reg., S. 39 Nr. 214.

Digitized by Google

Graf Bernhard, der Sohn Engelberts I. von Spanheim und Bruder der nachmaligen Herzoge Heinrich und Engelbert II., und meldet ja von ihnen die Vita Chunradi archiepiscopi: funditus contriti sunt et ad nichilum redacti, omni pristina potentia perdita.[1] Das mag der Hauptgrund gewesen sein, warum sich Weriant auf die indessen wohl freigewordenen alten Besitzungen des Geschlechtes zurückgezogen. Was ihm nach dem Verluste an die Spanheimer und an die Kirchen in Kärnten an Besitz etwa noch verblieben, das mag an die Männer und Nachkommen der weiblichen Sprossen gekommen sein, als welche wir wohl ausser den Grafen von Treffen noch die Grafen von Zeltschach[2] und Heunburg anzusehen haben.

Ein Glied der ersteren Familie, Poppo von Zeltschach, ist auch beim Ueberfalle auf den Erzbischof Thiemo betheiligt,[2] und ihre Grafschaft liegt im Gebiete der ehemaligen Grafschaft Friesach. Bei den Grafen von Heunburg sind die vorherrschenden Familiennamen Wilhelm und Udalrich, die mit anderen im Aribonenhause vorkommenden, wie Friedrich, Pilgrim, Poppo und Heinrich, wechseln. Allein Hauptzweige desselben oder auch nur Nachkommen männlicher Glieder dürfen wir in beiden schwerlich suchen. Denn beide treten zwar sofort als Grafen auf, aber erst um 1100 und haben nur kleine Theile älterer Grafschaften in ihren Händen. Der grösste Theil der ehemaligen Grafschaft Friesach, worin Zeltschach liegt, gedieh ja an das Gurker Stift, und die Grafschaft Zeltschach ist darum nur ein Rest jener; wären die Grafen von Zeltschach Sprösslinge von den nächsten männlichen Verwandten der Grafen Wilhelme, dann hätte doch die Gräfin Hemma nicht so viel verschenken können. Die Grafen von Heunburg hatten auch nur einen kleinen Theil einer alten Grafschaft, des Lavantalgaues, in ihrem Besitz, denn Schloss und Grafschaft gleichen Namens liegen im Südwesten derselben bei Völkermarkt, sie hatten also nicht einmal das den Wilhelmen gehörige Gebiet von Trixen bekommen, der grösste Theil dieser Grafschaft war aber auf die Gräfin Riccarda von Lavant und durch sie auf das fremde Geschlecht der Spanheimer übergegangen. Ein altgräfliches Geschlecht sind die Heunburger sicher, wenn wir den ein paar

---

[1] Mon. Germ. histor. Script. 11, 67, $_{20}$.

[2] Ibid. 11, 67, $_{19}$.

Digitized by Google

Male im 11. Jahrhundert auftretenden Zeugen comes Ger als einen ihrer Ahnen betrachten dürfen,[1] und entschieden auf verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Aribonen schliessen dürfen wir, wenn er der nämliche ist wie der gleichnamige Graf, dessen Sohn Wilhelm der Einweihung der Kirche des Stiftes Michaelbeuern im Jahre 1072 beiwohnt.[2] Eher als die Grafen von Zeltschach und Heunburg jedoch könnten die Grafen von Treffen ein männlicher Zweig des Aribonenhauses sein, denn ihre Grafschaft liegt am Ossiacher See und also innerhalb des Umfanges des Chrouuatigaues, und sie gehen seit ihrem ersten Auftreten (1128) im 12. Jahrhunderte allen anderen Grafengeschlechtern Kärntens, auch den (jüngeren) Ortenburgern und Görzern in der Zeugenreihe vor,[3] sind also wohl das angesehenste unter ihnen; doch auch ihre Grafschaft ist ein kleines Gebiet, nur ein Gerichtsbezirk der Grafschaft des Chrouuatengaues, und im Laufe der Zeit werden sie weit von anderen Grafengeschlechtern Kärntens, nicht allein von den nun herzoglichen der Spanheimer, sondern auch von dem der Ortenburger und Görzer überflügelt.

In dem Herzen Kärntens und Hauptsitze der Aribonenmacht daselbst, in dem Gaue Chrouuat, haben noch zwei andere aus dem südöstlichen Baiern stammende Familien erheblichen Besitz erlangt und könnten darum mit dem Aribonenhause in Zusammenhang gebracht werden: die Familie der Stifter der Augustiner-Chorherrenabtei Reichersberg und die des Chorbischofs Gotabert, des Zeitgenossen Erzbischofs Oudalberts von Salzburg. Dass jene mit der Familie der Wilhelme und den späteren Grafen von Plain Beziehungen hat, ist kaum in Abrede zu stellen, aber näher steht sie jedenfalls anderen Zweigen des Aribonenhauses, wie den Peilsteinern, die später als Vögte ihrer Stiftung erscheinen,[4] und der Familie des Bischofs Altmann, die wie sie in dem oberen Drauthale begütert ist, denn der Ort Radilaha am Drauflusse, wo bei der Theilung zwischen

[1] J. Zahn, Cod. dipl. Austro-Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 86. 93.

[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 747.

[3] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 134 f. 138. 185. 197. 214. 235. 327. 350. u. 477. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 34 Nr. 20; Salzburger Reg. S. 13 Nr. 75, 15 Nr. 86, 24 Nr. 140, 32 Nr. 179, 33 Nr. 181, 38 Nr. 213 u. s. w. v. Ankershofen, Reg., Nr. 216. 220. 236. 283 f. 321. 327. 330 u. s. f.

[4] Mon. Boic. 3, 427.

Digitized by Google

den Brüdern Wernher und Aribo der Letztere 30 Mansen bekommt, ist wohl bei Greifenburg in Kärnten und nicht bei Arnfels in Steiermark zu suchen, während der Antheil Wernhers im Gaue Chrouuati liegt.[1] Und wie Altmanns Familie, so hat auch der Stifter der Abtei Reichersberg, der ebengenannte Wernher, viel Besitz in der Gegend der Stiftung in Oberösterreich im Rotachgaue.[2] Als aber des genannten Aribo Sohn Albwinus der neuen Stiftung seines Oheims 13 Mansen in Kärnten vorenthielt und sogar dieselbe zu stören und die Cleriker zu vertreiben wagte, da fand er an Adalbero, dem Bruder Bischof Altmanns, wie es scheint, Unterstützung, bis beide dasselbe Verderben, wie die Fundationsurkunde meldet, ereilte.[3] Die Namen Aribo und Albwin deuten auf das Aribonenhaus hin, und vielleicht ist der Graf Udalricus, der nach obigem Berichte gleichfalls mit Albwin halten wollte, kein Anderer als der bekannte Graf Ulrich von Passau, in dessen Lebenszeit diese Vorgänge sicherlich fallen und dessen Hauptbesitz in der Nähe lag.

Es erübrigt am Schlusse dieses Capitels noch die Frage zu beantworten, ob auch der Chorbischof Gotabert, der Zeitgenosse des Erzbischofs Oudalbert, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Ahnherrn der Aribonen, dem Markgrafen Aribo, oder zu dessen nächstfolgender Generation stehe. Gotabert[4] entstammte jedenfalls einem edlen Geschlechte und war vielleicht vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand Graf. Er hatte eine Frau, namens Papa, und eine Tochter, namens Helsuind, die wieder einen Sohn, Ruodbert, besass.[5] Der Bischof war zu Mölten und Terlan in Tirol,[6] zu Lobminz, Graslab und Perchau in Steiermark, zu Moritzen und Holzhausen im Salzburgischen,[7] zu Hörgolting bei Traunstein und zu Zaisering am Inn im Chiemgaue,[8] zu Niederheim im Pinzgaue,[9] begütert: lauter von ihm selbst erworbene Besitzungen, darunter die tirolischen von

[1] Mon. Boic. 3, 399.
[2] Ibid. 3, 400.
[3] Ibid. 3, 401 f.
[4] Vergl. J. v. Koch-Sternfeld, Der Dynast und Chorbischof Gotabert (Abhandlungen d. histor. Classe d. bair. Akad. d. Wissensch. 5, 2, 1—24).
[5] Juvavia, Anh., S. 129 Nr. 6.
[6] Ibid. S. 125 Nr. 1.
[7] Ibid. S. 126 Nr. 2.
[8] Ibid. S. 129 Nr. 6, 158 Nr. 66.
[9] Ibid. S. 159 Nr. 67.

Digitized by Google

König Konrad I., zugleich aber auch in Gegenden, wo die Aribonen vorzüglich Besitz haben; die bei seinen Verhandlungen auftretenden Zeugen sind zum Theil sicher Mitglieder des Aribonenhauses. Andere Anhaltspunkte fehlen jedoch ganz, um ihn diesem zuzuweisen, und gewiss sind Gotaberts Nachkommen, wenn sich sein Stamm weiter fortgepflanzt haben sollte, nicht nördlich, sondern südlich von den Tauern, in Kärnten zu suchen. Hier residirt er auch zu Maria-Saal, der Wiege des Christenthums in diesem Lande, und für diese Kirche machte er noch im Jahre 945 von König Otto I. eine wichtige Erwerbung, die schon erwähnte Herrenhube mit Zubehör in Budistdorf.[1]

V.

Die jüngeren Zweige des Aribonenhauses und ihre nächsten Verwandten im 12. und 13. Jahrhunderte.

Wenn man die Besitzungen, Eigen, Lehen und Vogteien der pfalzgräflichen Zweige des Aribonenhauses, der älteren Pfalzgrafen und der Familie des Chuno von Rot-Vohburg und des Rapoto von Cham, mit dem Besitzstand einer Reihe von jüngeren Grafenfamilien im südöstlichen Deutschland, der Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, Lebenau, Plain, der Hallgrafen und Grafen von Wasserburg, von Marcwartstein, von Frantenhausen und Megling, der Markgrafen von Vohburg, der Grafen von Spanheim-Ortenburg, Falkenstein und Lechsgemünde im 12. Jahrhunderte vergleicht, so ergibt sich die kaum zu bezweifelnde Thatsache, dass diese in vielen Fällen die Nachfolger jener geworden, dass sie also eine grosse Anzahl von Grafschaften und Grafenrechten, von Schlössern und Gütern verschiedener Rechtstitel und anderen Besitz von ihnen überkommen haben. Das kann aber nach den früheren Erörterungen nur nach dem Erlöschen der älteren Familien, also um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts geschehen sein, und in dieser Zeit war die Erblichkeit der Lehen ‚zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht' geworden; dieselbe

[1] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 147.

Digitized by Google

galt nicht blos mehr für die nichtfürstlichen Lehen, sondern auch für die fürstlichen stand sie bereits fest. Auch die Vogteien von Kirchen und Klöstern hatten vielfach den Charakter der Erblichkeit angenommen,[1] sei es, dass die Stifter solcher geistlichen Institute die Vogteirechte sich für ihre Person und ihre Nachkommen vorbehielten, sei es, dass diese sie durch Zugeständnisse der Stiftsvorstände erwarben oder gewaltsam an sich rissen. Das Recht der Nachfolge war anfangs allerdings auf die Abkömmlinge des letzten Besitzers beschränkt, allein auch diese Schranke wurde schon früh durchbrochen und die Rechte der nächsten Ascendenten und der Seitenverwandten anerkannt; ja manche Lehensherren liessen ihre Lehen selbst auf die Töchter ihrer Vasallen übergehen, besonders wenn sie dabei das Recht erlangten, den Töchtern ihren Gemahl zu bestimmen. Doch darf man Fälle der letzteren Art, die Nachfolge von Frauen, in Deutschland wohl weit mehr als Ausnahmen denn als Regel, wie in Italien, betrachten, und darum wird im Allgemeinen der Schluss gestattet sein, dass die Nachfolger in den Lehenrechten mit den Vorgängern in männlicher Linie verwandt und Erben derselben geworden seien, wenn nichts für eine andere Art des Erwerbes spricht oder der Besitz der nämlichen Rechte anders sich erklären lässt; sollte jedoch die Wahrscheinlichkeit der Abstammung von Männern gering sein, so wird jedenfalls zunächst an Frauen als Vermittlerinnen des Besitzüberganges zu denken sein.

Dass die Grafen von Peilstein ein Zweig des Aribonenhauses, wurde bereits früher bemerkt und unterliegt nach Zillner's und Richter's Forschungen keinem Zweifel mehr, denn ihre Vogteien wie ihre sonstigen Besitzungen, die erst klarer sich aus den nach ihrem Erlöschen zwischen Salzburg und Baiern geschlossenen Verträgen ergeben, weisen ganz entschieden auf den pfalzgräflichen Zweig des Aribonenhauses, auf die Pfalzgrafen, Namens Hartwig und Aribo, und die Grafen Sigharde hin. Sie sind nach den Urkunden des Stiftes Reichersberg ‚advocati principales‘ des Erzstiftes Salzburg und zugleich Vögte von Reichersberg selbst, ebenso der alten Familienstiftung der Aribonen: Michaelbeuern; sie haben auch mannigfache Beziehungen zu Reichenhall und beziehen eine Gebühr von sämmtlichen dem

[1] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl., 396 ff.

Digitized by Google

Erzbisthume gehörigen Pfannen, die wohl auch von einem Vogteiverhältnisse herzuleiten ist.[1] Dass sie als Vögte von Reichersberg für die nächsten Verwandten der Familie des Stifters angesehen werden müssen, wurde schon betont. Von den Grafschaftsbezirken besitzen sie nur mehr Unterpinzgau und ausserdem die Schlösser Amrang und Kirchberg,[2] die Mauth von Karlstein und das Gut Gastein. Doch den Schwerpunkt ihrer Macht haben die Peilsteiner nicht wie ihre Ahnen im Salzburgischen oder Chiemgaue, wo peilsteinischer Besitz gar nicht nachweisbar ist, sondern im fernen Niederösterreich. Hier, im Viertel ob dem Wienerwalde nächst dem Zusammenflusse der Mänk und Mölk unweit Weichelbach liegt die Feste Peilstein und um sie die Grafschaft gleichen Namens, wornach Friedrich, der Bruder Sigharts von Burghausen und Sohn Friedrichs von Tengling, sich zuerst nennt;[3] hier, westlich von der Ips nächst Strengberg, ist auch Möring zu suchen, das einer Seitenlinie den Namen gegeben hat.[4] In diesen Besitzungen in Niederösterreich ist zum grösseren Theile wohl neuer Erwerb zu sehen, da bis in das Ende des 11. Jahrhunderts davon keine Spur sich findet. Einzelne mögen allerdings schon früher der Familie angehört haben. So wird als altes Erbgut bezeichnet, was Bischof Heinrich von Freising, ein Bruder Friedrichs I. Grafen von Peilstein, und die Gemahlin seines anderen Bruders Sighard von Burghausen, Gräfin Ita, zu Ramuoldispach (Ravelsbach unweit Meissau, noch ostwärts vom Manhartsberge) an das Kloster Göttweih schenkten,[5] und vielleicht ist auch als solches zu betrachten das ebenfalls in genannter Gegend liegende Erbe desselben Bischofs, das von ihm an die Grafen Konrad von Peilstein und Gebhard von Burghausen und Heinrich von Schala gefallen ist: die curtis Ladestorf (Ladendorf an der Zaya in der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach).[6] Wie die

---

[1] E. Richter, Untersuchungen 647.

[2] Ibid. 662 f. Dr. Zillner, Die Grafschaften 262 ff. R. v. Koch-Sternfeld, Die Tauern 200 ff.

[3] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 109. 115. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein 22 ff.

[4] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 164 f.

[5] Font. rer. Austr. Dipl., 8, S. 38 Nr. 153, 47 Nr. 192 u. 66 Nr. 269, 157. 168. 197.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 701.

Digitized by Google

Besitzungen im Salzburgischen auf die Familie der Sigiharde und die der älteren Pfalzgrafen hinweisen, so diese auf die des Pfalzgrafen Chuno.

Aehnlich wie mit den Peilsteinern verhält es sich mit den Grafen von Burghausen und Schala; nur dass bei ihrem Besitze noch entschiedener der Zusammenhang mit den eben genannten älteren Familien hervortritt. Die Grafen von Burghausen und Schala waren Vögte von St. Peter in Salzburg, dem ersten und angesehensten Stifte des Erzbisthums,[1] von Ranshofen[2] und Admont;[3] sie hatten sicher die Grafschaft Burghausen und sehr wahrscheinlich auch die Gerichte Wildshut und Wald, die wohl beide dazu gehörten, im Besitze,[4] somit Bezirke des Salzburg- und Isengaues, in dessen Gebiete ja die erstere, im Cidlargaue, lagen. Sie übten also gerade da Grafenrechte aus, wo wir im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts einen Grafen Udalrich, ein Glied der Familie des Pfalzgrafen Chuno, treffen. Aber auch der Schwerpunkt der Macht dieses Grafengeschlechtes ist trotz des neuen Erwerbes kaum mehr am Inn, sondern gleichfalls im fernen Osten südlich der Donau zu suchen; da war die Grafschaft Schala, an die noch heute die Dörfer Gross- und Kleinschollach (Bezirksgericht Melk) erinnern,[5] denn gerade die Enkel Sighards I., die Söhne Sighards II., Sighard (III.) und Heinrich, nannten sich Grafen von Schala, während der dritte Sohn Sighards I., Gebhard, den Titel Graf von Burghausen führte. Die Grafen von Falkenstein hatten von den Grafen von Burghausen in orientis partibus, wobei nur an Niederösterreich gedacht werden kann, 400 Mansen zu Lehen.[6] Die Brüder Heinrich und Sighard von Schala genossen auch Patronats- und sonstiges Recht über die Kirche zu Niedernsulz, die dann erbsweise an den Herzog Leopold VI. fielen.[7] So sehen wir also auch diesen Zweig der Aribonen in jener Gegend begütert, wo wir die

[1] E. Richter, Untersuchungen 646.

[2] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 126. J. Wendrinsky, Die Grafen von Peilstein, S. 8.

[3] Wichner, Admont 1, 105. 106. 149. 188.

[4] E. Richter, Untersuchungen 649 ff.

[5] Dr. Zillner, Die Grafschaften 260 ff.

[6] Drei bayerische Traditionsbücher, S. 7, F. 7a. Mon. Boic. 7, 440.

[7] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 140.

Digitized by Google

Peilsteiner und die älteren Zweige getroffen haben, im Viertel unter dem Manhartsberge, denn hier gibt es ein Ober- und Niedernsulz.

Das wiederholte gleichzeitige Auftreten der Grafen von Lebenau (Liebenau) mit den Grafen von Peilstein, Burghausen-Schala, den Grafen von Plain und anderen Aribonen,[1] noch mehr ihre wiederholte Anführung in dem Necrologium des Stiftes Seon, wo allem Anscheine nach alle bekannten Glieder der Familie verzeichnet sind und wornach vier im Stifte begraben liegen,[2] lassen sie schon als Glieder dieses Hauses erscheinen. Dass Hedwig, die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, einen Sohn Siegfried gehabt, ist urkundlich bezeugt;[3] ob dieser eine eigene Linie begründet, die sich nach dem bei Graz gelegenen Liebenau genannt, will ich nicht entscheiden; jedenfalls wären dann diese Liebenauer von den obigen zu scheiden. Dazu kommt, dass letztere auch Vögte über die Unterthanen und Besitzungen des Salzburger Domcapitels und des Stiftes Seon sind.[4] Ganz besonders aber weisen sie die Besitzverhältnisse den Aribonen zu, denn es gehören ihnen die salzburgischen Gerichte Ober- und Niederlebenau, das Gericht Hunsberg, die Schranne Fridolfing, wo ihr Stammschloss Lebenau steht, und die Grafschaft Titmoning. Das sind lauter Gerichtsbezirke im Salzburgischen zu beiden Seiten der Salzach, eingekeilt zwischen den Besitzungen der Grafen von Burghausen und Plain,[5] gerade da gelegen, wo man die Grafen von Peilstein am ehesten suchen möchte, und sehr wahrscheinlich stehen sie auch diesen am nächsten; dass aber schon der bei ihnen herrschende Name Siegfried, wie Meiller meint, darauf hindeute,[6] kann man kaum behaupten, da dieser Name im Aribonenhause überhaupt nur selten und bei den Peilsteinern nur ein paar Male sich findet.[7] Die bekannten Ministerialen der Lebenauer, die Herren:

---

[1] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 63 Nr. 40. 66 Nr. 52. 68 Nr. 61 u. a. a. O.

[2] Necrolog. Germ. 2, 221. 223. 233. 235. Mon. Boic. 2, 159. 161—163.

[3] Urkundenbuch des Stiftes St. Paul in Kärnten 12.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 107 Nr. 250. 244 Nr. 326 u. 327. 260 Nr. 405. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 653 ff. 661. Dr. Zillner, Die Grafschaften 269 ff.

[6] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 474 Nr. 108.

[7] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 49 Nr. 78. 51 Nr. 83.

Digitized by Google

von Lebenau, von Roting, von Hunsberg, von Nussdorf, Rutinsperch und Utendorf[1] lassen sich nur zum Theile als Bewohner ihres Grafschaftsbezirkes bestimmen, ein Utendorf liegt im Isengaue im Bezirksamte Eggenfelden. Die Lebenauer waren bei ihrem ersten Auftreten entschieden ein sehr angesehenes Grafengeschlecht, denn Siegfried I. und Siegfried II. erscheinen wiederholt vor den anderen Grafen in der Zeugenreihe,[2] der letzte aber, der im Jahre 1229 gestorbene Graf Bernhard, steht in der Regel zuletzt.[3] Den materiellen Verfall bezeichnet schon der Umstand, dass er die Vogtei über die Güter des Domcapitels von Salzburg an den Pfalzgrafen Rapoto verpfändet.[4]

Lässt sich Besitz der Lebenauer nur im Salzburgischen nachweisen, so erscheinen die Grafen von Plain dagegen, wie die Peilsteiner und Burghausener, wieder daselbst und in Niederösterreich begütert, doch ist ihre Machtstellung im Salzburgischen entschieden vom Anfange an bedeutender als die jener und wird es im Laufe der Zeit noch mehr, da das Erlöschen jener Familien Gelegenheit zu neuem Erwerb gibt. Sie waren, wenigstens zeitweise, Vögte von St. Peter, von Frauenchiemsee, von Michaelbeuern, wahrscheinlich auch von Herrenchiemsee und endlich von den Besitzungen des Domcapitels im Chiemgaue nach dem Vertrage von 1254.[5] Das Stift Michaelbeuern bezeichnet die Gräfin Ita von Plain ausdrücklich, als sie mit ihren Söhnen Graf Liutold und Gebhard, Domherr von Passau, die Pfarrkirche zu Sulz an dasselbe um das Jahr 1212 schenkt, als eine Stiftung ihrer Vorfahren,[6] und als solche ist meines Erachtens auch das Chorherrenstift Högelwerd zu betrachten, das von den Familienmitgliedern reichlich beschenkt wird, sie als Vögte ehrt und schon seiner Lage nach auf einen derartigen Ursprung hinweist.[7] Plainische Gerichte waren Raschenberg, Ober- und Unterplain (Grossgemein und

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 713 Nr. 91. Notizbl. 5, 564 Nr. 225. Dr. Zillner, Die Grafschaften 277.

[2] A. Meiller, Babenberger Reg., S. 27 Nr. 12 44 Nr. 54. 59 Nr. 18. — Salzburger Reg., S. 37 Nr. 209. 42 Nr. 227. 66 Nr. 52 u. a. a. O.

[3] A. Meiller, Babenb. Reg. 129 Nr. 173, 139 Nr. 216. Salbb. Reg. 228 Nr. 260.

[4] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 291 Nr. 567.

[5] E. Richter, Untersuchungen 677.

[6] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 753.

[7] Ibid. 2, 757. 768. 777. 779. R. v. Lang, Reg. Boica 3, 32. Anders Dr. Zillner, Die Grafschaften 225.

Digitized by Google

Stauffeneck), Kuchel (Golling) und Grafengaden (Glaneck) und Unterpinzgau, lauter Bezirke des ehemaligen Salzburggaues, und Tetelheim und Halmberg, die auch zu dem Chiemgaue gerechnet werden.[1] So war ihr Grafensprengel entschieden viel ausgedehnter als jener der Lebenauer, ja selbst als jener der Grafen von Burghausen und umfasste einen beträchtlichen Theil des Kronlandes Salzburg.[2] In den nach ihrem Stammschlosse Plain benannten Gerichten Ober- und Unterplain, in deren ersterem sich dasselbe erhob, hatten sie auch viele Besitzungen. Dass von den genannten Gerichten Unterpinzgau ein Lehen des Herzogthums Baiern gewesen, wissen wir sicher,[3] und auch von der Mehrzahl der übrigen dürfte dies der Fall sein; schwerlich ist im 12. und 13. Jahrhundert eines noch reichsunmittelbar gewesen, und darum müssen jene, die nicht zu Baiern gehört haben, wohl als salzburgische Lehen angesehen werden; hatten ja die Plainer vom Erzstifte noch zahlreiche andere Lehen. Mit einer auch nur theilweisen reichsunmittelbaren Stellung der Plainer Grafen lässt schon der Umstand sich schwer vereinen, dass sie trotz ihrer beträchtlichen Besitzungen an Ansehen hinter den meisten Grafenfamilien und gerade auch hinter ihren nächsten Gesippten, den Grafen von Burghausen, Peilstein und Lebenau, zurückstehen, wie der Platz in den Zeugenreihen beweist. Dass ihre Grafschaften innerhalb des Herzogthums Oesterreich, einer ehemaligen Mark, nicht reichsunmittelbar waren, ist selbstverständlich, um so mehr, als ja den Markgrafen durch das Privilegium minus die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete zugestanden war. Hier muss aber von ihrem ersten Auftreten an der Besitz der Plainer noch bedeutender oder werthvoller gewesen sein als im Salzburgischen, und hat er jedenfalls im Laufe der Zeit eine erhebliche Erweiterung, namentlich durch das Erlöschen der Grafen von Burghausen (um 1200) und Peilstein (um 1208), erfahren. Schon der erste bekannte Graf von Plain, der früher genannte Graf Weriant, bevorzugt seinen Besitz in Oesterreich, indem er meist hier sich aufhält und die Verwaltung der salzburgischen Gerichtsbezirke seinem Sohne Liutold über-

[1] E. Richter, Untersuchungen 665 ff
[2] Ibid. Karte.
[3] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 241 Nr. 319. 242 Nr. 322.

Digitized by Google

lässt.[1] Es macht ganz den Eindruck, als gälte es einen bedeutenden Neuerwerb seines Hauses zu sichern. Auch seine Nachkommen weilen hier weit öfter als im Salzburggaue und betheiligen sich unter allen hervorragenden Geschlechtern des Landes am regsten an den Acten der Landesfürsten.[2] Sie besitzen da vom Anfange an, wie bemerkt, die Grafschaft Hardegg, nach der sie sich auch seit 1188 öfters benennen,[3] später noch das Landgericht Heybs bei Ulmerfeld und die Grafschaft Peilstein, herzogliche Lehen;[4] ausserdem haben sie vom Stifte Passau mehrere Lehen[5] und in Oberösterreich von Regensburg.[6] Zahlreich sind ihre sonstigen Besitzungen in Oesterreich, und darum erfahren die dortigen Klöster, wie Göttweih, Pernegg, Seitenstetten, Zwetl, Geras und andere, nicht selten ihre Gunst.[7] Nach dem Verluste ihrer Gerichte im Salzburgischen (1228) sind sie ganz zu einem österreichischen Grafengeschlechte geworden. Nicht gering ist die Zahl der Vasallen und Ministerialen, die von ihnen bekannt sind, und auch unter diesen finden wir die österreichischen vorherrschend. Aber gerade die älteren Besitzungen in Niederösterreich, wie die Grafschaft Hardegg, und die passauischen Lehen weisen entschieden auf den Besitz der Familie des Pfalzgrafen Chuno daselbst hin, und darum möchte ich annehmen, dass eher der Erwerb eines Theiles dieses Besitzes, als die Vermählung des Grafen Weriant mit einer Erbtochter aus der Familie der Herren von Schwarzenburg-Nezta, wie Wendrinsky meint,[8] die Plainer in Niederösterreich so begütert gemacht habe.

Als die nächsten Verwandten der Grafen von Plain müssen nach den bekannten verwandtschaftlichen Beziehungen und den

---

[1] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 199. Dr. Zillner, Die Grafschaften 223.

[2] S. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 312.

[3] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 409. 410. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 82 Nr. 9 u. a. a. O.

[4] J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. in Font. rer. Austr. Dipl. 31, 254. 353.

[5] Mon. Boic. 29b, 167. 203. 227. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, 161. 309.

[6] Quellen u. Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. 5, 207.

[7] Font. rer. Austr. D. 8, 78. 282. 310. 311. Archiv für österr. Geschichtsforschung 2, 19. 21 u. a. a. O.

[8] J. Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg (Blätter d. Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 13, 297).

Digitized by Google

Besitzverhältnissen die Hallgrafen und Grafen von Wasserburg gelten. Der nähere Zusammenhang beider Familien lässt sich freilich sehr schwer nachweisen, namentlich bleibt das Verhältniss der älteren Grafen, namens Liutolde, zu der Familie der Gräfin Judita und ihres Gemahles Sizo,[1] die wir wohl als die Stammeltern der Hallgrafen ansehen dürfen, gänzlich dunkel. Nicht zu bezweifeln scheint mir aber, dass in der bekannten Urkunde Kaiser Heinrich III. vom 9. April 1048, worin dieser den schon von Otto I. im Jahre 959 an das Erzstift Salzburg geschenkten Traunwald abermals an dasselbe vergibt,[2] Judita mit ihren Söhnen ganz die Stelle einnimmt, die in Ottos I. Diplom der Graf Wilhelm (I.) innehat, und dass sie also dessen Grafschaft vertritt, wie der jüngere Ottokar (III.), die des älteren Ottokar (II.) und Pilhilde mit ihren Söhnen, die Witwe des Grafen Sizo (IV.), die des älteren Sighard (III.). Darnach musste sie und ihre Söhne Sigehard, Engilbert, Marchward und Meginhard, Sigeboto, Gerloho und Sigeboldo die Grafschaft Raschenberg-Teusendorf und Reichenhall besessen haben. Ob damals noch mit dem Bezirke Reichenhall die Plainischen zusammengehangen, ist unerfindlich, aber wohl nicht in Zweifel zu ziehen braucht man, dass die Trennung dieser Gebiete im engsten Zusammenhange mit der Entstehung der beiden Familien, der Hallgrafen und der Grafen von Plain, steht. Als den Begründer der Ersteren möchte ich nun den zweiten der Söhne der Witwe Judita ansehen, Engelbert, und für den nämlichen oder dessen gleichnamigen Sohn wird man wohl den Grafen Engelbert halten müssen, von dem die Confirmationsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das Stift Berchtesgaden sagt: ‚omni jure foresti quod comes Engelbertus suique parentes longis retro temporibus per terminos subtus annotatos possederant‘.[3] Denn dieser muss um dieselbe Zeit gelebt haben und kann als Eigenthümer des grossen Waldes von Berchtesgaden keinem anderen Geschlechte angehören. Juditas Sohn Engelbert dürfte aber auch der Graf gleichen Namens sein, der zugleich mit dem Vogte Chuno von Megling im Jahre 1068 eine Urkunde für das Kloster Au bezeugt, und identisch mit dem Grafen Engelbert sein, der im Jahre 1075 bei Homburg auf Seiten Kaiser Heinrichs IV.

[1] Mon. Boic. 3, 3.
[2] Ibid. 29a, 89. St. 2347.
[3] Mon. Boic. 29a, 322.

Digitized by Google

gefallen ist.[1] Noch viel sicherer ist er aber für den gleichzeitigen Vogt des Erzstiftes Salzburg, der gleichfalls so heisst, zu halten.[2] Für ein Mitglied desselben Hauses, vielleicht für dessen Sohn, muss man wohl auch den Edlen Engilbert halten, für dessen Seelenheil die Gräfin Irmingard um 1090 zwei Mansen zu Babinheim (am Inn bei Wasserburg) der Kirche Baumburg schenkt,[3] seine Gemahlin aber dürfte schwerlich eine andere Persönlichkeit sein als die Tochter des bekannten Pfalzgrafen Chuno, die in zweiter Ehe mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach sich vermählt hat.[4] Denn der Uebergang des obgenannten Forstes in den Besitz des Beringar von Sulzbach, des Sohnes der genannten beiden Eheleute, lässt sich kaum anders erklären. Freilich ist dabei die weitere Voraussetzung nöthig, dass Irmingards Kinder aus der ersten Ehe, deren sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters wenigstens zwei gehabt hat,[5] ohne Nachkommen verblieben und vor ihr selbst gestorben seien. Auch lässt sich nicht ermitteln, in welchem Verhältnisse diese beiden Engelberte zu dem ersten bekannten Hallgrafen, Namens Dietricus, gestanden sind;[6] ebenso fehlt es an sicheren Anhaltspunkten für die Zuweisung zweier weiterer Engelberte an dieses Haus, nämlich des in einer Urkunde Kaiser Heinrichs für Kremsmünster vom 30. April 1099 erscheinenden Grafen Engelbert, der mit dem Grafen Perngar dem Kloster Güter im Traungaue entzogen hat,[7] und des gleichnamigen Pfalzgrafen, der im Jahre 1107 als Zeuge des Bischofs Hartwig von Regensburg auftritt[8] und auch eine Tradition an Michaelbeuern macht.[9] Wird man jenen wegen seines Genossen, der kein Anderer als Graf Berengar von Sulzbach sein kann, eher dem Geschlechte der Spanheimer zuweisen und für den gleichnamigen Sohn des früher erwähnten

[1] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 515. 863.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Beyträge 2, 76. J. Zahn, Cod. dipl. Austr. Fris. 1, 81 (31, 81). — Steierm. Urkundenbuch 1, 77. 94. Juvavia, Anh., 261. Wichner, Admont 1, 31. 36. 37. 43.

[3] Mon. Boic. 3, 4.

[4] R. v. Koch-Sternfeld, Zur näheren Verständigung 7.

[5] Mon. Boic. 1, 355.

[6] Ibid. 3, 479.

[7] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.

[8] Ibid. 2, 127.

[9] M. Filz, Geschichte von Michaelbeuern 2, 695.

Digitized by Google

Freundes Erzbischof Gebhards halten, so wird der Pfalzgraf, trotz seiner Zeugschaft für den Spanheimer Hartwig, doch mit mehr Grund als Angehöriger der Familie der Hallgrafen zu betrachten sein. Hiefür spricht namentlich folgende Stelle aus der Bulle des Papstes Calixt II. vom 27. März 1122: ‚Comperimus nobilem virum Engilbertum palatinum comitem sancti Salvatoris monasterium a suis parentibus edificatum.'[1] Wenn der Pfalzgraf Engelbert der Familie der Hallgrafen angehört, dann konnte er wohl den Pfalzgrafen Aribo II. zu seinen Ahnen zählen, und dann hat auch sein Anspruch auf die Pfalzgrafenwürde, nach dem Tode des Pfalzgrafen Rapoto, nichts Befremdliches, besonders wenn diese Familie denen der beiden Pfalzgrafen durch nähere Verwandtschaftsbande verbunden war als die der Sigharde.

Die Annahme eines nahen verwandtschaftlichen Zusammenhanges zwischen den früher erwähnten Engelberten und dem ersten bekannten Hallgrafen Dietrich macht der Besitz des Hallgrafenamtes, und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Hallgrafen und den Pfalzgrafen Chuno und Rapoto die weiteren Besitzverhältnisse in hohem Grade wahrscheinlich. Die Hallgrafschaft, die dem Geschlechte bis zu seinem Erlöschen gehört, war im 12. Jahrhundert zweifelsohne ein Lehen der Herzoge von Baiern und die Stadt Hall (Reichenhall) und der Bezirk um sie wohl altes Herzogsgut. Die Hallgrafen hatten vor Allem die eigenthümlichen, aus dem Gewerksverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten.[2] Doch erstreckte sich ihre Amtsgewalt nur auf die herzoglichen und freien Leute, nicht aber auf solche, die unter der Vogtei anderer Herren standen, wie der Erzbischöfe von Salzburg und der Bischöfe von Bamberg.[3] Die Frage, wie die Hallgrafenfamilie zu diesem Amte gekommen, ist mit voller Bestimmtheit nicht zu beantworten; doch wenn man erwägt, dass einst die Familie der Liutolde diesen Bezirk mit dem Plainer gemeinsam als eine Grafschaft verwaltet hat und in den Grafen von Plain die Abkömmlinge dieser Familie sieht, so liegt es gewiss sehr nahe, in den späteren Inhabern der anderen Hälfte der Graf-

---

[1] v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, Reg., S. 110.
[2] E. Richter, Untersuchungen 674. Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 54.
[3] E. Richter, Untersuchungen 647. 675.

Digitized by Google

schaft der Liutolde einen anderen Zweig derselben zu erblicken. Es spricht hiefür aber auch noch die Thatsache, dass die Hallgrafen mit Vorliebe so sich nennen, dass gerade die älteren Sprossen der Familie diesen Namen vorzüglich führen und nur jüngere oder Seitenzweige anders sich nennen. Diese Thatsache findet nur durch die Annahme genügende Erklärung, es sei die Hallgrafschaft der älteste, ja der Stammbesitz der Familie. Damit ist die Lehensabhängigkeit von den bairischen Herzogen nicht unvereinbar; waren ja im 12. Jahrhundert bereits alle bairischen Grafschaften in solcher Abhängigkeit.[1]

Dass der weitere Besitz, den die Hallgrafen bald nach ihrem ersten Hervortreten schon haben, viel bedeutender als die Hallgrafschaft, unterliegt keinem Zweifel. Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebende Graf Engelbert, der Sohn des mehrerwähnten Dietrich, besitzt nach der bekannten Urkunde für das Kloster Attel (1146—1158), deren Bericht allerdings nicht authentisch ist, aber doch nach anderen Zeugnissen sich als im Wesentlichen richtig erweist, die Burgen Wasserburg, Viechtenstein, Kreuzenstein und Werberg mit ihren Bezirken.[2] Wasserburg ist der Mittelpunkt der gleichnamigen Grafschaft zu beiden Seiten des Inns, die mit den späteren Landgerichten Kling und Wasserburg und mit der Grafschaft Haag zusammenfällt. Diese Grafschaft ist offenbar aus den zwei Nachbargauen, dem Sunder- und Chiemgaue, herausgewachsen, und zwar gerade an einer Stelle, wo schon die Gaugrenzen schwankten, wie der Umstand zeigt, dass der Ort Reut bald dem einen, bald dem anderen Gaue zugetheilt wird;[3] sie liegt in einer Gegend, wo wir im 10. Jahrhunderte Grafen begegnen, wie Sigihard, Chadalhoch und Ottokar, die sehr wahrscheinlich Aribonen waren, und hier muss auch der Pfalzgraf Chuno, der Stifter des südlich von Wasserburg gelegenen Stiftes Rot, bedeutenden Besitz gehabt haben, wenn er auch nicht Grafenrechte geübt haben wird. Auf dieselben Familien weisen auch die zerstreuten Güter und Ministerialen hin, die die Hall-

---

[1] Heigel u. S. Riezler, Das Herzogthum Baiern 198 ff.

[2] Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 230.

[3] Mon. Germ. histor. Dipl. 1, 282, $_{30}$; 2, 258, $_{14}$. Mon. Boic. 28a, 185; 286b, 493; 31b, 237. St. 265. 776. 1760.

Digitized by Google

grafenfamilie bereits im 12. Jahrhunderte zu Rubelingen, Eholvingen und Graben im Sundergaue,[1] zu Buch, Preissenberg(?), Kirchdorf, Thal, Doberg, Edling, Feldafing, Viehhausen, Laiming, Lohen, Staudhaim und an anderen Orten in Oberbaiern,[2] zu Velden, Chazpach und Milingen im Isengaue[3] und zu Maichingen, Grafendorf und Echenbach im Rotachgaue[4] hat; letzterem gehört auch die neue Erwerbung des Grafen Engelbert, die ihm seine Ehe mit einer Tochter des Grafen Dietrich von Viechtenstein einbringt, Schloss und Bezirk gleichen Namens (Viechtenstein), südöstlich von Passau in Oberösterreich, an.[5] Von den beiden anderen der oben genannten vier Burgen des Hallgrafen Engelbert: Kreuzenstein und Werberg, liegt die erstere bei Korneuburg in Niederösterreich in der Nähe von Leobendorf,[6] wo Besitz des Pfalzgrafen Chuno ja gleichfalls bezeugt ist; aber auch die Burg Werberg glaube ich in einer Gegend zu finden, wo der nämliche Pfalzgraf Besitz, ja reichen Besitz gehabt hat; denn bei Wasserburg, wo Oefele sie sucht,[7] gibt es keinen bedeutenden Ort dieses Namens, wohl aber kommt im mittleren Innthale, zwischen Hall und Schwaz, eine Gemeinde Werberg vor, wovon bereits im 12. Jahrhunderte ein Rittergeschlecht den Namen führt.[8] Für meine Ansicht spricht auch die Thatsache, dass nach anderen urkundlichen Zeugnissen die Hallgrafen oder Grafen von Wasserburg im Innthale nicht wenig begütert sind. Das bezeugen die Schenkungen des Grafen Konrad von Wasserburg, der auch das Schloss Kropfsberg käuflich erwirbt, an Klöster; so überträgt dieser an das Kloster Attel die Curie Ried im Zillerthale[9] und an das Kloster Rot Zehente zu Hopfgarten und zu Westendorf, dann drei Schwaigen auf dem Werberge.[10] Rots Besitzungen auf dem

---

[1] Mon. Boic. 3, 473. 474; 6, 92.
[2] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 248. 249.
[3] Mon. Boic. 1, 267. 366; 5, 463.
[4] Ibid. 3, 446. 479.
[5] Oefele, Die Andechser, S. 230, Anm. 1.
[6] Fromme, Die Ruine Kreuzenstein in Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien 10 (1869), 68 ff.
[7] Oefele, Die Andechser, S. 231, Anm. 21.
[8] O. Redlich, Die Traditionsbücher, Nr. 573.
[9] Mon. Boic. 1, 280.
[10] Ibid. 1, 379 f.

Digitized by Google

Ritten dürften wohl auch, soweit sie nicht von dem Pfalzgrafen Chuno herstammen, Schenkungen der Wasserburger sein. Als Ministerialen derselben sind zweifelsohne, wie die Werberger, auch die Herren von Matzen anzusehen; da ein Rittergeschlecht dieses Namens in Baiern sich nicht nachweisen lässt, so kann nur das tirolische gemeint sein.

Wie die auseinandergesetzten Besitzverhältnisse nöthigen, auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Hallgrafen und der Familie des Pfalzgrafen Chuno zu schliessen, so fehlt es andererseits nicht an einem Bande, das die nächsten Verwandten jener, die Familie der Marcwarde von Marcwartstein, mit den Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling verknüpft, die wieder, wie später dargethan wird, mit dem genannten Pfalzgrafen eines Stammes sind. Als den ersten Marcwartsteiner muss man wohl den früher angeführten Sohn der Gräfin Judita und Bruder des unmittelbar vor ihm erwähnten Engelbert: Marcward ansehen,[1] und sein Sohn und zugleich der letzte dieses Stammes dürfte der ebenfalls in den ersten Traditionen des Klosters Baumburg genannte Marcward sein, für dessen Seelenheil seine Gemahlin Gräfin Adelheid zu Herigoltingen (Hörgering, Bezirksamt Traunstein?) Hof, Mühle und Wald und auf der anderen Seite des Traunflusses eine Wiese, Holzantheil und einen Mansus vergabt,[2] seine Gemahlin ist aber sehr wahrscheinlich die gleichnamige Tochter des bekannten Grafen Chuno von Frantenhausen, den die Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg als comes illustris prosapie omnibus eiusdem provincie nobilioribus sicut genere, sic etiam potestate sua divitiis excellens anführt.[3] Die Grafschaft Marcwartstein deckt sich mit dem späteren Landgerichte gleichen Namens und grenzt im Osten an Plainisches (Landgericht Traunstein) und im Westen an Frantenhausen'sches Gebiet. Schon diese Lage lässt auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Frantenhausen und von Plain schliessen. Wie Marcwartstein an die Familie gekommen, darüber fehlt jeder Aufschluss; was aber die genannte Gründungsgeschichte von dem plötzlichen Tode Marcwards und seinem Vermächtnisse an

[1] Juvavia, Anh., S. 233.
[2] Mon. Boic. 3, 4.
[3] Ibid. 2, 173.

Digitized by Google

seine Gemahlin erzählt, mag auf Wahrheit beruhen, denn wir sehen die Gräfin Adelheid und ihren dritten Gemahl Berngar von Sulzbach, sowie ihre Tochter aus zweiter Ehe, Namens Uta, in der That im Besitze Marcwartsteins und anderen Eigens aus dem Nachlasse Marcwards (II.).[1] Ebenso müssen viele Eigengüter und selbst Grafenrechte im nördlichsten Theile der Grafschaft des unteren Innthales an sie gefallen sein, denn gerade zu Rohrdorf, dem Hauptorte dieses Landstriches, beräth sich nach ihrem Tode ihr dritter Gemahl auf einem Schrannengerichte mit den zusammenberufenen Vasallen und Dienstleuten über das Stiftungswerk, das sie ihm vor dem Tode dringend ans Herz gelegt hatte.[2] Es ist aber schwer zu entscheiden, ob dieser Besitz von ihrem Vater oder ihrem zweiten Gemahle stammt. Hat auch hierin die Gründungsgeschichte mit ihrer Angabe Recht, die sie von ihrem Vater wegen ihrer ersten Ehe gänzlich enterbt werden lässt, dann kann derselbe nur von dem zweiten Gemahle, Ulrich von Passau, stammen.

Die Grafen von Frantenhausen und Herren von Megling sind Linien derselben Familie, als deren Ahnherrn man ziemlich sicher den schon mehrmals genannten Chuno von Frantenhausen, den Vater der Gräfin Adelheid, ansehen darf.[3] Die eine derselben führt vom Anfange an stets den Grafentitel, und die wenigen regierenden Mitglieder heissen Heinrich, die Herren von Megling nennen sich in älterer Zeit nur Vögte von Megling, Grafen aber erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, und ihr sehr charakteristischer Name ist Chuno, der in diesem Familienzweige so regelmässig wiederkehrt, dass sogar einmal zwei leibliche Brüder ihn führen.[4] Weist schon eine so regelmässige Wiederkehr dieses Namens entschieden auf den Pfalzgrafen Chuno und seinen gleichnamigen Sohn hin, so noch mehr die Lage des Besitzes der Familie. Ihr Hauptbesitz liegt nämlich im südwestlichen Theile des Isengaues westwärts von den Quellen der Rota zwischen Isar und Inn, in dessen unmittelbarer Nähe die Burg Megling und das Stammkloster Au sich erheben, während die Burg Frantenhausen im Nordosten

---

[1] Mon. Boic. 3, 10. 12. J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 92.
[2] Ibid. 2, 176 f.
[3] Ibid. 1, 217; 2, 173.
[4] Ibid. 1, 171. Drei bayer. Traditionsbücher, S. 113 Nr. 126.

Digitized by Google

seines Bezirkes nahe der Vils liegt. Derselbe umfasst die späteren Landgerichte Vilsbiburg, Teisbach und vermuthlich auch Neumarkt, wo die Hauptburgen Frantenhausen und Megling, Königswart, Wörth und Teisbach vorkommen. Dies ergibt sich ziemlich deutlich aus der Schenkung des letzten Sprossen dieses Geschlechtes, des Bischofs Konrad IV. (1204—1226) von Regensburg an sein Stift und aus einem Verkaufe desselben an den Herzog Ludwig I. von Baiern.[1] Darnach besass derselbe aber auch die Orte Alt- und Neubeuern, und weitere Schenkungsacte lassen seine Familie noch tiefer im Gebirge und zugleich im Chiem- und an anderen Stellen des Isengaues begütert erscheinen;[2] somit durchaus in Gegenden, wo die älteren Aribonen ihre Sitze haben. Den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familie mit dem Pfalzgrafen Chuno setzt ausser allen Zweifel die Urkunde des obgenannten Bischofs Chuno vom Jahre 1224, worin er ausdrücklich sagt, das Kloster Rot sei von seinen Ahnen gegründet (a progenitoribus autem nostris fundate).[3] Beide Familienzweige zeigen auch Beziehungen zu Tirol: ein Graf von Megling heiratet Gräfin Adelheid von Eppan, die Schwester des Grafen Egeno,[4] und ein Graf von Frantenhausen hat, wie erwähnt, Besitz in Tirol.[5]

Muss nach den bisherigen Erörterungen ein beträchtlicher Theil des Besitzes nicht allein der älteren Pfalzgrafen, sondern auch der Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto an die Grafenfamilien von Peilstein, Burghausen, Schala, Lebenau, Plain, Wasserburg, Marcwartstein und Megling gekommen sein, und drängt dieser Anfall zur Annahme naher Verwandtschaft, die noch in manchen anderen Momenten eine weitere Stütze findet, so ist andererseits nicht zu bezweifeln und theilweise durch Urkunden erweisbar, dass ein grosser Theil des Nachlasses der beiden späteren Pfalzgrafenfamilien, Chunos und Rapotos, an die Markgrafen von Vohburg und an die bairischen Spanheimer oder Grafen von Ortenburg gefallen ist, und

[1] F. Janner, Geschichte von Regensburg 2, 324f. R. v. Lang, Baierns Grafschaften 162.

[2] Mon. Boic. 3, 10. 63. 64; 1, 129. 130. 137. 139. 141. 148. 159. 171. 177; 2, 308. 361.

[3] Ibid. 1, 370.

[4] Ibid. 1, 223f.

[5] Siehe oben S. 450.

Digitized by Google

Einiges aus dem Nachlasse der älteren Aribonenfamilien scheint auch in den Besitz zweier anderer Familien, der Grafen von Falkenstein und Lechsgemünde, gekommen zu sein. Die zwei Marken Cham und Vohburg erbten die Vohburger sicherlich sofort nach dem Ableben Rapotos, sie nennen sich auch fortan stets nach der einen, die ihnen werthvoller erschien, ohne Zweifel waren aber diese nicht ihr einziges Erbe, denn die ausgedehnten Güter, die sonst noch im Nordgaue, dann im Egerlande, in Baiern, Schwaben und Oesterreich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihnen gehören, entstammen doch wohl derselben Quelle.[1] Als Dietpold von Vohburg mit seiner Gemahlin Adelheid im Jahre 1118 das Benedictinerkloster Reichenbach stiftete, stattete er dasselbe nicht allein mit Gütern in Bawaria, in Swevia, in regione Egere, iuxta Chamb, sondern auch mit solchen in regione Rotgowe (Chindelherin und Kluklingen) und in Austria (Holerbrunen = Hollabrunn und Willolvisdorf = Fillersdorf), mit einem predium seines Ministerialen Judenowe de Wetirenvelt[2] und ausser zu Willolvisdorf noch mit Gut zu Parowi (östlich von Oberhollabrunn)[3] aus. Der Nämliche schenkte an das Kloster Göttweih einen Mansus zu Wielantisdorf (bei Oberhollabrunn)[4] und allen Zehent von seinen Besitzungen zwischen der Fischa und Leitha und namentlich bei Heimburg.[5] Ausser diesen und anderen Lehen des Bisthums Passau an den Orten Houilin (Höflein bei Bruck an der Leitha), Scorrindorf (Scharndorf), Arawezital (Arbesthal, Filiale der Pfarre Göttlesbrunn) und Ascrichisbrucca (Stadt Bruck an der Leitha)[6] hatten die Vohburger auch viele freieigene Güter in diesen Gegenden: bei Heimburg, Petronell und zwischen der Leitha und Fischa,[7] Ministerialen zu Sanikov (Zaingrub südwestlich Horn)[8] und wohl auch noch an manchen anderen Orten. So sehen wir also die ersten Vohburger gerade da in Oester-

[1] v. Giesebrecht, Beiträge zur Genealogie in den Sitzungsber. der k. bair. Akademie der Wissenschaften (1870) 1, 579 ff.

[2] Mon. Boic. 14, 410. 416.

[3] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 172 Nr. 203. Mon. Boic. 14, 419. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 228 Nr. 226.

[4] Font. rer. Austr. Dipl. 8, 35 Nr. 135. 154 f. Mon. Boic. 29b, 54.

[5] Ibid. 8, 43 Nr. 175. Mon. Boic. 29b, 54.

[6] Ibid. 8, 2 Nr. 2, 110.

[7] Ibid. 8, 46 Nr. 188; 8, 163. 166. Mon. Boic. 29b, 54.

[8] Ibid. 8, 40 Nr. 161, 159.

Digitized by Google

reich begütert, wo es auch der Pfalzgraf Chuno gewesen und wo die Gemahlin seines gleichnamigen Sohnes und seines Nachfolgers Rapoto mehrere Schenkungen an das Kloster Göttweih gemacht hat.[1] Dass ihr Besitz in Oesterreich vom Anfange an bedeutend gewesen sein muss, lässt auch ihre wiederholte Anwesenheit im Lande oder bei dies betreffenden Acten schliessen.[2]

Für die bairische Linie des Hauses Spanheim, die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg, die daselbst sich ansässig machen, ist vor Allem der Nachlass des mit dem Pfalzgrafen Rapoto gleichzeitig gestorbenen patruelis Udalricus, des Ulrich von Passau, in Anspruch zu nehmen, der mit der Witwe des Grafen Marcward, Adelheid von Frantenhausen, sich vermählte und eine Tochter Namens Uta hinterliess, denn diese wurde die Gemahlin Engelberts II. von Spanheim, des Sohnes des mehrerwähnten Engelbert I., und durch sie offenbar gelangten die Spanheimer in Baiern zu dem ausgedehnten Besitze, den sie dort seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts haben, und durch sie vererbten sich wohl auch die Ansprüche auf die Pfalzgrafenwürde auf diese Familie. Nur wenn eine nahe Verwandtschaft zwischen den Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto und den Spanheimern besteht und ein Glied enge dieselben verbindet, erklärt sich die sonst kaum zu deutende Thatsache, dass gerade die Spanheimer die Nachfolger jener in ihrem Besitze in Baiern werden, die doch bis dahin dort nie zu finden sind, und wird es begreiflich, dass gerade sie hundert Jahre später die Pfalzgrafenwürde erstreben und erlangen, obwohl es noch ältere im Lande wurzelnde Familien gibt, die eher zu dieser Würde berufen schienen.

Ueber die Abstammung der Spanheimer in Kärnten herrschen bis in die neueste Zeit verschiedene Ansichten unter den Geschichtschreibern; während Huschberg, Giesebrecht und Riezler sie noch für Ortenburger ansehen und aus Baiern stammen lassen, haben schon v. Hormayr, Eichhorn und Han-

---

[1] M. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrhundert 1, 33 f.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 163. 373. 435. 501. 550. 561. 575 f. 589 f. A. Meiller, Babenberger Reg., S. 311.

Digitized by Google

sitz, dann Neugart[1] und Tangl[2] und jüngst Witte[3] ihren fränkischen Ursprung vertreten. Die letztgenannten drei sehen alle in dem fränkischen Grafen Eberhard, der im Jahre 1044 auf dem Feldberg zwei Stunden von Spanheim den Grund zu einer Kirche legt, den gemeinsamen Stammherrn der Grafen von Spanheim und Ortenburg in Kärnten, indem sie zwei Söhne desselben, Siegfried und Friedrich, in dies Land einwandern und mit einheimischen Fürstentöchtern sich vermählen lassen. Witte hat die Ansichten seiner Vorgänger noch besser zu begründen und als Gemahlinnen des einen der beiden Brüder, Siegfrieds, Riccarda von Lavant, als Frau des anderen, Friedrichs, eine Edle Namens Christine und beide als Mitglieder des Aribonenhauses nachzuweisen gesucht. Gegen die fränkische Abstammung des Stifters des Klosters von St. Paul in Kärnten, Engelberts I., und seines Vaters Siegfried ist seit Neugart wohl kein ernstlicher Zweifel verstattet, und auch bezüglich seiner Gemahlin Riccarda finde ich mich mit Witte in voller Uebereinstimmung, aber seine Ansicht über die Abstammung der Kärntner Ortenburger von Friedrich, dem angeblichen Bruder Siegfrieds, sowie seine Ansichten über den Zeitpunkt der Einwanderung der Spanheimer und über die Abstammung der Grafen von Lebenau (Liebenau) kann ich nicht theilen.[4] Wenn wirklich der Stammvater der Grafen von Ortenburg Friedrich geheissen hätte, so wäre es zum Mindesten höchst auffällig, dass weder unter den Ortenburgern des 11., noch unter denen des 12. und 13. Jahrhunderts sich kein Familienglied dieses Namens findet, und dass auch in der Familie des Grafen Siegfried dieser Name ganz fehlt.[5] Dass derselbe aber dem Aribonenhause

[1] P. Trudpert Neugart, Historia monasteri ord. S. Benedicti ad S. Paulum 5f.

[2] K. Tangl, Die Grafen von Ortenburg im Archiv für k. österr. Geschichtsforschung 30, 227 ff.

[3] Heinrich Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter in Zeitsch. f. Geschichte d. Oberrheins, N. F. 11, 162. 203 ff.

[4] Ueber die Lebenauer (Liebenauer) siehe S. 486.

[5] Wenn Witte den Kölner Erzbischof Friedrich (1099—1131) zu einem Sohne Engelberts I. macht, so kann ich ihm auch hierin nicht zustimmen. Einmal scheint mir schon die Quelle, Alberich von Trois-Fontaines, wegen der Verwechslung Friauls mit Istrien, nicht so glaubwürdig wie ihm, und dann könnte Friedrichs Name in den Traditionen von St. Paul, wo alle anderen Söhne Engelberts vorkommen, doch kaum fehlen. Jedenfalls aber hätte Friedrich als Sohn Engelberts I. nicht

Digitized by Google

nicht fremd ist, im Gegentheile da öfter vorkommt, wurde schon früher gezeigt. Auch liegt es gewiss viel näher, in dem Zeugen Friedrich der Stifterin des Klosters St. Georg am Längsee einen Aribonen, einen nahen Verwandten der Familie der Gräfin Wichburg, zu sehen, wie ich oben gethan, als einen Fremden, der erst durch seine Frau der Familie näher getreten. Dasselbe gilt wohl von dem Fridericus, filius comitis Epponis, dem Gemahle Christinens, den Witte gleichfalls mit dem angeblichen Bruder Siegfrieds von Spanheim identificiert, obwohl zwischen beiden Fällen ein Zeitraum von nahezu vierzig Jahren liegt. Wie kann von diesem gesagt werden, dass der Erzbischof Hartwig (991—1023) ‚fuit suus quondam secundum carnem cognatus', wenn der Letztere mit ihm blos durch seine Gemahlin Christine oder gar nur durch seines Bruders Frau Riccarda zusammenhängt? Dass zur Zeit des Spanheimers Eberhard oder Eppo auch ein Mitglied des Aribonenhauses dieses Namens, nämlich des Pfalzgrafen Aribo I. Bruder Eberhard lebt, daran soll nur erinnert sein.[1] Nach dem Gesagten dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass für einen Friedrich von Spanheim nichts spricht; Witte ist ja selbst in seiner Ansicht nicht ganz sicher, wie ein paar Stellen seiner Erörterung darthun. Selbstverständlich findet sich kein Beweis für Tangl's Behauptung, Friedrich sei mit einem Theile des Lurngaues belehnt worden; nach den früheren Erörterungen wäre kaum ein solcher noch frei gewesen.

Was den Zeitpunkt der Niederlassung der Spanheimer in Kärnten anbelangt, so ist derselbe mit dem Ende des 10. oder Anfange des 11. Jahrhunderts entschieden viel zu früh angesetzt. Dass bereits Eberhard von Spanheim in Kärnten gewohnt, nehmen auch Neugart, Tangl und Witte nicht an, wenn ich sie richtig verstehe, und hiefür lässt sich auch gar nichts geltend machen. Dass aber dessen Söhne Siegfried und Friedrich schon zu den Zeiten des Erzbischofs Hartwig nach Kärnten übersiedelt, steht ihnen fest. Diese Anschauung beruht, ausser auf der früher berührten Zeugschaft eines Grafen Friedrich in

nach dem bairischen Schlosse Schwarzenberg genannt werden können, das erst sein Bruder Engelbert II. durch seine Frau Uta von Kraiburg (oder vielleicht gar erst der jüngere Rapoto I.) für das Haus erworben hat. (S. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrh. N. F. 11, 223).

[1] Necrolog. Germ. 2, 222 (4. April).

Digitized by Google

den Urkunden Wichburgs für St. Georgen noch auf der Notiz des Nekrologs von St. Paul über Siegfrieds Vermählung mit der Gräfin Riccarda, wornach Erzbischof Hartwig selbst die Beiden getraut haben soll. Aber diese Notiz verdient jedenfalls nicht unbedingten Glauben, denn bekanntlich hat das genannte Necrologium erst der Abt Hieronymus Marchstaller im Jahre 1619 verfasst, und es lässt sich nicht beweisen, dass er dabei ein älteres Necrologium habe benützen können, wohl aber steht fest, dass er viele Ansätze ganz willkürlich gemacht, wie gerade die über die Mitglieder der Familie Engelberts I., die fast alle im Januar eingetragen sind, und dass einzelne entschieden unrichtig sind.[1] Jedenfalls müsste Siegfried, wenn er sich noch zu den Zeiten Hartwigs vermählt hat, ziemlich jung gewesen sein und noch jünger sein angeblicher Bruder Friedrich, der ja als der Jüngere gilt, da jener erst im Jahre 1065 gestorben ist. Wie hätte aber dann dieser Friedrich schon so stark hervortreten können, und warum sollte man von Siegfried nicht mehr hören? Sicher wissen wir nur, dass letzterer gegen Ende seines Lebens im Lavantthale sich aufgehalten hat, wo er die Kirche St. Paul angefangen, und dass seine Gemahlin, als er auf dem Rückwege von der im Jahre 1064 unternommenen Pilgerfahrt nach Jerusalem in Bulgarien gestorben war, seinen Leichnam ausgelöst und ihn in der Kirche von St. Paul beigesetzt hat.[2] Derselben Quelle entnehmen wir, was von Riccarda noch weiter überliefert ist, wie sie nach dem Tode ihres Gemahles nach St. Jago di Compostella gepilgert, auf dem Heimwege ihre Verwandten am Rheine besucht und dort gestorben und begraben worden sei, wie dann aber in der Folge ihr Sohn Hartwig, Erzbischof von Magdeburg, ihre Gebeine im Schlosse Spanheim habe ausgraben, nach St. Paul überbringen und an der Seite ihres Gemahles habe beisetzen lassen. So fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkte für eine so frühe Niederlassung Siegfrieds in Kärnten, im Gegentheile scheint mir viel wahrscheinlicher, dass er erst gegen Ende seines Lebens an dem Geburtsorte seiner Gemahlin seinen dauernden Aufenthalt genommen, vielleicht erst nach dem Tode

[1] Necrologium des Benedictinerstiftes St. Paul, bearb. von Beda Schroll im Archiv für vaterländ. Geschichte u. Topographie Kärntens (1866) 10, 33—240.

[2] Beda Schroll, Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten in Font. rer. Austr. Dipl. 39, 10 f.

Digitized by Google

seines Schwiegervaters, den Abt Hieronymus Heinrich nennt. Hiefür spricht vor Allem, ausser den schon bemerkten Umständen, die ganz auffällige nachdrückliche Betonung der fränkischen Herkunft der Familie, wie sie nicht bei einem anderen Geschlechte, das in der Fremde sich niedergelassen hat, sich finden dürfte. Während sonst nach ein paar Decennien des fremdländischen Ursprungs einer Familie kaum mehr gedacht, ja dieselbe, wie z. B. die naheliegende der Markgrafen von Istrien aus dem Hause Weimar-Orlamünde, schon als einheimisch betrachtet wird, sollte bei den Spanheimern nach einem hundertjährigen Aufenthalte in Kärnten noch immer ihre Abstammung aus Franken so hervorgehoben worden sein? Denn es wird nicht allein als Siegfrieds natale solum ausdrücklich das spanheimense castrum[1] bezeichnet, sondern auch sein Sohn Engelbertus (I.) heisst ex patre Sigfrido francorum civis[2] und dessen Bruder Hartwig, Erzbischof von Magdeburg vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus,[3] ja noch eines anderen Bruders Hermann Tochter Richardis de Franconia.[4] Wie hätten Siegfrieds Söhne und Enkelin noch Franken genannt werden können, wenn dieser seit seiner Vermählung mit Riccarda in Kärnten gewohnt und Engelbert I., Hartwig und Hermann daselbst aufgewachsen wären? Selbst Graf Engelbert lässt sich vor dem letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts nur einmal, als Zeuge des Erzbischofs Gebhard von Salzburg (1066—1088)[5] nachweisen. Doch will ich damit nicht in Abrede stellen, dass Engelbert I. bereits ganz Kärnten angehört; er hat offenbar das reiche Erbe seiner Mutter angetreten, denn schon sein erstes Auftreten lässt ihn als einen mächtigen Herrn erscheinen: die Zurückführung des verbannten Erzbischofs Gebhard auf seinen Bischofsstuhl.[6] Durch seine Mutter Riccarda war sein Geschlecht unter allen Geschlechtern Kärntens das bedeutendste geworden, wie folgende Stelle des Urkundenbuches von St. Paul bezeugt: ‚ex matre Rihkarda maiorum Karinthie primus‘,[7] und mit grosser

[1] St. Paul, Urkundenbuch, S. 10 Nr. 7.

[2] Ibid. S. 4 Nr. 2.

[3] Mon. Germ. histor. Script. 14, 404, $_{1}$.

[4] Ibid. 16, 326, $_{26}$.

[5] Notizbl. 6, 67 Nr. 134.

[6] S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 550 f.

[7] St. Paul, Urkundenbuch, S. 4 Nr. 2.

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit auch durch deren Abstammung berufen, die Rolle, die einst da die Aribonen gespielt hatten, zu übernehmen. Denn nicht allein die in seinem Geschlechte öfter wiederkehrenden Namen Hartwig, Engelbert, Rapoto, Sighart und Andere weisen bestimmt genug auf das Aribonenhaus hin, sondern auch die Besitzungen, die es bei seinem ersten Auftreten hat. Allerdings der Hauptbesitz im Lavantthale bietet kaum einen greifbaren Anhaltspunkt, allein Engelbert I. und seine Söhne sind auch ausserhalb dieses Thales in Kärnten begütert, wie im Bezirke St. Veit und in der Gegend von Klagenfurt,[1] wo Graf Bernhard viele Güter an seine Stiftung, das Kloster Victring, schenkt,[2] dann insbesondere im südlichen Steiermark bei Marburg[3] und in Oberösterreich am Hausruckwalde. Graf Bernhard wird wiederholt comes de Karinthia genannt,[4] was auf eine hervorragende Machtstellung gerade im Herzen Kärntens schliessen lässt, und die Vogtei über St. Georgen am Längsee, die Stiftung der Gemahlin des Lurngrafen Otwin, geht gleichfalls auf diese Familie über.[5] Manche von den Besitzungen, die die Spanheimer bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu den ihrigen zählen, mögen allerdings spätere Erwerbung sein und nicht von ihrer Ahnfrau herstammen, denn die Gelegenheit zu neuem Erwerb war damals in Kärnten für ein aufstrebendes Geschlecht ausserordentlich günstig, da ja im Anfange des 12. Jahrhunderts zwei ältere Grafenfamilien, die Familie Bischof Altmanns und die älteren Ortenburger, erloschen und drei andere den Schwerpunkt ihrer Macht entweder schon in ein Nachbarland verlegt hatten, wie die Grafen von Tirol und Görz, oder eben es thun mussten, wie die Grafen von Plain. Allein trotz aller Gunst der Verhältnisse und aller Erwerbstüchtigkeit wäre es doch den Spanheimern schwerlich gelungen, in wenigen Decennien eine solche Machtstellung in- und ausserhalb Kärntens zu erringen, wenn sie nicht allerlei verwandtschaftliche Beziehungen und damit verknüpfte mehr oder weniger begründete Rechtsansprüche

[1] St. Paul. Urkundenbuch 7 ff. v. Ankershofen, Reg.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 261. 262. 268. 270. 300 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 225. 227. 229. 231. 249).

[3] v. Ankershofen, Reg., Nr. 184. 189. 194. 199. 204 u. a. a. O.

[4] Ibid. Nr. 258. 275 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 219. 238).

[5] A. Meiller, Salzburger Reg., S. 69 Nr. 66.

Digitized by Google

mächtig gefördert hätten. Diese waren aber gewiss nicht in geringem Masse vorhanden im Falle, dass Riccarda, ihre Stammmutter, dem Aribonenhause entstammte oder wenigstens mit Gliedern desselben verwandt war. Dann befremdet es nicht mehr, sie die Ahnfrau dreier hervorragender Familien werden zu sehen, denn nach meiner Ansicht sind nicht allein die Herzoge Kärntens aus dem Hause Spanheim, die fast ein und ein halbes Jahrhundert dies Land regieren (1122—1268), und die Markgrafen von Kraiburg und Grafen von Ortenburg in Baiern, durch fast 70 Jahre zugleich Markgrafen von Istrien, sondern auch die Ortenburger in Kärnten Sprossen des Geschlechtes Engelberts I. von Spanheim. Dass von einer anderen Frau, Engelberts I. Gemahlin Hedwig, kein grösserer Besitz an die Familie gekommen, scheint mir zweifellos, auch wenn sie eine Schwester des letzten Eppensteiners gewesen sein sollte, was durchaus nicht feststeht.[1]

Der im Jahre 1096 gestorbene[2] Engelbert I. hinterliess von seiner Gemahlin Hedwig bei seinem Tode fünf schon herangewachsene Söhne:[3] Engelbert, Siegfried, Bernhard, Heinrich und Hartwig, von denen der älteste, Engelbert II., sich, wie erwähnt, mit Uta, der Tochter des Grafen Ulrich von Passau, vermählte und der Stammvater der Herzoge von Kärnten und der Grafen von Ortenburg in Baiern wurde. Spätestens im Jahre 1105 Markgraf von Istrien geworden,[4] bestieg er im Jahre 1124 an Stelle seines nur kurze Zeit regierenden Bruders Heinrich (1122—1124) den Herzogsstuhl von Kärnten, entsagte aber dieser Würde im Jahre 1134 und zog sich als Mönch in das Kloster Seon zurück und starb daselbst am 13. April 1141.[5] Er hatte aus seiner Ehe mit Uta ebenfalls fünf Söhne: Ulrich, Engelbert (III.), Hartwig, Rapoto und Heinrich. Ulrich folgte ihm auf dem Herzogsstuhle, Engelbert (III.) wurde sein Nachfolger als Markgraf von Istrien und übernahm auch das Erbe

[1] Siehe B. Schroll, Necrologium im Kärntner Archiv 10, 95 f.

[2] St. Paul, Urkundenbuch, S. 10 Nr. 6, Anm. 2.

[3] Ibid. 3, 14 f. T. Neugart, Historia 25. v. Ankershofen, Reg., Nr. 184 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 182 ff.).

[4] U. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten 76, Anm. 228. St. Paul, Urkundenbuch, S. 22, Anm. 2.

[5] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim in Carinthia (1873) 63, 49 ff. Mon. Boic. 2, 159; 14, 379.

Digitized by Google

ihrer Mutter in Baiern, das er jedenfalls in der Folge mit seinem jüngeren Bruder Rapoto theilen musste; dieser wurde, während Hartwig und Heinrich dem geistlichen Stande sich widmeten, der Begründer des bairischen Grafenhauses von Ortenburg. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, dass auch die kärntnerische Grafenfamilie gleichen Namens dem Geschlechte der Spanheimer entstammt, wenn es auch nicht möglich ist, ein bestimmtes Glied desselben als deren Ahnherrn zu bezeichnen.

Der Name ‚Grafen von Ortenburg' rührt sonder Zweifel von dem am Ende des 11. Jahrhunderts sicher schon bestehenden Schlosse in Kärnten im ehemaligen Lurngaue, südwestlich von Spittal im Drauthale, her, denn eine andere Burg dieses Namens ist weder in Kärnten noch in Baiern in den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts zu finden. Da nun aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Baiern eine Grafenfamilie sich so nennt und diese nachweisbar aus Kärnten stammt, so muss man wohl schliessen, dass sie den Namen von dort übertragen und also auch einmal das dortige Ortenburg besessen habe. Sonst hätte sie wohl schwerlich diesen Namen von einem Schlosse in Baiern geschöpft. Ein solcher Besitzwechsel stimmt auch gut zu der Thatsache, dass durch vier Decennien Grafen von Ortenburg weder in Kärnten noch in Baiern auftreten, und dass dann gleichzeitig sowohl hier als dort Ortenburger genannt werden; diese Thatsache erscheint mir viel unerklärlicher, wenn zu Ortenburg in Kärnten damals immer ein und dasselbe Geschlecht sass. Auch die Art des Auftretens der ersten Ortenburger in Kärnten im 12. Jahrhunderte und ihre Namen sprechen gegen den Zusammenhang mit den (Grafen) Adalbert von Ortenburg am Ende des 11. Jahrhunderts, denn jene erscheinen als das unbedeutendste aller kärntnerischen Grafengeschlechter ihrer Zeit, sie folgen auch den gewiss nicht bedeutenden, aber älteren Grafen von Heunburg und Treffen bis auf einen Fall in der Zeugenreihe stets nach,[1] selbst der Sohn Ulrich des Grafen Wolfram von Treffen geht einmal (1161) ihnen vor,[2] und Heinrich von Ortenburg steht 1151 nicht allein allen anderen Fürsten, sondern selbst

[1] K. Tangl, Die Ortenburger 250 ff. 258.
[2] Ibid. 264.

Digitized by Google

noch drei Freiherrn nach.[1] Der erste Ortenburger, Otto von Ortenberch, der nur einmal als Zeuge des Grafen Bernhard von Kärnten auftritt, nennt sich nicht Graf und ist es wohl auch kaum, da dem seinen lauter unbedeutende Namen folgen;[2] selbst ein halbes Jahrhundert nachher, um 1180, heisst ein gleichnamiges Glied noch Otto liber de Ortenberch.[3] Die Namen der von Tangl angenommenen Stammväter Friedrich, Adalbert, Ernst und Anderer kommen bei diesen Ortenburgern gar nicht vor, sondern sie heissen Otto, Heinrich, Hermann und Ulrich und führen also Namen, die im herzoglichen Zweige des Geschlechtes Spanheim wiederholt wiederkehren und auch bei den bairischen Ortenburgern keineswegs selten sind. Ueberblickt man alle bekannten Thatsachen und Verhältnisse, so bekommt man ganz den Eindruck, als ob die Ortenburger in Kärnten ein illegitimer Seitenzweig des herzoglichen Geschlechtes wären, dem Graf Rapoto, der Bruder des Markgrafen Engelbert und des Herzogs Ulrich, seinen ehemaligen Besitz in Kärnten abgetreten, als er bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen zur Erbschaft aller Güter und Rechte in Baiern berufen schien. Gerade die Aussicht auf so reichen Erwerb mochte ihm den Verzicht auf einen liebgewonnenen Ansitz erleichtern. Auch wäre schwer zu begreifen, wie die Grafen von Görz in dem östlichen Lurngaue im 12. Jahrhunderte festen Fuss fassen und selbst die Vogtei von Milstatt erwerben konnten, wenn da ohne Unterbrechung eine verwandte und wenigstens ebenso mächtige Familie waltete.

Dass die bairischen Grafen von Ortenburg dem Geschlechte der Spanheimer entstammen, bezweifelt nun wohl Niemand mehr, wenn gleich noch Huschberg, der eine Geschichte des Gesammthauses Ortenburg schrieb,[4] ihre Ahnen im Rotachgaue sucht und die Stammmutter Richardis (Riccarda) vom Rheine kommen lässt. Der erste in Baiern ansässige Ortenburger ist offenbar Engelberts I. Sohn und Riccardas Enkel, Engelbert II., der Gemahl der Gräfin Uta, der

---

[1] J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 327.

[2] v. Ankershofen, Reg., Nr. 199 (Archiv für österr. Geschichtsforschung 5, 193).

[3] K. Tangl, Die Ortenburger 265.

[4] J. T. Huschberg, Geschichte der herzogl. und gräfl. Gesammth. Ortenburg, S. 2.

Digitized by Google

Tochter des Ulrich von Passau und der Adelheid von Frantenhausen. Er ist wahrscheinlich jener Graf Engelbert, der gemeinsam mit dem Grafen Berngar von Sulzbach, dem späteren Stiefvater seiner Frau, dem Stifte Kremsmünster Güter vorenthält,[1] und tritt also sofort nach dem Tode ihres rechten Vaters in Baiern auf.[2] Daraus ergibt sich aber auch schon klar, dass die Ortenburger das Erbe Utens nach Baiern geführt hat. Engelbert II. ward aber nicht blos durch seine Heirat mit Uten, sondern auch durch die Erwerbung der Markgrafschaft Istrien und die Nachfolge im kärntnerischen Herzogsamte, das nach der kurzen Regierung seines Bruders auf ihn übergegangen, der Begründer der Grösse seines Hauses, denn in dieser Würde folgten ihm ja sein ältester Sohn Ulrich und dessen Nachkommen,[3] im Besitze der bairischen Güter und Rechte seine beiden jüngeren Söhne weltlichen Standes, Engelbert III. und Rapoto, und der Erstere verband damit bis zu seinem Lebensende die Markgrafschaft Istrien. Doch weilt Engelbert III., wie es scheint, nur selten in seiner Markgrafschaft, wo er sich kaum einmal sicher nachweisen lässt, sondern fast immer auf seinen bairischen Besitzungen und nannte sich vorzüglich nach diesen. So heisst er einige Male Markgraf von Marcwartstein,[4] dann meist Markgraf (Graf) von Kraiburg oder einfach Markgraf ohne weiteren Beisatz,[5] seltener Markgraf von Istrien[6] und nur einmal marchio de Buren.[7] Auch Frauen be-

---

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 122. St. 2944.

[2] v. Giesebrecht, Kaisergeschichte, 1. Aufl., 3, 660.

[3] B. Schroll, Die Herzoge von Kärnten a. d. H. Spanheim 51 ff.

[4] Mon. Boic. 2, 292. 306; 3, 10. 12. 15. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 64 Nr. 43.

[5] Mon. Boic. 1, 25. 153—155. 165. 166. 219; 2, 298. 301. 323. 328. 330. 338; 3, 53—55. 57. 58. 60. 63. 65—67. 75. 86. 290. 434. 435. 474. 487. 539; 4, 526; 5, 298; 7, 441. 459. 461. 467. Th. Ried, Cod. dipl. 1, 237. Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7f. 7a, 18f. 17a, 19f. 18a, 23f. 20a, 27f. 23a. A. Meiller, Salzburger Reg., S. 34 Nr. 189. 190, 36 Nr. 200, 64 Nr. 40, 75 Nr. 101, 77 Nr. 110, 81 Nr. 128, 97 Nr. 201, 104 Nr. 233, 106 Nr. 245.

[6] Mon. Boic. 3, 59. 69. 79—81. 107. 110, 111. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 280. 282. J. Zahn, Steierm. Urkundenbuch 1, 294. (525). A. Meiller, Babenberger Reg., S. 36 Nr. 25, 38 Nr. 34. — Salzburger Reg., S. 25 Nr. 144, 53 Nr. 279, 62 Nr. 34, 68 Nr. 61, 71 Nr. 80, 76 Nr. 105, 77 Nr. 114.

[7] Mon. Boic. 3, 27.

Digitized by Google

zeichnen sich ein paar Male nach dem bairischen Besitze, wie Uta als ducissa de Chreiburch,[1] die Gemahlin Engelberts III. und Tochter seiner Grossmutter Adelheid aus ihrer dritten Ehe mit Grafen Berngar von Sulzbach als marchionissa de Marchortsteine[2] und marchionissa de Chreiburch.[3] Engelbert III. behält auch nach seiner Erhebung zum Herzoge von Kärnten, ja selbst noch nach seinem Eintritte ins Kloster in Baiern Besitz und Ministerialen.[4] Das Alles berechtigt zum Schlusse, das Geschlecht habe den Besitz in Baiern höher geschätzt als die neuen Erwerbungen in Istrien und kaum geringer als jene in Kärnten; es muss also der vom Grafen Ulrich von Passau an dasselbe gefallene Besitz ein sehr bedeutender gewesen sein, sei es, dass er ganz sofort von Uta unmittelbar übergieng oder zum Theile erst durch Engelberts III. Gemahlin, die Gräfin Mathilde, vermittelt wurde, und er war es in der That.

Den Besitz des Schlosses und Bezirkes von Marcwartstein und von Kraiburg bezeugen die eben erwähnten Titel Markgraf von Marcwartstein und von Kraiburg hinlänglich. War der erstere, die Grafschaft Marcwartstein, die ja ganz mit dem späteren zwischen dem Landgerichte Traunstein und der Herrschaft Aschau gelegenen Landgerichte Marcwartstein zusammenfällt, geringen Umfanges, so gehörte dagegen die Grafschaft Kraiburg damals zu den grösseren Grafschaftsgebieten, denn sie breitete sich zu beiden Seiten des Inns aus, grenzte im Südosten an die Mörn und reichte im Nordwesten über die Rota hinaus; sie war im Süden und Südwesten von der Grafschaft Wasserburg, im Nordwesten von der Grafschaft Frantenhausen-Megling und im Osten von der Grafschaft Burghausen begrenzt, während im Norden und Nordosten der Innfluss sie von den kleinen Bezirken der Grafen von Dornberg und Lengberg-Jul trennte, die sie wieder von der Grafschaft Ortenburg schieden.[5] Sie umfasste also, ähnlich der Grafschaft Wasserburg, Theile zweier Nachbargaue, des Chiem- und Isengaues, doch lag der grössere Theil in diesem, und die umliegenden Gebiete gehörten, wenigstens grösstentheils, Familien an, die

[1] Mon. Boic. 3, 38. 74.
[2] Ibid. 2, 318.
[3] Ibid. 3, 66.
[4] Ibid. 3, 17. 18. 27. 31. 72.
[5] Siehe Spruner-Menke, Histor. Handatlas, Nr. 40.

Digitized by Google

wir als Zweige des Aribonenhauses erkannt haben. Auf einen dritten Bezirk führt gleichfalls der Titel Engelberts III. an der Stelle, wo er sich marchio de Buren nennt. Es kann dabei wohl nur an das südlich von Rosenheim gelegene Beuern gedacht werden, wo wir den Grafen Berngar von Sulzbach Grafenrechte üben gesehen; der erwähnte Titel verbietet, wie dieser Umstand, ihn für unbedeutend zu halten. Weitere Besitzungen zeigen die vielen Dienstleute an, die Engelbert II. und seine Gemahlin Uta und Engelbert III. in Baiern haben.[1] Es sind Ministerialen oder milites zu Narrinperc (Dorf Narnberg, Landgericht Traunstein),[2] Antwerte oder Antwrte (Dorf Antwort, Landgericht Prien),[3] zu Rifare,[4] zu Stetehaim,[5] zu Emmesteine und Oetingn,[6] zu Snaitse (Gemeinde, Landgericht Trostberg),[7] zu Egerdach (Dorf, Landgericht Laufen),[8] zu Mermose (Gemeinde, Landgericht Mühldorf),[9] zu Poutinberc (Einöde Pietenberg bei Kraiburg rechts vom Inn, Landgericht Mühldorf),[10] zu Chreiburch,[11] zu Marcwartsteine (Dorf, Landgericht Traunstein),[12] zu Sundermaringen (Gemeinde Sondermoning? Landgericht Traunstein),[13] zu Westerberc (Weiler, Landgericht Mühldorf),[14] zu Estenowe (bei Neukirchen im Hausruckviertel?)[15] zu Pettendorf (Dorfgemeinde Grassau, Landgericht Traunstein),[16] zu Harde (Hart, Landgericht Mühldorf? oder Traunstein? oder Altötting? oder?),[17] zu Tetilheim (Dorf Tettelham, Gemeinde Otting, Landgericht Laufen),[18] zu Lamprehteshaim (Dorf Lampertsham, Landgericht Traunstein, oder Weiler, Landgericht Laufen),[19] zu Westerberch (Dorf, Landgericht Rothalmünster),[20] zu Hag (Weiler, Landgericht Arnstorf),[21] zu Torringen (Dorf, Landgericht Laufen),[22] zu Tutemanningen (Stadt Tittmoning, Landgericht Laufen),[23] zu Hornpach (Hörnbach, Gemeinde Klam, Bezirkshauptmannschaft Perg in Oberöster-

---

[1] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 33 f.
[2] Mon. Boic. 3, 16.
[3] Ibid. 3, 25. 56. [4] Ibid. 2, 322.
[5] Ibid. 2, 291. 299. 301; 3, 38; 5, 298. [6] Ibid. 2, 322.
[7] Ibid. 2, 293. 294. 309. 313. [8] Ibid. 3, 77. [9] Ibid. 2, 293.
[10] Mon. Boic. 3, 53. 55. 413. 487. [11] Ibid. 3, 30. 75.
[12] Ibid. 3, 44. [13] Ibid. 2, 328; 3, 86. [14] Ibid. 3, 45. 56.
[15] Ibid. 2, 299. [16] Ibid. 2, 338; 3, 60. [17] Ibid. 1, 25; 3, 54.
[18] Ibid. 3, 53. [19] Ibid. 3, 53. 67. [20] Ibid. 3, 56.
[21] Ibid. 3, 58. [22] Ibid. 3, 58. 87. [23] Ibid. 3, 59. 60.

Digitized by Google

reich?),[1] zu Grauuengarze (Grafengars, Dorf, Landgericht Mühldorf) und zu Haigerloch (Dorf, Landgericht Mühldorf),[2] zu Hohenstain (Gemeinde Metten, Landgericht Deggendorf), zu Albinowe, zu Maekke und zu Urah,[3] zu Tuningen,[4] wohl auch zu Truhtleihingen (Dorf, Landgericht Traunstein), Gundelprehtingen (Weiler, Landgericht Mühldorf), zu Harpholteshain (Dorf Harfetsham, Landgericht Laufen), zu Hallaerpruck (bei Reichenhall), zu Lancingen (Landgericht Mühldorf?), zu Nuzdorf (Dorf, Landgericht Traunstein?), zu Frowendorf (Einöde, Landgericht Vilshofen), zu Nideke und Roredorf (Dorf, Landgericht Rosenheim),[5] zu Cholbaren,[6] zu Massingen, zu Perge, zu Geberichesroute, zu Chirchberg und zu Talehaim (Weiler, Landgericht Pfarrkirchen),[7] zu Selehouben (Dorf Söllhuben, Landgericht Rosenheim),[8] zu Wessen (Einöde, Landgericht Rosenheim oder Traunstein)[9] und zu Eginingen.[10] Die Familie selbst oder ihre Ministerialen hatten Besitz zur Curzinheim,[11] zu Garresheim,[12] zu Wiheniohen,[13] zu Hoven,[14] zu Mahilshaim (Einöde Machham, Landgericht Griesbach?),[15] zu Vohendorf,[16] zu Wieare (Einöde Weyer, Landgericht Rosenheim),[17] zu Ganigalla,[18] zu Pettinheim (Dorf Pettenham, Landgericht Mühldorf),[19] zu Pizingen (Einöde, Landgericht Altötting oder Eggenfelden),[20] zu Maelheim,[21] zu Unterholzen (Landgericht Eggenfelden?),[22] zu Hadelhartingen,[23] zu Atal (Dorf Attel, Landgericht Wasserburg),[24] zu Halle (Reichenhall),[25] zu Chepffingen (Weiler, Landgericht Eggenfelden),[26] zu Brouingen,[27] zu Rota (Dorf, Landgericht Mühldorf?).[28] Elmouwe (Ellmau, Bezirkshauptmannschaft Kufstein),[29] zu Fradelstorf oder Frazelstorf (Frasdorf, Landgericht Rosenheim?),[30] zu Stetehaim,[31] zu Folchestorf (Dorf, Landgericht Schrobenhausen),[32] zu Antwurte (Dorf, Landgericht

---

[1] Ibid. 3, 80. [2] Ibid. 1, 165; 3, 88; 5, 298. [3] Ibid. 2, 298.
[4] Ibid. 3, 53. 60. 66. [5] Ibid. 3, 47. 53. 59. 65. 66. 69. 85. 87.
[6] Ibid. 3, 69. 72. [7] Ibid. 3, 24. 56. [8] Ibid. 3, 26.
[9] Ibid. 3, 25. [10] Ibid. [11] Ibid. 3, 25.
[12] Mon. Boic. 3, 17. [13] Ibid. 3, 18. [14] Ibid. 2, 294.
[15] Ibid. 2, 293. [16] Ibid. 2, 292. [17] Ibid. 2, 291.
[18] Ibid. 3, 27. 28. [19] Ibid. 1, 23. [20] Ibid. 2, 318. 323.
[21] Ibid. 2, 313. [22] Ibid. 3, 29. [23] Ibid. 2, 330.
[24] Ibid. 2, 318. [25] Ibid. 2, 315. [26] Ibid. 3, 44.
[27] Ibid. 3, 47. [28] Ibid. 3, 38. [29] Ibid. 2, 300.
[30] Ibid. 3, 53. 57. [31] Ibid. 2, 299. [32] Ibid. 1, 166.

Digitized by Google

Prien),[1] zu Hasla,[2] zu Sewevhen,[3] zu Wismoule,[4] zu Widach,[5] zu Rotenpach in montanis (Tirol?),[6] zu Liten und Grube,[7] zu Winthage (Weiler, Landgericht Rosenheim oder Simbach),[8] zu Engilperg,[9] zu Petendorf,[10] zu Egenigin,[11] zu Pocen (Bozen),[12] zu Polsingen (Dorf, Landgericht Gunzenhausen),[13] zu Windeperge (Landgericht Bogen oder Erding),[14] zu Chugenwinchel,[15] zu Zachenheim.[16] Können auch lange nicht alle diese Orte sicher und genau bestimmt werden, so ergibt sich doch aus der gemachten Zusammenstellung unleugbar die Thatsache, dass schon die ersten in Baiern sesshaften Spanheimer weit über die Grenzen der oben bezeichneten Gebiete hinaus begütert waren, und dass ihre Besitzungen vielfach in Gegenden liegen, wo wir den Pfalzgrafen von Rot und den älteren Pfalzgrafen begegnet sind, wo wir wohl auch einen grossen Theil des Besitzes der Familie des Pfalzgrafen Rapoto zu suchen haben. Dasselbe lässt sich von den ca. 300 Mansen vermuthen, die die Grafen von Falkenstein von Engelbert III. zu Lehen erkannten.[17] Auf eine starke Begüterung im Unterinnthale, der Grafschaft des Pfalzgrafen Rapoto, lässt insbesondere noch der Umstand schliessen, dass derselbe Markgraf von Siboto Grafen von Falkenstein sich die Vogtei im Leukenthale und Grassauerthale, die zu Chiemsee gehörte, auf Lebenszeit übertragen liess,[18] und zu dem nämlichen Schlusse führt uns der Besitz, in dem wir seinen jüngeren Bruder und nachmaligen Erben Rapoto (I.) und dessen Familie sehen.

Später als der Markgraf Engelbert III., doch noch vor dem Rücktritte des Vaters vom Herzogsamte in Kärnten erscheint Rapoto, sein jüngerer Sohn, in Baiern.[19] Um das Jahr 1135 werden die Herren von Chraidorf und Stethaim seine Ministerialen genannt,[20] und als solche sind wohl auch A. de Trutlaichingen, E. de Fuchten (statt Fulnen!), Ch. de Hohol-

---

[1] Mon. Boic. 3, 56. [2] Ibid. 3, 487. [3] Ibid. 3, 56.
[4] Ibid. 3, 53. 58. [5] Ibid. 3, 53. [6] Ibid. 3, 54.
[7] Ibid. 3, 55. [8] Ibid. 3, 58. [9] Ibid. 3, 59. 60. 80.
[10] Ibid. 3, 61. [11] Ibid. 3, 79. [12] Ibid. 3, 66.
[13] Ibid. 3, 67. [14] Ibid. 3, 69. [15] Ibid. 3, 87.
[16] Ibid. 1, 165.
[17] Drei bayr. Traditionsbücher, S. 7f. 7a.
[18] Ibid. S. 23f. 20r.
[19] Mon. Boic. 5, 117. Hund-Gewold Metropolis Salisburg 2, 156.
[20] Ibid. 1, 180; 2, 332.

Digitized by Google

tingen (bei Massing nahe der Rot), R. de Tivntingen (Landgericht Trostberg an der Alz), D. de Westerberch, H. de Hocheim, R. de Perg und noch Andere anzusehen.[1] Um das Jahr 1150 wird Rapoto Vogt des Klosters San Nicolai bei Passau genannt.[2] Er heisst von seinem ersten Auftreten an Graf von Ortenburg und darf mit Recht als der Erbauer der gleichnamigen Stammburg gelten. Seine Grafschaft erstreckte sich von der Rota (im Südwesten) bis an die Donau (im Nordosten) in der Nähe von Passau und fiel zum Theile in den Isen-, zum Theile in den Rotachgau. Sie umfasste, wenn nicht ganz, so doch zum Theile ausser der kleinen späteren Grafschaft Ortenburg die Landgerichte Griesbach, Pfarrkirchen und Eggenfelden. So hatte also auch diese Grafschaft einen sehr erheblichen Antheil an dem Isengaue, den wir als den Stammgau der älteren Pfalzgrafen und ihres Nachfolgers Chuno kennen gelernt haben, und der Ort Rota lag, wenn nicht innerhalb ihrer Grenzen, so doch hart an denselben; aber auch ihr Antheil am Rotachgaue war kaum ganz neues Gebiet, da ja auch hier Aribonenzweige und Verwandte des Pfalzgrafen Rapoto Besitz und Grafenrechte hatten. Rapoto hat seinen ersten Besitz sehr gemehrt, vermuthlich schon durch seine Vermählung mit Elisabeth, der jüngsten Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, sicher, und zwar im hohen Grade durch die Beerbung seines Bruders Engelberts III.; in beiden Fällen stammt aber sein neuer Besitz wohl aus derselben Quelle wie sein früherer, aus dem Nachlasse des Grafen Ulrich von Passau.

Wie sehr Rapotos Machtstellung durch diese Erwerbungen sich gehoben hat, das bezeugen die vielen Schenkungen seiner Witwe und die zahlreichen Ministerialen, die diese und andere ihrer Handlungen bezeugen, sowie die Schenkungen ihrer Söhne und einzelner Ministerialen. Elisabeth[3] schenkte an das Stift Reichersberg[4] und an das Kloster Aspach[5] zwei predia in Pladen, einem Dorfe Oberösterreichs, und von einem dritten daselbst gelegenen wies sie dem Kloster St. Nicolai einen jährlichen Zins von einem Talente (1 Pfund Pfennige)[6] an; letzterem

[1] Mon. Boic. 1, 180; 2, 332; 3, 93.
[2] Ibid. 4, 243.
[3] J. T. Huschberg, Die Ortenburger 44 ff.
[4] Mon. Boic. 3, 504.
[5] Ibid. 5, 143. [6] Ibid. 4, 269.

Digitized by Google

spendete sie auch noch einen Mansus in Ekke.[1] Das Kloster Aldersbach bekam ebenfalls ein Gut in Pladen vom jährlichen Ertrage eines Talentes.[2] Ganz besonders bedachte sie aber das Kloster Baumburg, dem sie ein Gut zu Titmoning,[3] vier Weinberge zu Crems, die sie dort gekauft hatte,[4] und alle Besitzungen im Angechterberge im Unterinnthale sammt der dazu gehörigen Schutzvogtei[5] übergab. Ihr älterer Sohn Rapoto beschenkt das Kloster St. Nicolai mit dem Gute Aizzephsheim[6] und gibt die Zustimmung zu einer Schenkung an dasselbe Kloster durch Rikkerus de Wilpach (Dorf, Landgericht Burghausen).[7] Sein Ministeriale Eckardus de Fuchten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf)[8] und ein Ministeriale seines Bruders Heinrich, Namens Chounradus de Harbach (Landgericht Erding)[9] schenken Eigenleute, Ersterer an Baumburg, Letzterer an St. Nicolai, ein anderer Ministeriale Rapotos, Ditricus de Cholbaren (Kolbern bei Kraiburg) ein Gut zu Fralstorf an Baumburg.[10] Unter den Ministerialen Rapotos, seiner Witwe und Söhne begegnen wir vielen schon genannten Familien, wie den Herren von Hornbach, von Hohensteine, Torringen, von Truhtlaihingen, Poutenperch und Albenouwe,[11] von Hag,[12] von Kraidorf, Westerperc, Marcwartesteine und Harde,[13] von Thalheim,[14] Gundelbrehting und Cholbaren[15] und Anderen; allein noch weit grösser ist die Zahl der neu auftretenden, und mögen darunter auch manche sein, die schon früher Rapotos Familie angehörten, nicht wenige wird man doch als Machtzuwachs betrachten dürfen. Aus der Menge sei nur ein Theil hervorgehoben: die Herren de Trune (Landgericht Traunstein),[16] de Etenuelt (ebenda?),[17] in Sigenheim, de Prece, de Sturzelbach und de Werde,[18] de Tuifstat,[19] in Fuhten (Feichten, Landgericht Altötting oder Mühldorf), Mitternkirchen und Sebrankpoum,[20] de Hazinesdorf, de Gegenbach, de Valchenberch und de Lohe,[21] de Razlinsdorf und de Rocholvingen (Rocklfing,

---

[1] Mon. Boic. 4, 273. [2] Ibid. 5, 326. [3] Ibid. 3, 92.
[4] Ibid. 3, 91. [5] Ibid. 2, 193 f. [6] Ibid. 4, 258.
[7] Ibid. 4, 257. [8] Ibid. 3, 93. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 3, 94. [11] Ibid. 2, 194; 3, 92 f.; 5, 143.
[12] Ibid. 2, 194; 3, 504; 4, 269.
[13] Ibid. 3, 91. [14] Ibid. 4, 257. [15] Ibid. 3, 94.
[16] Ibid. 2, 334. 350. [17] Ibid. 3, 53. [18] Ibid 5, 324.
[19] Ibid. 3, 62. [20] Ibid. 3, 92. [21] Ibid. 4, 269.

Digitized by Google

Landgericht Dorfen),[1] de Peurbach (Dorf Bayerbach, Landgericht Rothalmünster), de Werde (Wörth, Landgericht Mühldorf) und de Mosen,[2] de Wart (Landgericht Dingolfing oder Rosenheim) und de Posmunstere (Gemeinde Postmünster, Landgericht Pfarrkirchen),[3] de Ahtsdorf (Dorf, Landgericht Laufen) und de Tobel (Berg, Landgericht Griesbach oder Dorf, Landgericht Wasserburg),[4] de Liubolvingen, de Rotowe, de Mischmale und de Ahste,[5] de Merswanch, de Sazebach, de Ahtail, de Mitiche und de Gisenperge,[6] de Phafenberc, de Alhartingen (Allerding, Landgericht Passau?) und de Walthalmingen,[7] de Frenkingen und de Cherburg,[8] de Pernstaine (Bärnstein, Landgericht Grafenau) und de Steinkirchen[9] und insbesondere de Hezilperc (Hetzenberg, Landgericht Kötzting),[10] de Trebesroute (Landgericht Cham?) und de Runting (Gemeinde Runding, Landgericht Cham).[11] Da wir so viele Ministerialen des Markgrafen Engelbert III. im Besitze der Familie seines Bruders Rapoto finden, so ist doch gewiss der Schluss gestattet, dass er sein Erbe und Nachfolger in den bairischen Besitzungen geworden; die vielen zum ersten Male genannten Ministerialenfamilien lassen aber noch besser die Machtstellung Engelberts III. erkennen, denn die Mehrzahl hievon stammt doch sehr wahrscheinlich von ihm, wenn auch einige Rapoto von anderer Seite her bekommen haben mag, und zu jener Gruppe wird man vor allen die im Nordgaue sesshaften zählen müssen, wo die Pfalzgrafen Chuno und Rapoto schon bedeutenderen Besitz haben. Dasselbe kann wohl auch mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Gütern der Witwe Rapotos im Unterinnthale gelten, einem Hauptsitze der Macht der genannten beiden Fürsten.

Graf Rapoto hat aber nicht blos ansehnliche Güter im unteren Innthale besessen, er muss auch zu dem Besitze der Grafenrechte in einem grösseren Theile der ehemaligen Grafschaft Unterinnthal gelangt sein, ohne welche die noch viel bedeutender erscheinende Begüterung seiner Nachkommen daselbst kaum begreiflich ist. Diese Grafschaft bekam, wie erwähnt, einst der Welfe Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, vom Bisthume Regensburg zu Lehen, und es ist kein

[1] Mon. Boic. 3, 504. [2] Ibid. 2, 194. [3] Ibid. 4, 273.
[4] Ibid. 5, 143. [5] Ibid. 4, 259. [6] Ibid. 4, 257.
[7] Ibid. 3, 93 f. [8] Ibid. 3, 94. [9] Ibid. 4, 275.
[10] Ibid. 2, 342. [11] Ibid. 4, 269; 5, 143.

Digitized by Google

Grund, zu bezweifeln, dass sie im Besitze seines Hauses geblieben bis zum Sturze seines Sohnes, Heinrichs des Löwen, im Jahre 1180. Dass nun das Stift dies Lehen eingezogen und nicht mehr weiter verliehen, ist schon an und für sich unwahrscheinlich, da die Verwaltung eines so entlegenen und zugleich so bedeutenden Gebietes für die Bischöfe mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste; diese Annahme widerspricht aber auch den damaligen Rechtsgewohnheiten, wornach derartige Verleihungen sehr häufig vorkamen. Nur ist, der herrschenden Sitte des 12. und 13. Jahrhunderts entsprechend, anzunehmen, dass die Bischöfe bei der abermaligen Verleihung ein so grosses Gebiet nicht mehr ungetheilt werden vergeben haben, und zu dieser Anschauung führen auch die thatsächlichen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts. Fragen wir aber nach den Familien, denen das Stift Regensburg Theile der Grafschaft Innthal verliehen haben könnte, so muss diejenige, an die man zunächst denken möchte, die Nachfolgerin der Welfischen im bairischen Herzogsamte, die der Wittelsbacher, entschieden ausgeschlossen werden. Obwohl diese schon einigen Besitz im Innthale hatten, so bekamen sie doch Grafschaftsrechte bei ihrer Einsetzung ins Herzogsamt in Tirol noch nicht; denn hievon findet sich bis zum Erlöschen des pfalzgräflichen Zweiges der Familie Rapotos I. mit dessen Enkel Rapoto III. im Jahre 1249 keine Spur; aber sofort nach demselben erscheinen die Wittelsbacher als Grafen des Unterinnthales, und gerade dieser Umstand scheint mir sehr dafür zu sprechen, dass sie hier die Nachfolger Rapotos III. geworden sind. Wie zurückhaltend die Regensburger Bischöfe gegenüber den Wittelsbachern waren, beweist ein anderer Fall. Als nämlich Bischof Konrad III. nach dem Aussterben der älteren Linie der Grafen von Steveningen deren Lehen im Jahre 1185 wieder verlieh, da enthielt er dem Herzoge Ludwig I. ein paar der beanspruchten vor und darunter gerade ein für uns sehr bezeichnendes: das Landgrafenlehen im Innthale.[1] Dieses Lehen, das die Feste Kufstein und einige umliegende Güter umfasste und von den früheren Inhabern den Namen Landgrafenlehen erhalten hatte, verlieh erst Konrad IV., der Nachfolger des Obgenannten, auf

---

[1] F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 200. 238.

Digitized by Google

Grund einer Vereinbarung im Jahre 1205 an Ludwig I.[1] Die bedeutendste Besitzung, die die Wittelsbacher schon im 12. Jahrhunderte im Innthale hatten, waren ihre Güter und Rechte im Leukenthale, aber diese hatte Pfalzgraf Otto im Jahre 1168 von dem Tempelorden gekauft.[2] Ob die Grafschaftsrechte im Leukenthale, welche die Welfen an die Grafen von Falkenstein weiter verliehen hatten, nach dem Sturze jener auf die Wittelsbacher übergegangen sind, ist mehr als fraglich; ich möchte vielmehr dafür halten, dass sie nun die Falkensteiner unmittelbar von den Bischöfen von Regensburg zu Lehen erhielten, umsomehr, als sie wahrscheinlich noch einen anderen Bezirk des Innthales, jenes am Westufer gelegene Stück, das unmittelbar an ihre Grafschaft Falkenstein stiess, als ihr Lehen innehatten.

Ausser den Wittelsbachern und Ortenburgern können aber noch zwei Familien für unseren Fall in Betracht kommen, die auch beide im Innthale begütert sind, die eben genannten Grafen von Steveningen und von Falkenstein. Doch die Ersteren, von denen die ältere Linie die Burggrafschaft der Stadt Regensburg, die jüngere die Grafschaftsrechte in der Umgebung dieser Stadt hatte, können nicht Grafen des unteren Innthales gewesen sein. Die Art, wie ihres Besitzes die Fundatio monasterii in Walderbach gedenkt, scheint mir eine solche Annahme ganz auszuschliessen, denn die betreffende Stelle lautet: ‚Henrico prefectura et dominatus maximi in montanis, Friderico vero comicia cum suis attinenciis (in sortem cessit hereditas).‘[3] Die ‚prefectura‘ bezeichnet hier offenbar die Burggrafschaft von Regensburg, die ‚comecia‘ die Landgrafschaft, nämlich die Grafschaft in dem Bezirke um Regensburg und die ‚dominatus maximi‘ das Landgrafenlehen in Tirol. Mag auch die Fundatio sonst irren in ihren Angaben, für die Richtigkeit dieser Stelle spricht Alles, was sonst über diese Verhältnisse bekannt ist oder auf sie schliessen lässt, und die genaue Scheidung der drei Hauptbesitzungen der Familie durch den Wortlaut weist nicht nur bestimmt genug auf die Verschiedenheit derselben

[1] Quellen und Erörterungen 5, 4 ff. F. Janner, Die Regensburger Bischöfe 2, 238 ff.

[2] Innsbrucker Ferdinandeums-Bibliothek: Dipauliana 1184 fol. 3. Mscr.

[3] M. Mayer, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg in Verhandl. d. histor. Vereines von Oberpfalz u. Regensburg 43, 15, Anm. 1.

Digitized by Google

hin, sondern schliesst auch für den als ‚dominatus' bezeichneten tirolischen Besitz meines Erachtens die Grafschaftsgewalt in einem weiteren Gebiete aus. Die Grafen von Falkenstein haben ohne Zweifel in den früher bezeichneten Theilen des unteren Innthales wie in ihren benachbarten bairischen Besitzungen Grafenrechte geübt, aber über diese hinaus sind ihnen schwerlich solche zugestanden worden, denn es gibt hiefür auch nicht einen Anhaltspunkt. Wohl aber drängen die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse der ehemaligen Grafschaft des unteren Innthales zur Annahme, dass in einem grossen Theile derselben die Ortenburger die Grafenrechte gehabt haben, und namentlich lassen sich nach meiner Meinung nur in dem Falle der Conflict des Pfalzgrafen Rapoto (III.) mit dem Bischofe Siegfried von Regensburg und die in Folge dessen im October 1240 zwischen beiden Theilen geschlossenen Verträge genügend begreifen, wenn jener zu diesem die angedeutete Stellung einnahm.

Nach der Friedensurkunde vom October 1240 verzichtet Pfalzgraf Rapoto III. zu Gunsten des Stiftes Regensburg auf Schloss und Dorf Itter mit den hiezu gehörigen Besitzungen und Lehen (castrum Utter et villam Utter cum possessionibus ipsis attinentibus tam liberis, quam infeodatis), womit er offenbar vom Bischofe belehnt gewesen war, dann auch auf die Vogtei über das ganze Brixenthal, wobei er hinzufügt: ‚cum attinenciis suis scilicet septem hubis et V talentis Ratisponen. monete, et de curtis villicalibus dni. epi. Ratispon. cum omni iure et usu, quo ego et progenitores mei eam hactenus possedi titulo feodi'; auch übergibt er seine allodialen Burgen Schindelperg et Sperten mit den dazu gehörigen Besitzungen und Rechten dem Stifte zum Eigenthum und nimmt sie von ihm wieder zu Lehen. Er musste dies zur Sühne für den Schaden thun, den er in der vorausgegangenen Fehde dem Bisthume zugefügt hatte, und darum auch, zur Verhütung weiteren Schadens, demselben noch das Versprechen geben: ‚Item non edificabo per me vel meos aliquas munitiones infra castrum Kufstein et montem, qui dicitur Jochperc, inter que loca sita est vallis Brichsie, vel alibi, nec ab alio quoquam constructum in proprium vel feodum obtinebo, nec in illis efficiar castellanus.'[1] Die Burg

[1] Th. Ried. Cod. dipl. 1, 389.

Digitized by Google

Schindelberg stand in der Gemeinde Breitenbach auf dem Angerberg, die Burg Sperten in der Gemeinde St. Johann an der Strasse nach Kitzbühel. Hält man sich noch die früher erwähnten Besitzungen und Rechte der Ortenburger im Innthale gegenwärtig, so muss man doch sagen, dass eine Machtstellung, wie sie der Friedensvertrag und die älteren Documente anzeigen, doch nur denkbar ist, wenn die Familie in diesen Gegenden zugleich die Grafenrechte vom Bischofe zu Lehen hatte. Die Beziehungen zwischen dem Stifte Regensburg und den Ortenburgern haben allem Anscheine nach denen zwischen dem Stifte Trient und den Grafen von Tirol um diese Zeit sehr ähnlich gesehen, und ebenso das Schicksal, das beide Bischöfe in der Folge getroffen, als die Ansprüche auf die Grafenrechte an mächtigere Familien übergegangen waren. Wie die Grafen von Görz und Tirol die Bischöfe von Trient aus der Grafschaft Bozen fast ganz verdrängt und ihnen selbst Stücke der Grafschaft Trient abgenommen haben, so ist den Bischöfen von Regensburg von der Grafschaft des unteren Innthales nur mehr die Herrschaft Itter geblieben, als die Wittelsbacher sich des Nachlasses der Ortenburger bemächtigt haben.

Fragt man nach der Ursache, warum die Bischöfe von Regensburg gerade den Ortenburgern die Grafenrechte in einem grossen Theile des unteren Innthales verliehen haben sollten, so wird man zunächst allerdings an ihren grossen Besitz daselbst denken können, der sie mehr als jede andere Familie zu diesem Amte empfahl. Doch war dieser nach meinem Dafürhalten nicht die einzige, kaum die Hauptursache der Belehnung derselben; ich möchte vielmehr hierin vor Allem eine Berücksichtigung von Rechtsansprüchen sehen, welche die Ortenburger wegen ihrer Abstammung von der Gräfin Uta, der Enkelin des Bruders des Pfalzgrafen Rapoto, erhoben haben mögen, und werde in dieser Auffassung bestärkt durch die weitere Thatsache, dass Rapoto II. auch die Pfalzgrafenwürde nach der Aechtung und Tödtung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Mörders König Philipps von Schwaben, für seine Familie erwirbt. Auch diese Thatsache lässt sich am besten durch die Annahme erklären, es haben die Ortenburger bei Erledigung des Pfalzgrafenamtes sich im Hinblicke auf die mit ihnen verwandten älteren Pfalzgrafen um dasselbe be-

Digitized by Google

worben und eben wegen ihrer Beziehungen zu diesen auch vor anderen erlangt. Denn sonst sollte man doch erwarten, dass mit dieser Würde, die sicherlich noch immer ein gewisses Ansehen und einige Macht verlieh, zuerst einheimische Familien bedacht worden wären. Allerdings genoss Rapotos II. Familie, wie es scheint, grosses Ansehen, er und sein Bruder Heinrich wurden gleichzeitig mit den kaiserlichen Prinzen auf dem grossen Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 zu Rittern geschlagen, und beide gehen in den Zeugenreihen den meisten Grafen vor; aber es gab damals in Baiern doch noch ein paar alte Grafenfamilien, die an Ansehen und Macht hinter den Ortenburgern kaum viel zurück standen, wie die Markgrafen von Vohburg, die Grafen von Bogen und Andere, und die persönlichen Eigenschaften Rapotos II., seine Streitlust und sein gewaltthätiger Sinn, welche Züge seine blutigen Fehden mit den Grafen von Bogen und mit dem Stifte Passau und seine gegen Klöster verübten Bedrückungen und Verwüstungen bezeugen,[1] empfahlen ihn für eine solche Würde nicht sonderlich. Darum müssen für die Verleihung des Pfalzgrafenamtes an seine Person doch andere Momente gesprochen haben.

Es erübrigt noch, zweier Grafenfamilien zu gedenken, die ebenfalls im Besitze von Gebieten erscheinen, welche einst sicherlich Mitgliedern des Aribonenhauses gehörten, und die auch in verwandtschaftlichem Zusammenhange mit Zweigen desselben sich nachweisen lassen; es sind zugleich zwei Familien, deren Machtsphäre sich auch nach Tirol erstreckt: ich meine die schon wiederholt genannten Grafen von Falkenstein und die Grafen von Lechsgemünde. Die Grafen von Neuburg und Falkenstein werden in einem alten, vor Kurzem veröffentlichten und vervollständigten Stammbaume[2] von einem Grafen Namens Patto I., Vogte von Tegernsee († vor 1017), abgeleitet, dessen Enkel, ein Sohn des Grafen Gerold von Neuburg und Wiare und Neffe Pattos II., Sigebotus I. comes Weyarensis († 1136) gewesen sein soll. Aber damit lässt sich die Thatsache nicht in Einklang bringen, dass schon in dem Zeitraume von 1017 bis 1026 oder 1031—1040 ein paarmal ein Sigboto preses et advocatus und einmal ein Sigboto advocatus vorkommt, und

[1] Siehe J. T. Huschberg, Die Ortenburger.
[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Beil.

Digitized by Google

dass in dem Zeitraume von 1068—1091 oft ein comes (preses) Siboto, offenbar immer derselbe, in den Traditionen des Stiftes Tegernsee auftritt.[1] Der bezeichnende Name der Familie ist Sigeboto, der, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch mit der nämlichen Regelmässigkeit wiederkehrt wie in anderen Familien Ottokar, Sigihard, Chuno und Andere. Nach dem Codex Falkensteinensis besitzt der um 1170 noch lebende Graf Sigeboto II. von Falkenstein, ein Urenkel des erwähnten Patto II. nach obiger Genealogie, ausser zahlreichen Eigengütern und Lehen die Grafschaften Neuburg mit dem Schlosse gleichen Namens an der Mangfall, die Grafschaft Falkenstein mit der Burg Falkenstein bei Oberflinsbach, die Grafschaft Hademarsberg, einen schmalen, von den Grafschaften Kling-Wasserburg und Marcwartstein eingeschnürten Streifen zwischen Rosenheim und dem Westgestade des Chiemsees, die Vogtei Aibling, welche die genannten drei Grafschaften miteinander verbindet, und die weit entlegene Grafschaft Herrantstein in Niederösterreich, die um die obere Piesting und ihre Zuflüsse bis gegen Wiener-Neustadt sich ausdehnte.[2] Hievon lagen die Ortschaften Falkenstein und Neuburg und die Vogtei Aibling in dem ehemaligen Sundergaue, die Grafschaft Hademarsberg zum Theile im Chiemgaue und zum Theile in der Grafschaft des unteren Innthales und hier auch die Vogtei im Leukenthale, die Grafschaft Herrantstein aber in der Mark Pütten. Die ersten drei Grafschaften und die cometia im Liuchental waren offenbar Lehen des Herzogs von Baiern und wohl auch die Vogtei Aibling, die Grafschaft Herrantstein Lehen des Markgrafen von der Steiermark und dann des Herzogs von Oesterreich. Die Falkensteiner hatten jedoch noch eine Menge anderer Lehen von geistlichen und weltlichen Fürsten. Sie waren Vasallen der Bischöfe von Passau, Trient, Regensburg und Freising und des Abtes von Tegernsee und von dem Grafen Gebhard von Burghausen mit über 400 Mansen (in Niederösterreich), vom Grafen Gebhard von Sulzbach mit fast 400 Mansen, von dem Pfalzgrafen Otto dem Jüngeren mit 100 Mansen, vom Markgrafen Engelbert III. mit fast 300 Mansen, von dem Hallgrafen Gebhard mit 250 Mansen, vom Herzoge Welf mit 200 Mansen, vom Grafen (Sighard oder Heinrich)

---

[1] Mon. Boic. 6, 39. 40. 42. 46. 50. 52 u. a. a. O.

[2] Drei bayer. Traditionsbücher, Einleit., XI f.

Digitized by Google

von Schala mit Aurdorf und Willingen (westlich von Aibling), vom Grafen Konrad von Peilstein mit mehreren Einkünften und einem Hofe bei Halle (Reichenhall), vom Herzoge Leopold von Oesterreich mit der Marchmutte mehrerer Güter, vom Markgrafen Ottokar von Steiermark mit Gut bei Fischah und Hartberg, vom Grafen Rapoto von Ortenburg mit 2 Wagen Wein im Brixenthale, vom Grafen Berthold von Andechs mit einem Gute zu Ingoltesperch und vom Pfalzgrafen Friedrich mit mehreren Gütern, darunter 2 Mansen zu Langkampfen, belehnt.[2] Die Lage der Grafschaften, Vogteien und anderen Besitzungen, die Grafen-, Eigen- und Lehenrechte und die vielen Beziehungen der Falkensteiner zu anderen Fürstengeschlechtern, all' dies weist auf das Aribonenhaus hin, und in einem Zweige desselben finden wir auch den sonst so seltenen Namen Siboto (Sigeboto): so heisst ja einer der Söhne der mehrmals erwähnten Gräfin Judita,[3] deren Familie in nächster Nachbarschaft ansässig war. Doch für Abkömmlinge dieses Sigeboto oder überhaupt für echte Sprossen des Aribonenhauses möchte ich aus zwei Gründen die Falkensteiner nicht halten, einmal weil ihr Stammgut nicht im Chiem- oder Isengaue, sondern zu Geislbach im Westergaue (Amtsgericht Dorfen) lag,[3] und dann weil ihre Dienstleute niemals ministeriales, sondern stets nur milites heissen. Der letztere Umstand lässt sie entschieden als eine nicht vollkommen den anderen Grafenfamilien ebenbürtige erscheinen, trotz ihres grossen Besitzes, und macht es erklärlich, dass sie von so vielen anderen Grafenfamilien Lehen haben konnten. Die Grafen von Falkenstein sind darum eher als ein unechter Seitenzweig des Aribonenhauses anzusehen. Dass es demselben bis zu einem gewissen Grade angehört, dafür scheint mir gerade die Verhandlung über ihr Handgemal vor dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, in dessen Amtsgebiet der Ort Geislbach und die Dingstätte Moringen lagen, zu sprechen. Dabei waren neben anderen Edlen Dingleute: Chuno von Megeling, Sigiboto de Antwrte und der Hallgraf Gebhard,[4] die alle nicht in dieser Grafschaft wohnten und nur wegen ihrer Verwandtschaft herangezogen sein konnten. Zwischen den

[1] Drei bayer. Traditionsbücher S. 7f., 7a.
[2] Juvavia, Anh., S. 233.
[3] Drei bayer. Traditionsbücher, S. 3f. 2a.
[4] Ibid.

Digitized by Google

Herren von Megling und den Grafen von Falkenstein bestand freilich noch eine andere verwandtschaftliche Beziehung in Folge einer Heirat Herrandus II. mit Sophie von Megling.

Einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Familie des Pfalzgrafen Chuno von Rot-Vohburg und den Grafen von Lechsgemünde hat zuerst Moritz[1] angenommen, indem er des Pfalzgrafen Tochter, die Gräfin Irmingard in zweiter Ehe mit einem nicht näher bekannten Mitgliede der Grafenfamilie von Lechsgemünde sich vermählen liess und so den zweiten, offenbar jüngeren Sohn derselben, Chuno von Horburg, zu einem Sprossen dieser Ehe machte.[2] Dieser Ansicht widersprach aber v. Koch-Sternfeld entschieden und vertrat wieder die schon von mehreren älteren Genealogen vorgebrachte Meinung, der zweite Gemahl Irmingards sei Chuno von Megling gewesen. Ist meine frühere Annahme richtig, dass Irmingard sich in erster Ehe mit einem Hallgrafen (Engelbert) und in zweiter mit dem Grafen Gebhard von Sulzbach verheiratet habe, so müsste man sie in dritter Ehe mit einem Grafen von Lechsgemünde sich verbinden lassen, wollte man Moritz beipflichten und auf seine Weise den verwandtschaftlichen Zusammenhang beider Familien erklären. Dass ein solcher bestanden haben muss, scheint auch mir aus den Besitzverhältnissen sich zu ergeben. Eine Linie der Grafen von Lechsgemünde besitzt nämlich im 12. Jahrhunderte Grafschaftsbezirke, die mitten zwischen solchen von Zweigen des Aribonenhauses liegen: im Salzburggaue und im angrenzenden Lurngaue. Zillner[3] hat zuerst nachgewiesen, dass ihr und nicht den Grafen von Plain, wie man bisher immer angenommen, die Grafschaft Oberpinzgau gehört habe, und Richter[4] hat ihm zugestimmt. Als Inhaber der Bezirke und Schlösser von Windisch-Matrei und Lengberg und anderer Besitzungen des Iselthales ist diese Linie schon aus den Werken v. Hormayr's[5] und des Grafen Reisach-Steinberg bekannt; sie hatte aber auch noch Güter und Einkünfte von 20 Mark zu Itils-

---

[1] J. Moritz, Die Grafen von Sulzbach 65 ff.

[2] R. v. Koch-Sternfeld, Zur Geschichte der Grafen von Sulzbach 7 ff.

[3] Dr. Zillner, Die Grafschaften im Salzburggaue 233 ff.

[4] E. Richter, Untersuchungen 679.

[5] v. Hormayr, Beyträge 1 b, 69 ff. Sämmtliche Werke 1, 227 ff.

Digitized by Google

dorf (Nikolsdorf), Vrsen (Irschen) und Linte[1] im ehemaligen Lurngaue und damit also wieder einen Besitz, den wir einst in den Händen des Pfalzgrafen Chuno gesehen haben. Der Erwerb dieser Besitzungen ist kaum anders denkbar als durch nahe Verwandtschaft mit den Familien, die sie nachweisbar früher besessen haben; die Art und den Grad derselben aber zu bestimmen, dürfte mit den bisher veröffentlichten Quellen wohl kaum möglich sein.

Den Schluss dieser Abhandlung sollte nach dem ersten Entwurfe ein Stammbaum des Aribonenhauses bilden, allein nach längerer Erwägung muss ich davon Umgang nehmen. Denn es ist unmöglich, selbst einzelne Familien darin an bestimmter Stelle aufzunehmen, geschweige denn jedem Mitgliede derselben seinen Platz anzuweisen. So müssten manche Fälle sehr unsicher bleiben, und dann hätte doch die ganze Zusammenstellung nur insoferne einen Werth, als sie eine bequeme Uebersicht über alle aufgestellten und angenommenen Beziehungen gewährte. Allein wenn manche Einzelheiten mehr oder weniger unsicher bleiben, so gewinnen doch die meisten durch den Zusammenhalt mit anderen mehr Festigkeit und nicht wenige einen hinreichenden Grad von Zuverlässigkeit. Denn nicht selten werfen spätere Verhältnisse auch auf frühere Licht und lassen Vieles bestimmter erscheinen, als es durch die gleichzeitigen Quellen sich darstellen lässt. Auf diesen Zusammenhalt muss ich besonderes Gewicht legen, im Zusammenhange mit anderen sicheren Ansätzen werden auch, wie ich hoffe, manche zweifelhaften einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit bekommen, während sie, aus diesem Zusammenhange gerissen und für sich betrachtet, immerhin schwankend genug erscheinen mögen. Doch bin ich weit entfernt, alle meine Annahmen als hinreichend verbürgt halten zu wollen; meine Arbeit hat ihr Ziel erreicht, wenn es mir durch meine Erörterungen gelungen, folgende Sätze erwiesen oder wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich gemacht zu haben:

1. Unter allen bekannten Edlen des Namens Aripo (Aribo) kann der gleichnamige Markgraf der Ost-

[1] v. Reisach, Grafen zu Steinberg, Geschichte der Grafen von Lechsgemünde, in histor. Abhandl. d. k. bair. Akad. d. W. (1813) 2, 373. 377.

Digitized by Google

mark um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts am ehesten als Stammvater des Aribonenhauses angesehen werden.

2. Der Stammsitz der Aribonen ist nicht im Chiemgaue, sondern im Isengaue zu suchen.

3. Das Aribonenhaus war weiter verzweigt, als man bisher angenommen, und umfasste eine Reihe von Grafenfamilien des südöstlichen Deutschlands.

4. Zu ihm gehörten nicht blos die ältere Pfalzgrafenfamilie, sondern auch die Familien der Pfalzgrafen Chuno und Rapoto.

5. Dasselbe gilt von den Grafen des Lurngaues und ihrem jüngeren Zweige, den Grafen von Görz, aber auch die Grafen von Tirol können keinem anderen Geschlechte mit mehr Recht zugewiesen werden.

6. Die Grafen von Spanheim, insbesondere die bairischen Ortenburger, sind die Erben vieler Besitzungen der genannten drei Pfalzgrafenfamilien geworden.

7. Das Aribonenhaus hat auch die Grafschaft des unteren Innthales besessen, und die Grafen von Ortenburg sind in ihrem Besitze daselbst auch die Nachfolger der älteren Pfalzgrafenfamilien geworden.[1]

[1] Da der erste im Jahre 1896 erschienene Band der Monumenta historica ducatus Karinthiae, die Gurker Geschichtsquellen, herausgegeben von August von Jaksch, erst nach Vollendung dieser Abhandlung in meine Hände kam, so konnte derselbe nicht mehr in vollem Umfange herangezogen werden und beruhen daher die Erörterungen über die Familie der Wilhelme (S. 468 ff.), namentlich jene über die Vögte, zum Theile noch auf den früheren Quellenausgaben, worin die Fälschungen nicht als solche erkannt und gekennzeichnet waren.

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundachtzigster Band.

Mit einer genealogischen Uebersichtstafel.

Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Inhalt des vierundachtzigsten Bandes.

	Seite
Die zwei ältesten Nekrologien von Kremsmünster. Von Dr. P. Altmann Altinger	1
Die Markgrafen von Steier. Ihre Anfänge, ihr Verwandtschaftskreis und ihre Kärntner Markgrafschaft vor 1122. Untersuchungen von Prof. Dr. F. von Krones. (Mit einer genealogischen Uebersichtstafel.)	137
Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Inneröſterreich. Nach den Acten des steiermärkischen Landesarchivs von J. Loserth	283
Das deutsche Reichsvicekanzleramt. Von Dr. Heinrich Kretschmayr	381
Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. V. und VI. Von Dr. Raimund Friedrich Kaindl	503

Digitized by Google

DIE

ZWEI ÄLTESTEN NEKROLOGIEN

VON

KREMSMÜNSTER.

VON

DR. P. ALTMANN ALTINGER,

CAPITULAR DES STIFTES KREMSMÜNSTER.

Digitized by Google

Die Verbrüderungen von Kremsmünster und die zwei ältesten Nekrologien.

Ebner [1] und Herzberg-Fränkel [2] betonen, dass die Todtenbücher nicht direct aus den Verbrüderungsbüchern entstanden sind; allerdings haben die Einzeichnungen in das Todtenbuch eines Klosters nicht in allen Fällen eine vorausgegangene Verbrüderung zur Grundlage gehabt, sondern sind aus den verschiedensten Gründen und nicht so selten ganz willkürlich geschehen. Aber im Allgemeinen muss doch behauptet werden, dass die Verbrüderungen seit je in erster Linie massgebend gewesen sind für die Einzeichnung in das Todtenbuch. Die Verbrüderungsbücher hörten auf, aber die Verbrüderungen dauerten fort und dauern fort bis zum heutigen Tage; in letzteren aber trat insoferne eine Aenderung ein, als man das Hauptgewicht darauf legte, dass die Verbrüderung in erster Linie den Verstorbenen zu Gute komme; das zeigen ganz deutlich die Verbrüderungsurkunden, die ja in dieser Frage ganz besonders zu berücksichtigen sind. Von den zehn in Kremsmünster erhaltenen Urkunden dieser Art, von welchen freilich die älteste nur bis 1259, Juni 21 zurückreicht, [3] sprechen bezeichnenderweise gerade die drei allerjüngsten ausführlicher von einer confoederatio inter vivos, während die anderen ausser der gegenseitigen Gastfreundschaft nur von einer solchen inter mortuos reden. Von besonderer Bedeutung ist gerade die letzte, in der Kremsmünster und Seckau eine Verbrüderung eingehen: 1373, Jänner 13. Da wird nämlich ganz ausdrücklich als eine Bestimmung der Confraternität erwähnt, dass der Name der

[1] Dr. Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Anfange des karolingischen Zeitalters.

[2] Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIV, 129—143; Neues Archiv der Gesellsch. f. ält. d. G. XII, 55—107.

[3] Siehe weiter unten S. 5 und 6.

Digitized by Google

Verstorbenen in das Todtenbuch einzutragen sei: Decanus audito obitu fratris defuncti ceteris fratribus mane in capitulo intimabit. Quo facto Decanus nomen defuncti statim asscribi faciat libro mortuorum.[1] Da sich von den anderen Klöstern, die nachweislich mit Kremsmünster in Verbrüderung standen, gleichfalls deren Mitglieder in das Todtenbuch eingetragen finden, so kann man wohl behaupten, dass diese Bestimmung überhaupt, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend als zum Wesen einer Confraternität gehörend betrachtet wurde. Aus dem soeben Gesagten erhellt gewiss so viel zur Genüge, dass die Geschichte eines Todtenbuches am besten aus der Geschichte der Verbrüderungen erklärt wird.

In Kremsmünster begannen die Verbrüderungen mit anderen Klöstern schon sehr frühe. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass auch Kremsmünster nachträglich in jene grosse Verbrüderung aufgenommen wurde, die schon 772 sechs Bischöfe und dreizehn Aebte auf Befehl des Herzogs Thassilo II. zu Dingolfing schlossen. Ich schliesse dies erstens daraus, weil Kremsmünster die Lieblingsstiftung Thassilos war, zweitens weil unter jenen Aebten auch Opportunus, Abt des benachbarten Mondsee, und Wolfprecht von Nieder-Altaich erscheinen, der ja einen seiner Mönche im Jahre 777 als Abt nach Kremsmünster gesendet hatte. Dass der Name dieses ersten Abtes von Kremsmünster Fater gewesen, wie alle unsere Abtskataloge sagen, ist kaum zweifelhaft. Es erscheint in der That bereits im ältesten Theile des Verbrüderungsbuches von St. Peter ein Fater abbas als ‚vivus', eine Einzeichnung, die Karajan und Herzberg-Fränkel noch einer Hand des 8. Jahrhunderts zuweisen.[2]

Alt waren natürlich die geistlichen Beziehungen zum Mutterkloster Nieder-Altaich. So sagt eine Marginalnote zum Jahre 777 in der hist. Cremifan,[3] dass die Verbrüderung, die ursprünglich mit Nieder-Altaich geschlossen worden war, in Vergessenheit gerathen und im 11. Jahrhundert zur Zeit der Aebte B. und H., d. i. Bertholds und Hoholds erneuert worden war; mit Affllighem, Lambach und Gleink wurde nach eben

[1] Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 272, Nr. 260; im Folgenden citiert unter Hagn.

[2] Mon. Germ., Necrologia p. prior, p. 12 (30): Fater abbas et c(ongregatio) i(psius).

[3] Mon. Germ. Script. XXV, 629.

Digitized by Google

dieser Stelle unter Abt Friedrich I. die Confraternität ‚erneuert'. Die Verbrüderung mit Hirschau, von der wir in den Nekrologien keine Spur finden, bestätigt eine Note zum Jahre 1082,[1] in welchem Bischof Altmann von Passau Dietrich von der Hirschauer Filiale Gorze bei Metz als Abt nach Kremsmünster schickte, um das ganz herabgekommene Kloster zu reformieren. Freilich sind alle diese Nachrichten erst um 1300 geschrieben, und es ist schwer, an ihnen Kritik zu üben. Aber auch nach den Nekrologien gehen die Verbrüderungen in eine frühe Zeit zurück. Als ältester Abt von Nieder-Altaich erscheint Ratmund (1026—1049), von St. Peter Baldrich (1127—1140), von Lambach Bezmann (gest. 1090), von Admont Gottfried (1138 bis 1165), von Tegernsee Konrad (1186—1189), von Prüflingen Erminold (1114—1121), von Ober-Altaich Konrad (gest. 1121), von St. Paul Bruno (1117—1140), von Gleink Marquard (1155 bis 1190). Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Thatsache an und für sich nicht beweisend ist, wurde ja doch gelegentlich eine Anzahl von Aebten auf einmal zu einem Tage eingetragen, der durchaus nicht der Todestag aller sein konnte. Doch dem ist hier nicht so; von den eben angegebenen Klöstern erscheinen mehr weniger vollständige Abtreihen in unserem Todtenbuch; sie sind von den ersten Händen des ältesten Nekrologiums geschrieben oder wenigstens von den ersten Händen des zweitältesten, die, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Hauptaufgabe hatten, aus dem ältesten Necrologium die wichtigeren Namen in das zweite zu übertragen; nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass diese Namen wirklich an den Todestagen eingezeichnet sind.

Am einfachsten wäre es freilich, wenn die Verbrüderungsurkunden vorhanden wären; doch diese allein geben nicht den Ausschlag: wir wissen ja, dass eine Confraternität nicht selten einfach mündlich abgeschlossen worden ist. Von unseren Urkunden ist, wie schon erwähnt, die älteste die von Nieder-Altaich,[2] die aber nur eine Erneuerung bereits bestehender Confraternität ist. Die übrigen sind alle während oder nach der Regierung des Abtes Friedrich von Aich (1275—1327) entstanden. 1284 folgt abermals eine Bestätigung für Nieder-

---

[1] Mon. Germ. Script. XXV, 631.

[2] Hagn, 117, Nr. 100.

Digitized by Google

Altaich,[1] 1287[2] die Verbrüderung mit Ober-Altaich. Aus dem 14. Jahrhundert stammt die Verbrüderung mit Gleink, 1313,[3] den Schotten in Wien 1317,[4] Metten 1329,[5] von 1335 die Erneuerung mit St. Paul;[6] aus dem Jahre 1344 stammt die Confraternität mit St. Lambrecht,[7] 1356 Formbach,[8] 1373 endlich die von Seckau.[9] Mit Admont schloss Abt Friedrich II. am 10. November 1334 eine Verbrüderung ‚quoad sacrificia et preces‘; auch sollten die Feste der Patrone Agapitus und Blasius in beiden Klöstern festlich begangen werden.[10]

Vergleicht man Zahl und Datum der Verbrüderungsurkunden mit der Regierungszeit derjenigen Aebte, die von den verschiedenen Klöstern als älteste in unsere Nekrologien eingetragen sind, so sieht man sofort zweierlei: erstens erscheinen in den Nekrologien viel mehr Klöster verbrüdert — es sind im Ganzen bei sechzig — als hierüber Urkunden existieren. Von der Mehrzahl der Klöster hat sich also die Verbrüderungsurkunde nicht mehr erhalten; es ist aber auch zu beachten, dass die Conföderationen gar nicht selten mündlich oder in rein brieflicher Form vereinbart worden sind.

Zweitens erscheinen auch von jenen Klöstern, über die Verbrüderungsurkunden erhalten sind, in den Todtenbüchern Reihen von Aebten, die lange vor Abfassung der Verbrüderungsurkunde gelebt haben. Dies gilt besonders von Nieder-Altaich, aber auch von Ober-Altaich, Gleink, St. Paul, St. Lambrecht, St. Florian. Und hiemit stimmen vielfach auch die Nekrologien der betreffenden Klöster. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so kommen im Necrologium von St. Lambrecht Mitglieder von Kremsmünster vor, die nach der Erklärung des sorgfältigen Herausgebers[11] noch im 12. Jahrhundert eingetragen wurden, während doch die Verbrüderungsurkunde erst aus dem Jahre 1344 stammt. Einige von den uns noch erhaltenen Urkunden sprechen eben ausdrücklich von einer neuerlichen Bestätigung bereits früher eingegangener Confraternität, möge

[1] Hagn, Nr. 121. [2] l. c. Nr. 124. [3] l. c. Nr. 171.
[4] l. c. Nr. 178. [5] l. c. Nr. 191. [6] l. c. Nr. 202.
[7] l. c. Nr. 214. [8] l. c. Nr. 235. [9] l. c. Nr. 260.

[10] Das Original dieser Urkunde ging 1864 in Admont durch den Brand zu Grunde; in Kremsmünster war es schon längst nicht mehr vorhanden. J. Wichner III, 38.

[11] Pangerl in Fontes rer. austr. XIX.

nun diese mündlich oder schriftlich vereinbart worden sein. Für eine mündliche Abmachung spricht z. B. die schon erwähnte Note zum Jahre 777 bezüglich Nieder-Altaichs, indem es heisst, dass die ursprünglich abgeschlossene Verbrüderung in Vergessenheit gerathen sei; dies geht ohne Zweifel leichter, wenn man kein schriftliches Zeugnis vor sich hat. Man kann ja auch schliesslich darauf hinweisen, dass im 10. und 11. Jahrhundert bekanntlich Urkunden im eigentlichen Sinne, also Chartae, unter Privatpersonen überhaupt selten sind.

Ich gehe im Folgenden zur Beschreibung der beiden Todtenbücher. Dieselben behandelte um 1820 P. Bonifaz Schwarzenbrunner in ‚Vorarbeiten zu einer Geschichte Kremsmünsters'[1] im fünften Bande. Er versetzt die erste Anlage des N. I ungefähr ins Jahr 1040, die des N. II ins Jahr 1250 und beschränkt im grossen Ganzen seine Aufgabe darauf, ein Register der unserem Kloster angehörenden Personen zu liefern und, soweit es möglich, deren Zeit zu bestimmen. Auch Hagn[2] beschreibt dieselben ganz kurz.

Necrologium I.[3]

Das älteste Necrologium ist nur mehr in einem Fragmente von zwei starken Pergamentblättern in der Form von 22×21 Cm. erhalten und umfasst die Tage des März bis inclusive 21. und die Tage des Mai bis inclusive 23. Jede Seite ist von oben nach unten durch drei farblose, mit dem Stichel eingeritzte Linien, wovon die erste und dritte von der Mittellinie ungefähr einen halben Centimeter abstehen, halbiert. Auch der Quere nach sind in Abständen von nicht ganz einem Centimeter farblose Linien aufgetragen. Jede Seite enthält das römische Kalendarium in rothen Majuskeln, aber, soweit man nach dem Fragmente urtheilen kann, ohne Angabe von Heiligen-

[1] Manuscript in der Stiftsbibliothek Nr. 792. Dieses grossartige, achtbändige, mit wahrem Bienenfleisse gesammelte Werk ist eine Arbeit, zu welcher Schwarzenbrunner, vom Fache ein tüchtiger Astronom, seine Mussestunden verwendet hat.

[2] Th. Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung, Linz 1848, S. 21, 22.

[3] Es war auf dem Deckel des Cod. M. S. 347 aufgeklebt und wurde vom Bibliothekar P. Hugo Schmid abgelöst.

Digitized by Google

festen. Für jeden Tag sind drei Zeilen der Quere nach berechnet; auf der ersten Zeile jedes einzelnen Tages stehen die Wochenbuchstaben, und zwar bei jedem Tage zweimal, am Anfange und in der Mitte. Das erhaltene Fragment weist über 180 Namen auf und lässt bereits auf eine ausgedehnte Verbrüderung schliessen. Unter den eingetragenen Namen erscheinen Mitglieder der Klöster Lambach, St. Paul, Kastell, St. Florian, Traunkirchen, St. Georgen am Längsee, Melk, Obermünster in Regensburg, Garsten, St. Lambrecht, St. Pölten. Auch eine grosse Zahl von Laien ist eingetragen, darunter Kaiser Heinrich V., Gräfin Ita von Burghausen, Graf Diepold von Hohenberg. Was die Zeit der ersten Anlage betrifft, so wurde dieses Nekrolog von Schwarzenbrunner und Hagn für zu alt angesehen. Hagn setzte es circa 1040,[1] Schwarzenbrunner in die Zeit Heinrichs II. und des Abtes Godehard von Nieder-Altaich, des späteren Bischofs von Hildesheim, der traditionell bis zum heutigen Tage auch unter die Aebte Kremsmünsters gezählt wird; wir werden gleich weiter unten zeigen, dass man dies nicht immer gethan hat, und dass unsere und die Altaicher Quellen nichts davon wissen. Die älteste Schrift, die auf diesem Doppelblatte sichtbar ist, gehört höchstwahrscheinlich der Mitte des 12. Jahrhunderts an. Kalendarium und Wochenbuchstaben haben grosse Aehnlichkeit mit der ersten Hand der Annales Cremifanenses, die bestimmt 1142 geschrieben hat.[2] Diese älteste Hand des ältesten Necrologiums umfasst die Namen Ulrich I. von Kremsmünster (1126—1131), Alram I. (1093—1122), Sigibold von Lambach (1104—1116); Bischof Engelbert von Passau ist die einzige im ältesten Fragmente aufgezeichnete Person, die noch im 11. Jahrhundert gestorben ist (1065), aber die Hand des Eintragers ist dieselbe wie die der eben angeführten Namen, also der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörend. Allenfalls könnte man auch noch Erchenfried von Melk als von dieser Hand geschrieben ansehen, so dass man noch ein wenig über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinauskommt. Diese Zeitbestimmung erscheint um so wahrscheinlicher, wenn man N. II beizieht; in dieses wurden nämlich alle bedeutenderen Namen aus N. I hinübergenommen.

---

[1] Th. Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster etc., S. 21.
[2] Manuscript in der k. k. Hofbibliothek, Cod. 375.

Digitized by Google

Betrachten wir aber die Anzahl der Personen des N. II, die dem 11. Jahrhunderte angehören, so ist sie verschwindend klein.

Schwarzenbrunner bringt übrigens den Beweis für das vermeintliche hohe Alter des N. I nicht aus dem Fragmente selbst. Er nimmt nämlich an, dass der heilige Godehard wirklich Abt von Kremsmünster gewesen sei und 1008 von Kremsmünster einen Brief nach Tegernsee geschrieben habe, worin er die Mönche zu einer Verbrüderung mit unserem Kloster einlud, wie Mabillon erzählt.[1] Diese einzige Stelle ist aber auch Alles, was für Godehard als Abt von Kremsmünster spricht, und Büdinger hat schon längst dieselbe ins rechte Licht gesetzt, dass sie nämlich auf einer Interpolation beruhe.[2] Alles Andere aber spricht direct dagegen: es findet sich von Godehard als Abt von Kremsmünster weder in unseren Quellen, noch in denen des Klosters Nieder-Altaich irgend eine Spur. Kein Necrologium, keine Abtreihe erwähnt ihn. Im N. II kommt er allerdings vor, aber im Kalendarium:[3] Gothardi episcopi; nicht eine einzige Bemerkung aber wurde hiezu gemacht, dass dieser Bischof einst Abt von Kremsmünster gewesen sei. Warum wurde aber im N. I Godehard verschwiegen? Hier wie auch in einem mit diesem ziemlich gleichzeitigen Kalendarium[4] steht von ihm gar nichts zum 5. Mai. Wie würde man versäumt haben, den für alle Zeiten weitaus berühmtesten Abt des Klosters, wenn er es je gewesen, irgendwie zu erwähnen? Oder sollte der Ruf der Heiligkeit, in dem Godehard starb, der Grund gewesen sein, ihn, weil er ja der Fürbitte der Mitbrüder nicht bedürfe, in das Todtenbuch nicht einzutragen? Doch es erscheinen ja auch Abt Erenbert I., die Mönche Rapoto und Wisinto im Nekrolog, die alle in den ältesten Quellen als ‚beati‘ bezeichnet werden. Zieht man noch Tegernsee, das durch Godehard mit Kremsmünster conföderirt worden sein soll, in den Kreis der Be-

[1] Mabillon, Vetera analecta II, p. 435, n. 9.

[2] M. Büdinger, Oesterr. Geschichte I, S. 449, Anm. 4.

[3] Am 5. Mai. Dass jener Brief nicht von Kremsmünster, sondern von Nieder-Altaich aus geschrieben wurde, erkannte schon Hagn, der aber trotzdem Godehard als Abt von Kremsmünster festhält. Hagn, Das Wirken etc., S. 20.

[4] Fragment in der Stiftsbibliothek, auf das mich der Bibliothekar P. Hugo Schmid aufmerksam machte.

Digitized by Google

trachtung, so erscheint, wie schon erwähnt, abgesehen vom Gründer Albert (747—772), als ältester in unsere Todtenbücher aufgenommener Abt Konrad (1186—1189), also um beinahe 200 Jahre später. Schwer ins Gewicht fällt auch der Umstand, dass keine andere Quelle davon etwas weiss, um so mehr, da unser ältester noch erhaltener Autor, Bernhardus, ganz ausdrücklich von Godehard als Abt von Nieder-Altaich spricht.

Ebensowenig stichhältig ist aber für die Altersbestimmung Schwarzenbrunner's seine Folgerung: ‚Ohne Zweifel wurde somit (wegen Godehard) auch unser ältestes Nekrolog, wenn nicht schon früher, gewiss um diese Zeit angefangen, was auch durch den Umstand bestätigt wird, dass vom Abte Sigmar angefangen, welcher 1012—1040 unser Stift leitete, die übrigen Aebte alle im Nekrolog erscheinen.‘ Abgesehen davon, dass nicht alle Aebte nach Sigmar erscheinen, — es fehlen ausser Manegold, dem späteren Bischof von Passau, Pezelin, Martin I., Bernard von Achleiten — ist der Schluss kaum richtig. Die in ein Todtenbuch eingetragenen Namen, die in einem besonders engen Verhältnisse zum betreffenden Kloster stehen und in einer mehr weniger chronologisch ununterbrochenen Reihenfolge erscheinen, beweisen strenge nur, dass man zu ihren Zeiten irgendwie in jenem Kloster angefangen hat, nekrologische Notizen zu machen, die dann, als man aus irgend einem Grunde einen neuen Codex angefangen hat, in diesen hinübergetragen wurden; für den vorliegenden Codex aber selbst sind Namen allein nicht zeitbestimmend. Es ist ja doch höchst wahrscheinlich, dass wie überhaupt in den Klöstern, so auch in Kremsmünster die Nekrologien eine gewisse Metamorphose durchzumachen hatten, dass man anfangs diese Notizen in die Kalendarien als Marginalnoten eintrug und erst nach und nach einen eigenen Codex zu diesem Zwecke anlegte; ähnlich war es gewiss auch bei den Verbrüderungsbüchern.

Wie lange N. I im Gebrauche stand, ist aus dem Vergleiche mit N. II nicht schwer zu bestimmen. Der jüngste Name, der im Fragmente erscheint, ist: Cunradus praepositus S. Floriani (1272—1276); um 1276 war also das alte N. I noch im Gebrauche. Wir werden nun gleich sehen, dass es bald nach dieser Zeit ausser Gebrauch gesetzt und N. II angelegt wurde. Wie nämlich schon erwähnt, wurden aus N. I in das N. II beinahe alle Namen transferirt, so dass die fehlenden

Digitized by Google

Theile von N. I der Hauptsache nach ganz gut aus N. II reconstruiert werden können. Am 9. März ist nun in N. II von gleicher Hand Folgendes zu lesen: Gebolfus abb. Albinus abb. de altah und ein wenig weiter unten von derselben Hand Cunradus praep. Im N. I lesen wir zum selben Tag: Gebolfus abb. castellensis, Cunradus praep. s. floriani, auch beide von ein und derselben Hand geschrieben. Konrad von St. Florian starb, wie erwähnt, 1276, Albinus von Nieder Altaich starb 1279; da er nicht mehr in das N. I eingetragen wurde, sondern in das N. II, so hat man höchst wahrscheinlich, als man seinen Namen eintrug, schon N. II benützt. Ebenso ist am 10. März Helmwig von Göttweih, gest. 1279, in das N. II eingetragen, während er im N. I nicht mehr erscheint. Am 3. Mai ist im N. II von der ältesten Hand (*A*) eingetragen: vgo prior i. l., im N. I erscheint er aber nicht mehr. Von diesem Prior Hugo ist uns sonst gar nichts überliefert, aber wir können doch seine Zeit ziemlich genau bestimmen. Da er die zweite Würde im Kloster bekleidete, kann man von vorneherein annehmen, dass man es mit der Einzeichnung der Prioren genau genommen hat. Da er in das N. I nicht mehr aufgenommen wurde, muss er wohl gestorben sein, als N. II schon im Gebrauche stand. 1299 ist aber schon der Prior Hartwig von Schlüsselberg urkundlich bezeugt, also dürfte Hugo wohl vor 1299 gestorben sein. Wenn daher auch nicht mit stringenter Sicherheit behauptet werden kann, dass N. I gerade unmittelbar nach 1276 ausser Brauch kam und N. II um diese Zeit angelegt wurde, so ergibt sich doch, dass N. I am Ende des 13. Jahrhunderts aufgegeben und N. II da angelegt wurde.

Das Fragment ist vielfach zerschnitten, hat manche Rasuren und trotz des eng bemessenen Raumes von drei Zeilen für jeden Tag noch viel leeren Raum, was kaum denkbar wäre, wenn es schon mehr als ein Jahrhundert früher, ob nun 1012 oder 1040 angelegt worden wäre; für 300 Jahre hätte der Raum kaum ausgereicht.

Necrologium II

ist in einem Pergamentcodex enthalten von 12×16·5 Cm.; derselbe ist 83 Folien stark und in Holzdeckel, die mit farbloser Schweinshaut überzogen sind, gebunden. Als Schmutzblatt

Digitized by Google

dient am Anfange ein Pergamentblatt, welches ein Sündenbekenntnis und ein Reuegebet in lateinischer Sprache enthält. Das Schmutzblatt am Ende des Codex ist nur gut zur Hälfte erhalten und mit einem Papierblatte überklebt, das ein paar unzusammenhängende Schreibübungen einer Hand des 16. Jahrhunderts enthält.

Der Codex besteht aus drei Theilen:

I. Fol. 1—47 umfasst fünf Quinternionen, doch ist die fünfte nicht ganz, sondern zwischen Fol. 41 und 45 sind drei Halbblätter eingeschlossen. Dieser Theil enthält das Necrologium. Jede Seite ist der Höhe nach von oben nach unten durch fünf Paare rother Linien in sechs Columnen getheilt, wovon die vier mittleren zur Aufnahme der Namen der Verstorbenen bestimmt sind, während die beiden anderen am Rande rechts und links leer sind. Das eigentliche Necrologium reicht von Fol. 1 bis Fol. 46^{b} Columne 2; Columne 3 dieser Seite enthält das auch heute noch nach Verlesung der Namen der Verstorbenen übliche ‚Pretiosa in conspectu Domini‘, geschrieben von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Columne 4 dieser Seite bis zur Mitte enthält die Inhaltsangabe eines Statutes des Abtes Friedrich von Aich über die Abhaltung der Anniversarien, Columne 5 die Namen der seit Erlass dieses Statutes Verstorbenen, beide von der Hand ‚Bernhards‘ geschrieben. Fol. 47^{a} und 47^{b}, Columne 2 und 3 gibt einen ordo confessionis, Columne 4 und 5 den catalogus abbatum.

II. Der zweite Theil des Codex, Fol. 48—63, von links nach rechts braun liniert, besteht aus zwei Quaternionen und enthält das officium defunctorum von Fol. 48—62, Fol. 63^{a} bis zur Mitte ein Statut des Abtes Friedrich von Aich über die Todtenfeier der verstorbenen Mitglieder des Hauses, von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschrieben; Fol. 63^{b} weist eine Antiphon ‚Memento, quod hominem tuam ad imaginem[a] de limo plasmaveras‘ mit Choralnoten auf, nebst einer zweiten Antiphon ‚Vox dilecti mei‘, ebenfalls mit Choralnoten.

III. Der dritte Theil von Fol. 64—83 besteht aus zwei ganzen Quaternionen und einer unvollständigen; Fol. 64—76 ent-

[a] Manuscript: ymaginem.

Digitized by Google

hält eine visitatio infirmi, einen sehr schönen, jetzt nicht mehr gebräuchlichen Ritus, der zur Anwendung kam, wenn einer der Brüder im Sterben lag; auf Fol. 77, 78 stehen die sieben Busspsalmen, auf Fol. 79—81ª bis ungefähr zur Mitte eine praeparatio ad missam; die andere Hälfte von 81ª und die ganze Seite von 81ᵇ enthält die debita pietanciae von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben. Fol. 82, von welchem unten etwa ein Sechstel abgeschnitten ist, gibt eine Antiphon ‚Alleluja', einen Hymnus und eine oratio. Fol. 83 endlich enthält ein Verzeichnis der Wohlthäter und ein Register der mit Kremsmünster conföderierten Klöster, ersteres von Bernhard, letzteres von einer etwas späteren Hand geschrieben.

Wie schon erwähnt, umfasst das eigentliche Necrologium Fol. 1—46ᵇ, Columne 2; für jeden Tag ist eine Columne bestimmt, ein verhältnismässig bedeutender Raum, mit dem man voraussichtlich sehr lange auskommen konnte. In einem Abstande von mehr als 1 Cm. vom oberen Rande läuft ebenfalls der Quere nach ein rothes Linienpaar, beiläufig einen halben Centimeter von einander abstehend, wodurch kleine Quadrate und grössere Rechtecke entstehen; die Quadrate dienen zur Aufnahme der Wochenbuchstaben, die Rechtecke aber zur Aufnahme der Feste der Heiligen, während das römische Kalendarium über letzteren steht. Das Martyrologium weist noch sehr viele Lücken auf und schliesst sich enge an die des 12. Jahrhunderts unseres Klosters an; es ist beinahe keine Vigil eines Festes aufgenommen. Hervorzuheben ist noch, dass der numerus aureus, der sich über dem römischen Kalendarium findet, durchgehends in arabischen Ziffern geschrieben ist, während in Nekrologien und Martyrologien aus späterer Zeit diese chronologische Bestimmung wieder in römischen Ziffern geschrieben wird. Alle Zeitangaben sind mit rother Tinte geschrieben mit Ausnahme der Mehrzahl der Feste und der Buchstaben der Wochentage, die schwarz erscheinen. Das Necrologium bildete früher ohne Zweifel einen Theil für sich und wurde erst im 16. Jahrhundert wie es scheint mit den übrigen zwei Theilen zusammengebunden; zu diesem Zwecke musste es oben ein wenig beschnitten werden, jedoch ohne wesentlichen Schaden für den Inhalt.

Wirft man auch nur einen flüchtigen Blick in das Todtenbuch, so bietet es keineswegs einen erfreulichen Anblick; nicht

Digitized by Google

leicht wird man auf einem so kleinen Raume wie der einer Columne eines Tages — ich will nicht sagen so viele verschiedene Hände — aber so viele verschiedene Hände im buntesten Gewirre durcheinander geworfen finden. Die Namen stehen, wie die Anlage des Codex fordert, natürlich untereinander; doch es findet sich nicht, wie man meinen sollte, ganz oben die älteste Eintragung, der dann immer jüngere nach unten folgen, sondern es steht z. B. ganz oben ein Name von einer Hand des 15. Jahrhunderts, hierauf folgt ein solcher von einer Hand des beginnenden 14. Jahrhunderts, der dritte Name gehört vielleicht einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts an, der vierte ist etwa wieder von derselben Hand geschrieben wie der zweite, der fünfte, sechste und siebente um 1400; ganz unten kann wieder dieselbe Hand folgen, die den zweiten Namen eingetragen hat, mit einem Worte: es erscheint ein regelloses Durcheinander von älteren und jüngeren Händen.

Doch verfolgt man die Eintragungen genauer, so wird man sich bald klar, dass trotz dieser scheinbaren Verwirrung doch eine Regel durch den ganzen Codex festgehalten werden sollte und ursprünglich, so weit es möglich war, auch thatsächlich eingehalten wurde: nicht die Zeit sollte bei der Aufeinanderfolge der Namen berücksichtigt werden, sondern eine gewisse Rangordnung der Verstorbenen sollte zur Geltung kommen; es sollten oben die Personen höheren Ranges, weiter unten die niederen, oben im Allgemeinen die des geistlichen Standes, unten die Laien zu stehen kommen. Dies war namentlich der Gesichtspunkt, der die älteren Hände, abgesehen von der allerältesten, bei ihren Eintragungen leitete; und es konnte dieses Princip von ihnen um so augenscheinlicher skizzirt werden, als sie zu den einzelnen Tagen auf einmal viele Eintragungen zu gleicher Zeit machten, da ihre Hauptaufgabe die war, die Namen aus N. I in das N. II hinüberzutragen. So nimmt am 28. Jänner vlricus pbr. et m. den ersten Platz ein und erst weiter unten nach zwei Einzeichnungen von zwei jüngeren Händen folgt von derselben Hand wie oben karolus imperator; ebenso wurde von dieser Hand zum 28. Februar nach einem oben freigelassenen Raume, der offenbar für einen geistlichen Würdenträger bestimmt war, der etwa einmal an diesem Tage sterben würde, vlricus pbr. et m. eingetragen, und erst in der Mitte der Columne folgt: Chunradus rex. So erklärt es sich

Digitized by Google

dass an der Spitze der Columne durch das ganze Necrologium hindurch fast durchwegs Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Pröpste stehen, mochten sie nun dem 11., 12., 13., 14. oder 15. Jahrhundert angehören. Doch der allerältesten Hand scheint dieser Gesichtspunkt ferne gelegen zu haben, wie man ganz deutlich aus den Correcturen schliessen kann, die eine ein wenig jüngere Hand an den Eintragungen der älteren angebracht hat. So steht am 7. Juli ganz oben von der ältesten Hand eingetragen: Alramus pbr. et m. i. l., am 15. August: Alexander pbr. et can., am 27. September: Chunradus pbr. et m., am 7. October: Conradus subd. Einfache presbyteri etc. gehören nicht an die Spitze des Tages, dachte sich Hand B_4, da ist nur Platz für Bischöfe und Aebte, eventuell auch Kaiser und Könige. Hand B_4 tilgte also einfach diese Namen und setzte sie weiter unten hin. Auch Bernardus (*C*) scheint sich nicht immer an die Rangordnung gehalten zu haben; so setzt er ganz oben zum 15. October: Cunegundis l. vidua de atzling. Hand B_3 strich aber diesen Namen durch und setzte ihn ganz unten hin. Die Einführung der Rangordnung scheint also nicht ursprünglich von der ersten Hand *A*, sondern erst von den auf sie unmittelbar folgenden, wie gleich gezeigt werden wird, mit einander gleichzeitigen Händen B_1—B_6 befolgt worden zu sein; Hand *C* ist schon wieder freier und noch mehr die übrigen, die ja, wie natürlich, den ihnen vorgezeichneten Weg überhaupt kaum mehr einhalten konnten.

Ueber die Zeit der ersten Anlage war schon oben die Rede: sie fällt in das Ende des 13. Jahrhunderts; die Anregung dazu gab ohne Zweifel Abt Friedrich I. von Aich, dem überhaupt an den Verbrüderungen und was damit zusammenhing, viel gelegen war.[1] Dieses Todtenbuch war im Gebrauche bis nach 1488: der jüngste nachweisbare Name ist Abt Benedict Braun von Kremsmünster (1484 – 1488). Von den verschiedenen Händen fällt *A* durch ihre massiven Züge am meisten auf. Sie legte das Kalendarium an, die Tagesbuchstaben, die goldene Zahl und verzeichnete die Mehrzahl der Heiligenfeste. Ihre Einzeichnungen gehen zerstreut durch den ganzen Codex und sind theils neue, theils Uebertragungen aus N. I; die Ein-

[1] Vgl. hierüber: J. Loserth, Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, im Archiv für österr. Gesch. LXXXI, II, S. 361—366.

Digitized by Google

tragungen von dieser Hand dürften kaum über das Jahr 1300 hinausgehen. Auf sie folgen dann sieben Hände, die alle ungefähr bis zum Jahre 1330 zu verfolgen sind und gleichfalls einerseits Namen aus N. I herübernahmen, anderseits neue eintrugen. Besonders merkwürdig sind sechs davon, die ich, wie schon angedeutet, B_1—B_6 benenne. Diese sechs Hände, die im grossen Ganzen ziemlich gleichzeitig sind, haben es einzeln auf sich genommen, eine bestimmte Anzahl von Seiten des Codex zu bearbeiten; ihre Einzeichnungen gehen nämlich nicht zerstreut durch den ganzen Codex, wie die von *A*, *C* und aller übrigen. So liefert eine Hand den Grundstock von Fol. 1—3^a und erscheint wieder 46^b: B_1; eine zweite liefert den Grundstock von Fol. 3^b—12^a: B_2, eine dritte von 12^b, 13 und wieder 37^a—44: B_3; eine vierte, die nebst B_3 durch Anbringung von Correcturen ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Rangordnung legte, von 13^b—29 und von 33—37 und wohl auch zerstreut durch den ganzen Codex: B_4; eine fünfte liefert den Grundstock von Fol. 29—32: B_5 und endlich eine sechste von 44^a, Columne 4—46: B_6. Zu diesen sechs Händen kommt noch eine siebente gleichzeitige Hand, die ich aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit Hand *C* nennen möchte; es ist dies die Hand des custos Bernhardus mit dem Beinamen Noricus, also jene Hand, die auch noch jüngst Loserth [1] als die des Kellermeisters Sigmar zu erkennen glaubte, eine Ansicht, zu der ich mich nicht entschliessen kann. Da die Argumente für meine Beweisführung nur theilweise aus dem Todtenbuch geschöpft werden können, werde ich eine eingehende Auseinandersetzung dieser so oft ventilierten Frage anderorts versuchen. Diese Hand *C* macht Bemerkungen zu Einzeichnungen von Hand *A*, B_3, B_4, B_6, und es läge somit der Schluss nahe, dass sie jünger sein müsse als diese Hände. Gewiss ist sie jünger als *A*; ihr zeitliches Verhältnis zu den Händen *B* aber lässt sich nicht ganz bestimmt angeben. Für B_3 z. B. lässt sich trotz der soeben gemachten Bemerkung feststellen, dass diese gleichzeitig mit Hand *C* auftritt. *C* setzte nämlich zu VIII. Kal. Nov. Cunegundis de atzling vidua, wurde aber, wie schon oben erwähnt, von B_3 corrigiert; anderseits

[1] J. Loserth, Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, im Archiv für österr. Gesch. LXXXI, II, 349—445.

Digitized by Google

aber macht *C* Randbemerkungen zu Eintragungen von B_3, wie z. B. am 28. October zu: Heinricus stevbarius.[1]

Die übrigen Hände zu verfolgen verlohnt sich nicht der Mühe, um so weniger, da die Genauigkeit der Einzeichnungen und somit auch deren Werth ganz sichtlich immer mehr abnimmt.

Das N. II enthält über 2000 Namen, die wohl im Allgemeinen zum wirklichen Sterbetage eingezeichnet sind; aber von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, nach den soeben besprochenen Händen wurde es freilich anders; da tritt der rein religiöse Zweck des Codex ganz besonders scharf hervor: man sollte sich des in das Todtenbuch eingetragenen Verstorbenen einmal im Jahre im Gebete erinnern, mochte nun dieser Gedächtnistag sein Sterbetag sein oder nicht, das war ganz nebensächlich. So entstanden die Masseneintragungen verschiedener Art, die ja auch vollkommen vereinbar waren mit dem einzigen Zwecke des Buches. Der Tod einzelner Mitglieder der verbrüderten Klöster wurde nicht jedesmal mehr den einzelnen Klöstern gemeldet, sondern ein Bote machte von Zeit zu Zeit die Runde bei den verschiedenen Klöstern; früher hatte man sich die Mühe genommen, ihm in seine rotula genau das Todesdatum einzutragen, jetzt aber begnügte man sich, ihm alle seit seinem letzten Besuche Gestorbenen einzuschreiben, ohne Angabe des Todestages. So geschah es, dass dann im Nekrologe gleich mehrere Aebte und eine Anzahl anderer Mitglieder an einem Tage auf einmal von derselben Hand eingezeichnet erscheinen. Ja, man ging noch weiter: man verzeichnete nicht einmal die Namen, sondern begnügte sich einfach, zu erwähnen, dass in diesem Kloster so und so viele gestorben seien, die dann zu einem Tage eingetragen wurden, der ganz der Willkür des Schreibers überlassen wurde. Noch ist zu erwähnen, dass man es später mit der Eintragung von Namen auch deshalb nicht genau nahm, weil man der durch eine Verbrüderung auf sich genommenen Verpflichtung auch ohne Verlesung der Namen durch die blosse Einhaltung des ritus der hora ad primam vollkommen zu genügen schien. In der Formel: Com-

[1] Es wäre allerdings nicht unmöglich, dass B_3 und *C* identisch ist; aber aus der Schriftähnlichkeit wage ich dies doch nicht ohne Weiteres zu folgern.

Digitized by Google

memoratio omnium fratrum, familiarium ordinis nostri atque benefactorum nostrorum, wie sie seit den ältesten Zeiten bis jetzt im Gebrauche ist, sind ja ohnehin alle Mitglieder der verbrüderten Klöster mentaliter eingeschlossen, wenn ihre Namen auch nicht genannt werden. Diese Verpflichtung eines täglichen Memento für die Verbrüderten hatte und hat noch heute jeder Religiose, ob er nun im Chore der Brüder sein officium verrichtet oder allein. Die Namen derselben aber konnten und können selbstverständlich nur für die im Chore Versammelten in Betracht kommen. Ausser dem soeben Gesagten liesse sich noch Vieles anführen, woraus erhellt, dass man den Zweck des Todtenbuches auch durch eine nicht genaue Führung desselben erreichte, ja, dass es überhaupt zur Erreichung dieses Endzweckes nicht einmal nöthig war, ein Todtenbuch anzulegen, da er auch ohne dasselbe erreicht wurde. Es mag daher eine ungenaue, nicht selten geradezu willkürliche Führung desselben dem historischen Forscher oft unerwünscht sein: er muss sich immer vor Augen halten, dass diese Aufzeichnungen in der Regel nicht bestimmt waren, als historische Quelle zu dienen.

N. II wurde sachlich insoferne getreu wiedergegeben, als alle Namen aufgenommen wurden, die irgendwie von Bedeutung sein könnten; nicht aufgenommen wurden jene Einzeichnungen von jüngeren Händen als A, B_1—B_6, C, die ohne nähere Bezeichnung sind. Die Masseneinzeichnungen von Mitgliedern verschiedener Klöster wurden in der Weise wiedergegeben, dass nur der erste Name aufgenommen und mit ° bezeichnet wurde. Die zahlreichen Rasuren und Eintragungen über Rasuren wurden, für diese Art von Geschichtsquelle zu unbedeutend, nicht weiter bezeichnet. Die älteren Einzeichnungen, die Hände A, B_1—B_6 und C umfassend, sind durch den Druck hervorgehoben; selbe wurden alle genau wiedergegeben; das Register aber gibt alle Namen von N. I und II.

Digitized by Google

Necrologium I (Fragment).

Kalendis Martiis (1. März).

Herimannus pr. et m. i. l.*[1] [J]udna. ozi conu. et m. s. marie lambach. Helena.*[2] Ditmarus conu. i. l.* Liutpirt conua. i. l.

[1] Ihn erwähnt N. St. Lambrecht, St. Florian.

[2] Ebenso N. von St. Florian, Admont.

VI. Non. Mart. (2. März).

Ludkart.*[1]

[1] N. von St. Florian.

V. Non. Mart. (3. März).

Walbrun p. et m.[1] Rudolfus abb. i. l.*[2] Meginhart praep.[3] Dietterieus l. Ita cometissa.*[4] Reinoldus subd. et m. i. l.* Heilka soror nostra.* Gisla.*

[1] N. von St. Lambrecht.

[2] Abt Rudolf begann die Leitung des Klosters nach den übereinstimmenden Quellen (Contin. Cremif. Script. IX, p. 549 und Auctar. Cremif. = Hist. Cremif. Script. XXV, p. 634 = Bernardus Script. XXV, p. 665) 1209. Obiit V. Non. Mart. (Bernardus Script. XXV, p. 672), rediens a Roma; Rudolf hatte am Kreuzzuge Herzog Leopolds VI. theilgenommen und war mit ihm wieder zurückgekehrt; in Italien ereilte ihn der Tod. In welchem Jahre er gestorben, darüber ist man nicht einig, wohl kaum erst 1222, wie Einige meinen. Leopold war am 7. October 1219 wieder in Wien (A. Huber, Oesterr. Gesch. I, p. 396). N. Lambach, Ms. im Stiftsarchiv.

[3] Meginhart, Propst von St. Pölten 1213—1223 (Maderna I, p. 86 bis 100). N. Admont hat denselben Tag, N. von St. Pölten den 2. März. Friess meint, er sei Propst von Altcapell bei Regensburg gewesen.

[4] N. von St. Peter: Ita cometissa de purchusen, ebenso N. St. Rudberti, N. von Nonnberg und Michelbeuern. Ita, Gemahlin Sieghards I. von Burghausen ist in Michelbeuern beigesetzt. Deren Tochter Ita war vermählt mit Liutold II. Hardegg-Plaien; dessen Sohn Liutold III.

* bedeutet, dass der Name auch in das N. II übertragen wurde.

Digitized by Google

erscheint in einer Urkunde Leopolds VI. 15. Mai 1217, durch die Kremsmünster von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit wird (Filz M., Geschichte von Michelbeuern, p. 110—115; Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, Nr. 55, p. 68).

IV. Non. Mart. (4. März).

Rudmarus conu. i. l.* Hartwicus pr. et m. Irmpert.* Irmgart. Fridaun l. Diemuot l. Wermut conua. lambacensis.

III. Non. Mart. (5. März).

Chunradus abb. p. m. sitansteten.[a] * [1] Egino pr.[2] Heinricus sacerdos in stainenchirchen.* Albrich l. Merkart l.*

[a] Ms. sitanstegen.

[1] Conrad I. von Kremsmünster (1206—1209), wie die Quellen (Contin. Cremif. Script. IX, p. 549; Hist. Cremif. Script. XXV, p. 634 und Bernardus Script. XXV, p. 672) berichten. Er wurde von Seitensteten postuliert.

[2] Ebenso N. von St. Florian.

II. Non. Mart. (6. März).

Dietmarus m. i. l.* Rihza conua. i. l.*

Non. Mart. (7. März).

Fridricus pr. et m. Ernsto pr. et m.* Irmgart.* Francho l.*

VIII. Id. Mart. (8. März).

Perhtoldus l.*

VII. Id. Mart. (9. März).

Gebolfus abb. castellensis.* [1] Chunradus praep. St. Floriani.* [2] Reginhart pr. et m. medelich.[3]

[1] Ihn erwähnt auch N. von S. Emmeram: Geboldus 1160—1172?

[2] Conrad, Propst von St. Florian (1272—1276). Stülz Jodoc, Geschichte des regul. Chorherrenstiftes St. Florian, p. 191.

[3] N. von St. Lambrecht.

VI. Id. Mart. (10. März).

Wirinto abb. Formbach.* [1] Mathilt. Rudolfus l.* Wolkart l. Svenhilt l.*

[1] Ihn erwähnen die Nekrologien von Admont, Lambach, St. Florian, Michelbeuern, St. Lambrecht, St. Peter. Wirnto II., gest. 1127 (Ann. Gotwic. Script. IX, p. 601). Erst Mönch von Göttweih, dann Prior von Garsten, wurde er 1108 Abt von Formbach. Gerhoch von Reichersberg schrieb seine Biographie.

Digitized by Google

V. Id. Mart. (11. März).

Adalramus abb. i. l.*[1] Adelheit.* Ortolf pr.

[1] Ihn erwähnen nebst den Nekrologien von St. Florian, Lambach, St. Lambrecht die meisten österreichischen und bairischen. Er dürfte 1093—1122 das Stift geleitet haben.

IV. Id. Mart. (12. März).

Rudolfus l. de chustelwanch.*[1] Wernhart l.* Penzo l. Rudolfus l.* Dietmar l.*

[1] Die Chustelwanch erscheinen in unseren Urkunden seit 1140 (Hagn, l. c., Nr. 31, p. 40) öfter bis 24. April 1260 (Hagn, l. c., Nr. 101, p. 119).

III. Id. Mart. (13. März).

Fridericus m. i. l.* Perhta. Mangolt. Marcwart conu. i. l.* Gotefridus conu. i. l.*[1] vxor de [vnntron]?

[1] N. von St. Lambrecht.

II. Id. Mart. (14. März).

Gerdrut abbat. [s. georii]?*[1] albert. Werndrud. Wizata. Engilbolt m. Liupoldus pr. et m. de lauen.[2] Elysabeht abbat. trunchir[chen].*[3] Wernhardus de werde.[4] Bruno.

[1] Gertrud Gräfin von Ortenburg, Tochter Otto I., Schwester Otto II. von Ortenburg, Aebtissin von St. Georgen am Längsee, kommt urkundlich vor 1190 und 1199 (Tangl, Die Grafen von Ortenburg, Archiv für österr. Gesch. XXX, p. 284).

[2] Wahrscheinlich St. Paul.

[3] Eine Aebtissin Elisabeth erscheint nach dem Catalogus abbat. diplomaticus (Heyrenbach, Cod. 7972 der Hofbibliothek in Wien) 1257.

[4] Einer dieses Namens erscheint in einer Wilheringer Urkunde von 1161 (Urkundenbuch von Oberösterreich II, Nr. 212, p. 312; im Folgenden citiert unter U. K. B.), ein Arnold bei Hagn, l. c., Nr. 33, p. 43.

Id. Mart. (15. März).

Benedictus pr. et m.* Maizili de Hagen.[1] Herimannus l.* Rudbertus.

[1] Ein Wernhard erscheint 1215 c. im Codex traditionum von Ranshofen (U. K. B. I, p. 264).

XVII. Kal. April. (16. März).

Gerpirc. Tiemo l. Willehalm. Dietricus l. Heinricus l.* Heinricus l.

Digitized by Google

XVI. Kal. April. (17. März).

Ődalricus subdiac. i. l.*[1] Hvgo pr. et m. Maethilt l. Walter l.* Adelmŏt l. Hedwic l. Heinrich l. puer.*

[1] N. von St. Lambrecht und Admont.

XV. Kal. April. (18. März).

Hezil m. i. l.* Yrmingart de s. Leonardo soror nostra.* Richiza l. ob.

XIV. Kal. April. (19. März).

Helias m. i. l. Hawart pr. et m. i. l.* Riza l.*

XIII. Kal. April. (20. März).

Prunwart l. Pernwart pr.

XII. Kal. April. (21. März).

Witigo pr. et m. Sigibold abb.*[1] Dietricus l.

[1] Sigibold von Lambach 1104—1116, gest. 20. März (Cronicon Lambac., p. 6), an welchem ihn N. Lambac. erwähnt, ebenso N. von St. Lambrecht und Ober-Altaich.

Kalendis Mai. (1. Mai).

Fridricus conu. de peche.*[1] Chůno l. Ita. Duringus l. Liutpret l. Rudolf l.* Pernhard l.*

[1] Die Pecca? erscheinen 1192, 1203, 1212, 1213 in Urkunden für Gleink und St. Florian (U. K. B. II, Nr. 300 für Gleink, p. 494, 550 für St. Florian).

VI. Non. Mai. (2. Mai).

Dietricus conu. i. l.* Pruno pr. et m. Heinricus m. de lambach.* Chŏnigunt. Perhart l. Siboto l.*

V. Non. Mai. (3. Mai).

Ortolfus subdiac.* Gisila l.[1] [Octecb] l.? Liupoldus conu. et m. i. l.* Elisabeht l.* Liůkart l.*

[1] N. von St. Florian.

IV. Non. Mai. (4. Mai).

Pruninc et Gerunc mi. i. l.* Dietricus l.* Eticho l. Engilscalch l.* [pe . . . che]. Sigfridus diac. et m. i. l.* Macthilt l.* Chunradus l. Leutoldus. Imiga l.

Digitized by Google

III. Non. Mai. (5. Mai).

Hartwicus pr. et m.[1] Ŏdalricus abb. mosniz.[2] Rŏdbertus l. fr. nr. Enzewib l. Azila l. Mathilt l. Sy[mon] plebanus Chirichb[erc]. Chvnegvnt l.*

[1] N. von St. Lambrecht.
[2] N. von St. Lambrecht.

II. Non. Mai. (6. Mai).

Adalpard. Walchŏnt l. Yrmingart l. Hilprant l.*

Non. Mai. (7. Mai).

Magnus m. medlicensis. Adalbero conu. i. l. Engilschalc l.*[1] Lanzo fr. nr.

[1] N. von St. Lambrecht.

VIII. Id. Mai. (8. Mai).

S . . . . o miles de monte sancti. Hadamŏt abbat.*[1] Yrmingardis. Elisabcht.*

[1] Hadmut von Obermünster in Regensburg.

VII. Id. Mai. (9. Mai).

. . . . . . Otwinus pr. Elisabeth.

VI. Id. Mai. (10. Mai).

Ŏdalricus abb. i. l. p. m.*[1] Pezelin pr. et m. i. l.* Reginpurt l. Pruninch l. Guntherus l. Heinricus chŭperch.*[2] Bruno ab. S. pauli.[3]

[1] Ulrich I. (1126—1131) oder Ulrich II. (1132—1147); N. von St. Florian, St. Lambrecht, Baumburg. N. von Melk hat den 9. Mai.

[2] Die Chueperch erscheinen urkundlich öfter; Leo 1213 (Hagn, l. c., Nr. 53), Otto 1263 und 1264 (Hagn, l. c., Nr. 105 und 107).

[3] Bruno von Sponheim, Abt von St. Paul 1117—1140 (Trudbert Neugart, Historia monasterii ad S. Paulum, Pars II, Series abbatum); nach Schroll (Carinthia 1876, p. 60) regierte er 1115—1138.

V. Id. Mai. (11. Mai).

Wichardus l. Sigifridus.

IV. Id. Mai. (12. Mai).

Ŏdalricus.* Heinricus pr.* Dietricus pr. et m. i. l.* tigil (?) pr. aribo l. Chadolt l.* Macthildis. Gerdrut.

Digitized by Google

III. Id. Mai. (13. Mai).

Heinricus pr. et m.[1] Azilinus conu. lambach. Gedrudis. Adelbert l. Otto l. Fridericus l. Gerolt victor fr. nr. de slvizenberch.[2]

[1] N. von St. Lambrecht.

[2] Offenbar Schlüsselberg; ein Gerold konnte nicht eruiert werden.

II. Id. Mai. (14. Mai).

Perchtold. Willibirt soror nostra sanctimonialis. Werthilt ob. Adelbert pr. et m. Arnoldus sacerd.* Wicilo l.

Id. Mai. (15. Mai).

Rŏdolfus. Rapoto sacerd. in gärsten.* Sigfridus m. de s. marie.[1] Rudolfus m. i. l.* Rudolfus l. ahlieten.[2]

[1] D. i. Lambach.

[2] Konnte keiner nachgewiesen werden.

XVII. Kal. Jun. (16. Mai).

Otto l. de ahliten.*[1]

[1] Otto erscheint zwischen 1189 und 1292 wiederholt, vielleicht Vater und Sohn, eventuell Enkel.

XVI. Kal. Jun. (17. Mai).

Erchenfridus medelicensis abb. hierosolymipeta.*[1] Eigilbertus episcopus.*[2] Rudolfus. Ernsto pr. et can. s. floriani. Gerunch l.

[1] Abt Erchenfried von Melk (1121—1163) zog nach Jerusalem (Ann. Mellic. Script. IX, p. 501).

[2] Engelbert, Bischof von Passau (1045—1065). Potthast gibt den 23. Mai als Todestag an, die meisten Nekrologien aber wie St. Emmeram, St. Ruperti, Domstift Salzburg erwähnen ihn zu diesem Tage. Engelbert, in dessen Zeit die vollkommene Abhängigkeit Kremsmünsters von Passau fällt, liess sich von Kaiser Heinrich III. dessen Besitz bestätigen (M. B. XXIX, p. 109). Siehe auch die notitia von 1093 bei Hagn, l. c., Nr. 24.

XV. Kal. Jun. (18. Mai).

. . . . . Lambertus pr. et m. glunich. Diepoldcomes.*[1] Ŏdalricus l.

[1] Vielleicht Diepold (Deppoldus) comes de hohenburch (Hagn, l. c., Nr. 57).

XIV. Kal. Jun. (19. Mai).

Azilinus m. i. l.* Enzo conu. et m. i. l.* Maethilt l. Hildegardis p. m. l.*

Digitized by Google

XIII. Kal. Jun. (20. Mai).

Heinricus.*

XII. Kal. Jun. (21. Mai).

Heinricus imperator.*[1] Perta l.* Perta p. m. Gǒnshilt s. Petri. Fris . . . .

[1] Heinrich V. (1106—1125), gest. 23. Mai (Boehmer, Regesten von 911—1313, p. 107). Die Nekrologien schwanken zwischen 21., 22. und 23. Mai; nur Bamberg (Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 505) und Speier (l. c., p. 321) haben den 23., letzteres den falschen Zusatz 1124. Heinrich IV. stellte dem Kloster die ihm entzogenen Güter im Traungau wieder zurück; deshalb mag wohl der Sohn ins N. aufgenommen worden sein, umsomehr, da er ja selbst in der hierüber ausgestellten Urkunde erscheint (Hagn, l. c., Nr. 26).

Necrologium II.

Kal. Jan. (1. Jänner).[a] — A. Circumcisio Domini.

Hartmannus abb.[1] — vlricus pbr. et m. in chirchperg. — Andreas m. infer. alt. — Isingrimus pbr. et m. — Gischardus subd. et m. i. l. Gisila. — Walchunus. Einwicus. vlschalcus. Herbordus. Heinricus scolares. — . . . oldus. Hardhungus.

[a] Oben die Aufschrift: Hic liber est ecclesie s. Agapiti monasterii in Chremsmvnsterii (Hand *C*?).

[1] Wahrscheinlich der erste Propst von St. Florian. N. von St. Florian, Lambach, Dissen.

IV. Non. Jan. (2. Jänner). — B. Octava S. Stephani.

Gerhardus pbr. et m. i. l. pie memorie. — Lambertus pbr. Gerbertus diac. et m. — Ibidem hatwig dicta Buersinn. — Leutoldus l. de walde.[1] Pilgrimus. Wernherus. — Anna dicta muchtnaharinn ml. s. viti in průl prope Ratisponem. Ibid. margareta ml. — Otto m. in chodwico. — Chunegundis. Christina. Gerdrudis.

[1] Erscheinen öfter im U. K. B.

Digitized by Google

III. Non. Jan. (3. Jänner). — C. Octava S. Johannis.

Johannes conu. in newnburga. — Eigilherus pbr. et m. Ortolfus pbr. et m. — Symon pbr. pleb. in welsa. — heinricus pbr. et m. de s. Petro saltzpurge. Wolvotus. Altolfus m. i. l. — Sigmarus. Guntherus conui. i. l. Heinricus. Hilprandus. Heinricus. Chunradus. — Fr. nicolaus de nideralta. — Alhaidis.

II. Non. Jan. (4. Jänner). — D. Octava S. Innocentium.

vdalricus abb. de alt. inf.[1] — Weichardus pbr. et m. i. l. dictus mezzenpekch.[2] — Trastilo. — Caspar pbr. et m. in formpach. — Ekkart. victor. heinricus. Chalhochus. Ermpert.

[1] 1173—1179 (M. B. XI, 10) N. von Admont zum 31. Dec.

[2] Siehe v. Starkenfels IV, 203. Die in unserem N. sowie in dem von Traunkirchen vorkommenden Mitglieder gehören einer Seitenlinie an, die ihren Sitz in Mössenbach am Bache gleichen Namens bei Vorchdorf hatte.

Non. Jan. (5. Jänner). — E. Vigilia Epiphanie.

Nycolaus pbr. et m. in paewrn.[1] — Baldricus. Willrammus abbates.[2] — Wolfhardus pbr. et m. de medlico. Johannes pbr. et m. ibid. — Chunradus pie. — Heinricus celdidarius scolaris.[3] — Wolfkerus conu. i. l. — Johannes pbr. et m. in tegrensee. — otacher. Porn. heinricus. Wirinto. — Achacius subd. in mänsee. — Sophia. Hadlugis. Perchta. Alhaidis chlingelprunnerinne.[4] Sophia.

[1] Michelbeuern.

[2] Baldricus, Abt von St. Peter 1127—1145. Die meisten Nekrologien wie von St. Peter, St. Rupert, Seon, Lambach haben den 4. Jänner. Der berühmte Abt Willeram von Ebersberg 1048—1058. Vgl. Dr. Wilhelm Scherer, S. B. 53, 197 ff. N. von Ebersberg, Domstift Salzburg, St. Rupert, Lambach, Seon.

[3] Das Gut Cidalarin, Zeidelheim bei Weissenberg (Neuhofen a. d. Krems) gehörte schon 888 dem Stifte (Hagn, p. 16).

[4] Gut bei Heiligenkreuz bei Kremsmünster (Hagn, Nr. 80, 81).

VIII. Id. Jan. (6. Jänner). — F. Epiphania Domini.

Waltherus miles de tann.[1] — Chunradus abb. in Scheyrn.[2] Hugo prior ib. — Chunradus pbr. et m. i. l. Tagino pbr. et m. Ödalricus sac. — Gedrudis folchenstorferin abbat. in traunchirchen pie.[3] — Pernoldus. fridericus mi. i. l. — Jo[hannes a]b. Lambac.[4] Petrus prior

Digitized by Google

ibid. — Haimo conu. i. l. Geruuirgis conu. Dietricus. Gedrudis. Diemudis. Helka.

[1] Zweig des Salzburger Ministerialengeschlechtes mit dem Sitze in Stadelkirchen bei Steyr. Vgl. U. K. B. IV, Nr. 219, 290.

[2] Conrad IV. res. 1418, Conrad V. gest. 1421, Conrad VI. abgesetzt 1436 (M. B. X, p. 379).

[3] Gertrud III. Volkenstorf 1280—1298 (G. Friess, Archiv 82, p. 244). N. von Traunkirchen hat den 4. Jänner.

[4] Johann I. 1330 bis circa 1345 oder Johann II. 1361 bis circa 1367.

VII. Id. Jan. (7. Jänner). — G. Valentini episcopi et conf.

Chunegundis.[1] — Erminoldus abb.[2] — Heinricus conu. et m. de alt. inf. — Trŭnto pbr. — Ernestinus pbr. et m. i. l. pleban. — hainricus pbr. et m. in tegernsee. — Marquardus. Rudmarus. Wolkangus. Wolkerus. Alhaidis. Perchta.

[1] Kunegunde Kirchberger, Aebtissin von Traunkirchen 1305 bis 1325? (G. Friess, Archiv 83, p. 64). N. von Traunkirchen.

[2] Erminold, erster Abt von Prüfling 1114—1121 (Oefele, Script. rer. Boic. II, p. 332). Nach Braunmüller (Studien und Mittheilungen III, 1, 133) regierte er 1117—1121.

VI. Id. Jan. (8. Jänner). — A. Severini conf.

Heinricus pbr. et m. i. l. pŭchricher. — Isingrimus. vdalricus pbri. et mi. i. l. — Elizabeth habet anniversarium pro domo[a] am herant.[1] — Pernhardus m. — Heinricus conu. i. l. — Helmfridus. Albertus. — Johannes pbr. et m. in tegrensee. — Wernhardus pbr. et m. de aschperg.[2] — Dietricus pbr. et m. de seydensteten. heinricus pbr. et m. ibid. — Ekkardus scolaris i. l. — Gedrudis de loch.[3] — Martinus pbr. et m. in meten. — Heinricus. Gerhardus. Rudbertus. — Comune officium pro defunctis. bursarius servit.

[a] Ms. doma.

[1] Herant, Lehen des Stiftes in Kematen (Hagn, Nr. 333).

[2] Unbedeutendes Geschlecht, an dessen Sitz noch heute der Aschbergmairhof erinnert. Längere Zeit besassen sie auch Schloss Mühlgrub (Grueb) bei Hall. Sie zählen zu den Wohlthätern und erscheinen zwischen circa 1200 und 1300 wiederholt in unseren Urkunden (Hagn, Nr. 49).

[3] Vgl. v. Starkenfels IV, p. 188 und Studien und Mittheilungen II, 1, p. 239, Anm. 1.

V. Id. Jan. (9. Jänner). — B.

Christannus pbr. et m. in balthausen. — Sebastianus pbr. et m. in tegrensee. — Perngerus pbr. et m. — Obiit Hart-

Digitized by Google

nidus abb. mon. admont.[1] — Heinricus sacerd. Ditmarus conu. i. l. Dietrolfus m. Albertus comes.[2] vlricus. Sighardus. Richza. Tůta.

[1] Hartnid Gleusser 1391—1411 (Wichner III, p. 101). N. von Admont hat den 18. Jänner.

[2] Wahrscheinlich Albert I., Graf von Piugen und Rebgau, Vater Alberts und Gebhards. Er war ein grosser Wohlthäter des Stiftes (Hagn, Nr. 33). Leider hat N. von Altenburg, das wichtige Aufschlüsse über dieses Geschlecht gibt, ihn nicht verzeichnet. N. von Traunkirchen hat einen Albertus comes zum 6. Jänner, das von Lambach einen zum 10. Jedenfalls ist dieser Albertus vor 1160 gestorben, da ihn nach der eben citierten Urkunde Abt Albert von Kremsmünster, der nach den übereinstimmenden Quellen von 1146/47—1160 das Stift leitete, überlebte (Hist. Cremif. Script. XXV, p. 632; Contin. Cremif. Script. IX, p. 545; Auct. Cremif. Script. IX, p. 564; Bernhardus Script. XXV, p. 671). Vgl. Wendrinsky, Die Grafen von Rebegau-Piugen.

IV. Id. Jan. (10. Jänner). — C. Pauli primi heremite.

Johannes pbr. et m. de saxonia. — Reinbertus sac. — vitus weytt pbr. et m. mon. S. Petri saltzp. — Maicilo. hilprandus. dietricus conui. i. l. — Kylianus subd. in Tegrensee. — Wolfgangus pbr. et can. de newnburga. Nycolaus ib. — Hiltraut ml. Maganus. Chunradus. viluuirgis. chunegundis.

III. Id. Jan. (11. Jänner). — D.

Commemoratio omnium episcoporum et abbatum ordinis nostri.

Cholomannus pbr. et m. in glunich.[1] — Wolfpertus pbr. et m. — Andreas pbr. et m. in alt. inf. — heinricus prepositus[2] i. l. uxor sua Margareta. — Gebhardus. vlricus. heinricus. — Sighardus pbr. et can. de s. floriano. — Hilkardis. methildis.

[1] Gleink bei Steyr.

[2] Wie das nachfolgende Margareta uxor zeigt, ist nicht ein praepositus maior, Stellvertreter des Abtes, zu verstehen, der im 13. Jahrhundert nur noch in wenigen Benedictinerklöstern nachweisbar ist, sondern ein praepositus minor, der, meist dem Laienstande angehörend, als Verwalter eines vom Stifte entfernten Gutes fungierte. Vgl. Braumüller, Propst, Decan und Prior in ihren gegenseitigen Verhältnissen in Studien und Mittheilungen IV, 1, p. 231 ff.

Digitized by Google

II. Id. Jan. (12. Jänner). — E.

Giselhardus pbr. et m. i. l. — fr. vlricus conu. in paumgartenperg. — Tiemo pbr. et m. . . . [a] Eppo m. i. l. — vlricus subd. in tegrensee. — Walchunus conu. i. l. Hainricus pbr. et m. in paewrn. — vlricus. ditmarus. Rudolfus Marquardus. Chunegundis de sippach.[1] Richza.

[a] Unleserlich.

[1] Unbedeutendes Geschlecht, an dessen Sitz der Sippachmairhof, Pfarre Sippachzell, erinnert; erscheinen schon 1137 urkundlich (U. K. B. II, Nr. 121).

Id. Jan. (13. Jänner). — F. Octava epiphanie.

Georius abb. admont.[1] — Ortolfus. Ymo pbri. et mi. Wernhardus. Wolfhardus mi. i. l. hainricus subd. i. l. — Wernhardus pbr. de petenpach. — heinricus. vlricus de tůdech.[2] hainricus. — Johannes pbr. et can. de s. floriano. — Hedwigis de oztorf.[3] Liukard.

[1] Georg Lueger 1411—1427 (Wichner III, p. 148), denselben Tag hat N. von Admont, daher Wichner l. c. zu corrigieren. Abt Lueger wurde von Kremsmünster postuliert.

[2] Tuedech, heute Dietach bei Gleink, erscheint schon in der Stiftsurkunde; das Rittergeschlecht von Tuedech findet sich wiederholt in unseren Urkunden, ein Ulrich 1260, April 24 (Hagn, Nr. 101).

[3] Der Stammsitz dieses Geschlechtes war bei Wels; einen Besitz gleichen Namens hatten sie auch bei Kremsmünster. Im 15. Jahrhundert ist Ottstorf an der Traun Lehen des Stiftes, das die Herren von Wallsee innehaben, wie es im Codex Frideric. A, fol. 94, heisst: ‚Item der Jorig von Wallsee hat zu lehen den sitz zu Otzstorff zenechst der Trawn vnd daz new purkstall zu Almekh.‘ In unseren Urkunden erscheinen sie wiederholt; auch zwei Aebte Christian 1346—1349 und Ernest 1349 bis 1360, ein cellerarius Ernestus und ein judex Ernestus, gehörten diesem Geschlechte an.

XVIII. Kal. Febr. (14. Jänner). — G. Felicis presbyteri.

Perichtoldus abb. i. l.[1] — Johannes pleban. in petenpach dictus landawer. — heinricus pbr. et m. — Johannes dictus chersperger.[2] — Dietmarus. Hainricus pbri. et cani. de s. ypolito. Brigita ml. ib. Johannes pbr. et m. in admunda. Elizabeth ml. ib. — Otto. porn. — Nycolaus dictus venkh abb. in Gersten. Johannes decanus dictus asperger can. de s. floriano.

[1] Die genaue Fixierung der Geschichte dieses Abtes begegnete von jeher grossen Schwierigkeiten, denn unsere Quellen wissen mit ihm nicht

Digitized by Google

viel anzufangen. Das N. ist für uns die älteste Quelle. Aus ihr können wir so viel entnehmen, dass Berthold gewiss den Titel Abt geführt hat und am 14. Jänner gestorben ist. Diese Thatsache wird auch beglaubigt durch das alte N. von Lambach, das zum selben Tage hat: Bezelinus. Perchtoldus abbates. Dass Berthold 1093 nicht mehr Abt war, scheint aus Hagn Nr. 24 hervorzugehen.

[2] Ueber die Chersberger, Bürger der Stadt Steyr, siehe Hagn, Nr. 229, 296, 301, 302.

[3] Nicolaus Venk 1365—1398 (Studien und Mittheilnngen II, 1, p. 21 und 235 ff.). N. von Admont, St. Lambrecht.

XVIII. Kal. Febr. (15. Jänner). — A. Mauri abbatis.

Otilia uxor celerarii dicta Dewerbanging p. m.[1] — Chunradus l. de aschperg.[2] Engelbertus. albanus. Chunradus. — Johannes dictus ehersperg. — Diemudis. Elizabeth.

[1] Teurwang an der Alm erscheint unter dem Namen Turdina schon 992/93 (Hagn, Nr. 18), die Glieder des gleichnamigen Rittergeschlechtes seit 1351, März 12.

[2] Dazu eine Nota von der Hand Bernhards: Seruicium $1^1/_2$ tal. dedit et curias duas de Rotenpaumgarten, abbas debet servire. Hier ist ohne Zweifel jener Conrad gemeint, dem 1264, Mai 25, gegen Verschreibung zweier Höfe eine lebenslängliche Pfründe, geistige Bruderschaft und ein ewiger Jahrtag gesichert wird (Hagn, Nr. 107).

XVII. Kal. Febr. (16. Jänner). — B. Marcelli Papae.

Chunradus abb.[1] Reinboto pbr. et m. Chunradus conu. et m. i. l. Otto. pernoldus. Chunradus. alhaidis. Gisila. Chunegundis.

[1] Conrad II. von Mondsee 1127—1145; er wurde zu Oberwang von den Pfullingern erschlagen (O. Schmied in Studien und Mittheilungen III, 2, p. 286).

XVI. Kal. Jan. (17. Jänner). — C. Antonii abbatis.

Symon pbr. et m. in valle dei. — heinricus pbr. et m. i. l. — andreas pbr. et m. althe inf. obiit. — Georgius abb. in tegrensee.[1] — Alramus sac. haibanus conu. i. l. — Gedrudis.

[1] Georg Tyrndl 1418—1423. N. von Tegernsee hat denselben Tag.

XV. Kal. Febr. (18. Jänner). — D. Prisce virginis et martyris.

Liebgerus pbr. et m. de gersten. — Ǒtilo dux babarie.[1] — Ortolfus pbr. et m. in vornpach. — Johannes dictus trecht

Digitized by Google

de s. ypolito pbr. et can. — Anzo m. vlschalcus conu. i. l. Ortuuingus. — hilkardis l. de aschpach. — Gisila.

[1] Vater Tassilos II., des Gründers unseres Klosters, gestorben zwischen 23. Juli und 13. December (Riezler I, p. 83).

XIV. Kal. Febr. (19. Jänner). — E.

Wenzeslaus pbr. et m. in gersten. — Ratmundus abb.[1] Perichtoldus pbr. et m. i. l. — Maganus. Gotfridus pbri. et mi. alt. super. — Item obiit fr. petrus abb. in chodwico.[2] fr. vlricus prior ib. fr. michahel m. ib. Scolastica. wilbirgis. dorothea professe et mles. ibid.

[1] Ratmund von Niederaltaich 1026—1049.

[2] Petrus II. 1402—1431.

XIII. Kal. Febr. (20. Jänner). — F. Fabiani et Sebastiani.

leonhardus abb. in weyhensteten.[1] — Pernherus conu. in prüfing. — Wolfhardus pbr. et m. i. l. — Chunigunt uxor Johannes lerbelarii militis.[2] — Heinricus pbr. et m. de glunich hagwer. — Obiit Christannus dictus Rott pbr. et m. i. l. — Chunigunt ml. in admund. — Alchisus. Ekkericus conui. i. l. — Albero. Alhaidis abbat.[3]

[1] Leonhard IV. von Weihenstephan 1380—1415 (M. B. IX, p. 349).

[2] Die Lebuler, Lehrbuler, Lerwöller, Lerbüchler erscheinen urkundlich schon 1270, Juli 28. Ihr Sitz dürfte in Lerbulhub in Pfarrkirchen gewesen sein, der im 15. Jahrhundert in den Besitz der Mülwanger übergieng (Codex Frideric. A, fol. 88 b). Ein Johann Lebuler kam durch Kauf auf kurze Zeit in den Besitz des Schlosses Achleiten, das aber mit seiner Tochter Wendelmut 1377 an die Sinzendorfer übergieng.

[3] N. von Traunkirchen erwähnt eine zum 4. Juni.

XII. Kal. Febr. (21. Jänner). — G. Agnetis virginis et martyris.

Heinricus pbr. et m. i. l. hallerius. — Chunradus pbr. — Heinricus pbr. et m. alt. inf. — Sifridus scolaris. — Diemaudis abbat.[1] — Ortwinus pbr. et m. alt. inf. — Wolfkangus. Fridericus. — Thomas pbr. et m. i. l. pleban. in chirichperg p. m. XXXII annorum. — Richardis. Gedrudis. Diemudis. Truta. Jevta.

[1] Von Traunkirchen 1180 bis circa 1200 (G. Friess, Archiv 82, 1, p. 281).

XI. Kal. Febr. (22. Jänner). — A. Vincentii martyris.

Johannes pbr. et m. in glewch.[a] — Fridricus dyac. i. l. et m. — Poppo. Otto. — Heinricus fr. nr. de eggdorf.[1]

— Petrus. Philippus pbri. et mi. in admund. — Christina. Elyzabeth. Jevta.

ᵃ Gleink.

[1] Ein kleiner Rittersitz. Ein Heinrich erscheint 1260 (Hagn, Nr. 62) und 1292 (l. c., Nr. 132).

X. Kal. Febr. (23. Jänner). — B.

Ruppertus pbr. et m. de ozzia. — vlricus prior in reychenbach. — Fridericus pbr. et m. Sifridus. Leo scolaris. — Johannes pbr. et m. in secovia. — Levtoldus.[1] Methildis. Benedicta.

[1] Vielleicht Leutold Graf von Plaien-Hardegg, den die Nekrologien an diesem Tage erwähnen; nach Wendrinsky (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. XIII, p. 300 ff.) wäre dies Liutold I., Sohn Werigands, gest. 1164, Grossvater Liutold III., dessen Bruder Heinrich Abt von Kremsmünster war (1230—1247).

VIIII. Kal. Febr. (24. Jänner). — C. Timothei apostoli.

Wolfgangus pbr. et can. de newburga. — Grimo m. i. l. — fridericus pbr. et can. de newburga. — Arnoldus. Gerwottus conui. et mi. i. l. — Stephanus pbr. et m. de melico. — Rudolfus de lauterbach.[1] Hertwicus. Hainricus. Methildis.

[1] Edelsitz Lauterbach bei Kirchdorf. Vgl. Hagn, Nr. 83.

VIII. Kal. Febr. (25. Jänner). — D. Conversio s. Pauli.

Poppo abb. de alt. inf.[1] — Chunradus Schuchendorffer pbr. et m. ad s. petrum salczpurge. — Reinhardus pbr. et m. i. l. — Cholomannus pbr. et m. seyttensteten. — Walchunus m. — Hainricus conu. de alt. — Arnoldus. Rudolfus. — Wolfhardus. — Gedrudis.

[1] 1282—1289 (M. B. XI, p. 10).

VII. Kal. Febr. (26. Jänner). — E.

Philippus pbr. et m. i. l. — Jacobus conu. de paumgartenperg. — Siboto. Sypoto conui. i. l. Leopoldus. v̊zimannus. vlricus. — Martinus pbr. et m. in gersten. — Levcardis. Ortolfus pbr. et Johannes subd. fridericus diac. professi in fornpach.

VI. Kal. Febr. (27. Jänner). — F.

Gerhardus abb. i. l.[1] p. m. Chahochus abb.[2] Christannus abb. Reinhardus. Otacherus pbri. — Heinricus

Digitized by Google

pbr. et m. cellerarius.[4] — Hainricus. Fridericus. fridericus. alramus. Rudolfus. — Pernoldus pbr. et m. s. georii in prvfning. — Martinus pbr. et can. de s. floriano. — Anna Trientnärrin ml. saltzpurge.

[1] 1040—1050 (M. G. Script. IX, p. 553; XXV, p. 630).

[2] Abt von Göttweih 1125—1127 (A. Dungl, Topographie von Niederösterreich III, Heft 8). N. von Lambach, St. Florian, St. Peter.

[3] Christian von Lambach 1291—1302.

[4] ‚Her Wernhart der prior vnd her Heinrich der chelnaer' erscheinen 1318 (Hagn, Nr. 180).

V. Kal. Febr. (28. Jänner). — G. Octava s. agnetis.

vlricus pbr. et m. Gesilbertus. — petrus et Sifridus pbri. et mi. in pavmgartenperg. — Johannes diac. et m. de lambaco. — Karolus imperator.[1] — vlricus. quattuor pbri. in paumgartenperg. — Katherina ml. in pruel. — Gepa. Alhaidis. — Nicolaus prior in Glewkch. — vincencius vicarius in vischenham. — Stephanus abb. in seytensteten.[2]

[1] Vita Einhardi (Script. II, p. 549), Ann. Lauriss. etc. und die meisten Nekrologien haben diesen Tag. Karl der Grosse war ein grosser Wohlthäter Kremsmünsters, indem er 791, Jänner 3, zu Worms die Stiftung Tassilo II. bestätigte (Hagn, Nr. 2, wo aber nach Mühlbacher, Reg. I, Nr. 302, Incarnationsjahr und Indiction interpoliert sind). Die zweite Urkunde Karls für Kremsmünster (Hagn, Nr. 3), die schon Boehmer (Reg. Carol., Nr. 134) verdächtig fand, gehört zu den berüchtigten Fälschungen Pilgrims von Passau, die er sich zwischen 971 und 977 von einem Kanzleischreiber Otto II. (W. C.) anfertigen liess (Mühlbacher, l. c., Nr. 290; Sickel, Mittheilungen des Institutes für österr. Gesch. I, p. 241; Uhlirz, ebenda III, p. 177 ff.).

[2] 1419—1422.

IIII. Kal. Febr. (29. Jänner). — A. valerii episcopi.

fr. andreas pbr. et m. alt. inf. Engilbertus pbr. et m. — Sighardus pbr. et m. de admund. — Artolf pbr. et m. de s. lamberto dictus genstaig. — Hoholdus. Wernherus. Hainricus. Ortolfus. Chunradus. — vlricus conu. i. l. — bursarius servit. Commune officium pro defunctis.

III. Kal. Febr. (30. Jänner). — B.

Rudmarus pbr. i. l. Hisingrimus m. i. l. Hainricus pbr. — Paulus. hainricus. Leopoldus. Rupertus. Rugerus. — Anna ml. in chodwico. — Elizabet. Brigida.

Digitized by Google

II. Kal. Febr. (31. Jänner). — C.

Chunradus abb. de s. petro salzpurge.[1] Rudolfus prior de s. petro. vͦlricus custos. Otto pbri. et mi. salczpurge. — Johannes de train pbr. et m. admund. — Hermannus conu. et m. dictus gerlinger i. l. p. m. — hilprandus m. i. l. — Johannes scriptor i. l. scolar. — Menutus? Ernestus. Alramus. Chunradus. 0 Dominus Stephanus abb. i. l. pie recordacionis 1404. — Pertha. Chungundis.

[1] Conrad II. 1314—1346.

[2] Abt Stephan leitete das Stift 1399—1405.

Kal. Febr. (1. Februar). — D. brigide virginis.

hainricus abb.[1] — vlricus pbr. et m. in paewrn. — Herwardus conu. i. l. Helka abbat.[2] — Chunradus. — Wolfgangus dictus grill. mon. Mellicensis. — Jevta.

[1] Heinrich aus dem Geschlechte der Grafen Andechs-Plassenburg wurde von Admont als Abt nach Milstatt postuliert (J. Wichner I, p. 180).

[2] Die Aebtissin Helka von Traunkirchen lebte im 11. Jahrhundert (G. Friess, Archiv 82, p. 64). N. von Traunkirchen hat den 26. Jänner.

IIII. Non. Febr. (2. Februar). — E. Pvrificatio S. Marie.

wysinto pbr. et m. i. l. p. m.[1] — Starchanus m. Syglochus l. Wernherus. hanricus. Wolframus. Rudolfus. herandus. hazaga. pertha. Brigida.

[1] Vielleicht der als selig verehrte Wisinto (Script. XXV, p. 670), der aber auch am 2. December eingetragen ist.

III. Non. Febr. (3. Februar). — F. blasii episcopi et martyris.

Martinus pbr. i. l. — Wernhardus custos i. l. pbr. et m.[1] — Rudolfus. Martinus pbri. et mi. — Georius pbr. et can. de s. floriano. — heinricus pbr. et m. de s. lamberto. — Bezilinus dyac. et m. — Merbottus. Rudolfus. Heinricus. Sophia. Levcardis. pertha. — deytricus dictus paeuzzel.[2]

[1] Dieser Custos Bernhardus ist, wie ich glaube, der vielgenannte Bernhardus Noricus und mit jenem identisch, der 1318, December 21, als ‚her Wernhart der prior‘ urkundlich vorkommt (Hagn, Nr. 180). Dass dieser Custos und der eben erwähnte Prior ein und dieselbe Person sind, glaube ich aus folgenden Gründen annehmen zu müssen: Im ganzen Nekrolog kommt kein Prior Bernhardus vor; anderseits aber ist es kaum glaublich, dass man diese Person einzutragen versäumt hätte, um so weniger, da um diese Zeit die Eintragungen der Mitglieder des Klosters

Digitized by Google

genau sind und die Vorgänger und Nachfolger dieses Priors Bernhardus, soweit sich die Sache verfolgen lässt, thatsächlich im Todtenbuche erscheinen. Den Schlüssel zu diesem Räthsel liefert uns die Thatsache, dass das Amt des Custos und Priors nicht selten in einer Hand vereinigt waren, wie es ja beim unmittelbaren Vorgänger Bernhards, Hartwig von Schlüsselberg, das N. ausdrücklich bezeugt; zum 11. November: Hartwicus pbr. et m. prior et custos i. l. Der Schreiber unterliess es daher, das Wort prior hinzuzufügen. Dass aber dieser Bernhardus keine andere Person sei als Bernhardus Noricus, der unsere Quellen geschrieben habe, bedarf einer eingehenderen Behandlung, die ich anderwärts versuchen werde.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 190. Noch im 15. Jahrhundert waren sie Lehensleute des Stiftes (Codex Frideric. A, fol. 95 b).

II. Non. Febr. (4. Februar). — G.

vlricus pbr. et m. i. l. camerarius noster pleban. de chirichperg. vlricus pbr. et m. i. l. camerarius. Gotfridus pbr. et m. — Hainricus pbr. et m. in valle dei. — Adalbertus dyac. et m. i. l. — Petrus. Ruegerus. vlricus pbri. et mi. in meten. — Chonradus prior pbr. et m. in admund. — Otto. Albanus. Walchunus. Elizabeth.

Non. Febr. (5. Februar). — A.

Heinricus abb.[1] Hanricus. ekkardus. — Haeinricus sultzpech.[2] — Hainricus dyac. et m. i. l. — Dorothea abb. in Trawnkirchen.[3] — Sighardus. Ernestus. andreas. — Gisila. Hilcardis.

[1] Vielleicht ein Versehen des Schreibers für Helmbertus, den die meisten Nekrologien am 6. oder 7. anführen, Abt von Lambach 1124—1128.

[2] Der Sulzbach kommt schon in der Stiftungsurkunde vor: ‚tradimus quoque et salinam que ad sulzibach est et tres homines ibi habitantes salem coquentes' (Hagn, Nr. 1). Die milites de sulzpech, auch sulzpach, kommen in unseren Urkunden, sowie in denen von Garsten und Spital am Pyrn wiederholt vor.

[3] Erscheint urkundlich 1405 und dürfte bis 1420 gelebt haben (G. Friess, Archiv 82, p. 244).

NB. Am rechten Rande dieser Seite steht von oben nach unten in sehr kleiner Schrift: Commemoratio fraternitatis de affligemo. Post pvrificationem beate virginis prima feria vacante pro defunctis animabus fraternitatis quod ipsi similiter singulis annis affligemo. Afflighem ist ein erst vor Kurzem wieder resuscitiertes Benedictinerkloster in Belgien.

VIII. Id. Febr. (6. Februar). — B. Dorothee virginis.

Wernhardus miles Gneuss.[1] — Michahel puchel magister artium can. et pbr. in newnburga. — Hagano. Reginwardus

Digitized by Google

mi. i. l. — Eigil. conu. i. l. — Dietmarus. Chunradus. chunegundis. — Anna hoferin ml. ratisponensis.

[1] Das Stammhaus der Gneuss ist Gneussenau bei Kleinzell im Mühlviertel; sie erscheinen öfter in den Urkunden von St. Florian, Kremsmünster, Meten, Wilhering. Vgl. v. Starkenfels IV, p. 68.

VII. Id. febr. (7. Februar). — C.

Commemoratio fratrum affligeniensium.

Helmwicus pbr. et m. in Chetwico. — Azicho conu. — Hertwicus haunspergarius pbr. et m. i. l. p. m.[1] — Ditmarus. hanricus. Pernoldus. Ditricus. Wilwirgis. Mabilka. chunegundis. Pertha.

[1] Ein Zweig des berühmten altbairischen Geschlechtes der Haunsberger, das seinen Stammsitz am Haunsberge bei Michelbeuern hatte, siedelte sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Oberösterreich an, wo sie an der Krems und in Ried Besitzungen hatten (v. Starkenfels IV, p. 108). Ihr Sitz bei Kremsmünster hat sich noch bis heute in dem Haunsbergmairhof erhalten. Urkundlich kommt nur Hertnid in unseren Urkunden vor, der Landrichter ob der Enns (Hagn, Nr. 198). Im 15. Jahrhundert waren sie Lehensleute von Kremsmünster (Codex Frideric. A, fol. 94 b); im Urbar vom Jahre 1467 erscheint aber der Sitz zu Haunsberg bereits als Eigenthum Lienhart vetzingers (Urbar von 1467, fol. 140 b im Stiftsarchiv).

VI. Id. Febr. (8. Februar). — D.

Johannes pbr. et m. i. l. — Sifridus. hesso m. i. l. — 0 Dominus vlricus dictus Munepeck abb. in Scheirn.[1] — Ozehe. Rûdgerus. Albero. witigo. hanricus. — Hermannus de s. cruce pbr. et m. — Offemia. Alhaidis. Gisila.

[1] 1376—1400 (M. B. X, p. 379).

V. Idus. Febr. (9. Februar). — E.

Johannes conu. n. c.[a] Geroldus pbr. et m. Herwicus. Pitrolfus conui. et mi. i. l. Isingrimus. Wizil. Gerwicus. Wernherus.

[a] Rubra.

IIII. Id. Febr. (10. Februar). — F. Scolastice virginis.

Ludwicus abb.[1] — Albertus abb. in prüfling[2] nec non et alii fratres. — Reintwicus. Gebhardus. Albertus. — Ortolfus pbr. et m. de altenburga. — Stephanus scolaris. — Johannes pbr. et m. de alta sup. — petronella. Richkardis. Gerdrudis. Chunegundis. pertha. — Maynzo sartor i. l.

Digitized by Google

[1] Ludwig, Abt von Aldersbach, starb 1216 (M. B. V, p. 295).
[2] Albert II. Frickenhofer starb am 11. Februar 1365 (Studien und Mittheilungen III, 1, p. 134).

III. Id. Febr. (11. Februar). — G.

Fridericus abb. dictus Rizendorfer i. l. m. p. 1346.[1] — Geroldus pbr. et m. — Hanricus praep. i. l. scolaris. — Elizabeth de chersperch 0 — Chunradus l.

[1] Regierte von 1325—1346; N. von St. Pölten. Hartenschneider gibt den 1. Februar an (S. 69).

II. Id. Febr. (12. Februar). — A.

Athacarus pbr. et m. i. l. dictus Sulczpechk. — Petrus. Otto pbri. et cani. in Sekkovia. — Gundachrus l. — Alhaidis. heilwich. Chunegundis. Haziga l.

Id. Febr. (13. Februar). — B.

Gerhardus. Rupertus. Pernoldus mi. i. l. — Johannes abb. in Reychenbach.[1] Jeremias pbr. et m. ib. — Rudolfus. alhaidis.

[1] Johann I. Strolnfelser 1394—1417 (M. B. XXVII, p. 6).

XVI. Kal. Mart. (14. Februar). — C. Valentini martyris.

Wilhalmus abb. admont.[°] [1] — Wilhelmus lagminger acol. de s. petro salczpurge. — Ditricus. Gebhardus. vlricus. walchunus Johannes. Fridricus scolaris. — Nicolaus pbr. et m. in seytensteten. — Erhardus Frawnberger pbr. et can. ad s. ypolitum. — Wilbirgis. Elizabeth.

[°] Folgen noch verschiedene Namen. Siehe p. 18.
[1] Wilhelm von Reissberg 1384—1391 (Wichner III, p. 89).

XV. Kal. Mart. (15. Februar). — D.

Johannes naigstaich abb. lambac.[1] — Sifridus pbr. et m. de aheim. — Albertus pbr. et m. i. l. — Duringus pbr. et m. Eppo pbr. et m. Chunradus subd. et m. Chunradus. Christina.

[1] Johann II. 1361—1367.

XIIII. Kal. Mart. (16. Februar). — C. Juliane virginis.

Matheus pleichol l. familiaris noster. Sofia uxor sua.[1] — Johannes abb. de s. Lamberto.[2] — Jacobus pbr. et m. de alt. inf. — Dorothea virgo dicta Rötlin. — Engilschalcus. Ger-

Digitized by Google

hardus conui. et mi. — 0 Cecilia dicta Lemprunn ml. monasterii beate Marie virginis superioris Ratispon. — Ekkardus. Albertus. Richardis. Engilhildis. Mergardis. Alaheidis.[3]

[1] Dazu die nota: dedit nobis domum et ortum sub precipicio.

[2] Johann II. Schachner 1455—1478.

[3] Vielleicht Adelheid von Volkenstorf, die um 1220 vorkommt und im N. von Admont an diesem Tage erwähnt wird.

XIII. Kal. Mart. (17. Februar). — F.

Chunradus abb.[1] Pabo abb.[2] — Godehardus pbr. et m. de alt. inf. fr. nr. — v̊lschalcus. Otachrus. Rudegerus subd. et m. i. l. Ditmarus l. Jevta.

[1] Abt Conrad von Gleink 1264 bis circa 2277 (Pritz, p. 171). N. von Lambach erwähnt ihn zum 16. Februar.

[2] Pabo, Abt von St. Emmeram, urkundlich 1156 (M. B. XXIX, p. 329).

XII. Kal. Mart. (18. Februar). — G.

Lewtoldus praep. S. ypoliti.[1] — Johannes. albertus pbri. et mi. in gersten.° — Wolframus. Levbmannus conui. i. l. — 0 Heinricus pbr. et m. in gersten. — Johannes dictus Saler pbr. et can. in secouia. — Rudigerus. Chunegundis. — Tuta l. soror nra.

[1] Propst Leutold von St. Pölten 1372—1380 (Maderna II, p. 111). N. von St. Pölten hat den 24. November.

XI. Kal. Mart. (19. Februar.) — A.

Ortolfus pbr. et m. lambac. Christannus pbr. et m. formbac. — Johannes pbr. et can. S. ypoliti. — Wolpoldus. Gotfridus. Otto pbri. et mi. i. l. — Georgius senior pbr. et m. alt. inf. — Otachrus conu. i. l. — Pero. hermannus. Swenhiltus. Helka. Alheidis.

X. Kal. Mart. (20. Februar). — B.

Petrus episcopus patav. ecclesie.[1] — Heinricus pbr. et m. in meten. — Ulricus sulczpekch et uxor sua Christina, qui dederunt nobis domos decimales. — Prunignus. Duringus conui. i. l. Irngardis. Alhaidis. Jevta.

[1] Petrus, Bischof von Passau 1265—1280. Vgl. Hagn, Nr. 117, 118.

VIIII. Kal. Mart. (21. Februar). — C.

Fridricus. Chunradus pbri. et mi. in Gärsten.° — Nycolaus pbr. et m. in glewch. — Petrus pbr. et m. in castello. —

Digitized by Google

Ortolfus pbr. et m. in glunich dictus otzdorf. — Pruno. Mña? Hertwicus. vlricus. — Trestlo l. — Levtoldus miles de Pernaw.[1] — Diemudis. Diemudis. Richildis. Fridricus. Potwinus.

[1] Ein Zweig des Geschlechtes von Pernau, das seinen Sitz südlich von Freistadt hatte, blühte auch im Traunviertel, in Pernau an der Traun, Pfarre Fischelham. Leutold III.? (v. Starkenfels IV, p. 243) erscheint zwischen 1286 und 1303 wiederholt in unseren Urkunden. Hagn, Nr. 123, 128, 141, 143, 146.

VIII. Kal. Mart. (22. Februar). — D. Kathedra S. Petri.

Chunradus Syncendorffer, uxor sua Alhaidis, filius Johannes pbr. et m. i. l.[1] — Johannes pbr. et m. in prüfling. — Johannes pbr. et m. in Chodwico. — Gotfridus. Wilhalmus pbri. et mi. Heinricus. Dietricus. Petrus. Leo. Wisento. Chunradus. alhaidis. alhaidis. Gisla. Matza. Beatrix ml. Hugo. Tuta.

[1] Der Stammsitz dieses später mächtigen Geschlechtes ist Sinzendorf bei Nussbach an der Krems. Conrad und Heinrich erscheinen 1289 als Dienstleute des Stiftes (Hagn, Nr. 128). Durch Wolfharts III. Gemahlin, Hansens des Lehrwillers Tochter, kamen sie in den Besitz von Achleithen, das sie gegen 200 Jahre innehatten. Um 1410 erhielt Eberhard die Belehnung mit Feyreck. Später wurden die Sinzendorfer wie auch die Müllwanger zu Bedrängern des Stiftes, so dass Herzog Albrecht VI. sich veranlasst sah, einzugreifen. Darauf bezieht sich eine Urkunde ‚dirimens lites inter abbatem et Sigismundum Sinzendorfer' vom Jahre 1458, December 10. Sigmund, der ‚ihm etlich lewt, pherd, vieh, hab und gut gevangen und genommen', soll dem Abte Abbitte leisten; die Strafe behalte sich der Herzog selbst vor (Original im Stiftsarchive).

VII. Kal. Mart. (23. Februar). — E.

Obierunt Dyetmarus. Ekfridus abbates in seittensteten.°[1] — Item Gothardus fr. pbr. et m. in alt inf. — Wolframus subd. et m. i. l. — Heinricus de zwetel. — Ernestus. Wernhardus. vlricus l. — Tuta l. ruffina.[2] — Gedrudis l. Benedicta.

[1] Dietmar II. 1337/39—1347; sein Nachfolger Ekfried Schirmer lebte nur ein Jahr.

[2] Die Rot, Rufus, Rufinus, ein unbedeutendes Geschlecht, hatten ihren Sitz in Kremseck; an sie erinnert noch der Rotenhof und Rotenbaumgarten. Sie erscheinen wiederholt in unseren Urkunden. Tuta kommt auch im Wohlthäterverzeichnisse vor, das dieselbe Hand *C* auf fol. 83 b entworfen hat; eine nota sagt an unserer Stelle: Dedit waeidech et seruitur pro IX.

Digitized by Google

VI. Kal. Mart. (24. Februar). — F. Mathie apostoli.

Gerhardus abb. i. l. p. m.[1] — Heinricus husendorfer pbr. et m. i. l. — Fridricus m. et sacerd. Johannes nouic. in medlico. — Wilhalmus. Erwinus pbri. et mi i. l. — Rudolfus sartor conu. i. l. — Matheus pbr. et m. de praunaw. — Ditmarus. Gotschalcus plebani. — Wernhardus. hanricus l. Jangardis. Chunegundis. — 0 Chunegundis dicta trwentin habet anniversarium nobiscum. Servicium dimid.[2] tal.

[1] Es scheint nur ein Versehen eines Schreibers aus dem 15. Jahrhundert zu sein, den Namen, der schon zum 27. Jänner eingetragen ist von einer der ersten Hände, hieher noch einmal zu setzen.

[2] Vgl. hierüber Hagn, Nr. 326.

V. Kal. Mart. (25. Februar). — G. Walpurge virginis.

Hertnidus dictus haunsperger miles. — Penilus conu. i. l. — Wulfingus pbr. et m. de s. Lamberto. — Heizo. Wernherus. levpoldus conui. i. l. Aspwinus. Ulricus. Chvnradus l. Pertha. lucia. hilcardis. — Stephanus dictus Rawber pbr. et m. de alt. super.

IIII. Kal. Mart. (26. Februar). — A.

vlricus pbr. et m. i. l. magnus. — Petrus pbr. et sacerd. Chunradus m. et sacerd. de altenburga. — Albertus pbr. et m. de s. petro salczpurg. — Chunradus m. Otakerus dux fundator in tegrensee.[1] — Stephanus pbr. et com. de s. floriano. — Christina conua. Hilcardis.

[1] Otakar und Adalbert, Söhne des Baiernherzogs Grimoald II., gründeten Tegernsee um 719 und wurden daselbst Mönche. Otakar starb 771 (J. Obermayr, Aelteste Geschichte von Tegernsee). N. von Tegernsee (Oefele, Script. I, p. 633) hat denselben Tag.

III. Kal. Mart. (27. Februar). — B.

Otto pbr. et m. i. l. — Dietricus et philippus pbri. et mi. de chodwico. — Hanricus. Eigil conui. i. l. Hanricus. Rudolfus. Hartmudus. Helmuigis. Gisila.

II. Kal. Mart. (28. Februar). — C.

Sifridus pbr. et m. in alt. super. — vlricus pbr. et can. — Eberwinus abb. in alt. super.[1] Chunradus pbr. et m. ibid. — Chunradus rex[2] Ernestus. Pertha.

[1] 1368—1380.

[2] Wahrscheinlich Conrad III., der in den meisten Nekrologien am 14. Februar erwähnt wird.

Digitized by Google

Kal. Mart. (1. März). — D. Conuersio S. Mariae Magdalene.

Hermannus pbr. et m. i. l. — Paulus. Heinricus. vlricus. Ernestus pbri. et mi. in super. alt. — Alramus. Ditmarus conui. i. l. — Fridericus de Aich.[1]

[1] Der Sitz des unbedeutenden Geschlechtes der Aich war Aich unweit Zellhof bei Freistadt (B. Pillwein, Geschichte des Mühlviertels, S. 40). Aich erscheint urkundlich schon 1170 (Lambrecht, Hist.-topogr. Matrikel ob der Enns; U. K. B. II, p. 346). Lange blieb dieses Geschlecht kaum im Besitze des Gutes, da es schon zwischen 1322 und 1333 Ulrich I. Tannpeck an sich brachte (v. Starkenfels IV, p. 424). In unseren Urkunden erscheinen v. Aich wiederholt seit 1200. Wie urkundlich nachweisbar ist, waren sie Ministerialen der Herren von Rohr und des Stiftes (Hagn, Nr. 152); auch Eigenleute der Herren von Volkenstorf wurden sie (Hagn, Nr. 138). Wie Hartenschneider behauptet, waren sie mit den Pollheimern und Rohrern verwandt (S. 56). Das hervorragendste Glied dieses Geschlechtes war ohne Zweifel unser tüchtige Abt Friedrich I.

VI. Non. Mart. (2. März). — E.

Popo. vlricus pbri. et mi. obierunt in Obern altah.° — Jacobus abb. in monte S. Georgii.[1] Eusebius. Fridricus pbri. et mi. ib. — Heinricus. Mazil. — Weichmannus. Heinricus pbr. et mi. apud s. Embranum. — fr. Hilprandus in alt. inf. — vlricus abb. S. Georgii in průfing.[2] — Halhaidis. Gedrudis. Levkardis.

[1] Jakob I. von Georgenberg, jetzt Ficht von 28. Februar bis 12. August 1349 (Chronik, S. 74).

[2] Ulrich II. Altstorfer 1336—1349 (Studien und Mittheilungen III, 1, p. 134).

V. Non. Mart. (3. März). — F. Chunegundis virginis et regine.

Rudolfus abb. i. l. 0 — Otto abb. ad S. petrum Saltzpurge oriundus de kalenberga.[a][1] — Syfridus. Petrus. Chunradus pbri. et mi. in pavmgartenperg. — vlricus pbr. et prior de obern altach — Reinoldus subd. — Hermannus miles de egndorf.[2] — Stephanus pbr. et m. in pawngartenperg. Wernhardus ibid. conu. — Ernestus techter can. in newnburga. — Martinus pbr. et m. de chodwico. — Gisila soror nra. Wilbirgis. Helka. Jevta.

[a] Rubra.

[1] Otto I. 1346—1364; denselben Tag haben N. von St. Peter und St. Lambrecht.

[2] Erscheint zwischen 1287 und 1294 wiederholt in unseren Urkunden als Zeuge.

Digitized by Google

IIII. Non. Mart. (4. März). — G. Adriani martyris.

Otto. Petrus pbri. et mi. S. petri salczpurge.° — Diettricus pbr. et m. in pavmgartenperg. — Elizabeth. Alachaidis. Gedrudis. — Karolus abb. in Tegernsee[1]. ib. Heinricus decan.° — Anthonius prior de ossia. — Rudmarus. Jembertus. Fridricus. Gedrudis.

[1] Karl Hauzendorfer 1347—1349.

III. Non. Mart. (5. März).

Chunradus abb. p. m. — vlricus. Gebhardus pbri. et mi. obierunt in Bewren.° — Hainricus sac. — Chunradus pbr. et m. in s. cruce. — Hainricus subd. Hainricus.

II. Non. Mart. (6. März). — B.

Perichtoldus pbr. et m. i. l. — Vitalis abb. in pawren.°[1] — Ditmarus m. i. l. Dietmarus sacerd. — Hainricus pbr. et can. de S. ypolito dictus Zinzendorffer. — Methildis. Richa conua. — Walthasar pbr. et m. de monte.

[1] Vitalis, Abt von Michelbeuern 1322—1331 (M. Filz, p. 337).

Non. Mart. (7. März). — C. Perpetue.

Chunradus pbr. et m. de ozzia.° — Hainricus. Petrus pbri. et mi. de monte s. Georii.° — Ernestus pbr. et m. i. l. — Egydius dictus Hager dyac. et m. medlicensis. — Hertwicus scolaris. — Johannes pbr. et m. in alt. inf. — Francho. Irgardis. Sophia. — Wernhardus diac. in cella angelorum.

VIII. Id. Mart. (8. März). — D.

Artolfus chersperger.[1] Elisabet uxor sua.[1] — Albertus praep. de s. floriano.[2] — Chunradus dictus vngel pbr. et m. de alt. super. — Hainricus. Pertholdus. — Pylgrimus dyac. in gurkch. Johannes novit. ib. — Alhaidis. Hilkardis. — Fridricus. Seyfridus. Gotschalcus abbates in Medlico.[3] Hertwicus prior.°

[1] Artolf Chersperger, Landrichter ob der Enns (U. K. B. VIII, p. 371).

[2] Propst Albert 1372—1380.

[3] Friedrich III. Azenbrucker 1371—1378; Seyfried Hagenauer 1378 bis 1382; Gottschalk Hinterholzer 1382—1387.

VII. Id. Mart. (9. März). — E.

Gebolfus abb. Albinus abb. in alta. — Hainricus pbr. et m. in meten. Andreas subd. ib. — Chunradus praep.

Digitized by Google

— Chunradus abb. in pharenpach°.[1] — Alhaidis. — Ibidem in medlico Johannes subd. Johannes acol.

[1] Abt Conrad von Formbach 1387—1410 (M. B. IV, p. 2). N. von Raitenhaslach hat denselben Tag.

VI. Id. Mart. (10. März). — F.

Fridericus diac. de neuburga. — Ulricus. Stůrnn et uxor sua Chunegundis. — Wirinto abb. Helmwicus abb.[1] — Ditmarus cocus. — Chunradus. Rudolfus. Swenhiltus. Isingerus.

[1] Abt Helmwig von Göttweih 1256—1279.

V. Id. Mart. (11. März). — G.

Alramus abb. i. l. Hic construxit ecclesiam Kirchperg 1121. — Hainricus pbr. et m. i. l. — vlricus abb.[1] — Dietmarus pbr. et m. Chotwicensis. — Hugo pbr. et m. Ratispon. Thomas pbr. et m.° Thomas scolasticus in Sewn. — Alheidis conua. Pertha. — Andreas pbr. et m. in monsee.

[1] N. von Admont zum 14.: vlricus abb. prüfling. Er starb 1314.

IIII. Id. Mart. (12. März). — A. Gregorii pape.

Chunradus de vanstorph.[1] — Johannes pbr. et m. i. l. — Johannes Gneuzo pbr. et m. i. l. — Perngerus can. — Georgius dictus perger pbr. et m. de s. Paulo. — Stephanus pbr. et m. in tegrensee. — Dietmarus. Dietmarus. Chunradus. Rudolfus. Werhardus. Hainricus. Hilkrimus et uxor sua Gedrudis Teurwange. Imiga. Chunegundis. — vlricus pbr. et m. in varenpach.

[1] Siehe U. K. B. IV, p. 33.

III. Id. Mart. (13. März). — B.

Johannes abb. de s. lamberto.°[1] — Fridricus pbr. et m. de s. petro salczpurge. — Fridericus. Gotfridus mi. i. l. — Otto plebanus. Marquardus. Erchenpoldus conui. i. l. Levtoldus fr. i. l. Hilkardis. Methildis. Elisabeth. — Martinus pbr. et m. in glewkch.

[1] 1342—1358.

II. Id. Mart. (14. März). — C.

Wolfgangus pbr. et m. in obern newnburga. — Hainricus abb.[1] — Lawtwinus senior pbr. et m. in meten. —

Digitized by Google

Elysabeth.[2] Gedrudis abbatisse. Wernherus conu. i. l. Johannes Höldl pbr. et can. in newnburga. — Hainricus albus. Albertus. Walchunus. — Sigismundus pbr. et m. in tegrensee. — Hilkardis. Alhaidis. Methildis.

[1] Vielleicht Heinrich III. von Mondsee, den N. von Lambach zu XVII. Kal. April. hat (1198—1223).

[2] Vielleicht Elisabeth I. von Pollheim, die N. von Traunkirchen als Aebtissin dieses Klosters am 5. März verzeichnet (1247—1262).

Id. Mart. (15. März). — D.

Marchardus dictus hawnsperger abb. in pawrn.[1] Johannes pbr. et m. in pawngarten.°[2] — Benedictus pbr. et m. i. l. — Georius subd. et m. de lambaco. — Johannes pbr. et m. de fornpach. — Fridericus pbr. pleban. de Caminata.[3] — Hermannus. — Katherina ml. de S. Petro salczpurge. — Alahidis. Methildis. Richardis.

[1] Marchard Haunsperger von Michelbeuern 1353—1365.

[2] Baumgartenberg.

[3] Dazu die nota oben: Seruicium dedit CL. tal. pro quibus delegavit abbas Fridericus in custodiam et infirmariam decimam VIII. tal. den. et seruit custos 1 tal. (in die) Gregorii. Infirmarius 1 tal. (in die) S. Marthe (Hand *C*). Vgl. über diese Schenkung Hagn, Nr. 152.

XVII. Kal. April. (16. März). — C.

Fridricus pbr. et m. i. l. waldner. — Hermannus praep. Sekoviensis.[1] — Nycolaus pbr. et can. de S. floriano de Eslarn. — Isinbertus conu. i. l. Heinricus. Heinricus. Dietmarus. Albertus. Hermannus. — Obierunt petrus et seyfridus ambo pbri. et mi. professi in weychenstein. — Elysabeth. Gedrudis. Gisila. Tiemudis. Alhaidis.

[1] Hermann II. Haller 1381—1422 (Schmutz, Hist.-topogr. Lexikon III, p. 546).

XVI. Kal. April. (17. März.) — F. Gerdrudis virginis.

Hainricus de . . . . pbr. et m. i. l. — Otto episcopus.[1] — Otakerus achleiten pbr. et m. i. l.[2] — vlricus subd. et m. i. l. — Otto de ahleiten grossus. — Bernhardus de ahleiten. — Heinricus. Heinricus. Waltherus. Heinricus. — Chunradus pbr. et m. S. Emerami. — vllricus pbr. et m. in alt. inf. — Jevtha conua. Seiburca.

[1] Otto II. Graf von Bergen, Bischof von Freising 1184—1220, gest. 17. März. Vgl. Hagn, Nr 57.

Digitized by Google

[2] Der Stammsitz dieses Geschlechtes ist Achleithen bei Kremsmünster. Urkundlich erscheint es seit dem 12. Jahrhundert. Zwei Glieder desselben wurden Aebte von Kremsmünster, Bernhard (1223—1230) und Berthold II. (1256—1273), der früher hospitalarius am Pyhrn war. Doch nicht lange blieb dieses Geschlecht im Besitze der Burg Achleithen; im 14. Jahrhundert hatten letztere vorübergehend die Herren von Meilerstorf; Conrad Meilerstorfer verkaufte sie an Wilhelm Stadler und dieser an Hanns Lerwiller, durch dessen Tochter dieser Besitz an die Sinzendorfer kam.

XV. Kal. April. (18. März). — G.

Heinricus l. dictus lawarius.[1] — Altho abb. de S. Emeramo.[2] — Walchunus. Stephanus. Vlricus pbri. et mi. de S. Petro salczpurge. — Caspar prior de s. paulo. — Ernestus pbr. Hezilo m. vlricus. Hanricus subd. Heinricus. Irmgardis. Ortolfus. Engilbertus. Pertha. — Fridricus pbr. et m. in pawngarten.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 125, 126.
[2] Altho von Tannstein 1358—1385 (M. B. XIV, p. 379).

XIV. Kal. April. (19. März). — A.

Fridricus pbr. et can. de s. ypolito. — Johannes pbr. et m. in gersten. — Andreas praep. de alt. inf. — Hawardus pbr. et m. i. l. Helyas m. i. l. — Stephanus conu. de s. floriano. — Ortolfus scolar. Methildis. Rihza.

XIII. Kal. April. (20. März). — B.

Agnetis Sulczpechinne. — Levtoldus pbr. et can. de S. Floriano. — Jodocus praep. ad s. florianum.[1] — Michael pbr. et can. ad s. ypolitum. — Perngerus pbr. Hanricus. Chunradus. Albertus. Chunradus. Rudolfus. Alheidis. Brigida. — Jeorius pbr. et m. dictus Staindorfer i. l.

[1] 1407—1417.

XII. Kal. April. (21. März). — C. Benedicti abbatis.

Sigela 0 filia domni Rugeri de ripa.[1] — Johannes abb. in lambaco dictus daxperger.[2] — Sigiboldus abb. Wisento. — Wolfgangus dictus ardinger decan. domus S. floriani. — Albertus. Chunradus. Hainricus. Benedicta. Alhaidis. Sygela. Richza.

[1] Siehe Hagn, Nr. 105, 107.
[2] 1422—1436.

Digitized by Google

XI. Kal. April. (22. März). — D.

Johannes pbr. et m. de s. Paulo. — Heinricus pbr. et m. in gersten. Marchardus pbr. et m. ib. — Vitus dyac. ecclesie Newnburgensis. — Rudolfus pbr. et m. i. l. Chunradus pbri. et mi. — vlricus abb. monast. s. Pauli.[1] — Johannes pbr. et m. in Chodwico.° — Meinhardus. Ernestus i. l. — Dyetricus sen. pbr. et com. in reychensperg. — Ortolfus. Heinricus i. l. Rihza. Alhaidis.

[1] Ulrich III. 1401—1414 oder Ulrich IV. 1414—1432 (Trudbert Neugart, S. 83).

X. Kal. April. (23. März). — E.

Andreas pbr. et m. Salczpurge klukheimer.[a] — Fridericus pbr. et m. in glunich dictus holczner. Chunradus pbr. et pleban. de tucdech. Wernhardus archidiac. Wezilo conu. i. l. — Leonhardus pbr. et m. in glunig. — Martinus pbr. et m. de pawngartenperg. — Rudigerus pleban. — Walchunus. Rudigerus. — fr. Wolfgangus pbr. et m. inf. alt. fr. Otto pbr. et m. de alderspach. Soror Agnes conu. ad s. spiritum in Ybsa.

[a] Rubra.

VIIII. Kal. April. (24. März). — F.

Chunradus pbr. et m. de medlico. — vlricus pleichol. Elisabeth uxor sua. — Rudolfus subd. et m. i. l. — Hartliebus pbr. et m. fr. nr. Engilbertus pleban. — Elizabeth ml. de s. petro salczpurge. — Chunradus aspergarius. — Elizabeth. — Meinradus de alharding.[1] — Soror Katherina ml. ad s. spiritum in ybsa.

[1] Die Alhardinger erscheinen öfter in unseren Urkunden. Ein Meinhard erscheint im U. K. B. IV, p. 393, sowie im N. von Wilhering zum 23. Februar.

VIII. Kal. April. (25. März). — G. annuntiatio Domini.

Karolus pbr. et m. de obern altaich. — Ulricus pbr. et can. de s. floriano. — Otto. petrus pbri. et mi. de s. lamberto. — Herbordus. Irmdegenus pbri. et mi. i. l. Marquardus scolar. i. l. Albero. Meinhardus. — Elyzabeth dicta haunspergerin. — Johannes wayz can. in newburga. — Agnes ducissa.[1] Chunegundis. Alhaidis.

Digitized by Google

[1] Nach dem N. von St. Lambrecht, Jedersdorf und Weltenburg ist es Agnes, Gemahlin Otto II. von Baiern aus dem Hause Wittelsbach-Scheiern, Tochter des Grafen Ludwig von Looz aus Flandern, Mutter der Agnes, die mit Heinrich von Plain vermählt war. Ihr Todestag ist der 26. März (Riezler II, p. 17). Ueber ihren Gemahl vgl. Hagn, Nr. 40.

VII. Kal. April. (26. März). — A.

Dietmarus de luensteten occisus. — Hermannus pbr. et m. de S. paulo. — Marquardus abb. glunich.[1] Rugerus pbr. et m. decanus in tegernsee. Rudolfus subd. et m. Sighardus m. i. l. Chunradus scolasticus i. l. Chunradus tens.[2] Otto. Hainricus. Elyzabeth. Richkardis. — Chunradus pleban. de medlich.

[1] 1155—1190.

[2] Die Dens, Tens, Zahnt erscheinen öfters in unseren Urkunden.

VI. Kal. April. (27. März). — B. Rudberti.

Albertus olim praep. in newnburga.[1] Fridericus abb.[2] — Hainricus prior de s. paulo. Matheus acol. ibid. — Ernestus. Heinricus pbri. et mi. i. l. Ortolfus. Fridericus. Fridericus. Leopoldus. — Johannes. Nicolaus. Johannes iurista pbri. et mi. admontenses.°

[1] Albert Stöck 1409—1418 (Fischer, p. 198).

[2] Friedrich, Abt von Göttweih 1155—1156 (A. Dungl, Topographie, p. 495 ff.).

V. Kal. April. (28. März). — C.

Chunegundis de ahliten occisa. — Gedrudis sulczpechin. — Petrus m. alt. super. — Georgius pbr. et can. de newnburga. — Hatto m. i. l. — Georgius pbr. et m. in Tegernsee. — Wernhardus scolar. i. l. Arnoldus perngerus.

IIII. Kal. April. (29. März). — D.

Ditmarus l. de altah. — Martinus pbr. et m. de brunouia apput nos sepultus.[1] — Adalbertus abb.[2] — Ernestus pbr. et m. prior Glunich dictus neuberger. — Engischalcus pbr. et m. — nicolaus pbr. et m. de s. paulo. — Wernhardus sacerdos. — Hertwicus pbr. et m. medlicensis. Mathias pbr. et m. ib. — Otacher marchio.[3] Gebhardus. — Johannes pbr. et m. in chodwico baccalaureus in decretis.

[1] **Nota:** Anno domini MCCCXLVIIII in peham. (Benedictinerstift Braunau in Böhmen).

Digitized by Google

[2] Nach Bernhardus Noricus (Script. XXV, p. 671) und den Nekrologien von Lambach, Nonnberg und St. Lambrecht ist unser Abt Adalbert gemeint, der nach den Quellen 1146—1160 das Stift leitete.

[3] Otakar III., Markgraf von Steier, Vater Otakar IV., der als advocatus des Klosters öfter erwähnt wird (Hagn, Nr. 24, 25); er regierte circa 1060—1078 (G. Friess, Archiv 82, 1, p. 212). Ihn erwähnen die Nekrologien von Admont, Traunkirchen und Seon zum selben Tage. Er legte den Grund zur ersten religiösen Genossenschaft in Garsten (G. Friess, Studien und Mittheilungen I und II).

III. Kal. April. (30. März). — G.

Fridricus pbr. et can. in secouia dictus stadler.° — Georgius pbr. et m. de s. petro salczpurge. — Selkerus pbr. Chunradus. Hainricus. vlricus. Wilbirgis. Elysabeth.

II. Kal. April. (31. März). — F.

Thomas conu. domus s. floriani. — Hainricus abb.[1] — Fridericus abb. medlicensis.[2] Hainricus pbr. et m. ib. — Wolframus. Gvntherus. Herricus. Wasingrin. — Hainricus pbr. et m. de medlico. — Dorothea ml. de s. petro Salczpurge.

[1] Heinrich II. von Formbach, gest. 1096 oder Heinrich III., gest. 1223 (M. B. IV, p. 6), wie N. von Lambach angibt.

[2] Friedrich III. Azenbrucker 1371—1378 (J. Keiblinger I, p. 449).

Kal. April. (1. April). — G.

Lvdovicus Rorer l. fr. nr.[1] — Thomas pbr. et m. de s. paulo.° — Otto pbr. et m. in lambaco. — Dietkerus. Dietmarus mi. i. l. — Cristannus pbr. inclusus — vlricus m. in Reychenbach. — vlricus fr. domini friderici abbatis.[2] — Dietmarus. Guntherus. — andreas pbr. et m. in průl. — Trauta. Gedeudis. pinata.

[1] Das bedeutende altbairische Geschlecht der Rohrer, das auch einen Sitz in Rohr bei Kremsmünster, einen anderen in Leonstein hatte — 1390 belagerte Herzog Albrecht III. diese Burg — erscheint vielfach in unseren Urkunden (Hagn, Nr. 31; U K. B. V, p. 261). Einen Ludwig erwähnt Hoheneck (III, p. 585).

[2] Vgl. Hagn, Nr. 134, 138, 141.

IIII. Non. April. (2. April). — A.

Johannes vellebrunner pbr. et can. de Neunburga. — Wilhelmus abb. in sewn.[1] — Ymmo pbr. et m. i. l. Guntherus fr. nr. Alheidis. Gisila. — Albertus pbr. et m. de admůnd.°

Digitized by Google

[1] Wilhelm von Seon 1438—1442 (M. B. II, p. 121). N. von Seon und St. Lambrecht hat denselben Tag.

III. Non. April. (3. April). — B.

Heinricus abb. i. l.[1] — Guntherus dyac. et m. i. l. — Otto pbr. et m. i. l. de medlico. — Perlinus scolaris de ahleiden. Alhaidis soror sua. — Fridricus pbr. et m. in Aspach.[o] — Johannes pbr. et m. de pavngartenperg. — Eberhardus pbr. et m. ib. — Petrus pbr. et m. dictus Rueshaymer, plebanus in půchkirchen. — Oswaldus quondam prior in infer. alt. — Caspar pbr. et can. olim praep. ad s. ypolitum.[2]

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

[1] Heinrich I., Graf von Plaien-Hardegg, Sohn Lintolds II. und der Ita von Burghausen, war Abt von Kremsmünster circa 1230—1246 (vgl. Wendrinsky in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIII, p. 322). Unsere Quellen stimmen über den Beginn seiner Regierungszeit nicht überein; die Hist. Cremif. (Script. XXV) lässt Abt Bernhard aus und setzt Heinrich schon zum Jahre 1221: Heinricus XVII annis. Trotzdem folgt auch nach ihr Ortolf erst 1247. Bernhardus (Script. XXV, p. 672) weiss ebensowenig, wann Abt Heinrich die Leitung des Klosters begonnen: Heinricus 12XX —; aber auch nach ihm folgt Ortolf 1247.

[2] Kaspar Meilstein 1439—1456. N. von St. Pölten hat denselben Tag.

II. Non. April. (4. April). — C. Ambrosii episcopi.

Ditmarus pbr. et m. i. l. rusticus.[a] — Rudolfus pbr. et m. i. l. — Ulricus de aich. uxor sua Gerdrudis. — Erchinpoldus m. i. l. — Ulricus l. Sulczpechinnensis. — Ulricus de Aich. — Heinricus de Aich. — Petrus Lanzenperger.[1] — Dominus Chunradus de s. ypolito. — Heinricus abb. — Ditmarus. Albertus. Chadoldus l. — Katherina ml. in Chodwico. — Hilkardis de asperch. Metildis. Tuta l.

[a] Missa (in rubris).

[1] Vgl. Hagn, Nr. 232.

Non. April. (5. April). — D.

Sighardus pleban. de caminata. seruicium. georius pbr. et m. in s. cruce. — Benzilinus. Heinricus pbri. et mi. Sifridus pbri. et m. de glunich. — Udalricus abb. de s. petro salczpurge.[1] — Arnolfus m. i. l. — fr. lewpoldus subd. in pawngartenperg. — Fridricus. — Johannes pbr. et m. dictus zwetler de altenburg. — Georgius pbr. et m. de s. petro salczpurge. — Chunegundis. Gerwirgis.

Digitized by Google

[1] Ulrich von St. Peter 1416—1420 (Mezger I, p. 372).

VIII. Id. April. (6. April). — C.

Albertus archiepiscopus sazpurge.[1] — fr. vlricus pbr. et m. de meten et fr. heinricus pbr. et m. i. l. Albertus pbr. et m. alt. super. — Hertwicus pbr. in meten et m. Heinricus conu. ibid. — 0 Dominus Johannes abb. monast. alt. infer.[2] — Petrus pbr. et can. de s. floriano. — Rudmarus. vlricus conui. i. l. Heccilo. Fridricus.

[1] Adalbert III. 1168—1177 und wieder 1183—1200 (Meiller, p. 116). Von ihm erzählt Bernhardus (Script. XXV, p. 671) bei Abt Alram II.: „Hic (Alramus) Capellam S. Egidii Construxit, quam et consecravit Albertus archiepiscopus Salzburgensis anno domini 1170.“ Vgl. Hagn, Anhang I, p. 370.

[2] Johannes, Abt von Niederaltaich, starb 1414 (M. B. XI, p. 2).

VII. Id. April. (7. April). — F.

Fridricus archiepiscopus salzpurge.[1] — Marchardus sac. et m. in alt. inf. vlricus conu. ib. — Chunradus conu. in admund. offra ml. ibid. — Dizo. Eglolfus conui. Wernhardus. Pernhardus.

[1] Friedrich II. von Walchen 1270—1284. N. von St. Rupert hat denselben Tag, das von Michelbeuern den 8. April.

VI. Id. April. (8. April). — G.

Recco pbr. et m. i. l. — Vlricus pbr. et can. de Newnburga dictus hespechk. — Chunradus pbr. et m. in Castello. — Christina ml. de s. petro saltzpurge. — Wernherus pbr. et can. fr. nr. Aribo. Huenilo conui. i. l. Richerus conu. i. l. Poppo l. fr. nr. Rudolfus. Gisila. Perichta.

V. Id. April. (9. April). — A.

Hainricus pbr. et m. i. l. Dringer. Hic fuit plebanus in monte et procurator novi operis.[1] — Conradus archiepiscopus salzp.[2] — Sweikerus pbr. et m. de alt. inf. Heinricus. Fridricus pbri. et mi. de s. lamberto. — Duringus subd. et m. i. l. Agnetis l. Conradus. Christina.

[1] In monte = in monte s. Martini. St. Martinsberg im Viertel ober dem Manhart gehörte schon circa 1135 dem Stifte Kremsmünster (Hagn, Nr. 28). Bischof Reginbert von Passau weihte die dort errichtete Kirche ein und erhob sie auf die Bitte des Abtes Ulrich II. zur Pfarrkirche (Hagn, Nr. 30). Im 14. Jahrhundert kam diese Pfarre vollständig unter den Bischof von Passau (Hagn, Nr. 331).

Digitized by Google

[2] Conrad I. von Abensberg 1106—1147. Die Nekrologien von Lambach, Nonnberg, St. Rupert haben den 8. April, N. von Michelbeuern den 9.

IV. Id. April. (10. April). — B.

Otto episcopus ecclesie patav.[1] — Liutoldus pbr. et m. i. l. — Pilgrimus pbr. et m. de pawrn. — Sifridus pbr. et m. i. l. Alhaidis de Schlüsselberg. Wisinto pbr. et m. Hertwicus conu. i. l. — Johannes pbr. et m. de alt. super. dictus Eyrel. — Riehza.

[1] Otto von Lonstorf 1254—1265. Ueber sein Verhältniss zu Kremsmünster vgl. Hagn, Nr. 93; als Zeuge erscheint er auch in den Urkunden König Otakars II. von Böhmen für Kremsmünster (Hagn, Nr. 94, 95).

III. Id. April. (11. April). — C.

Heinricus abb. fr. nr.[1] — Liutoldus pbr. et m. i. l. — fr. Johannes pbr. et m. alt. infer. — Erbo pbr. et m. Rudolfus m. i. l. Rvͦzi. Dītricus conui. i. l. — Albertus pbr. et m. in paewrn. — Otto. Chunradus. Otto. Gerdrudis. Gerwirgis. — Stephanus prior pbr. et m. dictus spitzwekel i. l. p. m. MCCCC vicesimo nono.

[1] Abt von Admont 1103—1107. Er war früher Mönch von Kremsmünster, wie die vita Gebehardi et successorum eius bezeugt: „Quo (Wecilone) abbate post aliquos annos apud Lambach rebus humanis exempto ibique sepulto dominus heinricus ex coenobio Chremsmvnstir in abbatem est electus (Script. XI, p. 41). Die Nekrologien von Lambach, Admont, St. Lambrecht haben denselben Tag.

II. Id. April. (12. April). — D.

Steũno abb.[1] — Fridricus nouic. i. l. anhangl. — Albertus pbr. et pleban. in acchsach.[2] — Gotfridus pbr. et m. in meten. — Heinricus subd. et m. Chunradus. fridricus conui. i. l. Rudgerus scolar. Siboto fr. nr. Rudolfus. Ditmarus. Rvdgerus. Gerdrudis. Methildis. — Petrus pbr. et m. in admund.°

[1] Steuno, Abt von Gleink, lebte noch 1218 (Pritz, p. 168). N. von Lambach.

[2] acchsach = Aschach.

Id. April. (13. April). — C.

volchmarus pbr. et m. i. l. comes.[1] chunradus sac. plebanus in petenbach fr. nr. — Chunradus sac. de rīt. — vlricus l. geltinger. — Stephanus pbr. et m. prior i. l. wichsen-

dorfer. — Albertus abb. in alt. inf.[2] — Hermannus sac. vlricus scolar. Ditmarus conu. Weicherus. Heinricus. Chunradus. Levtoldus.

[1] Diese Einzeichnung von der ältesten Hand (*A*) konnte nicht erklärt werden; vielleicht ist comes nur die Bezeichnung für ein Mitglied des Freiengeschlechtes der Grafen Pfarre Wartberg; ebenso wird es sich auch mit dem vlricus bei Hagn, Nr. 105, verhalten.

[2] 1452—1453.

XVIII. Kal. Mai. (14. April). — F. Tiburtii et valerii.

Otto pbr. et m. i. l. senior hölnpergensis.[1] — Otto pbr. et m. alt. infer. — O dominus Johannes dictus seld fr. nr. cuius anniversarius agitur in die s. petronelle virginis.[2] — Otto. Albertus pbri. et mi. Gotschalcus judex. Chunradus abb. in monte s. georii.[3] Jacobus pbr. et m. ib. Damianus pbr. et m. in admund. — Heinricus. Heinricus. Chunegundis. Christina sorores nostre.

[1] Helmberg, Pfarre Kremsmünster.

[2] Johann Seld war ein besonderer Wohlthäter der Stiftsbibliothek (P. Hugo Schmid, Catalogus codic. manuscript. Cremif. fasc. III, Cod. 10).

[3] Dürfte Conrad V. sein 1368—1379.

XVII. Kal. Mai. (15. April).

Ditricus conu. alt. inf. — Johannes professus i. l. dictus pûcher. — Gedrudis l. vxor vlrici de slvzelberch.[1] — vlricus pbr. et m. in paungartenperg. — Reiza conua. soror nra. Rapoto. Heinricus. — Stephanus pbr. et can. de s. floriano. — Gedrudis. Elysabet. — Johannes prior in admund.°

[1] Vgl. Hagn, Nr. 114.

XVI. Kal. Mai. (16. April). — A.

Sifridus pbr. et m. aicher. — Azilinus. Geroldus pbri. et mi. i. l. — Fridricus pbr. et m. i. l. cantor. — Petrus pbr. et m. in meten. — Fridricus conu. — Martinus pbr. et m. de Obernburga. — Heinricus. Hugo. pertha.

XV. Kal. Mai. (17. April). — B.

Reinbertus pbr. et m. alt. inf. Fridricus conu. ib. — Chunradus pbr. et m. alt. super.° — Chunradus m. i. l. Otto acolit. — Dorothea ml. in admund. — Arnoldus conu. i. l.

Digitized by Google

— Christina ml. ad s. petrum salczp. — heinricus thelaunus.[1] perdoldus. Gedrudis.

[1] Vielleicht thelonarius.

XIV. Kal. Mai. (18. April). — C.

Johannes abb. in paungartenperg.[1] — andreas praep. alt. inf. — Ewerhardus pbr. et m. congregationis in Machenstorf.[2] Fridricus subd. ib. — Mathias. Johannes pbri. et mi. in paungartenperg. — Chunradus pbr. et m. i. l. — Obyt fr. leonhardus pbr. et m. i. l. Anno domini MCCCCXXXIII.° — Otto decanus. — Heinricus pbr. pleban. de vorichtorf. — Tuta abbat.[3] Albero conu. Chunradus. Chunegundis. alhaidis. Chunegundis. Elysabet.

[1] Johann III. 1379—1405 (Pritz, Archiv XII, p. 34).

[2] Mallersdorf.

[3] Vielleicht soll Uta von St. Georgen am Längssee gemeint sein, derer die meisten Nekrologien an diesem Tage gedenken.

XIII. Kal. Mai. (19. April). — D. Leonis noni pape.

Wernhardus abb. alt. inf.[1] — Chunradus pbr. et m. alt. infer. Ludwicus pbr. et m. in vorinbach. — Ernestus pbr. et m. i. l. Hertwicus can. patav. fundator fv̊rstencellensis.[2] Poppo subd. et m. i. l. Albero. Ebergerus. perhtoldus conui. et mi. i. l. Merbotus.

[1] 1289—1317; das N. von Weltenburg, das ihn am 18. erwähnt, nennt ihn speculum ordinis.

[2] Sein Grabstein in Fürstenzell sagt: Anno domini MCCLXXXII, XIII. Kal. Mai. obiit venerabilis dominus magister cherrwicus can. patav. fundator huius monasterii, cuius anima requiescat in pace (M. B. V, Anfang).

XII. Kal. Mai. (20. April). — C.

Hainricus et Chonradus cani. et pbri. secovienses. — Ortolfus pbr. et can. in newnburga. — Martinus pbr. et can. in balthausen dictus lasperger. lanzo pbr. et m. — Johannes pbr. et m. alt. inf.° — Engelfridus. Chunegundis. Irngardis.

XI. Kal. Mai. (21. April). — F.

Alramus abb. lambacensis.[1] Otto pbr. et can. fr. nr. prunner. Albertus m. i. l. Engilbertus conu. i. l.

Arnoldus prunner. — Petrus pbr. et m. alt. inf.° — Vlricus pbr. et m. in admund.°

[1] 1209—1213; Nekrologien von Lambach zum 20., von St. Lambrecht und Klein-Mariazell zu diesem Tage.

X. Kal. Mai. (22. April). — G.

Wesgrimus abb. lambac.[1] — Richerus pbr. et m. i. l. — Hainricus abb. in glunich.[2] — Wolffhardus pbr. et can. de s. ypolito dictus Geyr. — Johannes abb. in seyttensteten.[3] — paltramus. Chunegundis. Wilbirgis.

[1] 1197—1209; N. von Lambach, St. Lambrecht.

[2] Heinrich II. von Gleink 1382—1403; N. von St. Lambrecht.

[3] Johann Irnfried 1427—1437.

IX. Kal. Mai. (23. April). — A.

Johannes et Stephanus pbri. et mi. lambac. — Hertwicus dens miles.[1] — Chunradus l. occisus filius ipsius. — Dietricus scolar. leupoldus m. Wirat. alis. — Gedrudis l. de hagwalt. vlricus filius eius.[2]

[1] Dazu die nota: Seruicium LX tal. den.; de sippach xxx, de chötwaeig xxx. Hartwig erscheint wiederholt in unseren Urkunden zwischen 1250 und 1264.

[2] Vgl. U. K. B. V, p. 37.

VIII. Kal. Mai. (24. April). — B. Georii martyris.

Magister Heroldus patav. ecclesie can. 0 — Judocus pbr. et m. de alt. inf. Otto pbr. et m. ib. — Obiit Johannes plebanus in kyrichberg pr. et m. dictus spiczwekkel i. l. anno 14XXXIIII. — Ortolfus. Gerhardus milites. Chunradus scolar. Hilprandus. heinricus. Hertwicus. — Stephanus pbr. et m. in admund. — Methild soror nra. Gerwirgis. Gedrudis.

VII. Kal. Mai. (25. April). — C. Marci evangeliste.

Maganus abb. fr. i. l.[1] — Wernhardus pbr. et m. i. l. pie memorie.[2] — Duringus pbr. et m. de glunich. — pernhardus m. i. l. Rudolfus scolar. i. l. vlricus. Marquardus. — Heinricus l. de curia Adam. — Johannes pbr. et m. in oberwurga.

[1] Magnus, Abt von St. Lambrecht 1164—1170. N. von St. Lambrecht und Oberaltaich. Er starb spätestens 1181 (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, p. 125, 126). Er dürfte von Krems-

Digitized by Google

münster weg als Abt postuliert worden sein, wie der Beisatz frater i. l. anzeigt, den der Schreiber, der früher frater noster geschrieben, dann aber getilgt hatte, der Deutlichkeit wegen so formuliert hatte.

[2] Vgl. 3. Februar, Anm. 1.

VI. Kal. Mai. (26. April). — D.

Hermannus pbr. et m. in weyhensteten. — Ernestus pbr. p. m. perhtoldus mi. i. l. Hilprandus conu. i. l. et m. Hirzo. petrus. walchunus. Dietricus miles. Heinricus. vlricus. Otto. — Gebhardus. Chunradus. Gotfridus sacerd. in wessesprunnen.

V. Kal. Mai. (27. April). — E.

Ludwicus arciepiscopus.[1] — Johannes miles[2] lebuhler. — Dietricus. Rudolfus. Wolfkangus pbri. Dietricus. fridricus. Dietricus. Egena.

[1] Wie ein Vergleich mit den anderen Nekrologien lehrt, ist hier Erzbischof Ladislaus von Polen gemeint, der 1265—1270 die Salzburger Kirche leitete. Er starb 27. April an Vergiftung. Es ist nicht ohne Interesse, zu bemerken, welche Mühe die Schreibung des slavischen Namens den verschiedenen Schreibern machte. So half sich unser Schreiber, indem er einfach dafür Ludwig setzte. Das N. von Nonnberg hat Wlodislaus, von St. Rupert Wlodizlaus, N. von Michelbeuern Vladislaus, von Baumburg Wodazaus, Raitenhaslach Wdeslaus, Admont Wlodezlaus. In der Angabe des Datums schwanken sie zwischen 26., 27. und 28.

[2] Kam durch Kauf 1375 in den Besitz des Schlosses Achleithen; als Zeuge in U. K. B. VIII, Nr. 171. Nota: Hic habet anniversarium Seruicium habemus tal. III in viethwanch.

IIII. Kal. Mai. (28. April). — F. Vitalis martyris.

Swarzmannus abb. lambac.[1] Gerwicus pbr. et m. — hainricus l. occisus de achleiten.[2] Otto. Heinricus. Gotfridus. Heinricus. Isingrimus. — fr. Hainricus pbr. et m. s. Emmerami Ratispon. Caspar acolit. ib. — Elizabet. Elizabet. — Hainricus pbr. et m. ad s. petrum salzp.°

[1] 1194—1197. N. von Lambach und Traunkirchen.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 110. Nota: seruicium VII solid. de Nadelperg, ½ tal. et de Mvlperch lx den.

III. Kal. Mai. (29. April). — G.

Petrus abb. de sup. alt.[1] — otacharus pbr. de chremsa p. m. — Chunradus pbr. et can. de s. ypolito. — Heinricus stadler pbr. et m. i. l. — Albertus pbr. et m. alt. inf. —

Digitized by Google

Rudolfus scolar. i. l. Poppo. Halwigis conua. Gedrudis. Elyzabet. — fridricus pbr. et m. ad s. petrum salczp.°

[1] Petrus Ursbeck 1380—1403; N. von Oberaltaich (M. B. XII, p. 281).

II. Kal. Mai. (30. April). — A.

Obyt dominus vlricus abb. monast. s. pauli vallis lauentine.[1] — Levtoldus l. de nuspach. Diemudis uxor ipsius.[2] — Wintherus pbr. et m. i. l. Hertwicus conu. et m. i. l. — Perchtoldus elsendorfer pbr. et m. de admůnda. Vlricus pbr. et m. celle b. virginis. — Hertwicus. Sifridus. Bertoldus conui. i. l. Chunradus fr. nr. Heinricus. Chunegundis. Christina. — Wilhalmus pbr. et m. de s. paulo.°

[1] Entweder Ulrich III. Schrimpf 1401—1414, oder Ulrich IV. Ecklinger 1414—1432 (B. Schroll, Carinthia 1876, p. 76).

[2] Nussbach, heute dem Stifte Schlierbach einverleibt; eine Viertelstunde nördlich davon lag die Burg der Sinzendorfer. Urkundlich nachweisbar ist nur ein Warmund von Nussbach 1174 (U. K. B. II, Nr. 264).

Kal. Mai. (1. Mai). — B. philippi et jacobi.

Heinricus pbr. et m. saltzp. Alhaidis ml. — Sifridus pbr. et m. i. l. Fridericus comes de pechlarn.[1] Albertus romanorum rex.[2] — Wenzeslaus senior pbr. et m. dictus faist i. l. 1459. — Fridricus. heinricus. Rudolfus. hugo. pernhardus. Gedrudis. Elyzabeth. — Georius senior in Gersten.

[1] Wahrscheinlich ein Schreibfehler, da N. I Fridricus conu. de peche hat.

[2] Albrecht I. 1298—1308; die meisten Nekrologien haben diesen Tag. Nota: Delegavit nobis XXX carratas salis in halperg et seruitur $^1/_2$ tal. de Chirichperg. Albrechts Gemahlin Elisabeth war eine grosse Wohlthäterin von Kremsmünster. Vgl. Hagn, Nr. 145, 166, 172. Noch heute wird am 1. Mai eine missa extraordinaria pro imperatore Alberto I. et conjuge Elisabeth gelesen, so wie am 9. October die vesperae defunctorum pro fundatoribus beneficii salis und am 10. October Requiem et Libera gehalten werden.

VI. Non. Mai. (2. Mai). — C.

Fridricus pbr. et m. i. l. sultzpech. — Vlricus pbr. et m. i. l. Ruffus. — Dietricus conu. et m. i. l. Otto de Ror fr. nr. Fridricus de hagwald. Otto de Ror. Otlo. siboto. Chunradus.

Digitized by Google

V. Non. Mai. (3. Mai). — D. Inventio s. crucis.

vgo pbr. et m. prior i. l. vlricus pbr. et m. de aptay i. l. magister infirmorum. — Richerus de husendorf.[1] — Nycolaus pbr. et m. in altenburga.° — Nycolaus conu. de s. paulo dictus puchler. — Heinricus subd. et m. i. l. Ortolfus subd. leupoldus conu. et m. i. l. Werhardus. Heinricus. — fr. paulus pbr. et m. in paungartenperg. — Elyzabet de lach.[2] — Liukardis. — Diegardis de lach.

[1] Vgl. U. K. B. IV, p. 93, 537; V, p. 30.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 333.

IIII. Non. Mai. (4. Mai). — C.

Arnoldus rusticus miles. — vlricus pbr. et m. de alt. inf. — Sifridus diac. et m. i. l. pruningnus. Gerungus. Dietricus mi. i. l. Fridricus l. de hagwalt.[1] Engelscalcus. Metildis filia dentis. offemia.

[1] Erscheint zwischen 1252 und 1275 öfter (U. K. B. III, Nr. 194).

III. Non. Mai. (5. Mai). — F. Gothardi episcopi.

Petrus pbr. et m. in chotwico. — Hanfolcus pbr. et m. i. l. — Johannes subd. in meten. — Simon pbr. et m. in obern alt.° — Melchior pbr. et can. de newnburga. — Chunegundis. Alhaidis.

II. Non. Mai. (6. Mai). — G. Johannis apostoli.

Wernhardus pbr. et m. prior s. viti. — Chunradus pleb. in eselpach s. viti. — Fridricus pbr. et m. in agmunda de wienn. — Heinricus pbr. et m. s. Emmerami.° Eberhardus pbr. et m. in tegernsee. — Hilprandus. fridricus. Henricus. Elizabet. Chunegundis. ozin. Diemvet de husendorf.

Non. Mai. (7. Mai). — A.

leonhardus m. alt. super. — Hainricus subd. i. l. Albero conu. Fridricus. siboto. — Sibrandus l. 0 Elyzabet.

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

VIII. Id. Mai. (8. Mai). — B.

Johannes. Eberhardus. Michahel abbates in ossiaco.°[1] fridricus abb. in weytensteten.[2] — Johannes summerstorffer

Digitized by Google

pbr. et m. in inf. alt. — Walchunus scolar. i. l. Hadmutdis abbat. Chunradus. Elyzabet.

[1] Johann I., gest. 1390. Eberhard urkundlich 1361 und 1365. Michael, gest. 1373 (Marian, III. Th., 5. Bd., p. 344, 345).

[2] Friedrich von Weihenstephan 1415—1416; N. von Lambach.

VII. Id. Mai. (9. Mai). — C.

Heinricus pbr. et m. de s. lamberto. — Vrbanus pbr. et m. nostre congreg. — Michahel pbr. et m. alt. inf. — Caspar pbr. et m. in admund. — Heinricus Reinspec. vlricus. chunegundis.

VI. Id. Mai. (10. Mai). — D. Gordiani et epymachi.

Vlricus abb. i. l. p. m. — Wolfhardus pbr. et m. de chotwico. — Paulus pellifex de sunleyten habet anniuersarium. Johannes conu. Steyrer Secouie. — pruno subd. et m. i. l. pezmannus m. i. l. Chunradus l. Heinricus. — Ulricus awer pbr. et m. in altenburga.°

V. Id. Mai. (11. Mai). — E.

Chunradus diac. et m. in Gewnkch. — Otto pbr. et m. i. l. Gallus. vlricus scolar. i. l. Wegandus conu. Ortolfus de sluzzelberch. peritoldus. hartmutdus. Ernestus pbr. et m. otzdorf celerarius i. l. p. m.[1]

[1] Erscheint urkundlich bei Hagn, Nr. 135.

IIII. Id. Mai. (12. Mai). — F. Nerei achillei pancratii.

Nycolaus pbr. et m. alt. sup. dictus Tawer. — Dietricus pbr. et m. i. l. vlricus. Heinricus pbri. et mi. Ulricus m. i. l. — Barbara ml. in chodwico. — Caspar hackhl pbr. et can. in newnburga. — perhtoldus. chadoldus. — fridericus pbr. et m. in varenpach. — Lucas praep. ad s. florianum.[1] — Chunegundis. Mergardis.

[1] Lukas Friedenstainer 1436—1459, N. von St. Pölten und St. Peter.

III. Id. Mai. (13. Mai). — G. Gangolfi martyris.

Pertoldus abb.[1] — Hainricus pbr. et m. i. l. de wachaw. — Vlricus pbr. et m. in prvfing prior. — Johannes pbr. et can. in s. ypolito. — Werhardus. Geroldus. Rugerus. — Albertus pbr. et m. i. l. — Item fridericus m. et pbr. cellerarius i. l. 1445° Johannes pbr. et can. de Secouia. —

Digitized by Google

[1] Bertold II. von Garsten 1142—1150? 1151 erscheint schon Sighart (Fontes II, XXXIII, p. 112). Vgl. auch U. K. B. II, Nr. 171.

II. Id. Mai. (14. Mai). — A. Bonifacii martyris.

Sifridus abb.[1] — Chunradus abb. de s. paulo p. m.[2] — heinricus pbr. et m. — Arnoldus pbr. — hubertus m. alt. super. — Wilbirgis soror nra. sancti ml. Dietricus. — David abb. de s. lamperto.° [3]

[1] Sigfried von Mondsee 1267—1271 (Studien und Mittheilungen III, 2, p. 288). N. von Michelbeuern.

[2] Conrad III. Neuhofer 1359—1391 (Carinthia 1876, p. 93).

[3] David Kreil 1375—1387.

Id. Mai. (15. Mai). — B.

Perchtoldus pbr. et m. alt. sup. — paulus pleban. pbr. et m. i. l. de welsa. — Petrus pbr. et m. alt. inf. — Rapoto pbr. Rudolfus m. i. l. Otto. Rudolfus. Alhaidis.

XVII. Kal. Jun. (16. Mai). — C.

Hainricus pbr. et m. alt. inf. Johannes conu. ib. — Rudolfus pbr. et m. — petrus pbr. et m. in Glevnkch. — Agnes ml. ad s. spiritum. — Petrus pbr. et can. ad s. ypolitum. — Otlo. — Petrus pbr. et m. alt. inf.° — Oswaldus abb. in tegrensee.[1]

[1] 1393—1418 (Obermair, p. 415). N. von Tegernsee hat denselben Tag.

XVI. Kal. Jun. (17. Mai). — D.

Eigilbertus episcopus. Erchenfridus abb. — Dominus Lybavn de truchsen.[1] Domina Helca de truchsen uxor sua. — vlricus pbr. et m. inf. alt. — Syfridus pbr. et m. prior in pavngartenperg. — vlricus quondam abb. in meten.[2] — Nicolaus abb. in zwetla.[3] — petrus dyac. vallis dei. — Erasmus abb. Lambac. p. r.[4] — Petrus dictus Neudekker pbr. et can. de newnburga.

[1] Colo de truchsen erscheint schon 1143 (U. K. B. II, p. 211). Sie waren Vögte des Klosters nach den Herren von Pernstain auf Pernstein bei Kirchdorf. Vgl. Hagn, Nr. 83. Ueber die hier erwähnte Helka vgl. Hagn, Nr. 175 und 176; hierauf bezieht sich auch die nota: dedit vineam grazzer.

[2] Ulrich III. res. 1382. N. von Tegernsee.

[3] Entweder Nicolaus I. 1371—1380 oder II. 1389—1392 (Xenia Bernh. III, p. 150).

Digitized by Google

[4] 1405—1410. N. von Lambach.

XV. Kal. Jun. (18. Mai). — C.

Syfridus conu. i. l. p. m. — Oto pbr. et m. alt. inf. — Heinricus abb.[1] — Heinricus. Heinricus puer. Alhaidis. Irngardis. Otilia.

[1] N. von St. Lambrecht und St. Peter haben einen abb. von Elsenbach, der 1212 bezeugt ist (M. B. VII, p. 388).

XIV. Kal. Jun. (19. Mai). — F. potentiane virginis.

Ludwicus pbr. et m. de altenburg. — Vlricus pbr. et m. de pawngartenperg. — 0 fr. Martinus pbr. et m. de lambaco p. m. — Azilinus m. i. l. Enzo conu. i. l. — Petrus de Stain pbr. et m. eccles. Mellic. — Diepoldus. heinricus puer. Hiltkardis. Engelmudis. — Anna Rôttin habet anniversarium.

XIII. Kal. Jun. (20. Mai). — G.

Fridericus pbr. et m. de lambaco. — Vlricus pbr. et m. Metildis conua. — Heinricus.

XII. Kal. Jun. (21. Mai). — A.

Heinricus imp. — Camedus pbr. et m. in Meten. — Agnes dicta hagerin p. m. — Johannes abb. in ozziaco.° [1] — Johannes Gunderstorffer pbr. et can. de newnburga. — Petrus pbr. et m. in pawngartenperg. — Oroha. Gerdrudis. perhta.

[1] 1373—1390.

XI. Kal. Jun. (22. Mai). — B.

Jacobus pbr. et m. in agmûnd. Margareta ml. ib. — fridricus prior in meten. — Michael scolar. de Trewensee. — Wernherus pbr. Hertwicus. — Chunegundis conua. de neuenchiren. — perhta.

X. Kal. Jun. (23. Mai). — C.

Ulricus abb.[1] — Johannes pbr. et m. in fornpach. — Symon pbr. et m. in altenburga.° — Jacobus abb. i. l. dictus Trewtelkoffer p. m. anno domini M°CCCC°LIIII regiminis uero sui 36.[2] — Georius prior et m. in chodwico. — Gedrudis soror nra de tuedech.[3] — Perichtoldus pbr. et m. in Sewn.°

[1] Ulrich, Abt von St. Lambrecht 1123—1148. Nekrologien von St. Lambrecht, Admont, Reun, St. Peter.

Digitized by Google

[2] N. von Admont bei Pez.
[3] Vgl. Hagn, Nr. 101, 107.

VIIII. Kal. Jun. (24. Mai). — D.

Gerdrudis uxor Heinrici cherspergarii.[1] — fridericus prior in prüfenyng. — Chunradus pbr. et m. in Scheyrn.° — pernhardus pbr. et m. i. l. Ditricus conu. et m. i. l. Eberhardus. — Johannes et vdalricus praepi. in pawngartenperg.°[2]

[1] Vgl. U. K. B. VI, p. 26.
[2] Johann II. 1380—1414; Ulrich III. 1414—1436 (M. B. II, p. 171).

VIII. Kal. Jun. — (25. Mai). — E.

Ditmarus pbr. et m. de hagwald. — Heinricus abb. admont. occisus.[1] — pernhardus pbr. et m. i. l. wigbertus pbr. et m. — Fridericus l. de ritzendorf et Christina uxor eius.[2] — Otto. Hermannus. Engelgerus. — Johannes pbr. et m. de s. paulo. — Haziga. — fridricus pbr. et m. i. l. dictus selong.

[1] Der berühmte Abt Heinrich II. von Admont 1275—1297, Landeshauptmann von Steiermark, getreuer Anhänger Albrecht I. Er starb am 25. Mai 1297, getödtet von einem seiner Verwandten, During Griezler (Wichner II, p. 124—174). N. von Admont.

[2] Den Ritzendorfern, einem vornehmen Bürgergeschlechte von Wels, gehörte auch Abt Friedrich II. an. Vgl. Hagn, Nr. 177.

VII. Kal. Jun. (26. Mai). — F.

heinricus pbr. et m. in meten. — Elizabet ml. in chödwico. — Eberhardus pbr. et m. i. l. vlricus m. Trutmannus conu. i. l. heinricus. Offemia.

VI. Kal. Jun. (27. Mai). — G.

Otto pbr. et m. de seccouia. — Nycolaus. Conradus. Johannes. pilgrimus. fridericus. Achacius prepositi in Grifen.[1] — Barbara ml. in newnburga. — Rapoto pbr. et m. i. l. prior. Chunradus m. — Johannes pbr. et m. praep. alt. inf. — chunradus puer. Chunegundis.

[1] Regierten nacheinander von 1359 bis 1419 (B. Schroll im Archiv für vaterl. Gesch. und Topogr. von Kärnten XVI, p. 40—51).

V. Kal. Jun. (28. Mai). — A.

Ortolfus pbr. et m. quondam abb. i. l. senior.[1] — Henricus pbr. et m. alt. inf. — Heinricus Mausrewter pbr. et

Digitized by Google

can. in newburga.° — Guntherus conu. i. l. Rudolfus. Chunegundis.

[1] Nach übereinstimmenden Quellen 1247—1256. Obiit V. Kal. Maï (Script. XXV, p. 673).

IV. Kal. Jun. (29. Mai). — B. Maximini episcopi.

Vlricus abb. de obern altach.[1] — Erhardus pbr. et m. in meten. — Otto pbr. et m. Rabanus subd. i. l. Enzinus. Jembertus conu. — Heinricus leuderer. — Leupoldus. Alhaidis.

[1] 1330—1338.

III. Kal. Jun. (30. Mai). — C.

Christannus pbr. et m. lambac. — brigida. uxor ruffi. Diemudis. Helka. Elizabet.

II. Kal. Jun. (31. Mai). — D. petronelle virginis.

Petrus pbr. et m. alt. inf. — Georius pbr. et m. de lambaco. — vlricus m. i. l. — Laurentius pbr. heldolfus sarnagel conui. et mi. i. l. — Heinricus l. de otzdorf.[1] — Chunradus. Jevta.

[1] Heinrich, Ditmar und Bertold sind Zeugen am 16. November 1300 (Hagn, Nr. 141). Heinrich war auch ein Wohlthäter des Klosters, wie die nota zeigt: Hic delegavit nobis redditus X sol. seruitur dyonisii.

Kal. Jun. (1. Juni). — E.

Chunradus pbr. et m. i. l. ivnior hôlnpergensis. — Fridricus pbr. et m. de seydensteten. — Agnes. Sofia mles. s. Georgii. — fridricus. Johannes pbri. et mi. alt. inf. — Andreas rott. 1445. — Heinricus m. — Chunradus pbr. et m. alt. inf. — Agnes ml. de secouia. — Richza. — Richza vidua de lauterbach.[1] — Chunegundis. Christina. — Johannes pbr. et m. in fornpach. — Erasmus pbr. et m. ad s. Emeranum. — Sigismundus pbr. et m. in admund.

[1] Ein kleiner Rittersitz bei Kirchdorf. Die Lauterbach erscheinen öfter in unseren Urkunden seit 1260 bis 1318 (Hagn, Nr. 101, 180).

IIII. Non. Jun. (2. Juni). — F. Marcellini et petri.

Sifridus pbr. et m. i. l. — Ainvicus puer. Gisila.

III. Non. Jun. (3. Juni). — G.

Commemoratio fratrum de inf. alt.

Digitized by Google

Conradus custos. — Johannes. Theodoricus pbri. et mi. ad auream coronam.[1] Adulfus dyac. et m. ib. — Gotschalcus conu. i. l. chunradus. Ermricus. Alhaidis.

[1] Cistercienserstift Goldenkron in Böhmen.

II. Non. Jun. (4. Juni). — A.

Chunradus pbr. et m. in paumgartenperg. — Georius pbr. et m. i. l. — Walchunus pbr. et m. — Perichtoldus pbr. et m. de obern altaich. — heinricus. Merbotus. Nicolaus pbr. et can. s. ypoliti. — Gerdrudis.

Non. Jun. (5. Juni).

Martinus pbr. et m. de paumgartenperig. — Benedictus hevsler pbr. et m. de medlico. — hilprandus abb. in tegrensee.[1] — Ortolfus subd. Wilherus conu. i. l. Martinus puer.

[1] Hillebrand Schwertkampf 1423—1429. N. von Tegernsee hat den 27. Juni.

VIII. Id. Jun. (6. Juni). — C.

Chunradus abb. dictus swab i. l. p. m.[1] — Ernricus pbr. et can. de sekovia. — Walchunus conu. i. l. Chunradus. Chvn. bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

[1] Conrad II. 1360—1363. „Natione suevus“ sagt der Fortsetzer der Hist. Cremif. N. von St. Lambrecht und der Schotten.

VII. Id. Jun. (7. Juni). — D.

Michahel pbr. et m. alt. inf. — vlricus pbr. et m. — Caspar acol. in Sewn. — Arnoldus fr. nr. — Erhardus pbr. et m. in Gersten. — franciscus pbr. et m. in castello. — Duringus. Chunradus. — Chunradus pbr. et can. in nevburga. Johannes dyac. ib. — Anna Dexerin. Agnes Mulbangerin mles. in Trawnkirchen.

VI. Id. Jun. (8. Juni). — E.

Martinus pbr. et can. de Nevnburga. — Seyfridus abb. in altenburch.[1] — Thodericus pbr. et m. de s. cruce. — Andreas mättschawer pbr. et can. ad s. ypolitum. — Rudgerus. conu. i. l. Chunradus scolar. Richerus. Werhardus.

[1] Seyfried II. 1354—1380 oder Seyfried III. 1380—1392 (Burger, p. 47).

Digitized by Google

V. Id. Jun. (9. Juni). — F. primi et feliciani.

Fridericus pbr. et m. in obernburga. — vlricus abb. p. m. fratruelis beati Bertholdi abb. de gersten.[1] Otto subd. i. l. Otto. benedictus pveri. Chunradus. Wolfgangus pbr. et m. in admund.°

[1] Der Zusatz ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Ulrich III. von Kremsmünster 1173—1183. Er war ein Brudersohn des seligen Bertold I. von Garsten. N. von St. Lambrecht und Admont. Vgl. die Stammtafel bei G. Friess in Studien und Mittheilungen I, 1, p. 88 bis 106.

IIII. Id. Jun. (10. Juni). — G.

Dietricus pbr. et can. de s. floriano dictus stoizendorfer. — Erchingerus pbr. et m. Duringus scolar. Ivtta conua. — Johannes prior et m. in scheyrn.°

III. Id. Jun. (11. Juni). — A. barnabe apostoli.

Otto conu. de paumgartenperg. — Otto pbr. et m. in altenburch. — Hermannus pbr. et m. i. l. — Erhardus abb. mon. Gersten.[1] — pilgrimus conu. et m. Gotscalcus.

[1] 1352—1365 (Studien und Mittheilungen II, 1, p. 19).

II. Id. Jun. (12. Juni). — B. basilidis et cyriaci.

Wolfhardus pbr. et can. de s. ypolito. — Wolfhardus pbr. et m. h. l. — Rudolfus husendorfer pbr. et m. — Reinherus. Chunegundis. Alhaidis.

Id. Jun. (13. Juni). — C.

Jacobus pbr. et can. de s. floriano. — Wesgrimus pbr. et m. i. l. — Heinricus. — Chunradus prior de s. lamberto.°

XVIII. Kal. Jul. (14. Juni). — D. basilii episcopi.

Jacobus abb. in männsee.[1] — Eppo. — Bilwirgis.

[1] Jakob I. Hohenfeldner 1406—1415 (Studien und Mittheilungen III, 2, p. 290). N. von Nonnberg und Admont.

XVII. Kal. Jul. (15. Juni). — C. viti Modesti et Crescentii.

Fridericus dux austrie et styrie occisus.[1] — Gebhardus episcopus.[2] — Ditmarus pbr. et m. i. l. — Andreas conu. in lambaco. — Meinhardus diac. i. l. fridricus. lvdwicus. Cecilia. halhaidis. Gerdrudis.

Digitized by Google

[1] Friedrich II. 1230—1246 (Meiller, p. 183). Ihn erwähnen fast alle Nekrologien zu diesem Tage. Er war ein grosser Wohlthäter des Klosters. Vgl. Hagn, Nr. 63, 66, 68, 69, 71.

[2] Erzbischof Gebhard von Salzburg 1060—1088. Die meisten Nekrologien erwähnen ihn zu diesem Tage; N. von Michelbeuern, die vita Gebehardi, Chronicon Gurcense, Ann. Admontenses den 16. Juni.

XVI. Kal. Jul. (16. Juni). — F.

Prothardus pbr. et m. in Tegernsee. — vrsula ml. in admund. — Guntherus pbr. et m. i. l. Dietricus. Gedrudis.

XV. Kal. Jul. (17. Juni). — G.

Vlricus pbr. et m. de s. lamberto. — Barbara ml. in admund. — Guntherus conu. et m. i. l. — Azala. —

Nota am linken Rande: Commemoratio fraternitatis de inferiori altahe: Singulis annis post dominicam: domine in tua misericordia vacante feria cantabimus pro defunctis inferiori altahe fraternitatis quod ipsi nobis.

XIIII. Kal. Jul. (18. Juni). — A. Marcellini et ceterorum.

Petrus can. eccles. Newnburg.[a] — Fridericus waldarius. — Hainricus pbr. et m. i. l. siytenagel. — Chunradus pbr. et m. de s. paulo. — Wipoto conu. et m. i. l. — Sophya conua. soror nra. Ernestus. Ernestus. — Johannes acol. eccles. Newnburgensis.[a]

[a] Rubra.

XIII. Kal. Jul. (19. Juni). — B. Geruasii et prothasii.

Wolframus abb. — Petrus pbr. et m. in gersten p. m. — Purkchardus pbr. et m. in fornpach. Chunradus pbr. et m. ib. — Irmgardis.

XII. Kal. Jul. (20. Juni). — C.

Petrus can. de s. floriano pleichol. — fridericus pbr. et m. de Gersten. — fridericus pbr. et m. de alt. inf. — Heinricus dyac. in gersten.° — Johannes pbr. et m. in glewkch. — Albertus pbr. et m. in pawngartenperg. — Chadoldus. hermannus. — Obiit dominus Nicolaus senior quondam abb. in s. cruce.[1] — Margareta. — Albertus pbr. et m. in glench.°

[1] 1392—1402 (Xenia B. III, p. 68).

Digitized by Google

XI. Kal. Jul. (21. Juni). — D. albani martyris.

Rainboto pbr. et m. Rudgerus pbr. — Ortolfus dyac. et m. i. l. — siboto. pero. Ortramus. Methildis. perhta. Alhaidis. — Chunradus custos alt. inf.° Obiit venerabilis magister Mathias. engelschalcus alt. inf.

X. Kal. Jul. (22. Juni). — E. paulini episcopi.

Eberhardus archiepiscopus.[1] phylippus rex.[2] — fridricus chersperger et Berichtoldus pbri. et mi. qui fuerunt sub mersi in Kremsa Anno domini M°CCCC°l. p. m. — De obern altaich Hainricus abb. — Theodora ducissa austrie.[3] Ditmarus. Albero. Reiza. — Andreas pbr. et m. inf. alt. Stephanus pbr. et m. de valle dei.

[1] Eberhard I. von Biburg und Stein 1147—1164 (Meiller, p. 57 bis 108). Meiller nimmt mit den meisten Nekrologien den 22. als Sterbetag an, während N. von St. Rupert, der liber oblatarius s. Petri, sowie N. des Domstiftes den 21. haben. Vgl. das auf Kremsmünster bezügliche Regest bei Meiller, p. 89.

[2] König Philipp von Schwaben, am 21. Juni 1208 von Otto von Wittelsbach ermordet. Die meisten Nekrologien erwähnen ihn zum 21. Juni, andere zum 22.

[3] Theodora, Gemahlin Leopolds VI., Tochter des griechischen Kaisers Isaak Angelus, starb nach Meiller am 23. Juni 1246. Die Nekrologien schwanken zwischen 21., 22. und 23. Ihr Gemahl war ein grosser Wohlthäter von Kremsmünster. Vgl. Hagn, Nr. 55, 57.

VIIII. Kal. Jul. (23. Juni). — F.

Martinus pbr. et m. de medlico. — Margareta l. relicta dentis. — Chunradus. hermannus. Chunradus. alhaidis. otilia. — Stephanus pbr. et m. de seitensteten.

VIII. Kal. Jul. — (24. Juni). — G. Nativitas s. Johannis.

Erchinbertus abb. i. l.[1] Rudolfus abb. de Glunch.[2] — Wolframus pbr. et m. de alt. inf. Petrus pbr. et m. ib. — Georius pbr. et m. alt. super. — stephanus pbr. et m. in admund. — Dietricus. Albero. Wolfkangus. Margareta. Riza. Lvgardis. — Chunradus pbr. et m. de admund.°

[1] Dürfte 1050 das Kloster zu leiten begonnen haben. Wie lange er regierte, ist bei dem Mangel an gleichzeitigen Quellen zu bestimmen kaum möglich. Die Tradition verehrt ihn als Seligen, ‚sanctus esse creditur'. Er scheint der erste unter den Aebten Kremsmünsters gewesen zu sein, der die Infel trug.

Digitized by Google

[2] 1251—1264, starb am 25. Juni (Pritz, p. 171).

VII. Kal. Jul. (25. Juni). — A.

Jacobus abb. de lambaco.[1] — Gotfridus abb.[2] — David abb. de s. lamperto[3]. vlricus pbr. et m. ib. — Wolfgangus pbr. et m. de lambaco. — Obit Dominus Johannes abb. de super. alte dictus vögl.°[4]

[1] 1410—1422.

[2] Der berühmte Abt Gottfried von Admont, dem das N. von Admont mit Recht den Beinamen ‚fundator istius coenobii' gibt (1138—1165). Gerhoch von Reichersberg widmete ihm sein Werk: Contra duas haereses; Otto von Freising war er ein geschätzter Rathgeber (Wichner, I). Ihn erwähnen die meisten Nekrologien.

[3] David Krail 1375—1387.

[4] 1421—1428 (M. B. XII, p. 12).

VI. Kal. Jul. (26. Juni). — B. Johannis et pauli.

Stephanus pbr. et m. de melch. Paulus pbr. et m. de altenburch. — Heinricus pbr. et m. in meten. — heinricus conu. i. l. vlricus conu. — Hermannus pbr. et m. h. l. dictus Gwerleich. — Ozi. wesingrimus. Otto. Elyzabet. alhaidis. — Heinricus caupo de villa qui dedit nobis decimam auf dem perg.

V. Kal. Jul. (27. Juni). — C.

Engelbertus pbr. et m. i. l. Scolasticus, qui procisus occubuit. — Eppo abb.[1] — Simon pbr. et m. de alt. super. — Engilbertus pbr. i. l. — Werhardus. — Fridericus Rôt miles. Katerina uxor eius. habent anniuersarium. dederunt nobis decimam.[2]

[1] Eppo, Abt von Mallersdorf, erscheint urkundlich 1129 und 1138 (M. B. XXIX, p. 252, 265). N. von St. Lambrecht, St. Rupert, Seon, Obermünster.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 251.

IIII. Kal. Jul. (28. Juni). — D. Leonis pape.

Johannes abb. de medlico dictus flemyng.[1] — Ortolfus abb.[2] — Martinus pbr. et m. de pawngartenperg. — Albertus sac. Hiltgrimus. heinricus mi. i. l. Reingerus conu. i. l. Jevta abbat.[3] Dietricus. Heinricus. — Alhaidis. — Martinus pbr. et m. i. l. dictus chersperger.

[1] 1412—1418 (J. Keiblinger I, p. 475—482).

[3] Konnte nicht bestimmt werden.

Digitized by Google

[3] Jeuta = Ita, Aebtissin von Nonnberg, lebte im 11. Jahrhundert (Archiv 71 zum 28. Juni, Anm. 1). N. von St. Lambrecht; N. von Nonnberg hat den 29. Juni.

III. Kal. Jul. (29. Juni). — E. petri et pauli.

Dietricus abb.[1] — Item Chunradus altenwurzer pbr. et m. in Chotwico. Item Wolfhardus ib. — Fridricus pbr. pero. — Symon pbr. et m. in pavmgartenperg. — Katerina. Methildis. Irngardis. — Fridricus conu. in admund.

[1] Dietrich, Abt von Formbach, lebte circa 1140 (M. B. IV, p. 6). N. von Melk.

II. Kal. Jul. (30. Juni). — F. Commemoratio s. pauli.

Syghardus pbr. et m. de obern altach. — Paulus abb. in pruel.° — heinricus pbr. et m. i. l. — Vitus pbr. et m. in seitenstetten. — Isinpertus conu. i. l. Otto. Richerus. — Johannes pbr. et m. in vornpach.° — Alhaidis. — Gregorius subd. i. l. dictus Anhanger.

Kal. Jul. (1. Juli). — G. Octava Johannis baptiste.

Eberhardus decanus neunburgensis. — Heinricus abb.[1] — Obiit venerabilis pbr. et dominus abb. petrus de regen. — Eppo pbr. et m. i. l. — Rugerus pbr. et m. in alt. super. — perhtoldus. — Johannes pbr. et m. de regen. — Chunegundis de ozdotorf. — Hermannus pbr. et m. de gersten. Purchardus pbr. et m. ib.

[1] Heinrich, Abt von St. Peter, starb am 27. Juni 1188; N. von St. Peter, Domstift Salzburg und Michelbeuern.

VI. Non. Jul. (2. Juli). — A. processi et Martiani.

Andreas pbr. et m. alt. super. — Rugerus de ripa. heinricus filius ipsius.[1] — Christannus praep. de s. ypolito.[2] — Eberhardus acol. i. l. — Bertoldus Seydennotter can. in newnburga. — Ditmarus. chunradus. — Wolfhardus conu. de newburga.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 105, 108; nota: Servicium iii solid. de Cholndorf in Nativitate S. Marie et iii solid. Georii (Hand *C*).

[2] 1426—1439.

V. Non. Jul. (3. Juli). — B.

Otachrus conu. i. l. Chunradus Sipech. — Otto l. de sennar.° — Chunegundis vxor syipach. hugo. hainricus.

Digitized by Google

[a] Rubra.

IIII. Non. Jul. (4. Juli). — C. Odalrici.

Nycolaus Loher prior i. l. quondam. — Zacharias pbr. et m. in Reychenbach. — Ernestus pbr. et m. i. l. — Chunradus pbr. et m. Richerus pbr. — Dorothea p. m. dicta welhing. — Duringus. — Walthesar conu. in admund. — Laodwicus pbr. et m. in Malherstorf.[o]

III. Non. Jul. (5. Juli). — D.

Alramus abb. i. l. Hic construxit capellam s. Egidii 1170.[1] — Sigmarus abb.[2] — Ellinhardus m. i. l. — Johannes pbr. et can. de s. ypolito. — Heinricus conu. i. l. Engelgerus.

[1] Der Zusatz ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Alram II. 1165—1173, wie die Quellen übereinstimmend berichten. Er war früher Mönch in Garsten.

[2] Sigmar, Abt von Lambach 1302—1321. Da ich mich mit diesem Abte im Zusammenhange mit der Bernhardus-Frage an einem anderen Orte eingehender zu beschäftigen gedenke, so beschränke ich mich hier darauf, zu bemerken, dass dieser Abt Sigmar nach einem Urkundenregest von Lambach wirklich aus Kremsmünster nach Lambach als Abt berufen wurde. „Sententia lata inter Grifonem electum Lambacensium abbatem et Sigmarum de Khrembsmünsterio eius adversarium illius abbatis vice intrusum. Datum a. D. MCCCII. (Nach gütiger Mittheilung P. Pius Schmieder's in einem Inventar von 1560.) Es ist also daher, was J. Loserth, Archiv 81, 2, p. 431, 432 sagt, zu corrigieren. Ausserdem mag gleich hier bemerkt werden, dass im ganzen Todtenbuche nicht blos kein Sigmarus cellerarius, sondern für die Zeit, die hier in Betracht kommt, überhaupt kein Sigmarus eingezeichnet ist ausser diesem Sigmarus abb. Dass im Todtenbuch nicht angemerkt wurde, dass er aus Kremsmünster sei, beweist nichts, da eine derartige Bemerkung in der Regel unterdrückt wurde; in unserem Falle aber kommen noch besondere Gründe hinzu, die uns dies vollkommen erklären, auf die ich aber jetzt nicht näher eingehen kann.

II. Non. Jul. (6. Juli). — E. Octava apostolorum.

Syghardus pbr. et m. dictus Lanzenperger i. l. p. m.[a] — Martinus abb. i. l. dictus polnhaymer.[a] Anno domini 1399.[1] — Eberhardus pbr. et m. in pruefening. — vlricus. chunradus. — Wilbirgis.

[a] Rubra.

[1] Martin II. Pollheimer 1376—1399. Den Todestag gibt der Fortsetzer des Bernhardus N. an: obiit octava apostolorum Petri et Pauli 1399. N. von Lambach hat den 11. Juli.

Digitized by Google

Non. Jul. (7. Juli). —

Heinricus de cenninge O.[1] — prvnignus conu. i. l. — Vlricus can. de s. floriano dictus sultzpech. — fr. Helmhardus Moser. — Alramus pbr. et m. i. l.[2]

[1] Vgl. 3. August.

[2] Dieser Name wurde von Hand *A* mit dem Zusatze de Ŏde ganz oben hingeschrieben, von Hand B_4 aber getilgt und ganz unten hingesetzt. Die Oede erscheinen zwischen 1200 (Hagn, Nr. 49) und 1264 (Hagn, Nr. 167) wiederholt in unseren Urkunden.

VIII. Id. Jul. (8. Juli). — G. Kiliani et sociorum eius.

Otto. Hertilo pbri. et mi. — Andreas pbr. et m. de formpach. — Wichardus. Ertolfus. — Heinricus. Otto. Fridericus pbri. et mi. fuldenses. Agnes ml. ib. Michael fr. eiusdem. — Wernhardus pbr. et m. in Reychersperg.[a]

[a] Das Uebrige unleserlich.

VII. Id. Jul. (9. Juli). — A.

Wilhelmus l. chespergarius.[1] — Johannes pbr. et m. de admund.° — Margaretha ml. in chodwico. — Rudolfus. Sigrimus. Otto. — Obiit Reverendus pbr. et dominus vdalricus abb. i. l. 1484.[2] bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 302.

[2] Ulrich IV. Schoppenzaun 1454—1484. N. von Lambach und Admont.

VI. Id. Jul. (10. Juli). — B. Septem fratrum.

Ditmarus pbr. et m. de altah. — Obiit hainricus pbr. et m. de mennsee. — Albertus pbr. et m. — Rupertus pbr. et m. in meten. — Heinricus. Eberhardus. Engilla. — vrsula abbat.°

V. Id. Jul. (11. Juli). — C. Translatio Benedicti.

Hoholdus abb. i. l.[1] — Ditmarus otstarpharius.[2] — Hadmarus pbr. et can. de newnburga. — O petrus pbr. et m. in glewkch. Nycolaus pbr. et can. de s. ypolito. — Hilprandus. Hilpoldus conui. i. l. Ernestus. Heinricus. Chola. Methildis uxor ottonis de winna.

[1] Ueber die Zeit, in der er das Stift leitete, lässt sich nichts Bestimmtes angeben. Bernhardus Noricus fand über ihn keine anderen Nachrichten, als dass er Abt gewesen sei: De quo nihil aliud invenitur

Digitized by Google

nisi quod in calendis dicitur abbas esse (Script. XXV, p. 670). In der notitia vom Jahre 1093 (Hagn, Nr. 24) erscheint ein Hoholdus als monachus S. Salvatoris erst an zweiter Stelle nach Alramus; er müsste demnach erst nach 1093 Abt geworden sein. Ein abbas wird in der oben erwähnten notitia gar nicht erwähnt.

[2] Nota: Sernicium cum fratribus. Vgl. Hagn, Nr. 77, 101, 110, 141.

IIII. Id. Jul. (12. Juli). — D. Margarete.

Leo episcopus ecclesie ratisponensis.[1] Heinricus decanus patav.[2] Fridricus pbr. et m. Chunradus sacerd. — Petrus abb. ad s. lambertum.[3] — Johannes dictus wilder civus Ratisp. — Michahel subd. et m. in admund. — Jeorius pbr. et m. in inf. alt.°

[1] Leo Thundorfer 1262—1277. N. von St. Emeran, Oberaltaich.

[2] Erscheint bei Hagn, Nr. 48.

[3] 1358—1375. N. von St. Lambrecht, Admont und Seckau haben den 13. Juli.

III. Id. Jul. (13. Juli). — E.

Erchenfridus abb.[1] — Chunradus sac. et m. i. l. vngarus. — Heinricus pbr. pero m. — Mathyas pbr. et m. in chodwico. — Rvgerus. Heinricus. — Marquardus abb.[2] in Glunch. Andreas pbr. et m. ib.

[1] Erchenfried von Melk 1121—1163. Nach den Nekrologien von St. Lambrecht, Melk und Seon, die ihn zu diesem Tage erwähnen, kann es nur dieser sein; unser N. hat ihn aber auch zum 17. Mai verzeichnet, im N. I mit dem Zusatz hierosolymipeta, was nur für den am 13. Juli Verstorbenen stimmt (Ann. Mellic., Script. IX). Uebrigens kam es ja öfter vor, dass man eine Person zweimal ins Todtenbuch eintrug.

[2] Wahrscheinlich Marquard II. 1373—1381, der aber am 10. August starb (Pritz, p. 179).

II. Id. Jul. (14. Juli). — F.

Perngerus episcopus.[1] — Philippus pbr. et m. de lambaco. Syffridus acol. ib. — Item Ruegerus pbr. et m. alt. inf. perichtoldus pbr. et m. ib. — Item vlricus pbr. et m. celle b. virginis. — Wernhardus pbr. et pleban. in caminata. — Johannes pbr. et m. de pavngartenperg. — Wilwirgis.

[1] Perngerus, Bischof von Passau 1013—1016 (Dümmler, Pilgrim von Passau, p. 147). Vgl. Hagn, Nr. 24.

Id. Jul. (15. Juli). — G. Divisio apostolorum.

vlricus pbr. et m. de landave. — Sighardus sulczpech, qui dedit nobis decem talenta ad pietantiam p. m. —

Digitized by Google

pertoldus pbr. et m. Dietricus m. Nycolaus diac. et m. de altach. — Thomas pbr. et m. de altenburg. Wolfgangus dyac. ib. — heinricus. — Fridricus Schalchensdorffer pbr. et can. de newnburga. — Godehardus pbr. et m. alt. inf. — Halhaidis.

XVII. Kal. Aug. (16. Juli). — A.

vlricus. petrvs pbri. et mi. de chôtwico. — Johannes pbr. et can. de newnburga. — Wilhalmus pbr. et m. — vlricus conu. et m. de augusta i. l. — heinricus. Richkardis. Alhaidis. — Andreas pbr. et m. in farnpach.° — Johannes dictus wispech pbr. et can. de s. floriano. — Johannes diac. et m. in Mellico.

XVI. Kal. Aug. (17. Juli). — B. Alexii confessoris.

Chunradus pbr. et m. i. l. de petenpach. — Albertus gloriosus dux austrie. Styrie. Karinthie.[1] — Rudolfus conu. i. l. — Caspar pbr. et m. in admund. — Wernhardus. Heinricus. Margareta. Gisila. Chunegundis. perhta. Azala. — Heinricus abb. dictus Sulczpech p. m. i. l. anno domini 1376.°[2]

[1] Albrecht II. 1336—1358, gest. 20. Juli (Huber II, p. 194). N. der Minoriten in Wien hat den 20. Juli, die Contin. Zwetl. IV (Script. IX, p. 687) den 18. Juli. Vgl. Hagn, Nr. 233.

[2] Heinrich III. bis 1376. Das Ende der Regierung Heinrichs II. von Grueb und der Beginn der seines Nachfolgers Heinrichs III. lässt sich nicht genau angeben, da weder die Chronisten darüber berichten, noch die Urkunden.

XV. Kal. Aug. (18. Juli). — C.

Raynboto pbr. et m. i. l. p. m.[1] — Bartholomaeus m. alt. super. — perngerus. Ernestus mi. otto. Walchunus. hilprandus. albero. — Heinricus pbr. et m. de s. petro salczpurge.°

[1] Dürfte der als selig verehrte Rapoto sein, der nach 1050 lebte (Script. XXV, p. 630, 631, 642, 660).

XIIII. Kal. Aug. (19. Juli). — D.

Wernherus abb.[1] — Baltherus pbr. et can. domus s. floriani.° — Albertus. Gebhardus. Chunegundis.

[1] Werner von St. Paul 1140—1159 (Carinthia 1876, p. 62). N. von St. Lambrecht.

Digitized by Google

XIII. Kal. Aug. (20. Juli). — E.

Johannes stieger iuuenis ad s. florianum. — Rudolfus abb.[1] — Johannes prof. in Scheyren.° — Heinricus pbr. et m. i. l. — Johannes pbr. et can. in newburga. — Meinhardus. — Elyzabeth Cherspergerinna famil. — In . . . . .[2]

[1] Rudolf, Abt von Seon, gest. 1102 (M. B. II, p. 160). N. von Seon.

[2] Name des Klosters unleserlich; folgen viele Namen.

XII. Kal. Aug. (21. Juli). — F. braxedis virginis.

Egidius can. ad s. ypolitum. — Rapoto abb. i. l.[1] — Jacobus pbr. et can. de s. ypolito. — Otto tv̊rs. — Helena ml. in chodwico. — Halhaidis. Diemudis. — Johannes pbr. et m. in chodwico.° — Johannes pbr. et m. quondam prior i. l.

[1] Unsere Quellen melden keinen Abt dieses Namens; doch wäre es bei der spärlichen Kenntniss der Geschichte unseres Hauses im 11. Jahrhundert immerhin möglich, dass ein Abt dieses Namens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Leitung des Klosters geführt hätte. Ein Rapoto erscheint auch in der schon öfter erwähnten notitia (Hagn, Nr. 24). Indess spricht doch mehr gegen als für diesen Rapoto als Abt von Kremsmünster. Wäre er im N. 1 als abb. i. l. gestanden, so hätte ihn doch Bernhardus, der die Calendaria mortuorum ausdrücklich als Quellen für seine Bearbeitung anführt, gewiss genannt. Es scheint vielmehr dem Schreiber ein Versehen unterlaufen zu sein, da das N. von St. Lambrecht am gleichen Tage hat: Rapoto abb. i. l., eine der ältesten Eintragungen aus dem 12. Jahrhundert. Doch weiss man auch dort mit diesem Abte nichts anzufangen.

XI. Kal. Aug. (22. Juli). — G. Marie Magdalene.

Nycolaus pbr. et m. de paumgartenperg. — Petrus pbr. et m. in meten. — Gotfridus m. i. l. Wolfmudus conu. i. l. — Stephanus abb. in medlico.[1] — Alramus. Alhaidis.

[1] 1451—1453. N. von Lambach, Klein-Mariazell, der Schotten.

X. Kal. Aug. (23. Juli). — A. Apollinaris.

Perchtoldus abb. de monte s. georii.°[1] — Wernhardus pbr. et m. i. l. dictus Tanner quondam celerarius. Laurentius pbr. et m. i. l. — perhardus conu. i. l. Dietmarus de hahleiten. Dietmarus filius suus. Albertus. Ditmarus. — Petrus pbr. et can. de s. ypolito.

[1] Berthold von St. Georgenberg 1344—1349 (Chronik p. 73).

Digitized by Google

VIIII. Kal. Aug. (24. Juli). — B. Christine virginis.

Chunradus abb. de super. alt.[1] — Johannes de lempach pbr. et can. de newnburga. — werherus pbr. et m. — Johannes pbr. et can. de Newnburga. — Chunegundis conua. de mvlperg soror nra. nota: De huius patre et matre sc. Hertwico et Gedrude de mvlperg habemus curiam in aptay et 1 campum in precipicio super Chremsam. Item per eam habemus curiam in haening. Item decimam in curia adam. — Alhaidis.[2] — Item Barbara magistra s. Ruperti in valle admontensis.

[1] Conrad II. Piper, gest. 1297 (M. B. XII, p. 12). N. von Oberaltaich.

[2] Alles von Hand *C* geschrieben. Ueber diese Schenkung ist keine Urkunde vorhanden, wohl aber ein Revers 1300, Nov. 16 (Hagn, Nr. 141), in dem Abt und Convent gegen Kunigunde (von Kirchberg) getreue Erfüllung der Bedingungen geloben, die sie an ihre zum Krankenhause gemachte Schenkung geknüpft hat. Ueber Hartwig vgl. auch Hagn, Nr. 77 bis 81.

VIII. Kal. Aug. (25. Juli). — C. Jacobi apostoli.

Erchenbertus abb. i. l.[1] — Chunradus abb. de lambaco.[2] — Gallus abb. de obern altaich.[3] — Eppo pbr. et m. porno m. Dietricus de winna. Rubertus. pernhardus. — Engelschalcus abb. in seytensteten.°[4] — Fridricus dictus Gressing pbr. et m. de s. lamperto.°

[1] Ist wohl identisch mit Abt Erenbert I., der schon am 24. Juni eingetragen ist.

[2] Conrad I. 1264 - 1286.

[3] 1403—1405.

[4] 1354—1385.

VII. Kal. Aug. (26. Juli). — D.

Heinricus abb.[1] — Margaretha aleutherin 0. Altmannus pbr. et m. in Chodwico. — Chunradus. Eberwinus pbri. et mi. Eberhardus sac. Wazmannus conu i. l. — Johannes pbr. et m. in Tegrensee. — Fridricus l. de mřs occisus. — Johannes prior lambac.° — Clara abbat. in trawnchirichen.°[2]

[1] Wie N. Emeram. recens (M. B. XIII) angibt: Heinricus abb. de Münster = Mönchsmünster, urkundlich 1266 (M. B. XII, p. 127), 1267 (M. B. XIII, p. 360); 1278 heisst es von ihm schon: quondam abbas (M. B. XIII, p. 374).

[2] Cl. Katringer 1420 und 1425 bezeugt.

Digitized by Google

VI. Kal. Aug. (27. Juli). — E.

Bertholdus abb. in Gersten p. m.[1] — Sybrandus abb. in Tegernsee occisus 0 confr. nr.[2] — Wigerus conu. Heinricus. ortolfus. — Chvnradus de Scheyrn.° — Iremgardis. — Chunradus pbr. et m. in tegrensee. — Petrus pbr. et m. in seydensteten. — Walchinus pbr. et can. Newnburg.

[1] Berthold I. 1111—1142 (Studien und Mittheilungen I, 2, p. 95 bis 106). Ueber seine Abstammung vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIII, 88 ff. Von seinem Convente kamen Alram und Ulrich als Aebte nach Kremsmünster. N. von St. Florian (Notizenblatt 1852) und Admont erwähnen ihn zum 28. Juli, während die vita den 27. Juli angibt: nocte quae Pantaleonis martyris festivum praecedit diem, modicum ante nocturnale officium. Letzteres begann aber um Mitternacht.

[2] 1339—1347. Am 21. Juli wurde er von Otto von Klein-Katzbach erschlagen; er war vom bairischen Herzoge gegen den vom Convente gewählten Conrad mit Gewalt eingeführt worden. Sein Mörder war der Bruder des canonisch Gewählten. (Obermayr p. 401.)

Nota am Rande: Commemoratio fraternitatis de superiori altaha. Post festum s. Jacobi fraternitatis de s. a. cantabimus pro defunctis proxima feria vacante singulis annis similiter et ipsi faciunt.

V. Kal. Aug. (28. Juli). — F. pantaleonis martyris.

Anna uxor wernhardi Gatringarii dedit nobis decimam in hofingern.[1] — 0 Johannes dictus Růghalm quondam abb. monast. s. viti in pruel.° — fridricus. — Isingrimus conu. i. l. — Georius pbr. et m. alt. inf. — Pertha. liepurgis. — Obiit fr. andreas pbr. et m. de mareinzell apud nos sepultus.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 232, 249, 251.

IV. Kal. Aug. (29. Juli). — G. Felicis pape.

Wernhardus episcopus patav.[1] — Marquardus pbr. et m. in Glunicht. — Gebhardus m. i. l. Engelhardus acol. in prüel. — Isingrimus conu. i. l. — Wilhelmus et Thomas pbri. et mi. in Ranshofen. — Hainricus. fridericus. Walchunus. Margareta. Alhaidis. — Chunradus l. degmunda fr. nr. — Paulus prof. in Secaw. — Fridricus pleb. in Styra. — Obiit Reverendus in Christo dominus dominus Benedictus abb. i. l. 1488.[2]

Digitized by Google

[1] 1285—1313. N. von St. Pölten und Baumburg zum 29., von Klosterneuburg und Lilienfeld zum 28. Vgl. Hagn, Nr. 130, 139, 144, 146, 149, 163.

[2] Benedict Braun 1484—1488. Mit ihm schliesst der Abtskatalog bei Bernhardus N.; er ist auch der letzte Abt, der ins Todtenbuch eingetragen ist. N. von Lambach, Michelbeuern, St. Lambrecht; N. von Spital am Pyhrn hat den 29. August, vielleicht ein Versehen.

III. Kal. Aug. (30. Juli). — A.

Chunradus abb. — Weychardus juvenis prof. m. i. l. dictus Dorn. — Walchunus pbr. et m. i. l. — vlricus pbr. et can. — levpoldus. — Christannus sen. in melico olim abb.[1] — Anna ml. in Trawnkyrchen mezzenpekchynn.[a] — Albertus abb. in pruefing.°[2] — Cholomannus doctor decret. pbr. et can. in newburga.

[a] Rubra.

[1] Christian Eibensteiner 1433—1451. N. der Schotten, Klein-Mariazell, Tegernsee, St. Pölten.

[2] Albert III. Glück 1414—1432 (Studien und Mittheilungen III, 1, p. 135).

II. Kal. Aug. (31. Juli). — B.

Petrus pbr. et m. de chˀtwico. — Item frater rorer. — Rapoto pbr. et m. i. l. Arnoldus. Sififridus pbri. — fr. Johannes de pruck pbr. et m. i. l. 1460. Alhaidis conua. Chunradus. — Ernestus abb. i. l. otzdorfer.[1] — Christoffus pbr. et fr. nr. de s. ypolito. — Dominus Thomas abb. obiit in Seyttensteten dictus Chersperger p. r.

[1] 1349—1360.

[2] 1422—1427.

Kal. Aug. (1. August). — C. vincula petri.

pernoldus pbr. et m. in meten. — Conradus conu. i. l. — Elizabeth de löbing ml. in secouia. — Chunradus pbr. et m. in prul. — Werhardus. — 0 Dominus symon can. ecclesie Newnburg.[a] — Oswaldus pbr. et m. i. l. — perhta soror. — leonhardus pbr. et can. ad s. ypolitum. — Andreas Rott anno domini MCCCC.° — Elizabeth abbat. Martha abbat.°

[a] Rubra.

IIII. Non. Aug. (2. August). — D. Stephani pape.

Artolfus pbr. et can. de s. floriano. — Wernherus abb.[1] — perhtoldus pbr. et m. i. l. — Otachar pbr. et m. volcra-

Digitized by Google

dus m. — Chuno pbr. et m. in gurkch. — Magister Johannes pbr. et can. Newnburge.° — Wezilinus. Adalus. — Chunradus abb. de obern alt.[2] — fr. Georius prior in Gotbico.°

[1] Werner von St. Lambrecht 1162—1182. N. von St. Rupert und Nonnberg; N. von St. Lambrecht und die meisten anderen haben den 3. August.

[2] Conrad III. 1297—1311.

III. Non. Aug. (3. August). — C. Inuentio stephani.

Dietricus pbr. vicarius in egndorf. — Rvbertus m. i. l. Heinricus scolar. i. l. — Ernestus pbr. et m. dictus Lewfenspehk fr. nr. — Sweikerus. Wesgrimus. — Johannes pbr. et m. in Gersten. — vlricus pbr. et prior in obernaltach. — Otto miles de cenning.[1]

[1] Vgl. U. K. B. III, Nr. 402, 595.

II. Non. Aug. (4. August). — F. Valentini episcopi.

Hermannus abb. in alt. p. m.[1] — Pilgrimus subd. de losenstain de s. ypolito. — Hadmarus pbr. et m. — Johannes pbr. et m. i. l. dictus gůtawer de wels. perhta.

[1] Hermann von Niederaltaich, der bekannte Chronist 1242—1275. N. von St. Emeram hat den 5. August.

Non. Aug. (5. August). — G. Oswaldi regis.

Paulus pbr. et m. i. l. — Hermannus pistor i. l. — Leonardus conu. in Tegrensee. — fridericus l. Ekkenbertus.[1] Rafoldus. Jeuta. — Katherina ml. in Nidenwurkch.°

[1] Vielleicht Ekbert III. von Formbach-Püten, der am 5. August 1158 bei der Belagerung von Mailand fiel. Ihn erwähnen die Nekrologien von Klein-Mariazell, Admont, Klosterneuburg, Traunkirchen, die Ann. Mellic. und Contin. Admont. zu diesem Tage.

VIII. Id. Aug. (6. August). — A. Sixti pape.

Chunradus pbr. et m. i. l. Maeusel. — Otto pbr. et m. i. l. — Chunradus pbr. et m. in meten. — Ditmarus. Alhaidis. Richkardis. — Hanricus conu. i. l. — fr. Ludwicus pbr. et m. in pawngartenperg.

VII. Id. Aug. (7. August). — B. afre martyris.

Ôdalricus episcopus.[1] — Elizabeth sulzpechin 0.[2] — fr. Sighardus pbr. et m. in meten nobiscum sepultus. — fridericus conu. i. l. heinricus. Gerdrudis. helka. — Petrus Topler can. ecclesie Newnburg.°

Digitized by Google

[a] Rubra.

[1] Ulrich Graf von Höfft, Bischof von Passau 1092—1121. Ihn erwähnen die meisten bairischen und österreichischen Nekrologien. Vgl. Hagn, Nr. 24, 26, 27.

[2] Vgl. U. K. B. VI, Nr. 450.

VI. Id. Aug. (8. August). — C. Ciriaci et sociorum.

• Altmannus episcopus.[1] — Erhardus acol. i. l. — Otto pbr. et can. secouie. — Chalhochus m. i. l. Reinpoltus. Wezelinus conui. i. l. — Fridericus pbr. et m. pleban. in secouia. — perhta.

[1] Bischof Altmann von Passau, der Reformator unseres Klosters, wie die vita B. Altmanni (Script. XII, p. 232) sagt: ‚hos (monachos) solertia episcopi cum magno labore de loco eiecit et venerabilem virum Theodericum abbatem ibi prefecit, qui monastici tramitis sectatores de Goize adduxit, quos sub magisterio beati Benedicti per normam regularis vite verbis et exemplis instruxit.' Vgl. Hagn, Nr. 23, 24.

V. Id. Aug. (9. August). — D. Romani martyris.

osanna hofchiricherinn. — Wernhardus pbr. et m. i. l. dictus Teverwanger. — Petrus pbr. et m. in meten. — Perichtoldus m. de alt. super. — Wolfpergarius. ozi. Gotpoldus conui. et mi. Chunradus. alhaidis.

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

IIII. Id. Aug. (10. August). E Laurentii martyris.

Marquardus abb.[1] — Ditricus m. Lerbuhler. — Heinricus abb. i. l. p. m.[2 a] — Elramus conu. et m. i. l. — Dïtmarus miles de lach. — Albertus. — Rudolfus miles de alharting.[3] — Jeorius pbr. et can. de s. floriano dictus Trůent.

[a] Rubra.

[1] Konnte nicht bestimmt werden.

[2] Heinrich II. von Grueb 1363—? Vgl. XVI. Kal. Aug.: Heinrich Sulzbäck.

[3] Der Stammsitz des Geschlechtes ist bei Leonding; sie erscheinen urkundlich zuerst 1130 (U. K. B. I, p. 634); v. Starkenfels unterscheidet zwei Geschlechter dieses Namens, eines im Rottagau, dann ein zweites, dem auch obiger Rudolf angehörte, das zuerst in Wilheringer Urkunden erscheint. Rudolf von Oesterreich, der Vater unseres Rudolf, erscheint schon 1256 (U. K. B. III, p. 234) und wird von Bischof Otto von Passau als Pfleger von Ebelsberg bestellt. Ueber dessen Sohn Rudolf vgl. Hagn, Nr. 204.

Digitized by Google

III. Id. Aug. (11. August). — F. Tiburtii Martyris.

Hainricus pbr. et m. de admůnd.° — fr. Johannes pbr. et m. Lambac. — Reverendus pbr. de Griffe praep.[1] — Rapoto m. pzilinus conu. — Philippus Getringer et uxor sua katerina.[2] — hainricus. Wolfgangus. — Sewůrch de aschperg. — Chunradus pbr. et m. quondam prior in Gersten.

[1] In Griffen ist kein Propst dieses Namens bekannt; wahrscheinlich hat der Schreiber den Namen vergessen.

[2] Vgl. U. K. B. VII, p. 206.

II. Id. Aug. (12. August). — G.

Dietricus de Gotwico. — Helmwicus pbr. et can. — Thomas abb. in seitensteten.[1] — Rapoto. Rudgerus. — Johannes decanus dictus Malczer pbr. et can. de s. ypolito. — Elizabet. Gedrudis. — Fridericus abb. de s. Emmeramo Ratispon.[2] — Stephanus praep. ad s. florianum.[3] — Johannes dictus Czimerawer pbr. et m. s. petri salczpurge.

[1] Thomas Kersberger 1422—1427.

[2] Friedrich II. 1385—1395 (Studien und Mittheilungen IV, 1, p. 132).

[3] Stefan Zainkgraben 1382—1407.

Id. Aug. (13. August). — A.

Georgius pbr. et m. de Obernburg. — Ortolfus abb.[1] — petrus pbr. et m. i. l. — Ortolfus sac. Meginwardus diac. et m. i. l. — Heinricus prior in seydensteten.° — heinricus. — Achacius pbr. et m. de s. Lamberto. — 0 thomas dictus haidin fr. nr. habet anniuersarium.[2] — Obierunt fr. Johannes et fr. Stephanus de pawngartenperg.

[1] Ortolf von Melk 1253—1273. N. von Melk, Lilienfeld und St. Rupert.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 250, 269, 274, 283.

XVIIII. Kal. Sept. (14. August). — B. Eusebii presbyteri.

Hainricus pbr. de weingarten. — Christannus pistor. Anna uxor sua. — Leo sacerd. — Item frater fridericus pbr. et m. monast. s. Emerami. Ratisp. — Irmiga soror.

XVIII. Kal. Sept. (15. August). — C. Assumptio s. Marie.

fridericus l. tanner.[1] — Johannes doctor decretorum pbr. et can. in newnburga. — Heinricus pbr. et m. — Anna ml. in admund. — Alexander pbr.[2] — Gerdrudis. Alhaidis. — Johannes pbr. et m. in Chotwico.°

Digitized by Google

[1] Vgl. U. K. B. VII, p. 224.
[2] Wurde von Hand *A* ganz oben geschrieben, von Hand B_4 getilgt und weiter unten gesetzt.

XVII. Kal. Sept. (16. August). — D.

Johannes pbr. et m. de obernburga. — Hainricus pbr. et m. dictus Tanpechk. — Otto. Symon pbri. et mi. Gerhardus. — Johannes pbr. et can. de s. ypolito. — Rudolfus. pruni. Rudolfus. — Jacobus pbr. et m. alt. inf. — Anna ml. in Chodwico.

XVI. Kal. Sept. (17. August). — E. Octava laurentii.

Jacobus pbr. et m. de Seytensteten. — Hermannus abb. dictus Swamberger de s. paulo.[1] — Rubertus. Sifridus. Chunegundis lahekkerinn ml. in secouia. — Hartmudus conu. i. l. — Andreas abb. celle principis.°[2] — vdalricus conu. in mellico.

[1] 1391—1401 (Carinthia 1876, p. 94).
[2] Andreas, Abt von Fürstenzell 1348—1349 (M. B. V, p. 5).

XV. Kal. Sept. (18. August). — F. Agapiti martyris.

Beryandus abb. ecclesie s. pauli in carinthia.[1] — Herbordus. Geruuicus pbri. et mi. — Reinspertus iuuenis de s. ypolito. — Johannes de pewrwach pbr. et m. i. l. — Wezil conu. i. l. — heinricus miles de laufen.

[1] Weriand 1311—1314 (Carinthia 1876, p. 72).

XIIII. Kal. Sept. (19. August). — G.

Albertus pbr. et m. alt. infer.° — Wilhelmus subd. et can. in Newnburga. Anna ml. ib. — Albertus archipbr. — Fridericus pbr. et m. quondam abb. in Maensee.[1] — fridricus pbr. et can. dictus hutter obiit de s. floriano. Petrus dictus sweinpek pbr. et can. ib. — Cunradus l. Alhaidis conua. Chunegundis.

[1] Friedrich II. 1313—1316 (Studien und Mittheilungen III, 2, p. 288).

XIII. Kal. Sept. (20. August). — A.

Otto pbr. et m. i. l. dictus hohenfelder. — Cunradus pbr. et m. i. l. occisus. Albertus pbr. et can. Hugo m. i. l. — Johannes pbr. et can. ad s. ypolitum.°

XII. Kal. Sept. (21. August). — B.

O Magenso pbr. et m. dictus trawner de s. petro salczpurge. — Guntherus pbr. et m. Ditricus. Otto. sifri-

Digitized by Google

dus subd. et mi. i. l. — Obiit Chunradus prior pbr. et m. de mensee. — Petrus pr. in peynhersporn. — Hugo l.

XI. Kal. Sept. (22. August). — C. Thimothei et simphonii.

Wisinto pbr. et m. i. l. — Nicolaus abb. de obernburg.[1] — Cunradus pbr. et m. — Rudolfus pbr. et can. de secouia. Siboto pbr. — Christannus pbr. in fornpach.° — Albertus. Heinricus conui. — Ludwicus abb. monast. Mellicens.[2] — Heinricus puer. — Obyt fr. vdalricus Senior pbr. et m. dictus Buperl i. l. anno domini XLIII.° — Michael pbr. et can. de s. floriano. — Albertus pbr. et m. alt. inf.

[1] Nicolaus I. 1365—1405, oder Nicolaus II. 1409—1412.

[2] Ludwig I. Snayezer von Isper 1344—1360.

X. Kal. Sept. (23. August). — D.

fridericus pleban. de hallis. — Siboto. Otto pbri. et mi. — Johannes abb. in pawngartenperg.[1] — Fridericus pbr. — Wernhardus scolar. de chemnaten. — fr. Michael haydinger pbr. et m. i. l. anno domini 1457. — Chunradus pbr. et m. in ossiaco. — Johannes pbr. et m. in altenburg. — Georgius prior de lambaco. — vlricus ruffus.[2]

[1] Johann III. 1379—1405 (Archiv XII, p. 37).

[2] Erscheint zwölfmal als Zeuge in unseren Urkunden zwischen 1286 und 1318 (Hand *C*). Nota: Hic dedit domum in Sultzpach et curiam.

VIIII. Kal. Sept. (24. August). — E. bartholomei.

Leo pbr. et m. i. l. — Eberhardus m. professus i. l. dictus Pawer. — Levtoldus pbr. et m. — Otto prior in pruel. — Andreas pbr. et m. in obern Altaich. — Fridericus conu. — Fridricus pbr. et can. in gurkch dictus puper. — Fridericus comes l.[1]

[1] Vielleicht Friedrich von Hohenberg, Sohn der Adelheid von Wildberg, die circa 1135 dem Kloster den Wald Prvmste unter der Bedingung schenkt, dass dort eine Kirche (St. Martinsberg) erbaut werde (Hagn, Nr. 28).

VIII. Kal. Sept. (25. August). — F. Octava Agapiti.

Eberhardus pbr. et m. in Tegernsee. — Martinus m. alt. inf.° Eppo pbr. et m. — Ernestus dictus Otzdorffer quondam judex i. l.[1] — fr. vlricus pbr. et m. in pawngartenperg.° — Fridericus camerarius. — Symon puer. Helka l. elizabeth.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 227, 229, 249.

Digitized by Google

VII. Kal. Sept. (26. August). — G.

Symon abb. ossiacensis.°[1] Alhaidis. Aleis sorores saltzpurge. — Erasmus dictus pergkhaimer subd. i. l. — Albero conu. — Johannes pbr. et m. i. l. — Heinricus. pilgrimus. — ludwicus pbr. et can. in newnburga. — Irngardis l. — Johannes Jewchinger pbr. et can. de s. ypolito.

[1] 1353 bis circa 1356 (Archiv 73, p. 290, Anm. 5).

VI. Kal. Sept. (27. August). — A.

vlricus abb. i. l. p. m.[1] vlricus pbr. et m. i. l. — Hyltwinus pbr. plebanus de Thalhaim fr. nr.[2] — Christoforus pbr. et m. ordinis fratrum awgustinensium dictus wildekk. — Meinhardus pbr. et can. de s. floriano. — Ortolfus l. chunegundis l. Wilbirgis.

[1] Ulrich I. oder Ulrich II. von Kremsmünster. Vgl. VI. Id. Mai.

[2] Nota: Hic dedit XV talenta pro anniuersario agendo suo et suorum.

V. Kal. Sept. (28. August). — B. Augustini confessoris.

Rûgerus pbr. et m. de chotwig dictus . . . — Fridericus pbr. et m. alt. super. — Arnoldus praep. florian.[1] — Dietmarus abb. in seytensteten.[a] [2] fr. nr. Andreas pbr. et m. infer. alt. — Sighardus pbr. in varnpach.° — Fridricus pbr. et m. in meten. — Maria regina.[3] — Andreas pbr. et m. in Gewnkch. — Georius senior pbr. et m. in Gersten. — Erhardus subd. de chodwico.

[a] Rubra.

[1] Arnold I. 1250—1256. N. von St. Pölten und Klosterneuburg.

[2] Dietmar I. 1213—1225. Er wurde von Kremsmünster nach Seitenstetten postuliert (Pez, Script. II, p. 311).

[3] Konnte nicht bestimmt werden.

IIII. Kal. Sept. (29. August). — C. Decollatio s. Johannis.

Pilgrimus pbr. et m. — Wolfhardus abb. ad s. Emeramum Ratispon.[1] — Wolfgangus diac. de chodwico. — Berchtoldus conu. de Nideraltaich. — Hartmudus. Chunradus. Heinricus. Leo. Wisento. — Paulus pbr. et m. de s. paulo dictus haspael. — Chunegundis. — Anno domini M°CCC° Nonagesimo quinto obiit Illustrissimus princeps dominus Albertus dux Austrie, qui habet anniuersarium pro sale in halstat.[2] — leonhardus nonicius i. l.

Digitized by Google

[1] Wolfhard Strauss 1423—1451. N. von St. Emeram hat den 30. (Studien und Mittheilungen. IV, 2, p. 132).

[2] Albrecht III. 1365—1395, starb am 29. August (Huber II, p. 288 bis 321; Lichnowsky IV, 4, p. 277). Vgl. Hagn, Nr. 280, 284, 285, 289, 290. N. der Minoriten, Schotten, Lilienfeld.

III. Kal. Sept. (30. August). — D. Felicis et Adaucti.

Wolframus pbr. et m. de alt. infer. — Fridricus pbr. et can. de secouia. — Rudolfus. Rupertus. Ortolfus. Chunradus pbri. et mi. — fridericus praepos. in s. ypolito.[1] — Ditmarus l. miles de loch.[2] — Dietmarus dyac. Rudliebus. Dyebertus conu. i. l. Livkardis ruffi mater. Tueta l. — Katharina abbat. in Slierwach.[3] Margareta ml. ib.

[1] 1380—1388. N. von St. Pölten.

[2] Erscheint zwischen 1264 und 1305 wiederholt im U. K. B.

[3] Katharina Aicher, Aebtissin von Schlierbach 1365—1392 (Xenia, B. IV, p. 397).

II. Kal. Sept. (31. August). — E.

Rudbertus abb.[1] Chunradus abb.[2] — Albertus de Newburga fr. nr. dominus abb. de vinck? Simon pbr. et m. de lambaco. — Wolfgangus senior decanus de obern altaich. — Wilhelmus dictus freyberger pbr. et m. in obernburg. — Hertwicus m. — Thomas pbr. et m. in pawngartenperg.

[1] Vielleicht Rupert von Mondsee 1072—1115.

[2] Conrad I. von Oberaltaich, gest. 1221. N. von Oberaltaich hat den 30. August.

Kal. Septembr. (1. September). — F. Egidii confessoris.

Fridricus abb.[1] — Laurencius abb. dictus meylesdorffer de Seytenstetten.[2] — Vlricus.[3] Philippus fratres duces Karinthie fratres nostri. — fridericus celaer. Balthasar custos pbr. et can. in gurkch. — Rugerus m. Bertholdus comes.[4] Sifridus fr. nr. — Jacobus pbr. et m. de chödwico. — Fridericus. vschalcus. Rugerus pbr. et m. in varenpach. — Gedrudis. Cunegundis. Wilbirgis.

[1] Friedrich, Abt von Aspach, 1140—1182 (M. B. V). N. von St. Emeram, Michelbeuern, Admont zum 31. August.

[2] Laurenz Meglerstorfer 1385—1419 (Pez, Script. II, p. 313 O 1419 die s. Egydii).

Digitized by Google

[3] Ulrich III. (IV.), Herzog von Kärnten 1256—1269, Sohn Bernhards II.; er starb am 27. October 1269 (Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark V, p. 331). Philipp, dessen Bruder, erwählter Erzbischof von Salzburg ohne Weihe 1246—1256, erwählter Patriarch von Aquileja 1269—1272, starb 1279 zu Krems — der letzte Sponheimer — nach dem 19. Juli, nach welchem sein Testament datiert ist. Ueber seine Beziehung zu Kremsmünster vgl. Hagn, Nr. 106.

[4] Vielleicht Berthold, Markgraf von Istrien, dessen Enkelin, wie bei Hagn, Anhang Nr. XV steht, Adelheid von Wildberg gewesen sein soll; über Letztere vgl. Hagn, Nr. 28.

IIII. Non. Sept. (2. September). — G. Antonii martyris.

perichtoldus pbr. et m. in paewrn. — Cunradus m. et pbr. in seitensteten dictus peyleiter — Petrus m. de lambaco. — Wirento pbr. et m. de s. paulo dictus adelshoffer. — Fridericus Lawer. — Eberhardus de nideralta. — Heinricus puer. Matza. Machtildis. perhta. — Christannus pbr. et can. de secouia.

III. Non. Sept. (3. September). — A.

Levtoldus[1] et Dietmarus[2] abbates. — Ditmarus l. miles de hagwald. Richerus l. filius eius.[3] — Caspar Hager can. ecclesie Newnburgensis. — Georius pbr. et m. in Seyttensteten. — Chunradus. Hiltgardis l. de lapide.[4] Agnes uxor rustici.

[a] Rubra.

[1] Leutold, Abt von Admont 1165—1171. N. von St. Lambrecht, Klosterneuburg und die von Salzburg.

[2] Konnte nicht bestimmt werden.

[3] Vgl. U. K. B. III, p. 186 und IV, p. 30.

[4] Die milites de lapide, Stein, auf dem Steinmairgute in Regau, erscheinen in unseren Urkunden öfter. Ueber Hildegard vgl. Hagn, Nr. 105.

II. Non. Sept. (4. September). — B.

Sigmarus abb. i. l.[1] — Chunradus pbr. et m. in weyhensteten. — Engilbertus conu. i. l. Michahel. vlricus pbri. et cani. Newnburgenses.[a] — Diedlo. Fridrum ml.

[1] Leitete das Stift nach der Tradition 1012—1040. Unsere Quellen über ihn sind nicht ohne Dunkel, nirgends aber wird in ihnen gesagt, dass er der Nachfolger des heiligen Godehard gewesen sei, wie unsere neueren Hauschronisten behaupten. Bernhardus weiss über ihn nur zu sagen: ‚quod res ecclesie quas repperit, computavit et in scripta redegit.‘ (Script. XXV, p. 669.)

Digitized by Google

Non. Sept. (5. September). — C.

Fridericus pbr. et m. alt. inf. — Otto conu. i. l. de ahliten. — Heinricus deus.[1] — Gisila ml. Agnes. Metildis l.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 62, 70, 77, 78, 80, 86.

VIII. Id. Sept. (6. September). — D. Magni confessoris.

Johannes conu. in Scheiren. — Otto plebanus de wels. — Jeorius subd. i. l. — Pelericus diac. et m. — vlricus de admuda diac. et m. i. l. — Rudegerus conu. i. l. — Wolffgangus prior in admund. — Rubertus. Purchardus conui. i. l. — Johannes prior in s. cruce. — Obiit fr. Martinus prof. et nouicius i. l. dictus demperger. — Heinricus pbr. et can. de s. ypolito. — Sigmundus pbr. et can. secouie.

VII. Id. Sept. (7. September). — E.

Vlricus hofchiricher. — Vlricus pbr. et m. Rapoto pbr. — Diringus pbr. et m. de admund. — leonhardus decan. secouie.° — Ditmarus. Chunegundis ml. Richildis.

VI. Id. Sept. (8. September). — F. Natiuitas s. Marie.

Pezmannus abb.[1] Reinhalmus pbr. et m. — Vlricus vanstorffer subd. ecclesie Newnburgensis.[a] Willhalmus l. scolaris in Retz. Johannes fr. eius.[a] — Otto. Methildis. Elizabeth.

[a] Rubra.

[1] Abt von Lambach, starb am 6. September 1090.

V. Id. Sept (9. September). — G. Gorgonii martyris.

Tyemo archiepiscopus.[1] Heinricus filiolus de hohenperge.[2] Otto. vlricus l. Ruffus. — Stephanus pirbaumer.[3] Elizabeth uxor habet anniuersarium. — Gotschalcus acol. Arnoldus. Hezil. Gotfridus conui. i. l. Tyemo m. — Johannes pbr. s. viti. — Otto. chueno. — Reichgardis de loch. — Goldraun conu.

[1] Tyemo, Erzbischof von Salzburg 1090—1101, starb am 28. September zu Korazaim in Palästina des Martertodes; diesen Tag geben die meisten Nekrologien an. Unter den vielen ihm zugeschriebenen Werken in Steinguss wird auch eine Pietà seit uralten Zeiten in der Wallfahrtskirche zu Adlwang verehrt; ein ganz gleiches Werk ist, wie Pachmayr (S. 873) behauptet, sowohl ‚quoad materiam quam quoad formam‘ in Admont. Nun wurde aber an dem Gypsabgusse der Pietà des Klosters Admont, der im Germanischen Museum in Nürnberg sich befindet, nach-

Digitized by Google

gewiesen, dass das Original dieses Abgusses ohne Zweifel aus dem 14. bis 15. Jahrhundert stamme (Wichner I, p. 50, Anm. 2).

[2] Vgl. Hagn, Nr. 128; nota: de his habemus Haekhelhof tantum? procuriis. Hohenberg = Hehenberg, lange eine kleine, mit Achleiten verbundene Herrschaft mit einem kleinen Schlosse in der jetzigen Ortschaft Hehenberg an der Eisenbahn nach Bad Hall.

[3] Hofrichter des Klosters, der mit dem edlen Andreas Hörleinsperger 1415 von Albrecht V. unter dem Abte Hermann II. mit der Leitung der weltlichen Angelegenheiten unseres Klosters betraut wurde und sich als Verwalter vorzüglich bewährte. Er erscheint auch unter den Lehensleuten des Klosters im Codex Frideric. A, fol. 96 b: ‚Steffan pierbaumer ain gut zu hermanstorf.'

IIII. Id. Sept. (10. September). — A.

Wernherus pbr. et m. Vlricus pbr. — Philippus sac. et m. i. l. — nicolaus pbr. et can. de s. floriano. — 0 laurencius pbr. et m. in obernburg. — Heinricus. Rudolfus. Wertholdus nouicius dictus Mulbanger.[1] — Gedrudis. Chunegundis. — bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

[1] Vgl. Preuenhuber, Ann., p. 54 und v. Starkenfels IV, 5, p. 211. Die Müllwanger, von Müllwang, der Vorstadt Gmundens, stammend, erscheinen im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt als Lehensleute des Klosters. 1415 kam Hanns Müllwanger durch Vermählung mit Barbara, Wolfgangs von Aschberg Tochter, in den Besitz von Grueb bei Pfarrkirchen, das von dieser Zeit den Namen Müllgrueb führt. Sie haben sich durch Stiftungen als Wohlthäter des Klosters gezeigt. Einer aber aus diesem Geschlechte, Caspar, wurde 1457 zu einem argen Bedränger, so dass Herzog Albrecht selbst einschreiten musste.

III. Id. Sept. (11. September). — B. Proti et jacincti.

Ulricus. vlricus pbri. et mi. — Heinricus pbr. et m. de s. cruce. — Thomas Zwingendorffer pbr. et m. de s. floriano. — Chunradus conu. i. l. Dyepoldus. — Thomas pbr. et m. in chodwico.° — Sigismundus nouicius de lambaco.

II. Id. Sept. (12. September). — C.

Gehochus abb.[1] — Eberhardus de steyreck. — Wolfhardus dictus sinczendorffer prof. i. l. — Pabo. Alramus. Chunradus. — Agnetis uxor ottonis ruffi.[2] — Chunegundis.

[1] Konnte nicht bestimmt werden.

[2] Vgl. Hagn, Nr. 180.

Digitized by Google

Id. Sept. (13. September). — D.

Eberhardus pbr. et m. in pangartenperg. — Reinboldus pbr. — Pilgrimus pbr. et m. in glewnkch. Georius pbr. et m. in Gersten.[a] — Johannes dictus hagenawer can. ecclesie Newnburg.[a] — Michael pbr. de holebrun, qui legavit nobis libros et sua omnia. — Chunradus asperch. Albertus. vlricus. Isingrimus. — Johannes abb. in chödwico.[1]

[a] Rubra.

[1] Johann IV. 1443—1444 (A. Dungl, Topographie von Niederösterreich III, II, 7. und 8. Heft).

XVIII. Kal. Octobr. (14. September). — E. Exaltatio crucis.

Vlricus prior in seitenstetten. — Chunradus sac. — Heinricus camerarius. — Wolfgangus diac. in newnburga. — Othacarus.

XVII. Kal. Octobr. (15. September). — F. Nicomedis martyris.

Eberhardus pbr. et m. in paewrn. — Merbotus pbr. et m. de obern Altach. — Elizabet de Ernelb ml. in secouia. — Gotpoldus pbr. — Johannes subd. i. l. — Hainricus. — Susanna ml. salczpurgens. — Mathildis.

XVI. Kal. Octobr. (16. September). — G. evfemie virginis.

pernhardus pbr. et m. frater abbatis Bertholdi hospitalarius in piern.[1] — Rupertus abb. lambacens.[2] — Degenhardus. Wolfgangus de s. lamberto. — Johannes pbr. et m. alt. inf. — Arbo m. — Nycolaus pbr. de newnburg. Wolfhardus dyac. — Marquardus conu. i. l. — Christannus pbr. et prior in pruel. — Chunradus. — Ditricus l. olim noster praepositus.[3] — Stephanus subd. in newnburga. — Johannes can. Newnburg. — Andreas prior in Sewn.

[1] Bernhard von Achleiten, Bruder Bertholds II., des Abtes von Kremsmünster, Spitalmeister am Pyhrn, erscheint urkundlich zwischen 1256, Jänner 5 und 1264, Juni 16; am 1. Juni 1268 erscheint schon ein Conradus hospitalarius (B. Schroll, Urkundenregesten zur Geschichte des Spitals am Pyhrn in Archiv 82).

[2] Ein Abt Rupert von Lambach ist nicht bekannt.

[3] Dietrich, Richter von Kremsmünster, der vom Abte Friedrich I. mit dem Prior Hartwig von Schlüsselberg und dem Kellermeister Sigmar beauftragt wurde, die Vorarbeiten für den liber possessionum et privilegiorum (Codex Frideric. A und B) zu liefern. Hand *C*. Vgl. L. Achleuthner, Das älteste Urbarium, Prolog.

Digitized by Google

XV. Kal. Octobr. (17. September). — A. Lamberti episcopi.

Vlricus pbr. et m. in paewrn. — Vlricus i. l. pbr. et m. vlricus pbr. et m. de lambaco. — Adalramus. Chunradus pbri. et mi. Raffoldus diac. et m. Gebhardus. Reicherus.

XIV. Kal. Octobr. (18. September). — B.

Commemoratio fratrum et familiarium nostrorum.

Johannes hattocher pbr. et m. ad s. florianum. — Hainricus miles de achleiten. uxor sua Gedrudis.[1] — Geroldus. Gotfridus pbri. et mi. — Georius pbr. et m. in Sewn. — Wolfodus conu. i. l. — Otto pbr. et prior in glunich. — Chunradus. — Andreas prior in pangartenperg. — Iuneta ml. in admund.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 180.

XIII. Kal. Octobr. (19. September). — C.

Nycolaus pbr. et m. alt. inf. — Grifo abb. lambac.[1] — Vlricus conu. nostre congregationis. — Ernestus i. l. dictus Otztorffer. — Gumbertus. Wipoto. fridricus decanus fr. nr. Heinricus. — Perichtoldus pbr. et m. in Sewn. — Cholomannus pbr. et can. in newnburga claustri.

[1] Grifo, Abt von Lambach; 1302 zum Abte gewählt, wurde er von Bischof Bernhard von Passau nicht bestätigt, sondern Sigmar von Kremsmünster als Gegenabt aufgestellt. Obwohl der Erzbischof von Salzburg, Conrad IV., Grifo anerkannte, legte dieser doch 1305 seine Würde nieder, worauf Sigmar bis zu seinem Tode 1321 segensreich in Lambach wirkte. Erst nach dessen Tode wurde Grifo allgemein anerkannt und leitete Lambach bis zu seinem Tode 1330. N. von Lambach und Admont haben den 17. September.

XII. Kal. Octobr. (20. September). — D.

Alramus l. Pleicholb occisus est.[1] — Martinus pbr. et m. i. l. Wernhardus l. Rvrmunt occisus.[2] — Eberhardus pbr. et m. i. l. — Johannes pbr. et m. in fornbach. — Wilhelmus pbr. et can. eccles. Newnburg. — Dietricus. heinricus. Wofgerus. Hiltgardis. — Salomon pbr. et m. ad s. petrum Saltzpurge.

[1] Die Pleicholb, die im 15. Jahrhundert im N. von Spital am Pyhrn ein paarmal erscheinen, waren Lehensleute Kremsmünsters.

[2] Vgl. U. K. B. V, p. 152.

XI. Kal. Octobr. (21. September). — E. Mathei apostoli et ewangeliste.

Otto episcopus freisingensis.[1] — Elizabeth dicta Rötinn ml. in Trawnkirchen. — 0 Dominus Ekpertus abb. monast. in Rott.[2] — Wichardus diac. et m. Chuno m. i. l. — Albertus l. notarius medlicensis.[3] — Benedictus abb. in seytenstetten.[4]

[1] Otto von Freising, der berühmte Geschichtsschreiber, Sohn des Markgrafen Leopolds III. des Heiligen. Er starb am 22. September, an dem ihn die Salzburger Nekrologien, das von Klosterneuburg, Tegernsee, Windberg erwähnen.

[2] 1361—1371 (M. B. I, p. 341).

[3] Nota: dedit partem in votzen; seruitur pro VII solid.

[4] 1437—1441.

X. Kal. Octobr. (22. September). — F. Mauricii et sociorum.

Diemudis Puchsinn.[1] — Adelbertus pbr. fr. nr. — Petrus scolar. — Nicolaus scolar. p. m. — Offemia. Offemia. — Andreas pbr. et m. de s. lamperto. — lucas abb. in chodwico.[2] — Dorothea ml. in admund.

[1] Nota: dedit nobis vineam.

[2] Lukas von Stockstall 1432—1439.

VIIII. Kal. Octobr. (23. September). — G.

Chunradus pbr. et m. i. l. de haidenhaim ubi etiam est sepultus. Missa. — Rudolfus fr. nr. Vlricus. Eberhardus. Heinricus. Ortlibus. — fr. Erhardus vorch nouicius ad s. paulum. — Irmgardis — Nicolaus abb. in seinsenstain.° [1]

[1] 1385—1398 (A. Erdinger, Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Säusenstein).

VIII. Kal. Octobr. (24. September). — A. Translatio Rodberti.

Leutwinus pbr. et m. de påuern.° — Eberhardus pbr. et m. i. l. Chunradus pbr. et m. fr. nr. munthofer. Coppoldus de altah. Ditmarus praep. s. floriani.[1] Cunradus sac. Simon fr. nr. Chunradus. Methildis. — Ditricus de wald pbr. — Dominus Symon abb. Lambac. p. r.[2]

[1] Ditmar III. 1256—1257; N. von St. Florian zum 23.

[2] Simon Thalhammer 1395—1405.

Digitized by Google

VII. Kal. Octobr. (25. September). — B.

fridricus pbr. et m. in clunich dictus harlunch. — Johannes pbr. et m. in Sewn. — Herbordus pbr. et m. de tegernsee. pernoldus subd. — Haidenricus de otstorph.[1] — Johannes pbr. et m. in Sewn.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 141.

VI. Kal. Octobr. (26. September). — C.

Vlricus l. de slvzzelberch miles.[1] — Hertwicus l. fr. eius miles.[1] Gregorius sac. et m. in meten. — Hiltprandus pbr. i. l. Chunradus. perhtoldus. Gumpoldus pbri. — Erpholdus conu. i. l. vlricus. — Johannes weyther acolit. ecclesie Newnburgensis.[a]

[a] Rubra.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 114. Sowohl die nota als das Wohlthäterverzeichniss bemerkt: De his habemus predium in Grueb et seruitur 1 tal. Der Name Hartwig wie die nota ist von Hand *C* geschrieben.

V. Kal. Octobr. (27. September). — D. Cosmi (!) et damiani.

Ditmarus pbr. et m. i. l. de monte s. Martini. — Vlfingus pbr. et can. de s. floriano.° — Heinricus conu. et m. O alt. inf. — Ditmarus pbr. et m. i. l. — Johannes pbr. et m. de newnburga. — chunradus. Wernhardus. Dietricus. Alhaidis. — Heinricus husendorfer l.[1] miles. — Johannes ruffus. — Rugerus abb. in prüfling.[2]

[1] Vgl. Wichner II, 355, Nr. 211.

[2] Ruger III. von Prüfling 1383—1401 (Studien und Mittheilungen III, 1, p. 134).

IIII. Kal. Octobr. (28. September). — E. Wenzelai martyris.

Chunradus archiepiscopus salzpurge.[1] — Hainricus acol. de admũnd. — O stephanus pbr. et can. de s. ypolito. — Bertoldus pbr. et m. Alramus conu. i. l. — Vitus nouicius i. l. — Otto. chunradus chraft. Jembertus. — Reynboto pbr. et m. de s. paulo. — vlricus pramikker de secouia. — Christannus pbr. et m. de Obernburg.°

[1] Conrad II., Sohn Leopold III. des Heiligen, Bruder Ottos von Freising 1164—1168; er starb am 28. September zu Admont. Nekrologien von Salzburg, Oesterreich und einige bairische.

III. Kal. Octobr. (29. September). — F. Michaelis.

Reicherus de glãnch pbr. et m. — wernhardus miles dictus Rũdlinger.[1] — Johannes pbr. et m. de agmũnd. —

Digitized by Google

Otto pbr. et m. — Achacius pbr. et m. ad s. Emmeramum Ratispon. — Balwinus pbr. et praep. vlricus subd. et m. Heinricus m. i. l. Meinoldus. Engelbertus conui. et mi. i. l. Otacharus. Ortolfus. vlricus. — De Newburga obiit Cholomannus praep.[2] Johannes decanus.° — Joachim de s. ypolito.

[1] Lehensleute des Klosters im 15. Jahrhundert (Codex Frideric. A, p. 93 b).

[2] 1371—1394. N. von Klosterneuburg und St. Pölten haben den 19. September.

II. Kal. Octobr. (30. September). — G. Jheronimi pbr.

Reginmarus episcopus.[1] Wolframus abb.[2] — Ortolfus pbr. et m. in Chetwico. — Chunradus pbr. et m. in altenpurga. — Heinricus diac. alt. inf. — vlricus lobenstanner.[3] Heinricus pleban. in sippachczell. — Chunegundis. Gerdrudis. — Georgius praep. in newburga.[4]

[1] Reginmar von Passau 1121—1138. Nekrologien von Admont, St. Florian, Lambach, St. Pölten.

[2] Konnte nicht bestimmt werden.

[3] Vgl. Hagn, Nr. 83, 94, 103.

[4] Georg I. Wüstinger 1418—1442. N. von Klosterneuburg und St. Pölten.

Kal. Octobr. (1. October). — A. Remigii episcopi.

Pernhardus abb.[1] — Hanricus conu. i. l. — Johannes abb. in altenburga.°[2] — Chonradus pbr. et m. alt. inf. — Rupertus pbr. et m. i. l. — Gebhardus pbr. et can. newburg. — Adchunus diac. et m. i. l. Rudolfus conu. i. l. fridericus. — Albertus pbr. et m. i. l. Vlricus abb. de ossiaco.°[3]

[1] Bernhard von Lambach 1148—1167. Nekrologien von Lambach, St. Lambrecht, Admont, Ossiach, St. Peter.

[2] Johann I. 1393—1411 (Burger, S. 47—50).

[3] Ulrich I. von Ossiach 1391—1407.

VI. Non. Octobr. (2. October). — B. Leogarii episcopi.

Wernherus pbr. et m. i. l. phisicus. Missa.[1] — Waltherus pbr. et m. i. l. — Sifridus de husendorf. — Albertus pbr. et m. i. l. — permannus. — Hermannus abb. in Malhensdorf.°

[1] Wernherus medicus oder physicus schrieb mehrere Bücher zur Zeit des Abtes Friedrich I., welche noch grösstentheils erhalten sind. ‚Item de libris medicinalibus, quos frater Wernherus medicus dereliquit

Digitized by Google

sc. Incipiunt modi medendi. Incipit practica magistri Bartholomei. Incipit chirurgia' (Script. XXV, p. 675).

V. Non. Octobr. (3. October). — C.

Rudolfus pbr. et m. i. l. alhartinger. — Hagricus tevspach l. — Wolfgangus diac. in Newnburga. — Ludwicus pbr. et m. — Eberhardus conu. alt. inf. — Otto. Elizabet.

IIII. Non. Octobr. (4. October). — D.

Johannes pbr. et m. in s. cruce. — Meigengodus pbr. et can. Williboldus m. i. l. Rudolfus conu. et m. i. l. Heinricus. Rvdolffus. Sighardus. Chunradus. — Nicolaus m. et abb. de s. lamberto. — perhta.

III. Non. Octobr. (5. October). — E.

Albertus abb. in meten.[1] — Martinus pbr. et m. i. l. de welsa. — Rugerus pbr. et m. de alt. super. — Wolfhardus subd. prof. in pavngartenperg. — Engilgerus. — Johannes praep.[2] heinricus pbr. de s. ypolito. — Anna hohenpergerin ml. Ratispon. — Wilhelmus acol. in Tegernsee. — ludewicus pbr. et can. in voraw.

[1] Albert III. starb 1348 oder 1351 (M. B. XI, p. 347).

[2] Johann I. 1370—1372. N. von St. Pölten hat den 5. October.

II. Non. Octobr. (6. October). — F.

Adalbertus episcopus wirzpurgensis.[1] — Hainricus conu. et m. alt. inf. — Caspar pbr. et can. in s. floriano. — Otto pbr. et m. Wilhalmus m. i. l. Engilbertus praep.[2] — Jacobus aurifaber. — Chunegundis conua. Elyzabet. — Nicolaus pbr. et m. de s. paulo.° Andreas pbr. de lambaco.

[1] Adalbero, Graf von Lambach und Wels, der letzte Sprosse seines Stammes, Stifter von Lambach 1045—1085, starb am 6. October. Nekrologien von Lambach, Admont, Tegernsee, St. Florian, Michelbeuern.

[2] Engelbert, Propst von St. Pölten, nach 1081. N. von St. Pölten.

Non. Octobr. (7. October). — G. Marci pape.

Gotfridus pbr. et m. de prŭfing. Cunradus subd. et m. i. l.[a] — Chunradus pbr. et m. in meten.° — Wolfgangus humbrechtsrieder Iudex i. l. p. m.[1] — Anna ml. in secouia.

[a] Stand von Hand *A* geschrieben ganz oben (Hand B_4).

[1] Wolfgang Humbrechtsrieder erscheint bei Hagn, Nr. 328 und 333.

Digitized by Google

VIII. Id. Octobr. (8. October). — A.

Petrus can. regularis in newnburga. — Chunradus pbr. et m. mensee. — Ditmarus miles de oztorf.[1] Heinricus. Otto. Heinricus.

[1] Vgl. Hagn, Nr. 141; Nr. 77, 101, 110 dürfte sein Vater gemeint sein.

VII. Id. Octobr. (9. October). — B. Dionisii et sociorum.

Fridericus diac. et m. de obern altach. — Ludwicus conu. i. l. — Stephanus herlsperger pbr. et can. nevburgensis. — Hadmarus pbr. et m. medlicensis. — Nycolaus sprancz can. in gurkch. — Jedungus conu. et m. i. l. — Eberhardus pbr. et m. inf. alt. — Albertus pbr. et m. in tegrensee. — Albertus pbr. et m. in Gersten. — Eberbinus pbr. et m. in vecinpach.

VI. Id. Octobr. (10. October). — C. Geronis et sociorum.

Ernestus pbr. et m. i. l. — Marchardus pbr. et m. in s. cruce. — Heinricus pbr. Johannes pbr. et m. inf. alt. Waltherus conu. Jevta. perhta. Vlricus hekkch maier et alhaidis uxor sua. Chunradus hunznagel? Levpoldus.

V. Id. Octobr. (11. October). — D.

Nycolaus episcopus Ratispon.[1] — Sigehardus.[2] Wīgandus.[3] — Albertus pbr. et m. inf. alt. — Rudolfus pbr. et can. in secouia.° — Pangracius pbr. et m. in chodwico.

[1] 1313—1340; Nekrologien von St. Emeram und Oberaltaich.
[2] Sighard, Abt von Melk 1163—1177.
[3] Wigand, Abt von Lambach, gest. 1153. N. von St. Lambrecht.

IIII. Id. Octobr. (12. October). — E.

Hugo pbr. et can. de s. floriano. — Hartliebus pbr. et m. in fornpach. — Stephanus pbr. et m. in meten. — Vlricus diac. Osmundus m. i. l. — fr. Heinricus pbr. et m. de chotwico. — Heinricus. Heinricus. — Johannes zaler. — fr. ambrosius subd. i. l. anno domini 1443.

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

III. Id. Octobr. (13. October). — F. Colomanni martyris.

Heinricus de anaso pbr. et m. i. l. — Nycolaus pbr. et m. in paumgartenperg. — Herlo pbr. et m. i. l. — fr. petrus

Digitized by Google

pbr. et m. de chotwico. — perhtoldus scolar. Dietwinus conu. i. l. Heinricus. — Petrus pbr. et m. in mönnsee. — Heinricus. — fr. petrus pleban. in chirichperg anno domini 1443.

II. Id. Octobr. (14. October). — G. Calixti pape.

Heinricus Roraer fr. nr. de gânich. — Chunradus pbr. et m. inf. alt. — Stephanus pbr. et can. de s. floriano. — vlricus conu. et m. Wernhardus. fridericus. Ditmarus. Sophya. — Wernhardus scolar. Johannes scolar. — vlricus pbr. et m. in varenpach. — paulus pbr. et m. in Tegrensee.

Id. Octobr. (15. October). — A.

Petrus pbr. et m. prior et pleb. in Lambaco. — fr. Georius magister artium i. l. 0 anno domini 1433 dictus crembser. — Meinhardus i. l. Wichardus conu. i. l. Walchunus. Waltherus. Heinricus. — fr. Nycolaus pbr. et m. in alt. super. — Anna ml. in chodwico.

XVII. Kal. Nov. (16. October). — B. Galli confessoris.

Dominus Otto abb. alt. inf.[1] — Reicherus pbr. et m. de admûnd. Heinricus pbr. et m. de infer. alt. — Rudolfus subd. i. l. Alramus. Chunradus. — Rugerus pbr. et m. de chotwico.

[1] Otto I. 1335—1343 oder Otto II. 1361—1366.

XVI. Kal. Nov. (17. October). — C.

Heinricus pbr. et m. de s. lamberto. Sifridus pbr. et m. in agmunda Chrotendorfer. — Chunradus abb.[1] — Irnfridus conu. i. l. Ernestus. Alhaidis.

[1] Conrad III. von Mondsee 1399—1405 (Studien und Mittheilungen III, 2, p. 289).

XV. Kal. Nov. (18. October). — D. Luce ewangeliste.

fr. fridericus in obern altaich. — vlricus abb. Lambac.[1] Albertus abb.[2] Chunradus prior aspacensis.° — Ulricus m. i. l. Meingotus scolar. — Johannes l. de ahliten.[3] — Otto. — Wolfgangus pbr. et m. de seytensteten leyser. — Margareta ml. Ratispon. — Johannes acol. i. l. dictus tobel.[4] — fr. wolffgangus dictus czimt pbr. et m. i. l. anno 1440.°

[1] Ulrich I. circa 1349 bis circa 1361. N. von Lambach.

Digitized by Google

[2] Albert II. von Aspach 1362—1378 (M. B. V, p. 101).
[3] Vgl. Hagn, Nr. 105, 107.
[4] Vgl. Hagn, Nr. 179.

XIIII. Kal. Nov. (19. October). — E. Januarii et sociorum.

Michael prastler pbr. et m. i. l. 1463.' — Heinricus pbr. et can. Heinricus. Trutmannus conui. i. l. Johannes. Chunegundis. Chunegundis.

XIII. Kal. Nov. (20. October). — F.

Chunradus abb. Lambac.[1] — Nycolaus pbr. et m. in paumgartenperg. — Maganus conu. i. l. — Nycolaus subd. in obern altaich. — Otto. — Martinus dictus Graul pbr. et m. alt. super.

[1] Conrad II. circa 1345 bis circa 1347. N. von St. Lambrecht zum 18. October.

XII. Kal. Nov. (21. October). — G. XI milium virginum.

Chunradus pbr. et m. i. l. de wienna. — fr. perichtoldus prior. — Hezil m. — Nycolaus pbr. et m. de s. lamberto.° — Otto pbr. et m. in glunic. — Otto. Rihza.

XI. Kal. Nov. (22. October). — A. Seueri episcopi.

vlricus pbr. et m. de potenstain de seydensteten. — Mangoldus pbr. et m. — Weygandus praep. de s. floriano p. m.[1] — Perihtoldus conu. i. l. — Hermannus pbr. et m. de infer. alt. fridricus pbr. et m. ib. — otto. Chunradus. — Chunradus de ripa. — Petrus diac. in melico. — Alhaidis.

[1] Weigand Mosinger 1354—1372.

X. Kal. Nov. (23. October). — B.

Chunradus abb.[1] — fr. Martinus in Seytenstain. — Wolcradus. Enzo conui. i. l. — Johannes. Augustinus pbri. in alt. super. — Anna ml. de s. petro salczp. Gedrudis. Diemudis conue.

[1] Conrad von Garsten 1169—1182, starb 23. October (Contin. Garst. Script. IX, p. 594).

VIIII. Kal. Nov. (24. October). — C.

Leopoldus. Leokardis iudicissa. — Erasmus pbr. et m. ad s. Emeramum. — Alramus m. i. l. — Albertus de lusacia pbr. et m. i. l. — weatrix ml. in admund. — Aribo. wolfgangus pbr. et m. i. l.

Digitized by Google

VIII. Kal. Nov. (25. October). — D. Crispini et Crispine.

Vlricus pbr. et m. s. Marie in valle Dei. — Egelolfus pbr. et m. — fridericus pleban. in varichtorf confr. nr. — Petrus diac. de Nevburga. — Perngerus. Rudolfus conui. et mi. i. l. — Erhardus pbr. et prior in obern Altach. — Andreas pbr. et m. in pawngartenperg. — Cristoforus acolit. in Newburga. — Johannes pbr. et m. ad s. Emeramum. — Chunegundis.[1]

[1] Stand von Hand *C* geschrieben ganz oben mit dem Beisatz de atzling. Die Atzlinger leisteten jährlich ein seruicium von XI Denaren in natiuitate S. M. V. (Achleuthner, S. 137).

VII. Kal. Non. (26. October). — E. amandi episcopi.

Philippus pbr. et m. i. l. — Valtherus pbr. et m. in alt. inf. — Achacius darner can. secouie. — Gotschalcus conu. Simon scolaris. — Paulus pbr. et can. in secouia. — Fridricus prior i. l. dictus trwent. — Alhaidis. — Johannes pbr. et m. i. l.

VI. Kal. Nov. (27. October). — F.

Johannes. Ruegerus pbri. et sacardotes s. Marie in Ratispon. — Gerungus pbr. et m. — Agnes sultzpechinn. — Georius dictus zawching pbr. et can. de s. floriano. — Stephanus pbr. et m. in mänsee. — Vlricus conu. et m. — Chonradus abb. in Scheyren.[1] — Michael tullinger pbr. et can. reychenspergensis. — Methildis conua. Liukardis.

[1] Conrad V. 1413—1421 oder Conrad VI. 1427—1436 (M.B.X, p. 379).

V. Kal. Nov. (28. October). — G. Symonis et iude.

Fridricus abb.[1] Heinricus pbr. et m. i. l. — vlricus pbr. et m. de walthausen. — Gotschalcus pbr. et m. — Albertus asperger l. — Liebhardus pbr. et m. de alt. inf. — Jordanus pbr. et m. de obern altaich. — Wolfkangus. Erchengerus conui. et mi. i. l. — Conradus l. de asperg occisus. — Fridericus. — Vlricus Sitelsdorffer pbr. et m. monast. s. petri. — Elizabet.

[1] Friedrich, Abt von Garsten 1261 bis circa 1281 (Studien und Mittheilungen I, 4, p. 85—92). N. von Admont.

IIII. Kal. Nov. (29. October). — A.

Otto camerarius.[a] — Gebhardus diac. et m. — Wenzeslaus pbr. et m. i. l. et plebanus. — Caspar pbr. et m. de

Digitized by Google

medlico bursel. — Heinricus. Heinricus stevbarius[1] conui. et mi. i. l. — Fridericus forcher pbr. et m. ad s. petrum salczpurge. — Otilia. — Chvnradus abb. in Scheiren.

[a] Rubra.

[1] Heinricus stevbarius, stevvarius, stewbarius; heute das Stoibermairgut, Ortschaft Loimbach, Pfarre Sippachzell. Nota: Seruicium $1/2$ tal., qui dedit nobis curiam suam et domum in villa, cuius domus commutatio est; de agro graemlin 60 den. et de vidua an dem Veld 60 den. et duo servi ib. 20 den. et partem in vocental. (Hand *C*.) Vgl. Achleuthner, l. c., p. 138.

III. Kal. Nov. (30. October). — B.

Johannes freysing diac. in secouia. — Heinricus. Rudolfus pbri. et mi. — Levpoldus auxiliator et uxor sua Alhaid. — leonhardus abb. ad s. petrum Salczpurge.[a] [1] — Richerus. Chunegundis.

[1] 1414—1416 (Mezger, p. 1166).

II. Kal. Nov. (31. October). — C. Quintini et Wolfkangi.

Heinricus pbr. et m. Heinricus m. — Richerus l. de edelspekch.[1] — Johannes pbr. et m. in pawngartenperg.

[1] Richer von Edelspach, einer Ortschaft in der Pfarre Windischgarsten, erscheint zwischen 1263 und 1291 neunmal als Zeuge in unseren Urkunden (Hagn, Nr. 105, Nr. 131). Dazu die nota: Seruicium $1/2$ tal. dedit hvntkebeu (Hand *C*). Hvntkebeu ist das Hinkermairgut, Pfarre Sippachzell (Achleuthner, l. c., S. 80 und 159).

Kal. Nov. (1. November). — D. omnium Sanctorum.

Albertus abb.[1] — Johannes pbr. et m. i. l. grepel. — Jacobus pbr. et m. alt. super. — Wernhardus. vischalcus pbri. et mi. — Konradus pbr. et m. de s. petro salczpurge. — Agnetis de hotzdorf. — Liebhardus pbr. et m. alt. inf. — Otto fr. nr. de Ror.[2] — Caspar pbr. et m. in seitensteten. — Rudolfus abb. in forenpach.[3] — Agnes abbat. quondam in Sion. Christina abbat. quondam ibid. Wernherus famil. ibid. — Arnoldus pbr. et m. in Chodwico.

[1] N. von St. Emeram hat: Albertus primus abb. Tegrinsee et fundator loci. Adalbert, Bruder Otakars 746—772 (Obermayer, p. 1—60). N. von Tegernsee.

[2] Dieser sowie der gleichlautende Name beim 3. November ist von Hand *C* geschrieben. Nota: Seruicium abbatis de rorario dedit curiam in selgraet. Siehe die Urkunde desselben Inhaltes bei Hagn, Nr. 62.

[3] Rudolf von Steinach 1410—1418. N. von St. Lambrecht hat den 2. November.

Digitized by Google

IIII. Non. Nov. (2. November). — E. evstachii et sociorum eius.

Diepoldus episcopus.[1] — Rudolfus pbr. et m. i. l. Pernhardus. Marquardus. — Fridericus miles chnuzzer.[2a] — Marchardus Ruer. — Albero Ruemund l.[3] — Ernestus. Chunradus. Rudolfus. Otacher. Engelbertus. — Martinus pbr. et m. in paugartenperg.° — Diemudis. Chunegundis. — Erhardus abb. in Sewn.[4] — Werhardus pbr. et m. de chotwico.

[a] Rubra.

[1] Diepold, Bischof von Passau 1172—1190. Ueber ihn schreibt Bernhardus in ‚De ordine episcoporum Laureacensium' (Script. XXV, p. 658) beim Namen Diepoldus: ‚Iste dedit nobis ecclesiam in chirichperg, sed intulit nobis postea multa mala per violentam intrusionem ad abbatiam fratri sui Manegoldi. Unde magna et diu perseverans discordia inter fratres monasterii et episcopum est exorta et ad sedem apostolicam devoluta sub Lucio et Urbano III.' Vgl. darüber die Urkunden bei Hagn, Nr. 35, 37, 40, 44.

[2] Erscheinen ein paarmal in Urkunden des 14. Jahrhunderts. Vgl. U. K. B. VI, p. 483.

[3] Vgl. U. K. B. VI, p. 139.

[4] Erhart, Abt von Seon 1411—1438 (M. B. II, p. 121).

III. Non. Nov. (3. November). — F. pirmini episcopi.

Nycolaus pbr. et m. in alt. inf. — Otto l. fr. nr. de Ror. — Marquardus l. de hagwald occisus. Emhildis soror eius virgo. — Andreas pbr. et m. alt. inf. — Ruzi. pirman conui. i. l. — fridericus pbr. et m. de obern altach. — Eberhardus. Karolus. Dietricus. — Georius pbr. et can. de s. floriano. — Johannes pbr. et m. dictus prutzner i. l. — Irmgardis. fridraun. Gedrudis. Irmila. perchta. Engelmudis. — Georius abb. in forenpach.[1]

[1] Georg I. von Formbach 1435—1438 (M. B. IV, p. 2).

II. Non. Nov. (4. November). — G.

Dietricus pbr. et m. in reichenbach. — Heinricus pbr. et m. Jacobus m. scolaris i. l. — Seyfridus sac. dictus Lanczenperger.[1] — Chunradus. Gisila. Methildis. Jevta. Engela.[2]

[1] Vgl. Hagn, Nr. 232.

[2] Nota: Seruicium $^1/_2$ tal. (Hand *C*).

Non. Nov. (5. November). — A.

Rudbertus episcopus.[1] — Otto abb. Rotensis.[2] — Erasmus pbr. et m. alt. inf. — Chunradus prior. — Mauricius

diac. lambac. Michael prof. ib. — Siboto m. — Mehtildis de asperch vidua. — Michael pbr. et m. alt. inf. — Johannes pbr. et m. in Scheiren.

[1] Rupert von Passau 1164—1166. N. von Traunkirchen erwähnt ihn zum 4. November.

[2] Otto I. Vorcher 1308—1325 (M. B. I, p. 341).

VIII. Id. Nov. (6. November). — B. Leonhardi confessoris.

Hainricus conu. de obern altach. — Johannes dyac. et m. de alt. inf. — Heinricus pbr. et m. — Heinricus pbr. et m. s. georii in prvfening. — Vlricus pbr. et m. alt. inf. — Wintherus m. Alberus scolar. i. l. — vlricus pbr. et can. in newnburga. — Laudegardis priorissa in schyplicz. Margareta ml. ibid. — Elyzabeth l. de sluzelberch. — Alhaidis. Wichlin. — Johannes pbr. et m. in chodwico.

VII. Id. Nov. (7. November). — C. Willibrordi episcopi.

Halbhardus pbr. et m. de obern alt. — Sex pbri. et mi. in chôtwico, unus subd. duo acoliti. — Hertwicus subd. de s. paulo. — Leo. Fridricus. Andreas. Gunther. Helka. — Hugo pbr. et m. in scheiren.

VI. Id. Nov. (8. November). — D. IIII^{or} coronatorum.

vlricus pbr. et m. i. l. Perhtoldus m. i. l. — Caspar pbr. et m. admontens.° — Andreas abb. in pawngartenperg.°[1]

[1] Andreas I. 1405—1419 (Pritz, Archiv XII, p. 37).

V. Id. Nov. (9. November). — E. Theodori martyris.

Embricho episcopus.[1] — Hertwicus pbr. et m. prior et custos i. l.[2][a] — Johannes pbr. et m. i. l. p. m.[a] — Johannes pbr. et can. de s. floriano. — Hadmarus conu. i. l. — vlricus acolit. in mansee. — Dietmarus m. et sac. in paugartenperg et Heinricus familiaris ib. — Johannes pbr. et m. in castello.° — leonhardus Seybenstorffer pbr. et can. in newnburga.

[a] Rubra.

[1] Embricho, Bischof von Würzburg 1125—1146, starb am 10. November (Potthast, p. 446). N. von Lambach. Vgl. Hagn, Nr. 31.

[2] Wenn nicht der Name selbst von Hand *C* geschrieben ist, so stammt sicherlich das übergeschriebene sluzzelberch von dieser Hand. Der Prior Hertwig von Schlüsselberg nahm grossen Antheil an der Ordnung der Besitzverhältnisse unter Abt Friedrich von Aich (Script. XXV, p. 628). Inwieweit man aus der Bemerkung Bernhards fol. 27 b: ‚Item

Digitized by Google

omnes fenestre monasterii per fratrem Hertwicum custodem vitris pulchrius decorate' schliessen darf, Hertwig habe sich auf Glasmalerei verstanden, mag dahingestellt bleiben. Vgl. Hagn, Das Wirken etc., S. 35.

IIII. Id. Nov. (10. November). — F. Martini pape.

Reinbertus episcopus.[1] — Chunradus pbr. et m. de newburga. — Ozi pbr. et m. — Fridricus pbr. et can. de s. floriano dictus stetner. — Heinricus. Elyzabet.

[1] Reginbert von Passau 1138—1148; die Nekrologien haben meist diesen Tag. Vgl. Hagn, Nr. 30, 33.

III. Id. Nov. (11. November). — G. Martini episcopi.

Richardus pbr. et m. i. l. Rudbertus subd. Heinricus pleban. — Nycolaus pbr. et m. i. l. dictus Hofchiricher. — Heinricus. Methildis abb. — Agnes uxor Ernesti oeztorfarii . . . ?

II. Id. Nov. (12. November). — A.

Marquardus abb.[1] — Johannes abb. s. Emerami.[2]° — Oswaldus subd. in mansee. — Pillunch.[3] — Chonradus pbr. et m. in scheyren. — Chunegundis. Methildis.

[1] Abt von Garsten, früher von Gleink 1182—1195 (Studien und Mittheilungen I, 3, p. 38). N. von Admont.

[2] Johann I. Hauner 1395—1402 starb am 10. November (Studien und Mittheilungen IV, 2, p. 132). N. recens von St. Emeram (M. B. XIV, p. 400).

[3] Vielleicht Pillung von Pernstain, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts unser advocatus war. Hagn Nr. 33. Vgl. Script. XXV, p. 632, 633, 671.

Id. Nov. (13. November). — B. Brictii confessoris.

Stephanus pbr. et m. i. l. puchchensteig. — Barbara dicta streipergerin ml. Ratispon. — Heinricus prof. pleban. in Talhaim. — Andreas pbr. et m. alt. inf. Bartholomaeus pbr. et m. ib. — Heinricus conu. i. l. — Gerungus praep. ad s. ypolitum.[1] — Hemma abbat.[2] — Chunradus. wesgrimus. — Caspar dictus Gader pbr. et m. ad s. petrum. — Rugerus pbr. et m. in scheiren.

[1] Gerung Püschinger 1388—1407. N. von St. Pölten.

[2] Emma von Nonnberg, die zweite Aebtissin, lebte im 10. Jahrhundert. N. von Nonnberg und St. Peter.

Digitized by Google

XVIII. Kal. Dec. (14. November). — C.

Nycolaus prior. leupoldus decanus de s. ypolito.° — Rapoto diac. et m. i. l. — Christanus pbr. et can. de newnburga. — 0 fr. Johannes senior plebanus et m. in Seytensteten p. r. — Gundachrus conu. i. l. — Obyt fr. Hermannus senior quondam abb. i. l. p. m. Anno domini 1430. — Jevta conua. Fridericus m. in pavgartenperg.

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

[1] Hermann II. aus Meten; da er schlecht wirthschaftete, wurde Florian von Garsten zum Administrator bestimmt, der sich auch nicht bewährte, worauf durch Vermittlung Herzogs Albrecht V. die Verwaltung der temporalia dem Andreas Hörleinsperger und dem Hofrichter Stephan Pierbaumer übertragen wurde. ‚Hermannus in die cinerum anno 1419 abbaciam in manus visitatorum resignauit prouisione obtenta non modica et obiit vero anno 1430.' (Script. XXV.)

XVII. Kal. Dec. (15. November). — D.

Hertingus prior ecclesie s. andree in glunicht. — Rudolfus. Heinricus pbri. et mi. — Johannes abb. in prifening.[1]° Georgius abb. in pruel.° — Johannes pbr. et m. in pawngartenperg — Cholomannus acolit. in newburga. — Dietricus conu. i. l. Maria de asperch. — Wolfgangus pbr. et m. seytensteten.

[1] Johann I. 1401—1414 (Studien und Mittheilnngen III, 1, p. 134).

XVI. Kal. Dec. (16. November). — E. Othmari.

Raffoldus pbr. et m. i. l. — Albertus pbr. et m. in alt. super. — Stephanus conu. de newburga. — Dietmarus conu. i. l. Pilgartus. — Hainricus pbr. et m. in scheiren.

XV. Kal. Dec. (17. November). — F. Florini confessoris.

Chunradus pbr. et m. i. l. — Conradus pbr. et m. de s. lamberto. — Gedrudis de haizzin. — Guntherus conu. i. l. Walchunus Heinricus.

XIIII. Kal. Dec. (18. November). — G.

Haimbricus Rorarius abb. medlicens.[1] — Weychardus pbr. et m. de chôtwico. — Wolfgangus. Ulricus pbri. et cani. de s. ypolito. — Fridricus m. i. l. Chunradus scolar. — leonhardus pbr. et m. in tegrensee. — Wipoto. Gerdrudis. Irmgardis.

[1] Heinrich II. von Rohr 1340—1341, starb am 2. September.

XIII. Kal. Dec. (19. November). — A. Elyzabeth.

Ekkardus abb. de admund.[1] — Heinricus pbr. et can. in newburga. — Fridricus pbr. et m. — Chunradus pbr. de aw. — Christannus abb. monast. h. l. dictus Otstorfer Anno domini 1349.[2] — Raffoldus conu. et m. — Anna abbat. in Trawnkirichen.[3] — Heinricus scolar. de chlingelbrunn. — Alhaidis. Hilkardis.

[1] Ekhard Lauterbeck 1327—1338, starb am 20. November. N. von Admont.

[2] 1346—1349; N. von Traunkirchen; N. von St. Pölten hat ihn zum 20. December.

[3] Anna II. Ottstorfer nach G. Friess 1370—1402.

XII. Kal. Dec. (20. November). — B.

Berchtoldus abb. i. l. p. m. natione de Achleiten.[1] — Johannes pbr. et m. de lambaco. — Commemoratio patrum, matrum fratrum et sororum. — Nicolaus et Otto de s. lamberto p. m. — Chuno pbr. et m. in vornpach. Chuno subd. ibid. — Obiit Johannes dictus pollnhaymer.[2] — Johannes nouicius in admund. — Liupoldus. — leonhardus pbr. et m. in Tegrensee. — Wilbirgis. Jevta.

[1] 1256—1273. Er war aus dem Kloster Garsten und bevor er Abt wurde, hospitalarius am Pyhrn (Script. XXV, p. 673). Nota: Seruicium dedit curiam in syppach 1 tal. et fundauit infirmariam (Hand *C*).

[2] Siehe zum 1. December, Anm. 1.

XI. Kal. Dec. (21. November). — C.

Andreas pachinger acol. prof. ad s. petrum. — Otto plebanus in prukk ahleiter. — Johannes pbr. et can. de s. ypolito. — Obyt fr. symon pbr. et m. i. l. — Heinricus. Otto. Hadmarus. Pabo.

X. Kal. Dec. (22. November). — D. Cecilie virginis.

Fridericus pbr. et m. i. l. quondam abb. p. m.[1] Hic rexit 52 annos et multa bona fecit. — Levttwinus abb. de obern altaich.[2] — Martinus conu. alt. inf. — Pertholdus de otzdorf.[3] Et uxor sua Agnetis Seruicium $^1/_2$ tal. — Rugerus pbr. et m. i. l. dictus ocztorfer. — Hermannus pbr. et m. de s. paulo. — Vlricus.[4] Otto. Chunradus. Rudolfus. — Eugla ml. in Salczpurg. — Hedwich.

[1] Hand *C*, der Zusatz von Hic etc. von einer weit jüngeren Hand. Abt Friedrich von Aich 1273—1325, starb 1327. Vgl. Script. XXV, p. 635,

Digitized by Google

636, 673—676. Nota: — XLIIII annis . . . tavit Ried infirm[arie] anno domini 132 VI.

[2] 1359—1362 (M. B. XII, p. 12).

[3] Vgl. Hagn, Nr. 150, 180, 227.

[4] Nota: Seruicium 1 tal.

VIIII. Kal. Dec. (23. November). — E. Clementis pape.

Heinricus pbr. et m. de s. lamberto et alii duo eiusdem loci pbri. et mi. — Johannes subd. et m. in obern alt. — fr. Johannes sacerd. et m. in paugartenperg. — Gerungus pbr. et m. de s. petro. — Achacius pbr. et m. in meten. — Heinricus. Perngerus. Weigandus.

VIII. Kal. Dec. (24. November). — F. Chrisogoni martyris.

Heinricus miles de prevhaven.[1] — Altmannus abb. in meten.[2] ° — Erasmus et Fridricus welczer acolit. in secouia. — Rvdbertus. Herandus conui. et mi. i. l. — Fridericus pbr. dictus taler m. de s. paulo. — Johannes pbr. et m. in scheyren. — Warmût conu. et m. — Otto de aiterbach.[3] Nicolaus de puech pbr. et m. — Elizabeth ml. in. admund.

[1] Die Preuhafen waren ein adeliges Steyrer Rathsherrengeschlecht (v. Starkenfels IV, 5, p. 268). Vgl. Hagn, Nr. 207. Sie sind am Ende des 14. Jahrhunderts Lehensleute des Klosters. ‚Item Prevhafen IIII^or domus in Maegleinsdorf' (Codex Frideric. A, fol. 94 b).

[2] Starb 1388 (M. B. XI, p. 350).

[3] Vgl. Hagn, Nr. 110, 114.

VII. Kal. Dec. (25. November). — G. Katerine.

Georius pbr. et m. alt. inf. — Thomas pbr. et m. s. floriani. — Heinricus pbr. et m. alt. inf. — Adal conu. i. l. Ortolfus tverl. Rudolfus. Heinricus. Eberhardus. Chunradus. — Diemudis. Perchta.

VI. Kal. Dec. (26. November). — A.

Johannes subd. et m. in s. cruce. — Eberhardus episc.[1] — Petrus pbr. et m. alt. inf. — Paulus scolaris. — Cristoforus pbr. et m. in meten. — vlricus pbr. et prior in pavgartenperg. — Meingoz. Goldo conui. mi. i. l. vlricus. Purchardus. — Fridericus pbr. et m. in pruel.° — Gedrvdis.

[1] Eberhard III. von Truchsen, Erzbischof von Salzburg, 1200 bis 1246, starb am 1. December (Meiller, p. 565).

Digitized by Google

V. Kal. Dec. (27. November). — B.

Symon pbr. et m. de s. petro. — Johannes pbr. et m. in super. alt.° — Anthonius conu. in mänsee. — Hadmarus. Heinricus. Symon. Gvndacher. — petrus conu. in Newburga.

IIII. Kal. Dec. (28. November). — C.

Gotschalcus pbr. et m. i. l. — Reichildis conua. inclusa in wartperch soror nra. — Heinricus conu. et m. in obern alta. — Achacius pbr. et can. in Grifen.° — Otacher.[1]

[1] Vielleicht Markgraf Otakar VI., der Gründer von Garsten, gest. 1122. N. von St. Lambrecht, St. Andrä und Traunkirchen.

III. Kal. Dec. (29. November). — D. Saturnini crisanti.

Richerus pbr. et can. de s. floriano. — Petrus abb.[1] — Rudbertus sac. O Gamaridus de Sarching honorabilis civis Ratispon. Elizabet uxor eius dicta Dorärinn. Ermoldus. vlricus dictus wild fratres eiusdem. — vlricus. vlricus. — Johannes abb. alt. inf.° — Rudolfus prior in meten.° — Sigismundus poppenperger pbr. et can. in reichensperg.

[1] Konnte nicht bestimmt werden.

[2] Johann I. 1402—1414 oder Johann II. 1414—1433.

II. Kal. Dec. (30. November). — E. Andree apostoli.

Martinus pbr. et m. i. l. svnel.[1] — Hanricus albus pbr. et m. i. l. — Wolfkerus pbr. et m. — Godehardus pbr. et m. in alt. inf. — Margardis de hachleiten. — Erhardus nouicus in pruel. — Leupoldus. Otto. — Simon praep. in newburga.[2]° — Margaretha ml. in Newburga.°

[1] Martin Sünel erscheint wiederholt als Spender von Büchern in unseren Handschriften.

[2] Simon II. Heindl 1451—1465 (Fischer, p. 211). N. von St. Pölten hat den 17. März.

Kal. Dec. (1. December). — F.

Chunradus. Heinricus pbri. et mi. in Reichenbach. — Dorothea pollhaymerin.[1] — Fridericus sac. — Barbara polhaymerin.[2] Margareta sighaymerin. Katherina hawskiricherin. — Heinricus conu. et m. — fr. Albertus conu. et m. alt. inf. — Fridericus. Fridericus. vlricus. Elbinus. Methildis.

Digitized by Google

[1] Dorothea von Pollheim, Gemahlin Hanns von Pollheim's, eine geborene Hohenberg, erscheint um 1393 (Preuenhuber, Annales, p. 460). Aus dem Geschlechte der Pollheimer war auch ein Abt von Kremsmünster, Martin II. 1376—1399. Noch im Todesjahre 1399 macht dieser Abt für seine Familie eine Stiftung (Hagn, Nr. 336). Der Gemahl der Dorothea, Hanns, ist von demselben Schreiber zum 20. November eingetragen.

[2] Barbara Pollheimer, Herrn Christof von Sinzendorf's Tochter, Gemahlin Weichards von Pollheim, erscheint 1397 (Preuenhuber, Annales, p. 469). Vgl. Hagn, Nr. 275. Die Pollheimer hatten seit Anfang des 13. Jahrhunderts bis 1335 die Burg Scharnstein inne, die im selben Jahre an die Brüder Reinprecht und Friedrich von Wallsee kam; doch noch im 15. Jahrhundert waren sie mit vielen ihrer Besitzungen, namentlich in der Pfarre Viechtwang, Lehensleute des Klosters. So erscheinen Sigmund, Andre und Merten, Söhne Reinprechts von Pollheim, für den halben Lanngsberg noch 1466 lehenspflichtig (Urbar von 1467, fol. 138 b).

IIII. Non. Dec. (2. December). — G.

W i s i n t o pbr. et m. i. l. p. m.[1] — A r n o l d u s pbr. et m. i. l. P e r n h a r d u s. E n g e l g e r u s sacerd. H e r m a n n u s pleban. vlricus scolar. — vlricus l. sulzpech.[2] — symon pbr. et m. prof. in formpach.

[1] Wisinto wird als selig verehrt; er lebte um die Mitte des 11. Jahrhunderts (Script. XXV, p. 631, Note zu 1050).

[2] Nota: Seruicium. Vgl. Hagn, Nr. 128, 180.

III. Non. Dec. (3. December). — A.

Andreas Göttlinger pbr. et m. Salczpurg. — P e r c h t o l d u s. W i p o t o pbri. et mi. — Heinricus scolasticus n. congregationis. — P o t o m. C h u n r a d u s scolar. — Item vlricus pbr. et m. prior in obernpurg.°

II. Non. Dec. (4. December). — B. barbare virginis.

' V d a l r i c u s.[1] M a r q u a r d u s[2] a b b a t e s. — F r i d e r i c u s a b b.[3] — Andreas pbr. et m. in admund. — Dithardus pbr. et m. fr. nr. quondam abb. in Mensee.[4] — Albertus prior de s. lamberto. Leonhardus pleban. in pramberg prior. Stephanus pbr. et m. in reychenbach. — Nicolaus magister artium pbr. et m. in chodwico. — A l h a i d i s. A l h a i d i s. M e t h i l d i s.

[1] Ulrich I. von Michelbeuern 1293—1302 (Filz, p. 331—334). N. von Michelbeuern zum 14. December.

[2] Marquard I. von Gleink 1155 bis circa 1190 (Pritz, p. 164). N. von St. Rupert und Domstift Salzburg zum 3. December.

[3] Nach N. S. Emerami recens Abt von Prüfling, starb 1280.

[4] Dithard von Mondsee 1299—1313 (Studien und Mittheilungen III, 2, p. 288).

Non. Dec. (5. December). — C.

Heinricus pbr. et m. i. l. — Magister Chunradus fr. nr. qui dedit nobis multa in libris et in rebus. Decretales. Decretum. Summas domini Hostiensis Innocentii et Petri de Sampona.[1] — Perengerus l. de gizzer. — Heinricus. — Wolffgangus prior in admund. — Gedrudis. Alhaidis. Chunegundis.

[1] Lebte zur Zeit des Abtes Friedrich von Aich, wie unsere Quellen berichten: Item de libris logicis, quos legavit magister Chunradus (Script. XXV, p. 675). ‚Huius (Friderici abbatis) tempore obierunt magister Chunradus et Otto plebanus de Wels, a quibus habuimus multos libros, maxime iuris, quos omnes fere vendidit.' Die Eintragung des Namens ist, wie es scheint, nicht von Hand *C*, sicher aber der Theil ‚in libris et in rebus', der übergeschrieben ist.

VIII. Id. Dec. (6. December). — D. Nicolai confessoris.

Chunegundis de aich uxor Rorarii. — Rudolfus pbr. et m. i. l. — Johannes de tanne l. occisus.[1] — Johannes pbr. et m. alt. inf. — Arbo m. i. l. — Heinricus miles de alharting.[2] — vlricus conu. — Chunradus l. sippech. — Andreas abb. in pawgartenperg.[3] ° — Stephanus pbr. et m. in Tegrensee.

[1] Vgl. U. K. B. V, p. 468.
[2] Hand *C*; vgl. Hagn, Nr. 133, 198, 204.
[3] 1405—1419 (Pritz, Archiv X, p. 52).

VII. Id. Dec. (7. December). — E.

Arnoldus pbr. et m. i. l. — Stephanus pbr. et m. i. l. — Leo pbr. et m. Inclusus. — Leo pbr. et m. — Marquardus diac. — Nicolaus pbr. et m. in Glewnkch. — Obiit fr. georius i. l. pbr. m. anno domini MCCCCXXV. — Hermannus. Otto. Chunradus. Ditmarus. Offemia. Jevtta. Wiluuirgis. Perchta.

VI. Id. Dec. (8. December). — F. Conceptio s. Marie.

Heinricus pleban. de Stainchirichen. — Fridericus de hagwald in anasum scolasticus. — Engelgerus diac. et m. fr. nr. Ditmarus conu. — Arnulfus imp.[1] — Karolus. Walchunus. vlricus. — Jacobus pbr. et m. alt. inf.° — Johannes grueber pbr. et m. ad s. florian.

Digitized by Google

[1] Hand *C.* Kaiser Arnulf war einer der grössten Wohlthäter des Klosters. Vgl. Hagn, Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14; Mühlbacher Nr. 1724, 1725, 1738, 1739, 1763, 1841. Ueber die unechte Urkunde vom 3. Jänner 888 (Hagn, Nr. 8), eine Fälschung, die wahrscheinlich zur Zeit des Bernhardus Noricus aus dem Passauer Archive genommen wurde, vgl. Mühlbacher, Nr. 1723. Ueber seinen Todestag stimmen die Nekrologien auf den 8. December überein; nur das N. von St. Emeram, wo er begraben ist, hat den 27. November.

V. Id. Dec. (9. December). — G.

Dietricus abb. i. l.[1] et iacet ante altare sancte crucis in medio p. m. — Vlricus pleban. de s. floriano. — fr. petrus scolar. et m. in meten. — Johannes subd. de vornpach. — Siboto inclusus fr. nr. — lazarus pbr. et m. in Tegrensee. — Irmgardis conua. soror nostra. Gedrudis.

[1] Dietrich wurde um 1080 vom Bischofe Altmann von Passau von Gozawe, Gottesau in der Diöcese Speier, als Abt nach Kremsmünster berufen, um die Regel von Clugny nach den Statuten des Abtes Wilhelm von Hirschau einzuführen (vita B. Altmanni in Script. XII, p. 232; ähnlich theilweise mit Benützung der vita Auct. Cremif. Script. IX, p. 553; Hist. Cremif. Script. XXV, p. 631; Bernardus XXV, p. 657). Vgl. auch P. Pius Schmieder: Woher war der Reformabt Theoderich? (Studien und Mittheilungen IV, 3, p. 134 ff.) N. von Admont, St. Andrä, St. Florian.

IIII. Id. Dec. (10. December). — A. evlalie virginis.

Chunradus abb.[1] — fr. nicolaus m. et pbr. in wilherig. — Rudbertus diac. et m. i. l. — Ortolfus pbr. et can. dictus polnhaimer de s. ypolito. — Walcherus. — vlricus pbr. et m. in reychenbach. — Alhaidis.

[1] Conrad, Abt von Tegernsee 1186—1189; N. von Admont zum 15., von Traunkirchen zum 16. December.

III. Id. Dec. (11. December). — B. Damasi pape.

Heinricus abb.[1] Rudolfus pbr. et m. fr. nr. Tassilo dux et m. fundator i. l.[2] — liutpirgis vxor eius. — Wolfot m. Gvntherus filius fundatoris. Hic fundauit XVIII monasteria. — Bilbirgis. — Thomas pbr. et can. ad s. ypolitum. — Perchta. Richildis.

[1] Konnte nicht bestimmt werden.

[2] Tassilo II., Herzog von Baiern circa 749—788. Könnte Hand *C* sein. Denselben Todestag haben die meisten Nekrologien, Tegernsee hat den 12. December. Thierhaupten, gleichfalls eine Gründung Tassilos, das sogar dieselbe Gründungssage hat wie unser Kloster, hat zum 15. Februar: Anniversarium generale primarii fundatoris. Ueberraschend ist die Be-

Digitized by Google

merkung des N. der Schotten in Wien zum 11. December: Tessilonis ducis Bavarie, monachi in Kremsmünster quod fundavit. Von seinen Söhnen erscheint Theodo im N. von Nonnberg verzeichnet; Theodebert und die Töchter Cotani und Hrotmud erscheinen im Verbrüderungsbuche von St. Peter. Der angebliche Sohn Gunther kommt ausser in unseren Quellen und in der Gründungssage von Thierhaupten (M. B. XV, p. 92) nirgends vor. Der Tod Tassilos erfolgte jedenfalls nach 794, zu welchem Jahre die Ann. Laureshamenses berichten: ‚Et in ipso synodo advenit Tassilo et pacificavit ibi cum domno rege abnegans omnem potestatem quam in Paivaria habuit tradens eam domno regi' (Script. I, p. 36). Seine Gemahlin Liutpirg ist von jüngerer Hand eingetragen.

II. Id. Dec. (12. December). — C.

Gotschalcus pbr. et pleban. in hadreinshofen. — Perichtoldus pbr. et m. Hertwicus. Isingrimus. Rakko conui. i. l. Fridricus fr. nr. Pernhardus. Otacher. Methildis conua. Alhaidis. Gedrudis.

Id. Dec. (13. December). — D. Lucie virginis.

Gerhardus abb.[1] Levtoldus. Heinricus pbri. et mi. — Vlricus minimus de seydensteten pbr. et m. — leonhardus prior alt. inf. — Heinricus steinwenter.[2] — Hiltgardis uxor sua. — Rugerus pbr. et m. i. l. — Otto abb. inf. alt. Johannes pbr. et m. ib. — Heinricus. Walchunus. Sigla. Amabilis. Richza. Benedicta.

[1] Konnte nicht bestimmt werden.
[2] Vgl. Hagn, Nr. 140.

XVIIII. Kal. Jan. (14. December). — E.

Wernherus sac. et m. praep. in rimichna. — Martinus pbr. et can. de s. floriano dictus Mulbanger. — Meinhardus subd. et m. — Otto l. dictus Cherspechk. — Rodpertus. Arnoldus mi. i. l. Chunradus. Wolfgangus pbr. et m. i. l. p. m.

XVIII. Kal. Jan. (15. December). — F.

Chunradus pbr. et m. in obern altaich. — 0 Wilhelmus prior s. pauli.° — Sebastianus dictus munichpucher pbr. et m. i. l. obiit anno domini 1442. — Rudolfus subd. et m. i. l. — Alexius pbr. et m. in tegrensee. — Liukardis. Gedrvdis.

bursarius seruit. Commune officium pro defunctis.

Digitized by Google

XVII. Kal. Jan. (16. December). — G.

Rogerus pbr. et m. aichperger de altah. — Heinricus pbr. et can. de s. ypolito. — Chunradus murator fr. nr. Rudolfus. Hertunicus. Wiluuirgis.

XVI. Kal. Jan. (17. December). — A.

vdalricus pbr. et m. Eberhardus sac. Rugerus conu. et m. Eberhardus. Wernhardus. Otakerus. Albero. Chunegundis. Methildis. Perhta.

XV. Kal. Jan. (18. December). — B.

Bruno pbr. et m. de prufingen. — Ernestus miles de lapide fr. nr.[1] — Otto. Otacher. Hilkardis vxor ernesti de lapide. Gerwirdis.

[1] Vgl. über ihn und Hildegard Hagn, Nr. 105. Siehe 3. September Anm. 4. Vgl. ‚Die einschildigen Ritter im 13. Jahrhundert um Kremsmünster' von J. Strnadt in der Linzer Zeitung 1895, Nr. 154, 160, 166.

XIIII. Kal. Jan. (19. December). — C.

Andreas pbr. et m. in glewkch. — Andreas pbr. et m. in obern alt. — Gernuicus sac. Eberhardus conu. Tuta ml.

XIII. Kal. Jan. (20. December). — D.

Chunradus Gerstlarius dedit nobis vineam.[1] — Johannes acol. in mannsee. — Syghardus pbr. et m. i. l. de lowenstain.[a] — Orendil. Perngerus. Eberhardus conui. Hertwicus de mulperch. Gedrvdis uxor sua.[2] — Heinricus. Otto l. — Osanna dicta welchenpergerin ml. Ratispon. — Alhaidis l.

[a] Rubra.
[1] Vgl. Hagn, Nr. 173, 203.
[2] Nota: Seruicium 1 tal. et alia plura in agris et uineis et pratis (Hand *C*).

XII. Kal. Jan. (21. December). — E. Thome apostoli.

Otto abb. p. m. in glunich.[1a] — Johannes abb. de medlico dictus melebrunner.[2] — Chunradus subd. — Martinus pbr. et m. de s. petro salczpurge. Agnes ml. ibid. — vlricus pbr. et m. alt. inf. — Hecil. Heinricus conu. i. l. — Johannes scolar. — Hartmannus comes filius Rudolfi imperatoris. Heinricus. Wolframus. Heinricus. Ekhardus. — Johannes pbr. et can. in Newburga.

[a] Rubra.
[1] 1277—1313.

[2] 1410—1412. N. von St. Pölten. Er starb nach dem Leichenstein am 22. December (J. Keiblinger I, p. 470—476).

[3] Hartmann, zweitältester Sohn Rudolfs von Habsburg, ertrank am 21. December 1281 im Rheine.

XI. Kal. Jan. (22. December). — F.

Meinhardus. Wernhardus pbri. et mi. i. l. Eberhardus. Alramus pbri. et mi. Wernhardus sac. — Hermannus miles de egendorf.[1] — Otto conu. Alramus fr. nr. Otto. — Caspar Haswär pbr. et can. ad s. florianum.

[1] Nota: Seruicium. Vgl. Hagn, Nr. 134.

X. Kal. Jan. (23. December). — G.

Hartmannus episcopus.[1] — Waltherus pbr. et m. de paumgartenperg. — Wernhardus subd. — Pertoldus pbr. et m. de obern altaich. — Wolfkerus. Albericus. Perichtoldus conui. Wernhardus de pavrav. — Helea ml. in admund.

[1] Hartmann von Brixen 1140—1164. Nekrologien von Salzburg, Seon, Klosterneuburg, Bamberg.

VIIII. Kal. Jan. (24. December). —

Johannes pbr. et m. prior i. l. — Fridericus pbr. et m. i. l. Sweuus. — Liupoldus pbr. et m. fr. nr. Alramus sac. Neudinch m. i. l. — Nycolaus abb. medlic.[1] Chunradus pbr. ib. — Ernestus. Ortolfus scolares. — Chunradus pbr. et m. alt. inf. — Johannes puer sulczpech. — Rudolfus. Eberhardus. Gedrudis conua. Richildis. Alhaidis.

[1] Nicolaus Seyringer aus Subjako, ‚der erste Reformator des Klosters Melk', starb am 25. December (J. Keiblinger I, p. 482—506). N. von Klosterneuburg zum 25. December.

VIII. Kal. Jan. (25. December). — B. Nativitas domini nostri.

Johannes pbr. et m. de glaûnch. — vlricus praep. dictus Trapp in secouia.[1] — Eigandus pbr. et m. — Ernestus dictus Tâchler can. ecclesie Newnburgensis. — Obyt fr. Heinricus dictus chersperger i. l.[a] — Gumpoldus. Hermannus. Richerus conui. i. l. Chunradus. Pernoldus.

[a] Rubra.

[1] 1382—1415, starb am 16. December (Schmutz III, p. 546).

VII. Kal. Jan. (26. December). — C. Stephani prothomartyris.

Heinricus pbr. fr. decanus de anaso. — Rapoto pbr. et m. i. l. Herandus pbr. et m. de lambaco. Fridricus m.

Digitized by Google

Chunradus fr. — Walchunus fr. nr. hic dedit nobis sagenam in aterse et omnes possessiones et XXX homines.[1] — vlricus pbr. et m. dictus glaser.

[1] Diese Schenkung wurde von unseren Quellen in die Mitte des 11. Jahrhunderts gesetzt. Unter ‚omnes possessiones' ist namentlich Kirchdorf zu verstehen. Vgl. Script. XXV, p. 631, 669.

VI. Kal. Jan. (27. December). — D. Johannis apostoli et ewangeliste.

Heinricus pbr. et m. i. l. — Johannes pleban. ad s. Martinum. — Engilbertus pbr. et m. — Agnetis abbat. de ypsa. — Stephanus pbr. et m. i. l. — Chunradus pbr. et m. de obern altach. — Rudmarus. Adalgerus conui. i. l. Vlricus. leupoldus.

V. Kal. Jan. (28. December). — C. Innocentius.

Rudolfus pbr. — vlricus pbr. et m. de alt. inf. — Chunradus pbr. et m. in obern altah. — 0 fridricus dictus nussâr cives Ratispon. Katherina uxor eius. — Hezil conu. Elizabet. Gernuirgis. Methildis. Richkardis.

IIII. Kal. Jan. (29. December). — F. Thome episcopi et martyris.

Alramus. Wernhardus. Poto m. — Perichtoldus prior in seitensteten.° — Heinricus. Perichta.

III. Kal. Jan. (30. December). — G.

Heinricus praep. S. floriani.[1] — Rapato subd. i. l. Englinch conu. — Andreas pbr. et can. de newburga. — Otto. vlricus. Chunegundis. Engilhildis.

[1] Heinrich II. 1313—1321. N. von St. Pölten hat den 29. December.

II. Kal. Jan. (31. December). — A. Siluestri pape.

Hermannus abb. i. l.[1] — Gebhardus pbr. et m. — Wolfkangus pbr. et m. in alt. inf. famosus doctor decretorum. — Otacherus marchio.[2] Liupoldus dux austrie et stirie.[3] Gisila. Chunradus.

[1] Hermann I. 1122—1126, wie die Quellen übereinstimmend berichten. Obiit II Kal. Jan. tumulus ignoratur (Script. XXV, p. 671).

[2] Otakar V. starb 1164 (Contin. Admont. Script. IX, p. 583; Claustroneob. III, l. c., p. 630; Aust. Lambac., l. c., p. 555). Vgl. Hagn, Nr. 30.

[3] Leopold V. 1177—1194. Vgl. Hagn, Nr. 40, 46. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien.

Digitized by Google

Beilage.

Von dem weiteren Inhalte des Codex[1] bringe ich an dieser Stelle nur den catalogus abbatum, der sich auf fol. 47[b] Columne 3 und 4 findet.

Cathalogus abbatum istius monasterii.[a]

Fater primus abbas[b]	Vdalricus II	Ernestus
Sighardus	Albertus	Chunradus
Purchardus	Martinus I	Heinricus II
Snelpero	Alramus II	Hainricus III
Sigmarus	Vlricus III	Martinus II
Gerhardus beatus	Manegoldus	Hermannus
Erchenbertus	Chunradus	Stephanus
Wolframmus	Rudolfus	Jacobus
Pezelinus	Bernhardus	Vdalricus IIII
Dietricus	Heinricus I	Benedictus
Hoholdus	Ortolfus	Bolfgangus
Berchtoldus I	Berchtoldus	Georgius
Alramus I	Fridericus I	Johannes 1[us]
Hermannus I	Fridericus II	Leonardus
Vdalricus I	Christannus	Johannes 2[us]

[1] Siehe oben p. 12, 13. Nicht ohne Interesse scheint das Wohlthäterverzeichnis fol. 83 zu sein; doch sieht man näher zu, so bemerkt man, dass es ziemlich unvollständig ist und nichts Neues bringt.

[a] rubra.

[b] rubra mit Ausnahme von Fater. I, II, III, IIII ist mit rothen römischen Ziffern über dem Namen geschrieben, bei Johannes ist es eine schwarze arabische Ziffer; bei Berthold II und Hermann II fehlt die Nummer.

Diese Serie ist bis inclusive Jacobus von einer Person geschrieben, die also um 1454, dessen Todesjahr, noch gelebt haben muss; die übrigen Namen, die alle über einer Rasur geschrieben stehen, sind von einer zweiten Hand eingetragen. Diese Reihe stimmt mit den traditionellen überein, nur fehlt Wolfram I zwischen Fater und Sighard, ebenso Godehard zwischen Snelpero und Sigmar. Um 1454 also wusste man noch nichts davon, dass Godehard Abt von Kremsmünster gewesen sei. Warum der Schreiber Wolfram nicht verzeichnete, der doch einigermassen auch durch unsere Quellen verbürgt ist, ist nicht zu bestimmen.

Digitized by Google

Namens-Register.[1]

Abbates: Conradus 30/7 Dietmarus 3/9 Gerhardus 13/12 Gerhochus 12/9 Heinricus 4/4, 11/12 Marquardus 10/8 Ortolfus 28/6 Petrus 29/11 Rupertus 31/8 Wolframus 19/6, 30/9.

Abbatissae: Elisabet 1/8 Marta 1/8 Matildis 11/11 Ursula 10/7.

Achleiten: Alhaidis 3/4 Atakerus 17/3 Bernhardus 17/3, 16/9 Bertoldus 20/11 Cunegundis 28/3 Ditmarus 23/7 Gedrudis 18/9 Heinricus 28/4, 18/9 Johannes 18/10 Margareta 26/7 Mergardis 30/11 Otto 17/3, 16/5, 21/11 Perlinus 3/4 Rudolfus 15/5.

Adam, de: Heinricus 25/4.

Adalpard 6/5.

Adelbert 13/5.

Adelheid 11/3.

Adelmout 17/3.

Adelus 2/8.

Admontenses:

Abbates: Ekkardus 19/11 Gottfridus 25/6 Hartnidus 9/1 Heinricus 25/5 Liutoldus 3/9 Wilhelmus 14/2.

Priores: Conradus 4/2 Johannes 15/4 Rugerus 14/1 Wolfgangus 6/9, 5/12.

Presbyteri et monachi: Albertus 2/4, 8/11 Andreas 4/12 Bertoldus 21/4, 30/4 Caspar 17/7, 8/11 Conradus 27/3, 2/4 Cristofus 24/6 Damian 14/4 Duringus 7/9 Fridricus 6/5 Georgius 13/1, 16/8, 8/11 Heinricus 12/4, 9/6, 16/8 Jacobus 22/5 Johannes 14/1, 31/1, 27/3, 12/4, 15/4, 9/6, 8/7, 29/9, 8/11 Ludwicus 27/3 Martinus 14/2 Marquardus 9/6 Nicolaus 27/3 Rudolfus 2/4 Richerus 16/9 Sigfridus 17/10 Sighardus 29/1 Sigmundus 15/6 Stephanus 24/4, 24/6 Thomas 27/3 vlricus 2/4, 15/4, 21/4, 27/3 vitus 9/5 Wilhelmus 19/1 Wolfgangus 15/4.

Diaconi: Albertus 8/11 Eberhardus 12/4 Jacobus 27/3 Johannes 2/4 Leutoldus 12/4.

Subdiaconi: Michael 12/7.

Acoliti: Caspar 24/6 Georgius 27/3 Heinricus 28/9 Modestus 27/3 Stephanus 9/6.

Conversi: Conradus 7/4 Fridricus 29/6 Georgius 27/3 Heinricus 8/11 Hermannus 9/7 Johannes 9/6, 24/6 Nicolaus 24/6 Rugerus 27/3 vlricus 24/6 Walter 4/7.

Novicius: Johannes 20/11.

Moniales: Afra 7/4 Agnes 8/11 Anna 15/8, 8/11 Barbara 17/6 Berta 8/7 Catarina 14/2, 8/11 Clara 27/3, 9/6 Cunegundis 20/1 Dorothea 7/4, 22/9 Elga 14/2 Elisabeth 14/1, 14/2, 29/11 Gerdrudis 24/6 Helena 23/12 Irmgardis 21/4 Luneta 18/9 Margareta 22/5, 24/6 Magdalena 27/3 Ursula 27/3, 16/6 Weatrix 24/10 Wendila 21/4.

[1] Mit *p* beginnende Namen wurden unter *b* oder *p* eingereiht; ebenso wurde der Unterschied zwischen *d* und *t*, *c*, *g* und *k* nicht strenge eingehalten.

Digitized by Google

Agatha 7/11.
Agnes 20/3, 24/3, 9/4, 9/8, 15/8, 27/8, 5/9, 20/10, 1/12.
Aheim, Sifridus 16/4.
Aich, de: Cunegundis 6/12, Fridricus 1/3, 1/4, 22/11 Gerdrudis 4/4, Heinricus 4/4, vlricus 4/4.
Aicher, Sifridus 16/4.
Ainwicus 2/6.
Aiterbach, de: Otto 24/11.
Albanus 15/1, 4/2.
Albertus 8/1, 2/2, 10/2, 16/2, 14/3, 16/3, 20/3, 21/3, 4/4, 19/7, 23/7, 10/8, 13/9, 21/9, 5/12, 20/1.
Albero 8/2, 25/3, 22/6, 24/6, 17/12.
Albrich 5/5.
Aldersbacenses:
Abbas: Ludwicus 10/2.
Presbyter: Otto 23/3.
Alharding, de: Heinricus 6/12 Meinhardus 24/3 Rudolfus 10/8, 3/10.
Alheidis: 3/1, 7/1, 10/1, 28/1, 8/2, 12/2, 13/2, 18/2, 20/2, 22/2, 4/3, 5/3, 8/3, 9/3, 14/3, 15/3, 16/3, 20/3, 21/3, 22/3, 25/3, 2/4, 18/4, 24/4, 5/5, 15/5, 18/5, 29/5, 3/6, 12/6, 13/6, 14/6, 19/6, 21/6, 23/6, 26/6, 28/6, 30/6, 5/7, 6/7, 16/7, 22/7, 24/7, 29/7, 6/8, 9/8, 15/8, 20/8, 26/8, 27/9, 17/10, 22/10, 26/10, 6/11, 19/11, 4/12, 5/12, 10/12, 12/12, 20/12, 21/12, 24/12.
Alis 23/4.
Alramus 27/1, 31/1, 22/7, 12/9, 16/10, 22/12, 25/12, 29/12.
Altae inferioris:
Abbates: Albinus 9/3 Albertus 13/4 Hermannus 4/8 Johannes 6/4, 29/11 Otto 13/12, 16/10 Poppo 25/1 Vlricus 4/1 Wernhardus 19/4.
Priores: Leonhardus 13/12 Nicolaus 29/11 Oswaldus 3/4.
Presbyteri et monachi: Albertus 20/4, 29/4, 12/7, 19/8, 22/8, 11/10, 1/12 Andreas 11/1, 17/1, 29/1, 20/4, 22/6, 12/7, 28/8, 3/11, 13/11 Bartholomaeus 13/11 Bertoldus 14/7, 15/7 Conradus 19/4, 21/4, 1/6, 1/10 Coppoldus 24/9 Christannus 20/4, 14/10, 24/12 Ditmarus 10/7 Eberbinus 20/4 Eberhardus 2/9, 9/10 Engelschalcus 21/6 Erasmus 5/11 Fridricus 20/4, 21/4, 16/5, 1/6, 20/6, 5/9, 22/10 Georgius 19/2, 12/7, 28/7, 25/11 Gottfridus 19/8 Gotthardus 15/7, 23/2, 17/2, 20/4, 30/11 Heinricus 21/1, 16/5, 28/5, 12/7, 6/10, *16/10, 25/11 Hermannus 22/10 Jacobus 16/2, 12/7, 16/8, 8/12 Johannes 7/3, 11/4, 20/4, 8/5, 1/6, 21/6, 12/7, 19/8, 16/9, 10/10, 6/11, 6/12, 8/12 Judocus 20/4, 24/4 Liebhardus 28/10 Marchardus 7/4 Martinus 25/8, 22/11 Mathias 21/6 Meinhardus 12/7 Michael 21/4, 9/5, 7/6, 21/6, 5/11, 29/11 Nicolaus 20/4, 19/9, 3/11 Ortwinus 21/1 Otto 14/4, 20/4, 24/4, 16/5, 18/5, 19/8, 29/11 Ratmundus 19/1 Reinbertus 17/4 Rugerus 14/7, 16/12 Vlricus 17/3, 20/4, 16/5, 17/5, 22/10, 6/11, 21/12, 28/12 Walter 26/10 Werhardus 12/7 Wilhelmus 21/6 Wolfgangus 23/3, 31/12 Wolframus 24/6.
Monachi: Andreas 1/1 Dietricus 15/7.
Diaconus: Heinricus 30/9.
Subdiaconi: Bertoldus 12/7 Philippus 16/4.
Conversi: Andreas 25/8 Bertoldus 29/8 Dietricus 15/4 Eberhardus 3/10 Fridricus 17/4 Heinricus 7/1, 25/1, 27/9 Johannes 16/5.
Novicius: Michael 8/12.
Altae superioris:
Abbates: Conradus 24/7, 2/8, 31/8 Eberwinus 28/2 Gallus 25/7 Heinricus 22/6 Johannes vögl 25/6 Leutwinus 22/11 Petrus 29/4 Vlricus 29/5.
Priores: Erhardus 25/10 Vlricus 3/3, 3/8.

Digitized by Google

Decanus: Wolfgangus 31/8.
Presbyteri et monachi: Albertus 6/4, 17/4, 5/5, 16/11 Andreas 2/7, 24/8, 19/12, 28/12 Augustinus 24/8 Bartolomaeus 18/7 Bertoldus 15/5, 4/6, 9/8, 23/12 Carolus 25/3 Conradus 28/2, 8/3, 17/4, 25/6, 27/11, 15/12, 27/12, 28/12 Fridricus 28/8, 9/10, 18/10, 3/11 Georgius 24/6 Gottfridus 17/4 Jacobus 1/11 Johannes 19/1, 10/2, 10/4, 23/10, 27/11, 28/12 Jordanus 28/10 Mallehardus 7/11 Merboto 15/9 Nicolaus 12/5, 25/6, 15/10 Ortwinus 25/6 Paulus 1/3 Petrus 25/6 Poppo 2/3 Rugerus 1/7, 5/10 Sigfridus 28/2 Sighardus 22/6, 30/6 Simon 27/6 Stefanus 25/2 Vlricus 1/3, 2/3, 17/4 Wenzel 27/8.
Monachi: Bertoldus 9/8 Leonhardus 7/5 Ortwinus 2/3.
Conversi: Albertus 2/3 Heinricus 6/11, 28/11.
Subdiaconus: Johannes 23/11.
Novicius: Erhardus 27/11.
Laicus: Ditmarus 29/3.
Altenburgenses:
Abbates: Johannes 1/10 Seifridus 8/6.
Presbyteri et monachi: Albertus 10/5 Conradus 26/2, 23/5 Johannes 5/4, 10/5, 23/8, 1/10 Ludwicus 19/5 Nicolaus 3/5 Ortolfus 10/2 Otto 3/5, 23/5, 11/6 Paulus 26/6 Philippus 3/5 Simon 23/5 Thomas 15/7 Vlricus 10/5.
Diaconus: Wolfgangus 15/7.
Andreas 5/2, 6/10, 7/11, 10/12.
Anhanger: Gregor 30/6.
Anna 24/3, 4/5.
Aptay, de: Vlricus 25/4.
Aribo 12/5, 24/10.
Arnold 25/1, 7/6, 24/8, 18/3.
Artolfus 30/11.
Aspacenses:
Abbates: Albertus 18/10 Fridricus 1/9.
Prior: Conradus 18/10.
Presbyteri et monachi: Bernhardus 3/4 Conradus 18/10 Fridricus 3/4 Petrus 3/4 Seifridus 18/10.
Conversus: Dietricus 15/11.
Asperg, de: Albertus 28/10 Conradus 15/1, 24/3, 13/9, 28/10 Hilcardis 18/1, 4/4 Methildis 5/11 Sewurch 11/8.
Aspwinus 25/2.
Atzling, de: Cunegundis 25/10.
Auxiliator: Alheidis, Leupoldus 30/10.
Azala 5/5, 17/6, 17/7.
Pabo 12/9, 21/11.
Palun: Conradus 7/10.
Barbara 7/10, 23/8.
Patavienses:
Episcopi: Altmannus 8/8 Perngerus 14/7 Diepoldus 2/11 Eigilbertus 17/5 Otto 10/4 Petrus 20/2 Reginmarus 30/9 Reinbertus 10/11 Rupertus 4/11 Vlricus 7/8 Wernhardus 29/7.
Archipresbyter: Albertus 19/8.
Archidiakon: Wernhardus 23/3.
Canonici: Heroldus 24/4 Hertwicus 19/4.
Decani: Fridricus 19/9 Heinricus 12/7 Otto 18/4.
S. Pauli in Carinthia:
Abbates: Beriandus 18/8 Bruno 10/5 Conradus 14/5 Hermannus 17/8 Vlricus 22/3, 30/4.
Priores: Caspar 18/3 Heinricus 27/3 Simon 2/10 Wilhelmus 15/12.
Presbyteri et monachi: Andreas 6/10 Artolfus 15/12 Augustinus 2/10 Balthasar 30/4 Paulus 29/8 Petrus 2/10 Cholomannus 30/4 Conradus 18/6, 2/10 Christannus 30/4 Christofus 2/10 Donatus 2/10 Fridricus 1/4, 24/11 Georgius 12/3, 1/4 Hermannus 26/3, 22/11 Heinricus 1/4 Johannes 22/3, 25/5, 2/10, 6/10 Liupoldus 14/3, 1/4 Lucas 2/10 Martinus 2/10 Nicolaus 29/3 Otto 30/4

Digitized by Google

Reinbertus 1/4 Reinboto 28/9 Thomas 1/4 Vlricus 1/4, 2/10, 15/12 Wernherus 1/4 Wilhelmus 30/4, 2/10 Wisento 2/9.
Diaconi: Johannes 6/10 Martinus 2/10.
Subdiaconus: Hartwicus 7/11.
Monachi: Erhardus, oswaldus, Reinbertus 6/10.
Acolitus: Mathaeus 27/3.
Conversus: Nicolaus 3/5.

Paulus 30/1, 1/2.

Baumburgenses:
Praepositi: Johannes, Vlricus 24/5.
Decanus: Heinricus 24/5.
Presbyteri et canonici: Petrus, Christannus, Johannes, Vlricus, Vitus willibaldus 24/5.

Baumgartenbergenses:
Abbates: Andreas 8/11, 6/12 Johannes 18/4, 23/8.
Priores: Andreas 18/9 Sifridus 17/5 Vlricus 16/11.
Presbyteri et monachi: Albertus 20/6 Andreas 25/10, 6/12 Paulus 3/5 Petrus 28/1, 3/3, 21/5, 8/11, 6/12 Conradus 3/3, 4/6, 25/8 Christannus 15/3 Dietricus 4/3 Dietmarus 9/11 Thomas 15/3, 31/8, 6/12 Eberhardus 3/4, 13/9 Fridricus 15/3, 18/3, 29/6, 25/8, 14/11 Georgius 6/12 Heinricus 15/3 Johannes 15/3, 3/4, 18/4, 14/7, 13/8, 31/10, 8/11, 15/11, 23/11, 6/12 Ludwicus 6/8 Magvnso 15/3 Martinus 23/3, 5/6, 28/6, 2/11 Mathias 18/4 Nicolaus 22/7, 25/8, 13/10, 20/10 Otto 25/8 Sifridus 28/1, 3/3 Stephanus 3/3, 13/8, 6/12 Vlricus 15/3, 15/4, 19/5, 25/8, 6/12 Walther 23/12 Wernhardus 15/3 Wolfhardus 5/10.
Conversi: Jacobus 6/1 Otto 11/6 Vlricus 12/1 Wernhardus 3/3.
Subdiaconus: Leupoldus 5/1.
Familiaris: Heinricus 9/11.

Paŭzzel: Dietricus 3/2.

Peinherspornenses: Petrus pbr. et m. Nicolaus conv. Heinricus, Johannes familiares 21/8.

Benedicta 23/1, 23/2, 24/2, 5/3, 21/3, 2/5, 6/7, 29/8, 13/12.

Benedictus 9/6.

Penzo 12/3.

Perkhaimer: Erasmus 26/8.

Permannus 2/10.

Pernau, de: Leutoldus 21/2.

Perngerus 28/3, 23/11.

Bernhardus 7/4, 1/5, 2/5, 25/7, 7/12, 12/12.

Bernoldus 16/1, 12/2, 25/12, 7/2.

Pero 21/6, 19/2.

Berta 5/1, 7/1, 31/1, 2/2, 3/2, 7/2, 10/2, 25/2, 28/2, 11/3, 13/3, 18/3, 8/4, 16/4, 11/5, 21/5, 22/5, 1/6, 21/6, 17/7, 28/7, 1/8, 4/8, 8/8, 24/8, 27/8, 2/9, 4/10, 10/10, 3/11, 24/11, 25/11, 7/12, 11/12, 17/12.

Bertoldus 8/3, 17/4, 11/5, 12/5, 14/5, 14/6, 1/7.

S. Petri Salisburgae:
Abbates: Baldricus 5/1 Conradus 31/1 Dietmarus 3/9 Heinricus 1/7 Leonhardus 30/10 Otto 3/3 Vlricus 5/4.
Prior: Rudolfus 31/1.
Presbyteri et monachi: Albero 18/7 Albertus 26/2 Andreas 23/3, 21/11, 3/12 Paulus 28/4 Petrus 4/3, 28/4, 18/7, 20/9 Conradus 25/1, 4/3, 20/9 Christannus 28/4 Erasmus 20/9 Fridricus 13/3, 29/10 Georgius 30/3, 5/4 Govnshilt 21/5 Gerungus 23/11 Heinricus 3/1, 28/4, 1/5, 18/7 Hilprandus 18/7 Jacobus 20/9 Johannes 12/8 Leonhardus 20/9 Magenso 21/8 Michael 28/4 Martinus 21/12 Nicolaus 4/3 Otto 31/1, 4/3, 18/7 Salomon 20/9 Simon 27/11 Stephanus 18/3 Vlricus 31/1, 4/3, 28/4, 18/7, 28/10, 30/10 Walcunus 18/3, 18/7.

Monachi: Petrus 29/4, 18/7 Fridricus 29/4 Maximilianus 29/4 18/7 Oswaldus 29/4, 18/7.
Conversi: Christanuus, Ulricus 4/3.
Acoliti: Fridricus 18/7 Vlricus 4/3 Wilhelmus 14/2.
Moniales: Agnes 15/3, 21/12 Alheidis 1/5 Anna 20/9 Petrissa 29/4 Catarina 15/3, 18/7, 29/4 Christina 8/4, 17/4 Diemudis 4/3 Dorothea 31/3, 29/4, 18/7 Elisabet 24/3 Erndrudis 20/9 Margareta 4/3, 30/10.
Petronella 10/2, 21/10.
Petrus 15/1, 22/2, 26/4, 14/6.
Pilgart 16/11.
Pilgrimus 26/8.
Pillungus 12/11.
Bilwirgis 11/2, 14/6.
Pinata 1/4.
Pirbaumer: Stefanus, Elisabet 9/9.
Pistor: Christianuus, Anna 14/8.
Plebani: Albanus 7/7 Albertus in accsach 12/4, 19/6 Alexander in weisskirchen 15/8 Conradus de tuedech 23/3 de petenbach 13/4 in eselbach s. viti 6/5, 17/6, 7/7 Ditmarus 24/2 Dietricus de egndorf 3/8 Engilbertus 24/3 Fridricus in caminata 15/3 in styra 29/7 in varichtorf 25/10 de hallis 23/8 Gotschalcus 24/2 in hadreinshofen 12/12 in talheim 13/11 in steinkirchen 8/12 Heinricus Dringer in monte s. Martini 9/4 in vorichtorf 18/4 in sippachzell 30/9 Hermannus 2/12 Hyltwinus de talheim 27/8 Johannes ad s. Martinum 27/12 in Mautarn 15/8 Jordanus 7/7 Leo 21/3 Leonhardus in pramberg 4/12 Leupoldus 12/6, 7/7 Otto 13/3 de wels 6/9 achleiter in prukk 21/11 Petrus Rueshaymer in Buchkirchen 3/4 in kirchperg 13/10 Pilgrimus in steinenkirchen 2/1 Rudigerus 23/3 Simon in welsa 3/1 in kirchperg 14/5 Sighardus in caminata 5/4 Vincencius in vischenheim 28/1 Vlricus de s. floriano 8/12 Wernherus in caminata 14/7 Wenzeslaus i. l. 29/10.
Pollheimer: Barbara 1/12 Dorothea 5/8, 1/12 Johannes 20/11 Martinus 6/7 Ortolfus 10/12 Ursula 5/8.
Poppo 22/1, 8/4, 29/4.
Porn 5/1, 14/1.
Potwinus 21/2.
Prastler: Michael 19/10.
Braunau: Matheus pbr. et m. 24/2.
Presbyteri et monachi: Albertus 14/4, 14/5, 18/5, 10/7, 1/8, 23/8 Alramus 17/9 Benedictus 15/3 Perngerus 9/1 Bertoldus 22/9, 28/9, 3/12, 12/12 Petrus 12/7, 5/8 Pilgrimus 29/8 Bruno 2/5 Conradus 22/3, 18/4, 4/7, 26/7, 22/8, 30/8, 6/9, 24/9, 4/12 Christofus 27/8 Duringus 15/2 Eberbinus 26/7 Eberhardus 22/12 Egelolfus 2/3, 25/10 Engilbertus 29/1, 27/12 Engilherus 3/1 Engilschalcus 29/3, 3/7 Eppo 15/2, 25/7, 25/8 Erasmus 24/10 Erbo 11/4 Erchinger 10/6 Ernsto 7/3, 3/8, 3/10 Fridricus 23/1, 24/2, 7/3, 11/10, 2/11 Gebhardus 6/3, 31/12 Georgius 4/3, 18/5 Geroldus 9/2, 11/2, 18/9 Gerungus 27/10 Gerwicus 28/4, 18/5 Gotfridus 4/2, 22/2, 18/9 Gotschalcus 28/10 Gunterus 21/8 Hadmarus 4/8 Hartlieb 24/3 Hartwicus 4/3, 5/5 Heinricus 14/1, 20/3, 29/4, 12/5, 13/5, 14/5, 15/8, 19/10, 30/10, 31/10, 4/11, 6/11, 15/11, 3/12, 13/12 Helmfridus 6/9 Herbordus 18/5 Hertilo 8/7 Hugo 17/3 Isingrim 1/1 Jacobus 6/3, 25/10 Johannes 10/1 Lanzo 20/4 Leo 7/12 Leonhardus 22/9 Leutoldus 24/8, 13/12 Liupoldus 24/12 Ludwicus 29/7,

Digitized by Google

3/10 Mangold 22/10 Martinus 3/2 Nicolaus 6/3, 2/7, 18/8, 21/11 Ortolfus 3/1, 30/8 Otacher 2/8 Otto 14/4, 29/5, 8/7, 14/8, 16/8, 23/8, 29/9, 6/10 Ozi 10/11 Petrus 26/2 Reinboto 16/1, 21/6 Reinhalmus 8/9 Rupertus 30/8 Rudolfus 3/2, 12/6, 30/8, 30/10, 15/11, 11/12 Siboto 23/8 Simon 16/8, 21/11 Tagino 6/1 Tiemo 12/1 Vlricus 28/1, 3/2, 20/5, 7/6, 31/7, 18/8, 7/9, 11/9, 21/9, 17/12 Vlschalcus 1/11 Walbrun 3/3 Walcunus 4/6 Wernhardus 1/11 Wernherus 24/7, 10/9 Wilhelmus 22/2, 16/7 Wipoto 3/12 Wolfbertus 11/1 Wolfgangus 7/10 Wolfkerus 30/11.

Presbyteri: Albere 5/5 Albertus 28/6, 22/9 Alexander 15/8 Alramus 17/1, 24/7, 24/12 Arnoldus 14/5, 31/7 Balwinus 29/9 Perngerus 20/3 Bernhardus 2/11, 2/12 Pernwart 29/3 Bertoldus 14/9, 26/9 Conradus 21/1, 13/4, 12/7, 14/9, 24/9, 26/9, 7/10, 19/11 Dietmarus 6/3 Dietricus 27/4, 24/9 Eppo 3/4 Eberhardus 31/7, 12/9, 17/12 Egino 5/3 Engelgerus 2/12 Ernst 18/3 Fridricus 29/6, 23/8, 9/9, 1/12 Gerwicus 19/12 Gotpoldus 15/9 Gozwinus 25/3 Gumpoldus 26/9 Heinricus 9/1, 30/1, 5/3, 13/7, 26/8, 10/10 Hermannus 13/4, 12/5 Hesso 6/2 Lambertus 2/1 Leo 5/3, 14/8 Marquardus 2/11 Michael 13/9 Otacher 27/1, 19/4 Otto 1/6 Ortwinus 9/5 Ortolfus 13/8 Petrus 18/8 Rapoto 7/9 Reinbertus 10/1 Reinboldus 13/9 Reinhardus 27/1 Richerus 22/1, 4/7 Rupertus 29/11 Rugerus 14/6, 21/6, 4/7 Selkerus 30/3 Siboto 22/8 Sifridus 31/7, 4/11 Simon 5/5, 18/8 Stefanus 3/2 Tigil 12/5 Tristanus 24/9 Truento 7/1 Vdalricus 6/1, 10/4 Wernhardus 13/1, 29/3, 22/12 Wernherus 22/5 Wisento 18/8 Wolfkangus 27/4.

Preuhaven: Heinricus 24/11.

Brigida 30/1, 2/2, 20/3.

Priores: Bertoldus 21/10 Conradus 5/11 Nicolaus 14/7, 31/7.

Brixen: Hartmannus episcopus 23/12.

Bruck: Johannes 31/7.

Prüflingenses:

Abbates: Albertus 10/2, 30/7 Erminoldus 7/1 Fridricus 4/12 Johannes 15/11 Rugerus 27/9 Vlricus 2/3, 11/3.

Priores: Fridricus 24/5 Vlricus 13/5.

Presbyteri et monachi: Pernoldus 27/1 Bruno 18/12 Eberhardus 6/7 Gebhardus 10/2 Gottfridus 7/10 Heinricus 10/2, 6/11 Hermannus 15/11 Hertnidus 10/2 Hiltprandus 15/11 Johannes 22/2 Leutwinus 10/2 Rupertus 10/2 Vlricus 10/2.

Diaconus: Fridricus 10/2.

Subdiaconus: Winto 10/2.

Acoliti: Conradus, Thomas, Erhardus, Johannes, Petrus, Rupertus 10/2.

Conversus: Wernherus 20/1.

Prülenses:

Abbates: Paulus 30/6 Georgius 15/11 Johannes 28/7.

Priores: Christannus 16/9 Otto 24/8.

Presbyteri et monachi: Andreas 1/4 Conradus 28/7, 1/8, 15/11 Emeramus 30/6 Fridricus 26/11 Wernhardus 6/5.

Acoliti: Paulus 26/11 Engelhardus 29/7 Georgius 30/6, 26/11.

Moniales: Anna 2/1 Catarina 28/1 Dorothea 15/1 Margareta 2/1 Otilia 15/11 Walpurgis 30/6.

Bruni 16/8.

Pruuner: Arnold 21/4.

Pruninch 10/5.

Bruno 21/2, 14/3.

Prunwart 20/3.

Buperl: Vlricus 22/8.

Digitized by Google

Puchensteig: Stefanus 13/11.
Puchricher: Heinricus 8/1.
Puchsinn: Diemudis 22/9.
Buersinn: Hatwig 2/1.
Burchardus 26/11.
Pyrni montis: Bernhardus de abliten hospitalarius 16/9.
Cadoldus 4/4, 12/5, 20/6.
Calhochus 4/1.
Camerarius: Fridricus 25/8 Heinricus 14/9 Otto 29/10.
Carolus 3/11, 8/12.
Caspar 29/4.
Castelli monasterii:
Abbas: Gebolfus 9/3.
Presbyteri et monachi: Petrus 21/2 Conradus 8/4 Franciscus 7/6 Fridricus 9/11 Johannes 9/9.
Conversus: Conradus 9/11.
Catarina 23/2, 1/5, 30/5, 29/6, 24/7, 14/9, 5/10, 25/10.
Cecilia 15/6.
Celdidarius: Heinricus 5/1.
Cellae angelorum: Diaconus Wernhardus 17/3.
Cellae B. M. V.: Petrus 28/7 Vlricus 30/4, 14/7.
Cellae principum:
Abbas: Andreas 17/8.
Presbyteri et monachi: Petrus, Heinricus, Johannes 17/8 Heinricus, Simon familiares 17/8.
Celler: Fridricus 1/9.
Cenning, de: Heinricus 7/7 Otto 3/8.
Cherspek: Otto 14/12.
Chersperger: Artolfus 8/3 Thomas 31/7 Elisabet 11/2, 8/3, 20/7 Fridricus 26/6 Gerdrudis 24/5 Heinricus 25/12 Johannes 14/1, 15/1 Martinus 28/6 Wilhelmus 9/7.
Chlingelbrunn, de: Alheidis 5/8.
Chnuzzer: Fridricus 2/11 Heinricus 3/6, 19/11.
Chola 11/7.
Choll: Artolfus 29/1.
Chraft: Conrad 28/9.
Christina 2/1, 22/1, 15/2, 20/3, 9/4, 14/4, 30/4, 1/6.
Claustro-Neoburgenses:
Praepositi: Albertus 27/3 Colomannus 29/3 Georgius 30/9 Simon 30/11 Vartolomaeus 9/6.
Decani: Eberhardus 1/7 Johannes 29/9.
Presbyteri et canonici: Albertus 31/8 Andreas 30/12 Petrus 17/5, 18/6, 7/8, 8/10 Bertoldus 2/7, 14/11 Caspar 12/5, 3/9 Colomannus 30/7, 19/9 Conradus 7/6, 10/11 Christannus 14/11 Ernestus 3/3, 25/12 Fridricus 24/1, 15/7 Gebhardus 1/10 Georgius 28/3 Hadmarus 11/7 Heinricus 28/5 Johannes 14/3, 25/3, 2/4, 21/5, 28/5, 16/7, 20/7, 2/8, 15/8, 13/9, 16/9, 27/9, 30/11, 21/12 Leonhardus 9/11 Ludwicus 26/8 Martinus 8/6 Melchior 5/5 Michael 6/2, 4/9 Nicolaus 16/9 Ortolfus 20/4, 30/9 Simon 1/8 Stephanus 9/10, 30/11 Thomas 28/5 Vlricus 8/4, 4/9, 29/9, 6/11 Walcunus 27/7 Wilhelmus 20/9 Wolfgangus 24/1, 14/3, 14/9 Wolfhardus 10/1.
Diaconi: Petrus 25/10 Fridricus 10/3 Johannes 7/6 Vitus 22/3 Wolfgangus 3/10.
Subdiaconi: Johannes 4/9 Stephanus 16/9 Wilhelmus 19/8.
Conversi: Petrus 27/11 Johannes 3/1 Nicolaus 10/1 Stephanus 16/11 Wolfhardus 2/2.
Moniales: Anna 28/5, 30/11 Barbara 27/5, 30/11 Elisabet 28/5 Magdalena 30/11 Margareta 30/11 Vrsula 30/11.
Comites:
Formbach: Ekbertus 5/8.
Habsburg: Hartmannus 21/12.
Hohenburg: Diepoldus 18/5 Fridricus 24/8.

Digitized by Google

Istrien: Bertoldus 1/9.
Rebgau: Albertus 9/1.
Comitissa: Ita von Burghausen 3/3.
Conradus 3/1, 5/1, 8/1, 10/1, 15/1, 16/1, 29/1, 31/1, 1/2, 6/2, 11/2, 15/2, 22/2, 25/2, 12/3, 20/3, 21/3, 30/3, 9/4, 11/4, 13/4, 18/4, 30/4, 2/5, 8/5, 10/5, 27/5, 31/5, 3/6, 6/6, 7/6, 9/6, 11/6, 23/6, 28/6, 2/7, 6/7, 21/7, 31/7, 9/8, 19/8, 24/8, 29/8, 3/9, 12/9, 16/9, 18/9, 24/9, 27/9, 4/10, 16/10, 21/10, 22/10, 31/10, 2/11, 4/11, 13/11, 22/11, 25/11, 7/12, 14/12, 25/12, 26/12, 31/12.
Conversi: Albericus 23/12 Albero 18/4, 7/5, 26/8 Albertus 2/1, 22/8 Azicho 7/2 Berngerus 20/12 Bertoldus 23/12 Dietmarus 13/4, 8/12 Dietricus 10/1 Dizo 7/4 Eberhardus 7/12, 20/12 Eglolfus 7/4 Engilschalcus 16/2 Englinch 30/12 Fridricus 15/4, 1/5, 24/8 Gerhardus 16/2 Goldrann 9/9 Gotschalcus 26/10 Heinricus 25/2, 22/8, 26/8, 1/12 Hertwicus 12/12 Hezil 28/12 Hilprandus 10/1 Isingrimus 10/6, 14/11, 12/12 Jembertus 29/5 Maicilo 10/1 Orendil 20/12 Otto 22/12 Petrus 19/7, 22/9 Pilgrimus 11/6 Pzilin 11/8 Raffoldus 19/11 Rakko 12/12 Rudolfus 19/2 Vlricus 19/9, 14/10, 27/10, 6/12 Walterus 10/10 Warmut 24/11 Wegandus 11/5 Wigerus 27/8 Wolfkerus 23/12.
Conversae: Alheidis 31/7, 19/8 Christina 26/2 Cunegundis 22/5, 6/10 Diemudis 23/10 Gertrudis 24/12 Gerwirgis 6/1, 20/11 Halwigis 29/4 Irmgardis 9/12 Jevta 17/3 Metildis 20/5, 27/10, 12/12 Reichildis 28/11 Reiza 15/4 Sofia 18/6.
Coronae aureae: Johannes, Theodorus pbr. et m. Adolfus diac. 3/6.
Crembser: Georg 15/10.

Cremifanenses:
Abbates: Adelbertus 29/3 Adelramus 11/3, 5/7 Benedictus Braun 29/7 Perichtoldus 14/1, 20/11 Christianus Ottstorfer 31/7 Conradus 5/3 Conradus Swab 6/6 Dietricus 9/12 Erchenbertus 24/6, 25/7 Ernestus Ottstorfer 31/7 Fridericus 22/11 Fridericus Ritzendorfer 11/2 Gerhardus 27/1, 24/2 Heinricus 3/4 Heinricus Sulzpech 17/7 Heinricus 10/8 Hermannus 14/11, 31/12 Hoholdus 11/7 Jacobus Treutelkoffer 23/5 Martinus Pollheimer 6/7 Ortolfos 28/5 (Rapoto 21/7) Rudolfus 3/3 Sigmarus 4/10 Stephanus 31/1 Ulricus 10/5, 9/6, 9/7, 27/8 Wolframus 30/9.
Priores: Fridricus Truent 26/10 Hertwicus dictus slüzzelberch 9/11 Johannes 21/7, 24/12 Nicolaus Loher 4/7 Rapoto 27/5 Stephanus Spitzweckel 11/4 Stephanus Wiechsendorfer 13/5 Ugo 3/5, Wernhardus 3/2.
Presbyteri et monachi: Albertus 15/2, 13/5, 1/10, 2/10, 24/10 Alramus de oede 7/7 Arnoldus 2/12, 7/12 Azilinus 16/4 Paulus plebanus de welsa 15/5 Paulus 5/8 Petrus 13/8 Bernhardus de aschperg 8/1 Bernhardus custos 3/2 Bernhardus 25/4, 24/5, 25/5 tanner cellerarius 23/7 Teuerwang 9/8 Pernoldus 6/1 Bertoldus 19/1, 6/3, 26/4, 22/6, 2/8 Pezelin 5/4, 10/5 Philippus 26/1, 10/9, 26/10 Conradus 6/1 C. junior hoelnpergensis 1/6 Coradus 13/7 de petenpach 17/7 Meusel 6/8, 20/8 de heidenheim 23/9 magister 5/12 Conradus 17/11 de wienna 21/10 Dietmarus hagwald 25/5 rusticus 4/4, Dietmarus 15/6 de monte s. Martini 27/9 Dietricus 12/5 Thomas plebanus in Kirchperg 21/1 Eberhardus 26/5, 20/9,

Digitized by Google

24/9 Eigandus 25/12 Engilbertus 27/6 Eppo 1/7 Ernestinus 7/1 Ernestus 7/3, 26/3, 19/4, 26/4 E. Ottstorfer cellerarius 11/5, 4/7, 10/10 Erwinus 24/2 Fridricus 6/1, 13/3 Wallner 16/3 cantor Ruffus 16/4 Sulczpech 2/5 cellerarius 13/5 selong 25/5 Chersperger 22/6 prior truent 26/10 Suevus 24/12 Gerhardus 2/1 Geroldus 16/4 Georgius staindorfer 20/3, 4/6 Giselhardus 12/1 Gottfridus 19/2 Gottschalcus 28/11 Guntherus 16/6 Hanfolcus 5/5 Hawart 19/3 Heinricus puechricher 8/1, 17/1 hallerius 21/1 cellerarius 27/1 Husendorfer 24/2, 11/3, 17/3, 26/3, 5/4 plebanus in monte stadler 29/4, 12/5 de wachau 13/5 sytenagel 18/6, 30/6, 20/7, 28/10, 27/12 Herbord 25/3 Hermannus 1/3, 11/6 Gwerlich 26/6 Herlo 13/10 Hertwicus slüzzelberch prior et custos 9/11 Hiltprandus 26/9 Immo 13/1, 2/4 Irmdegen 25/3 Isingrim 8/1 Johannes spitzwekel pleban in kirchperg 24/4 prior 24/12 prutzner 3/11 de peuerbach 18/8 prior 21/7 Bruck 31/7 grepel 1/11 Gneuzzo 12/3 Sinzendorfer 8/2, 22/2, 12/3, 25/7, 26/8, 26/10, 9/11 Laurencius 23/7 Leo 24/8 Leonhardus 18/4 Liutoldus 10/4, 11/4 Martinus 3/2, 20/9 Chersperger 28/6 de welser 5/10, Sunel 30/11 Meinhardus 22/12 Michael prastler 19/10 Heidinger 23/8 Nicolaus Hofkircher 11/11 Loher prior 4/7 Ortolfus 13/1 Oswaldus 1/8 Otakerus achleiter 17/3 Otto 19/2, 27/2, 11/5 Hohenfelder 20/8 de medlico 3/4 senior hoelnpergensis 14/4 Raffoldns 16/11 Rainboto 27/5, 18/7, 31/7, 26/12 Recco 8/4 Reinholdus 25/1 Richardus 11/11 Richerus 22/4 Rudmarus 30/1 Rudolfus 22/3, 4/4, 2/11, 6/12 Alhartinger 3/10 Rugerus 13/12 Ottstorfer 22/11 Rupertus 1/10 Sebastianus Munichpucher 15/12 Sifridus 10/4, 1/5, 2/6 aicher 16/4 Sighardus Lanzenberger 6/7 Stefanus puchensteig 13/11 wiechsendorfer prior 13/4 spitzweckel prior 11/4 Ugo prior 3/5 Vlricus 1/1, 8/1, 12/5, 27/8, 17/9, 8/11 de aptay magister infirmarie 3/5 de admunda 6/9 Buperl 22/8 camerarius 4/2 glaser 26/12 de landave 15/7 magnus 25/2 Ruffos 2/5 Vrbanus 9/5 Volchmarus Comes 13/4 Walcunus 30/7 Walterus 2/10 Weichardus mezzenpek 4/1 Wenzel Faist 1/5 Wernherus physikus 2/10 Wesingrim 13/6 Wilhelmus 24/2 Winterus 30/4 Wisinto 2/2, 22/8, 2/12 Wolpoldus 19/2 Wolfgangus 24/10, 14/12 W. Zimt 18/10 Wolfhardus 20/1.

Monachi: Albertus 1/4 Artolfus 3/1 Alramus 24/10 Arbo 6/12 Arnoldus 14/12 Arnolfus 5/4 Azilinus 19/5 Bernhardus 13/1, 25/4 Bertoldus 8/11 Pezmannus 10/5 Pruninc 4/5 Calhochus 8/7 Conradus 17/4 Cuno 21/9 Dielkerus 1/4 Dietmarus 6/3, 1/4 Tiemo 9/9 Eberamus 25/3 Eppo 12/1 Eberhardus pawer 24/8 Ellinhardus 5/7 Erchenfridus 4/4 Fridricus 18/11 Frobertus 3/8 Gebhardus 29/7 Gerunc 4/5 Gottfridus 13/3, 22/7 Grimo 24/1 Hagano 6/2 Hatto 28/3 Heinricus 28/5, 29/9 Helias 19/3 Hertwicus 31/8 Hesso 8/2 Hezil 18/3 Hietgrimus 28/6 Hisingrimus 30/1 Hugo 20/8 Nendinch 24/12 Osmundus 12/10 Reginwardus 6/2 Rudbertus 14/12 Rudolfus 11/4, 15/5 Sifridus 8/2 Sighardus 26/3 Vlricus 12/5, 31/5, 18/10 Weichardus Dorn 30/7

Wilhalmus 6/10 Williboldus 4/10 Wolfhardus 13/1 Wolframus 31/3 Wolatus 3/1.

Diaconi et monachi: Adalbertus 4/2 Adolfus 3/6 Alchunus 1/10 Fridricus 2/1 Guntherus 2/4 Heinricus 5/2 Meginward 13/8 Meinhardus 15/6 Ortolfus 21/6 Rudbertus 10/12 Seifridus 4/5 Vlricus 6/9.

Subdiaconi et monachi: Ambrosius 12/10 Poppo 19/4 Pruno 10/5 Conradus perlun 7/10 Ditricus 21/8 Duringus 9/4 Erasmus perkhaimer 26/8 Georgius 6/9 [Gi]schardus 1/1 Gregorius anhanger 30/6 Heinricus 13/1, 3/5, 7/5 Johannes 15/9 Otto 9/6, 21/8 Rabanus 29/5 Rapoto 30/12 Reinoldus 3/3 Rudigerus 17/2 Rudolfus 25/2, 24/3, 16/10 Sifridus 21/8 Vlricus 17/3 Wolframus 23/2.

Conversi: Albertus 30/7 Alchisus 20/1 Alhart 3/4 Alram 1/3, 28/9 Adal 25/11 Adalger 27/12 Artolfus Choll 29/1 Aribo 8/4 Arnoldus 17/4, 9/9 Penilus 25/2 Bernhardus 23/7 Bertoldus 30/1, 22/10 Pirmannus 3/11 Prunignus 20/2, 7/7 Burchardus 6/9 Conradus 25/3, 12/4, 1/8, 11/9, 27/12 Diebertus 30/8 Dietmarus 9/1, 1/3, 16/11 Dietricus 11/4, 2/5 Dietwinus 13/10 Trutmannus 26/5, 19/10 Duringus 20/2 Eigil 6/2, 27/2 Ekkericus 20/1 Engelbertus 21/4, 4/5 Enzo 23/10 Erpholdus 26/9 Erchenboldus 13/3 Fridricus 15/3, 12/4, 7/8 Gotpoldus 9/8 Gotefridus 13/3, 9/9 Gottschalcus 3/6 Gumpoldus 25/12 Gundachrus 14/11 Gunterus 3/1, 28/5 Hadmarus 9/11 Haimo 6/1 Hartmud 17/8 Heinricus 8/1, 27/2, 26/6, 5/7, 6/8, 1/10, 19/10, 29/10, 13/11 H. steubarius 29/10, 21/12, 25/12 Hermannus 25/12 Hertwicus 10/4, 30/4 Herword 1/2 Heizo 25/2 Hezil 9/9 Hilpoldus 11/7 Hilprandus 11/7 Huenilo 8/4 Johannes 9/2 Irnfridus 17/10 Isinbertus 16/3, 30/6 Isingrimus 28/7, 29/7 Leobman 18/2 Leupoldus 25/2 Leutoldus 13/3 Liutwicus 9/10 Maganus 20/10 Magnzo 10/2 Maibanus 17/1 Marcwart 13/3, 16/9 Otachrus 19/2 Otto achleiter 5/9 Ozi 9/8 Reinpolt 8/8 Reingerus 28/6 Richerus 8/4, 25/12 Rupertus 6/9 Rudgerus 8/6, 6/9 Rudlieb 30/8 Rudmar 4/3 Rudolfus 24/2, 1/10 Ruzi 3/11.

Conversae: Liutpirt 1/3 Richza 6/3.

Novicii: Bertoldus Mulbanger 10/9 Fridricus anhanger 12/4 Leonhardus 29/8 Martinus Demberger 6/9 Vitus 28/9.

Scolastici: Conradus 26/3 Engelbertus 27/6 Heinricus 3/12.

Scolares: Albero 6/11 Perlinus ahleiden 3/4 Bernhardus 28/3 de Caminata 23/8 Conradus 18/11 Ekkardus 8/1 Ernestus 24/12 Heinricus 3/8 de Chlingelbrunn 3/8 Jacobus 4/11 Johannes scriptor 31/1, 8/5 Marquardus 25/3 Nicolaus 22/4 Rudolfus 25/4, 29/4 Vlricus 11/5.

Cellerarii: Ernestus Ottstorfer 11/5 Fridricus 13/5 Heinricus 27/1 Wernhardus Tanner 23/7.

Custodes: Hertwicus 9/11 Wernhardus 3/2.

Praepositi: Dietricus 16/9 Heinricus 11/2 Heinricus et uxor sua Margareta 11/1.

Professi: Johannes puecher 15/4 Wolfhardus sinzendorfer 12/9.

Magister artium: Georgius Crembser 15/10.

Pistor: Hermannus 5/8.

Digitized by Google

Istius loci: Ernestus 13/3 Ernestus Ottstorfer 19/4 Georgius 7/12 Heinricus 22/3 Meinhardus 15/10 Nicolaus 24/9.

S. Crucis:

Abbas: Nicolaus 20/6.

Prior: Johannes 6/9.

Presbyteri et monachi: Conradus 5/3 Theodoricus 8/6 Georgius 5/4 Heinricus 11/9 Hermannus 8/2 Johannes 4/10 Marchardus 10/10.

Subdiaconus: Johannes 26/11.

Cunegundis 2/1, 10/1, 16/1, 31/1, 2/2, 6/2, 7/2, 10/2, 11/2, 12/2, 18/2, 28/2, 12/3, 25/3, 5/4, 14/4, 18/4, 22/4, 25/4, 30/4, 2/5, 5/5, 6/5, 9/5, 12/5, 27/5, 28/5, 1/6, 12/6, 13/6, 4/7, 17/7, 19/7, 19/8, 27/8, 29/8, 7/9, 10/9, 12/9, 30/9, 11/10, 19/10, 25/10, 30/10, 31/10, 2/11, 12/11, 2/12, 17/12, 28/12, 30/12.

Cuoperch: Heinricus 10/3.

Custelwanch: Rudolfus 12/3.

Custodes: Conradus 3/6, 21/6.

Tanpeck: Heinricus 16/8.

Tann, de: Walterus 6/1.

Tanne: Johannes 6/12.

Tanner: Werhardus cellerarius i. l. 23/7 Fridricus 15/8.

Decanus: Heinricus de anaso. Degenhardus 16/9.

Tegernseenses:

Abbates: Albertus 1/11 Carolus 4/3 Conradus 10/12 Georgius 17/1 Hilprandus 5/6 Oswaldus 16/5 Sybrandus 27/7.

Decani: Heinricus 4/3 Rugerus 26/3.

Presbyteri et monachi: Albertus 9/10 Alexius 15/12 Paulus 14/10 Prathardus 16/6 Conradus 27/7 Daniel 4/3 Eberhardus 6/5, 25/8 Filippus 9/10 Georgius 28/3 Heinricus 7/1 Herbordus 25/9 Hermannus 9/10 Jacobus 4/3 Johannes 5/1, 8/1, 26/7, 9/10 Lazarus 9/12 Leonhardus 5/8, 18/11, 20/11 Ortliebus 4/3 Otto 9/10 Sebastianus 9/1 Sigismundus 19/3 Simon 9/10 Stefanus 12/3, 6/12 Vlricus 9/10 Wilhelmus 5/10.

Subdiaconi: Kylianus 10/1 Vlricus 12/1.

Acolitus: Eberhardus 4/3.

Demberger: Martinus 6/9.

Dens: Conradus 26/3, 23/4 Hertwicus 23/4 Heinricus 5/4 Margareta 23/6.

Teuerwang: Gertrudis 12/3 Hilkrimus 12/3 Otilia 15/1 Wernherus 9/8.

Tevspach: Heinricus 3/10.

Diaconi: Conradus 11/2 Ditmarus 30/8 Johannes 31/7 Marquardus 7/12 Vlricus 1/3, 12/10 Wolfhardus 16/9.

Diaconi et monachi: Engelgerus 8/12 Gebhardus 9/10 Gerbertus 2/1 Pezelinus 3/2 Pelericus 6/9 Rapoto 14/11 Raffoldus 17/9 Wichardus 21/9.

Diepoldus 11/9.

Tiemo 16/3.

Diemudis 6/1, 15/1, 21/1, 21/2, 4/3, 16/3, 31/5, 21/7, 2/11, 25/11.

Dietmarus 7/2, 17/2, 10/3, 12/3, 16/3, 1/4, 4/4, 12/4, 22/6, 2/7, 23/7, 6/8, 7/9, 14/10, 2/12, 7/12.

Dietricus 6/1, 12/1, 7/2, 14/2, 21/2, 22/2, 16/3, 21/3, 26/4, 4/5, 14/5, 14/6, 16/6, 17/6, 24/6, 28/6, 4/7.

Thomas 20/9, 27/9, 3/11, 9/11, 10/11.

Tobel Johannes accol. i. l. 18/10.

Dorn Weichardus m. i. l. 30/7.

Trastilo 4/1, 21/2, 2/9.

Traunkirchenses:

Abbatissae: Alheidis 20/1 Anna 19/11 Clara 26/7 Diemudis 21/1 Elisabet 14/3 Gedrudis Volkenstorfer 6/1 Helka 1/2 Ofemia 8/2.

Moniales: Anna Mezzenpek 30/7 Anna Dexerin 7/6 Agnes Müllwanger 7/6 Barbara 26/7 Bal-

Digitized by Google

burgis 26/7 Brigida 26/7 Cunegundis 7/1 Dorotea 5/2 Elisabet Rötin 21/9.
Trauta 1/4, 21/1, 6/7.
Dringer: Heinricus pbr. et m. i. l. 9/4.
Truchsen: Helca, Lybaun 17/5.
Truent: Cunegund 24/2 Fridricus 26/10 Georgius 10/8.
Duces:
Austrie etc.: Albertus 17/7, 29/8 Fridricus 15/6 Liupoldus 31/12.
Bavarie: Gunterus 11/12 Odilo 18/1 Otakerus 26/2 Tassilo 11/12.
Carintie: Philippus, Ulricus 1/9.
Ducissae: Agnes 25/3 Theodora 22/6 Liutpirgis 11/12.
Tuedech, de: Gerdrudis 23/5 Vlricus 13/1.
Tuerl: Heinricus 25/11.
Duringus 1/5, 4/7.
Türs: Otto 21/7.
Tuta 9/1, 18/2, 22/2, 4/4, 30/8.
Eberhardus 2/2, 24/5, 2/7, 10/7, 23/9, 3/11, 25/11, 24/12.
Ebersbergensis: Wilramus abbas 5/1.
Edelspek: Richerus 31/10.
Eggendorf: Heinricus 22/1 Hermannus 3/3, 22/12.
Egena 26/4.
Eginus 24/7.
Egxenhof: Conradus 4/8.
S. Ehrentrudis, Nonberg: Hemma 13/11 Jevta 28/6 abbatissae.
Elbwinus 1/12.
Elisabet 8/1, 15/1, 22/1, 30/1, 4/2, 11/2, 14/2, 4/3, 13/3, 16/3, 20/3, 24/3, 25/3, 26/3, 30/3, 15/4, 18/4, 26/4, 28/4, 29/4, 1/5, 3/5, 6/5, 7/5, 8/5, 9/5, 30/5, 26/6, 2/7, 9/7, 10/8, 12/8, 23/8, 25/8, 8/9, 14/9, 3/10, 6/10, 28/10, 10/11, 19/11, 23/12, 28/12.
Engelbertus 15/1, 18/3, 2/11.
Engelfridus 20/4.
Engelgerus 19/1, 25/5, 5/7, 5/10.
Engelhild 16/2, 30/12.
Engelmud 19/5.
Engelschalcus 2/5, 4/5, 7/5.
Engelwer 27/3.
Engila 10/7, 4/11.
Eppo 14/6.
Erhardus 6/10.
Ermpert 4/1.
Ermwicus 2/6.
Ernestus 31/1, 5/2, 23/2, 28/2, 18/6, 11/7, 17/10, 2/11.
Enzewib 5/5.
Enzinus 29/5.
Faist: Wenzel p. et m. i. l. 1/5.
S. Floriani:
Abbas: Hartmannus 1/1.
Praepositi: Albertus 8/3 Arnoldus 28/8 Conradus 9/3 Ditmarus 24/9 Heinricus 30/12 Jodocus 20/3 Lucas 12/5 Stefanus 12/8 Weigandus 22/10.
Decani: Johannes asperger 14/1 Wolfgangus ardinger 21/3.
Presbyteri et canonici: Albertus 27/9 Artolfus 2/4 Baltasar 19/7 Petrus 6/4 Petrus pleichol 20/6, 27/9 Petrus sweinspek 19/8 Caspar 6/10 C. Haswer 22/12 Dietricus Stoizendorfer 10/6 Erhardus 27/9 Ernsto 17/5 Fridricus Stetner 10/11 Georgius 3/2 G. truent 10/8 G. Zawching 27/10, 3/11 Hugo 12/10 Jacobus 13/6 Johannes 13/1 J. Gember 9/12 J. Hattocher 18/9, 9/11 Leutoldus 20/3 Martinus 27/1 M. Müllwanger 24/12 Meinhardus 27/8 Michael 22/8 Nicolaus de Eslarn 16/3 N. Hutter 19/8, 10/9 Richerus 29/11 Sighardus 11/1 Simon 27/9 Stefanus 26/2, 15/4, 14/10 Thomas Zwingendorfer 11/9, 25/11 Vlricus 25/3 V. sulzpek 7/7.
Conversi: Rudmarus 6/4 Stefanus 19/3 Vlricus 6/4.
Subdiaconus: Georgius 19/7.
Juvenis: Johannes Stieger 20/7.
Formbacenses:
Abbates: Conradus 9/3 Dietricus

29/6 Heinricus 31/3 Wirnto 10/3.
Presbyteri et monachi: Anais 30/6 Andreas 9/3, 8/7, 16/7, 28/8 Petrus 9/3 Burkhardus 19/6 Caspar 4/1, 9/5 Christannus 19/2, 22/8 Conradus 19/6, 9/10 Cuno 20/11 Eberbinus 9/10 Egidius 22/8 Erasmus 9/10 Fridricus 12/5 Georgius 16/7, 3/11 Hartliebus 12/10 Johannes 9/3, 15/3, 23/5, 1/6, 30/6, 16/7, 20/9, 9/10 Ludwicus 19/4 Magnus 16/7 Martinus 9/3 Ortolfus 18/1, 26/1 Rugerus 1/9 Simon 2/12 Vlricus 12/3, 14/10.
Diaconi: Fridricus 26/1.
Subdiaconi: Cuno 20/11 Johannes 26/1, 9/12.
Conversi: Petrus 16/7.
Novicius: Johannes 16/7.
Soror: Anna.
Francho l. 7/3.
Fridarun l. 4/3, 3/11.
Fridricus 7/1, 21/1, 21/2, 4/3, 13/3, 24/3, 27/3, 5/4, 6/4, 21/4, 1/5, 6/5, 7/5, 13/5, 15/6, 28/7, 29/7, 5/8, 1/9, 1/10, 14/10, 28/10, 7/11, 19/11, 1/12, 12/12.
Fromudis 21/7.
Fuldenses: Fridricus, Heinricus, Otto pbr. et m. Agnes ml. Michael fr. 8/7.
Gallus 11/5.
Garstenses:
Abbates: Bertoldus 13/5, 27/7 Conradus 23/10 Erhardus 11/6 Fridricus 28/10 Marquardus 10/8, 12/11 Nicolaus venk 14/1.
Prior: Conradus 11/8.
Presbyteri et monachi: Albertus 18/2, 9/10 Andreas 18/2, 20/6 Paulus 21/2 Petrus 19/6, 13/9 Burchardus 1/7 Conradus 21/2 Erhardus 7/6 Fridricus 21/2, 20/6 Georgius 1/5, 28/8, 13/9 Gottfridus 21/2 Heinricus 18/2, 22/3 Hermannus 1/7 Johannes 18/2 Liebgerus 18/1 Marchardus 22/3 Martinus 26/1, 18/2 Rapoto 15/5 Vlricus 18/2, 21/2 Wenzel 19/1 Wolfgangus 13/9.
Diaconus: Heinricus 20/6.
Subdiaconus: Wilhelmus 18/2.
Acoliti: Heinricus 18/2 Johannes 21/2 Nicolaus 18/2 Vitus 18/2.
Gätringer: Anna 28/7 Philippus 11/8.
Gebhardus 11/1, 10/2, 12/2, 29/3, 17/9.
Geltinger: vlricus 13/4.
S. Georgii (am Längssee):
Abbatissae: Gedrudis 14/3 Tuta 18/4.
Moniales: Agnes, Soffia 1/6.
S. Georgii ad montem (Georgenberg):
Abbates: Bertoldus 23/7 Conradus 14/4 Jacobus 2/3.
Presbyteri et monachi: Conradus 7/3, 23/7 Eusebius 2/3 Fridricus 2/3 Heinricus prior 7/3, 23/7 Jacobus 14/4 Ludwicus 7/3 Petrus 7/3 Waltasar 6/3.
Scolaris: Heinricus 7/3.
Georgius 6/2, 5/3, 4/12.
Gepa 28/1.
Gerbirgis 16/3, 5/4, 11/4, 24/4, 20/11, 28/12.
Gerhardus 8/1, 14/2, 24/4, 16/8.
Gerlinger: Hermannus 31/3.
Gerstlarius: Conradus 20/12.
Gertrudis 2/1, 6/1, 17/1, 21/1, 25/1, 2/2, 10/2, 11/2, 23/2, 2/3, 3/3, 4/3, 5/3, 16/3, 20/3, 1/4, 11/4, 12/4, 15/4, 17/4, 24/4, 1/5, 12/5, 13/5, 21/5, 4/6, 15/6, 16/6, 7/8, 12/8, 15/8, 31/8, 10/9, 30/9, 11/10, 23/10, 3/11, 4/11, 18/11, 19/11, 26/11, 5/12, 9/12, 12/12, 15/12.
Gerungus 17/5.
Geuta 24/4, 24/8.
Gerwicus 9/2.
Gisela 1/1, 16/1, 18/1, 5/2, 8/2, 12/2, 22/2, 27/2, 3/3, 16/3, 2/4, 8/4, 2/6, 17/6, 4/11, 31/12.
Giselbertus 28/1.
Gizzer, de: Perngerus 5/12.

Digitized by Google

Glunicenses:
Abbates: Conradus 17/2 Heinricus 22/4 Marquardus 26/3, 13/7, 4/12 Otto 21/12 Rudolfus 24/6 Steueno 12/4.
Priores: Nicolaus 28/1 Otto 18/9.
Presbyteri et monachi: Andreas 20/6, 13/7, 28/8, 19/12 Petrus 16/5, 11/7 Pilgrimus 13/9 Colomannus 11/1 Duringus 25/4 Ernestus neuberger 29/3 Fridricus Holzner 23/3 Fr. Harlunch 25/9 Heinricus hagwer 20/1 Hertingus 15/11 Johannes 22/1, 20/6, 25/12 Lambertus 18/5 Leonhardus 23/3 Martinus 13/3, 20/6 Marquardus 29/7 Nicolaus 21/2 Ortolfus Ottstorfer 21/2 Otto 21/10 Reicherus 29/9 Rudolfus 16/5 Sifridus 5/4.
Diaconus: Conradus 11/5.
Gneuss: Bernhardus 6/2 Johannes 12/3.
Gotfridus 28/4.
Gotina 27/12.
Gotschalcus 14/4, 11/6.
Gotwicenses:
Abbates: Petrus 19/1 Cahochus 27/1 Gerhochus 12/9 Helmwicus 10/3 Johannes 13/9 Lucas 22/9.
Priores: Carolus 15/8 Georgius 23/5, 2/8 Vlricus 19/1.
Presbyteri et monachi: Altmannus 26/7 Andreas 21/7, 2/8 Pancracius 11/10 Petrus 5/5, 16/7, 31/7, 2/8, 13/10 Philippus 27/2 Coelestinus 21/7 Conradus altenwurzer 29/6 Dietmarus 11/3 Dietricus 27/2, 12/8 Egidius 11/9 Erhardus 2/8 Georgius 15/8 Heinricus 12/10 Helmwicus 7/2 Jacobus 1/9 Johannes 22/2, 22/3, 29/3, 21/7 Leo 15/8 Mathias 13/7 Martinus 3/3 Nicolaus 4/12 Ortolfus 30/9 Rugerus 28/8, 16/10 Thomas 11/9 Vlricus 16/7, 2/8, 11/9 Weichardus 18/11 Werhardus 2/11 Wolfhardus 10/5, 29/6.
Diaconi: Martinus 11/8 Wolfgangus 29/4.
Subdiaconi: Erhardus 28/8 Wolfgangus 22/3.
Monachus: Michael 19/1.
Novicius: Erhardus 2/8.
Moniales: Anna 30/1, 15/10 Barbara 12/5 Petrissa 11/9 Petronella Rogel 15/8 Catarina 22/3, 4/4 Caecilia 15/8 Cunegundis 22/3 Dorothea 19/1, 11/9 Elisabet 26/5 Helena 21/7 Margareta 9/7 Scolastica 19/7 Wilbirgis 19/1.
Grepel: Johannes 1/11.
Griffenses:
Praepositi: Achacius, Pilgrimus, Conradus, Fridricus, Johannes, Nicolaus 27/5.
Presbyteri et canonici: Achacius, Albertus 28/11, Reverendus 11/8.
Moniales: Diemudis, Walpurgis 28/11.
Gumpertus 19/9.
Gumri 11/2.
Guot: Anna 12/9.
Gundacher 27/11, 12/2.
Guntherus 31/3, 1/4, 2/4, 10/5, 7/11.
Gurcenses: Baltasar custos 1/9 Pilgrimus diac. 8/3 Chuno 2/8 Fridricus 24/8 Johannes novic. 8/3 Nicolaus spranz 9/10.
Gwerlich: Hermannus 26/6.
Hadlugis 5/1.
Hadmarus 27/11, 21/11.
Hagen, de: Maizili 15/5.
Hagerin: Agnes 21/5.
Hagwald, de: Ditmarus pbr. et m. l. l. 25/5, 3/9 Fridricus 2/5, 8/12 Gerdrudis 23/4 Emhildis 3/11 Leutoldus, Marquardus 3/11 Richerus 3/9 Vlricus 23/4.
Haidin: Thomas 13/8.
Halhaidis 2/3, 2/5, 15/6, 15/7, 21/7.
Hallerius: Heinricus 21/1.
Hardungus 1/1.

Digitized by Google

Hartmudus 27/2, 29/8.
Hartnid 11/5.
Haunsperg: Elisabet 25/9 Hertnid 25/2 Hertwicus 7/2.
Hauskircherin: Catarina 1/12.
Hazaga 2/2, 12/2, 25/5.
Hecceto 6/4.
Hecil 21/12.
Hedwig 17/3, 22/11.
Heidinger: Michael 23/8.
Heilwich 12/2, 27/2.
Heinricus 3/1, 4/1, 5/1, 8/1, 11/1, 13/1, 24/1, 27/1, 29/1, 30/1, 2/2, 3/2, 5/2, 7/2, 8/2, 22/2, 24/2, 27/2, 2/3, 5/3, 8/3, 12/3 H. albus 14/3, 16/3, 17/3, 18/3, 20/3, 21/3, 26/3, 30/3, 31/3, 13/4, 14/4, 15/4, 16/4 H. telaunus 17/4, 24/4, 28/4, 30/4, 1/5, 2/5, 3/5, 6/5, 10/5, 18/5, 20/5, 26/5, 4/6, 13/6, 14/6, 28/6, 3/7, 7/7, 10/7, 11/7, 13/7, 15/7, 16/7, 21/7, 27/7, 29/7, 7/8, 11/8, 13/8, 22/8, 26/8, 29/8, 2/9, 9/9, 10/9, 15/9, 19/9, 20/9, 23/9, 4/10, 8/10, 12/10, 13/10, 15/10, 5/11, 10/11, 11/11, 17/11, 21/11, 23/11, 25/11, 27/11, 5/12, 13/2, 20/12, 21/12.
Hekkmaier: Vlricus et Alheidis 10/10.
Helca 6/1, 19/2, 3/3, 13/5, 31/5, 14/6, 7/8, 25/8, 7/11.
Helena 1/3.
Helmfridus 8/1.
Hermannus 11/2, 19/2, 15/3, 16/3, 25/5, 20/6, 23/6, 7/12.
Herrandus 7/2.
Hertwicus 24/1, 21/2, 24/4, 22/5, 16/12.
Hilcardis 11/1, 5/2, 25/2, 26/2, 8/3, 13/3, 14/3, 19/5, 20/9, 19/11, 10/12.
Hilprandus 3/1, 24/4, 6/5.
Hofelder: Adolfus 29/6.
Hofkircher: Nicolaus 11/11 Osanna 9/8 Vlricus 7/9.
Hohenberg, de: Heinricus 9/9.
Hohenfelder: Otto 20/8.
Hoholdus 29/1.
Hugo 22/2, 16/4, 25/4, 1/5, 3/7, 21/7, 29/10.
Humbrechtsrieder: Wolfgangus judex i. l. 7/10.
Hunznagel: Conradus 10/11.
Husendorf, de: Diemut 6/5 Heinricus pbr. et m. i. l. 24/2, 27/9 Richerus 3/5 Rudolfus pbr. et m. i. l. 12/6 Sifridus 2/10.
Imperatores: Arnulfus 8/12 Carolus 28/1 Heinricus 21/5.
Impert 4/3.
Irmgart 20/2, 24/2, 4/3, 7/3, 18/3, 20/4, 6/5, 8/5, 18/5, 19/6, 20/6, 27/7, 26/8, 23/9, 5/10, 3/11, 18/11.
Irmiga 12/3, 14/8.
Irmila 3/11.
Isinger 10/3.
Isingrim 9/2, 28/4, 13/9.
Ita 1/5.
Jacobus 24/3, 6/10, 7/11.
Jembertus 4/3, 28/9.
Jeuta 21/1, 22/1, 1/2, 17/2, 20/2, 3/3, 31/5, 3/8, 5/8, 13/9, 10/10, 4/11, 20/11, 7/12.
Johannes 15/1, 2/2, 14/2, 1/7, 10/8, 6/10, 19/10, 21/10, 31/10.
Jordanus 19/6.
Judna 1/3.
Lach, de: Ditmarus 10/8 Diegardis 3/5 Elisabet 3/5.
Lambacenses:
Abbates: Alramus 21/4 Bernhardus 1/10 Pezmannus 8/9 Conradus 25/7, 20/10 Erasmus 17/5 Griffo 19/9 Jacobus 25/6 Johannes 6/1 J. naigstaich 15/2 J. Daxberger 21/3 Rupertus 16/9 Sigiboldus 21/3 Sigmarus 5/7 Simon 24/9 Swarzmannus 28/4 Vlricus 18/10 Wesgrimus 22/4 Wigandus 11/10.
Priores: Petrus 6/1, 15/10 Georgius 23/8 Johannes 26/7.
Presbyteri et monachi: Andreas 6/10 Azilinus 13/5 Petrus 2/9 Philippus 14/7 Christannus 27/1, 30/5 Fridricus 20/5 Georgius 31/5 Gotfridus 19/1 Helmbertus 5/2 Herandus 26/12 Johannes 23/4, 11/8, 20/10 Leonhardus,

Digitized by Google

Leopardus 26/7 Maganus 19/1 Martinus 19/5 Ortolfus 19/2 Otto 1/4 Simon 31/8 Vlricus 17/9 Vitus 26/7 Wolfgangus 25/6.
Diaconi: Johannes 28/1 Mauricius 5/4.
Subdiaconus: Georgius.
Monachi: Heinricus 1/5 Sifridus 15/5 Stefanus 23/4.
Conversi: Andreas 15/6 Ozi 1/3 Wermut 4/3.
Acolitus: Sifridus 14/7.
S. Lamberti (in Styria):
Abbates: Petrus 12/7 David 14/5, 25/6 Johannes Friedberger 13/3 Johannes 16/12 Maganus 25/4 Nicolaus 14/10 Wernerus 2/8.
Priores: Albertus 4/12 Conradus 13/6.
Presbyteri et monachi: Achacius 13/8 Andreas 13/6 A. de austria 25/8 A. Chrel 22/9 Artolfus genstaig 29/1, 13/6 Paulus 13/6 Petrus 25/3 P. Suevus 17/6, 25/7 Conradus vugerus 25/7, 17/11 Fridricus 9/4, 14/5, 13/6 F. gressing 25/7 Georgius 3/2, 13/3, 13/6 Heinricus 3/2, 9/4, 9/5, 17/10, 23/11 Jacobus 3/2 Johannes 13/6 J. zeugler 17/6, 25/7 Nicolaus 13/6 N. Harnberger 25/7, 21/10, 20/11 Ortolfus 27/10 Otakerus 13/3 Otto 25/3, 20/11 Vlricus 14/5, 17/6, 25/6 Wolfgangus 13/3, 16/9 Wolfhardus 14/5, 13/6 Wulfingus 25/2.
Subdiaconus: Johannes 13/6.
Conversi: Nicolaus, Otto 13/6 Elisabet 21/10.
Landau, de: Vlricus 15/7 Johannes pleban. in petenpach 14/1.
Lanzenberger: Petrus 4/4 Sifridus 4/11 Sighardus pbr. et m. L. L. 6/7.
Lanzo 17/5.
Lapide, de: Ernestus 18/12 Hiltgardis 3/9, 18/12.
Lauer: Heinricus 18/3 Fridricus 2/9.
Laufen, de: Heinricus 18/8.
Lauterbach, de: Richza 1/6 Rudolfus 24/1.
Leo 22/2, 24/2, 7/7, 29/8.
Leogardis 13/1, 19/1, 26/1, 28/1, 3/2, 2/3, 3/5, 24/6, 24/10 L. judicissa 27/10, 25/11, 15/12.
Lerbuler: Cunegundis 20/1 Dietricus 10/8 Johannes 20/1, 27/4.
Leupoldus 26/1, 30/1, 27/3, 29/5, 30/8, 10/10, 24/10, 20/11, 30/11, 27/12.
Leuderer: Heinricus 29/5.
Leutoldus 13/4.
Lienhardus 29/11.
Liupurgis 28/7.
Liutprecht 1/5.
Lobensteiner: Ulricus 30/9.
Loch, de: Ditmarus 30/8 Gedrudis 8/1 Reichgardis 9/9.
Loher: Nicolaus prior L. L. 4/7.
Lucia 25/2, 25/10.
Ludwicus 15/6.
Luensteten: Ditmarus 26/3.
Lunaelacenses:
Abbates: Conradus 16/1, 17/10 Dithardus 4/12 Fridricus 19/8 Heinricus 14/3 Jacobus 14/6 Sifridus 14/5.
Prior: Conradus 21/8.
Presbyteri et monachi: Andreas 11/3 Conradus 8/10 Heinricus 10/7 Stefanus 27/10.
Subdiaconus: Achacius 5/1 Oswaldus 12/11.
Conversus: Antonius 27/11.
Acoliti: Johannes 20/12 Ulricus 9/11.
Mabilka 7/2.
Maganus 10/1.
Magdalena 19/11.
Mallersdorfenses:
Abbates: Eppo 27/6 Hermannus 2/10.
Presbyteri et monachi: Eberhardus 18/4 Ludwicus 4/7 Martinus 4/7 Wernhardus 4/7.

Digitized by Google

Subdiaconus: Fridricus 18/4.
Scolaris: Nicolaus 4/7.
Marchardus 31/8.
Marchio: Otacher 29/3, 28/11, 31/12.
Margareta 2/2, 24/3, 2/5, 14/6, 23/6, 24/6, 4/7, 17/7, 29/7, 30/11, 10/12.
S. Mariae ad cellam:
Presbyteri et monachi: Petrus 28/7 Vlricus 30/4, 14/7.
Marquardus 7/1, 25/4, 21/1.
Matildis 11/1, 23/1, 24/1, 5/3, 6/3, 10/3, 13/3, 14/3, 15/3, 17/3, 4/4, 12/4, 24/4, 2/5, 4/5, 5/5, 12/5, 19/5, 21/6, 29/6, 31/7, 2/9, 5/9, 8/9, 24/9, 4/11, 5/11, 12/11, 18/11, 1/12, 4/12, 17/12, 28/12.
Martinus 5/6, 5/11.
Matza 22/2, 24/2, 5/3, 2/5, 19/6, 6/7, 26/8, 2/9.
Maurmaster: Salman 24/8.
Mazil 2/3.
Meinhardus 22/3, 25/3, 20/7.
Mellicenses:
Abbates: Christannus 30/7 Erchenfridus 17/5 Fridricus 8/3, 31/3, Gotschalcus 8/3 Heinricus Rorer 18/11 Johannes 28/6 J. melebruner 27/12 Ludwicus 22/8 Nicolaus 24/12 Ortolfus 13/8 Sifridus 8/3 Sighardus 11/10 Stephanus 22/7.
Priores: Hertwicus 8/3.
Presbyteri et monachi: Benedictus Heusler 5/6 Petrus de Stein 19/5 Caspar Bursel 29/10 Conradus 8/3, 24/3, 26/3, 24/12 Hadmarus 9/10 Heinricus 8/3 Hertwicus 29/3 Johannes 5/1 Martinus 8/3, 23/6 Mathias 29/3 Reginhardus 9/3 Stefanus 24/1, 26/6 Venedictus 8/3, 6/8 Wernhardus 8/3 Wolfgangus Grill 1/2 Wolfhardus 5/1.
Diaconi: Petrus 22/10 Egidius Hager 7/3 Johannes 16/7.
Subdiaconus: Johannes 9/3.
Novicius: Johannes 24/2.
Acolitus: Johannes 9/3.
Monachus: Magnus 7/5.
Conversus: Vdalricus 17/8.
Menutus 31/1.
Merbot 3/2, 19/4, 4/6.
Mergardis 16/2, 12/5.
Mettenses:
Abbates: Albertus 5/10 Altmannus 24/11 Vlricus 17/5.
Priores: Petrus 22/7 Fridricus 22/5 Rudolfus 29/11.
Presbyteri et monachi: Achacius 23/11 Pernoldus 1/8 Petrus 4/2, 16/4, 9/8 Camedus 21/5 Conradus 6/8, 7/10, 29/11 Cristannus 7/10 Cristofus 26/11 Egidius 7/10 Erhardus 29/5 Florianus 29/11 Fridricus 28/8, 24/11 Gabriel 29/11 Georgius 29/11 Gotfridus 12/4 Gregorius 26/9 Heinricus 19/2, 9/3, 6/4, 26/5, 26/6, 24/11 Hertwicus 6/4 Lautwinus 14/3 Marcus 7/10 Martinus 8/1 Michael 29/11 Nicolaus 29/11 Rupertus 10/7 Rudolfus 7/10 Rugerus 4/2 Sighardus 7/8 Sigmundus 29/11 Stefanus 12/10 Vlricus 4/2, 6/4.
Diaconus: Vlricus 24/11.
Subdiaconus: Andreas 9/3 Johannes 5/5.
Conversus: Heinricus 6/4.
Scolaris: Petrus 9/12.
Mezzenpek: Anna ml. in Traunkirchen 30/7 Weichardus pbr. et m. i. l. 5/1.
Meusel: Conradus pbr. et m. i. l. 6/8.
Michael 27/3, 5/11.
Michelburenses:
Abbates: Marchardus 15/3 Vlricus 4/12 Vitalis 6/3.
Presbyteri et monachi: Albertus 5/3, 11/4 Bertoldus 5/3, 2/9 Pilgrimus 10/4 Conradus 5/3 Eberhardus 5/3, 15/9 Gebhardus 5/3 Heinricus 21/1, 5/3 Leutwinus 24/9 Nicolaus 5/1, 5/3 Otto 5/3 Vlricus 1/2, 5/3, 17/9, 24/9.
Subdiaconus: Heinricus 5/3.

Scolares: Fridricus 6/3 Gebhardus 5/3.
Acolitus: Johannes 6/3.
Michele: Eberhardus 23/6.
Milstatensis:
Abbas: Heinricus 1/2.
Mona 21/2.
Monachi: Anzo 18/1 Arba 16/9 Bernhardus 8/1 Perngerus 18/7 Conradus 26/2, 27/5 Dietricus Lebuler 10/8 Dietmarus 5/12 Dietrolfus 9/1 Engelbertus 14/3 Ernestus 18/7 Fridricus 26/12 Heinricus 1/6, 31/10 Hezilo 18/3, 26/10 Johannes 25/2 Leupoldus 23/4 Pero 13/7 Porno 25/7 Poto 3/12, 28/12 Rapoto 11/8 Rugerus 1/9 Siboto 5/11 Starchanus 2/2 Vlricus 26/5 Walcunus 25/1 Wichardus 20/7 Winterus 6/11 Wolfolt 11/12.
Mönchsmünster:
Abbas: Heinricus 26/7.
Moniales: Agnes 10/7 Aleys 10/7 Anna 18/5, 10/7 Beatrix 22/2 Catarina 15/4, 1/8 Elisabeth 15/4, 1/8 Fridarun 4/9 Gedrudis 15/4 Gisela 5/9 Hiltraut 10/1 Margareta 15/4, 2/6 osanna 10/3 Tuta 19/12 Vrsula 10/7 Willibirt 14/5.
Moes: Fridricus 26/7.
Mosniz:
Abbas: Udalricus 5/5.
Mülberg, de: Cunegundis 24/7 Gertrudis 24/7, 20/12 Hertwicus 24/7, 20/12.
Mülerin: Leucardis 23/6.
Müllwanger: Bertoldus novic. l. l. 10/9 Martinus S. floriani 14/12 Agnes ml. in traunkirchen 7/6.
Munichpucher: Sebastianus pbr. et m. l. l. 15/12.
Murator: Conradus 16/12.
Mutarius: Heinricus 27/8.
Nicolaus 6/5, 6/10, 24/10, 5/11.
Niedernburgenses: Bandela, Catarina, Dorotea polheimer Ursula Kaderstorferin Ursula Toplerin 5/8.
Nusspach, de: Diemudis, Leutoldus 30/4.
Obernburgenses:
Abbates: Nicolaus 22/8.
Prior: Ulricus 3/12.
Presbyteri et monachi: Philippus 28/9 Cristannus 28/9 Fridricus 9/6 Georgius 13/8, 28/9 Johannes 25/4, 16/8 Laurencius 31/8, 3/12 Martinus 16/4 Wilhelmus freiberger 31/8 Wulfingus 3/12.
Monachi: Johannes, Martinus 3/12.
Oede, de: Alramus pbr. et m. l. l. 7/6.
Oeteeb l. 3/5.
Offemia 28/1, 26/5, 22/9, 7/12.
Oroha 21/5.
Ortolfus 29/1, 11/3, 18/3, 22/3, 27/3, 24/4, 8/7, 27/7, 27/8.
Ossiacenses:
Abbates: Eberhardus 8/5 Johannes 8/5, 21/5 Michael 8/5 Simon 26/8 Vlricus 1/10.
Priores: Antonius 4/3 Cristannus 1/10 Hermannus 1/10 Johannes 21/5.
Presbyteri et monachi: Andreas 1/10 Bartolomaeus 1/10 Paulus 7/3 Conradus 7/3, 21/5, 23/8 Cristofus 8/5 Gundacher 8/5 Heinricus 23/8 Johannes 1/10 Oswaldus 1/10 Reicherus 8/5 Rupertus 23/1 Vlricus 1/10 Volkerus 23/8.
Oswaldus 6/10.
Otacharus 5/1, 17/2, 14/9, 29/9, 2/11, 12/12, 17/12.
Otilia 18/5, 23/6, 29/10, 22/11, 30/11.
Otto 14/1, 16/1, 22/1, 4/2, 23/3, 26/3, 11/4, 24/4, 2/5, 13/5, 15/5, 25/5, 9/6, 26/6, 30/6, 9/7, 28/8, 8/9, 9/9, 28/9, 3/10, 8/10, 18/10, 21/10, 22/10, 21/11, 20/12, 22/12, 25/12, 30/12.

Digitized by Google

Ottstorf, de: Agnes 11/11, 22/11 Bertoldus 22/11 Christiannus abb. i. l. 19/11 Cunegundis 1/7 Ditmarus 11/7, 8/10 Ernestus abb. i. l. 31/7 Ernestus cellerarius i. l. 11/5 Ernestus judex i. l. 25/8 Ernestus 19/9, 11/11 Hedwig 31/1 Heinricus 31/5, 25/9 Ortolfus pbr. in gleink 21/2 Rugerus pbr. et m. i. l. 22/11.
Otwinus 18/1.
Ouzi 26/6.
Ozehe 8/2, 29/9.
Ozie 3/4.
Rapoto 15/4, 12/8, 18/10.
Raffoldus 5/8.
Ranshofenses: Wilhelmus, Thomas pbri. et cani. 29/7.
Ratisponenses:
Episcopi: Leo 12/7, 11/10.
S. Emerami:
Abbates: Alto 18/3 Pabo 17/2 Johannes 12/11 Wolfhardus 29/7.
Presbyteri et monachi: Achacius 29/9 Albertus 12/11 Conradus 17/3 Erasmus 1/6 Fridricus 12/8, 14/8 Heinricus 2/3, 28/4, 6/5, 12/11 Hugo 2/3 Johannes 25/10, 12/11 Ludwicus 2/3 Rugerus 6/5.
Subdiaconus: Michael 24/10.
Conversus: Vlricus 6/5.
Acolitus: Caspar 28/4.
Obermünster:
Abbatissa: Hadamout 8/5.
Moniales: Anna Hoferin 6/2 Anna Hohenburgerin 5/10 Barbara Schreibergerin 13/11 Cecilia Lemprunerin 16/2 Margareta Perfigin 18/10 Osanna Welchenpergerin 20/12.
S. Mariae:
Hugo pbr. et m. 11/3 Johannes, Rugerus 27/10.
Cives: Ermoldus 29/11 Gamaridus de Sarching, Elisabet Dorer Ulricus Wild 29/11 Fridricus Nasser et Catarina 28/12 Johannes Wilder 12/7.
Regenses: Abbas Petrus 1/7 Johannes pbr. et m. 1/7.
Reges: Albertus 1/5 Philippus 22/6 Conradus 28/2.
Regina: Maria 28/8.
Reginbertus 10/5, 6/10.
Reichenbacenses:
Abbas: Johannes 13/2.
Presbyteri et monachi: Conradus 1/12 Dietricus 4/11 Heinricus 1/12 Jeremias 13/2 Stefanus 4/12 Vlricus 23/1, 1/4, 10/12 Zacharias 4/7.
Reichersbergenses:
Presbyteri et canonici: Dietricus 22/3 Michael Tallinger 27/10 Sigismundus Popenberger 29/11 Wernhardus 8/7.
Alheidis ml. 8/7.
Reinpoldus 30/11.
Reinherus 12/6.
Reinspek: Heinricus 9/5.
Reintwicus 10/2.
Ripa, de: Conradus 22/10 Gisela 21/3 Heinricus 2/7 Rugerus 21/3, 2/7.
Richcardis 21/1, 10/2, 16/2, 15/3, 26/3, 3/4, 16/7, 6/8, 21/10, 28/12.
Richerus 8/6, 30/6, 17/9, 30/10.
Richildis 21/2, 7/9, 11/12, 24/12, 25/12.
Richza 9/1, 12/1, 19/1, 18/3, 19/3, 21/3, 22/3, 10/4, 24/4, 1/6, 22/6, 24/6, 21/10, 13/12.
Ritzendorfer: Fridricus 25/5 Fridricus abb. i. l. 11/2 Christine 25/5.
Ror, de: Fater? 31/7 Heinricus 14/10, 17/11 Ludwicus 1/4 Otto 2/5, 3/11.
Rott (Rufus): Agnes 12/9 Anna 19/5 Andreas 1/6, 1/8 Brigida 30/5 Catarina 27/6 Christianus 20/1 Dorotea 16/2 Tuta 23/2 Elisabet 21/9 Fridricus 16/4, 27/6 Johannes 27/9 Liukardis 30/8

Digitized by Google

Otto 12/9 Vlricus 2/5, 23/8, 9/9.
Rottenses:
Abbates: Ekbertus 21/9 Otto 5/11.
Rupertus 8/1, 12/2, 15/3, 25/7, 17/8.
Rudgerus 30/1, 8/2, 18/2, 23/3, 12/4, 13/5, 13/7, 12/8.
Ruedlinger: Wernhardus 29/9.
Rudmarus 7/1.
Rudolfus 12/1, 25/1, 28/1, 30/1, 2/2, 3/2, 11/2, 13/2, 27/2, 10/3, 12/3, 20/3, 8/4, 12/4, 1/5, 15/5, 17/5, 28/5, 9/7, 16/8, 10/9, 23/9, 4/10, 2/11, 22/11, 25/11, 16/12, 24/12.
Rürmund: Albertus 2/11 Marchardus 2/11 Wernhardus 20/9.
Rusticus: Agnes 3/9 Arnoldus 4/5 Ditmarus 4/4.
Salisburgenses:[1]
Archiepiscopi: Albertus 6/4 Conradus 9/4, 28/9 Eberhardus 22/6, 26/11 Fridricus 7/4 Gebhardus 15/6 Ludwicus 27/4 Tiemo 9/9.
Moniales: Alheidis, Aleis 26/8 Eugla 22/11 Anna Trientnerin 27/1 Susanna 15/9.
Sarnagel: Heldolfus conu. et m. i. l. 31/5.
Schiplicenses: Landegardis priorissa Margareta ml. 6/11.
Schirenses:
Abbates: Conradus 6/1, 24/10, 27/10 Ulricus Munepek 8/2.
Priores: Hugo 6/1 Johannes 10/6.
Presbyteri et monachi: Andreas 20/7 Petrus 27/7 Conradus 24/4, 10/6, 20/7, 27/7, 12/11 Heinricus 24/5, 16/11 Hugo 7/11 Johannes 20/7, 27/7, 5/11, 24/11 Rugerus 24/5 Stefanus 27/7 Williboldus 20/7.
Conversus: Johannes 10/6, 6/9.
Schlierbacenses:
Abbatissa: Catarina 30/8.
Moniales: Margareta 30/8.

Schlüsselberg, de: Alheidis 10/4 Elisabet 6/11 Gertrudis 15/4 Gerolt 13/5 Hartwicus prior i. l. 9/11 Ortolfus 11/5 Ulricus 15/4, 26/9.
Scolares: Bertoldus 13/10 Conradus 24/4, 8/6, 25/6, 3/12 Dietricus 23/4 Duringus 10/6 Einwicus 1/1 Fridricus 14/12 Heinricus 1/1 Herbordus 1/1 Hertwicus 7/3 Johannes 8/9, 14/10, 21/12 Leo 23/1 Meingotus 18/10 Michael de Treuensee 8/6 Ortolfus 19/3 Paltramus 22/4 Paulus 26/10 Petrus 22/9 Rudgerus 12/4 Sifridus 21/1 Simon 26/10 Stefanus 10/2 Ulricus 13/4, 2/12 Ulschalcus 1/1 Walcunus 1/1 Wernhardus 1/1 Wilhelmus in Retz 8/9.
Scolasticus: Fridricus Hagwald in anasum 18/12.
Seccovienses:
Praepositi: Hermannus 16/3 Vlricus 25/12.
Decanus: Leonhardus 7/9.
Presbyteri et canonici: Achacius Dorner 26/10 Paulus 29/7, 26/10 Petrus 12/2 Conradus 20/4 Christannus 2/9 Ernricus 6/6 Fridricus Stadler 30/2 F. plebanus 30/7, 8/8 Heinricus 20/6 Johannes Saler 18/2, 13/5, 11/10, 23/11 Ortolfus 26/10 Otto 12/2, 27/5, 8/8 Rudolfus 22/8, 11/10 Sigmundus 6/9 Vlricus Pamiker 28/9.
Diaconus: Johannes Freisinger 24/11.
Acoliti: Erasmus Welzer 24/11 Fridricus 7/9.
Conversi: Fridricus Welzer 24/4 Johannes Stegrer 10/5, 7/9 Nicolaus 11/10.
Domicelli: Johannes Nicolaus 11/10.

[1] Siehe auch unter *b* S. Petri und unter *e* S. Ehrentrudis (Nonnberg).

Laicus: Ulricus 11/10.
Moniales: Agnes 1/6, 7/9 Anna 30/3, 7/10 Cunegundis Lahekkerin 17/8 Elisabet de Löbing 1/8 Elisabet 15/9 Gerdrudis 3/3 Wendila 30/3.
Seiburca 17/3.
Seitenstettenses:
Abbates: Benedictus 21/9 Dietmarus 23/2, 28/8 Ekfridus 23/2 Engelschalcus 25/7 Johannes 22/4 Laurentius Meylesdorfer 1/9 Stefanus 28/1 Thomas Chersberger 31/7 Thomas 12/8.
Priores: Bertoldus 29/12 Ulricus 14/9.
Presbyteri et monachi: Petrus 27/7 Conradus 25/1, 2/9 Dietricus 8/1, 13/8 Erasmus 29/12 Fridricus 1/6 Georgius 3/9 Heinricus 8/1, 13/8 Hertwicus 23/2 Jacobus 23/2, 17/8 Johannes 14/11, 29/12 Leutoldus 23/2 Nicolaus 14/2, 25/7, 29/12 Stefanus 23/6 Vitus 30/6 Vlricus 25/7, 22/10, 13/12 Wolfgangus 18/10.
Subdiaconus: Johannes 23/2.
Novicius: Bernhardus 23/2.
Acolitus: Paulus 13/8.
Seld: Johannes 14/4.
Selong: Fridricus pbr. et m. i. l. 25/5.
Sennar: Otto 3/7.
Seonenses:
Abbates: Erhardus 2/11 Rudolfus 20/7 Wilhelmus 2/4.
Presbyteri et monachi: Andreas 16/9 Bertoldus 28/5, 19/9 Petrus 23/5 Conradus 11/3, 23/5 Georgius 18/9 Johannes 23/5, 25/9 Marchardus 23/5 Rugerus 11/4 Thomas 11/3 Vlricus 23/5.
Scolasticus: Eberhardus 11/3.
Conversi: Ambrosius, Andreas 23/5.
Monachus: Christannus 11/3.
Acolitus: Caspar 7/6.
Siboto 12/4, 2/5, 7/5, 21/6, 25/7, 18/8, 9/12.
Sibrandus 7/5.
Sigfridus 11/5, 10/6, 13/7, 17/8, 7/9.
Sighaimer: Margareta 1/12.
Sighardus 9/1, 5/2, 28/8, 11/10.
Sigila 13/2, 21/3.
Siglochus 2/2.
Simon 25/8, 24/9, 27/11.
Sinzendorfer: Alheidis, Conradus, Johannes pbr. et m. i. l. 22/2.
Sippach, de: Cunegundis 12/1, 3/7 Conradus 3/7, 6/12.
Sitenagel: Heinricus 18/6 Wolfhardus 12/9.
Snedo 10/6.
Sophia 5/1, 1/2, 3/2, 7/3, 11/6, 14/10.
Spitzwekel: Stefanus prior i. l. 11/4 Johannes pleban. in Kirchberg 24/4.
Stadler: Heinricus pbr. et m. i. l. 29/4.
Staindorfer: Conradus pbr. et m. i. l. 20/3.
Stephanus 20/5, 15/6.
Steinwenter: Heinricus, Hildegardis 13/12.
Steubarius: Heinricus 29/10.
Sturm: Cunegundis, Vlricus 10/3.
Subdiaconi: Alramus 20/10 Andreas 3/9 Pernoldus 25/9 Conradus 21/12 Heinricus 5/3, 18/3 Hermannus 17/4 Johannes 18/5 Meinhardus 14/12 Ortolfus 3/5, 5/6 Rupertus 31/7, 11/11 Vlricus vannstorfer 8/9 Ulricus 29/9 Wernhardus 23/12.
Sulzpek: Agnes 19/3, 27/10 Atacarus pbr. et m. i. l. 12/2 Conradus prof. aspacensis 18/10 Cristannus 20/2 Elisabet 7/8 Fridricus pbr. et m. i. l. 2/5 Gedrudis 28/3 Heinricus 5/2 Johannes 24/12 Sighardus 15/7 Vlricus 20/2, 4/4, 7/7, 2/12.
Sunel: Martinus pbr. et m. i. l. 30/10.
Sunnleiten: Paulus pellifex 10/5.
Svenhiltus 9/2, 10/3.
Sweikerus 3/8.
Ulfingus 27/9.

Digitized by Google

Ulricus 9/1, 11/1, 12/1, 26/1, 14/2, 21/2, 23/2, 25/2, 18/3, 30/3, 25/4, 9/5, 18/5, 6/7, 13/9, 23/9, 26/9, 29/9, 15/10, 25/10, 22/11, 26/11, 29/11, 1/12, 8/12, 27/12, 30/12.
Ulschalcus 17/2, 1/9.
Unntronn 13/3.
Uozimanus 26/1.
Vallis Dei (Säusenstein):
Abbas: Nicolaus 23/9.
Presbyteri et monachi: Andreas 23/9 Petrus diac. 17/5 Heinricus 4/2 Martinus 23/10 Ortolfus 23/9 Simon 17/1 Stefanus 22/6 Ulricus 25/10.
Vannstorfer: Conradus 12/3.
Victor 4/1.
Volkenstorfer: Alheidis 16/2.
Voraviensis: Ludwicus 5/10.
Walcherus 10/12.
Walcunus 4/2, 14/2, 14/3, 23/3, 26/4, 6/5, 29/7, 15/10, 17/11, 8/12, 13/12, 26/12.
Waldarius: Dietricus 24/9 Fridricus 18/6.
Walde, de: Leutoldus 2/1.
Waldhausen: Cristanus 9/1 Martinus Lasberger 20/4 Ulricus 28/7 pbri. et mi.
Wallner: Fridricus 16/3.
Walterus 17/3, 15/10.
Weicherus 13/4.
Weigandus 23/11.
Weihenstefan:
Abbates: Fridricus 8/5 Leonhardus 20/1.
Presbyteri et monachi: Petrus 16/3 Conradus 4/9 Hermannus 26/4 Sifridus 16/3.
Weingarten: Heinricus pbr. et m. 14/8.
Welhing: Dorotea 4/7.
Wenzeslaus 5/1.
Werde, de: Wernhardus 14/3.
Wernhardus 9/2, 23/2, 24/2, 12/3, 7/4, 3/5, 13/5, 8/6, 27/6, 24/7, 1/8, 27/9, 17/12, 29/12.
Wernherus 2/1, 29/1, 2/2.
Werntrudis 14/3.
Wertilt 14/5.
Wesgrimus 31/3, 3/8, 13/11.
Wessoprunnenses: Conradus, Gebhardus, Gotfridus, Heinricus, Otto, Ulricus pbri. et mi. 26/4.
Wezilinus 2/8.
Wipoto 19/9, 18/11.
Wichardus 8/7, 11/5.
Wicilo 14/5.
Witigo 8/2, 5/11.
Wienna, de: Conradus pbr. et m. i. l. 21/10 Ditmarus 25/7 Metilt 11/7 Otto 11/7.
Wilbirgis 10/1, 5/2, 7/2, 14/2, 3/3, 30/3, 22/4, 26/8, 27/8, 7/12, 16/12.
Wilhelmus 27/2, 24/10, 1/12.
Wilheringenses: Nicolaus 10/12.
Windelburg 11/3.
Wirinto 5/1.
Wisento 22/2, 24/2, 5/3, 21/3, 29/8.
Wizata 14/3, 23/4.
Wizil 9/2.
Wolfgangus 7/1, 21/1, 24/6, 11/8.
Wolfgerus 20/9.
Wolfhardus 25/1, 5/11.
Wolframus 2/2, 21/12.
Wolkart 10/3.
Würzburgenses:
Episcopi: Adalbertus 6/10 Embricho 9/11.
S. Ypoliti:
Praepositi: Caspar 3/4 Cristannus 2/7 Engelbertus 6/10 Fridricus 30/8 Gerungus 13/11 Johannes 5/10 Leutoldus 18/2 Meginhardus 3/3.
Decani: Johannes Malzer 12/8 Leupoldus 14/11.
Presbyteri et canonici: Andreas Mattschauer 8/6 Petrus 16/5, 23/7 Pilgrimus de Losenstein 4/8 Conradus 4/4, 29/4 Cristofus 31/7, 29/9 Ditmarus 14/1 Eberhardus 20/8 Egidius 21/7

Digitized by Google

Erasmus 29/9 Erhardus Frawnberger 14/2 Fridricus 19/3 Heinricus Zinzendorfer 14/1 Heinricus 6/3, 6/9, 5/10, 6/12 Jacobus 21/7 Johannes Trecht 18/1 Johannes 19/2, 13/5, 5/7, 16/8, 20/8 J. Jeuchinger 26/8 Johannes 21/11, 16/12 Joachim 29/9 Leonhardus 1/8 Michael 16/12 Nicolaus 4/6, 11/7, 16/12 Ortolfus pollheimer 10/12 Reinsbertus 18/8 Stefanus 28/9 St. Rechner 29/9, 14/11 Tomas 11/12 Ulricus 29/9, 18/11, 16/12 Wolfhardus Geyr 22/4, 12/6.

Ybsae ad S. spiritum:
Abbatissa: Agnes 27/12.
Monialis: Agnes 23/3, 16/5 Catarina 24/3.

Zaler: Johannes 12/10.

Zauching: Georg s. floriani 27/10.

Zertl: Wolfgangus 18/10.

Zimt: Wolfgangus pbr. et m. i. l. 18/10.

Zwettlensis: Nicolaus abb. 17/5 Heinricus pbr. et m. 23/2.

DIE

MARKGRAFEN VON STEIER.

IHRE ANFÄNGE,

IHR VERWANDTSCHAFTSKREIS

UND

IHRE KÄRNTNER MARKGRAFSCHAFT VOR 1122.

UNTERSUCHUNGEN

VON

PROF. DR. F. VON KRONES,

CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Quellenstoff für jene Forschungen, aus denen das neueste Buch des Unterzeichneten[1] erwuchs, führte ihn selbstverständlich mit der Frage zusammen, welcher dieser Aufsatz gewidmet erscheint. In jenem Buche war für die eingehende Untersuchung dieser alten, von verschiedenen Seiten angefassten und immer verwickelter gewordenen Aufgabe kein Raum. Er musste sich begnügen, seinen Vermuthungen und Bedenken nur so nebenher Ausdruck zu geben, und einen Versuch zu ihrer umfassenden Begründung für eine besondere Gelegenheit aufsparen. Indem er die ganze für die Anfänge der Markgrafen von Steier massgebende Literatur und den gesammten, an sich spärlichen und nicht selten widerspruchsvollen Quellenstoff neuerdings durchzuarbeiten beflissen war, mit dem ehrlichen Streben, der schwierigen Frage möglichst vorurtheilsfrei gegenüberzutreten und den Sachverhalt unbefangen zu prüfen, gewann er immer mehr die Ueberzeugung, dass gerade die jüngsten, an sich verdienstvollen Arbeiten in dieser Richtung, von Strnadt und Friess, den Kern der alten Ueberlieferung ohne überzeugende Gründe preisgaben und auf dem Wege einer einseitigen Verwerthung der Quellen die Otakare bis zum Jahre 1056 vom Traungau und von der Burg Steier gewaltsam fernzuhalten bestrebt seien. Anderseits wirkte namentlich auf diese Forscher die, allerdings auf den ersten Blick bestechende, Annahme, dass der Eintritt jenes Otakars der Urkunden von 1056—1059 in die Verwaltung der karantanischen

[1] Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgegeben von der hist. Landescommission für Steiermark, I. Band, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Graz 1897, XXII und 638 S. (S. insbesondere S. 3—10, 48—49 u. 595—598.)

Digitized by Google

Mark nicht blos als Folge des Verschwindens der Wels-Lambacher aus derselben, sondern auch ihrer Beerbung durch den Genannten aufzufassen sei, und dass fernerhin das Ueberwiegen der Eppensteiner in Karantanien dem Hause von Styraburg-Steier die karantanische Mark alsbald bis zum entscheidenden Wendepunkte, nämlich bis zum Antritt der Eppensteiner Erbschaft, Ende 1122, versperrt gehalten habe. So gelangten sie zu der Voraussetzung, jener Otakar sei um 1060 im Kampfe wider die Eppensteiner gefallen, und der Titel ‚Markgrafen von Steier' hebe mit diesem Zeitpunkte ihrer Verdrängung aus der karantanischen Mark an.

Diesen Anschauungen gegenüber versucht der Verfasser dieser Abhandlung zunächst die Geschichte des genealogischen Systems der Otakare: von der Vorauer Aufzeichnung an bis auf die Gegenwart, in seinen wesentlichsten Ergebnissen darzulegen, sodann Herkunft und Besitz der Otakare, insbesondere seit 959, zu erforschen und den Nachweis zu erbringen, dass sie seit ihren urkundlichen Anfängen ebenso gut dem Chiem- als dem Sunder- und Traungaue zuzuweisen seien und mit dem Gebiet von Steier als wahrscheinliche Erbauer der Styraburg verknüpft gedacht werden dürfen. Weiterhin gelangt der gesammte sichere und muthmassliche Verwandtschaftskreis der Otakare zur Untersuchung, und dabei wird namentlich die Begründung der Blutsverwandtschaft mit den Eppensteinern, und zwar vor der späteren Verschwägerung beider Häuser, geboten und die kärntnische Markgrafschaft Adalberos, als des älteren Sohnes Otakars (III, V), seit 1074 ungefähr, an die bezügliche Wirksamkeit seines Vaters geknüpft, während die bisherige Auffassung von dem Verwandtschaftsverhältnisse dieses Otakar zu den sogenannten Wels-Lambachern ihre Richtigstellung erfährt, und ebenso die von Pritz aufgestellte Urversippung der Otakare und Aribonen als fragliche beleuchtet erscheint. — Das, was schon in diesen Untersuchungen stellenweise behandelt werden musste, gelangt schliesslich in der Reihung der Otakare vor 1122 mit besonderer Rücksicht auf die Combinationsfehler bei Pritz und auf die irrigen Schlussfolgerungen bei Strnadt und Friess zur übersichtlichen Geltung, und daran knüpft sich die Begründung der Ansicht, dass die Stellung des ‚steirischen' Hauses in der karantanischen Mark von 1056—1088 und ebenso von

Digitized by Google

1088—1122 im Zusammenhange gedacht werden müsse, unbeschadet des Gewinnes an Gütermacht alldort in Folge der Eppensteiner Erbschaft vom Schlusse des Jahres 1122.

Der Verfasser dieser Untersuchungen ist fern davon, dieselben abschliessend zu nennen, er will nur sein Scherflein zur Lösung der schwierigen Fragen bieten, nur feststellen, was gesicherte Thatsache und blosse Vermuthung ist, — aber er hofft eben, klärend zu wirken und den Nachweis geliefert zu haben, dass man die Burg Steier mit aller Wahrscheinlichkeit einen Bau und ein Eigen der ersten von den ‚sechs Otakaren' der alten Ueberlieferung nennen dürfe, und dass ihre Markgrafschaft in Karantanien, entsprechend ihrem ständigen Prädicat ‚Markgrafen von Steier' von 1056 bis 1122 nicht nur als Titel sondern als Thatsache zu gelten hat.

Der Stammbaum oder die Uebersicht der steirischen Markgrafen, ihrer Ahnen und Verwandtschaft schien unerlässlich, um die Untersuchungen schematisch abzuschliessen und anderseits die verschiedenen, beziehungsweise problematischen Zählungen der Otakare in Einklang zu setzen.

Anmerkung. Erst zu Anfang der Drucklegung dieses Aufsatzes kam dem Unterzeichneten der 83. Band dieser Zeitschrift in seiner zweiten Hälfte vor Augen. Er enthält die wichtige Abhandlung Dr. Josef Egger's über ‚das Aribonenhaus', S. 387—525. Eine Berücksichtigung des einschlägigen Inhalts muss daher der Unterzeichnete für die Schlussübersicht versparen.

F. v. Krones.

Digitized by Google

I.

Geschichte des genealogischen Systems.

1. Die bisher älteste nachweisbare Ueberlieferung eines Stammbaumes der sogenannten Traungauer oder ‚Markgrafen von Steier' findet sich in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts, die ursprünglich Vorau, dem Augustiner-Chorherrenstifte Oststeiermarks, angehörte und hier auch entstand, wie dies die Thatsache, dass Vorau eine der Klostergründungen des vorletzten der Otakare (V., VII.) war, nahelegt.[1] Diese ‚Genealogia Vorawiensis', wie sie kurzweg heisst, stellt die Reihenfolge der Traungauer in folgender Weise zusammen: Den Anfang macht ‚Otachyr marchio', ihm folgt ‚Otacher marchio Styrensis', beide ohne nähere Zeitangabe, diesem ‚Ozy marchio', ‚welcher in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. († 1056) blühte.' Ozys Sohn war ‚Otachyr marchio', welcher, wie es wörtlich weiter heisst, ‚zu Zeiten der Kaiser Heinrich IV. und V. berühmt war, den Salzburger Erzbischöfen Gebhard, Thiemo und Konrad I. noch als Greis tapfer beistand und sie bei Verfolgungen schützte. Dieser (Otachyr) stand auch in Fehde mit seinem leiblichen Bruder Adilbero, bis endlich dieser Albero von seinen Dienstmannen bei ‚Julben' (Leoben) erschlagen wurde. Der Markgraf Otachyr erhielt zur Gattin Elisabeth, die Schwester des österreichischen Markgrafen Leopold (III.), dessen nämlich, welcher später die Schwester Kaiser Heinrichs V. ehelichte. Mit ihrem Zuthun gründete der vor-

[1] Genealogia marchionum de Stire Vorawiensis, abgedruckt bei Caesar, Ann. duc. Styriae I, S. 100; und in den Mon. Germ., Script. XXIV, S. 72 (nach der in der Wiener Hofbibliothek befindlichen Handschrift).

Digitized by Google

genannte Markgraf Otachyr das Kloster Garsten und zeugte mit ihr einen Sohn, Liupold den Starken. Markgraf Otachyr starb als Greis in hohem Alter (plenus dierum) im Jahre des Herrn 1122. Liupold der Starke folgte dem Vater und stiftete das Kloster Rein oder Runa auf seinen und auf den Gütern des Grafen Waldo. Markgraf Liupold wurde letztwilliger Erbe der Besitzungen und Dienstmannen nach der Verfügung Herzogs Heinrich von Eppenstein. Er nahm zur Gattin die hochgeborne Sophia, Schwester Herzog Welfs, und zeugte mit ihr den Markgrafen Otachyr. Er starb im Jahre des Herrn 1129. Otachyr folgte seinem Vater und nahm zu an Macht und Ansehen; denn ausser vielem Anderen gediehen an ihn durch letztwillige Erklärung die Güter, Burgen und Dienstmannen dreier Fürsten, nämlich Ottos, des Grafen von Naym, und Bernhards, des Grafen von Kärnten, welcher seine (Otachyrs) Muhme (amitam) Chunegunde zur Gemahlin hatte.‘

Wir haben den Hauptinhalt der Vorauer Genealogie der Traungauer grossentheils wortgetreu wiedergegeben. Der Schluss betrifft die Ehe des letztgenannten Markgrafen Otakar mit Chunegunde von Vohburg, seinen Ausgang und die kurze Herrscherzeit seines kinderlosen Sohnes gleichen Namens, des ersten Herzogs von Steiermark und Letzten seines Stammes.

Es werden mithin sechs Otakare mit der wechselnden Schreibung Otacher, Otachyr, einer darunter in der charakteristischen Koseform des Namens, ‚Ozy‘ angeführt, und auch die beiden Ahnherren, deren Lebenszeit nicht näher bezeichnet erscheint, mit dem Prädicat ‚Markgraf‘ (marchio) ausgestattet.

Ozys Epoche wird im Allgemeinen den Zeiten Kaiser Heinrichs III. (1039—1056) eingefügt, seinem Sohne Otakar (IV., VI.) als Genossen der Regierungsjahre K. Heinrichs IV. (1056—1106, Kaiser seit 1084) und Heinrichs V. (1106—1125), Freunde und Beschützer der Salzburger Erzbischöfe Gebhard (1060—1088), Thiemo (1090—1101), Konrad I. (1106—1147) ein hohes Alter zugeschrieben. Sein Todesjahr 1122 und das seines Sohnes Leopold des Starken 1129 wird auch von anderweitigen sicheren Zeugnissen bestätigt.

Was Otakars (IV., VI.) leiblicher Bruder ‚Adilbero‘ oder ‚Albero‘ betrifft, so lehnt sich die Vorauer Genealogie auch im Wortlaute an eine ältere Quelle, an die dem Admonter Kloster entstammenden ‚Lebensbeschreibungen der Salzburger

Digitized by Google

Erzbischöfe Gebhard, Thiemo, Konrad I.'[1] aus der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts; eigenthümlich ist ihr die Angabe, dass jener Adilbero sein gewaltsames Ende bei ‚Leoben' fand.

Die Vorauer Aufzeichnung bezeichnet die Gattin Otakars (IV., VI.), Elisabeth, richtig als Schwester Markgraf Leopolds III. des Heiligen; sie kennt Beide als Gründer von Garsten, was im Sinne der Umwandlung dieses Chorherrenstiftes in ein Benedictiner-Mönchskloster zu Recht besteht. Sie berichtet die auch urkundlich erhärtete Thatsache von der Gründung des Cistercienserstiftes Runa = Reun durch Leopold den Starken auf Besitzungen des Markgrafen und des Grafen Waldo (von Runa), wenngleich Leopold diese Schöpfung nur eingeleitet hatte, und deren Ausgestaltung erst den Zeiten der Regentschaft seiner Witwe als Vormünderin des minderjährigen Otakar (V., VII.) zugehört, und sie ist gut unterrichtet, wenn sie erst Leopold den Starken und nicht schon seinen Vater als denjenigen bezeichnet, welcher das Eppensteiner Erbe thatsächlich antrat. Wenn sie Leopolds Gattin, Sophia, als Schwester ‚Herzog Welfs' anführt, so ist das gleichfalls richtig, denn Sophia war die Tochter Heinrichs des Schwarzen, des Baiernherzogs aus der jüngern, estensischen, Welfenlinie, des Vaters Heinrichs des Stolzen und Herzog Welfs (VI.). Ihre Angabe über die drei ergiebigen Erbschaften des Markgrafen Otakar (V., VII.) erscheinen, obschon sie nur zwei näher bezeichnet, durch die Nachweise einer älteren Quelle, der sogenannten Einleitung zum Fürstenbuche Enenkel's, oder des ‚Landbuches', ebenso bestätigt[2] wie auch das, was sie früher von der Eppensteiner Erbschaft bemerkte.

---

[1] Gesta archiepiscoporum Salisburgensium (geschrieben um 1180), Mon. Germ. XI, S. 36. Man vergleiche nur die Stelle darin: ‚Adilbero etiam germanus eiusdem marchionis (Otachari), qui diutinam cum fratre guerram habuit', mit dem Passus in der ‚Genealogia Voraw' . . . ‚qui (Otachyr) eciam cum germano suo Adylberone gwerram habuit . . .' und das frühere.

[2] Rauch, Script. rer. austr. I, S. 243; Mon. Boica XXIX, 2, S. 315. Vgl. Lampel, Die Einleitung zu Enenkel's Fürstenbuch, Inaug.-Diss., Wien 1883, und Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. der Steiermark I), 1897, S. 221—224. Vgl. die bezüglichen Ausführungen bei Tangl, Eppensteiner I, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 12. Bd., S. 172 f.; Felicetti, Steiermark im Zeitraume vom 8. bis 12. Jahrhundert. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX, S. 46 f.

Digitized by Google

Sie führt schliesslich die Klostergründungen dieses Markgrafen: Vorau, die Karthause des heiligen Johannes in Seitz und das Spital ‚im Cerewalde' (am Semering) an, gedenkt der Gattin Otakars (V., VII.) Chunigunde, Tochter Diepolds, Markgrafen von Vohburg, und verzeichnet 1164 als Todesjahr Otakars.

Ungenau und fraglich bleibt somit das, was die Vorauer Genealogie über die beiden ‚Markgrafen' Otachyr und Otacher, Grossvater und Vater Ozys, andeutet, und was sie von der Lebenszeit des Letztgenannten sagt.

Die Wandinschrift der Vorauer Kirche ist eine spätere verkürzte Fassung oder Wiedergabe der handschriftlichen Genealogie.[1]

2. Der Chronist Ebendorfer von Haselbach († 1463) berührt an zwei Stellen seiner Geschichte Oesterreichs den Stammbaum unserer Otakare. In der früheren, kürzeren Stelle[2] benützte er offenbar die Vorauer Genealogie und die sogenannte Einleitung zum Fürstenbuche Enenkel's; an der zweiten ausführlicheren Stelle, in seiner ‚additio', liefert er einen, allerdings bedenklichen, Stammbaum der Markgrafen von Steier.[3] Er hebt mit einem ‚Markward dem Jüngern' als ‚Markgrafen von Steier' an und bezeichnet als dessen Söhne einen Adalbertus und dessen Bruder Otakar ‚dieses Namens den ersten'. Dass dieser Adalbertus unser Adalbero, Bruder Otakars (IV., VI.) sei, ergibt sich ebenso aus der weitern Angabe, er sei ‚Graf im Ennswald und Geiswald' gewesen,

[1] Abgedruckt bei Preuenhuber, Ann. Styr., S. 396. Ottocarus filius Leopoldi fortis, qui fuit filius Ottochari, filii Ottachir, marchionum Styrie . . . sie hebt also mit Otakar (V., VII., † 1164), an und nennt den Vater (Leopold den Starken), Grossvater Otakar (IV., VI., † 1122) und Urgrossvater Otachir (den Oczy der Vorauer Handschrift); weiter hinauf verzeichet sie keinen Ahnen.

[2] Pez, Script. rer. austr. II, S. 714—715. Dass ihm nicht blos die Genealogia Vorawiensis, sondern auch die sogenannte Einleitung zu Enenkel's Fürstenbuche vorlag, geht aus der Stelle über Leopold den Starken von Steiermark hervor, wo es heisst: . . . fit heres Henrici Ducis Carinthie, qui mit Greu dictus fuit, de Eppenstein. (Pez fand dies, Anm. 4 zu Col. 714 ‚obscure'), denn jene sogenannte Einleitung zum Enenkel nennt diesen letzten Eppensteiner ‚mit dem Greim' = grano, greno, ahd. Bartbaar an der Oberlippe, Schnurrbart; s. Schmeller-Fromann, Bair. Wörterbuch I, col. 998.

[3] A. a. O., S. 717—718 (additio).

Digitized by Google

was die Salzburger Jahrbücher [1] ausdrücklich besagen, und dass er ihn von seinen Ministerialen bei ‚Leuben' (Leoben) erschlagen werden lässt, was Ebendorfer der Vorauer Genealogie entnommen haben muss, wie das, was er weiter über Otakars Lebenszeit und Heirat, Leopold den Starken, dessen Sohn und Enkel — ziemlich wortgetreu — angibt. Bemerkenswerth ist jedoch vor Allem, dass er diesen Otakar (IV., VI.) als ‚ersten' dieses Namens bezeichnet, [2] worin er von der Vorauer Aufzeichnung ganz abweicht, ihn aber zugleich den vierten Markgrafen von Steier nennt, und ebenso gilt ihm Leopold der Starke als fünfter, Otakar (V., VII.), der ‚zweite' dieses Namens, als sechster, Otakar (VI., VIII.), der ‚dritte' dieses Namens, als siebenter und letzter Markgraf von Steier. Wir begegnen da zum ersten Male einer Zählung der Otakare, und zwar nach dem Namen ‚Otakar' und nach der Reihung als Markgrafen, was in der Vorauer Genealogie noch nicht der Fall ist, und seltsamer Weise spricht Ebendorfer von ‚drei' Otakaren als Trägern dieses Namens, während der Kremsmünsterer Urkundencodex aus dem 14. Jahrhundert und das St. Pauler Urkundenbuch den letzten dieser Otakare sich als ‚dritten' Markgrafen von Steier urkundlich einführen lassen, was sachlich, mit Rücksicht auf die Zeit von 1122 an, allerdings ganz richtig sein mag, sicherlich aber auf einen späteren Einschub hinweist. [3] Ebendorfer bleibt uns den Nachweis schuldig, wer die drei ersten Markgrafen von Steier waren; selbst wenn man jenen Markward und Adalbert als ersten und zweiten zählt, bleibt der ‚dritte' Markgraf von Steier fraglich. Ueberdies dürfte die Anführung ‚Markwards des Jüngeren als Markgraf von Steier' und Vaters ‚Adalberts' auf eine Verwechslung mit dem sogenannten Eppensteiner Markward (II.), Markgrafen des karantanischen Grenzgebietes, und dessen Sohn

---

[1] Ann. J. Rudberti Salisburg., Mon. Germ., Script. XI, zum Jahre 1122. Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Adilberonem, cuius comitatus erat in Enswald et Geizarewald . . .

[2] Ottokarus I eius nominis, filius Markwardi iunioris Marchionis Stirie, fuit quartus marchio Stirie . . . Der Verfasser dieser Abhandlung gebraucht der Deutlichkeit wegen stets die Doppelzählung der Otakare indem er sie in Klammern beifügt.

[3] S. darüber Krones a. a. O., S. 49—50 und 600. Wir kommen darauf im letzten Abschnitte zurück.

Digitized by Google

Adalbero, Markgraf und seit 1012 Herzog von Kärnten, zurückleiten. Ziehen wir ausserdem in Betracht, dass Ebendorfer zum Jahre 1168 von einer Gattin des letzten der Otakare, Kunegunde, Tochter Leopolds des Tugendhaften von Oesterreich (Leopold V., † 1194), spricht, die ihrem Gemahle im Tode, kinderlos, vorangegangen sei, was Alles unerweislich bleibt, so sehen wir bei ihm seine Vorlage, die Vorauer Genealogie, wohl benützt, aber mannigfach mit willkürlichen Angaben und anderweitigen Entlehnungen versetzt und verballhornt.[1]

3. Bevor wir des in seinen Angaben noch mehr verworenen Wolfgang Laz (Lazius) gedenken, möge einer Handschrift des gräflich Lamberg'schen Schlosses Steiersberg in Oberösterreich gedacht werden,[2] die unter dem Titel ‚Alte österr. Chronik über die Fürsten, Grafen und Ritter Oesterreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains' eingeführt erscheint und beiläufig um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufgezeichnet sein dürfte.[3] In dem Abschnitt ‚Steyr' folgt einer kurzen Beschreibung des Landes[4] der Abschnitt ‚Kunig und Landfürsten des Fürstentums Steir' und beginnt mit Folgendem:

‚Otackar der erst dis namens, marggraw in Steyr anno 990 zu der Zeit Kaiser Otho des andern, dritten unnd vierden (!).

‚Ottockar der ander des namens hat vil müe von den Vngern, alls sy von Petro Irem Kinig abgefallen, erlitten; vnd alls die Vngern die Grenicz der lantschafft Osterreich

---

[1] Arenpek, Chron. austr. Pez, Script. I, col. 1186, kommt nur auf die Heirat Elisabeths, Tochter Markgraf Leopold des Schönen, mit Ottocarus ‚junior' (IV., VI.), Vater Leopolds des Starken zu sprechen.

[2] Die Einsichtnahme verdanke ich meinem Collegen Prof. Dr. v. Zwiedineck, Schriftf. der hist. Landescommission für Steiermark. Als Sammler der Stücke des Sammelbandes erscheint ein Hanns Pichl angeführt.

[3] Es findet sich nämlich unter den Besitzungen oder Ländern des Hauses Oesterreich auch Württemberg angeführt, das durch den Krieg vom Jahre 1534 für Ferdinand I. wieder verloren ging.

[4] Vgl. die zeitlich ziemlich nahestehende Handschrift des steierm. Landesarchivs, welche J. v. Zahn in den Steierm. Geschichtsblättern, 1883, IV. Jahrg., 1, Heft I, unter dem Titel: ‚Zur Topographie und Statistik von Oesterreich und Steiermark im 16. Jahrhundert' herausgab. Sie ist entschieden jünger, gehört der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an und bietet blos Topographisches

Digitized by Google

vnd nachmals Steir in Regierung Kaiser Heinrichen des dritten vbertzogen, sind sy von disem Marggraf Otackar bey der statt Petaw seins gepiets angriffen vnd der Vngern vil erschlagen worden.

‚Oczio marggraf in Steir ain sun marggraf Otackars des anndern.

‚Otacker der dritt hat wider marggraf Albrechten (!) von Osterreich den sun Leopoldi des milten mit hilf Sobeslai hertzogen zu Behaim in Osterreich (der spruch halben, so Er zu Osterreich von wegen fraw Elisabeth von Osterreich seins gemahels gehapt) Krieg gefüert. Adlpert marggraf in Steir vnd Graf im Mereztbal sein sun, davon etlich fürsten von Karnten nach absterben Leutolphi des Hertzogen Ir herkomen.

‚Leopold ein sun marggraf Otackers hat nach abgang seines Vatters das land Steir fridlich ingehapt vnnd ist im anno 1129 mit tod verschiden.

‚Otacker der vierd des Namens, Heinrichen des 9. dis namens hertzogen in Bayern aus dem stammen der Welpha geborn swester, sein gemahl, derselben sophia swester Juditha ist gewesen ain mueter Friderichen des ersten.

‚Otacker der fünfft des Namens, marggraf in Steir ward von Kaiser Fridrichen dem Ersten sein verwanten freund zu einem hertzogen gemacht zu Regensburg anno 1156. (!)

‚Otacker der letzt des geschlechts herczog zu Steir Chunigunde herczogin von Osterreich sein gemahl, von dem ist das Land Steir mit seiner zugehorung zum Haus Osterreich geordnet anno 1186; des briefs datum stet auff sannd Jorgenberg bey Enns.‘

Wir haben es also hier nicht nur mit einem Stammbaum, sondern auch mit einer chronologisch-pragmatischen Skizze der Geschichte der Dynasten von Steier zu thun. Die sechs Otakare erscheinen mit der Reihenzahl. Während in der Vorauer Genealogie diese Zählung noch fehlt, Ebendorfer seltsamer Weise ‚sieben‘ Markgrafen von Steier, aber blos ‚drei‘ Otakare ‚dieses Namens‘ kennt, verzeichnet unsere Chronik sechs Otakare, einen Oczio und neun Markgrafen von Steier, da sie nicht blos Oczio und Leopold den Starken, sondern auch ‚Adlpert‘ (Adalbero) in dieser Eigenschaft den sechs Otakaren einreiht. Sie berührt sich mit der Angabe Ebendorfer's über diesen ‚Adlpert‘ oder Adalbertus, wie er ihn

nennt, insofern, als Beide hier irrthümlich in die Geschichte der sogenannten Eppensteiner gerathen, was unsere Chronik durch die Bezeichnung jenes Adlpert mit ‚graf von Mereztlial' — d. i. Mürzthal — verräth. Während Ebendorfer jedoch mit einem Marquard als Vater des Adalbertus anhebt, bezeichnet Letzteren unsere Chronik als Sohn ‚Otakars, des dritten', und als den Ahnherrn ‚etlicher fürsten von Karnten nach dem Absterben Leutolphi, Hertzogen', d. i. Herzog Liutolds (1077 bis 1090), reiht an diesen Adlpert: Leopold (den Starken, was aus der angeführten Jahreszahl seines Todes, 1129, hervorgeht), als einen Sohn Markgrafen Otakars, der nur der dritte nach ihrer Zählung sein kann, macht ihn somit zu einem Bruder und Nachfolger des vorgenannten Adlpert, und lässt diesem Leopold ‚Otacher den vierten', Gatten der Welfin Sophia (!), also jenen Otakar, den die Vorauer Genealogie — in Uebereinstimmung mit allen urkundlichen Zeugnissen — gerade umgekehrt als Vater Leopolds anführt, folgen.

Bemerkenswerth ist auch die wesentliche Abweichung unserer Chronik von der Vorauer Genealogie in Hinsicht der zwei ersten Otakare. Die Vorauer Genealogie begnügt sich mit der blossen Anführung des Namens Otachyr und Otacher; unsere Chronik zeigt sich bestrebt, für ihre beiden ersten Otakare Daten beizubringen. Dem ersten wird nicht blos das Jahr 990 zugewiesen, sondern auch seine Lebenszeit durch die Epoche der drei Ottonen, und zwar des zweiten, dritten und ‚vierden' (!) festzustellen versucht. Otakar der ‚zweite' erscheint mit dem ungarischen Thronkriege in den Zeiten K. Peters des Venetianers (1042—1046) verknüpft und ihm jener Sieg über die Ungarn ‚bei Pettau' zugewiesen, der nur auf die Waffenthat Gottfrieds, des Sohnes Arnolds, Markgrafen von Karanterien und Herrn des Püttner Gebietes, bezogen werden kann.

Die Vorauer Genealogie hebt mit einer chronologischen Andeutung erst bei Oczy, ‚den Zeitgenossen K. Heinrich III.', an, unsere Chronik lässt dagegen bei diesem die Zeitangabe wegfallen. Dort folgt dem Oczy der langlebige Otakar († 1122), der Vater Leopolds des Starken, hier gehen ihm Otakar ‚der dritt' und, wie bereits gesagt, Adlpert und Leopold voran. Diesen dritten Otakar lässt unsere Chronik einen Krieg wider Markgrafen ‚Albrecht von Oesterreich', den Sohn Leopolds des ‚Milden', führen, und zwar im Bunde mit Herzog Soběslaw

von Böhmen, anlässlich von Forderungen, die Otakar als Ansprüche seiner Gattin Elisabeth von Oesterreich auf dieses Land erhoben hätte. Es ist das eine wunderliche Zusammenwürflung der zeitlich verschiedensten Thatsachen. Einmal wird jene Elisabeth, welche die Vorauer Genealogie und alle massgebenden Quellen als Gattin Otakars (IV., VI., † 1122) kennen, mit jenem Kriege in Verbindung gebracht, an welchem sich der letzte Traungauer (Otakar VI., VIII.), Soběslaw, Herzog von Böhmen, Konrad, Markgraf von Mähren und andere Fürsten 1175—1176 als Verbündete K. Friedrich I. gegen Erzbischof Adalbert von Salzburg und dessen Ohm und Gönner Herzog Heinrich II. Jasomirgott von Oesterreich betheiligten, und anderseits kommen wir mit dem Namen des österreichischen Fürsten Albrecht = Adalbert († 1055), Sohn Leopolds des Milden = I. († 994), selbst dann chronologisch nicht zurecht, wenn wir auch annehmen wollten, unsere Chronik habe jenen Krieg gegen Oesterreich mit der Fehde verwechselt, welche in den Zeiten Leopold II. von Oesterreich Herzog Wratislaw von Böhmen als Vasall und Verbündeter K. Heinrichs IV. gegen den gregorianisch gesinnten Babenberger aufnahm, ein Ereigniss, das allerdings zu der Lebensepoche jener Elisabeth, Tochter des vorgenannten Fürsten von Oesterreich, chronologisch passen würde.

Dem Irrthum, Elisabeth, Gattin Otakars des ‚dritten‘, sei die Mutter Adlperts = Adalberos und Leopolds geworden, steht ebenbürtig ein anderer zur Seite, die Angabe, Leopolds Nachfolger ‚Otacker der vierd‘ habe die Tochter Herzog Heinrichs IX. von Baiern, des Welfen, Sophia, geehlicht, welche die Geschichte denn doch als Gattin jenes Leopolds kennt. So darf uns dann auch nicht Wunder nehmen, wenn unsere Chronik schon den vorletzten Traungauer ‚Otacher den fünfften, 1156 in Regensburg zum Herzog erhoben werden lässt, was auf der Verwechslung mit der Rangerhöhung des Babenbergers Heinrich II. zusammenhängt.

Man sieht, wie sehr ein falsches Pragmatisiren die einfachere Gestalt des Stammbaumes der Traungauer, wie sie sich noch in der Vorauer Genealogie erkennen lässt, erweitert, verrenkt und verzerrt.

4. Gleiches ist der Fall, wenn wir das 1557 im Druck erschienene Werk des österreichischen Polyhistors Wolfgang

Digitized by Google

Lazius († 1565) ‚de aliquot gentium migrationibus' . . . zur Hand nehmen und den betreffenden Abschnitt lesen.[1]

Lazius verzeichnet da als ‚Grafen von Anasiperc' (offenbar die Ennsburg, Stadt Enns in Oberösterreich) und Zeitgenossen Konrad II. (1024—1039) den ersten seiner Otakare. Dessen Söhne sind: Otakar II., Ozio und ‚Bernhard', und mit ihnen erscheint die Gründung des Klosters Garsten verknüpft. Fragen wir vergebens, woher dies Alles Lazius nahm, so erneuert sich unsere Verwunderung, wenn wir weiter lesen, dass Otakar III. aus seiner Ehe mit Elisabeth von Oesterreich nichts weniger als fünf Söhne hatte: Peregrin, Hederich, Rudolf, Lupold und Otakar IV., welchen Letzteren er als Zeugen bei der Gründung von Admont (eine in gewissem Sinne allerdings richtige Thatsache)[2] und als Fürsten bezeichnet, welcher die Benedictinermönche in Göttweih einführte, was wohl aus der bezüglichen Stelle in der ‚Vita B. Bertholdi abb. Garstensis' erklärt werden mag, wenn er ihn ferner 1122 seine Lebenstage in Rom beschliessen lässt, was nur vom Vater dieses Otakar verbürgt erscheint. Wie verworren Lazius in seinen Angaben ist, erhellt weiterhin daraus, dass er Albero zum leiblichen Bruder Otachar I., des ‚Markgrafen der Kärntner' macht und in einem Athemzuge erzählt, dieser Albero habe bei der Theilung mit seinem Bruder Ozi ‚Gaiswald und Enswald' erhalten, worauf er bei Leoben von den ‚Hofleuten des Bruders' erschlagen worden sei, was eine willkürliche Abänderung der Angabe in der Vorauer Genealogie genannt werden

---

[1] De aliquot gentium migrationibus. Spätere Ausgabe, Basileae 1572, S. 223 bis 225. Vgl. auch die von Duellius in der ‚Biga librorum rariorum' neu herausgegebene (1730) ‚Chorographia Austriae' des Lazius, V. Abtheilung, Steiermark (die aber für unsern Gegenstand keinerlei Angaben von Belang bietet) und die Monographie von Mich. Mayr: ‚Wolfgang Lazius als Geschichtschreiber Oesterreichs', Innsbruck 1894, über Lazius' handschriftliche sechs Dekaden österr. Geschichte.

[2] In der Admonter Traditio (1074—1087 von Zahn im Urkundenbuch der Steiermark I, S. 85 f., Nr. 77 angesetzt) finden wir (S. 94) unter den Zeugen an erster Stelle in der Reihe der Laienfürsten ‚Otaker marchio Stirensis'. Die weiter unten im Texte dieser Abhandlung angeführte ‚Vita B. Bertholdi abb. Garstensis, auctore anonymo Garstensi' (Pez, Script. rer. austr. II) erzählt im II. Cap. (col. 88—90): ‚Otacherus Gotwico initiales monachos advocat, Clericis partim dimissis, partim ad monasticen permotis . . .'

Digitized by Google

muss. Ferner sucht er in diesem Albero-Adalbero den Vater Liutolds von Eppenstein, was auf eine dem Ebendorfer einigermassen verwandte Zusammenschweissung der Markgrafen von Steier mit den Eppensteinern hindeutet, und schiebt dann gewissermassen als Nachtrag Liupold den Starken, ‚den Sohn Otakars III.‘, als Markgrafen, in den Jahren 1120 bis 1128 (!), ein.

5. Weit harmloser verfährt der ehrsame Gewerkschaftsschreiber und Chronist der Stadt Steier, Valentin Preuenhuber, geb. zu Radmer in Obersteiermark, im Ruhestande 1650—1652 verstorben, mit seinen Quellen und mit der Ueberlieferung. In seinem Büchelchen ‚Castrum Styrense‘, gedruckt zu Regensburg 1631,[1] streift er nur die Genealogie der Markgrafen von Steier. Er führt einen Otakar II. als Stifter des Klosters Garsten und jenen Fürsten an, welcher 1115 und 1116 den Erzbischof Konrad von Salzburg, einen gebornen Herrn von Abensberg, bei seiner Verbannung und Flucht gegen K. Heinrich V. beherbergt und geschützt habe, was im Ganzen auf thatsächlichen Verhältnissen beruht und jenen Otakar betrifft, den wir als IV. oder V. zu bezeichnen pflegen. Nur lässt er diesen Otakar II. noch die Zeiten des ersten Staufenkönigs Konrad III. erleben und um 1139 von diesem mit der Veste Anasiburg (Enns) und ihrem Gebiete, dessen Theil vordem zum Kloster St. Florian, später zum Bisthum Passau gehört habe, belehnt werden und die ‚steierischen Markgrafen und Herzoge‘ nachmals auf dem St. Georgenberge bei Enns residiren, was ihn dann auf die bekannte Erbübertragung (vom Jahre 1186) hinübergeleitet.

Dann greift aber Preuenhuber zurück. Ihm gelten als Ahnherren der Dynasten von Steier ein ‚Markgraf‘ Otakar I. und dessen Bruder Albero, ‚genannt der Waldgraf‘. Preuenhuber kennt die Admonter Tradition, derzufolge dieser Albero dem genannten Kloster: Aichdorf, Arning (Ardning) und Hutzenbühel schenkte.[2]

---

[1] Dies seltene deutsche Büchlein findet sich auch in der Ausgabe der ‚Annales Styrenses‘ sammt dessen übrigen historisch- und genealogischen Schriften‘, Nürnberg 1740, S. 363—380 abgedruckt.

[2] Die citirte Admonter Tradition s. bei Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 99—100, Nr. 85.

Digitized by Google

Ausführlicher behandelt Preuenhuber die Dynasten von Steier in den Annales Styrenses oder Jahrbüchern der Stadt Steyr, welche mit anderen fleissigen Arbeiten seines Nachlasses, lange nach seinem Ableben, 1740, zu Nürnberg im Drucke erschienen.

Hier[1] gilt ihm als Ahnherr der Dynasten von Steier ein ‚Graf' Albero, dem sein Sohn Otakar I. folgte. Im Gegensatze zu der Angabe im ‚castrum Styrense', woselbst er die Anasiburg und ihr Gebiet an Otakar II. von Konrad III. 1139 verliehen werden lässt, knüpft Preuenhuber hier diese Verleihung an die Zeiten Konrad II. ‚ums Jahr 1030 ungefehr' und weist sie jenem Otakar I. zu, woraus er, auf Lazius sich berufend, eine ‚Grafschaft (comitatum ad ripam Anasi fluminis in Norico ripensi) Steier' erstanden sieht.

Diesem Otakar I. folgt Otakar II., und das, was Preuenhuber von diesem zu berichten weiss, erinnert dem Inhalt nach zum Theile sehr an jene handschriftliche Chronik von Steiersberg, nur dass er den Krieg gegen Aba von Ungarn auch in die Zeiten Heinrichs IV. versetzt. Bemerkenswerth ist es, dass Preuenhuber damals eine Erhebung der ‚Grafschaft' Steier zur ‚Mark' annimmt, sie zum Jahre 1072 ansetzt und sich dabei auf Lazius beruft. Seine bezüglichen Angaben beweisen, dass die 1036 vollzogene Sonderung der karantanischen Mark vom Herzogthum und der spätere Kampf um Kärnten als verworrene Ueberlieferung hereinspielen. Derselbe Otakar, der ‚zweite' dies Namens, ist es auch, welcher, wie dies Preuenhuber der Garstener Tradition entnahm, 1082 das Chorherrenstift Garsten, Steyr-Garsten, gründete; ihn meint Preuenhuber, wenn er von der Umwandlung des genannten Chorherrenstiftes in ein Benedictinerkloster zum Jahre 1110 spricht und sich da ziemlich gut unterrichtet zeigt, anderseits von den Freundschaftsdiensten dieses Otakar gegen Erzbischof Konrad von Salzburg 1115 und 1116 Meldung thut, deren er auch im ‚castrum Styrense' gedachte. Er lässt ihn 1122, und auch zu Rom, sterben.

Dann folgt Leopold der Starke, Stifter von ‚Rain', das ‚vorher ein Schloss und Grafschaft war, die Markgraf Leopold nach Absterben Waldonis, des letzten Grafen von Rein, vom Reich zu Lehen übernommen' — eine ziemlich

---

[1] S. 12—16.

Digitized by Google

verbreitete und zähe Anschauung. Leopolds Gattin Sophia wird als Tochter Herzog Heinrichs von Baiern und Witwe Bertholds von Zähringen bezeichnet, was richtig ist, da Berthold III. von Zähringen († 1122) mit ihr vermählt war. Bezüglich des Nachfolgers Leopolds des Starken († 1128), Otakar (V., VII.), bemerkt Preuenhuber, er sei dieses Namens der dritte gewesen, ‚Leopoldi fortis Bruder, oder wie andere wollen, Sohn', vermählt mit Kunigunde von Vohburg. Man sieht, dass Preuenhuber kein Bedenken trug, seinem ‚zweiten' Otakar eine Lebensdauer ausserordentlicher Art zuzuweisen, und dass er ebensowenig von der Thatsache der Minderjährigkeit Otakars des ‚dritten' und der Regentschaft seiner Mutter Sophia unterrichtet war. Richtig ist das, was über den Abfall des Gebietes von Pütten 1158 erwähnt wird. Den Sohn Otakars des ‚dritten' († Ende 1164), den Letzten seines Hauses, bezeichnet Preuenhuber als den ‚vierten'. Nicht uninteressant ist es, dass Preuenhuber die Erhebung Steiermarks zum Herzogthum wohl in die Zeit dieses ‚vierten' und letzten Otakars, aber zum Jahre 1165 (!), versetzt und gegen ‚Aventinus und andere Annales und Historici' ankämpft, die dies dem Jahre 1180 zuzuweisen geneigt seien. Ebenso will ihm nicht einleuchten, dass die Erbübertragung der Steiermark an Leopold V. von Oesterreich erst 1186 stattgefunden, da dagegen zwei Urkunden vom Jahre 1177 und 1178 sprächen (!). Den vierten und letzten der Otakare lässt er überdies nach dem Ableben seiner angeblichen Frau, Agnes, Tochter Herzog Leopolds (V), mit dem Aussatz behaftet werden. Seinen Tod und die Belehnung des Babenbergers mit Steiermark stellt er nach Herrn Reicharts von Strein[1] Angaben richtig zum Jahre 1192 und fügt dazu ein Verzeichniss der Zeugen aus der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186, die ‚an diesem Orte ganz einzurücken eben nicht vonnöthen'.

6. Zu den fleissigsten Bearbeitern der Geschichte Steiermarks aus dem Jesuitenorden zählt Sigismund Pusch, Mit-

---

[1] Richard Strein von Streun, Freih. v. Schwarzenau, geb. 1537, † 1600, Verfasser der handschriftlich gebliebenen Jahrbücher des Erzherzogthums Oesterreich o. d. Enns und reichhaltiger Collectaneen. Vgl. Khautz, Gesch. der öster. Gelehrsamkeit, S. 229—250 und Haselbach in den Blättern des Vereines für Geschichte Niederösterreichs, 1868.

Digitized by Google

glied des Grazer Collegiums. Seine ‚Chronologiae sacrae Ducatus Styriae pars prima', 1715, 12. August in Graz bei Widmanstetter gedruckt (388 Seiten), umfasst die Urgeschichte der Steiermark bis zur Erhebung des Letzten der Otakare zum Herzog (1180).

Pusch hebt von Seite 187 mit Otakar I. als ‚Markgrafen von Steier' an; es sei derselbe, welchen Urkunden von 958 und 959 als Grafen im Chiemgau und Sundergau bezeichnen.[1] Für den Markgrafen Otakar II. zieht er ein Passauer Diplom an, offenbar die Urkunde von 1088,[2] auf welche er später nochmals zu sprechen kommt. Bei Otakar III. nämlich bemerkt er, dass dieser, der Sohn Otakars II., welch Letzterer ein Zeitgenosse Bischofs Piligrim von Passau (971 bis 991) gewesen, noch 1088 gelebt haben müsse, wie lange darüber hinaus, entziehe sich seiner Kenntniss. Ueberdies beruft sich Pusch auf die handschriftliche Aufzeichnung eines Vorauer Chorherrn in der Wiener Hofbibliothek, somit auf die Vorauer Genealogie.[3] Otakar IV. hat einen Bruder Adalbero ‚den man nicht sowohl von seinem Besitze aus, sondern vielmehr zufolge der Wildheit seiner Sitten einen Waldgrafen nennen könne'; er sei bei Leoben, in welchem Jahre sei ungewiss, erschlagen worden, nicht aber auf Anstiften seines Bruders Otakar IV., wie dies Lazius und Andere glauben machen wollen.[4] Pusch ist über die Stiftung Garstens gut unterrichtet. Er kennt die ‚Vita Bertholdi', den Fund der Bleitafel in der 1675 erschlossenen Klostergruft, den Todestag (VI° Id. Oct.) der Mitstifterin des Garstener Benedictinerklosters, Elisabeth von Oesterreich, Gattin Otakars IV., den ganzen Vorgang bei der Einführung des Benedictinerordens, den Todestag Otakars IV. (IV° Kal. Dec.) † 1122.[5] Nebenher kommt Pusch auch auf die den Otakaren nahestehende Stiftung der Nonnenabtei Traunkirchen zu sprechen und entnimmt dem Necrologium dieses Klosters die Angabe zum

[1] Chronol. s. Duc. Styriae, S. 187.

[2] S. 198; vgl. S. 255—257.

[3] S. 222. ... tabula in Aug. bibl. Viennensi per anonymum celeberrimi Vorawiensis collegii canonicum ... exarata. Cit. die ganze Anfangsstelle.

[4] S. 258.

[5] S. 279—280, 394.

Digitized by Google

29. September über den Grafen Wilhelm als ‚Stifter' dieser Congregation.[1]

Mit Otakar V., den er als Sohn Leopolds des Starken quellenmässig anerkennt, ‚obschon es Solche gäbe, welche die damalige Steiermark zwei Herrschern, den Brüdern Leopold und Otakar (V.) zugleich unterstellen',[2] und mit Otakar VI., bis 1180, endigt Pusch sein stoffreiches Buch.

Pusch schliesst sich somit, was die Reihenfolge der sogenannten Traungauer betrifft, ganz der Vorauer Genealogie an, nur versieht er die einzelnen Otakare (den Oczi = Otakar III. eingerechnet) mit der Reihennummer und müht sich, auf urkundlichem Wege die Lebenszeit der drei ersten festzustellen, ohne über die von ihm selbst gefühlte Schwierigkeit, dass Otakar II. ein Zeitgenosse Bischof Piligrims von Passau war und sein Sohn Otakar III. noch 1088 urkundlich erwähnt werde, kritische Bedenken einfliessen zu lassen. Alle Otakare gelten ihm, wie dem Vorauer Anonymus und den Historikern vor Pusch als ‚Markgrafen' von Steier. Bemerkenswerth bleibt, dass er einerseits von der Chiemgauer und Sundgauer Grafschaft seines ‚ersten' Otakar unterrichtet ist und anderseits ihre Beziehungen zu Traunkirchen streift. Den geschichtlichen Nachweis, wann und wie sie zur markgräflichen Gewalt von des Reiches wegen gelangten, suchen wir bei Pusch vergebens.

7. Der Zeit-, Ordens- und Berufsgenosse unseres Pusch, Pater Schez, welcher zunächst 1685 in seiner ‚Styria gloriosa' einen Abriss der Geschichte Steiermarks von 1165 (! Erhebung Otakars zum Herzoge) bis auf Leopold I. bot, versuchte sich 1728 mit einer dreitheiligen Geschichte der Herzoge von Steiermark und liefert in der ‚Dissertatio proëmialis' zur ‚Prima pars seiner Historia ducum Styriae' eine Uebersicht der Markgrafen von Steier.[3] Otakar I. bezeichnet er als ‚Grafen' (comes) von Steier und Zeitgenossen K. Otto I., Otakar II. schon als ‚Markgrafen' von Steier und ‚Grafen vom Traungau';

---

[1] S. 295. Vgl. das weiter unten angeführte Todtenbuch von Traunkirchen in der Ausgabe von Friess (S. 311 ‚Wilhelmus comes fundator n. c. istius loci).

[2] S. 296 . . . Sunt equidem, qui Styriam isthic bicipitem fingunt, geminosque illi fratres Leopoldum et Ottocarum diviso imperio imperasse scribunt . . .

[3] Historia ducum Styriae, Graecii 1728. Diss. proëmialis, S. 1—12.

er lässt ihn 1038 in Rom an der Pest sterben. Otakar III., der ‚zweite' Markgraf, schlägt die Ungarn bei Pettau (!), gründet das Chorherrenstift Steyr-Garsten 1082 und führt die Benedictiner in das Kloster Admont ein, das, 1074 von Erzbischof Gebhard gestiftet, an diesem Otakar auch seinen Bestifter mit Gütern besass. Otakar IV. († 1121), als Zeitgenosse der Salzburger Erzbischöfe Gebhard, Thiemo und Konrad I. behandelt, ist der Vater Leopolds († 1129), ihm folgen Otakar V. und VI., Sohn und Enkel.

Schez beginnt also die ‚Markgrafenreihe' mit Otakar II.; indem er sein Ableben 1038 annimmt, hinwieder Otakar III. bis 1082 thätig findet, scheinen für ihn die Bedenken gegen die Langlebigkeit Otakars III. und IV., welche Pusch fühlte, nicht zu bestehen. Auch der Nachweis, weshalb Schez mit Otakar II. die Markgrafenreihe anhebt, fehlt so gut wie ganz.

8. Diesen Punkt, den rechtmässigen Anspruch der steirischen Dynasten auf den Markgrafentitel fasste Marquard Hansiz, der Ordenscollege der Vorgenannten, in seiner verdienstlichen Germania sacra, II. Bd. (1727),[1] ins Auge. Ihm galten alle steirischen Dynasten bis auf jenen Otakar (IV.), Gatten der österreichischen Fürstentochter Elisabeth, als blosse ‚Grafen', die aber, weil sie die ‚Mark' gegen Böhmen und Ungarn vertheidigten, ‚Markgrafen' genannt wurden und so diesen Titel usurpirten. Kraft kaiserlicher Anerkennung könne erst Otakar (IV.), der Stifter von Garsten, als eigentlicher Markgraf gelten. Abgesehen davon, dass Hansiz mit seiner Bemerkung über jene ‚Mark' und ihre Vertheidigung gegen Böhmen und Ungarn uns im Unklaren lässt, wie er sich die Sache zurechtlegte, nimmt es uns Wunder, dass er Otakar (IV.) als ersten Markgrafen von Steier bezeichnet, während er doch die Kremsmünsterer Urkunde vom Jahre 1179 anzieht, in welcher sich der letzte Otakar (VI.) den dritten Markgrafen von Steier nenne. Nebenbei erwähnt Hansiz der Urkunde des Letztgenannten vom Jahre 1191 für Traunkirchen, worin eines der Urahnen dieses Traungauers als ‚Grafen' gedacht wird.[2]

[1] Germania sacra I, S. 273.

[2] Hansiz bekämpft auch die Authenticität der Passauer Urkunde von 1088, besonders in Hinsicht des darin angeführten Bischofs Piligrim. Der Urkunden von 1179 und 1191 wird an anderer Stelle gedacht werden.

Digitized by Google

9. Als abschliessende Arbeiten des Jesuitenordens über die Markgrafen von Steier, (wir schweigen von der einschlägigen Monographie des P. Peter Halloy vom Jahre 1729 über das Geschlecht der Starhemberger, das als Zweig der steirischen Otakare behandelt wird), dürfen die beiden knappgehaltenen, aber wie immer klaren und bündigen Publicationen des P. Erasmus Frölich gelten, der, abgesehen von dem aus den Sammlungen seines Berufsgenossen Sigismund Pusch zusammengestellten Urkundenbuche (Sacra ducatus Styriae diplomata), die Collectaneen des Letztgenannten für ein Urkundenbuch des Klosters Garsten sichtete, dasselbe mit Erläuterungen (1754) herausgab und 1759 die erste kritische Geschichte des Herzogthums von Kärnten (Archontologia ducatus Carinthiae, p. II) veröffentlichte. Vorher hatte Frölich auch der Genealogie der Sanecker, Grafen von Cilli, und der Grafen von Heunburg eine fleissige Studie gewidmet, die uns Einschlägiges darbietet.

In der ‚Pars posterior speciminis Archontologiae Carinthiae', wie sich diese für die damalige Zeit treffliche Arbeit nennt, finden wir das IX. Hauptstück den ‚alten Fürsten der karantanischen Mark oder den von Steier' gewidmet.[1]

Zunächst behandelt Frölich den Begriff der Steiermark als geschichtlich gewordener Landschaft. Die heutige Steiermark entwickelt sich ihm aus der karantanischen Mark, die von den steirischen Dynasten dann den Namen ‚Steiermark' empfing und 1180 zum Herzogthum erhoben wurde. Von diesen steirischen Dynasten gelangte erst Leopold der Starke als Erbe des grössten Theiles der karantanischen Mark zur eigentlichen markgräflichen Gewalt; daher nenne sich der Letzte dieses Hauses, Otakar VI., in der Kremsmünsterer Urkunde (1179) ‚dritter' Markgraf. Dass Frölich uns über den Umstand, warum sich die steirischen Dynasten schon vor 1122 ‚Markgrafen' schrieben, nicht genügend aufklären kann, dass er sie ‚wenigstens seit dem 11. Jahrhundert keinem Herzog, auch dem Kärntner nicht, unterworfen oder untergeordnet sein und ihre Urkunden aus eigener Machtvollkommenheit aus-

[1] Spec. Archontol. Car., pars post., cap. IX, S. 172—201: De Marchiae Carentanae vetustis principibus brevis notitia ad tabulam VIII. genealogicam (welche sich der ‚pars prior' angehängt findet).

Digitized by Google

stellen lässt',[1] dürfen wir ihm nicht verargen. Auch lagen ihm die Urkunden, welche die Amtsgewalt der sogenannten Wels-Lambacher Grafen von 1036—1050 und jenes Otakar (III., V.) 1056—1059 in der karantanischen Mark bezeugen, nicht vor.[2] Er sah sich daher gleichfalls veranlasst, die Vorauer Genealogie zu Grunde zu legen und mit Hilfe der ihm bekannten Urkunden die Lebenszeit der ersten vier Otakare so gut als möglich anzudeuten, wobei er selbstverständlich die Arbeiten der Vorgänger nicht unbenützt liess.

Allerdings scheint er den Otachyr der Vorauer Genealogie, den ersten Otakar 970 . . . 991 als ‚Grafen' aufzufassen, immerhin finden wir ihn an die Spitze der Anderen als ‚marchiones Styrenses' gestellt,[3] jedoch erst Otakar II., 991 . . . 1039 das Prädicat ‚marchio de Styra' zugewiesen. Ihm werden an die Seite als Bruder ein Adalbero (‚wahrscheinlich Markgraf'), als Schwestern eine Attala, Gattin eines Kadold von Helfenstein, Mutter Erzbischof Gebhards von Salzburg, und eine Frowiza, ‚vielleicht die Gattin Leopolds des Markgrafen von Oesterreich',[4] gestellt, hypothetische Persönlichkeiten, für welche Fröhlich keinen urkundlichen Nachweis beizubringen vermag, sondern in die Fussstapfen von Vorgängern tritt.

Festeren Boden gewinnt er bei Otakar III., dem ‚Ozio' oder ‚Oezo' der Vorauer Genealogie. Die Angabe des Todesjahres ‚circa' 1039 ist wohl gleichfalls eine blosse Vermuthung; weiterhin steht er mit der Ansicht über die Gründung des Chorherrenstiftes in Garsten um 1082, über Frau Wilburg als Gattin dieses Otakar, und dass Letzterer der Vater Otakars IV.

---

[1] S. 178.

[2] Wohl aber erörtert er (S. 177—178) die Urkunde Herzog Heinrichs von Baiern 1156 und zwei Bamberger Urkunden von 1151 und 1154 aus dem Gesichtspunkte der Stellung des damaligen Markgrafen von Steier Otakar (V., VII.) zum Baiernherzog und zum Bamberger Bisthum in zutreffender Weise.

[3] In der Tabula genealogica VIII (Archontol. duc. Car., pars prior) heisst es in der Ueberschrift ‚Ex stirpe comitum s. marchionum de Styra', und bei Otakar I. findet sich noch nicht das Prädicat ‚marchio' de Styra, erst bei Otakar II. — Pars post., S. 181 erscheint aber unter dem Titel ‚Marchiones Styrenses' auch Otachyr I.

[4] Tabula genealogica: ‚forte uxor Leopoldi (fortis) marchionis Austriae'. Die beglaubigte Geschichte kennt nur eine Frowiza, Frowila, Schwester K. Peters von Ungarn, als Gattin des österr. Markgrafen Adalbert, † 1055.

Digitized by Google

war, auf urkundlicher Grundlage. Die Angabe, Otakar III. sei beiläufig 1088 gestorben, hängt mit jener Passauer Urkunde zusammen. Dass Atha, die Aebtissin von Traunkirchen, die Schwester Otakars III. gewesen sei, ist eine Combination, welche nur das Thatsächliche in sich birgt, dass sie eine vom Hause der steirischen Dynasten war.[1] Bei Otakar IV. und seinem Bruder Adalbero, dem Grafen im Enswald und Goiserwald, folgt Frölich der Vorauer Genealogie. Otakars IV. Tod wird genau auf den 28. November 1122 angesetzt; bei seiner Gattin Elisabeth, der Tochter Leopolds des Schönen (II.) von Oesterreich, bezeichnet Frölich als Todestag 10. October und begnügt sich, das Todesjahr ‚beiläufig' um 1114 anzusetzen; ebenso spricht er vom Todesjahre Adalberos 1088 als einem ungefähren. Vorsichtig und darum löblich erscheint auch die Bemerkung, Otakars IV. und Adalberos Bruder sei ein Bernhard ‚Graf von Steier' gewesen, ‚wenn man dem Lazius glauben wolle',[2] und anderseits die Angabe, dass man diesen Bernhard auch für den Stammvater der Herren von Pernegg halte, gerade so wie jener Adalbero als ‚vermeintlicher' Ahnherr der Herren von Steier, Starhemberg, Losenstein und Graz gelte.

In allen weiteren Angaben über die folgenden Traungauer: Leopold den Starken († 1129, 28. October) und seine Gattin Sophia von Baiern, Witwe Bertholds von Zähringen, über Leopolds des Starken Schwester, Kunigunde, Gattin des Grafen Bernhard von Sponheim, seinen Sohn Otakar V. († 31. December 1164 auf dem Wege durch Ungarn) und dessen Nachfolger Otakar VI. (geb. 19. August 1163, † 8. Mai 1192), seit 1180 ‚Herzog' des Landes, wusste Frölich nicht minder Bescheid als die Gegenwart. Wenn er zwei Schwestern Otakars V., Elisabeth und Margarethe, ohne nähere Bemerkung anführt, so entspricht dies der Urkunde vom Jahre 1138.[3] Dass er meist kritisch und vorsichtig ist, beweist auch die Angabe bei Otakar VI.: ‚Einige sprächen diesem die Tochter Leopolds des Tugendhaften von Oesterreich, Chunigunde, als Gattin oder Verlobte zu'.

---

[1] Siehe weiter unten das von der neuesten Monographie G. Edmund Friess' über Traunkirchen Handelnde.

[2] Tabula genealogica VIII (in der pars prior Archontol. duc. Car.).

[3] Ebenda. Die Urkunde über die Stiftung des Klosters Runa = Reun vom 22. Februar 1138 (Zahn, Urkundenbuch von Steiermark I, Nr. 175,

Digitized by Google

10. Weit breitspuriger und umständlicher in der Untersuchung des Stammbaumes der Dynasten von Steier, aber ungenauer und unkritischer als Frölich, zeigt sich der Vordermann der neueren steirischen Geschichtschreibung, Julius Aquilinus Cäsar, der Chorherr von Vorau, 1768, in der IV. Dissertation zum I. Theile seiner Annales ducatus Styriae,[1] obschon er sich eigentlich nur in den von Pusch und Frölich vorgezeichneten Geleisen bewegt. Stellen wir das bei ihm von Frölich Abweichende zusammen, so besteht es nur darin, dass er Otakar I., ‚den Begründer der Feste und der Markgrafen von Steier', seit 959 verzeichnet,[2] was mit der schon von Pusch versuchten Ausnützung der Urkunden über die Grafschaftsrechte dieses Otakar im Chiem- und Sundergau zusammenhängt, dass er Otakars II. Tod zum Jahre 1038 ansetzt, die angebliche Schwester, Frowiza, weglässt, die Aebtissin von Traunkirchen Atha als ‚Tochter' Otakars III. (Ozio, Oczo) auffasst und ihr als eine Schwester eine Sophia (ein Geschöpf der haltlosen Conjunctur Hanthaler's) zugesellt, und einerseits in Adalbero (II.), den Ahnherrn der Herren von Steier-Starhemberg, anderseits in Bernhard, ‚Gatten Liutgardens von Württemberg' (!), den Stammvater der Hohenberg-Pernegger erblickt, was Alles der vorsichtigere Frölich als fremde ‚Vermuthung' nicht verantworten wollte.

11. Die seit Pusch und Frölich einigermassen festgestellte Chronologie der Markgrafen von Steier, zunächst der vier ersten Otakare, auf Grundlage der Vorauer Aufzeichnung, wirkt auch in die ersten Decennien des 19. Jahrhunderts, in die Zeiten Hormayr's hinüber, wie dies am besten die bezüglichen Untersuchungen des Göttweiher Chorherrn, Blumberger, in den Jahren 1815—1819, darlegen.[3]

S. 176) nennt thatsächlich zwei Töchter Leopolds: Elisabeth und Margaretha.

[1] Caesar, Ann. Styriae I, Diss. IV, de Ottocaris Styriae dynastis, S. 107 bis 190 (die geneal. Tabelle S. 113).

[2] Frölich bezeichnet die Lebenszeit Otakars I. mit ‚ab anno 970 circiter, ad 991 circiter' in der tabella genealogica und mit circa 970 in der pars post., S. 181.

[3] Vgl. Hormayr's Archiv 1815, Urkundliche Beiträge 991—1125; 1818, Nr. 143—149, Genealogie der Traungauer (Nr. 149 über das Göttweiher Saalbuch); Beiträge zur Lösung der Preisfrage Erzherzog Johanns, 1819. Bl. hebt mit Otakar I. an, † um 991; diesem folgt Otakar II., † um

Digitized by Google

12. Dieses genealogische System der sechs Otakare wurde 1837—1846 von dem St. Florianer Chorherrn Fr. X. Pritz hinaufzu erweitert und so ein neues, das der acht Otakare, begründet.[1]

Indem Pritz von der Grundanschauung ausging, dass das Gebiet von Steier der Stammbesitz der nach ihm benannten Markgrafen, der Traungau ihr Grafschaftsgebiet war, und dass anderseits ihr Auftreten in der karantanischen Mark, nachmals Steiermark, auf ältere Beziehungen, Besitzverhältnisse zurückleite, gewahrte er, überall dem, allerdings charakteristischen Namen Otakar nachspürend, zunächst in jenem Otachar, den eine Urkunde vom Jahre 904 als Grafen im Leobner Gaue und Vater Aribos anführt, den ersten nachweisbaren Ahnherrn der Dynasten von Steier, den er, von den Urkunden der Jahre 958—959, die eines Otachar als Grafschaftsinhaber im Chiemgau gedenken, zurückschliessend, auch im Traungaue walten lässt. Da überdies eine Urkunde beiläufig vom Jahre 906 (richtiger 903—905), die sogenannte Raffelstetter Zollsatzung, eines Grafen Otachar gedenkt, und Raffelstetten im alten Traungaue lag, glaubte Pritz um so mehr im Rechte zu sein.

Dieser Chiemgauer, Traungauer und Leobner Graf Otakar wird somit von Pritz als Otakar I. angeführt. Ihm folgt ein Otakar II. (um 950—965), welchen Pritz zufolge der obigen Urkunde und im Interesse seines genealogischen Systems als Bruder Aribos, des traditionellen Stifters der ältesten Nonnenabtei Steiermarks, Göss (um 1020), ansieht. Otakar III. (wenn nicht schon Otakar II.) gilt ihm als Erbauer der ‚Styraburg‘-Steier um 980; andererseits sieht er in ihm den ‚eigentlichen näheren Gründer der steirischen Otakare‘ und lässt ihn als ‚Blutsverwandten‘ der sogenannten Grafen von Wels-Lambach sich mit diesen nach 983/4 in die Ver-

---

1038 in Rom; Otakar III. (Oczo), † auch 1075 in Rom; Otakar IV. † 1122 gilt ihm als Enkel des Vorigen.

[1] Geschichte der Stadt Steyr, Linz 1837; Garsten und Gleink 1841; Nachrichten über Enns aus ältester Zeit (Abhandlung in der Zeitschrift des Linzer Museum Car.-Franc. 1844); insbesondere als Geschichte der Otakare die ausführliche Abhandlung in den Beiträgen zur Landeskunde von Oberösterreich und Salzburg 1846, S. 123—366 und Geschichte des Landes o. d. Enns I (Linz 1846), S. 250—254.

Digitized by Google

waltung des Traungaues theilen. Otakars III. Ableben wird von Pritz 991—993 angesetzt. Ihm folgt Otakar IV., † um 1038, diesem Otakar V., ‚mit slavischer Aussprache auch „Ozy“ genannt‘,[1] derselbe, welcher nach dem Tode Gottfrieds aus dem Wels-Lambacher Hause 1055[2] in die Verwaltung der karantanischen Mark eintritt. Um 1088 stirbt dieser Otakar V. in Rom. Seine Söhne sind Otakar VI. und Adalbero. Dieser stirbt um 1088, jener 1122 und hat Leopold den Starken zum Nachfolger in der allmälig ‚Steiermark‘ benannten karantanischen Mark. Mit Otakar VII. und Otakar VIII., dem ersten steirischen Herzoge, erlischt das Haus der Traungauer.

So finden wir seit Pritz das System der acht Otakare von Steier begründet und ihr Geschlecht über die sechs der Vorauer Genealogie um drei Menschenalter hinaufgerückt. Pritz sucht und findet ihren eigentlichen Ahnherrn in jenem ostmärkischen Grafen Aribo, der um 909 gestorben sei, denn ihm gilt jener Otakar I. als Aribos Sohn. Traungauer und Aribonen sind nach ihm Zweige des gleichen Stammes; das bairische Haus der Scheyern gilt ihm als eng verwandt.

Aber alles dies, die Reihenfolge der drei ersten Otakare, die bezüglichen Jahreszahlen muthen uns als Hypothese an; Pritz hat von dem Namen ‚Otakar‘ den ausgedehntesten Gebrauch gemacht und einen genealogischen Bau aufgeführt, dessen Grundlagen blosse Voraussetzungen bilden, Bindemittel, die in jenen dunkeln, urkundenarmen Zeiten allerdings nie von der Hand gewiesen werden dürfen, aber keineswegs mit dogmatischer Sicherheit in Thatsachen umgesetzt werden sollen.

13. Theilweise auf den Schultern seines Vordermannes Pritz steht A. v. Muchar mit seinem ungemein weitschichtigen und stoffreichen, leider Bruchstück gebliebenen Werke einer Geschichte des Herzogthums Steiermark. Ihr II.—IV. Band

---

[1] S. Pritz, Geschichte des Landes o. d. Enns I, S. 232. Eine etwas seltsame Annahme, da man doch an die deutsche Koseform eines deutschen Namens gewiesen ist.

[2] Das Todesjahr seines Vaters, Markgrafen Arnold, lässt sich nicht feststellen (s. weiter unten den III. Abschnitt und beziehungsweise den IV. dieser Abhandlung). Gottfried starb viel früher, und zwar eines gewaltsamen Todes, um 1050.

Digitized by Google

(1845—1848) schlagen hier ein. Der II. Band liefert eine genealogische Tabelle, der IV. Band die Geschichte der Traungauer.[1]

Muchar greift in Hinsicht der Verwandtschaften unserer (acht) Otakare noch weiter aus als Pritz. So gelten ihm Otakar I. (der Sohn Aribos, Grafen im Traungau und Markgrafen von der karolingischen Ostmark) mit der Hauptburg und Pfalz Wels als Sitz, Graf im Traungau, Graf von Leoben, ‚Saalherr' im Enns- und Murthale, † ‚circa' 925, und Sighard, der Ahnherr der Peilsteiner (Burghausen-Schala u. s. w.), beziehungsweise auch der ‚Aribonen' im weiteren Sinne, als Brüder; Wels-Lambacher und Aribonen sind Blutsverwandte der Traungauer. Otakars III. († ‚circa' 993) Tochter ‚Atala' von Styra wird zur Mutter Erzbischof Gebhards von Salzburg[2] in ihrer Ehe mit Chadold von Helfenstein; Otakars IV. (Ozy), Sohn Otakar V. (Ozy, † ‚circa' 1080—1084), hat zu Schwestern Atha, Aebtissin von Traunkirchen, und eine Frowiza, Gattin Leopolds von Babenberg († 1043),[3] des Erstgebornen Markgraf Adalberts von Oesterreich; bei Otakar VI. († 1122) verzeichnet er neben Elisabeth, Gattin Rudolfs des Grafen von Dithmarsen, auch eine Sophia (1106 anwesend bei der Hochzeit des österreichischen Markgrafen Leopold III. mit Agnes, der Kaisertochter), was, gleich der bezüglichen Angabe bei Cäsar, wie wir wissen, auf einer Erfindung Hanthaler's beruht. Ebenso müssen wir den ‚Markgrafen' Leopold als älteren Sohn Otakars VII. in Muchar's Stammtafel streichen.[4]

14. So trat denn seit Pritz, dessen Annahmen bezüglich der ersten von den acht Otakaren Max Büdinger in seiner grundlegenden Geschichte Oesterreichs (1858) gelten liess,[5] ein

---

[1] IV, 272 ff.

[2] Was allerdings schon vor Frölich und nach ihm angenommen erscheint.

[3] Siehe oben das bei Frölich Bemerkte.

[4] Siehe Muchar II, genealogische Tabelle. Muchar citirt aus der Stiftungsurkunde Otakars (V., VII.) bei Spital a. S. einen ‚Liupoldus marchio filius meus' und ebenso aus einer Urkunde desselben Markgrafen für Garsten von 1163 das Gleiche. Im *IV. Bd.*, S. 435—436 und S. 446 erwähnt er nichts davon, und thatsächlich begegnen wir auch in dem Gründungsdiplom für Spital (Zahn, Steierm. Urkundenbuch I, S. 394—396) diesem Unding nicht. In der Urkunde für Garsten von 1163 (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 328, Nr. CCXXIV), heisst es aber ‚pater meus Liupoldus marchio'.

[5] Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 464.

Digitized by Google

erweitertes genealogisches System in Uebung und Recht; fortan finden wir eine Doppelzählung der steirischen Markgrafen angewendet, um die sechs Otakare der Vorauer Genealogie mit den acht Otakaren des Stammbaumes bei Pritz in Einklang zu bringen. Otakar III., wie ihn Pritz bezeichnet, beginnt als Otakar I. die dortige, vom Pusch, Frölich, Cäsar, Blumberger vertretene Reihenfolge.[1]

Bei dem Umstande jedoch, dass Pritz ungleich mehr annimmt und combinirt als beweist, konnte es nicht an einem Rückschlage fehlen, der gewissermassen der Vorauer Genealogie und ihren Anwälten zu Hilfe kam, das System der acht Otakare stark erschütterte und andererseits ihre Stammsässigkeit und Grafengewalt im Traungaue vor 1055 gänzlich in Abrede stellte.

15. Den Anfang machen diesbezüglich die kritischen Bemerkungen des leider früh verstorbenen Verfassers der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter K. Heinrich II., Hirsch, im I. Bande (1862) seines von Pfaff, Usinger und Bresslau (1875) vollendeten Werkes.[2]

Hirsch focht zunächst die Voraussetzung an, dass jener Otakar, der im ersten Decennium des 10. Jahrhunderts urkundlich ein Ahnherr der sogenannten Traungauer sei; er bezweifelt ihren Zusammenhang mit den Aribonen, ihre Altsässigkeit im Traungaue und verweist andererseits auf den Chiemgau, woselbst sie zunächst beurkundete Grafschaftsrechte innehatten.

16. Was Hirsch angedeutet, hat Strnadt als Hauptgegner des von Pritz ausgeklügelten Systems eingehend und umfassend darzulegen versucht. Es geschah dies zunächst in seiner gründlichen ortsgeschichtlichen Studie ‚Peuerbach‘ (1867) und neuerdings in dem verdienstlichen Buche ‚Geburt des Landes ob der Enns‘ (1886), welches letztere die dort vertretenen, für manchen Fachmann jedoch durch den Titel dieser in einer Zeitschrift (Linzer Museum Francisco-Carolinum) erschienenen Abhandlung verschleiert gebliebenen Forschungsergebnisse aufnimmt und entschieden verficht. Die Ansichten Strnadt's lassen sich in nachstehenden Schlagworten zusammenfassen.

---

[1] Ich gebrauche auch zu diesem Zwecke die Doppelzählung der Otakare.
[2] I, S. 37, Anm. 2.

Digitized by Google

Die sogenannten Traungauer sind ebensowenig als die sogenannten Grafen von Wels-Lambach ‚Gaugrafen' des Traungaues gewesen, in welcher Eigenschaft, wahrscheinlich als Letzter, 930 ein Meginhard auftaucht; dieser Meginhard ist aber der erste urkundlich nachweisbare Ahnherr der Grafen von Wels-Lambach und wohl auch jener von Formbach; von ihm aus lässt sich der bedeutende Umfang der Grafschaft oder des Comitats der Lambacher im Traungau erklären. Letzteren kömmt somit bis 1055 das Prädicat ‚Traungauer' zu, das man ganz unberechtigter Weise den Otakaren vor 1055 beizulegen beflissen war, und nicht mit diesen, sondern mit den Lambachern lässt sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Erbauung von ‚Styraburc', Stadt Steier, in Verbindung bringen. Die eigentliche Heimat der Otakare ist der Chiemgau, und der hier zum Jahre 1049 beurkundete Graf ‚Oczi' ist der Otakar, welchen die Zeugnisse aus den Jahren 1056—1059 als Nachfolger der Lambacher Arnold (II.) und seines Sohnes Gottfried in der karantanischen Markverwaltung belegen, und in dieser Beziehung ist er als ‚Otakar I. (III., V.), anzusehen; andererseits wird er Erbe all dessen, was die Lambacher bis dahin als Grafschaft im Traungau besassen. Wenn daher die Vorauer Aufzeichnung, eine ‚späte und trübe' Quelle, vor ihrem Oczy [1] (Otakar III., V.) auch den Vater und Grossvater, Otacher und Otachyr, als ‚marchiones' bezeichnet, so widerspricht dies den thatsächlichen Verhältnissen. Dieser Otakar I. (III., V.) stirbt um 1060 im Kampfe gegen die neuerdings in Karantanien erstarkten Eppensteiner; ihm folgt Otakar II. (IV., VI.), † 1122; sein Sohn Leopold

[1] Seltsam ist es, wenn Strnadt, der in seiner Studie ‚Peuerbach' den ‚Oczi' der Urkunde von 1049 über dessen Grafschaft im Chiemgau als den nachmaligen Markgrafen ‚Otakar' ansieht, in seinem Buche ‚Geburt des Landes o. d. Enns', S. 52, Anm. 130, bei dem ‚Oczo' in der von ihm angefochtenen Babenbergerurkunde ‚von circa 1074' Nachstehendes bemerkt: ‚Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Bezeichnung des Markgrafen von Steyr, Oczo, ganz ungewöhnlich und auch ganz vereinzelt dastehend ist. Ueber die Bedeutung dieses Namens, der sich keineswegs mit Otakar identificiren lässt, vergleiche die Stelle in den casus mon. Petrihusensis (Mon. Germ. XX, S. 629): ‚Oudalricum ob leporem vocaverunt Ouzonem' . . . Ouzo ist ebensogut Koseform von ‚Udalrich', wie Oczi, Ozo die von ‚Otto' und ‚Ottokar', muss ihm entgegnet werden.

Digitized by Google

der Starke tritt das Eppensteiner Erbe in der karantanischen Mark an, die sich dann ‚Steiermark' als Herrschaftsgebiet der Dynasten von Steier genannt findet; Otakar III. (V., VII.) und Otakar IV. (VI, VIII.), der erste Herzog des Steierlandes, machen den Schluss.

17. Zwischen Strnadt's ‚Peuerbach' und seine ‚Geburt des Landes ob der Enns' fallen die wichtigen Aufsätze von J. v. Zahn aus den Jahren 1880—1881,[1] welche einerseits unsere Otakare, die Lambacher und die Grafen von Naun (Cordenons) als Glieder einer grossen Sippe bezeichnen, andererseits für das Zurückweichen der Erstgenannten vor den Eppensteinern in der karantanischen Mark um 1073 einstehen, was Strnadt in seiner zweiten Arbeit vom Jahre 1886 aufnahm und verfocht, ferner 18. das Werk von F. M. Mayer über die ‚östlichen Alpenländer im Investiturstreite' (1883), worin das Schema der acht Ottakare festgehalten erscheint,[2] und 19. der I. Band der Geschichte Oesterreichs von Alfons Huber (1885), der in seiner vorsichtigen, kritischen Weise die Chiemgauer Grafschaftsrechte jenes Otakar der Urkunde vom Jahre 959 allerdings betont, den Otakar, welcher 1055—1059 als karantanischer Markgraf bezeugt wird, seinen wahrscheinlichen Enkel nennt und noch 1048 im Chiemgau als Grafschaftsinhaber angeführt findet, andererseits aber bemerkt, dass diese älteren Otakare auch die Grafschaft im Traungau innehatten,[3] und ein Zurückweichen der sogenannten Traungauer vor den Eppensteinern in der karantanischen Mark um 1073, so dass sie fortan als Dynasten von Steier blos den Titel ‚Markgrafen' führten, durch den Mangel an Urkunden über ihre Amtsthätigkeit alldort (seit 1059) nicht als zulangend erwiesen oder überzeugend dargethan sieht.[4]

---

[1] Festschrift zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Graz 1880, I. Abth., ‚Oester. Montagsrevue', Wiener Wochenzeitung, Jahrg. 1881, Nr. 21—23 über Die Entstehung des steiermärkischen Staatswesens. Vgl. Zahn's ‚Styriaca', I. Bd., Graz 1894, 1. Aufsatz.

[2] S. 8—10. Mayer gewahrt auch in den sogenannten Aribonen, Stiftern von Göss, und 1020 einen Zweig der gemeinsamen Sippe.

[3] I, S. 217.

[4] I, S. 267, Anm. 3. Vgl. den II., III., IV. Abschnitt dieser Abhandlung.

Digitized by Google

20. Um dieselbe Zeit (1885) traf Eduard Richter in seinen ebenso gründlichen als lichtvollen ,Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete', die noch an späterer Stelle ihre ausgiebige Verwerthung finden sollen, mit unserer Frage in einem Punkte zusammen, und zwar dort, wo er über die Urkunde vom 8. Juni 959 und die Gerichte: Traunstein-Grabenstatt, Raschenberg-Teusendorf und Halmberg spricht.[1]

21. Mit seinen Untersuchungen verknüpfte Eduard Friess die eigenen Studien über die Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich (1895),[2] deren Schwergewicht für uns darin liegt, dass der ebenso fleissige als gründliche Verfasser die ganze genealogische Frage wieder aufrollt und einerseits, von Richter angeregt, den ersten nachweisbaren Otakar als Grafen von Grabenstatt im Chiemgau seit 959 bezeugt findet, andererseits, unter der Führung Strnadt's, die Otakare erst seit Mitte des 11. Jahrhunderts in das heutige Oberösterreich als Erben der Lambacher (1055) kommen lässt und, indem er das von Pritz vertretene genealogische System als nunmehr ,gründlich abgethan' bezeichnet, auf die sechs Otakare der älteren Anschauung wieder zurückgreift.

Indem wir uns vorbehalten, auf diese wichtige Arbeit an anderer Stelle tiefer einzugehen, möge hier zunächst der von Friess entworfene Stammbaum der Otakare skizzirt werden. Ozi-Otakar I., Graf von Grabenstatt im Chiemgau, † 5. März um 1030; sein Sohn ist Otakar II., der Erbe der Lambacher Grafen (1055), Markgraf der karantanischen Mark, † 1. Mai um 1060, Gatte einer Wilbirgis († 18. Februar o. J.), seine Tochter, die erste Aebtissin von Traunkirchen († 15. November o. J.). Dann folgt Otakar III., Markgraf von Steier, Graf im oberen Traunthale und des Erbes der Lambacher, † 29. März um 1078, Gatte der Wilbirgis, wahrscheinlich aus dem Hause der Aribonen, † 27. August nach 1078. Otakars III. Söhne sind Otakar IV., Markgraf von Steier, † 28. November 1122,

[1] I. Ergänzungsband zu den Mittheilungen des Institutes für österr. Gesch., S. 640 f.

[2] Archiv für österr. Gesch., 82. Bd., I. Heft. Wien 1895, S. 183—326, insbes. S. 203—220, genealog. Tafel 219.

Digitized by Google

Gatte Elisabeths von Oesterreich († 9. October 1114) und Adilbero (Albero) ‚Graf (Markgraf) im Ennsthal‘, † 22. November 1088. Otakar IV. hinterlässt drei Nachkommen: Leopold Markgrafen von Steier, † 26. October 1129, vermählt mit Sofie von Baiern († 12. Juli um 1138), Wilbirgis, Gattin Ekbert II. von Formbach-Pütten († 21. Jänner, nach 1140) und Chunigunde, Gemahlin Bernhards von Marburg-Sponheim († 4. December 1150?). Leopolds Sohn ist Otakar V. Markgraf von Steier, † 31. December 1164, vermählt mit Chunigunde von Vohburg († als Admonter Nonne 22. November 1184); seine Schwester Elisabeth († ?) erscheint als Gattin Rudolfs, Grafen der Ditmarsen. Den Schluss macht Otakar VI., der erste Herzog des Landes, unverehelicht.

Vergleicht man diesen Stammbaum der sechs Otakare mit dem bei Frölich u. s. w., so zeigen sich allerdings wesentliche Unterschiede in den Angaben; Friess hat ihn entschieden in Einzelheiten verbessert; er hat als umsichtiger Forscher in allen bezüglichen Todtenbüchern, vorab im Traunkirchner Necrologium [1] den Todestagen der Dynasten von Steier und ihrer Frauen mit Fleiss nachgespürt, zwei des Namens Wilbirgis aufgebracht; [2] auch mit der beiläufigen Feststellung des Todesjahres der drei ersten Otakare mühte er sich ab, und es scheint, als sei nunmehr die Ansicht Strnadt's vom Chiemgauer Heim der Otakare bis 1056 über alle Zweifel hinweggebracht, denn auch Friess hält die Lambacher für die muthmasslichen Erbauer der Styraburg u. s. w.

22. Immerhin konnte der Verfasser dieser Studie, dem die verdienstliche Arbeit über Traunkirchen erst vorlag, als er sein Buch über ‚Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier (vor 1283)‘ bereits abgeschlossen hatte,

[1] Necrologium Trunkirchense, abgedruckt und erläutert von Friess in obiger Abhandlung S. 273—326. Das Verzeichniss der von ihm mitbenützten Todtenbücher S. 278. Die von Admont und des Salzburger Nonnenklosters der heiligen Erintrud gab Friess selbst heraus, und zwar im Archiv für österr. Gesch. 66, 71. Bd. Vgl. auch seine Geschichte des Klosters Garsten in den ‚Studien und Mittheilungen des Benedictinerordens‘ vom Jahre 1880.

[2] Nämlich als Gattinnen Otakars II. und Otakars III. (nach der Zählung bei Friess), Letztere, Mutter Otakars IV. († 1122), steht aus der Garstener Tradition fest.

Digitized by Google

und somit nur im Vorwort auf Friess verweisen konnte,[1] seine Bedenken gegen jene Grundansicht auch dann nicht unterdrücken, und ebensowenig erschien ihm der Stammbaum der älteren Otakare durch Friess als ins Reine gebracht und fertiggestellt.

Diesen Bedenken und seinen abweichenden Anschauungen über den Verwandtschaftskreis der sogenannten Traungauer, ihre Reihen- und Zeitfolge, sind grossentheils die anschliessenden Abschnitte gewidmet.

II.

Chiemgau und Traungau, Heimat und Besitz der Otakare vor und nach dem Erlöschen der Lambacher Grafen.

Wir verfügen auch heute noch für diese dornige Frage über keinen wesentlich reicheren Quellenvorrath, wie der war, welcher den steirischen Geschichtsforschern und Genealogen des 18. Jahrhunderts, einem Pusch, Frölich u. s. w. vorlag; auch jetzt noch sind wir an eine Handvoll Urkunden und Traditionseintragungen gewiesen, des tiefen Schweigens der Klosterjahrbücher nicht zu gedenken. Immerhin gewann der Quellenbestand um einige Tropfen und — was die Hauptsache — er erscheint ungleich mehr gesichtet und von Fälschungen gereinigt; was als Zeugniss über Bord geworfen werden musste, steht nicht mehr irreführend und belastend im Wege.

Gegenwärtig muss man bei der Forschung nach den Anfängen der sogenannten Traungauer oder — was geschichtlich zutreffender — der Dynasten von Steier,[2] mit der Urkunde vom 9. Juni 959[3] anheben und sich dann vorsichtig durch

[1] I. Bd. der ‚Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark', herausgegeben von der hist. Landescommission für Steiermark, Graz 1897, Vorwort S. IX, Anm. Vgl. S. 594—595 ‚Uebersicht der steiermärkischen Landesfürsten' — ‚unsicheren Reihe'.

[2] Mit Rücksicht auf die Ueberlieferung und ihren Eintritt in die Geschichte. Die Bezeichnung Traungauer entspricht territorial auch ihren Anfängen und insbesondere auch dem Kern ihres Besitzstandes im Lande ob der Enns, als sie dessen Vorderherren wurden; immerhin ist sie eine moderne.

[3] Mon. Germ. Dipl. I, 281 nr. 202; Ottenthal, Reg. (919—1024), I. Lief. 1893, 134—135 nr. 269; die gleich datierte Urkunde (s. da nr. 270) ist eine Fälschung des XI. Jahrhunderts.

Digitized by Google

weite Lücken des Urkundenbestandes weiter bewegen, vielleicht auch versuchen, über dieses Jahr im wachsenden Dunkel zurückzugreifen und Anhaltspunkte tastend zu gewinnen.

Jene Urkunde bezeichnet den Ort Grabenstatt im Chiemgau als in den ‚Grafschaften' (comitatibus) eines Otachar, Sigihard und Willihalm, gelegen.

Die sorgfältigen Untersuchungen E. Richter's[1] haben dargethan, dass man dabei an den Hauptbestandtheil der königlichen Schenkung, an den grossen Wald an der bairischen Traun denken müsse, denn wir besitzen eine spätere Kaiserurkunde vom 9. April 1048,[2] aus welcher hervorgeht, dass dieses grosse Waldgebiet allerdings drei Gerichte, jene drei Grafschaften, durchsetzte und berührte, und zwar die Gerichte Traunstein-Grabenstatt, Raschenberg-Teusendorf und Halmberg, und dass Grabenstatt thatsächlich den Mittelpunkt und Hauptort der Schenkung von 959 darstellt. Richter weist ferner nach, dass jener Willihalm oder Wilhelm, dessen Familienzugehörigkeit uns hier nicht weiter zu beschäftigen hat, Raschenberg-Teusendorf, ‚damals wohl noch mit Plain im Zusammenhange', und Reichenhall besass, während jener Sigihard oder Sighard (ein Ahnherr der grossen Aribonen und Peilsteiner Sippe) aller Wahrscheinlichkeit nach die Grafschaft Törring-Tittmoning innehatte. Wilhelms und Sighards Grafschaften fallen somit dem damaligen Salzburggaue, dem östlichen Nachbar des Chiemgaues zu, und letzterem gehört die Grabenstätter Grafschaft an, welche jener Otakar innehatte. Richter weist nun nach, dass er aber auch, abgesehen von Traunstein im Chiemgaue, das angrenzende Halmberger Gericht im westlichen Salzburggau, als zur Grabenstätter Grafschaft zählend, verwaltete, und ebenso bezeichnet er das nördlich vom Chiemsee gelegene Grafschaftsgebiet, das spätere Gericht Kling, als Gewaltbezirk jenes Sighard, der somit auch im Chiemgau Grafschaftsrechte ausübte.

Diese werthvollen Untersuchungen legen uns vor Allem somit nahe, dass Otakars Grabenstätter Grafschaft zwei Gaue

[1] S. oben I. Abth. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. I 1885, S. 640—643.

[2] Juvavia, Nr. 96; Stumpf 2347; die Hauptstelle und Erläuterungen bei Richter a. a. O. 641.

Digitized by Google

verknüpft haben müsse, dass sie in ihrem Kern, Grabenstatt-Traunstein, dem Chiemgaue angehörte, aber auch (mit Halmberg) in den Salzburggau hinübergriff, dass eine Ortsgrafschaft in ihren Amtsbeständen nicht an die Gaugrenze gebunden war, dass in diesem Sinne der Otakar, Sigihard und Willihalm der Urkunde 959 in einer den Chiemgau betreffenden Schenkung neben einander gestellt erscheinen, und dass, wie wir dies insbesondere von Sigihard wissen, eine und dieselbe Persönlichkeit als Inhaber von Ortsgrafschaften in verschiedenen Gauen auftritt.

Wenn nun beiläufig siebzig Jahre später, 1027, 5. Juli,[1] und weitere zweiundzwanzig Jahre darnach, 1049, 16. December,[2] ein Oczi[3] als Graf im Chiemgau, im Gebiete der bairischen Traun, angeführt erscheint und wir allen Grund haben, in diesem Oczi der einen und der anderen Urkunden Nachkommen jenes Otakar und Erben seiner gräflichen Gewalt zu erblicken, so sind wir durchaus nicht berechtigt, dies Geschlecht ausschliesslich auf die Chiemgauer Ortsgrafschaft zu beschränken, oder den Chiemgau ihre eigentliche Heimat zu nennen, wie dies Strnadt und Friess[4] in entschiedener Weise vertreten.

Denn der Mangel an Urkunden, die für diese Zeit ihren anderweitigen Besitz verbürgen, ist kein ausschlaggebender Beweis gegen einen solchen, ebensowenig als der Umstand, dass wir 959, 1027 und 1049 den Otakar-Oczis mit Grafenrechten auf dem gleichen Boden, im Chiemgau, begegnen. Das 10. und 11. Jahrhundert kennzeichnen sich durch die gemeingiltige Thatsache, dass wir den grossen Geschlechtern hochfreier Leute mit weitschichtigem Besitz so gut im eigentlichen Baiern als wie in seinen Ostmarken begegnen, dass wir sie im Lande ob und unter der Enns, im Salzburgischen, in Karantanien-Krain und auf dem Boden Friauls begütert finden, dass sie einerseits über verschiedene Ortsgrafschaften und manchmal über ganze Gaue, anderseits über zerstreute, entlegene Einzelbesitzungen verfügen.

[1] Juvavia, S. 235, Böhmer's Reg. Nr. 1327.
[2] Juvavia, S. 235, Böhmer's Reg. Nr. 1574.
[3] Koseform des Namens Otakar. Vgl. I. Abth.
[4] S. I. Abth.

Digitized by Google

Will man dem nun entgegenhalten, dass ihre Machtstellung und Güterbildung denn doch von einem Punkte habe ausgehen müssen, der ihre Heimat genannt werden dürfe, und dass sich an diesen Ausgangspunkt durch königliche Gunst in erster Linie, sodann auf dem Wege der Kirchenvogtei, Heirat, Tausch und Gütererwerb anderer Art, weiterer, örtlich auseinander liegender Besitz knüpfte, so darf denn doch auch nicht übersehen werden, dass gerade je weiter zurück der Born königlicher Schenkungen — bei der noch grossen Bodenmasse des Krongutes — am ergiebigsten und vielseitigsten ausströmte, und dass es sich eben darum handelt, jenen Ausgangspunkt, die fragliche Heimat der grossen Geschlechter auszumitteln, auszuklügeln.

Diesbezüglich reichen aber für unsere Frage jene vereinzelten Urkunden von 959, 1027 und 1049 keineswegs aus, sie beweisen eben nur, dass die Otakar-Oczis in den genannten Jahren Grafschaftsrechte im Chiemgau besassen, nicht aber, dass ihnen anderweitige solche Rechte, anderweitige Besitzungen abzusprechen seien, dass ihre Heimat im Chiemgau gesucht und ihr Geschlecht erst nach dem Erlöschen der sogenannten Wels-Lambacher Grafen (1055) als in das Land ob der Enns übersiedelnd gedacht werden müsse.

Gerade das Todtenbuch der Nonnenabtei Traunkirchen,[1] auf welches jüngst Friess seine Beweisführung zu Gunsten der

[1] Friess hat sich in seiner verdienstlichen Abhandlung mit der Gründungsgeschichte des Nonnenstiftes Traunkirchen im I. Abschnitt beschäftigt. Jedenfalls haben wir es mit einer sagenhaften Ausschmückung, die ans Jahr 632 anknüpft, zu thun, ja, Friess ist ganz im Rechte, wenn er die Entstehung der Nonnenabtei Traunkirchen mit Rücksicht auf ihren ‚Fundator‘ Wilhelm und auf die ‚erste Abbatissa‘ Atha nicht über den Anfang des 11. Jahrhunderts hinausgerückt wissen will und sich diesbezüglich insbesondere gegen Pritz (Gesch. der steirischen Ottokare, S. 212) wendet, indem er zugleich bemerkt (S. 181), dass ‚schon hundert Jahre früher der bekannte Geschichtschreiber der Steiermark Sigismund Pusch (Chronol. s. duc. Styriae I, S. 259) den schüchternen Versuch gemacht habe, auf den wirklichen Gründer hinzuweisen‘. Auch Friess (S. 199—200) beschäftigt sich mit der Thatsache, derzufolge es schon vor dem Traunkirchner Nonnenstifte eine abbacia Trunsêo, eine Abtei ‚Traunsee‘ gab, welche 909 als vorher im Privatbesitze der leiblichen Brüder Alpker und Gundprecht befindlich dem Salzburger Erzbischof Piligrim und dem Grafen Arbo von König Ludwig verliehen erscheint (Mühlbacher, Karolinger Regesten 739, Nr. 2001). Dass die

Grundansicht Strnadt's vornehmlich stützt, entbehrt einer solchen Beweiskraft, und auf den Geleisen der wichtigen Forschungen Richter's, in denen sich Friess bewegt, findet sich nicht das, was er sucht und gefunden zu haben glaubt.

Wenn jenes Kloster im Traungau, zu ungewisser Zeit, jedenfalls noch in der der Karolinger als Abtei gegründet (abbacia Trunsêo) und nachmals, spätestens in den ersten Decennien des 11. Jahrhunderts, wiederhergestellt, alle Otakare vor und nach 1122 sammt ihren Frauen mit ihren Todestagen einzeichnet, wenn es ihrer als Wohlthäter, beziehungsweise als ‚Gründer' gedenkt, wenn die erste nachweisbare Aebtissin Atha ihrem Stamme angehört, wenn überdies der Letzte dieses Hauses, Herzog Otakar, in seiner Georgenberger Erbübertragungsurkunde von 1186 [1] Traunkirchen an die Spitze der Klöster stellt, ‚von denen einige seine Ahnherren und Verwandten gegründet haben', und 1191 dem gedachten Kloster ‚die von einem seiner Ahnherren, Grafen Otakar, verliehene' Freiheit von anderweitiger Vogtei als der seines Hauses erneuert und bestätigt, [2] so spricht dies doch laut genug für die einfache Voraussetzung, dass die Nonnenabtei Traunkirchen von den Otakaren, zunächst von jenem ‚Grafen' Otakar, auch bestiftet gewesen sein müsse, und dass wir dabei doch wohl nicht an Chiemgauer Gut, sondern zunächst an Grund und Boden im Traungau, ferner an eine hier bodenständige Vogtei zu denken haben. Mag denn auch Friess ganz im Rechte sein, wenn er einen Wilhelm, den Grafen von Raschenberg-Reichenhall (wahrscheinlich der Sohn des Wilhelms der Urkunde von 959), als eigentlichen Gründer des Klosters (fundator nostre congregationis istius loci), nach der Angabe des Todtenbuches, festhält, die Hauptsache, jener alte Verband der

---

‚abbacia Trunsêo' nicht anderswo als in Traunkirchen bestanden haben müsse und als kirchliche Stiftung in das 9. Jahrhundert zurückgreift, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Wir haben es also mit einer Neugründung zu thun, die sich auch im Namenwechsel abspiegelt.

[1] Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, Nr. 677; Hauptstelle S. 652.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 427, Nr. CCXCV: ... auctoritate privilegii, quod illi (coenobio T.) contulit unus proauorum meorum Otachar comes, tum ex clementia sequentium principum fundatorum ipsius cenobii, qui etiam advocatiam propria tenebant manu ...

Digitized by Google

Otakare mit Traunkirchen erleidet dadurch keinerlei Abbruch.

Anderseits müsste es wohl schwer fallen, jenem Grafen Otakar, der den Nonnen die wichtige Vogtfreiheit, das ist den Schutz vor allen fremden Vogteiansprüchen, gewährte, zum Mindesten Besitzrechte im Traungaue abzusprechen, ihn nur als Chiemgau-Grabenstätter Grafen gelten zu lassen. Dies schiene gerade so unthunlich, als wenn man den Raschenberg-Reichenhaller Grafen Wilhelm, den ‚Gründer‘ Traunkirchens, vom Traungaue ganz ausschlösse.

Wenn dann Friess[1] sagt: ‚Seitdem die Chiemgauer in den Besitz des Comitates an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, gekommen waren, hatten sie die Schutzvogtei über Traunkirchen stets persönlich ausgeübt‘ — so bleibt er nicht blos den Beweis schuldig, wann und wie dies eintrat, und er muss eines zugeben, dass diese ‚Grafschaft an der oberen Traun‘, also im Traungaue, den Otakarn jedenfalls vor ihrem Eintritt in die karantanische Mark, also vor 1055, angehörte, also zu einer Zeit, als sie noch nicht ‚Markgrafen‘, sondern blos ‚Grafen‘ waren.

Wir besitzen aber aus derselben Zeit nicht blos jene Urkunde vom 8. Juni 959, von der wir oben ausgegangen waren, sondern eine zweite vom 9. Juni 959 für das Kloster St. Emmeram in Regensburg ausgestellt, worin ihm ein Besitzrecht am Inn, im Sundergau, verbürgt erscheint.[2] Hier ist von den Grafschaften eines Ratolf, Chadalhoch, Otakar und Sigihard die Rede. Dass die beiden Letztgenannten keine anderen Grafen sein können als die gleichnamigen der Urkunde vom 8. Juni, liegt nahe genug. Jener Chiemgau-Grabenstätter Otakar besass somit auch eine Grafschaft im Sundergau, gleichwie jener Sigihard, der dort als Inhaber der Grafschaft Törring-Tittmoning auftaucht, somit dem Salzburggau angehört, anderseits uns aber auch als Grafschaftsbesitzer im Chiemgau bekannt ist. Wir kämen daher angesichts der beiden Urkunden bereits in Verlegenheit, uns für den Chiemgau oder für den Sundergau als ‚Heimat‘ der Otakare zu erklären, und diese Verlegenheit würde nicht geringer, wenn wir

[1] S. 221, s. Abhandlung im Archiv für österr. Gesch. 82, 1.

[2] Ottenthal, Reg., S. 9, Nr. 271.

Digitized by Google

auch zu jener ‚Grafschaft an der oberen Traun', von welcher Friess spricht, diesbezüglich Stellung nehmen wollten.

Der Einwand, man dürfe in jener Urkunde vom 9. Juni 959 beim Sundergau auch an den benachbarten Chiemgau als hier einbezogenes Glied eines grösseren landschaftlichen Ganzen denken, wäre um so gewagter, da in der Urkunde vom 9. Juni 959 die Grafen Otakar und Sigihard in Gesellschaft ganz anderer Ranggenossen, eines Ratolf und Chadalhoch, auftreten, und ebenso unberechtigt wäre die Ansicht, dass die Otakare nicht schon 959 an der oberen Traun, im Traungaue, denkbar seien, was bereits vorhin betont wurde.

Man sieht somit, die Behauptung, der Chiemgau sei ausschliesslich Heimat und Ursitz der Otakare, leide mindestens an Einseitigkeit, und man dürfte gut thun, jener alten und gewiss nicht aus der Luft gegriffenen Tradition, welche die Styraburg und das Gebiet an der Steier mit den Anfängen unserer Otakare verknüpft, unbefangen nachzugehen.

Zuvor seien jedoch die ältesten urkundlichen Zeugnisse für die oberösterreichische Seeplatte, beziehungsweise für den Traungau, die Mondseer Traditionen, gestreift. Es ist immerhin bedeutsam, dass in einer von Salzburg und Regensburg getroffenen Uebereinkunft vom Jahre 843 unter den Zeugen ein Otachar auftritt,[1] dass uns in dem Vertrage des ‚ehrwürdigen' Bischofs Wolfgang (von Regensburg, 972—994) mit dem ‚vornehmen' Manne Einhard als Zeuge an erster Stelle ‚Graf' Otaker begegnet.[2] Den Otachar der Tradition von 843 wollen wir gern preisgeben, um nicht in den an Pritz gerügten Fehler, alle Otakare in sein System einzuschlachten, zu verfallen; aber der ‚comes Otachar' in der Mondseer Tradition (972—994), welche die Schenkung des Ortes ‚Reutun' an Mondsee betrifft, steht uns entschieden näher. Wir werden gewiss nicht stark fehlgreifen, wenn wir ihn mit dem der Urkunde von 959 in einen Zusammenhang bringen und dazu noch bemerken, dass um 963 ein Graf Otakar, gemeinsam mit den ‚Raschenberg-Reichenhaller' Grafen Wilhelm und Liutold, sodann 976 und (958—991), gleichfalls in Salzburger Traditionen, ein solcher, und zwar als rangerster Zeuge auftritt, ohne dass wir es wagen, diese An-

[1] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 86, Nr. CXLVII.
[2] Ebenda S. 87, Nr. CXLIX.

Digitized by Google

gaben in Bezug auf Ort und Persönlichkeit des Näheren festzustellen.[1] Wahrscheinlich ist nur eines, dass alle diese Zeugenschaftsfunde unsere Otakare betreffen und wir im Rechte sind, wenn wir ihrer Beschränkung auf den Chiemgau entgegentreten.

So wollen wir denn auch nicht verschweigen, dass uns jener ‚Graf Otachar', der in der bekannten Raffelstetter Zollordnung (von 903 bis 905)[2] als Inhaber der genannten Malstatt Oberösterreichs (in der Gemeinde Asten-Ebelsberg, Bezirk Enns-St. Florian), genannt wird, zu seiner Aufnahme in die dunkle Reihe der Otakare verlockt; doch möchten wir vorderhand dieser Versuchung widerstehen.

Es handelt sich zunächst um die Frage, wie es mit der angeblichen Erbschaft stand, welche einer der Otakare als ‚Blutsverwandter' der sogenannten Wels-Lambacher Grafen um 1055—1056 im Traungau angetreten haben soll, und ob wir sie erst dann als Inhaber der Burg und des Gebietes an der Steier anzunehmen haben?

Unser Urkundenvorrath ist diesbezüglich äusserst karg und die Haupturkunde in ihrer vorliegenden Fassung unecht, mindestens interpolirt zu nennen.

Vorerst muss Einiges über die ‚Wels-Læmbacher' Grafen, 1036—1055, zugleich Markgrafen der karantanischen Mark, bemerkt werden.

Die Bezeichnung ‚Lambacher' Grafen nach ihrer Ortsherrschaft findet sich in einem einzigen ihrer Zeit angehörigen Zeugnisse, in dem Briefe eines Geistlichen über die Absetzung des Kärntner Herzoges Adalbero (1035) an Bischof Azecho angedeutet;[3] in den Stiftungsurkunden für das Kloster Lam-

[1] S. Juvavia, S. 194, Nr. 11; S. 195, Nr. 11 und Hauthaler, ‚Die Salzburger Traditionscodices des 10. und 11. Jahrhunderts' in den Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung III (1882), S. 83, Nr. 4. Vgl. Friess, Traunkirchen, a. a. O., S. 205.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns, S. 54, Nr. XXXIX zum Jahre 906; Mühlbacher, Reg., S. 718, Nr. 1961, der mit Recht den Zeitpunkt innerhalb der Jahre 903—905 begrenzt.

[3] Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, S. 700; Bresslau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Conrad II., 2. Bd., S. 134, mit Rücksicht auf Ewald im Neuen Archiv für ältere deutsche Gesch. III, S. 331, Nr. 27. Es heisst hier: ... marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam cuidam A(rnoldo) de L(ambach) ...

Digitized by Google

bach von 1056—1061,[1] insbesondere in dem bezüglichen Kaiserdiplome vom 18. Februar 1061 werden sie ohne ein Ortsprädicat angeführt, nur in der gefälschten oder interpolirten Urkunde Bischof Altmanns von Passau mit dem Datum 1088, 19. August, Lorch,[2] wird ihrer als Grafen von Wels und Lambach gedacht, und auch nur diese Urkunde bezeichnet unsere Otakare als ihre Blutsverwandten und Erben. Nichtsdestoweniger ist der Bestand ihrer Haupterrschaften Wels[3] und Lambach anderweitig erwiesen, und wir dürfen bei dieser wie bei anderen gefälschten oder interpolirten Urkunden annehmen,[4] dass ihr gewisse thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen. Diese Thatsachen erscheinen jedoch namentlich in chronologischer Beziehung äusserst bedenklich verarbeitet.

---

[1] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 89—92, Nr. LXX—LXXII. Der sogenannte Stiftungsbrief von 1056 ist eine Fälschung. Vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch., S. 464; massgebend ist also nur die Königsurkunde von 1061.

[2] Hansiz, Germ. sacra I, S. 279; Mon. Boica XXIX, 2, S. 44; Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 117 f., Nr. 83. Vgl. Kurz, Beiträge zur Gesch. des Landes o. d. Enns III, S. 294; Hormayr's Archiv 1815, S. 499. Ueber ihren Inhalt s. weiter unten.

[3] Wels 885, 25. August (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 26 bis 27, Nr. XX; Mühlbacher, Reg., S. 642, Nr. 1666) erscheint als königlicher Hof ‚Veles'; 888, 13. April (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 32—34, Nr. XXV; Mühlbacher, S. 663, Nr. 1739) in der königlichen Schenkungsurkunde für den Capellan Zazlo als ‚Welas'; dann begegnen wir ihm erst wieder 1056 in der angeführten Stiftungsurkunde des Klosters Lambach (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 89—90, Nr. LXX) als ‚mercatus'-Markt im Besitze des Bischofs Adalbero von Würzburg, aus dem Hause der Lambacher und in den bezüglichen Königsdiplomen vom 18. Februar 1061, Regensburg (ebenda II, S. 90—92, Nr. LXXI und LXXII). Dass es der Würzburger Kirche durch Bischof Adalbero zugewendet wurde, beweist die Urkunde Bischof Embrichos von Würzburg vom Jahre 1128 für den Brückenzoll des Marktes (ebenda II, S. 171—172, Nr. CXIV). Vgl. auch Strnadt, Peuerbach, S. 94, und Meindl, Gesch. der Stadt Wels I.

[4] Schon Hansiz a. a. O. fand die Urkunde bedenklich, die als Fragment bereits Pusch in der Chronol. d. d. St. I, S. 255, veröffentlichte. Caesar, Ann. duc. Styr. I, S. 739 f., suchte sie (S. 118) gegen Hansiz zu vertheidigen; Frölich (Archont. Car. II, S. 184) führte sie mit der ‚correctione' Pater ejus ‚Ottakerii' statt ‚Ottakerius' unter den Belegen an. F. Kurz, a. a. O. III, S. 294 f., Nr. I (Gleinker Urkundenbuch), bemerkt: ‚Ich bin nicht so glücklich gewesen, das Original aufzufinden; ich

Wenn wir das Jahr dieser Urkunde, 1088, festhalten wollen, so kann unter dem ‚Markgrafen Otakar von Steier', welcher den in Rede stehenden Tauschvertrag mit Bischof Altmann von Passau (1065—1091) eingeht, nur Otakar IV. oder VI. († 1122) gemeint sein. Dieser habe sich bereit erklärt, viele der Passauer Kirche längst entfremdete Beneficien oder Lehen dem Hochstifte wieder zuzusprechen, und zwar in der Gegend des Hausrucks, des ‚Kesslerwaldes' (jetzt Hörzingerwaldes) und an den Bächen oder Flüsschen Trahtina (Trattnach), Innen (Innbach) und Ahsa (Aschach) bis zur Donau; ferner die Beneficien auf dem Traunfelde und das Patronats- und Zehentrecht der Pfarren Puhele (Pichl) und Gun-

---

liefere hier also eine vollständige Abschrift aus dem erwähnten Urkundenbuche' (verfasst im 17. Jahrhundert), und äussert sich dann (S. 297): ‚Die Zweifel, welche Hansiz gegen eine Stelle dieser Urkunde (Bischof Piligrim von Passau betreffend) hegte, hat bereits schon Caesar (Ann. duc. Styr. I, Diss. proëmialis S. 107—190) aufgelöst.' Das Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II (1856) verzeichnet in der Schlussangabe S. 119: ‚Original mit Siegel im Archive zu Gleink'. — Beschreibung der Urkunde bei Stülz, Oesterr. Gesch.-Archiv 1849, II (S. 269—280), S. 270. Hier gibt Stülz nur Abweichungen des ‚Chrismon' und des Siegels von denen in dem Urkundenbuch Altmann's für St. Florian von 1071 und 1074 an und bemerkt, dass die Schrift mit der der Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg von 1128 grosse Aehnlichkeit habe (es ist die bei ihm Nr. III beschriebene). Weiter unten S. 278 äussert sich Stülz betreffs der drei Urkunden von 1088, 1128 und 1192: es seien jene, ‚gegen welche minder oder mehr wichtige Bedenken obwalten'. Dennoch entscheidet sich Stülz für die Echtheit des Inhalts, mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse. Ebenso enthalte den Tauschvertrag vom Jahre 1088 auch der Passauer Codex, aus welchem die bewusste Urkunde in den Mon. Boicis XXIX, 2, S. 44, abgedruckt wurde. — In seinem ‚Leben des Bischof Altmann von Passau' (Denkschr. der Wiener Akad., philos.-hist. Classe IV, 1853, S. 279—280) bietet Stülz den Inhalt der Urkunde und äussert sich S. 280, Anm. 2: ‚Wir glauben die Unechtheit des Originals dieser Urkunde, wie es noch erhalten ist, an einem anderen Orte (bezieht sich auf Archiv für österr. Gesch. 1849, a. a. O.) hinlänglich bewiesen zu haben (!). Es ist uns ebensowenig zweifelhaft, dass der Inhalt vielfach interpolirt worden sei; zu schweigen von dem, was über den Erwerb der ausgetauschten Lehengüter durch die Otakare zur Zeit des Grafen Arnold und des Bischofs Piligrim gesagt wird, können wir nimmermehr glauben, dass Altmann einer Pfarrkirche Freiheiten, wie die genannten, gegeben haben könnte.'

Digitized by Google

deschirchen (Gunskirchen). All dies hätten der genannte Markgraf und sein Vater Otakar (III., V.), der in Rom starb, lange vor den Zeiten Bischofs Altmann vom Passauer Bischof Pilgrim zu Lehen erhalten und vom Grafen Arnulf von Wels und Lambach, ihrem Blutsverwandten, angeerbt und besessen.[1] Zur Entschädigung oder im Tauschwege verleihe Bischof Altmann der auf dem Eigengrunde des Markgrafen nahe der Burg Steier gelegenen und ihm gehörenden Kapelle ‚Twedick' alle jene kirchlichen oder geistlichen Rechte, die ihr bereits von jenem Bischof Piligrim urkundlich verbürgt worden seien. ‚Tuvedick' ist Todicha = Dietach, nördlich von Gleink.[2]

Begreiflicher Weise kommt man zunächst mit dem Vorgänger Bischofs Altmann, Piligrim, nicht zurecht. Wir kennen mit diesem Namen nur den vielberufenen Verfechter der Rangstellung Passaus, in den Jahren 971—991. Hansiz meinte daher, man müsse vielleicht ‚Perenger' (Berengar) lesen, welcher der gedachten Hochkirche (1013—1045) vorstand. Doch liesse sich die Angabe der Urkunde auch so auffassen, dass jene Passauer Beneficien oder Lehen seit den Tagen jenes Piligrim von den Wels-Lambachern besessen wurden und durch sie den Otakarn zufielen.

Wir wollen darüber nicht weiter klügeln und an späterer Stelle darauf zurückkommen. Hier genügt es, hervorzuheben, dass die Urkunde von 1088 nur Passauer Lehen als Wels-

---

[1] Ab Arnulpho magnifico comite de Welsa atque de Lampach ipsorum (Otakerorum) consanguineo ad eos fuerunt devoluta atque possessa. 993 erscheint in einem Vertrage mit dem Bischof Christian von Passau (991—1013) ein Arnolf als ‚comes' (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 69) und 1018 (ebenda II, S. 78) ein comes Arnolfus mit einer Grafschaft am Inn. Er dürfte ein Ahnherr der Wels-Lambacher sein und in der Urkunde vielleicht gemeint werden. Vgl. unten S. 187 und 188 und den IV. Abschnitt.

[2] Eine Hauptpfarre des (nach den zwei gleichfalls unechten oder interpolirten Urkunden vom Jahre 1125 bei Kurz, Beiträge III, S. 299 ff., Nr. II und III; Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 165 bis 168, 169—171, Nr. CXI, CXIII) von dem Edlen Arnhalm von Glunik-Gleink gestifteten und vom Markgrafen Otakar (IV., VI.) dotirten und in seiner Gründung vom Bamberger Bischof Otto I. beurkundeten Benedictinerkloster Gleink, woraus der Umstand, dass das so bedenkliche Diplom von 1088 den Anfang der Gleinker Urkunden macht und in seinem Archive bestand, seine Erklärung gewinnt.

Digitized by Google

Lambacher Erbe der Otakarn verzeichnet, während sie das Gebiet der Burg Steier schlechtweg ein Eigengut der Letzteren nennt[1] und in jene Erbschaft nicht einbezieht.

Dem entspricht denn auch die anderweitige Thatsache, dass die beiden Hauptherrschaften Wels und Lambach nach dem Tode des Grafen-Markgrafen Arnold (1055) an den ihn überlebenden Sohn Adalbero, Bischof von Würzburg (1045 bis 1088), Altmanns Jugendfreund und Parteigenossen, gediehen und zunächst der Klosterstiftung Lambach[2] zu Gute kamen, anderseits der Markt Wels im Besitze des Bisthums Würzburg — als Nachlass Adalberos — erscheint. Wir sind daher ganz ausser Stande zu erkennen, was ausser jenen Passauer Kirchenlehen der Urkunde von 1088 unsere Otakare von den sogenannten Wels-Lambachern anerbten. Denn keine sonstige Urkunde ertheilt uns darüber Aufschluss, und geben wir das, allerdings interpolirte Document von 1088 preis, so müssten wir auch seinen Aufschluss über jenes Erbe und das einzige Zeugniss für die Blutsverwandtschaft beider Häuser preisgeben. Denn aus den Lambacher Stiftungsbriefen erfahren wir nur, dass Bischof Adalberos Grossvater ein Arnold (I.) war; sein Vater Arnold (II.), der bekannte Markgraf Karantaniens; ausserdem werden sein älterer Bruder (Markgraf) Gottfried und ein Vaterbruder (patruus) Aribo genannt.[3] Wenn ferner sicher ist, dass der Neuburg-Formbacher Graf Ekbert als Eidam jenes Gottfried das von diesem erworbene Püttner Gebiet zwischen der Piesting, dem Semering-Zerwald und Hartberg-Wechsel erbte und als Erster dieses Namens die Reihe der Grafen von Pütten eröffnet, so ist es anderseits nur eine Muthmassung, dass ein gleichartiger Vorgang jenen unserer Otakare, welcher 1056—1059 als Nachfolger Arnolds (II.) von

---

[1] . . . quandam capellam ‚Twedick' (Todicha — Dietach) nominatam ex iure fundi eius (Ottocari) propriam, castro Styre contiguam ac pertinentem. Dietach liegt noch weiter als Gleink von Styre = Steier entfernt; da 1088 Gleink als Kloster noch nicht bestand und Dietach somit die einzige Kirche im Norden von Steier war, so erklärt sich das ‚contiguam' im Sinne der Zugehörigkeit zur Burgherrschaft Steier ganz gut. Vgl. den Schluss dieses Abschnittes.

[2] Wir werden auf diese Klosterstiftung im III. und IV. Abschnitt nochmals zu sprechen kommen.

[3] S. das Nähere im III. Abschnitt.

Digitized by Google

Wels-Lambach in der karantanischen Mark beurkundet erscheint, als Eidam Arnolds (II.) zum Erben der Wels-Lambacher Hinterlassenschaft im Traungau gemacht hätte.[1] Denn wir können dies Erbe nicht ausfindig machen, und es bleibt auffallend, dass das Todtenbuch von Traunkirchen, welches ‚alle Otakare' verzeichnet, soweit sie der Schlusshälfte des 10., dem 11. und 12. Jahrhundert angehören, nicht einen der ihnen blutsverwandten Wels-Lambacher Grafen anführt.

Dennoch wollen wir die Urkunde von 1088 nicht preisgeben und müssen uns mit einer anderen ihrer Angaben etwas näher beschäftigen, mit dem Burggebiet von Steier, dem ‚Eigen' der Otakare.

Bekanntlich hat man in den Aufzeichnungen über die sogenannte Mistelbacher Synode aus den Zeiten Bischofs Piligrim, um 985, die früheste Erwähnung der beiden für die Gütergeschichte der Otakare so wichtigen Oertlichkeiten: Stirapurch (Burg und Stadt Steier) und Garstina (Garsten, Steier-Garsten) zu finden geglaubt, und Pritz bezeichnet seinen Otakar III. als Erbauer jener Schutz- und Trutzburg am gleichnamigen Flusse.[2]

Strnadt versucht nun, die ‚Entstehung' jener Notiz über die Mistelbacher Synode dem elften Jahrhundert zuzuweisen,[3] und ihm gelten die Wels-Lambacher Grafen als Erbauer von Styraburg, ‚weil ihr Besitz bis an die Steyr und

---

[1] S. III. und IV. Abschnitt.

[2] Mon. Boica XXVIII, I, S. 88, Nr. CXVII; Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 472—473, LVII, ‚circa' 985. Ueber den Ort vgl. Büdinger, Gesch. Oesterr. I, S. 446, der, weil an Mistelbach in Niederösterreich nicht leicht zu denken, Mistelbach in Oberösterreich, im Hausruckviertel nördlich von Wels, annimmt. Strnadt (s. w. u.) polemisirt gegen eine solche Annahme, ohne jedoch zu überzeugen, da mit den Zeiten doch auch die örtlichen Verhältnisse wechseln können.

[3] Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 45, Anm. Gegen seine Annahme spricht wesentlich der Umstand, dass in dieser Synodalnotiz der Pfarre Sirnihca = Sierning, nordöstlich von Steier, die Zehenten von Garsten (Garstina a. d. Steier), Sarming (Sapinicha), Stirapurch, Reitergut (Riuti), Schwamming (Swammara), Wolfswenger oder Wolfslehner (Woluesuanch) bei Aschach, Tünsting (Tuncinesdorf) — ich folge hier den Reductionen Strnadt's a. a. O., S. 16, Anm. 16 — zugewiesen erscheinen, was doch entschieden auf ältere Zustände als die um Mitte des 11. Jahrhunderts vorhandenen zurückweist. Auch die Angabe der Zeugen

Enns reichte', und weil an sie nach dem Jahre 1036 auch die Verwaltung der Kärntnermark gediehen sei.[1]

Abgesehen davon, dass auch ein Preisgeben jener Synodalnotiz und damit des Nachweises vom Bestande der Burg Steier in den Zeiten Bischof Piligrims von Passau (971—991) keineswegs zur Folgerung berechtigt, die Styraburg habe damals nicht bestanden, bliebe es denn doch ein bedenkliches Räthsel, weshalb denn die Wels-Lambacher Grafen nicht nach der von ihnen erbauten, durch ihre Lage und Stellung so hervorragenden Burg Steier benannt wurden, während unsere Otakare des 11. Jahrhunderts gerade dieses Prädicat als ein typisches führen? Es liegt doch näher, sie von unseren Otakaren erbaut werden zu lassen; wann dies geschah, bleibt allerdings unerweislich. Jedenfalls ist aber eines sicher, dass das Gebiet von Steier ihnen gehörte, was Strnadt für die Wels-Lambacher durch nichts erweisen kann. Es steht damit so wie mit der Bezeichnung Traungauer, welchen Namen sie wohl nie in den Urkunden führten, den ihnen jedoch mit Rücksicht auf ihren Besitz die moderne Geschichtschreibung ertheilt, und der ihnen schon vor 1055 jedenfalls zum Mindesten ebenso gebührt wie den Wels-Lambachern, für welche ihn Strnadt ‚als am richtigsten' in Anspruch nehmen will.

Dies nöthigt uns denn, auf die ältesten Besitz- und Grafschaftsverhältnisse im Traungaue etwas näher einzugehen und einige Bemerkungen über den Traungau vorauszuschicken.

Zur Zeit, als der letzte Agilolfingerherzog Boioariens die ältesten Klosterstiftungen im Lande ob der Enns: Mondsee und Kremsmünster, erstehen liess, und zwar die erstere genehmigte, die zweite ins Leben rief, und das Gebiet an der Krems noch eine Slavendecanie mit dem Supan Physso aufweist,[2] scheint der

---

ohne alles Prädicat: Verinheri, Rupo, Eigil, Mimilo, Mazili u. s. w. macht den gleichen Eindruck. Strnadt scheint dies selbst zu fühlen, wenn er S. 16—17 der wenigen Pfarren im Verlaufe des 10. Jahrhunderts gedenkt und hiefür unsere Mistelbacher Synodalnotiz als Beleg anführt, allerdings mit der Hinweisung auf seine Bedenken gegen dieselbe.

[1] Geburt des Landes o. d. Enns, S. 44.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, Nr. I und II, mit Angabe der älteren Abdrücke. Vgl. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. Bezüglich der Stiftung von Kremsmünster erscheint es bemerkenswerth,

Digitized by Google

güterreichste Hochadelige auf der Seeplatte Oberösterreichs Machelm,[1] der Gründer von Mondsee und Graf des Traungaues ein Hleodor gewesen zu sein. Dann gähnt eine gewaltige Lücke urkundlicher Spuren bis über die Zeiten Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen hinaus, und erst eine Mondseer Tradition vom Jahre 843, deren Inhalt die Gegend am Apariséo = Attersee betrifft, führt uns mit einem Grafen Nordprecht als rangerstem Zeugen zusammen.[2] Vom Jahre 876/77 an tropfen vereinzelte Angaben etwas reichlicher. Karlmanns Schenkung vom 3. November 876 bezeichnet als Grafen im Traungau einen Arbo-Aribo;[3] derselbe erscheint auch in den Urkunden König Arnulfs vom 4. Jänner 888,[4] in den Diplomen des letzten ostfränkischen Karolingers, Ludwig des Katholischen, von 903[5] und noch 909, als ihm und dem Salzburger Erzbischofe Piligrim die königliche Abtei Trunsêo — Traunkirchen, welche vorher ein Alpker und Grundprecht besassen, verliehen wurde.[6]

---

dass dem Kloster unter Anderem 30 slavische Hörige übergeben werden sammt dem Ackerboden, den sie ‚ohne Genehmigung des Baiernherzogs‘ unterhalb dem Forst bei Todicha (Dietach) und an der Sierning (Sirnicha) urbar gemacht.

[1] In diesem Machelm (‚vir clarissimus‘ in der Mondseer Tradition I, Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 1, genannt und in Nr. IV als ‚comes‘ bezeichnet) vermuthet Moritz in seiner Abhandlung über die Grafen von Formbach, Lambach und Pütten (Abhandlung der bairischen Akademie der Wissenschaften 1803, I) den Ahnherrn dieses Geschlechtes; Wendrinsky (Die Grafen von Raabs, Blätter des Vereines für Landeskunde Niederösterr. XII, S. 374 ff.) folgt ihm auf diesem Geleise; das Alles ist reine Hypothese, wie wir mit Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 43 und 95, gern zugeben.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 86, Nr. CXLVII.

[3] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 18, Nr. XIII; Mühlbacher, Reg., S. 589, Nr. 1478: in pago Trungovi in comitatu Arbonis.

[4] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 27—28, Nr. XXI; Mühlbacher, S. 661, Nr. 1724 (die Urkunde vom 3. Juni Neuhofen, Mühlbacher, S. 660—661, Nr. 1723, ist unecht).

[5] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 47—48, Nr. XXXV; Mühlbacher, S. 726, Nr. 1956: ‚comes nomine Arbo‘ neben Engilmar als ‚Vasallen‘ des Bischofs Burkhard von Passau (903—915) angeführt.

[6] S. oben das von Trunsêo-Traunkirchen Gesagte. Die Urkunden im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 56, Nr. XL; Mühlbacher, S. 739, Nr. 2001.

Digitized by Google

Ist es nun durchaus zutreffend, in diesem Arbo-Aribo der Urkunden von 876—909 eine und dieselbe Persönlichkeit, oder doch Vater und Sohn, im Traungaue mit Grafschaftsgewalt ausgerüstet zu finden, so stehen wir vor einer anderen noch zu lösenden Frage, ob wir diesen Aribo, und zwar zunächst den in den Urkunden von 888—909, oder doch von 903 und 909 mit dem ‚Markgrafen' dieses Namens in der bereits oben gestreiften und nunmehr eingehend zu behandelnden Raffelstetter Zollsatzung aus den Jahren 903—905 [1] identificiren sollen.

Als Veranlassung dieser Massregel erscheint zunächst die Beschwerde aller bairischen Bischöfe, Aebte und Grafen und Aller, die der Weg in die Ostmark führte,[2] über die daselbst ungerechter Weise und unbillig erhobenen Zölle und Mauten, vor dem Könige Ludwig. Derselbe beauftragte den Markgrafen Aribo, er solle in Gemeinschaft mit den Richtern der Ostmark den Zollrechten und der Art und Weise der Zolleinhebung nachforschen. Als Sendboten des Königs erschienen Erzbischof Theotmar von Salzburg, Bischof Burkhard von Passau und Graf Otakar; dann heisst es weiter: Den Zoll beschworen ‚in comitatu Arbonis' 42 namentlich angeführte Männer mit Walto und Durinc als ‚vicarii' an der Spitze. ‚Diese und alle übrigen, die in diesen drei Comitaten Adelige waren, wurden nach Ablegung des Eides vom Markgrafen Arbo befragt, in Gegenwart Erzbischofs Theotmar und Burkhards von Passau, mit welchen ‚Graf' Otacher das Taiding in Raffelstetten abhielt,[3] wobei sie darlegten, welche Orte und Erhebungsweisen des Zolles in der Zeit König Ludwigs des Deutschen und Karlmanns bestanden.' Es folgen nun die verschiedenen Zollsatzungen, und bezüglich des Traungaues heisst es insbesondere, dass Alle, welche dorther

---

[1] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 54 f., Nr. XXXIX, bester Abdruck in den Mon. Germ. Leges III, herausgegeben von Merkel. Mühlbacher, Reg., S. 728, Nr. 1961 a (903—905).

[2] . . . qualiter questio clamorque cunctorum bawariorum episcoporum, uidelicet abbatum et comitum omniumque, qui in orientales partes iter habebant . . .

[3] Isti et ceteri omnes, qui in hiis tribus comitatibus nobiles fverunt post peractum iuramentum interrogati ab Aribone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi praesulis Pataviensis residente cum eis Otachario comite in ipso placito in loco, qui dicitur Raffoltesteten . . .

Digitized by Google

kämen, keinerlei Abgabe zu entrichten hätten (sine censu transeant).[1]

Zunächst handelt es sich darum, was wir unter dem ,comitatus' Aribos und unter den drei nicht näher bezeichneten Comitaten oder Grafschaften zu verstehen haben. Soll dies in Einklang gebracht werden, so ist dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Ausdruck ,comitatus Arbonis' so viel wie das Amtsgebiet des österreichischen Markgrafen bedeutet, dem drei Grafschaften oder Comitate eingeordnet waren. Dafür spricht nicht nur der übliche Ausdruck ,in marca et comitatu' oder ,in comitatu Marchionis' in späteren Urkunden der Babenberger, Eppensteiner u. A., sondern insbesondere der Umstand, dass es sich ja um die Aussage von Vertrauensmännern aus der Ostmark handeln musste, um Adelige aus dem Amtsbezirke Aribos, wofür auch die grosse Zahl von 42 Personen spricht. So käme dies auch — nebenbei gesagt — der Anschauung Strnadt's zu Hilfe, welcher die ,drei Grafschaften' der 1156 zum Herzogthum erhobenen Mark Oesterreich nicht ausserhalb derselben und seit 1156 erst mit ihr verbunden denkt, sondern in ihr als Amts- und Grafschaftsbezirke vorhanden annimmt.[2]

Für unsere Aufgabe handelt es sich aber um etwas Anderes, um den Ort Raffelstetten und um den Grafen Otakar, der daselbst mit den beiden anderen geistlichen Sendboten des Königs ein Taiding (placitum) abhält.

Dass Raffelstetten im nordöstlichen Grenzgebiete des Traungaues lag, unterliegt wohl keinem Zweifel, und da neben den beiden Bischöfen ein Graf Otakar zum Vollmachtträger des Königs auserschen wurde, ist es mehr denn wahrscheinlich, Letztgenannter habe Grafschaftsrechte im Traungaue ausgeübt, gleich jenem Aribo der Urkunden von 903—909. Diesen Aribo mit dem ,Markgrafen' Aribo zu identificiren, hält schwer, wenn wir auch annehmen wollten, er habe sich nach dem Verluste der Ostmark an die Magyaren (seit der ver-

[1] Vorausgeht: Sed ibi naves, que de Trungove sunt, nichil reddant ...

[2] Strnadt's Erörterung der bekannten Stelle in Ottoni's Fris. Gesta Friderici imp. (Mon. Germ. Script. XX, S. 415) ... .marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus ...' und weiter unten ,cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt ...' in seinem verdienstvollen Buche ,Geburt des Landes o. d. Enns', S. 75 ff.

Digitized by Google

nichtenden Schlacht vom Jahre 907) auf seine Traungauer Grafschaft zurückgezogen. — Jedenfalls haben wir schon damals mehrere Grafschaften im zersetzten Traungaue anzunehmen, und ein solcher Graf im Traungaue muss auch jener Meginhard gewesen sein, in dessen Machtgebiete sich die (930) an Salzburg vertauschten fünf Huben am Filsbache bei Pachmanning, in der Gegend von Lambach,[1] befanden. Es mag daher Strnadt ganz im Rechte sein, wenn er in diesem Meginhard des Jahres 930 einen Ahnherrn der sogenannten Lambacher oder Wels-Lambacher Grafen vermuthet,[2] und dann wäre vielleicht jener ‚Graf' Arnulf, der sich mit dem Passauer Bischof Christian (991—1013) über einen strittigen Wald vergleicht,[3] sein Nachkomme. Denkbar wäre aber eines, dass dieser Arnulf derselbe sei, welchen die interpolirte Urkunde

---

[1] Juvavia, Anhang S. 142, Nr. LXI, Cap. XXXVII.

[2] Strnadt, a. a. O., S. 43.

[3] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 69—70, Nr. LI. Vgl. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 27, Nr. 18 (aus dem Codex Frideric.). Im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns wird S. 70 auf eine Aufzeichnung dieser Urkunde aus dem 12. Jahrhundert verwiesen, die sich auf der Rückseite der Originalurkunde Heinrichs IV. für das Kloster Lambach vom 18. Februar 1061 (s. o.) befände. Im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns wird als Datum ‚circa' 993 angegeben; doch thut man besser, sich dabei an die ganze Zeit der bischöflichen Wirksamkeit Christians (991—1013) zu halten. Die Oertlichkeiten der Urkunde s. w. u. Vielleicht ist der genannte Arnulf derselbe, welcher als ‚comes Arnolfus' in der kaiserlichen Urkunde vom 8. Februar 1018 (Mainz) für das Bamberger Domcapitel angeführt erscheint (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 78—79, Nr. LX). Die Schenkung Heinrichs II. betrifft den Ort ‚Antisina' (bei Reichersberg am Inn) ... in pago (der Name ausgefallen) et in comitatu Arnolfi comitis. Die Oertlichkeit im heutigen Innviertel gehörte wohl zum Rotagau, und wir können uns bei dem Umstande, dass gleichzeitig (1007) ein Gebhard sowohl im Mattig- als im Attergaue eine Grafschaft innehatte (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 72—73, 73—74, Nr. LV, LVI), das Gleiche bei Arnolf für das Gebiet im Traun- und im Rotagaue vorstellen. Für die wachsende Zahl der Ortsgrafschaften in den alten Gauen spricht am besten die Urkunde von 1025 aus nahegerückter Zeit, womit Kaiserin Kunigunde der Freisinger Kirche Güter zu Ranshofen am Inn und an anderen Orten verlieh. Als bairische Grafen erscheinen unter den Zeugen nicht weniger als acht, darunter auch an dritter Stelle Arnolt, vielleicht unser Arnulf (Urkundenbuch für Oberösterreich II, S. 79, Nr. LXI).

Digitized by Google

von 1088 in verworrener Weise als ‚grossmächtigen Grafen von Wels-Lambach' und Blutsverwandten der Otakare einflicht und die Vermuthung erweckt, als verwechsle sie ihn mit dem letzten weltlichen Vertreter des Lambacher Hauses, mit dem 1055 verstorbenen Arnold (II.). Immerhin wäre es auch möglich, dass dieser ‚Arnulf' kein anderer sei als der ‚Arnold' (I.) der Kaiserurkunde von 1061 für Lambach, der Grossvater Bischofs Adalbeer, Vater Arnolds (II.), wenn man die Wurzel des Namens ins Auge fasst und wechselnde Namenschreibungen voraussetzt.[1]

Die in jener Urkunde des Vergleiches Arnulfs mit Bischof Christian von Passau angeführten Oertlichkeiten liegen in der Gegend von Steinfeld bei Sirninghofen, Pettenbach und Scharten, Stockham und Hart bei Lambach, also gewiss auf dem Boden der Grafen, die ihr Prädicat von dem letztgenannten Orte führen.

Wir dürfen aber jenes Grafen Otakar in den Jahren 903—905 und seines Taidings im traungauischen Raffelstetten nicht vergessen. Wohl verschwindet er seither aus den Diplomen, und in die weite Lücke treten 977, 5. October, zwei Urkunden ein, welche Liutpold, den ersten ‚babenbergischen' Markgrafen der Ostmark, als Inhaber jener Grafschaft im Traungau bezeichnen,[2] in welcher die damalige ‚Anasipurch' — Stadt Enns — lag.

---

[1] Man vergleiche beispielsweise die wechselnden Schreibungen der Namen ‚Liutpolt, Liutolt, Leotolt' oder ‚Adelbertus, Adilbero, Adalbero' für die gleiche Persönlichkeit. Vgl. auch den III. und IV. Abschnitt.

[2] Die eine der beiden gleichzeitigen, aber von verschiedenen Orten (!) datirten Urkunden, mit dem Ausstellungsorte ‚Eidrateshusa' (bei Regensburg) war im Auszuge schon bei Hund, Hansiz und Oefele abgedruckt; sodann im 40. Bande der Wiener Jahrbücher, Anzeigeblatt 11, Nr. 10 und in den Mon. Boic. XXVIII, 1, S. 223, Nr. 150, vollständig. Sie befindet sich nach Meiller's Angabe (Reg. der Babenberger 1, Nr. 2) im bairischen Reichsarchiv und erscheint im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 66—67, Nr. XLIX, wieder abgedruckt. Die zweite etwas längere Urkunde führt als Ausstellungsort ‚Regensburg' und wurde in den Wiener Jahrbüchern XL, Anzeigeblatt 12, Nr. 11, ferner in den Mon. Boic. XXXI, 1, S. 232, Nr. 120 (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 65/66, Nr. XLVIII) abgedruckt, und zwar aus einem Copialbuche. Meiller, a. a. O., S. 189, hielt diese zweite Urkunde für ein wahrscheinlich unausgeführtes Concept; Dümmler (Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch, 1854, S. 63, Anm. 32, S. 179) beide Diplome für interpolirt. Auch Uhlirz (Die Urkundenfälschung zu

Digitized by Google

Wenn wir auch Strnadt Recht geben und von der einen, etwas längeren und nur aus späterer Abschrift bekannten Urkunde ganz absehen wollen,[1] so liegt doch die andere in einem Originale vor, das sich keineswegs als unecht im Ganzen, höchstens als interpolirt bezeichnen lässt.[2] Hier heisst es nun, dass dem Passauer Bischof Piligrim (971—991) zum Ersatze für den durch die verwüstenden Einfälle der ‚Slaven' und anderer Feinde, ausserdem in Folge der Erhaltung des königlichen Heerbannes erlittenen Schadens,[3] auf Bitten des Herzogs Otto von Baiern (976—982), Brudersohnes des Königs, und des Markgrafen Liutpold, das Gut ‚Anesapurch' im Traungau, am Ufer der Enns, in der Grafschaft Liutpolds[4] mit allem Zugehör verliehen worden sei, wie es frommen Angedenkens der Oheim des Königs, Heinrich (Baiernherzog von 945—955) vom seligen Bischof Adalbert (946—970, Vorgänger Piligrims) im Tauschwege erhalten.

Nun wissen wir aus einer Königsurkunde vom 19. Jänner 901,[5] dass die damals schon als Bollwerk ‚gegen den Feind des Namens Christi' (Magyaren) angesehene Burgstadt am Ennsufer jüngst theils auf dem Grunde und Boden des Klosters S. Florian, theils auf dem der Grenzgrafschaft erbaut worden sei,[6] und dass man sie dem jüngst von einem Einfalle

---

Passau im 10. Jahrhundert, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung III, S. 205—208) fand bezüglich der kürzeren, im Original vorliegenden Urkunde (dat. von Eidrateshusa) keinen Anhaltspunkt, um sie für unecht erklären zu können.

[1] Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 36.

[2] S. oben die Angabe nach Uhlirz.

[3] . . . in perturbatione bauarorum regni tam perniciosa Sclauorum inuasione, quam aliorum inimicorum insectatione miserabiliter desolatis (i. e. locis dioecesis Pataviensis) . . . in exercitus nostri morosa sustentatione . . .

[4] . . . praedium Anesapurch nuncupatum in pago trungowe in ripa anesi fluminis in comitatu Liutbaldi . . .

[5] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 46—47, Nr. XXXIV, mit dem Datum 900 (901?), 19. Jänner, Regensburg, bei Mühlbacher, S. 723, Nr. 1942 zum Jahre 901.

[6] . . . nouiter in ripa anesi fluminis partim in proprio iam dicti martyris (floriani) partimque in terra praefecture terminalis . . . construxerunt (fideles nostri regni). Die Erbauung der Ennsburg fand nach den Ann. Fuld. (Mon. Germ. Script. I, S. 415) Ende 900, nach einem verwüstenden Einfalle der Magyaren, statt.

Digitized by Google

heimgesuchten Kloster mit Bewilligung des Grenzgrafen[1] verliehen habe. Als damaligen Grenz- oder Markgrafen kennen wir nur Aribo, dem wir später auch in der Raffelstetter Zollsatzung begegnen.

Bischof Piligrim war und blieb der rührigste Anwalt und Güterbeschaffer seiner Hochkirche.[2] 975 schlug er für sie das Stift Kremsmünster beim Könige heraus,[3] und die in Rede stehende Urkunde von 977 fügte die Ennsburg mit zehn königlichen Huben in ‚Lorch' dazu, beides im Traungaue, nach hergebrachter Anschauung, gelegen.

Der Parallelismus der Urkunden von 901 und 977 ist in Hinsicht der Ennsburg unverkennbar. Hier wie dort gehört sie zur Machtsphäre des Grenzgrafen oder Markgrafen; 901, als es noch eine, allerdings schon hart bedrohte karolingische Ostmark gab, 977, als die seit 955 von der Enns ostwärts vorrückende neue bairische Reichswehr dem ersten der österreichischen Babenberger, Liutpold, anvertraut wurde. Es ist daher gar nicht nothwendig, die Worte ‚in comitatu Liutpoldi' anders zu deuten, als dies sonst geschieht, wo von einem ‚comitatus marchionis' die Rede ist;[4] die Ennsburg gehörte

---

[1] ... cum conniventia terminalis comitis ...

[2] Vgl. darüber insbesondere Dümmler's bekannte Monographie über Piligrim von Passau.

[3] 975, 11. Juni, Erfurt. Urkundenbuch des Landes o. d. Enns, S. 61, Nr. XLV.

[4] Meiller, S. 189, Anm. 2, sagt darüber: ‚Diese Stelle lässt eine zweifache Auslegung zu. Entweder ist hier unter „comitatus" die Markgrafschaft zu verstehen und dann der „pagus trungouui" oder wenigstens ein Theil desselben als zur Ostmark gehörend anzunehmen — oder Leopold hatte nebst der Markgrafschaft auch noch eine Grafschaft im Traungau von König Otto II. erhalten. Wenngleich das Letztere für den ersten Augenblick annehmbarer erscheint, wie denn auch Hormayr, der diese Urkunde zuerst bekannt machte (Wiener Jahrbücher XL, Anzeigeblatt 11) sich ohneweiters dafür entschied, so steht dieser Ansicht doch folgendes Bedenken entgegen.' Und dies wichtige Bedenken schöpft Meiller aus der Urkunde für S. Florian vom 19. Jänner 901 (s. oben). — Bezüglich Bischofs Adalbert von Passau bezieht sich Meiller auch auf die Urkunden König Heinrichs III. vom 20. Juli 1052 (Mon. Boica XXIX, I, S. 109, Nr. 380; vgl. Urkundenbuch des Landes o. d. Enns, S. 87, Nr. LXVIII) und bemerkt, dass dieser Bischof Adalbert auch Titularabt von St. Florian war. Kurz, Beiträge III, S. 207—208 bezeichnet ihn als ‚Commendatarabt' von St. Florian.

Digitized by Google

damals wie 901 zum Amtsbezirke des Grenzgrafen, hier wie dort gibt der Markgraf seine Zustimmung zur königlichen Schenkung, mag es nun 901 ‚cum conniventia terminalis comitis' oder 977 ‚petitionibus spectabilis Liutbaldi marchionis' stilisirt lauten. Die Auffassung, Markgraf Liutpold sei damals auch ‚Graf des Traungaues' gewesen, hätte nichts für, wohl aber alles gegen sich. Denn erstlich gab es längst nicht mehr einen Traungau als geschlossenen Amtsbezirk, sondern nur eine Landschaft dieses Namens, welche mehrere Grafschaften in sich fasste, und fürs Zweite gibt es keine Urkunde seit 977, worin sich die Ausübung grafschaftlicher Rechte seitens der österreichischen Markgrafen im Traungau nachweisen liesse.

Es bildet daher auch die Urkunde von 977 kein Hinderniss für die Annahme, dass die etwaigen Nachkommen jenes Otachar der Raffelstetter Zollsatzung — (903—905) — als Inhaber einer Grafschaft im Traungau fortbestanden, und es blieb, auch wenn wir von der hypothetischen Verknüpfung dieses Otakar mit den steierischen Otakaren ganz absehen, gewiss Raum genug für sie neben den Lambacher Grafen, welche wir weder in Hinsicht ihres Besitzes, noch in Hinsicht des Umfanges ihrer Grafschaft[1] überschätzen dürfen, und die wohl auch nur ruckweise ihren Besitz vergrösserten. Nicht eine urkundliche Spur lässt diesen Besitz auch das Gebiet von Steier umspannen, und wenn wir daher hier in späteren Urkunden den Otakarn von Steier begegnen, so liegt es denn doch naturgemäss näher, sie hier auch schon zu Zeiten der Lambacher Grafen als sesshaft anzusehen und ihnen den Bau der Styraburg zuzuweisen, als auf dem Wege einer gewaltsamen Hypothese dies mit den Lambachern in Verbindung zu setzen.

Wenn Vermuthung gegen Vermuthung — denn uns liegt jede dogmatische Behauptung fern — im Kampfe liegt, so hat doch jene mehr Recht, die für sich eine grössere Wahrschein-

---

[1] Vgl. darüber Strnadt in seiner Abhandlung ‚Peuerbach', S. 94 ff., und seine Monographie ‚Geburt des Landes o. d. Enns', S. 43 ff., wobei aber nicht vergessen werden darf, dass Strnadt immer von der Voraussetzung ausging, dass die Otakare Erben der Lambacher Grafschaft wurden und das Comitat der Lambacher aus Urkunden construirt, welche nicht der Zeit der Lambacher, sondern der der Otakare angehören.

Digitized by Google

lichkeit in Anspruch nehmen darf und mit einer alten Ueberlieferung zusammenstimmt.

Die Vorauer Genealogie hat sicherlich nicht Unrecht, wenn sie dem ersten ihrer Otakaren das Besitzprädicat von Steier zulegt, Jahrzehnte vor dem Ausgange des weltlichen Mannsstammes der Lambacher.

Ueberblicken wir nochmals die Ergebnisse unserer mühseligen Wanderung, unserer Suche noch der Herkunft und den Ansitzen der steierischen Otakare, so begegnen wir ihnen 959 im Chiemgaue und gleichzeitig im Sundergaue als Grafschaftsinhabern, ja auch im Salzburggaue; bald darauf müssen wir sie als Mitstifter der erneuten Abtei Traunkirchen und Vögte des Klosters auch in diesem Theile des Traungaues begütert voraussetzen, und die Vermuthung liegt nahe, dass sie mit dem Grafen Otakar der Raffelstetter Zollordnung von 903—905 zusammenhängen, was uns in die Ostecke des Traungaues hinüberführt und zu dem Besitze von Steier einen Schlüssel bietet. Die Kluft zwischen 905 und der Schlusshälfte des 11. Jahrhunderts können wir diesbezüglich mit keiner Urkunde überbrücken, aber unserer Vermuthung steht auch kein Zeugniss im Wege. Jedenfalls sind wir der berechtigten Ueberzeugung, dass die Otakare auch im Traungau nicht minder besitzgewaltig waren als die Lambacher, und was sie hier von ihnen geerbt haben mochten, fügte sich nur an das, was sie bereits im Traungaue besassen. Wir wollen nicht weiter mit Strnadt rechten, wenn er meint, dass schon im 11. Jahrhundert nur noch der Winkel zwischen der Donau und Traunmündung, das ist zwischen Linz und Wels, ‚Traungau‘ hiess, und demzufolge die Wels-Lambacher Grafen am richtigsten die ‚Traungauer‘ zu nennen seien,[1] um so den Otakarn als späteren Eindringlingen diese Bezeichnung vor 1055 zu versagen, — aber wir nehmen, wenn schon von Traungauern gesprochen werden soll, dies Prädicat auch für unsere Otakare bereits damals in Anspruch. Jedenfalls können sie ebensogut ‚Traungauer‘ als ‚Chiemgauer‘, ‚Sundergauer‘ u. s. w. heissen.[2]

Die Schlussabtheilung dieser Studie wird uns nochmals mit dieser Frage zusammenführen.

[1] Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 41—42.

[2] Vgl. den Schlussabschnitt und die Uebersicht.

Digitized by Google

III.

Der Verwandtschaftskreis der Grafen und Markgrafen von Steier.

Unsere Aufgabe ist es nicht, die nach Namen, Herkunft und Zeit sicher erwiesenen Verwandtschaften der sogenannten Traungauer oder Grafen und Markgrafen von Steier nochmals aufzuspüren, sondern der Zweck dieses Abschnittes geht dahin, an die kurze Uebersicht des diesfalls Sichergestellten die Untersuchung des noch Fraglichen oder Muthmasslichen zu knüpfen.

Zunächst tritt die Verschwägerung mit den österreichischen Babenbergern auf die Bildfläche; sie ergab sich durch Verheiratung Otakars (IV., VI.) mit Elisabeth, Tochter des ostmärkischen Fürsten Leopold II. oder des Schönen.[1] Damit war auch eine Verschwägerung mit den sogenannten Eppensteinern gegeben, da der Letzte dieses mächtigen Hauses, Herzog Heinrich (II.) von Kärnten, die Schwester jener Elisabeth, Sophie, zur Frau nahm.[2] Als diese, (seit December 1122) verwitwet, eine zweite Ehe mit Grafen Sighard (II.) von Burg-

---

[1] Meiller, Babenberger Reg., Stammtafel, setzt die Geburt Elisabeths um 1070—1075 (?), die Heirat mit Otakar (IV., VI.) 1090 (?) an; Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894), S. 109, meint, die Ehe sei vielleicht schon 1084 als abgeschlossen zu denken, was mit Rücksicht auf den Umstand, dass Elisabeth wohl die älteste Tochter Leopolds II. (des Schönen) von Oesterreich war und bereits nach 1107 mit Hinterlassung mehrerer Kinder starb, Manches für sich hat. Den Tod Elisabeths setzt Meiller ums Jahr 1104 an; ihm folgt Juritsch. Friess (Traunkirchen) hat im Texte S. 312 das Jahr 1105, dagegen in der genealogischen Tabelle der Otakare S. 219 das Jahr 1114, wobei er wohl Frölich (Archont. Car., p. I, Tab. geneal. VIII) vor Augen hatte, der ‚circiter' 1114 schreibt. Da Elisabeth circa 1107 als Mitstifterin des neuen Klosters Garsten gilt, dagegen in der Vita B. Bertholdi abb. Garst. (Pez, Script. rer. Austr. II), zur Zeit, als Otakar die Ausgestaltung des Benedictinerklosters vollzog, also spätestens 1111 nicht mehr am Leben war, so muss ihr Tod 1107—1111 erfolgt sein. Der Todestag 10. October steht durch die Garstener Aufzeichnungen fest. Das Traunkirchner Necrologium hat den 9. October.

[2] Sophia wird von Meiller a. a. O. als jüngste Tochter Leopolds II. angesetzt (geb. um 1095). Sie wurde die dritte Frau Heinrichs II. von Kärnten, welcher den 4. December 1122 kinderlos starb.

Digitized by Google

hausen-Schala einging,[1] ergab sich auch eine Verwandtschaft mit der gütermächtigen Sippe der Tengeling-Peilensteiner, deren Glied die Grafen von Burghausen-Schala waren.[2] Sodann finden wir den Sohn Otakars (IV., VI., † 1122), Markgrafen Leopold den Starken († 1129), mit der Tochter Heinrichs, des Baiernherzogs aus dem jüngeren Welfenhause, Sophia, verheiratet.[3] Leopolds Schwester, Wilbirgis, wurde Gattin Ekberts (II.), des Grafen von ‚Pütten', aus dem Hause der Neuenburg-Formbacher Grafen,[4] während seine zweite Schwester, Chunigunde, den Grafen Bernhard († 1148) aus dem herzoglichen Hause der Sponheimer als Gemahl aufweist.[5]

---

[1] Sie ehelichte dann Sieghard (II.), Grafen von Burghausen-Schala, aus welcher Ehe zwei Söhne, Heinrich und Sieghard II. stammten, überlebte den Gatten († 1142) und starb 2. Mai 1154, somit 43—47 Jahre später als ihre älteste Schwester Elisabeth.

[2] Vgl. über dieses starke, güterreiche Geschlecht insbesondere Meiller, Salzb. Reg. (1866), S. 544; Wendrinsky, Grafen von Burghausen in den Blättern des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 1881; Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau, Mitth. des historischen Vereines für Salzburg 1883, und die trefflichen Ausführungen E. Richter's in seinen Untersuchungen zur historischen Gesch. . . . . . Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. I, 1885. Dadurch ergab sich auch mittelbare Verwandtschaft mit den Grafen von Plaien.

[3] Sophie scheint die zweite Tochter Herzog Heinrichs IX. des Schwarzen von Baiern aus der jüngeren oder estensischen Welfenreihe (1120—1126) gewesen zu sein. Ihr erster Gatte war Berthold III. von Zähringen († 1122); ihr zweiter Leopold der Starke von Steiermark (nicht Leopold von Oesterreich, wie bei Voigtl-Cohn, Stammtafeln 1871, Tafel 27 — aus Versehen — bemerkt wird). Sie muss 1129 (24. October starb ihr Gatte Leopold) bis 1138 als Regentin für den minderjährigen Sohn Otakar (V., VII.) gelten und urkundet als solche noch im Frühjahr 1138. Die Todtenbücher der steiermärkischen Klöster haben den 10. oder 11., das Traunkirchner Necrologium den 12. Juli als Todestag.

[4] Vgl. über dieses Geschlecht (Formbach-Neuenburg-Pütten) die Abhandlung von Moritz (Abhandl. der bair. Akad. der Wissenschaft 1803 und die Formbacher Traditionen im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, Anhang ‚Genealogia' . . . 1136 war Willibirg bereits Gattin Ekberts von Pütten (Meiller, Babenberger Reg., S. 23, Nr. 60; Juni 13., 16.), 1140 erscheint sie bereits als Witwe (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 66, Nr. 119) und Mutter des minderjährigen Grafen Ekbert III. († 1158). Ihr Todestag wird verschieden, 18.—25. Jänner, angegeben.

[5] Bernhard von Sponheim, verschieden, als Graf von ‚Trixen', ‚Marburg' . . . bezeichnet, Gründer des Klosters Viktring in Kärnten, war der Bru-

Digitized by Google

Markgraf Otakar (V., VII.) ehelichte Chunigunde, die Tochter des ‚Markgrafen' von Chamb-Vohburg,[1] und die Schwester Otakars, Elisabeth, war mit einem Grafen von Stade, Rudolf, vermählt.[2] Die Verehelichung des letzten der Otakare bleibt mehr denn fraglich.[3]

Die Salzburger Zeugnissurkunde über die Stiftung des Cistercienserklosters Runa = Reun — Rein in Steiermark vom 22. Februar 1138 bezeichnet jedoch ausserdem als Personen, welche die Witwe Leopolds des Starken von Steier, Sophia, dem frommen Gedächtniss der Klosterbrüder empfohlen wissen will, nachstehende:[4] zunächst ihre Kinder, den Sohn, ‚Markgrafen' Otakar (V., VII.), und die Töchter Elisabeth und Margarethe,[5] sodann ihren verstorbenen Gatten, Markgrafen

---

der Herzog Engelberts von Kärnten (1124—1134) und starb kinderlos als Kreuzfahrer im März 1148. Chunigunde überlebte ihn. Siehe die Stammtafel im Anhange dieser Abhandlung.

[1] Markgraf Diepold II. von Chamb-Vohburg † 1146; als Gattin Otakars (V., VII.) von Steier tritt seine Tochter Chunigunde seit 1147 in den Urkunden auf. Nach dem Tode des Gemahls Ende 1164 führte Chunigunde als Regentinmutter die Verwaltung; wahrscheinlich bis zum Jahre 1180, dem Jahre der Schwertleite des 17jährigen Sohnes. Dann nahm sie den Schleier und starb im Admonter Nonnenstifte den 21. November als ‚conversa' 1184 (Contin. Admont., Mon. Germ. Script. IX, zum Jahre 1184). Friess, Todtenbuch von Admont (Archiv für österr. Gesch., Bd. 66, 2, S. 455).

[2] Ich stimme mit Friess (Traunkirchen, S. 216—217) überein, welcher Elisabeth als Tochter des Markgrafen Leopold des Starken, somit als Schwester Otakars (V., VII.) auffasst, was ja schon Frölich a. a. O., Tab. geneal. VIII, gethan. Es geht dies schon aus der Urkunde für Reun vom Jahre 1138 (Zahn, Urkundenbuch I, S. 176) hervor, und wäre ja chronologisch unmöglich, sie als Schwester Otakars (IV., VI., † 1122 in hohem Alter) anzusehen. Das Zeugniss ihrer Heirat mit dem Grafen Rudolf von Stade, Bruder Udos IV. († 1130) und Nachfolger in der Grafschaft, und ihrer Verwitwung 1141 geht aus den ‚Annales Stadenses', Mon. Germ. Script. XXVI, S. 326, hervor, wo es heisst: Item Rudolfus, qui duxit Elisabeth sororem Otokkar de Stire, sedante prolem, occisus a Thietmarcis (von den Dithmarsen) zum Jahre 1141.

[3] S. darüber Krones, Verfassung und Verwaltung der Steiermark, S. 57. Wir haben gar keinen Anhaltspunkt für eine Ehe des jungen siechen Mannes, der, geb. 1163, schon 1192 aus dem Leben schied.

[4] Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 175—177, Nr. 175 (den 22. Februar 1138, Reun), S. 176.

[5] Muss früher verstorben sein. Ueber Elisabeth s. w. o.

Digitized by Google

Leopold den Starken, ihren Schwiegervater, Otakar (IV., VI.) ‚den älteren',[1] dann ‚Herzog' Heinrich (offenbar den von Kärnten, den 1122 verstorbenen letzten Eppensteiner), ferner einen Otto von Naun und schliesslich den Grafen Waldo, auf dessen Eigenbesitze das Kloster gestiftet wurde. Wir wollen zunächst über den Eppensteiner hinweggehen, da wir bereits von der Verschwägerung der beiden Häuser sprachen und an späterer Stelle eine weitergehende Vermuthung begründen wollen, und auf jenen Otto von Naun näher eingehen.

Zahn streift in seinen sehr verdienstlichen ‚Friauler Studien' diesen Sachverhalt und hat auch an anderer Stelle auf den Zusammenhang der Grafen von Naun — Naym — Naone, das ist Cordenons, in der Nähe von Pordenone in Friaul, mit unseren Otakarn verwiesen;[2] auch Czörnig ging den Grafen von Cordenons nach,[3] und Bresslau hat in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Conrad II. Beachtenswerthes geboten.[4]

Folgen wir nun den urkundlichen Spuren. Ende des 9. Jahrhunderts (898) erscheint Naon als ‚königlicher Hof',[5] 1028 finden wir in der Urkunde Conrads II. für den Patriarchen Poppo von Aquileja (1019—1045) Cordenons (cortis Naonis) im Besitze eines ‚Grafen' Oczi.[6] Bresslau hat gewiss Recht, wenn er jenen Oczi, der 994 als königlicher ‚Gewaltbote' (Walpot) zur Zeit des Patriarchen Johannes im Taiding (placitum) auftaucht,[7] mit dem Oczi des Jahres 1028 in einen Zusammenhang bringt und sich dabei des ‚Chiemgauer' Grafen Oczi von 1027, eines Vorfahren unserer Otakare, erinnert, allerdings mit dem Beifügen, dass dieser Oczi wohl von den beiden in Friaul auftauchenden Namensträgern (994, 1028) zu unterscheiden sei.[8]

---

[1] Im Gegensatze zu seinem Enkel, Markgrafen Otakar (V., VII.), dem Sohne Sophiens.

[2] Archiv für österr. Gesch. 1878, Bd. 57, 2, S. 304.

[3] Gesch. von Görz-Gradiska, S. 403—404.

[4] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Conrad II., 1, S. 485—486, Erläuterungen S. 487—488.

[5] Nahone, corte regia (Ursatus, Hist. Patav., S. 184), daher die Namenbildung Corde-nons.

[6] De Rubeis, Mon. e. Aquil., S. 503: ... inter predium Ocini comitis, quod vocatur Cortis Naonis.

[7] Gloria, Cod. dipl. Padovano I, S. 106, Nr. 73.

[8] Bresslau, a. a. O., S. 488.

Digitized by Google

Wir wollen die Möglichkeit, dass ein bairischer, im Chiemgau begüterter Graf auch eine Rolle in Friaul spielen konnte, nicht voreilig ausbeuten, sondern lieber sicheren Boden suchen und uns der Urkunde vom Jahre 1056 zuwenden. Hier heisst es, dass ein gewisser Durdegowo — offenbar derselbe, welcher vormals als Gaugraf in der karantanischen Mark auftaucht — den Grafen Oczi (von Cordenons) das Gut Noncello (Naunzel) bei Pordenone, also in der Nachbarschaft von Cordenons, zugewendet habe.[1] Im Jahre 1056 besass es Oczis Sohn Otto und vergab es an die Salzburger Kirche. Zwischen diesem Otto der Urkunde von 1056 und dem Otto von Naun in der Reuner Urkunde von 1138 liegen 82 Jahre, und obschon uns nicht bekannt ist, wann der Letztere starb, müssen wir denn doch naturgemäss in ihm einen Nachkommen jenes Otto vom Jahre 1056 voraussetzen. Dass er ein Verwandter der Traungauer war, geht aus der Urkunde von 1138 unzweifelhaft hervor, und die Vorauer Genealogie sagt ausdrücklich, die ‚Markgrafen von Steier erbten testamentarisch die Vesten und Dienstmannen Ottos, des Grafen von Naun'.[2]

Dem kann die Angabe der sogenannten Einleitung zum Fürstenbuche Enenkel's oder des ‚Landbuches' nicht als Verneinung entgegengehalten werden, wenn es nämlich hier heisst: ‚Heinrich von dem Greim (der letzte Eppensteiner) dinget (an Otakar IV., VI) Portnawe und Nawe und Ruwin und Spengenberch.'[3]

---

[1] Juvavia, S. 241, Nr. 102; Valentinelli, Cod. Dipl. Portusnaonis (Fontes rer. Austr., II. Abth.), Nr. 2. Vgl. Zahn, a. a. O., S. 308. Durdegowo wird als ‚Turdogowi, 1023, 16. Mai, in der Kaiserurkunde für Kloster Göss erwähnt, und zwar als ‚neulicher' Graf im Mürzthal (in pago qui dicitur Muriza in comitatu qui nuper fuit Turdogowi comitis. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 50). Als ‚Durgovues' finden wir ihn zum Jahre 1025 in einer Königsurkunde für Beatrix (Gattin Herzog Adalberos von Kärnten) nachgetragen (Zahn, a. a. O. I, S. 53). Ein Ahnherr dieses Turdegowo gleichen Namens erscheint 927 in der Umgebung Herzog Bertholds von Kärnten in einer zu Maria-Saal ausgestellten Urkunde als Zeuge dem (Eppensteiner) Markward (Steiermärkisches Urkundenbuch I, S. 20—21, Nr. 17) angereiht.

[2] Gen. Voraw., a. a. O. . . . per testamentum accreverunt, scilicet Ottonis comitis de Naym . . .

[3] Rauch, Script. rer. Austr. I, S. 243.

Digitized by Google

Entweder unterlauft nämlich hier bezüglich Naone's (oder Cordenons) ein Irrthum, oder man muss voraussetzen, dass der Kärntner Herzog, ein Sohn jenes Adalbero, welcher vormals auch in Friaul gebot, lehenherrliche Rechte über Cordenons behauptete und diese sammt dem, was ihm selbst in Friaul zustand, auf die Dynasten von Steier vererbte.

Es ist somit sichergestellt, dass Otto von Naun = Cordenons ein Seitenverwandter unserer Traungauer und der Letzte seines Hauses war, in welchem wir der charakteristischen Koseform des Namens Otakar — ‚Oczi' wiederholt begegnen. Das muss uns vorläufig genügen.

Wir wenden uns nun dem in der Urkunde von 1138 genannten Grafen Waldo zu. Dass der Beisatz ‚auf dessen Eigengute das Kloster Runa Reun entstand'[1] nicht genüge, um uns zu erklären, weshalb er in der Reihe der dem frommen Andenken Empfohlenen neben Otto von Cordenons angeführt erscheint, geht schon daraus hervor, dass ihn die Markgräfin-Witwe ihrem Verwandtschaftskreise zugesellt; wir begegnen aber noch einer anderen, früheren Stelle in unserer Urkunde, welche einer Verwandtschaft der steirischen Dynasten mit diesem Waldo das Wort redet. Weiter oben heisst es nämlich, der Vater ihres Gatten Leopold, Otakar (IV., VI.), habe vom Grafen Waldo im Reuner Thale die Güter Lungwiz (Langenwiesen) und Stanegoiestorf (Stangersdorf), ersteres bei Reun, letzteres bei Leibnitz gelegen, überkommen.[2] Da nun jener Otakar noch vor dem letzten Eppensteiner aus dem Leben schied, und erst sein Sohn Leopold die reiche Erbschaft und mit ihr das eigentliche Fürstenthum im Lande an der Mur antrat, so fehlt jeder andere Grund als der der Verwandtschaft für die Güterdelegation jenes Grafen Waldo von Runa an den Vater Leopolds, und wir dürfen ganz zwanglos hiebei an die letztwillige Anordnung des wahrscheinlich kinderlosen oder doch männlicher Leibeserben entbehrenden Hochadeligen zu Gunsten Otakars (IV., VI.) denken. Dass es ferner nicht blos Langwiesen und Stangersdorf, sondern wohl der ganze

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch, a. a. O., S. 176: . . . cuius idem locus (Runa) patrimonium fuerat . . .

[2] S. 175: . . . per traditionem acceperat; ‚traditio' ist nichts Anderes als das deutsche ‚Gedinge'.

Digitized by Google

Reuner Herrschaftsgrund war, den Waldo vererbte, geht aus der Urkunde hervor. Mit einer Hube daselbst hatte Waldo die Salzburger Kirche bedacht;[1] die Markgräfin Sophia tauschte sie für zwei Huben bei Hartberg und Riegersburg ein, um so Alles der von ihrem Gatten eingeleiteten, von ihr vollendeten Stiftung des Cistercienserklosters zuzuwenden.

Wir werden auf den Besitz Waldos nochmals zurückkommen.

Er selbst tritt in den uns erhaltenen Urkunden nur einmal, und zwar im Jahre 1103 als Zeuge auf,[2] so dass wir die Zeit seines Ablebens nur im Allgemeinen vor 1122 ansetzen können. Das Todtenbuch von Reun verzeichnet ihn zum 5. Jänner mit den Worten ‚Waldo marchio (!) unus de fundatoribus Rune'; zum 23. August finden wir daselbst (aber nicht wie dort in rother, auszeichnender Schrift) den gleichen Namen unter die ‚familiares nostri in Runa' eingereiht.[3]

Bekanntlich ist dieser Walto ein Blutsverwandter der sogenannten Eppensteiner, und wir begegnen in der Koseform ‚Waldo — Walto — Walt' und in der vollen Namensform ‚Waltfrid' seinem Vater (?) zum Schlusse der ersten und zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.[4]

Urkundliche Anhaltspunkte lassen als Bruder dieses ältereren Waltfrid — Walto — Walt,[5] des muthmasslichen Vaters unseres Waldo (II.) von Runa, einen Eppo erkennen. ‚Eppo'

---

[1] Urkunde von 1138 a. a. O., S. 175. Dass unter ‚Rutkerspurg' Riegersburg verstanden werden müsse, ist wohl unzweifelhaft.

[2] S. darüber A. Weiss in den Mitth. des historischen Vereines für Steiermark XX, ‚Graf Waldo von Reun und der Gau oder die Grafschaft Reun', S. 27.

[3] Weiss, a. a. O., S. 37—38. Als Waldos Gattin darf die im Reuner Necrologium verzeichnete cometissa Irmgard gelten.

[4] Diesbezüglich deckt sich die Urkunde bei Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 58 (1041—1060), die Notiz daselbst I, S. 83, mit der Tradition bei Redlich, Acta Tirol., I. Abth., S. 31—32, Nr. 76 und S. 38, Nr. 92, was die Koseform des Namens und den vollen Namen ‚Walt' — ‚Waltfrit' betrifft. Die beiden letzteren Angaben fallen in die Zeit Bischofs Albuin oder Altwin (1049—1097).

[5] Vgl. Tangl, Eppensteiner, I. Abth. (Archiv für österr. Gesch., 4. Bd.), S. 74 (Sep.-Abdr.) und Weiss, a. a. O., S. 42. Als Brüder erscheinen Waltfrit und Eppo in den Brixner Traditionen 1050 bis circa 1065 bei Redlich, a. a. O., S. 31—32, Nr. 76. Auch ist es ganz gut möglich, dass

Digitized by Google

ist die Koseform des Namens Eberhard, unter welchem Namen man berechtigter Weise einen Bruder Herzog Adalberos von Kärnten einreiht. Es wären dann Waldo (I.) und Eppo Söhne dieses Eberhard, wenn man nicht, was chronologisch durchaus keine Schwierigkeiten bieten würde, in ihnen Brüder Adalberos erblicken wollte.

Gewiss ist es keine müssige Klügelei, die Namen Beider, ‚Waltfrid — Walto' und ‚Eberhard — Eppo' mit der Gründung der Burgen Waltenstein — Waldstein bei Deutsch-Feistritz[1] und Eppenstein (Ruine in der Gegend von Judenburg) zu verknüpfen, denn beide, insbesondere die letztere Feste, erstanden so recht im Kerne der Gütermacht dieses Geschlechtes, das man erst später mit dem Namen der ‚Eppensteiner' ausgestattet findet. Nach ihrem Besitz kann man es ebensogut das Mürzthal-Aflenzer als das Ingeringthaler nennen. Je weiter zurück, finden wir es doch auch gleichzeitig auf dem Boden des südöstlichen Karantaniens (s. w. u.) und Baierns (Ufgau s. w. u.) begütert vor.

Auch der Gattin Waldos (I.), Perchta, und seiner Mutter gedenken die Urkunden und weisen uns bezüglich Perchtas in das Kärntner Jaunthal.[2]

---

dieser Eppo gleich dem Aribonen Botho 1055 in die Wirren Karantaniens gerieth und 1056 mit Güterverlust gestraft wurde. Zahn, Urkundenbuch I, S. 70—71 (1056, 21. Februar).

[1] Es ist unerfindlich, weshalb sich Weiss a. a. O. gegen die Namensdeutung von ‚Waltenstein' sträubt und durchaus an die Burg ‚Waltenstein' an der Pack, zwischen dem Lavantthal und Breitenegg denken will. Urkundlich tritt die Burg Waltenstein bei Deutsch-Feistritz 1145 bis 1152 als Walt-stein, Walten-stein auf. S. Zahn's Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 481. ‚Eppenstein' lässt sich urkundlich seit 1135—1140 belegen (s. ebenda, S. 157).

[2] Perchta erscheint als ‚nobilis femina' in der Brixner Tradition bei Redlich, a. a. O., S. 34, Nr. 80 (1050—1065) und Waltfrid als ihr Gatte. Nach dieser Notiz und nach der zweiten (S. 34, Nr. 81) war Perchta im Jaunthal Kärntens begütert, wo auch die Eltern des Bischofs Albwin von Brixen (976–1006), Albwin und Hildegard, reichen Besitz innehatten, Redlich, a. a. O., S. 23, Nr. 58. Als Bruder Bischofs Albwin erscheint hier ‚quidam marchicomes' Aribo, der auch als solcher (993–1000) Redlich, S. 12, Nr. 28, auftaucht. — Waldo (I.) findet sich als ‚Waltfridus' (Redlich, S. 38, Nr. 92) in der Brixner Tradition, Inhaber des Gutes Oternitz bei Deutsch-Landsberg (predium hereditaria successione sibi a matre relictum . . .).

Digitized by Google

Dieser Zweig der Eppensteiner, den wir die ‚Reuner' Grafen (aber nicht Grafschaftsinhaber) nennen wollen, war auch bei Leibnitz, Deutsch-Landsberg und auf dem oberen Murboden begütert, denn unser Waldo (II.) erscheint als Grundherr im Gebiete von Kraubat oder an der Lobming und Stifter der alten Pfarre von St. Stephan daselbst.[1]

Jedenfalls hatte Waldo (II.) keine Söhne. Dass Otakar (IV., VI.) von ihm erbte, wissen wir, ob auch sein Vetter Herzog Heinrich, der letzte Eppensteiner, entzieht sich unserer Kenntniss.

Ist er aber derselbe ‚vornehme, hochfreie' Waldo, der ‚krank und verzweifelnd', auf Rath seiner darob besorgten Lehensmannen, dem Markgrafen Leopold III. von Oesterreich seine ‚innerhalb Baierns' (also auch der Ostmark) gelegenen Güter vermacht hatte, dann aber mit einer Frau aus ‚Franken' (de partibus francorum) vermählt, dieser die gleichen Güter verschrieb, ohne jedoch die frühere Verschreibung rückgängig machen zu können; ist es derselbe Waldo, der, in der Gegend von Ranna und Kottes (Viertel ob dem Manhartsberg, Niederösterreich) reich begütert, vor 1108 Göttweih beschenkte, derselbe Waldo, dessen Tochter 1171 gegen letzteres Kloster eine Güterklage anstrengte, sich jedoch mit ihm verglich? Dann müssten wir ihn auch als begütert in der Ostmark voraussetzen. Für unsere Frage ist dies nicht entscheidend.[2]

Da Vererbung von Gütern durch Waldo (II.) von Runa an Otakar (IV., VI.), den Vater des Markgrafen Leopold des

---

[1] S. Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch I, S. 58, 83; Redlich, Acta Tirol. I, S. 76, 80, 92; Urkunde von 1218, 3. August; Zahn, Urkundenbuch I, S. 237: ... in predio, quod fuit comitis Waltonis, fundatoris antedictae ecclesiae (S. Stephani apud Crowat). Es ist dies das Ortsgebiet von ‚Lominichakimundi' = Lobmingmündung, wie es zuerst (927) urkundlich genannt erscheint. Um 1130 taucht der Name ‚Goggendorf' auf mit ‚iuxta Pontem S. Stephani' verbunden (1155); 1160 ‚St. Stephanus Chrowat' (Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 439). ‚Goggendorf' ist offenbar = Dorf des Goggo (Koseform eines Eigennamens).

[2] Meiller, Babenberger Reg., S. 15, Nr. 22 (Anm. 111), S. 50, Nr. 80 (Anm. 239); Karlin, Saalbuch von Göttweig (Fontes rer. Austr., II. Abth., 8. Bd., 1885, S. 142, 152, 160, 172) sind geneigt, dies anzunehmen. Tangl, Eppensteiner, a. a. O., S. 144, 213 und Weiss, a. a. O., S. 32 bis 36, sind für die Kinderlosigkeit Waldos.

Digitized by Google

Starken, also noch vor dem Ableben seines Blutsverwandten, Herzog Heinrichs II. von Kärnten, des letzten sogenannten Eppensteiners, stattfand, so müssen wir denn doch eine Verwandtschaft zwischen ihm und jenem Otakar voraussetzen, worauf schon bekanntlich die Urkunde von 1138 schliessen lässt. Und wollten wir auch eine zweite Erklärung versuchen und den Sachverhalt so auffassen, dass hiebei die Verschwägerung Otakars (IV., VI.) mit Herzog Heinrich II. den Ausschlag gab und Letzterer, den eigenen Vererbungsplan zu Gunsten Otakars im Auge, seinen Vetter Waldo (II.) veranlasste, mit dem Reuner Nachlasse in gleicher Weise zu verfahren, so wäre eine solche Erklärung entschieden gewagter, und sie könnte besten Falles nur zur Verstärkung einer Ansicht dienen, welche wir, unbeschadet der näherliegenden Auffassung bezüglich des Anfalles der Güter Waldos an Otakar (IV., VI.), nun zu begründen versuchen wollen, die Ansicht nämlich, dass nicht blos Verschwägerung, sondern ältere, nähere Verwandtschaft zwischen den Dynasten von Steier und den sogenannten Eppensteinern bestand und in der Thatsache, dass wir den beiderseitigen Ahnen auf dem Boden des Landes ob der Enns begegnen, gewissermassen ihr Seitenstück findet.

Es muss nämlich auffallen, dass in Folge blosser Verschwägerung der ganze grosse Besitz der Markgrafen-Herzoge von Eppenstein seit Ende 1122 an Otakar (IV., VI.), beziehungsweise an seinen Sohn Leopold, vererbt wurde. Denn als Schwager stand Markgraf Leopold III. von Oesterreich († 1136) dem Herzoge Heinrich II. von Kärnten näher als Otakar, da der letzte Eppensteiner die leibliche Schwester des Babenbergers zur (dritten) Frau hatte, abgesehen davon, dass der erste Sponheimer im Kärntner Herzogthum seit 1123, Heinrich (III., I.) vermuthlich der Schwestersohn des Eppensteiners, also sein Blutsverwandter war.

Man hat nun über diese Verschwägerung hinaus zu der Annahme Zuflucht genommen, dass die Nachkommen jenes Otakar (III., V.), welche wir 1056—1059 als Markgrafen der karantanischen Mark kennen und seitdem aus den das Steierland betreffenden Urkunden verschwinden sehen, während die Eppensteiner immer mehr emporkommen und schliesslich das Herzogthum in Kärnten wieder antreten, gewisse Abma-

chungen mit dem letzten Eppensteiner, Herzog Heinrich II. (1090—1122), zu Gunsten eines Rückfalles ihrer einstigen Herrschaft in der karantanischen Mark an sie getroffen hätten, und dass die letztwillige Erklärung Herzog Heinrichs II. damit zusammenhänge.[1]

Eine solche Annahme hat jedoch schwere Bedenken gegen sich, denn die Anwartschaft markgräflicher Gewalt konnte durch eine solche private Uebereinkunft keineswegs verbürgt werden, und anderseits handelte es sich in dem Testamente des letzten Eppensteiner's um das vererbliche Eigengut seines Hauses in der karantanischen Mark.

Diesen Bedenken steht aber ausserdem die urkundlich gesicherte Thatsache zur Seite, dass zur Zeit, als die Eppensteiner noch nicht das Herzogthum Kärnten förmlich zurückgewonnen hatten, und auch dann, nachdem dies der Fall war, ein Angehöriger des Hauses von Steier Amt und Gewalt in der karantanischen Markgrafschaft bekleidet, dass somit die Nachkommenschaft jenes Otakar (III., V.) aus diesem Lande keineswegs verschwindet oder vor den Eppensteinern durchwegs ‚zurückweicht'.

Es ist dies jener Adalbero, den die Quellen, so auch die Vorauer Genealogie, als leiblichen Bruder Otakars (IV., VI.) bezeichnen und als kaiserlicher Parteimann, den Eppensteinern zur Seite, im leidigen Investiturstreite gegen den gregorianisch gesinnten Bruder lange Fehden führen lassen, bis ihn (um 1088) ein blutiges Ende erreichte, und zwar, wie es bezeichnend heisst, von der Hand seiner adeligen Dienstmannen bei Leoben, in der karantanischen Mark.

Die bewussten Quellen, aus denen auch die Vorauer Genealogie schöpft,[2] sind päpstlich gesinnt und führen auf das

---

[1] S. F. M. Mayer, Die österr. Alpenländer im Investiturstreite (1882), S. 162. Mayer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV., I, S. 209, vertritt auch mit Strnadt (Gebiet des Landes o. d. Enns, S. 51—57) die herkömmliche Ansicht von der Verdrängung der Otakare aus der karantanischen Mark durch die Eppensteiner seit 1059/60. Ueber die Verwandtschaft des letzten Eppensteiner's mit den Sponheimern s. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken, S. 84.

[2] S. I. Abtheilung über die Geneal. Voraw. die Vitae archiep. Salisb. und die Ann. S. Rudberti Salisburg.

Digitized by Google

Kloster Admont zurück; auch die Salzburger Hochstiftjahrbücher berichten über jene Zeiten aus dem gleichen Gesichtspunkte. Sie alle kennen Adalbero nur als Feind der Kirche und — die Salzburger Annalen, was seine Amtsstellung betrifft — blos als ‚Grafen' im Enns- und Gaisernwald.[1] Es ist nun bemerkenswerth, dass das Todtenbuch von Traunkirchen unseren Adalbero zum 22. November als Adalbertus einträgt, und zwar mit dem Prädicate ‚Markgraf' (marchio).[2] Dass er nun thatsächlich Markgraf in Karantanien war, ergibt sich aus einer der werthvollsten Quellen für diese entlegenen

---

[1] Ann. S. Rudberti Salisburg. zum Jahre 1122 (Mon. Germ. Script. XI, S. 774): Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem, cuius comitatus erat ab Enswald usque ad Geizaer wald ... Felicetti (Steiermark im Zeitraume vom 8.—12. Jahrhundert, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 10. Jahrhundert, 1873, S. 28—30) bemüht sich nachzuweisen, dass diese Grafschaft Adalberos zwischen dem Ennswalde im heutigen Pongau, das ist der Grenze Salzburgs, und dem Gaiserwalde, das ist dem Ursprunge des Paltenbaches, zu suchen sei. Nur diese Quelle bezeichnet unseren Adalbero so. Sollte vielleicht der Chronist irren und ihn mit Adalbero dem Eppensteiner verwechseln, welcher 1005 in der Königsurkunde Heinrichs II. vom 7. December (Zahn, Urkundenbuch I, S. 41) als Graf, und zwar im Ennsthalgaue erscheint (predium Adamunta situm in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala), unbeschadet der Thatsache, dass er schon 1000 ‚marchio' in der ‚prouincia Karinthia' (ebenda S. 40, Nr. 33) war? Bei der Sonderstellung des Ennsthales in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts konnte der Markgraf Karantaniens ganz gut als ‚Graf' im Ennsthal bezeichnet werden.

[2] Friess, Traunkirchner Todtenbuch, a. a. O., S. 316, Adalbertus marchio zum 22. November. Es kann sich dies weder auf einen Babenberger (Markgraf Adalbert von Oesterreich † 26. Mai 1055), noch auf einen Eppensteiner beziehen. Denn Adalbero von Eppenstein († 28. oder 29. November 1039 und im bairischen Kloster Geissenfeld bestattet) wurde als Herzog geächtet, welche Würde er 1007—1035 bekleidete, und konnte deshalb nicht als marchio, sondern nur als ‚dux' eingetragen werden. Auch begriffe man nicht, wie er in das Traunkirchner Necrologium geriethe, das keinen einzigen Eppensteiner eingetragen zeigt. Einen anderen Eppensteiner des Necrologiums kennen wir nicht ausser Adalbero, Sohn des Herzogs, Bischof von Bamberg (1053 bis 1057, † 14. Februar 1057). Unter den Wels-Lambachern kommt nur ein Adalbero, Bischof von Würzburg († 6. October 1090), vor. Adalbero von Sempt-Ebersberg († 27. März 1045) zählt nur als Graf. Friess hat daher mit Recht den Adalbertus des Traunkirchner Necrologiums als Adilbero, Bruder Otakars (IV., VI.), gedeutet.

Digitized by Google

Zeiten, aus den Traditionen der Brixner Hochkirche, und mit ihnen darf unbedenklich die Schenkungsurkunde für Ranshofen aus der Zeit um 1070—1075 verknüpft werden.

Die eine Brixner Tradition fällt in die Zeit von 1065 bis 1077, die anderen in die von 1070—1080.[1] In beiden wird durch die Ortsangaben: Lint, Grazlup, Hengist und Runa (Reun) das Marchionat Adalberos für die karantanische Mark (Mittel- und Obersteier) sichergestellt. Hiezu tritt nun die Ranshofener Tradition, welche über eine Schenkung Kaiser Heinrichs IV. berichtet. Unter den Zeugen macht den Anfang Markgraf Ernst von Oesterreich († 1075, 9. Juni), und ihm folgt unmittelbar Markgraf Adalpero; hierauf finden sich durchwegs bairische Grafen, welche die Adelshäuser Ratelenberg, Formbach, Peilstein und die sogenannten Aribonen (engeren Sinnes) vertreten, angegeben.[2]

Es unterliegt somit keinem Zweifel, ob wir nun diese Tradition dem Jahre 1073 oder 1074 zuweisen, dass unser Adalbero die karantanische Markgrafschaft, und zwar vor dem Losbruche des Investiturstreites einerseits, dem Ableben Machwards (III.) von Eppenstein (1076) und der Erwerbung des Herzogthums Kärnten durch des Letzteren Sohn Liutold (1077) anderseits, innehatte, somit nicht zum Lohn seiner Kaisertreue und Parteigängerschaft Markgraf wurde. Auf keinen anderen Adalbero passt für diese Zeit die Angabe ‚marchio'.

Er scheint somit seinem Vater in der karantanischen Markgrafschaft nachgefolgt zu sein. Dass Letzterer (Otakar III., V.) nur in drei Urkunden 1056—1059 als Markgraf auf diesem Boden des Amtes waltet,[3] dann verschwindet, und wir — ohne die Zeugenschaft der Brixner Traditionen — von 1059—1122 über die karantanische Markgrafschaft ganz im

---

[1] Redlich (Acta Tirol. I, Brixner Traditionen), S. 81—82 und 101, Nr. 228 und 281.

[2] Mon. Boica III, Nr. 32; Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 215, Nr. XXXII; Meiller, Babenberger Reg., S. 9, Nr. 12 (Anm. Nr. 73, S. 205). Moritz, Gesch. der Grafen von Formbach u. s. w. (Bairische Akademie, Abh. 1803, S. 81, 83—84) ist für das Jahr 1073 oder 1074, Meiller, mit Rücksicht auf den Feldzug König Heinrichs IV. gegen Ungarn, an dem auch Markgraf Ernst von Oesterreich theilnahm (Juli bis September 1074), für das Jahr 1074.

[3] Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, Nr. 62 (1056); Nr. 65 (1058); Nr. 66 (1059).

Digitized by Google

Ungewissen blieben, ist bei der Spärlichkeit anderweitiger Urkunden für diesen Zeitraum nicht allzu auffallend. Enthält doch das Urkundenbuch der Steiermark für diese 63 Jahre blos 41 Nummern, darunter keine einzige echte Königsurkunde und meist nur kirchliche Traditionen. Markward (III.) von Eppenstein erscheint nur einmal, in dem wichtigen Vertrage mit Salzburg, vertreten, sein Sohn, Herzog Liutold, gar nicht, und der letzte Eppensteiner Herzog nur durch seine zwei Stiftungsurkunden für St. Lambrecht von 1103 und 1114 auf seinem Eigenbesitz.[1] Wir haben also auch für die herzogliche Amtsthätigkeit der Eppensteiner auf steiermärkischem Boden für die Zeit von 1059—1122 so gut wie gar kein bestimmtes Zeugniss, worauf schon Huber zutreffend hinwies.[2]

Ein ‚Zurückweichen' der steirischen Dynasten vor den Eppensteinern aus der Mark ist somit bis zum Tode jenes Adalbero (circa 1088) nicht annehmbar; dann freilich scheint es, als habe die gregorianische Parteistellung seines überlebenden Bruders Otakar (IV., VI.) demselben die karantanische Mark versperrt gehalten, denn die Ausübung markgräflicher Rechte im Steirerlande lässt sich erst bei Otakars Sohne, Leopold dem Starken, 1123—1129, nachweisen.

Wie steht es nun aber mit der karantanischen Markgrafschaft vor 1088, oder richtiger gesagt von 1059—1088?

Wir wissen, dass ein Otakar (III., V.), nach allgemeiner Annahme Vater Otakars (IV., VI.) und Adalberos, nach 1059 aus den die karantanische Mark betreffenden Urkunden verschwindet. Wir kennen seine Lebensdauer nicht, wir erfahren nur aus jener bedenklichen Passauer Urkunde von 1088 und aus Garstner Traditionen, dass er in Rom starb, und wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, dass dies bereits vor 1082 eingetreten sein müsse.[3]

Wäre uns das Gründungsjahr des Garstner Chorherrenstiftes, welches später in ein Benedictinerkloster umgewandelt wurde, bekannt, dann könnten wir Bestimmteres angeben, da

---

[1] Vgl. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark, I. Bd., S. 76—124, Nr. 67 bis 108.

[2] Huber, Oesterr. Gesch. I, S. 267.

[3] S. darüber weiter unten.

Digitized by Google

jene Gründung in den Garstner Denkmälern als Werk dieses Otakar bezeichnet wird.[1]

Uns begegnet aber eine Melker Urkunde aus der Zeit des österreichischen Markgrafen Ernst (1067—1075)[2] desselben, den wir oben in der Ranshofener Tradition als Zeugen neben jenem ‚Markgrafen‘ Adalbero vorfanden, welche als ersten in der Zeugenreihe Oczo, ‚Markgrafen von Steier‘ (marchio de Styre) anführt. Trotz aller Bedenken wider ihre Echtheit lässt sie sich nicht als späte Fälschung brandmarken.[3] Meiller stellt

[1] S. darüber weiter unten.

[2] Meiller, Babenberger Reg. 9, Nr. 11, Anm. 70, S. 204. Meiller verficht den Sommer des Jahres 1074; Filz (Gesch. von Michelbeuern I, S. 87, § 7) und Pritz (Beiträge zur Landeskunde für Oesterreich o. d. Enns V, S. 231) sagen: nach 1070. Meiller beruft sich auf die Melker Capitularen Kaiblinger und Mayer, welche erklären, die Urkunde könne nicht vor 1065 fallen, und sieht in der Urkunde ein Argument gegen Blumberger, der den marchio Oczo schon 1056 als verstorben annahm (s. Beiträge zur Lösung der Preisfrage Erzherzog Johann II. in Hormayr's Archiv 1818, Nr. 143 f.). Kaiblinger, Gesch. Melks I (1868), S. 172 ff., ergeht sich in der Erörterung, dass die Urkunde in die Zeit von 1065—1075 gehöre, mit Rücksicht auf die Zeugen, vor Allem darauf, dass Markgraf Ernst darin auch der Zustimmung seines Sohnes gedenkt, Leopolds, des nachmaligen Markgrafen, der um 1050 bis 1051 geboren wurde, verweist aber zugleich auf seinen Klostergenossen, Präfect Mayer, der annehme, dass die Urkunde nicht später als 1065 anzusetzen sei. Ueber 1065 hinauf erscheint sie somit von keiner Seite gerückt.

[3] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, S. 312, Anm. 4, fand es bedenklich, dass in der Urkunde ‚Ministerialen‘ der Mark vorkämen (‚ministeriales marchie: Azzo de Gobatzpurch et filii eius Anshalm et Nizzo, Poppo de Ror, Vlreihc de Chaduve, Alber de Zebingen, Adelolt Chrewczaere et alii‘), was für so frühe Zeiten ganz vereinzelt dastünde. Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 52, greift nicht nur nach diesem Argument, sondern findet das Prädicat des erstangeführten Chuenringers Azzo de ‚Gobatzpurch‘ mit Rücksicht auf Friess (‚Die Herren von Kuenring‘, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich VII, S. 39, 41) verfrüht, stösst sich an dem Siegel und, was allerdings am wenigsten von Gewicht, auch an dem Namen des Markgrafen ‚Oczo‘, was erstlich ungewöhnlich und auch keineswegs als identisch mit den Namen ‚Otakar‘ sei, wogegen selbst Friess (Traunkirchen, S. 206) als ein ‚wenig stichhältiges‘ Argument zu wenden sich gedrungen fühlt, anderseits aber (S. 207, Anm.) die Urkunde mit Strnadt für eine solche hält, welche später, das ist nicht im 11. Jahrhundert, abgefasst wurde. Strnadt meint, sie sei ‚gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts als eine aus dem Gedächtnisse ins Werk

Digitized by Google

sie zum Jahre 1074, Kaiblinger meint, sie sei nicht später als 1065 anzusetzen, während Filz und Pritz den Jahren 1070 bis 1072 zuneigen.

Wie dem auch sein möge, wir begegnen da der bekannten Koseform des Namens Otakar: ‚Oczi — Oczo', und mit dieser Koseform bezeichnet auch die Vorauer Genealogie den Vater Otakars (IV., VI.) und Adalberos.

Wie will man sich aber mit dem Titel Markgraf von Steier, der uns zum ersten Male urkundlich entgegentritt, zurechtfinden? Es gab wohl eine karantanische Mark, so gut wie eine bairische Ostmark oder Oesterreich, aber keine ‚Mark' von Steier, welcher Name nur der Burgherrschaft am Ufer des gleichnamigen Flusses zukommt.[1]

Müssen wir voraussetzen, dass dieser ‚Oczo' derselbe ist, dem wir 1056—1059 in Urkunden als Markgrafen Karantaniens begegnen, so heisst er hier immer nur ‚marchio in marchia carintina — carentana', nie marchio ‚de Styre'.

Mit ‚Otakar', wie er da heisst, und ‚Oczo', wie ihn das Melker Diplom nennt, können wir uns leichter helfen; es darf uns nicht stutzig machen, wenn er als Träger eines Reichsamtes in Kaiserdiplomen und Königsurkunden, also in officiellen Ausfertigungen, den vollen Namen, dagegen als Zeuge in einer markgräflichen Schenkungsurkunde die gang und gäbe Koseform dieses Namens führt.

Wir müssen also, um über die eigentliche Schwierigkeit mit dem ‚marchio de Styre' für jene Zeit hinwegzukommen,

---

gesetzte Wiederherstellung des verlorenen Originals' anzusehen. Strnadt setzt also doch ein Original voraus, und in diesem Original musste denn doch als erster Zeuge unser ‚Oczo' marchio de Styre vorkommen.

[1] Wenn daher Wahnschaffe: ‚Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert' (Inaug.-Diss., Klagenfurt 1878), S. 42, annimmt: ‚Bald jedoch, etwa seit dem Jahre 1070, bildet sich von der am Zusammenflusse der Steier und Enns herrlich gelegenen Stammburg der Markgrafen für diese südlichen Theile des Reiches der ganz neue Name „Marchia Styriae" oder „de Stire" aus' — so ist dies ganz richtig und hat natürlich nichts mit einer Mark an der Steier als Reichsamtsgebiet zu thun. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, S. 74, über ‚marchio de Styre, Styrensis' . . ., Waitz, a. a. O., führt Anm. 3 auch jene Melker Urkunde zum Jahre 1074 an, mit der Klausel ‚wenn echt', was beweist, dass Waitz nur einen Zweifel (s. oben) gegen sie geltend macht.

Digitized by Google

annehmen, dass in diesem Ausdruck der Amtstitel von der karantanischen Markgrafschaft herrührt und mit dem Namen der Hauptburg oder Hauptherrschaft des Hauses Styre — Steier verknüpft wurde, und wir dürfen eine solche Annahme wagen, da in jenen Kaiserurkunden der Jahre 1056—1059 von Otakar nur als Amtsträger die Rede ist, während er in der Melker Urkunde als Zeuge auftritt und sich hier nach seiner Hauptburg schreibt.

Dazu findet sich eine Parallele bei den Markgrafen des Nordgaues oder den von Chamb-Vohburg. ‚Markgraf' Dietpold († 1078) führte das Prädicat ‚Giengen' nach seiner Herrschaft in Schwaben, sein gleichnamiger Sohn († 1146) nennt sich Markgraf von ‚Chamb' und ‚Vohburg' nach zwei Orten, einem Städtchen und einer Burg im Baiernlande.

Und diese Bezeichnung ‚Markgraf von Steier' erscheint seit 1123, als unser Haus in die karantanische Markgewalt dauernd einrückte, gerade so typisch wie vorher. Auch der langlebige Otakar (IV, VI.), der 1122 starb, nennt sich und wird immer ‚marchio de Styra' oder ‚styrensis' genannt, nicht anders denn Leopold der Starke, sein Sohn, der Erbe des grossen Eppensteiner Nachlasses in der karantanischen Mark, seit 1123.

Es handelt sich aber darum, zu erklären, wie sich Oczi — Otakar (III., V.) und jener Adalbero, Vater und Sohn, als Markgrafen der karantanischen Mark zu einander stellen, und wie es möglich ist, dass der Bruder Adalberos, Otakar (IV., VI.), in den spärlichen Urkunden (seit 1082 zum Mindesten) ‚marchio de Styra' heisst, jedenfalls also noch bei Lebzeiten Adalberos. Sollte das nicht doch einen wesentlichen Unterschied des Prädicates ‚marchio Styrensis', ‚marchio de Styre' von dem Begriffe und der Wesenheit der karantanischen Mark nahelegen?

Der Name Adalbero durchbricht die Reihe der ‚Otakare' zum ersten Male — soweit wir dies Geschlecht kennen; zum zweiten Male ist dies bei Leopold dem Starken (1123—1129) der Fall. Bei diesem ist es ersichtlich, dass hier, wie so oft in Adels- und Fürstenhäusern, der Name des Grossvaters von mütterlicher Seite zur Geltung gelangt; dürften wir das nicht auch bei unserem Adalbero voraussetzen?

Digitized by Google

Zunächst müssen wir jedoch einer anderen und in mehr als einer Hinsicht entscheidenden Frage nachgehen; dürfen wir nämlich vor Allem Oczi-Otakar (III., V.), ihren angeblichen Vater, als eine Person auffassen, oder sind wir mit Friess veranlasst, ihn in zwei Otakare aufzulösen, deren einer, von Friess als Otakar II. gezählt, derselbe wäre, welchem wir 1056—1059 als karantanischen Markgrafen begegnen, und der um 1060 ‚im Kampfe gegen die Eppensteiner gefallen sei',[1] während der andere, Otakar III. (bei Friess), ‚Markgraf von Steier', ‚Graf im oberen Traunthale und des Erbes der Lambacher' — um 1078 das Zeitliche gesegnet hätte, mit Hinterlassung zweier Söhne, Otakars IV. und Adalberos?

Diese Annahme, für welche Friess einstehen zu müssen erklärt, hat auf den ersten Blick sehr viel Bestechendes, aber es wäre bedenklich, ohne dringende Nöthigung die alte Tradition aufzuopfern, welche in der Vorauer Genealogie zur Geltung kommt und nur ‚Oczi' (= Otakar III., V.) als Markgrafen und als Vater Otakars (IV., VI.) und Adalberos kennt.

Denn dass dieser Oczi nach der Angabe dieser Tradition in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. gelebt, entspricht der Urkunde von 1056, welche einen Otakar als Markgrafen in Karantanien walten lässt und von Kaiser Heinrich III. herrührt; dass er dann noch in den Jahren Kaiser Heinrichs IV. lebte und wirkte, darf man angesichts der chronologischen Allgemeinheit einer solchen Tradition denn doch nicht als Beweisgrund wider ihre Glaubwürdigkeit ausspielen wollen.

Wenn Friess annimmt, sein Otakar II. sei um 1060 im Kampfe gegen die Eppensteiner gefallen, so ist dies eine ganz unerweisliche Vermuthung, welche er nur deshalb ins Feld führt, um das Verschwinden dieses Otakar aus den Urkunden der Steiermark seit 1059 zu erklären und sich das ‚steirische' Markgrafthum der Folgezeit zurechtzulegen.

Mit weit mehr Recht, weil ohne eine solche Hypothese, darf man ein Fortleben und Amtswirken Oczi-Otakars nach

[1] Friess (Traunkirchen, S. 212 ff. und Stammtafel, S. 219) folgt hierin den Ausführungen Strnadt's (Geburt des Landes o. d. Enns, S. 51 ff.), der hinwieder, im Gegensatze zu Friess, Otakar (IV., VI., † 1122) als Sohn dieses 1060 gestorbenen Oczi-Otakar (III., V.) — mit seinem Bruder Adilbero — ansieht und sich somit hier auch auf den Boden der Vorauer Genealogie stellt.

Digitized by Google

1059—1060 annehmen, also auch in der Zeit der Ausstellung des bewussten Melker Diploms, das, wie man es auch datiren will, 1065—1074 ausgefertigt wurde. Da von 1059—1074 blos 15 Jahre verstrichen, kann man nicht von einer bedenklichen Langlebigkeit dieses Oczi-Otakar sprechen. Man denke nur an Otakar (IV., VI.), dessen Auftreten in den Urkunden uns von 1082—1122, also durch volle 40 Jahre begleitet!

Schwieriger ist es, sich mit der Frage abzufinden, wie sich das Markgrafthum Oczi-Otakars (III., V.) zu dem seines Sohnes Adalbero stellt, und wie es kommt, dass neben Adalbero sein Bruder Otakar (IV., VI.) — in den Urkunden seit 1082 ‚marchio de Styre' genannt — auch den Markgrafentitel führt.

Wir müssen da zunächst auf die Frage eingehen, wer von ihnen Beiden der ältere Sohn Oczi-Otakars (III., V.) war?

Die frühesten Quellen und die Vorauer Genealogie nennen sie leibliche Brüder (fratres germani), also Sprösslinge von gleichem Vater, von derselben Mutter; alle diese Ueberlieferungen schweigen aber über das Altersverhältniss und stellen den ‚schlimmen', henricianisch gesinnten, Adalbero — denn für sie gilt er nur als Parteimann — in Schatten, während der kirchenfreundliche Bruder in den lichten Vordergrund gerückt erscheint. Dazu kommt, dass man an den Namen Otakar als ständigen, sich von Vater auf Sohn vererbenden gewohnt war, und so lag es um so näher, bei Otakar (IV., VI.) an den älteren ‚rechtschaffenen', bei Adalbero an den jüngeren ‚entarteten' Sohn Oczi-Otakars (III., V.) zu denken und ihn — mit Verschweigen seines uns urkundlich verbürgten Markgrafenthums — zum blossen ‚Grafen im Enns- und Geiserwalde' zu stempeln. Gleichsam widerwillig nennt ihn eine Admonter Notiz, welche aus der Zeit des letzten ‚Markgrafen' Otakar (VI., VIII.) stammt, eines Urahnherrn des ‚Markgrafen von Steier', wenn sie auch bezeugt, dass er seine Gewaltthaten vor Friesach gegen Erzbischof Gebhard von Salzburg nachmals durch eine ausgiebige Güterspende an Admont, Gebhards Klosterstiftung, gesühnt habe, um vom Banne der Kirche gelöst zu werden.[1]

---

[1] Muchar, Gesch. des Herzogthums Steiermark IV, S. 312, Anm. 1 (aus dem Admonter Saalbuche); Zahn, Urkundenbuch I, S. 99—100, Nr. 85 aus

Digitized by Google

War Adalbero der jüngere Sohn Oezis-Otakars, so ist es ungleich schwieriger zu erklären, wann und wie er dem Vater in der Markgrafschaft folgen konnte, da, wie wir ganz bestimmt wissen, dies Amt in Karantanien, auf dem Boden des heutigen Ober- und Mittellandes der Steiermark, noch vor dem Investiturstreite in seinen Händen lag, und wir zu der Hypothese einer gewaltsamen Verdrängung des Vaters aus der Markgrafschaft — und gerade durch den jüngeren Sohn — doch nicht schlechthin greifen dürfen, wie verworren und gewaltsamen Veränderungen günstig auch die damaligen Zustände Karantaniens in den Jahren der Minderjährigkeit und Vormundschaft Heinrichs IV. sein mochten.

Viel einfacher und wahrscheinlicher erscheint daher die Annahme, dass Adalbero der ältere Sohn Oezis-Otakars (III., V.) war, denn sie hilft uns nicht blos über die eine Schwierigkeit hinweg, wie Adalbero zur Markgrafschaft gelangte, sondern auch über die anderen, warum er und nicht Otakar (IV., VI.), sein Bruder, vor 1088 thatsächlich Markgraf in Karantanien war.

Man könnte nun bei dieser Annahme des Altersvorranges vielleicht daran denken, dass Adalbero zunächst ‚Graf im Ennsthalgebiete‘ war[1] und dann, neben seinem Vater und mit dem-

dem Codex tradit. des Klosters Admont IV, S. 105 (abschriftlich im Landesarchiv). Adalbero frater Otagrii, proavus marchionis de Stire predas et incendia in Epiphania domini apud Friesacum faciens ab episcopo Gebhardo excommunicatus est, cui pro absolutione banni dedit Aichdorf (Eichdorf), Huzinpuchli (Hauzenbichl) et Arnich (Ardning), quae statim monasterio tradidit. — Diese Traditionsnotiz wird nur verständlich, wenn man weiss, dass sie aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt. Sinngenau sollte es eigentlich proavi heissen, denn Otakar (IV., VI., † 1122) war der Urgrossvater (proavus) des letzten Markgrafen von Steier (Otakars VI., VIII., 1180 zum ‚Herzog‘ erhoben), nicht Adalbero. Im weiteren Sinne könnte allerdings ‚proavus‘ auch ‚Ahne‘, ‚Urahne‘ bedeuten, was Adalbero als Bruder des Urgrossvaters war, gerade so wie 1191 der Letzte der Otakare jenen ‚comes‘ Otachar mit ‚unus proavorum meorum‘ bezeichnet. — Eichdorf und Ardning liegen im Ennsthal, Hauzenbichl bei Knittelfeld, auf dem oberen Murboden.

[1] Wenn dies nicht etwa, wie wir dies weiter oben andeuteten, auf blosser Verwechslung mit dem Eppensteiner Adalbero beruht, der uns 1005 in einer Königsurkunde als ‚Graf im Ennsthale‘ begegnet. Urkundenbuch der Steiermark I, S. 41, Nr. 34.

Digitized by Google

selben, markgräfliche Rechte ausübte, gerade so, wie wir dies von den sogenannten Wels-Lambachern, Arnold und Gottfried, in der gleichen Mark für die Jahre 1042—1044 urkundlich verbürgt finden;[1] man könnte weiters voraussetzen, dass Adalbero nachmals allein Markgraf blieb, dass sich sein Vater von der Berufslast des Amtes freiwillig zurückzog und nur frommen Werken leben wollte, was etwa in der Garstner Chorherrenstiftung und in der Pilgerfahrt Oezi-Otakars (III., V.) nach Rom, woselbst er starb, seine Erklärung fände.

Noch ungesuchter erscheint jedoch die Voraussetzung, Adalbero sei in Folge des Ablebens seines Vaters Markgraf in Karantanien geworden, und dem steht keine der von ihnen handelnden Urkunden, weder die des Babenbergers Ernst für Melk, noch die Ranshofener Königsurkunde, noch auch das Brixner Traditionenbuch im Wege. Gleiches gilt von der anfänglichen Gründung des erwähnten Chorherrenstiftes, die vor 1074 längst vollzogen sein konnte, wie sehr auch die Garstner Aufzeichnungen von dem Werden des späteren Benedictinerklosters daselbst bestrebt sind, über den Bestand der Chorherrencommunität wortkarg hinwegzugleiten.[2]

Wir dürfen also annehmen, dass Adalbero als älterer Sohn Oezis-Otakars dem Vater in der karantanischen Markgrafschaft folgte, dass beim Ausbruche des Investiturstreites der zweite Sohn, Otakar (IV., VI.), der jüngere Bruder Adalberos, als Gregorianer gegen ihn, den Henricianer, zu den Waffen griff und den väterlichen Titel ‚Markgraf' mit dem Erbe verknüpfte, das er im Lande ob der Enns behauptete, während Adalbero karantanischer Markgraf war und blieb und hier über Besitzungen verfügte, von denen leider nur ein vereinzeltes Denkmal, jene Admonter Tradition, Zeugniss gibt.

Nach Adalberos Tode (um 1088)[3] mag Otakar (IV., VI.) bestrebt gewesen sein, Markgraf in Karantanien zu werden, was er wohl schon bei Adalberos Lebzeiten versucht haben

---

[1] S. das Nähere weiter unten, wo wir auf die fragliche Verwandtschaft mit den Wels-Lambachern eingehen werden.

[2] S. den Excurs.

[3] Der Zeitpunkt stimmt ziemlich zur Zeit der Wiederherstellung der erzbischöflichen Thätigkeit Gebhards, die 1078—1086 ganz lahmgelegt war.

Digitized by Google

dürfte; dass er als Markgraf schon vor 1122 in karantanischen Angelegenheiten urkundet, wird der Schlussabschnitt zu erweisen versuchen.

Die Annahme, dass Adalbero der ältere Bruder Otakars war, leuchtet auch aus einem anderen Grunde ein. Man hätte im Gegenfalle ja auch die Schwierigkeit, sich mit der Lebensdauer Otakars (IV., VI.) abzufinden. Adalbero muss bei seinem Tode (um 1088) schon in reiferen Jahren gedacht werden, da er jedenfalls um 1074 bereits Markgraf in Karantanien war. Otakar (IV., VI.) stirbt Ende 1122, also 34 Jahre später! Er stand 1122 somit, auch als jüngerer Bruder angenommen, bereits im Greisenalter.

Wir waren genöthigt, dem, was eigentlich dem Schlussabschnitte zukommt, vorzugreifen und die Stellung Adalberos und Otakars zu ihrem Vater und zu einander eingehend zu erörtern. Nun müssen wir aber auf die eigentliche Aufgabe dieses Abschnittes, auf die Verwandtschaft der Dynasten von Steier mit den sogenannten Eppensteinern wieder zurückkommen.

Oben bereits wurde dargelegt, dass eine ältere Verwandtschaft zwischen beiden Häusern bestanden haben müsse, dass die bekannte Verschwägerung Otakars (IV., VI.) mit dem letzten Eppensteiner nicht ausreiche, um die Erbschaft des Jahres 1122 zu erklären.

Schon die Angabe in der bewussten Urkunde von 1138 über die dem frommen Gedächtnisse der Reuner Mönche empfohlenen Personen lässt bei dem Kärntner Herzog Heinrich sowohl, wie bei dem Waldo von Runa auf Blutsverwandtschaft schliessen. Denn, wenn die Markgräfin Sophie, Leopolds des Starken Witwe, in Herzog Heinrich von Kärnten nur den Oheim ihres Gatten erblickte, in ihm nur einen durch Verschwägerung geschaffenen Verwandten sah, wie kommt es, dass sie nicht auch des zweiten Oheims, Markgraf Leopolds III. von Oesterreich († 1136, 15. November) gedachte, der als leiblicher Bruder der Mutter des steirischen Leopold dem Hause doch ungleich näher verwandt war?

Das gewichtigste Zeugniss liefert aber das Todtenbuch des Klosters St. Lambrecht in Steiermark,[1] dessen Gründung

[1] Fontes rer. Austr., II. Abth., 29. Bd., herausgegeben von Pangerl.

Digitized by Google

durch den letzten Eppensteiner seit 1103 urkundlich feststeht. In diesem Necrologium finden sich nun nicht blos die Markgrafen des Steirerlandes: Leopold der Starke, Otakar (V., VII.), Otakar (VI., VIII.), letzterer natürlich als ‚dux' verzeichnet, mit Frauen und Schwestern, nicht blos begegnen wir zum 28. November (1122) des Ablebens Otakars (IV., VI.) gedacht, sondern wir stossen beim 1. Mai auf einen Grafen (comes) Otakar.[1] Es ist der gleiche Todestag, den das Traunkirchner Todtenbuch bei einem ‚Otakcherus' aber mit dem Prädicate ‚Markgraf' (marchio) verzeichnet, und Friess[2] gewahrt in ihm seinen Otaker II., den er 1060 im Kampfe gegen die Eppensteiner sein Ende finden lässt, und den wir mit dem ‚Oczi' der Vorauer Genealogie zu verschmelzen und über das Jahr 1060 als lebend anzunehmen allen Grund haben.

Dass im Traunkirchner Todtenbuch mit diesem Todestage ein anderer Otakar gemeint sei, ist so ziemlich ausgeschlossen. Muss eine irrthümliche Bezeichnung da oder dort vorausgesetzt werden, so wäre eher das Traunkirchner Todtenbuch im Recht, denn dieser Otakar war thatsächlich seit 1056 ‚Markgraf' in Karantanien. Bevor er aber Markgraf wurde, war er ‚Graf' (comes) und blieb es auch im Sinne seiner Vergangenheit. Es können somit beide Todtenbücher gewissermassen im Rechte sein.

Das St. Lambrechter Todtenbuch nennt aber ausserdem zum 25. Jänner, 19. Februar und 27. August je eine ‚Gräfin' (comitissa) Wilbirg; sie finden sich auch im Traunkirchner Necrologium, und zwar zum 21. Jänner, 19. Februar und 27. August aufgenommen; die zum 25. (21.) Jänner angemerkte ist wohl die Schwester Markgraf Leopold des Starken, Gattin des Grafen Ekbert (II.) von Formbach-Pütten.[3]

Das St. Lambrechter Todtenbuch bietet zu keiner dieser drei Wilbirg einen Zusatz, wohl aber das Traunkirchner Necrologium, indem es, allerdings von später Hand (nach 1420) die Wilbirg vom 19. Februar als ‚di an Leutoldi' und die vom

---

[1] ‚Otaker Comes' (S. 105).

[2] Friess, Traunkirchen, Necrologium, S. 294, ‚Otacherus marchio'. Vgl. S. 219 und 208.

[3] Friess, a. a. O., S. 282. Im Traunkirchner Necrologium findet sie sich zum 21., im Admonter zum 18. Jänner verzeichnet.

27. August als ‚mater Levtoldi' kennzeichnet.[1] Wir werden auf diese Zusätze weiter unten zu sprechen kommen.

Friess geht über diese, wenngleich späten, so doch beachtenswerthen Zusätze hinweg, beschäftigt sich jedoch etwas näher mit der Wilpirgis zum 27. August als Todestage[2] und muthmasst in ihr eine Aribonin, weil sie und ihr ‚Gatte' Otakar (sein Otaker III.), den gleichwohl das Todtenbuch von Traunkirchen ‚entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen' einfach nur ‚comes' nenne, ‚allein unter allen Chiemgauern im Todtenbuche von Seon, dem Hauskloster der mächtigen Aribonen, erscheinen'.[3]

Wir wollen zunächst seine Conjectur damit erledigen, dass diese vereinzelte Anführung ebensogut auf die Thatsache einer Schenkung des Ehepaares an das genannte Kloster zurückleiten kann und mit aribonischer Herkunft dieser Wilbirg nichts gemein zu haben braucht.

Wir haben dann noch eine Wilbirg zum 19. Februar, welche unter dem gleichen Todestage im Traunkirchner und St. Lambrechter Necrologium als ‚cometissa' verzeichnet erscheint.[4] Friess verknüpft sie als Gattin mit seinem Otakar II., den er um 1060 sterben lässt. Da wir allen Grund haben, seinen Otakar II. und III. in einer Person — Oczi-Otakar (III., V.) festzuhalten, so wäre für diese Wilbirg, falls sie überhaupt bei den Traungauern in Betracht kommt und wir für sie keinen anderen Platz ausfindig machen können, jener frühere Otakar (II., IV.) als Gatte anzunehmen, der bei Friess ‚Otakar I.' ist, von ihm als ‚Graf im Chiemgau' bezeichnet wird und den er um 1030 (zum 5. März) sterben lässt, ohne seine Gemahlin ausfindig zu machen. Selbstverständlich müssen wir auch, da für uns die von Friess angenommenen Otakar II. († um 1060) und Otakar III. († um 1078) nur als eine Person, Oczi-Otakar (III., V.), bestehen, von zwei ver-

[1] Traunkirchner Necrologium, a. a. O.

[2] Friess, Traunkirchen, S. 307; s. Herzberg-Fränkl, Mon. Germ., Abth. Necrologium II, Necrologium von Seon (1890), S. 230, zum 27. August: ‚Uvillebirch com.' und S. 222, zum 29. März: ‚Otacher marchio'.

[3] Friess, S. 216.

[4] Friess, Traunkirchen, Necrologium, S. 285—286; St. Lambrechter Todtenbuch, S. 52.

Digitized by Google

schiedenen Todestagen, wie sie begreiflicher Weise Friess[1] in Anspruch nehmen muss, absehen, ohne uns für einen von ihnen entscheiden zu wollen; der überschüssige Todestag käme dann einem der beiden Otakare zu Gute, welche dem Oczi-Otakar (III., V., nach Friess II. und III.) vorangehen.

Für uns ist zunächst jene Wilbirg von Belang, welche in den massgebenden Traditionen der Kirche von Garsten als Gattin Oczi-Otakars (III., V.) und Mutter Otakars (IV., VI.) verewigt erscheint.[2]

Friess, wie oben bemerkt, findet sie in der Wilbirgis des Traunkirchner Todtenbuches unter dem 27. August als Gattin seines Otakar III. und Mutter Otakars IV., bei welchem seine Zählung mit der Reihenfolge der Otakare in der Vorauer Genealogie wieder zusammentrifft. Hierin könnte uns auf den ersten Blick vielleicht auch der Zusatz ‚mater Leotoldi' (allerdings nach 1420 eingezeichnet, immerhin aber beachtenswerth) bestärken. Müssen wir nämlich voraussetzen, dass im Traunkirchner Todtenbuche alle Angehörigen der Traungau-Steirer Dynasten ihre Aufnahme fanden, so nimmt es uns Wunder, dass Markgraf Leopold der Starke (1122—1129) darin fehlen sollte, da doch der Todestag seiner Gattin Sofia marchionissa (conversa) zum 12. Juli eingezeichnet erscheint.[3] Friess sucht dem dadurch abzuhelfen, dass er unsere Markgrafen in dem ‚Leotoldus comes nostre congregationis istius loci' mit dem Todestage: 9. August zu finden glaubt.[4]

Es ist dies eine starke Zumuthung, da er einerseits selbst den 24. October als Todestag des ‚Markgrafen' kennt,[5] und,

---

[1] Friess, S. 207 f. und 219.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 161, Nr. CXXI. . . . qualiter Otacher marchio, qui Rome situs est, rogatu Wolfgangi hinc quondam parochiani et Erchingeri patris Abrant tradidit huic ecclesiae Garstensi silvam contiguam trans anesim, que traditio patrata est per manum Marchionisse Williburge; S. 184, Nr. CCIII . . . marchionisse filiique eius Otachari . . .

[3] Friess, S. 301; in den steiermärkischen Todtenbüchern den 10. oder 11. Juli. Es ist die ‚pia fundatrix' des Reuner Necrologiums.

[4] Friess, S. 305; findet sich doch auch zum 19. Juli (302) ein ‚Leotoldus comes n. c. istius loci', den er wohl mit Recht auf Leutold, Grafen von Raschenberg, zurückführt.

[5] S. Friess, S. 305.

Digitized by Google

abgesehen von allem Anderen, der Widerspruch, dass er schlechthin ,comes', seine Gattin Sophie hingegen ,marchionissa' in dem gleichen Todtenbuche heisst, schwer löslich bliebe.

Dass Leopold der Starke im Traunkirchner Todtenbuche fehlt, ist allerdings auffällig, doch ist ein solcher Ausfall möglich; fehlt doch hinwieder im St. Lambrechter Necrologium der Todestag seiner Witwe Sophie.

Friess hat auf eine ,zu Traunkirchen stets festgehaltene Tradition' verwiesen, die zu Gunsten der Annahme, unter dem zum 9. August gestellten ,Leotoldus comes' sei Markgraf Leopold der Starke gemeint, spräche. Diese Tradition hilft uns aber schwerlich über den Wortlaut der ursprünglichen Einzeichnung hinweg, und ebenso wenig kann sie in dem Zusatze ,mater Liutoldi' ihre Unterstützung finden. Diese Wilbirg wäre nämlich die Mutter eines Liutold; so kann sie aber als Mutter unseres Markgrafen Leopold von Steier nicht gedeutet werden, da dies die Babenbergerin Elisabeth war, deren auch mit dem richtigen Todestage (9. October) das Traunkirchner Necrologium, allerdings mit ,cometissa' als Beisatz, gedenkt.[1]

Dagegen hat dieselbe spätere Hand zu der als am 19. Februar[2] verstorben angegebenen Wilbirg den Zusatz ,di an Liutoldi' beigefügt. Diese Worte haben nur dann einen Sinn, wenn wir die beiden ersten Worte als deutsch gemeint auffassen, und zwar als ,di ân (oder ên) = Grossmutter Liutolds deuten. Wenn unter diesem ,Liutold' der Markgraf Liupold — Leopold der Starke gemeint wäre, dann stimmte auch der Beisatz. Denn thatsächlich war eine Wilbirg die Grossmutter des genannten Markgrafen.

Es bliebe jedoch höchst gewagt, eine solche Deutung zu versuchen, denn da stellt sich uns ja der Beisatz zu der anderen

---

[1] Friess, S. 312.

[2] Friess, S. 285—286. Er hält sie für die Gemahlin seines Otakar II., die als Witwe wahrscheinlich in Traunkirchen den Schleier nahm. Bemerkenswerth ist es überdies, dass er beide Wilbirg, also auch seine ,Aribonin' (S. 325), einerseits der Rubrik ,Steiermark (Chiemgauer)', anderseits ,Chiemgau-Grabenstatt' einreiht, ohne sich die Frage vorzulegen, ob sich nicht jene späteren Zusätze ,mater' und ,di ân Leotoldi' auf die Raschenberg-Reichenhaller Grafen bezögen.

Digitized by Google

Wilbirg, der vom 27. August, in den Weg, wo von gleicher späterer Hand ,mater Leotoldi' geschrieben steht. Dies passt nicht zur obigen Annahme, denn Liutolds = Leopolds Mutter war ja Elisabeth von Oesterreich, und der Ausweg, dort habe der Schreiber mit Liutold den Markgrafen, hier einen anderen Liutold gedacht, wäre mehr als bedenklich.

Wir thun daher am besten, von den späteren Beifügungen zu den beiden Wilbirgis weiterhin ganz abzusehen, in den beiden Liutolden der späteren Zusätze das Nächstliegende, nämlich einen der Liutolde von Raschenberg-Reichenhall anzunehmen und nur die Thatsache festzuhalten, dass beide Wilbirg auch im St. Lambrechter Todtenbuche, im Necrologium des erst um 1104 gegründeten, Eppensteiner Hausklosters, vorkommen, und dies Vorkommen nur in verwandtschaftlichen Beziehungen des genannten Hauses mit den älteren Otakaren seine Erklärung finden kann.

Friess hat, wie bereits gesagt, in einer dieser Wilbirg eine Aribonin vermuthet, und zwar die zum 27. August als verstorben bezeichnete, und in ihr die Gattin seines Otakar III. zu finden geglaubt, die andere zum 19. Februar macht er zur Ehefrau seines Otakar II. Da wir aber, wie bereits gesagt, diese beiden Otakare in eine und dieselbe Person zusammenzufassen allen Grund haben, so müssen wir auch nur eine Wilbirgis als Gattin Otakars (III., V.) heranziehen, und die Wahl steht uns frei. Bei der vom 19. Februar enthält sich Friess jeder Vermuthung, bei der vom 27. August, hat er für die Meinung, sie sei eine Aribonin gewesen, bekanntlich nur ihr Auftauchen im Todtenbuche von Seon neben einem Otakar als Haltpunkt gewonnen. Beide, nicht nur die vom 19. Februar, sondern auch die vom 27. August konnten von anderen Geschlechtern abstammen, und eine von den Beiden leitet uns vielleicht zu den Eppensteinern hinüber.

Hier begegnet uns in Adalbero, dem Sohne Markwards (II.), dem Markgrafen, dann Herzoge Karantaniens (1000—1035, † 1039), der gleiche Name, den der Sohn Otakars (III., V.), der um 1088 verstorbene Markgraf, trägt. Wenn wir bei dem Eppensteiner Adalbero den Namen seines Grossvaters von mütterlicher Seite, Adalberos des Grafen von Sempt-Ebersberg, Vaters der Hademut, Gattin Markwards (II.) angenommen

Digitized by Google

finden,[1] ein im Mittelalter häufiger Vorgang, so dürfen wir — denn Vermuthungen sind bei genealogischen Fragen in jenen Zeiten doch zulässig — bei dem Sohne Otakars (III., V.) etwas Analoges voraussetzen. Wenn der Vater unseres Traungauer Adalberos eine Tochter Herzogs Adalbero zur Frau hatte, jener somit der Enkel des Herzogs von Kärnten, Neffe des Eppensteiners Markward (III., † um 1076), wurde, so wäre nicht blos die Blutsverwandtschaft zwischen den Eppensteinern und den Dynasten von Steier oder den sogenannten Traungauern erwiesen, sondern wir begreifen dann um so eher, dass es dem Markgrafen Adalbero († um 1088) gelang, sich in der karantanischen Markgrafschaft seines Vaters zu behaupten.

Dies scheint allerdings auf den ersten Blick eine kecke Hypothese zu sein und der gang und gäben Anschauung von der Sachlage in Karantanien seit 1035/36 förmlich ins Gesicht zu schlagen.[2] Man ist gewohnt, den Markgrafen der karantanischen Mark, wie ihn die Urkunden der Jahre 1056—1059 anführen, unseren Otakar (III., V.), als Erben und demnach auch als Nachfolger der sogenannten Wels-Lambacher, Arnold und Gottfried, in der Markgrafschaft anzusehen und, da diese aus Anlass der Aechtung des Eppensteiner Kärntnerherzogs zur markgräflichen Gewalt kamen, in Feindschaft mit den Eppensteinern zu denken; ja man nimmt an, er sei in dem Kampfe gegen Markward (III.), den Gewaltherrn Karantaniens, gefallen.[3]

Diese Annahme scheint auch darin ihre Stütze zu finden, dass 1057—1061 Kuno, der Verwandte (cognatus) König Hein-

[1] Adalbero, Graf von Sempt-Ebersberg, † 11. September vor 970, hatte zur Tochter Hademut, Gattin Markwards, des Markgrafen der karantanischen Mark, † vor 1000, Vater Adalberos, Markgrafen und seit 1007 Herzog von Kärnten; umgekehrt hatte Markwards Schwester, Richardis, den Sohn Adalberos von Sempt-Ebersberg, Grafen Udalrich von Sempt-Ebersberg († 11., 12. März 1029), geehelicht. Der Sohn aus dieser Ehe, Graf Adalbero von Sempt-Ebersberg, Träger des grossväterlichen Namens, † 27. März 1045.

[2] Auch Meyer v. Knonau, Verfasser der Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV., I, S. 209, theilt die Ansicht, welche Wahnschaffe, Zahn, Strnadt, Mayer u. A. vertreten.

[3] Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 51 ff.; Friess, Traunkirchen, S. 212 ff.

Digitized by Google

richs IV., als Herzog Kärntens gilt, also zur selben Zeit, in welcher jener Otakar (III., V.) Markgraf Karantaniens war, und dass diesem Kuno Berthold von Zähringen im Herzogthum seit 1061 folgte.[1]

Wir wollen dem nun einige, nicht unbegründete Erwägungen entgegenstellen.

Zunächst sei nur kurz bemerkt, dass der Antritt der karantanischen Markgrafschaft um 1056 durch Otakar (III., V.), abgesehen von der weiter unten zu erörternden Verwandtschaft mit den Wels-Lambachern, unter veränderten politischen Verhältnissen stattfand. Heinrich III., den sein Vater Conrad II. bekanntlich nur mit Mühe dahin bringen konnte, in die Aechtung seines Oheims, Herzogs Adalberos, zu willigen, war kein Feind der Eppensteiner, wenn er auch die von seinem Vater Conrad II. geschaffenen Zustände aufrecht hielt, da ihm die Wels-Lambacher, namentlich Gottfried, treu und erfolgreich dienten, und wenn er auch 1047 den Letzten der alten Welfenreihe, Welf den Alten († November 1055), zum Herzog von Kärnten bestellte.

Dass eine solche Feindschaft zwischen Heinrich III. und den Eppensteinern nicht bestand, erhellt am besten aus der Thatsache des Fortbestandes ihrer Gütermacht und tonangebenden Stellung in Karantanien, wie sich dies am besten in dem Vertrage Markwards (III.), des Sohnes Herzogs Adalberos, mit Erzbischof Gebhard von Salzburg ersehen lässt.[2] Politische Rücksichten anderer Art mochten dem Kaiser die Wiedererhebung der Eppensteiner zum Herzogthum widerrathen. In den Jahren der Minderjährigkeit König Heinrichs IV. sehen wir allerdings jenen Kuno, jenen Berthold

---

[1] S. darüber die Arbeit Wahnschaffe's, S. 62 ff.

[2] Diese Urkunde (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 77 ff., Nr. 68) wird von Tangl, Eppensteiner, I. Abth., S. 349 ff., um das Jahr 1066 angesetzt, dem auch Zahn folgt. Jedenfalls dürfte sie in die ersten Jahre der erzbischöflichen Thätigkeit Gebhards von Salzburg (circa 1060) fallen. Man hat diese Urkunde, worin sich Markwart ‚filius Adalperonis ducis' und seine Gattin Liutpirc (im St. Lambrechter Todtenbuche als ‚mater fundatoris', das ist Heinrichs, Herzog von Kärnten, † 1122, zum 15. November verzeichnet, unbekannter Herkunft und mit ungewissem Todesjahre) mit dem Erzbischof über Zehend- und Pfarrechte vergleichen, auch als Beweis herangezogen, dass es damals keine markgräfliche Gewalt im Murlande gab; jedenfalls aber voreilig.

Digitized by Google

von Zähringen nacheinander Herzoge von Kärnten werden; weit mächtiger als sie[1] ist und bleibt aber Markward (III.); nicht umsonst heisst er ‚Vorsteher Kärntens‘ (praesul Carinthiae),[2] und dass 1077 Heinrich IV. Markwards Sohn, Liutold, förmlich als Herzog einsetzt, beweist eben nur, dass das Haus der Eppensteiner das mächtigste im Lande war, dass Heinrich IV. keinen Groll gegen sie geerbt hatte und dass er bald auf sie als befreundete Parteigänger zählen konnte.

Wir wissen nicht, wie lange Otakar (III., V.) die von Kärnten abgesonderte Mark verwaltete; die Urkunden begleiten uns nur durch eine Spanne Zeit aus dem Schlussjahre Heinrichs III. in das Königthum Heinrichs IV. hinüber. Dass ihm aber sein Sohn Adalbero in der Markgrafschaft folgen und sich darin bis an sein Ableben (1088) behaupten konnte, spricht denn doch weit eher dafür, dass Vater und Sohn auf gutem Fusse zu den Eppensteinern waren, als für eine Annahme des Gegentheils, und die begründete Vermuthung jener Blutsverwandtschaft macht dies um so begreiflicher.

Aber auch die Gesetze der Zeitfolge lassen sich gegen unsere Ansicht nicht ins Feld führen. Nimmt man an, Oczi-Otakar (III., V.) habe die Tochter Adalberos von Eppenstein noch zur Zeit geehelicht, als dieser Herzog von Kärnten war, so müsste dies allerdings spätestens 1035 geschehen sein. Die Geburt der beiden Söhne aus dieser Ehe: Adalberos und Ota-

---

[1] Bezeichnend ist der Ausspruch des gleichzeitigen Chronisten Berthold (Mon. Germ. Script. V, S. 271) zum Jahre 1061: Chounradus (Kuno) qui Carantanis solo nomine ducis praefuit, moriens locum dedit, cujus ducatum Bertholdus comes (Zähringer) Svevigena accepit. Vgl. auch über diesen Wahnschaffe, S. 63 f., und Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen (Freiburg i. Br. 1891), S. 30, der ganz zutreffend bemerkt, dass der Chronist Ekkeh. Urang. ihn kurzweg nur als in Schwaben thätig bezeichnet und Otto von Freising (Gesta Friderici I, Cap. 9) von den Zähringern sagt, sie hätten Kärnten nie besessen (... ducato Carentano, quem nunquam habuerunt ...). Man hatte am Königshofe des unmündigen Heinrich IV. Berthold von Zähringen nur deshalb zum Herzog von Kärnten befördert, damit der Schwager des Königs, Rudolf von Rheinfelden, unbehindert der Gewalthaber in Schwaben werde.

[2] Chron. Ebersberg. Mon. Germ. Script. XX, S. 13: ‚praesul Carinthiae‘ (vgl. Wahnschaffe, S. 14); sonst führt er den Titel ‚dominus‘ und ‚comes‘.

Digitized by Google

kars (IV., VI.) lässt jedenfalls einen weiteren Spielraum an Jahren offen; aber selbst wenn man sie unter jener Voraussetzung um 1036—1040 eintreten liesse, ergäbe sich für Adalbero († 1088) ein Lebensalter von beiläufig 52, für Otakar († 1122) ein solches von etwa 82 Jahren. Nichts zwingt jedoch zu einer solchen Berechnung. Denn die Ehe kann auch nach dem Sturze Adalberos, nach seinem Tode (1039), eingetreten sein, sie kann auch als zweite Heirat der in erster Ehe verwitweten Eppensteinerin stattgefunden haben, und da liesse sich etwa der Beisatz im Traunkirchner Todtenbuche zu der Gräfin Wilbirg vom 27. August ‚mater Leotoldi' ganz zwanglos erklären. Die Mutter ‚Liutolds', unter welchem zunächst ein Raschenberg-Reichenhaller Graf dieses Namens zu verstehen sein wird (zwei dieses Namens begegnen uns vor 1060), konnte doch in zweiter Verbindung mit Oczi-Otakar (III., V.) eine Ehe schliessen. Also auch im Falle, dass man auf jene späteren Glossen im Traunkirchner Todtenbuche Gewicht legt, lässt sich eine von diesen beiden Gräfinnen Wilbirg als Eppensteinerin und als Mutter Adalberos und Otakars (IV., VI.) ganz gut denken.

Weshalb Conrad II. 1036 die karantanische Markverwaltung den sogenannten Wels-Lambachern anvertraute, wissen wir nicht; wir kennen nur die einfache Thatsache. Gerade so steht es mit der für die Jahre 1056—1059 urkundlich verbürgten Markverwaltung Oczi-Otakars (III., V.); auch da sind wir mit den Beweggründen König Heinrichs III. nicht vertraut. Wir werden an späterer Stelle den Nachweis führen, dass für die Annahme, dieser Otakar sei ein Eidam Arnolds (II.) von Wels-Lambach gewesen, gar kein Anhaltspunkt vorhanden ist, in ihr somit eine Erklärung des Auftauchens Oczi-Otakars (III., V.) in der karantanischen Mark nicht gegeben erscheint. Dagegen bietet die Thatsache der Markgrafschaft Adalberos, liefert das Zeugniss der Reuner Urkunde von 1138 von einer älteren Blutsverwandtschaft der Eppensteiner mit unseren Otakaren einen weit begründeteren Halt für unsere Conjectur, einen Schlüssel für die Thatsache des Fortbestandes der karantanischen Markverwaltung in diesem Hause, mindestens bis zum Tode Adalberos um das Jahr 1088.

Aber auch die Einzeichnung eines ‚comes' Otakerus im St. Lambrechter Todtenbuche zum 1. Mai, von welcher

Digitized by Google

bereits oben die Rede war, kommt unseren begründeten Vermuthungen zu statten. Denn das Einzeichnen dieses Otakar in das Necrologium eines erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts gegründeten Klosters kann nur dadurch erklärt werden, dass man durch den Stifter, den letzten Eppensteiner, veranlasst wurde, den ihm blutsverwandten Otakar in das fromme Gedächtniss einzuschliessen, und die Bezeichnung ‚Graf' entspricht der Thatsache, dass er noch als solcher in die Familie der Eppensteiner eintrat.[1] Von ihm als Wohlthäter St. Lambrechts kann nicht die Rede sein, da er vor der Klostergründung längst verstorben war. Dass ferner in diesem Todtenbuche nur der eine seiner Söhne, Otakar (IV., VI.), als ‚Markgraf' unter dem 28. November (1122) genannt erscheint, nicht auch Adalbero, dürfte in der Bannung des kirchenfeindlichen Gewalthabers, in dem schlechten Andenken des 1088 gewaltsam aus dem Leben getilgten Mannes, oder in einer Zufälligkeit (fehlt doch in dem Todtenbuche auch Sophia, Markgraf Leopolds Witwe, wie oben bereits bemerkt wurde), seine Erklärung finden.

Also auch für den Fall, dass alle unsere Vermuthungen über jene ältere Verwandtschaft der Dynasten von Steier mit den Eppensteinern abgelehnt würden, die Thatsache der Einzeichnung jenes ‚Grafen' Otakar in das St. Lambrechter Todtenbuch, und anderseits das parallele Vorkommen der beiden Willibirg (zum 19. Februar und 27. August) in diesem und im Traunkirchner Necrologium sprechen zum Mindesten dafür, dass eine Versippung beider Häuser noch vor der Verschwägerung durch die Heiraten Otakars (IV., VI.) und des letzten Eppensteiners bestanden haben müsse, wenn auch die näheren Umstände dieser Versippung fragliche bleiben.

Ob nun diese Versippung auch der Verwandtschaft unserer Otakare mit jenem Grafen Waldo von Runa—Reun zu Grunde liegt, oder — was nicht unwahrscheinlich — noch eine besondere Familienverbindung mit ihm bestand, kann nicht näher untersucht werden, da hiefür kein bestimmter Anhaltspunkt, sondern nur die allgemeine Angabe in der Reuner Urkunde von 1138 vorliegt.

---

[1] Entgegen der gang und gäben Meinung, die ihn sogar im Kampfe mit den Eppensteinern fallen lässt.

Digitized by Google

Durch jene ältere Versippung mit den Eppensteinern traten unsere Otakare auch mit dem altangesehenen und weitverzweigten Hause der Grafen von Sempt-Ebersberg in nahen Zusammenhang und mittelbar dann auch mit dem während der Schlusshälfte des 11. Jahrhunderts in Krain heimisch gewordenen Zweige der Grafen von Weimar-Orlamünde.[1]

Noch müssen wir aber auf eine Thatsache zurückkommen, die wir weiter oben streiften.

Gleich den Otakaren begegnen wir auch den sogenannten Eppensteinern nicht erst auf dem Boden Karantaniens, sondern bereits früher mit Grafschaftsgewalt im Ufgau, in der Nachbarschaft des Traungaues, oder, besser gesagt, auf dem gleichen Boden, da der Ufgau strenggenommen nur ein Theil des Traungaues war. Die Königsurkunde vom 13. Juli 940 verleiht dem ‚vornehmen Lehensmanne und Grafen Marchward‘ zehn Herrenhuben im Ufgau in der Grafschaft des vorgenannten Markward.[2] Es geschieht dies auf Fürbitte des Baiernherzogs Berchtold, aus dem Hause Scheiern, desselben, dem auch Karantanien unterstand, und in dessen Umgebung, noch als er Kärntner Herzog war (927), bei Maria-Saal und (928) bei der Karnburg unser Markward oder sein Vater unter den vornehmsten Zeugen, aber nicht als Graf, auftaucht.[3]

Er ist wohl derselbe ‚edle‘ Markward, welcher uns 930 als Grossgrundbesitzer im Kernbezirke der Eppensteiner Güter auf

---

[1] Vgl. über die Ebersberger und Weimar-Orlamünder die Untersuchungen in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II. (Hirsch), Conrad II. (Bresslau), Heinrich III. (Steindorff), Wahnschaffe a. a. O. . . . Eine Tochter des Grafen Udalrich von Sempt-Ebersberg († 1029) und der Richardis von Eppenstein († 1013) Willibirg († 14. November, ? 1064) ehelichte den Grafen Wecilin von Friaul, und aus dieser Ehe ging Hadumot hervor, welche den Sohn des Grafen Wilhelm von Weimar-Orlamünde († 1003), Poppo, ehelichte, dessen Sohn Udalrich († 1095) als Markgraf von Istrien und Krain hervortritt, in welchem letzteren Lande um 1040—1045 muthmasslich ein Ebersberger, Eberhard, Sohn Udalrichs († 1029), als ‚Markgraf‘ auftaucht. Vgl. über diesen auch Mell, Die historische und territoriale Entwicklung Krains vom 10. bis ins 13. Jahrhundert (Graz 1888).

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 57, Nr. XLI; Ottenthal, Reg. Otto I., S. 53, Nr. 89. cuidam nobili vasallo suo ac comiti Marchwardo . . . in pago Vfgewe in comitatu eiusdem Marchwardi . . .

[3] (Kleinmayern) Juvavia, S. 126, Nr. 2; S. 151, Nr. 57; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 20 ff., Nr. 17, 18.

Digitized by Google

dem oberen Murboden, nämlich an der Undrima-Ingering, im gleichnamigen Gaugebiete der karantanischen Mark begegnet,[1] und in deren Verwaltung dann uns 970 auch ein Markward (der Ufgauer Graf der Urkunde von 940 oder dessen Sohn) vor Augen tritt.

Die bezügliche Kaiserurkunde vom 7. März[2] bezeichnet ihn als Markgrafen ‚in der Ostgegend' (Karantaniens), und die hier als an Salzburg geschenkt namhaft gemachten Güter (Udeldorf bei Arnfels, das Sausal und Leibnitz) finden wir in seinem Amtsbezirke (comitatu) gelegen.

Mit diesem ‚Markgrafen' Karantaniens, Markward (I.),[3] in solcher Eigenschaft dem Ersten dieses Namens, dem Vater Adalberos, hebt die eigentliche Bedeutung der auf dem oberen Murboden, im Mürz-Aflenzthale, an der mittleren Mur und auch im steirischen Unterlande reichbegüterten ‚Eppensteiner' an, wie wir sie zu nennen pflegen, und spätestens um 1000 muss Adalbero seinem Vater in der Markgrafschaft gefolgt sein; 1012 wird er Herzog des Landes.[4]

In diesem grossen Verwaltungsgebiete tauchen seit 1056 unsere Otakare mit Otakar (III., V.) auf, und wenn behauptet wird, dass sie hier Erben dessen wurden, was die Wels-Lambacher erworben hatten, so lässt sich wohl mit weit mehr Grund vermuthen, dass ihre Versippung mit den Eppensteinern ihnen auf diesem Boden namhaftes Heiratsgut zuführte.

Es ist nun aber hohe Zeit, dass wir die Schritte weiter lenken und uns der nur von einem, und zwar bedenklichen Zeugniss, der oft erwähnten Passauer Urkunde des Jahres

---

[1] Juvavia, S. 166, Nr. 80; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 23, Nr. 19 (930, 30. März, Salzburg). ... quodam nobili viro nomine Marhuuart ...

[2] Juvavia, S. 186, Nr. 71; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 29, Nr. 25; dato 970, 7. März, Pavia. Vgl. Ottenthal, a. a. O., S. 227, Nr. 514. 25. ... in comitatu Marchwardi marchionis nostri in plaga orientali ... (Sausal und Leibnitz).

[3] Nach üblicher Zählung mit Rücksicht auf das markgräfliche Walten des Geschlechtes in Karantanien.

[4] Fröhlich, Archontol. Carinthiae II, S. 199; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 40, Nr. 33 (Lambrechter Urkunde). Schenkung von 100 königlichen Huben in provincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis ... Herzog wurde Adalbero 1012. S. Wahnschaffe, a. a. O., S. 13 f.

Digitized by Google

1088, vertretenen ‚Blutsverwandtschaft' der Otakare mit den sogenannten Wels-Lambachern, ihren Vorgängern in der karantanischen Mark, zuwenden.

Wir wollen das bereits an anderer Stelle Vorgebrachte nicht wiederholen, nicht dem Bedenken neuerlich Ausdruck geben, dass sich im Traunkirchner Todtenbuch keiner der Wels-Lambacher vorfindet; wir wollen die einzige Quelle, die von diesem Hause und seinem Ausgange handelt, das von einem Lambacher Klostermann geschriebene Leben des heiligen Adalbero, Bischofs von Würzburg, sprechen lassen.[1]

Diese Aufzeichnung hebt mit dem Erbauer der Lambacher Burg, mit Arnold (II.) an und bezeichnet den Ort als einen solchen, wo altersher Maut- und Zollabgaben entrichtet wurden, was die bezüglichen Rechte des Klosters nebenher begründen soll.

Dieser Graf Arnold nahm zum Weibe eine vornehme Frau aus Ostfranken, Namens Regila.[2] Zunächst kommt unsere Quelle auf den einen Sohn, Gottfried, zu sprechen, den tapferen, siegreichen Markgrafen, dem das Gebiet von Butina = Pütten gehörte, mit der genannten ‚berühmten' Burgstadt, einer ‚Mutter' (metropolis) der andern, welche, im Ostlande in der Richtung gegen Ungarn gelegen, altersher zum Schutze wider die von dort drohenden Einfälle und Verwüstungen angelegt worden war.[3] Dieser Gottfried hatte eine Tochter, welche sich dem Grafen Ekbert von Neuenburg am Inn vermählte. ‚Diesem fiel dann nach dem seligen Ende seiner Brüder als Mitgift die Burgstadt Pütten mit Allem, was zu ihr gehörte, zu.' Regila gebar aber noch einen Sohn,

---

[1] Vita Adalberonis episcopi Wirziburgensis s. Herbipolensis, auctore anonymo (Lambacensi monacho). Pez, Script. rer. Austr. II, und h. von Wattenbach, Mon. Germ. Script. XII, S. 128—136. Vgl. Juritsch, Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg und Gründer des Benedictinerstiftes Lambach in Oberösterreich (Braunschweig 1887), abgesehen von Schmieder, Breve Chronicon mon. B. M. V. Lambacensis, Linz 1865.

[2] So heisst sie hier. In der weiter unten angezogenen Urkunde von 1025 ist ihr Name Reginlinde; ‚Regila' ist somit seine Koseform.

[3] Es geht wohl nicht an, darin eine Verwechslung mit Petovia — Pettau zu vermuthen, wie Büdinger, Oesterr. Gesch., S. 463, und Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., S. 152, Anm. 3, meinen.

Digitized by Google

Adalbero, den nachmaligen Bischof von Würzburg in Ostfranken. Ausserdem soll sie mehrerer Söhne genesen sein.

Dies bestätigt auch einigermassen die einzige von Arnold und seiner Gattin ‚Reginlinde' handelnde königliche Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1025.[1]

Im 7. Capitel kommt die Vita Adalberonis nochmals auf den Grafen Arnold (II.) zurück. Als dieser nämlich seine Frau (Regila) durch ihren Tod verlor, ‚seiner Söhne und Erben — den Würzburger Bischof Adalbero ausgenommen — beraubt wurde und die Lambacher Burg zerstört worden war', gründete er ein Kloster zu Ehren der Gottesmutter Maria, und zwar an der Stelle, wo einst die Zoll- und Mauthabgaben entrichtet wurden.

Im 10. Hauptstück wird sodann erzählt, dass Adalbero, seines Bischofsamtes müde geworden, den Weg nach Baiern, in das Heim der Väter einschlug. Hier fand er sein väterliches Erbe nahezu ‚enterbt'[2] und verfügte sich, einer plötzlichen Eingebung folgend, in das Kloster der heiligen Maria (Lambach) mit all seiner Habe. Hier fand er ‚die theure Asche seiner Angehörigen, des Grossvaters (Arnold I.),[3]

[1] Mon. Boica XXIX, I, S. 12, Nr. 323; Meiller, Babenberger Reg., S. 5, Nr. 4, a. a. O., Babenberg — Bamberg. Die Urkunde spricht von Söhnen in der Mehrzahl. Ob damals schon Adalbero, Bischof von Würzburg († 1090), geboren war, ist fraglich, wenngleich wahrscheinlich, da er schon 1045 zum Bisthum gelangte, was allerdings auch damals bei Jünglingen aus angesehenen Häusern möglich war. Vgl. Moritz, Abhandlung über die Grafen von Formbach-Lambach-Pütten in der Abhandlung der königl. bairischen Akademie, 1803. Die Schenkung betrifft ‚Frumanaha' = Pframa, Dorf der Herrschaft Eckartsau im Viertel unter dem Manhartsberg Niederösterreichs. Meiller, S. 195, Nr. 25, bemerkt: ‚Nach Einigen hatte er (Arnold II.) auch einen dritten Sohn Arnold.' Auch Strnadt, Peuerbach, S. 97—100, bezeichnet ihn als Arnold III. und vor dem Vater verstorben. Vgl. darüber das weiter unten im Texte Gesagte.

[2] Vita Adalberonis ... ‚de transitu episcopi Adalberonis a Franconia in Noricam regionem' ... nachdem in anachronistischer Weise der Krieg zwischen Heinrich IV. und seinem Sohne Heinrich (de Schismate inter imperatorem Heinricum et filium ejus Heinricum orto) eingeschaltet worden ... reversus est in Bawariam (Adalbero) ad terram patrum suorum, inveniensque haereditatem paternam fere exhereditatam ...

[3] In der Urkunde von circa 1070 (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 94), worin die Bischöfe Altmann von Passau und Adalbero von Würz-

Digitized by Google

Vaters, der Brüder und anderer Blutsverwandten vor', erwählte sich hier seine Ruhestätte, und da er einsah, dass die väterliche Stiftung, dass Lambachs Chorherrenkloster nicht gedeihen könne, so verwandelte er es im Einvernehmen mit seinem besten Freunde, Bischof Altmann von Passau, und mit päpstlicher Genehmigung in ein Benedictinerstift.

Nachdem der Biograph des heiligen Adalbero dies berichtet und der ersten von ihm in Lambach eingesetzten Aebte gedacht, fügt er die bekannte (aber gefälschte) Gründungsurkunde des Würzburger Bischofs von 1056 für Lambach[1] und eine Bestätigung vom Jahre 1089[2] ein, in Gesellschaft eines Briefes Adalberos an Bischof Altmann. Den Schluss bilden (Cap. 13—15) die feierliche Ankunft des Bischofs von Passau in Lambach, das bezügliche Kirchenfest (1089, 15. September), der Tod Adalberos (1090, 6. October) und seine Bestattung in seinem Lieblingskloster.

Halten wir uns an den Wortlaut unserer Quelle, so ergeben sich aus ihr nachstehende Aufschlüsse: Sie erwähnt des Grossvaters, des Vaters, der Mutter Bischofs Adalbero, mehrerer Söhne, von denen aber nur Gottfried und Adalbero zur Sprache kommen, sodann der Tochter Gottfrieds, die den Grafen von Neuenburg (und Formbach) ehelichte. Von Töchtern des Altgrafen Arnold (II.) aus der Ehe mit Regila ist nirgends die Rede, und auch von einer anderen Tochter Gottfrieds nicht. Besonders auffällig lautet aber der Schluss über die Stiftung des Lambacher Chorherrenklosters.

Altgraf Arnold (II.) hatte damals Frau und sämmtliche Erben — bis auf den Bischof Adalbero — eingebüsst. Wir wissen nur anderweitig, dass sein Sohn, Markgraf Gottfried, Ende 1050 erschlagen wurde, während der Vater noch lebte. Von Arnolds (II.) Amtsthätigkeit in der karantanischen Mark schweigen die Urkunden seit 1043, doch ist dies allein nicht massgebend; die seines Sohnes Gottfried wird noch in der Kaiserurkunde vom 2. October 1048 erwähnt. Dann folgt die

---

burg einen Gütertausch eingehen, erscheinen auch der avus epi. Adalberonis, sodann sein Vater, sein Bruder Gottfried und der Bruder Arnolds (II.) als ‚patruus' epi. Adalberonis, Aribo.

[1] S. II. Abth.

[2] 1089, 14. September. Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 119, Nr. 83.

Digitized by Google

Lücke in den Diplomen bis zum Jahre 1056, in welchem (2. Februar) Otakar (III., V.) als Markgraf Karantaniens erscheint.

Das ‚Leben des heiligen Adalbero' spricht aber auch von der Zerstörung der Lambacher Burg.[1] Dass Altgraf Arnold (II.) dieselbe, seinen Bau, zerstört hätte, sie verfallen liess, ist doch undenkbar. Wir müssen da an eine fremde, feindliche Macht denken, und der Umstand, dass Arnold den Schluss seiner Lebenszeit im Gefühle seiner Verlassenheit — die Gattin war gestorben, seine Söhne und Erben, bis auf einen, hatte der Tod ereilt — zur Stiftung des Lambacher Chorherrenklosters benützt, lässt auf eine Katastrophe des Hauses, auf ein gewaltsames Verhängniss — und anderseits darauf schliessen, dass Arnold der karantanischen Markgrafschaft nimmer vorstand. Bezeichnender Weise heisst er in unserer Quelle immer nur ‚Graf', nie ‚Markgraf', welchen Titel bei ihr nur Gottfried trägt, obschon Arnold thatsächlich Markgraf war und in einem Lambacher Necrologium seine Frau Regila ausdrücklich ‚Markgräfin' (marchionissa) heisst.

Dieses Todtenbuch bietet aber merkwürdige Aufzeichnungen zu einem und demselben Tage, und zwar zum 1. Februar: Wir finden nämlich nach einander: ‚Regila marchionissa (mater epi. Adalberonis), Arnoldus comes (frater epi. Adalberonis), Hacecha laica (uxor Arnoldi comitis).'[2] Dieser ‚Graf Arnold' wird ausdrücklich als ein Bruder Bischofs Adalbero bezeichnet, mit einer Gattin, Hazecha. Wir haben da also von den ‚mehreren' Söhnen Arnolds (II.) einen genannt, den die ‚vita Adalberonis' nicht ausdrücklich anführt, und zwar einen Arnold (III.), der den Namen des Vaters trägt, bereits vermählt war und an einem und demselben Tage mit seiner Mutter und seinem Weibe den Tod fand.

Schon Büdinger knüpft an diese Daten die Bemerkung: ‚Die Familie mag an Einem Tage, vielleicht 1055, umgekommen sein.' So allgemein gefasst kann dies nicht werden; Altgraf Arnold (II.) überlebte ja die Katastrophe, Gottfried fand

---

[1] Vita Adalberonis, Cap. 7. ... castro suo, in Lambacensi loco sito, destructo ...

[2] Codex Nr. 131 von Büdinger, Oesterr. Gesch., S. 464, Abth. 1, cit. Kal. Februarius: Regila marchionissa ... s. den Text.

Digitized by Google

zu anderer Zeit und unter anderen Verhältnissen sein gewaltsames Ende.[1] Wohl aber lässt sich denken, dass die Lambacher Burg in Abwesenheit des Altgrafen Arnold überfallen wurde und dabei seine Gattin Regila, sein verehelichter Sohn (Arnold III.) und dessen Weib den Tod fanden. Wann dies vor dem Ableben Arnolds (II.) geschah, lässt sich, was das Jahr betrifft, nicht feststellen und ebensowenig ausklügeln, wer die Gewaltthat vollbrachte.

Büdinger denkt an das Jahr 1055, die Zeit der grossen Fürstenverschwörung gegen Heinrich III., an welcher auch der Kärntner Herzog Welf der Alte theilnahm. Für Günther entfällt es, weil dieser schon früher (1050) aus dem Leben schied; wann Arnold (II.) starb, wissen wir nicht. Seit 1044 verlieren sich die urkundlichen Nachweise über ihn; nur wissen wir, dass er seinen Sohn Gottfried und ebenso den obengenannten Arnold (III.) überlebte.

Aus dem Umstande, dass seit 1056 Otakar in der karantanischen Mark auftaucht, hat man — und gewiss voreilig — geschlossen, dass Markgraf Arnold 1055 gestorben sei. Es kann dies auch früher eingetreten sein, nämlich innerhalb der Jahre 1051—1055.[2]

Denn da anderseits kein Quellenzeugniss für Töchter des Markgrafen Arnold (II.) spricht,[3] auch die ‚vita Adalberonis‘ keinen Schwiegersohn Arnolds und nur einen Eidam des Markgrafen Günther (Grafen Ekbert von Formbach-Neuenburg) kennt, folglich die von der Passauer Urkunde aus dem Jahre 1088 allein erwähnte Blutsverwandtschaft der Otakare zu den Wels-Lambachern mit einer solchen Verschwägerung nichts gemein haben kann, letztere also auch keine Erbschaft Otakars (III., V.) und noch weniger seine Nachfolge in

[1] Ann. Altah. Mon. Germ. Script. XX, S. 804, zum Jahre 1050: Tum (natale 1050 = Weihnachten) marchio Gotefridus ab iniquis circumventus innocens misere occiditur. Vgl. Wahnschaffe, a. a. O., S. 40.

[2] 1042, 8. November (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 60, Nr. 52) erscheint Gottfried schon als marchio, 1043, 1. October (S. 62, Nr. 54), Arnold als marchio und nicht wieder; 1048, 2. October (S. 64, Nr. 56), Gottfried noch als marchio. Weitere Urkunden fehlen. Weihnachten 1050 erlag er dem Morde.

[3] Weder die Vita Adalberonis (Cap. 7, filiis et heredibus orbatus . . .), noch das citirte Lambacher Todtenbuch zum 1. Februar.

Digitized by Google

der karantanischen Mark herbeiführte, so hindert uns gar nichts, den Eintritt Otakars in diese Markgrafschaft innerhalb die Jahre 1051—1055 vorzurücken.

Das Todesjahr Arnolds II. von Wels-Lambach bleibt ja unbekannt, und wir wissen auch nicht, wann er aufhörte, karantanischer Markgraf zu sein. Dass er in dieser Eigenschaft starb, scheint den Bericht des Biographen Bischof Adalberos gegen sich zu haben, gerade so wie anderseits der Eintritt Otakars in das karantanische Markgebiet noch vor dem Ableben Arnolds die allgemeine Angabe der Vorauer Genealogie, ‚Oczi'-Otakar (III., V.) ‚habe in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. (1039 bis 1056) geblüht',[1] für sich hat. Die Vermuthung, dass ihm hiebei die Verwandtschaft mit den Eppensteinern zu Guten gekommen sein mochte, wurde oben bereits zu begründen versucht.

Die ‚Blutsverwandtschaft' der Otakare mit den Wels-Lambachern hängt also vorläufig in der Luft und müsste auf ältere Beziehungen zurückweisen, die vielleicht auf Arnold (I.) von Wels-Lambach, etwa auf seine Tochter, Schwester Arnolds (II.) als fragliche Mutter Otakars (III., V.) zurückführen.[2] Jedenfalls sind wir nicht berechtigt, sie schlechthin zu läugnen, da die Urkunde von 1088 sie mit aller Bestimmtheit hervorhebt. Dadurch traten die ersten Otakare auch mit den Neuenburg-Formbach (Püttner) Grafen, mit den Winzenbergern, den von Bogen u. A. in verwandtschaftliche Beziehungen, die in der späteren unmittelbaren Verschwägerung mit den Püttnern ihre Ergänzung fanden.[3]

---

[1] Geneal. Voraw., Mon. Germ. Script. XXIV, S. 72. . . . Ozy, qui temporibus imperatoris Heinrici tercii floruit . . .

[2] Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich IV., I, S. 187, der eine solche Vermuthung ausspricht.

[3] Wir finden daher auch in der Tradition für Formbach (um 1094) unter den Zeugen der Schenkung des Grafen Ekbert (I.) von Pütten an das genannte Kloster zunächst als Zeugen unseren Otachar marchio, das ist Otakar (IV., VI.), angeführt (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 627), 1104, 16. December (XVI. Kal. Jan.), in der Urkunde des Formbacher Abtes Beringer, Zeitgenossen Ekbert I., Grafen von Pütten (Enkels Thiemos I.), Gatten Mathildens, der Tochter Gottfrieds von Wels-Lambach, als ersten Zeugen Otachar marchio, dem Dietrich, Graf von Formbach, Vetter Ekberts, angereiht erscheint (ebenda I, S. 625 bis 627, Nr. I).

Ob wir in der Phrase des Biographen Adalberos, derselbe habe bei seiner Rückkehr von Würzburg nach Lambach sein ganzes Erbe ‚ausgeerbt‘ gefunden, dabei an Eingriffe der benachbarten Dynasten von Steier denken dürfen, bleibt fraglich. Immerhin scheint der Zeitpunkt der damit verbundenen Reform des Klosters Lambach, das Jahr 1056, darauf hinzuweisen, dass wir zwischen letzterem Jahre und dem Ableben des Vaters Bischof Adalberos einen längeren Zeitraum verstreichen lassen müssen.

In dem (unechten) Stiftbriefe von Lambach und in der ‚Erneuerung‘ desselben von 1089 erscheint auch ein Ohm, wörtlich Vatersbruder (patruus) Bischofs Adalbero, nämlich ein Aribo angeführt, von dessen Gute ‚Zuisila‘[1] dem Bischof ein Erbtheil zugefallen war. Mit diesem Aribo, einem Bruder Arnolds (II.), wäre der Kreis der Wels-Lambacher Familie, so weit wir ihn kennen, geschlossen.

Wir wenden uns nun der angeblichen Stammverwandtschaft der steirischen Dynasten mit den sogenannten Aribonen[2] zu, welche insbesondere für Pritz als ausgemacht galt, so zwar, dass er von derselben den frühesten Besitz seiner Traungauer in der karantanischen Mark herleitet.

Seinen Ausgangspunkt findet hiebei Pritz in der wichtigen Königsurkunde des letzten ostfränkischen Karolingers,

---

[1] Sollte dies ‚Zwisl‘ am Zusammenflusse der beiden ‚Ayst‘ oder Aist sein, das in einem Passauer Traditionsbuche des 12. Jahrhunderts, Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 478, vorkommt?

[2] Eine von der neueren Geschichtsschreibung eingeführte Bezeichnung, die mit dem Vorwalten des Namens ‚Aribo‘ bei diesem Geschlechte zusammenhängt und sich vornehmlich auf die Stelle beim Ekkih. Urang. zum Jahre 1104 (Mon. Germ. Script. VI, S. 224—225) stützt, wo er der letzten Ausläufer, der Grafen Aerbo-Aribo und Botho, gedenkt: Hi duo fratres Aerbo scilicet et Botho paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilenae resonant ... Dass dieser im Volkssange gefeierte Aerbo-Aribo der letzte Markgraf der karolingischen Ostmark gewesen sei, bleibt ebenso fraglich als die Annahme, er sei der im Besitze der Abtei Trunsêo 909 genannte comes Arbo. Vgl. über die sogenannten Aribonen die Forschungen von Hirsch-Bresslau in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II., 1. Bd., S. 33 ff., 3. Bd., S. 166 und 340—341, ferner die trefflichen Untersuchungen bei Richter (Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung I, Erg.-Bd. S 629 ff.) und Egger (s. Schluss).

Digitized by Google

Ludwigs des Kindes, vom 10. März 904 (Ingolstadt), worin dieser dem Sohne seines lieben ‚Grafen' Otachar, einem Arpo in der Leobner Gaugrafschaft Otachars, seines Vaters, das ausgiebige Geschenk von 20 Huben in den Orten Zlatina (Zlatten) und Costiza (Göss) an der Mur zuwendet.[1] Da nun auf dem gleichen Boden, zu Costiza-Gussia-Göss, hundert Jahre später das älteste Nonnenkloster und überhaupt das früheste geistliche Stift der Steiermark (vor 1020) erstand, und zwar laut Kaiserurkunde Heinrich II. vom 1. Mai 1020 (Fulda) als Schöpfung seines ihm blutsverwandten Hofcaplans Aribo und zunächst seiner Mutter Adala, mit Zustimmung des (gelähmten) Vaters Aribo[2] (in welchem wir den Sohn des Pfalzgrafen Hartwich v. J. 977 erblicken dürfen), so haben wir es thatsächlich in dem Aribo der Urkunde von 904 mit einem Ahnherrn der Aribonen zu thun, und ihm geht als solcher ein Otakar, der Graf des Leobner Gaues, voran.

Selbst Hirsch meinte, bei diesem Sachverhalt läge die Vermuthung nahe, ‚dass auch die nachmals so bedeutenden steirischen Ottokare von derselben Wurzel stammen. Denn der Name Ottokar, der in diesem Hause so constant, habe eben deshalb hier eine von den üblichen Kunstgriffen der Genealogen unabhängige Bedeutung'.[3]

Es mag daher befremden, dass der Verfasser dieser Untersuchungen in der II. Abtheilung, dort, wo von Heimat und Ahnen der Otakare die Rede war, und zwar insbesondere bei der Erörterung der Raffelstetter Zollsatzung (903—905), die zeitlich der Urkunde von 904 so nahe steht, nicht gleich

---

[1] Frölich, Dipl. s. d. St. I, S. 3, Nr. 1; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark, S. 16, Nr. 13 (aus dem Originale im steiermärkischen Landesarchiv), 904, 10. März, Ingolstadt; als Grafen erscheinen zunächst genannt: Arpo, Iring, Kumpold und Papo, dann heisst es: Otacharii dilecti comitis nostri filio Arpo nominato in valle qui dicitur Liupinatal in comitatu eiusdem Otacharii . . .

[2] Frölich, Dipl. s. d. St. I, S. 10, Nr. 6; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 46 f., Nr. 39 (nach dem Originale im steiermärkischen Landesarchiv). . . . Iuuavensis ecclesiae diaconus, consanguineus noster atque cappellanus nomine Aribo . . . mater Adala nomine, patre uero suo Aribone quamvis aparilisi ex lege tamen quantum potuit annvente et consentiente . . .

[3] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II, 2. Bd., S. 37, Anm. 2.

Digitized by Google

auch auf letztere eingegangen war. Denn hier wie dort erscheint ein namensgleicher Graf, hier und dort ein Otachar. Der Otachar der Raffelstetter Zollordnung wurde den muthmasslichen Ahnen der steirischen Otakare beigezogen, weshalb kam es nicht gleich zur Berücksichtigung der Urkunde von 904 in derselben Richtung? Ist der Otakar in beiden Diplomen nicht eine und dieselbe Persönlichkeit, was doch so nahe zu liegen scheint?

Unsere Rechtfertigung sei dahin gegeben, dass wir Bedenken trugen, zwei örtlich und sachlich so verschiedene Urkunden sofort in den Dienst der Annahme einer Identität beider Otakare zu stellen, und es vorzogen, auf die Urkunde vom Jahre 904 an anderer Stelle einzugehen. An sich erscheint eine solche Identität allerdings möglich. Der Otakar, welcher (903—905) dem Raffelstetter Taiding als weltlicher Gewaltträger des Königs vorsitzt, und dem wir Grafschaftsgewalt im Traungaue zudachten, kann sehr wohl (904) auch als Gaugraf von Leoben gedacht werden. Wir selbst betonten für das 10., 11. Jahrhundert weitverzweigten Besitz und mehrfache Ortsgrafschaft als Typus der Machtstellung der einzelnen hochadeligen Geschlechter Baierns und der Ostmarken, wir sehen die reiche Zweigbildung und wechselnde Prädicat- oder Namengestaltung im Kreise dieser grossen Häuser. Zudem spricht man nur von einer gemeinsamen Wurzel der steirischen Dynasten oder Aribonen, und da wir mit Sicherheit unsere Otakare erst seit 959 zu verfolgen in der Lage sind, so könnten sie ganz wohl ein jüngerer Stamm, die Aribonen der ältere sein.

Nichtsdestoweniger beharren wir in einer gewissen Zurückhaltung, und zwar aus mehrfachen Gründen. Einmal ist es auffallend, dass das Traunkirchner Todtenbuch keinen der Aribonen anführt, obschon diese erst um 1106 erloschen, und umgekehrt die Hauptstiftung der Aribonen, Seon, in seinem Necrologium nur einen der Otakare, und zwar zum 29. März als ‚marchio‘, offenbar Otakar (III., V.), und zum 27. August dessen muthmassliche Frau Willibirg (comitissa) verzeichnet, was um so mehr mit einer besonderen Veranlassung zusammenhängen mag. Friess fand sie in einer Verschwägerung beider Häuser, indem er diese Willibirg als Aribonin auffasst. Wir sind anderer Meinung. Aber selbst wenn Friess

Digitized by Google

im Rechte wäre, hätte dies mit der Stammverwandtschaft der Aribonen und Steirer Otakare nichts zu thun.

Noch auffälliger ist es jedoch, dass wir die aribonischen Klöstergründungen in Karantanien, vor Allem Göss in Steiermark, nie mit einer Schenkung von unseren steirischen Dynasten und Landesfürsten bedacht finden, und dass für Millstatt auf der Kärntner Seeplatte eine einzige Verleihung von Grund und Boden seitens des letzten unserer Otakare vorliegt, nämlich in Friaul, woselbst Millstatt schon vorher begütert war.[1]

Am meisten Bedenken erregt jedoch die wichtige Stelle der Georgenberger Erbübertragungsurkunde vom Jahre 1186, worin alle Klöster angeführt erscheinen, ‚deren einige‘ (wie Herzog Otakar sich verlautet) ‚unsere Ahnherren und Familiengenossen gründeten, alle aber uns in Vielem Dienste erwiesen haben‘.[2]

Die 15 namentlich angeführten Klöster erscheinen in nachstehender Reihenfolge: Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, Seiz, Vorau, Spital im Zerwald (Semering), Lambach, Formbach und St. Lambrecht. Von diesen Klöstern gehören sechs der Steiermark, vier dem damaligen Kärnten an (da strenggenommen auch St. Lambrecht dahin gehört), vier dem (damals grossentheils gleichfalls steirischen) Lande ob der Enns und eines (Formbach) Baiern im engeren Sinne.

Bezeichnend ist es, dass Traunkirchen, Garsten und Gleink den Anfang machen, Traunkirchen und Gleink, als dessen Mitstifter die älteren Otakare gelten dürfen, Garsten

---

[1] Valentinelli, Cod. Dipl. Portusnaonis (Fontes rer. Austr., II. Abth., 1. Bd., Nr. 3; vgl. Zahn, Friauler Studien, a. a. O., S. 306). Schenkung Herzog Otakars von Steier aus der Herrschaft von Cordenons. Millstadt war aber schon vorher (Ankershofen, Reg. zur Gesch. Kärntens im Archiv für österr. Gesch., I. Bd. ff., Nr. 465) im Canale und im Friaulschen, und zwar zu San Focato oder San Foca in der Nähe von Cordenons begütert. Vgl. Krones, Verfassungs- und Verwaltungsgesch. der Steiermark, S. 67.

[2] Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, Nr. 677, S. 652. ... ex quibus quedam (monasteria) aui et parentes nostri fundauerunt, omnia (monasteria dicta) autem in multis nobis ministrauerunt ... s. Krones. a. a. O., S. 66—67.

Digitized by Google

ihre richtige Hausgründung; dann folgen Admont und Seckau. Bei der Gründung des ersteren war Otakar (IV., VI.) als Wohlthäter betheiligt, sein Bruder, Markgraf Adalbero, bedachte es mit Gütern, allerdings zur Sühne für Kirchenfrevel,[1] und die späteren steirischen Markgrafen liessen es an Schenkungen zu Gunsten des ältesten Mönchsklosters der Steiermark nicht fehlen; das Chorherrenstift Seckau, eine Gründung Adalrams von Traisen-Waldeck, besass an ihnen stets werkthätige Gönner.

An Admont und Seckau reihen sich drei Klöster Kärntens, Viktring, die Schöpfung des Sponheimers, Grafen Bernhard, Schwagers Markgrafen Leopolds des Starken, St. Paul, die ältere Gründung der Sponheimer als Grafen von Lavantthal, und Ossiach, das uns weiter unten noch beschäftigen wird.

Die Gruppe: Reun, Seiz, Vorau und Spital umfasst Klöster, die sämmtlich von den steirischen Markgrafen ins Leben gerufen wurden.[2]

Den Schluss bilden Lambach, die bekannte Gründung der Wels-Lambacher Grafen, Formbach, das Hausstift der gleichnamigen, auch Neuburger und schliesslich Püttner genannten Grafen, und St. Lambrecht, gestiftet von dem letzten Eppensteiner.

Es fehlen also Göss und Millstatt, die Aribonenklöster.

Das scheint doch — mit dem Schweigen des Traunkirchner Todtenbuches von den Aribonen zusammengehalten — mehr als Zufall zu sein, das lässt in dem Verwandtschaftskreise unserer Otakare, den doch die angeführten Klöster repräsentiren, eine empfindliche Lücke verspüren, wenn wir auch sehen, dass bei mehreren Klöstern nicht die Verwandtschaft der Otakare mit den Gründern, sondern andere Rücksichten im Spiele waren.

Jedenfalls spricht aber dies alles gegen eine engere Verwandtschaft, und wir müssen schliesslich eingestehen, dass uns für die gemeinsame Wurzel der steirischen Dynasten und der Aribonen eben nur der Name ‚Otakar‘ in den Urkunden von 904 und 903—905 (Raffelstetten) einen zweifelhaften An-

[1] S. oben S. 152, 211, 212.

[2] Sämmtlich Gründungen des vorletzten Otakar (V., VII.), in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts bis auf Reun, das bereits sein Vater Leopold ins Leben rief und seine Witwe förmlich ausgestaltete.

Digitized by Google

haltspunkt gewährt, und dass man nur sagen kann, man begegne beiden Geschlechtern im 10. Jahrhundert auf gleichem Boden, im Traungaue.

Dagegen legt uns die Anführung des Kärntner Klosters Ossiach in der Georgenberger Urkunde nahe, dass wir dabei an eine Familienverbindung unserer Otakare denken dürfen, da uns sonst jeder Schlüssel zur Lösung der Frage versagt, weshalb gerade dieses Kloster dort genannt erscheint.

Schon der Name des Klosters ‚Oscevach' — Ossiach mahnt etwas an die bekannte Koseform von Otachar, Otakar = Oczi — Oczo. Die Gründungssage erzählt von dem ‚Heiden' Ozzius, Grafen von Tiffen (Burg bei Feldkirchen) und seiner Gattin Irmingard und deren Söhnen: Ozzius (II.) und Poppo, allerdings nur wunderliche Dinge.[1] Sie lässt Poppo Christ, in Rom erzogen und schliesslich Patriarchen von Aquileja werden. Abenteuerliche Gelehrsamkeit hat in die Sage sogar einen slavischen Briefwechsel zwischen Vater (Ozzi I.) und Sohn (Poppo) eingeschwärzt, den sie wohlweislich in ‚lateinischer Uebersetzung' wiedergibt.

Der Vater datirt seinen Brief ‚an den 7. Iden des März 687 (!) zur Zeit der Regierung des (slavischen) Karantanerfürsten Charast,' worin nichts Anderes als ein wahrscheinlich der ‚conversio Bag. et Car.' nachgebildeter Fürstenname (Cacatius) steckt; Poppo schreibt die Antwort zur Zeit des Papstes Sergius I. 687!

Mehr als dieses Histörchen muss uns die Königsurkunde Konrads III. vom 14. Mai 1149 beschäftigen, da wir darin die Bestätigung eines Diploms Konrads II. für den aquilejischen Patriarchen Poppo (1017?—1045?) vorfinden. Konrad II. Urkunde bezeugt nämlich, dass dieser Patriarch das Kloster Oscevach — Ossiach als eine Gründung seiner Eltern von der Grundherrlichkeit seines Bruders, des Grafen O., gelöst und dem Patriarchate untergeordnet, das ist dem Schutz und

---

[1] Vgl. Ankershofen, Gesch. Kärntens II, 1, S. 536 ff., seine Abhandlung über ‚des Abtes Zacharias Gröblacher Annales Ozziacenses' . . . (Archiv für österr. Gesch. VII, S. 205—226) und Wallner, Annus millesimus monasteri Ossiacensis, Salisb. (1749 oder 1750) . . ., ferner Schroll, Necrologium des ehemaligen Benedictinerstiftes Ossiach in Kärnten (Archiv für österr. Gesch., 73. Bd., 1888, S. 277 ff.).

Digitized by Google

Schirm der Kirche des heiligen Hermagoros überwiesen habe, wofür das Kloster einen Jahreszins von 12 Goldstücken nach Aquileja einzusenden verpflichtet wurde.[1]

Die Ossiacher Localsage erhält hiedurch ihren geschichtlichen Hintergrund.

Poppo war somit ein Sohn Ozzis (I.) und Bruder Ozzis (II.) und gehörte einem Geschlechte an, das man als Grafen von Tiffen-Treffen aufzufassen pflegt und von den Alzhausen-‚Treffner' Grafen des 12. Jahrhunderts wohl unterscheiden muss.[2]

Patriarch Poppo erscheint überdies nach der Angabe des Biographen Meinwerks, Bischofs von Paderborn (1009—1036), als Verwandter dieses Kirchenfürsten, offenbar von mütterlicher Seite; vielleicht war seine Mutter Irenburg (‚Irmengard' in der Sage genannt) — eine Schwester Meinwerks und Glismundens, welche Letztere eine ‚bairische' Ehe einging. Aehnlich verhält es sich bei den Aribonen, denn die Mutter der beiden Letzten dieses Hauses, Aribo und Botho, war Friederun, aus dem Geschlechte der angesehenen sächsischen Hochadeligen, der Immindinger, wie uns Ekkehard von Aura berichtet, und so liessen sich Verwandtschaftsfäden dieser Art zwischen den

---

[1] S. Ankershofen's Reg., Nr. 322, und Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., 2. Band, S. 485—488. Im Ossiacher Necrologium erscheint zum 23. October ein Ozzius, comes als fundator huius eccl. O., offenbar also der Vater Poppos, Patriarchen von Aquileja. S. Schroll, a. a. O., S. 306, dann finden wir zum 4. April ‚Irenburg' (Irmengard der Sage) als ‚fundatrix', somit seine Frau, und zum 28. September Poppo (den Patriarchen) als ‚fundator huius ecclesiae' (S. 288 und 303). Das vorhandene Necrologium ist jüngeren Datums, doch lag ihm ein älteres vor.

[2] Muffat, Die Grafen von Treffen in Kärnten als Zweig der Grafen von Vreingen-Alzhausen. Abhandlung der königl. bairischen Akademie 1855. Wolfrad II. von Alzhausen führt als Gatte der Gräfin Hemma, Tochter Weringands von Soune und Schwester Heinrichs ‚Pris', Dietrichs und Meginhalms von ‚Creina' den Titel von ‚Treffen' (urkundlich 1152). Vgl. auch Meiller, Salzburger Reg., S. 440 f., Th. Mayer im Archiv für österr. Gesch. XII, 1854, S. 247 f. und Krones, Die deutsche Besiedlung der österr. Alpenländer . . . (Forschungen zur deutsch. Landes- und Volkskunde III, Stuttgart 1889 und Sep. 374 (74), 378 (87), 423—424 (123—124) und Anhang 470—471 (170—171).

Digitized by Google

Grafen von Tiffen-Treffen und den Aribonen finden, da Glismund als die Mutter Friederuns gilt.[1]

Uns bietet nun die Anführung des Klosters Ossiach im Georgenberger Diplom einen bestimmten Halt für die Annahme, dass zwischen dem Geschlechte der Gründer von Ossiach, den Ozzis von Tiffen-Treffen und unseren Otakaren-Oczi ein Zusammenhang bestanden haben müsse, und derselbe wird durch ihre Verwandtschaft mit den Oczi-Otto von Cordenons nahegelegt, auf die wir gleich zu Beginn dieses Abschnittes zu sprechen kamen. Denn in derselben Zeit, welche uns den Patriarchen Poppo und seine Eltern, ausserdem seinen Bruder Ozzi vorführt, im Jahre 1028, tritt uns der Graf Ozi von Cordenons und 1056 sein Sohn Otto vor Augen.[2] Wir stehen somit vor zweierlei Annahmen: entweder sind die Grafen von Tiffen und Treffen mit den Grafen von Cordenons identisch, oder — was wahrscheinlicher vielleicht — Zweige des gleichen Stammhauses, dem auch unsere Otakare angehören.

Ob es schliesslich gestattet sei, auch jenen ‚vornehmen' (nobilis, ingenuus) Ozi heranzuziehen, welcher in den Brixner Traditionen (995—1005) auftaucht, und den gleichnamigen Adelsherrn (1050—1077) mit Gütern in Krain, so zum Beispiel um Assling, als seinen Sohn aufzufassen[3] und Beide mit den Ozzis von Cordenons und Tiffen-Treffen, somit auch mit unseren Otakaren in Verbindung zu bringen, mögen Einsichtigere ablehnen oder des Näheren begründen. Es wäre aber mit Rücksicht auf die Oczis von Tiffen-Treffen und Cordenons (Naun) ganz gut denkbar, wenn Name und Zeiten in Betracht kommen.

Dagegen wagen wir nicht, den Ortsnamen: Otachereschirichun in den kostbaren Angaben der ‚conversio Bag. et

[1] S. Vita Meinwerci epi. Patherprunnensis, Mon. Germ. Script. XI, S. 104 bis 161. — Poppo als ‚consanguineus' Meinwerks angeführt. Vgl. oben Ekkih. Urang. zum Jahre 1104 über Friederun. . . . maternum vero illis erat stemma de Saxonia Immindingorum tribus egregia, que et Ottonum inclytae stirpi traditur vicina . . . Friederun, Aerbonis et Botonis mater . . .

[2] S. oben, wo von der Verwandtschaft der Otakare mit den Grafen von Cordenons — Naon — Naym die Rede war.

[3] S. die Nachweise bei Redlich, Acta Tirol. I, S. 19, 49, 64, 82, Nr. 48, 126, 175, 229.

Digitized by Google

Carentanorum'[1] vom Ende des 9. Jahrhunderts, oder das Gut ,Otackersberg' in der Ebersberger Chronik[2] zum Jahre 990 — auch nur im Entferntesten für genealogische Klügeleien auszunützen, wie gross auch die Versuchung sein möge.

Wohl aber müssen wir uns noch einer wichtigen Frage zuwenden, der wahrscheinlichen Verwandtschaft der steirischen Otakare mit den sogenannten Raschenberg-Reichenhaller Grafen, beziehungsweise mit dem Plainer Grafenhause. Die Erörterung dieser Frage und ihre Beantwortung versparten wir uns für den Schluss dieses Abschnittes, wenn sie auch in Hinsicht der Zeit eigentlich an eine frühere Stelle gehört.

Friess hat in seiner dankenswerthen Ausgabe und Bearbeitung des Traunkirchner Todtenbuches[3] mit Recht auf diese mehr denn wahrscheinliche Verwandtschaft hingewiesen. Wir können uns aber ebensowenig mit der Bestimmtheit einverstanden erklären, welche er aufwendet, um seinem Otakar I. (dem II., IV. nach der üblichen Doppelzählung) und Otakar III. (III., V.) die beiden Wilbirg, und zwar die mit dem 19. Februar und die mit dem 27. August als Todestagen in der Eigenschaft als Ehefrauen beizugesellen, als mit seiner Anschauung befreunden, derzufolge ihm unsere ,Grabenstatt-Chiemgauer' Otakare, wie er sie nennt, als ,Nachfolger in den Grafschaftsrechten und im Allodialgute der Raschenberg-Reichenhaller an der oberen Traun gelten.

---

[1] Libellus de conv. Bag. et Carentanorum, verfasst als Schutzschrift für die Rechte Salzburgs gegenüber der slavisch-pannonischen Metropole Methods, circa 871. A. v. Wattenbach, Mon. Germ. Script. XI, S. 4 bis 14. Als Orte werden angeführt für die Zeit von 853 Dudleipin (bei Radkersburg) . . . ad Otachares-chirichun, und zwar im Gebiete Priwinas (Westungarn vom Plattensee ostwärts nach Mittel- und Untersteier hinein).

[2] Chron. Ebersperg. 880—1045, abgefasst im 11. Jahrhundert; Oefele, Script. rer. Boic. II, S. 11—14, herausgegeben von Arndt in Mon. Germ. Script. XX, S. 10—16; Supplement herausgegeben von Waitz, Script. XXV, S. 867—872. Zum Jahre 990 findet sich als Dotation des Hausklosters der Grafen von Sempt-Ebersberg auch Otackersberg neben der Kirche zu ,Neunkirchen' angeführt; es ist das heutige Ottersberg bei Kloster Ebersberg in Baiern, im alten Sundergau, wo wir auch dem Otakar von 959 begegneten. S. II. Abth.

[3] A. a. O., S. 203—204, 285, 307, 325.

Digitized by Google

In Hinsicht der beiden Willbirgis des Traunkirchner Necrologiums haben wir uns oben bereits eingehend geäussert und eine von ihnen mit guten Gründen als Eppensteinerin herangezogen, wenngleich ihre frühere Ehe mit einem der Grafen von Raschenberg-Reichenhall ganz gut denkbar wäre.

Was den zweiten Punkt betrifft, so sieht sich Friess selbst zu einer wesentlichen Einschränkung gezwungen,[1] welche eigentlich den Kern seiner Annahme durchlöchert. Denn er sagt selbst, dass im zwölften Jahrhundert die Plainer das Comitat Raschenberg-Reichenhall innehatten, was ‚einen Besitz der Chiemgauer (Otakare) daselbst nicht ausschliesst, da die Raschenberg von Traunkirchen ebenso wie die Plainer ein Zweig des Hauses Raschenberg-Reichenhall waren‘. Wir wollen hier zunächst von der letzteren Ansicht absehen und nehmen diese Einschränkung gern zur Kenntniss, denn in der That begegnet uns in den Traditionen des Klosters Garsten als Schenkung Otakars (IV., VI.) und seines Sohnes Leopold eine Saline in Reichenhall, die von den Gebern als ‚Erbgut‘ bezeichnet wird.[2]

Wir finden somit nur einen sehr beschränkten Theilbesitz unserer Otakare in Reichenhall beurkundet und keineswegs ihre Nachfolge im Raschenberg-Reichenhaller Comitat, und wenn Friess mit Recht die ‚scharfsinnigen‘ Untersuchungen Ed. Richter's in diesen Fragen vor Augen hat, wenn er die von diesem kritischen und vorsichtigen Forscher gewonnenen Ergebnisse verwerthen will, so musste ihm doch der Schluss viel näher liegen, dass in den ‚Grafschaftsrechten‘ und wohl auch im Haupttheile der Allode den Raschenberg-Reichenhallern nicht die ‚Chiemgauer‘ Otakare, sondern die Plainer folgten, wie wir dies Geschlecht, mit ‚Liutold‘ als Leitnamen, seit dem ersten sicheren Träger dieses Prädicates, Grafen Werigand († um 1130), Vater Liutolds († 1164) und eines Heinrichs, zu nennen pflegen.

---

[1] S. 204.

[2] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 135, Nr. XXV. ... qualiter Otacher marchio una cum filio suo Liupoldo sartaginem salis, quam hereditario iure possidebat, ad bawaricum halle, quam Berhtoldus habebat, ad altare S. Marie (Garsten) cum omnibus appenditiciis suis potestativa manu contradidit ...

Digitized by Google

Richter[1] beschränkt sich bei seiner territorial abgegrenzten Aufgabe, den Plainern auf dem Boden des Salzburger Hochstiftlandes nachzugehen, er erklärt jedoch auch,[2] dass trotz der unausfüllbaren Lücke, welche von 1060 bis zum Auftreten des Grafen Werigand von Plain Anfangs des 12. Jahrhunderts gähnt, der Zusammenhang der Plainer mit jenen Raschenberg-Reichenhaller Wilhelmen und Liutolden wahrscheinlich bleibt, da die Plainer in ihrer Grafschaft dauernd auftreten, und er weist auch die Möglichkeit eines Zusammenhanges der Plainer, beziehungsweise der Raschenberg-Reichenhaller mit den karantanischen ‚Wilhelmen' des 10. und 11. und ihrem Verwandtschaftskreise, den Erbvögten von Gurk, den Hochfreien von ‚Creina' (Heinrich Pris, Meginhalm u. s. w.), mit den Heunburgern, Zeltschachern, Saneckern u. s. w. nicht unbedingt zurück.

Unserer Aufgabe steht es fern, diese dunkle Vorgeschichte der Plainer wieder aufzurollen; es muss uns genügen, dass die Raschenberg-Reichenhaller Wilhelme und Liutolde, die sich über 1060 urkundlich nicht weiter verfolgen lassen,[3] mehr denn wahrscheinlich Verwandte unserer ersten Otakare, der Mitstifter und Vögte Traunkirchens, waren, und dass auf diesem Wege die Letzteren mit dem Plainer Grafenhause und seinem Verwandtschaftskreise zusammenhängen.[4] Dagegen will uns nicht einleuchten, weshalb Friess jene Wilhelme und

---

[1] Richter im I. Ergänzungsbande der Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung 1885, S. 671 ff.

[2] S. 672.

[3] Richter, a. a. O., S. 671—672; Friess, a. a. O., S. 203, versucht nachstehenden Stammbaum zu geben: Wilhelm (I.), Graf von Raschenberg-Reichenhall, † nach 963, Liutold (I.), sein Sohn, † um 990 . . . dann greift er einen Liutold (II.), † 1050 (?), auf als muthmasslichen Bruder Wilhelm (II.), des ‚Stifters von Traunkirchen', und einen Liutold (III.), † um 1060.

[4] Auch Richter, S. 673, verhält sich gegen die einzelnen Willkürlichkeiten in dem genealogischen System Wendrinsky's ‚Die Grafen von Plaien-Hardegg', Blätter des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs, XIII. Jahrgang, 1879, kritisch; auch er findet sie nicht verlässlich, dennoch hat Wendrinsky das Verdienst, der ganzen Frage den weitesten Gesichtskreis abgesteckt und nicht Weniges, neben mancher sehr gewagten Behauptung, darin wahrscheinlich gemacht zu haben. Die Frage betreffend die Wilhelme und den Ahnenkreis der heiligen

Digitized by Google

Liutolde als ‚Raschenberger von Traunkirchen' und die Plainer als ‚Zweige des Hauses Raschenberg-Reichenhall' auseinanderhält, da sich doch die Stifterfamilie von Traunkirchen mit den Grafen von Raschenberg-Reichenhall deckt und die Plainer als ihre Fortsetzung auf dem gleichen Boden erscheinen.

IV.

Die Reihung der Otakare von Steier vor 1122 und ihr Ahnenkreis. Die karantanische ‚Markgrafschaft' von 1088—1122. Stammtafel der steirischen Markgrafen.

Dies Schlusscapitel ist gewissermassen der Epilog der Arbeit. Es soll die bisher gewonnenen Thatsachen und Wahrscheinlichkeitsergebnisse, Erwiesenes und Muthmassliches, überschaulich zusammenfügen und verwerthen.

Von 1122 ab steht die Reihung der Otakare auf festem Boden, hinaufzu beginnt sie, je weiter, desto unsicherer zu werden, sowohl was die Lebenszeit der ältesten Vertreter des Hauses, als auch ihre Aufeinanderfolge an sich betrifft.

Nicht blos ist es die Zählung von sechs oder acht Otakaren, das Verhältniss zweier genealogischer Systeme zu einander, was untersucht werden muss, sondern auch bezüglich der sechs Otakare herrscht Meinungsverschiedenheit, wie sich dies am besten aus einem Vergleiche des Stammbaumes bei Frölich und Blumberger mit dem bei Friess, dem neuesten Forscher im Bereiche dieser schwierigen Frage, ergibt.

Was nunmehr hier geboten erscheint, will sich nicht etwa als eine endgiltige Lösung ankündigen; das wäre ebenso voreilig als anmassend, aber es soll zu dieser Lösung beitragen, wenigstens die Grenzen zwischen den gesicherten Thatsachen und den blossen Vermuthungen festzustellen versuchen und dem Wahrscheinlichen die gebührende Stelle anweisen.

Das Todesjahr Otakars (IV., VI.) 1122 (28. November) bildet den gesicherten Ausgangspunkt der nach oben aufsteigenden Untersuchung. Die Ueberlieferung schreibt ihm

---

Hemma, Stifterin von Gurk, hat er allerdings verfahren, wie dies Jaksch in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Gurker Geschichtsquellen Mon. hist. Carinthiae I, 1896, S. 1, zu rügen berechtigt ist.

Digitized by Google

Greisenalter zu, und die — wenngleich spärlichen und nicht immer unbedenklichen — Urkunden bestätigen dies, denn sie reichen, was seine Lebensthätigkeit betrifft, über 1082 hinauf. Wenn wir die Verhältnisse der Admonter Klostergründung ins Auge fassen, wenn wir anzunehmen berechtigt sind, dass die uns jetzt vorliegende sogenannte ‚Stiftungsurkunde'[1] aus älteren Vorlagen entstanden sein müsse, dass der ersten ‚Einweisung' des Klosters (1074, 29. September) eine erzbischöfliche Urkunde gefolgt sein dürfte, die bereits 1078 als ausgefertigt gedacht werden kann, und worin uns nach den geistlichen Zeugen den Bischöfen: von Passau (Altmann), Freising (Meginward), Gurk (Gunther), dem Salzburger Dompropste (Wecelin) und dem Abte des St. Petersklosters allda (Reginward) als rangerster Zeuge vom Laienstande: Otakar ‚Markgraf von Steier' begegnet, so darf Letzterer ohne viel Bedenken als unser Otakar (IV., VI.), der Freund und Gesinnungsgenosse Erzbischof Gebhards, des Stifters von Admont, gelten.[2]

[1] Dass die uns im steiermärkischen Urkundenbuch, herausgegeben von Zahn, I, S. 85 f., Nr. 77 und bei Wichner, Gesch. des Klosters Admont I, S. 229—233, Nr. 6, Anm. S. 233, vorliegende Aufzeichnung erst nach dem Tode Erzbischof Gebhards († 1088) erfolgte, beweisen schon die Worte: ‚Ista sunt bona, que beate memorie Gebehardus Juuauiensis archiepiscopus tradidit super altare dei genitricis.' Zahn meint (S. 85): ‚In dieser Form kann die Urkunde nicht echt sein und scheint aus einer chronistischen Aufzeichnung, einer Königsurkunde und einer päpstlichen Bulle oder einer erzbischöflichen Urkunde zusammen ausgefertigt.' ... Wichner glaubt aus einer Notiz des Vidimators auf dem Transsumte von 1498 auf die Zeit Erzbischof Konrads I. von Salzburg (1106—1147) schliessen zu können. Jedenfalls ging die eigentliche Gründungsurkunde in den schweren Zeiten, welche Admont bald nach seiner Stiftung heimsuchten, verloren.

[2] Altmann von Passau (1065—1091), Meginhard (Meinward) von Freising (1078, 22. März, bis 1098), Gunther von Gurk (1072—1090). Mit Rücksicht auf den Zweitgenannten kann die verschollene Stiftungsurkunde nicht vor 1078 fallen. Dem ersten Laienzeugen Otaker marchio Styrensis (Otakar IV., VI.) folgt unmittelbar Engilbertus, advocatus; dieser Beisatz advocatus = Vogt scheint sich auf Admont zu beziehen, wenn auch der Beisatz ‚huius loci' oder ‚huius monasterii' fehlt. Wir wissen nun, dass noch zur Zeit des Markgrafen Otakar (V., VII., † 1164) die Grafen von Burghausen, ein Zweig der Tengeling-Peilsteiner, beziehungsweise der Aribonen im weiteren Sinne, die Vogtei von Admont innehatten, worauf sie dann an Herzog Heinrich II. von Oesterreich überging (Wichner, a. a. O., S. 188). Wir dürfen also

Digitized by Google

Wir hätten somit das Jahr 1078 als beiläufigen Ausgangspunkt der beurkundeten Lebensthätigkeit Otakars (IV., VI.) anzusehen, ohne damit sagen zu wollen, dass diese Grenze nicht noch etwas weiter hinaufgerückt werden dürfe.

Nun haben wir bei seinem leiblichen Bruder Adalbero einzusetzen, den wir aus Wahrscheinlichkeitsgründen, die wir im vorhergehenden Abschnitte entwickelten, als älteren Bruder anzunehmen berechtigt sind. Dass er um 1074 bereits als Markgraf der karantanischen Mark gedacht werden müsse, erhellt aus dem Früheren, und in dieser Eigenschaft fand er um 1088 sein gewaltsames Ende. Seine Gattin kennen wir nicht, jedenfalls starb er, wenn überhaupt vermählt, ohne rechtmässige Leibeserben.

Mit dem Jahre 1074 gewinnen wir beiläufig den Grenzpunkt für das Dasein des Vaters Adalberos und Otakars (IV., VI.), jenes Otakar (III., V.), den die Vorauer Genalogie und die Melker Urkunde (1065—1074) als ‚Oczi, Oczo' — das ist in der Koseform des vollen Namens — anführen, und von welchem jene Ueberlieferung sagt, er habe in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. († 1056) ‚geblüht'.

Wir stehen nun vor der Wahl zwischen zwei Annahmen. Entweder haben wir an die Markgrafschaft Oczi-Otakars (III., V.) bis an sein Ableben zu denken, was am nächsten liegt, oder seinen Rücktritt zu Gunsten Adalberos anzunehmen, da eine gewaltsame Verdrängung des Vaters durch den Sohn doch nicht leicht — ohne zwingende Gründe — vorausgesetzt werden darf. Der Annahme, dieser Oczi-Otakar sei um 1074, und zwar, wie sichere Ueberlieferung meldet, in Rom gestorben, hat nichts gegen sich, ebensowenig die beurkundete Thatsache, dass er bereits 1056—1059 die karantanische Mark verwaltete, als anderseits die fromme Gründung in Garsten, wo wir zu seiner Zeit nur eine Genossenschaft von Weltgeistlichen (clericorum) anzunehmen berechtigt sind, aus

---

jenen Engelbertus advocatus unter solcher Voraussetzung den Peilsteinern zuweisen, und thatsächlich findet sich der Name ‚Engelbert' früher zweimal in diesem Hause vor, und zwar 925—940 und 988—1005. (Vgl. Richter, Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung I, Erg.-Bd. S. 634.) Unser Engelbert wäre dann der Dritte dieses Namens und vielleicht ein Oheim oder ein älterer Bruder des 1104 ermordeten Sighard von Tengeling.

Digitized by Google

welcher dann erst sein Sohn (Otakar IV., VI.) ein förmliches Chorherrenstift gestaltete, um dann später 1107—1108 das Ganze in ein Benedictinermönchskloster zu verwandeln.[1]

Die Anhaltspunkte für die Lebensthätigkeit des ‚Markgrafen' Oczi-Otakars (III., V.) bewegen sich somit zwischen 1056—1074, also innerhalb 18 Jahren, und dieser keineswegs lange Zeitraum gestattet uns ohne alle Schwierigkeit für die auch von anderer Seite verfochtene Annahme einzutreten, er sei derselbe, welcher uns um 1048—1049 mit dem Namen ‚Oczi' und als ‚Graf' (comes) an der bairischen Traun, im Chiemgau begegnet, denn zwischen dieser urkundlichen Angabe und dem Auftauchen in der karantanischen Mark (1048 bis 1056) liegen blos acht Jahre. Anderseits versuchten wir im vorangehenden Abschnitte darzulegen, dass kein zwingender Grund vorliege, diesen Oczi-Otakar (III., V.) nicht schon früher, das ist seit 1050—1051, als karantanischen Markgrafen zu denken, da Gottfried von Wels-Lambach 1050 erschlagen wurde und seit 1043 keine Urkunde die markgräfliche Amtsthätigkeit seines Vaters, Arnold (II.), neben der Gottfrieds weiterhin bezeugt, ausserdem gar kein Anhaltspunkt für die Hypothese, unser Oczi-Otakar sei Eidam — und aus diesem Grunde auch Erbe — Arnolds und Nachfolger in der karantanischen Mark geworden, gegeben ist.

Dürfen wir aber auch jenen ‚Oczi' vom Jahre 1027, Inhaber einer Grafschaft im Chiemgau, also auf dem gleichen Boden, wo uns der Oczi von 1048—1049 unterkommt, mit dem Markgrafen Karantaniens als die gleiche Persönlichkeit zusammenwerfen? Das wäre jedenfalls bedenklich, denn dann würde sich seine Lebensthätigkeit zwischen 1027—1074 bewegen, volle 47 Jahre umfassen, wozu dann noch 20—30 Jahre kämen, um uns auf den Zeitpunkt seiner Geburt zurückzuleiten. An sich wäre auch dann ein Alter von 67—77 Jahren ganz wohl denkbar. Immerhin scheint es sicherer, den ‚Oczi' der Urkunden von 1027 als Vater Oczi-Otakars (III., V.) anzusehen, somit als Otakar (II., IV.) in der bekannten Doppelzählung der Otakare.

Zwischen 1027 und den wichtigen Urkunden von 959, welche uns einen Otakar als Inhaber von Grafschaftsrechten

[1] S. den Excurs.

Digitized by Google

im Chiemgau, Salzburggau und Sundergau vorführen, liegen 68 Jahre, Raum genug für Otakar (II., IV.) und dessen muthmasslichen Vater Otakar (I., III.), den Otakar der Urkunde von 959, der uns wahrscheinlich auch um 950 als ‚Graf' Otachar in der Mondseer Tradition begegnet.

Mit einem dieser beiden Otakare, wahrscheinlich mit Otakar (II., IV.) hängt jene erste Aebtissin des neubestifteten Klosters Traunkirchen, Atha, zusammen, und zwar als Tochter, und er dürfte auch der Otakar sein, dessen als eines ‚seiner Urahnen' (unus proavorum meorum) die Urkunde des Letzten des Hauses, Herzog Otakars von Steier, für Traunkirchen vom Jahre 1191 gedenkt.

Hier wollen wir zunächst innehalten. Der Zeitraum von rund 172 Jahren (950—1122) für die vier Otakare (und jenen ihnen zugehörigen Adalbero) erscheint hiemit durchgemessen, und es ist bedeutsam, dass die Vorauer Genealogie bis 1122 auch nur vier Otakare zählt. Mag man sie auch eine ‚späte, trübe, verdunkelte' Ueberlieferung schelten, in ihr steckt doch die Tradition jenes Hauses, das den Vorauer Convent 1163 ins Leben rief, woselbst jener Stammbaum oder jene früheste Genealogie unserer Otakare aufgezeichnet wurde. Gerade der Umstand, dass sie erst bei ‚Oczi' (Otakar III., V.) mit einer, und zwar allgemeinen Zeitbestimmung: ‚er blühte in den Zeiten Kaiser Heinrichs III.', einsetzt und des Vaters und Grossvaters Otachyr und Otacher ohne jede nähere Angabe gedenkt, spricht zu ihren Gunsten; sie enthält sich eben jeder falschen Pragmatisirung, jeder Erfindung, sie bietet nur das, was die Ueberlieferung vererbte; auch die Urkunde von 1191, die der Letzte des Hauses ausfertigen liess, beschränkt sich darauf, den Schutzvogt Traunkirchens, jenen ‚Grafen' Otakar, ‚einen der Urahnen' zu nennen. Selbst der Irrthum in der Vorauer Ueberlieferung, wonach auch der Vater und Grossvater Oczi-Otakars (III., V.) als ‚Markgrafen' (marchiones) galten, was sie nicht waren und nicht sein konnten, spricht für die naive Treue der Aufzeichnung.

Aber besonders werthvoll erscheint uns hiebei der Umstand, dass sie allen vier Otakaren, also auch dem Vater und Grossvater Oczi-Otakars (III., V.), das Besitzprädicat von Steier (Styra, Styrensis) beilegt, und dass sie bei der Reihung der Otakare nicht weiter hinaufgreift. Für sie scheinen also

Digitized by Google

die Otakare erst von dem Zeitpunkte zu existiren, als sie Besitzer von Steier waren, oder genauer gesagt, als die Burg Steier ihr Hauptsitz wurde.

Wir haben bereits an früherer Stelle dargelegt, dass die Herleitung der Otakare aus dem Chiemgau und die Beschränkung ihrer Anfänge bis 1056 auf diesen Boden einseitig und mithin auch unrichtig sei, dass wir sie 959 nicht blos im Chiemgau, sondern auch im Sundergau und auf dem Boden des Salzburggaues mit Grafschaftsrechten ausgestattet finden, und dass die Stellung dieses schon im 10. Jahrhundert namhaften Geschlechtes zu der Stiftung Traunkirchens, dass das Auftauchen eines Otachar um 840 in den Mondseer Traditionen seinen alten Bestand auch im Traungaue nahelegt. Kein nur irgendwie entscheidender Grund spricht ferner gegen den Bestand der Styraburg in den Zeiten Bischofs Piligrim von Passau († 991), und kein Anhaltspunkt bietet sich für die Annahme, dies Bollwerk sei von den Wels-Lambachern, und zwar erst im 11. Jahrhundert geschaffen, geradesowenig wie für die Hypothese, erst 1056, durch die Wels-Lambacher Erbschaft, seien die Otakare im Traungaue sesshaft geworden. Nur unsere Otakare führen das Prädicat von Steier, nicht die Wels-Lambacher, was doch — angesichts jener Hypothese — ungleich näher läge.

So deckt sich somit eine alte wohlberechtigte Ueberlieferung, die schon dem Grossvater Oczis-Otakars (III., V.) das Prädicat von Steier beilegt, mit dem Ergebnisse einer unbefangenen Forschung und lässt uns schon für die Schlusshälfte des 16. Jahrhunderts die Otakare als Burgherren von Steier annehmen. Ob diese Anlage mit der grossen Wendung der Dinge im Jahre 955 zusammenhängt, als Ottos I. Sieg über die Magyaren die Ostmarken des Reiches über die Enns vorschob, und in diesem Flussgebiete neue Besitzverhältnisse aufkeimen mochten, oder, was noch wahrscheinlicher, mit der zweiten Epoche seit 976/77, zur Zeit als die Ostmark an die Babenberger und die Ennsburg an Bischof Piligrim verliehen wurde, in Verbindung gesetzt werden soll, bleibt offene Frage.

Spricht man von steirischen Otakaren, so kann man über die sechs der Vorauer Genealogie, also über Otakar (I., III.) nicht weiter hinaufgreifen.

Digitized by Google

Anders steht es mit der Forschung nach den Anfängen des Hauses überhaupt, und da kann man es dem wackeren Pritz nicht übelnehmen, wenn er diesen Anfängen nachspürte und sein System der acht Otakare aufzubauen beflissen war, das ist, noch zwei Träger dieses Namens als die äussersten, beurkundeten Ahnen des Hauses aufgriff. Pritz wusste auch von der Chiemgauer Ortsgrafschaft der ersten Otakare, und nicht darin, dass er ihnen das seit Piligrims Zeit auftauchende Burggebiet von Steier als Feste und Eigen zuschrieb, denn dazu hatte er allen Grund, sondern auf anderem Felde liegt das Irrige, weil Künstliche oder Gewaltsame seiner Hypothese. Indem er nämlich den Otakar des Jahres 904, den Grafen des Leobner Gaues und Vater Aribos mit dem Otakar der Raffelstetter Zollsatzung (von 903—905) einfach identificirte und als seinen Otakar I. an die Spitze stellte, ihn als Grafen dreier Gaue: Traungau, Chiemgau und Leobner Gau auftreten liess und zum Sohne Aribos, des letzten Grenzgrafen der karolingischen Ostmark, stempelt, sodann 950 ... 965 einen Otakar II. annimmt und ihn zum Bruder jenes Aribo macht, mit welchem die Stiftung des Klosters Göss in der karantanischen Mark (um 1020) zusammenhängt, dem sich dann (993 ... 980 ...) ein dritter Otakar (der erste der Vorauer Genealogie), der ‚Erbauer der Styraburg', angereiht findet — in diesen Folgerungen, und nur in diesen griff Pritz fehl, denn für diese Aneinanderschweissung seiner drei ersten Ottokare, für einen solchen Zusammenhang der Otakare und Aribonen blieb er den Beweis schuldig.

Wir haben an anderem Orte die Urverwandtschaft der Otakare und Aribonen[1] (im engeren Sinne) als etwas Frag-

[1] Die Bezeichnung Aribonen umfasst nach gegenwärtiger Anschauung die Familien, welche alle, ohne dass wir die ältesten Verzweigungen urkundlich festzustellen vermögen, auf jenen Aribo-Aerbo zurückführen dürften, den der Chronist Ekkih. Uraugiensis bekanntermassen auf der Auerochsenjagd umkommen und in Volksliedern gefeiert werden lässt. Wir können diese Persönlichkeit nicht genauer nachweisen, da dieser angebliche Urahne noch vor jenem Otakar angesetzt werden müsste, der uns 904 als Graf im Leobner Gaue mit seinem dort begüterten Sohne Aribo begegnet. Der Aribo-Aerbo Ekkehards von Aura kann ebensowenig mit dem letzten nachweisbaren Grenzhüter der karolingischen Ostmark, Aribo, identisch sein, da Letzterer 903—905 in der Raffelstetter Zollordnung, also gleichzeitig mit jenem Otakar

Digitized by Google

liches bezeichnet und gegen engere Beziehungen beider Häuser aus guten Gründen Stellung genommen, wir haben den Otakar des Leobner Gaues als einen nachweisbaren Ahnherrn unserer Otakare nicht gelten lassen können und müssen,

---

auftritt, und wir als Sohn des Markgrafen einen Isaurich kennen, der 897 die Rolle eines gewaltthätigen Friedensstörers spielt (Büdinger, Oesterr. Gesch., S. 206; Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II, am ausführlichsten). Auch mit dem ‚Grafen' Aribo, 909 als Mitbesitzer der Abtei Trunsêo, der Vorläuferin des Nonnenklosters Traunkirchen, kommen wir da nicht zurecht. Erst von der Schlusshälfte des 10. Jahrhunderts lässt sich bestimmter an den bairischen Pfalzgrafen Hartwig 958 ... 994, amts- und gütergewaltig im Chiem-Salzburggau und in Karantanien, anknüpfen und der Zusammenhang der Nachkommenschaft erkennen. Zunächst sind es I. die: Aribonen im engeren Sinne, welche 1102—1104 mit Aribo und Botho erloschen, die das ortsgrafschaftliche Prädicat von ‚Haigermoos' (Aribo) und ‚Botenstein' (Boto) um 1074 führen, und als Stifter des Hausklosters Seon im bairischen Bezirke Traunstein bekannt sind. (Mon. Germ., Necrologia II, 1. Abth., von Herzberg-Fränkel, S. 220, 14. Jänner: Aribo palatinus comes fundator, als dessen Sohn zum 6. April der Mainzer Erzbischof Aribo, † 1031, S. 223 angegeben erscheint; ferner begegnen wir hier S. 230 der Gattin des Pfalzgrafen Aribo und Mutter des Erzbischofs, Adala, zum 7. September, und zum 28. September, S. 231 ihrer Tochter Chunigunde, ‚Aebtissin' von Göss, und zum 5. December S. 234 einer zweiten Tochter, Wichburg.) Die Aribonen wurden dann Gründer der Nonnenabtei Göss (um 1020, vgl. oben S. 234) und des Stiftes Millstatt in Karantanien (vor 1088). Diesen Aribonen sind stammverwandt: II. Die auf einen Bruder Hartwichs, des jüngeren Pfalzgrafen († um 1026), Vaters jener zwei letzten Aribonen engeren Sinnes, Aribo und Boto, Grafen Friedrich († 1072—1082), zurückzuführenden Grafen von Tengling, welche sich einerseits in die Grafen von Burghausen und Schala, anderseits in die Grafen von Peilstein spalten, aus denen dann noch die Grafen von Lebenau abzweigen. — Vgl. darüber: Meiller, Reg. der Salzburger Erzbischöfe (1866), S. 544; Hirsch-Bresslau in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II., I, S. 32, 35—36 und III, S. 340 f., 6. Excurs; Wendrinsky, über die Grafen von Peilstein in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1881; Hauthaler, in den Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung III, S. 88, Nr. 14, und insbesondere Richter, ebenda, Erg.-Bd. I, S. 627 bis 651. — Ausserdem scheint, wie dies schon Hirsch andeutete, mit den Aribonen III. das im Jaunthale Kärntens, aber auch im Chiem- und Isengaue begüterte Elternhaus des Bischofs Alpwin oder Albuin von Brixen (976—1006) zusammenzuhängen, jener Albuin, der Gatte Hildegards und Vater des genannten Bischofs, denn es wird als Bruder des Letzteren ein ‚marchicomes' (Markgraf?) Aribo bezeichnet (Redlich, Ann. Tirol. I, S. 12, Nr. 28 und S. 23, Nr. 58); vgl. Schlussübersicht.

falls er mit dem Otakar der Raffelstetter Zollsatzung zusammenfiele, auch auf diesen Otakar verzichten.

Wenn daher Strnadt in seinem verdienstlichen Buche vom Jahre 1886, dessen in mehr denn einer Richtung bahnbrechende Ergebnisse wir keineswegs unterschätzen, die Aeuserung macht, es sei die Annahme von der Begründung der Styraburg durch die Otakare eine ‚unerweisliche, wenn auch stets gläubig nachgeschriebene Sage‘, wenn er diesbezüglich von ‚haltlosen Combinationen eines unkritischen Zeitalters‘ spricht, so trifft dieser Vorwurf gegen Pritz nicht hier, sondern in der oben besprochenen Richtung zu, und Friess scheint im Rechte zu sein, wenn er die ‚alte, von steirischen wie österreichischen Historikern, besonders von Pritz aufgestellte Meinung, dass die Chiemgauer die Nachkommen des letzten Markgrafen der karolingischen Ostmark Aribo und seines angeblichen Sohnes Otaker, welcher im Jahre 904 als Graf im Leobengau erscheint, wären‘, als gründlich abgethan erklärt.

Strnadt und Friess begingen aber selbst einen verhängnissvollen Fehler. Indem sie das, was Hirsch seinerzeit nur so nebenher und gewiss nicht als Entdeckung, nicht als massgebend für Heimat und Stammbesitz der Otakare betonend, hinwarf, um in scharfsinniger Weise zwischen dem Chiemgauer Otakar von 1048 und dem Markgrafen Otakar der Jahre 1056—1059 eine Verknüpfung herzustellen, einseitig festhielten und auf die Hypothese, die Otakare vor 1056 seien ausschliesslich ‚Chiemgauer‘ und dann erst durch die Wels-Lambacher Erbschaft einerseits ‚Traungauer‘, anderseits Markgrafen in Karantanien geworden, auch ein genealogisch-historisches System aufbauten, das von einseitigen Voraussetzungen zu irrigen Schlussfolgerungen führen musste, haben sie in dieser Beziehung die Fehler der Pritz'schen Hypothese wettgemacht. Sie haben mit der ‚alten Tradition‘ vorschnell gebrochen und geriethen in der Reihung der ersten vier Otakare, was Otakar (III., V.) betrifft, mit einander selbst in Widerspruch, indem Strnadt[1] diesen Otakar 1060 sterben lässt und an ihn Otakar (IV., VI., † 1122) reiht, während Friess[2] ohne jeden überzeugenden Grund diesbezüglich wohl Strnadt

[1] Geburt des Landes o. d. Enns, S. 53, 56.

[2] Traunkirchen, S. 212.

Digitized by Google

beistimmt, jedoch zwischen jenen Otakar (III., V.), den er in seinem System als ‚zweiten' einführt, und Otakar (III., V.) seinen ‚dritten' Otakar († um 1078) einzuschieben, den Oezi-Otakar der Vorauer Genealogie somit in zwei Persönlichkeiten zu spalten unternahm.

Hiefür boten ihm die sechs Otakare des Traunkirchner Todtenbuches mit ihren sechs Todestagen einen scheinbaren Halt; nur übersah er, dass diese sechs Todestage ebenso gut und noch zwangloser für die sechs Otakare der Vorauer Tradition auslangen, und dass seinem ersten Otakar-Ozzi, den er als Grafen von Grabenstatt im Chiemgau 5. März ‚um 1030' sterben lässt, doch noch ein Otakar vorangehen müsse, und zwar jener ‚Chiemgauer' Otakar der Urkunde von 959, den er wohl kennt, aber von seinem System ausschliesst.[1]

Erscheint doch jenes Todtenbuch, neben der Urkunde von 1191 für Traunkirchen, als ein Zeuge, der sich gegen Friess weit mehr als für ihn ausspricht

Unsere eigentliche Aufgabe ist mit der Forschung nach den Vordermännern der ‚steirischen' Otakare, mit jenem Otakar geschlossen, der sich um 959 im Chiemgau, Sunder- und Salzburggau nachweisen lässt und ebensogut auch als Traungauer und Burgherr von Steier gelten kann.

Ob wir — wie bereits oben angedeutet, jenen Otakar der Raffelstetter Zollsatzung von 903—905 den unsicheren Ahnen dieses Geschlechtes beizählen, ob wir da noch weiter auf den adeligen Otakar der Mondseer Tradition von 843 zurückgehen dürfen, sind Fragen, die wir nicht erledigen wollen. Von 959 aufwärts führt der Weg nur ins Bereich blosser Vermuthungen. Immerhin haften die Wurzeln grosser Geschlechter tiefer, als das Zeugniss spärlicher Urkunden erkennen lässt, und dass solche lockere Spuren wie die von 903—905 und 843 auf den Traungau hinleiten, bestärkt nur in der Behauptung, dass unsere Otakare im Traungaue viel früher begütert waren, als Strnadt und Friess vermeinen. Man darf eben nicht vergessen, dass ein und dasselbe Geschlecht an verschiedenen Orten begütert sein konnte, und ist somit nicht berechtigt, ausschliesslich von ‚Chiemgauern' oder

[1] Traunkirchen, S. 206.

Digitized by Google

‚Traungauern' zu sprechen, wenn man der Vergangenheit der Otakare unbefangen nachspüren will.

Wir haben nur noch die im vorhergehenden Abschnitte erörterten Verwandtschaftsverhältnisse der Otakare zusammenzufassen. Wäre die Urverwandtschaft derselben mit den Aribonen erweislich, denn eine engere Versippung müssen wir entschieden in Abrede stellen, so würde diese Urverwandtschaft als die älteste vorangehen; wir müssen sie jedoch vorläufig bei Seite lassen und einen sicheren Nachweis abwarten. Dagegen setzt wohl die Verknüpfung unserer Otakare mit den Oczis-Ottos von Naun-Naym-Cordenons ziemlich früh, nämlich vom Schlusse des 10. Jahrhunderts ins 11., ein und führt uns auch mit den Oczis, den Grafen von Tiffen-Treffen, Gründern des Klosters Ossiach, und auf diesem Wege vielleicht weiblicherseits auch mit den Aribonen[1] zusammen; der vor 1138 verstorbene Otto von Cordenons hat als letzter Vertreter eines Stammzweiges der Otakare zu gelten. Dann sprechen begründete Vermuthungen für eine Blutsverwandtschaft der Otakare mit den sogenannten Eppensteinern, anderseits mit ihrem Seitenzweige, den sogenannten Grafen von Runa-Reun,[2] und beziehungsweise mit den Sempt-Ebersbergern, welche durch eine Heirat mit einer Tochter Herzog Adalberos von Kärnten herbeigeführt werden mochte, aber auch, abgesehen davon, an sich durch das St. Lambrechter Todtenbuch und den Erbschaftsvorgang vom Jahre 1122/23 bezeugt erscheint, somit der Verschwägerung beider Häuser

[1] S. die vorhergehende, die Aribonen behandelnde Anmerkung und dazu den III. Abschnitt und die Schlussübersicht, ‚Vorbemerkung' über J. Egger. Wenn nämlich die Mutter des Patriarchen Poppo von Aquileja, Irmburg (Irmgard in der Sage), Gattin des Grafen Ozzi (I.), eine Blutsverwandte Meinwerks, Bischofs von Paderborn, war, und anderseits Glismund, Meinwerks Schwester, beide aus dem Geschlechte der sächsischen Immindinger oder Immedinger, in bairischer Ehe jene Friederun zur Tochter hatte, welche, wie wir aus der Chronik Ekkehards von Aura wissen, den Pfalzgrafen Hartwich den Jüngeren heiratete und die Mutter Aribos und Botos († 1102—1104) wurde, so hingen durch Frauen die Stifter von Ossiach, beziehungsweise auch die Grafen von Cordenons, mit den Aribonen zusammen und auf diesem Wege somit auch unsere Otakare.

[2] S. den III. Abschnitt.

Digitized by Google

in der Person Otakars (IV., VI.) und Heinrichs von Kärnten voranging. Die von einer Urkunde des Jahres 1088 angegebene ‚Blutsverwandtschaft' der Otakare mit den sogenannten Wels-Lambacher Grafen scheint gleichfalls nicht auf eine Verschwägerung beider Häuser, nach gewöhnlicher Annahme, sondern, wenn wir der Urkunde von 1088 glauben dürfen, auf ältere, uns des Näheren unbekannte Beziehungen zurückzuleiten,[1] die dann später in der Verschwägerung mit dem den Wels-Lambachern eng verwandten Hause der Formbach-Neuenburg-Püttner Grafen ihre Ergänzung finden.[2]

Unter den Verschwägerungen der Epoche vor 1122 lernen wir die bereits oben gestreifte mit den österreichischen Babenbergern kennen. Eine solche findet sich nach 1122 auch mit dem Schala-Burghauser Zweige der Tengeling-Peilsteiner, mittelbar, und unmittelbar mit den jüngeren Welfen, mit den Sponheimern, Vohburgern und mit den Grafen von Stade bezeugt.

---

[1] S. den III. Abschnitt. Diese Blutsverwandtschaft müsste Arnold (II.), † vor 1056 (Datum der gefälschten Gründungsurkunde für Lambach) bereits als einen Blutsverwandten unserer Otakare voraussetzen und auf frühere Versippung zurückleiten. Dürfte man annehmen, dass in der gefälschten Passauer Urkunde vom Jahre 1088 der ‚magnificus comes de Welsa et Lambacha' — Arnulfus, nicht statt ‚Arnoldus' verschrieben, sondern jener wahrscheinliche Ahnherr der Wels-Lambacher, comes Arnulfus sei, der uns 993 in einem Vertrage mit Bischof Christian von Passau begegnet und 1018 als Inhaber der Grafschaft am Inn (Antisina) erscheint, und den wir als Vater Arnolds (I.) und Grossvater Arnolds II. von Wels-Lambach ansehen könnten, so träfen wir bei diesem ‚Arnulf' auf jene Blutsverwandtschaft, und von ihr würde die 1088 berichtete Vererbung der Passauer Lehen an die Vorfahren Otakars (IV., VI.) herrühren. Dann liesse sich auch die Stelle in der bewussten Urkunde von 1088 ‚dudum ante etatem nostram' erklären. Viel einfacher mit Rücksicht auf die Zeit bleibt allerdings die Annahme, jener ‚Arnulfus' sei Arnoldus (I.), der Grossvater Bischofs Adalbero.

[2] S. über Formbach-Neuenburg-Püttner Grafen die wichtige Genealogie der Stifter des Klosters Formbach (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 778, aus einem Copialbuche des XV. Jahrhunderts im bairischen Reichsarchiv), die Aufschreibung aus dem 12. Jahrhundert (ebenda, S. 779 f.) und die bezügliche Abhandlung von Moritz (1803). Die Güter der Formbacher Grafen finden sich auch auf dem Boden der Grafschaft jenes Arnulfus comes, den wir 993, 1018 urkundlich kennen. S. vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

Das Zusammentreffen der Otakare mit den Raschenberg-Reichenhaller Wilhelmen und Liutolden bei der Stiftung von Traunkirchen legt ihre Verwandtschaft mit den Letztgenannten, beziehungsweise mit den Plainern, nahe. Man dürfte wohl einen der ersten Otakare und eine von den zwei Wilbirgis des Traunkirchner Todtenbuches als Vertreter beider Häuser heranziehen könnten. Doch bleibt hier der blossen Vermuthung ein unbegrenzter Spielraum.[1]

Noch müssen wir aber — wenn auch nur anhangsweise — einer andern Frage gegenüber Stellung nehmen. Dass bis gegen 1088 die ‚Steirer‘ in der Person Otakars (III., V.) oder Oczis und seines (wahrscheinlich älteren) Sohnes Adalbero der karantanischen Mark vorstanden, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Wie steht es aber später damit, nach dem gewaltsamen Ende Adalberos, von 1088—1122, in den Zeiten seines Bruders Otakar (IV., VI.), der sich gerade so wie sein Vater ‚marchio Styrensis‘ oder ‚de Styre‘ — also Markgraf von Steier, steirischer Markgraf schreibt? Und nicht anders schreibt sich sein Sohn Leopold (1122—1129) nach der entscheidenden Eppensteiner Erbschaft, und so nennen sich auch die beiden letzten Otakare bis zur Rangerhöhung vom Jahre 1180. Das lässt denn doch auf eine gewisse Stetigkeit dieses Macht-, beziehungsweise Rechtstitels schliessen und drängt uns unwillkürlich zu der Annahme, dass sich schon vor der Eppensteiner Erbschaft, die er ja selbst nicht mehr antrat, Otakar (IV., VI.) als Inhaber markgräflicher Gewalt auf demselben Boden ansah, wo wir beiläufig von 1074 an seinen Bruder Adalbero des Amtes walten sahen.

Wenn daher an einer früheren Stelle bemerkt wurde, es scheine, dass nach dem Tode Adalberos (um 1088) seinem Bruder als Gregorianer die gegnerisch gesinnten Eppensteiner den Weg in die karantanische Mark versperrt hielten und auf ganz Karantanien die Hand zu legen gewillt waren, so dass erst die Erbschaft vom Ende des Jahres 1122 diesen Weg wieder freimachte und die thatsächliche Markgrafschaft der Steierer in dem dann nach ihnen benannten Lande seither ihren unangefochtenen Bestand gewann, wenn der Verfasser

---

[1] S. den Schluss der III. Abtheilung des Textes, S. 241.

Digitized by Google

dieser Studie in seinem jüngsten Buche[1] solcher, auch von der jüngsten Forschung allgemein festgehaltenen Anschauung nicht entgegenzutreten wagte, so führten ihn diese Untersuchungen jetzt zu einem wesentlich anderen Ergebnisse.

Zunächst ist, abgesehen von der Urkunde, worin Markward (III.) von Eppenstein als Grossgrundbesitzer ohne Amtstitel[2] jene wichtige Vereinbarung über Pfarren- und Zehentrechte mit Erzbischof Gebhard von Salzburg, etwa um 1066, abschloss, kein einziges Zeugniss über die Amtsthätigkeit der Eppensteiner in der karantanischen Mark erhalten, und zwar für den entscheidenden Zeitraum nach dem Tode jenes Markgrafen Adalbero aus dem Hause der Steirer bis zur letztwilligen Erklärung Heinrichs von Eppenstein, somit von 1088—1122. Das ist allerdings, bei der Beschaffenheit des spärlichen Urkundenbestandes, an sich kein Gegenbeweis, immerhin aber eine beachtenswerthe Thatsache.

Anderseits erscheint das ‚Gedinge' des letzten Eppensteiners zu Gunsten Otakars (IV., VI.), beziehungsweise Leopolds des Starken, nur als ein privatrechtlicher Act, der selbstverständlich mit einer Uebertragung markgräflicher Amtsgewalt, was Sache des Reichsoberhauptes war, nichts gemein hat. Von einem solchen Vorgange, der noch den Zeiten Kaiser Heinrichs V. († 1125) zufallen musste, erhielt sich keinerlei Zeugniss, weder eine Urkunde, noch eine Chronistenangabe. Auch das ist, wie bei vielen ähnlichen Vorgängen, gut denkbar; Thatsachen vollziehen sich ohne nähere zeitgenössische Ueberlieferung.

Immerhin ist es bedeutsam, dass sich Leopold der Starke lange vor dem Jahre 1122 als der ‚jüngere' Markgraf, neben seinem Vater Otakar (IV., VI.), beurkundet findet, es ist bemerkenswerth, dass die Klosterjahrbücher Oesterreichs und Steiermarks die Nachfolge Leopolds des Starken in der Markgrafschaft seit Ende 1122 mit den gleichen Ausdrücken berichten wie das Eintreten Otakars (V., VII.) seit

---

[1] Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier (1897), S. 8—10.

[2] Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 77 f., Nr. 68. Es heisst von ihm blos: ‚Marchuuart, filius Adalberonis ducis et uxor eius Liutpirc et filii eorum . . .'

Digitized by Google

1129[1] in dieselbe, und wir somit den Eindruck empfangen, als habe sich durch die Eppensteiner Erbschaft wohl ein gewaltiger Umschwung in dem Güterbesitz und in der Machtstellung der ‚Steirer' auf dem Boden des Murlandes, nicht aber ein solcher in der ‚Markgrafschaft', in der ‚Amtsstellung' des Hauses von Steier vollzogen.

Man könnte nun annehmen, dass, seit 1088 etwa, die Eppensteiner Herzoge Kärntens die ‚karantanische Mark' als solche ‚eingehen liessen', um ein beiläufig zutreffendes Wort zu gebrauchen, und dass seit Ende 1122 eine solche erst wieder entstand. Wenn aber auch die Bezeichnung ‚marca' auf dem Boden des Steirerlandes thatsächlich erst wieder nach 1122 in den Urkunden auftaucht und eine Garstner Tradition Feistritz (bei Seckau) schlechtweg als in ‚Kärnten' (Carinthia) gelegen bezeichnet,[2] so ist dies auch kein Beweis für eine solche Voraussetzung. Denn diese Einbeziehung des Murgeländes in die allgemeine Bezeichnung ‚Karantanien' findet sich auch nach 1122 nicht selten.

Auch weiterhin dachte man darüber nicht anders als zur Zeit der Stiftungsurkunde für Seitenstetten (1116), welche von den Rodungen des neuen Klosters an beiden Ufern der Ybs, westwärts bis ans ‚Karintigescheide', das ist bis zur Kärntnergrenze spricht.[3] Ueberdies bliebe es doch auch bedenklich, das Dasein der seit Ende des 10. Jahrhunderts nachweisbaren ‚Kärntner Mark', des Ostlandes Kärntens, einfach vom Belieben der Eppensteiner abhängig zu machen.

---

[1] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 150, Nr. 79 (Kurz, Beiträge zur Gesch. des Landes o. d. Enns II, S. 491): de familiaribus Liupoldi marchionis iunioris; S. 135, Nr. 26: . . . marchio Otacher cum manu filii fui Liupoldi marchionis . . .; Ann. Mellic. zum Jahre 1122: Otaker marchio obiit, filius eius Liupoldus successit; Ann. Admont., Auct. Garst. ebenso (Mon. Germ. Script. IX, S. 501, 569, 578); Auct. Lambac. 1129: Liupoldus marchio obiit, filius eius Otacher successit, Ann. S. Rudb. Salisb.: Liupoldus fortis marchio obiit, Otachir filius eius successit (Mon. Germ. Script. IX, S. 555, 775). . . .

[2] S. weiter unten.

[3] Fontes rer. Austr., II. Abth., 33. Bd. (Urkundenbuch von Seitenstetten), S. 3. Vgl. darüber Strnadt, Geburt des Landes o. d. Enns, S. 17—18 und Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert, Archiv für österr. Gesch., 82. Bd. (1895), S. 481—482.

Digitized by Google

Zu alldem gesellt sich aber die schwerwiegende Thatsache, dass bei aller Armuth des derzeitigen Urkundenbestandes — aus den Garstner Traditionen hervorgeht, Otakar (IV., VI.) habe als ‚Markgraf‘ und ebenso sein Sohn Leopold als ‚jüngerer‘ Markgraf Schenkungen lange vor 1122 gemacht oder vermittelt, die sich nicht blos auf das Ennsthal, sondern auch auf Kärnten, in jenem allgemeinen Sinne, beziehen.

Muss auch das Ennsthal, trotz der Thatsache, dass sich hier seit dem Nachlasse der Witwe des mächtigen Grafen Wilhelm und Mutter des gleichnamigen, 1036 gefallenen Sohnes, der bekannten heiligen Hemma, die Gütermacht der Salzburger Kirche entwickelte, als ein mit Karantanien verknüpftes Gebiet gelten — allerdings in einer gewissen Sonderstellung[1] — so erscheint hier dies Walten Otakars (IV.,

---

[1] 1005, 7. December (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 41, Nr. 34) schenkt König Heinrich II. dem Salzburger Erzbischof Hartwik ein königliches Gut, und zwar predium Adamunta (Admont) in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitula (Adalbero, obschon bereits nach der Kaiserurkunde vom 13. April 1000, Urkundenbuch I, S. 40, Nr. 33, ‚marchio‘ genannt, wird hier als Graf des Ennsthalgaues bezeichnet). — Das Ennsthal war an sich, damals und auch später, kein geschlossenes Gebiet der Salzburger Kirche. Obschon die Kaiserurkunde vom 18. April 1016 (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 45, Nr. 38) mit der Salinenschenkung in der gleichen Gegend für den Grafen Wilhelm (von Soune = Sannthal) in ihrer vorliegenden Gestalt nunmehr als eine Gurker Fälschung aus den Jahren 1177 bis 1184 gilt (Jaksch, Gurker Geschichtsquellen, Mon. hist. duc. Car. I, 1896, S. 51, Nr. 13), so müssen ihr doch thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen, welche uns auch das reiche Stiftungsgut Salzburgs für Admont erklären (vgl. das Nähere bei Wichner, Gesch. Admonts I, S. 24 ff. und insbesondere die Stelle in der Aufzeichnung über Admonts Klostergründung, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 85—86: . . . Inprimis, que matrona quedam nobilis Hemma Baldwini episcopi tempore — 1041—1060 — sancto Rudberto dedit in eadem valle Admuntina cum aliis prediis ad coenobium ibidem fundandum . . .). Wie der salzburgische Besitz durch königliche Schenkungen anwuchs, ersehen wir aus der Urkunde vom 9. Mai 1036 (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 57, Nr. 49), worin Kaiser Konrad II. dem Erzbischof Dietmar von Salzburg den königlichen Hof sammt Königshuben zu ‚Laznichoue‘ = Lassing im Ennsthale schenkt. Wenn somit auch Salzburg durch solche Schenkungen und durch den Nachlass Hemmas im Ennsthale der Hauptbesitzer allda wurde, was am besten aus Gebhards Klosterstiftung in Admont erhellt, so fehlte es auch nicht an anderweitigem Besitz. Schenkte doch jener (Markgraf) Adalbero, der Bruder Otakars

Digitized by Google

VI.) minder auffällig als dort, wo es sich um Schenkungen um Grazlup (bei Neumarkt) und besonders in Feistritz (bei Seckau) handelt, also auf kärtnerisch-steirischem Boden.[1]

(IV., VI.), an Admont in seiner ersten Bestandzeit von seinem Eigen zwei Dörfer Arnich (Ardning), ferner Eichdorf im Ennsthal, um sich vom Banne zu lösen (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 86 und S. 99—100). Es besass also auch ein Angehöriger des Hauses Steier Güter im Ennsthal, und ihm als angeblichen ‚Grafen vom Ennswald und Gaiserwalde' (Ann. S. Rudb. Salisb. zum Jahre 1122) werden Grafschaftsrechte auf diesem Boden zugesprochen. Aber Otakar IV. (VI.) selbst verfügt über Güter und Beneficien im Ennsthale. So schenkt er, lange vor 1122, innerhalb der Jahre 1110—1120, an das Hauskloster Garsten die Beneficien eines Wolfold zu Scalchinberge (Salaberg bei Irdning), eines Meginhard zu Slateheim (Schlatham bei Irdning) und Strechowe (Strechau) und eines ‚Dienstmannen' Adelbero zu ‚Wolfpernberch' in der gleichen Gegend. S. die Nachweise im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 121, Nr. 10 (vgl. S. 123, Nr. 107), S. 142, Nr. 50 und S. 142, Nr. 49; II, S. 134, Nr. 95; Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 116, Nr. 98, S. 121, Nr. 102, S. 123, Nr. 105. Wenn daher Salzburg nachmals seinen eigenen ‚Gastaldio' im Ennsthal hatte, wenn es in Urkunden des 12. Jahrhunderts von der Steiermark heisst: marchia et Ensitale, und wenn 1242 der letzte Babenberger einbekennt, der comitatus Ennsthal rühre als Lehen von Salzburg her, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, dass das Ennsthal bei der karantanischen Mark und auch — trotz territorialer Sonderstellung — im politischen Verbande mit der Mark und dem Herzogthum Steier verblieb, denn neben dem ‚gastaldio' des Erzbischofs (1140, Urkundenbuch der Steiermark I, S. 233) findet sich in der gleichen Zeit ein fürstlicher Landrichter des Ennsthales (judex provincie; circa 1150, Urkundenbuch I, S. 317, und circa 1160, ebenda, S. 399, 411), und um die gleiche Zeit wird als zum gleichen Gebiete gehörend die Landschaft diesseits des Hartbergs, Zerwaldes (Semering) und Pyhrns (infra Pirdine, et Cerwalt atque Hartberch, Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I., Urkundenbuch der Steiermark I, S. 255, vom 27. September 1146) bezeichnet. Vgl. das Nähere bei Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, S. 209 ff., 265—266.

[1] Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 142, Nr. 49 und S. 152, Nr. 86; Urkundenbuch der Steiermark I, S. 123, Nr. 105 und S. 124, Nr. 108: . . . qualiter Otacher marchio ob remedium anime familiaris sui Engilschalchi tradidit ad altare S. Marie predium in Carinthia, Vastrize dictum, das ist Feistritz bei Seckau in Obersteier; . . . In der weit älteren Tradition von 1110 . . . (vgl. die vorhergehende Anmerkung bezüglich des Ennsthales) erscheinen Weingärten bei ‚Hartberg', Gut bei Strechau (bei Rotenmann). Vgl. Friess, Gesch. von Garsten I, S. 99—100. Um 1115 (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 152, Nr. 86; Urkundenbuch der Steiermark I, S. 124, Nr. 108) be-

Digitized by Google

Es macht dies Alles somit den Eindruck, dass die ‚Markgrafschaft' der Steirer auch nach 1088 fortbestand oder längst vor 1122 neuen Boden fasste, und diese Stetigkeit des Marchionats erklärt dann auch die Gleichheit des Titels ‚marchiones de Styre', ‚Styrenses', wie ihn schon Oczi-Otakar (III., V.) führte, nicht anders denn sein Sohn und Enkel.[1]

Wenn daher der Letzte der Otakare (VI., VIII.) vor der Erhebung zum Herzog in zwei ganz vereinzelten Urkunden als dritter Markgraf der Steiermark bezeichnet wird, was allerdings dem Erbanfalle von Ende 1122 entspräche, so ist dies doppelt auffällig, und zwar an sich und mit Rücksicht auf die Familientradition. Wir begegnen aber diesen Urkunden nicht in der Originalfassung, sondern in nachträglicher Abschrift.

So könnte höchstens eine spätere Auffassung von einem ‚dritten' Markgrafen sprechen, nicht aber der Vertreter des Stammes der ‚Markgrafen von Steier'. In keiner einzigen uns in ursprünglicher Ausfertigung vorliegenden Urkunde begegnen wir dem letzten Otakar als ‚dritten' Markgrafen von Steier, und ebensowenig nennen sich sein Grossvater und sein Vater der ‚erste' und der ‚zweite' Markgraf im Steierlande. Vergebens würden wir auch einem ähnlichen Vorgange in den Urkunden der österreichischen Leopolde, oder der bairischen Herzoge, der Heinriche des Welfenhauses u. s. w. nachspüren.[2]

---

trifft die Schenkung eines ‚ex familiaribus marchionis Liupoldi qui vocabatur iunior (Leopold der Starke), Ernst mit Namen, ein Gut bei Grazlub (Grazlab bei Neumarkt im heutigen Obersteier).

[1] Weshalb nicht Adalbero, der Bruder Otakars (IV., VI.), thatsächlicher Markgraf von circa 1074—1088, als marchio Styrenses oder de Styre überliefert wurde, erklärt sich aus der Natur der ihn behandelnden gregorianisch gesinnten Ueberlieferung. In den Brixner Traditionen und in den Ranshofener Urkunden um 1074 heisst er ganz officiell ‚marchio' ohne das Prädicat ‚Styre', das auch sein Vater Oczi-Otakar (III., V.), als karantanischer Markgraf in den Kaiserurkunden der Jahre 1056—1059, nicht führte.

[2] Die Kremsmünsterer Urkunde von 1179 findet sich nur abschriftlich im Codex Fridericianus vom 14. Jahrhundert und die St. Pauler Urkunde, von Zahn zum Jahre 1175 (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 539—540), von Schroll (Cod. Trad., S. 36, Nr. XXXIV) zum Jahre 1164 angesetzt, auch in einem späteren Codex vor. Vgl. das Nähere bei Strnadt (Geburt des Landes o. d. Enns, S. 60) und die Urkunde für

Digitized by Google

Aber wir wollen schliesslich noch einem Einwande begegnen. Auch wir verkennen nicht die Bedeutung der Eppensteiner Erbschaft für die Burgherren von Steier, denn sie war es, welche den festen und breiten Grund ihres Landesfürstenthums an der Mur legt. Man könnte uns nun entgegenhalten, dass auch die blosse ‚Markgrafschaft' der sogenannten Traungauer vor 1122 — ohne diese Grundlage — einfach in der Luft hing und nur einen ‚Rechtstitel', einen Anspruch auf Rechte, bedeuten konnte, die man bis dahin thatsächlich auszuüben ausser Stande war. Allein abgesehen davon, dass die oben herangezogenen Garstner Traditionen für die Zwischenzeit doch etwas mehr voraussetzen lassen, lagen ja die Dinge auch 1056—1088 nicht anders. Auch zur Zeit, als Oczi-Otakar (III., V.) und dann sein Sohn Adalbero in der karantanischen Mark ihres Amtes walteten, waren die Eppensteiner die mächtigsten Grundherren auf diesem Boden, auch damals entbehrten die Steirer Dynasten jener Machtgrundlage, die ihnen 1122 aus der Eppensteiner Erbschaft erwuchs, auch damals verfügte Markward (III.) wohl so ziemlich über all das Besitzgut im Lande, welches sein Sohn Heinrich II. von Kärnten den Blutsverwandten hinterliess,[1] und dennoch lag die karantanische Markverwaltung in der Hand jenes Otakar und

---

Kremsmünster bei Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster 1852, S. 51. Nr. 39 und im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 367) ausserdem Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier (1897), S. 49—50, und Nachtrag, S. 600. — Man kann daher auf die Urkunde von 1179 nicht das Gewicht legen, welches ihr Frölich, Archont. Carinthiae II, S. 193; Kumar, Ottokar VI. (1808), S. 21, und Zahn (Styriaca, S. 15) beimessen, und ebensowenig auf die auch von Zahn herangezogene St. Pauler Urkunde, wenn auch dies ‚tertius marchio' den seit 1122 wesentlich veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen scheint.

[1] Man vergleiche nur den Inhalt der bekannten, um das Jahr 1066 anzusetzenden Urkunde über den Vergleich Markwards (III.) von Eppenstein mit Erzbischof Gebhard von Salzburg und das, was die sogenannte Einleitung des Fürstenbuches Enenkel's oder das ‚Landbuch' vom ‚Gedinge' des letzten Eppensteiners von 1122 an die blutsverwandten Markgrafen von Steier berichtet. Vgl. Tangl, Eppensteiner, I., II., III., IV. Abth. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen IV, VI, XI, XII); Felicetti in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1873; Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, S. 10 ff.

Digitized by Google

jenes Adalbero. Denn aus jener Urkunde von circa 1066 geht hervor, dass Markward Güter besass, welche wir von der Gegend bei Neumarkt an die obere Mur, auf den ganzen oberen Murboden, sodann einerseits gegen Trofajach, anderseits nach Aflenz und ins Mürzthal, ferner die Mur abwärts bis gegen ‚Heingist', in der Gegend von Wildon, ins Unterland (Oternitz), ferner ins Piberthal und in das der Kainach verfolgen können, während uns das ‚Gedinge' des letzten Eppensteiners von Ende 1122 die Landschaft zwischen Grazlub-Neumarkt und Scheifling, die obere Thalstufe von Predlitz bis St. Georgen ob Murau, den oberen Murboden, das Mürzthal-Aflenzer Gebiet und das Murthal bis Gösting als Boden aufführt, wo das reiche Eigengut der Eppensteiner lag, abgesehen von dem Besitze der Nebenlinie, der Waldo von Runa-Reun in der Lobming und um Reun, Waldstein u. s. w. Die Güterfülle der Eppensteiner deckt sich sohin, was ihren Kern betrifft, 1066 und 1122 so ziemlich ganz und völlig.

Man kann daher wie immer die Stellung und Geltung Otakars (IV., VI.) in der karantanischen Mark (1088—1122) einengen und herabdrücken wollen, den Bestand seiner Markgrafschaft[1] an sich zu verneinen wird einer unbefangenen Würdigung der Thatsachen schwer, ja unmöglich werden.[2]

---

[1] Wenn Strnadt, Geburt des Landes o. d.-Enns, S. 56, da er den durch die Brixner Traditionen festgestellten Markgrafen Karantaniens, Adalbero, Sohn Otakars (III., V.), nicht kannte, bemerkt, es ergebe sich die ‚Vermuthung, Otakar II. (nach seiner Zählung, Otakar IV. oder VI. nach der gebräuchlichen), welcher ungefähr von 1079 an als „marchio" auftritt, habe die Markgrafengewalt von dem Gegenkönige Rudolf erhalten und sei demnach in der Mark den Eppensteinern entgegengesetzt worden,' so wollen wir mit ihm über diese ‚Vermuthung' nicht weiter rechten, wissen wir doch über die Verhältnisse, unter welchen Otakar (III., V.) — nach Strnadt's Zählung der I. — und sein Sohn Adalbero die Markverwaltung übernahmen, auch nichts Bestimmtes. Wir kennen nur die vollzogene Thatsache. Bei dem bewegten Charakter der Zeiten Heinrichs IV. lässt sich um so weniger eine irgendwie sichere Annahme gewinnen.

[2] Der Verfasser dieser Untersuchungen kann somit auch nicht Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich IV. (I. Bd.), S. 187, 209, und Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert (Archiv für österr. Gesch., 83. Bd., 1895), S. 488 ff., beipflichten, insoferne sie die bisherigen Anschauungen über die Verwaltung der karantanischen Mark vor 1122 vertreten.

Digitized by Google

Denn solch eine Auffassung von der Sachlage nach 1088 hat keineswegs die Geschichte jener Zeiten wider sich.

Es ist allerdings richtig, dass der sogenannte Investiturstreit, der Parteienkampf auf dem Boden der östlichen Alpenländer[1] zur Zeit, als jener Markgraf Adalbero, der eine Sohn Otakars (III., V.), aus dem Leben schied, noch weiter im Zuge blieb, dass die Geschichte des Salzburger Erzbisthums zu Zeiten Thiemos und seines Gegners, des Henricianers Berchtold von Moosburg,[2] dafür besonders einsteht, und dass in diesen Wirren Otakar (IV., VI.) als Anwalt der gregorianisch gesinnten Kirchenfürsten seine Parteistellung nicht änderte. Man könnte daher annehmen, dass sein Versuch, an die Stelle seines Bruders, des, bei Leoben erschlagenen kinderlosen, Markgrafen Adalbero zu treten, nicht sofort gelang, dass ihm hier die Eppensteiner im Wege standen, dass er zunächst nur den Anlauf versucht, als Markgraf in Karantanien aufzutreten, ohne sofort dies Ziel zu erreichen.

Aber der Parteienkampf hatte seine principiellen Gegensätze bereits abzustreifen begonnen, Verschiebungen traten ein; beschuldigte man doch — allerdings ohne Beweis — den Eppensteiner Kärntnerherzog Liutold, er habe der Nachfolger Hermanns von Lützelburg, des Gegners Heinrichs IV., werden wollen.[3] Und bald war auch der Höhepunkt des Parteikampfes überschritten, er verflacht sich zur Zeit, als der letzte Eppensteiner, Heinrich, im Kärntner Herzogthum seinem Bruder Liutold nachgefolgt war, Welf mit dem Kaiser Frieden machte, und jener Heinrich rüstet bald zu seiner Lieblingsstiftung St. Lambrecht, die sich ganz im Geiste der gregorianischen Kirchenreform vollzieht.

Wir lesen auch in keiner Quelle von Kämpfen Otakars (IV., VI.) mit den blutsverwandten Eppensteinern, wie er solche früher mit seinem Bruder Adalbero ausfocht, und so lässt sich ganz gut annehmen, dass er in der karantanischen Mark amtsgewaltig war, noch bevor das 12. Jahrhundert die Schwelle überschritt, wenn wir überhaupt annehmen sollen, dass ihm

[1] S. darüber die wackere Monographie von F. M. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, Innsbruck 1883.

[2] Mayer, a. a. O., S. 113 ff.

[3] Mayer, S. 94.

dies nicht schon 1088 gelungen war. Keine Urkunde bezeugt allerdings vor 1100 sein Walten alldort, aber ebensowenig stossen wir auf eine, die uns das Gegentheil bewiese.

Es ist sicherlich kein blosser ‚Titel‘ gemeint, wenn Erzbischof Konrad von Salzburg in der Friesacher Urkunde vom 9. Juni 1116 dem ‚Markgrafen‘ Otakar ‚von Steier‘ auf Bitten der Diemudis die Vogtei des Klosters Nonsberg (oder der heiligen Erentrud) in Salzburg überträgt[1] (da sich damals auch der genannte, allseits bedrängte Kirchenfürst in den Schutz Otakars begeben haben soll),[2] und ebensowenig wird der Biograph Erzbischof Konrads I. im Unrecht sein, wenn er (zum Jahre 1121) erzählt, der genannte Erzbischof sei, aus seinem freiwilligen Exil in Sachsen heimkehrend, von Leopold, dem (jüngeren) ‚steirischen Markgrafen‘ ‚mit der starken Hand‘ in seine Salzburger Residenz wieder eingesetzt worden.[3]

Denn eine solche Fortdauer der Markgrafschaft der ‚Steirer‘ in Karantanien auch nach 1088 erläutert nicht nur die sonst befremdlichen Angaben in den Garstner Traditionen, welche wir oben zu erörtern Gelegenheit fanden, sondern stimmt auch zu der von ihnen schon vor 1122 angetretenen Auferbung von Gut jenes letzten Waldo von Runa-Reun und zu dem ‚Gedinge‘ des letzten Eppensteiners. Sie übernahmen diesen doppelten Nachlass als ‚Markgrafen‘ des Landes, wohin er ja zählte, um auf Grundlage des Eppensteiner Erbes und weiterer Erwerbungen mit der ‚Markgrafschaft‘ auch das Landesfürstenthum zu erringen, wodurch der Zeitraum seit 1123 bis 1158 gekennzeichnet erscheint.

Steht man vor der Wahl, dieser auch von urkundlichen Spuren gestützten Anschauung beizupflichten und in ihr die Erklärung des ‚Marchionats‘ der ‚Steirer‘ 1056—1088 und 1088 bis 1122 zu finden, oder mit ihrer Verwerfung an Voraus-

---

[1] S. über diese Urkunde Mayer, a. a. O., S. 144—145. Im Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 150, Nr. CI, erscheint sie zum Jahre 1117 gestellt.

[2] S. Mayer, S. 143—144.

[3] Vitae archiep. Salisb., Mon. Germ. Script. XI, S. 41 (Cap. 13) . . . miseratione demum divina pace redintegrata ecclesiae a Liupoldo Stirensi marchione in manu fortis requisitus ad suam sedem honorifice post novem annos reductus est. Vgl. über die Chronologie der Ereignisse Mayer, S. 150.

Digitized by Google

setzungen festzuhalten, welche den Sachverhalt nicht klären, sondern räthselhaft erscheinen lassen, so dürfte man unserer Anschauung zufallen, gegen welche kein urkundliches — bisher bekanntgewordenes — Zeugniss seine entscheidende Stimme erhebt. Denn selbst wenn jene beiden Urkunden, in welchen der letzte der Otakare ganz absonderlicher Weise als ‚dritter‘ Markgraf bezeichnet erscheint, uns in einem auch diesbezüglich unanfechtbaren Originale und nicht, wie es der Fall ist, in späterer Abschrift vorlägen, so könnte man darin höchstens einen ganz vereinzelten Versuch des Ausstellers der Urkunde erblicken, jenen Otakar (VI., VIII.) als dritten Landesfürsten der Steiermark einzureihen, was sich durch die seit 1123 veränderte Stellung der karantanischen Markgrafen allerdings erklären liesse. Denn nur eine solche Deutung könnte den ‚tertius‘ marchio Styrensis oder de Styre historisch begreiflich machen.

Stammtafel oder Uebersicht der Grafen und Markgrafen von Styra-Steier, ihrer Ahnen und Verwandtschaften.

Vorbemerkung.

Bevor der Versuch gemacht wird, die sicheren und die zweifelhaft bleibenden Ergebnisse der ganzen Untersuchung schematisch und einigermassen übersichtlich darzustellen, drängt es den Verfasser dieser Untersuchungen, zu der jüngsten gehaltvollen Arbeit Josef Egger's, ‚Das Aribonenhaus‘,[1] Stellung zu nehmen. Es handelt sich nicht darum, den ganzen Inhalt dieser umfangreichen und auf breiter Quellengrundlage aufgebauten Abhandlung heranzuziehen, es ist nicht geboten, das Ueberzeugende und Anfechtbare der Beweise für die einigermassen überraschende Ansicht darzulegen, welcher zufolge nicht blos das ältere und jüngere Haus der Aribonen engeren Sinnes (der bairischen, beziehungsweise karantanischen Pfalzgrafen, der Nachkommen Hartwigs I. und anderseits der Erbfolger Chunos und Rapotos) sodann die Grafen und Markgrafen von Steier, die von Tengelingen-Peilstein, von Burghausen-Schala-Lebenau und die Plainer als Angehörige oder Zweige des vielumfassenden Aribonenstammes zu gelten haben, sondern unmittelbar und mittelbar auch die Grafen von Lurna-Görz,

[1] Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, 2. Hälfte, 1897.

Digitized by Google

die Grafen von Tirol, die Sponheim-Ortenburger, die Grafen von Ortenburg, die Hallgrafen, die Grafen von Wasserburg, die Markwarde von Markwartstein, von Frontenhausen-Mögling, die von W. Matrei und Lechsgemünde, und als ‚unechter' Seitenzweig auch die Grafen von Neuburg-Falkenstein, ein Ergebniss, das die alten grossen Geschlechter des bairisch-karantanischen Stamm-Marken- und Ländergebietes fast insgesammt auf eine gemeinsame Wurzel zurückführen will und soll; unsere Aufgabe muss sich auf den Inhalt des II. Abschnittes[1] beschränken, der der Familie der Ottokare bis zu ihrem Eintritt in die karantanische Markverwaltung (1056) gewidmet erscheint, mithin das gleiche Problem verfolgt oder streift, dem die vorliegende Abhandlung nachgeht.

Als Ahnherr des weitverzweigten Aribonenhauses betrachtet auch Egger den Markgrafen Aribo, der sich nach dem Zusammenbruche der karolingischen Ostmark Baierns auf den Traungau zurückgezogen habe und hier von König Ludwig dem Kinde die Abtei Trunsêo-Traunkirchen in Gemeinschaft mit dem ihm wahrscheinlich verwandten Erzbischof Piligrim von Salzburg schenkweise erwarb. Markgraf Aribo besass einen Bruder Ottokar und einen Sohn gleichen Namens. Dieser Letztere, Ottakar, Gaugraf von Leoben, hatte einen Sohn, Aribo, den Enkel des Markgrafen; von ihnen handelt die königliche Schenkungsurkunde des Jahres 904. Aribo, der Jüngere, pflanzt den Hauptstamm der Aribonen fort, welche jedoch keineswegs in der Leobner Grafschaft weiter haften, sondern in den westlichen Comitaten, insbesondere im Isengaue, heimisch erscheinen.

Der Leobner Gaugraf Ottokar vom Jahre 904 hatte ausser Aribo noch einen Sohn, Ottokar, der in den Traditionen Erzbischofs Oudalbert von Salzburg (923—935), und zwar in Urkunden, welche den Salzburggau, Chiemgau und Isengau betreffen, wiederholt als Zeuge auftaucht und in seinem ganzen Auftreten nahelegt, dass er Grafschaftsrechte in den genannten Gauen besass. Seine Gattin hiess Alte. Dieser Ottokar, auch ein Enkel des Markgrafen Aribo, ist der erste nachweisbare Ahnherr der sogenannten Traungauer oder Grafen und Markgrafen von Steier. Als Ottokar II. er-

[1] II. ‚Die Familie der Ottokare', S. 391—398.

Digitized by Google

scheint ein Graf dieses Namens im Chiemgau (959), wahrscheinlich identisch mit dem Grafen ‚Otger' im kärntnerischen Gaue Croudi (oder Crouati), einem Theile des Lurngaues, welchen eine königliche Urkunde vom Jahre 993[1] anführt, und wiederholt als Zeuge in Salzburger Urkunden von 958 bis 991.

Sein Sohn ist Ottokar III. oder ‚Ozin', der laut Urkunde von 1027 vorzugsweise Grafschaftsrechte im Zeidlergaue (Cidelargowe) ausübt, anderseits 1048 als Graf im Chiemgaue beurkundet ist und wohl noch 1051 als ‚Ouzzo' und Graf im Zeidlergaue erscheint. Dieser Ottokar III. (Ozin — Ouzzo) ist der ‚Oczy' des Vorauer genealogischen Fragmentes, der Zeitgenosse Heinrichs III. Ihm folgt Ottokar IV., der Markgraf Karantaniens in den Urkunden von 1056—1059.

Nach Egger stellt sich somit der älteste Theil des Stammbaumes unserer Otakare folgendermassen heraus:

Aribo,
Markgraf der Ostmark, Graf im Traungaue.

Sein Bruder
Ottokar.

Ottokar,
Graf im Leobnergaue (904).

Aribo (I.),
Ahnherr der aribonischen Pfalzgrafen.

Ottokar I.
Ahnherr der sog. Traungauer
— nachmals Markgrafen von Steier —
Graf im Zeidler-Isengaue,
923 .... 935. Gattin: Alte.

Ottokar II.
959, Graf im Chiemgaue,
der ‚comes Otger' im pagus Croudi 993;
Zeuge in Salzburger Urkunden von 991—1023.

Ottokar III. ‚Ozin',
1027 im Zeidler-Isengaue,
1048 Graf im Chiemgau,
1051 ‚Ouzzo', Graf im Zeidlergaue.

Ottokar IV.,
Markgraf von Karantanien,
1056—1059.

— — — — — — — — —

[1] Mon. Germ. Dipl. II, S. 544, Nr. 20.

Digitized by Google

Wir haben möglichst getreu die Ergebnisse der Forschungen Egger's wiedergegeben und müssen uns nun mit ihnen auseinandersetzen.

Auch wir haben eine Urverwandtschaft der Otakare mit den Aribonen weitesten Sinnes als eine mögliche gelten lassen, ohne jedoch sichere Anhaltspunkte gewinnen zu können, und so muthen uns denn auch Egger's Behauptungen in mehr denn einer Richtung als blosse Hypothesen an, die ihr Bedenkliches haben.

Zunächst bleibt es ganz unerweislich, ja höchst unwahrscheinlich, dass jener Ottokar, Graf des Leobner Gaues, ein Sohn des Markgrafen Aribo gewesen sei, wenn wir bedenken, dass er 904 der Vater eines erwachsenen, damals mit königlicher Schenkung bedachten Sohnes (Aribo I.) war. Abgesehen davon, dass wir mit Bestimmtheit nur einen Sohn des obgenannten Markgrafen, nämlich Isanrich, kennen, wäre es sehr befremdlich, wenn, wie Egger will, der Zeuge Aribo in jener königlichen Schenkungsurkunde von 904 als Markgraf, Grossvater des Beschenkten und Vater des Leobner Gaugrafen anzusehen wäre, ohne dass dies in der Urkunde selbst durch eine so naheliegende Beifügung zum Ausdruck käme, wie eine solche doch anderseits das Verhältniss jenes Ottokars zu Aribo als Vaters und Sohnes thatsächlich kennzeichnet. Weit eher liesse sich Ottokar als Bruder des Markgrafen Aribo auffassen.

Dagegen mag Egger ganz im Rechte sein, wenn er seinen Ottokar I., den Zeugen in Salzburger Urkunden von 923 bis 935, an die Spitze der Ahnherrn unserer Otakare stellt und auf den Zeidler-, beziehungsweise Isengau als Gegend seiner ortsgräflichen Rechte hinweist, da dies mit den Angaben der Urkunde von 1027 für einen seiner Nachkommen (Ozin) stimmt und uns in der Ansicht nur noch bestärkt, dass wir bei den ältesten Otakaren eine Vielheit ortsgräflicher Rechte annehmen müssen, sie somit keineswegs auf den Chiemgau beschränken dürfen.

Wenn Egger seinen Otakar II., den Chiemgauer Ortsgrafen vom Jahre 959, noch als Zeugen der salzburgischen Hochstiftsurkunden der Jahre 991—1023 annimmt, so ist das wohl wesentlich einzuschränken, auch wenn man mit ihm aus dem Vortritt Ottokars in der Zeugenschaft auf sein ‚hohes Alter' schliessen wollte. Egger selbst spricht davon als von

Digitized by Google

einer ‚Möglichkeit‘.[1] Anderseits kann uns die Identificirung dieses Ottokar mit dem Grafschaftsinhaber ‚Otger‘ im Gaue ‚Croudi‘ gar nicht einleuchten. Denn Letzterer könnte höchstens ein Aribone sein, welche thatsächlich — im 11. Jahrhundert — den Gösser Urkunden zufolge in dieser Kärntner Grafschaft begütert erscheinen, während dies bei unseren Otakaren nie und nimmer der Fall war.

Egger's Ottokar III., ‚Ozin‘, scheint auch in der Lebenszeit viel zu weit vorgerückt, da ihn Egger noch 1048 im Chiemgau walten lässt, ja noch 1051, als ‚Ouzzo‘, im Zeidlergaue annimmt. Er gilt ihm auch als der ‚Oczy‘ im Vorauer genealogischen Fragment, was wir entschieden in Abrede stellen müssen. Denn gerade die dortige Angabe, er habe in den Zeiten Kaiser Heinrichs III. († 1056) ‚geblüht‘, reimt sich nicht mit der Thatsache, dass jener Ottokar III. — Ozin — bereits 1027 als Grafschaftsinhaber auftritt. Das spricht doch weit eher für Egger's Ottokar IV. (unseren Otakar III.), abgesehen davon, dass wir diesen Markgrafen Karantaniens — in den Urkunden 1056—1059 als solchen bezeugt — auch schon früher, und zwar nach 1050 in dieser Eigenschaft voraussetzen dürfen und in ihm den ‚Oczi‘ des Melker Diploms (1065 . . . 1074) wiederzufinden berechtigt sind. Der Zusammenhang der Thatsachen und die Reihung der Otakare im Vorauer Fragmente gestatten diesbezüglich keinen anderen annehmbaren Schluss.

[1] S. 396.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV OF MICH.

Digitized by Google

Anmerkungen zur Uebersicht.

1. Ich stelle bei den Otakaren vor 1122 in Klammer einerseits die Namenschreibung der Vorauer Genealogie, anderseits die Reihenzahl nach der Doppelzählung von sechs oder acht Otakaren und sonstige abweichende Bezeichnungen.

2. Friess schliesst für seine Zählung diesen Otakar aus, da er seine sechs Otakare von unserem Otakar (II., IV.) an rechnet, deshalb findet sich bei ihm auch kein Todestag angegeben. Da wir im Traunkirchner Todtenbuch zwei Otaker als ‚comes' eingetragen finden, so kann einer von ihnen, entweder der zum 5. oder der zum 29. März verzeichnete unser Otakar (I., III.) sein.

3. Vgl. den III. und IV. Abschnitt. Eine der beiden ‚cometissae' Wilbirgis des Traunkirchner und St. Lambrechter Necrologiums — zum 19. Februar und 27. August — könnte unserem Oczi-Otakar (II., IV.) als Gattin zugesprochen werden.

4. Diese Atha, Ata war nach dem Wortlaute des Traunkirchner Todtenbuches zum 15. November und nach dem Catalogus anniv. I, II, (Friess, a. a. O., S. 319, 320) die erste Aebtissin des zu Anfang des 12. Jahrhunderts gegründeten Nonnenklosters; entweder eine Schwester oder Tochter Otakars (II., IV.; bei Friess Otakar I.), demzufolge der ‚Ottakerus comes pater Ate primae abbatissae istius loci' zum 5. März Otakar (I., III.) oder Otakar (II., IV.) wäre; wahrscheinlicher ist wohl das Letztere. Früher hielt man (z. B. Frölich) sie für eine Tochter Oczi-Otakars (III., V.), was jedoch schon mit Rücksicht auf das Zeitmoment nicht stimmt.

5. Vgl. den III. und IV. Abschnitt. Der 1. Mai dürfte nach dem Traunkirchner und St. Lambrechter Todtenbuche, wo er als einziger Otakar vor 1122, wenn auch als ‚comes', eingetragen ist, sein Todestag sein. Friess hat für seinen Otakar III. den 29. März und für seinen Otakar II. den 1. Mai als Todestag.

6. Diese Wilbirgis ist durch die Garstener Tradition als Gattin Otakars (III., V.) und Mutter Otakars (IV., VI.), beziehungsweise Adalberos, sichergestellt, und wir haben (wie bei Otakar II., IV) die Wahl zwischen den Wilbirgis vom 19. Februar und 27. August im Traunkirchner und St. Lambrechter Todtenbuche. Eine von ihnen ist also nach unserer Muthmassung aus dem Hause der Eppensteiner, und zwar als Tochter Herzog Adalberos von Kärnten. Ob diese zwei Wilbirgis durch frühere Heirat mit dem Raschenberg-Reichenhaller (beziehungsweise Plainer) Grafenhause zusammenhängen, wodurch die späteren Zusätze im Traunkirchner Necrologium, und zwar bei der vom 19. Februar ‚di ân Leutoldi', bei der vom

Digitized by Google

27. August ‚mater Leotoldi' ihre Erklärung fänden, muss dahingestellt bleiben. Friess hält die vom 27. August für eine ‚Aribonin'. Vgl. den III. und IV. Abschnitt.

7. S. den III. und IV. Abschnitt.

8. Ebenda.

9. Ebenda.

10. Nämlich nicht vor 1108 und wohl zwischen 1108—1111. Vgl. den Excurs.

11. S. III. und IV. Abschnitt.

12. Ebenda.

13. In der Renner Urkunde vom Februar 1138 scheint sie noch als Regentin aufzutreten. 22. Februar 1147 (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 266) spricht von ihr der Sohn als bereits Verstorbenen.

14. Meiller, Reg. der Babenberger, S. 23, Nr. 60, zum 13., 16 Juni 1136. In der Urkunde Leopolds III. von Oesterreich für Kloster Neuburg wird, ausser Ekbert II. von Pütten und seiner Gattin Willebirg, als erster Zeuge ihr Neffe Otacharus marchio de Styr erwähnt. Dies kann auch ganz gut vor seinem eigentlichen Regierungsantritte der Fall sein, da wir den letzten Otakar schon als Knaben — seit 1170 beiläufig — in Urkunden angeführt finden.

15. Ann. Reichersperg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 471: 1165 Otakar marchio de Stire mortuus est II° Kal. Jan. (31. December) in Ungaria, (in loco) qui Quinqueecclesiis dicitur, cum esset in via, qua ad sepulcrum Domini ire disposuit. 1164, 30. oder 31. December oder 1. Jänner 1165 s. Friess, Admonter Todtenbuch, Archiv für österr. Gesch., 66. Bd., 2. Hälfte (1885), S. 473.

16. Ueber ihr Ableben s. Friess, Admonter Todtenbuch, a. a. O., S. 455.

17. 1147, 22. Februar, Grazer Urkunde Otakars (V., VII.) für St. Lambrecht. Zahn's Urkundenbuch der Steiermark I, S. 266. — 1166, 17. September sass Ch. dem placitum in Hartberg und früher dem in Fischau vor. (Dipl. Styr. I, S. 154 und Zahn's Urkundenbuch der Steiermark I, S. 461 f.)

18. Admonter Kloster-Jahrbücher 1163, XIV. Kal. Sept., S. 1170 taucht er in den Urkunden auf. (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 489.)

19. S. den Text des Schlussabschnittes.

20. Ansbertus (Fontes rer. Austr. I, S. 5), S. 24, bezeichnet die Tochter König Belas III. von Ungarn als Verlobte, die dann den byzantinischen Isaak Angelos ehelichte. Für die Verlobung mit einer Tochter Leopolds V. von Oesterreich, Agnes (?), fehlt jeder Anhaltspunkt. Herzog Otakar nennt noch 1190 (Urkundenbuch der Steiermark I, S. 709—710) diesen Babenberger blos seinen consanguineus.

21. S. Meiller, Babenberger Reg., S. 23, Nr. 60, zum 13./16. Juni 1136. — Als gestorben gedenkt ihrer eine Tradition um 1150, Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, 308, S. 65. Friess nimmt (Admonter Todtenbuch. S. 337) das Todesjahr 1144 an. Sie schloss im Admonter Nonnenkloster ihre Tage, 18. Jänner; im St. Lambrechter Necrologium erscheint sie wohl zum 25. Jänner (Willibirch comitissa); im Traunkirchner Todtenbuche zum 21. Jänner.

Digitized by Google

22. Urkundenbuch der Steiermark I, S. 434 (1162, 25. August). Otakar (V., VII.) ... pro salute animae nostrae et dilecte amite Chungunde ... Siquidem karissima amita nostra, uxor praeclari comitis Bernhardi sine sobole moriens ... Im St. Lambrechter Todtenbuche findet sich ausser der zum 20. November verzeichneten Chuneg. ‚marchionissa‘ (Witwe Otakars V., VII.) zum 20. Juli eine Chunigunt conversa et cometissa, was zu unserer Chunigunde, der Grafenwitwe, wohl stimmen würde. Im Traunkirchner Todtenbuche begegnen wir ihr nicht, wohl aber im Admonter Necrologium zum gleichen Tage (20. Juli) und mit gleicher Angabe: ‚ex cometissa conversa‘ (facta est). Da wir aber vom Eintritt der Witwe des Sponheimers in ein Kloster nichts wissen, und anderseits die Angabe des Admonter Necrologiums sich auf Chunigunde, Tochter Ekberts II. von Pütten und der steirischen Wilbirgis, seit 1151 Witwe Bertholds II. Grafen von Andechs, beziehen wird, welche thatsächlich den Schleier in Admont nahm (vgl. Friess, Ausgabe des Admonter Necrologiums, Archiv für österr. Gesch., 84. Bd., S. 412—413), so müssen wir vom 20. Juli absehen und den 13. April als Todestag unserer Chunigunde ansetzen, der sich im Admonter Necrologium mit ‚Chunigunt cometissa‘ ohne weiteren Beisatz belegt findet. Friess (a. a. O., S. 374) nahm dies auch an. Es ist daher unbegreiflich, weshalb er jetzt (Traunkirchen, Necrologium, S. 317) die ‚Chunegundis cometissa‘ zum 4. December als Witwe des Sponheimers auffassen und sich dabei auf das von ihm bearbeitete Admonter Todtenbuch berufen kann, wo es aber ausdrücklich heisst (S. 460): ‚Chungunt marchionyssa‘ und Friess selbst (S. 461, Anm. 1) beifügte: ‚Vermuthlich Kunigunde, Gemahlin Dietbolds, Markgrafen von Vohburg, eine Tochter Ottos von Nordheim.‘ Wir können also den 13. April als Todestag festhalten, wie dies auch Voigtl-Cohn (geneal. Tabellen, Tafel 206) thut. Ebenso ist die Angabe des beiläufigen Todesjahres — 1150? — bei Friess (Traunkirchen, S. 219) etwas verfrüht. Nur das Jahr 1162 bietet eine bestimmte Maximalgrenze.

23. Urkunde für Reun von 22. Februar 1138 (Urkundenbuch der Steiermark I, Nr. 175; erneuert 1140, ebenda, Nr. 181).

24. Desgleichen.

25. Urkundenbuch der Steiermark I, S. 310 (circa 1150), de ministerialibus: Liupold, frater marchionis.

26. Ebenda I, S. 537, circa 1175: Liupoldus frater marchionis; S. 647 (1188, 2. August): Liopoldus frater ducis.

Digitized by Google

Excurs

über die

Doppelstiftung des Klosters Garsten.

Die Gründung der Clerikercongregation, beziehungsweise eines Chorherrenstiftes zu Garstina-Garsten an der Steier steht in einer so wichtigen Verbindung mit der Chronologie und Stammgeschichte der Otakare, dass sie immer wieder untersucht zu werden verdient, und das Gleiche gilt von dem Zeitpunkte seiner Umwandlung in ein Benedictinerkloster. Zunächst hat sich, abgesehen von Preuenhuber's Annales Styrenses, Frölich in seinem ‚Diplomatarium Garstense' (1754, Einl. 2 f.) mit der Doppelstiftung einigermassen beschäftigt. Eingehender that dies Pritz im Geleise der verdienstlichen Untersuchungen von F. Kurz (in seinen Beiträgen zur Geschichte des Landes o. d. Enns III, 1808), zunächst in der III. Beilage zu seiner ‚Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer' (1837, S. 417 f.), vor Allem aber in seiner Abhandlung ‚über die steyrischen Markgrafen Ottokar III., Ocy, und Ottokar IV., vorzüglich als Stifter des Klosters Garsten' (IV. Jahresbericht des Linzer Museum Car.-Franc. 1840) und in der Monographie ‚Geschichte der ehemaligen Benedictinerklöster Garsten und Gleink in Oesterreich ob der Enns (Linz 1841), und schliesslich der wackere Friess in seiner auf urkundlicher Grundlage fleissig durchgeführten Arbeit ‚Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten in Oberösterreich', deren I. Abtheilung (abgedruckt in den Wissenschaftlichen Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden . . . I, Brünn 1880, 2. Heft, S. 88 ff.) hieher gehört, aber über die erste Gründung, abgesehen von der kritischen Bemerkung zu der unrichtigen Ansicht bei Pritz, die Urkunde von 1082 betreffend, ziemlich kurz hinweggeht und auch die zweite Stiftung erst von dem Abte

Digitized by Google

Berthold an (1111) eingehend, und zwar mit Rücksicht auf diese Persönlichkeit und die Dotation von Garsten behandelt.

Die ältesten und massgebenden Quellen bilden die Garstner Traditionen (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I, S. 115 ff.), die Passauer Urkunden von 1082 ... 1110 und die Vita S. Bertholdi abbatis coenobii Garstensis († 1142) ... bei Pez, Script. rer. Austr. II, S. 86 f. Dazu gesellen sich ein Gedenkstein in der Garstner Kirche und eine metallene Todtentafel allda, und endlich, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, die Angaben der Ann. Mellicenses, des Chron. Garstense, beziehungsweise der Ann. Garstenses, im Anschlusse an jene (Pez, Script. II, Mon. Germ. Script. IX) und das Auctarium Ekkehardi Altahensis (Mon. Germ. Script. XVII).

Um einen bestimmteren Ausgangspunkt der Untersuchung zu finden, wollen wir die in jenem Gedenkstein verewigte Haustradition von Garsten heranziehen. Es heisst hier: ‚Anno partu virginis MLXXXII. illustris marchio Styriae Ottokarus permutatione facta a Reverendissimo D. Altmanno episcopo Pataviensi pro ecclesia in Behamberg sacram Garstensem impetravit, canonicisque dedicavit, qui tantum XXVIII annis eam habitarunt.‘ Die dieser Angabe zu Grunde liegende urkundliche Thatsache ist die Tauschhandlung zwischen Bischof Altmann von Passau und dem Markgrafen Otakar, datirt von ‚Lorch‘ 1082 (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 116—117, Nr. 81), die dann von Bischof Ulrich von Passau, Altmanns Nachfolger, ‚um 1110‘ bestätigt wurde (Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, S. 133—134, Nr. 94). Dass sich beide Urkunden auf den gleichen Markgrafen, Otakar (IV., VI.), beziehen müssen, geht schon daraus hervor, dass in der Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Bischof Altmann als Verstorbenem (felicis memoriae) die Rede ist, was auch bezüglich des Otakars der Urkunde von 1082 der Fall sein müsste, wenn dieser von dem Otakar der Bestätigungsurkunde verschieden wäre; auch da dürfte der Ausdruck ‚piae memoriae‘, ‚piae recordationis‘ u. s. w. nicht fehlen.

Demnach muss 1082 Otakar (IV., VI.) Garsten als geistliche Stiftung seines Vaters (Otakar III., V., Oczy) bereits übernommen haben, da die für diese Frage entscheidenden Garstner Traditionen die Vorgeschichte des Benedictiner-

klosters (in der Form einer um 1111 anzusetzenden Zuschrift Otakars [IV., VI.] an den ersten eigentlichen Abt Berthold — Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I. S. 121—123, Nr. X) in nachstehender Weise darstellen: ‚Otacher marchio Bertholdo abbati in Garsten omnibusque suis successoribus in perpetuum. Pater meus Otacher styrensis pia in deum ductus uoluntate in fundo suo Garsten clericos quosdam religiosos continuit et benigne fruit, predia etiam quedam illis contulit, quibus primus Ebirhardus prefuit, qui et canonicam (vitam) ibidem instituit. Nos igitur in religione patrissare cupientes episcopis pathauiensis ecclesie uoto nostro concurrentibus ex clericis canonicis — monachos regulares ibidem commutauimus cuncta, que a patre meo illi ecclesie donata fuerant donantes et confirmantes insuper et alia quaedam super addendo tradentes . . .‘ Weiter unten heisst es dann: ‚. . . Sic enim et pie memoriae pater meus Otacher marchio qui Rome defunctus dormit, nunciis Wolfgango et Erchingero mediantibus ipsi ecclesie tradidit et quicquid cultum siue incultum inter fluuiola Danbach et Fruznich situm est . . .‘

Hiemit wollen wir nun die Angaben der vita Bertholdi verknüpfen. Aus dem ersten Capitel lässt sich die Abfassungszeit annähernd bestimmen. Denn hier wird Otakar (IV., VI.) als Grossvater jenes Otakar (V., VII.) bezeichnet ‚qui novissimus in Ungaria obiit itinere (Otakar V., VII., † Ende 1164 zu Fünfkirchen in Ungarn); die vita ist also nach 1164 abgefasst. Zunächst findet sich angegeben, Otakar (IV., VI.) habe am Todestage (in anniversario) seiner Gattin Elisabeth (Tochter Markgrafen Leopolds II. von Oesterreich, † 9. October) die Umwandlung des Chorherrenstiftes in ein Benedictinerkloster verkündigt, und dann heisst es: ‚quae fundatio seu inchoatio primo per clericos instituta est sub praeposito Eberhardo‘, übereinstimmend mit der oben angezogenen Garstener Tradition. Als nach dem Tode dieses Propstes einige ‚Cleriker‘ beim Baden (in der Steier) ertranken, habe dieses durch Leichtsinn oder Unglück herbeigeführte Ereigniss den Willen des ‚Gründers‘ in der angedeuteten Richtung bestimmt (talique sua levitate seu infortunio fundatoris voluntatem mutaverunt). Dieser Wortlaut lässt nur der Voraussetzung Raum, dass die ‚vita Bertholdi‘ als Gründer des eigentlichen Chorherrenstiftes denselben Otakar ansieht, welcher das

Digitized by Google

Benedictinerkloster an Stelle der Canoniker ins Leben rief, da sie sonst seines Vaters ausdrücklich gedenken müsste.

Es scheint daher, dass Otakar IV., VI. der väterlichen Gründung, d. i. der ursprünglichen Clerikercongregation 1082 pfarrliche Rechte zuwandte und sie zu einer Canonie entwickelt habe. Dann erklären wir uns auch bei der Stelle in den Melker Annalen zum Jahre 1107, wo es heisst: ‚Ordo monachorum coepit in Gersten ab Ottokaro,‘ den späteren Zusatz (Pez II, S. 228) ‚qui ipsum coenobium fundavit, canonicos seculares ibi instituens, qui et Dominam Elisabeth sororem Leopoldi marchionis (Leopold III.) uxorem habuit‘ und die Interpolation der Garstner Chronik (Pez II, S. 143) zum gleichen Jahre ‚Ordo canonicorum coepit Garsten . . .‘ worauf hier, und zwar zum Jahre 1111, die Angabe folgt: ‚Domus Bertholdus abbas Garstensis eligitur . . . Ordo Monachorum . . .‘ Dass die Melker Annalen somit Otakar (IV., VI.), den Stifter des Benedictinerklosters, auch als Gründer der früheren Canonie ansehen, ist zweifellos, und das Garstner Zeitbuch stellt sogar zum Jahre 1107 (!) den Anfang der Letzteren. Es handelt sich nun darum, die Zeitdauer jener Clerikergenossenschaft, beziehungsweise Canonie, und anderseits den Zeitpunkt der Gründung des Benedictinerklosters Garsten zu ermitteln.

Zunächst steht eines fest, dass 1082 die Schöpfung Otakars (III., V.) bereits bestand und dass sie noch keine mit pfarrlichen Rechten ausgestattete Canonie war, was dann erst, und zwar zur Zeit jenes Propstes Eberhard der Fall wurde. Diese Anfänge können somit weit vor dem Jahre 1082 zurückliegen, und da um 1074, wie wir an anderer Stelle anzunehmen Gelegenheit fanden, Oczi-Otakar (III., V.) in Rom starb, einer späteren Tradition zufolge ‚auf dem Rückwege aus dem gelobten Lande‘: fundator ad terram sanctam profectus cum inde revertens Romam venisset ibi obiit ac humatus est‘ (s. Supplem. Bruschianum sive Gaspari Bruschii Egrani . . . monasteriorum et episcopatuum Germaniae . . . chronicorum centuria secunda . . . ed. d. Nessel, Vindobonae 1692, gewidmet dem Abte Anselmus von Garsten, S. 128 ff.), so kann ganz gut jene erste Clerikercongregation vor 1074 bereits bestanden haben. Zur Canonie entwickelte sie sich seit 1082, und da würden dann auch die 28 Jahre ihres Bestandes, wie solchen jener Garstner Gedenkstein be-

Digitized by Google

sagt, beiläufig stimmen, denn man käme da auf das Jahr 1110—1111 hinaus.

Thatsächlich bilden die Jahre 1107—1110 den Zeitpunkt der Vorbereitung des Benedictinerstiftes. Denn abgesehen davon, dass das Garstner Jahrbuch zum Jahre 1111 ausdrücklich bemerkt, damals hätte in Garsten der Mönchsorden begonnen, findet sich im ‚Auctarium Ekkehardi Altahensis‘ zum Jahre 1107 die Stelle: ‚Otakerus marchio Stirie et Elysabeth uxor eius, construxerunt monasterium in Garsten‘, welche ausdrücklich einen von Otakar (IV., VI.) und seiner Gattin Elisabeth gemeinsam ausgeführten Klosterbau bezeugt, und zwar zum Jahre 1107. Anderseits sagt die ‚vita Bertholdi‘ ganz bestimmt, dass Otakar am Jahrestage des Hinscheidens seiner Frau (9. October) seinen Entschluss erst kundgab, was also frühestens 1108 gewesen sein muss. Ueberdies wissen wir, dass die Mönchscolonie aus dem vom berühmten Abte Hartmann geleiteten Kloster Göttweih stammte, und dass ihr Führer Wirnto als ‚Prior‘ in Garsten bestellt erscheint, nicht als Abt, was erst jener nachmals heilig gesprochene Berthold, aus dem Geschlechte der Grafen von Windberg, wie man mit Grund vermuthet (vgl. Friess, a. a. O., S. 96), 1111 wurde, ein Verwandter der hochadeligen Häuser Neuburg-Formbach-Pütten und Bogen, beziehungsweise der Markgrafen von Steier.

Solchergestalt dürfte um 1110 das vorbereitende Stadium abzuschliessen sein, und in diesem Sinne müssen nicht blos Otakar, sondern auch seine Gattin Elisabeth als ‚Gründer‘ des Mönchsklosters gelten, wie dies die Garstener Todtentafeln besagen:

‚Anno Dom. MCCCXLVII° 4° Non. Julii fundatorum ossa hic sunt sepulta sub abbate Michaele:

‚IIII. Kal. Decembris (28. November) Otacher fundator loci huius obiit et hec sunt ossa eius,

‚VII. Id. Octobris (9. October) Elizabeth fundatrix loci huius obiit et hec sunt ossa eius.‘

Otakar (IV., VI.) starb bekanntlich 1122; seine Gattin kann nicht vor 1108 verstorben sein, aber ebensowenig über das Jahr 1110 hinaus gelebt haben.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Vorwort. [S. 139—141.]

I. Geschichte des genealogischen Systems. [S. 142—170.]

1. Die ‚genealogia marchionum de Stire Vorawiensis' aus dem 14. Jahrhundert und ihr Verhältniss zu den älteren Quellen (Vitae archiep. Salisburgensium) Admonts. Die Vorauer Kirchenwand-Inschrift. [S. 142—145.] 2. Ebendorfer von Haselbach († 1463). [S. 145—147.] 3. Die Steiersberger handschriftliche Chronik aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. [S. 147—150.] 4. Wolfgang Lazius († 1565). [S. 150—152.] 5. Valentins Preuenhuber's Castrum Styrense (1631) und Annales Styrenses (1740 herausgegeben). [S. 152—154.] 6. Sigism. Pusch, Chronologia s. duc. Styriae (1715). [S. 154—156.] 7. P. Schez, Historia ducum Styriae (1728). [S. 156—157.] 8. M. Hansiz, Germ. sacra (1727). [S. 157.] 9. (Halloy) E. Frölich, Archontologia ducatus Carinthiae (1759). [S. 158—160.] 10. Aq. Cäsar, Ann. duc. Styriae I (1768). [S. 161.] 11. Blumberger (1815—1819). Abschluss des Systems der sechs Otakare. [S. 161.]

Die Begründung des Systems der acht Otakare durch 12. Pritz (1837—1846). [S. 162—163.] 13. A. v. Muchar (1845—1848). [S. 163 bis 164.] 14. Büdinger (1858). [S. 164.]

Gegenwärtiger Stand der Frage. 15. Hirsch (1862). 16. Strnadt (1867, 1886). [S. 165—167.] 17. Zahn (1880, 1881 f.). 18. F. M. Mayer (1883). 19. Alfons Huber (1885). [S. 167.] 20. Ed. Richter (1885). [S. 168.] 21. Friess (1895). [S. 168—169.] 22. Krones (1897). [S. 169—170.] (Jos. Egger [1897] S. 266—270.)

II. Chiemgau und Traungau, Heimat und Besitz der Otakare vor 1055 und nach dem Erlöschen der Lambacher Grafen. [S. 170—192.]

Der Quellenstand. [S. 170.] Die Urkunden über die Otakare-Oczi von 959, 1027 und 1049. [S. 171—172.] Gründe gegen die ausschliessliche Beschränkung derselben auf den Chiemgau als Heimat und Besitzgebiet. [S. 172—173.] Das Todtenbuch von Traunkirchen und die Otakare. [S. 173 bis 175.] Die zweite Urkunde von 959 über Otakars Grafschaft im Sundergau. [S. 175—177.] Die Mondseer Traditionen und ihre Otakare 843 . . . 994. Die Salzburger Güterurkunden 963 . . . 991. [S. 176—177.] Die Raffel-

Digitized by Google

stetter Zollordnung von 903—905. Die sogenannten Wels-Lambacher Grafen und die Passauer Urkunde von 1088. [S. 177—178.] Die angebliche Vererbung von Passauer Lehen der Wels-Lambacher an die Otakare; deren Blutsverwandtschaft mit jenen. [S. 179—182.] Das Burggebiet von Steier (,Styrapurc'). Das Prädicat ,Traungauer'. [S. 182—183.] Die ältesten Besitz- und Grafschaftsverhältnisse im Traungaue 777—909. [S. 183—184.] Der Inhalt der Raffelstetter Zollordnung. Markgraf Aribo und Graf Otakar. Die drei Comitatus der Ostmark und Strnadt's diesbezügliche Ansicht. [S. 185—186.] Graf Otakar und der Aribo der Urkunden 903 bis 909. [S. 186—187.] Graf Meginhard (930) und die Wels-Lambacher. Graf ,Arnulf' (991 . . . 1013) oder Arnold (I.)? [S. 187—188.]

Die Urkunde vom 5. October 977 und ihr Parallelismus mit der Königsurkunde vom 19. Jänner 901 in Hinsicht der ,Anasipurc' (Enns). [S. 188—191.] Der alte Besitz der Otakare an der Steier und die Erbauung der ,Styrapurc'. [S. 191—192.] Die Otakare im Chiemgau, Sundergau, Salzburggau und Traungau. [S. 192.]

III. Verwandtschaftskreis der Grafen und Markgrafen von Steier.

[S. 193—244.]

Die Verschwägerungen mit den Häusern: Babenberg, Eppenstein, Burghausen-Schala, Welf, Formbach-Neuenburg-Pütten, Sponheim, Chamb-Vohburg und mit den Grafen von Stade. [S. 193—195.]

Die Urkunde über die Stiftung von Runa-Reun vom 22. Februar 1138 und die darin angeführten Verwandten der Stifter. [S. 195.] Die Grafen von Naone, Naun, Naym oder Cordenons 898 . . . 1056 . . . 1138. [S. 196—197.] Die Vorauer Genealogie und die sogenannte Einleitung zum Fürstenbuche Enenkel's oder das Landbuch. [S. 197—198.] Waldo von Runa und sein Haus, Nebenlinie der Markgrafen und Herzoge von Eppenstein. Waldstein und Eppenstein. [S. 198—200.] Der letzte Waldo (Waldfried), sein Besitz und die Erbschaft Otakars (IV., VI.). Unmittelbare oder mittelbare Verwandtschaft mit dem Hause Runa-Reun. [S. 200—201.] Die Blutsverwandtschaft der Otakare mit den Eppensteinern vor der Verschwägerung als Grund der Erberklärung von 1122. [S. 202—203.] Adalbero, Bruder Otakars (IV., VI.) und die karantanische Markgrafschaft von etwa 1074—1088, worin er seinem Vater Otakar (III., V.) folgt. [S. 203 bis 205.] Otakar (III., V.) 1055—1056 und der ,Oczi' - ,marchio de Styre' der Melker Urkunde. [S. 205—208.] Der ,marchio de Styre' und der ,karantanische Markgraf'. Die Parallele mit den Vohburgern. [S. 208—209.] Adalbero, der Sohn Oczi-Otakars (III., V.). [S. 209.] Die richtige Sachlage und die Ansicht von Friess. [S. 210—211.] War Adalbero der jüngere oder ältere Sohn Oczis-Otakars (III., V.)? Gründe für das Letztere. [S. 211 bis 214.] Die Blutsverwandtschaft der Otakare mit den Eppensteinern. Der ,comes' Otakar im St. Lambrechter Todtenbuche und im Traunkirchner Necrologium. [S. 214—215.]

Die ,cometissa' Wilbirg in den beiden Todtenbüchern zum 19. Februar und 27. August. Die gemeinsame Mutter Adalberos und Otakars (IV., VI.) eine dieser Wilbirg und muthmassliche Tochter Herzog Adal-

beros von Kärnten. [S. 215—220.] Die Sachlage in Karantanien seit 1035/36. [S. 220—221.] Kaiser Heinrich III.; Heinrich IV. und die Eppensteiner. [S. 221—222.] Die Markgrafschaft Otakars (III., V.) und seines Sohnes Adalbero. Chronologische Bedenken und ihre Erledigung. Das Todtenbuch von St. Lambrecht. [S. 222—224.] Die Versippung mit Waldo von Runa-Reun; mit den Sempt-Ebersbergern, Weimar Orlamünde. [S. 224—225.] Die Vergangenheit der Eppensteiner. Ufgau. Karantanien, 940 ... 1000. [S. 225—226.] Gütererwerb der Otakare allhier vor 1056. [S. 226.] Die Blutsverwandtschaft mit den Wels-Lambachern und der Inhalt der Vita ep. Adalberonis. [S. 227—230.] Das Lambacher Todtenbuch. [S. 230—231.] Die fragliche Verwandtschaft mit den Otakaren und ihr Eintritt in die karantanische Mark in der Zeit von 1051—1055. Aeltere Beziehungen. [S. 231—233.] Die angebliche Urverwandtschaft mit den Aribonen. [S. 233—234.] Der Otakar und Aribo der Urkunde von 904. Der Otakar der Raffelstetter Zollordnung von 903—905. Die fragliche Identität. [S. 234—235.] Das Traunkirchner Todtenbuch. [S. 235—236.] Göss und Millstatt, die aribonischen Klostergründungen und die Georgenberger Urkunde von 1186. [S. 236—238.] Ossiach und die Oczis von Tiffen-Treffen. Poppo, Patriarch von Aquileja. Seine Mutter Irenburg (Irmengard) und Glismund als muthmassliche Schwestern aus dem Hause der Immendinger; Zusammenhang mit den Aribonen. [S. 238—240.] Die Oczis von Ossiach und die Oczi-Otto von Cordenons. [S. 240.] Der Oczi der Brixner Traditionen von 995 ... 1077. ‚Otachereschirichun' und ‚Otackersberg'. [S. 240—241.] Die Verwandtschaft der Otakare mit den Raschenberg-Reichenhaller Grafen und Stiftern von Traunkirchen, beziehungsweise mit den Plainern. [S. 241—244.]

IV. Die Reihung der Otakare vor 1122 und ihr Ahnenkreis. Die karantanische Markgrafschaft vor und nach 1088. [S. 244—266.]

Das Jahr 1122 und die Reihung des Hauses von Steier nach aufwärts. Der beiläufige Zeitraum für Otakar (IV., VI.). [S. 244—246.] Adalbero von 1074—1088. [S. 246.] Das wahrscheinliche Ableben Oczi-Otakars (III., V.) um 1074 und seine urkundliche Belegung bis 1048/49 hinauf. [S. 246—247.] Der Graf ‚Oczi' vom Jahre 1027 als Otakar (II., IV.). [S 247—248.] Der Zeitraum von 1027—959 hinauf bis auf Otakar (I., III.) der Urkunden von 959, 950. Aebtissin Atha von Traunkirchen. [S. 247—248.] Die vier Otakare von 950/9—1122 und die vier ersten Otakare der Vorauer Genealogie mit dem ständigen Prädicate ‚Styrenses'. Chiemgau, Sundergau, Salzburggau, Traungau, Styraburg. Die Otakare als Burgherren, beziehungsweise als Erbauer der Burg Steier. [S. 248—249.] Die Anfänge des Hauses und Pritz' Hypothese. Ihre Fehler. [S. 250—252.] Strnadt und Friess und ihre einseitige Auffassung des Sachverhaltes. Willkürliche Annahmen. [S. 252—253.] Die unsicheren Ahnen der steirischen Otakare. [S. 253—254.] Zusammenfassender Rückblick auf ihre Verwandtschaften. [S. 254—255.]

Die Versippung mit den Raschenberg-Reichenhaller Grafen, beziehungsweise mit dem Hause Plain. [S. 256.] Die karantanische

Digitized by Google

Markgrafschaft der Otakare von 1088—1122 in ihrem Zusammenhange mit der von 1056—1088. Das ‚Gedinge' des letzten Eppensteiners von 1122. [S. 256—257.] Leopold der Starke als ‚jüngerer' Markgraf von Steier lange vor 1122 angeführt, neben seinem Vater ‚Markgrafen' Otakar (IV., VI.). ‚Carinthia' als landschaftliche Bezeichnung. [S. 257—258.]

Die Garstner Traditionen vor 1122 und die Beziehungen Otakars (IV., VI.) zum Ennsthal und zum Kerne der karantanischen Mark. [S. 258—260.]

Die Continuität der Markgrafschaft von 1056—1088—1122. Der Letzte der Otakare (VI., VIII.) als ‚dritter' Markgraf. Bedenken gegen diese ganz ungewöhnliche Bezeichnung. [S. 261.]

Die Eppensteiner Erbschaft von 1122 als Grundlage des Steierischen Landesfürstenthums. Die Gütermacht Markwards (III.) in der karantanischen Mark um 1066 und das ‚Gedinge' von 1122. Die markgräfliche Stellung Otakars (IV., VI.) während des Investiturstreites. [S. 262—266.]

Stammtafel oder **Uebersicht** der Grafen und Markgrafen von Styra-Steier, ihrer Ahnen und Verwandtschaften.

Vorbemerkung. J. Egger's ‚Das Haus der Aribonen'; Ergebnisse Egger's in Hinsicht der Otakare und Kritik seiner Ansichten. [S. 266—270.]

Stammtafel oder Uebersicht. I. Unsichere Reihe vor 1122, II. Sichere Reihenfolge 1122—1192.

Anmerkungen. [S. 271—273.]

Excurs über die Vorgeschichte des Klosters Garsten. Die Clerikercongregation, das Chorherrenstift und die Gründung des Benedictinerklosters. [S. 274—278.]

Berichtigungen.

S. 152, Z. 20, statt: oder V lies: oder **VI.**

S. 156, Z. 25—27, statt: Pater Schez, welcher . . . bot lies: jüngerer Fachcollege des P. Paul Hansiz, welcher . . . bot, . . .

S. 181, Anm. 1, letzte Z., statt: Vgl. den Schluss dieses Abschnittes lies: vgl. . . . des vierten Abschnittes. Anm. 2, statt: im III. und IV. Abschnitt lies: im III. Abschnitt.

S. 184, Z. 2, 3, statt: Mondsee und . . . Hleodor lies: Mondsee, und . . . Hleodro. Anm. 1, vorletzte Z., statt: mit Strnadt lies: Strnadt.

S. 201, Z. 2, statt: aber nicht Grafschaftsinhaber lies: Gau-Grafschaftsinhaber.

S. 206, Z. 20—21, statt: lässt sich erst bei Otakars Sohne . . . nachweisen lies: glaubt man erst bei . . . nachweisen zu können.

S. 207, Z. 3, statt: (1067—1075) lies: (**1053**—1075).

S. 260, Anm. 1, Z. 8, statt: Hartberg, Gut bei Strechau lies: Hartberg und ein Gut . . .

Digitized by Google

ERZHERZOG KARL II.

UND

DIE FRAGE DER ERRICHTUNG EINES KLOSTERRATHES FÜR INNERÖSTERREICH.

NACH DEN

ACTEN DES STEIERMÄRKISCHEN LANDESARCHIVS

VON

J. LOSERTH,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

1. Die katholischen Regimentsräthe.

Die Behandlung kirchlicher Fragen hat dem Erzherzog Karl während seiner ganzen Regierungszeit die schwersten Sorgen bereitet. Selbst ein strenggläubiger Katholik, dem die Haltung seines Bruders Maximilian II. stets fremd geblieben ist, vielleicht fremder noch als dem zweiten Bruder Ferdinand II. von Tirol, fand er bei seinem Regierungsantritte einen Zustand der Dinge in Innerösterreich vor, der ihm das grösste Missbehagen bereiten musste. In Steiermark, Kärnten und Krain waren die Dinge dahin gediehen, dass die Bewohner zum grossen Theil der neuen Lehre zugethan waren. Er fand hier, wie er in späteren Jahren so oft geklagt hat, kaum noch die Reliquien der alten katholischen Lehre, und sie zu erhalten, kostete Arbeit und Verdruss genug. Nicht als ob Ferdinand I. die Hände müssig in den Schooss gelegt hätte. Der Protestantismus in Innerösterreich hat zwar in den späteren Jahren in keiner seiner grossen Streitschriften unterlassen, auf Ferdinand I. als den gnädigen Monarchen hinzuweisen, welcher der neuen Richtung Licht und Luft gelassen. Aber das war eine ganz irrige Anschauung. Man staunt über die Fülle von Mandaten, die über kirchliche Fragen jahraus jahrein erlassen wurden. Sie hatten alle die Aufrechthaltung der alten, die Niederdrückung der neuen Lehre zum Ziel. Dass es mit Mandaten allein nicht gethan sei, hatte Ferdinand I. deutlich erkannt: daher sein Eifer für das Abendmahl unter beiden Gestalten, für die Priesterehe und die Abschaffung der ärgsten Missbräuche. Trotz alledem gewann die protestantische Bewegung gerade in seinen letzten Lebensjahren an Ausdehnung und Vertiefung. Als Maximilian II. das Erbe seines Vaters antrat, konnte die Stellung der Protestanten im Lande als eine ziemlich sichere angesehen werden, denn trotz der offen zur Schau getragenen Zuneigung für die alte Lehre war kaum zu

Digitized by Google

erwarten, dass die Kirchenpolitik Erzherzog Karls II. die seines Bruders an irgend einem Punkte kreuzen würde. In der That ist sie denn auch in den ersten 14 Jahren seiner Regierung ein Abklatsch jener Maximilians II. Erst in den letzten 12 Jahren fährt sie ganz in bairisch-jesuitischem Fahrwasser.

Der 9. Februar 1578 bildet den Wendepunkt. Mit dem den innerösterreichischen Ständen an diesem Tage ertheilten feierlichen Versprechen — der Pacification von Bruck — hatte der innerösterreichische Protestantismus seine Höhe erreicht. Von da ab beginnt der Niedergang. In einer Reihe von gewaltigen Stössen sucht man ihn niederzuringen. Der Hauptstoss zu Ende des Jahres 1580 verfehlte sein Ziel. Nun ging man methodischer ans Werk, mit so sicher abgemessenen Schritten, dass sich die Wortführer der protestantischen Partei schon in den Achtzigerjahren das Ende ausmalten: ‚Du musst von Staffel zu Staffel steigen, bis du auf dem Boden liegst.' Das ist in der That der Inhalt der Regierung Karls II. in den Jahren 1579—1590. Es hiesse die Sachlage verkennen, wollte man nicht zugeben, dass bei einer nur um kurze Zeit längeren Lebensdauer Erzherzog Karls die vollständige Durchführung der Gegenreformation erfolgt wäre. Eine eingehende Durchforschung der einschlägigen Actenstücke weist es aus, dass alle die Massregeln, die seit 1598 den innerösterreichischen Protestantismus bis zu seiner Vernichtung getroffen haben, schon unter Karl II. in eingehende Berathung gezogen, zum Theil auch schon durchgeführt wurden. Aber diese Dinge sollen hier nicht erörtert werden. Aufgabe der folgenden Blätter ist, über die Wirksamkeit eines Institutes zu berichten, das in den letzten Regierungsjahren Erzherzog Karls II. im Sinne der Gegenreformation thätig war — des katholischen Regimentsrathes, und über ein zweites zu handeln, dessen Einsetzung seit 1586 in sichere Aussicht genommen war, das aber nicht zu Stande kam, sei es, dass schon die Krankheit Karls II. ihn nöthigte, den Gegenstand zurückzustellen, oder dass die jesuitische Partei an der starken Betonung der staatlichen Interessen Anstoss nahm, die mit der Sache zusammenhingen, oder[1]

[1] Vgl. hiezu Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht, S. 12. Die unten folgende Denkschrift Kobenzl's nimmt allerdings nicht mehr jenen allzu schroffen Standpunkt Maximilians II. ein.

Digitized by Google

dass endlich, was das Wahrscheinlichste ist, der Einfluss des Salzburger Ordinariats, das wegen der Ausübung des Patronats mit Innerösterreich im Streite lag, die ganze Sache vereitelte. Es war der katholische Klosterrath, ein verspäteter Versuch, eine Einrichtung Maximilians II. für Nieder- und Oberösterreich unter so wesentlich geänderten Zeitverhältnissen auch in Innerösterreich zur Geltung und erfolgreicher Wirksamkeit zu bringen.

Der katholische Regimentsrath. Seine Anfänge fallen in eine Zeit, an die Erzherzog Karl immer mit einem gewissen Grauen zurückdachte. Es war eine schwere Bedrängniss, in die er im Sommer des Jahres 1578 gerieth. Die Curie hatte nämlich von den grossen Zugeständnissen an die Protestanten kaum Kunde erlangt, als sie mit dem ganzen Apparat der ihr zur Verfügung stehenden Mittel eingriff und den Erzherzog zur Umkehr und Abwendung von den bisher betretenen Wegen bewog.[1] Auf einer Conferenz, die am 13. und 14. October 1579 in München tagte und bei der sich die Erzherzoge Karl und Ferdinand und der Herzog von Baiern einfanden, wurden die Grundsätze aufgestellt, unter denen die Gegenreformation in Innerösterreich in Angriff genommen werden sollte.[2] Die Hauptsache war, dass sie nicht mit einem Male, sondern Schritt für Schritt durchgeführt werde: ‚Wie denn auch,‘ heisst es in dem betreffenden Actenstück, ‚ermelte Concessionen fein tacite et per indirectum absorbiert, cassiert und aufgehoben sein wurden.‘

Unter den Mitteln, ‚so auf den Fall des Ungehorsams und der Widerspennigkeit zu gebrauchen wären‘, und namentlich unter den ‚Praeparatoria, so in allweg zu Anrichtung und Continuierung dies Werks von Nöthen‘, fällt gleich das erste ins Auge: ‚Dass I. F. D[t] sich umb catholische räth bevorab in

[1] S. vorläufig meine Bemerkungen in dem Aufsatze zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich im 78. Band der Hist. Zeitschrift, S. 256.

[2] Die betreffenden Actenstücke im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Steierm. Fasc. 15. Ich habe eine Sammlung des ganzen einschlägigen Actenmaterials, soweit die österreichischen Archive in Betracht kommen, angelegt. Aus den römischen wird sich nur in den Einzelnheiten Manches noch genauer feststellen lassen. Die wichtigsten Berichte des Nuntius Feliciano Ninguarda liegen mir jetzt schon vor.

Digitized by Google

dem geheimen rath bewerbe und die, so ex professo sectisch oder sonsten nit lötig, mit bester ehister gelegenheit hinwegthue.' Auch die folgenden gehören noch hieher:

(2.) ,Dass Tyrol und Bayern hiezu so vil müglich verholfen sein wöllen.

(3.) Etlich junge leut, so gestudiert und mit der Zeit ad gubernacula reipublicae tauglich sein möchten, zeitlich zu bestellen und in järlich, bis sie ein merers in praxi auch den landsbrauchen erfaren, ain zuepuss oder hilf zu raichen.

(10.) Mit den auslendischen fürsten, so in I. F. D[t] landen begütert, dahin zu handlen, dass sie ire ambter, so sie im land zu ersetzen haben, mit lautter catholischen personen bestellen und die Sectischen alsbald abschaffen wollen.'

Am wichtigsten und nothwendigsten war hier zweifellos das erste der angegebenen Mittel, und auf dessen Durchführung wurde denn auch von Baiern und den Jesuiten aus eifrig gedrängt. ,Meine Schwester,' schreibt Herzog[1] Wilhelm, ,hat mir selbst gesagt, Herr Wolf von Stubenberg (das war ein der Augsburgischen Confession angehöriger Regimentsrath) wölle kurz auf das eingehend Jahr hinwegk. Lasst mich wissen, wen ihr vermeint, der sein Dienst versehen möcht, so wollt' ich ihnen den (Nogarol) oder ein andern furschlagen.' Und in einem Briefe an Johann Reinel, den Beichtvater des Erzherzogs Karl, schreibt Herzog Wilhelm: ,Ich hab' zu Grätz vergebens gehört, es begern ettlich Lutterisch selbst davon und hinwegh als Herr von Stubenberg, der zeugmaister, d[r] Haugstain und noch einer, der mir itz nit einfällt. Ach Gott, wie könnt' man doch ein bessere Gelegenheit haben, ir los zu werden, als wenn sie es selbst begern, weil man doch sonst nit darf oder will angreifen. Wann ich ihr herr were, ich wollt inen den Mantel nit zerreissen, wollt's fein lassen hinziehen und inen mit dem Horn auf dem Schloss aus der Stat das Gleitt geben, wollt aber daneben mit ehrsten umb katholische trachten, die man dann noch wol findet, wenn man nit gar zu haikel sein will und die auch eben das und mehr könnten als diese Ketzer.'[2] Wenn schon der

[1] Nicht Erzherzog, wie Hurter I, S. 640, Schreiben Wilhelms von Bayern an den Kanzler Wolfgang Schranz vom 17. October 1582, sagt.

[2] Hurter I, S. 642.

Digitized by Google

Baum nicht auf den ersten Streich fällt, darum nur nicht nachlassen, sondern getreulich arbeiten.[1] Am 29. Jänner 1583 ist Herzog Wilhelm in freudiger Erregung: er hat gehört, dass schon viel Katholische zu Graz um Dienste anhalten. Man muss nur bei der Besetzung nicht gar zu wählerisch sein. Man kann die Leut' nicht immer so ‚ausklauben', wie man's gern haben möcht.[2]

Im Sinne der Beschlüsse von München wurde fortan bei der Besetzung der Regimentsstellen verfahren: Kein Protestant wird von nun an mehr in den Regimentsrath aufgenommen. Schon am 14. März 1581, also unmittelbar nach jenem Landtag, da die protestantischen Stände zum letzten Male einen scharfen Angriff auf den Protestantismus in den drei Ländern zurückzuweisen vermochten, schreibt der Jesuitenprovinzial von Steiermark, Heinrich Blyssem, von den grossen Veränderungen, die im Stande der Beamtenschaft in Innerösterreich in der letzten Zeit eingetreten seien: Erledigt sei jetzt die Stelle eines Landeshauptmannes, das wichtigste Amt im Lande. Wiewohl bisher die Landeshauptleute Ketzer gewesen und die Stände dahin drängen, dass diesem alten Gebrauch nach wieder einer aus ihrer Mitte dies wichtige Amt erlange, so kümmert sich doch der Erzherzog wenig darum, er hat dem Nuntius das Versprechen gegeben, an keinen anderen als an einen Katholiken die Stelle gelangen zu lassen. Und so dürfte auch die Besetzung in der nächsten Zeit erfolgen. Dem Hofmarschall sei der Befehl zugekommen, in Zukunft nur Katholiken zu den Aemtern in Vorschlag zu bringen, die Lutheraner nach Möglichkeit auszumerzen.[3]

So suche nun der Erzherzog für alle wichtigeren Aemter und Würden katholische Bedienstete und Räthe zu gewinnen.[4] Schon sei die Ersetzung der Obersthofmeisterstelle, die vordem auch ein Ketzer bekleidete, durch einen Katholiken im Zuge, an die Stelle des bisherigen Lutherischen Kammerprocurators wird ein Katholik kommen. Zu den Regierungsstellen hat der

---

[1] Hurter I, S. 646.

[2] Ebenda, S. 647.

[3] Et Lutheranos qui modo sunt paulatim eliminare studeat.

[4] Tum ipsemet archidux per se et alios pro maioribus officiis et dignitatibus officiales et consiliarios catholicos diligentissime quaerit.

Digitized by Google

Erzherzog bereits, da einige Lutherische abgingen, eine Anzahl von Katholiken befördert, er wird noch mehrere herzuziehen und nicht innehalten, bis die gesammte Regierung mit Katholischen besetzt sei.[1] Ganz in Gemässheit der Münchner Beschlüsse ist, was Blyssem noch weiter vermeldet: um auch fürderhin katholische Beamte in genügender Zahl zu erlangen, lässt der Erzherzog einige tüchtige Jünglinge im Jus ausbilden, die dann in den Provinzen Dienste leisten können.[2]

Im Juli 1582 sandte der Landschaftssecretär, der eben in Angelegenheit der Reichshilfe sich in Augsburg befand und sich dort um Intercessionsschreiben protestantischer Stände für die damals besonders heftig angegriffene Bürgerschaft Augsburger Confession in ganz Innerösterreich bewarb, einen Zettel nach Graz: ‚Vermerkht was der bapstisch Nuntius wider die aus Steyer in Bevelch hat.‘ ‚Ich hab's,‘ schreibt Hirsch, ‚von Ferdinand Hoffmann bekommen und ist die Sache gewiss bei ihnen (den Jesuiten und dem Nuntius) beschlossen. In diesem interessanten Vermerk, der im Ganzen 12 Punkte fasst, lautet der erste: Erstlichen soll er bey der F. D[t] alle diejenigen, welche in den gehaimen räthen ketzerisch sein, abschaffen.‘[3]

Bisher hatte man für die Besetzung der Stellen bei der Regierung, der Kammer und für den Kriegsrath einer alten Tradition folgend (s. unten Beilage 1 und 2) stets die Wünsche der Landschaft eingeholt. Bei dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten am Hofe selbst war es dem Landesfürsten erwünscht, dass ihm jene Männer in Vorschlag gebracht wurden, die Geschäftskenntniss einerseits und das Vertrauen der Landschaft anderseits besassen. Das hörte nun zwar nicht auf: wie früher machte die Landschaft die Regierung mit ihren Wünschen

---

[1] Ad excelsum regimen aliquot iam catholicos discedentibus Lutheranis promovit, plures adhibiturus catholicos, donec regimen totum quoad eius fieri poterit catholicum evadat.

[2] Et cum non possit modo satis multos et idoneos viros pro suis consiliis reperire, decrevit aliquot insigniores iuvenes, qui liberalia studia iam absolverunt, in iuridica facultate per aliquot annos fovere, donec cum doctoratus gradu sufficientem doctrinam et experientiam consequuti possint provinciis servire atque prodesse. Schreiben Blyssem's vom 14. März 1581 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv, Reformat: Allgemeine Angelegenheiten. Auch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

Digitized by Google

bekannt, diese wurden aber nur in seltenen Fällen berücksichtigt.

Man wird sich nicht wundern, dass sich die Stände, die bisher meist Angehörige ihrer Confession wie in den Landes- so auch in den Regierungsämtern gesehen hatten, über dies von dem Erzherzog eingeschlagene Verfahren lebhaft beschwerten. In den am 18. Februar 1583 zusammengestellten Beschwerdeartikeln des Landtages lautet der zweite Punkt — und wir heben der Kürze wegen diesen aus, weil er zeigt, dass solche Beschwerden schon früher erhoben wurden — folgendermassen: Verrer ist dieses die ander gemeine beschwärung, dass ungeacht der vorigen in landtägen und sunsten zu öfftermal beschechnen vertröstungen zu allerlai ämbterersetzung bei hof und sunsten nit die gehorsamisten landleuth gebraucht sondern frembde denselben fürgezogen werden. Also auch fürs dritte diejenigen, so der bäpstischen religion zuegethan, vor denen, welche der A. C. verwandt, geliebt und befurdert, die andern aber gehasst, verfolgt und verhindert werden . . . Wie dann fürs vierte . . . das schloss einem frembden als dem von Sara vertraut worden und am fünften die landtshauptmanschafft bis auf die heutige stundt mit keinem geschwornen landtshaubtman ersetzt (ist).

Und so liest man auch in der Beschwerdeschrift der Landschaft vom 1. März 1583, dass es vielen ein beschwerliches Nachgedenken verursache, dass den Einheimischen Ausländer und fremde Nationen, Leute, die hier zu Land nichts zu verlieren haben, vorgezogen werden. Die Sache gewinne jetzt ein Ansehen, als ob Herren und Landleute bei dem Landesfürsten in grösster Ungnade wären oder als ob sie ihrer Religion wegen so ganz verstossen würden.

Die Vertröstungen, die der Erzherzog auf solche Klagen ertheilte, waren durchaus allgemein gehalten und nicht im Stande, die Stände irgendwie zu beruhigen: Er werde ein und die andere Stelle derart besetzen, wie die gemeine Nothdurft es erfordere, und auch die Angehörigen derer vom Herren- und Ritterstand so bedenken, dass sie zufrieden sein dürften. Wie wenig nun aber den Bedürfnissen und Wünschen der Stände Rechnung getragen wurde, sieht man aus den Verhandlungen des nächsten Jahres. Am 3. März 1584 klagten die Stände: die niederösterreichische Regierung werde durch

Digitized by Google

die unaufhörliche Vermehrung solcher Mitglieder, die Doctoren seien, den Landleuten gegenüber ganz geändert. Das Regiment soll doch zunächst mit Landleuten besetzt werden. Jetzt nehme man fremde Doctoren, die nach ihren geschriebenen Rechten verfahren, des Landes Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten nicht kennen und sie deshalb auch bei Seite stellen. Diese Doctoren überstimmen dann die Landleute. Und nun kommt eine Stelle, aus der man mit aller Deutlichkeit ersieht, dass protestantische Regimentsräthe zu jenen Verhandlungen principiell nicht mehr beigezogen wurden, in denen kirchliche Fragen zur Behandlung gelangten. Es bildete sich ein eigener katholischer Regimentsrath aus, ohne dass ein solcher durch irgend eine landesfürstliche Verfügung ins Leben gerufen wurde und eine eigene, scharf abgegrenzte Agende erhielt. Wir lesen in diesen Klagen: Der Statthalter pflege mit den ‚Doctoressen' und denen, so der katholischen Religion zugethan sind, absonderliche Handlungen, von denen ‚die anderen Regenten' ausgeschlossen seien. Regimentsplätze, heisst es nochmals, und andere Aemter im Lande sollten in erster Linie doch mit Einheimischen besetzt werden.[1] Die Antwort des Erzherzogs auf diese Klagen lautete auch diesmal wieder ganz unbestimmt. Sie wurde am 21. März 1584 ertheilt. Bezüglich der Aufnahme der Doctoren, hiess es da, sei zu sagen, dass sie wegen Aufrechthaltung ‚der Justizien gestärkt werden mussten'; die Landleute seien ja oft verhindert. Was die Regimentsräthe betreffe, hätten jene, die der Augsburger Confession angehören, sich in kirchlichen Fragen, wie in der der Grazer Bürgerschaft, selbst absentirt, die katholischen Regimentsräthe aber niemals ohne gemessene Befehle gehandelt. Darauf erklärte die Landschaft durch den ‚erkiesten Ausschuss' am 5. April, der ganze Missverstand fliesse daher, ‚dass man an unterschiedlichen und nämlich solchen Orten, auch durch solche Leute unsere gehorsamen Anbringen berathschlagen lässt, die meistentheils diese Beschwerungen verursachen, dabei wir schlechten Trost und Hoffnung haben können, dass uns erspriessliche und willfährige Erledigung gegeben wird. Die-

[1] Beschwerdeartikel des von der Landschaft Steyer erkiesten und am 27. Februar 1584 versammelten Ausschusses, die am 5. März dem Erzherzog überreicht wurden. Landesarchiv Graz, Landtagsacten 1584.

Digitized by Google

selbe Klage, dass die Regimentsplätze mit fremden, untüchtigen Leuten ersetzt werden, hört man auch im Märzlandtag 1585. Abgeholfen wurde den Beschwerden des Landes umsoweniger, als man damit einen der wesentlichsten Punkte des Münchner Programms von 1579 preisgegeben hätte. Daher ist es denn kein Wunder, im Landtag des Jahres 1586 bittere Klagen über den Unterschied zu hören, den man bei der Besetzung ‚hoher und anderer Aemter bei Hof und sonsten' zwischen Katholiken und Angehörigen der Augsburger Confession mache.[1] Aehnlich lauten die Klagen in den nächsten Jahren, so z. B. in den Religionsbeschwerden im Februarlandtag 1588: ‚Leute, die zu allem Verdruss im Lande Anlass geben,' welche die gehorsamen Landleute in jeder Weise verhasst zu machen sich bemühen, ‚die getrösten sich noch grosser Gnad und werden herfürgezogen, die gehorsamsten Landleut dagegen und ihre Religionsverwandten bei Seite gestellt', ja diese haben noch allerlei Schimpf und Spott zu tragen.[2]

Aus den Aeusserungen, die der Erzherzog einige Male fallen liess, ist ersichtlich, dass nicht ein eigener, durch eine Verfügung des Landesherrn ins Leben gerufener ‚katholischer' Regimentsrath bestand, sondern vielmehr nur ein aus Katholiken bestehender Ausschuss von Mitgliedern der Regierung über die kirchlichen Angelegenheiten berieth. Ob sich die protestantischen Regimentsmitglieder freiwillig von diesen Berathungen fernhielten, wie der Erzherzog sagte, oder, was

---

[1] Aus der Relation der Verordneten im steirischen Landtag, erstattet am 24. Februar 1586, (Landesarchiv, Landtagsacten): Wie es mit ersetzung hoher und anderer ämbter bey hoff und sonsten zuegeht, das ist am tag: namblichen werden von tag zu tag je lenger je mehr zuwider (der) pacification merkliche unterschidt gebraucht, sunderlich auslender, und die Wallische nation, ungeacht E. E. L. hievor so ofters fürgelofne geh. flehens und bittens herfürgezogen, so doch I. F. D[t] gn. zuegesagt, einem thaill sowol als dem andern mit allen fürstlichen gnaden zu bedenken, alles liebs und guets zeigen und also allenthalben christlichen frid, ruhe und einigkeit pflanzen und ainiche discretion dits orts nicht halten zu lassen, dass aber das widerig beschicht und unsere confessionsverwandten bei seits gesetzt und gedruckt werden, ist schmerzlich zu hören. Am Rande steht zwar: Dieser Artikel darf nicht referirt werden, aber sein Inhalt ist doch richtig.

[2] Antwort auf die Proposition 1588, Februar 15. Landesarchiv, Landtagsacten.

Digitized by Google

wahrscheinlicher ist, einem von massgebender Stelle gegebenen Winke folgten, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Eine einzige Stelle in dem Discurs der geheimen Räthe wegen Aufrichtung eines Klosterrathes vom 18. März 1588 lässt auf das letztere schliessen. Es heisst nämlich da, die geheimen Räthe würden die Errichtung eines geistlichen oder Klosterrathes mit grosser Freude begrüssen, ‚der gehorsamisten hoffnung, dass E. F. D[t] dannenhero deren gehaimen rath solcher geistlicher sachen consultation leichtlich entheben und inmassen jetzt mit herrn von Stubenberg beschicht, ausschliessen werden' . . .

Sie geben als Motiv vor, dass es nicht allein ihres Amtes — denn sie sind Laien — nicht ist, in diesen Dingen zu handeln, sonder auch, dass sie zu Gunsten ihrer sonstigen Thätigkeit stark entlastet werden könnten. Darnach war wohl die Enthaltsamkeit Stubenberg's keine freiwillige. Ob nun für diesen engeren Regimentsrath eine bestimmte Geschäftsordnung festgesetzt war, entzieht sich völlig unserer Kenntniss. Es scheint aber, dass er seit 1586 regelmässig zusammentrat, denn erst seit jener Zeit finden sich eigene ‚Gutachten der katholischen Regimentsräthe'. Die ersten betreffen eben die Errichtung des Klosterrathes.[1] Aus den Jahren 1587—1590 hat sich eine erhebliche Anzahl solcher Gutachten erhalten.[2] Im Jahre 1587 finden sich als ‚katholische Regimentsräthe' unterzeichnet: der Kanzler, Wagenring, Corradutzi und Kirchmayer. Von ihren Gutachten möge ein und das andere Stück hier mitgetheilt werden, nur um zu zeigen, dass es sich nicht etwa, wie man vielleicht vermuthen könnte, um Dinge vermögensrechtlicher Natur handelt. Im Jahre 1587 bestanden Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer von St. Lorenzen und denen von Kindberg in negotio religionis. Die Kindberger halten den landesfürstlichen Mandaten zuwider einen sectischen Prädicanten, ‚bedienen sich seines Exercitiums' u. s. w. Das Gutachten der katholischen Räthe geht dahin, es sei ein Schreiben an die Kindberger zu richten, des Inhalts, dass sie dem schon am 16. Jänner 1586 an sie ergangenen Schreiben zufolge sich der sectischen

---

[1] S. unten Nr. 12, 17, 19.

[2] Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Innerösterreichische Acten Steiermark. Fasc. 21, enthält solche Gutachten vom Jahre 1587 angefangen.

Digitized by Google

Predigt enthalten müssten. Für ihren Ungehorsam hätten sie wohl eine Bestrafung verdient, diesmal wolle man sie indess noch verschonen. Sie mögen sich aber in Zukunft ihres ordentlichen Predigers bedienen.

Der Pfleger zu Wolkenstein hatte den Prädicanten aus Oeblarn abgeschafft, der Bergrichter zu Schladming, der Verweser zu Oeblarn, die Bergleute und die Bauernschaft dagegen eine Supplik eingebracht. Am 9. März geben die katholischen Regimentsräthe ihr Gutachten ab, dass die Bergleute abzuweisen, die Rädelsführer zu strafen seien und der Prädicant binnen vier Tagen hinaus müsse.

Am 16. April geben sie ein Gutachten dahin ab, dass die von Feldbach zu verhalten seien, nicht nur ihren sectischen Prediger, sondern auch ihren sectischen Schulmeister und Stadtschreiber zu entlassen. Aus dem Jahre 1587 allein liegen 28 solcher Gutachten vor. Wenn man sieht, dass nicht selten mehrere von diesen von einem und demselben Tag datirt sind, so wird man vielleicht annehmen dürfen, dass im Regimentsrath bestimmte Tage zur Behandlung solcher kirchlichen Fragen festgesetzt waren. Streitfragen kirchlicher Natur sollten in Zukunft überhaupt nicht, wie es bis dahin zumeist der Fall war, ‚vor das weltliche Gericht', das heisst vor die ‚nachgesetzte Landesobrigkeit' gezogen werden,[1] sondern zunächst an den Landesfürsten gelangen.

Wir finden diese katholischen Regimentsräthe durch die ganze noch übrige Regierungsthätigkeit Erzherzog Karls in

---

[1] Landesfürstlicher Befehl vom 18. Juli 1587 an den Landeshauptmann von Krain: Zur Vermeidung von Competenzstreitigkeiten zwischen den Brixnerischen und Freising'schen Räthen einerseits, der ‚nachgesetzten' Landesobrigkeit andererseits und zur Einhaltung der rechtmässigen Instanzen wird angeordnet, dass die geistlichen Angelegenheiten in Zukunft nicht vor das weltliche Gericht gezogen, sondern die betreffende Partei jedesmal derart an den Landesfürsten gewiesen werde, dass, wenn z. B. die Unterthanen von Lack oder Veldes wider die Freising'schen Räthe Klage erhoben, der Landeshauptmann den Inhalt der Klage zu untersuchen hatte. Betraf sie kirchliche Angelegenheiten, z. B. die Ausweisung von Unterthanen des Glaubens wegen, so gelangte sie an den Landesfürsten. Politische Sachen sollten von den Verwaltern an die ‚nachgesetzte' Landesobrigkeit in Krain gewiesen werden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Landesfürsten. (Copie im steiermärkischen Landesarchiv, Reform. 1587.)

Digitized by Google

Thätigkeit. An der Sitzung vom 20. Februar 1590, der eine besondere Wichtigkeit zukam,[1] nehmen Theil: der Statthalter, Kanzler, Egg, Corradutzi und Kirchmayer. In der gleichen Weise functionirten diese Räthe auch noch nach dem Tode Karls II. weiter,[2] trotzdem sich längst die Nothwendigkeit einer besseren Organisation dieser Körperschaft oder der Aufrichtung einer völlig neuen als unabweisliches Bedürfniss herausgestellt hatte, denn nicht blos die finanzielle Lage des Clerus, sondern noch vielmehr dessen sittliche Zustände drängten auf die Errichtung einer eigenen Körperschaft hin, deren Mitglieder den Beruf hatten, sich mit diesen rein kirchlichen Fragen zu befassen, was bei den meisten der bisherigen Regimentsräthe nicht der Fall war.

2. Die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände im innerösterreichischen Clerus in der Zeit Erzherzog Karls II. und die Nothwendigkeit der Aufrichtung eines Klosterrathes.

Vor die katholischen Regimentsräthe gelangten nicht blos, wie man nach den vorgehenden Erörterungen meinen könnte, Fragen, die allein die Gegenreformation im Lande betrafen:

---

[1] Guetbedunken auf des pfarrers alhie und erzpriesters in Steyer wider den prädicanten in der stift angebrachte beschwär, umb dass ime derselbe mit raichung der sacramenten, kindertauffen, auch zu verbottnen zeiten copulieren thuet. 1590, Februar 20. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Innerösterreichische Acten, Steiermark, Fasc. 21, Conc.

[2] Aus der Zeit nach Karls II. Tod seien hier angeführt: a) 1590, October 27: Die von Fehring haben ein Kreuz und zwei Schächersäulen, die der Pfarrer aus gutem Eifer altem Gebrauch nach aufgerichtet, was sie Galgen und Teufelsgespenst nennen, freventlicher Weise niederlegen lassen. In dieser Klagezeit (Begräbniss des Erzherzogs) findet Jubilieren und Musicieren statt. Untersuchung ist zu begehren und zu strafen. b) 1590, November 3: Gutbedunken, was gegen den Stadler in strittiger Einsetzung eines Pfarrers zu Riegersburg vorzunehmen sei. c) 1590, November 27: Gutbedunken, darinnen I. F. D[t] (der Erzherzogin) gerathen wird, dass sie zu absetzung und ausschaffung des durch die Mitterdorferischen pauern eingesetzten prädikanten eine commission verordnen und dazu den herrn abten von Admont und herrn Hanns Hofmann (als Anrainer) fürnemen, auch den pfarrer alldort examiniren wollte, falls er sich sectisch erzeigen wollte. d) 1590, December 29: Gutachten derer von Gratz widersetzlichkeit wegen etc.

Digitized by Google

Alle Dinge, die auf den katholischen Clerus und seinen Besitzstand, auf sein Wirken und sittliches Verhalten Bezug nahmen, wurden von ihnen eifrig erwogen.[1] Am häufigsten kamen ja freilich jene Dinge zur Berathung, die mit der kirchlichen Bewegung im Lande zusammenhingen. Wenn beispielshalber das Stift Rottenmann das Patronat über die ihm zugehörigen Pfarren von Lassing, Liezen und Noppenberg, die nun schon seit Jahrzehnten durch die Familie der Hoffmann von Grünbühel und Strechau mit protestantischen Geistlichen besetzt worden waren, wieder in Anspruch nahm und die Hilfe der Regierung forderte, so gab es eingehende Berathungen; die Sache musste genau erwogen werden, denn wie der Propst von Rottenmann um Unterstützung bei der Regierung ansuchte, so erhielt Hoffmann jene der Landschaft, oder wenn der Erzherzog den protestantischen Apotheker aus Pettau auswies und die Landschaft ihn als ihren Diener in Schutz nahm, so führte das zu einer umfangreichen Correspondenz, die im Arbeitszimmer der katholischen Regimentsräthe einlief. Viele Jahre hindurch und einige Zeit nach der ersten Pacification von 1572 nahezu unbestritten,[2] hatten die Mitglieder des protestantischen Herren- und Ritterstandes jene Pfarreien, wo sie Lehens- oder Vogteirechte hatten, mit protestantischen Geistlichen besetzt, jetzt war das verboten; da man sich aber nicht immer an das Verbot hielt, gab es auch da unaufhörliche Conflicte, die seitens

[1] Gutachten wegen der Begnadigung des Pfarrers Melchior Vidatius zu Osterwitz, der den Blasius Krügel getödtet hat. Erstattet am 11. Juli 1587, oder: Gutachten betreffend die Reformirung und Anstellung einer besseren Wirthschaft beim Stifte Admont. Erstattet an demselben Tage. Oder: Gutachten wegen der Kirchenrechnung in Judenburg. Erstattet am 20. August 1587.

[2] Nur im Jahre 1575 hatten sich wegen ‚der pfarren und beneficien lehenschaft und vogteien halber‘ Irrungen zugetragen, die 1576 beigelegt wurden. S. meine Ausgabe der steirischen Religionspacification 1572 bis 1578, S. 60—63. Damals war bestimmt worden, dass in dem Fall, ‚als es wegen dieser Dinge zum Streite käme, ein wolwollende moderation geübt werden solle, das heisst, da ein vogtherr und pfarmenig einen priester fürnemen und es bei den lehensherrn oder ordinario sperr gewinnen wurde, soll diese beschaidenheit gebraucht werden, dass man sie wol supplicieren wird lassen, aber sie wurden daneben guetlich von irem anhalten abgewiesen, dass sie hierinnen geduldt truegen, wo nit, alsdan sie zu den lantrechten zu weisen. Wie es nun gehalten solle werden, das verstehet man woll.‘

Digitized by Google

des Landesfürsten auf Grundlage der von den katholischen Regimentsräthen erstatteten Gutachten im Sinne der Katholiken beigelegt wurden. So viele Stiftungen, die den Geistlichen im Laufe der Jahre entfremdet, so viel Leistungen, die nicht mehr abgetragen worden waren, nun aber wieder gefordert wurden, all das führte zu Reibungen, bei denen das Gutachten der Regimentsräthe entscheidend wurde. Dann die schwere Frage, wie den zerrütteten Finanzen der katholischen Geistlichkeit abzuhelfen und die noch schwierigere, wie die zahlreichen sittlichen Gebrechen des Clerus geheilt werden könnten. Für den Erzherzog war diese Frage die wichtigste von allen. Sollte die Gegenreformation mit Erfolg durchgeführt werden, so mussten jene Ursachen beseitigt werden, die eben zum besten Theile der Reformation im Lande Vorschub geleistet hatten. Und da durfte man sich keiner Täuschung hingeben: zwar hatten die Jesuiten nun schon durch anderthalb Jahrzehnte im Lande gewirkt, zwar hatte der Nuntius, namentlich jener, der eben in diesen Jahren in Graz weilte, der Bischof von Britonoria, nach Kräften zur Hebung des Clerus gearbeitet, aber die Erfolge waren ausgeblieben. Die Klagen, die schon in den Dreissigerjahren auf den Landtagen laut wurden, verstummten während der ganzen Regierungszeit des Erzherzogs Karl nicht, und da Karl II. bei der Frage der Aufrichtung eines geistlichen Rathes auf jene Generalreformation Bezug nimmt, die Maximilian II. in Ober- und Niederösterreich zur Abstellung jener Uebel ins Leben gerufen hatte, muss man bei diesem Gegenstand etwas länger verweilen.

Einen trefflichen Einblick in die kirchlichen Zustände des Landes in den ersten Jahren der Regierung Karls II. gewähren die Verhandlungen der Synode, die im Juni 1569 in Seckau abgehalten wurde. Auf der vorhergehenden grossen Provinzialsynode, die am 14. März dieses Jahres in Salzburg tagte,[1] wurde der Beschluss gefasst, dass nun auch die Bischöfe von Gurk und Seckau ihre Diöcesansynoden abhalten und ‚genügsame Inquisition einziehen, wie es doch in einer jeden Diöces der Religion halber geschaffen, ob die Mehr- oder Minderheit

[1] Dalham, Concilia Salisburgensia, S. 348. Einige Berichte über Einzelnvisitationen theile ich unten unter Nr. 7 und 8 mit. Die Copien sind mir aus dem Nachlasse Th. Unger's zur Verfügung gestellt worden.

Digitized by Google

katholisch sei, ob sie unter einer oder unter beiden Gestalten communicire, und wie es mit der Messe und dem Gottesdienst gehalten werde. Alle Beschwerden der Pfarrer sollten aufgenommen, erwogen und vor den Landesherrn gebracht werden'. In Seckau wurde die Synode am 22. Juni Nachmittags abgehalten. Die Verhandlungen sind, von welcher Seite man sie auch betrachten mag, in hohem Grade interessant. Doch lassen wir die Acten dieser ‚Inquisition' selbst sprechen. Da vernehmen wir:[1]

Was die Kirche St. Marein, so dem Stifte incorporirt ist und die der Domdechant Jakob Pfeffer innehat, betrifft, so sind hier in religione catholica alle Sachen wolgeschaffen. Die Pfarrkinder, deren man gegen 1200 zählt, communiciren alle unter einer Gestalt, zwei Adelspersonen ausgenommen, die sich ihre Seelsorger suchen, wo sie wollen. In der Pfarre Kobenz ist die Sach' auch, Gottlob, also gestellt. In der incorporirten Pfarre St. Margarethen unter Knittelfeld wird der Gottesdienst mit Celebriren, Predigen u. s. w. katholisch verrichtet, hat bei 1400 Communicanten, aus denen nit mehr als 30 das hochwürdige Sacrament unter beiderlei Gestalt und doch unter dem Amt der heil. Messe empfangen. Für seine Person ist der Pfarrer ein ehrbarer Priester: allein dass er sich in die vermeinte Ehe eingelassen hat.

In der incorporirten Kirche in der Stadt Knittelfeld wird das Amt der heil. Mess' fast täglich gesungen und gelesen, auch die Ceremonien gehalten, aber die Pfarrleut, deren der Pfarrer 1000 hat, communiciren alle sub utraque specie unter der Messe. Für seine Person bedient er sich verdächtiger Bücher und hat ein vermeintes Weib.

In der Pfarre Lind wird das Sacrament der Taufe rite gespendet, das Amt der heil. Messe gesungen und gelesen, auch der Gottesdienst und die Ceremonien gehalten; aber die Pfarrkinder, deren der Pfarrer bei 1600 hat, communiciren, doch unter der Mess, unter beiderlei Gestalt, ausgenommen bei 150, die sich mit einer begnügen. Ist auch fürkommen, er hätte in Pausch und Bogen die Beichtkinder absolvirt; für seine

[1] S. auch meine Ausgabe der steirischen Religionspacification, S. 9. Die Acten über die Synode unter den Religionsacten im steiermärkischen Landesarchiv.

Digitized by Google

Person benützt er adversariorum libros und hat eine Concubinam.

In der Pfarre in der Gail wird auch das Amt der heil. Messe und der andere Gottesdienst mit den Ceremonien gehalten, aber der grössere Theil der Pfarrkinder, deren der Pfarrer in die 600 hat, werden sub utraque specie providirt und in Pausch absolvirt; bedient sich auch der Widersacher Bücher und hat ein vermeintes Weib.

In der Pfarre Weissenkirchen communiciren die Pfarrkinder, deren der Pfarrer über 900 hat, unter beiderlei Gestalt und zum Theil ausserhalb der Messe. Zu Zeiten hat er bei der Beicht viele mit einander absolvirt, bedient sich auch nur eines Kelches, tauft die Kinder, je nachdem es begehrt wird, lateinisch oder deutsch, liest katholische und schismatische Bücher und hat ein vermeintes Weib.

Der Pfarrer zu Obdach ist durchaus schismatisch, hält den Nürnberger Ritus, bekennt nur zwei Sacramente: die Taufe und das Abendmahl, tauft deutsch (sine liquoribus), absolvirt in Pausch und Bogen, hält seine Messe — wenn man's so nennen darf — in einem Tag zwei- oder dreimal, und in Summa: Alle katholischen Ceremonien und Gebräuch sind bei ihm verachtet.

Der Pfarrer in der Klein-Lobming ist seiner Leibesschwachheit halben nit erschienen: ist aber sonst ein alter, verlebter guter katholischer Mann.

Folgen die Pfarrer Cis Alpes: Herr Lienhart, Propst zu Stainz, hat bisher den katholischen Gottesdienst in seinem Stift erhalten und seiner Seelsorg' Kinder alle sub una specie providirt, mit Ausnahme von sechs Bürgern in seinem Markte Stainz, die mit ihren Weibern das Abendmahl unter beiden Gestalten nehmen, thuet sich auch mit seinen Capitelbrüdern, so weit das zu diesen Zeiten möglich, seiner Regel befleissen.

Die Pfarrer zu Ligist, St. Margarethen am Hengstberg und Wildon sind nicht erschienen, der von St. Margareth hat sich auch nicht entschuldigt.

In der Pfarre Preding wird es katholisch gehalten. Nur die Herrschaft von Harnegk und einige Handwerker zu Preding empfangen das Abendmahl unter beiden Gestalten. Die Herrschaft sucht ihren Gott zu Graz. Der Pfarrer hat neben

Digitized by Google

katholischen auch der Widersacher Bücher und hat ein vermeintes Weib.

Der Pfarrer in Tobl ist wegen Mangels an Zehrung nicht erschienen.

Der Pfarrer zu St. Lorenzen ist für seine Person ein ehrbarer Priester, nur dass er sich in die vermeinte Ehe eingelassen hat.

Der Pfarrer zu Moskirchen ist nicht erschienen. Bei der Pfarr in Gaistal wird der Gottesdienst in allem katholisch peragirt, die Sacramenta rite administrirt und alle Communicanten, deren bei 800 sind, sub una specie providirt. Der Pfarrer bekennt, er lese schismatische Bücher. In der Pfarr Stallhoven wird das Amt der heil. Mess, auch die Ceremonien gehalten und Sacramentum baptismi rite administrirt, aber seine Communicanten, deren er bei 1450 hat, fast alle sub utraque specie providirt, ‚geust auch, wann abgeht, von wegen der Communicanten Wein zu, weiter thut er neben den katholischen die Bücher Lutheri, Spangenbergii und anderer lesen und hat ein vermeintes Weib‘.

Der Pfarrer in der Packh gibt vor, er thue den alten katholischen Gottesdienst in einem und anderen halten, aber er braucht sich schismaticorum libris und hat ein vermeintes Weib.

Inhaber der Pfarre Elenschrat (?), Herr Blasius N., verhält sich . . . katholisch, doch thut er sich neben der katholischen auch der schismatischen Scribenten gebrauchen.

Der Pfarrer von Salat ist nicht erschienen.

In der Pfarre Köflach wird der Gottesdienst katholisch verrichtet, doch thuet der Pfarrer neben den katholischen adversariorum libros lesen.

Pfarrer in Kainach thut den Gottesdienst katholisch verrichten.

In der Pfarre Voitsberg wird auch die heil. Messe gesungen und gelesen, aber der Pfarrer hört zu Zeiten Beicht in Pausch, hat bei 1100 Communicanten in und ausser der Stadt, die in der Stadt communiciren den mehreren Theil sub utraque. Der Pfarrer bedient sich der schismatischen Bücher und hat ein vermeintes Weib.

‚Und dann zum Beschluss wird befunden, dass der mehrer Theil sich in moribus et habitu nit priesterlich ver-

Digitized by Google

halten. Tragen alle lange Part, und scheren tonsuram nit, und etlich leisten den gebürlichen Gehorsam schlechtlich, untergeben sich ihrem Voigtherrn und accommodiren sich den Pfarrkindern von des eigenen Nutzens wegen, und ist fürwahr disciplina cleri gar verfallen.‘

Von den Pfarrern haben einige besondere Beschwerden, die sie zu Protokoll geben:

Als der Pfarrer von Lind eingesetzt wurde, wollte ihn der Vogt, Herr Wolf Grätswein, ‚Ordnung‘ geben, was er predigen und wie er die Sacramente reichen solle. Des haben auch ausser dem Vogt die Pfarrleut' sich unterfangen.

Dem Pfarrer in der Gail hat das Schloss Wasserberg einige ‚Gerechtigkeiten‘ entzogen.

Der Pfarrer zu Obdach klagt, dass die Herren Jöbstlen ein Stift ihrer Voreltern eingezogen haben. Auch die von Obdach nahmen ihm einige Grundstücke, Garten und Wiesen weg, nebst einem Unterthanen, der ihm 150 Pfennige, 40 Eier, 10 Käse und an Stelle von Hühnern 16 Pfennige leisten soll.

Dem Pfarrer von Ligist hat sein Vogtherr Franz von Saurau Ordnung geben wollen, wie er predigen und celebriren soll. Er möge sich der Ceremonien enthalten oder er wolle ihn aus dem Pfarrhof jagen und sein Einkommen einziehen, wie er denn in der That neulich 10 Unterthanen eingezogen habe. Seine Mutter habe ein Grundstück von dem Pfarrhof an sich genommen und an Lorenz Püchler verkauft.

Dem Pfarrer zu St. Margareth am Hengstberg entzieht sein Vogtherr Franz von Saurau zwei Schober Getreide ‚kraft seines Vogtrechtes, wie er's nennen thut‘. Einige Unterthanen der Pfarre zu Gross-Seding seien vor Jahren den Steigerischen Erben verkauft und vier Bauern an die Herberstorff'schen versetzt worden. Alles, wie der Pfarrer meint, unbefugter Weise.

Der Pfarrer von Wildon beschwert sich, dass die Mehrzahl der Bürger im Markte an Sonn- und Festtagen während der Kirchenzeit in ihren Häusern ihren Angehörigen aus sectischen Postillen predige, nicht in die Kirche komme, alle Kirchenordnung und die Ceremonien verachte und ihn, weil er ein ‚katholischer alter erlebter Priester sei, schwer verfolge‘. Seit dem Jahre 1566 wird ihm der Zehent von den Gründen der Meierei — an 30 Schober — entzogen, einen Weingarten habe das Schloss an sich gezogen, die Vogtobrig-

Digitized by Google

keit den Zins von einem Anger und Paul Windischgrätzer einen Hirsezehent. Einige Bürger geben die Ueberzinsen von ihren Häusern und Gärten nicht. Michael Holzapfel verbietet seinen Unterthanen, die jährliche ‚Collectur‘ an die Pfarre zu geben. Einige Pfarrkinder beichten und communiciren nicht, andere gehen zum Prädicanten nach Graz.

Dem Pfarrer von Preding entziehen die Saurau'schen Erben eine Stiftung des Schlosses Harnegg. ‚Er sei ein armer Pfarrer, müsse sich mit Hacken und Bauen ernähren.‘

Der Pfarrer zu Tobl hat keine Klage, ‚nur dass er ganz elend sei, denn die Landschaft hat die zu seiner Pfarre gehörenden Unterthanen eingezogen. Er habe kein festgesetztes und gewisses Einkommen‘.

Dem Pfarrer zu St. Lorenzen hält Barbara von Raghnitz einen Eimer Most von ‚der Sämerleutten‘ und 24 Viertel Weingarten zurück, die ihr erster Mann Georg von Saurau im Jahre 1557 der Pfarre entzogen habe. Von der Herrschaft Wildon entfallen ihm nun 50 Schilling Bergrecht und ebenso wird ihm von einer Hube, die ihm 28 Kreuzer, 2 Kapaune und 20 Eier ‚Selcherzins‘ leisten soll, nichts mehr gegeben.

Keine oder nur geringe Beschwerden haben die Pfarrer im Gaistal, zu Stallhofen und zu Gelischrok.

Dem Pfarrer in der Packh hat Ludwig Ungnad, der doch weder sein Lehens- noch Vogtherr ist, erklärt, er dürfe Niemanden als seinen Herrn erkennen denn ihn, oder er wolle ihn in ein Gefängniss werfen. Er verbietet ihm das Celebriren und will alles ‚Teutsch‘ verrichtet haben, oder er wolle ihm die Kirche sperren und die Collectur verbieten.

Die Gutserben der Hans Mosheim'schen Erben haben dem Pfarrer von Köflach Zins und Steuer gesperrt, Dietrich von Herberstein ihm ‚ein Halt‘ entzogen, und Sigmund von Herberstein ‚mache die Unterthanen von der katholischen Religion abfallen‘.

Gall von Raghnitz hat die zur Pfarre Kainach gehörige Pfaffenwiese eingezogen.

Die Voitsberger Pfarrkinder lassen sich in Graz oder im Kloster bei Voitsberg ‚providiren‘, sie nehmen die geistliche Jurisdiction an sich und sehen allem Muthwillen, der mit katholischen Bräuchen getrieben wird, zu. So seien am letzten Mittwoch nach Invocavit in diesem Jahre (2. März) zwei Bauern

Digitized by Google

in Voitsberg als Priester herumgezogen, einer mit einem Sechter als Weinköstl, der andere mit einem Kehrwisch als Sprengwedel, beide volltrunken und Alles im Gericht hat darüber ein Wohlgefallen gehabt. Auch hier sind die meisten Gefälle in Vergessenheit gekommen.

Fast alle beschweren sich, ‚dass die weltliche Obrigkeit und sonderlich die Vogt- und Lehensherren sich der geistlichen Jurisdiction unterfangen', indem sie die Art und Weise vorschreiben, wie sie lehren und die Sacramente administriren sollen und die Abhaltung katholischer Ceremonien unter der Drohung verbieten, dass der, welcher nicht davon absteht, den Pfarrhof räumen müsse, man werde dann gute Prädicanten einsetzen. Sie geben den einfältigen Pfarrkindern Ursach zum Abfall und zum Ungehorsam gegen den Pfarrer. Nach dem Ableben eines Pfarrers fallen die Vogtherren gegen die Freiheiten Kaiser Friedrichs in den Pfarrhof ein und machen nicht allein mit dem Nachlass, sondern auch mit den Pfarrinventarien, Urbaren, ‚brieflichen Urkunden' und Gütern, was sie wollen. Nun müssen die Geistlichen, was ganz unerträglich, neben den allgemeinen Abgaben, Rüst- und Wartgeld ‚contra immunitates clericales' auch Leibsteuer zahlen. Sie ersuchen daher den Erzbischof von Salzburg, ihnen in dieser Noth damit zu Hilfe zu kommen, dass er sich bei dem Erzherzog für sie verwende.

Die Synode schloss mit ‚einer väterlichen Ermahnung' an den Clerus; dieser wurde an seine Vocation erinnert, er möge fest bei der katholischen Religion verharren und sich durch nichts hievon abwendig machen lassen.[1]

Die vornehmlichsten Klagen betreffen demnach die ‚vermeintliche Ehe' der Geistlichen und die damit im Zusammenhang stehende liederliche Wirthschaft in den Klöstern und Pfarren. Hier theilte auch Erzherzog Karl wohl den Standpunkt seines Vaters und Bruders, wenn er anfänglich der Aufhebung des Cölibats zuneigte. Man mochte ja wie Ferdinand I. principiell den Cölibat gerechtfertigt finden: ‚Da die Ehe und ihre Ausübung für die nicht passend sei, welche geistlichen Lesungen und Gebeten obliegen und die Sacramente auszuspenden immerdar bereit sein müssen, so sei der ehelose

[1] Actum im Gotteshaus zu Seggaw den 22 tag Junii im 1569 ten iar. — 16 Blätter. Landesarchiv, Religionsacten 1569.

Digitized by Google

Stand unter den Geistlichen besser und sehr wünschenswerth.‘ ‚Aber,‘ fährt er fort, ‚weil einmal die Natur Nachahmerin der Fehler und ein jedes Alter zum Bösen geneigt ist, da das Fleisch der Stachel zur Sünde und nur Wenige ohne Fleischessünden gefunden werden, weil gleichfalls der Weg der Enthaltsamkeit sehr enge ist und Wenige getroffen werden, die, ins Feuer gestellt, nicht brennen, so werde der heil. Vater in Ueberlegung nehmen müssen, ob es besser sei, dieses Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen nach der Lage der gegenwärtigen Zeit bis zu einer endlichen Bestimmung durch die Kirchenversammlung zuzulassen oder durch dessen hartnäckige Beibehaltung dem Priesterstand einen Fallstrick umzuwerfen und der unreinsten Ehelosigkeit und verabscheuungswürdigen Unzucht Thür und Thor zu öffnen. Je grösser der Ueberfluss der Geistlichkeit sei, um so weniger muss man sie mit Keuschheitsgelübden beschweren, wenn man sie nicht in den Zustand der Kirche im Anfang ihres Bestandes, der evangelischen Armuth, zurückführen will.‘ ‚Man soll sich an des Apostels Wort halten: Zur Vermeidung der Unzucht soll ein Jeder sein Weib haben, besser sei es sich zu verehelichen, als Brunst zu leiden. Man solle die Priester weder durch ein Gelübde, noch durch ein ausdrückliches Gesetz zu immerwährender Ehelosigkeit verhalten, weil wir gewiss überzeugt sein dürfen, dass sie alle sowohl in die Schuld des Meineids als des gebrochenen Gelübdes und zugleich auch des übertretenen Kirchengesetzes verfallen werden.‘ ‚Das Gebot der Ehelosigkeit sei mit nichten ein Gebot aus göttlicher Einsetzung, es sei zum Seelenheil nicht nothwendig und gehöre auch bei der Weltgeistlichkeit nicht zur Wesenheit ihres Standes.[1] . . .‘

Schlechter als um den Secular- stand es übrigens um den Regularclerus. Für die Hebung der klösterlichen Zucht musste jene grosse ‚Generalreformation‘ Bedeutung erlangen, die Maximilian II. am 22. December 1567 für die Stifte in Ober- und Niederösterreich erliess, und von der man hätte erwarten sollen, dass sie bei der Abhängigkeit der Kirchenpolitik Erzherzog Karls von der seines kaiserlichen Bruders in ihren

[1] Steiermärkisches Landesarchiv, Handschrift 429 (alt 1715). Auszug des Schreibens Ferdinands, welches während der Concilsversammlung dem apostolischen Nuntius übergeben wurde. Moderne Abschrift.

Digitized by Google

Grundlagen auch in Innerösterreich hätte zur Geltung kommen müssen.[1] Sie gibt ein Bild von dem kläglichen Zustand des Klosterwesens in Oesterreich, wie man es sprechender kaum irgendwo anders finden kann. Mehrfache Gründe hinderten es, dass die guten Intentionen, von denen diese Generalreformation getragen ist, in Innerösterreich zur Ausführung gelangten. Selbst in Oesterreich konnte eine Besserung nur allmälig erzielt werden; es bedurfte einer längeren mühevollen Thätigkeit.

Wie unsäglich zerrüttet die Klöster in der Passauer Diöcese waren, darüber gibt die Klöster- und Kirchenvisitation Aufschluss, die Cardinal Commendone im Jahre 1569 in Niederösterreich vornahm.[2] Gewiss nicht besser lagen die Dinge in Steiermark, Kärnten und Krain. Wir sind hierüber nicht blos durch landesfürstliche Anmahnungen[3] und Bedenken,[4] die im geheimen Rathe verhandelt und den Prälaten von Zeit zu Zeit mitgetheilt wurden, durch eine Anzahl von Visitationsprotokollen und einzelne Actenstücke, sondern auch durch die Berichte der Klosterchroniken unterrichtet, die zwar zumeist einer jüngeren Zeit angehören, aber ihre Nachrichten aus guten älteren Quellen schöpfen. Sie alle berichten von dem unglaublichen Verfall der Kirchenzucht, und wir ziehen sie um so lieber an, als man die heftigen Klagen, die man auf mehreren Landtagen zu hören bekommt, vielleicht für einseitige Uebertreibungen halten könnte.

Am ersten geriethen die Klöster der Bettelorden in Verfall. Da ihnen Niemand mehr milde Gaben reichte, geriethen sie in eine völlige Auflösung. Der Chronist von Neuberg gibt hiefür schon die Zeit von 1520—1530 an. Aber auch die Convente besitzender Orden waren nicht viel besser daran; sie alle litten an drei namentlichen Gebrechen: dem Mangel an

[1] Handschrift 31 des Klosters Reun, Nr. 21. S. unten Beilage Nr. 15 und Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I, S. 187.

[2] Nach den Originalacten des vaticanischen Concils mitgetheilt von Starzer in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XXVI, S. 156.

[3] Hurter, Geschichte Ferdinands II., 1, S. 565—570.

[4] Ebenda, S. 571—579. S. namentlich auch die erzherzogliche Weisung an die Prälaten in Betreff ihrer Obliegenheiten 1581 bei Hurter II, S. 478.

Digitized by Google

Nachwuchs, dem ärgerlichen Leben der Klostervorsteher und Conventualen und den schweren Schuldenlasten, die sie zu tragen hatten. Am meisten lassen sich die zeitgenössischen Quellen über das unchristliche Leben der Klostergeistlichkeit aus; die Aufzeichnungen, die von ständischer Seite hierüber gemacht worden sind, finden durch die Berichte katholischer Chronisten ihre volle Beglaubigung. Nur wenn man diese Nachtseite in dem Leben der Klostergeistlichkeit während des 16. Jahrhunderts beleuchtet, kann man die Thätigkeit eines Ferdinand I. und Karl II. unbefangen würdigen.

Schon zum Jahre 1540 meldet die Neuberger Chronik:[1] Damals versiegte die christliche Liebe, ging des Klosters Ansehen zu Grunde, ergaben sich die Brüder dem Laster und lösten das Band der Brüderschaft. Den Klostervorstand hiess man den alten Hund. Niemand unter den Landeskindern findet sich, der ins Kloster eintreten mag. Ein Prior muss aus Baiern geholt werden; sein Nachfolger ist ein Schwabe. In den späteren Jahrzehnten sind Angehörige der verschiedensten Nationen im Convent vertreten: Franzosen, Belgier, Deutsche, und unter diesen Sachsen, Franken, vornehmlich aber Baiern. In der Zeit, da die Gegenreformation ihren Einzug hält, findet eine förmliche Invasion bairischer Klosterbrüder statt.

Beweglich sind die Klagen des St. Lamprechter Chronisten Peter Weixler.[2] Wie schön war die gute alte Zeit. Wenn Joel Riesler, der als Greis von 90 Jahren 1563 starb, davon erzählte, wie wurde ihm das Herz so weit. Jetzt freilich war's anders. Da sah man nichts mehr als arge Lässigkeit und Verfall, und das sei ja kein Wunder, denn rings in der Runde sei Alles von Ketzern voll. Wer soll sich da wundern, dass auch bei den Katholiken die Liebe erkalte und der schwarze Qualm dieser Welt in die geheiligten Räume des Klosters dringe. In köstlicher Weise — von den Anfechtungen des Erzherzogs hat er ja keine Kunde — schildert Weixler, wie der gute Fürst, Erzherzog Karl, gar oft stolperte. Da hatten ‚die Jesuiten ihre Noth, ihn zu stützen'.

---

[1] Steiermärkisches Landesarchiv.

[2] Peter Weixler's Chronik des Stiftes St. Lamprecht, herausgegeben von J. v. Zahn im VI. Bd. der Steiermärkischen Geschichtsblätter, S. 76.

Digitized by Google

Wie sah es erst in Rottenmann aus? Die Chronik dieses Klosters[1] weiss zu erzählen, dass Luther nach einem Zwiegespräch mit dem Teufel die Messe abgeschafft habe. ‚Jetzt (1533) drängen auch bei uns die Leute dahin.‘ Die Vogteirechte über Lassing und Irdning zieht 1539 die Familie Hoffman von Grünbüchl und Strechau — die Könige im Ennsthal — an sich. Die Eltern Hans Hoffmann's liegen noch in der Klosterkirche zu Rottenmann begraben, er selbst ist ein begeisterter Protestant. Noch hat das Kloster zwölf Geistliche, aber diese Ziffer ist in rascher Abnahme. So gross war, klagt der Chronist, damals (1553) der Abfall der Klostergeistlichkeit, nicht blos bei uns, sondern allenthalben im Lande, dass Niemand mehr eintreten mochte, und die Mönche, die wir besassen, waren durchaus ungebildet. Die letzte freie Wahl im Stifte findet 1555 statt. Man findet keine Mönche mehr, die zur Würde eines Propstes taugen würden. Der Erzbischof von Salzburg muss die Pröpste ‚providiren‘. Was sind das aber für Pröpste? Heimlich verlässt Jörg Walcher seine verschuldete Propstei. Kaum dass sie noch einen Mönch zählt. 1562 kann das Officium aus Mangel an Mönchen nicht mehr in stiftsmässiger Weise gehalten werden. Der Propst Johann Muchitsch lässt die Oekonomie in solcher Weise verkommen, dass der Landesfürst genöthigt ist, ihn abzusetzen. ‚Leer und ausgeraubt‘ findet sein Nachfolger die Propstei. Aber er selbst hält sich nicht besser. Es dauert nicht lange, und er zieht eine Pfarre dieser Propstei vor. Auf seine unablässigen Bitten hin wird Johann Muchitsch wieder eingesetzt, doch muss er sich verpflichten, ein unbescholtenes Leben zu führen, nach der Ordensregel zu leben, die Sacramente zu reichen und das Wort Gottes nach dem Gebrauch der katholischen Kirche zu predigen, auch von den Gütern der Propstei nichts zu entwenden. Er dankte sein Wiederemporkommen seinem Bruder Peter Muchitsch, dem bekannten Streithammer gegen die Lutheraner und Propst des Klosters Pöllau. Jedenfalls hatte er im Stifte noch ein besseres Andenken als Georg Ritzinger, dem

[1] Die Rottenmanner Chronik findet sich im Codex 544 der Grazer Universitätsbibliothek. Ihr Verfasser ist Albert Kendlmaier. S. über ihn Pangerl im V. Bd. der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, S. 38 ff.

Digitized by Google

man nachredete, er sei ein Dieb gewesen, eine Nachrede, die wohl kaum begründet sein mochte, denn sonst wäre Ritzinger wohl kaum Propst von Vorau geworden. Aber schlimm genug, wenn solche Nachreden im Munde der Leute sind. Nicht viel besser lagen die Dinge in Pöllau. Wie in Rottenmann die Hoffmann, sind hier die Polhaim arge Bedränger.[1] Wie dort fehlt es auch hier an einer tüchtigen jüngeren Klostergeistlichkeit, und das Verschleppen spielt auch hier eine Rolle. Die Pöllauer Chronik enthält statistische Daten über jene Pfarren, deren Inhaber ihren Besitz ihren Kindern hinterliessen. Wie in den steirischen Klöstern lagen die Dinge auch in jenen von Kärnten und Krain. Der Propst von Eberndorf muss seines ‚hochärgerlichen sträflichen Verbrechens' wegen abgesetzt werden. Der Erzherzog sendet die Pröpste von Seckau und Gurk ab, die Sache in Eberndorf wieder einzurichten. Aber das ist schwer. Denn nicht leicht ist es, einen Nachfolger zu finden, der fähig und auch geneigt ist, die durch den Vorgänger verursachten Schäden auszubessern. Und als es den Commissären endlich gelingt, eine passende Persönlichkeit ausfindig zu machen, setzen sich die Mitglieder des Eberndorfer Convents gegen ihn. Er sei einer von denen, die gegen den Vorgänger conspirirten. Auch soll er seinen Blutsfreunden sehr geneigt sein. Die Conventualen haben einen Candidaten, ‚bei dem sie noch eine grössere Licenz zu haben vermeinen'. Den Commissären bleibt schliesslich nichts Anderes übrig, als einen Fremden in Vorschlag zu bringen. Man dürfe von ihm hoffen, dass er den Uebelständen in spiritualibus ein Ende machen werde.[2]

Das Stift Reun musste 1535 einem weltlichen Commendator übergeben werden, da es keine Conventualen mehr hatte. Ferdinand I. wandte sich um Abhilfe an den Abt von Heiligenkreuz,[3] ohne dass es viel nützte. Auf Bitten des bekannten Staatsmannes Hans Ungnad übergab König Ferdinand die Verwaltung des Stiftes dessen Sohn Ludwig. Es wurde ihm wohl

[1] Pöllauer Chronik ad annum 1539, Fol. 220 im steiermärkischen Landesarchiv.

[2] Landesarchiv Graz, Originalurkunde von 1573, October 3. S. unten Beilage 9 und 10. Ueber Admont s. Hurter II, S. 65, und weiter unten im dritten Abschnitt. S. Beilage 17 das Gutachten Kobenzl's.

[3] Praeterea si qui iuvenes seu adolescentes animum haberent ordinem hunc assumendi et praelibatum monasterium in Runa intrandi . . .

Digitized by Google

aufgetragen, den besten Fleiss anzuwenden, dass ,der gestiftete Gottesdienst in dem von den Fürsten des Hauses Oesterreich begründeten Stifte auf das Zierlichste verrichtet werde', wie hätte dies aber geschehen können, da das Kloster eben damals nur noch fünf Mitglieder zählte. In dem Dankschreiben, das er an König Ferdinand richtet, meldet er, dass er sich an die Aebte von Eberach, Lilienfeld, Heiligenkreuz, St. Lamprecht und Sittich um Hilfe gewendet habe; die Familie Ungnad nützte diese Verhältnisse aus, um sich aus den Erträgnissen des reichen Stiftes zu bereichern.[1] Erst dem Abt Bartholomäus von Chrudenek gelang es, sich aus den gefährlichen Umarmungen des Hauses Ungnad zu befreien. Bartholomäus gehört zweifellos zu den trefflichsten Prälaten seiner Zeit, und so sind denn auch seine Verdienste mit Recht anerkannt worden. Er war ein durchaus wahrhafter, ehrenwerther Charakter. Dem Landesfürsten schenkte er über den Zustand des steirischen Klosterwesens reinen Wein ein.[2] Er könne nicht in Abrede stellen, dass schier in etlichen Gotteshäusern der gestiftete Gottesdienst wo nicht ganz abgekommen, doch stark eingeschränkt sei, wobei man freilich auch die Zeitläufte in Rechnung ziehen müsse, in denen man, wie jetzt, die Klöster nur tribulire und ängstige, so dass sie, wenn sie nicht ihre Hoffnung noch auf den Landesfürsten setzen dürften, schier ganz eingehen müssten. Selbst unter diesem trefflichen Abt sah es mit der geistlichen Zucht im Stifte noch in mancher Hinsicht schlecht genug aus, wie man aus folgendem Beispiele sieht, das für diese Ausführungen um so belangreicher sein dürfte, weil es eben diesen vielgerühmten Abt angeht. Zu Anfang Jänner 1570 gerieth er in einen Streit mit dem landschaftlichen Prediger Jörg Khuen. Wir werden hierüber durch seine Klageschrift belehrt, die er am 23. Jänner an die Verordneten der Landschaft einsandte. Er klagt über eine Predigt, die der Pastor am zweiten Sonntag nach Dreikönig (15. Jänner) gehalten habe. Indem er da das gottselige Ende des Herrn Sigmund von Wildenstein pries, ,des Aeltesten vom Adel in diesem Lande', und die Zuhörerschaft aufforderte, dem Verstorbenen das letzte Geleite zu geben, habe er auf den grossen Unterschied aufmerksam ge-

[1] Das Nähere bei Hurter I, S. 519—528; II, S. 70, 486—492.

[2] Ebenda, S. 487.

Digitized by Google

macht, der zwischen dem Abscheiden dieses Mannes und dem des Pfarrers von Graz obwalte: ‚Dieser sei bei einer Primiz erschienen und habe sich dort so angesoffen, dass er ein Ende nahm, vor dem ein Jeder sich entsetzen müsse.‘ ‚So strafe Gott Jene, die in Lehre und Confession, der Obrigkeit zu gefallen, hinken und schmeicheln und vor der Welt die Wahrheit nicht bekennen wollen.‘ Abt Bartholomäus erklärt dies für eine Verleumdung eines Mannes, der Zeit seines Lebens ein treuer Hüter seines Amtes war. ‚Bei uns,‘ fügt er an, ‚ist der Pfarrer erst erschienen, nachdem er seine Amtsgeschäfte tauglich verrichtet, bei der Primiz habe er sich ohne alles Aergerniss und ohne Ueberfluss in Speise und Trank erzeigt.‘ Die Verordneten mögen den Prädicanten als eine der Landschaft unterworfene, weil von ihr besoldete Dienstperson, ‚die auch aus dem Säckel unseres Gotteshauses erhalten werde‘, vorladen und ihm vorhalten, ‚mit welchem Rechte er das Gotteshaus Reun in Verruf bringen und die neuen Primizien unbilliger Weise auf der Kanzel ausschreien dürfe‘. Er müsse diese ganz unbegründete ‚Ausmährung‘ revociren und möge uns mit ‚seinen unerfindlichen scandalisirten Proclamirungen in Ruhe lassen und sich an jene Ordnung halten, die ihm die Landschaft gegeben‘.[1] Man hatte dem Abte die Aeusserungen des protestantischen Predigers zweifellos arg entstellt zugetragen, denn dieser leugnete sie rundweg ab. Was er aber ausführt, bezeugt, dass der Saufteufel auch jetzt noch in den Klöstern und selbst in den besten seine Wohnstätte aufgeschlagen hatte. Khuen sagt: Dieser Pfarrer von Graz hätte mir zweifellos Stoff genug zur Nachrede geboten; man wisse nämlich, dass er mehrere Tage krank gelegen sei und das Anerbieten, ihm das Abendmahl zu reichen, zurückgewiesen habe. Hievon aber sei in der Predigt nicht ein Wort gesagt worden. Dass sich der Pfarrer derart besoffen, habe er auch nicht gepredigt. Ob man übrigens mit dem Trinken oben Seide gesponnen, wie das gemeine Sprichwort sage und, was übrigens der Herr Pfarrer selbst bekannt, wie lang man da gesessen, die Primiz mit Kartenspiel eingeweiht und confirmirt hab', wird der Herr Prälat und Andere, die dabei gewesen, wohl wissen. Ich bekümmere mich für meine Person nicht so hoch und viel darum,

[1] Landesarchiv, Religionsacten 1570, Orig.

was mit überflüssigem Trinken, Spielen und anderen Dingen oben geschieht, und ob ich schon von vornehmen Herren, Adelspersonen, Hofgesinde und Anderen im Beisein ehrlicher und glaubwürdiger Leute gehört,[1] wie der Herr Prälat einem oft zu trinken zugemuthet, dass er auch nie anders Bescheid thun wollen, man bringe ihm denn drei Gläser oder Becher nacheinander aus. Wie sich an seiner Tafel Viele blind angetrunken, grosse, seltsame Willkommen und anderen Bescheid haben thun müssen, dass sie hernach gar von den Rossen gefallen: alles das hab' ich in seinem Werth beruhen lassen und weder öffentlich noch insgeheim viel Geschrei daraus gemacht, vielmehr solches unter grossen Schmerzen beweint; denn schon ist es leider dahin gekommen, dass ein gemeines Sprichwort sagt: die meisten Klöster seien zu Sauf- und Trinkhäusern geworden, daraus wenig Leut' nüchtern herauszukommen pflegen. Ich hab', fügt Jörg bei, im Grund meines Herzens oft gewünscht, dass der Allmächtige durch die verordnete ordentliche Obrigkeit solche christliche Mittel an die Hand nehme, dass die Klöster zu einer christlichen Reformation gebracht würden, dass sie in rechtem Glauben und nüchtern leben und in Wahrheit Gotteshäuser genannt werden könnten. Hoff' also, der Herr Prälat werde mich hinfüran in dem Fall nicht weiter treiben ... Ich hab' sonst in meiner Bescheidenheit nun schier in die dritthalb Jahr mit solcher Bescheidenheit und guetem Grund gepredigt, dass ich weder von unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten noch von den Verordneten jemals bin verklagt worden: es will mir demnach beschwerlich fallen, so von dem Herrn Prälaten ungehört an Ehren und an gutem Leumund angetastet zu werden.[2]

Die Antwort der Verordneten wird den Prälaten wenig erfreut haben. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen, man hoffe, dass durch ihn als Vorsteher des Gotteshauses Reun anders nichts als die Ehre Gottes gefördert, Abgötterei und Missbräuche wirklich abgelegt werden, melden sie, sie hätten mit Verwunderung und Befremdung vernommen: erstens dass er allerlei unbedachtsame, ehrenrührige und unbegründete An-

[1] Die ‚omni exceptione maiores sein wurden und fürgestellt worden'.
[2] Originalschreiben vom 30. Jänner 1570, Landesarchiv, Protestanten-Acten.

Digitized by Google

tastungen gebraucht habe, zweitens dass er den Dienstpersonen der Landschaft ‚ihre habunde Besoldung dermassen vorrücke‘, als ob sie von seinen Dargaben unterhalten würden und diese also ihm ein Liedlein singen sollen, welches seinen Ohren wohlklinge, man könne drittens nicht befinden, dass landschaftliche Diener, die aus dem allgemeinen Säckel unterhalten werden, einem einzelnen Landmann dermassen unterworfen seien, dass jeder ‚seines Gefallens mit ihnen zu schaffen habe: weder er, der Abt, noch zwei oder drei Landleute können für eine ganze Landschaft gehalten werden, die Gefälle der Abtei zu Reun stammen zudem aus den Stiftungen frommer Landesfürsten und Landesherren: was übrigens Reun zur Unterhaltung der Prädicanten beitrage, belaufe sich auf $23^1/_2$ Pfennige; daraus könne man abnehmen, wie billig seine Vorwürfe seien. Was die Sache selbst betreffe, verhalte sie sich anders, wie er aus Khuen's eigenem Schreiben, das man ihm beischliesse, ersehen könne.[1]

Das war, wie man sieht, noch die Zeit, wo man in den protestantischen Kreisen des Landes die Hoffnung hegen durfte, dass man auch die Klöster des Landes für die protestantische Lehre gewinnen könne.

Wie in den paar genannten Klöstern lagen die Dinge in allen. Der Abt Bartholomäus von Reun sagt es mit anerkennenswerther Aufrichtigkeit, dass der eine Theil der Schuld an dem tiefen Verfall des Klosterwesens die Prälaten selber treffe, sonst könnte solche Abalienirung, Verwüstung und Verschwendung bei den Stiften nicht stattfinden; den anderen Theil der Schuld trage der Staat, der ihnen Bürden auflege, die sie nicht tragen könnten.

In den Nonnenklöstern lagen die Verhältnisse auch nicht besser. Schon im Jänner 1534 meldet der Vicedom von Steiermark an den Cardinal von Cles: Gestern ist ein Bericht des Landeshauptmannes hier eingelangt, ‚wie sich die Klosterfrauen zu Mährenberg in ihrem Kloster fast ungeschickt und leichtfertig halten, auch ein ungeistlich Wesen führen‘. ‚Nun ist es nit allein in diesem Kloster, sondern in andern Manns- und Frauenklöstern schier überall: nur wenig geistliche Personen, der Gottesdienst fast abgethan, wie dann zu Reun, da Herr

---

[1] Concept vom 1. Februar 1570 ebenda.

Hippolyt noch Abt zu werden verhofft.' Der Schreiber möchte auch das erlangen, was später der Hans Ungnad erreicht hat: die Stelle eines Commendators in Reun: ‚Es will ganz von Nöthen sein, dass man solche Klöster reformirt.'[1]

Und diese Nothwendigkeit war in den letzten Lebensjahren Erzherzog Karls ebenso noch vorhanden wie einige Jahrzehnte früher. Das Schreiben des Nuntius in Graz, Andreas, Bischofs von Britonoria, an Erzherzog Karl vom 21. Juli 1586 gibt hierüber die wünschenswerthesten Nachrichten: So

---

[1] Es gilt seit den betreffenden Studien Döllinger's, auf denen alle späteren, auch die von Hurter, Janssen u. s. w. beruhen, als ausgemacht, dass die Geistlichkeit vor dem Abfall besser war (Hurter II, S. 63); dies Urtheil verräth einen grossen Mangel an Kenntniss der einschlägigen Quellen. Ich will ganz absehen, was sich aus den Schriften der Vorreformatoren für diese Frage gewinnen lässt, und auch nur bei den Verhältnissen hierzulande stehen bleiben. Fassen wir beispielshalber die Jahre 1491—1499 und die Aquilejer Diöcese ins Auge: 1491, September 7. Udine: Jacobus Valaressus . . . domino Petro Feustlinch archidiacono superioris Carinthiae . . . Pervenit nuper ad aures nostras non sine animi displicentia, quod in districtu vestri archidiaconatus reperiuntur multi presbyteri, clerici et religiosi, qui dedecus et professionis sue et scandalum recte vivencium ancillas seu focarias iuvenes et de incontinentia suspectas tenent et publicas tabernas vinarias exercent . . . Protocolle der erzbischöflichen Bibliothek zu Udine, Bd. XIV, Fol. 502. — 1494, Juli 5: Die sabbati V° mensis Julii 1494 coram praefato reverendo domino Hieronymo vicario pro tribunali ad ius reddendum sedente in sala domus S. Antonii de Utino comparuit Joannes filius Pauli Blasutti de villa Renne dicens et exponens, qualiter proximis diebus . . . dum luderet ad cartas pro vino super strata publica . . . simul dixit sibi . . . certa convitia . . . 1499, Jänner 2. Udine: Der Patriarch Dominicus Grimanus von Aquileja erlässt, veranlasst durch das reformbedürftige Leben und Treiben des Clerus, folgende Statuten: . . . nonnullorum clericorum, qui variis et diversis criminibus ac delictis fuerunt depravati, honestatis et sanctimonie via penitus derelicta in lascivie et incontinentiae pelagos se immerserunt . . . Hiedurch veranlasst, verordnet er: Nemo ex vobis audeat et praesumat in domo sua vel alibi tenere aliquam mulierem iuvenem vel de incontinentia suspectam. Selbst die Schwestern müssen bonae conditionis et fame sein. Kein Priester darf tenere concubinam, focariam vel aliam feminam cuiuscunque aetatis, cum qua alias se carnaliter immiscuerit . . . Wenn Janssen die Dinge für das 16. Jahrhundert grau in grau malt, könnte man hier leicht eine kohlschwarze Ansicht gewinnen. Man übersieht in den neueren Darstellungen, dass zwischen der ‚alten' und ‚neuen' Zeit eben die Renaissance mit allen ihren Einwirkungen auf das kirchliche und gesellschaftliche Leben liegt.

Digitized by Google

lange er hier im Lande weile, sei es sein eifrigstes Bestreben gewesen, für die Ehre und das Wohl des Erzherzogs und der ihm anvertrauten Völker zu wirken. Er habe gemeint, dies am besten zu erreichen, wenn er die ganz verfallene Sitte (collapsos mores) und die verderbte Zucht der Klostergeistlichkeit ‚wieder zur Erhabenheit und Heiligkeit der ersten Kirche zurückführe'. Dazu gehört vor Allem, dass man der Heerde tüchtige Hirten setze. Er habe daher immer und immer den Erzherzog gedrängt, die ungebildeten und unreinen Priester abzuthun (reiectis imperitis impurisque sacerdotibus) und sie durch würdige zu ersetzen. Zu seinem Bedauern finde er, dass man den Klöstern Stainz und Vorau ebenso ungebildete als untaugliche Pröpste zugelassen habe, von denen namentlich der eine mit Lüsten und Lastern befleckt sei (vitiis et libidinibus contaminatum). Noch schlimmer ist das, was über die beiden Brüder Muchitsch gesagt wird, von denen der eine Propst in Pöllau, der andere in Rottenmann war; beide beschuldigt er der ärgerlichsten Vergehen (dudum iam totius intemperantiae reos atque adulterii, incestus et sacrilegii). Werden diese Leute Ansehen und Weisheit haben, um des Erzherzogs Rechte im Landtag vor den Landständen zu vertheidigen? Hat ihre Stimme überhaupt ein Gewicht, und gereichen sie uns nicht vielmehr zur Schande? Eins thue vor Allem Noth: bei der Verleihung von Pfründen eine besonders sorgsame Auswahl unter den Bewerbern zu treffen.[1]

Es mochte also vielleicht auch der Nuntius sein, der den Erzherzog bewog, die Frage der Einsetzung eines Klosterrathes in ernste Erwägung zu ziehen. Der katholische Regimentsrath, wie er bisher bestand, war nicht competent, in Sachen der kirchlichen Disciplin einzuschreiten, wohl aber konnte ihm durch die Bestellung einer eigenen Behörde eine Menge lästiger, höchst unwillkommener Geschäfte abgenommen werden und der Landesherr selbst dem Vorwurf der Stände entgehen, dass die nicht katholischen Regimentsräthe zu gewissen Sitzungen der Regierung nicht geladen werden. Man darf nicht vergessen, dass die Beschäftigung gerade mit diesen kirchlichen Fragen manchen von den geheimen Räthen bisher in eine

[1] Landesarchiv, Reform. Gleichzeitig Copie und moderne Abschrift. Unten Beilage Nr. 11.

Digitized by Google

schiefe Stellung gebracht hatte. Es mag hiefür statt mehrerer nur ein Beispiel angeführt werden, das diesen Sachverhalt erläutert. Am Tage zu Bruck 1577 erschollen heftige Klagen über den Druck, den die protestantischen Bürger in Städten und Märkten zu dulden haben. Die Verordneten erklärten den geheimen Räthen, sie würden keine Bewilligungen beschliessen, wenn die Bedrückung nicht aufhöre, wenn man die evangelischen Prediger und ihre Predigt in Städten und Märkten nicht dulde. Bei der finanziellen Nothlage des Erzherzogs und der gefährdeten Lage des Landes glaubten die geheimen Räthe, die Folgen einer Abweisung der Verordneten nicht auf sich nehmen zu sollen, und so versprachen sie denn, wie die Verordneten meinten, im Namen des Landesfürsten, dass die Prädicanten zwar in Städten und Märkten nicht geduldet werden könnten, man aber dagegen nichts einwenden werde, wenn die Bürger in der Nähe der Stadt bei dem Prädicanten eines Landmannes ihren Gottesdienst suchen. Als aber der Sturm im Anzug war, als der Kampf gegen das protestantische Bürgerthum begonnen hatte, die Bürger anfingen, zu den Prädicanten des Adels ‚auszulaufen‘ und sich auf die dagegen angekündigten Strafen hin darauf beriefen, dass die geheimen Räthe ihnen diese Zugeständnisse gemacht und auf Grund dieser Zugeständnisse die Bewilligungen erfolgt seien, lehnte der Erzherzog jedes derartige Zugeständniss ab: er könne sich nicht erinnern, etwas derartiges zugesagt zu haben. Ambros von Thurn, Georg Khevenhüller und Hans Kobenzl, von denen der mittlere noch dazu Protestant war, geriethen in die unangenehmste Lage von der Welt, als die Landschaft auf ihrem Schein bestand. Kobenzl und Thurn mussten zugeben, dies Versprechen gemacht zu haben. Kobenzl gerieth auch später in eine unangenehme Lage, als die Bürgerschaft im Anfang der Verfolgung ihn um Vermittlung anging. Solchen Lagen konnte er ausweichen, wenn für die Behandlung kirchlicher Fragen ein eigener, zumeist aus Geistlichen bestehender Rath eingesetzt wurde. Darum war er der Eifrigste bei der Sache, als es sich um deren Verwirklichung handelte. Es wird zunächst zu erörtern sein, in welcher Weise dieser geistliche Rath ins Leben treten sollte.

Digitized by Google

3. Die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich.

Am 22. December 1567 hatte Maximilian II. seine ‚Generalreformation und Ordnung auf die Klöster in Oesterreich unter und ob der Enns‘ erlassen. Er hoffte hiedurch, den zahllosen Gebrechen im Klosterwesen beider Länder Einhalt zu thun. Eine Commission hatte kurz zuvor einen eingehenden Bericht über die Mängel in den Klöstern erstattet und namentlich zwei Hauptgebrechen feststellen können: ‚der Prälaten und Religiosen Unwirthschaftlichkeit und Unordnung, sodann der weltlichen Rentmeister grosse Eigennützigkeit‘. Sollte diesem Uebel nicht bald gesteuert und eine Ordnung, starke Handhabe und Execution vorgenommen werden, so wird mehr Schaden als Nutzen aus den Visitationen erwachsen. Eine Reformationscommission entwarf nun die Reformationsordnung. Diese hebt in ihrer Einleitung[1] die allgemeinen Uebelstände hervor, die man in allen niederösterreichischen Klöstern finde: Der Augenschein lehre, dass die Klöster ‚an Personen, am Gottesdienst, an Lehr' und Leben in einen beschwerlichen Abfall gekommen seien; der Zweck der alten frommen Stiftungen sei nunmehr in sein Gegentheil verkehrt, so dass man jetzt nur noch wenig Mönche, keinen rechten, sondern nur schlechten Gottesdienst, keine Lehr' und Zucht, dagegen ein ärgerliches Leben, Pracht, Unzucht und Verschwendung finde, viel mehr als sonstwo in der Welt‘. Der ganze Klosterstand ‚sei zu einer weltlichen eigennützigen Herrschaft missrathen‘ und dies nicht ohne Verschulden der Ordinarien und Visitatoren; die alten Klosterregeln würden ebensowenig wie die Statuten und heilsamen Canones beachtet. Zwar habe schon Ferdinand I. viele ernstliche Versuche gemacht, mit Hilfe der Ordinarien diese Dinge zu ändern und ‚allerhand heilsame Reformation und Ordnung vorgenommen, um dem verfallenen Klosterwesen in allen geistlichen und zeitlichen Dingen aufzuhelfen‘. Um den bevorstehenden ärgerlichen Abfall und den endlichen Untergang der Klöster zu verhindern, sei er bemüssigt, auf diesem

[1] Sie fehlt bei Wiedemann, weshalb sie unten beigegeben ist. Beilage 15, Anschluss.

Digitized by Google

Wege fortzuschreiten, und zu dem Zwecke erlasse er die Generalordnung. In dieser werden nun genaue Massregeln über das Leben der Prälaten, die Ordnung eines regelmässigen Gottesdienstes, die Thätigkeit der Klostergeistlichkeit, die ‚Erzigelung‘ eines tüchtigen Nachwuchses, die Austheilung der Aemter, die Einrichtung der Klosterschulen, die Benützung der Temporalien, die Aufnahme von Bediensteten, namentlich aber über eine ‚gesparige‘ Wirthschaft festgestellt. Es soll nicht bloss in Essen und Trinken und in der Kleidung, sondern auch in der Aufführung von Bauten in verständiger Weise Mass gehalten werden.

Am 23. December 1567 wurde die neue Ordnung ‚den Landeshauptleuten, Landmarschällen, Hauptleuten‘ u. s. w. bis zu den Bürgern herab publicirt und ‚den Commissären ein Generalbefehl ertheilt, wie die Reformation im Einzelnen durchzuführen sei‘.[1] Eine neue Behörde — der Klosterrath — wurde eingesetzt, um die Durchführung dieser Ordnung zu überwachen.

An diesen Klosterrath knüpfte man nun auch in Steiermark und Inneröusterreich überhaupt an. Diese Klosterordnung war ja auch schon vordem in innerösterreichischen Klöstern nicht unbekannt. Wo, wie in Reun unter dem tüchtigen Abte Bartholomäus, auf Zucht und Ordnung streng gehalten wurde, mag sie wohl auch beachtet worden sein,[2] aber eine allgemeine Werthschätzung fand sie nicht. In demselben Jahre, als in Wien der Klosterrath eingesetzt wurde, hatte Erzherzog Karl eine schwierige diplomatische Mission im Auftrage Maximilians II. in Spanien zu erfüllen, die ihn fast ein Jahr von diesen Dingen ferne hielt, dann kamen die schwierigen Aufgaben der Defension des Landes, die langdauernden Streitigkeiten mit dem protestantischen Herren- und Ritterstand, die zu den Pacificationen von Graz 1572 und von Bruck 1578 führten. Vor und nach dieser Zeit war Erzherzog Karl eifrig bemüht, dem weiteren Verfall des Klosterwesens Einhalt zu thun, aber er that dies durch eine Reihe von Einzelnbestimmungen, die nicht

[1] Die Einzelnheiten bei Wiedemann I, S. 193.

[2] Sie findet sich handschriftlich in Reun, s. Weis, Handschriftenverzeichniss der Stiftsbibliothek zu Reun im 12. Jahrgange der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, S. 30.

Digitized by Google

selten ihr Ziel verfehlten, in vielen Fällen von den Verordneten des Landes angefochten wurden. Erst 1586 kam die Frage einer allgemeinen Klosterreform für ganz Innerösterreich zur Verhandlung. Am 25. November theilte Erzherzog Karl den katholischen Regimentsräthen seinen Entschluss mit, einen geistlichen Klosterrath, wie er in Oesterreich bestehe, einzusetzen. Er habe mit Missfallen bemerkt, dass sowohl in Steiermark, als auch in Kärnten und Krain nicht blos der ‚gestiftete Gottesdienst in Verfall gerathe und die Klosterregeln nicht beachtet werden, sondern auch in politischen und weltlichen Angelegenheiten der Klöster so übel gehaust werde, dass, wenn nicht neue Mittel und Wege vorgenommen werden, die Klöster, Pfarren und Beneficien ganz zu Grunde gehen müssten'. Die geheimen Räthe mögen erwägen, wie der Klosterrath einzurichten und aus welchen Mitteln er zu erhalten wäre.[1] Die katholischen Regimentsräthe fanden die Absicht des Erzherzogs vortrefflich. Ihre Ausführung sei zur Erhaltung des gestifteten katholischen Gottesdienstes und zur Verhütung alles zu besorgenden Abfalls und Unterganges geradezu nothwendig. Es sei zunächst nur nothwendig, sich mit den Ordinarien ins Einvernehmen zu setzen: In Betracht kommen vor Allem Salzburg und Aquileja. Im Verein mit ihnen könnte eine Reformationsordnung entworfen werden. Der zu errichtende Rath wird ausser dem Präsidenten und Kanzler drei Assessoren, einen Secretär, Expeditor und einen Schreiber zählen müssen. Die Besoldung des Klosterrathes werden die Klöster, Pfarrer — soweit sie bessere Pfründen innehaben — und Beneficien umsomehr auf sich zu nehmen haben, als die ganze Einrichtung ihnen zum Besten gereicht. Sollten die Ordinarien ihre Mitwirkung verweigern wollen, so müsste die Vermittlung des Papstes angerufen werden.[2]

Am 14. December verlangte Erzherzog Karl von dem Vicekanzler Wolf Unverzagt in Wien eine Abschrift der Klosterrathsinstruction Maximilians II. und den Stand der Klosterräthe und der ihnen zugetheilten Beamten.[3] Zehn Tage später sandte Unverzagt seinen Bericht ein. Dieser ist auch nach der Seite

---

[1] S. Beilage Nr. 12.
[2] Graz 1586, December 2. S. Beilage Nr. 13 b.
[3] Beilage 14.

Digitized by Google

hin interessant, dass er einen geschichtlichen Ueberblick über das Entstehen des niederösterreichischen Klosterrathes gibt.[1] Wir erfahren, dass es der ‚alte Gienger' war, der ‚die Feder angesetzt hatte' und die Generalreformation verfasste. Der gegenwärtige Status des niederösterreichischen Klosterrathes sei derart beschaffen, dass er ausser einem Präsidenten, dessen Stelle augenblicklich nicht besetzt sei, drei oder vier Klosterräthe umfasse, die sich in den wirthschaftlichen Dingen auskennen. Die Besoldung eines Jeden belaufe sich auf 200 Gulden. Mit Ausnahme des alten Preu seien es insgesammt jüngere Leute. Sie haben zwei Secretäre zur Verfügung, von denen ein Jeder mit 200 Gulden besoldet ist, dafür aber die Schreiber bezahlen müssen. Die Besoldung würde aus den Verlassenschaften der Prälaten und den Contributionen der Klöster genommen. Ihre Amtsstube befinde sich im Hofspital.

Was die Competenz des Rathes betrifft, sagt Unverzagt, ‚er habe keine fundirte Jurisdiction, um auf die Beschwerde des einen oder anderen Geistlichen hin gegen die Laien mit Mandaten oder Befehlen einzuschreiten'. Sie arbeiten hierüber nur ihre Gutdünken aus und geben sie an den Hof, sie vertheidigen die Gerechtigkeiten Ihrer Majestät und der Geistlichkeit auf Grundlage der ‚alten Brieff', dann der geistlichen Visitationsbücher, aus denen sie ihre Fundamente schöpfen, ‚bis Jemand das Contrarium besser docirt'. Es ist also so ziemlich genau derselbe Vorgang, wie ihn die katholischen Regimentsräthe in Innerösterreich auch bisher schon geübt hatten und wie er aus einer ziemlichen Anzahl von Gutachten seit 1587 ersichtlich ist.

Muss es, sagt Unverzagt, zum Recht kommen, so weist man die Sache an die Regierung zu einem summarischen Process, die Revision vorbehalten. In Niederösterreich seien die Dinge eine Zeitlang so beschaffen gewesen, dass der Kaiser genöthigt war, selbst einzelne Fälle zu revidiren und sich die Nothwendigkeit ergab, die ‚Regierung mit Katholischen zu stärken'. Jetzt sei das weniger Noth. Sieht man übrigens bei Hof, dass den Katholischen Unrecht geschieht, oder dass man sie unnützer Weise mit ihren Processen in die Länge zieht, so hilft man durch Hofbefehle nach, unter Umständen durch per-

[1] Beilage 15.

Digitized by Google

sönliche Vorladung und durch Straffälle. Stirbt ein Prälat, so verhängt der Klosterrath entweder die Sperre über die Hinterlassenschaft, oder die zunächst weilenden geistlichen oder weltlichen Commissäre thun es Namens des Kaisers. Sie besorgen auch die Inventare und haben namentlich auch die Aufsicht über verdächtige Geistliche.

Mit der Errichtung des Klosterrathes hatte es seine guten Wege. Die Verhandlungen schleppten sich sehr langsam fort, ohne dass man sieht, an welchen Dingen sich die Sache stiess. Am 28. Juni 1587 verlangt Erzherzog Karl von Hans Kobenzl ein Gutachten über die Aufrichtung des Klosterrathes. Er sendet ihm, der sich augenblicklich in Wien aufhielt, das ganze bisher über diese Frage eingelaufene Actenmaterial zu und verlangt schleunigen Rath, denn die Angelegenheit sei eine dringende. Je länger man zusehe, desto mehr nehme man wahr, wie in allem geistlichen Wesen, vornehmlich aber in der Temporalität, Alles in Abfall komme, daher dürfe diese schlechte Wirthschaft, die Unordnung und der Abschleif länger nicht gestattet werden.[1]

Kobenzl schickte sein Gutachten am 7. Juli ein.[2] Es ist eine Staatsschrift ersten Ranges. Mit Eifer und Nachdruck tritt er für die unverzügliche Constituirung eines geistlichen Rathes ein. Schon früher habe er in Gemeinschaft mit den anderen geheimen Räthen dazu gerathen. Er hatte wie diese auch, was schon oben angedeutet worden, seine persönlichen Motive. Zu diesem Rathe haben ihn, sagt er, die beschwerlichen Religionshändel bewogen, ‚weil es ja unsere Profession nicht ist, E. F. D[t] in diesen Dingen viel oder wenig zu rathen‘. Auch hätten sie für ihr Eingreifen bisher von beiden Religionsparteien schlechten Dank erfahren. ‚Ich würde mich meinestheils,‘ schreibt er, ‚für ganz glückselig halten, wenn E. F. D[t] mich Zeit meines Lebens solcher Religionshandlungen ledig liessen.‘ Nun folgen seine Rathschläge. Die Hauptsache sei, die Auswahl solcher Räthe zu treffen, auf deren Gutachten man einen sicheren Entschluss fassen und eine geeignete Resolution erlassen könne. Die geistliche Superintendenz hält er daneben für das Accessorium. Vielleicht lag es an diesem ‚Hauptstück‘,

[1] S. Beilage Nr. 16.
[2] S. Beilage Nr. 17.

Digitized by Google

dass aus der Errichtung eines innerösterreichischen Klosterrathes überhaupt nichts wurde, denn man darf wohl vermuthen, dass der streng kirchlichen Richtung im Lande die geistliche ‚Superintendenz‘ mit nichten ein Accessorium war.

Wesentlich ist der zweite Punkt. Man sieht in Kobenzl hier einen starken Vertreter der Staatsgewalt; man merkt noch die Fäden, die sein politisches Verhalten in den kirchlichen Fragen an dasjenige Ferdinands I. knüpfen. Er tritt hier förmlich als Apologet der Kirchenpolitik dieses Kaisers auf. Kobenzl selbst habe denn auch stets ein Vorgehen in kirchlichen Fragen verlangt, wenn es sich um die Reformation der Klöster und der Geistlichkeit überhaupt handelte, das dem jenes Kaisers entsprach. Diese Kirchenpolitik habe er im Hof- und Geheimrath kennen gelernt und hierüber sich auch aus den Acten der Registratur, die er seines laufenden Dienstes wegen ‚ausgelesen‘, ersehen können. Man habe ihn deswegen zwar einen ‚Heiden und öffentlichen Sünder‘ gescholten, weil er seinem Herrn verschiedene Lehenschaften, die man ihm habe streitig machen wollen, erhalten habe, wie die Propstei Maria Saal, die Pfarre Villach u. A. Er könnte mit Dr. Fickler's und des Seckauer Bischofs Memorialen, die seinerzeit dem Nuntius Malaspina übergeben wurden, darthun, dass er dem Landesfürsten ‚die Eingebung des Besitzes aller Prälaturen, Pfarren und Beneficien erhalten und vertheidigt habe‘. So habe man sich dazumal unterfangen, ‚der F. D^t die Federn auszurupfen‘.[1] Es lagen wohl also die Dinge so, dass Salzburg, durch die Eingriffe Maximilians II. in seine Rechte gereizt, dem Landesfürsten nicht das Recht zugestehen wollte, die ‚angehenden‘ Prälaten in ihren Besitz einzuführen. Kobenzl meint, er dürfe sich nur auf die verschiedenen Gutachten berufen, die er in

[1] Dass hiebei nicht etwa an einen Streit mit den Ansprüchen des Adels auf gewisse Vogteirechte zu denken ist, darauf deuten, ganz abgesehen von allem Anderen, schon die Worte ethnicus et publicanus hin, die einen Sinn doch nur geben, wenn sie im Munde eines Geistlichen sind. Eher ist aber nach den Andeutungen, die Kobenzl in seinem Gutachten zum 8. Punkt bringt, an einen Streit mit Salzburg zu denken. Wie leicht es in Fragen des Patronats zu Streitigkeiten zwischen Salzburg und Innerösterreich kommen konnte, hat L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Oesterreich II, S. 4—5, trefflich dargethan.

Digitized by Google

allen diesen Fragen ausgearbeitet habe, man würde daraus am deutlichsten sehen, wie er zu der Frage der Errichtung des Klosterrathes stehe. Um aber nicht der ‚Faulheit' geziehen zu werden, sehe er sich bemüssigt, seine Ansichten hierüber im Einzelnen darzulegen. Er zählt im Ganzen zwölf Punkte auf, die im Auge zu behalten seien. Zunächst sei es ein im Kirchenrath allgemein anerkannter Satz, dass Niemand, wer er auch sein möge, mit der Kirche und ihren Gütern zu schalten haben solle. Jenen frommen Kaisern, Heinrich und Friedrich, die das doch versuchten, sei es übel genug ergangen, ja den einen und den andern hat es viel Mühe und selbst das Leben gekostet. Daher sei denn auch jetzt der F. D[t] nicht zu rathen, sich um die geistlichen Güter zu viel zu bekümmern, sondern vielmehr die Sorge jenen zu lassen, denen sie zukommt, den ‚ordinariis locorum'.

Trotz der Richtigkeit dieses Satzes müsse man aber bestreiten, dass ‚solch ius canonicum menniglich insgemain binde'. Sieht man von fremden Potentaten, namentlich den italienischen, ab, so haben schon die Voreltern des Erzherzogs das Recht gehabt, über ‚die Temporalia in den Klöstern und bei den Pfarren nach ihrem Gutdünken zu disponieren' und ‚deren Possess, so oft es zu Fällen gekommen, den angehenden Prälaten, Pfarrern oder Beneficiaten zu übergeben und sie hierin zu schützen'. Im römischen Reich wissen die Kinder auf der Gasse, was die Kastenvogtei, mit der sie vom Reich belehnt sind, bedeutet. Freilich sei darauf weniger als auf das uralte Herkommen zu bauen.

Die ‚Inquisition der geheimen Laster' des Clerus gebühre allein der geistlichen Obrigkeit; wie wenig die weltliche Macht sich dieses Rechtes anmassen dürfe, habe der Kaiser Constantin gezeigt. Da aber das Anmahnen der Ordinarien durch Ferdinand I. erfolglos geblieben sei,[1] musste er die Sache selbst

---

[1] Die Instruction Ferdinands I. für die Visitationscommissäre in den Fürstenthümern Steiermark, Kärnten, Krain und Görz vom 6. Mai 1536 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Steiermark, Fasc. I) enthält die Eingangsworte: ‚Nachdem wir in beständige Erfahrung kommen, wie in den Manns- und Frauenklöstern sowohl in Spiritualibus als Temporalibus hin und wieder übel gehaust, Prälaten und Religiosen zum Theil der neuen sectischen Religion anhängig und fast durchaus eines ungeistlichen leichtfertigen Lebens und Wandels sind, so dass alle mönchische Zucht

Digitized by Google

in die Hand nehmen und hat eigene Commissäre in die Klöster und Pfarren geschickt und durch diese nicht blos die Wirthschaft in zeitlichen Dingen, sondern auch das Leben und Treiben der Geistlichkeit untersuchen lassen und die Erfolge davon den Ordinarien angezeigt. Mit lasterhaften Prälaten ist er nicht anders verfahren als E. F. D[t] ‚mit dem dritten Abt von Admont vor dem jetzigen'.[1] Hätte man alle Canonisten, ja den Papst selbst darüber gefragt, er hätte dies Vorgehen zweifellos gebilligt. Dies Recht könne der Erzherzog, wie Kobenzl in einem historischen Excurs nachweist, für sich durchaus in Anspruch nehmen.

Nur Maximilian II. sei etwas zu weit ‚aus den väterlichen terminis gegangen'; denn wenn er auch in der Reformationsordnung melde, er wolle damit der geistlichen Jurisdiction nicht nahetreten, und erkläre, er sei zu diesem Vorgehen durch bedeutende Beweggründe veranlasst worden, so könnten

---

bei ihnen gefallen ist, da auch der gestiftete Gottesdienst entweder gar nicht oder doch nur recht mangelhaft, schlecht und säumig verrichtet und zu dem Allem eine grosse ärgerliche Verschwendung im Einkommen aus den Klostergütern gespürt wird, Dinge, die sammt und sonders den Regeln ihrer Klöster und den canonischen Gesetzen zuwider, so haben wir uns zur Erhaltung des Klosterstandes und der geistlichen Güter entschlossen, mit Vorwissen des Nuntius die Klöster ohne allen Verzug zu visitiren und darnach eine nothwendige Reformation vornehmen zu lassen.' Man sieht, wie wenig Grund Kobenzl hatte, das Verhalten Ferdinands gegen die Ordinarien besonders zu rühmen. Hier wird wohl die Zustimmung des Nuntius erwähnt, der Ordinarien aber nicht gedacht. So weit ist hier Ferdinand allerdings auch nicht gegangen, dass er etwa die schuldbare Nachlässigkeit des Salzburger Ordinariats hervorgehoben hätte. Im Uebrigen fussen ja auch die Instructionen und Befehle Maximilians auf denen Ferdinands.

[1] Das ist der Abt Valentin Abel (1545—1568). Wichner, Geschichte von Admont IV, S. 180: Luther's Neuerung war in das Kloster eingedrungen, einige Conventualen huldigten der Lehre evangelischer Geistes- und Fleischesemancipation, und der Abt wurde für seine Person zwar als orthodox befunden, war aber von schwacher Nachgiebigkeit nicht freizusprechen. Im Juni 1568 erschienen die Untersuchungscommissäre. Nach Wichner waren aber auch Abgeordnete des Ordinarius dabei. Nach der obigen Darstellung kann von einer Resignation nicht die Rede sein. Abel wurde danach abgesetzt; sonst könnte in dem Gutachten Kobenzl's nicht von einer wohlverdienten Strafe geredet werden. Auch der Nachfolger, Abt Lorenz Lombardo, war genöthigt, zurückzutreten. S. Wichner IV, S. 210.

Digitized by Google

es doch die Ordinarien nicht billigen, dass er ‚zuerst zugefahren‘, den geistlichen Rath eingesetzt und ihm die Gewalten des Ordinarius verliehen habe. Das hätte Ferdinand nicht gethan. Freilich fügt Kobenzl auch hier entschuldigend bei, die Prälaten selbst hätten durch ihre Nachlässigkeit solches mitverschuldet.

Es handle sich demnach für Karl darum, welcher Weg einzuschlagen sei, der seines Vaters oder seines Bruders; Kobenzl meint, es dürfte jenes der Fall sein. Daraus ergibt sich aber, dass man sich nicht an die Reformationsordnung Maximilians II. ‚plösslichen und simpliciter, formaliter und materialiter‘ halten könne. An Stelle dieser werde man sich an die Instructionen halten, die Ferdinand I. zu unterschiedlichen Zeiten seinen Klosterreformationscommissären und Visitatoren gegeben; sie würden nach den von Kobenzl gegebenen Erläuterungen abgeändert werden. Unter den Instructionen Ferdinands I. sei die letzte, an deren Zustandekommen auch noch der jetzige Hofvicekanzler Schranz mitgearbeitet, viel ausführlicher als die Maximilianeische; sollte sie aber noch in irgend einem Punkte mangelhaft sein, so liesse sich dies leicht verbessern.

Davon werden die Ordinarien zu verständigen sein, denen keine Gewalt und kein Eintrag geschehe; aber man könne auf deren Zustimmung umsoweniger lange warten, als von dort nicht viel zu hoffen sei. Denn man müsse sich erinnern, dass Salzburg sich bemühe, E. F. D[t] und ihre Nachkommen, ja auch die Herren und Landleute, die in den Landen Vogteien haben, um ihre althergebrachten Gerechtigkeiten zu bringen, dass die Erzpriester es wagen, die Temporalien ihrem Gefallen nach zu sperren, an sich zu ziehen, zu übertragen und wie Eigenthümer damit umzugehen. Schon rühme Salzburg sich seines Sieges: es werde also nicht geneigt sein, auf die Sache einzugehen. Der Erzherzog könne in dieser Sache um so sicherer vorgehen, als auch der Nuntius Malaspina auf seiner Seite gestanden.

Jedesfalls werde es gut sein, sich an den Papst zu wenden, denn Salzburg werde es an Klagen in Rom nicht fehlen lassen und hat ja durch den Cardinal von Hohenembs, den Vetter des Erzbischofs, viel voraus. Käme es dann zu Processen, so könnte das dem Ansehen des Erzherzogs merklichen Schaden zufügen.

Digitized by Google

Das hindere aber nicht, dass man den Erzbischof von Allem, was beabsichtigt wird, verständige und ihm erkläre, es seien keine Eingriffe in seine Rechte beabsichtigt. Das Beste wäre, wenn beide Fürsten einen Rath von sechs Personen einsetzen und gemeinsam die Instruction abfassen liessen. Man würde dem Erzbischof erklären, dass er zu den Kosten nichts beizutragen habe, da diese von den Klöstern getragen werden. Kobenzl gibt schliesslich noch einen guten Rath, wie man bei dem Erzbischof das ‚Radl desto mehr laufen machen könne'; man möge erklären, dass man den Rath ‚auf's Versuchen' der F. D[t] und des Erzbischofs einsetze. Trete er dem Vergleich nicht bei, so habe man ja noch immer freie Hand. Gehe er darauf ein, so handle es sich blos um die Bezeichnung der Personen; wolle er die Sache verzögern, so gebe man ihm drei Monate Frist; wenn diese ohne Erfolg ablaufen, dürfe der Erzherzog selbst vorgehen und könne dann die Sache vor Gott und seinem Gewissen verantworten.

Erzherzog Karl übergab Kobenzl's Gutachten den katholischen Regimentsräthen zur Einsichtnahme. Sie wussten hieran nichts zu bessern. Die Punkte wegen der Verhandlung in Rom und Salzburg deckten sich mit ihren eigenen Berichten. Sie meinten nur, dass man wie Salzburg auch den Patriarchen von Aquileja werde verständigen müssen, da er eine starke Jurisdiction in den Ländern der F. D[t] hat.[1] Die Unterhandlungen mit Salzburg und Aquileja nahmen allerdings auch noch in der nächsten Zeit nicht ihren Anfang. Am 17. März 1588 traten die geheimen Räthe auf einen mündlichen Befehl des Erzherzogs hin zu einer neuen Berathung zusammen. Das Resultat dieser Berathung liegt in einem ‚Discurs' vom 18. März vor. Man behandelte die Fragen: 1. Darf der Erzherzog aus eigener fürstlicher Machtvollkommenheit, um den schliesslichen Untergang des Klosterwesens zu verhüten, einen Klosterrath ins Leben rufen oder nicht? 2. Wenn der Klosterrath ins Leben gerufen wird, darf er sich bloss mit Dingen, welche die Temporalität angehen, befassen oder auch allgemeine Fragen der Religion, also auch das, was mit den Prädicanten, der Pacification u. s. w. zusammenhängt, berathen? 3. Wo wird der

---

[1] S. Beilage Nr. 18. Schreiben von 1587, Juli 20.

Digitized by Google

Klosterrath seine Sitzungen abhalten? 4. Aus welchen Mitteln wird er zu besolden sein?

Die erste Frage wurde dahin beantwortet, dass der Erzherzog als oberster Vogt- und Schutzherr der geistlichen Güter und zumal bei deren augenfälliger Verschleuderung und dem ärgerlichen Leben des Clerus dies Vorhaben wohl jederzeit ins Werk setzen könne; es werde sich aber doch empfehlen, wie dies auch Kaiser Maximilian gethan, bei der Aufrichtung der Klosterrathsordnung eine besondere Clausel anzubringen, dass hiemit den Ordinariaten von Salzburg und Aquileja kein Eintrag an seinen Rechten geschehen solle. Zugleich könnten auch die Dinge und die Nothwendigkeit der Reform in Rom vorgetragen werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist der Widerspruch der Landschaft zu bedenken. Es wird daher die ‚Expedition in religione' wie bisher nur von Hof aus geschehen können, und zwar auf Grund eines Gutachtens etwa des Bischofs von Seckau, des Statthalters und Kanzlers, so dass die geheimen Räthe in Zukunft mit der Behandlung jener Dinge verschont werden, die allein die Religion betreffen.

Die Sitzungen werden am besten im Hofspital stattfinden können; von den Regimentsräthen möge keiner zugezogen werden, denn ein Jeder habe mit seinem eigenen Amt genug zu thun. Es werden dann die Personen aufgezählt, die zu brauchen wären: der Bischof von Seckau — es ist der bekannte Martin Brenner — wie er hier genannt wird, ein berühmter und nunmehr auch in praxi erfahrener und gelehrter Theologus, dann der Abt von Reun, der Grazer Erzpriester, Dr. Fischer und Dr. Gäller, Catta aus Görz, Dr. Wagenring und Camillo Suardo.

Die Unterhaltung des Klosterraths betreffend wird die Ansicht ausgesprochen, dass man alle Bedürfnisse befriedigen könne, wenn auch nur ein Batzen auf ein Pfund Herrengült von den Geistlichen erlegt würde. Die Einsetzung des Kloster rathes biete auch deswegen geringe Schwierigkeiten, weil die Instruction — eben die Maximilians II., auf die man sich demnach doch wieder trotz der Einwendungen Kobenzl's stützt — schon vorliege.[1]

---

[1] S. unten Beilage Nr. 20.

Digitized by Google

Wie dem Erzherzog gerathen wurde, liess er nunmehr ein Schreiben an den Papst aufsetzen, in welchem er die Bitte stellte, zur Beseitigung des in den Klöstern Innerösterreichs vorhandenen Missbräuche einen geistlichen Rath nach Art jenes, wie er in Oesterreich besteht, einsetzen zu dürfen.

Dass nun Erzherzog Karl in seinem Schreiben an den Papst zum Theile wortgetreu jene scharfen Wendungen über den finanziellen und moralischen Niedergang des innerösterreichischen Clerus gebraucht, die man in der Generalreformationsordnung Maximilians findet, aus der sie denn auch, wie man den Worten der Concipienten entnimmt,[1] herübergenommen sind,[2] ist in der That sehr bezeichnend. Man sieht daraus, dass die in der Einleitung zur Maximilian'schen Ordnung so hart gerügten Uebelstände im Clerus noch immer nicht besseren Verhältnissen gewichen sind. Wie in jener wird über das Abnehmen kirchlichen Lebens, kirchlicher Ordnung und selbst auch des Gottesdienstes geklagt und hiefür ebenso wie dort

---

[1] S. unten Beilage Nr. 21. Zu einer Stelle findet sich am Rande auf einem angeklebten Zettel die Notiz: Bisher hab' ich aus der österreichischen Klosterordnung ... genumben und mutuirt, etiam cum temperamento.

[2] Wie diese ‚Mutuirung' vorgenommen worden, mag folgende Gegenüberstellung ersichtlich machen:

Klosterreformation Maximilians II. von 1567:	Schreiben Karls II. vom 25. März 1588:
Sondern gibt der augenschein mehr als zu vil zu erkennen, dass bei disen unsern zeitten aller closterstand an personen, gottesdienst, lehr und leben in beschwärlichen abfall kommen ist und ganz und gar aus seiner loblichen einsetzung, stiftung und art geschlagen, dass man in vil klöstern wenig oder gar keine religiosen auch schlechten gottesdienst, weder lehr noch zucht, aber sonsten mehr ergerlichen lebens, pracht, unzucht und verschwendung als etwo mitten in der welt findet ... nit ohne schedliches gedulden und nachsehen der geistlichen ordinarien und visitatores ...	Attestantur vestigia modernis istis calamitatis turbarumque omnium plenissimis temporibus non solum ecclesias earumque ministros ... non solum in vita et moribus sed etiam sacrorum officiorum ... ruinam minitare, ita ut a laudabilium fundatione antiquorum paulatim degenerare ac omnia prorsus extingui videantur; quoniam si religionem inspicio doctrinae vel modestiae fere nulla apparent exempla sed econtra eam vitiorum colluviem, prodigalitatem et dissolutionem cleri vivendi normam ... accedente nimia indulgentia ordinariorum loci. ... Das sieht doch einer förmlichen Uebersetzung gleich.

Digitized by Google

das Verschulden der Ordinarien in Anschlag gebracht. Daraus wird man entnehmen können, dass die Unterhandlungen mit Salzburg kaum einen guten Fortgang genommen haben dürften, falls solche, woran ja nicht zu zweifeln ist, gepflogen wurden.

Nun wird der Papst ersucht, einzugreifen. Er möge genehmigen, dass jener Rath eingesetzt werde, dem die Macht gegeben werde, Geistliche ein- und abzusetzen und zu visitiren, ohne hiebei das Ansehen der Ordinariate zu verletzen. Dieser Vorgang sei hierorts schon geübt worden, er möge nun noch von Rom aus bestätigt werden. Auch an den Nuntius wird die Bitte gestellt, die Errichtung des Klosterrathes zu befürworten.

Aber es scheint, als ob die weiteren Verhandlungen eingestellt wurden. Wenigstens trägt das Concept des Schreibens an den Nuntius den Vermerk: Concept puncto Klosterrath. Ist derzeit eingestellt.

Welches die Gründe waren, um derentwillen die Verhandlungen nicht weiter geführt wurden: etwa die Einsprache Salzburgs oder die zu starke Betonung des weltlichen Armes, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, dass es zur Einrichtung des Klosterrathes nicht gekommen ist. Wie sich die katholischen Regimentsräthe noch in diesem Jahre über Fragen zu äussern haben, die nun eigentlich dem Klosterrath zugedacht waren, so findet sich dies auch in den Jahren 1589[1] und 1590. In letzterem starb Karl II., und die Regentschaft, die nun für den minderjährigen Ferdinand II. eingesetzt wurde, hatte viel schwierigere und dringendere Aufgaben zu lösen, als es die Einsetzung des Klosterrathes war. Die Jahre 1591 und 1592 sind angefüllt mit schweren Kämpfen, in denen die protestantischen Stände noch einmal den Versuch machen, die grossen Resultate der Gegenreformation, die Karl II. seit 1581 erreicht hatte, umzustürzen und den protestantischen Geist und die Widerstandskraft der Anhänger der neuen Richtung neu zu beleben.

[1] S. unten Beilage Nr. 19.

Digitized by Google

Die Quellen zur Geschichte des Versuches Karls II., den österreichischen Klosterrath, von dessen guten Wirkungen er mehr überzeugt war,[1] als dies spätere Forscher zugeben, auf den niederösterreichischen Boden zu verpflanzen, sind dem steiermärkischen landständischen Archive entnommen, doch gehören sie erst verhältnissmässig kurze Zeit zum Bestande dieses Archivs. Eine Anmerkung auf dem Titelblatt sagt: Von St. Lambrecht abgetreten 1885. In St. Lambrecht bildeten sie einen eigenen Fascikel. Vielleicht führt die Beschreibung des Titels auf die Herkunft des Fascikels. Oben in der rechten Ecke steht die Nummer 93 eingetragen. Darunter findet sich als Titel des Fascikels: Aufrichtung eines geistlichen oder Klosterrathes betreffend. Darunter: Item Religionssachen: destwegen man eben den Closterrath aufzurichten intentionirt war. Lad. 37, R. Nr. 1380. Leider sind von dem Bestande einzelne Nummern verloren gegangen. Hier finden sich noch Lad. 37, R. N. **1.** Das Schreiben Unverzagt's vom 24. December 1586 (s. unten Nr. 15). Nr. **2.** Generalreformation und Ordnung auf die Klöster in Oesterreich unter und ob der Enns vom 22. December 1567 (s. unten Nr. 15). Nr. **3.** Anbringen der Bischöfe und Prälaten des Herzogthums Steier vom 27. Februar 1591. Nr. **4.** Antwort des Erzherzogs Ernst auf die voranstehende Eingabe. Von demselben Datum. Nr. **5.** Eingabe des Bischofs und der Prälaten vom 1. März 1592. Nr. **6.** Gutachten der katholischen Regimentsräthe vom 21. Februar 1589 (s. unten Nr. 23). Nr. **7.** a) Schreiben Erzherzog Karls an den Papst vom 25. März 1588 und b) an den Nuntius von demselben Datum (s. unten Nr. 21 und 22). Nr. **8.** Gutachten der niederösterreichischen Regimentsräthe über die Aufrichtung eines geistlichen Rathes vom 25. November 1586 (s. unten Nr. 13). Nr. **9.** Der Herren geheimen Räthe Discurs wegen Aufrichtung eines Klosterrathes vom 18. März 1588 (s. unten Nr. 20). Nr. **10.** Das landesfürstliche Decret vom 11. März 1578, darin den Geistlichen in Steiermark vollständiger Schutz verheissen

[1] Nullum in me esse appetitum innovandi aliquid sed saltem in conformitatem antecessorum et archiducatus Austriaci, ubi talis procedendi modus iam nunc fructuosissime propagatus est . . . Schreiben Karls II. an den Papst vom 25. März 1588. S. dagegen Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Oesterreich I, S. 206 und oben S. 319.

Digitized by Google

wird. Nr. **11.** Schreiben Erzherzog Karls an Unverzagt wegen Einsendung der Instruction für den niederösterreichischen Klosterrath vom 14. December 1586 (s. unten Nr. 14). Nr. **12.** Schreiben Erzherzog Karls an Kobenzl in derselben Sache vom 28. Juni 1587 (s. unten Nr. 16). Nr. **13.** Decret Erzherzog Karls vom 25. November 1586 wegen Aufstellung eines Klosterrathes (s. unten Nr. 12). Nr. **14.** Gutachten der katholischen Regimentsräthe vom 2. December 1586 (s. unten Nr. 13). Nr. **15.** Gutbedünken der kaiserlichen Commissäre und Räthe vom 12. September 1567. Nr. **16.** Gutachten Kobenzl's über die Errichtung eines Klosterrathes vom 7. Juli 1587 (s. unten Nr. 17). Nr. **17.** Gutachten der katholischen Regimentsräthe wegen Aufrichtung eines Klosterrathes vom 20. Juli 1587 (s. unten Nr. 18). Nr. **18.** Fragmente eines Gutachtens an Maximilian II. über die Reformation des Regularclerus. Nr. **21.** Zwei Bittschriften der katholischen Geistlichkeit in Steiermark um Schutz und eine Antwort darauf, undatirt. Es fehlen somit aus dem ursprünglichen Bestande des Fascikels die Nummern 19 und 20. Von allen diesen Nummern berührt eine grössere Anzahl die Frage wegen der Errichtung eines Klosterrathes nicht und wurde daher unten übergangen. Dagegen wurden unten noch einige Stücke aufgenommen, aus denen die stete Fürsorge Erzherzog Karls für die Erhaltung des geistlichen Besitzes bei den innerösterreichischen Klöstern und anderen Stiftungen und sein nicht geringer Eifer für die Hebung des Clerus in sittlicher Beziehung ersichtlich ist.[1] In beiden Punkten habe ich mich darauf beschränken zu sollen gemeint, nur ein oder zwei Beispiele vorzuführen, weil sie weniger zum eigentlichen Thema gehören als die übrigen Nummern. Wenn ich noch Nummer 9 beigelegt habe, so ist es deswegen geschehen, weil aus ihr ersichtlich ist, wie wenig Erfolg die bisherigen Versuche einer mehr oder minder durchgreifenden Reform des katholischen Clerus gehabt haben.

[1] Ich will hier wenigstens in einer Note darauf hinweisen, dass mir die Actenstücke über die beabsichtigte Errichtung des innerösterreichischen Klosterrathes, nach denen ich schon in Wiener Archiven lange gesucht hatte, von Herrn Regierungsrath v. Zahn in bereitwilligster Weise zur beliebigen Ausnützung überlassen wurden, wofür ich ihm an dieser Stelle danke.

Digitized by Google

BEILAGEN.

Nr. 1.

Die in Land- und Hofrechten versammelten Herren und Landleute von Steier an den Kaiser Ferdinand I.: benennen einige Herren und Landleute zur Besetzung des Hof- und Kriegsrathes. Graz 1564, Jänner 21.

(L.-A., l.-f. Verwaltung, l.-f. Behörden 557.)

Allerdurchleuchtigster ... E. E. L. verordent ausschuss haben uns in diser unser versamblung zween bevelch von E. R. M^{t} ausgeundt, deren datum steen den 4 tag Novembris negstverschinen 63ten iars, in welchem E. R. K. M^{t} dem herrn landeshaubtman, unserm gunstigen und gebietunden herrn, desgleichen auch dem herrn vitzdomb und inen den verordneten ausschüssen gn. auflegen, dass sy E. R. K. M^{t} zum fürderlichisten ettlich personen aus unserm mittl, die E. R. K. M^{t} zu besetzung derselben loblichen hof- und kriegsraths gebrauchen möchten, nambhafft machen und benennen wollten, welches sy auf dise unsere zusammenkunft angestellt hatten. Darauf haben wir zu geh. vollziehung E. R. K. M^{t} gn. begerens die hernach volgenden personen aus unserm mittel zu baiden ambtern und wierden für nutzlich angesehen, erstlichen in E. R. K. M^{t} hoffrath herrn Jergen freyherrn von Herberstain[1] und herrn Joachim von Trautmannsdorff, mit denen wir allhie so vill handlen lassen, im fall wo E. R. K. M^{t} sy gn. furnemen, dass sy sich I. R. K. M^{t} zu dero gn. gefallen gebrauchen lassen wurden. Desgleichen haben wir auch für teuglich geacht herrn Wolfen von Stubenberg und herrn Andree von Gloyach, die sein aber derzeit nit allhie, haben inen aber solches zuegeschriben und versehen uns sy wurden auch auf

[1] Ausgestrichen (also offenbar in Betracht gezogen) sind die Namen Hans Friedrich Hofmann, Andre von Mettnitz, Georg Seifried von Trüebenek und Christoph von Teuffenbach.

Digitized by Google

E. R. K. M^t gn. ansuechen gehorsam laisten, volgends dann in E. R. K. M^t kriegsrath herrn Pankrazen von Windischgrätz freyherrn, so derzeit nit allhie, herrn Adam Pögl, herrn Erasm Stadler, herrn Rueprecht Welltzer, der auch nit alhie; darunter herr Adam Pögl und herr Erasm Stadler sich so vill vernemen lassen, wiewoll sy sich zu solchen wierden untauglich und unerfaren erkennen, dass sy doch E. R. K. M^t und E. E. L. zu gehorsam sich wollen gebrauchen (lassen), welches wir uns zu den andern zweien abwesenden, denen wirs auch erindert, gleichfalls versehen. Aus disen wird E. R. K. M^t zu besetzung des hof- und kriegsraths ettlich personen, demselben gn. gefallen nach fürzunemen wissen . . . Graz den 21 tag Januarij anno 64.

E. R. K. M^t

diemüetigist geh.

N. die landleuth des fürstenthumbs Steier
bei gegenwertigen hoff- und landsrechten
versammelt.

Postscriptum: Allergn. Khayser haben wir auch herrn Wolffen von Stubenberg, so nach schliessung des schreibens hieher komen, von wegen annembung des hofrathsambts unser antwort erzaigt und versehen uns, wo E. R. K. M^t mit ime gn. handlung pflegen lassen, er werde es E. K. M^t zu dero gn. gefallen nicht waigern. Actum ut in litteris.

Nr. 2.

Erzherzog Karl an die Verordneten von Steiermark: sie mögen etliche zu den Hof- und Regierungsrathsstellen taugliche Personen vorschlagen. Wien 1564, December 19.

(L.-A., l.-f. Verwaltung, Fasc. 557.)

Carl . . . Edl . . . Wir haben Euer underth. schreiben, darinnen Ir bittet, dass wir in ersetzung unsers hoffraths regierung und dergleichen ambter E. E. L. in gn. bedacht haben wolten, empfangen und verrers inhalts gn. verstanden und weil wir uns nun zu erinnern, dass weil. I. R. K. M^t unser gn. geliebter herr und vatter hochlöbl. ged., wann sie an personen zu ersetzung derselben hoffraths, regierung und dergl. ambter mangel gehabt oder sich sonsten nit entschliessen könten, die landschaften ye zu zeiten ersuecht, iero darzu taugliche personen fürzuschlagen, so wellen wir dises Euers underth. begerns so wol als der andern unserer

lande mit genaden ingedenk sein, wie wir dann yetzund den ersamen gelerten und unsere getrewen lieben Andreen von Gloiach und Georgen Stirchen der rechten leerer zu unsern angeenden regenten in bedenkung ierer erfarenheit und wissenschaft der landtsbreuch gn. fürgenommen und solches noch hinfüro nach gelegenheit zu thuen gn. gewegen und bedacht seind. Welches wir Euch, denen wir sambt E. E. L. mit gnaden woll genaigt, auf obberüert Euer schreiben zu gn. antwort nit verhalten wellen. Geben in der statt Wien den 19 tag Decembris anno im 64.

Carolus.

Bernhard Püechler von Weitenegg.

Ad mandatum domini archiducis
proprium
H. Kobenzl r.

Nr. 3.

Die Pfarrgemeinde von St. Lorenzen am Hengstberg beschwert sich bei dem Propste Jakob von Seckau über ihren Pfarrer Matthäus Guetman wegen seines unchristlichen Lebenswandels. 1565.[1]

(Orig. Pap. Steierm. L.-A., Spec. Arch. Aus Th. Unger's Nachlass.)

Dem erwirdigen vnd genadigen vatter in gott herrn h. Jacoben probst zu Seccau vnd ertzpriester im Pibertall[2] vnserm genadigen vnd gepietunden herrn.

Erwierdiger in got genadiger herr. Nachdem verwichener jar, als euer gnaden vngefär zu Wildan durchgeraißt, vnsere zechleut der khirchen zu sant Lorentzen am Hengsperg vber vnd wider den erwirdigen vnd geistlichen herrn Mathous Guetman vnsern pfarher von wegen seines vncristlichen lebens vnd wandls auch seiner vnordnung der cristenlichen ceremonien, des villeicht euer gnaden jn vergeß mochten gestelt haben, sollich vnser obligen vnd beschwär angetzaigt, daruber Euer gnaden jnen dasselbig schrifftlich zu uerfassen vnd euer gnaden zu vbersenden beuolhen, welchs aber wier also bisher ansten lassenn vnd pösserung bey ime verhofft, des aber mit nichten auch mit dem wenigisten bey jme nit gespiert, sunder nuer je lenger je erger vncristlicher vnd gar tirannisch

[1] Das Datum ergibt sich aus Nr. 5.

[2] Piberthal ist das Kainachthal. Der Name geht bis 1103 zurück. Es gehörte unter das Archidiakonat von Seckau.

Digitized by Google

durch jme gehandlt vnd gehalten wiert, derwegen wier auss cristlicher naigung vnd in erwegung auch bedenkhung vnsers armen volckglein vnd khinder, die wier neben vnd mit jnen zerstreuter vmbgen vnd der gotsdienst entraten muessen, gleichwie die irrige schaff jn der wuesten an ain hiertten auß gedrungner not verursacht werden, dises vnser obligen vnd beschwär euer gnaden zum thails, dan es vnmüglich alles zu ertzellen, anzupringen, mit vnderthännigem diemutigen pitten, dasselbig an verdruß genadigist zu uernemben.

Erstlichen vnd furnemblichst wart er herr pharher seinen standt vnd pharr gar mit dem wenigisten nit, helt zu uil suntagenn vnd andern festen khain meß, verordent auch khain priester, lest wol leitten, aber khain priester khumbt zu der khirchen, der den gotsdienst verrichten thut.

Auch halt er die khirchen nit als ain gotshauß sunder erger als ain ödt gemach oder zimber, darinnen niemandt wonung hat, dan er pech darinnen leutern lassen vnd doch jm pharhoff raumb vnd weit genueg hat, das solches bey menschen gedachtnus von khainen pharher alhie erhört worden.

Zu dem wan ain khindt zu der tauff getragen wiert, wan es jm nit gefellig ist, sitzt er auff das roß, reit auss, last die khinder vntauffter hinwegkh tragen; pringt mans gen Wildan zu der tauff, so will ers nit gestatten, das anderßwo tauft sollen werden; jndem tregt man die khinder hin vnd her, das nit wunder wär, das sy also ane tauff sturben vnd vmb das leben pracht wurden, wie dan mit ainem khindt schon beschehen ist.

Auch hat er zwen herbst nach ainander vngefar jeden herbst jn die funffzehen wochen die khirchen an meß vnd an allen gotsdienst wuest vnd ödt ligen lassen vnd also das volckh veriert, das gleich schier niemandt gen khirchen get, dan man nit waiß, obschon geleut wiert, ob schon ain priester bey der khirchen den gotsdienst zu uerrichten verhanhanden ist oder nit.

Zu solchen hat er verschiner jar an sant Steffanstag den khelch ab dem altar zu der wandlung ee, als die hostia auffgehebt, auch ains mals das meßgewandt des hinder herfur angelegt.

Vnd nach seines hern vattern herrn Vrban Guetman sälligen absterben hat er sich auff ain roß gesetzt vnd auff dem freithoff vmbgeritten, auch vber seines vatern grab gerüefft, mit reuerendo zu melden: ‚Steh auff du alter schelbm, iß gleich so woll als jch, du hast mier doch nie nichts vergunt.‘

So halt er auch vill böse hundt, welche die leut anfallen vnd schedigen, das schier niemandt vor jnen zu der khirchen geen darff vnd wenn sich einer jer wert, will er dieselben nuer schlagen vnd erschiessen, auch

Digitized by Google

wie gewonhait, das jmer ainer ain khnitl vnd etlich häckhl mit jnen gen khirchen tragen vnd auff dem freithoff ausser der thir anlainen, hat er pharher zu zwaymaln, weill das volckh zu khirchen geweßen, dieselben khnitl vnd häckhl auff die gassen tragen vnd in ain lackhen geworffen.

Zu dem macht er auß dem freithoff ain dratten,[1] last seine roß vnd schwein darauff halten, damit die thiren, wie offt mans machen last, wider zerprochen werden.

Er helt auch khain meßner nit, den khainer seines vncristlichen tiranisirens halben bey im bleibt, vnd nach dem man ainem meßner jarlichen vaschunghannen gibt, oder drey phenning darfur, hat er zu ainem hailigen ostertag derselben hannen drey, so im seiner vermain nit groß genueg oder gefellig gewesen, durch die por khirchen herab ob dem tauffstain auffhenkhen lassen vnd denselben ostertag das gotswortt dem armen volckh zu uerkhunden ansten lassen vnd die predig von hanen fur die handt genomben. Solcher vnd dergleichen auch vil hochwichtiger tirannischer vncristlicher handlungen phlegt er, das dieselben zu ertzellen vnmenschlichen; langt derwegen an euer Gnaden vnser armb diemuetige hochvleissig piten, die wollen vns arme verierte cristen mit ainem cristlichen gotsfurchtigen pharher, das durch denselben die irrige schäffl vnd das vnuerständig jung volckh wider nach aller cristlicher ordnung gewaident vnd zu der eer vnd forcht gottes gewisen vnd gelernt werde, versehen, dan wier disen jetzigen pharher hern Matheus Guetman khains wegs zu pharher haben wollen, dan weniger pösserung bey jme als ainem haiden oder turckhen zu uerhoffen ist, trostlicher zuuersicht, euer gnaden werden vns in gnaden bedenckhen vnd auf das furderlichest nach euer gnaden gelegenheit verordnung thuen, damit die phar mit ainen andern tauglichen pharherrn besetzt werde, dan wier dißen pharherrn mit nichten haben wöllen. Wouer wier aber mit dißem pharher weiter belestigt vnd mit khainem andern von euer gnaden verordent vnd versehen möchten werden vnd er sich mit gwalt weiter eindringen vnd vmb euer gnaden als sein obrigkhait nit geben wolt, muesten wier ander weg fur die handt nemben, des wier vill lieber vberhaben sein wolten, dan er sich riembt, er erkhenn euer gnaden nit für sein herrn, der herr landtshauptman sey sein herr. Indem wier vns dan als arme Cristen hierin vnd alweg vmb gwerunde versehung vnd verordnung euer gnaden gantz vnderthanigist vnd gehorsambist thuen beuelhen.

---

[1] Der ‚trat' ist jenes Stück Feld, das für den Viehauftrieb benützt wird = Brachfeld.

Digitized by Google

Genädiger herr, auch haben wier euer gnaden zuuor jn jungster vnser suplication euer gnaden aufpracht, wie das vermelter herr pharher, als man ain todte leich zu der bestättigung pracht, die personen, so dieselben leuch belait, als sy jer gepet zu thuen bey tag jn die khirchen gangen, dieselben also jn jerem gepet in der khirchen verspert, haben sy außwöllen, auß der khirchen prechen muessen.

Auch ist er pharher vns samentlichen trolich auff leib vnd leben, verhoffen euer gnaden werden vns desselben versichern vnd solche troungen abstellen, wouer aber sollichs durch euer gnaden verordnung nit abgestelt möchte werden, mueste sich jeder seines leib vnd leben zu schermen verstehen, wie er khundt oder mocht.

Zudem haben wier gleichwoll stilstand gehalten, aber vnsere gesandten euer gnaden auch antzaigt haben, das er pharher ain hasen jn die khirchen lauffen lassen vnd mit sein hunden gehetzt, das man vber etlich tag nach demselben geiaidt die har vnd gantz schiehel vom hasen palg jn der khirchen gefunden hat. Thuen uns hiemit E. G. ganz underth. bevelchen.

E. G. underth.

N. u. N. die ganz pfarmenig zu S. Lorenzen am Hengstberg.

Nr. 4.

Auszug aus der Beschwerde der Pfarrgemeinde St. Lorenzen. (S. Nr. 3.)

(Ebenda, aus Th. Unger's Nachlass.)

Vermerkhung vnd austzug der articl, so khlagweiß durch die gantze pharmenig zue sandt Larentzen am Hengsperg wider ierigen pharer daselbst sich beschwärt.

1. Erstlich wie der pharrer ain vncristlichs vnd thiranisch vnd gar vnausstelichs leben fueren soll.

2. Das er am suntägen vnd andern festen khain mess lessen thuet oder last.

3. Das er die khinder, so zue der tauff gepracht werden, vngetaufter 3 oder 4 tag vmbtragen last.

4. Hatt jm herbst jn 15 wochen khain mess gehalten.

5. Das er auß der heyligen meß dem spott traybt, dem khelch vor der hostien eleuiert vnd das hintere am meßgewandt herfurkhertt.

Digitized by Google

6. Das er auff dem freythoff weiniger[1] vmbrenen thuett.

7. Das er paß hundt hatt, die die leudt, wan sie gen khirchen gen, anfallen thuen.

8. Das er khainen geselpriester heldt auch khainen mesner.

9. Der freythoff ist sein sawtraten etc.

N. vnd N. die gantze pharmenig
tzue sandt Larentzen am Hengsperig.

Orig. Pap. mit der Aufschrift ‚Scriptura d. Jacobi praepositi Nr. 5 W.' im steir. Landesarchiv. Acten die Pfarre s. Lorentzen am Hengstberg betreffend. (Das Actenstück ist von des Propstes Jakob Waschel eigener Hand.)

Nr. 5.

Propst Jakob von Seckau bestimmt den Zechleuten von St. Lorenzen einen Termin zur Verhandlung wider ihren Pfarrer. (S. Nr. 3 und 4.) 1565.

Jacob von gotes genaden brobst vnd ertzpriester zu Secca. Ersam lieb freundt. Nachdem euch gnuegsamb ohne zweyfl beweist ist, welcher massen jer euch als gantze pharmenig vor vnß (vber euern pharer hern Matheußen Gnetman) beschwärt vnd bekhlagt habt seines und seiner pharrer ampts halben vngepurlichen verhaltens: darauff wier euch dem 23 tag ditz monats Januarij sampt dem pharer alher gen Secca fur vns tzue erscheinen bestimpt haben, so hatt vnß oben gedachter euer herr pharrer diemittig schrifftlich gepetten (pilleicher vrsach halben) ainen weyttern tag mit gnaden tzue tznelassen: das wier jme auch nicht abschlahen haben wöllen vnd bestimen euch hierauff fur den ob benenten tag dem mitich nach vnser frawen liechtmeß tag, das ist der 7te tag khunfftigs manats Februarij alhier fur vnß tzuerscheinen: dartzue jer auß euerer mitten 2 oder drey tzue uerfuerung vnd handlung gegen gedachten euern pharrer vorordnen wellett: soldt das die pillikhajtt tzwischen euer gehandlett werden. Das haben wier euch der glegenhaytt nach antzeygen wellen vnd euch darnach tzue verrichten wist: damit gottes gnad mit vnß allen. Datum Seccau.

Concept. Pap. mit der Aufschrift: ‚Den ersamen N. den tzechmaystern der khürchen tzue sandt Larentzen am Hengsperg (an statt gantzer pharmenig daselbst) tzue vberantwartten' im steir. Landesarchiv. Acten die Pfarre s. Lorenzen am Hengstberg betreffend. (Von des Propstes Jakob eigener Hand.)

---

[1] Vom Weine berauscht.

Digitized by Google

Nr. 6.

Erzherzog Karl an Seyfried Egkenperg: gebietet ihm, von dem Verkauf ‚der Egkenpergischen Stift' abzustehen, da es nicht gestattet sei, ‚Gott zugeeignete Sachen' zu verkaufen. Graz 1568, März 5.

(Orig. L.-A., Ref. Eggenberger Stift.)

Carl . . . Getreuer . . . Nachdem uns fürkhumbt, dass E. E. L. dises unsers furstenthumbs Steyr mit dir in handlung steen solle, die vermainte Eckhenpergerisch stifft alhie sambt der behausung an sich kaufweis zu bringen und wir jemand sachen, die ainmal gott zugeaigent sein, zu verkaufen nicht gestatten khonden, so ist hiemit unser ernstlicher bevelch an dich, dass du solchen angezogenen kauf, er sey geschehen oder nit, alspaldt absteest. Daran volziehst du unsern entlichen willen und gefellige mainung. Geben in unser statt Grätz den fünfften tag Martii anno im 68ten.

Commissio serenissimi domini archiducis in consilio.

Christ. Ursennpeckh zu Potschach ritter.

Christoff Buser v. Rall d.

Paul Freiherr von Tannhausen
statthalter ambtsverwalter.

B. Walther d.
canzler.

Siegel aufgedr.

Unserm getreuen lieben Seifriden von Egkhenperg.[1]

Nr. 7.

Bericht des kirchlichen Visitators Albert Gemshorn an den Propst von Seckau über den Pfarrer Th. Saltzburger in Obdach, ddo. 1569, Mai 1.

Thomas Saltzpurger plebanus in Obdach.

---

[1] An demselben Tag geht ein landesfürstliches Decret an die von Graz, sich unverzüglich zu äussern, ‚aus was gerechtigkeit sich gedachte Egkenperger gemelts stifts unterfangen'. Ebenda in duplo. S. hierüber R. Peinlich, die Egkennperger Stifft zu Graz im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Culturgeschichte und Topographie der Stadt Graz. S. 44.

Digitized by Google

Sein ausbleiben. Entschuldigt sich, daß ehr khein gsellpriester hab. Nihil est.[1]

Sein gesellprister hab sich priesterlich gehalten, hat khein formata bej ihm gesehen. Nihil est.

De moribus.

Hab ehr aynen khranz auf die khanzel tragen, mag sein, vnd ain schlaffhauben vber alther, daz ist ehr bstanden.

De doctrina.

Sacramenta duo habet, confessus est, baptismum et altaris, non plura. Missam celebrat more Norimbergensium, thaufft deutsch auf Nurnbergerisch.

Aquam benedictam non inuenit ab antecessoribus suis, ut habetur.

Non habet s. crisma.

Die paurn sagen, sie werden blindt daruon ahn den augen.

Communicantes habet circiter 4000 et nullus sub vna specie. Extra misam confitentur omnes simul et in summa; ille seruat ritus ecclesie Norimbergensis.

Habet vnum calicem.

Quando ipse celebrat, non admiscet aquam.

Celebrat in vno die duas missas.

Libros habet Augustinum, Ambrosium, Chrisostomum.

Folgt die Examination des Pastors Dionysius Raymer in Weissenkhirchen.

Am Schlusse von anderer gleichzeitiger Hand: Examinati per d. m. Albertum Gemshorn (Steinshorn). An der Aussenseite des Actes: 1569, May 1.

Orig. Pap. unter den Obdacher Acten im steir. Landesarchiv.

Nr. 8.

Brief des Pfarrers Thomas Salczburger von Obdach an den Propst und Erzpriester Laurentius zu Seckau ddo. Obdach 1569, October 15.

Hoch erwirdiger jn gott genediger vnnd gebiettunder herr! Euer genaden sein mein vnnderthenigist willigiste diennst jn allen gehorsam yeder zeitt zuuar. Neben hertzliches winschen von gott durch Christum, waß E. G. diennstlichen lieb ist an leib vnnd seel, als meiner von gott

[1] D. h. diese Ausflucht hat keine Giltigkeit.

Digitized by Google

fur gesetzter obrigkaitt, auch mein andechtig gebett zu gott durch Christum mitt der gemain gottes vmb zeittlichen vnd ewigen schutz mitt hilff seiner genaden zuuor erscheinen. Amen. Hoch vnnd erwirdiger herr! Erstlichen ist mein diemuttigeß anlanngen, E. G. wollen mir ditz mein schreiben nicht jn argen verstehen oder aufnemen vnd fuege E. g. zu uernemen jn allen gehorsam, dass ditz monath den 12 October meiner pharman ainer mitt namen Leypolt mit ainen erlegnen khindlin ankhumen vnnd zu bestettigen begertt. Nach aller besichtigung volzogen vnnd also die erbärmliche erligung auf bayden seytten befunden. Nu jst die fraue willig alles zu gedulden, waß man jhr in straffung auffladen woltte, aber jr man wil durchauß endschuldigt sein vnd khain straff annemen, so doch die fraue auf jr aitt schwertt, jr sey nicht beweist, wie das khindlin in das bett khumen sey, mitt vermeldung, jren man haben die zenth wehee gethan, vnd er selber zaigtt es auch also an, sy die fraue sey vor sein schlaffen ganngen vnnd das khindlin jn die wiegen jn gottes namen nider gesegnett, darnach vber lanng sey er auch zu jr ins betth khemen vnnd nach sollichen jn jren bayden schlaffen ist das endlichen geschechen den armen khindlin, so das eltter ist bey 18 wochen. Nu hatt mich genediger herr gentzlichen fur guett angesehen ausser E. G. nichtz darinne zu handlen. Seindt gleichwol khumen, ich solle sy offentlicher straff begeben, sy woltten mir 2 phundtner taller geben; des mich geweigeret mitt der vermeldung, jch wolle meiner furgesetzten obrigkaitt ratt darinnen heben. Daz ich also genediger herr also hiemitt thue durch meinen aignen botten; waß nu E. G. darinnen ornung machen vnnd schaffen, dem will ich mitt vnderthenigkaitten nachfolgen, dan wir arme stiglhupffer[1] vnd geypriester thein gar balt vnnd ist gschwintt gschechen, das man nach vnnser leben greifft, den die pauern jn meiner pharr edlich mal also jnnen furgenumen, sy wollen die zehen gebott auf ein khnitl schneyden vnd auff den kopff schmeissen; wie ein grob fich haben sy ein zeitt gelebt. E. G. mugen mir glauben, cum reuerentia vor E. G., dass ich al mein tag auf khainen artt gewest bin, auch niemals horen sagen, da ehebruch vnd huererey so vberflissig ist, als da jn dieser meiner pharr; derwegen all jre reden, wan man solliche laster strafft, vnnser pharrer wirts nicht abbringen, lest gott vnnder seinen himel geschehen, warumb nitt er auch. Es khans weder khunig noch khaiser abbringen vnnd sagen, jch werde jnnen khnecht vnd diernen vertreiben,

---

[1] Stigelhupfen (im Scherz) auf dem Lande viel hin- und hergehen, wird von den jungen Geistlichen gesagt, deren frischere Beine für die cura animarum vorzüglich in Anspruch genommen wurden.

Digitized by Google

ich muß jnnen als dan jr arbaitt helffen richtten, sy wissen nicht sunst zu arbaitten. Derwegen genediger herr wil ich E. G. als meinen genedigen herrn vnnd vatter auruеffen, hierinnen mich guettlichen berichtten getrosst bin, damit die genad gottes mitt E. G. vnnd vns allen Amen. Datum Obdach den 15 October anno 69.

E. G.

vnderthenigister dienner vnd caplan
Thomas Saltzburger
vt supra m. p.

Orig. Pap. mit aufgedrucktem Papiersiegel unter den Obdacher Acten im steir. Landesarchiv.

(Aus Th. Unger's Nachlass.)

Nr. 9.

Erzherzog Karl an den Bischof von Gurk und die Dompröpste Lorenz von Seckau und Karl von Gurk: Befehl, sich nach Eberndorf zu verfügen, den dortigen Propst abzusetzen und für die Einsetzung eines anderen die nöthigen Schritte einzuleiten. Graz 1573, October 3.

(Orig. L.-A. Steierm., Fasc. Kärnten.)

Erwierdiger fürst . . . Nachdem der bisher zu Öberndorf alda in Kärndten geweste probst seines hochergerlichen strafflichen verbrechens halben mit urtl deponiert worden, derenthalben dann die unvermeidenlich notturfft erfordert, ain andere wol geschickte taugliche erbare christenliche person an sein stat dahin zum probst zu verordnen: so ist demnach unser gn. bevelch und begern, dass ir euch one alles verziehen sament oder mehrerstails dahin geen Öberndorff verfüegen und alles sondern vleiss erkhondigen, ob daselbsten under denen conventualen ain sollche wolqualificierte person vorhanden und im fall eine zu finden, das convent dahin halten und vermanen, dass sy dieselb zu irem probsten furnemen und erwellen, doch iro die gewondlich pflicht nicht thuen, sonder uns sollicher irer erwelung neben Euer bey demselben erwellten schrifftlich berichten und unsers vernern bschaidts darüber, den wir inen dann alsbaldt bey demselben erwelten zuschreiben wellen, erwarten.

Wo aber daselbst im convent kain solche taugliche person vorhanden, so wellet ir samentlich alles getrewen vleiss nach gedenken, ob etwo

Digitized by Google

in euren des von Gurgg und Seccaw clöstern oder an andern orten eures ordens jemands solcher furzubringen und uns denselben alsdann unverzüglich mit eurem ausfüerlichen rath und guetbedunken nambhafft machen.

Und da ir daselbsten oder sonsten auch niemandts tauglichen finden wurdet, so wellet uns Euer guetbedunken eroffnen, ob wir nit den ertzbriester im Santhal Polidorum von Montegnana, den hievor schon das convent daselbsten zu Öberndorf darzue postuliert oder aber den probsten im Saal Niclassen Corrett, die Euch bischove zu Gurgg baid wol bekant sein, fürnemen und promoviren mochten.[1] Dann uns je nit gemaint, jemands darzue zu lassen, so dem gotshauss der notturfft nach nit vorsteen könnte oder bey dem man sich solcher ergernuss, wie sy ain zeit lang daselbst im schwung gewest zum wenigisten zu versehen hette. Derhalben so wellet von sachen in ainem, andern und dritten weeg getreulich conversiren und uns alsdann euern ausfüerlichen bericht, rath und guetbedunkhen ehist darunder zuekommen lassen. Das begern wir ... Geben ... Gratz den dritten Octobris anno im 73.

Carolus.

H. Kh. von Prossegg
Teitschordensr.

Ad mandatum domini archiducis proprium
H. Vetter.

Siegel aufgedr.

Nr. 10.

Erzherzog Karl an den Dompropst Lorenz von Seckau: Befehl, sich zu dem Propst und dem Bischof von Gurk zu verfügen und ihm in seiner Handlung an der Seite zu stehen. Graz 1573, October 3.

(L.-A. Steierm., Fasc. Kärnten.)

Ersamer ... Unser gn. bevelch ist an dich, dass du alsbaldt mit beyligenden unserm schreiben an den bischofen auch propsten zu Gurgg

[1] Die beiden Pröpste berichten am 25. October, dass Georg Kirchberger, Pfarrer zu Kappel, tauglich sei. Der Convent ging darauf nicht ein, weil er dem früheren Propst schlechten Gehorsam erzeigt. Sie stellten zwei andere vor, die aber nicht tauglich seien.

Digitized by Google

und dich lauttend gen Strassburg zum bischove reitten, das schreiben im antworten und von ime begern, das er den probst auch erfordere und ir alsdann sament oder merers thails solches unsers schreibens inhalt unverzüglich verrichten wöllet. Daran beschicht . . . Geben . . . Grätz den dritten Octobris anno im 73.

Carolus

H. Kh. von Prossegg
Teutschordensr.

Ad mandatum domini archiducis proprium
H. Vetter.

Siegel aufgedr.

Nr. 11.

Der Nuntius Andreas, Bischof von Britonoria, an Erzherzog Karl: Anzeige, dass er die Pröpste Zacharias von Vorau und Sebastian von Stainz als völlig ungebildet zu einer kirchlichen Würde gänzlich untauglich gefunden habe. Dieser sei überdies fleischlichen Lastern ergeben. Nicht einmal eine Pfarre könnte ihnen übergeben werden. Trotzdem habe der Bischof von Seckau gegen sein besseres Wissen Sebastian zu der geistlichen Würde befördert. Er, der Nuntius, beschwöre den Erzherzog, die Stainzer Propstei einem würdigen Mann zu übertragen. In Pöllau und Rottenmann sitzen zwei nichtswürdige Pröpste. Bitte, bei der Auswahl der Personen nicht dem ersten besten Gehör zu geben und die Vergabung der Beneficien streng zu überwachen. Görz 1586, Juli 21.

(Gleichz. Cop. L.-A. Reform.)

Serenissime princeps. Ex eo tempore, quo mihi primum onus impositum est obeunde apostolicae legationis apud C. V. S. et praeterea in omnibus eius provinciis et ditionibus, ita me comparavi, ut nulla res mihi in omni vita magis proposita esset quam ut honori amplitudinique C^ae. V. primum inserviam, deinde usque adeo omnibus meis curis cogitacionibusque salutem populorum, qui eius imperio parent, complecterer, ut per me, quoad eius fieri posset, quam beatissimi censerentur. Id autem me consequi aut certe experiri posse putabam, si vel cleri hominumque sacris religionibus addictorum collapsos mores et corruptam vivendi disciplinam ad autoritatem et sanctimoniam veteris ecclesie revocarem, vel eos, quorum

vitae institutum procul ab ecclesiastica ratione abest, exemplo pocius et cohortationibus quam imperio cum ad capessendas in dies magis atque magis christianas virtutes allicerem tum, si forte a recta avitae catholicaeque religionis semita deflexissent, iis me ad tritam rectae fidei et religionis viam commonstrandam quasi ducem preberem. Et quoniam ad haec praestanda nihil magis accommodatum nihilque magis ex usu esse videbatur, quam ut boni doctique pastores curae animarum praeficerentur, C[nem] V. S. non destiti hortari atque etiam rogare et obsecrare, ut reiectis imperitis impurisque sacerdotibus peritissimos quosque nullaque vitae turpitudine notatos ad ecclesiastica beneficia vel deligeret vel deligendos curaret. Hinc factum est, ut cum eius iussu in mores et doctrinam nescio quorum Zachariae et Sebastiani, quorum ille in Vorau, iste in Stainz praepositum se rite electum diceret, diligentius inquirerem, quod utrumque indoctum et ineptum tociusque ecclesiasticae ac regularis disciplinae prorsus rudem deprehendissem et praeterea istum ipsum Zachariam vitiis et libidinibus contaminatum haud obscuris indiciis tenuissem: hinc factum est, inquam, ut ad C. V. retulerim eos minime dignos videri, quibus non modo dignitates huiusmodi, quae episcopatus instar sunt, sed ne tenues quidem parrochiales ecclesiae committerentur. Quod quidem indicium meum, cum scriptum C[ni] V. reliquerim, cuius scriptum exemplum etiam nunc mittendum duxi atque indicia inhonestae consuetudinis istius ipsius Zachariae cum sua Zacharina apud magnificum etc. doctorem Schrantium cancellarium dimiserim, satis mirari non possum, quamobrem de integro eadem in re mea exquiratur sententia, quandoquidem dissertissimis verbis et Zachariam et Sebastianum, quos supra nominavi, indignissimos censuerim, quibus tam praecipua in ecclesia munera crederentur. Praeterea vero, cum pro mea autoritate apostolica interdixerim Rev[mo] domino episcopo Seccoviensi, ne ullo pacto Sebastianum a me semel reiectum reciperet neve illi manus cito imponeret, atque ille idem Rev. dominus episcopus Seccoviensis interdictum nostrum non modo libenter agnoverit verum etiam criminatus sit illum ipsum Sebastianum minus rite parumque ex sacrorum canonum praescripto, se inscio et invocato electum (quae res ex eius ipsius Rev[mi] domini episcopi Seccoviensis epistola ad nos, quam cum hac coniunximus, apertissime approbatur) non possum non dupliciter mirari, eum ipsum Rev. dominum episcopum tam oblitum sui tamque dignitatis suae immemorem esse ut et apostolica interdicta contempnat et inconstantiae notam non reformidet, praesertim cum quatuor epistolis meis, quorum exempla in fasciculum conieci, a turpissimo laevissimoque incepto eiusmodi accerrime hominem deterruerim. Caeterum quantum in me est, tantum abest,

Digitized by Google

ut a priori sententia mea discesserim, ut etiam celsitudinem vestram serenissimam oratam atque absecratam velim, ne patiatur Sebastianum istum minus habilem minusque aptum per me declaratum ulla in parte praepositum in Stainz haerere . . . Postulat hic locus, ut sub hunc discessum meum pro mea perpetua fide . . . illud nequaquam silentio involvam neque praetermittam multos esse . . . qui sub specie simulate sanctitatis C^{nis} V.^{ae} facilitate et humanitate abutantur ... Nam si vera sunt, quae ad me Graetio proxime allata sunt, in Pella et in Rotmant, opinor iam nunc regnare nequissimos duos fratres, dudum iam totius intemperantiae reos atque adulterii, incestus et sacrilegii non in suspicionem sed in crimen vocatos. Quid aliud dicemus, quid coniciemus nisi istos ipsos, quos in extremas orbis regiones exactos oportuit pecunia et sordibus se ipsos redemisse eaque loca occupasse, a quibus propter eorum peccata et scelera vel deiecti iam erant vel certe deiciendi. Et quid significant, quid sibi volunt tam vehementes, tam acres commendationes, quibus Zacharias et Sebastianus homines propemodum rusticani et per se ignotissimi in aula C. V^{rae} nituntur nisi pecuniam intercessisse, nisi egregios illorum patronos precio conductos fuisse? Pigebit et pudebit me perpetuo, serenissime princeps, tam infelicem legatum apud C. V. egisse, si meo tempore et me inspectante et reclamante illud videro, quatuor viros omnibus notis turpitudinis insignes inter patres et praelatos Styriae fuisse annumeratos et per malas artes maioribus et opulentioribus dignitatibus fuisse praepositos, quibus perinde nequiter incubabunt . . . Quid? Horumne consilio et autoritate C. V. in conventibus provincialium ius suum et dignitatem, ut par esset, contra haereticorum impressiones retinebit? Horum infandissimorum suffragia et voces alicuius ponderis erunt et non pocius ad dedecus ignominiamque nostram redundabunt? Horum constantia et eruditione ecclesiastici ordinis status fulcietur et stabilietur? Horum prudentia, integritate, literis in peragendis legationibus ad principes et reges utemur? . . . Nihil horum . . . Cum itaque permagni intersit, tum ad exemplum posteritatis tum ad presentis temporis corruptam et vitiosam consuetudinem emendandum, tum ad honorem, ad dignitatem, ad salutem C. V. S., ut in tribuendis beneficiis ecclesiasticis delectus aliquis et is quidem perdiligens habeatur, hortor, oro atque obtestor C^{nem} V. . . ., ne sibi in ea re verba dari facile patiatur: sed multo antea quam beneficia vacua fiant et post etiam advigilet et inprimis consulto Deo sese ad ea conferenda praemuniat provideatque sedulo, ne oves lupis concredantur . . .

Hoc eximiae pietatis et praestantis virtutis exemplum parvulo Ferdinando tantae indolis et in spem tantorum regnorum educando a C^{ne} V.

Digitized by Google

est relinquendum, ut et ipse paternis vestigiis insistens pari pietate, parique prudentia . . . commissos sibi populos et sapienter regat et feliciter tueatur . . . Datum die 21 Julii anno 1586.

S. C. V.

humilis et deditissimus servitor
Joannes Andreas
episcopus Britonoriensis.

Nr. 12.

Erzherzog Karl an die geheimen Räthe, der niederösterreichischen Lande Statthalter und die katholischen Regimentsräthe: Befehl nachzuforschen, wie die zur Aufrechthaltung der Klöster und Pfarren im Lande nothwendige Einsetzung eines Klosterrathes vorzunehmen und woher die Mittel zur Besoldung der Mitglieder zu gewinnen seien. 1586, November 25.

(Orig. L.-A., Fasc. 305. Klosterrath.)

Von der F. D[t] . . . derselben gehaimen rath und n. ö. Lande stathaltern, auch denen andern catholischen regimentsräthen hiemit anzuzaigen, I. F. D[t] haben nun ein etlich iar hero zwar, aber nit ohne sonder missfellige ganz ungnedige befrembdung mehr als zuvill gn. wargenumen und gespürt, dass bei villen sowoll in disem I. F. D[t] fürstenthumb Steyr als auch denen andern zwayen landen Kärnten und Crain ligunden clöstern und pfarrn durch hinlässigkeit etlicher derselben vorsteher, nit allein im geistlichen was die verrichtung des gestifften hochheilligen gottsdiensts und observierung der ordensleuth regeln betrifft, sondern auch in politischen und weltlichen vast übl und dermassen gehausst, dass sich nit unzeitig zu befaren, da man demselben unrath und übel nit alsbaldt und ohne weiters anstellen, durch andere mittel und weg fürkumen, dieselben clöster, pfarrn und beneficia unlängst in gänzlichen abfall und prophanos usus, welchs aber zum höchsten zu verhieten, gedeyen werden.

Damit aber hierinnen weiter kein zeit versaumbt, sondern zu wirklicher abstellung solches besorgenden undergangs ain guete continuirende ordnung angerichtet, so waren I. F. D[t] gn. bedacht, ainen geistlichen closterrath, inmassen derselb daussen in Österreich gleichfalls in gebrauch, zu bestellen.

Demnach seye hiemit derselben gn. bevelch, dass er herr statthalter sambt und neben den andern obgehorten regimentsräthen die sachen

in notwendige beratschlagung, wie auch was gestalt nämblichen eins und das andere zu bestellen, woher auch auf solchen fall inen den closterräthen von ihrer darunder tragenden mühe und sorgfältigkeit halben ain gebürliche ergetzlichkeit zu machen und herzunemen sein mochte, ziehen, denselben umbstendiglich nachgedenken und endlich solches alles zu fürnembung der weitern notturfft I. F. D[t] ausfüerlich zuekommen lassen, solches auch, so vil immer müglich in albeeg zu befürdern geh. bedacht sein wellen. An dem beschicht merhöchstgedachter I. F. D[t] gn. willen und mainung, denen sy dabei samentlich mit gnaden wollgewegen.

Decretum per archiducem 25 Novemb.
anno 1586.

P. Khuglmann.

Nr. 13.

Die katholischen Regimentsräthe an den Erzherzog: Die Aufstellung eines Klosterrathes sei heilsam und nothwendig. Vorher seien die Ordinarii daran zu erinnern, dass sie zwei ansehnliche Räthe abordnen, mit den hiesigen Räthen berathschlagen und eine Instruction ausarbeiten. Ein Präsident, Kanzler und drei Assessoren, darunter zwei Geistliche, ein Secretär, Schreiber und Expeditor werden nothwendig bestellt werden müssen. Die Besoldung ist von den Klöstern und Pfarren zu leisten. Graz 1586, December 2.

(Orig. L.-A., Fasc. 305. Klosterrath.)

Der F. D[t] unserm gn. herrn beyligund derselben an die catholischen räthen gn. erfolgtes decret die spiritualia sowol als temporalia deren in I. F. D[t] furstenthumben gelegnen clöster, pfarren und beneficien betreffent,

item was gestalt und woher ain geistlicher rath angestölt und besolt möchte werden, haben sy catholische räth geh. vernumben. Darauf zeigen derselben sy unterthanigist an, dass in gehaltner vleissiger beratschlagung sovill befunden, dass dis derselben gn. fürnemen nit allein an im selb hailsamb, loblich und erspriesslich, sondern auch zu erhaltung des gestifften gottsdienst und zu verhüetung alles besorgenden abfall und untergangs ganz notwendig ist. Destwegen dann gegen I. F. D[t] sich alle und jede frumbe wolgesinete prelaten, pfarrern und beneficiaten umb

Digitized by Google

soliche väterliche sorgfeltigkeit gehorsambist billichen bedanken sollen; dieweil aber das geistlich sambt dem weltlich wesen reformieret und in ein steiffe, guete ordnung gebracht solt werden, so wäre der räth underth. erachtens in alweeg von nöthen, dass E. F. D[t] die ordinarios dessen vorhero erindern liessen, sy vermanent, zwo ansehenliche personen hiehero zu verordnen, weliche mit und neben der von E. F. D[t] darzue deputierten räthen nit allein dise im decret vermelte artikel coniunctim in zeitige berathschlagung ziehen, sondern auch ein instruction oder ordnung, wie sie sich die ernennten räth könftig in irem beruef zu aller fürfallender gelegenheit verhalten sollen, zu verfassen helfen. Also und auf disen weg wird den paufälligen gottsheusern citra excommunicationem et conscientiae laesionem mit bestandigkeit geholfen und die ordinarii ohne I. F. D[t] praejudicio nit praeterirt.

Sonsten obbemelter geistlicher räth möchte mit ainem praesidenten, canzler und drey assessorn, darunter in alweeg zwo geistliche personen sein sollen, item mit einem secretari und schreiber, auch mit einem expeditor, welcher die registratur darneben versehen wurde, ersetzt werden.

Die besoldung aber auf jetzt gemelte personen möchte von den clöstern, vermüglichisten pfarrern und beneficien proportionabiliter contribuirt werden, zumall dises allein inen zum besten angesehen und verordent worden. Im ubrigen sein, wie obgemelt, die ordinarii, und wo dieselben nichts darzue thuen wolten, gar I. B. H[t] erindert werden (sic). Und thun I. F. D[t] sich die catholischen räthe gehorsamist bevelhen. Actum Grätz den andern tag Decembris anno 86.

Nr. 14.

'An Herrn Unverzagt: wird ein Abschrift von des Closterraths Instruction begert.' Graz 1586, December 14.

(Conc. L.-A., Fasc. 305, Klosterrath.)

Carl . . . Nachdem wir etlicher sonderbarer bedenklicher ursachen wegen von derjenigen instruction oder ordnung, wie dieselb I. K. M[t] und L. unsers gn. geliebten herrn vettern daussen in Österreich haltunden closterräthen aufgericht worden, ain abschrift sonders gern haben wollen, so ersuchen wir dich demnach hiemit ganz gn. bevelchend, das du uns nit allein von derselben ain glaubwürdige copi uberschicken sondern auch dabei ir, der closter räth, also auch irer zuegeordneten personen als secretari und schreiber, anzall und wer dieselben seien, gehorsamblich namhaft machen und berichten wellest. Daran erweist er uns ain son-

ders gn. annembigs gefallen und wir sein dir nebens mit gnaden woll genaigt. Grätz den 14 Decembris 86.

Schr(anz).

Nr. 15.

Wolf Unverzagt an Erzherzog Karl: berichtet, ‚was es für eine Gelegenheit mit dem Klosterrath zu Wien habe'. Wien 1586, December 24.

(Orig. L.-A., Fasc. 305, Klosterrath.)

Durchleuchtigister . . . Auf dero gn. schreiben hette E. F. D[t] ich die erforderte österreichische closterraths instruction und ordnung gern alspald uberschickt, ich pin aber wider mein willen darmit aufgehalten worden, umb dass ich nit zeitt gehabt, dieselb selbst aus einem puech, so ich nit gern in andere hand lasse, abzuschreiben, thue sie aber hiemit E. F. D[t] geh. überschicken mit erinderung, dieweil die damals gewesten clostercommissari die ganz sach und reformation vorhero beratschlagt, verfast und in ein ordnung gebracht, darunter der alte doctor Gienger selbst die feder angesetzt, dass I. K. M[t] inen kain sondere instruction, sonder allein neben diser ordnung ein gefertigt gewalt geben, dass sy crafft desselben alles das handlen mugen, so zu erhaltung solcher reformation dienstlich. Also hat man auch durch ein offen generalbevelch allen geistlichen mandiert, ihr afsehen, volg und gehorsamb gegen berüerten closterräthen zu haben, von welchem gwald und mandat ich mit nächster post E. F. D[t] abschrift geh. uberschicken will. Hab itzo dise ordnung allein darumben E. F. D[t] underth. zu furdern wöllen, damit sy nit verwortten (sic) oder E. F. D[t] mich fürsetzlicher nachlessigkeit verdenken. Zu disem werk aber würden E. F. D[t] wol dienen, etliche vorgangne beradschlagungen und guetbedunken, desgleichen I. K. M[t] damals ervolgte resolutionen, darein eines und anders examinirt und ventilirt worden; des alles E. F. D[t] ich furderlichst uberschicken will.

Sonsten halten die K. M[t] neben einem praesidenten, der 400 fl. besoldung hat, aber itzo vaciert, drey oder vier closterräthe, tails doctores tails layen, so sich auf wirtschaft und raitungen versteen sollen. Derselben einer hat jarlich 200 fl., itzo sein closterrath Mathes Prew statanwalt ein lay, d. Perabosco ein jurist, d. Schwentner ein canonicus zu S. Stephan und d. Khren; bedürfften zwar wol eines präsidenten, dan si ausser des Prew junge leut sein.

Digitized by Google

Inen helt man zwei secretari, deren jeder auch jarlich 200 fl. hat, die halten auf iren uncosten diener zum schreiben, der eine ist magister Gastl, der ander heisst der Lerch.

Meins wissens haben sy umb ier besoldung andere verweisung nit, als wann ein prelat stirbt, so nimbt man von dem verlassenen vorrath oder in mangel desselben aus der geistlichen contribution, desgleichen auch den canzleicosten und zerung.

Ier rattsstuben und canzlei oder registratur ist inen im kaiserlichen hofspital deputiert. Sie haben kein fundierte jurisdiction auf beschwer eines oder des andern geistlichen gegen weltlichen mit mandaten oder bevelchen zu procedieren, sondern da etwas dergleichen an sie gelangt, so bringen sie es mit irem bericht und guetbedunken gen hof, defendieren I^rer^ M^t^ und der geistlichen gerechtigkeiten, crafft der alten brieff, item der geistlichen visitation puecher, die sy beihanden haben, daraus sy die fundament schepfen, bis jemants das contrarium pesser dociert.

Muess es dan zum rechten kumen, wie der neuen evangelischen gebrauch ist, dass sy alspaldt das recht fürschlagen, so weist mans (wo nit sondere bedenken im weeg) für die regierung zu einem summarj process oder verhör, vorbehalten der revision. Es ist ein zeit heer seltsam zugangen, daher I. M^t^ etlich sachen revidiern müessen und ursach geschepft, die regierung mit catholischen zu sterken. Dardurch wird es itzt weniger gefar haben; wo man aber zu hof je sieht, dass den geistlichen unrecht geschieht und man unnottigs recht von aufzugs wegen suecht, so handlet man die sachen von hof aus durch bevelch, do die nit helfen durch persönliche erforderung oder durch peenfal noch gelegenheit.

Wan prelatten sterben, so ist der closterrath ambt, dass sy aintweder selbst zeitlich sperren oder nechstgelegne commissari von geistlichen und weltlichen in I. M^t^ namen verordnen.

Also wird auch auf I. M^t^ bevelch die inventur, anstellung der administration zu kirchen und haus durch sy verricht.

In einsetzung der prelaten und pfarrn desgleichen zu visitatorn derselben, wan ein argwon umb yemandts furkumbt, werden sy gebraucht.

Was dan nach erster closterordnung inen noch und noch von hof bevolhen worden, das ist durch sondere underschidliche decreta, zugleich wie die sachen underschidlich sein, bevolhen worden, davon will E. F. D^t^ ich auch abschrift schicken, damit es in ein haubtberodschlagung kume, wo anderst E. F. D^t^ ein solch werk gn. vor ihr haben.

Digitized by Google

Und thue E. F. D[t] mich hiezwischen und alweg ganz underth. bevelchen. Wien am heiligen weihnacht abent anno 86.

E. F. D[t]

underthenigister und gehorsamister

Wo. Unverzagt.

In Graz angelangt am 29 December 1586.

ad Nr. 15.

Beilage zu dem Schreiben Wolf Unverzagt's vom 24. December 1586. ‚Generalreformation und Ordnung auff die Clöster in Osterreich under und ob der Enss.' Wien 1567, December 22.

(Cop. L.-A., Klosterrath.)

Wir Maximilian etc. empieten N. allen und yeden unsern prelatten, abbten, brobsten und priorn, auch abtesin und priorissin man- und jungfrauen clostern in unserem erzherzogthumb Osterreich under und ob der Enss, wess ordens namens, würdens und stand die immer sein, unser gnad und alles guets und geben Euch genediglich zu vernemen, wiewol unsere löbliche voreltern erzherzogen zu Österreich und andere frume gottsfürchtige christen in unsern erblanden vil ansehenliche closter gestiftet und reichlich begabt, auf dass darin der allmechtige, guetige gott in rechtem glauben, reinigkeit und gehorsamb, auch unverhindert aller welt sorgen mit stetter andacht, gelobt, geehrt und gepriesen und die ordensleuth neben verrichtung ires taglichen gottesdiensts und gepetts auch zu christlicher lehr zucht und andern geistlichen übungen und sauberer handarbeit aufgezogen und gewohnet und von sündlichen müssiggang verhiettet werden möchten, wie dan in der ersten kirchen gebrauchig gewesen und sonderlich vil heiliger und gelerter bischoff, lerer und kirchendiener in denen clostern geziglet worden seyen, die der kirchen gottes mit hailsamer lehr und gottseligem leben getreulich gedient haben, und mit iren hinterlossnen puechern und schrifften noch dienen, so kan doch nit vernaint werden, sondern gibt es der augenschein mehr als zuvil zu erkennen, dass bei diesen unsern zeitten aller closterstand an personen gottesdienst, lehr und leben in beschwerlichen abfall komen ist und ganz und gar aus seiner ersten loblichen einsetzung, stifftung und art geschlagen und sich also verkert hat, dass man in vil klöstern wenig

oder gar keine religiosen, auch schlechten gottesdienst, weder lehr noch zucht, aber sonsten mehr ergerliches lebens, pracht, unzucht und verschwendung als etwo mitten in der welt findet und dass also der closterstandt mit einander zu einer weltlichen aigennützigen herschung missratten ist, nit ohne schedliches gedulden und nachsehen der geistlichen ordinarien und visitatorn, auch wider aller orden regel, statuten und hailsamer canones; welches weil. unser geliebter herr vatter kaiser Ferdinandt hochseligister gedechtnuss, als ein loblicher kaiser, kenig und landtsfurst zu christlichem gemüet gefürt und derohalben mit vorwissen und zuethun beruerter ordinarien und visitatorn mererlei visitationes halten und darauf allerhandt hailsame reformation und ordnung gn. furgenomen und publiciern lassen, der gewesten hoffnung dardurch des verfallen closterwesen in geistlichen und zeitlichen dingen wo nit gar nach erster fundation zu richten doch sonsten zu bessern stand zu befürdern und zu bringen. Dieweil uns nun Sr K. M^{t} angefangen notwendig aber noch unvollzogen christlich werk zu continuieren gebüert und uns als obristen advocaten der kirchen, clöster und gottsheuser den vorsteenden ergerlichen abfall, undergang und verderben unserer closter lenger zuezusehen noch zu gedulden keineswegs gemaint ist, demnach haben wir dem allmechtigen zu lob, ehr und preis auch zu befurderung des christlichen gottesdiensts, lehr und geistlicher zucht, desgleichen zu anrichtung gueter gesperriger hauswirtschaft und also zu erhaltung und besserung des itzo verfallnen ergerlichen closter-stands und lebens und verhiettung derselben endlichen undergangs (doch ohne verachtung der kirchen auch ohne verletzung der geistlichen obrigkeit, ordinarien und visitatorn rechtmässigen iurisdiction, sonder zu erweckung ires geistlichen ambts und inen zu steuer und hilf) hoch gemelts unsers herrn vatters mild. ged. fürgenomne aber wie oblautet unvollzogne reformation nach verner gnediglich erclert, erweittert und dise generalordnung, wie es in allen und jedem unsern clostern hinfüran in gemain gehalten werden soll, aufgerichtet, in mass und gestalt, wie hernach volgt: [1]

Erstlichen ordnen und wollen wir, dass alle und jede prelatten und ordensleitt bei der hl. catholischen, algemainen christlichen kirchenlehr glauben und bekantnuss standhafft beleiben und verharren, auch ires geistlichen standts, beriefs, ambts, profession und pflicht getreulich warnemen und vor allen dingen den taglichen gottsdienst mit verstendlicher

Die prelatten solen recht catholisch sein.

[1] Von hier ab gedruckt bei Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I, S. 187, aber modernisirt und nicht ganz genau; es fehlen einige bezeichnende Sätze.

Digitized by Google

Den gottsdienst taglich verrichten. volbringung der siben gepettzeitt (die man horas canonicas nennet) und haltung zum wenigsten aines tagambts der mess andechtig und fleissig verrichten. Da aber solches an etlichen ortten mangel halber an conventualen alspald nit sein kündte, dass doch bis zur stattlicher ersetzung der convent durch weltliche priester und die schueller jeden orts erstatt werde.

In mangl der conventualen durch weltliche priester und schueler zu verrichten.

Besuechung des taglichen gotsdiensts. Und damit der gottsdienst in unsern clöstern desto ernstlicher verrichtet werde, so wollen wir, dass die prelatten den taglichen gotsdienst sowol als die conventualen besuechen, dabei erscheinen und beleiben und on merkliche ehehafte ursachen sich davon nit enteussern, sondern in dem sowol als in allem andern iren conventualen ein christlich guet exempl vortragen.

Dass die prelatten ein guett exempl geben.

Claidung. Es sollen sich auch alle religiosen und ordensleütt irs underschidlichen erbarn habits gebrauchen, damit ain orden von dem andern, auch die religiosen von den weltlichen priestern und layen, erkennt werden mügen und allen prelaten und ordensleutten alle seidene wharen zu tragen genzlich verpotten und am gefiltwerch nit hohers fuetter als mörderen zuegelassen sein.

Guetter wandl. Gleicherweis sollen sich alle prelatten und religiosen in allen irem thun sonst auch eines erbarn, einzognen unergerlichen wandels und wesens (wie religiosen gebüert) allezeit befleissen und sich vor dem hochschedlichen müessiggang, daraus vil ubls ervolgt, huetten, sonder die religiosen nach ausweisung der geistlichen canonen zu embsigem gepett, vleissigem studiern und andern geistlichen übungen und unergerlichen handarbait angehalten werden.

Vermeidung müessiggangs.

Uibung und handarbait.

Wie die convent sollen geziglet und erhalten werden. Und nachdem in unsern clöstern diser zeit maistentails kleine und zu etlichen gar keine convent funden werden, welches neben andern auch aus dem ervolgt, dass die prelaten den conventualen wenig nachtrachten noch vertrauen, auch nit leiden mögen, dass sy umb irer clöster sachen und der prälaten regierung wissen sollen, und dann diejenigen conventualen, die sy gleichwol haben, so schned und ubl halten, dass sy vor und nach der profession ausspringen und entlauffen, also dass in allen clöstern gar wenig bedagte, und wie wir bericht werden, gar keine gelerte religiosen vorhanden seien, dennoch wollen wir allen prälaten ernstlich auferlegt haben, dass sie sich umb frome, erbare conventualen mit vleiss bewerben, dieselben nit verachten noch undertrucken, sonder sy lieb haben und wie vätter sich gegen inen erzaigen, auch die gemainen closterämbter, wie von alter her under diejenigen, so jederzeit dazu tauglich befunden werden, zu irer übung und merer erfarung austaillen, und sie neben den weltlichen officiern dazue gebrauchen sollen, damit

Closterämbter-austaillung.

sie aller gelegenheit der clöster erlernen, den prelatten die pürden mittragen helfen und also der closter und gotsheüser nutz und wolfart von haubt und glidern samentlich desto pesser befirdert und schaden gewandt werden müge.[1]

Wie wol auch zu wünschen were, dass die alten orden regeln wider aufgerichtet und erhalten werden mechten, dieweil es aber nach yetziger welt aigenschaft und fürnemblich in ansehung des closterstandts augenscheindlichen abfalls und mangels an personen gleich under ainsten gestracks nit sein kan, dan vil leicht durch die harte glibt und schwere regeln auch uber langes gebet und gesang von dem closterstandt abgeschreckt werden, so wöllen wir der geistlichen obrigkeit heimbgestellt haben, hierin gebürliche dispensation, mass, milderung und abkurzung furzunemen und sonderlich die profession und ewige glibt ein zeitlang einzustellen und die religiosen, so in die clöster einkumen zu keiner höhern glibt zu tringen, als dass sy der zeit, so sy in clöster beleiben und sich darin erbarlich halten, iren prelatten getreu, gehorsamb und gewertig sein, auch der gemainen closterordnung wie andere geleben und nachkumen und sonst gemainiglich irer clöster nutz und wolfarth befürdern und schaden warnen und wenden wöllen, getreulich und ungeverlich: Es were dan dass sich ain oder mer religiosen nach erraichung des 4 oder 25ten iares ires alters auf niemants anweisung, betroung noch zwang, sonder freies, aigens willens und wolbedachtlich der profession und ewigen verglibung selbst anpieten, die möcht von inen, wie sich gebürt, aufgenumen werden. Professio.

Als dan von alters hero bej denen clostern guete schuellen gehalten worden, sowol für die jungen conventualen als andere weltliche der clöster underthanen und armen leutt kinder, so sollen die prelatten solchen alten loblichen gebrauch handhaben und die clösterschuelen, so alberait noch im wesen sein, nit allein erhalten, sonder da die abgangen weren so vil muglich und auf das eheist wider aufrichten, die auch mit fromen gelerten catholischen schuelmaistern versehen und die jugent in christlicher gottsforcht, lehr und zucht auferziehen und sonderlich die jungen conventualen durch die prelatten dahin gewisen und gehalten werden, dass sy taglich zwei lectiones eine vor- und die ander nachmittag heren, fleissig fassen und repetiern, damit sie hernach zu dem kirchendienst und sonst zu den klosterambtern nutz- und notturfft tauglich ge- Closterschuellen zu erhalten. Conventualen sollen studiern.

[1] Die Wiedergabe dieses Absatzes bei Wiedemann I, S. 188, ist doch zu allgemein. Es tritt zu wenig hervor, was der Titel des Absatzes verlangt: ‚die Erziegelung‘ (Erzielung) eines tüchtigen Nachwuchses.

Digitized by Google

Schulmaister und knaben taglich den gotsdienst verrichten helfen.

furdert und gebraucht werden mogen, insonderheit aber solle den schuelmaistern und iren collaboratoren eingepunden werden, dass sy sambt den schuelern den gewonlichen gotsdienst der taglichen ämbter und vespern besuechen, mitsingen und verrichten helfen sollen.

Und obwol bisher der gebrauch gewesen, dass die prelatten nit bei iren conventualen im gemainen refectorio sonder in abgesonderten zimmern iren kirchgang gehalten, so befinden wir doch, dass solches den clostern zu hohen beschwerlichen uncosten ervolgt und allenthalben zu allerhand unzücht, leichtfertigkeit und unnutzer verschwendung ursach gibt. Derhalben ist unser ernstlicher will und mainung, dass sy die prelatten hinfüro in dem gemeinen refectorio bei und mit iren conventualen zu tisch geen, do sie aber ville[1] halben der personen an einen tisch oder taffl nit kumen konten, alsdann die geistlichen prelatten für sich auch ire fürnemste religiosen, officier und zuefallende gemaine gest die ober taffl einnemen und fur die conventualen, schuelmeister, collaboratoren, organisten und ander gesindt nach anzal und ville der personen ainer oder mehr sondere tisch gehalten und fürnemblich das gotlos, sindlich, schendlich und ergerlich sauffen, zudrinken und fillerei, so schier ninder mehr als in clöstern im schwung ist und daran nit allein die gemain religiosen und gesindt, sondern auch wol etwo die prelatten selbst erkranken, erkhrumen und vor der zeit todt vergeen, allenthalben gentzlich abgestölt, auch dardurch so vil underschidlicher koch, kuchel und keller abgeschafft werden sollen. Begabe sich dan, dass ansehenliche herrschaft in den clostern (wie etwo, doch selten, beschicht) einziehen wurden, mugen dieselben in den gastzimmern geburlich underhalten werden und die prelatten mit inen die malzeit einnemen.

Mensa communis.

Ansehenlicher gest tractierung.

Dieweil auch die prelatten in unsern landen bei iren gotsheusern alle administration und verwaltung, sowol in weltlichen als in geistlichen sachen bishero gehabt und noch haben, wie dass unser will und mainung noch anderst nit ist, dann sy auch hinfüro dabey gebürlicherweis zu lassen und handzuhaben, und aber unwidersprechlich war und bewüstlich, dass sie ein lange zeit hero der kirchen, auch des gottsdiensts und geistlich closterzucht wenig wargenomen noch geachtet, auch noch vil weniger bedacht haben, dass sie allein irer clöster diener und getreue nützliche verwalter weren, sonder sich der zeitlichen administration mannigfaltig mispraucht, der closter güeter und einkumen nit zu der gottsheuser notturfft, nutz, aufnemen und pesserung angewendet, sonder dieselben hin und wider an ungebürliche, hoch neuverpottne ort und end

Administratio temporalium.

[1] Dieser Satztheil fehlt bei Wiedemann S. 189.

Digitized by Google

missprauclit, ire arme freundt und andere darmit bereicht, auch sonsten versteckt, verschwendet und nit anderst als ob sie ire aigne erbgüetter wären und dieselben irem willen und gefallen nach zu verwenden macht hetten, darmit gehandlet haben, alles wider irer ordensregel, pflicht und profession, auch hailsame canones und inen selbst zu hochster beschwerung ires gewissens und ewigen unheil und verdambnus, demnach und damit dan in unsern clostern hinfüro pesser gehauset und all unnutz sündliche verschwendung sovil müglich abgestöllt und verhiet werde, so haben wir gn. furgenomen und wöllen, dass die prelatten alle und jede officier, ambt- und dienstleut, gleichwol hinfüro wie bisheer aufnemen mögen, doch eines jeden closters fürnemisten officier, haubtman, hofrichter oder hofmaister itzo und künftiglich unsern in geistlichen clostersachen verordneten commissarien fürstellen und inen ernstlich eingepunden werden soll, in aufnembung irer baubleut, hofmaister und hofrichter weder herkumen, freundschaft, gunst noch furderung anzusehen, sondern fromb, verstendig, niechtere (sic) und guetter gespariger wirdschaft erfarne, auch dem closter stand und wesen nit widerwertige oder unchristliche verschwendliche personen darzu fürzunemen und zu presentieren. Und welche also tauglich und den gottsheusern nützlich befunden werden, dass dieselben uns als landsfürsten sowol als den prelatten (doch nit anderst als zu der clöster nutz und fromen und wolfarth) auch geschworen und denselben unsern prelaten und irem bevelch und instruction in allen geburlichen dingen gehorsam und gewertig sein und gewonliche bestallung annemen und sy allerdings für ihre herrn erkennen sollen.

Aufnembung der officier und diener.

Die officier sollen (un)derthan und geschworn sein.

Alsdan auch in den fürgeloffenen visitationshandlungen so vil bericht einkumen, dass der merer tail unser clöster unangesehen ihrer reichen einkumen und hohen versilberung irer früchten durch uble wirtschaft in merkliche schuldenversetzung und verpfendung derselben gründt und güetter erwachsen, so wellen wir alle und jede unserer prelatten hiemit ernstlich ersucht und inen eingepunden haben, sich hinfüro besser, eingezogner und gesperiger hauswirtschaft zu befleissen und bedacht zu sein, nit allein ire obligende schulden sondern auch die verpfenten zehent und güeter abzulösen und wider zu denen gottsheusern zu bringen, sich künftig vor allerlei schulden und verpfändung clain oder gross one und ausser unsers sondern gefertigten consenss sowol auch vor beschwärlichen steuer ausstandt gentzlich zu verhietten.

Schulden zu verhieten.

Die alten schulden zu zalen, das verpfendte zu lösen.

On consens kain schuld zu machen.

Und damit unserer clöster erhaltung umb so vil mer befurdert und derselben verderben verhüetet werde, so ordnen und wellen wir auch, dass alle und jede prelatten aller irer weltlichen administration einkumen

Prelatten sollen raittung thun.

und ausgaben unsern in geistlichen clostersachen verordenten commissarien, so yederzeit sein werden, iarlich erbare ausfürliche raittung ubergeben, die auch alspald one allen aufzug und verlengerung erlegt werden sollen, auf dass wir beyleuffig sehen und wissen mögen, wie allenthalben ungepärlich gehaust, auch wie nutzliche wirtschaft angerichtet und schaden gepessert und wie also der ansehenlich rest, so sich on zweiffl bei den gottsheusern befinden wirdet, den gottsheusern zu guetten angewendet werden möge.

Nota, die fürstellung der officier und die raittung sein, seider die prelatten die geistliche contribution bewiligt, nit in esse.

Erhaltung der alten gebey.

Es sollen auch alle unsere prelatten ire kirchen und closter an tachern, gemöchen und sonsten allerdings peulich und wesenlich erhalten und alle paufelligkeiten zeitlich wenden und pessern, sonsten aber sich von unnotturfftigen prechtigen lustgebeyen inner- und ausserhalb irer clöster on unser vorwissen und bewilligung gentzlich enthalten.

Kain lustgebey zu thuen.

Jungfrauenclöster idem.

Was wir auch hie oben von prelatten, abten, probsten und andern clöstern geordnet haben, das solle von den äbtissin, priorin und closterleütten, frauen- und jungfrauenclostern auch verstanden und darin gleichfalls steiff und vest gehalten werden.

Closterjungfrauen sollen teutsch singen.

Wan dan die closterjungfrawen bisher mit dem lateinischen gesang hochbeschwert worden und mit erlernung desselben vil zeit und doch one allen verstandt zugebracht haben und aber gott nit allein mit den leffzen und worten sondern vil mer von herzen angeruefen und gepetten sein will, auch vill pösser geachtet wird, wenig psalmen mit rainem herzen verstandt und geistlicher freid als sonsten den ganzen psalter mit engstigem gemüet und traurigkeit zu sprechen, dennoch stellen wir disen articl, sowol als hie oben der religiosen ebigen glibt und profession halben zu der clöster ordinarien und visitatorn bedenken, dass die jungfrauenclöster, so noch mit personen stattlich und nottürffiglich besetzt sein und sich des lateinischen gepetts und gesangs bisher gebraucht haben, hinfüro auch dabei gelassen und erhalten werden. Aber die andern, so an personen und dem lateinischen gesang abkumen und erst wider zu ersetzen sein, nun hinfüro mit der lateinischen sprach nit beschwert werden, sonder ir gepett und gesang aus dem heiligen psalter, wie der nach ausweisung des neuen breviers in sieben gepetzeit eingetailt ist und wochentlich one sonderliche müe und vertruss gar ausgesprochen werden mag, in bekannter teutscher sprach mit teglichem lesen und singen von mundt und herzen zugleich vleissig, bedeutlich und andechtiglich verrichten, angesehen, dass die schwestern aus solchem teutschem gesang und bekannter sprach vil pesser als aus dem lateinischen, so sie die schwachen weibspilder langsamb und schwerlich lernen und doch nit versteen, zu merer innerlichen andacht vermant, erweckt, gepessert und

Digitized by Google

getrostet und die ambter der lateinischen mess durch die priester und schüeller verrichtet werden mechten.

Wir wollen auch hieneben allen abtissin, priorin und ordensfrauen, denen zu jederzeit die administration und cur des closterwesens vertrauet, eingeben und bevolhen ist, gn. eingepunden haben, dass sy diejenigen closterfrauen, auch andere junge maidl, so bei inen in den clostern, nach verrichtung und ausserhalb des gotsdiensts die übrige zeit in allerhand weiblichen arbaitt und gueter wirtschafft, als bei zeitten unserer lieben voreltern gebreuchig gewesen, halten und weisen, damit neben dem gueten auch das nütze nit underlassen beleibe und die zeitt der pliendeu jugend zum pesten angewendet werd. Die jungfrauen ausser des gottesdiensts zu allerhand weiblicher arbait zu halten.

Wiewol nu obbemelte unser generalordnung alle und jede clöster unsers erzherzogthumbs Österreich under und ob der Enss in gemein begreifft und darum allenthalben gemeiniglich gehalten werden soll, so befinden wir doch aus den visitationen, sonderlich der zeitlichen administration güeter und wirtschafften auch der dienstpotten und anderer sachen halben grossen unterschidt, derhalben wir nottwendiglich verursacht werden, einen jeden prelatten noch gelegenhait und notturft aines jeden closters auch ein particular und underschidliche ordnung zu stellen. Und ist hierauf unser ernstlicher bevelch, will und mainung, dass dise unser obbegriffne general und dann auch hernach die unterschidliche particularordnung und instruction in allen und jeden iren puncten und artikeln stett und vest gehalten und vollzogen und bei vermeidung unserer schweren straff und ungnad darwider nit gehandlet werden soll. Particular closterordnung.

Nachdem aber alle hailsame ordnung und setzungen one wirkliche vollziehung und handhabung uncrefftig und unnütz sein, so wollen wir alle und jede clöster mit derselben geistlichen ordinarien rath und zuethun jarlich visitiern und aigentliche erkundigung halten lassen, ob, wie und worin unser general und particular closterordnung gehalten oder übertretten, damit alle befundene mengl zeitlich gewendet und gepessert, auch der clöster nutz und notturfft gefurdert, aller schaden abgestellt und dass die übertretter der gebür nach gestrafft werden mögen.

Wir wellen auch uns der clöster geistlichen ordinarien, obern und visitatorn dise unser generalordnung zu mehren, zu endern und zu verbessern alzeit bevorbehalten haben. Mit urkundt diss brieffs besiglt mit unserm hiefürgedruckten kais. secret insigl und geben in unser statt Wien den 22 December 67.

Maximilianus. V. Zasius. Wo. Unverzagt.

Copie. Angefertigt von Unverzagt.

Nr. 16.

Erzherzog Karl an Kobenzl ‚wegen Aufrichtung eines geistlichen Rathes, die Sache in ferneres unverweiltes Bedenken zu nehmen‘. Graz 1587, Juni 28.

(Conc. von Schranzens Hand, L.-A., Klosterrath.)

Carl . . . Wessen wir vor diser zeit wegen aufrichtung eines besondern geistlichen raths closterordnung und reformation zur nachfolge, wie es ditsfalls daussen in Osterreich berait observirt wirdet, gn. entschlossen gewest, dessen wirdest du dich zweifelsone gehorsambist woll zu erindern wissen, und weilen dann bey jetziger täglich je länger mehr einreissenden geistlichen der religion halben sowol auch in der temporalitet erscheinenden ublen wirdtschafften, unordnungen und abschlaipf lenger damit still zu halten nit rathsamb, sondern vil mehr mit ehister aufricht- und inswerksetzung obangedeutes unsers gn. vorhabens ye eher ye besser nutz und fürtraglich sein will, haben wir demnach diejenigen schriftlichen anleitungen, wie anisten in sachen fruchtbarlichen fortzuschreiten sein mochte, sovil uns bishero zu erlangen gewest, dir darumben mit gnaden hiemit zu uberschicken bedacht, gn. bevelchend, dass du dich nit allein darinnen mehrers vleissig ersehen, sondern auch uns neben deme, so dir in hietzigen deinem daussensein zu sachen dienstlichs sonsten zuestehen mochte, deinen gehorsambisten bericht und rattliches guetbeduncken mit allen umbstenden unsaumblichen zueschreiben wölles, damit wir uns verner darüber in gnaden zu entschliessen hetten. Damit wir dir dann allzeit forder woll gewegen. Grätz 28 Juny 87.

Postscripta: Hast du hienebens des Novelisten zu Augspurg schreiben an dich lauttent, so wir gleichwoll selbst erbrochen, sambt eingeschlossner quittung zu empfahen, im darauf zu beantworten wissent.

Nr. 17.

Gutachten Hans Kobenzls über die Errichtung eines innerösterreichischen geistlichen Rathes. Wien 1587, Juli 7.

(Orig. L.-A., Klosterrath.)

Genedigister herr etc. E. F. D[t] gn. bevelch aines geistlichen ratts aufrichtung belangend hab ich vom 28 Juny erst gestert empfangen, und wie desselben inhalt also auch die mir damit uberschickten schriften

Digitized by Google

E. F. D^t vor der zeit durch den herrn **Unverzagten** erteilet, nach lengs verlesen, vernomen und in vleissige beratschlagung gezogen. Darunder ich nun erstlich befunden, dass E. F. D^t nochmalen darfur halten, mit solcher aufrichtung verner nit still zu halten, sonder unsaumblich fortzuschreiten sein und dass mir derwegen E. F. D^t solche schriften umb mein fürderlichen bericht und räthliches guetbedunken zueschicken wöllen.

Nun hab ich mich alsbald darüber gemacht und erstlich sovil erindert, als vor der zeit die andern E. F. D^t gehaime rätt, meine gönstige herrn und ich E. F. D^t zu aufrichtung solchen geistlichen ratts geratten, dass uns fürnemblichen die beschwärlichen religionshändl darzu bewegt, weil es ye unserer profession nit ist, E. F. D^t in denselben vill oder wenig zu ratten, wie wir dann tails desjenigen halben, so bisher geschehen, bey ainer und der andern religion verwandten, schlechten dank davon gebracht, **und ich mich meinesthails für ganz glückseligen hielte, da E. F. D^t mich solcher religionsachen mein lebtag erliessen**, und darumben so hab ich fur nottwendig gehalten, solches vor allem E. F. D^t und den herrn rätten zu gemüet zu füern und darneben wolmainlich anzuzeigen, da es nochmalen dieselb mainung bey E. F. D^t haben, dass man in der sachen berattschlagung principaliter darauff und solche subiecta bedacht sein müesste, die E. F. D^t hochheilsamen riemblichen intention fruchtberlich nachsehen und derselben in den fürfallenden religionsachen dermassen ratten, dass sich E. F. D^t auf solch ir ratten sicherlich entschlüessen und resolviern werden konen: also hab ich die sachen vor der zeit von E. F. D^t für das principale oder haubtstuck und der geistlichen superintendenz gleichsamb für das accessorium und dass dieselben verordente dannocht imerdar was zu thuen hetten und nit feyern dörfften, eingenomen. Da ich aber E. F. D^t nit recht verstanden sondern mich irrete, so bitt E. F. D^t ich umb gn. verzeihung; im selben fall pleibt es billich bei demjenigen, so E. F. D^t gn. willen und mainung gewest ist. Für **ains**.

Am **andern**, der clöster und anderer geistlicher reformation im geistlichen und zeitlichen belangend, werden sich hoffentlich E. F. D^t nochmalen desjenigen gn. woll zu erindern wissen, was ich iro je und allezeit, demjenigen nach, so ich in weil. E. F. D^t geliebten herrn vatters des heilligen kaisers Ferdinanden hochs. ged. geheimen und hoffratt erfarn, wie auch in I. M^t und E. D^t registraturn, die ich, on ruemb zu melden, von E. F. D^t dienst wegen öfter mit sonderm angelegnem vleiss durchgeloffen und ausgelesen, etwo erlernt und gesehen, wollmainlich geratten, und ob ich woll etwo schier für ain **ethnicum und publi-**

canum destwegen ausgeschriern, so hab ich doch darnach umb so vil weniger gefragt, weil mir E. F. D[t] meines geh. versehens selbs dise gn. kundschaft geben werden, dass ich E. F. D[t] etlicher stuck lehenscheft als der probstey im Saal, der pfarren zu Vellach und anderer mer, die man E. F. D[t] entziehen wöllen, ja des mer, aber die lauter warheit und mit des verstorbnen bischofs zu Seckau von Arzt[1] und des doctor Ficklers memorialen dem herrn nuncio Malaspina übergeben, lautter so oft von nötten darzuthun ist, aller prelaturn, pfarren und beneficien possess eingebung erhalten und vertädingt hab. So stark und gewaltig hat man sich zu derselben zeit understanden, E. F. D[t] alle dieselben ire federn auszurupfen; derhalben ich mich dan plösslich in die guetbedunken, so ich E. F. D[t] in diser materj und sonderlich der closter reformation halben nach und nach gegeben, ziehen mögen und E. F. D[t] mit merer oder neuer der sachen ausfürung nit behelligen dürffen. Aber damit ich weder der faulen weis, noch sonsten ichts anders in sachen beschuldigt werden mög, so will ich E. F. D[t] gemessnen bevelch hiemit kürzlich doch haubtsechlich nachkomen und an demjenigen, des ich in meim gewissen befinde, nichts durchaus verhalten, der gehorsamben zueversicht, E. F. D[t] werden es nit anders dan mit gnaden vermerken.

Erstlich kan ich nit in abred stellen manifestissimi iuris canonici sein, dass weder E. F. D[t] noch ainicher anderer wer der immer sein mög mit den geistlichen und iren güetern nichts durchaus zu schicken oder zu thuen haben solle, wie dan derwegen zwischen etlichen päbsten und römischen kaisern, zumal aber den Henricis und Fridericis grosse entpörungen entstanden, welche dieselben frome heilige kaiser zum thail nit allein das reich sonder auch das leben gecostet, derhalben ich dann auch mit guetem gewissen weder E. F. D[t] noch ainichem andern herrn simpliciter nit ratten kondte, sich mit den geistlichen oder iren güetern vil zu bekomern, sondern derselben in allweg müessig zu geen und darumben gleichwoll diejenigen sorgen lassen, deren fürsorge sy anbevolchen, das ist, dem gedachten geistlichen rechten nach, den ordinariis locorum und andern dergleichen.

Zum andern will ich aber hoffen, dass niemandts under denjenigen, denen diss mein schreiben fürkomen mechte, nit so unerfarn sein und fürgeben werde dürfen, dass solch ins canonicum insgemain menniglich binde, dann ich es mit grundt ablainen und zu gniegen darthun kan, will von andern potentaten und etlichen dem stuell zu Rom

---

[1] Sigmund von Arzt, Nachfolger des am 16. März 1584 gestorbenen Bischofs Georg IV. (Agricola 1572—1584), starb noch vor seiner Confirmation 1584.

Digitized by Google

negstgesessnen schweigen, dass wie dieselben, also auch E. F. Dt hochlöbliche voreltern uber menschen gedenken in ruebiger possess gewest sein, die temporalia in den clöstern und bei den pfarren nach irem guetachten zu disponiern und derselben possess, so oft es zu fällen komen, den angeenden prelaten, pfarrern oder beneficiaten nach und nach einzugeben, sy auch darbey wider menniglich der gebüer und billichait nach zu schützen und zu handhaben, wie sy dann vom römischen reich mit derselben castenvogtey lauter belehnet und im ganzen reich teutscher nation den kindern auf der gassen wissend, was solche castenvogtey mit sich bringt;[1] darauf gleichwoll nit so vil als auf das alt undenklich herkomen zu pauen.

Zum dritten gestee ich hinwider, dass der geistlichen geheimer laster inquisition allain der geistlichen obrigkeit gebüer und dass alle fromme christliche fürsten dem kaiser Constantino disfalls folgen sollen, der im Ephesino concilio etlicher prelaten und geistlicher ime wider einander angebrachte clagen in irem beysein alsbald verbrendt und sich so vil gegen inen vernemen lassen, weil inen unser herr das verbinden nit allein auf erden sonder auch im himmel vertrauet, so wöll im nit gebüern, sich des gerichts uber sy anzumassen.

Herwider und zum vierten traue ich mir abermals darzuethuen, wann weilend kaiser Ferdinand hochl. ged., dessen fuesstapfen E. F. Dt sicherlich wol nachgeen mögen, bey den ordinariis anmanungen und wider anmanungen gethan, dass sy das ergerlich leben bey den gotteshеusern bestrafen wollten, sy aber so lang damit verzogen, dass es I. K. Mt derselben armer underthanen merer ergernus verhietung halben mit guetem gwissen weitter nit geduldon mögen, dass I. Mt im selben fall selbs ire commissarios in die closter und auf die pfarren herumbgeschickt und sich durch dieselben nit allein der zeitlichen wirtschaft sondern auch generaliter bei dem hausgesindt und der nachberschafft wie die prelaten conventualen und pfarrer gehaust, erkondigen lassen und das allein dergestalt und mainung, dass I. K. Mt unzichtige ergerliche weiber, wo sy etwo dem gemain offnen geschraij nach erhalten worden, verstossen und darvon jagen, die laster aber, damit auch in der gemain die geistlichen beschrieren gewest, den herrn ordinariis denunciern und sy darneben ersuechen lassen möchten, vernere notwendige inquisition daruber zu halten und gegen den schuldigen mit der wolverdienten straff zu verfaren; wie es dan E. F. Dt mit dem dritten abbt vor dem jetzigen zu Admant und andern auch gethon, und es hoffentlich nit allein alle cano-

[1] Ueber den Kastenvogt s. Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 118.

Digitized by Google

nisten sondern auch I. B. H' selbs, da sy darumben befragt, in solchem verstand nit allein nit unbillichen sondern E. F. D' darumben bitten und derselben in gott ruehenden herrn vattern zum höchsten darumben loben und preisen wurden.

So vil haben sich I. K. M' in sachen angemasst, und weil I. K. M' in Hispanien dinnen erzogen und nit allein vill ansehenliche gottselige fromme rätt mit sich in Osterreich gebracht, sonder auch darinnen derselben vill gefunden, die so wenig I. M' geratten, als I. K. M' es iro ratten lassen, dass sy den herrn ordinariis ain solchen eintrag thuen und ir der temporalien administration in den gottsheusern de facto absque ullo legitimo titulo vel iure ascribiern dürffen: wer vernünftiger konndte daran zweifelen, dass es I. K. M' von irem anherrn kaiser Maximilian und S. M' von irem herrn vattern kaiser Fridrichen, welche beed so woll als alle ire löbliche vorfaren am reich und Osterreich bis auf kaiser Ruedolphen alle löbl. ged., wie ire stiftungen und andere sachen, sonderlich aber die historien von der march Romagna, so S. K. M' dem stuel zu Rom frey cedirt und eingeraumbt, dass sy eher den geistlichen das irig dargeben und zuegestifft, als dass sy inen das wenigist genommen oder usurpirt hetten, quasi per manus traditum nit hergenomen und sich also desselben bis auf E. F. D' mit gott, eern und guetem gewissen sine cuiuscunque iniuria gebraucht haben, solches auch E. F. D' one allen gwissens scrupul vor gott und der welt dem geistlichen und weltlichen rechten nach thuen mögen, was immer die canones, wie oben erstlich gemeldet, mit sich bringen, weil denselben nach wider den römischen stuell selbs allain in hundert geschweigen in sovil hundert iaren wider andere geistliche praescribirt würdt.

Da ich nun demnach zum fünften die wahrheit schreiben sollte, wie es mir dann nit anders gebürt, so müesst ich warlich bekennen, dass weil. kaiser Maximilian E. F. D' geliebster herr brueder auch hochs. ged. etwas aus den vätterlichen terminis und zu weitt gangen, dann obwol I. K. M' in irer ordnung melden, das sy one verachtung der kirchen auch one verletzung der geistlichen obrigkeit der ordinarien und visitatorn rechtmässigen iurisdiction, sonder zu erweckung ires geistlichen ambts und inen zu steuer und hilff fürgenommen, auch sonsten solches ires beginnens etliche vill herliche bewegungen und ursachen anziehen, so wurden doch meines besorgens die herrn ordinarii dieselben bewegnussen nit gesteen und darzue sagen, quod eiusmodi majestatis suae caesariae protestatio contraria facto et ideo ipso iure nulla fuerit, dann ob die obrigkait damit nit veracht und derselben ir iurisdiction nit geschmellert und verletzt, dass erst I. K. M' zuegefarn, dess gewiss ir herr

vater sein lebtag nit gethon, ain geistlichen ratt aufgenomen und demselben eben iren den ordinarien gwalt gegeben, nemblich die prelaten umb irer verdienst willen abzusetzen, andere an ir statt aufzunemen und zu bestellen, one alles ir der ordinarien zuthuen, ausser dass durch den geistlichen ratt von inen etwo, doch nit allzeit begert würd, dass sy ime yemands fürschlagen, der zu diser oder jener prelatur zu fürdern. Dess wurden sy die ordinarii sonder zweifl allen gerechten richtern zu erkennen gern heimbsetzen und mit mir gewiss die urtl für sich bekennen, obwol nit one, das nur sy die prelaten selbs mit irer nachlessigkeit und anhäbiger bemüehung dasjenig zu handen zu bringen, das E. F. D^t^ hochl. voreltern, wie obvermeldt, von undenklichen zeiten mit guetem fueg und titl hergebracht haben, dessen sy sich billich nit lusten lassen sollen, weil es den gebotten gottes lautter zuwider.

Hierauf nun und zum **sechsten** so würd mit mir die erste frag sein, ob E. F. D^t^, wie sie noch bisher riemblich gethan, höchstgedachts ires herrn vattern oder herrn bruedern hoch. ged. pfadt nachgeen wöllen, und weil E. F. D^t^, wie beruert, noch bisher dem herrn vattern in allem nachgefolgt, so werden sy es one zweifl noch hinfuro thuen, wie ich ir dan auch nit anderst ratten konndte und sich von I. M^t^ in sachen observirten process niemandts bringen lassen, es erforderte dan solches E. F. D^t^ getreuer armer underthonen unvermeidenliche notturfft.

Auf gelegte solche grundvest ist am **sibenden** zu erwegen von nötten, ob hiebei ligende kays. closterreformationsordnung E. F. D^t^ plösslichen und simpliciter, wie sie gestellt, formaliter ac materialiter fürzunemen oder aber in baiden, d. i. mit mir in spiritualibus et temporalibus, realibus et personalibus auf ander weg zu richten seye: **ich meinesthaills ratte E. F. D^t^ nochmals treu und wolmainlich**, dass sy dem merern hauffen, als nemblich E. F. D^t^ in gott ruehenden herrn vattern, an- und uranherrn hochs. ged. beyfallen und es in allem durchaus observiern und halten, wie es ire maiesteten observiert und gehalten, ich auch oben im vierten puncten mit warheit deduciert und angezeigt hab, und wenn E. F. D^t^ darauf schliessen, so würd für sich selbs vollgen, dass gedachte kays. reformationsordnung an irer stell zu lassen und zu E. F. D^t^ löblichem vorhaben nichts dienen, sonder dass E. F. D^t^ die instructionen, so weil. ir herr vatter zu underschidlichen zeiten seinen verordenten closter-reformatorn oder visitatorn gefertiget zur hand herfürsuechen und derselben inhalt mit nottwendiger veränderung alsbald auf den principall puncten durch mich oben im eingang für den ersten angezogen in der angeenden geistlichen rätt instruction zu setzen, in dieselb einverleiben lassen, dieselben instructionen und sonderlich die letzt, so

neben andern E. F. D[t] geheimer ratt und hoffvicecanzler der herr Schranz selbs verrichten helfen, sein vill weitläufiger und ausfürlicher als die angezogen Maximilianische closterreformationsordnung ist, und da sy je etwo mangelhaftig, also dass die herrn rätte anfangs in ainem oder dem andern nit genuegsamen bericht oder beschaid hetten, so würd derselb inen gar woll zu geben, wie auch nach und nach, sovil von nötten, weitter one alle müe zu thuen sein, wie es dann E. F. D[t] bisher eben also mit der regierung und camer gehalten.

Solches alles mechten gleichwoll E. F. D[t] zum achten also ins werk richten und darneben sich von ires glimpfen wegen eben so vil als etwo weil. kaiser Maximilian gethon und ich oben zum fünften erhollet gegen den herrn ordinarien erclern und zwar mit vil mererm fueg, weil sich E. F. D[t] allein ires wolhergebrachten vorlangst verjarten praescribirten rechtens gebrauchen und damit weder inen den herrn ordinariis noch ainichen andern menschen auf erden die wenigist unbild, gewallt oder eintrag thetten, jedoch weil E. F. D[t] gn. wissen, wie stark man sich bisher, als oben zu beschluss des fünften punctens durch mich auch vermeldet, bemüet und bearbeit, E. F. D[t] und ire lieben nachkommen, ja auch derselben getreue landleut, so in den landen vogteyen haben, umb solch ir wolhergebrachtes ius und gerechtigkeit zu bringen, wie mir dan nit zweifelt, man sich alberait gentzlich berede, dass man wider E. F. D[t] dissfalls den sig erhalten, welches zum wenigisten ab dem abzunemen, dass sich die erzpriester die temporalia ires gefallens zu sperren, zu entschlagen, zu sich nemen oder anderstwohin transferieren zu lassen und dergleichen mer actus possessorios zu yeben, understeen dürffen, die plösslichen dem zeitlichen anhengig und inen ain gemainer landtman bey den stifften, so seiner vogtey seyen, nit gestattet, geschweigen dass sy E. F. D[t] zu wissentlicher schmellerung und entziehung desselben ires wolhergebrachten rechtens gedulden sollen, so trag ich grosse fürsorg, E. F. D[t] thätten den sachen, wie rechts sy wollten, und wendeten schein fur, die sy immer möchten, die herrn ordinarii wurden sich doch E. F. D[t] mildem vorhaben stark widersetzen und es sowol als bisheer beschehen, unangesehen, dass der herr nuntius Malaspina E. F. D[t] zum höchsten vermant, dass sy fortfaren und sich der herrn ordinarien, weill sy selbs nichts darzuethuen, clagen und schreyen nichts irren lassen sollen, hinderstellig machen.

Derhalben dann zum neunten E. F. D[t] notturfft erfordert, die sachen dermassen anzugreiffen, auf dass sy damit in omnem eventum nit allein bey jedermänniglich sonder auch zuvoderist bey I. B. H[t] entschuldiget sein mögen. Dan zweifelen E. F. D[t] nur nit daran, dass sy unan-

Digitized by Google

gesehen solches der herrn ordinarien clagens und schreiens mit der sachen pro eius archiducali authoritate et reputatione fortfarn sollten, dass sich der jetzig herr erzbischoff zu Salzburg, [1] zumall weill er ein cortisan sein soll, auch sein vettern den cardinal Allt-Embs dinnen am prett hat, gewiss der sachen alsbald bey I. H' beclagen und gar leicht process und inhibitiones wider E. D' erlangen, die iro und iren landen zu merklichem schimpf, nachtl und schaden begegnen möchten, weil je nur zu war, dass man die libertatem ecclesiasticam sine pondere, numero et mensura vertädigen thuet, wie solches laider, alls oben durch mich auch vermeld, die frommen kaiser Henrici, Friderici, Otto et Ludovicus Bavarus mit irem verderben erfaren.

Und E. F. D' riett ich demnach für das zehende geh. so vil, dass sy dem herrn erzbischoff zu Salzburg ain guets schreiben thuen, die sperr und hinderungen, so bisher in den vorgehabten visitationen und reformationen für- und eingefallen, fürstellen, darnach die mengl unordnungen schäden und zerrittlicheiten, so im geistlichen und zeitlichen dannenher erfolgt, wie sy dann in kaisers Maximiliani hochs. ged. reformations eingang gar ansehenlich deduciert, ausfüern und im schliesslich zuemuetten liessen, dass er sich, doch wie one E. F. D' also auch seines stifts habender recht und gerechtigkeiten vergriff- oder verletzung mit E. F. D' dahin freundtlich und christenlich vergleichen wollte, dass E. F. D' und S. F. Gn. communicato consilio ain geistlichen ratt von ain sechs personen also bestelleten, dass sy sonsten bey iren pflichten, damit sy E. F. D' und S. F. G. zuegethan, allerdings gelassen und von neuem in ir bestallung allain dahin beeidigt und verpflicht wurden, dass sie der instruction, so E. F. D' und S. F. G. inen geben wurden, ires eisseristen bösten vermögens geleben und nachsetzen wolten; und mechten darneben zu facilitierung der sachen sich E. F. D' dahin erclern, dass S. F. G. kein uncosten darauf geben, sonder derselb billich von den clostern herzunemen sein wurde. Wolten dann E. F. D' sich auch vernemen lassen, dass solcher geistlicher ratt nur aufs versuechen, auch E. F. D' und S. F. G. oder derselben nachkommen wolgefallen, zu bestellen; das wurde auch hoffentlich das rädl desto mer laufen machen und E. D' entlich kain fäll daran haben, dann es dannocht bey irem gn. willen stünde, da schon der herr erzbischoff von solchem vergleich weichen wollte, denselben ratt allainig zu erhalten oder aber auch faren zu lassen, nach der leiff und zeit gelegenheit.

---

[1] **Seit 3. (11.) März 1587 Wolf Dietrich von Raittenau. S. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes V, S. 224.**

Da nun und zum ailfften der herr bischoff solches seines thaills bewilliget, wie dan daran nit zu zweifeln, so were sich mit ime der instruction, der bestallungen, der personen und aller anderer notturfft alsbald zu vergleichen und in summa höchster vleiss fürzuwenden, damit die sachen eheist ins werch gericht und vollzogen wurde.

Da er aber ye zum zwelfften die sachen difficultiern und nochmalen seiner vorfaren brauch nach allein auf sein müll das wasser ziehen wolte, so mechten E. F. D[t] ine verner ersuechen, sich inner drey monaten bösser zu bedenken und E. F. D[t] mit willfäriger antwort zu begegnen oder er sollte lautter wissen, dass E. F. D[t] nach verstreichung derselben drey monaten nichts mer nach seiner willfarung fragen, sonder mit der sachen fortsetzung selbs furschreiten und es hoffentlich gegen gott und der welt mit guetem gwissen und ehren verantworten, wie auch bey ime und sein nachkommen der billichkait nach entschuldigt sein wölle.

Dan da es je darnach zwischen E. F. D[t] und ime zu ainem disputat komen sollte, so wurde menniglich bekennen, dass E. F. D[t] weitter als sy schuldig gewest gegangen umb dass sy ir wollhergebrachtes aigens bey seits gesetzt und allein dasjenig gesuecht und procuriert haben, das ins gemain dem ganzen vatterland, E. F. D[t] und sein des herrn bischoffs F. G. selbs zum bösten und erhaltung guetten heilsamen vertrauens dienen mögen, und hetten also E. F. D[t] ir beginnen gegen der ganzen welt und zumall gegen I. H[t] wie auch zuvorderist bey dem allmechtigen gott nur reichlich woll zu verantworten und zu vertädigen, bevor weil I. K. M[t] allenthalben entschuldiget, so bey weittem den sachen mer thun und weitter geen als E. F. D[t] da oben durch mich geratten.

So vil hab ich E. F. D[t] auf obberüerten iren bevelch in sachen zuezuschreiben und zu ratten gehabt, stell es alles zu E. F. D[t] und derselben löblichen rätt hochvernünftigerm bedenken und mags mit unserm herrn bezeugen, dass ichs bösser oder anders nit verstanden, derhalben ich dann auch unterthenigist hoffen will, dass es E. F. D[t] zum bösten von mir vermerken werden. Derselben mich zu genaden und gehorsamen diensten vleissig bevelchend. Wien den 7 July 1587.

(Eigenhändig:)

E. F. D[t]

underthenigister diener

H. Kh(obenzl) von Prossegg.

Digitized by Google

Nr. 18.

‚Der katholischen Regimentsräthe räthlich Gutachten die Aufrichtung eines geistlichen oder Kloster-Raths betreffend.‘ Graz 1587, Juli 20.

(Orig. Steierm. L.-A., Klosterrath.)

Der F. D[t] . . . beiligundts I. F. D[t] gehaimen raths und n. ö. camerpresidentens, herrn Hannsen Khobenzls, gestöltes räthliches guetbedunken, die bestöllung eines closterraths betreffendt widerumb zu übergeben, und wissen die catholischen regimentsräthe dasselb zum neunten und zechenten articl, welche sich fast mit iro, der catholischen räthe, vorigem guetbedunken vergleichen, zu gleicherweis auch nit zu verändern, dann weil es der zeit an haubtsächlicher beradtschlagung der sachen nit steet, bedarf es auch I. F. D[t] kain weitere ausfüerung zue thuen. Und wann I. F. D[t] die beruerten zween articl ins werkh richten lassen, so mag wegen des herrn patriarchen, welcher auch ain starke jurisdiction in I. F. D[t] landen hat, da sich anderst entzwischen nit etwo ain veränderung zueträgt, zu gleicher weis handlung gepflegt und dann nach gelegenheit der sachen weiter darvon gehandlet werden. Und thuen I. F. D[t] sich die räthe geh. bevelchen. Actum Grätz den 20 tag July anno 87.[1]

Nr. 19.

Guetbedunken die abalienierung der geistlichen gueter in der F. Gr. Görz betreffend. 1587, August 18.

(H. H. St.-A., Inneröster. Acten, Steierm. Fasc. 21.)

Genädigister herr. E. F. D[t] geben wir auf nebenligundes uber unsern vorigen des erzbriesters zu Görz der geistlichen gueter abalienierung beschechnes anbringen halben gethanen bericht ervolgtes gn. decret gehorsambist zu vernemben, dass wir ja bekennen müessen, wie das durch ine erzprister fürgeschlagne mittl den armen stifften vill fürträg-

---

[1] Das Stück liegt auch unter den Gutachten der katholischen Regimentsräthe im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Innerösterr. Acten, Steierm. Fasc. 21. Aus diesem Exemplar — dem Concept — ersehen wir, dass an der Berathung theilnahmen: der Statthalter, Kanzler, Wagenring und Kirchmayer.

licher und nutzer wäre. Dieweil sich aber E. F. D[t] darüber hievor gn. resolvirt, so haben wir darwider nichts zu rathen gewisst, wie dan auch ain ersame versamblung daselbst zu Görz villeicht nicht gern davon weichen werden wöllen. Seitemalen inen aber darmit nichts benomben und sy durch dise fürgeschlagne iarliche verkhauff- und incautierung der fruchtniessung gleich sowoll zu bezallung der steuerausstende komben mügen, hergegen auch die stifften vor dem endtlichen untergang und entziehung der güeter verhüetet werden mügen, so rathen E. F. D[t] wir hiemit gehorsambist, sy hetten inen herrn verordneten solliches mit einer nottwendigen ausfüerung und persuasion auf einen solichen weg zuezuschreiben, obwol inen wol darvor angeregte ditsfalls ergangne resolution zuekomben: so haben doch anjetzo E. F. D[t] zu weitterer erhaltung sowoll der stifften als des gottesdiensts das beste zu sein gn. eracht und furzunemben entschlossen, mit bevelch, daz sy dasselb also unweigerlich, dessen sich dann E. F. D[t] zu inen gn. versehen, ins werk und hinfüro sich darnach richten. 18 Aug. 1587.

Nr. 20.

Discurs der geheimen Räthe wegen Aufrichtung eines Klosterrathes. Graz 1588, März 18.

(Conc. L.-A., Klosterrath.)

Durchleuchtigister . . . Auf E. F. D[t] uns gegebnen gn. mündlichen bevelch haben wir uns derselben geh. räth und diener gestern auf eine gelegensambe stund zusammen verfüeget und nemblich die consultation wegen aufricht- und anordnung eines künftigen geistlichen und (wie er sonst in Österreich gehalten und genennt wirdet) closterraths fürhanden genumben und obwoll uns anfenglich allerlay, sonderlich aber dise vier notwendige fragen alsbald furgefallen, weil praesupponirt wirdet, dass die augenscheindliche notturfft der geistlichen güeter, gottsheuser, pfarren und beneficien taglich mehr entsteunde abschlaipf und undtergang ein solche anordnung mit dem höchsten erfordere, ob demnach fürs erste E. F. D[t] als herr und landtsfürst solliches vorhaben aus eigner fürstlicher machtvolkommenheit für sich selbst ins werk zu richten befuegt oder nit, darüber der mehrer thail mit solicher undterschaidung, sovill die temporalitet anbelangt, es E. F. D[t] als obrister vogt- und schutzherr der geistlichen güetter und personen im landt bevorab in so greiflicher dilapidation, bosen wandl und leichfertigkeit der geistlichen, wie sy desselben ohne das im üblichen gebrauch sein, zwar

woll thuen künnen, in sondern bedacht des löblichen haus von Österreich hierüber besondern habenden freyheiten, und das zu gleicher weis, inmassen I. K. Mt gethan, in aufrichtung berürtes closterraths ordnung ein besonders cleusl und reservat, dass denen ordinariis an ihren habenden gerechtigkeiten und visitationen dardurch nichts benomben, angehenkht und inseriert werde, jedoch aber und damit E. F. Dt desto gewahrsamber vortschreiten und denen beschwerden, so bey den ordinariis, als Salzburg und Agleen, gewisslich nit aussenbleiben werden, desto leichter furpauen und vor der ganzen welt zumal in negotio religionis, weil sich desselben E. F. Dt fur sich selbst nit anzumassen, desto mehr entschuldigt sein künden, ainhölliglich geschlossen, E. F. Dt mochten mit praeterirung der yetz gedachten ordinarien (davon gleichwoll erstens stark geredt worden) allein I. B. Ht desswegen in meliori forma mit einfürung der unemperlichen notturfft zueschreiben und auf beide weg, umb dass man in Rom nur gebetten sein will und sich diemuthigen muess, umb consenss und berechtigung darumben gehorsamist begrüessen und bitten.

Die ander frag ist, da nun bei I. Ht die sach erlangt und in seinen richtigen fortgang gebracht wirdet, ob alsdann ein solcher closterrath baides zu verstehen uber die clöster, pfarren und beneficien, so vil die zeitlichkait anbelangt, macht und gewalt oder aber zugleich auch uber die religion, darumben nun die neuen prädicanten und secten, sambt der pacification und was demselben anhengig, begriffen, auch zu handlen und zu expedirn haben werde, wie nun der erste punct mit der temporalitet an ime selbst schon richtig, also hat der ander umb so vill desto mehr difficultet und nachbedenken mit sich gezogen, umb dass nit allein zuforderist E. E. L. da und dort sehr hoche beschwarliche disputat erregen und also diser besondern instanz sich zu underwerffen gewisslich waigern, sondern auch vil andere bedenkliche missverständt und böse nachfolg entstehen wurden. Demnach zu verhüettung derselben und von mehrers ansehens wegen, so wirdet die expedition wie bishero also auch hinfüro in religione nur von hoff aus beschehen müssen, also zu verstehen, dass nit alle sonder allein der fürnembisten catholischen einer, als praesident der von Seggau, ein solliche fürfallende sachen I. F. Dt, darzue nun auch der herr statthalter, wie dann solches ohne das beschieht, sambt dem regierungscanzler erfordert werde, referirn und was also I. F. Dt drüber schliessen wurde, dasselbe, zu verstehn quae simpliciter religionem concernunt, alda zu hoff expediert und ausgefertigt werden möchte, der geh. hoffnung, dass E. F. Dt dannenhero dero gehaimben rath solcher geistlichen sachen consultation leichtlich entheben und inmassen yetzt

Digitized by Google

mit herrn von Stubenberg beschicht, ausschliessen werden, nit allein darumb, dass es aigentlichen ires thuens als weltliche personen nit ist oder dieselben darunter nit gern bemüehet sein wollten und sich alles gehorsambs schuldig erkenneten, wie es dann dannocht E. D[t] bevorstiende, da was wichtiges furfiele, ir einen oder mehr yedesmals darzue zu erfordern, sondern vill mehr umb diser fürnembisten ursachen und bedenken willen, dass sy in befurder- und consultierung des politischen wesens, so sich gleichermassen fast täglich hauffet und waxet, irem ambt umb so vil dest embsiger abwarten, ein jede stöll seinen richtigen lauff und expedition haben, sonderlich auch I. F. D[t] sambt inen gehaimben rätten bei deren geh. landschafften alles verdachts, so inen bishero, wann es sogleich nit nach irem sinn ergangen, beygeleget worden, entschuldigt und dannenhero auf ire zu mermalen gepflegne einwürff und difficultierung mit disen desto stattlicher zu begegnen hetten, dass nemblich E. F. D[t] den geistlichen nit minder als den weltlichen geschworen und darauf zu erhaltung gleichhait nit ohn ursach derselben besondern geistlichen rath bestellt und geordnet hetten.

Fürs dritte und wie für solchen neuangehunden closterrath kein bequembere wohnung oder rathstuben und canzley nit zu erdenken, als im hofspitall, inmassen die zu Wien auch an gleichmassigen ort deputirt ist, also haben die rätte nachvolgunde personen zu ersetzung angeregter rathstellen E. F. D[t] nambhaft machen wöllen, mit disem sonderbaren bedenken, hiezu von regimentsräthen, obwoll die sehr guet und nun in solcher continuirten verrichtung zimblich leuffig weren, kein ainigen fürzunemben, sintemall ein jeder mit seinem ambt, wann er anderst nur demselben fleissig und unausgesetzt abwarte, eben genueg zu thun hat; und wären nämblichen dise:

1. Als erstlichen der herr statthalter, welicher sich aber auszuschliessen gebeten und ime villeicht aus negst obangehörten ursachen nit zu improbirn.

2. Darnach herr bischove zu Seckau als ein berüembter und nunmehr in praxi wol erfarner gelerter theologus.

3. Herr abbte zu Reyn, welcher sonsten nahendt an der hand und vor andern guete gelegenheit darzue hat.

4. Herr erzpriester und pfarrer alhie, dessen ambts directorio ains und anders ohn das undterworfen.

5. 6. Doctor Fischer und Doctor Gäller.

7. In simili der Catta zu Görtz, weil ime sonderlich der Görzerischen geistlichkeit art und wesen in religione der enden bekannt und sein tag wol was vermecht, auch gelert ist.

Digitized by Google

8. D. Wagenring praeceptor, soferr er diensts halben ab(khüem).
9. Item Camillo Suardo.

Dann zum vierten und letzten, so ist von der underhalt- und ergetzung der ratte und irer canzley, als in welicher kein besondere tax zu hoffen, auch gehandelt und sonderlich des von Reyn etwo unlängst hievor seines tails bewilligte dargab moviert worden. Man befindt aber, wan in gemain die geistlichen auf ein herrengült nur ein patzen anschlahen und contribuiern, dass davon die notturfft mit einem überschuss reichlichen zu erzeigen, item eines besondern canzlers unvonnöten, sondern ein gueter secretari, weil alles zum abhorn khimbt, mit einem schreiber eben gnueg, sonsten auch im ubrigen allen mit ferrerer würklichten aufrichtung mehrgedachtes geistlichen rats ein gar leichte sachen und weiter kein müehe abgeben werde, weil zuvor die ordnung, instruction, und was dergleichen mehr, so in eum finem aus Osterreich daher uberschickt, schon verfasst und im schwung ist, darnach man sich allenthalben regulieren müge. Da nur sonst in denen ersten fürnembisten zwei haubtpuncten E. F. D[t] schliesslichen resolviert und richtig, wie dan bishin die andere specialität, so etlichermassen hierinnen eingefurt, anzustellen gemaint worden, aber so es der stylus also geben, darbey verbleiben und doch wo vonnötten so dan in einem und dem andern ier mehreren beratschlagung unverzügen. Das alles etc. . . .

18 Martii 88.

Nr. 21.

Erzherzog Karl an Papst Sixtus V.: bittet zur Abstellung der in den innerösterreichischen Klöstern vorkommenden Missbräuche die Einsetzung eines geistlichen Rathes, wie er in Oesterreich besteht, zu bewilligen. Graz 1588, März 25.

(Conc. L.-A., Klosterrath.)

Beatissime . . . Credendum est S[tem] V. cum ex relatu nunciorum ab illa sede apostolica ad me preteritis annis delegatorum tum ex vulgari fama atque adeo quotidiana ipsa experientia sat superque notitiae accepisse, qualiter nempe status ecclesie aeque in spiritualibus ac temporalibus undique sese habeat. Quapropter ne benignissimas S[tis] V. aures prolixitate epistolae obtundam vel cuiusquam absque culpa contraham odium, subiciendum magis me informacionibus quas B[ni] V. undequaque singulis horis catervatim advolare non dubito, quam sermonis elucubratione contendere conabor. Hoc asserere tamen non reformidor, attestantur vesti-

Digitized by Google

gia, modernis istis calamitatis turbarumque omnium plenissimis temporibus non solum ecclesias earumque ministros (praeter quae haereseos contagine labefacta sunt) non solum in vita et moribus sed etiam sacrorum officiorum ac divini cultus destitutionem et ruinam minitare, ita ut a laudabilium fundatione antiquorum paulatim degenerare ac omnia prorsus extingui videantur, quoniam si religionem inspicio, doctrinae vel modestiae fere nulla apparent exempla, sed econtra eam vitiorum colluviem, prodigalitatem et dissolutissimam cleri vivendi normam ac deformitatem, quae vix aliquo tempore conferenda aut a secularium hominum aequiparatione vel in minimo secerni possit, non absque universali scandalo bonorum omnium, praesertim accedente nimia indulgentia ordinariorum loci exceptis tamen bonis omnibus (sic).[1] Quae cum ita sint, considerando iuxta regulas, statuta et salutares canonum dispositiones mox memoria repeto, qua cum pietate devotissimique erga Deum pectoris fervore ac zelo antecessores parentes aliique provinciales mei quam plurima coenobia aedes sacras fundationesque undique erexerint, ut in iis omnipotens Deus ex verae fidei puritate et obedientia absque impedimento momentaneae sollicitudinis huius saeculi cum incessabili oratione, cultu et benedictione adoraretur et invocetur, post eorum autem executionem ad alia honesta exercitia manuumque labores torporis otiique evitandi causa capessenda admittebantur, prout olim a primitiva ecclesia accepimus, ubi tot sancti viri ac doctores, quorum doctrina ad hunc usque diem fulcitur, enutriti ac celeberrimi habiti sunt;[2] postmodum si S. D^{ni} olim parentis nostri p. m. sollicitudines in hoc restaurando, quantum quidem ad se pertinebat, penitus animo revolvo, videor me quodam inextinguibili amore immo debito invitari ac certe pro officii munere plane astringi, ut ordinem atque modum reformationis cleri et monasteriorum ad instar S. M^{tis}, prout hactenus per multos annos absque omni perturbatione moris habui, post hac magis magisque amplectar et observem constituamque singulare se paratum ac solemne quoddam consilium aut consistorium, ut vocant, spiritualium, utpote quod se non modo in personarum correctiones ac investiendi vel amovendi potestatem, quin etiam visitationes spiritualium et religionis,

---

[1] Hier stand: quibus visitationes crebrius ac merito quidem curae esse deberent. Diese Worte sind ausgestrichen. Durch ein Merkzeichen am Rande und zu dem Worte loci gehörig sind am Rande angefügt die oben stehenden Worte: exceptis tamen bonis omnibus, die hier freilich nicht ganz passend stehen und vielleicht zu den weggestrichenen Worten gehören sollten.

[2] Am Rande auf einem angeklebten Zettel: Bisher hab ich an der österr. Klosterordnung . . . genumben und mutuirt etiam cum temperamento.

Digitized by Google

accersito tamen semper, si fieri poterit, ordinario loci vel eius vice gerente, extendat, hac spe fretus, V. B[nem] tale propositum nequaquam reprobaturam ideoque, citra quod iam a longa consuetudine et usu hactenus iure possideo, a V. S[te] qua maiori possum efflagitatione et obedientia oro, obsecro atque obtestor, ut necessitatis evidentissimae ac desolationis et religionis sacrarum pariter aedium earundemque in dies dissipatorum proventuum ratione habita, ad hanc per metam sincere, pie sancteque continuatam reformationem eiusdemque operis consiliariorum destinandorum institutionem clementer condescendere eamque corroborare et ratificare dignetur, sibique omnino persuadeat, nullum in me esse appetitum innovandi aliquid sed saltem in conformitatem antecessorum et archiducatus Austriaci, ubi talis procedendi modus iam nunc fructuosissime propagatus est (cuius privilegii ac praeeminentiae quidem me in omnibus et singulis pari fruitione potiri non diffido) per me ista quaesita esse et ad eum prorsus finem tendere, quocum ecclesiae Dei pro suo divino honore et gloria augmentum simulque prolabentis ecclesiastici status si non reintegratio ad minus conservatio ab extrema ruina et excidio, quod imminere sibi nemo non videt, procurari, promoveri et exaltari queat. Hoc itaque fundamento iacto fiet tandem, ut B. V. immortalem per orbem terrarum et prasertim in hisce meis populis comparabit gratissimam memoriam et me posteritati commendatum reddet neque pacietur ab ullo hominum hac in re (quae mercedem alias non infimam in celis promeritura est) id in sinistram quamcunque partem sibi interpretari vel insinuari posse. V. B[ni] me denique ad solitam paterni in me measque fortunas omnes protectionem humillime subiciendo. Gräz 25 Martij 1588.

Summo pontifici.

Nr. 22.

Erzherzog Karl an den päpstlichen Nuntius, Bischof von Britonoria: empfiehlt ihm, die Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich bei dem Papste zu befürworten. Graz 1588, März 25.

(Conc. L.-A., Klosterrath.)

Carolus . . . Quale negocium S[mo] D. N. summo pontificii circa videlicet ecclesiasticorum tam in spiritualibus quam temporalibus reformationem proponendi humillime aggressi simus, R. D. V. ex copia cum originalis perceptione plane intelliget. Atque rerum istarum confidentiam

Digitized by Google

in R^{mae} D. V. personam tanto libentius magisque intrepide concredimus, quia pro sui officii munere et autoritate, maxime vero quod istarum regionum plus ceteris fere omnibus in clero et religione experientiae et qualitatis certa indagine adepta est, nobis auxilio et opera quam plurimum apud S. S^{tem} prodesse poterit; quod ut non gravate faciat, obnixe rogamus, quo tandem voti nos compotes esse sentiamus, rem Deo acceptam inque beneficium reipublicae christianae utilissimam nobisque gratissimam futuram ac modis omnibus erga se promerendam. V. R. D. ad Nestoreos annos praeterea feliciter valere optamus. Graz, 25 Martij 88.

Episcopo Bertinoro (sic).

Am äusseren Rande: Concept puncto Klosterrath. Ist derzeit eingestellt.

Nr. 23.

Die katholischen Regimentsräthe an Erzherzog Karl: erstatten ihr Gutachten über die Frage der Einhebung einer Geldleistung von erledigten Pfründen, um Hofcapläne, arme Pfarrer damit zu bedenken. Solche ‚Pensionen‘ dürfen in Gemässheit der Bestimmungen des Concils von Trient nur mit Erlaubniss des Papstes errichtet werden. Auch könnten solche Güter aus anderen besonders angeführten Gründen nicht mit Pensionen belastet werden. Graz 1589, Februar 21.

(Orig. L.-A., Klosterrath.)

Der F. D^{t} . . . decret, darin sie den catholischen räthen auferlegen und bevelhen, I. F. D^{t} ir gehorsams räthlichs guetbedunken unverlengt zukhomen zu lassen, ob nicht von denen geistlichen beneficien, zumal denen vermügigen, die von einer zeit zu der andern verledigt werden, nach jedes gelegenheit und vermügen ein järliche pension angeschlagen, hergenumen und auf andere geistliche personen als hofcaplän und andere arme pfarrer und dergleichen pios usus mit guetem fueg verwendt werden möchte, widerumb zu übergeben und von inen den räthen geh. anzuzaigen, dass sy dise frag in woll erwogne berathschlagung gezogen, sich auch destwegen mit den geistlichen rechten genuegsamb ersechen, befinden aber im concilio Tridentino und anderstwo, dass die aufrichtung dergleichen pensionen auf geistliche güeter allein I. B. H^{t} und sonst jemandts (sic) andern geistlichen oder weltlichen stants citra laesionem conscientiae gebürn will. Wann dan auf vorgeheunde nachsuechung

nit befunden wirt, das I. F. Dt ditsfalls ainiches indultum papale hetten, derowegen künnen derselben die räth geh. nit ratten, dass sy ichtes solches motu proprio und aus sonderbaren vorwissen und bewilligung B. Ht füeglichen fürnemen sollen, für *ains*.

Dann zum *andern*, so ist auch im rechten fürgesehen, dass diejenigen beneficia, so zuvor mit allerlay anlagen beschwärt, mit derlay pensionen nit wol künnen beladen werden, aus ursach zwar, damit die geistlichen güetter durch so vilfeltige ausgaben nit extenuirt und in abfall kommen, so dann alle und jede under I. F. Dt gebiet gelegne beneficia unwidersprechlich mit steuer und andern hoch genueg beschwärt, so wollten I. F. Dt sy die räthe gleichfalls underthenigist geratten haben, gn. darob zu sein, damit diser neu- und gefärlicher eingang obberüerten pensionen zum augenscheinlichen verderben der geistlichen in dero landen nit einschleiche, sonder denselben in Italia, Hispania und der orten, alda die geistlichkeit aller gemeinen anlagen exempt, verbleiben liesen.

Schliesslichen im fall je bischofen, prelaten und pfarrherrn vorhanden, welche irer geringen einkomens halber iren gebürlichen standt nit führen möchten, so sein aber hailsame mittl auch fürgeschriben, wie man ainem und dem andern zu hülf kommen müge, nämblichen den armen bischoffen und prelatten mit verleihung der beneficien, welche khain seelsorg ob sich tragen, den seelsorgern und pfarrherrn aber sollen collecturae und andere geburliche zuebuess bewilligt werden, *von hofcaplänen aber, welche ir besoldung haben*, destwegen sy dann unter die anzall der armen geistlichen nit woll künen gerechnet werden, steet nichts geschriben. Ist aber I. F. Dt unbenommen, ob sy auf vorgeheunde bäbstliche bewilligung ainem und dem andern gn. gratificiern wollen. Und thuen I. F. Dt sich die catholischen rätte beynebens gehorsamist bevelhen. Datum Grätz den 21 tag Februarij anno 89.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

1. Die katholischen Regimentsräthe 285
2. Die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände im innerösterreichischen Clerus in der Zeit Erzherzog Karls II. und die Nothwendigkeit der Aufrichtung eines Klosterrathes. 296
3. Die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich . 317

Beilagen.

1. Die in Land- und Hofrechten versammelten Herren und Landleute von Steier an den Kaiser Ferdinand I.: benennen einige Herren und Landleute zur Besetzung des Hof- und Kriegsrathes. Graz 1564, Jänner 21 332
2. Erzherzog Karl an die Verordneten von Steiermark: sie mögen etliche zu den Hof- und Regierungsrathsstellen taugliche Personen vorschlagen. Wien 1564, December 19 333
3. Die Pfarrgemeinde von St. Lorenzen am Hengstberg beschwert sich bei dem Propste Jakob von Seckau über ihren Pfarrer Matthäus wegen seines unchristlichen Lebenswandels. 1565 334
4. Auszug aus der Beschwerde der Pfarrgemeinde St. Lorenzen . . . 337
5. Propst Jakob von Seckau bestimmt den Zechleuten von St. Lorenzen einen Termin zur Verhandlung wider ihren Pfarrer 338
6. Erzherzog Karl an Seyfried von Egkenperg: gebietet ihm, von dem Verkauf ‚der Egkenpergischen Stift‘ abzustehen, da es nicht gestattet sei, ‚Gott zugeeignete Sachen‘ zu verkaufen. Graz 1568, März 5 339
7. Bericht des Visitators Albert Gemshorn über den Pfarrer von Obdach, ddo. 1569. Mai 1 339
8. Brief des Pfarrers von Obdach an den Erzpriester Laurentius von Seckau ddo. 1569, October 15 340
9. Erzherzog Karl an den Bischof von Gurk und die Dompröpste Lorenz von Seckau und Karl von Gurk: Befehl, sich nach Eberndorf zu verfügen, den dortigen Propst abzusetzen und zur Einsetzung eines anderen die nöthigen Schritte einzuleiten. Graz 1573, October 3 342
10. Derselbe an den Dompropst von Seckau in derselben Sache . . . 343
11. Der Nuntius Andreas, Bischof von Britonoria, an Erzherzog Karl. Heftige Beschwerden über die Pröpste von Voran und Stainz, Pöllau und Rottenmann. Bitte, bei der Auswahl von Prälaten nicht dem ersten Besten Gehör zu geben. Görz 1586, Juli 21 . 344

Digitized by Google

Seite

12. Erzherzog Karl an die geheimen Räthe etc.: Befehl, nachzuforschen, wie die Einsetzung des Klosterrathes vorzunehmen und die Mittel zu seiner Erhaltung zu gewinnen seien. 1586, November 25 . . 347
13. Die katholischen Regimentsräthe an Erzherzog Karl. Ueber die Nothwendigkeit, einen Regimentsrath aufzurichten. Nothwendiges Personal und dessen Besoldung. Graz 1586, December 2 348
14. Von Unverzagt wird eine Abschrift der Klosterrathsinstruction verlangt. Graz 1586, December 14 349
15. Wolf Unverzagt an Erzherzog Karl: berichtet, was es für eine Gelegenheit mit dem Klosterrathe zu Wien habe. Wien 1586, December 24 350
ad 15. Generalreformation Maximilians II. 352
16. Erzherzog Karl an Kobenzl wegen Aufrichtung des Klosterraths. Graz 1587, Juni 28 360
17. Gutachten Kobenzls darüber. Wien 1587, Juli 7 360
18. Räthliches Gutachten des katholischen Regimentsrathes über die Aufrichtnng eines Klosterrathes. Graz 1567, Juli 20 369
19. Gutbedunken, betreffend die Entfremdung geistlicher Güter in Görz. 1587, August 18 369
20. Discurs der geheimen Räthe wegen Aufrichtung des Klosterrathes. Graz 1588, März 18 370
21. Erzherzog Karl an Papst Sixtus V.: bittet die Einsetzung des Klosterrathes zu bewilligen. Graz 1588, März 25 373
22. Erzherzog Karl an den Nuntius: empfiehlt ihm, die Einsetzung eines Klosterrathes für Innerösterreich bei dem Papste zu befürworten. Graz 1588, März 25 375
23. Die katholischen Regimentsräthe an Erzherzog Karl: Gutachten über die Erhebung von Geldleistungen von erledigten Pfründen, um Hofcapläne und arme Pfarrer damit zu unterstützen. Graz 1589, Februar 21 376

Anmerkung: Die S. 301 als Elenschrat, S. 303 Gelischrok genannte Pfarre ist das jetzige Edelschrott. S. Schmutz, Hist.-top. Lexikon I, S. 287.

Digitized by Google

DAS
DEUTSCHE
REICHSVICEKANZLERAMT.

VON

D^R. HEINRICH KRETSCHMAYR.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Mit einer von Hofrath Heinrich von Zeissberg angeregten monographischen Studie über Georg Sigismund Seld beschäftigt, fand ich mich veranlasst, einer Betrachtung der Competenz des von diesem Staatsmanne bekleideten Amtes näherzutreten.

Boten die trefflichen Arbeiten von Gerhard Seeliger[1] und Thomas Fellner,[2] denen ich mehrfach in engem Anschlusse folgen zu dürfen glaube, bereits sehr beachtenswerthe einschlägige Resultate, so meinte ich gleichwohl in eine Betrachtung des Amtes an sich eintreten zu sollen, da mir die Schicksale desselben für die des Reiches und für dessen Beziehungen zur habsburgischen Monarchie symptomatisch zu sein schienen. Bestrebt, den grossen Zusammenhang nicht aus dem Auge zu verlieren, mag ich in der Zurückstellung des Details vielleicht manchmal zu weit gegangen sein; ein tiefer dringendes Eingehen in dasselbe würde übrigens an der Masse des im Wiener Staatsarchive verwahrten handschriftlichen Materials gescheitert sein;[3] durch ansehnliche Beiträge aus den Beständen des allgemeinen Archivs[4] und des Adelsarchivs[5] des k. k. Ministe-

[1] Erzkanzler und Reichskanzleien. Innsbruck 1889.

[2] Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493—1848) I, in Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 258 ff. und Besprechung der Arbeit von H. J. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee (1526—1804), ebenda XV, S. 517—531.

[3] Benützt wurden aus dem Erzkanzlerarchiv (Mainzer Acten) die Abtheilungen: Reichskanzlei und Taxamt, Reichshofrath, Friedensacten, Wahl- und Krönungsacten; aus dem kaiserlichen Archive die Abtheilungen: Reichshofkanzlei, Reichsacten in specie, Reichshofrath, Reichsregistraturbände, geheime Rathsprotokolle; endlich Cod. mss. 108/2.

[4] Benützt wurden die Fasciculaturen: I A 1—3, II B 4, III A 1—4.

[5] Benützt wurden die Fasciculaturen: Generalien, Reichsadel und mehrere Bände der Saalbücher.

Digitized by Google

riums des Innern noch wesentlich erweitert, wuchs dieses Material zu einem Reichthum heran, der manche Ungleichheit in der Behandlung des Stoffes bedingte. Durch die Theilung nach ‚Competenz' und ‚Geschichte' hoffte ich den staatsrechtlichen und historischen Gesichtspunkt deutlicher zum Ausdrucke bringen zu können, ohne mir zu verhehlen, dass ich hiedurch zu mehrfachen Wiederholungen und in den die Competenz behandelnden Theilen des Aufsatzes öfters zu einer abstracten Fassung genöthigt war, wo eine mehr persönliche geeigneter gewesen wäre.

Für die Förderung dieser Studie habe ich in erster Linie Herrn Archivdirector Dr. Thomas Fellner für vielfache Rathschläge und Mittheilungen meinen herzlich ergebenen Dank zu sagen; ich danke ferner dem Herrn Director des Wiener Staatsarchives, Hofrath Dr. Gustav Winter, den Herren Staatsarchivar J. Paukert, Staatsarchiv-Concipisten Dr. H. von Voltelini und V. Kratochvil im Wiener Staatsarchive und Herrn k. k. Archivar Schornböck am Adelsarchive des k. k. Ministeriums des Innern für ihre liebenswürdige Unterstützung bei meinen Arbeiten in den genannten Archiven.

Wien, im März 1897.

Dr. Heinrich Kretschmayr.

Digitized by Google

Einleitung.

Particularistische Tendenzen haben das Gefüge des römischen Reiches deutscher Nation von jeher durchbrochen. Wenn dessen Begründer Kaiser Otto I. das gesammte Ländergebiet zeitweise wenigstens unter seiner Familie Herrschaft zu zwingen, Heinrich III. eine nie erreichte Centralisation des Reiches zu erzielen wusste, wenn Kaiser Heinrich VI. dem fast sicheren Ziele der Erbmonarchie zusteuerte — so sind dies doch eben nur vorübergehende kraftvolle Versuche, die auseinanderstrebenden Theile des Reiches zusammenzufassen. Das Recht der freien Wahl des Reichsoberhauptes ist im Jahre 1077 auf dem Tage zu Forchheim in eine ausdrückliche Formel gebracht worden; es war eine natürliche Consequenz dieser Auffassung, dass sich das Recht der Königswahl zu einem Privileg für bestimmte Fürsten verdichtete.

Zuerst bei der Wahl Rudolfs von Habsburg betheiligten sich ausschliesslich sieben Fürsten, die seither — mit einigen im Grunde doch unwesentlichen Aenderungen — für alle Zeiten das Kurcollegium bildeten, dessen Mitglieder ihr ehrenvolles und wichtiges Amt, das Reichsoberhaupt zu küren, zu einem privaten Handel umzusetzen wussten, der seinen urkundlichen Ausdruck in den Wahlcapitulationen fand. Vortheil zog daraus vor Allem Derjenige, der schon im 14. Jahrhundert als Vorsitzender des Collegiums erscheint, der Erzbischof von Mainz, der oberste Chef der Reichskanzlei. Man sollte meinen, dass diese wichtigste Behörde des ganzen Reiches, in der allein das centralistische Moment hervortreten musste, wenigstens soweit von den Trägern der Centralgewalt abhängig gewesen wäre, dass diesen im Sinne einer wirklich monarchischen Politik die Ernennung der Vorstände der Reichskanzlei überlassen gewesen wäre. Aber das war doch nur bedingt der Fall. Freilich, zunächst

Digitized by Google

bedeutete es im Grunde wenig, dass die oberste Direction der Reichskanzlei seit 965 mit dem Erzbisthum Mainz unaufhörlich verbunden war — mochte diese Thatsache für das Ausreifen der mainzischen Ansprüche auf verfassungsmässige Rechte auch noch so bedeutsam sein.

Den wirklichen Leiter der Reichskanzlei, den ersten Minister und Hauptträger der auswärtigen und inneren Reichspolitik, den Kanzler (cancellarius), ernannte sich der Kaiser selbst; die Sachkenntniss und die sachliche Entscheidung des Kanzlers musste für die ganze Politik des Reiches um so wichtiger sein, je weniger die Kanzlei selbst organisirt war und je mehr offene Fragen es sohin gab.[1] So war es für die kaiserliche Gewalt, wollte sie nicht zur reinen Schattenmacht herabsinken, geradezu Lebensfrage, das Recht der Ernennung dieses wichtigsten Reichsbeamten fest in Händen zu halten; um so deutlicher musste aber auch der Mainzer Erzbischof empfinden, dass sein vollklingender Titel ‚Reichserzkanzler' eben nur ein Titel war.

Es lag auf der Hand, dass das Verlangen des Erzkanzlers, auf die Reichskanzlei Einfluss zu gewinnen, in dem Masse wuchs, als die königliche Macht verfiel.

In einer Zeit der curiosesten Rechtsansprüche der nach den ‚kaiserlosen' Tagen zuerst als ein geschlossenes Collegium auftretenden Kurfürsten ist auch der Erzbischof von Mainz mit dem Verlangen hervorgetreten, ihm Einflussnahme auf die deutsche Reichskanzlei zu gewähren. Auf einmal wird da in dem Privileg König Albrechts I. vom 13. September 1298 das erzkanzlerische Recht der Ernennung des Kanzlers als seines Stellvertreters am kaiserlichen Hofe ausdrücklich hervorgehoben; dessen Mandat musste im Falle persönlicher Anwesenheit des Erzbischofs erlöschen.

Eigenthümlich genug, dass gerade dieser energische Bekämpfer kurfürstlicher Prätensionen sich zu einem solchen Zugeständnisse herbeiliess. König Heinrich VII. ging hierin noch weiter; nicht blos ernennen, auch absetzen durfte nach seinem

[1] Werthvoll wäre wohl eine Durchprüfung der mittelalterlichen Kaisergeschichte auf den Einfluss hin, den die Kanzler auf die Lösung politischer Fragen genommen haben. — Von dem burgundischen und italienischen Erzkanzleramte glaube ich im Laufe dieser einleitenden Darstellung absehen zu dürfen.

Digitized by Google

Privileg vom 18. October 1308 der Erzbischof den Kanzler, und sein Ernennungsrecht wurde auf alle Kanzleibeamten ausgedehnt. König Ludwig bestätigte diese weitgehenden Rechte. Dem Kurfürsten von Mainz war damit eine schlimme Waffe in die Hand gegeben; diese Privilegien bedeuteten eine rechtliche Grundlage für spätere Forderungen; freilich auch nicht mehr.

Vorerst war Albrecht I. nicht der Mann, sich seine Machtbefugniss schmälern zu lassen; wenn er und seine beiden Nachfolger Heinrich und Ludwig sich bei Ernennung ihrer Kanzler nicht um Mainz und nicht um seine Privilegien kümmerten, so zeigte sich damals wie zwei Jahrhunderte später wieder unter Karl V., wie rasch doch Rechtsfragen in Machtfragen sich verkehren.

Im Jahre 1356 verschwand auch die Rechtsfrage; Karl IV. brachte es mit Geschick zu Stande, dass diese Rechte oder mindestens Rechtsansprüche der Erzkanzler in der goldenen Bulle zu einem nichtssagenden Ehrendienste herabgemindert wurden; mit keinem Worte gedachte diese des mainzischen Ernennungsrechtes, und in keinem einzigen Privileg hat Karl IV. die grossen Zugeständnisse seiner Vorgänger erneuert. Das war eine sehr werthvolle Kräftigung kaiserlicher Macht.[1]

Zwar gelang, was dem Kurfürsten von Mainz versagt blieb, seinen beiden geistlichen Collegen für sich durchzusetzen;[2] aber wer hätte sich um deren italienisches oder burgundisches Erzkanzleramt gekümmert? Der staatskluge Luxemburger wusste recht gut, wem er die Erzkanzlerrechte seiner Vorfahren bestätigen konnte und wem er sie entziehen musste. Lange Jahre wirkte der vom Kaiser ernannte Kanzler unbehelligt als Chef der Reichskanzlei; was der waffenstarke Albrecht I. vielleicht in Unterschätzung der Macht geschriebener Rechte gefehlt hatte, war durch luxemburgische Klugheit wieder wettgemacht worden.

Dabei blieb es — mainzischen Gegenbestrebungen zum Trotze — unter den Königen Wenzel, Ruprecht und Siegmund. Unter des letztgenannten Kaisers Regierung hat nach längerer

[1] Vgl. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Giessen 1883. S. 148, 149.

[2] 1376 hat Karl IV. dem Trierer Erzbischofe die erzkanzlerischen Rechte wieder bestätigt. Seeliger, Erzkanzler (s. Vorbemerkung), S. 59.

Digitized by Google

Pause wieder ein ‚Vicekanzler‘ als Kanzleichef gewaltet. Daran wäre weiter nichts Auffallendes. Schon unter Rudolf I. hiessen die Protonare Vicekanzler; unter König Adolf und Albrecht I. leiteten Eberhard und Johann von Dürbheim vor ihrer Ernennung die Kanzlei als Vicekanzler;[1] so haben jetzt unter Sigismund zunächst Georg von Passau und vom November 1432 bis zum Juni 1433 Caspar Schlick, der Kanzler dreier Kaiser, die königlichen Urkunden als vicecancellarii unterzeichnet.[2] Man würde irregehen, in dieser durch augenblickliche Kanzleiverhältnisse[3] veranlassten Benennung eine Art Connivenz mainzischen Ansprüchen gegenüber zu vermuthen; Niemand dachte weniger hieran als Kaiser Sigismund, unter dessen Regierung das letzte formelle Zeichen erzkanzlerischen Einflusses, die recognitio vice archicancellarii, aus den Kaiserurkunden verschwand; wenn dann Albrecht II. das bei seiner Wahl vorgebrachte Anliegen der Kurfürsten, den ihnen nicht genehmen Kanzler Schlick durch eine andere Persönlichkeit zu ersetzen, nicht im Geringsten berücksichtigte, wenn die Kurfürsten selbst dieses Verlangen nicht etwa auf die alten Privilegien gründeten, sondern eben als Bitte vorbrachten, dann wird wohl klar, dass die Reichskanzlei mehr denn je eine kaiserliche Behörde und der Kanzler mehr als irgendjemals ein kaiserlicher Minister war.[4]

Neuerlich trat der Erzbischof von Mainz mit Ansprüchen bei der Thronbesteigung Friedrichs III. auf, und dieser bequemte sich auch dazu, in einer Personalfrage nachzugeben. Fürs Erste freilich antwortete er — im Herbste 1440 — auf das Ansinnen des Mainzers, den Bischof Leonhard von Passau als seinen Stellvertreter bei der Reichskanzlei anzuerkennen, mit

---

[1] Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, S. 403.

[2] Mallinckrot, De archicancellariis ac cancellariis. Jena 1715. — Schellhass, Das Vicekanzellariat Kaspar Schlick's. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft IV, S. 347—350. — Vgl. auch Seeliger S. 91, Anm. 3.

[3] Die Annahme, dass der Vicekanzlertitel im Jahre 1432 in Rücksicht auf die Krankheit des Kanzlers Johann von Agram, der seinen Amtsobliegenheiten nicht nachzukommen vermochte, für seinen Stellvertreter eingeführt wurde (Schellhass, a. a. O., S. 348) und dann nach des Kanzlers Tode noch einige Monate in Uebung blieb, scheint mir viel für sich zu haben.

[4] Hiezu und zum Folgenden Bresslau, S. 395 ff. — Seeliger, S. 62 ff.

Digitized by Google

der Ernennung seines bisherigen österreichischen Kanzlers, des Propstes Konrad von St. Stefan zu Wien, zum Reichskanzler. Die Vereinigung dieser beiden Würden erscheint bemerkenswerth; vorläufig nur ganz vorübergehend, führte sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Machthöhe des Reichsvicekanzellariates.

Als aber dann später der von Mainz im Februar 1441 durch Vertrag zum Kanzler bestellte Erzbischof Jakob von Trier noch im Laufe des Juni in Wien anlangte, sein Amt anzutreten, ohne eine Aeusserung des Königs abgewartet zu haben, da hat Friedrich III. — vor eine vollendete Thatsache gestellt — nachgegeben, umsomehr als die mainzischen Bestrebungen durch das Verlangen der Reichsfürsten nach einer eigenen Reichsbeamtenschaft, im Gegensatze zu der kaiserlichen Tendenz einer Verbindung der österreichischen und der Reichskanzlei, unterstützt wurden. Er liess sich also den Erzbischof als Kanzler gefallen, ohne das mainzische Recht zu einer derartigen Ernennung anzuerkennen; auch verschwindet überhaupt Jakob sehr bald aus der Kanzlei; im Jänner 1443 erscheint wieder der bei den Kurfürsten so gründlich unbeliebte Caspar Schlick als Kanzler, und die Reichskanzlei war wieder, was sie früher gewesen — eine königliche Behörde. Sogar zum Verzicht auf jeden Anspruch auf die Leitung und überhaupt auf jede Einmischung in die Angelegenheiten der Reichskanzlei wusste Friedrich den Erzbischof zu bringen; am 31. October 1463 und am 15. Mai 1470 sind hierüber die Urkunden ausgestellt worden.

Nun taucht auch wieder der Titel Vicekanzler auf. Ulrich Welzli, der Nachfolger Schlick's, hat ihn eine zeitlang geführt. Als der Erzkanzler sich am 31. Mai 1470 zum factischen Kanzler und damit zum königlichen Beamten[1] ernennen liess, kam sein kurmainzischer Kanzler Dr. Jörg Pfeffer mit ihm an den kaiserlichen Hof und nannte sich kaiserlicher Vicekanzler; er war wie die anderen Vicekanzler dieses Jahrhunderts der wirkliche Kanzleileiter, den nur der Titel vom Kanzler unterschied.[2]

---

[1] Seeliger, S. 70 und 83. — Seeliger, Kanzleistudien. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 1 ff., s. bes. S. 9.

[2] Bresslau, S. 404.

Digitized by Google

Was Friedrich III. gegenüber misslungen war, wurde bei der Königswahl Maximilians I. neuerlich und nicht erfolglos versucht.[1] Das Diplom vom 2. Mai 1486 berechtigte den Erzkanzler bei persönlicher Anwesenheit am Hofe in alle Rechte eines Kanzleichefs einzutreten und verordnete in Anerkennung seiner obersten Würde in der Kanzlei, dass alle Urkunden in seinem Namen ausgefertigt werden sollen. Der Erzbischof machte wirklich hievon den ausgiebigsten Gebrauch. Er kam im Sommer 1494 an den Hof, leitete persönlich die Reichskanzlei, die immer mehr den Charakter einer kaiserlichen Behörde verlor und zu einem reinen Organ der Reichsstände werden musste, als das ständische Reichsregiment im Jahre 1500 dem Erzkanzler auch das Recht der Ernennung der Kanzleibeamten überliess. Nun zeigte sich auch schon ein kleines Vorspiel späterer Tage; die für die erbländischen Geschäfte bestellte Hofkanzlei, zugleich Cabinetskanzlei des Kaisers, griff bald in die Rechte der Reichskanzlei über, indem sie Briefe des Kaisers an Reichsstände, ja ausgesprochene kaiserliche Decrete und Mandate ausfertigte. Zu Auseinandersetzungen hierüber kam es nicht, denn die Reichskanzleiorganisation in dieser Form war überhaupt nur von kurzer Dauer; im Frühjahre 1502 bereitete ihr Maximilian I., dessen Macht wieder erstarkt war, sammt dem Reichsregimente und dem mainzischen Ernennungsrechte ein jähes Ende, und die Geschäfte des Reiches und der Erblande besorgte wieder eine gemeinsame Hofkanzlei, von welcher der Kaiser in dem Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 ausdrücklich bemerkte: ‚Unsere Kanzlei sollen und wollen wir bestellen und unser Kanzler mag beide, des Reiches und des österreichischen Landes Sachen, unter seiner Obhut halten.‘ Sie blieb, mochte der Kaiser auch in Gemässheit des Privilegiums von 1486 dem persönlich anwesenden Erzkanzler die kaiserlichen Urkunden zur Fertigung vorlegen lassen — allem Anscheine nach geschah dies auch nicht regelmässig — und ihm dieser sein Recht durch ein neues Privileg von 1516 neu verbriefen, schon darum eine unabhängige Behörde des Monarchen, weil auch die Anwesenheit

---

[1] Vgl. Seeliger, S. 70—89. — Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., S. 185 ff., 330 ff.

Digitized by Google

des Erzbischofs, deren Möglichkeit naturgemäss eine höchst bedingte war, demselben nichts als formelle Rechte gab.[1]

Am 12. Jänner 1519 starb Maximilian I. Um den erledigten Thron bewarben sich Karl I. von Spanien und Franz I. von Frankreich, beide deutschem Wesen und deutschen Einrichtungen fremd. Das war nun eine recht günstige Situation, geschaffen für ein unvergleichliches Wahlgeschäft. Als Vertreter des Mainzer Erzbischofs hatte schon am 8. März 1518 Max von Berg an König Karl geschrieben, dass der Erzbischof als Kanzler des Reiches in Germanien die königliche Kanzlei selbst zu verwalten berechtigt sei, und dass er, da er selbst die Verwaltung nicht immer persönlich leiten könne, als Stellvertreter den bisherigen obersten Secretär der Hofkanzlei Maximilians I. Nicolaus Ziegler zum Reichsvicekanzler zu ernennen beabsichtige.[2]

Der König entsprach diesem Verlangen, das ihm gegründet schien, indem er sich am 12. März 1519 einverstanden erklärte, dass der Erzkanzler die Reichskanzlei innehabe und regiere und sich seinen Stellvertreter ernenne.[3] Damit erschien Nicolaus Ziegler als Reichsvicekanzler angenommen; am 3. Juli 1519 unterzeichnete er bereits die Wahlausschreibung Karls I. für die Kurfürsten.[4]

Mainz schien erreicht zu haben, worum es sich Jahrhunderte lang vergebens gemüht; sein Recht der Ernennung des Kanzleichefs und damit sein Einfluss auf die Geschäfte der kaiserlichen Politik schien ausgemacht. Das Reichsvicekanzleramt, das nun seinen Anfang nahm, ist, an sich betrachtet,

---

[1] Der Erzbischof besiegelte und unterschrieb die Urkunden; wollte er etwa durch Verweigerung von Besiegelung und Unterschrift die Erlassung einer Urkunde unmöglich machen, so hatte dies doch nur eine aufschiebende Wirkung, da mit seiner Abwesenheit auch alle Rechte unmittelbaren Eingreifens in die Geschäftsgebahrung der Reichskanzlei erlöschen mussten. — Die persönliche Kanzleiführung durch den Erzkanzler wurde durch Gepflogenheit auf die Zeit der Reichsversammlungen beschränkt. Seeliger, S. 88.

[2] Le Glay, Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche II, S. 314 f.

[3] Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas etc. illustrantium IV, p. 609, n. CCXCI.

[4] Reichstagsacten, jüngere Reihe, herausgeg. von Kluckhohn, I, S. 376, Anm. 2, S. 426, 876 etc.

Digitized by Google

das alte Kanzleramt mit verändertem Namen; aber dass es — und mit ihm die wichtigste Reichscentralbehörde — nicht von dem Willen des Kaisers, sondern dauernd nach dem Bedünken eines particularistischen Reichsfürsten geleitet werden sollte, darin liegt die Bedeutsamkeit der mainzischen Errungenschaft, mochte sie zunächst auch nur — wie vor schon 200 Jahren — ein Recht auf dem Papiere vorstellen; Karls V. nächste Regierungshandlungen haben das bewiesen.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Zeit von 1519 bis 1620.

Capitel I.

Die Zeiten Karls V. Grosskanzler und Reichsvicekanzler (1518—1559).

Im Jahre 1520 ist König Karl I. aus dem fernen Spanien nach Deutschland gekommen, die Reichsregierung anzutreten.[1] Was er am 12. März 1519 versprochen hatte, betonte er zwar wieder in der Urkunde vom 2. Mai 1521;[2] als aber Nicolaus Ziegler an den kaiserlichen Hof gekommen war, sein neues Amt zu übernehmen,[3] hatte er dort den kaiserlichen Grosskanzler Arborio de Gattinara (Mercurin) angetroffen, den der König aus Spanien mit sich herüber genommen hatte.[4] Wie hätte dieser Mann, der eigentlichste Berather des Kaisers, ohne Einfluss auf die Reichsagenden bleiben können? Der Erzkanzler, der bald nach König Karls Ankunft an seinen Hof kam, die Verwahrung der Reichssiegel übernahm und die kaiserlichen Diplome unterfertigte, fühlte dies wohl und —

---

[1] Stälin, Aufenthaltsorte Kaiser Karls V. Forschungen zur deutschen Geschichte V, S. 567.

[2] Seeliger, Beil. Nr. 8, S. 215.

[3] Ueber Ziegler's Verdienste um Karls V. Wahl vgl. Seeliger, S. 90, 91. Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, II. — In der österreichischen Kanzlei ist Ziegler seit Maximilians I. Tod nicht mehr verwendet worden; die österreichischen Kanzleistücke unterfertigte Salamanca, den Ferdinand I. aus Spanien mitgebracht hatte. Kraus, V. v., Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1522. Anhang XXXII.

[4] Ueber Gattinara s. Biographie générale 3, 21 (‚Arborio'). — Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, II. — Henne, Histoire de Charles-Quint II, S. 346 ff. etc. — Kraus, a. a. O., S. 35 u. a. and. O.

Digitized by Google

merkwürdig genug — schon am 25. Jänner 1521 hat er sich zu einem Vertrage mit dem Grosskanzler verstanden, der, abgesehen von einer Reihe anderer Bestimmungen, die ganze erzkanzlerische Machtbefugniss für den Fall der Abwesenheit des Mainzers dem Grosskanzler einräumte.[1] Das ist eine Art Capitulation vor der kaiserlichen Macht. Das Vicekanzleramt ist damit tief heruntergedrückt, man kann sagen, für die Zeit der Anwesenheit des Kaisers geradezu gegenstandslos geworden; denn wenn der Grosskanzler den abwesenden Erzkanzler vertrat, wozu brauchte sich Letzterer erst einen Stellvertreter zu ernennen? Es bedeutete von Seite des Mainzers die Aufgebung eines Princips; wohl entzog ein kaiserliches Decret vom 20. Februar 1521, das dem Grosskanzler übrigens ausdrücklich das Recht der Führung der Reichssiegel und die Einsichtnahme in die lateinischen Expeditionen zuerkannte und es seinem Belieben anheimstellte, sie auch seinerseits zu unterfertigen, diesem die stellvertretende Signirung der deutschen Urkunden — wohl nur darum, weil Gattinara der Sprache nicht genügend mächtig war — und wies sie einem Secretär der Reichskanzlei zu, den der Erzkanzler hiezu bevollmächtigen kann;[2] auch das kaiserliche Decret vom 2. Mai 1521 betont ausdrücklich, dass die ‚vicecantzelier im namen und von wegen (der abwesenden Erzkanzler) die brief so von der rômischen canntzley ausgeen subscribiern, wie dann sôlhs in vorderen zeiten also geubt und gehanndelt ist‘;[3] dies kann aber doch daran nichts ändern, dass dem Vicekanzler die Führung der Kanzleigeschäfte nur für den Fall einer Verhinderung oder Ermächtigung des Grosskanzlers zustand und er so zu einem zweiten stellvertretenden Kanzleichef herabgedrückt wurde, der nur in Betreff der deutschen Kanzleiausläufe der Oberaufsicht des Grosskanzlers nicht unterstellt war und in die Ausübung seiner vollen vicekanzlerischen Rechte nur im Falle der Abwesenheit des den Kaiser begleitenden Grosskanzlers

---

[1] Seeliger, S. 93, 94. — Die Ordnung wurde am 30. Jänner 1521 vom König feierlich bestätigt. Seeliger, S. 95, Anm. 1, und Beilage Nr. 7, S. 213.

[2] Seeliger, S. 94, 95.

[3] Seeliger, Beilage Nr. 8, S. 215. — Das formelle Unterfertigungsrecht des Vicekanzlers für alle aus der Reichskanzlei ergehenden Urkunden ist also nicht angetastet worden.

Digitized by Google

eintreten konnte. Das war also in der Regel dann der Fall, wenn der Kaiser nicht in Deutschland weilte und die Besorgung der Reichsangelegenheiten auf König Ferdinand I. überging, vorausgesetzt, dass der Reichsvicekanzler nicht selbst den Kaiser, wenn er ausser Landes ging, zu begleiten hatte.[1] Sonst hatte er im Zusammenwirken mit der Hofkanzlei und dem Hofrathe König Ferdinands seines Amtes zu walten, und man beachte doch die sonderbare Situation, in welche der Reichsvicekanzler dadurch gerathen musste, dass die zur Ausfertigung der Reichsurkunden berufene Hofkanzlei einem österreichischen Hofbeamten, dem Hofvicekanzler unterstand!

Am 5. Juni 1530 starb Gattinara; ihm folgte als kaiserlicher Kanzler der Cardinal Nicolaus Granvelle; der Titel Grosskanzler wurde fallen gelassen. Hatte sich Mercurin innerhalb der Grenzen der ihm vertragsmässig zustehenden Rechte gehalten, so griffen Nicolaus und noch mehr sein Sohn und Nachfolger im Kanzleramte, Anton Perrenot Granvelle, der Bischof von Arras, darüber hinaus.[2]

Als Nicolaus Ziegler seine ziemlich bedeutungslose Stelle im Jahre 1525 aufgab und es vorzog, kaiserlicher Landvogt in seiner Heimat, dem Elsass, zu werden,[3] ist ihm der in den ständischen Kämpfen der Jahre 1519—1522 in Oesterreich öfter genannte Propst von Waldkirch, Balthasar Merkel (Merklin), damals schon Bischof von Constanz und Hildesheim, der Freund Erasmus' von Rotterdam, gefolgt; bald nach dem Reichstage von Augsburg (1530), auf dem er als Vicekanzler anwesend war, ist er gestorben.[4] Er wie seine drei nächsten Nachfolger sind nicht von Mainz, sondern vom Kaiser ernannt worden.[5] Macht ging wieder vor Recht, und was der Erzkanzler auch

---

[1] So ist Held im December 1534 bei Kaiser Karl V. in Madrid und unterfertigt dort kaiserliche Diplome. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, 1 ex 1534, Böhmen.

[2] Ueber beide Granvelle biographie générale 39, S. 628, 637. — Allgem. deutsche Biographie IX, S. 580 ff.

[3] Seeliger, S. 97, Anm. 1.

[4] Allgem. deutsche Biographie XXI, S. 445 f. — Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1422, S. 38 u. a. a. O. — Seeliger, S. 97, Anm. 1.

[5] Bezeichnend für die Auffassung des Ernennungsrechtes der Vicekanzler ist die Aufforderung des Kaisers an den Cardinal von Trient nach Naves'

Digitized by Google

that, den verlorenen Posten zurückzugewinnen — es blieb vergeblich.

Immer entschiedener machte sich namentlich mit der längeren Anwesenheit des Kaisers in Deutschland der Einfluss Granvelle's geltend; umsonst war die Beschwerde der Reichsstände auf dem Reichtage von Regensburg (1532), dass ein Fremder die deutsche Reichskanzlei verwalte: umsonst die Bitte, die deutschen Reichsangelegenheiten doch einem deutschen Vicekanzler zuzuweisen.[1] Der Nachfolger des am 28. Juni 1531 verstorbenen Merklin, Dr. Mathias Held, ein Mann von den hervorragendsten Gaben, der ebenso geschickte als gefürchtete Vertreter der kaiserlichen Interessen den Protestanten gegenüber so gut wie gegenüber der Curie, hat gleichwohl im Jahre 1540 dem entgegengesetzten Einflusse Granvelle's weichen müssen, der nun der allbeherrschende wurde.[2] Auf Held folgte Jean Naves de Messancy aus Lützelburg, allem Anscheine nach aus einer belgischen Familie, sohin nicht einmal ein Deutscher; er scheint es verstanden zu haben, sich allenthalben beliebt zu machen; die Theilnahme bei seinem frühen Tode — 20. Februar 1547 — war eine lebhafte.[3] Nun wurde das Vicekanzleramt, nachdem es Viglius von Zwichem, dem man es angeboten, abgelehnt hatte,[4] zunächst überhaupt nicht besetzt; der beste Beweis für seine Bedeutungslosigkeit. Erst im Frühjahre 1551 ist Dr. Georg Sigismund Seld, seit April 1547 Mitglied des Reichshofrathes, zum Reichsvicekanzler ernannt

Tode (20. Februar 1547), ‚das er anstat des vicecanntzlers selig ain ander geschickte person der sprache und sonst des reichssachwesens beschicke oder ob er ob die anderswo wuste zu finden und zu beschaiden oder I^r M^t anzaigen.‘ Wien, Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle Karls V. II^a, 3^b.

[1] Seeliger, S. 100—105. In das Detail dieser bei Seeliger bereits trefflich dargestellten Dinge gehe ich nicht ein.

[2] Ueber Held vgl. Allgem. deutsche Biographie IX, S. 682 f. — Nuntiaturberichte I/2—I/4. — Buchholtz, Geschichte Ferdinands I. IV, S. 358 ff. etc. — Archivalisches Material über ihn im Staatsarchive und im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Eine breitere Monographie dieses bedeutenden Mannes halte ich für einen dankbaren Vorwurf.

[3] Ueber Naves vgl. Pantaleon, Prosopographie III, S. 246. — Sehr häufig erscheint er bei Sleidan erwähnt. Er nahm an den Reichstagen von Worms 1540, Speier 1544 und Worms 1545 theil.

[4] Papiers de l'État du Cardinal Granvelle III, S. 252.

Digitized by Google

worden;[1] ebenso war unterdessen das Kanzleramt von Nicolaus Granvelle auf seinen Sohn Anton, Bischof von Arras, übergegangen.[2]

Der vom Erzbischof von Mainz dem Namen nach, in Wirklichkeit von Anton Granvelle präsidirte kaiserliche Reichshofrath Karls V., dessen Protokolle theilweise noch vorliegen, und der vom Kaiser im Jahre 1551 eine eigene Geschäftsordnung durch den ‚ordo consilii‘ erhielt, stellt eine oberste berathende Reichsbehörde dar, welche in gewisser Hinsicht die Competenzen des — Ferdinandeischen — geheimen Rathes und Hofrathes in sich vereinigte, indem er nicht bloss ein oberster kaiserlicher Justiz- und Verwaltungsgerichtshof für das Reich war,[3] sondern auch belangreichere politische Affairen zur Begutachtung und Beschlussfassung vorgelegt erhielt.[4] Deutsche und spanische Räthe gehörten dem Reichshofrathe an. Der Reichsvicekanzler ist ein Mitglied desselben wie alle anderen; in nichts ist ihm eine Ausnahmsstellung gewahrt. Der Einlauf geht, wie die Ordnung von 1551 ausdrücklich festsetzt, nicht an ihn, sondern an das Rathscollegium, beziehungsweise den Präsidenten oder den ihn vertretenden Vicepräsidenten.[5] Die Seele des ganzen Reichshofrathes ist Granvelle, ‚caesareae maiestatis intimus consiliarius rerum status‘; er weist die an ihn gerichteten Eingaben dem Collegium der Hofräthe[6] oder auch einzelnen Mitgliedern zum Referate zu.[7] Der Reichshofrathseinlauf blieb somit zunächst dem Vice-

---

[1] Ueber Seld vgl. Druffel in Allgem. deutsche Biographie XXXIII, S. 673 bis 677. — Pantaleon, Prosopographiae, S. 345—348. — Veith, F. A., Bibliotheca augustana V, S. 205—226. — Hiezu im Speciellen Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte I, S. 652. — Reichshofrathsprotokolle im Wiener Staatsarchive X, S. 138ᵃ. — Winter, Der ordo consilii von 1550. Archiv für österr. Geschichte 79, S. 101 ff.

[2] Seeliger, S. 97, Anm. 3.

[3] Naturgemäss für die Zeit, wo der Kaiser in Deutschland weilte.

[4] Winter, a. a. O., s. im Besonderen S. 111.

[5] Art. 1; s. Winter, a. a. O., S. 115.

[6] Es waren 1550 und 1551: Granvelle, Abt Wolfgang von Kempten (Vicepräsident), Heinrich Haas von Laufen, Dr. B. Stumpf, Clercq (für lothringische Angelegenheiten), Karl Tisnacq (der deutschen Sprache nicht mächtig) und Georg Sigismund Seld. S. Winter 120/1 und 120, Anm. 1—6.

[7] Art. 3 und 4; s. Winter, a. a. O., S. 115.

Digitized by Google

kanzler fremd — mochten auch sonst Schreiben an den Kaiser durch Seld zugestellt werden[1] — oder kam ihm erst aus zweiter Hand zu, und zwar dann nach Belieben des kaiserlichen Kanzlers; ebensowenig steht ihm ein Einfluss auf die Entscheidungen etwa durch Unterschriftsverweigerung zu; das hätte seiner Stellung ein bemerkenswerthes Gewicht verliehen; aber zum Unterzeichnen der kaiserlichen Erlässe genügte die alleinige Unterschrift Granvelle's, nicht blos für die lateinischen, sondern in Verletzung des Decretes vom 20. Februar 1521 auch für die deutschen Diplome; viele derselben tragen nur die Unterschrift des Bischofs von Arras, und niemals unterzeichnet Seld ohne Gegenzeichnung desselben;[2] was Granvelle und Alba nicht passend schien, brauchte dem Reichshofrathe und somit dem eigentlichen deutschen Rathe, dem Vicekanzler, nicht vorgelegt zu werden.[3] Doch bedurfte es solcher gewaltsamer Hilfsmittel gar nicht. Als Seld im Jahre 1553 gegen die Cassation der brandenburgischen Verträge protestirte und die Unterschrift verweigerte, ist diese unglückselige Verfügung durch Granvelle unterzeichnet worden und giltig gewesen;[4] so gründlich war dem Reichskanzler jeder Einfluss auf die kaiserliche Politik entwunden worden, dass sein Vertreter der absolutistischen Prädominante der spanischen Kronräthe gegenüber einfach ohnmächtig war.

Der Reichsvicekanzler war ein dem obersten kaiserlichen Staatsrathe unterstelltes, wie es scheint mit der Führung und

---

[1] Druffel, Beiträge II, S. 396, Nr. 1396. — Wien, Staatsarchiv. Bavarica 1[b] (31. August 1552) u. a. a. O.; vgl. auch Reichshofrathsprotokolle X (12. Februar 1551).

[2] Wien, Staatsarchiv, Reichsregistraturbücher. — Vereinzelt begegnet man Unterfertigungen des Erzkanzlers — gleichfalls mit Granvelle zugleich — doch ober dessen Unterschrift, während das v[t] (vidit) des Reichsvicekanzlers unterhalb desselben steht; die vicekanzlerische Fertigung erfolgt ‚vice ac nomine archiepiscopi Moguntini archicancellarii', der Erzkanzler selbst unterschreibt ‚N. archiep. Mog. archicanc. subscripsi' oder auch mit ‚vidit'.

[3] Vgl. S. 397, Anm. 5 und 7.

[4] Wien, Staatsarchiv, Berichte aus dem Reich. Bericht Zasius' vom 23. März 1553, or.: [Ich höre, dass] . . . ‚D. Jörg Seld . . . weder cassationem cassationis noch das darzugehefft mandatum [habe] underzeichnen wellen, aber [dass dies] doch durch den herren bischof von Arrass underzeichnet und gefertigt worden sein solle'.

Digitized by Google

Revision der Reichshofrathsprotokolle[1] betrautes Mitglied des Reichshofrathes und zugleich stellvertretender Kanzleichef, dem die formelle Erledigung der Ausläufe und theilweise die Uebernahme von Einläufen, die Ueberwachung der Registrirung und der Reichsregistratur[2] oblag und der in höherem Masse als die anderen Kanzleibeamten an den Taxen participirte;[3] die Kundmachung kaiserlicher Befehle war ihm überlassen; alles also formell; auf den Reichstagen hatte er anwesend zu sein, mit den Parteien zu verhandeln, natürlich wie es ihm vom obersten Kronrathe geboten wurde; er war nur Executivorgan; eine politische Bedeutung kraft seines Amtes kann ihm nicht zugesprochen werden; über Beschluss des Kaisers oder des Reichshofrathes oder auch über Bestimmung des die auswärtige Politik leitenden[4] Kanzlers hatte er als Organ desselben diplomatische Dienste zu versehen.[5]

Als das Verhältniss Seld's zu Granvelle nach dem Bankerotte der kaiserlichen Politik in den Jahren 1552 und 1553 sich selbständig zu gestalten begann — man nehme nur die politische Mission des Reichsvicekanzlers auf dem Passauer Tage[6] — ist das doch nur ein persönlicher Erfolg gewesen, der für das Amt um so weniger in Betracht kam, als gerade in den letzten Regierungsjahren des Kaisers dieser und mit ihm Seld deutschen Boden gar nicht mehr betrat; Seld war auch jetzt

---

[1] So schliesse ich aus eigenhändigen corrigierenden Eintragungen Seld's in die Reichshofrathsprotokolle (z. B. III^{b}, fol. 12; VIII, fol. 72).

[2] Die Hut der Acten war eine wenig sorgsame; sie folgten mit der Reichskanzlei dem Kaiser; auf dem Wege nach Algier sind viele verloren gegangen; viele blieben auch im Besitze des Secretärs Obernburger (1556); Reste des Reichsarchives erbietet sich Granvelle am 9. Mai 1557 an König Ferdinand zu Handen Seld's zu schicken. Wien, Staatsarchiv, kais. Reichskofkanzleiacten, Fasc. 43, Cop.

[3] Wien, Staatsarchiv, Reichsregistraturbände Karls V., 20, 9^{b}: Taxa florenorum Rhenensium auri octoginta, de qua rev^{ms} d. Atrebatensis et m^{gfcus} d. Vicecancellarius remittunt partes, restant itaque saltem flor. Rhen. auri viginti. — Seld hatte also mit Granvelle die Taxen zu theilen; das Referat über Taxbefreiungen scheint allein bei Granvelle gestanden zu haben. Vgl. Reichsreg. 22, 299^{a} etc.

[4] Die kaiserliche Haus- und Cabinetscorrespondenz ging durch seine Hände. Vgl. unter Anderem Papiers d'État de Granvelle III, IV.

[5] Wien, Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokolle.

[6] Hierüber Lanz, Correspondenz Karls V., III, Nr. 817, 823, 834, 836 ff.

Digitized by Google

nur ein kaiserlicher Beamter und weniger denn je ein Stellvertreter der Rechte des Erzkanzlers des Reiches.

Dies alles fand ein Ende nach der Kronniederlegung Karls V. Granvelle verschwand und mit ihm der spanische Rath. Ferdinand I. übernahm die deutsche Reichsregierung; seinem Hofrathe kamen nun dauernd ausser den erbländischen auch die Reichsagenden zu.[1] In welche Beziehungen der bisherige Reichsvicekanzler zu diesem trat, ob er in denselben schon damals als Mitglied eingegliedert wurde, konnte ich nicht feststellen. Die Reichskanzlei ist mit der Abdankung des Kaisers aufgelöst worden; ihre Geschäfte besorgte die Hofkanzlei des Königs; selbst das formelle Recht der Unterfertigung war auf den Hofvicekanzler Jonas übergegangen;[2] das Reichsvicekanzleramt war einfach aufgehoben.

Seld ist nun gleichwohl gerade jetzt zu einer politisch bedeutsamen Rolle gekommen; er hatte mit dem Prinzen von Oranien und dem Reichskanzleisecretär Wolfgang Haller den Verzicht Karls V. vor die Kurfürsten zu bringen; wenn ihm dann Kaiser Ferdinand I. die Abfassung des berühmt gewordenen Gutachtens gegen Papst Paul IV. übertrug, machte er ihn selbst zum Leiter der Politik.[3] Fraglich war nur, wie sich die Dinge nach der Kaiserproclamation Ferdinands I. — 14. März 1558 — und besonders nach dem Versprechen desselben, die Reichskanzleiverhältnisse den herkömmlichen Rechten

[1] Darüber, dass der Hofrath König Ferdinands schon früher auch Reichssachen entschied, und dass ein doppelter Hofrath — für die Erblande und für das Reich — in Wien niemals bestand, s. Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtforsch. VIII, S. 286. — Ueber die Verhandlungen mit Karl V. wegen Schaffung eines eigenen deutschen Hofrathes für das Reich s. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv für österr. Geschichte 69, S. 51—316; s. 76. — Was Ranke, Deutsche Geschichte in der Zeit der Reformation V, S. 220, und ‚Zur deutschen Geschichte' VII, S. 11—15, hierüber sagt, ist nicht ganz klar; ein deutscher Reichshofrath Karls V. ist nicht mehr in Kraft getreten.

[2] Unterschriften in den Reichslehenssachen (Schwarzburg, Schwarzenberg etc.) des Wiener Staatsarchives.

[3] Instruction für Seld, Oranien und Haller bei Goldast, Politische Reichshändel, Frankfurt a. M. 1614, S. 951. — Reimann, Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558. Forschungen zur deutschen Geschichte V, S. 291 ff. etc.

Digitized by Google

gemäss regeln zu wollen, entwickeln würden. Der unerwartete Tod des Dr. Jakob Jonas, des Chefs der österreichischen Hofkanzlei und provisorischen Leiters der Reichskanzleigeschäfte im Winter 1558, erscheint nach dieser Seite betrachtet als ein Ereigniss von nicht zu unterschätzender Tragweite.[1]

Capitel II.

Das ‚Reichshofvicekanzleramt' als Chefamt der Reichs- und Hofkanzlei.

Hofkanzlei und Hofkanzler Ferdinands I.

Die auf eine Centralisierung des Behördenwesens gerichteten Bestrebungen Kaiser Maximilians I. sind mit bleibendem Erfolge von seinem jüngeren Enkel König Ferdinand aufgenommen und auch durchgeführt worden. Das Jahr 1527 ist in Wahrheit das ‚Geburtsjahr der österreichischen Centralverwaltung'.[2] In der Hofstaatsordnung Erzherzog Ferdinands I. vom 1. Jänner 1527 wurden die Competenzen der drei Centralstellen, des geheimen Rathes, des Hofrathes und der Hofkammer abgegrenzt. Die Kanzleigeschäfte, soweit sie nicht finanzielle Dinge betragen, besorgte die Hofkanzlei.

Als Ferdinand zunächst nach seines Grossvaters Tode nach Oesterreich kam, leitete die Kanzleigeschäfte für die Erblande sein vertrauter Rath Gabriel von Salamanca, den er aus

---

[1] Hiezu Hoffmann, J. W., Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente und Urkunden, Halle 1736, I, S. 17 ff. — Seeliger, S. 109 f. — Ueber Jonas vgl. S. 402, Anm. 6.

[2] Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 271—274. — Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Archiv für österr. Geschichte 69, S. 65 f., 82 f., 97 f. — Bidermann, Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, Innsbruck 1867, und die Besprechung von Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 517—531. — Lustkandl, Centralstellen in Oesterreich-Ungarn, aus dem österr. Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich. — Seidler, G., Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts. Wien 1884. — Im Allgemeinen werden auch die österr. Reichsgeschichten von Huber, Bachmann, Luschin-Ebengreuth und Werunsky, und Lustkandl's Oesterreichisch-ungarisches Staatsrecht heranzuziehen sein.

Digitized by Google

Spanien mitgebracht hatte. Gleichzeitig erscheint ein Grosskanzler als Mitglied des niederösterreichischen Hofrathes, der Bischof Peter von Triest;[1] doch ist das nur ein Titel gewesen, die Diplome unterfertigt Salamanca.[2] Er wurde bald darauf durch den Grafen Leonhard von Harrach ersetzt, der dann im Jahre 1526 zum ‚Hofkanzler' ernannt wurde und in dieser Eigenschaft die Kanzlei leitete;[3] aber schon durch die Kanzleiordnung vom 12. Februar 1528 ist diese Würde mit dem Titel eines ‚obersten Kanzlers' auf den Cardinal Bernard von Cles, Bischof von Trient, den ‚lieben Freund' des Erzherzogs übergegangen, der auch zugleich Präsident des geheimen Rathes war und sohin bis zu seinem Tode — 28. Jänner 1539 — eine ganz aussergewöhnliche Machtfülle vereinigte.[4]

König Ferdinand I. besetzte die Stelle eines obersten Kanzlers nicht mehr; der Nachfolger Bernhards von Cles, Dr. Georg Gienger, Burggraf zu Enns, wurde zum ‚Hofvicekanzler' ernannt[5] und nach seinem Rücktritte — 1544 — folgte ihm der bisherige kurmainzische Kanzler Dr. Jakob Jonas im Amte;[6] dieses kam so von den hochmögenden Herren an die bürger-

---

[1] Ferdinands Hofrathsinstruction vom 8. November 1524. Or. im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III, A 2, Carton 9.

[2] Unterfertigungen im Archive des k. k. Ministeriums des Innern a. a. O., auch in Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 1519—1522, Anhang XXXII u. a. a. O.

[3] Seeliger, S. 109, Anm. 1. — Fellner, Centralverwaltung, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtforsch. VIII, S. 274. — Hofstaatsverzeichnisse aus dieser Zeit im Fascikel ‚Hofstatus' des Wiener Staatsarchives. — Ueber Harrach s. Bidermann I, S. 70, Anm. 74. — Eine Unterfertigung Harrach's s. Archiv für österr. Geschichte XVI, S. 16.

[4] Er dürfte wohl bei Abwesenheit Held's von Deutschland (s. S. 395, Anm. 1) auch die Reichskanzleigeschäfte geleitet haben. — Fellner, Centralverwaltung, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 274—275. — Ueber Cles vgl. unter Anderem Karl Stegmann, Ueber die Briefe des Andrea da Burgo an Bernhard von Cles. Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXIV, S. 159 f. — Vgl. auch Mallinckrot, S. 445.

[5] Ueber ihn Bergmann, Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österr. Kaiserstaates, Wien 1844, I, S. 189 f. Er unterzeichnet schon am 1. Mai 1548 als Vicekanzler. — Fellner, Centralverwaltung, S. 284, Anm. 1.

[6] Ueber Jonas Allgem. deutsche Biographie XIV, S. 491 f. — Seeliger, S. 109. — Er heisst bei Mallinckrot (aus Eder, Catalogus Viennensium rectorum), S. 444, ‚celeberinnus ac fidelissimus academiae Viennensis fautor et patronus'.

Digitized by Google

lichen Juristen. Es liegt auf der Hand, dass dem König nicht daran liegen konnte, die Machtvollkommenheit und den ganz ausserordentlich hohen Gehalt Bernhards von Cles — 12.000 rheinische Gulden — einem Nachfolger zuzusprechen;[1] möglich auch immerhin, dass der Titel ,Vicekanzler' einer Connivenz des seinen Bruder in Reichssachen vertretenden Königs gegen den Erzbischof von Mainz entspringt.[2]

Der Hofkanzler, beziehungsweise Hofvicekanzler — von einer eingehenderen Betrachtung der aussergewöhnlichen Stellung Bernhards von Cles sei hier abgesehen — hatte dem geheimen Rathe und dem Hofrathe, dessen Mitglied er war,[3] die zur Berathung kommenden Gegenstände vorzulegen und zu vertreten (,materi proponieren, red und antwort geben'), auch diesen Behörden die ihnen zur Erledigung zukommenden Einläufe — mit Ausnahme der in die Competenz einer eigenen Hofkammerkanzlei fallenden Finanzagenden — zuzuweisen; die auswärtige Politik gieng durch seine Hände; an ihn waren alle Correspondenzen aus ,Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Boehmen, Deutschland und aus andern orten aus unsern Erblanden' zuzustellen;[4] alle Ausläufe aus der Hofkanzlei, soweit sie überhaupt von Wichtigkeit waren, ausnahmslos die mit dem grossen Siegel zu besiegelnden Urkunden erhielten erst durch seine Unterschrift ihre Rechtskraft,[5] und er verwahrte schliesslich auch das grosse Siegel; dass ihm die innere Kanzleiverwaltung,

---

[1] Fellner, Centralverwaltung, S. 284. — Gienger und Jonas erhielten blos jährlich 1800 fl. (Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten. Reichskanzlei und Taxamt, fol. 43); dieses Einkommen erhöhte sich natürlich durch Antheilnahme an den Kanzleitaxen.

[2] Seeliger, S. 109. — Fellner, Centralverwaltung, S. 284. — Vgl. hiezu und zum Folgenden besonders Fellner, Besprechung von Bidermann, Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 517—531; S. 520.

[3] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs IV, S. 212, Anm. 5.

[4] Dies und das Folgende nach den Bestimmungen der bisher ungedruckten Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527 (Wien, Staatsarchiv ,Hofstatus') und der Kanzleiordnung vom 12. Februar 1528 (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, 1 ex 1528, Niederösterreich, Wien). Vgl. Fellner, Centralverwaltung, S. 274. — Rosenthal, Behördenorganisation, S. 97 f.

[5] Ausgenommen sind die ins Reich gehenden Sachen, welche Ferdinand I. als Vertreter des Kaisers erlässt, und welche der Reichsvicekanzler zu fertigen hat. — Die böhmischen und ungarischen Hofexpeditionen, welche unter Bernhard von Cles als Sectionen der Hofkanzlei diesem

Digitized by Google

die Revision aller Ausläufe — geringfügige und ausschliesslich formelle Dinge brauchten ihm und konnten ihm wohl auch vielfach nicht vorgelegt werden — und der Taxierungen, sowie der gesammten Kanzleitaxgebahrung, endlich die Oberaufsicht über das Kanzleipostwesen[1] zustand, ist bei seiner Stellung als Chef der Kanzlei, dem alle Mitglieder derselben Gehorsam zu leisten eidlich verpflichtet waren, selbstverständlich; in dieser Eigenschaft hat er auch an den Kanzleitaxen participirt und allem Anscheine nach das Referat über Taxbefreiungen geführt.[2] Es ist klar, der königliche Hofvicekanzler ist ein Beamter von ganz anderer Machtvollkommenheit als sein College bei der Reichskanzlei, klar freilich auch, dass die Bedeutsamkeit seiner Stellung aus seiner Angehörigkeit zum Hofrathe und geheimen Rathe hervorgieng und nicht aus dem Chefamte der Hofkanzlei, welche ja nur ein Executivorgan der zwei vorgenannten Behörden vorstellt, daher auch in der Hofstaatsordnung von 1528 gar nicht eigens angeführt erscheint; aber indem der Hofkanzler als Kanzleivorstand den ganzen Einlauf und Auslauf kennen und damit Einsicht in alle politischen Fragen gewinnen musste, war wieder seine vor anderen Räthen hervorragende Stellung im Hofrathe und geheimen Rathe durch seine Würde als Kanzleichef bedingt.

Nach Karls V. Abdankung — September 1556 — hat Jonas auch die Leitung der Reichskanzleigeschäfte übernehmen müssen; bis zu seinem Tode hat er die königlichen und — nach dem 14. März 1558 — kaiserlichen Urkunden gefertigt; die Reichskanzlei war in die Hofkanzlei aufgegangen, und die Klage über Vermischung von Reichsangelegenheiten mit österreichischen Agenden erhob sich lebhafter als früher; es war natürlich, dass

---

unterstellt waren, haben unter seinen minder mächtigen Nachfolgern sich von der Hofkanzlei loszulösen und unabhängig zu stellen vermocht, ein Process, dessen Fortgang zu schildern hier nicht meine Sache sein kann. Vgl. Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 520 u. a. a. O. — Rosenthal, S. 98. — Diese langsame Loslösung findet ihren äusserlichen Ausdruck natürlich in den jeweiligen Kanzlerfertigungen.

[1] Rosenthal, S. 98, Anm. 2.

[2] Wien, Staatsarchiv, Reichshofkanzlei, Fasc. 1. Taxordnung vom 17. September 1545, Prag, Or. und Cop. Die Eidesformel für den Hofvicekanzler in Fasc. 1, Reichskanzlei und Taxamt. Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten (1. Convolut.).

Digitized by Google

der Erzbischof von Mainz die Wahrung seiner Rechte verlangte. Da ist nun Dr. Jakob Jonas am 28. December 1558 plötzlich gestorben.[1]

§. 1.

Die Reichshofkanzleiordnung von 1559 und die durch sie geschaffene Ordnung.

Noch war der Nachfolger Karls V. nicht zum Kaiser proclamirt worden, als der Erzbischof von Mainz mit dem — übrigens sehr begreiflichen — Streben hervortrat, seine zur Zeit papierenen Rechte der Bestellung des Reichsvicekanzlers als seines Stellvertreters in die Leitung der Reichskanzlei wieder zu thatsächlicher Wirksamkeit zu beleben.[2] Auf dem der Kaiserproclamation Ferdinands vorangehenden Kurfürstentage von Frankfurt am Main ist zuerst über diese mainzischen Forderungen verhandelt worden, vorläufig ohne dass man zu einem Abschlusse gelangt wäre. Am Tage nach seiner Anerkennung — am 15. März 1558 — erkannte der Kaiser das Recht der persönlichen Amtsführung des Erzkanzlers und dessen Recht an, in seinem Namen die ‚brief so von der romischen kanzlei ausgehen', vom Vicekanzler fertigen zu lassen. Gleichwohl hat vorläufig noch immer Dr. Jonas die kaiserlichen Urkunden unterfertigt. Auf dem Augsburger Reichstage im Jahre 1559 — auf dem Wege dahin war Jonas in Ingolstadt gestorben — folgten weitere Verhandlungen; sie endeten mit einem vollen Siege der Bestrebungen des Erzkanzlers, der das Mittel arglistiger Umdeutung klarer Rechtsverhältnisse nicht scheute, um zum Ziele zu kommen; denn was war es anders — um nur etwas herauszugreifen — wenn mainzische Noten in Nichtachtung des Vertrages vom 25. Jänner 1521 Arborio de Gattinara zu einem vom Erzkanzler abhängigen Stellvertreter mit dem Titel ‚Grosskanzler' machten und damit bewusst eine hernach durch Jahrhunderte bestehende Unrichtigkeit schufen?[3]

[1] s. S. 401, Anm. 1.

[2] Hiezu und zum Folgenden Seeliger, Erzkanzler, S. 109—114. Auf eine nähere Darstellung dieser von Seeliger trefflich klargelegten Verhandlungen glaube ich mich nicht einlassen zu sollen.

[3] Die Ueberleitung von den alten cancellarii auf Mercurin und von diesem und Granvelle auf die Vicekanzler Seld und dessen Nachfolger begegnet häufig in den Acten des Wiener Staatsarchives (kaiserl. Reichs-

Digitized by Google

Das Resultat dieser Augsburger Verhandlungen liegt in den zwei grossen Ordnungen des Jahres 1559 vor, der Reichshofrathsordnung vom 3. April [1] und der Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559.[2]

Was Erzbischof Daniel erreicht hatte, stellt sich als recht bedeutend dar: das Präsidium des kaiserlichen Reichshofrathes und die persönliche Leitung der nunmehr zu einer für Erblande und Reich gemeinsamen Behörde umgeschaffenen Reichshofkanzlei im Falle seiner persönlichen Anwesenheit und neuerlich das Recht der Ernennung nicht blos des ihn vertretenden Reichsviecekanzlers, das ihm unter der Regierung Karls V. entfremdet worden war, sondern auch der anderen Beamten der Reichshofkanzlei.[3] Freilich, dieses Recht der Ernennungen hatte auch seine Kehrseite; sie konnten nicht nach freiem Belieben des Erzkanzlers, sondern nur mit Zustimmung des Kaisers erfolgen, der ‚Herr und oberhaubt‘ der Behörde blieb und als solcher auch gelten wollte[4] Mit des Kaisers Tod wurde die Reichskanzlei ebenso wie der Hofrath geschlossen, die Functionen des Reichsvicekanzlers als Chefs der Reichskanzlei hörten auf, und es ist wohl bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts die Auffassung in Geltung gewesen, dass der neue Kaiser den bisherigen Reichsvicekanzler, der in der Zwischenzeit auch seinen

---

hofkanzlei, Fasc. 3 und 4); vgl. auch die von diesen Irrthümern offenbar beeinflusste Darstellung bei Herchenhahn, Geschichte des kaiserl. Reichshofrathes, Mannheim 1792/93, II, S. 189.

[1] Original derselben im Wiener Staatsarchive, Mainzer Acten, Reichshofrath, Fasc. 2. Gedruckt bei Uffenbach, De consilio aulico, Frankfurt 1700, Beil.

[2] Original derselben im Wiener Staatsarchive, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1 (s. Beil. I). Bei Seeliger nach Copie falsch vom 11. Juni datirt. Die irrthümliche Bezeichnung der Ordnung Maximilians vom 12. November 1570 als Ordnung Ferdinands bei Uffenbach, De consilio aulico, Beilage, wurde bereits von Seeliger, S. 115, Anm. 1, und Rosenthal, S. 100, Anm. 3, hervorgehoben.

[3] Reichskofkanzleiordnung, Beil. I, S. 465.

[4] Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 464, 466. — Der Ausdruck ‚Haupt‘ der Behörde für Erzkanzler (Seeliger, S. 115) ist meines Erachtens zu vermeiden. — Vgl. die in den Stralendorf-Ulm'schen Acten (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, 1612) vorfindliche Aeusserung aus kaiserlichen Kreisen: ‚Vicecancellarius (ist) principaliter in eines kaisers obligation und secundarie eines erzkanzlers.‘ Cod. II, fol. 3 ff., 17 f., 34^v, 35^r, 58^r, 59^r ff.

Digitized by Google

Titel verloren zu haben scheint und blos Verwalter genannt wurde,[1] annehmen oder abberufen konnte. Sie erscheint ebenso wie die vertragswidrige Handhabung des Ernennungsrechtes durch die Stellung der Reichsvicekanzler vor 1620 als österreichischer Minister begründet.[2] Die Reichssiegel nahm der Vicekanzler, der die österreichischen Kanzleigeschäfte während des Interregnums fortgeführt zu haben scheint,[3] an sich, die Reichsregistratur wurde geschlossen, die ausständigen Acten wurden eingefordert; die Wiedereröffnung der Kanzlei erfolgte auf kurfürstlichen Befehl. Der Tod des Erzkanzlers unterbricht die Amtsthätigkeit der Kanzlei nicht.[4]

Dieses Recht der Sanction der mainzischen Besetzungsvorschläge, das sich der Kaiser vorbehielt, bedeutet doch einen Erfolg des monarchischen Princips gegenüber den seinerzeitigen bedingungslosen Versprechungen Maximilians und Karls V.; es ist um so beachtenswerther, als die Ernennung von Interimskanzlern im Falle des Ablebens oder überhaupt Ausscheidens eines Reichsvicekanzlers aus seinem Amte immer beim Kaiser gestanden hat.[5]

Zunächst wurde nun überhaupt das Rechtsverhältniss der Ernennung und Bestätigung des Vicekanzlers umgedreht. Als das nach Jonas' Tode an Georg Sigismund Seld übertragene[6] vereinigte Kanzleramt des Reiches und der Erblande durch die Reichshofkanzleiordnung von 1559 gewissermassen definitiv als Chefamt der Reichs- und Hofkanzlei festgestellt worden war,[7]

---

[1] S. Mainz an Stralendorf, 26. Januar 1612. Mainzer Acten, Wahl- und Krönungsacten, Fasc. 8a.

[2] Vgl. Rudolf II. an Mainz, 19. October 1576. Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Vgl. auch den Fall mit Stralendorf (1612), den Mathias doch nicht hätte fallen lassen können, wenn nicht ein derartiger Brauch in Uebung gewesen wäre (S. 426).

[3] Vgl. S. 430.

[4] Wien, Staatsarchiv, kaiserl. Reichshofkanzlei, Fasc. 35. — S. die Zusammenstellung bei Herchenhahn II, S. 193, 511—513.

[5] Eine urkundliche Bestimmung ist zwar nie getroffen worden, es bildete sich eine Art kaiserliches Gewohnheitsrecht heraus, vgl. § 2 und Abschn. II, Cap. 2.

[6] Handschriftliches Material hierüber liegt nicht vor, kaiserliche Diplome von 1559 tragen durchgehends schon die Unterschrift Seld's (Reichsregistraturbände).

[7] Huber, Oesterr. Geschichte IV, S. 213, sagt nicht richtig, dass Seld 1558 nach Ferdinands Kaiserkrönung zum Reichsvicekanzler ernannt wurde,

Digitized by Google

dessen Competenz in gleicher Weise die Geschäfte des Reiches wie die der Erbländer umfasste, musste sich der Kaiser durch letzteren Umstand mindestens zu einer scharfen Betonung seines Sanctionsrechtes veranlasst sehen; man wird annehmen dürfen, dass Kaiser Ferdinand I. an der Vereinigung der zwei früher getrennten Kanzleien nicht allein um des Glanzes der Kaiserwürde[1] willen festgehalten habe, sondern noch mehr in der dem vorwiegend praktisch gesinnten Herrscher naheliegenden Erwägung, dass der von Mainz uncontrolierbare Vorstand der Hofkanzlei auch als Reichsvicekanzler dem Kurfürsten selbstständiger gegenüberstehen mochte.[2] Es charakterisiert den trostlosen Schritt nach abwärts in der deutschen Reichsverwaltung, wenn sechzig Jahre später Kaiser Ferdinand II. die österreichische Hofkanzlei von der Reichskanzlei lostrennte, um die Entwicklung seiner erbländischen Verwaltung nicht durch die particularistischen Monstrositäten der Verwaltung des deutschen Reiches zu gefährden, an dem immer deutlicher die Kennzeichen oligarchischen Zerfalles hervortraten.[3]

Die Reichshofkanzleiordnung von 1559 ist die Grundlage für die ganze weitere Entwicklung des Reichsvicekanzleramtes, dessen Competenz — in Reichssachen — damit festgestellt er-

---

'ohne deshalb aufzuhören, auch die Kanzleigeschäfte für die österr. Erblande zu besorgen'. Die Reichsagenden führte seit 1557 Jonas (vgl. S. 402, Anm. 2). Zur Darstellung bei Huber, Reichsgeschichte, S. 152, Bachmann, Reichsgeschichte, S. 292, wäre zu bemerken, dass es unerwiesen ist, ob Jonas nach Ferdinands I. Kaiserproclamation den Titel eines Reichsvicekanzlers geführt hat. Lustkandl, Die Centralstellen der Verwaltung in Oesterreich-Ungarn (Oesterr. Staatswörterbuch) geht überhaupt nicht darauf ein. — Die mehrfach irrige Darstellung in Bidermann, Centralstaatsidee, ist von Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 520—521, corrigirt worden; vgl. auch dessen Centralverwaltung, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 285; Seeliger, Erzkanzler, S. 175. — S. auch Luschin-Ebengreuth, Oesterr. Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

[1] Vgl. Fellner, Centralverwaltung, S. 285.

[2] Man beachte, dass die Reichshofvicekanzler von kaiserlicher Seite fast ausschliesslich als Hofvicekanzler bezeichnet werden (zahlreiche Belege in den Reichsregistraturbänden und Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, kaiserl. Reichhofkanzlei, Fasc. 2).

[3] Ueber die praktische Anwendung des mainzischen Ernennungs- und kaiserlichen Zustimmungsrechtes, beziehungsweise die Umkehrung dieses Rechtsverhältnisses im 16. und theilweise 17. Jahrhundert s. § 2 und Abschn. II, Cap. 2.

Digitized by Google

schien; wie dieselbe für die folgenden Ordnungen Maximilians II. vom 20. April 1566 [1] und 12. November 1570 [2] stilistische Vorlage blieb,[3] so ist auch der Rechtsinhalt der darin getroffenen Bestimmungen wenig verändert,[4] wenn auch durch spätere Zusätze ergänzt und vermehrt und — wie es nun einmal mit juristischen Bestimmungen geht — von den interessierten Parteien bald so und bald so zu eigenem Nutzen und des Anderen Schaden gedreht und gedeutet worden.

Ueber die wichtigste Seite des neugeschaffenen Reichshofvicekanzleramtes konnte die Ordnung von 1559 freilich nichts verfügen: über die Zugehörigkeit des Vicekanzlers zu dem geheimen Rathe als Mitglied und — wenn man so will — auch als Secretär. Diese 1527 von Erzherzog Ferdinand hauptsächlich zu dem Zwecke geschaffene Behörde, zu berathen, ‚wie mit fremden Potentaten zu prakticieren, wie fremden Praktiken fürzukommen sei', ist wohl in den ersten Regierungsjahren Rudolfs II. collegial ausgestaltet worden.[5] Der geheime Rath ist eine lediglich berathende Behörde, der eigentliche Staatsrath, zunächst mit der Berathung der auswärtigen Angelegenheiten betraut, ohne dass aber wichtigere — und auch wieder geringfügige — Fragen der inneren Politik, waren sie welcher Art immer, seiner Ingerenz entzogen gewesen wären. Dieser Behörde gehörte der Vicekanzler ebenso wie vor ihm der Hofkanzler (Hofvicekanzler) nicht blos kraft seines Amtes als Mitglied an,[6] er vertrat im Schoosse derselben auch die kaiserliche Regierung, und von ihm wurde die ausgebreitetste Ge-

[1] Original im Wiener Staatsarchive, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1.

[2] Original ebenda; gedruckt bei Uffenbach, De consilio aulico (zweimal); vgl. S. 406, Anm. 2.

[3] Auch die österreichischen Kanzleiordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts gehen stilistisch auf sie — beziehungsweise die Ordnung von 1570 — zurück (Originale derselben im Archive des k. k. Ministeriums des Innern).

[4] Die Eidesformel für den Vicekanzler ist bis zum Jahre 1806 dieselbe geblieben (Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3—5).

[5] Obwohl die Fassung der Reichshofkanzleiordnung von 1559 (Beil. S. 466) dies schon für diese Zeit vermuthen lassen könnte, glaube ich hierin doch Fellner, Centralverwaltung, S. 272, vgl. S. 286, folgen zu sollen.

[6] Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 465. — Vgl. auch Cod. mss. 108, tom. II des Wiener Staatsarchives: Reformatio des kaiserl. Hofwesens 1611, 11ᵛ.

Digitized by Google

schäftskenntniss gefordert.[1] An ihn sind die Berichte der Gesandten zu richten, und durch ihn empfangen sie ihre Weisungen; dies schliesst freilich niemals ein jeweiliges Eingreifen des Kaisers aus, dem der Vicekanzler als erster vortragender Kronrath mündlich oder im Falle der Abwesenheit durch nachgesendete schriftliche Berichte zu referieren hat. Dabei kam es von selbst, dass wichtige und heikle Dinge persönlich von ihm ausgearbeitet wurden, ebenso wie er in solchem Falle sich auch selbst diplomatisch verwenden lassen musste; er ist erster Cabinetsminister ebensowohl für die auswärtige Politik des Reiches und die österreichische Hauspolitik, wie für die inneren Angelegenheiten dieser Ländergebiete, besonders der österreichischen Länder, die, ob sie von allgemeiner Wichtigkeit waren oder nicht, stets im geheimen Rathe verhandelt werden konnten.[2] In dieser Stellung unabhängig von Mainz und uncontrolierbar, gewann der Vicekanzler dem Erzbischof gegenüber keine zu unterschätzende Position;[3] sind doch die Einläufe an den geheimen Rath, mochten sie nun auf das Reich oder die Erblande bezüglich sein, dem Erzkanzler für alle Fälle, also auch wenn er persönlich am Hofe anwesend war, unzugänglich gewesen!

Man sieht, es gilt hier, was früher gesagt wurde: die politisch leitende Stellung des Vicekanzlers war bedingt durch die Vorstandschaft der Reichskanzlei, als deren Chef er den gesammten Geschäftsgang übersah. Wenn er, unter dessen

[1] Vgl. Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 465, und S. 403, Anm. 3. — Daher ist auch auf die Sprachkenntnisse der Vicekanzler grosser Werth gelegt worden. Vgl. Reichshofsecretär Erstenberger an den Erzbischof von Mainz, 25. April 1587. Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1.

[2] Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient, S. 81, 270, 351—353, 361, 402 u. a. a. O. — Nuntiaturberichte III, 1, S. 148 u. a. a. O. — Coleccion de documentos ineditos XCVIII a. verschied. O.; ebenso Calendar of State Papers, foreign series. Elizabeth I, II, III. Edward VI. I, II, III, IV. — Material, das speciell Viehäuser betrifft, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern, Sign. II B 4, Böhmen, Rudolf II.; I A 2, Carton 3036. — Vgl. Fellner, Centralverwaltung, S. 285. — Das hier angegebene Material soll natürlich in keiner Weise erschöpfend sein. Ueber diplomatische Sendungen der Reichsvicekanzler vgl. die jeweilige Specialliteratur.

[3] Hiezu Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, Böhmen, Karl VI. 1 ex 1716.

Digitized by Google

Oberaufsicht auch die Führung der Geheimrathsprotokolle erfolgte, nicht mit Unrecht Secretär des geheimen Rathes genannt werden kann, dem die Zutheilung der zu seinen Handen zugestellten und von ihm in Empfang zu nehmenden Einläufe an die geheimen Räthe oder — später — das Präsidium des geheimen Rathes oblag,[1] und wenn ebendasselbe auch von seiner Stellung in der obersten kaiserlichen Gerichtsbehörde, dem Reichshofrathe gelten darf,[2] so muss betont werden, dass die hiedurch begründete, alle anderen Räthe überragende Stellung mittelbar auf das Kanzleramt zurückgeht.

Dem Reichshofrathe, der als oberster kaiserlicher Gerichtshof in Straf- und Civilsachen, Verfassungs- und Verwaltungsfragen, man kann wohl sagen in allen der kaiserlichen Prärogative vorbehaltenen Dingen entschied, gehört der Vicekanzler kraft seiner Stellung — nach dem Wortlaute der Reichshofkanzleiordnung ‚in Vertretung des Erzkanzlers‘ — als Mitglied an. Er war der einzige nicht vom Kaiser ernannte Reichshofrath, der im Uebrigen alle Rechtswohlthaten und materiellen Begünstigungen der Reichshofräthe — Mauth-, Gebühren- und andere Freiheiten, sowie die ansehnlichen ‚Laudemial- und Sportelgelder‘ bei den Verhandlungen und weitere finanzielle Vortheile[3] — genoss. Im Falle der Verhinderung durch wichtige Sitzungen und Geschäfte des geheimen Rathes oder durch diplomatische Dienste musste er nach der Ordnung von 1559 sich durch einen

[1] Herchenhahn II, S. 544. — Reichshofrathsordnung 1559, Uffenbach, Beil. S. 6, und Reichshofrathsinstruction 1584, Uffenbach, Beil. S. 16. — Besondere Fälle einer Zustellung durch den Vicekanzler an das Geheimrathspräsidium in Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 6, vgl. auch kaiserl. Reichshofkanzlei, Fasc. 1, Conv. 2.

[2] Reichshofrathsordnung 1559, Uffenbach 6 (col. 2). — Reichshofrathsinstruction Rudolfs II. 1584, Uffenbach 10—18, S. 16. — Ueber den Reichshofrath von 1559—1564 vgl. Seidler, Studien zur Geschiche und Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 118—121. — Im Allgemeinen s. über Reichshofrath und Reichskanzlei, allerdings hauptsächlich für die spätere Zeit: Malblanck, J. F., Anleitung zur Kenntniss der deutschen Reichs- u. Provinzialgerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis, Nürnberg 1791—1795, 4 Bde

[3] Uffenbach, De consilio aulico, S. 28—29; im Weiteren sind die Reichshofrathsordnungen (zusammengestellt Uffenbach, S. 4—7). beziehungsweise für die spätere Zeit (18. Jahrhundert) die Bestimmungen der Staatsverträge zwischen dem Kaiser und Kurmainz heranzuziehen. — Ueber den Unterschied von ‚Laudemia‘ und ‚Sportulae‘ ebenfalls Uffenbach, S. 29. — Die bei Lehenserneuerungen fälligen Laudemien werden unter

Digitized by Google

vom Kaiser zu ernennenden Ersatzmann vertreten lassen;[1] ausserdem stand ihm das Recht zu, dem Reichshofrathe in Abwesenheit des Präsidenten zu präsidieren,[2] ein Recht, dem auch die Schaffung eines Reichshofraths-Vicepräsidiums im Jahre 1606 keinen Abbruch gethan hat.[3] Hiezu halte man die schon angedeutete, durch die Reichshofrathsordnungen von 1559 und namentlich von 1584 ausdrücklich verfügte Befugniss des Reichsvicekanzlers, den ganzen Einlauf an den Reichshofrath nicht blos in Empfang zu nehmen,[4] sondern auch an die einzelnen Hofräthe, und zwar die Reichshofräthe so gut wie die österreichischen, ungarischen und böhmischen Hofräthe, zuzuweisen[5] und schliesslich über die wichtigeren Hofrathsbeschlüsse — ebenso wie über die des geheimen Rathes — den Vortrag an den Kaiser zu halten;[6] hiedurch war ihm noch eine letzte Handhabe zur Erwirkung einer ihm gut erscheinenden Ab-

alle Reichshofräthe, die von den Parteien zu entrichtenden Bittschrifts- und Revisionssporteln nur unter die Anwesenden und in Staatsgeschäften Abwesenden ausgetheilt; da der Vicekanzler später dem Reichshofrathe in der Regel nicht beiwohnt, entfallen für ihn die ‚Sporteln' ganz oder grösstentheils; vgl. Herchenhahn II, S. 21, 44. — Die Reichspersonen am Hofe unterstanden der Jurisdiction des Reichshofrathes (Reichshofrathsfascikel).

[1] Als Ersatzmann für den Vicekanzler im Reichshofrathe fungirte im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts der älteste Hofrath von der ‚gelehrten Bank', im Laufe des 17. Jahrhunderts ging diese Stellvertretung wie das zu vertretende Amt selbst auf die ‚Herrenbank', beziehungsweise den ältesten Hofrath über. Uffenbach, S. 62.

[2] Herchenhahn II, S. 43—44. — Von P. H. von Stralendorf (1627—1637) an fehlen die Vicekanzler immer häufiger im Reichshofrathe. Herchenhahn, ebenda. Vgl. Reichshofrathsacten des Staatsarchives.

[3] In einem Verzeichnisse der Reichshofraths-Vicepräsidenten im Staatsarchive, kaiserl. Reichshofrath, Fasc. 26, erscheint als Erster Georg von von Fugger 1606—1609. — Die Einberufung des Reichshofrathes scheint übrigens bei Abwesenheit des Präsidenten immer durch den Vicepräsidenten und dann erst durch den Vicekanzler erfolgt zu sein. Vgl. Stralendorf an Mainz, 21. Jänner 1612, Staatsarchiv, Mainzer Wahl- und Krönungsacten, Fasc. 8a. — Vgl. Herchenhahn II, S. 45.

[4] Er hatte im Vereine mit dem Präsidenten auch die Vollmachten der Parteien und die Befähigung der Reichshofrathsagenten zu ihrem Amte zu prüfen. Herchenhahn II, S. 572.

[5] Uffenbach, Beilage, s. S. 411, Anm. 2. — Vgl. Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 522—523.

[6] Herchenhahn II, S. 191. — Vgl. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, I A 1, Carton 3036.

Digitized by Google

änderung in die Hand gegeben. Diese Stellung als Mitglied der beiden Behörden ist in der That ausserordentlich bedeutsam.[1]

Die Ausfertigung aller schriftlichen Ausläufe von den kaiserlichen Centralstellen, aller kaiserlichen Urkunden, wie sie immer Namen haben mögen, für das Reich und für die Erblande und der ‚conclusa' des Reichshofrathes[2] — die der Hofkammerkanzlei zufallenden Finanzagenden ausgenommen — war die Aufgabe der Reichshofkanzlei, die wie seinerzeit die Hofkanzlei Ferdinands in dieser Zeit nicht als eigentliche Behörde, sondern als blosses Hilfsamt aufzufassen ist. Wenn ihr Chef durch seine Vertrautheit mit dem gesammten Kanzleiein- und Auslaufe eine erhöhte und für seine Stellung als Kronrath wichtige Geschäftskenntniss gewann und durch seine ausschliessliche Berechtigung[3] zur Urkundenunterfertigung und Besiegelung[4] das Kampfmittel einer allfälligen Unterschriftsverweigerung in der Hand hatte,[5] so hat dies nichts mit der Kanzlei zu thun.

Es ist klar, dass der Vicekanzler in seiner Kanzleithätigkeit von den Secretären soweit unterstützt wurde, als geringfügige Ein- und Ausläufe gleich durch diese erledigt werden, ohne ihm vorgelegt zu werden. Die Form der Unterfertigung war das dem Namen des Vicekanzlers vorangesetzte ‚vidit' (v[t]), bei Urkunden in das Reich ‚vice ac nomine reverendissimi (domini) archicancellarii Moguntini', in späterer Zeit auch anstatt der Kurfürsten von Köln oder Trier, wenn sich der Kaiser in den

---

[1] Der beträchtlichen Einengung der Amtscompetenz unter Rudolf II. und des schwindenden Ansehens des Amtes unter Mathias gedenke ich später. Hier handelt es sich mir nur darum, die Competenz im Sinne der ursprünglichen Gestaltung des Amtes festzustellen.

[2] Die Reichshofrathsconclusa unterzeichnet er gemeinsam mit dem Reichshofrathspräsidenten. Uffenbach, S. 5.

[3] Ausgenommen die Reichshofrathsconclusa, s. Anm. 2. — Der Vicekanzler war naturgemäss der factische Grosssiegelbewahrer.

[4] Reichshofkanzleiordnung 1559, bei Uffenbach, S. 63, col. 2. — Auf den Reichstagen führte das Siegel der Erzkanzler, doch so, dass nur eine formelle Uebernahme und hierauf Rückstellung an den Vicekanzler stattgefunden zu haben scheint.

[5] Vgl. den S. 398 (Anm. 4) mitgetheilten Fall; sonst ist mir ein Fall von Unterschriftverweigerung nicht vorgekommen. Aber sollte, was Seld dem mächtigen Karl V. gegenüber versucht hatte, nicht auch später weniger starken Monarchen gegenüber versucht worden sein?

Digitized by Google

Ländern befand, deren Erzkanzler sie waren;[1] Urkunden in die Erblande und die auswärtige Correspondenz zeichnete er ohne jeden Zusatz; die Uncontrolirbarkeit dieser letzteren war damit scharf betont. In der Regel sind erbländische Patente nur dann von den Vicekanzlern gefertigt worden, wenn sie sich auf mehrere oder alle Kronländer bezogen; vom Jahre 1564 an kommen hier die Länder der steirischen und tirolischen Linie überhaupt ausser Betracht; das Competenzgebiet der Hofkanzlei in Wien war auf beide Oesterreich beschränkt.[2] Anders steht es mit Böhmen und Ungarn, deren gesonderte Kanzleien von den Ständen dieser Länder niemals und umsoweniger dann aufgegeben worden waren, als die österreichische Hofkanzlei in die Verwaltung eines Reichsbeamten übergegangen war;[3] die Unterzeichnung böhmischer und ungarischer Patente durch den Vicekanzler als Chef der Centralkanzlei ist nur ganz selten und dann nicht einwandfrei erfolgt;[4] die böhmischen Patente unterzeichnete der böhmische oberste Kanzler, die ungarischen der ungarische Kanzler.[5]

Man wird aus diesem Mangel vicekanzlerischer Fertigungen keinen Schluss auf ein Scheitern der Centralisationsbestrebungen ziehen dürfen; denn verhandelt wurden alle Fragen, auch böhmische und ungarische, soweit sie dessen werth erachtet wurden, vom Hofrathe und geheimen Rathe, wohin sie auch der höhere

---

[1] Herchenhahn II, S. 190, sagt: In der älteren Zeit war er (Reichsvicekanzler) nur allein dem deutschen Erzkanzler substituirt, jetzt versieht er auch die Erzämter von Trier und Köln, wenn der Kaiser in jenen Ländern sich befindet, wo die beiden letzten Kurfürsten Erzkanzler sind. — Den Zeitpunkt des Beginnes dieser neuen Praxis vermag ich nicht festzustellen.

[2] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

[3] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 520.

[4] Vgl. Beil. II, III und IV; vereinzelt sind mir von Seld unterschriebene Patente nach Böhmen und Ungarn (z. B. Goldschmiedeordnung für Prag vom 17. September 1562, gezeichnet von Seld und dem böhmischen obersten Kanzler Joachim von Neuhaus. Jahrbücher der Kunstsamml. des Allerh. Kaiserhauses V, S. CLXII ff., Nr. 4535. — Patentensammlung und ‚fremde Gegenstände' des Archivs des Ministeriums des Innern) untergekommen; auf zwei Stücken für Böhmen (1556 [!] November 18 und 1557 [!] Jänner 2) ist mir eine von späterer gleicher Hand hinzugefügte Unterschrift Seld's aufgefallen (Archiv des Ministeriums des Innern I A 2, Cartons 3034 und ‚fremde Gegenstände').

[5] S. oben Anm. 2.

Digitized by Google

Instanzenzug führte; auch die Thatsache der Zutheilung von Referaten an böhmische und ungarische Räthe durch den Vicekanzler, sowie die Entwicklung der böhmischen und der ungarischen Hofexpedition bei der Reichshofkanzlei spricht klar für eine Weiterausbildung centralistischer Momente.[1]

Der Vicekanzler als Cabinetsminister vertrat den Kaiser nicht blos im obersten Kronrathe, dem geheimen Rathe, sondern auch nach aussen. Seld und sein Nachfolger Weber sind noch als kaiserliche Vertreter zu den kurfürstlichen Wahltagen von 1562 und 1575 gegangen.[2] Dem Vicekanzler obliegt die Verkündung des kaiserlichen Willens, sei es bei feierlichen Anlässen, Krönungen, landesfürstlichen Huldigungen,[3] vor Allem aber — und hierin liegt gerade in dieser Zeit vor 1620 eine der Grundbedingungen seiner machtvollen Stellung, die überdies durch österreichische Vorgänge nicht alterirt werden konnte — auf den Reichstagen. Seine Competenz auf denselben war freilich beengt durch die Anwesenheit des Erzkanzlers, die seine Stellung als stellvertretender Chef der Reichskanzlei illusorisch machte. Wird sich dessen Einflussnahme auf die Geschäfte der als kaiserliches Hilfsorgan mitgenommenen Reichskanzlei in der Regel nicht über Formalitäten erhoben haben, so lag doch die Führung der von der Reichshofkanzlei wohl zu unterscheidenden Reichstagskanzlei überhaupt in seinen Händen, so dass die Fassung der Reichstagsabschiede und die Fertigung der auf den Reichstagen erfliessenden Gesetze und Verordnungen ihm zufiel.[4] Darauf aber kam es doch nicht allein an; man darf

[1] Vgl. Fellner, Centralverwaltung, S. 278, 279, 290 ff. — Archiv des Ministeriums des Innern, ‚fremde Gegenstände', 1618. — Hiezu auch Gindely im Archiv für österr. Geschichte 57, S. 237, Anm. 1 (Ulm, Klesel und der Reichshofrathspräsident v. Molart führen die Verhandlungen wegen der Nachfolge Ferdinands II. als König von Ungarn).

[2] Hierüber Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, Innsbruck 1886, II, S. 90. — Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten II, S. 293 f., 391.

[3] Reiches Material hierüber unter der Signatur I A 2 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern (Carton 3036, 3043). Die Vertretung bei den böhmischen Huldigungen obliegt dem böhmischen obersten Kanzler; doch erscheinen einschlägige Schriften hie und da auch vom Reichsvicekanzler (z. B. Ulm, 1617 Juni 12) gezeichnet (ebenda, Carton 3009 etc.). Auffallend ist die active Theilnahme dieser an den ungarischen Krönungstagen bis in späte Zeit (Details in den ‚fremden Gegenständen', Archiv des k. k. Ministeriums des Innern).

[4] Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 124—134; besonders S. 133.

Digitized by Google

nicht übersehen, dass der Vicekanzler auch die österreichischen politischen Fragen zu vertreten hatte, in welchen er — man nehme nur zum Beispiel die Türkensachen — der von Mainz unabhängige Vertreter kaiserlicher Interessen blieb, und dass er schliesslich zufolge seiner Kenntniss des Geschäftsganges auch in die Reichsangelegenheiten, deren Proposition vom kaiserlichen Standpunkte ihm ja gleichfalls oblag, vielfach die klarere Einsicht gehabt haben wird; so wäre denn seine Anwesenheit — ganz abgesehen von der selbstverständlichen Bestimmung der Kanzleiordnung, dass die Reichskanzlei und speciell der Reichsvicekanzler stets möglichst nahe beim Kaiser unterzubringen sei[1] — auch im Interesse der kaiserlichen Politik obligatorisch gewesen,[2] und es ist ganz leicht auszudenken, dass der Reichsvicekanzler kraft seines Amtes als kaiserlicher Vertreter vielfach zu den vom Erzkanzler, seinem Vorgesetzten, dem Präsidenten des Reichstages, vertretenen Tendenzen in einen activen Gegensatz trat, wobei ihm gerade wieder die österreichische Kanzlerschaft einen bemerkenswerthen Halt verleihen musste. Die Vertretung des bei solchen Anlässen oder in diplomatischen Sendungen abwesenden Vicekanzlers ist seinem Vertreter im Hofrathe — später regelmässig dem Reichshofrathsvicepräsidenten — übertragen gewesen.[3]

Die Reichshofkanzlei ist nach dem Wortlaute der Ordnung von 1559 ein Institut mit zwei Hauptsectionen. Dieselbe betont ausdrücklich die Trennung der Reichs- und der erbländischen Sachen, mit eigenen Secretären für das Reich und für die Erblande, eine Thatsache, die auch in der getrennten Führung der reichischen und österreichischen Register zum Ausdrucke kommt.[4] Dem Reichsvicekanzler steht es frei oder wenigstens liess er Reichs- und österreichische Secretarien ein-

---

[1] Bestimmung der Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 476, und seitdem alle Kanzleiordnungen oder auf Kanzleiangelegenheiten bezüglicher Verträge. — Bei kleineren Reisen des Kaisers im Inlande ist hievon gleichwohl manchmal abgesehen worden; dann trat eben der früher schon erwähnte Fall des schriftlichen Referates des Vicekanzlers ein (Seld unter Ferdinand I., Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient).

[2] Vgl. den Brief Rudolfs II. an Mainz vom 12. März 1594 (Reichskanzlei, Fasc. 3) und geheime Rathsprotokolle 1594 sub 11., 12., 19. März.

[3] S. S. 412, Anm. 1, und S. 431, Anm. 4.

[4] Reichshofkanzleiordnung 1559, Beil. I, S. 465; vgl. die Sammlung der Reichsregisterbände im Wiener Staatsarchive.

Digitized by Google

ander beliebig substituiren, wenn der eine oder andere mit Geschäften überhäuft war.[1] 1570 ist dann auf das Drängen des Reichskanzlers auch ein eigener österreichischer Registrator ernannt worden;[2] gemeinsam blieb nur das den Secretarien und dem Taxator untergeordnete Kanzleipersonale.[3] Die Ernennung der Kanzleibeamten stand beim Erzkanzler oder sollte doch von ihm ausgehen;[4] auf Personalien hatte somit der Vicekanzler — rechtlich wenigstens — keine Ingerenz; die Beamten waren ihm eidlich zu Gehorsam verpflichtet, eine Massregelung derselben stand ihm nur so weit zu, als es sich nicht um Entlassung eines derselben handelte;[5] zur Aufrechthaltung der Ordnung hatte er die Kanzlei öfter zu visitieren.[6] Seine interne Thätigkeit in dieser erschöpfte sich in der Zuweisung der Ausarbeitungen an die Secretäre, in der Revision wichtiger Stücke nach der Concipierung und dem Rechte, in zweifelhaften Fällen Bestimmungen über die Art der Stilisierung und über die Taxierung zu treffen, der Zuweisung an die Registratur, deren Vorstand er natürlich ebenso wie der des Reichsarchives war, endlich der Ueberwachung der Taxgeldergebahrung: die Taxverrechnungen waren ihm vorzulegen, über Taxfreiungen, soweit sie der Kaiser verfügte — sie konnten auch vom Erzkanzler erlassen werden, dem die Verfügung über die Taxgelder zustand[7] — führte er das Referat; der schliesslichen Beglaubigung der wichtigeren Ausläufe durch Unterschrift und Besiegelung wurde bereits gedacht.[8]

---

[1] Staatsarchiv, kaiserl. Reichshofrath, Fasc. 24. Gutachten Ulms über die Reichskanzlei.

[2] Seeliger, S. 176, Anm. 6. — Vgl. auch das bemerkenswerthe Schreiben Maximilians II. an den Erzbischof von Mainz vom 3. Jänner 1565 (Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt I, Cop.).

[3] Vgl. den oben citirten Brief Maximilians II.

[4] Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 465. — Vgl. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1, Nr. 5.

[5] Die Eide s. in der Reichshofkanzleiordnung, Beil. I, S. 477 f.; vgl. auch die Bestimmungen der beiden Kanzleimemorialien von 1594 und 1610 (s. S. 424, Anm. 3, S. 425, Anm. 2).

[6] Das Memorial von 1610 bestimmte eine allmonatliche Visitation. Malblank III, S. 432.

[7] S. bes. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 10 b.

[8] S. die einschlägigen Bestimmungen der Reichshofkanzleiordnungen, beziehungsweise Memorialien. — Ueber Taxfreiungen s. Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1. — Dass die

Digitized by Google

Der Vicekanzler wurde im 16. Jahrhundert durch einen oder auch mehrere geheime Räthe, im 17. Jahrhundert und später durch den Obersthofmeister der Reichskanzlei vorgestellt und nahm seinerseits alle Reichskanzleibeamten in Eid und Pflicht.[1] Seine allgemeinen Verpflichtungen kamen in dem ihm aufgetragenen Amtseide, dessen Formel bis 1806 die gleiche blieb, zum Ausdruck.[2] Der Gehalt des Vicekanzlers beträgt unter Seld monatlich 150 fl., von Viehäuser an monatlich 125 fl. mit 33 fl. 20 kr. Zubusse; dazu kommen die Laudemien und Sportelgelder aus dem Reichshofrathe, der Hofrathsgehalt — 1300 fl. (1000 speierische Reichsthaler) —, die geheime Rathstaxe — 1200 fl. im Jahre 1612 — die Taxquoten aus der Kanzlei und die gerade damals vielfach üblichen Geschenke und Repräsentationsgelder,[3] Alles in Allem eine hübsche Summe, deren Höhe nicht zum Letzten bewirkt haben wird, dass man ‚Ehre und Nutzen' des Amtes würdigen lernte.

Die Stellung des Vicekanzlers als Cabinetsminister überwog alles Andere; die Abhängigkeit von Mainz stand im grossen Ganzen auf dem Papiere, war eine formelle; aus den folgenden

---

Taxe damals noch recht wenig einträglich gewesen ist, geht aus dem schon citirten Briefe Maximilians II. an Mainz hervor (s. S. 417, Anm. 2 und 3), wo es heisst, dass man ‚mit der gantzen tax so jährlich gefallen zu unterhaltung der canzlei und derselben persohnen nit gereichen mögen, sondern I^{e} M^{t} den abgang bis auf diese zeit mit viel tausend gulden aus ihrer cammer erstatten müssen'. — Vgl. übrigens Seeliger, S. 168 ff., besonders S. 169, Anm. 3.

[1] Ueber die Vorstellung des Vicekanzlers (Ulm, 1612 September 27) s. Wien, Staatsarchiv, Geheime Rathsprotokolle 1612; mehrfaches Materiale hiefür auch in den Fasc. 3—5 der Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt.

[2] Reichskanzleiordnung, Beil. I, S. 477.

[3] Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1 (Seld, Weber, Zasius); Wahl- und Krönungsacten, Fasc. 8a, Cod. 2, Nr. 108 (pro 1612). — Wien, Hofbibliothek, Cod. 13621, Hofstaat Maximilians II. 1575 (Viehäuser). — Ueber Hofrathsgehalt und Geheimen Rathsgehalt s. Wien, Staatsarchiv, mss. 108/2, 13^{r-v}, 20^{r-v}; über ersteren auch Uffenbach, De consilio aulico, S. 27—29. — Vgl. kaiserl. Reichshofkanzlei, Fasc. 15; die 300 fl. (auf ursprünglich 1000 fl.) wurden durch Kaiser Mathias (1613?) zugegeben. — Ueber Geschenke vgl. Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I, Nördlingen 1779, S. 205 f. — Coleccion de documentos meditos XCVIII, S. 310. — Ueber den Interimskanzler, der an den ausserordentlichen Einkünften des Vicekanzlers (Taxen, Laudemien etc.) nicht theilhat, s. S. 446, Anm. 3.

Digitized by Google

Ausführungen wird das zu ersehen sein; das Reichshofvicekanzleramt des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts ist im Grunde ein kaiserliches Hofamt.

§ 2.
Geschichte des Reichshofvicekanzleramtes (1559—1620).

Es war ein glückliches Zusammentreffen, dass es gerade ein so hochbegabter Mann wie Georg Sigismund Seld war, auf den im Jahre 1559 das Reichshofvicekanzleramt überging. Mainz hat sich allem Anscheine nach betreffs seiner Person mit einer Zustimmungserklärung begnügt.[1] Von einem sonstigen Eingreifen des Erzkanzlers ist während der fast ganz mit kirchenpolitischen Arbeiten erfüllten[2] Amtszeit Seld's nichts zu bemerken.

Man wird von dessen Amtsverwaltung mit Grund behaupten dürfen, dass in ihr so recht die Machthöhe des Vicekanzellariates zum Ausdrucke gekommen sei; er hat die kaiserliche Politik mit einer Klugheit zu leiten verstanden wie keiner seiner Nachfolger. Dies fällt besonders lebhaft bei dem Wechsel im Jahre 1563 auf, als Seld im Mai dieses Jahres zurückgetreten und Dr. Johann B. Weber nach mehrmonatlicher Zwischenzeit im December im Amte gefolgt war.[3] Wenn nicht

---

[1] Acten über die Ernennung Seld's habe ich nicht vorgefunden. In dem der Errichtung der Reichshofkanzleiordnung von 1559 vorangehenden Notenwechsel zwischen Mainz und dem Kaiser des Jahres 1559 lässt der Erzbischof in einem Briefe (Abschrift ohne Datum) bemerken: ‚Sovil nun der romischen cantzlei personen anlangt . . . sind Ire Churf. Würde mit her Georg Sygmund Selden doctor wohl zufriden wie dann dieselbige Ire Ch. W. ime der hohen erfarnuss ubung und schicklichkeit sein erkennen, das er in solch ambt der kay. M[t] und dem heiligen reich löblichen und wol anstehn wurde.‘ Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt I. Vgl. auch S. 407, Anm. 6.

[2] Hierüber Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient.

[3] Aus den Unterschriftsvermerkungen in den Reichsregistraturbänden des Staatsarchives (Ferdinand I., XVI, XVII, XXII, XXIV—XXVII) lässt sich nichts entscheiden. — Vgl. Veith, Biblioteca augustana, ‚Seld‘, S. 217. — Cyprian, Tabularium ecclesiae Romanae Saec. XVI, S. 32. — Papiers de l'État VII, S. 206. — Im k. u. k. Reichsfinanzarchive findet sich unter Herrschaftsacten 1564 der Vermerk: ‚Was bis 1. august (1564) an Hofbesoldung in kay. M[t]: Hofzahlamt ausständig ist: . . . Hofvicecanzler J. B. Weber für 8 monate 1000 fl. (1. Dez. — 1. Aug. 64).‘

Digitized by Google

Alles trügt, ist dessen Ernennung nicht durch den Erzbischof, sondern den Kaiser erfolgt, und es findet sich kein Document vor, das wenigstens für das Einverständniss Daniels von Mainz mit dieser Ernennung sprechen würde.[1]

Wenn der Kaiser Maximilian II. aber ein Jahr später — wie es scheint, im August — den Dr. Johann Ulrich Zasius zum zweiten Vicekanzler, und zwar ausserdem ohne Beachtung des mainzischen Ernennungsrechtes ernannte,[2] so war das ganz und gar gegen die Reichshofkanzleiordnung. Nicht als ob etwa der eine der beiden Kanzler nur die österreichischen Agenden geführt hätte; sie sind beide gleichermassen in Reichs- und Erblandsachen verwendet worden. Ebensowenig ist sonst, nach kurmainzischen Beschwerden zu schliessen,[3] das Ernennungsrecht des Erzkanzlers für die Reichshofkanzleibeamten geachtet worden, und man wird in den Reichskanzleiordnungen von 1566 und 1570[4] mit Recht eine über mainzische Forderung erlassene Neuzusicherung der dem Erzkanzler in der 1559er Ordnung Ferdinands I. gegebenen Rechte erblicken dürfen;[5] sie sind ja beide im Grunde nur Wiederholung der letzteren.[6]

Am 27. April 1570 ist Dr. Zasius gestorben, und J. B. Weber leitete als alleiniger Vicekanzler die Kanzlei. Nach Maximilians II. Tode schrieb Rudolf II. an den Erzbischof von Mainz, dass das Vicekanzellariat mit des Kaisers Tod erloschen sei und er

---

[1] Ueber J. B. Weber zu Retz und Pisenberg, Jur. Dr. (Wien, Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3), Pantaleon prosopographie III, S. 505 (deutsche Uebersetzung III, S. 463). — Nuntiaturberichte III/1, S. 34, III/3, S. 376; Venezianische Depeschen III, S. 268, 547. — Vgl. auch Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient.

[2] Ueber ihn Stintzing, Ulrich Zasius, S. 298 f. — Unterfertigungen in den Registerbänden (ohne Regel abwechselnd); er unterzeichnet ‚Zasy'. Ueber Beginn seines Amtsantrittes s. Venezianische Depeschen III, S. 276, Anm. 2.

[3] Wien, Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1.

[4] Vgl. S. 409, Anm. 1 und 2.

[5] Besonders 1570 nach dem Tode Ulrich Zasius', wo die durch dessen Ernennung begangene offenkundige Vertragswidrigkeit aus der Welt geschafft worden war.

[6] Vgl. hiezu allerdings auch Seeliger, S. 176, Anm. 2. — Im Staatsarchive (Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1, und kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1) befinden sich Copien der Ordnung von 1559, welche am Rande die Zusätze der Ordnungen von 1560, beziehungsweise 1570 zeigen.

Digitized by Google

nun in Gemässheit der Ordnungen bei ihm anfrage, welcher seiner Räthe ihm als sein Vertreter genehm wäre; er machte besonders den vielfach in diplomatischen Diensten gebrauchten geheimen Rath Dr. Rudolf Viehäuser, einen bisherigen königlichen Vicekanzler, namhaft. Dass ihm Mainz bei aller Anerkennung der Fähigkeiten des Vorgeschlagenen zum Amte gleichwohl die Beibehaltung Weber's empfahl, ‚bis E. Mt etwas bass in regierung geritten',[1] tritt vor der Thatsache zurück, dass schliesslich nach Weber's selbst erbetener Entlassung — er blieb im geheimen Rathe — Viehäuser am 23. April 1577 vom Kaiser nach vorher eingeholter Zustimmung des Erzbischofs ernannt und das durch die Ordnungen vorgeschriebene Verhältniss damit umgekehrt wurde.[2]

Der Entwicklung der Verwaltung gereichte es nun nicht zum Vortheil, dass Kaiser Rudolf II. schon im Jahre 1578 seinen Hof nach Prag verlegte. In Wien musste eine Regierung zurückbleiben, welche abwechselnd von einem der drei Brüder des Kaisers, Ernst, Max oder Mathias, geleitet wurde. Die Reichshofkanzlei wurde gespalten. Der Reichshofvicekanzler mit einem Theile derselben folgte dem Kaiser nach Prag, eine Abtheilung blieb unter Leitung des Reichshofrathes Wolf Unverzagt in Wien zurück; naturgemäss sind auch Beamte der anderen Behörden den in Wien residirenden Erzherzogen beigegeben worden, geheime Räthe vor Allem, Hofkammerräthe, Hofkriegsräthe.[3] Für den abwesenden Regenten — sei es der Kaiser, sei es der jeweilige Erzherzog — besorgt das Col-

[1] Rudolf II. an Mainz, 19. October 1576, Or. — Erzbischof von Mainz an Rudolf II., 24. October 1576, Cop. — Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Vgl. Seeliger, S. 155, Anm. 4.

[2] Das einschlägige archivalische Material im Staatsarchive, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, s. auch Seeliger, S. 155, 156. — Ueber Viehäuser ‚von Oberlautenberg' s. Mallinckrot, S. 449. — Nuntiaturberichte III/1, III/2, S. 251, III/3, S. 351, Anm. 2. — Venetianische Depeschen III, S. 545, 568, 597. — Archivalien über ihn im Archive des k. k. Ministeriums des Innern, Sig. II B 4, Rudolf II. — Rudolf II. schreibt am 24. Juli 1577 die Ernennung betreffend an Mainz, er hoffe, dass der Erzbischof sich ‚solche unsere resolution und anordnung wohl gefallen lasse'. — Mainz schreibt am 14. August 1577 an Viehäuser und legt ihm besonders ans Herz, der Ordnung von 1570 nachzuleben. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[3] Hierüber Fellner, Centralverwaltung, S. 295—297. — Bidermann, Gesammtstaatsidee, S. 31.

Digitized by Google

legium deputatorum die nieder- und oberösterreichischen Angelegenheiten; es erscheint zuerst in Jahre 1563, vom Jahre 1595 ist die erste Instruction für dasselbe erhalten.[1] Die innere erbländische Politik wurde so dem Reichshofvicekanzler, der im Sinne des Begründers des Amtes sie in erster Linie zu leiten berufen war, immer mehr entfremdet;[2] war doch schon durch die Ländertheilung beim Regierungsantritte Maximilians II., durch welche Inneröſterreich an Erzherzog Karl und Tirol sammt den Vorlanden an Erzherzog Ferdinand, des Kaisers Bruder, fielen, der Grosstheil der österreichischen Erblande der Competenz der Reichshofkanzlei entzogen und den verschiedenen erzherzoglichen Kanzleien zur Verwaltung zugewiesen worden; die ungarischen Agenden sind fast ausschliesslich (allerdings vorbehaltlich der Rechte des ungarischen Kanzlers) in Wien erledigt worden;[3] in Böhmen, wo Rudolf durch die der böhmischen Statthalterei 1577 gegebene Einrichtung den Ständen sehr entgegenkam, hatte die Reichshofkanzlei nie gegenüber der böhmischen Hofkanzlei aufkommen können[4] — alles das zu Ungunsten der Amtscompetenz des Reichsvicekanzlers, der dadurch den inneren erbländischen Dingen mehr und mehr fernegerückt und auch seine Reichscompetenz beschränkt wurde. Nicht als ob etwa gleichzeitig der mainzische Einfluss gewachsen wäre: man wird vielmehr mit Recht von einer bleibenden Zurückdrängung desselben reden dürfen. Als am 23. April 1587 — dem Jahrestage seiner Beeidigung — Viehäuser gestorben war und der Erzkanzler dem Kaiser die geheimen Räthe Dr. Jakob Kurz von Senftenau und Wolfgang Freymann und den bairischen Rath Dr. Elsenheimer für die erledigte Stelle — und zwar wiederholt — vorschlug, hat der Kaiser zwar den Erstgenannten, der schon einige Male das Vicekanzleramt stellvertretend versehen hatte, mit der Verwaltung der Kanzlei betraut, aber

[1] Ebenda. — Die Instruction von 1595 (September 21) im Archive des k. k. Ministeriums des Innern III A 1, C. 1 (7 ex 1595, Niederösterreich); hier auch andere auf die Deputationen bezügliche Angaben.

[2] Immerhin ist die Betheiligung des Vicekanzlers noch ziemlich stark. Vermerk zu ‚Schweizer Brief contra Turcam', Staatsarchiv, Protokolle des geheimen Rathes, 1595, Jänner 10: ‚Dise expedition gehört dem Barvitio zue, drumb hab ichs dem herrn vicecanzler wider zugeschickt.'

[3] Fellner, Centralverwaltung, S. 296.

[4] Fellner, ebenda, S. 298—300.

Digitized by Google

erst nach sechs Jahren — 1593 — zum Vicekanzler ernannt, wieder in Umkehrung der durch die Ordnungen getroffenen Bestimmungen, aber doch wenigstens mit vorher eingeholter Zustimmung des Erzkanzlers;[1] ähnlich wurde es, um dies vorweg zu nehmen, bei der im October 1607 erfolgten Ernennung Leopolds von Stralendorf zum wirklichen Vicekanzler gehalten;[2] von 1594 bis 1607 ist überhaupt kein Vicekanzler ernannt worden.

Nach Kurz' Tode — am 11. März 1594 — folgten der geheime Rath J. W. Freymann von Oberhausen,[3] nach dessen Rücktritt im September 1597 der geheime Rath Dr. Rudolf Coradutz[4] und nach dessen Rücktritt im November 1606 Leopold Freiherr von Stralendorf[5] als interimistische Leiter des Vicekanzleramtes; alle drei sind vom Kaiser mit nachträglich eingeholter Zustimmung des Kurfürsten hiezu bestellt worden. Darin liegt keine Verletzung der Kanzleiordnungen,

---

[1] Hierüber — vom Tode Viehäuser's bis zur Ernennung Kurz' — s. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, und kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2. Ueber Kurz von Senftenau s. Mallinckrot, S. 449. — Rudolf verlangt am Tage nach Viehäuser's Tode von Mainz (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3), ihm einige ‚qualifizirte katholische personen‘ vorzuschlagen.

[2] S. unten Anm. 5.

[3] Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 2. — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2. — Geheime Rathsprotokolle, 1594. — Der Todestag Kurz' nach Reichshofkanzleiacten, Fasc. 2. — Seeliger, S. 156, gibt nach Reichskanzlei, Fasc. 3, den 26. Februar an; mir scheint nach dem Wortlaute des kaiserlichen Schreibens vom 12. März der 11. März wahrscheinlich; Rudolf schreibt in demselben, er habe, da ‚solch ambt keine stunde abgang wol erleiden kann‘, J. W. Freymann von Oberhausen und Mühlfelden mit der Kanzleiverwaltung betraut. — Ueber Freymann vgl. Mallinckrot, S. 449.

[4] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2. — Seeliger, S. 156. — Ueber Coradutz (Coraducci) s. Mallinckrot, S. 450. Er gilt als fruchtbarer Schriftsteller; ob und inwieweit allenfalls die in den Tabulae codicum (Bd. 6, S. 358) der Wiener Hofbibliothek angegebenen Schriften auf ihn zurückgehen, kann ich nicht angeben.

[5] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Reichshofkanzlei, Fasc. 2. — Seeliger, S. 156, 157. — Stralendorf war vom Kaiser schon 1602 ins Auge gefasst worden. Zu seiner Ernennung zum wirklichen Vicekanzler erbittet der Kaiser ‚dem Herkommen gemäss‘ den ‚Consens‘ von Mainz (1607, Juni 28, Prag. Seeliger, S. 157, Anm. 4). Ueber ihn die treffliche Skizze von Stieve in der Allgemeinen deutschen Biographie XXXVI, S. 493.

Digitized by Google

welche über die interimistische Besetzung des Vicekanzleramtes keine Bestimmungen trafen; der Kaiser zog eben das Recht der Ernennungen dieser Interimskanzler an sich, verkürzte aber die erzkanzlerischen Rechte insoferne, als er die ‚beständige Ersetzung‘ des Amtes hintanhielt, wodurch der Erzkanzler eigentlich ohne Stellvertreter war.

Aber auch die Vicekanzler selbst schritten zu Eigenmächtigkeiten. Viehäuser wird — zwei Tage nach seinem Tode — nachgesagt, dass er eine wahre Willkürherrschaft eingerichtet habe; ‚Annemung und Urlaubung‘ der Beamten habe er ganz nach eigenem Belieben vorgenommen, Leute als Secretäre angestellt, die keine Ahnung von ihren Pflichten hatten, die Schreiber mussten bei den Banketten serviren, die Diener Hausknechtdienste verrichten, viele Beamte seien akatholisch gewesen, — ‚alle Dinger‘ seien ‚in ein solchen standt gerathen, das nix weniger als einer kaiserlichen kanzlei gleichsieht‘.[1] Und um dieselbe Zeit beklagt sich der controlierende mainzische Taxgegenschreiber Georg Pichler von Pichlberg darüber, dass man ihm nicht nur seinen Taxantheil entziehe, sondern ihm auch die Einsicht in die Rechnungen verwehre; so sei er geradesogut ein Gegenschreiber ‚wie ein lauss ein brieftrager‘.[2]

Das mainzische Kanzleimemoriale vom 30. Juli 1594, gegeben zu Regensburg,[3] das sich gegen die in der Kanzlei eingerissenen Uebelstände wendet und die Befolgung der Ordnungen von 1559—1570 einschärft, blieb ohne Wirkung; die ungesetzlichen Aufnahmen von Beamten ohne Einholung der mainzischen Zustimmung dauerten, namentlich unter Coradutz,[4] fort, das Tax- und Geldwesen war in heilloser Verwirrung; so hatte Stralendorf bis zum Ende März 1607 nicht mehr als 100 fl. von seiner vom November 1606 an laufenden Besoldung erhalten;[5]

---

[1] Hierüber das sehr interessante Schreiben des Reichshofsecretärs Erstenberger an Mainz vom 25. April 1587. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, Orig.

[2] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1. — Hiezu vgl. auch Fasc. 6a.

[3] Or. in kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1. — Das Memoriale ist noch nicht gedruckt worden.

[4] Stralendorf an Mainz, 20. Juni 1607. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[5] Ebenda. — Vgl. auch im Allgemeinen mss. 108/2 des Wiener Staatsarchives, Fasc. 11v ff.

Digitized by Google

grobe Pflichtverletzungen der Beamten, namentlich durch Lauheit in der Expedition und Verbindungen mit den Parteien, die entgegen den Ordnungen in die Kanzlei Eingang fanden, waren an der Tagesordnung; wurde doch dem Kanzleichef selbst und kaum mit Unrecht nachgesagt, dass er sich mit der ‚Verkauffung der heilsamben Justiz sehr bereichert habe‘.[1] Neuerlich wendet sich das mainzische Kanzleimemorial vom 4. September 1610, gegeben in Prag, gegen die Uebelstände und macht den Vicekanzler dafür verantwortlich; es ermächtigt ihn ausdrücklich, pflichtvergessene Beamte nicht allein mit ‚ernster Straff‘ zu belegen, sondern ‚sobaldt auch ohne alles Nachdenken abzusetzen und ihme seine Besoldung aufzukünden‘.[2]

Noch weiter gedieh die Zersplitterung der obersten Behörden, als dem Kaiser von seinem Bruder Erzherzog Mathias im Jahre 1608 der Verzicht auf Ungarn und beide Oesterreich abgezwungen worden war und dieser sich ausser seiner eigenen Regierung und einem geheimen Rathe auch eine eigene Kanzlei unter Leitung seines Hofvicekanzlers Kren von Krenberg einrichtete, der nun sämmtliche Patente für beide Oesterreich unterzeichnet.[3] Dem Reichshofvicekanzler waren damit die ganzen inneren Erblandsagenden entzogen, soweit sie nicht eben Fragen betrafen, die im kaiserlichen geheimen oder Hofrathe verhandelt wurden; aber es ist ja natürlich, dass alle Landesangelegenheiten von den einzelnen Rathscollegien, mit denen sich die regierenden Erzherzoge, beziehungsweise König Mathias umgeben hatten, zum Austrag gebracht wurden. Man kann sagen: Stralendorf war von einer Einflussnahme auf die österreichischen Verhältnisse in den Jahren 1608—1612 so gut wie abgeschnitten.

Am 20. Jänner 1612 starb Kaiser Rudolf II., und mit seinem Tode hatte die künstliche Trennung der Behörden ein Ende. Sein Bruder König Mathias vereinigte sie alle wieder in Wien. Stralendorf, dessen Finanzgebarung in der That nicht ganz tadelfrei gewesen zu sein scheint, wurde von dem neuen

---

[1] Stralendorf an Mainz, 8. Mai 1612, Cop. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[2] Reichshofkanzlei, Fasc. 1, gedruckt bei Uffenbach, Beil. 3, S. 28.

[3] Vgl. Fellner, Centralverwaltung, S. 300. — Unterfertigungen Krenberg's in der Patentensammlung des Archives des k. k. Ministeriums des Innern; auch Cartons 1 und 3038 etc.

Digitized by Google

Herrscher fallen gelassen.[1] Nach mehrfachen, hauptsächlich von dem Erzbischof von Mainz geführten Verhandlungen erklärte sich Hans Ludwig von Ulm zur Annahme des Amtes bereit und wurde trotz aller Gegenvorstellungen Stralendorf's am 29. September 1612 zum Reichsvicekanzler — wieder vom Kaiser — ernannt.[2] In seinem Briefe von dem gleichen Datum berichtet er, dass ‚diese hochansehenliche Stell von ettlich Jharen herein nitt wenig am ansehen und respect abgenommen, indem man sich ad rem faciemdam vilissimorum mancipiorum, zu geschweigen anderen die stants und ampts halber denjenigen nitt gleich die E. Chfstl. Gnaden vices bei hofe vertretten sollen, accomodirt und postponirt‘ und empfiehlt dem Erzkanzler Rücksichtnahme auf Cardinal Klesl, ‚qui est modo polus et cardo nostrae aulae‘.[3]

Die Kanzleiverhältnisse waren gleichwohl auch weiterhin sehr verworren; kein Wunder, dass Ulm über ein ‚Chaos laborum‘ klagt.[4] Alle möglichen Leute am Hofe mischten sich in die Agenden der Reichshofkanzlei und besonders auch ihres Vorstandes; ausser Ulm unterzeichneten auch Krenberg, in späteren Jahren Graf Herberstein, der oberste Hofmarschall Sigmund Graf zu Losenstein, der geheime Rath Leonhard Graf Harrach die kaiserlichen Diplome.[5] In einem Schreiben vom 29. Jänner 1612 beklagt der Erzbischof, dass der Landgraf von Leuchten-

---

[1] S. Fellner, Centralverwaltung, S. 301. — Brief an Mainz vom August 1612: ‚Solte aber das der vornembst defect bei den ietzig vicecantzler hern von Stralendorff sein, dass er das gelt lieb hat, waiss ich in warheit nicht quam innocentes manus die zwei andere subiecta haben‘. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[2] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Seeliger, S. 157—158. — Ulms voller Name ist Hans Ludwig von Ulm zu Marbach und Mittelbiberach. Das Misstrauen, mit welchem er von seinem Gehalte spricht, macht dem Finanzwesen der Reichskanzlei keine Ehre. — Vgl. über ihn Mallinckrot, S. 451.

[3] Ulm an den Erzbischof von Mainz am 29. September 1612, Or. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Er scheint ein etwas höfischer Herr gewesen zu sein. Vgl. Archiv des Ministeriums des Innern, I A 1, Niederösterreich, 12 und 13 ex 1617, Carton 3037, 3039. — Ueber Klesl Bidermann, S. 33, Anm. 51.

[4] Ulm an Mainz, Anm. 3.

[5] Wien, Staatsarchiv, Mainzer Wahl- und Krönungsacten 8a (Cod. 2, Fol. 13^b). — Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 30. — Saalbücher des Adelsarchives des k. k. Ministeriums des Innern, Bd. 27, 28.

Digitized by Google

berg und der Markgraf von Brandenburg in ganz ungerechtfertigter Weise sich in die Reichskanzleigeschäfte eingemengt haben.[1] Auch sonst mangelte es allenthalben an Entgegenkommen gegen den Kanzleichef.[2] Immer deutlicher wurden die Ansätze zur Abtrennung einer österreichischen Hofkanzlei von der bisherigen Reichshofkanzlei, und gerade Cardinal Klesl war es, der darauf hinarbeitete.[3]

An der Verfügung des Erzkanzlers vom Mai 1612, die Acten, ‚so mere austriaca seien', zufolge der zwischen König Mathias und Mainz geschlossenen Vergleichung an Ersteren herauszugeben, ist freilich nichts Auffallendes;[4] und ebenso kann in der Neuanlegung der österreichischen Registratur im Jahre 1613[5] nur missverständlich die Folge einer bereits stattgehabten Trennung der Kanzlei erblickt werden; die Reichs- und die österreichische Registratur sind ja von 1559 her immer getrennt gewesen; übrigens führt ein Hofstaatsverzeichniss vom Mai 1615 bei Ulm ausdrücklich an, dass auch die österreichischen Kanzleibeamten ihm unterstünden.[6] Aber die Ansätze sind vorhanden; die Reichshofrathsordnung Rudolfs II. vom Jahre 1584 bezieht sich noch auf österreichische Landessachen, in der von König Mathias am 3. Juli 1617 gegebenen[7] ist davon nicht mehr die Rede; ein Jahr später forderten die österreichischen Stände die Einsetzung eines eigenen österreichischen Hofrathes; Mathias lehnte dies aber mit der Begründung ab, dass im Reichshofrathe ohnehin österreichische Räthe sässen, und dass sich

[1] Wien, Staatsarchiv, Mainzer Wahl- und Krönungsacten, Fasc. 8a. — Die Beiden waren am Hofe Rudolfs in Prag gewesen.

[2] Wien, Staatsarchiv, kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 26. Erzkanzlerische Beschwerde vom 1. October 1617 gegen die Hofkammer. — Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3 (Ulm an Mainz, 8. October 1615).

[3] S. Beil. II. — Staatsarchiv, kais. Reichshofrath, Fasc. 24 (Protokolle; Gutachten Ulm's über die Reichskanzlei).

[4] Es mag sich dabei um österreichische Registraturbestände handeln, die bei der Reichskanzlei in Prag — im Gegensatze zu der Wiener Hofkanzlei (1608—1612) unter Kreuberg — aufgelaufen waren. — Wien, Staatsarchiv, Mainzer Wahl- und Krönungsacten, Fasc. 8a, Cod. 2.

[5] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, III A 1, 4 ex 1596, Niederösterreich, Carton 18. — Fellner, S. 301, Anm. 2.

[6] Hofstaatenverzeichniss vom Mai 1615 im Staatsarchive. Fasc. Hofstatus.

[7] Uffenbach, De consilio aulico, Beil. S. 18—40.

Digitized by Google

derselbe bisher als ganz seiner Aufgabe entsprechend erwiesen habe.[1]

Noch bei des Kaisers Mathias Tode — 30. März 1619 — war die Gesammtkanzlei unter Ulm vereinigt; aber alle möglichen Leute unterschrieben die Diplome, am 30. Jänner 1620 zum ersten Male Johann B. Verda von Verdenberg, bisheriger Rath des neuen Kaisers Ferdinand II.[2] Die neue österreichische Hofkanzlei, an deren Spitze Verda als Hofkanzler — vielleicht zunächst als Hofvicekanzler — trat, ist zwischen dem 19. Februar und dem 1. April 1620 ins Leben getreten.[3] Demnach sind die österreichischen und die Reichsagenden endgiltig getrennt worden und ist das Reichsvicekanzellariat erloschen.[4]

Wenn Kaiser Ferdinand II. die Kanzleien trennte und die Vereinigung des Hof- und Reichskanzleramtes in einer Person aufhob, so verlieh er damit der Auffassung Ausdruck, dass die Reichsverwaltung durch Vereinigung mit der österreichischen nichts gewinnen, wohl aber die letztere dadurch verlieren könne, und dass sohin die Ausgestaltung seiner Hausmacht auch auf Kosten einer neuen Preisgebung kaiserlichen Einflusses im Reiche vor Anderem zu erstreben sei. Es war ja klar, dass das von den österreichischen Landes- und vor Allem von den Haussachen abgeschnittene Reichsvicekanzleramt nunmehr in höherem Grade von Mainz abhängig werden musste.

---

[1] Herchenhahn I, S. 579. — Seidler, Studien, S. 125, nach Londorp, Acta publica I, S. 563.

[2] Saalbücher des Adelsarchives des k. k. Ministeriums des Innern, Bd. 28, S. 119.

[3] Ein Vermerkzettel im Fasc. 3/4 der kais. Reichshofkanzleiacten des Staatsarchives sagt: ‚anno 1620 den 11ten martii war der erste oesterr. geheimbe hofcanzler J. B. Verda' etc. — Hiezu vgl. weiter Ulm an Mainz am 10. April 1619, im Staatsarchive, kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 35 (aus diesem Briefe geht hervor, dass, wie Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 521, gegen Seeliger, S. 177, Anm. 1, mit Recht behauptet, die Kanzlei noch vereinigt war. Ulm schreibt, dass er alle Reichssachen einfordere, ‚sowie aber die oesterreichische acta und registratur betreffe, welche nit dem reich sunder ierem löblichen haus zuständig, werden dieselbigen wegen des täglichen Gebrauches darunter nit begriffen sein oder verstanden können werden'). — Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 30 (Cod.), 115, 120, 121, 124, 127, 131.

[4] Wenn auch in der Folgezeit der Titel ‚Reichshofvicekanzler' gebraucht wird, so fehlt hiezu jede innere Berechtigung.

Digitized by Google

Es ist charakteristisch, dass diese Auffassung sich zur That umsetzte gerade am Beginne jenes Krieges, der für das alte römische Reich den Anfang des Endes bedeutet.

II. Abschnitt.

Die Zeit von 1620 bis 1806.

Capitel I.

Die Einengung der Amtscompetenz.

Die Trennung der beiden bisher in einer Person vereinigt gewesenen obersten Staatsämter durch die Gründung der österreichischen Hofkanzlei bewirkte naturgemäss zunächst Eines: die Verstärkung des particularistisch-mainzischen Einflusses auf die Reichskanzlei, von der sich das kaiserliche Interesse in dem Verhältnisse ab- und der neugeschaffenen Hofkanzlei zuwendete, wie sich das Band zwischen Erblanden und Reich mit der stets stärkeren Betonung des territorialen Momentes lockerte. In Mainz scheint man dies erwartet und auch gehofft zu haben, sich nun unter dem Vorwande in die geheime Hauspolitik einmischen zu können, dass dieselbe vom Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt und nicht als Herr seiner Erblande getrieben werde.[1] Darum wohl die sonst etwas merkwürdige Erscheinung, dass nach dem Verwehen des ersten Missbehagens über die vorgenommene Aemtertrennung die Reichskanzlei sich gar wohl damit zufrieden erklärte.[2] War jene Erwartung ein gründlicher Irrthum, so zeigte sich eine Verstärkung erzkanzlerischen Einflusses doch nicht allzuspät in der den Ordnungen gemässen Wiederherstellung des mainzischen Ernennungsrechtes der Reichsvicekanzler. Hatte schon die Wahlcapitulation Ferdinands III. (1653) ausdrücklich die

[1] Hiezu Staatsarchiv, kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1, Gutachten des mainzischen Residenten de Brée von 1767 (arg übertrieben). — Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, Böhmen, 1 und 7 ex 1742. — Vgl. Beil. III und IV.

[2] Beil. III.

Digitized by Google

Wahrung der mainzischen Ernennungsrechte zugesagt,[1] so ist seit dem Jahre 1660 — wenn auch nach langem Widerstande des Kaisers — die Ernennung des Reichsvicekanzlers thatsächlich, und zwar für alle Zukunft durch den Erzkanzler erfolgt und des Kaisers Antheil hieran auf die Ertheilung seiner Zustimmung zurückgedrängt worden.[2] So entsprach es den Ordnungen. nicht aber den Wahlcapitulationen, welche dem Erzkanzler das unbeschränkte Recht, seine Vicekanzler — und seine Reichskanzleibeamten — zu ernennen, zuerkannten; und in der That sind auch Versuche desselben in dieser Richtung gemacht worden — vergeblich; die Kaiser liessen nicht von den ihnen durch die Kanzleiordnungen verbürgten Rechten und die Einholung der kaiserlichen Zustimmung, die in Form einer ‚Recommandation' des Candidaten bei Mainz erfolgte, blieb unerlässlich.[3]

Jetzt — bald nach 1620 — änderte sich auch die bisherige Auffassung von dem Rechte des neuen Kaisers, den Reichsvicekanzler zu behalten oder anderweitig zu ersetzen, zu Ungunsten der Krone; dass die Reichshofkanzleibeamten nicht allein dem verstorbenen Kaiser, sondern auch dem Erzkanzler, der sie ernenne, verpflichtet seien und durch den Tod des Kaisers nicht ihrer Verpflichtung gegen das Reich ledig waren. war immer unbestreitbar gewesen, aber erst 1657, nach Ferdinands III. Tode, wurde es ausdrücklich betont[4] und zur That dadurch umgesetzt, dass oberwähntes Recht der Krone, die über einen nicht von ihr ernannten Beamten nicht frei verfügen konnte, wegfiel.[5] Nur die Reichskanzlei wurde ebenso wie der Hofrath gesperrt, die Acten wurden eingefordert, die

---

[1] Riegger, Harmonische Wahlcapitulation Kaiser Josefs II., II, S. 308 (Ferdinand IV: Artikel XLI, 3). — Seeliger, Erzkanzler, S. 159.

[2] S. S. 449.

[3] Dass der Reichsvicekanzler reichseingebürgert sein müsse, war immer feststehend, wird aber jetzt viel entschiedener betont. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3 (1659).

[4] Kurz an Mainz 1657. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[5] Ich bin zu dieser Auffassung von Herrn Hofrath Dr. G. Winter angeregt worden, dem ich hiefür meinen Dank erstatte. — Es steht hiemit im Einklange, wenn Graf Colloredo 1742 zuerst auf sein Amt verzichten muss und dann erst Graf Königsfeld ernannt werden kann; wäre die ältere Uebung im Brauche gewesen, so hätte Karl VII. Colloredo als Vicekanzler des verstorbenen Karl VI. einfach ablehnen können.

Digitized by Google

Siegel, beziehungsweise die Siegelstempel nahm der Reichsvicekanzler an sich, dessen Functionen sohin für die Zeit des Interregnums erloschen[1] und der mit den anderen Reichskanzleibeamten die Schwurablegung erneuern musste.[2] Seit 1711 ist dann auch die Sperrung der Reichskanzlei unterblieben und nur die Reichshofrathsstube geschlossen worden.

Der Tod eines Kurfürsten von Mainz hat aber nach wie vor keinerlei derartige Veränderungen hervorgerufen, und dem Mainzer ist es auch nicht gelungen, das Recht der selbständigen Bestellung des Interimskanzlers dem Kaiser zu entfremden und ihn dadurch eines Mittels zu berauben, sich eines missliebigen Candidaten für das Vicekanzleramt durch Verweigerung seiner Zustimmung zu dessen Ernennung und Ernennung eines Interimskanzlers fernzuhalten.[3] Noch im Laufe des 17. Jahrhunderts — wie es scheint, seit 1659 — ist zwar die Ersetzung des abwesenden Vicekanzlers durch den Reichshofraths-Vicepräsidenten zur Regel geworden;[4] aber der vom Kaiser zu ernennende Vicepräsident konnte doch mit Rücksicht auf dieses sein stellvertretendes Amt ausgewählt werden. Dem Kaiser stand also noch immerhin Ingerenz auf die Personalien des Vicekanzellariates genug zu; und Thatsache ist, dass er von derselben auch Gebrauch machte, mochte auch sonst sein Interesse an einer Kanzlei gering sein, deren gesammte Finanzverwaltung schon in der Wahlcapitulation von 1636 dem Erzbischof überlassen worden war,

---

[1] Vgl. Herchenhahn II, S. 193.

[2] Zahlreiche Belege in den Fasc. 3, 24, 97, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 24, kais. Reichshofrath, Reichshofkanzlei, Fasc. 35 des Staatsarchives; später bildet sich der Brauch heraus, dass der Vicekanzler in der Zeit vom Tode des einen bis zur Krönung des folgenden Kaisers Stücke, welche noch von dem verstorbenen Kaiser herrührten, mit einer Stampiglie unterfertigt. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 35. Herchenhahn, II, S. 511—513. — Malblank III, S. 390—391 (nicht ganz richtig).

[3] Zahlreiche Belege in den Fasc. 4, besonders 5 und 24, Reichskanzlei und Taxamt des Staatsarchives. — (1729 Briefwechsel zwischen dem mainzischen Gesandten Gudenus und Mainz und Acten aus 1788, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5.)

[4] Vgl. S. 432, Anm. 3, und S. 436. — Uffenbach, De consilio aulico, S. 62 bis 65. — Seeliger, S. 166, Anm. 2. — Eingehende Angaben im Fasc. 3 von Reichskanzlei und Taxamt und kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2, des Staatsarchives. — Die interimistische Verwaltung des Reichsvicekanzleramtes von 1648—1650 durch den Reichshofrathspräsidenten Ernest Grafen zu Oettingen hebt auch Seeliger, a. a. O. hervor.

Digitized by Google

ein Recht, das dieser in Anbetracht seiner Erträglichkeit allezeit achtsam zu wahren bereit gewesen ist.[1]

Der Reichsvicekanzler ist nach 1620 so wie früher Mitglied des geheimen Rathes und des Hofrathes geblieben und blieb es bis zum Ende des Amtes; doch nicht ausnahmslos; die geheime Rathswürde kraft seines Amtes ist ihm recht eigentlich erst durch die Verfügungen der kurmainzisch-kaiserlichen Verträge des 18. Jahrhunderts zugekommen.[2]

Da der geheime Rath nach wie vor Reichs- und österreichische Sachen in Berathung zog, so ist dem Reichsvicekanzler ein Einfluss auch auf die letzteren noch einige Zeit gewahrt geblieben. Die Ulm, Stralendorf und Kurz wurden nicht blos im Rathe über österreichische Agenden gehört, sondern haben auch thatsächlich an der Ausarbeitung solcher Antheil genommen, haben auch in den Deputationen, auch wenn sie nur erbländische Sachen angiengen, Sitz und Stimme gehabt.[3] Von der Macht traditionellen Herkommens abgesehen, war es auch durch ihre Zugehörigkeit zur obersten reichisch-österreichischen Rathsbehörde bedingt, dass sie noch

[1] Riegger, Harmonische Wahlcapitulation II, S. 244 ff. — Hiezu Seeliger, S. 168 ff.

[2] S. Beilagen V ff. — Königsegg ist geheimer Rath erst einige Zeit nach seiner Ernennung zum Vicekanzler geworden (Königsegg an Mainz, 27. October 1669, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). In ‚Zerstreuten Gedanken von dem Reichsvicekanzellariat' von 1747 (Colloredo) heisst es (§ 9), seit Leopold I. sei es ‚aufgekommen, dass ein zeitiger herr Reichsvicekanzler ebenfalls Conferenzminister zu aller Zeit ist' (s. auch Herchenhahn II, S. 100, 101); aber noch am 1. Juli 1705 schreibt der Erzbischof an Franz Erwin Grafen Schönborn, er sei dafür, dem Reichsvicekanzler gleich die geheime Rathswürde zu ertheilen, ‚indem er sonsten ohne diesen praedicat ein schlechte figur machen würde'. (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 4.)

[3] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, III A 1, 16 ex 1657. — Nuntiaturberichte IV, 1, S. 17. — Ueber die Deputation Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 524, 529. Deputation ist ein häufig und für ganz verschiedene Körperschaften angewendeter Ausdruck. Man hat zu unterscheiden: 1. Das Collegium deputatorum, welches den abwesenden Monarchen vertrat (nur für Nieder- und Oberösterreich); 2. Deputationen (Commissionen) des geheimen Rathes; 3. die von Leopold I. im Jahre 1697 eingesetzte Deputation, zusammengesetzt aus den Vertretern der Centralstellen, zur Ordnung des Steuer- und Contributionswesens (Instruction im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, III A 1, Carton 1).

Digitized by Google

vorzugsweise für österreichische Hofbeamte galten und auch dafür gelten wollten.[1] Aber ihre Stellung im Rathe war eine ganz andere geworden; die Vertretung kaiserlicher Propositionen stand ihnen nur mehr insoweit zu, als sie das Reich betrafen, war aber sonst an den Hofkanzler, den Chef der neubegründeten österreichischen Hofkanzlei übergegangen, welche schon kraft der allenthalben in Deutschland zunehmenden Betonung des territorialen Momentes der besonderen landesfürstlichen Fürsorge und Aufmerksamkeit sicher war.[2] Wenn somit der ganze den Kaiser zunächst interessirende österreichische und theilweise böhmische und ungarische Einlauf an den ‚geheimen' Hofkanzler gieng und dessen Bedeutung hiedurch wachsen musste, so hätte eine Ueberflügelung der Machtstellung des Reichsvicekanzlers auch dann erfolgen müssen, wenn nicht gleich vom Anfang der Gründung der neuen Kanzlei an die ‚geheimen' Expeditionen überwiegend und später immer mehr an die Hofkanzlei gezogen worden wären.[3] Es geschah dies in der richtigen Erkenntniss, dass es für den werdenden Grossstaat zweifellos nothwendig sei, in seiner äusseren Politik ganz unbehindert von dem verfallenden Reiche operieren zu können.

Schon im Jahre 1627 war der Grundsatz ausgesprochen worden, dass der Reichsvicekanzler seine berathende Stimme im geheimen Rathe nur in Reichssachen zu erheben habe,[4] ein

---

[1] Vgl. S. 449, Anm. 2.

[2] Vgl. Beil. II—IV und die folgenden Anm.

[3] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 526. — Wien, Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1, Convol. 7. — Für den Hofkanzler ist schon 1630 der Titel ‚geheimer' — unter lebhaftem Proteste von mainzischer Seite — aufgekommen und gebraucht worden. Kais. Reichshofrath, Fasc. 19 (Kurmainzische Beschwerdeschrift 1630).

[4] Wien, Staatsarchiv, Fasc. Hofstatus: ‚Röm. Kais. M^t hofstat 1627/28' führt eine Reihe von geheimen Räthen (darunter Hofkanzler Verda) auf und bemerkt dazu: ‚NB. Dise hierob specificirte herren bedienen alle wirklich den geheimben Rath . . . NB. die nachfolgende aber werden nur in gewissen sachen zue gehaimben rathschlagen gezogen: Lobkowitz, ob. Kanzler, Stralendorff, Reichsvicekanzler und Reichshofraths-Vicepräsident, Nostitz, Reichshofrath und böhm. Vicekanzler. Diese drei herrn haben zwar wie obgemelt den geheimben rathstitul, sie werden aber nur in denen sachen, welche in ihre expedition läufen, in geheimen rath gefordert nemblich der Fürst von Lobkowitz als oberster Kanzler des Kgr. Böheimb, Herr von Stralendorff als Reichsvicekanzler und Herr

Digitized by Google

Grundsatz, der zwar von der Praxis in den folgenden Jahren noch vielfach durchlöchert wurde, der aber in dem Momente zur Macht wurde, wo sich der Kaiser anschickte, ihn in voller Schärfe durchzuführen; dies umsomehr, als auch die Reichsstände selbst — und dieses war schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall — einsehen lernten, dass das Schwergewicht in allen auswärtigen Fragen bei der Hofkanzlei stünde und demgemäss ihre Unterhändler lieber an den Hofkanzler als an den Reichsvicekanzler instruierten.[1]

So ist die ehemalige hochbedeutende geheime Rathswürde des Vicekanzlers zur wenig und sehr bald nichts besagenden Titelwürde verloschen,[2] als Kaiser Leopold I. von der bereits überlasteten Hofkanzlei, welche im Jahre 1654 collegial organisiert und zugleich auch die oberste Gerichtsbehörde für die Erbländer geworden war, die auswärtigen Agenden abzweigte und zu deren Behandlung im Jahre 1669 die ständige Conferenz ins Leben rief.[3] Die Conferenz zerfiel in eine Reihe

---

Otto von Nostitz als boehm. und schlesischer Vicekanzler; sie haben auch wenn sie erfordert werden, ihre sonderbahre session den andern herrn räthen gegenüber‘.

[1] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 521. — Karl Ludwig Pfalzgraf am Rhein an den Kaiser, Heidelberg, 22. August 1668, in Wagenseil, J. C., Dissertatio de S. R. Imperii summis officialibus et eorundem subofficialibus, 1686, S. 623. — Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672, in Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — ‚Gründlicher beweis und ausführung, worinnen eines kais. reichsvicekanzlers gerechtsame am kais. hof unter anderem mitbestehen‘ in kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4. — Die Mittheilung bei Vehse IV, S. 116, dass Ferdinand II. schon 1634 nach Wallenstein's Tode eine engere Conferenz eingerichtet habe, der der römische König, Fürst Eggenberg, P. Lamormain, der spanische Gesandte und Andere, nicht aber der Reichsvicekanzler angehörte, finde ich anderweitig nicht bestätigt.

[2] Hierüber Herchenhahn II, S. 597; Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 529, etc.

[3] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 529, und die einschlägigen Capitel bei Huber, Bachmann, Luschin: Reichsgeschichten und Anderen. Für später (1740 ab) J. Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung, herausgegeben von A. Huber, Innsbruck 1896, I. — S. auch S. 435, Anm. 2. — Die ‚iudicialia‘ sind mehrfach Deputationen (s. S. 432, Anm. 3) — vor Begründung des eigenen judiciellen Senates bei der Hofkanzlei — übertragen worden. Vgl. Instruction Karls VI. vom 24. August 1732, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, III A 1, 20 ex 1732.

Digitized by Google

von Commissionen für die Behandlung der Beziehungen mit einzelnen Ländern. Nur in der Commission für das Reich (der auch die nordischen Angelegenheiten zugewiesen waren) hatte der Reichsvicekanzler Sitz und Stimme, auch das Referat und oftmals den Vorsitz. In allen anderen Commissionen — auch in der für das Reich — erscheint als Mitglied der Hofkanzler, der damit zum Leiter kaiserlicher Politik wenigstens insoferne bestimmt erscheint, als er dieselbe in allen ihren Zweigen übersehen sollte,[1] die Gesandten durch ihn instruiert wurden und an ihn zu berichten hatten. Gewiss haben sich auch viele Gesandte fremder Mächte mit Umgehung des Hofkanzlers direct an den Kaiser gewendet;[2] aber das ist doch sicher, dass das Chefamt der auswärtigen Politik, soweit es instruierende und zu unterrichtende Centralstelle für das aufblühende Gesandtenwesen war, in weitaus grösserem Masse das Hofkanzleramt gewesen ist als das Reichsvicekanzellariat, das die Leitung der diplomatischen Agenden nur soweit es sich um Gesandte in Reichssachen handelte, beanspruchen konnte; die Sendung des Reichsvicekanzlers selbst in diplomatischen Missionen ist übrigens nach wie vor im Brauche.[3] Ueber die Abgabe der Creditive und die Ausstellung der Recreditive scheint in früheren Zeiten — dem 17. Jahrhundert — keine Vorschrift bestanden zu haben; in der Regel dürften sie schon damals bei der Hofkanzlei abgegeben, beziehungsweise von ihr ausgestellt worden sein.[4]

Die Einrichtung der ständigen Conferenz durch Josef I. im Jahre 1709[5] ist in keiner Weise als eine neue Phase in

---

[1] Gutachten des Hofkanzlers Grafen Sinzendorf vom 2. October 1706; gedruckt bei Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 525—526. — Vgl. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 4 (1705).

[2] S. hierüber die im Uebrigen nicht einwandfreien Ausführungen Grossmann's, ‚Die Geschäftsordnung in Sachen der äusseren Politik am Wiener Hofe zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten.' Forsch. zur deutschen Geschichte XII, S. 457 ff.

[3] Noch Colloredo ist z. B. 1741 und später diplomatisch thätig gewesen. Zahlreiches Material in den Fasc. 3—5, Reichskanzlei und Taxamt, und in den Reichshofrathsacten des Staatsarchives. S. auch Beil. III und IV und die vorhergehenden Anm.

[4] Vgl. hiezu S. 434, Anm. 1.

[5] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 526, und die einschlägigen Capitel der ‚Reichsgeschichten'. — Vgl. besonders Fasc. 61, kais. Reichshofkanzlei im Wiener Staatsarchive.

Digitized by Google

dieser Entwicklung der amtlichen Führung der auswärtigen Politik anzusehen; sie ist nur eine Art Wiederbeurkundung der von Kaiser Leopold I. im Jahre 1669 getroffenen Einrichtung, die — wie das Gutachten des Hofkanzlers Sinzendorf vom Jahre 1706 beweist — in voller Blüthe war. Sie bedeutete keine Durchbrechung des seit 1669 beobachteten Princips, dem Reichsvicekanzler einzig Einfluss auf die unmittelbar die Reichspolitik angehenden Agenden zu gestatten, ihn hierin aber auch nicht zu beeinträchtigen. Freilich, dieses Princip ist in Wirklichkeit oft genug verletzt worden, vor Allem von Seiten der Hofkanzlei.[1] So wurde an die Spitze der in Wien tagenden Reichstagsconferenz, welche die Correspondenz mit dem permanenten Reichstage in Regensburg zu führen hatte, zuerst der Hofkanzler, dann — wohl zufolge Andringens der Reichskreise — der Reichshofrathspräsident gestellt, und dieser doch eminent reichspolitische Einlauf gelangte erst in zweiter oder gar noch späterer Hand an den Reichsvicekanzler.[2] Für diese Einengung der Competenz desselben konnte nicht die Begründung vorgebracht werden, welche für die Schaffung der sogenannten engeren Conferenz durch Josef I. und für deren Fortführung durch Karl VI. mit Recht und Glück von der kaiserlichen Partei gegenüber den mainzischen Ansprüchen geltend gemacht wurde. Die engere Conferenz, die Josef I. als einen Ausschuss aus der ständigen Conferenz um sich berief, mit ihr die allerwichtigsten und heikelsten Staatsfragen zu berathen, zählte zu ihren Mitgliedern nicht den Reichsvicekanzler. Dies war der letzte und entscheidendste Schritt zur Loslösung kaiserlicher Politik von der des Reiches, hervorgerufen vor allem Anderen durch das ganz natürliche Bemühen, die ‚arcana' des Hauses nicht dem Mainzer und den Reichsständen, deren Interessen naturgemäss vielfach denen des Hauses Oesterreich widerstrebten, zu entschleiern.[3]

---

[1] Mehrfache Erwähnungen von speciellen Fällen in den Fasc. 3—5, Reichshofkanzlei und Taxamt, u. a. a. O. (besonders Fasc. 4, 1705).

[2] Briefwechsel zwischen dem Erzbischof von Mainz und Königsegg, 1669. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3; kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3 4.

[3] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 527. — Arneth, Eigenhändige Correspondenz des Königs Karl III. von Spanien mit Graf J. W. Wratislaw. Archiv für österr. Geschichte 16, S. 15, 88,

Digitized by Google

Dass dies nun nicht blos das Viccekanzellariat, sondern vor Allem die Erzbischöfe von Mainz auf das Empfindlichste traf und sie sich in einer Reihe von Staatsverträgen — von 1711, 1742 und 1745[1] — der Zuziehung des kraft seines Amtes zum geheimen Rath und Conferenzminister zu ernennenden Reichsvicekanzlers zu allen das Reich betreffenden Conferenzen versicherten, ist begreiflich. Sie hatten ja gehöfft, sich aus der Vertrautheit mit österreichischer Politik, in welcher sie ihr jeweiliger Stellvertreter, soweit er konnte, zu erhalten verpflichtet war,[2] eine über ihre thatsächliche Macht hinausgehende Stellung sichern zu können. Wenn sie dann aber in diese Verträge eine Menge von Bestimmungen hineinzuzwingen verstanden haben, welche, wenn durchgeführt, die Freiheit kaiserlicher Politik geradezu hätten vernichten müssen, so sind diese niemals zur Anwendung gekommen, wie denn überhaupt die genannten Staatsverträge niemals zu politischer Bedeutung gelangten. Die schliesslich zwischen Leopold II. und Erzbischof Karl Theodor von Mainz geschlossene Convention vom 29. September 1790 geht in nichts über thatsächlich bestehende Verhältnisse hinaus.[3]

Die Hofkanzlei war im Jahre 1720 in eine innere und eine äussere Abtheilung unter je einem Hofkanzler getheilt worden, und letztere — von 1742 an Staatskanzlei genannt und einem Staatskanzler unterstellt[4] — hat auch insoweit die engere Conferenz ersetzt, als der Reichsvicekanzler dem Verbande der

145, 167, 171, 210. — Vgl. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, Böhmen, 44 ex 1711 (Bemerkungen zu § 6), ad 1 ex 1716 (Bedenken über das kurmainzische Project ad 15^{mum}); Staatsarchiv, Reichsacten in specie, Fasc. 34 (Bemerkungen zur Wahlcapitulation, § 22, 25). Vgl. im Weiteren auch S. 454, Anm. 3. — Wenn gleichwohl namentlich die päpstlichen Agenden fast regelmässig noch durch die Hand Schönborn's giengen (gütige Mittheilung Dr. v. Voltelini's), so wird hiefür wohl der Charakter Schönborn's als Bischof von Bamberg massgebend gewesen sein.

[1] S. Beil. V, VI, VII. — Vgl. auch Artikel 25 der Wahlcapitulation Karls VII., Riegger II, S. 316.

[2] Malblank III, S. 387, N. 18, führt unter den Verpflichtungen des Reichsvicekanzlers auch die Erstattung von wöchentlichen ordentlichen und ausserdem ausserordentlichen Berichten nach Mainz an.

[3] Beil. IX.

[4] Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 530, und die einschlägigen Capitel der ‚Reichsgeschichten‘.

Digitized by Google

Behörde nicht angehörte und diese daher auch mit Reichsfragen zusammenhängende politische Sachen ohne dessen Heranziehung behandeln konnte; übrigens ein Vorgehen, das bei der zunehmenden Bedeutungslosigkeit des Reiches nicht allzuoft prakticirt worden sein dürfte. Im Uebrigen wurde — namentlich nach dem Jahre 1742 — die auswärtige Politik immer mehr die Sache eines einzigen Mannes, der alle Zweige derselben leitete und in Reichssachen nicht ohne Reichsvicekanzler entscheiden, aber dessen Vorschläge beeinflussen durfte und kraft seiner Stellung auch in der Lage war, seinem Einflusse zum Siege zu verhelfen. Immer, wo die Reichspolitik im Gegensatze zum kaiserlichen Hausinteresse stand, musste sie so naturgemäss zurückgedrängt werden, umsomehr, als dem Staatskanzler durch die Verfügungen Josefs II., welche in dem Vertrage Leopolds mit Kurmainz vom 29. September 1790 die mainzische Zustimmung fanden, auch der ganze diplomatische Apparat unterstellt wurde. Kaiser Josef II. verfügte am 17. August 1781, dass die Accreditierung, Recreditierung, Instruierung und Berichterstattung der Gesandten in Reichssachen bei der Reichs-, in den anderen bei der Staatskanzlei erfolgen sollte mit der Bestimmung, dass eine Kanzlei von einer erfolgten Creditierung, beziehungsweise Recreditierung immer die andere zu unterrichten habe.[1]

Damit war auch formell besiegelt, was wohl immer Herkommen war, dass die meist bedeutungslosen Reichsangelegenheiten an den Reichsvicekanzler, die ganze grosse Politik an den Staatskanzler gieng, wozu dann als weiter für die Reichskanzlei und das Reichsvicekanzleramt abträglich die zunehmende Stabilisierung des Gesandtschaftswesens und der Umstand getreten ist, dass die kaiserlichen Gesandten zumeist den Kaiser als Kaiser und Landesfürsten zugleich zu vertreten hatten und einem eventuell den staatskanzlerischen Weisungen entgegen-

[1] Im Allgemeinen hiezu Fellner XV, S. 530. — Beil. IX (namentlich Art. 1). — Josefs Verfügung in kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 61. — Diese Verfügung ist von der Staatskanzlei mehrfach verletzt worden. Beschwerden Gundacker Colloredo's in obgenanntem Fascikel, in welchem sich auch sonst mehrfach einschlägiges Material findet. — Die Conferenz bestand übrigens weiter fort — unter Beiziehung des Reichsvicekanzlers in Reichsangelegenheiten — ohne jedoch als blos berathender Körper besondere Bedeutung zu haben. Seidler, Studien, S. 157.

Digitized by Google

gesetzten Befehle des Reichsvicekanzlers nachzukommen sich gewiss gehütet haben würden;[1] auf diesem Wege war eine der habsburgischen Hauspolitik entgegengesetzte Reichspolitik ganz aussichtslos. Das im 18. Jahrhunderts aufkommende sogenannte Reichsministerium, das sich aus Reichshofrathspräsident und Reichsvicekanzler als wirklichen Reichsministern und den beiden Reichsreferendarien zusammensetzte,[2] verdankt seine Bedeutung fast ausschliesslich den Reichshofrathsagenden.

Die Institution des Reichshofrathes ist durch die Ereignisse von 1620 zunächst nicht betroffen worden. Er blieb nach wie vor als ein mit dem Reichskammergerichte concurrierender oberster Gerichts- und Verwaltungsgerichtshof für das Reich und — ohne Concurrenz — für die Erblande ein Organ der kaiserlichen Prärogativrechte; ich wage nicht zu entscheiden, ob bisweilen auch böhmische oder ungarische Processe vor das Forum dieses obersten Gerichtshofes gezogen worden sind. Durch die Wahlcapitulation von 1653 wurde dem geheimen Rathe das Recht der Revision von Reichshofrathsconclusen in gerichtlichen Angelegenheiten, das sich im Laufe der Jahre ungesetzlicherweise herausgebildet hatte, wieder genommen, während Verwaltungs- und andere Entscheidungen derselben weiterhin unterzogen werden sollten.[3] Diese Kräftigung der Behörde wurde allerdings dadurch mehr als wett gemacht, dass der Kaiser 1654 (?) die Hofkanzlei durch Aufhebung der Appellation von derselben an den Reichshofrath zur obersten Gerichtsinstanz für mindestens alle österreichischen, vielleicht auch böhmische und ungarische Sachen machte;

---

[1] Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 61. — Staatsarchiv, Reichsacten in specie, Fasc. 34. — Zeissberg, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs III—V, bes. V, S. 131—132.

[2] Malblank III, S. 346 f. — Der Titel Reichsminister für den Reichsvicekanzler begegnet mir zuerst in dem Staatsvertrage von 1742 (Beilage VI).

[3] Staatsarchiv, Reichsacten in specie, fasc. 32: Sammlung der wichtigen Reichshofrathsordnungen und für den Reichshofrath erlassenen Decrete, p. 174/5, Conclusa apud consilium (Reichshofrath) in iusticialibus non mutabuntur in consilio arcano, sed in causis rationis status caesar libertatem sibi servat (gütige Mittheilung des Herrn Archivdirectors Dr. Fellner). — Aus den Protokollen des geheimen Rathes 1712—1716 (Staatsarchiv) scheint sich in der That zu ergeben, dass Lehenssachen vom Reichshofrathe noch an den geheimen Rath gegangen sind. — Vgl. Herchenhahn I, S. 579. — Riegger II, S. 273 f. — Malblank III, S. 358 ff.

Digitized by Google

Karl VI. richtete einen eigenen judiciellen Senat bei derselben zu diesem Zwecke ein, und seit 1749 bestand dann eine eigene oberste Justizstelle.[1] Der Reichshofrath war zu einer ausschliesslichen Reichsbehörde umgeschaffen worden. Die Stellung des Reichsvicekanzlers, der bis zum Ende des Amtes kraft desselben Mitglied des Reichshofrathes war und alle Vorrechte und Begünstigungen eines solchen genoss, blieb unangetastet;[2] er war und blieb trotz aller Anfechtungen der dem Reichshofraths-Vicepräsidenten im Range vorgehende factische stellvertretende Präsident und hatte den ersten Platz auf der ‚Herrenbank' — wie früher auf der ‚gelehrten Bank' — inne, als das Vicekanzellariat (wie auch die Reichshofrathsstellen) — man kann sagen, gerade vom Zeitpunkte seiner thatsächlichen Schwächung (1620) an — von den bürgerlichen Gelehrten an die adeligen Herren zurückgekommen war.[3] Aber wie im Politischen die Ansprüche des Hofkanzlers, so sind im Hofrathe die des Reichshofrathspräsidenten dem Vicekanzleramte abträglich gewesen. Wenn die Tendenzen des Reichshofrathspräsidenten — auf ihn darf man sie wohl zurückleiten — nach gänzlicher Ausschliessung des Vicekanzlers, mit dem er sich in eine Reihe formeller präsidialer Geschäfte theilen musste,[4]

---

[1] Fellner XV, S. 529. — Bachmann, Reichsgeschichte, S. 293, gibt das Jahr 1654 ohne Beleg an. Vgl. Seidler, Studien, S. 127—130.

[2] Wahlcapitulation Leopolds I., 41, 4, 5. Josef I., 40, 4 ff. Karl VI., 25, 2, 3. Karl VII., 25, 5 ff. Riegger II, S. 318. — Beilagen V ff.

[3] Hiezu und zum Folgenden s. die Bestimmungen der Resolution Ferdinands II. vom 15. April 1626, betreffend die Judicialsachen des Reichshofrathes (Uffenbach, Beil. 44—47) und besonders die der Reichshofrathsordnung Ferdinands III. vom 16. März 1654 (Uffenbach, Beil. 48 bis 74), welche die Grundlage für die ganze spätere Reichshofrathsverwaltung vorstellt. — Auch der Artikel 8 des westfälischen Friedens spricht ausdrücklich vom ‚Reichsvicekanzler als zugleich würcklichem Reichshofraths-Vicepräsidenten'. — Am 20. September 1729 schreibt der mainzische Hofkanzler an den Erzbischof, dass es ‚schwer fallen' würde, ‚von seiten des erzcancellariates eine substitution mit bestand zu behaupten', Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5. — Ebenda über den Versuch des Mainzers von 1788, die Ernennung der Interimskanzler an sich zu ziehen. S. auch S. 462, Anm. 2. — Herchenhahn I, S. 573, 574, II, 43, im Weiteren vgl. auch das folgende Capitel, bes. S. 450, Anm. 5.

[4] Uffenbach, De consilio aulico 43, S. 179. — Herchenhahn I, S. 573, II, S. 41—42, 85, 145. — Es handelt sich hier zunächst um die Prüfung der Parteienvollmachten, der Agenten, um die Aufnahme von Aspiranten

Digitized by Google

auch nicht durchdrangen, die Ausschliessung des Vicekanzlers bei Verhandlung mainzischer Gegenstände und die Verweigerung der Vorlage solcher Hofrathsconclusa zur Unterschrift hat er durchgesetzt,[1] und schliesslich hat Kaiser Josef II. mit Decret vom 18. Juni 1768 den Vicekanzler thatsächlich vom Referate im Reichshofrathe ausgeschlossen.[2] Alle gerichtlichen Einläufe an den Reichshofrath sind nicht an den Reichsvicekanzler, sondern an den Reichshofrathspräsidenten gegangen, während Ersterem nach Bestimmung der Reichshofrathsordnung von 1654 nur die aussergerichtliche Fragen betreffenden Einläufe zugestellt wurden und von ihm nach Kenntnissnahme dem Präsidenten und seit Ende des 17. Jahrhunderts dem Kaiser persönlich zu übermitteln waren. Der ganze Reichshofrathseinlauf kam sonach nur dann an den Reichsvicekanzler, wenn er den Präsidenten vertrat. Ob die Versuche, dem Vicekanzler auch das Präsentationsrecht der aussergerichtlichen Reichshofrathseinläufe zu entfremden, zu einem bleibenden Erfolge führten, weiss ich nicht; wahrscheinlich ist es nicht.[3] Ihm verblieb die Führung der Hofrathscorrespondenz mit dem Kaiser und die Vorlage und das Referat über die Conclusa — soweit nöthig — bei diesem, wodurch ihm fast einzig Gelegenheit gegeben war, auf die Gestalt der Conclusen einzuwirken, weil der Besuch des Reichshofrathes durch ihn — entgegen den Bestimmungen der Wahlcapitulationen[4] — zur Seltenheit geworden

für Reichshofrathsstellen und von Agenten etc. — daher die Aufnahme des Art. 16, 10, in der Wahlcapitulation Karls VI. (später Art. 16, 15). Riegger II, S. 56.

[1] Königsegg an Mainz, 8. December 1669 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3): seinen Vorfahren sei die Unterfortigung auf Intervention von Kurpfalz nicht gestattet gewesen. Königsegg selbst findet es passend, dass der Vicekanzler bei Verhandlung mainzischer Agenden nicht anwesend sein solle, aber die Unterschrift sei ganz in der Ordnung, um so zu controliren, dass ‚alles dem rathsschluss gemäss expedirt würde'.

[2] Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1.

[3] Vgl. Malblank III, S. 344 ff. — Uffenbach, De consilio aulico 44—45. Herchenhahn I, S. 574, II, S. 89. — Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4 (1723). — Weiteres Material in den Reichshofrathsacten des Staatsarchives. — Vgl. besonders S. 454, Anm. 3. — Detailbestimmungen über die Entgegennahme des Einlaufes s. Uffenbach, S. 63.

[4] Karl VI. 16, 10. Karl VII. ff. 16, 15. Riegger II, S. 56.

Digitized by Google

war;[1] denn auch die herkömmliche der Verhandlung vorhergehende Besprechung des Präsidenten mit dem Vicekanzler über wichtigere Justizsachen, sowie die Bestimmung der Wahlcapitulation, solche nur in Gegenwart des Letzteren dem Kaiser zu referieren, geriethen im Laufe des 18. Jahrhunderts in Vergessenheit.[2] Schliesslich oblag ihm als Chef der Reichkanzlei die Leitung der ganzen Reichshofrathskanzleigeschäfte, die Fertigung der Conclusa — und zwar gemeinsam mit dem Reichshofrathspräsidenten — und die damit verbundene Controle, ob dieselbe auch dem Bescheide gemäss geschehe.[3]

So stellt sich die vom Reichsvicekanzler verwaltete Reichskanzlei als auswärtiges Amt für Angelegenheiten des Reiches und als Reichshofrathskanzlei dar, ihr Chef — juristisch wenigstens — als ein Reichsminister des Aeussern und Reichshofrathskanzleipräsident; dazu kam dessen Wirkungskreis im Reichshofrathe und die kaiserliche Vertretung auf den Reichstagen, zu welchen er mit einem Theile der als Hilfsbehörde mitgenommenen Reichskanzlei zum Zwecke der ‚Consultation in dort vorfallenden geschäften und handlungen‘[4] den Kaiser zu begleiten hatte; wie sehr auch dies mit zunehmender Theilnahmslosigkeit und zugleich Unabhängigkeit der Kaiser von den Reichsinteressen an Bedeutung verlieren musste, leuchtet ein.[5] Der Beeinträchtigung vicekanzlerischer Rechte durch

---

[1] Herchenhahn II, S. 44 (dass die Vicekanzler nur wegen der Rangstreitigkeiten den Rath nicht besuchten, glaube ich allerdings nicht). 190, 191. — Vgl. auch Reichshofrathsacten, namentlich Fasc. 5. — Kurz hat 1640 ab aprili usque in mensem iulii in absentia praesidis den Hofrath besucht (Relation an Kaiser Leopold I. [1669] in Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3).

[2] Vgl. Malblank III, S. 347, 349. Mainz an de Brée (dem Kaiser zu übergeben), 28. Februar 1769 (kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1).

[3] Vgl. den S. 441, Anm. 1, citierten Brief Königsegg's. — S. im Uebrigen die einschlägigen Bestimmungen der Reichshofrathsordnung von 1654. — Ueber den Versuch, ihn auf die Expedition der ‚iudicialia‘ des Reichshofraths zu beschränken, die ‚politica‘ und ‚publica‘ aber der österr. Hofkanzlei oder der speciellen Competenz des Reichshofrathspräsidenten zuzuwenden, s. Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[4] Ferdinand II. an Erzbischof von Mainz, 18. Mai 1622 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 8b).

[5] Wahlcapitulation Karls VII., Art. 25, 4. Riegger II, S. 316. — Vgl. Fasc. 3 (1669—1672) und 8b (1622—1627), Reichskanzlei und Taxamt. —

Digitized by Google

die Art der Besetzung des Präsidiums der Reichstagsconferenz wurde bereits gedacht.[1]

Die Reichskanzlei hatte ausserdem einen selbständigen Wirkungskreis: die Ausstellung der vom Kaiser auf Grund seiner Prärogativrechte zu verleihenden Privilegien, der Lehenbriefe und Urkunden überhaupt, vor Allem der Standeserhöhungen.[2] Die Frage war, ob es sich hiebei um alle kaiserlichen Privilegien, namentlich Standeserhöhungen, oder nur um solche ins Reich handle, und diese Frage war der Gegenstand eines fast hundertjährigen erbitterten Streites zwischen den zwei Kanzleien, der durch die Convention von 1773 einen ungefähren Abschluss fand. Diese bedeutet ein Compromiss, das beiden Kanzleien und ihren Taxansprüchen — hierum drehte es sich ja vor Allem — möglichst gerecht wurde; ich gehe im nächsten Capitel darauf näher ein.[3]

Der repräsentativen Stellung des Reichsvicekanzlers, der als geheimer Rath seit 1651 den Titel Excellenz führte,[4] ist bei dem allgemeinen Verfalle am wenigsten Eintrag geschehen; er blieb ‚os caesaris' des Kaisers in allen Reichsangelegenheiten, durch ihn liess derselbe durch Vorlesung seinen Willen kundthun, sowohl bei den Krönungen der deutschen Kaiser, wie bei den grossen Reichsbelehnungsfeierlichkeiten und allen anderen; er nimmt darum auch an allen Ceremonialconferenzen

---

Die Bemerkung Vehse's (Geschichte des österr. Hofes), dass die Reichsvicekanzlerwürde dadurch viel verlor, dass die Kaiser seit Leopold I. nicht mehr die Reichstage und durch die Allianz mit den geldkräftigen Seemächten der Geldhilfe des Reiches nicht mehr so bedurften wie früher, wird man annehmen können (VI, S. 51, 52).

[1] S. S. 436, Anm. 2.

[2] Reichshofkanzleiordnung 1559. Beil. I, S. 465. — Wahlcapitulationen Leopold I. 30, 4. Josef I. 29, 4. Karl VI. 11, 3. Karl VII. ff. 11. 8. Riegger II, S. 486. — Ferdinand III. 46, 1, 2. Ferdinand IV., Leopold I. 44, 1—4. Josef I. 43, 1—3. Karl VI. 22, 4. Karl VII. ff. 22, 7, 8. Riegger II, S. 230—237.

[3] Das reichliche Material für diese Frage zunächst in den Fascikeln Generalien, Reichsadel, des Adelsarchives des k. k. Ministeriums des Innern, ferner in II B 4, Böhmen, Karl VI. bis Franz II., des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern und mehrfach in den Fascikeln Reichskanzlei und Taxamt und kais. Reichshofkanzlei des Staatsarchives.

[4] Zuerst 1651 erscheint dieser Titel für Kurz, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 11.

Digitized by Google

theil.[1] Als Vertreter des Reichspostprotectors, des Erzbischofs von Mainz, stehen ihm auch in Postsachen am Hofe verschiedene Rechte zu.[2]

Bei dieser Betonung des repräsentativen Momentes, die mit der wachsenden politischen Bedeutungslosigkeit des Vicekanzellariates immer nachdrücklicher wurde, ist es nicht verwunderlich, dass Rangstreitigkeiten als eine nahezu ständige Begleiterscheinung der Verwaltung des Amtes vom 17. Jahrhundert an auftreten;[3] so die fortwährenden Differenzen mit dem Reichshofraths-Vicepräsidenten wegen des Vorsitzes im Reichshofrathe, mit dem Präsidenten über den Platz bei feierlichen Ceremonien.[4] Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts wurde dann zur Regel, dass der Obersthofmeister Allen vorangieng und diesem die geheimen Räthe, dann die Reichshofräthe nach dem Alter folgten.[5] Der Vicekanzler nimmt den Reichsbeamten den Eid ab und unterfertigt ihre Ernennungsdecrete, ebenso die der geheimen Räthe;[6] weitergehende Wün-

---

[1] Hierüber Herchenhahn II, S. 191. — Malblank III, S. 370. — Vgl. Archiv k. k. des Ministeriums des Innern, Diarium über die Krönung Karls VII. II B 4, 1 ex 1742. — Wenn der Reichsvicekanzler auch bei anderen Krönungsfeierlichkeiten theilnimmt, geschieht dies wohl vermöge der Hofwürde, die er bekleidet; auffallend ist immerhin, dass er noch 1712 bei der Krönung Karls VI. zum König von Ungarn theilnahm. Kais. Reichshofrath, Fasc. 4. — Ueber Ceremonialconferenzen s. Beil. VI, VII. — Eine gute Zusammenstellung der formellen Thätigkeit des Reichsvicekanzlers bei Malblank III, S. 383—388.

[2] Malblank III, S. 387. Ich war nicht in der Lage, der Sache weiter nachzugehen.

[3] Vgl. folgendes Capitel.

[4] S. S. 451. — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4, ‚Gründliche Information' etc., 1747.

[5] In einer ‚Specification der kais. Minister', welche am 14. October 1745 dem Kurverein beigewohnt haben, sind sie in folgender Reihe aufgezählt: Sinzendorf Obersthofmeister, Auersperg Oberstmarschall, Uhlefeld Staatskanzler, Harrach oberster böhmischer Kanzler, Kinsky banco dep. praes., Colloredo Reichsvicekanzler, Khevenhüller Oberstkämmerer, Batthyani Obersthofmeister der Kaiserin (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, 1745).

[6] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 24. — Beil. VII, IX. — Die Ausstellung der Ernennungsdecrete der geheimen Räthe war im 17. Jahrhundert durch die Hofkanzlei erfolgt und kam erst auf vielfache Recrimination des Erzkanzlers an die Reichskanzlei zurück (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4, 1711 ff.).

Digitized by Google

sche der Reichskanzleikreise sind unerfüllt geblieben, mochten sie immerhin in die kurmainzischen Verträge aufgenommen worden sein; so auch der Wunsch, den anderen Kanzleien sogenannte decreta in gnaden oder per imperatorem (stricte Befehle) zustellen, selbst aber keine annehmen zu dürfen.[1] Der Reichsvicekanzler leistet den Eid in die Hände des ältesten geheimen Rathes oder — später — des Obersthofmeisters, der ihn auch im Hofrathe und in der Reichskanzlei vorstellt.[2]

Das Amt ist — man kann fast sagen im geraden Verhältnisse zur seiner wachsenden Bedeutungslosigkeit — eine recht wohl dotirte Stelle gewesen. Der Gehalt betrug bis 1659 jährlich 1500 fl., 1659—1720 1900 fl. (und Holz und Licht), 1720—1806 3800 fl. und 645 fl. Holz- und Lichtgeld; dazu kamen seit 1713 2000 fl. ‚Commissionsgelder' und seit 1719 ausserdem eine ‚Gnadenaddition' von 4800 fl., so dass des Vicekanzlers Gesammtgehalt — den der Erzbischof zu zahlen hatte — seit 1719/1720 11245 fl. betrug.[3] Das Quartier war frei.[4] Rechnet man hiezu den — vom Kaiser gezahlten — Hofrathsgehalt von im 17. Jahrhundert 1300 fl. (1000 speierische Reichsthaler), seit 1716 4000 fl.[5] und die im 18. Jahrhunderte wenigstens 2000 fl. betragenden Geheimrathsgebühren,[6] die unter keinen Umständen aufhebbaren ‚Subscriptionsgelder' aus der Kanzlei — 5—15% der Gesammttaxen[7] — die ‚Laudemiengelder' aus dem Hofrathe — unter Karl VI. in jährlichem

---

[1] Vgl. Beil. VII und eine Menge von diesbezüglichen mainzischen Vorstellungen im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, II B 4 (1745, 1746).

[2] Belege in Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3—5.

[3] Staatsarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 8b; kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1. Gehaltsspecificirung vom 13. September 1659 (Or.); Besoldungsordnung vom 16. Jänner 1720 (Or.); weitere Angaben über Commissionsgelder und Gnadenaddition kais. Reichshofskanzlei, Fasc. 2 und 25.

[4] Malblank III, S. 389 etc.

[5] Bergmann J., Ueber den kais. Reichshofrath. Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXVI, 208 (Besoldungsordnung vom 1. April 1716. K. u. k. Reichsfinanzarchiv); Uffenbach, S. 28; Malblank III, S. 389; kais. Reichshofrath, Fasc. 16. Dass von 1716 an kein Reichshofrath ausser dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Reichsvicekanzler pensionsfähig war, Bergmann, S. 210.

[6] Kais. Reichshofrath, Fasc. 16. — Malblank III, S. 389.

[7] S. Taxordnung vom 6. Jänner 1659 gedruckt bei Uffenbach, Beil. 41 bis 45. — Herchenhahn II, S. 200.

Digitized by Google

Durchschnitt 1700 fl., später weniger [1] — die hohen Reisediäten bei Gesandtschaften — schon im 17. Jahrhundert monatliche 500 fl.[2] —, schliesslich die Repräsentationsgelder und Geschenke bei feierlichen Ceremonien,[3] so wird man das Gesammteinkommen des Reichsvicekanzlers im 17. Jahrhundert wohl auf 10.000—15.000 fl., im 18. Jahrhundert auf 20.000—30.000 fl. veranschlagen dürfen.

Für die innere Kanzleiverwaltung sind die Bestimmungen der alten Ordnungen in Geltung geblieben. Dass die Kanzlei sich erweiterte, lag in der Natur der Sache. 1673 zählt sie zwei Secretarien, einen geheimen und einen Reichshofrathssecretär,[4] 1720 kommt ein zweiter geheimer Secretär dazu, einer von diesen Beiden wird dann ebenso wie der Reichshofrathssecretär Reichsreferendar;[5] ihnen obliegt die Kanzleifertigung der aussergerichtlichen, beziehungsweise gerichtlichen Ausläufe, Ersterem auch die Ueberwachung der gesammten Taxgebahrung. Die Betheiligung des Reichsvicekanzlers am Beurkundungsgeschäfte trat naturgemäss gegen früher zurück; die Form der vicekanzlerischen Fertigung blieb dieselbe; nach wie vor ist er der Siegelbewahrer;[6] die Reichsregistratur, in welche auch die Judicialsachen des Reichshofrathes kamen, und das Reichsarchiv unterstanden weiterhin seinem Präsidium; vielfach sind sie durch Herausnahme österreichischer Acten verringert worden.[7]

---

[1] So habe ich es aus zahlreichen Aufzeichnungen in den Fasc. 3, 4, 5, 6, Reichskanzlei und Taxamt, und Fasc. 5, 18, kais. Reichshofrath etc., und anderen zusammengestellt.

[2] Uffenbach, S. 29.

[3] Uffenbach, S. 124. — Vgl. besonders das interessante Gutachten von de Brée vom December 1767, kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1. — Der Interimskanzler hat an den verschiedenen Taxemolumenten, wenigstens bis 1696/97, keinen Antheil, vgl. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3 (Vergleich zwischen Reichsvicekanzler Graf Kaunitz und Reichshofraths-Vicepräsidenten Graf Zeill, 1696).

[4] Reichskanzlei und Taxamt, Fas. 5 (Miscellanea).

[5] Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1. — Vgl. Malblank III, S. 346, 373. — Ende des 18. Jahrhunderts zählt die Kanzlei allem Anscheine nach zwei Reichsreferendarien und drei Secretäre. Malblank, ebenda.

[6] S. Herchenhahn II, S. 191.

[7] S. Beil. III und IV. — S. folgendes Capitel S. 459 und 461, Anm. 1 und 4. — Vgl. auch Wahlcapitulation Karls VII. etc. III, 17; Riegger I, S. 132. Die Angaben über den Ausbau des Beamtenstandes der Reichskanzlei können hier, weil auch dem Thema ferneliegend, nur ganz ungefähre sein.

Digitized by Google

Langsam schreitet die Entwicklung des Reichsviceekanzleramtes nach abwärts vor; mit dem Schwinden der politischen Bedeutung hält das Wachsen der Betonung formeller und repräsentativer Fragen gleichen Schritt; die Macht des Amtes ward durch ‚Ehre und Nutzen' ersetzt; aus dem weit ausgreifenden Organe deutscher Kaiserpolitik, dessen hervorragendster Träger in erster Linie zur Lösung der weltbewegenden Fragen des Trienter Concils beigetragen hatte, wurde eine erträgnissreiche Sinecure für hochgeborene Herren des Reiches; dem starken Einflusse der Wiener Hofkreise ausgesetzt, ist es ein schwankendes Gebilde gewesen, halb Ceremonialwürde des Hofes und halb eine politische mainzische Expositur in Wien, halb kaiserliches Ministeramt und halb Vertretung einer der kaiserlichen bewusst entgegengestellten Macht, halb wie eben das ganze alte heilige römische Reich.

Capitel II.

Geschichte des Amtes von 1620—1806 und Auflösung desselben.

Obwohl die Trennung der österreichischen Kanzlei von der des Reiches zunächst durchaus nicht die Billigung der betheiligten Kreise im Reiche finden wollte, so waren dieselben doch nach Durchführung der seit Jahren geplanten Errichtung der Hofkanzlei im Jahre 1620 ‚gar wohl zufrieden', weil sie glaubten, die österreichische würde ‚bei ihren landsachen alleine bleiben'.[1] In den ersten Jahren kann ja auch wirklich die auswärtige Politik nicht sofort ausschliesslich der österreichischen Kanzlei überantwortet worden sein und wird der Rath Ludwigs von Ulm, dessen Persönlichkeit nach dem Sturze des allbeherrschenden Geheimrathsdirectors Klesel mehr hervortrat, und des Freiherrn von Stralendorf, Ulm's Nachfolgers (25. September 1627 — 18. October 1637), schon durch die Macht der Tradition schwer genug gewogen haben.[2] Aber die Tendenz, die Territorialhoheit zu stärken, war nun einmal vorhanden und

[1] Beil. III.

[2] Das Material gerade aus dieser Zeit fliesst sehr spärlich. Vgl. Beil. III. — Gutachten de Brée's von 1767, kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1.

Digitized by Google

musste sich in der Kräftigung der neugeschaffenen Territorialbehörde äussern; den Ulm und Stralendorf kam ihr oben angedeuteter Einfluss nur als Persönlichkeiten, nicht aber als Reichsvicekanzlern zu.[1]

Peter Heinrich Freiherr von Stralendorf, der Sohn des Reichshofvicekanzlers Leopold von Stralendorf, ist im Herbste 1627 — wieder mit Umgehung des mainzischen Ernennungsrechtes — vom Kaiser zum Reichsvicekanzler ernannt worden und hat in den zehn Jahren seiner Amtsführung — er starb am 18. October 1637 — auch das seit 1624 von ihm bekleidete Reichshofraths-Vicepräsidium beibehalten.[2] Die Ernennung seines Nachfolgers, des Reichshofrathes Freiherrn Ferdinand Sigismund Kurz von Senftenau, erfolgte in gleicher Weise.[3]

Die Reichskanzlei und vor Allem ihr Chef, der Vicekanzler, begannen bald einzusehen, dass ihnen von der neugegründeten österreichischen Kanzlei gerade das entwunden wurde, worauf sie mit Recht den Hauptwerth legten, die auswärtige Politik. Diese Schädigung wurde irreparabel, als die auswärtigen Potentaten selbst einsehen lernten, dass sie mit dem Hofkanzler besser führen als mit seinem Collegen von der Reichskanzlei.[4] Beide tauschten die Stellung; Leiter der kaiserlichen Politik wurde der Hofkanzler. Doch war dem Reichsvicekanzler als Mitglied des geheimen Rathes und des Hofrathes noch eine lebhaftere Fühlung mit derselben möglich, bis die nach dem westfälischen Frieden lebhaft betonte Territorialpolitik den Kaiser Ferdinand 1654 zur Ausgestaltung der Hofkanzlei zu einer collegialen Behörde und zum obersten österreichischen Gerichtshofe und den Kaiser Leopold I. fünfzehn Jahre später zur Gründung der geheimen Conferenz veranlasste. Es ist charakteristisch, dass gerade in diesen Jahren die Kaiser ein bisher ausgeübtes Recht oder vielmehr Unrecht den Erzkanzlern gegenüber aufgaben, indem diesen durch die Wahlcapitulation von 1653 — wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten —

[1] Vgl. S. 432.

[2] Ulm ist am 16. Juli 1627 gestorben. — Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3 (1627, 1637). Seeliger, S. 158. — Ueber Stralendorf s. Stieve in Allgem. deutsche Biographie XXXVI, S. 494. Vgl. Vehse III, S. 26, IV, S. 115—117. — Nuntiaturberichte IV, 1 (Register).

[3] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3 (1637). — Seeliger, S. 158. — Ueber Kurz s. Allgem. deutsche Biographie XVII, S. 429 (Krones).

[4] S. S. 431, Anm. 1.

Digitized by Google

ihr Ernennungsrecht der Vicekanzler neu zugestanden und nach dem Tode des Grafen Kurz im März 1659 auch von ihnen ausgeübt wurde,[1] jenes Vicekanzlers, der in Missachtung seiner Stellung als Stellvertreter des Erzkanzlers bei der Wahlfrage im Jahre 1657 ohne Bedenken die kaiserliche Partei direct gegen Mainz ergriff, der auch noch wie Stralendorf zur Deputation beigezogen worden war und sohin noch einmal einen recht im Sinne habsburgisch-kaiserlicher Politik wirkenden und an ihr theilhabenden Minister im Sinne seiner Amtsvorgänger, der Kanzler vor 1620, repräsentiert.[2]

Der Uebergang des Ernennungsrechtes an den Mainzer erfolgte nicht ohne Kampf. Der Erzbischof ernannte zunächst den Freiherrn von Boineburg zum Vicekanzler und bis zu dessen Amtsantritt den mainzischen Residenten Lindenspur zum Interimskanzler; der Kaiser aber, dessen ausschliessliches Recht der Ernennung der letzteren hiedurch verletzt worden war, übergab die zeitweilige Kanzleiverwaltung dem Reichshofraths-Vicepräsidenten Georg Ulrich Grafen Wolkenstein. In dem darüber entbrannten Federkriege sind Grundlage und Competenz des Vicekanzelariates vielfach erörtert worden. Das Ende des Conflictes war die Zurücknahme der Ernennung Boineburg's, dessen Nachfolger als von Mainz mit kaiserlicher Zustimmung ernannter Reichsvicekanzler der Domcapitular Wildreich von Walderdorf (28. April 1660 — 30. Juni 1669) wurde.[3]

Diese Ueberlieferung des Ernennungsrechtes an den Mainzer, mochte sie auch noch so sehr den Wahlcapitulationen und Ordnungen entsprechend sein, ist doch ein Zeichen der immer wachsenden Theilnahmslosigkeit der Kaiser gegenüber der Reichskanzlei, die sie im Grunde gehen liessen, wie sie

---

[1] S. S. 430.

[2] Vgl. Heide, Die Wahl Leopolds I. zum römischen Kaiser. Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 43 ff., s. auch S. 432, Anm. 2. — Uebrigens sind auch noch Walderdorf und Königsegg wohl in Anbetracht ihrer gut kaiserlichen Gesinnung zur Deputation beigezogen worden (kais. Reichshofrath, Fasc. 5). — Kurz scheint überhaupt gegenüber Mainz mehrfach eigenmächtig vorgegangen zu sein, zumal in Dingen, für die man dort stets ein feines Empfinden hatte, Geldsachen (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1, Convolut 7).

[3] Ausführlich bei Seeliger, S. 159—161, nach Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3; er heisst Walderdorf, nicht Waldendorf.

Digitized by Google

gieng, und in deren Gefüge sie nur in seltenen Fällen durch Verordnungen eingriffen;[1] auch die durch die Wahlcapitulationen 1636 und noch mehr durch die von 1658 dem Erzkanzler überlassene unbeschränkte Verfügung über die Kanzleitaxen und Leitung der Kanzleifinanzgebarung ist ein Zeichen dieser Theilnahmslosigkeit.[2]

In dem Grade nun, wie die Reichskanzlei sich dem kaiserlichen Einflusse mehr und mehr entfremdete, erweiterte sich auch die Kluft zwischen ihr und den anderen Hofbehörden, die in ihr und speciell im Reichsvicekanzler zu sehen begannen, was sie mehrfach wirklich war, die Vertretung einer den habsburgischen Haus- und österreichischen Staatsinteressen abträglich gesinnten Macht.[3]

Eine Zeit der Chicanen trat ein, und es scheint nicht mit Unrecht behauptet worden zu sein, dass gerade Wildreich von Walderdorf, wie er selbst gesagt haben soll, ‚spe obtinendi episcopatus Viennensis' sich thatsächliche Eingriffe in die Rechte seiner Stellung als Chef der Reichskanzlei habe gefallen lassen, wie auch unter ihm die Verwaltung der Kanzlei in hellste Unordnung gerathen ist.[4] Zunächst wurde die Stellung des Reichsvicekanzlers im Hofrathe angegriffen. In seiner Ordnung vom April 1642 hatte Kaiser Ferdinand III. decretiert, dass der Vicepräsident dem Vicekanzler, ‚wenn er herrenstands ist, so oft er den Reichshofrat besuechet, die obere stelle geben und ohnweigerlich weichen solle',[5] und in der grossen Reichshofrathsordnung vom 16. März 1654 ohne jeden einschränkenden Zusatz bestimmt, dass in Abwesenheit des Präsidenten der Vicekanzler zu präsidieren habe;[6] es war das im Grunde nur eine Sanction althergekommenen Brauches. Aber 1660 begann

---

[1] S. das allerdings mehrfach übertreibende Gutachten de Brée's von 1767 und dessen Brief an den mainzischen Hofkanzler Lasser vom 3. März 1768 in kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1.

[2] S. Seeliger, S. 170, Anm. 2 (Riegger II, S. 245).

[3] Vgl. hiezu S. 433.

[4] Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). — Eine Reihe von Beschwerden gegen die Führung der Reichskanzlei ebenda, Fasc. 24.

[5] S. Gutachten über den Präcedenzstreit vom 17. April 1660 im Fasc. 3/4, kais. Reichshofkanzlei.

[6] Reichshofrathsordnung bei Uffenbach, De consilio aulico, Beil.

Digitized by Google

der Rangstreit von Neuem,[1] und schliesslich musste der Vicekanzler noch durch die Verleihung des Präsidiums der Reichstagsdeputation an den Hofkanzler, dann den Reichshofrathspräsidenten eine empfindliche Zurücksetzung erfahren.[2]

Am 30. Juni 1669 wurde Wildreich von Walderdorf Bischof von Wien und am 11. Juli zum Reichsvicekanzler der bisherige Reichshofraths-Vicepräsident und Interimskanzler E. W. Graf von Königsegg, ein gut kaiserlich gesinnter Mann, ernannt.[3] Die Cumulation der beiden Aemter rief neuerliche lebhafte Erörterungen hervor. Königsegg vertrat den Standpunkt, dass diese Aemter ganz wohl ‚compatibilia' seien, und berief sich auf den Präcedenzfall unter Stralendorf.[4] Der Streit, den vor Allem die beiden Grafen Ernst — der Reichshofrathspräsident — und Wolfgang von Oettingen — der Aspirant auf das Vicepräsidium — führten, wurde von diesen auf andere Gebiete hinübergetragen; Ernst von Oettingen, der Präsident der Reichstagsdeputation, liess die Einläufe an dieselbe erst auf Umwegen an Königsegg gelangen,[5] ihn zu verletzen; nicht genug damit, zog diese Reichstagsdeputation auch ‚andere (Königsegg's) officio zustehende negotia' an sich;[6] die Ausschliessung des Vicekanzlers bei mainzischen Agenden ward zum Vorwande für das Bestreben, denselben ganz aus dem Hofrathe zu drängen;[7] dazu kam, dass gerade in diesem Jahre

---

[1] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4.

[2] Ebenda. Vgl. S. 436.

[3] Seeliger, S. 161 (Druckfehler in den Jahreszahlen), nach Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. — Ueber Königsegg Notizen bei Arneth, Prinz Eugen I, S. 453. — Vehse IV, S. 52. — S. auch S. 452, Anm. 5.

[4] Königsegg an den Kaiser, 25. Juli 1669. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. Hier und in kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4, weiteres Material, auch die Reichstagsdeputation betreffend; s. namentlich das kaiserliche Decret vom 1. August 1667 (Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4).

[5] Königsegg an Mainz, 26. September und 21. November 1669 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.)

[6] Königsegg an Lobkowitz, 27. November 1669 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). — Hierin führt Königsegg auch Beschwerde, dass er von seinen Expeditionen den Hofkanzler verständigen solle, selbst aber von diesem nicht verständigt werde, und erblickt hierin mit Recht eine Zurücksetzung der Reichskanzlei.

[7] Königsegg an Mainz, 17. November 1669 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). — Vgl. auch S. 454, Anm. 3 (Königsegg an Mainz, 11. Jänner 1672.)

Digitized by Google

der Begründung der ständigen Conferenz (1669) auch die Stellung des Vicekanzlers zur auswärtigen Politik unhaltbar wurde,[1] und so wird es begreiflich, wenn Königsegg, der gleichwohl das Vicepräsidium bis 1670 weiterführte, und nach Ernst von Oettingen's Tode sogar das Präsidium des Reichshofrathes einige Monate verwaltete,[2] am 3. Jänner 1672 an den Kaiser schreibt: ‚Ich nimbe gott zu meinem zeugen, dass ich nicht weiss, was ich solchergestalt an vicecancellarius vel aliorum rerum expeditor bin und was ich zu thun oder zu lassen, vorzutragen oder zu verschweigen habe' und in demselben Schreiben schliesslich bemerkt: ‚Hier ruhig zuzusehen, aut lapis aut angelus esse deberem'.[3] Er malt vielleicht zu schwarz;[4] aber zweifellos haben die Hofkanzlei und überhaupt die Hofkreise wirklich vielfach widerrechtlich in den Competenzkreis des Reichsvicekanzlers eingegriffen; in Wien gieng das Sprichwort: ‚habere imperium pro patria, Viennae originale est peccatum'.[5] Es sind die Jahre der Amtsführung Walderdorf's und — trotz seiner Gegenwehr — des ehrlichen, aber kranken Königsegg gewesen, in denen das Reichsvicekanzelariat einen Antheil seines Ansehens und Einflusses einbüsste, was einen äusserlichen Ausdruck auch in der Thatsache fand, dass nunmehr die anderen Hofbehörden die Annahme der ‚decreta per im-

---

[1] S. S. 434.

[2] Staatsarchiv, kais. Reichshofrath, Fasc. 5 (5. März 1670) und Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[3] Königsegg an den Kaiser, 3. Jänner 1672, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. Vgl. ebenda Königsegg an den Kaiser, 18. Mai und 20. Juli 1672, Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672, und schon am 27. September 1669 an Lobkowitz, dass das Reichsvicekanzellariat ‚gänzlich zu nichts gemachet werde'.

[4] Die beschwichtigende Antwort des Erzbischofs vom 24. Jänner scheint darauf hinzudeuten. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[5] Königsegg an den Kaiser, 18. Mai 1672 (Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3). — Vgl. auch Reichshofraths-Vicepräsident Wolfgang von Oettingen an Hofrath Maystotter, 11. Februar 1696: der kaiserliche Hof vergönnt ‚keinem ehrlichen Cavallier des reichs einigen imposanten dienst, sondern sucht dieselben davon ex odio innato zu halten und allein Böhmen und Österreicher anzubringen, die ständt des reichs desto besser trucken zu können, wie denn der Graf von Königsegg nie wann er nicht per artes et martes gegangen dazugelangt wäre'. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

Digitized by Google

peratorem' (stricte Befehle) durch die Reichskanzlei verweigerten.[1]

Auf Königsegg, der am 5. Februar 1694 starb, folgte ohne weitere Schwierigkeit Gottlieb Graf Windischgrätz, der aber schon am 25. December 1695 aus dem Leben geschieden ist.[2] Nach seinem Tode glaubte der Mainzer einen weiteren Schritt nach vorwärts thun und den Freiherrn Philipp W. von Boineburg ohne kaiserliche ‚Recommandation' — wie die Zustimmungsurkunde des Kaisers benannt wurde — zum Reichsvicekanzler ernennen zu dürfen. Dies führte zu einem Monate währenden Conflicte. Sehr energisch weigerte sich Kaiser Leopold I., Boineburg anzuerkennen, der ‚erst wenig jährlein im reichshofrath sitze ohne sich hervorzuthuen', und dem er nicht ‚Uebel- und Wohlbefinden von Millionen Menschen anvertrauen' könne.[3] Ein eigener Gesandter, der Reichshofrath Maystetter, gieng in dieser Angelegenheit nach Mainz, um dort für die Ernennung des kaiserlichen Candidaten Wolfgang Grafen zu Oettingen zu wirken. Schliesslich musste Boineburg im April 1696 zurücktreten, aber auch Oettingen drang nicht durch, und im Juli nahm Leopold I. die Ernennung des kaiserlichen Gesandten im Haag und bei den Ryswicker Friedensverhandlungen Dominik Grafen von Kaunitz, des Grossvaters des Staatskanzlers, an.[4] In einem Briefe vom 12. Juni 1696 verwahrt sich der Kurfürst von Mainz lebhaft dagegen, dass es ‚einige jahre hero fast dahin gekommen, dass die Vicekanzler von Kurmainz ganz independent sein wollen, also zwar, dass man von denen dann und wann passierenden reichsaffairen nicht ehender was erfahren, als bis solches publici iuris gemacht

---

[1] Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 61. Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind dann sogar von anderen Behörden decreta per imperatorem an die Reichskanzlei geschickt, allerdings von ihr nicht angenommen worden. Vgl. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 78.

[2] Seeliger, S. 161, Anm. 2, aus Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, und kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2. — Ueber Windischgrätz Notiz bei Vehse IV, S. 52, 53.

[3] Kaiser an Mainz, 20. Jänner 1696. Or. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3.

[4] Seeliger, S. 161—162, aus Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3, und kais. Reichskanzlei, Fasc. 2. — Ueber Kaunitz s. Allgem. deutsche Biographie XV, S. 485 (Felgel). — Notizen bei Arneth, Prinz Eugen I, S. 201/3. — Vehse IV, S. 53.

Digitized by Google

und ad effectum gebracht worden', weshalb er verlangen müsse, ,ein solches subiectum . . . auszusehen, wobei neben E. K. M^t dienst auch ich einiges vertrauen setzen und den schuldigen repect auch in denen reichsgeschäften einige communication und correspondenz hinkünftig zu gewarten haben möchte'.[1]

Dieser Auffassung ganz entsprechend war die Wahl des Nachfolgers des am 11. Jänner 1705 verstorbenen Kaunitz. Der Neffe des regierenden Erzbischofs, Friedrich Karl Graf von Schönborn, wurde entgegen den Vorschlägen Kaiser Leopolds, der namentlich den Grafen Philipp Sinzendorf gerne mit dieser Würde bekleidet gesehen hätte, am 13. Februar ernannt und schliesslich nach dem Tode Leopolds, der Schönborn nicht anerkannte, von Kaiser Josef I. angenommen.[2]

Die Haltung der Hofkreise Schönborn gegenüber war die denkbar ablehnendste; alle Feinde, so schrieb er selbst schon am 21. März 1705, wie Wratislav und Sinzendorf, der böhmische und der österreichische Hofkanzler, wurden wieder einig gegen ihn.[3]

Der Umstand, dass gerade damals in dem spanischen Erbfolgekriege eine häufige Divergenz der Interessen des Reiches und Oesterreichs zu Tage trat,[4] wird in erster Linie die

[1] Or. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2 (Seeliger, S. 162, Anm. 1).

[2] Seeliger, S. 162—163, aus Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 4, und kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 2. Ueber Schönborn s. Allgemeine deutsche Biographie XXXII, S. 268 (Henner). — Notizen bei Arneth, Prinz Eugen I, S. 350, II, S. 97, 98, 101, 173, 289, 358, 359, III, S. 76, 178, 285 bis 286, 294—295, 418, 451; Arneth, Correspondenz Karls III. mit Wratislav, S. 70, Anm. 2; Vehse VII, S. 104, 105.

[3] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 4. — Einen weiteren — schon 1672 versuchten — Eingriff in die Competenz des Reichsvicekanzlers bedeutete es, wenn der Reichshofrathspräsident demselben (beziehungsweise dessen Stellvertreter) das ihm durch die Reichshofrathsordnung von 1654 gewährte Präsentationsrecht der an den Reichshofrath einlaufenden aussergerichtlichen Agenden wegnahm und der Kaiser trotz aller Beschwerden nichts dagegen that. Ob dies Unrecht zu einem bleibenden geworden, habe ich nicht eruieren können. — Königsegg an Mainz, 14. Jänner 1672, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3. ,Anmerkung' des Reichshofraths-Vicepräsidenten Sinzendorf vom 20. Februar 1720. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 3/4. — Auch der alte Präcedenzstreit zwischen Vicekanzler und Reichshofraths-Vicepräsident begann wieder. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 4 (1705) und 5 (1729).

[4] Arneth, Prinz Eugen, S. 91, Anm. 2. Gerade Schönborn mit seinen antipreussischen und antienglischen Tendenzen und seiner Idee einer spanisch-

Digitized by Google

Schaffung der sogenannten engeren Conferenz unter Josef I., in welcher Trautsohn, Seilern, Sinzendorf, Wratislaw, Prinz Eugen und der geheime Referendar Buol sassen, und aus der Schönborn ausgeschlossen war, bewirkt haben. Die Ansicht, dass es unbillig sei, dass der Reichsvicekanzler ‚als ein fremder in allen haussachen auch mit wissenschaft haben sollte', vertrat am unumwundensten Graf Wratislaw, der auch den König Karl zu bewegen wusste, als Kaiser die für die österreichische Politik so praktische Einrichtung der engeren Conferenz beizubehalten,[1] mochte diese auch immerhin dem Punkte I des zwischen dem Kaiser und dem Erzkanzler zu Frankfurt am Main am 11. October 1711 geschlossenen Staatsvertrages[2] widersprechen, der die Zuziehung des Reichsvicekanzlers zu allen Reichsconferenzen aussprach. Das Vorgehen des Wiener Hofes ist um so begreiflicher, als gerade unter Schönborn die Reichskanzlei sich in einem Zustande der Verwahrlosung befand, Bestechungen, Verletzungen der Amtsgeheimnisse, und zwar gröbster Art an der Tagesordnung waren und alle Strafanträge des Prinzen Eugen und Guido Starhemberg's wegen des Widerstandes Schönborn's nicht zur Ausführung gelangen konnten;[3] und Derjenige, der seinen Stellvertreter hätte anweisen sollen, Ordnung zu halten, verzehrte wohl das erhebliche Taxeinkommen aus der Kanzlei, kümmerte sich aber sonst um sie nur so weit sie ihm zur Durchführung politischer Schachzüge förderlich sein könnte.[4]

Der Vertrag von 1711, dessen weitere Bestimmungen ich hier übergehe, liess eine seit Langem strittige Frage offen, deren Erörterung die Vertreter der Reichs- und Hofkanzlei fast ein Jahrhundert beschäftigen sollte: die Frage der Ertheilung von Standeserhöhungen. Diese waren — man braucht sich nur die Taxansätze in den verschiedenen Kanzleiordnungen anzusehen — eine Sache von vitalem Interesse für die Kanzleien, in deren Competenzkreis ihre Ausstellung fiel; der jeweilige Vorstand

österreichischen Allianz (Arneth, a. a. O., II, S. 178, 285—286. Arneth, Correspondenz Karls VI, S. 167) mag dem Wiener Hofe beschwerlich genug geworden sein.

[1] Arneth, Correspondenz Karls VI. etc., S. 70, Anm. 2.

[2] Beil. V.

[3] Arneth, Prinz Eugen III, S. 295.

[4] Ueber die Episode Plettenberg s. Arneth, a. a. O. III, S. 293—294.

Digitized by Google

referirte an den Kaiser und veranlasste im Falle der erfolgten Adelsverleihung die erträgnissreiche Ausfertigung des Diploms.

Vor 1620 ist dies für das Reich und die österreichischen, dem Kaiser unterstehenden Gebiete durch die Reichshofkanzlei geschehen; die anderen Erbländer, Böhmen und Ungarn, empfiengen Standeserhöhungen aus den Landeskanzleien.[1] Wenn nun die Wahlcapitulation Ferdinands III. von 1636 im Artikel 46 verfügte, dass alle im kaiserlichen oder in des Reiches Namen ergehenden Privilegierungen nur von der Reichskanzlei ertheilt werden können und die Reichskanzlei auf Grund dieser auch in allen weiteren Wahlcapitulationen aufrecht erhaltenen Bestimmung das Recht der Ertheilung aller Privilegien im Reich und in den Erblanden beanspruchte, so kann hiegegen rechtlich nichts vorgebracht werden. Das Recht der österreichischen Landesfürsten, den Adel bis zum Grafenstande in ihren Landen selbst zu verleihen, bezog sich nur auf einen zu verleihenden erzherzoglichen Adel. Erhebungen einer hiefür eigens berufenen Conferenz im Jahre 1716 ergaben aber, dass durch das ganze 17. Jahrhundert die österreichische Hofkanzlei die Standeserhöhungen im kaiserlichen Namen ausgefertigt habe; die Conferenz wies darauf hin, dass unter Berufung auf den kaiserlichen Namen der Reichskanzlei schliesslich das alleinige Recht vindiciert werden könnte, die Kanzleigeschäfte zu besorgen, womit alle anderen Kanzleien überflüssig würden; die Reichskanzlei betonte jedoch mit Recht, dass die österreichische Hofkanzlei immer nur einen erzherzoglichen Adel verleihen könne und einen durch sie — der Reichskanzlei — in Oesterreich verliehenen Reichsadel anzuerkennen verpflichtet sei. Anders in Böhmen, wo das Majestalrecht der böhmischen Könige die Verleihung des Reichsadels eines böhmischen Unterthanen an die Zustimmung des böhmischen Königs knüpfte und die böhmische

[1] Adelsarchiv, Generalien, Reichsadel, Fasc. 22, 23, namentlich 4 ex 1746, 16 ex 1746. — Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Sign. II B 4, Böhmen, namentlich 1 ex 1716, 1 ex 1746. — Auf eine nähere Detailierung der ganzen Frage, sowie auch des einschlägigen Materiales gehe ich hier nicht ein, weil diese Sache doch nur soweit das Vicekanzelariat positiv betrifft, als es sich um die Taxbezüge handelt und, wie schon Königsegg (an Mainz, 17. November 1669, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 3) richtig hervorhebt, eine Sache ist, die den Wirkungskreis der Kanzleien und namentlich das Reichstaxamt angeht.

Digitized by Google

Hofkanzlei daher mit Recht die Standeserhöhungen der Reichskanzlei nur dann anerkannte, wenn sie auch durch sie giengen. Mit weniger Recht hat die österreichische Hofkanzlei den österreichischen Unterthanen es möglichst zu erschweren getrachtet, eine Adelung im kaiserlichen Namen bei der Reichskanzlei zu suchen, und dieselbe selbst ertheilt. Der Streit, den weiter zu verfolgen nicht meine Aufgabe sein kann, spitzte sich um die Mitte des Jahrhunderts umsomehr zu, als dem Mainzer Erzbischof, der sich in solchen Fragen seiner Erzkanzlerschaft am lebhaftesten bewusst zu werden pflegte, gelungen war, dem Kaiser Karl VII. auf dem Wege der Wahlcapitulation und eines Vergleiches vom 21. Jänner 1742 [1] so ziemlich Alles das abzupressen, was er seinen particularistischen Bestrebungen förderlich hielt, und als er auch den Nachfolger Karls, den mit den deutschen Reichsverhältnissen wenig bekannten Kaiser Franz I., zum Abschlusse eines fast ganz gleichlautenden Vertrages am 9. September 1745 [2] zu bringen wusste.

Inzwischen war nach Schönborn's Rücktritt im Mai 1734 der bisherige Reichshofraths-Vicepräsident Graf Metsch in der Würde des Vicekanzellariates gefolgt, und 1737 ist dann Graf Rudolf Colloredo zum Substituten desselben ernannt worden. Die Ernennung erfolgte ganz nach Art der von wirklichen Vicekanzlern; Colloredo hatte für jeden Fall einer Verhinderung Metsch's dessen Amt zu versehen und war auch ‚in casum mortis' als Vicekanzler anzusehen.[3] Als aber 1742 die Kaiserkrone von den Habsburgern an die Wittelsbacher Linie kam, wurde nach Colloredo's Verzicht auf die Verwaltung des Vicekanzellariates der bairische Graf Johann Georg von Königsfeld zum Vicekanzler ernannt.[4] In der Wahlcapitulation (Artikel 25)

[1] Beil. VI.

[2] Beil. VII.

[3] So ist auch das kaiserliche Ernennungsrecht der Interimskanzler nicht alteriert worden. — Seeliger, S. 163, nach Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5; s. besonders Colloredo an Mainz, 30. März 1737 (Or.). — Ueber Colloredo s. Allgem. deutsche Biographie IV, S. 420 (Felgel), worin dessen eigenthümliche staatsrechtliche Stellung ganz richtig hervorgehoben ist. — Vgl. auch Arneth, Maria Theresia (Letzte Regierungsjahre) II, S. 52, 286—291, 545, 700—704. — Wertheimer, Zwei Schilderungen des Wiener Hofes im 18. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte 62, S. 204—206.

[4] Seeliger, S. 164, aus Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5.

Digitized by Google

und in dem obgenannten Vertrage hatte der Erzkanzler eine Reihe der weitgehendsten Zugeständnisse errungen: die Reichskanzlei sollte als ‚kaiserliche geheime Reichs-, Hof- und Staatskanzlei' alle im kaiserlichen Namen erlassenen Expeditionen — welcher Art immer — expedieren, sohin auch die ganze kaiserliche Correspondenz, wodurch der ‚Reichshofvicekanzler', der die kaiserlichen Minister zu instruieren und ihre Berichte zu empfangen und allen das Reich betreffenden Staatsconferenzen als wirklicher Conferenzminister theilzunehmen hat, der Leiter der Kaiserpolitik geworden wäre;[1] er hat den Ceremonialconferenzen beizuwohnen, allen kaiserlichen Hofstellen und den geheimen Räthen den Eid abzunehmen; letztere sollen ihre Decrete nur von der Reichskanzlei erhalten; diese allein dürfe im Reiche und in den Erblanden Standeserhöhungen im kaiserlichen Namen ausstellen, und die anderen Kanzleien haben diese taxfrei zu agnoscieren; ihnen verbleibe nur die Ertheilung des ‚iura incolatus'; die Gerichtsbarkeit über alle Reichspersonen am Hofe solle beim Reichshofrath und, wenn derselbe ‚quiesciere', bei dem Chef der Reichskanzlei stehen, nicht wie bisher beim Hofmarschallamte; ausserdem eine Reihe geringfügigerer Bestimmungen.[2]

Freilich, diese ganzen Bedingungen bedeuteten unendlich weniger dem bairischen Kurfürsten gegenüber als dessen Nachfolger. Zunächst waren die Erfolge Karls VII. von der Art, dass sie auch bei der Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1742—1745 ersichtlich werden. Ein Theil der Kanzlei, allem Anscheine nach sogar das Taxamt, ist in Wien zurückgeblieben, ein Theil nach Frankfurt gekommen, wo Königsfeld weilte, ein Theil auch in München gewesen: die trostloseste Zerfahrenheit im Grossen wie im Kleinen; das Reichsarchiv

---

[1] Wie sehr das Reichsvicekanzellariat zu einem Kampfobjecte für österreichfeindliche Strömungen im Reiche geworden war, bezeigt die ‚Monierung' Kurbrandenburgs vom Jahre 1742, dem 25. Artikel der Wahlcapitulation anzufügen, dass die Aufnahme des Reichsvicekanzlers zur kaiserlichen geheimen und Conferenzrathswürde unbeschadet der Pflichten, womit derselbe ‚kais. M[t]., dem heil. römischen reich und Kurmainz (!) als Reichserzkanzlern vorzüglich intuitu officii zugethan sei', erfolgen solle. Mainz an Colloredo, 18. Juni 1768. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1.

[2] S. Beil. VII (= VI). — Riegger II, S. 316. — Was Malblank III, S. 434 f., über den freien Gerichtsstand der Reichskanzleibeamten sagt, ist nur theoretisch richtig.

Digitized by Google

wurde, nachdem man, sehr zur Unlust des Erzkanzlers, in Wien einen Guttheil der Acten, die für die Hauspolitik Bedeutung hatten, zurückbehalten hatte, nach Frankfurt übersendet, um in kurzer Frist nach Wien zurückzukehren. Es ist zum Mindesten ein merkwürdiges Bild, diese dreigespaltene Reichskanzlei.[1]

Als Karl VII. gestorben war und die Kaiserwürde an den Gemahl der Erbin der habsburgischen Länder übergieng, ist Colloredo, der in der Zwischenzeit Mitglied der geheimen Conferenz geworden war, über die dringende Forderung Maria Theresias am 23. September 1745 von Mainz zum Vicekanzler wieder ernannt worden.[2] Vorher hatte er sich mit Königsfeld finanziell ausgleichen müssen, freilich nicht ohne dass sich an den zwischen Beiden geschlossenen Vertrag vom 22. September 1745 noch jahrelange Erörterungen und Entscheidungsconferenzen schlossen, deren Schlussresultat ich nicht habe feststellen können.[3]

In Oesterreich waren nach der Zweitheilung der Hofkanzlei (1720) und Errichtung der Staatskanzlei (1742) mit einem Staatskanzler an der Spitze im Jahre 1749 die böhmische und die österreichische Hofkanzlei zum ,Directorium in publicis et cameralibus' vereinigt worden; 1761 kam dafür die Bezeichnung ,Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei' auf und blieb, wenn auch mit mehrfachen Unterbrechungen und Competenzänderungen, bis 1848 im Brauche.[4] Auf die Stellung des Reichsvicekanzlers hatte die Begründung der

[1] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 52, 53, 54; s. besonders Königsfeld an Mainz, 13. Mai 1743, in Fasc. 52. — Beil. III, IV. — Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 38 und 43.

[2] Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5 (Seeliger, S. 164, Anm. 2). — Arneth, Maria Theresia II, S. 353.

[3] Reichshofkanzlei, Fasc. 51, 53, 54 (der Vertrag in Fasc. 51). Die Erörterungen drehten sich darum, ob die seit Karls VII. Tode vielfach aufs Doppelte aufgelaufenen Lehenstaxen (für Karl VII. und Franz I.) ganz an Colloredo oder zur Hälfte an Königsfeld fallen sollten; unter Karl VII. waren eben viele Belehnungen nicht erfolgt und sohin die für jede kaiserliche Regierung zu entrichtenden Taxen aufs doppelte angewachsen. — Vgl. Königsfeld an Mainz, 14. December 1745 (Or.). Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5.

[4] Vgl. Fellner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, S. 530 bis 531. — Weiteres in den Reichsgeschichten von Huber, Bachmann,

Digitized by Google

Staatskanzlei die schon angedeutete nachtheilige Einwirkung. Kaunitz hat wirklich auch in Reichssachen nur den Rath Colloredo's gehört und durch sein Referat beim Kaiser es in der Hand gehabt, eine Modificirung vicekanzlerischer Anträge durchzusetzen; ebenso hielt es Thugut; wo die vom Reichsvicekanzler vertretene Reichspolitik der österreichischen zuwiderlief, wurde sie einfach abgelehnt.[1] Colloredo ist als Reichsvicekanzler kein Beamter Maria Theresias gewesen, sondern nur ihres Gemahls, beziehungsweise ihres Sohnes. In der eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung der Kaiserin Maria Theresia als der durch Wahlcapitulationen und kurmainzische Verträge nicht gebundenen Königin von Ungarn und Böhmen fanden die Vertheidiger der österreichischen Behördenansprüche gegenüber denen der Reichskanzlei eine nicht zu unterschätzende Stütze. Ohne auf diese Streitigkeiten, die sich in der Hauptsache nur um die Frage der Standeserhöhungen drehten, hier weiter einzugehen,[2] will ich nur bemerken, dass die Convention von 1745, welche factisch ja in allen jenen Punkten nie zu einer Wirksamkeit gelangte, welche neue Rechtsverhältnisse bedangen, durch die kaiserliche Resolution vom 13. April 1770[3] für erloschen erklärt und in einer zwischen dem Kurfürsten, Josef II. und Maria Theresia abgeschlossenen Convention vom Jahre 1773 die Frage der Standeserhöhungen in der im Anhange ersichtlichen Art geregelt wurde.[4] Der Vertrag zwischen Kaiser Leopold II. und Kurmainz vom 29. September 1790 — von

---

Luschin-Ebengreuth und J. Beidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung.

[1] Vgl. Zeissberg, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik V, S. 131—132, etc. — Eine Untersuchung dieses Verhältnisses dürfte einiges Interesse bieten.

[2] Material s. S. 436, Anm. 3, und besonders S. 454, Anm. 3. Es wurde hier auch über alle möglichen anderen und wichtigen politischen Fragen, namentlich die Einflussnahme des Reichsvicekanzlers auf die äussere Politik (Theilnahme an den Conferenzen) und Anderes verhandelt; für die thatsächliche Gestaltung kommt dies nicht in Betracht und glaubte ich eben deshalb von einem Eingehen hierauf absehen zu sollen.

[3] Adelsarchiv, 195 ex October 1773 (Generalien, Fasc. 22).

[4] Beil. VIII^a und VIII^b. — Gleichwohl sind noch im Jahre 1773 Klagen von mainzischer Seite laut geworden, dass die Hofkanzlei diesen Bestimmungen entgegenhandle (Adelsarchiv, Generalien, Fasc. 22, 195 ex 1773).

Digitized by Google

Franz II. am 14. Juli 1792 erneuert — nimmt den richtigen und auch den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Standpunkt ein, dass nur die Gesandten in Reichssachen dem Reichsvicekanzler untergeordnet wurden, und spricht das niemals bestrittene Recht desselben aus, zu allen das Reich angehenden Conferenzen beigezogen zu werden.[1] Die ganze Behörde zeigt schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein hippokratisches Gesicht. Das Lehenswesen des Reiches war in voller Auflösung; massenhaft waren die Lehen weder requiriert noch empfangen, viele requiriert und noch nicht empfangen.[2] Die Registratur war in grosser Unordnung, die Judicialregistratur eigenmächtig aus der Reichsregistratur in die Reichshofrathsräumlichkeiten übertragen worden;[3] die österreichischen Behörden, vor Allem die Staatskanzlei, verlangten immer von Neuem die Herausgabe von Acten für das 1753 begründete ‚Haus-, Hof- und Staatsarchiv', ‚so lange bis gar nichts mehr übrig bleibt'.[4] Reformfreudig, wie überall, suchte Kaiser Josef II. auch hier den eingerissenen Missbräuchen zu steuern. Am 21. October 1767 ordnete er vierteljährige Einnahmebekenntnisse der Beamten an, verbot die Annahme von Geschenken und bedrohte Ungehorsam dagegen mit sofortiger Entlassung;[5] im folgenden Jahre schloss er durch das Decret vom 18. Juni den Reichsvicekanzler vom Referate im Reichshofrathe aus[6] und griff ohneweiters auch in die Taxamtsverwaltung ein.[7] Damit traf er den Erzkanzler an seiner empfindlichsten Seite; lebhaft wandte man sich von Mainz aus gegen die falsche Auffassung des Kaisers, der in dem Reichsvicekanzler nur so eine Art Kanzleidirector von sich sähe;[8] fruch-

[1] Beil. IX und X.

[2] Josef II. an Colloredo, 3. Jänner 1769. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 38. — Schon Schönborn an Mainz, 7. November 1708. Ebenda, Fasc. 36.

[3] Josef II. an Colloredo, 30. December 1766. Ebenda.

[4] Mainz an Colloredo, 4. Juni 1764. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 43.

[5] Josef II. an Colloredo, 21. October 1767. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1 (Erzkanzlerarchiv, I c). — Vgl. Seeliger, S. 173.

[6] S. S. 441, Anm. 2.

[7] Seeliger, S. 174.

[8] de Brée an den mainzischen Hofkanzler, 5. März 1768. Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1; hier auch weiteres Material über die Kanzleizustände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Vgl. auch Franz II. an Colloredo, 13. September 1805, ebenda.

Digitized by Google

tete dieser Protest nichts, so doch auch die kaiserlichen Reformbestrebungen wenig. Entschiedener als je suchte der Mainzer Erzbischof aus dem Vicekanzellariate ein mainzisches Hofamt, aus der Reichskanzlei eine mainzische Behörde zu machen.[1] Aber Colloredo selbst und sein am 24. December 1788 als sein Amtsnachfolger ernannter Sohn Graf Gundaker Colloredo[2] haben an ihrer Thätigkeit als Conferenzminister, so bescheiden diese auch war, noch immer mehr Freude gefunden als an der Verwaltung ihres stellvertretenden Amtes; vielfach haben sie mainzische Vorschriften nicht beachtet und die Unzufriedenheit des Erzkanzlers erregt.[3] Sie sind ja auch, besonders so energischen Kaisern wie Josef II. gegenüber, ganz machtlos mit ihren Vorstellungen gewesen, und Colloredo versichert selbst, dass er nichts thun könne, als genau an Mainz zu berichten und Vorstellungen zu machen.[4] Zu grossen Differenzen über die Amtscompetenzen der Kanzlerämter scheint es nicht mehr gekommen zu sein. Sang- und klanglos ist das Reichsvicekanzellariat durch das Patent vom 6. August 1806[5] aus der Welt geschafft worden.

[1] Kais. Reichshofkanzlei, Fasc. 1. — Bemerkenswerth sind namentlich die mainzischen Versuche, die immer dem Reichshofrath zugestandene Jurisdiction über die Reichskanzleibeamten für den Vicekanzler, als seinen Stellvertreter, und das Ernennungsrecht der Interimskanzler in die Hand zu bekommen (ebenda); vgl. besonders Mainz an Reichshofraths-Vicepräsidenten Grafen Ueberacker, 30. November 1788; kais. Reichshofrath, Fasc. 24, 25.

[2] Seeliger, S. 164, aus Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 5 (1788). — Ueber ihn Felgel in Allgem. deutsche Biographie IV, S. 413.

[3] Reichshofkanzlei, Fasc. 1, 3/4 (Colloredo an Mainz, 14. October 1762).

[4] Ebenda.

[5] Wiener Diarium, 4001 ex 1806. — Gesetze und Verordnungen Franz I. XXVII, 1 ff., vgl. auch XXVIII, 160—161. Es heisst hier (4003): ‚In Ansehung der kaiserlichen geheimen Reichshofkanzlei wird der vorhandene und für ihre Unterhaltung bestimmte eigene Fond zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden und bis zu einer eigenen Massnehmung denselben zur Beruhigung dienen.‘

BEILAGEN.

Beilage I.

Reichshofkanzleiordnung Kaiser Ferdinands I. Augsburg 1559, Juni 1.

(Or. Papier, 21 theilweise — unten rechts — folierte Blätter, geheftet, sehr wohl erhalten, mit kaiserlichem aufgedrückten Siegel und den eigenhändigen Unterschriften Kaiser Ferdinands I., des Erzbischofs Daniel von Mainz, des Reichsvicekanzlers Seld und der Kanzleifertigung Kirchschlager's; offenbar schon früh[1] in Fascikel 2 der Mainzer Reichshofrathsacten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien verlegt, wo ich es auffand; jetzt befindet sich das Original im Erzkanzlerarchiv, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 1.)

Auf dem Titelblatte steht (von der Hand des Schreibers):

Instruction der kaiserlichen maiestät reichshofcanntzley.[2]

(Ausserdem einige belanglose Vermerke.)

Ferdinand von gottes genaden erwelter römischer kaiser zu allen zeiten merer des reichs etc.

Instruction und ordnung, nach welcher hinfüro unser kaiserliche hofcanntzley regiert und verwalten soll werden.

Als uns der almechtig gott mit der hohen würde der kaiserlichen cron genedigclichen begabet und wir unserm obligenden ambt nach zu gemuet gefuert und betrachtet die merfeltige sachen und geschäfft, so

[1] 1768 schreibt der Mainzer Resident de Brée an den Erzbischof von Mainz, dass das Original schon seit langen Zeiten vergebens gesucht werde. Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. I. d.

[2] Darüber — von anderer Hand des 16. Jahrhunderts — ‚Ferdinandi'.

Digitized by Google

täglich bey unserer kaiserlichen reichscantzley sich heuffen, an welchen, das sy nit allain ire fürderliche und richtige expedition erlangen, sonder auch zu erhaltung unserer kaiserlichen mayestat auch deren angehörige recht und gerechtigkhait in ain guete ordnung beysamen bracht registriert und der gepür verwarlich gehalten werden, treffenlichen vill gelegen, das wir auch sonsten durch göttliche miltigkhait mit villen ansehenlichen künigreichen, landen und fürstenthumben versehen seindt, so underschiedliche regierung haben und desswegen nit wenigere underschiedlicher expedition und gueter ordnung bedurfftig, auf das aber soliche sachen und gescheffft nit under einander vermischt oder einest das ander verhindere, daraus uns dem heiligen reich desselbigen glidern und angehörigen auch yetztgedachten unsern erbkünigreichen und landen woll allerhandt mergckliche irrung schade und verlust zu gewarten:

Das wir demnach unvermeidenlicher notturfft nit allein uns und dem heyligen römischen reich, desselbigen churfürsten fürsten stenden glidern und underthonen zu eeren aufnemen wolfart trost und guetem, sonder auch umb merer befurderung, erörtterung und richtigkhait willen bemelter sachen und gescheft, damit menigclichen in seinem anligen desto vleissiger vernomen auch yederzeit nach gelegenhait erschiessliche und furderliche abferttigung erlangen muge, nachvolgende unserer kaiserlichen reichscantzley ordnung mit rat und zuethuen des erwirdigen Daniels, ertzbischoven zu Meintz unsers und des heiligen reichs in Germanien ertzcantzlers, lieben neven und churfürsten furgenomen, uns mit seiner lieb darüber verglichen und entschlossen, auch allen und yeden beruertter unserer keyserlichen reichscantzleyen personen und verwondten, was ambts standts wesens oder condition die seyen, vestigclichen zu halten gepotten und bevolchen, wie wir inen dann dieselb also unverpruchlichen zu halten und deren in iren puncten und articuln nachzukhomen und zu geleben bevelhen.

Die cantzleypersonen sollen bey reychstägen uff die kayserliche maiestät und Meintz ihr ufsehens haben [1]

Und anfengkhlichs, nachdem wir uns mit gedachten unserm ertzcantzler lieben neven und churfürsten beruerter unserer kaiserlichen reichscantzley, sovill deren administration sonderlich bey werendem reichstag betrifft, freundlichen und genedigclichen verglichen, so sollen alle und yede unserer kaiserlichen reichscantzley personen, sovill wir deren zu verrichtung unserer und des heyligen reichs gescheft yeder zeit bedurfftig, vom höchsten bis auf den wenigisten ir aufsehen furnemblichen auf uns als den herrn und das oberhaubt auch volgendts unsern neven und chur-

[1] Diese und die weiteren derartigen Bemerkungen sind von einer Hand des 16. Jahrhunderts am Rande des Originals geschrieben.

Digitized by Google

fursten von Maintz als den ertzcantzler haben und den gepotten und verpotten, so wir oder sein lieb in unserm namen thuen werden, zu gehorsamen schuldig sein.

Meintz soll die Cantzleypersonen cum scitu caesaris annehmen.

Und sol gedachter unser ertzcantzler yetzo alspaldt darob und an sein, damit unsere kaiserliche reichscantzley zu verrichtung des hohen kaiserthumbs und anhangenden reichssachen und geschefften mit tauglichen, erfarn, redlichen und nach gelegenhait yedes ambts und stats geschickhten vicecantzler, secretarien, registratorn, taxatorn, schreybern und andern personen der gepür notwendig bestelt werde, auch solicher personen annemung und beurlaubung seiner lieb, doch mit unserm vorwissen und bewilligung, zu thnen gepuren. Damit aber an antzall solcher personen der uberfluss vermitten, auch khain mangl erscheine, so wollen wir, das alle und yede sachen unser kaiserthumb und das heylig reich, desselbigen hochait, recht, herlich- und gerechtigkhait, pfandtschafft, losung, regalien, privilegien, indult, confirmation, lehenverleihung und anderst wie soliches namen haben mag betreffendt in lateinischer, teutscher oder andern sprachen von unserer erbkünigreich und landen andern sachen abgesondert und durch bemelte unserer kaiserlichen reichscantzley personen expediert, registriert und in gueter ordnung gehalten werden soll.

Die reychs- und die erblandensachen sollen separirt werden.

Und nachdem wir solicher sachen halb unserm sonderlichen reichsrat mit ansehenlichen dapfern unsern räten besetzt und ires verhaltens in sachen sonderliche ordnung und instruction gegeben, so soll es zu obgemelts unsers ertzcantzlers gefallen und willen bevorsteen, da sein lieb unserm kaiserlichen hof beywonet, wenn und so offt es derselbigen gelegenheit sein will, solichen unsern kaiserlichen reichshofrat zu besuechen, in demselbigen auch alsdann zu praesidieren und im faal sein lieb abwesens oder ungelegenhait unserm vicecantzler zu bevelchen, das er solichem unserm reichshofrat stättig und embsig beywone, die sachen so daselbst furkhomen helffe dirigieren, auch guete achtung habe, das alle beschaidt und expeditiones den ergangnen ratsbeschlussen gemess ausgeen und verfertigt werden.

Meintz wann es dem kayserlichen hoff beywohnet mag im reychsrath praesedirn.

In absentia Meintz soll der vicecantzler dem rath beywohnen und die sachen helffen dirigiren.

Da wir aber ye seiner des vicecantzlers person von wegen anderer unser gehaimen ratssachen nit empören wolten, also das er nit yederzeit gemelten unserm reichshofrat beywonen khöndte, so wollen wir an sein statt ain andere person verordnen, die beruerten vicecantzler in allem obgemeltem vertretten, die auch deshalb vor ein vorneme rats- und cantzleyperson mit eeren und standt gehalten werden soll.

In absentia des vicecantzler sol ein andere person zur direction verordnet werden.

Und sollen sich ermelter unser vicecantzler und diejhenige person, so wir in unsern kaiserlichen reichshofrat verordnen möchten, sonderlichen befleissen, das sy von allen reichshandlungen, dessgleichen andern

Digitized by Google

sachen unser kaiserthumb und demselbigen anhangende reputation würde hoch- recht- und gerechtigkhait betreffendt vor andern unsern räten gueten bericht haben, davon so offt vonnötten wissen bericht zu thuen, furzutragen, zu tractieren und handeln, damit sy nit allein in unserm kaiserlichen reichshofrat, sonnder auch auf reichstägen und andern enden fursehung zu thuen wissen und irem ambt statlichen und mit ruemb vorsein mugen.

Und damit, wes furtter aller und yeder personen, so unser kaiserlichen reichscantzley verwondt, schuldigkhait und thuen in gemain und eins yeden insonderhait seye, mer specificiert, so wellen wir, das nachvolgunde articul und punct insonderhait vestigclichen gehalten werden.

Gemain articul ain yeden so unser kaiserlichen reichshofcantzley verwondt beruerendt.

Cantzleypersonen sollen caesari und Meintz gelobdt sein.

(1.) Von erst sol ain yeder so unser kaiserlichen reichshofcantzley verwondt und darein aufgenomen ist oder wirdet zuvorderist uns als dem herrn und oberhaubt und dann gemeltem unserm neven und churfursten dem ertzbischoven zu Maintz als ertzcantzler getrew, gehorsam und gewerttig sein, unsern und seiner lieb schaden warnen, fromen furdern und alles das thuen, das ain getreuer dienner seinem herrn zu thuen schuldig und verpunden ist; demnach auch unsere gescheff sonderlich sover die darnach gelegen unser kayserlichen administration, regierung, recht, gerechtigkhait und reichshandlung betreffendt und an inen gelangen, vor allem andern furdern, verferttigen und darinn khainen vleiss sparen ungeverde; zu dem auch khainem andern potentaten, fursten, herrn, comun noch andern sondern personen mit dienst oder fernern phlichten oder in andere weeg verwondt sein noch bestimbte soldt, dieweill er also uns und unserm ertzcantzler verpflicht, von inen haben[1] oder nemen, es were dann wir ime soliches aus redlichen ursachen nachgeben.

Cantzleypersonen sollen sich sonsten in kaines herrn pflicht einlassen sine scitu caesaris.

Cantzleypersonen sollen den gemeinlichen stylum der romischen cantzley halten.

(2.) Und soll sich auch daneben ein yeder zimblicher redlicher tapfer- und erberkhait befleissen und ob im etwas von der cantzley wegen von uns, unserm ertz- oder vicecantzler zu concipiren oder zu schreiben bevolhen wurde, den stilum unser romischen cantzley gepràuchen und haltn, wo er aber daran zweiffelte oder irrig were, andere so elter bey den sachen herkhomen oder das mer wusten fragen; die sollen ime das tugentlich und guetlichen sagen und underweisen. Ob auch ainer, wer der were, sehe oder mergckhte, das im stillo geirret oder gefellet were, der solle es dem der geirret hette nach seinem pösten verstandt zu sagen pflichtig sein und der ander das in guettem aufnemen; wolte er aber das also in guetem

[1] Or. habe.

Digitized by Google

nit versteen, sonder das seinig noch pösser achten, sol das concept nit ausgeen noch expediert, sonder zuvor unserm ertz- oder vicecantzlern anbracht und nit verschwigen werden, damit sein lieb oder er wissen zu schaffen, was zu thuen seye und unserer cantzley nit nachrede entstee oder unwissen nachgesagt werde.

(3.) Es sol auch khainer, er sey secretari, registrator, taxator, schreyber oder dienner, mit khainer person, so in der cantzley zu thuen hat oder gewünne, durch sich selbst noch andere one unsern gnedigen willen gantz khain practica oder vorderung, schangkhung, eerung oder verwenung der schangkhung halb haben noch thuen, sonder soll seinen vleiss thuen, menigclichen zu ferttigen auf mass und ordnung hieunden fernner angetzaigt; mage er aber solcher gegebner mass unentgegen einen vor dem andern furdern oder ferttigen one anderer sachen verhinderung und dessen one abgang der tax oder gemainer bibalien ein zimblichs und one soliche geverde geniessen, sol ime von wegen seines angewendten sonderlichen vleiss gegönet werden. Sollen keine geschenck nehmen.

Es sol auch sonderlich, aber in dem zimmer oder der stuben so zu unserer kayserlichen reichscantzley und zum schreiben verordnet, ein yeder gegen dem andern sich aller einmuettigkhait und gueten fridlichen willens befleissen und allen vleis anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zuegee.

Welche aber miteinander spennig wurden, sollen sy oder die andern, die dessen wissens truegen, schuldig sein, ohne alle schmehe, lesterung oder aufruer soliches an unsern ertz- oder aber nach gelegenhait der sachen und personen vicecantzler zu gelangen und deren entschaidts darunter gewartten. Wo aber ainer oder mer soliches uberfaren, daruber mit worten oder wergkhen freveln und in gemelter unser cantzley und under den personen unlust zu erweckhen understeen wurden, der oder die jhenigen sollen nit allain in unser straff nach gelegenhait irer verwurckhung gefallen, sonder auch der beurlaubung gewislich gewerttig sein.

Sy sollen auch khain frembde unverwondte personen, es seyen fursten, stett oder andere pottschafften oder were die sonst seyen, zu zeiten als man schreybt in die stuben oder zimmer, darinn unsere kaiserliche reichscantzley gehalten wirdet, fueren, gefarlichen darinn setzen oder darinn enthalten, also das der- oder dieselben sehen oder hören möchten, was gehaimbs in der cantzley gehandlet oder ob etwas wider sy oder ire herrn gearbaitet, erworben oder ausspracht wurde, auch niemandt des warnnen noch one sondern bevelch ainich copey, briefe oder abschrifft zaigen, sehen lassen noch hinausgeben, er sei wovon es welle, in khain wege.

Digitized by Google

Were aber, das soliche personen zu solicher zeit, da sy zu sollicitierung irer händl in die cantzley gelassen, schrifften, briefe oder concepten, so inen nit zuegehörig, understuenden zu besichten oder zu lesen, welcher soliches in der cantzley vermergkhte, der solle dieselbig davon mit bester beschaidenhait und fuegen abweisen.

Sonderliche articul unsere kaiserliche reichssecretarien betreffendt.

Unsere secretarien, so yetzo zu verrichtung unserer kaiserlichen und des reichs sachen in lateinischen und teutschen sprachen aufgenomen oder in khunfftigen zeitten aufzunemen, sollen uber obberuerte gemaine articul, sovil dieselbig sy berueren mugen, alle sachen und schrifften, so von uns, unsern ertz- oder vicecantzler inen zuegestelt, vleissig annemen und verwaren, den tag und monat da dieselbig inen uberantwort verzaichnen, in unserm kaiserlichen reichshofrat furderlichen furpringen und nit bey inen erligen lassen, sonder vill mer embsige anmanung thuen, damit sovill muglich dieselbig zum eeisten beratschlagt werden, aber in solicher irer furbringung und befurdrung einer sachen vor der andern unserer gestelten ratsordnung sich gemess ertzaigen und in alweeg die ergangne ratschleg und beschluss in ire sondere ratspuecher oder protocolla mit benennung deren so bey solichen ratschlegen oder die referenten gewesen, summarie verzaichuen, auch was also beschlossen oder sonst in bevolhen nach gelegenhait der sachen unverzuglichen expediern, concipiern und muglichst vleiss darob und an sein, damit die ansuechenden partheyen mit langem stilleger und unnöttigen uncosten nit beschwerdt noch auch zu pillicher ungeduldt bewegt werden, in welichen ye ainer dem andern one verwaigerung beholffen sein und ubertragen soll.

Da aber die sachen und händl also heuffig, das unsern secretarien dieselbig one verlengerung zu expedieren nit woll muglich, so sollen und mugen sy in den geringschetzigen sachen aus unsern cantzleyschreibern, die sich fur andern geschigkht und vleissig erzaigen, inen zum concipiren behulflich zu sein geprauchen.

Was dann also von beruerten unsern secretarien oder aus irem bevelch wie yetztgemelt concipiert (welche concepten oder minuten sy auch nach unserm pesten nutzen dem cantzleystillo gemess zu irer selbst eer pestes verstandts zubegreiffen und zustellen), solches alles sollen dieselbig unsere secretarien, von welichem es verfast oder angegeben, in wichtigen sachen und die man nit nach gemainen formularn verttiget, bevor dem und ehe ichts ingrossiert, wie beruertem unserm ertzcantzlern oder an seiner lieb statt unserm vicecantzler zaigen und so dasselbig der beratschlagung gemess mit ainem sondern passierzaichen vermergkhen, auch

Digitized by Google

wes also gezaichnet furtmer gefärlicher weise nit endern, sonder zum ingrossieren geben und fertigen lassen.

Und so die copey oder concept mundiert geschriben, alsdann sol unser secretari, durch welchen die concipiert oder angegeben, dieselbig mit dem schreiber, bevor und ehe sy zum fernner zaichen oder sigel getragen werde, uberlesen, wo von nötten, doch one radierung der brief so auf pergamenen geschriben sonderlich an denen orten, da geltsummen, namen und zuenammen und datum jars oder tags gesetzt, corrigieren und als dann die gewonhait ist und an gepurlichem ort seinen namen daran schreiben, damit man erkhenne,[1] wer die concipiert und uberlesen habe, und ob geirret wurde, man denselben darumb zu antwort stellen muge. Wenn dann auch der brief also collationiert, uberlesen und underschriben, so soll er derselbigen zusambt der copeyen oder dem concept dem taxatorn zuestellen, seinem sondern bevelch nach darmit zu volfaren und bey unserm registratorn zu verfuegen wissen, damit was nöttig registriert oder was unvonnötten und in ringschetzigern sachen zu den alten oder newen handlungen oder sonst in guete ordnung auf den faal man deren hernachmals bedurfftig gewislichen zu finden gepracht werde.

Sy unsere secretarien sollen auch schuldig sein, die concept allerhandt briefe nit nach den minuten, so inen von den partheyen ye zu zeiten zuegestelt werden, sonder nach dem wissentlichen unserer kaiserlichen cantzley gepranch und alten formularn zue stellen, sonderlichen aber in unsern verleichungen unserer und des reichs regalien, lehen und lehenschafften one unsern sondern bevelch khain enderung thuen.

Auf das aber sy disfals desto weniger irren, sollen sy, sovill muglichen es etwo an gelegner zeit haben, da sy mit sondern geschäfften nit beladen, unsere und des reichs saal- und lehenpuecher besichtigen, daraus unsere kayserliche und des heilligen reichs gerechtigkhaiten erlernnen und sich aller hände und gescherft khundig machen, damit sy uns und dem heilligen reich desto getreulicher und nutzlicher diennen mugen und durch unwissenhait uns und dem heilligen reich nicht verabsaumen; doch sollen sy auch guete achtung haben und verfuegen, das dieselbigen saal- und lehenpuecher nit anderst dann zu irem behuef und im faal der notturfft herfurgethan und wan sy gepraucht widerrumb aufgehoben, desgleichen alle andere cantzleyacta, hendl und briefe in gueter ordnung und verwarung gehalten werden.

So wir auch gemelte unsere secretarien in unsern aignen, auch unser erbkünigreichen und landt sachen zu geprauchen bedacht, wover

[1] Or. erkhennen.

sy alsdann mit unsern kayserlichen und reichsgeschefften nit beladen und es ungehindert derselbigen geschehen mage, sollen sy sonderlich, aber ausserhalb der reichstäge, warzue sy tauglich, sich unverwaigerlichen erweisen.

Sonderliche articul unsers taxators ambt und diennst betreffendt.

Unser verordneter taxator solle alle und yede briefe, copey und concept, so wie oblaut beratschlagt abgehört betzaichnet und von den secretarien zum ingrossiern und verfertigung gegeben worden, nach gestalt und wie sy auf papir oder pergamen geschriben werden sollen, under unsere cantzleyschreyber, die wir zu unsern kayserlichen reichssachen geprauchen, ordenlichen austhaillen, bey inen anhalten, damit die papiren briefe sonderlich aber die posten, daran uns und dem heiligen reich gelegen, auch die armen unvermuglichen partheyen, so uns von fern und sonst nachraisen, umb unsere gnedige hilf- und einsehung irer beschwerden halben ansuechen und auf ire fertigung unvermugenshalb nit lang warten mugen, desgleichen auch die vertagungen-, pas- und glaidtsbrief, darinn etwo die tagsatzung in khurtzen bestimbt und darbeneben die andere expeditionen auch sovill ymmer muglich mit der ferttigung gefurdert werden. Und was also täglichs aufgearbaitet und verfertigt, auch von unsern secretarien, so die minuten oder copey concipiert oder angeben und inmassen wie oben bey irem bevelch gemeldet, wider uberlesen und an gepurlichem ort mit iren namen underschriben, solchs alsdann unserm cantzleydienner zuestellen mit dem bevelch, das er die ordenlichen zu pester und gelegener zeit zum fernnern zaichen trage, widerumb hole, ime taxator zu handen bringe und darinn solche ordnung halte, nämblich das alle briefe auf pergamenen oder papier geschriben, gnade, iustici oder wasserlay sachen betreffendt, zuvor sy uns vorbracht, uber vorig unser secretari namen, auch mit unsers vicecantzlers und nachmals, wofer die mit unserm grossen oder mittelern sigel besigelt werden sollen oder sonst al solche patent weren, daran uns und dem heyligen reich gelegen, mit unsers ertzcantzlers lieben neven und churfürsten des ertzbischoffen zu Meintz hanndtgeschrifft oder aber seiner lieb abwesens von unserm kayserlichen hof an dero statt durch yetztgedachten vicecantzlern mit disen wortten: ‚Vice ac nomine reverendissimi domini archicancellarii Moguntini‘ gezaichnet seien.

Was dann nach unserm angesetzten handtzaichen darunder von papieren briefen, missiven oder patenten were, die sol unser taxator ubersehen, was von nötten registriern lassen und volgendts so es missiven, dieselbige sambt iren zuegehörigen einschlussen, bey- oder zulegen verschliessen, solche papiren brief alle mit unserm secret, so wir ime

zuestellen lassen und vertrawet, versigln und furter den ausuechenden partheyen mit einbringung der gepurender tax oder aber nach gelegenhait durch die post oder andere pottschafft, wie er dessen von unserm ertz- oder vicecantzler beschiden wierdet, hinferttigen und nit ligen lassen, yedoch was er also yeder zeit bey der post oder andern potten hinzuschickhen verordnen wierdet, dasselbig vleissig in ein sonder post- oder pottenregister sambt dem tag der hinferttigung und des postmaisters oder der potten relation einschreiben, wie und welchergestalt soliche sachen hingeferttigt und uberantwort, desto bestendiger wissenschaft yeder zeit zu haben.

Was aber der andern pergamen briefen, so die allenthalben wie yetz verordnet underzaichnet sein, sy betreffendt recht, gnad, gaben, lehen, freyhaiten, indulten, confirmation, nomination oder process, nichts ausgeschlossen, dieselbig sollen sambt den minuten und concepten unserm verordneten registratori behendigt, seinem hieunden angetzaigten bevelch gemess damit zu geparen, und darnach zur besiglung angehengt werden. Und sol nochmaln gedachter unser taxator soliche brief so mit unserm grossen und mittlern sigeln zu besiglen, wie dann auch diejhenigen so under dem secret verferttigt, alle nach gelegenhait der sachen, gnaden und gaben getreulichen taxiern, inmassen wir im derowegen ein sondere taxordnung gegeben, darwider er niemandts noch umb schanckhung, verhais, neidt oder hass willen aufzuhalten, noch auch ausserthalb unserer aignen sachen einichen briefe one taxiert durchgeen zu lassen, er werde dann dessen also von unserm ertzcantzler oder seiner lieb abwesens von unserm vicecantzler aus unserm bevelch oder erheblichen ursachen beschaiden; doch in fellen, so villeicht in unser taxordnung nit begriffen sein möchten, pëstes verstandts und damit den partheyen zu pillicher beschwerung khein ursach gegeben werde handlen oder darunder sich bey unserm ertz- oder vicecantzler berichts erholen und alsdann, was soliche tax ist, auf einen yeden briefe zuruckh an gwendliche ortt nit durch ziffer oder numeros, sonder nach lengs schreiben.

Darauf er dann auch selbst soliche briefe und expeditionen mit angeschribener tax unserm ertzcantzler oder seiner lieb abwesens, weme alsdann unsere kaiserliche sigel bevolchen, zum sigel pringen, versiglen, wider zu seinen handen nemen und in der versiglung disen underschaidt halten sol, das er alle hohe regalien, lehen, was churfursten, fursten, fursstmessigen gegeben, auch grosse haubtverschreibungen, adels- und andere freyhaiten mit unserm grossen, aber denen vom adel, lehen, wappen und andere geringere gnaden briefe mit unserm mitlern insigeln besigle und das summarium eines yeden briefes in ein register, so bey angeregten unsern insigeln ist, einschreibe.

Digitized by Google

Und sol alsdann unser taxator die partheyen gefärlicher weise ferner nit aufhalten sonder gegen erlegung der angeschribener tax inen die expeditiones verfolgen lassen, und was er also in beysein vilgemelts unsers ertzcantzlers gegenschreybers, den sein lieb dabey haben mage, einnemen wurdet, treulichen verwaren und sambt demselbigen gegenschreiber darüber und solicher einnam wegen register halten.

Doch solle er guete achtung in ausgebung solcher briefe bey unserm registrator haben, damit khain briefe, welcher unser und des reichs notturfft nach zu registrieren ist, one registriert den partheyen gelifert, das auch die bewilligung oder decret der adels- und wappenfreyhaiten, so hinaus gelöset, sambt den verpesserten, von newem gegeben bewilligten oder confirmirten wappensnottuln in ein sonder puech, so die wappenregistratur genennet, wurdet eingeclaibet und bey unserer keyserlichen und des reichs registratur behalten werden.

Und was expeditionen durch unsern ertzcantzler oder seiner lieb abwesens den vicecantzler aus unserm sondern bevelch oder erheblichen ursachen gefreyet werden, die sollen unserm taxator als taxiert vor ein einname und der nachlas mit bescheynung desselbigen als vor ein ausgabe in seiner rayttung, so die von ime yeder zeit erfordert, passiert werden.

Sovill dann den obangeregten unsers ertzcantzlers lieben neven und churfursten des ertzbischoven von Meintz gegenschreiber anlangt, haben wir sein lieb freundlichen und genedigclichen heimgestelt, denselbigen (yedoch diser unser ordnung in allen puncten und articuln gemes) seines ambts und verhaltens zu instruiren.

Wir wollen auch, das unser kaiserliche reichscantzleytaxator in allermassen, wie oben von unsern secretarien gemeldet, zu zeitten er mit unsern keiserlichen und des reichs gescheffiten nit sonderlich beladen und one verhinderung derselbigen beschehen mage, in sachen unsere erbkünigreich und lande, warzue er tauglich und er unsertwegen angeschafft, unverwaigerlichen sich gepranchen zu lassen schuldig seye, doch das er unser kayserlichen und des reichs sachen noch auch der taxregister under andere vermische.

Sonderliche articul unserer kayserlichen reichssachen registratorn betreffendt.

Unserer kaiserlichen reichssachen registrator sol hinfuran alle und yede offen briefe und patent, so under unserm bekhennen oder embieten in das reich under unserm anhangenden oder secretinsigln gefertigt werden, sambt allen instructionen nach unsers ertz- oder vicecantzlers bescheit in underschiedliche buecher registrieren und nit durcheinander

Digitized by Google

vermischen, sonder was regalien, reichslehen und darzue notwendige gwalts briefe seindt, daruber sonderliche lehen oder feudal von andern expeditionen nach gelegenhait der sachen sonder commun buecher machen und in kheinen wege einichen original briefe, er betreff gleich, was er welle, mit seiner handtregistrata betzaichnen oder ausgeen lassen, er habe die dann gegen dem erst gemachten minuten, copey oder concepten ubersehen und gleichlautendt befunden.

Und woverr es ye gesein mage, so sol er unser registrator darob und an sein, damit, bevor und ehe den partheyen ire expeditionen zuegestelt, dieselbige durch die hierzue verordnete cantzleyschreyber und inen selbst von wortt zu wortten eingeschriben, sonst aber, da die geschäfft also heuffig, das alsdann zum wenigsten uber ein monat lang nichts unregistriert ligen pleibe, sonder bey vermeidung unserer straff vleissig in die furgenomene puecher pracht, auch gegen den originaln oder gleichlauttenden copeyen von den schreybern collationiert und warhafft gemacht werden.

Aber die copeyen von den gemainen beschlossnen missiven und bevelchen sollen von unserm registrator, nachdem sy mundiert sein, aufgehebt und zu khunfftigem wissen, gedächtnus und notturfft ungeverlichen mit dem summario, was ain yegliche in sich helt und wen dieselbig antreffen, yederzeit, sopald es gesein mag, in ain sonder puech geschriben und ain tabellatur oder index daruber gehalten, auch was darunder befunden anhengige sachen betreffendt, solches bey die andere handlungen solcher anhangenden sachen dieselbig damit zu complieren, zu ergentzen und soliches alles bey der registratur verwarlich gelegt und behalten werden und daruber soliche gedächtnus fassen, damit auf erfordern er das wider heraus zu notwendigen beratschlagungen geben muge.

Er sol auch niemandt frembdes uber unsere kaiserliche und des reichs registratur gen oder ichtes daraus lesen oder schreiben lassen, dann wem es vermug diser unser ordnung gepurt oder wess er durch unsere ertz- oder vicecantzler derhalb beschaiden wirdet.

Und sol sonderlich unser registrator alle unsere kaiserliche reichssachen, hendel und registratur, hoch und nideriche, in solicher gueter gewarsame, es sey in unserm stilleger oder da wir uber landt ziehen, in sorgfeltigkhait haben und behalten, damit er uns, unserm ertz- und vicecantzler auf yederzeit erfordern aufrichtige lifferung thuen muge und daruber beschaidt geben.

Und ob ainiche acta, briefliche urkhundt oder andere gerechtigkhait aus unserer cantzley, doch mit unsers ertz- oder vicecantzlers vorwissen, hinweggelichen oder durch unsere kaiserliche potschafften auf tegen, in

Digitized by Google

schickhungen oder sonst gepraucht wurde, sol unser registrator, der solches hinausgeben oder leihen wurde, was es sey, in ain sonder darzue verordnet puech aigentlichen aufschreiben, damit man solches wider zu erfordern und unserer cantzley hendel zu ergentzen wusste.

Dartzue sol er auch darob sein, damit aller regalien, stet und lehenspflichten, glaidts- und passbrief (wie lang die gegeben) auch alle tagsatzung und notturfftige instruction in sonderliche darzue verordnete puecher geschriben werden, damit man in den handlungen eines yeden stuckhs notwendig wissens entpfachen und haben muge.

Woverr dann auch sonst neben seinem yetzbevolhenen ampt und bevelch unser registrator in unsern kaiserlichen reichssachen zum schreiben oder sonst zu gepranchen, sol er in dem (doch unverhindert dessen, so im in diser ordnung sonderlichen auferlegt) auf unsern, unsers ertz- oder vicecantzlers bevelch zu gehorsamen schuldig sein und sich mer nit als unsere secretarien und taxator verwidern.

Sonderlich articul unser kaiserliche reichshofcantzleyschreyber betreffendt.

Unsere kaiserliche reichshofcantzleyschreyber, so auf und angenomen seindt oder auf und angenomen werden, sollen zu stattlicher aufrichtung und verferttigung obbernerter sachen zu sommerzeiten morgens zu sechs und wintterszeiten zu siben urn und nachmittags alwegen umb ein ur in den verordneten zimer erscheinen, darinn und sonst nindert anderst irem ambt und dienst ausswartten, auch vor mittags bis zu zehen und nachmittags bis zu funf urn bey den händlen bleiben, welches wir auch auf ermelte unsere secretarien, taxatorn und registratorn, doch auf messigung unsers ertz- und vicecantzlers, verstanden haben wellen.

Woverr es aber die notturfft erforderte und von unserm ertz- oder vicecantzler yemandts angesagt wurde, in eylenden sachen in die cantzley zu khomen oder uber die ernente zeit darinn zu pleiben, zu verharren und was im bevolchen auszurichten, demselbigen soll gehorsamblichen nachgesetzt werden.

Wir wollen auch, das beruerte unsere cantzleyschreyber, was inen von unsern secretarien, taxator und registrator in unsern kaiserlichen und des reichs sachen zu schreiben furgeben wirdet, solches alles annemen, schreiben, willig gehorsam seyen und sich khainer darinn auf den andern verwaigere.

Doch sollen in wichtigen sachen und die nit nach gemainen formularien verferttigt, ir khainer khain copey oder minut abzuschreyben und zu ingrossieren annemen noch schreiben, dasselbig sey dann inmassen

Digitized by Google

wie oblaut und bey unserer secretari dienst verordnet, der gepür abgehört, passiert und signiert worden.

Und so irer ainicher oder mer also die verzaichneten copey abgeschriben hat, so sol er mit der copey zu dem secretari, der sy concipiert oder angeben hat, und mit ime den brief dagegen uberlesen und corrigieren, yedoch an namen, zuenamen, summa, tägen oder zeit, datum, jarzall oder andern gefarlichen und dergleichen enden nit radieren oder so der ort radiert werde nit ausgeen lassen, es habs dann zuvor unser ertz- oder vicecantzler gesehen und verwillige, das man es ausgeen muge lassen, damit es darnach nit fur ein falsch oder unfleiss der cantzley muge geachtet werden; und so der brief corrigiert und vom secretario sein nam underschriben ist, soll der secretari oder schreiber solichen brief sambt dem concept dem taxator geben.

Sy sollen auch in dem, was inen zu schreiben furgelegt und underhanden gegeben, sich nit sperren noch einer auf den andern verziehen oder sich entschuldigen, sonderlich aber die papiren brief alle tag aufschreiben und disfals unserm vicecantzler, secretarien, taxator und registrator gewerttig und gehorsam sein.

So wellen wir auch, das unsere cantzleyschreyber den tag und die bestimbten stunden aus in der cantzley warten und seyen; welche aber zu zimblicher zeit und so sy nichts zu schreiben hetten, ausgeen wellen, sollen die andern und alle zeit zum wenigisten der halbthaill in der cantzley warten, ob gescheﬀt furfiellen, das die nit verhindert, sonder durch sy geferttigt werden, und die so ausgeen wöllen sich ansagen, damit man sy ob not wurde zu finden wuste.

Und zu handthabung diser unser ordnung wellen wir hiemit unserm taxatorn und registratorn eingepunden haben, das sy täglich vor- und nachmittag auf unsere cantzleyschreyber ir fleissig aufmerckhen haben, damit sy zu rechter zeit in die cantzley erscheinen. Wo aber ir ainer oder mer, nachdem die negst ur bey der cantzley die stundt, in deren dieselben unsere cantzleyschreyber in der cantzley erscheinen sollen, geschlagen und er nit gleich in der cantzley ist, sol er fur dieselb stund ain halben patzen geben; bleibt er dann die ganze stundt aus und noch aine darzue, alsdann zusambt dem ersten halben patzen noch zwen halb patzen und fur drey stundt drey halb patzen neben und mit dem ersten in ain besondere eysene puchssen oder sparhafen, so derhalben gehalten werden und den schlussel darzue unser taxator und registrator haben sollen, also paldt zu straff zu erlegen schuldig sein. Wo aber ainer solche straff zu erlegen waigern wurde, bevelchen wir weitter unserm taxatori, das er demselben so also unfleissig und ungehorsam sein wurde soliche

Digitized by Google

straf an seinem bibalio oder besoldung abziehe. Und was also in soliche puxen zu straff gefelt, das sollen mergedachte unsere cantzleyschreyber wann sy sonst ir bibalium taillen gleich under sich ausstaillen; doch wellen wir sy an dem sambstagen nachmittag auch an den son- und feyertagen nit dermassen gstreng halten, sonder nachdem als die ville der gescheftt erleiden mag, in derselben zeit anhaimbs zu sein (sy werden dann insonderhait erfordert) zuegelassen.

So auch unsere cantzleyschreyber in unsern kaiserlichen reichssachen nicht zu schreiben hetten, wöllen wir, das sy in anderer unserer erbkunigreich und lande gescheftt da sy darzue erfordert zue schreiben schuldig sein sollen.

Sonderliche articul unsern cantzleydienner betreffendt.

Unser cantzleydienner sol sich alwegen somerszeit ain halbe stundt vor sechs urn und winterszeit ain halbe stundt vor siben urn in das zimmer, da die cantzley gehalten wierdet, fuegen, alles was verruckht zu recht stellen und ordnen, einhaitzen und was da der cantzley halben zu handlen not ist und er zimblicher weise gehaischen wirdet, darinn er auf ain taxator ain aufsehens haben sol, thuen und aussrichten. Er sol auch die thür der cantzley morgens, den tag und zu abents wol verwart haben, niemandts der nit darein gehört oder erfordert wirdet darein lassen noch enthalten, auch niemandt uber brief oder gehaimb lassen, sonder wo er die siecht oder was der cantzley zuegehörig verwaren und die gehaimb wie in gemainen puncten begriffen ist verschweigen.

Und sol sich sonst weitter seines diensts halben verhalten, wie ime derwegen ain sonderliche instruction zuegestelt worden ist.

Wo unser kaiserliche reichscantzley gehalten werden sol.

Beschlieslichen so ordnen und wellen wir, das an orten, da wir yederzeit im heilligen reich, unsern künigreichen oder erblanden unser beharlich hofleger haben, zu haltung unser kaiserlichen reichscantzley in unserm palatio, hofe oder herberg oder wo es der platz nit geben mag zu negst in andern heusern ordenlich und gnuegsame zimmer durch unsern obersten hofmaister oder marschalch ausgezaigt und von unserm verordneten cantzleydienner, der auch sein aufsehen auf unsern ertz- und vicecantzler haben soll, yederzeit sauber gehalten und verwart, desgleichen unsern secretarien und andern cantzleypersonen sambt unser hofräten und postmaistern am raisen uber landt und dann auch in beharrlichen legern, erber gelegen herbergen nahend bey unserm vicecantzler gegeben werden, alles zu furderung unserer cantzleysachen und expedition.

Digitized by Google

So wir aber nach gelegenhait unserer auch unserer kunigreich landt und leut obligen uber landt raisen, sollen sich unsere secretarien unserm vicecantzler in yedem leger antzaigen und die cantzleyschreyber sich nahendt bey inen enthalten und khainer an ir vorwissen vor inen aus den herbergen wegkhraisen oder hinder inen pleiben, alles bey ernstlicher straf und verlierung irer diennst.

Und so die zeit ist uber landt zu reisen, sollen die secretari, taxator und registrator von unserm vicecantzler beschaidt entpfahen, was sachen und händel sy mit nemen, und die alsdann wol verwarlich einmachen und sonst nichts frembdts auf die verordnete wägen nemen, legen noch laden lassen.

Und sollen auf dise unsere ordnung, sovill dieselbig ain yeden berueren thuet, unsere vicecantzler, secretarien, taxator, registrator, schreyber und cantzleydienner so sy auf und angenomen werden glubd thuen und schwören wie hernach voligt:

Des vicecantzlers aydt.

Der vicecantzler soll geloben und einen aydt zu gott und den heilligen schweren, das er zuvorderst uns als dem herrn und dann unserm neven und churfürsten dem ertzbischoven zu Maintz als unserm ertzcantzler getrew, gehorsam und gewerttig sein, unsern und seiner lieb schaden warnnen, fromen furdern, auch alle und yede unsere und des heiligen reichs, desselbigen glider und underthonen sachen und geschefft so furfallen werden neben andern unsern verordneten presidenten und raichshofräten nach seinem pesten verstendtnus beratschlagen, bedengkhen und erwegen helffen und was darinn beschlossen wirdet, sovill ime zuesteet, volnziechen und zugeschehen verschaffen, in schwären sachen die handt selbst mit ansetzen, darzue das er an unsers ertzcantzlers stat in unser cantzley vleissig aufsehens haben, damit registriert und alle händl in gueter ordnung gehalten werde, auch was in gehaimen sachen gehandelt, geratschlagt und geschlossen wirdet, uns und dem heiligen reich zu nachtaill zu ewigen tagen verschweigen, bey ime in gehaim halten und sonst diser unserer ordnung sovill die inen betrifft zum vleissigisten nachkomen wölle, alles treulich und ungeverlich.

Der secretarien aid.

Die secretarien sollen geloben und schweren, das sy zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm neven und churfursten dem ertzbischoven zu Maintz als unserm ertzcantzler getrew, und gehorsam sein wellen nach irem pösten verständtnus und vermugen, unsern und seiner lieb schaden warnnen, fromen und pestes werben, irem ambt mit conci-

Digitized by Google

piren, schreiben und anderm so inen yederzeit bevolchen wirdet treulichen und mit vleiss vorsein, alle zuefallende sachen und brief, so an sy vermug diser unser ordnung gelangen, furderlichen anbringen, so die zuegelassen vleissig ferttigen und gefärlichen nit auftziehen, auch ainiche brief one wissen unsers ertz- oder seiner lieb abwesens des vicecantzlers nit zaichnen oder ausgeen lassen, sonder in allen sachen auf yetzbemelte unsere ertz- und vicecantzler, wie sich gepurt, ain sonder aufsehen haben und mit derselbigen wissen verhanndlen, die ratschleg, so sy im rat der cantzley oder sonst in gehaim vernemen, schreiben oder handlen werden, in gueter gehaimb halten, die niemandts offenbaren noch yemandts deren warnung oder antzaig thuen, khainer parthey auch weder die anderen räten noch auch khainen brief, ratschlege oder hendel one erlaubnus und beschaidt unsers ertz- oder vicecantzlers yemandts abschrifft oder copeyen geben und sonst diser unser ordnung sovill dieselbige sy beruert zum vleissigisten nachkhomen, alles treulich und ongeverdt.

Des taxators aid.

Der taxator soll geloben und schweren, das er zuvorderist uns als dem herrn und dann unserm neven und curfursten dem ertzbischoven zu Maintz als unserm ertzcantzler getrew, hold und gehorsam sein, fromen und pëstes nach seinem vermugen und verständtnus werben, alles dasjhenig so im dise unsere ordnung in gemain oder insonderhait auferlegt verrichten, auch alle und yede unserer kaiserlichen reichscantzleygefell von yeden briefen, inmassen dieselbig taxiert oder wie er daruber von unserm ertz- oder seiner lieb abwesens vicecantzler beschaiden wirdet, getreulichen einpringen, entpfahen, in die ordenliche sein und des gegenschreibers register eintzaichnen und eintzaichnen lassen und, wie sich gepurt, vermug diser unserer ordnung verrechnen und lifferung thuen, auch sonst seinem ambt in allem so ime gezimpt treulich vor sein und was er bey den sachen in der cantzley oder sonst in gehaimb vernemen, schreiben oder handlen wierdet, in gueter gehaimb halten, solches niemandts offenbaren noch dero wegen einichen warnung oder antzaig thuen, auch khainer brief, ratschlege oder hendl one erlaubnus und sondern beschaidt unsers ertz- oder vicecantzlers yemandts copey oder abschrifft geben, alles treulich und ungeverlich.

Des registrators aid.

Der registrator soll geloben und schweren, dass er zuvorderst uns[1] als dem herrn und dann unserm neven und churfursten dem ertzbischoven

[1] Fehlt im Or.

Digitized by Google

zu Maintz als unserm ertzcantzler getrew, hold und gehorsam sein welle, nach seinem pösten vermugen und verstendtnus unsern und seiner lieb schaden warnnen, frommen und pëstes werben, alle und yede regalien, lehen, privilegien, indult, confirmation und andere brief, so in unserm namen ausgeen werden, sovill die notturfft erfordert, treulichen und vleissigclichen selbst registrieren und registrieren lassen, seinem ambt mit schreiben und anderm so ime yederzeit bevolhen wirdet, treulichen vor sein, was er in der cantzley oder sonst in gehaimb vernemen, schreiben oder handlen wirdet, in gueter gehaim halten, niemandts offenbarn oder yemandts, so in diser unser ordnung dessen nit fueg hat, warnung oder antzaige thuen, auch khaine brief, ratschlege oder hendl registriert oder onregistriert one erlaubnus und sondern beschaidt unserer ertz- oder vicecantzlers copey oder abschrifft von sich geben welle und sich sonst unser ordnung sovill die inen berueren mag gemess verhalten, treulich und ungeverlich.

Der schreyber aid.

Die schreyber sollen geloben und schwören, dass sy zuvorderst uns als dem herrn und dann auch unserm neven und churfursten dem ertzbischoven zu Maintz als unserm ertzcantzler getrew und hold sein, schaden warnnen und pöstes werben wellen, auf unsere ertz- und vicecantzler, auch die verordneten secretarien gehorsamblichen warten und was inen yederzeit bevolhen wirdet, dasselbig mit vleiss verrichten und khainsweegs zue schreiben verwaigern oder auf ain andern schieben, sonder zum vleissigisten und furderlichisten ferttigen und was inen also zu schreiben furkhombt oder was sy sonnsten in unsern und des reichs auch der partheyen sachen haimblichait hören, in gueter gehaimb halten, niemandts offenbaren noch dessen ainiche warnung thuen auch khain brief, ratschlege oder händl, wie die namen haben möchten, niemandts copey oder abschrifft geben one unsers ertz- oder vicecantzlers oder der secretarien sondern bevelch, und sonnsten diser unser ordnung sovill einen yeden die betrifft zu geleben und nachzukhomben, alles treulich und ungeverlich.

Des cantzleydieners aid.

Der canntzleydienner soll geloben und schweren, das er zuvorderst uns als dem herrn und dann unserm neven und churfurssten dem ertzbischoven zu Maintz als unserm ertzcanntzler getrew und hold sein welle, seiner lieb auch dem vicecanntzler, secretarien und taxator gehorsam leisten, die cantzley tags und nachts treulichen verwaren, was ime von unserm taxator bevolchen wierdet embsig verrichten und sonst diser unser

ordnung, sovill die inen betrifft, auch seiner sonder habenden instruction zu geleben und nachzukhomben, alles getreulichen und ungeverlich.

Hierauf gebieten wir allen und yeden so unserer cantzley verwondt und in diser unser ordnung begriffen, das sy derselbigen ordnung in allen und yeden iren puncten und articuln gestrackhs auch vleissig und gehorsamblichen nachkhomen und geleben bey verlierung ir yedes dienst auch vermeidung unser straff und ungnad.

Und behalten uns darneben vor vermelte ordnung yederzeit unserm genedigisten ansehen, willen und gefallen nach zu mindern, zu meren und zu verandern.

Geben in unser und des reichs stat Augspurg unnder unserm hiefurgedruckhtem secretinsigel, den ersten tag junii anno etc. im neunundfunftzigisten, unserer reiche des römischen im neunundzwaintzigisten und der andern im dreyunddreissigisten.

Ferdinandus m. p.

Daniel archiepiscopus
Moguntinus archicancellarius ss[ubscripsi].

L. S.

Ad mandatum domini electi
imperatoris proprium:

V^t^. Seld.

L. Kirchslager m. p.

Beilage II.

Erzkanzler an den Kaiser. Aschaffenburg 1620, Mai 6.

(Zwei Cop. im Wiener Staatsarchiv, Reichshofkanzlei 1.)

Allerdurchleuchtigister allergnedigister Herr.

E. K. M^t^ werden sich allergnedigist erinnern, was wegen vorhabender absönderung der kanzleiexpeditionen unter dato dem 2. martij jüngsthin an dieselbe ich in underthenigistem gehorsamb gelangen lassen.

Nun hab ich nit underlassen, mich inmittelst in denen bei meiner canzlei befindlichen acten wie auch den alten kais. canzleiordnungen und instructionen zu ersehen und dem werk weiters angelegenen vleisses nachzudenken, da sich dan befunden, das alle und jede under E. K. M^t^ und dero hochlöblichen vorfahren kais. insigel und insonderheit dem angehefftem entpotten und gepotten an die stende des reichs, auch die mit auslendischen fürsten und potentaten gehaltene correspondenzen, kriegs- und andere

Digitized by Google

sachen, die haben gleich das reich oder E. K. M^t erblande ausser beeder königreich Hungarn und Böheimb betroffen, ohne underschied jederzeit bei der reichscanzlei gewesen und in des reichsvicecanzlers und ihme nachgeordneter canzleibeamten als secretarien, taxatorn, registratorn und scribenten direction und expedition gestanden, bis dass cardinal Clesel bei der negstabgelebten K. M^t zu seinem privatvortheil nit ohne vieler stände merkliche beschwerung und andern daraus erfolgten confusionen ein anders de facto gleichsamb durchzudringen understanden.

Obwohl nun ich mir aller zweifel keinen mache, E. K. M^t werden an solchen neuerungen so dem heiligen reich und dem erzkanzellariatamt zu merklichem abbruch gereichen, kein gefallens tragen, sondern viel lieber sehen, das alles bei denen von dero löblichen vorfahren wohl bedächtlich aufgerichten alten ordnungen verbleibe, gestalt deroselben allergnedigiste meinung ich jederzeit dahin eingenomen und verstanden hab.

Dieweil ich jedoch die underthenigiste vorsorg getragen, damit bei zeiten demtwegen von mir gehorsambiste wohlmeinende erinnerung beschehen sollte, man möchte vielleicht mit solcher vorhabenden separation fortfahren und hernacher dem werk schwerlich zu helfen sein und dan wohl gewiss, das hieraus nit allein merkliche confusiones verursacht, hohe und niedere kanzleiofficier an einander gehängt, sondern auch die expeditiones dardurch merklich gesteckt, ja wohl endlich die stände des reichs, welche auf alle und jede E. K. M^t actiones und regierung ein scharpfes aug haben, ihr interesse und empfindung dabei scheinen lassen und E. K. M^t aus solchen allem mehrern unlust und nachtheil als vorthel zue gewartten haben würden; zu geschweigen, dass alle deroselben expeditiones weit grössers ansehen und nachdruck haben wan sie von des heiligen reichs kanzlei herrühren:

So hab ich erwogenen umstenden nach nit umgang nemen können noch solln, E. K. M^t deswegen gehorsamlich anzulangen, zu deroselben allergnedigisten belieben stellend, dieweil die kanzleiordnung kaisers Ferdinandi ausführlich und wohl begriffen und nit zu zweiflen, wan dieselbe renovirt und was nun ein zeit lang für missbräuche dagegen eingerissen, verbessert würden, dem werk damit wohl gedient were, ob sie mit zuziehung dero geheimben raths und vicekanzlers (deme ich derentwegen befelch ertheilt) solches für die hand nemben lassen wollen, underthenigist bittend, diese meine gehorsambliche underthenigiste erinnerung anders nicht dan wie sie von mir ganz trewherzig aufrichtig im besten zu vermerken.

E. K. M^t damit dem allmechtigen gott zu langwüriger und bestendiger friedfertiger kais. regierung, mich aber derselben samt meinem erz-

Digitized by Google

stift zu bishero gespürter kais. gnaden unthenigist und gehorsambist empfehlend.

Datum Aschaffenburg in meiner St Johannisburg den 6. Maii 1620.

E. K. M[t]

unthenigster gehorsamer churfürst
Joannes Suicardus,
Archiepiscopus Moguntinus.

G. Dapperich.

Beilage III.

Anmerkungen über die von dem Wienerischen Hofe der schuldigen Auslieferung des Reichsarchivs entgegengestellten Einwendungen.

Abschrift aus dem Frankfurter Diarium über die Krönung Kaiser Karls VII., 1742. Beilagen zum Diario 42, XI, Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (Karl VII. 7 ex 1742).

Es begehret niemand in abrede zu stellen, dass die oesterreichische canzlei erst unter Ferdinando II. 1620 einen eigenen canzler bekommen habe und hieraus erst in neueren zeiten eine eigene oesterreichische canzlei durch weitere absonderung von derjenigen stelle, so die oesterreichischen landsachen zu besorgen hat, errichtet worden sei. Ebenso notorisch als dieses seien auch hergegen die klagen so das reich darüber geführet, dass andurch jüngsthero fast alle kaiserliche reichsgeschäfte unter dem namen geheimer hauss- und staatsangelegenheiten von der reichscanzlei ab zu gedachter oesterreichischen staatscanzlei gezogen worden. Die reichscanzlei hat ihren wesentlichen ursprung mit dem anfang des teutschen kaiserthums genommen, durch diese sind alle kaiserliche, reichs- und staatssachen gegangen, welche sowohl in kaiserlichen als churfürstlichen pflichten in der person ihres oberhaupts, des churfürsten von Mayntz stehet und nebst denen reichsangelegenheiten auch die davon inseparable gemeine weltsachen zu besorgen, auch zu diesem in zwei besondere expeditiones als die teutsche und lateinische abgetheilet hat. Diese uralte verfassung ist von dem durchlauchtigisten erzhaus nicht geändert worden als solches ganze königreiche acquiriret, sondern die unter Ferdinando I. errichtete königlich-hungarisch- und böhmische hofcanzleien sind nicht weniger als die hernach entstandene andere privathauscanzleien bei ihren land- iustiz und dahin einschlagenden sachen geblieben. Eine derartige

Digitized by Google

hofcanzlei zu errichten ist weder des reichs noch denen anderen hauscanzleien entgegen gewesen. Bis zu Ferdinandi II. zeiten war das erzherzogthum gemeiniglich vertheilet und da die kaiserliche linie öffters den kleinesten theil davon besasse, so war dieses eben die ursach, warum die kaiser die kostbare bestellung eines eigenen oesterreichischen canzlers ablehnten. Mit der unter Ferdinand II. erfolgten separation war die reichscanzlei anfangs gar wohl zufrieden, weil sie glaubte, die oesterreichische würde bei ihren landsachen alleine bleiben. Es ereigneten sich aber gar bald sehr viele und mehrist schon ad acta publica gebrachte gravamina; dann dieselbe massete sich des vorhin geführten kaiserlichen styli sowohl als auch der reichsstandserhebungen an und sie suchte in der that die reichscanzlei unter sich zu bringen und die vornehmsten reichs- und staatssachen an sich zu ziehen. Zu solchem ende wurde endlich in diesem seculo aus mehrgedachter oesterreichischen canzlei eine absonderliche kaiserliche staatscanzlei formiret in der absicht, die reichscanzlei von der besorgung aller reichs- und staatsgeschäften auszuschliessen. Ob nun wohl also der reichsvicecanzler nebst denen reichsangelegenheiten auch die oesterreichische land- und haussachen ehedessen besorgt hat, so sind doch durch die unter Ferdinando II. erfolgte separation die oesterreichische landsachen alsofort auf einmahl von der reichscanzlei gänzlich abgesondert worden und von diesen actis ist bekanntlich kein blatt im reichsarchiv vorhanden. Ebensowenig sind die originalia von testamenten heirathscontracten etc. zur reichscanzlei oder zur oesterreichischen hofcanzlei gegeben, sondern allezeit bei hof in dem so genannten schatz aufgehoben worden. Die denen oesterreichischen landständen ertheilte privilegia caesarea können hieher auch zu keinen vorwand dienen, da solche so offt sie von kaisern als kaisern ertheilet worden von der reichscanzlei nothwendig ergehen müssen, die originalia auch schon ohnehin in gedachter landstände händen sind. Und so verhält es sich auch mit denen oesterreichischen investituris passivis, wovon die originalia nicht dem investito sondern derjenigen canzlei gehören, aus welcher die lehen vergeben werden. Uiberhaupt bringet die natur der teutschen reichsverfassung und eines jeden wahlreichs von selbsten mit sich, dass jedem successori die anteacta seines vorfahren ohne anstand ausgeliefert werden müssen. Die anverlangte separation an sich selbst ist so ohnmöglich als ohnstatthaft. Alle kaiserliche staatsgeschäfte sind jederzeit vornemlich in kaiserlichem namen verhandelt worden. In der ganzen staatsregistratur sind gar wenig instructiones oder relationes der kaiserlichen gesandten zu finden wo nicht die kaiserliche oder reichssachen den grössten theil ausmachen, welche aber von

Digitized by Google

denen hausangelegenheiten abzusondern und die passus herauszuschneiden ohnehin nicht thunlich ist. Der wienerische hof hat sich damit zu begnügen, wann ihm wie allen anderen reichsständen benöthigten falls aus der gemeinen reichscanzlei die anverlangende nachrichten und abschriften in copia vidimata künftighin ertheilet werden.

Was endlich die beisorge belanget so der wienerische hof nicht undeutlich zu erkennen gibt, dass auf solche art alles, was er zeithero wider andere hohe höfe geschmiedet hat, auf einmahl an tag kommen dörfte, so ist solche so befremdend als ohngegründet. Die amtsobliegenheiten des ersten churfürsten und cantzlers so dann die schwere pflicht der reichscanzlei bringen schon von selbsten mit sich, alles was dem reich schaden und unruhe erwecken könne geheim zu halten, wiewohlen deren jüngsthero wenig zur reichscanzlei gekommen; die alten aber haben wenig einfluss in die jetzige zeitläufte.

Beilage IV.

Extract eines Promemoria des Wienerischen Hofes die Auslieferung des Reichsarchivs betreffend.

Abschrift aus dem Frankfurter Diarium über die Krönung Kaiser Karls VII. 1742. Beilagen zum Diario, 40, X. Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. Karl VII. 1 ex 1742. (Theilweise gedruckt Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VIII, S. 287 [Fellner].)

Man kann nicht unerinnert lassen ausser allem zweifel zu sein, dass schon von zeiten kaisers Friderici III. an alle expeditionen sowohl in reichs- als oesterreichischen angelegenheiten einzig und allein durch die reichscanzlei besorget und die contrasignatur von einem zeitlichen reichsvicekanzler vollzogen worden. Dahero man auch alle und jede acta bei der reichscanzlei niedergeleget inmassen keine besondere oesterreichische canzlei vorhanden gewesen und könten hier viele heirathscontracten verzichten vermählter erzherzoginnen und andere dergleichen urkunden angezogen werden, so man verlässlich weiss unter denen so genannten reichsactis mit verwahret zu werden.

Zu zeiten Ferdinandi I Maximiliani II und Rudolphi II findet sich unter denen damaligen reichsvicekanzlern Seldio, Zasio, denen beeden von Strahlendorff und dem von Ulm wie die vorhandene protocolla mit mehrerem besagen, dass nicht allein die iudicialprocess von der niederösterreichischen regierung an den reichshofrath per revisionem gebracht sondern sogar die wienerische handwercksordnungen und derselben confirmationes privilegiorum von der reichscanzlei expediret worden.

Digitized by Google

Dieses hat solchergestalten bis auf das jahr 1620 fürgedauret, da Ferdinandus II eine oesterreichische hofcanzlei errichtet und derselben zum ersteren hofcanzlern den doctoren Johann Baptist Verda nachmahligen grafen von Werdenberg vorgesetzet. Wiewohlen sich nun darüber der churfürst Johann Schweickhard von Mainz beschweret, so hat es doch bei der beschlossenen absonderung insoweit sein verbleiben gehabt, dass von selbiger zeit an die austriaca provincialia durch die oesterreichische hofcanzlei, der mehrere theil derer austriacorum publicorum aber durch die reichscanzlei forthin expediret worden, dahero die mehriste verträge friedensschlüsse wahlgeschäfte allianzen und mehr andere dinge, wobei das durchleuchtigste erzhaus hauptsächlich mit interessiret war noch lange darnach allein durch die reichskanzlei geloffen. Und ist successive erst unter weiland Josephi und Caroli VI kais. M[ten] glorreichesten regierungen eine mehrere absonderung erfolgt.

Da nun solchergestalten ausser allem anstand ist, dass auch seit dem jahr 1620 häufige documenta bei der geheimen reichsregistratur vorhanden, welche privative dem durchleuchtigsten erzhaus zustehen, so wird und kan ohnmöglich ein billigkeitliebendes gemüth I° M[t] der königin zumuthen, dass dieselbe absonderlich in dermaligen umständen alles ohne unterschied an Churmainz oder Churbayern verabfolgen lassen sollten. I° ist keinesweges verborgen, warumen man churmainzischerseits zu der bei obbewandter unlaugbarer der sachen bewandnuss in der offenbaristen billigkeit gegründeten absonderung deren acten nicht schreiten wollen. Auch hierunter wird der französischen anleitung gefolget und die absicht dieses hofes zielet ganz kenntlich dahin ab, entweder alle geheimnüssen des durchlauchtigsten erzhauses zu entdecken oder aber der königin bei dem von der sachen wahren hergang nicht genug unterrichteten theil des reichs gehässigkeit zuzuziehen.

Um solchemnach dieser nicht nur für das erzhaus, sondern auch die meiste reichsstände, das gesamte reich und die ansehnlichste europäischen mächten so sehr nachtheiligen absicht zu begegnen, haben I° M[t] die königin nicht nur gleich allen anfangs und auf das erstere wegen des reichsarchivs unter dem 9. octobris vorigen jahrs an sie beschehenes ansinnen mittelst der dem 27. eiusdem ertheilten antwort zu sothaner absonderung ungesäumt zu schreiten anerboten, sondern auch deme nachhero noch beigefüget ganz wohl zufrieden zu sein, dass es mit aufsuchung deren in ihres erzhauses registraturen vorgeblich vorhanden sein sollender reichsacten just so wie mit aufsuchung derer ihrem erzhaus zugehöriger und mit denen reichsactis kundbarermassen ehedessen vermischter schriften gehalten werde.

Digitized by Google

Wie zumalen nun dargethanermassen die absonderung billig ja unentbehrlich ist, durch vorstehendes anerbieten aber alles was in puncto sothaner absonderung nur mit einigem schein anverlanget werden kan schon vor vielen monaten vollständig erschöpfet worden, so ergiebet sich hieraus der unablehnliche schluss von selbsten, dass die schuld des verzugs und der dahero entspringenden verantwortung nicht bei dem wienerischen hof sondern bei Churmainz hafte, indeme man von der Zeit an als man sich von seiten des ersteren zur absonderung anerboten, damit schon hätte fertig werden können. Wäre ein solches erfolgt, so würden I° M^t die königin auch in diesem stück ein überflüssiges gethan haben, wie dann allerhöchstdieselbe es annoch zu thun erbietig seind und hiernächst die iudicial- und feudalacta mit ausnahm derer ihrem erzhaus zugehöriger und keinem stand des reichs vorenthalten werden mögender lehensbriefen, in so weit sothane acta nur immer ad archivum imperii und nicht ad archivum caesaris gehören, dem gesamten reich verabfolgen zu lassen keinen augenblick verweilen werden.

Beilage V.

Vergleich zwischen Kurmainz und den königlich boehmischen Wahlbotschaftern Graf Windischgrätz, Graf Kinsky und Consbruch. Frankfurt am Main 1711, October 11.

(Or. Papier im Archive des k. k. Ministeriums des Innern, Sign. II B 4, Böhmen, 44 ex 1711.)

Demnach der hochwürdigste fürst und herr herr Lotharius Frantz des heiligen stuhls zu Mayntz erzbischof des heiligen römischen reichs durch Germanien erzcanzler und churfürst, bischof zu Bamberg zu bezeigung der Ihro königlichen M^t von Spanien zutragender sonderbahren ergebenheit und damit die bevorstehende auf Ihro höchstmeritirte persohn verhoffentlich aussfallende wahl zu allgemeinem trost des teutschen vatterlands den geringsten verschub nicht leiden möchte, die erörterung verschiedener in reichshofraths- und reichscanzlei anliegenhaiten entstandener gravaminum bis nach beschehener wahl umb selbige alsdann mit dem neu erwehlten römischen könig ausszumachen verschieben wollen, theils aber höchstgedacht Ihro churfürstlichen gnaden und der königlichen churfürstlichen gesandtschaft in kraft der von I° königlichen M^t auss Spanien erhaltenen vollmacht würcklich sein beigelegt worden und darinnen bestehen,

(1.) dass ein zeitlicher reichshofrathpraesident und reichshofvicecanzler den tag, da sie zu solchen ambtsverrichtungen verpflichtet werden

auch für würckliche kaiserliche geheimbe räthe angenommen und declarirt werden sollen, mithin auch dieser letztere zu allen hofceremonial und reichsconferenzien ohnweigerlich gelassen und gezogen werde.

(2.) Das hofmarschallambt und gericht aber bei denen reichshofräthen, reichskanzleiverwandten und reichsagenten in sterbfällen der spörr (zumahlen selbige vorzunehmen dem reichshofrath und der reichscanzlei allein zustehet und gebühret), aufrichtung deren inventarien, verwahr- und edition deren testamenten und dergleichen dingen sich gäntzlichen enthalten und übrigens nach ausweis der capitulationis Iosephinae und anderen reichssatzungen dem reichshofrath in denen dahin gehörigen sachen subordiniret verbleiben solle.

(3.) Und dann ein zeitlicher reichshofrathspraesident, der reichshofvicekanzler aber jederzeit in Wienn und wo auch sonsten immer möglich die bequemlichkeit des orths es zulassen mag bei hof selbsten wie auch alle reichshofräthe und reichscanzleiverwandte mit standtmässigen und so nahe als möglich bei der kaiserlichen wohnung gelegenen quartiern zuversehen und hierinfalls allen übrigen quartierfähigen persohnen vorzuziehen seind.

(4.) Wie nicht weniger bei ihren in so vielen reichssatzungen gegründeten privilegien immunitäten und freiheiten gegen jedermann und allerorthen geschützet werden und insonderheit zum genuss der freiheit bei allen mauthen keinen andern als einen kaiserlichen in der reichskanzlei aussgefertigten passbrief dem herrn hofcammerpraesidenten zur ohnweigerlichen unterzeichnung und passirung zu insinuiren nöthig haben sollen.

(5.) Ingleichen alle kaiserliche befehl, erklär- und verordnungen an das reichshofraths- und reichscanzleithor ohne jedermann hindernuss angeschlagen werden und alle übrige dicasteria und canzleien schuldig sein sollen in kaiserlichen gratial- und anderen resolutionssachen die decreta in gnaden von der reichskanzlei anzunehmen, die erkennung deren durch die reichscanzlei geschehenen standtserhöhungen aber belangend, es bei demjenigen, was in capitulatione Iosephinae § 13 mit deutlichen worthen enthalten, sein ohnveränderliches verbleiben haben und höchstgedacht churfürstlicher gnaden vorbehalten sein solle mit dem zukünftigen römischen könig wegen deren von denen übrigen kanzleien zum nachtheil der reichscanzlei über sothanen §m gemachten auslegung und dahero entstandenen irrungen sich zu vernehmen und zu vergleichen.

(6.) Letztens keine andere als die reichscanzlei in denen expeditionibus die guldene bull gebrauchen dörfe, es wäre dann ein- oder

Digitized by Google

andere canzlei mit einigen ohnverwüestlichen alten privilegio würcklich versehen.

Als hat die königliche, churfürstliche böhmische gesandtschaft alle solche hieroben benannte und enthaltene puncten nahmens ihres allergnädigsten herrns und königs und in kraft der von S^r kgl. M^t ihro ertheilten vollmacht, hiermit unter dero kgl. nahmen und worth zuhalten versprochen und angelobet.

Zu dessen bestättigung auch ihre eigene handt und nahmensunterschriften sambt ihren angebohrenen insiegeln und pettschaften hiebei gefüget.

So geschehen in der stadt Frankfurt am Mayn den 11ten octobris anno 1711.

E. F. graf v. Windischgrätz m. p. L. S.

Franz Ferdinand gr. v. Kinsky L. S.

C. F. Consbruch. L. S.

Beilage VI.

Convention zwischen Kurmainz und Karl VII. 1742, Januar 31. Mannheim.

(Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 52.)

Dieser Vertrag ist die fast überall wörtlich gleichlautende Vorlage des folgenden; beide abzudrucken, schien überflüssig; ich drucke den späteren, weil ich ihn im Allgemeinen für actueller halten muss, soweit man von Actualität wird reden können.

Beilage VII.

Convention zwischen Kurmainz und Herzog Franz von Lothringen. Frankfurt am Main 1745, September 9.

(Abschriften im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive, Reichsacten in specie Fasc. 34, im allgemeinen Archive und im Adelsarchive des k. k. Ministeriums des Innern.)

Wir Iohann Friederich Carl von gottes gnaden des heiligen stuls zu Maynz erzbischof des heil. röm. reichs durch Germanien erzcanzlar und churfürst urkunden und bekennen hiemit:

Digitized by Google

Nachdem durch schickung des allmächtigen die bevorstehende kaiserliche wahl auf den durchleuchtigsten fürsten herrn Franz dem dritten herzogen zu Lothringen und Baar, grossherzogen zu Toscana (grosser Titel) und deren österreichischen erbkönigreichen und landen mit regenten von dem churfürstlichen hohen collegio nächstens vollbracht werden wird, dass wir von tragenden reichserzcancellariats wegen mit seiner kgl. hoheit und sie mit uns deren reichscanzleigerechtsamen nachstehende verbindliche handlung getroffen und geschlossen haben.

Vors erste wird währender bevorstehender kais. regierung diese mit dem deutschen kaiserthumb gleichalte reichscanzlei der wesentlichen reichverfassung und dem uralten herkommen zufolg für die alleinige kais. geheime reichs- hof- und staats-canzlei allerdings gehalten, erkennet und werkthätig gehandhabet, mithin ihr keine unter dem namen hof- staats- oder sonstigen kais. canzlei, wie sie namen haben möge, vor- oder an die seite gesezet noch dergleichen nachgegeben werden.

Zweitens: Alle unter dem kais. namen, absonderlich aber in das reich zu erlassende expeditiones es seien kais. rescripta oder kais. handschreiben und wie sie sonst zu nennen, werden aus keiner andern als der reichscanzlei expediert, nicht minder

Drittens: Die kais. ministri an frembden höfen, absonderlich im reich ihre kais. credentiales instructiones und weitere verhaltungsbefehle aus der reichscanzlei erhalten, auch ihre relationes an kais. M[t] allein zu handen eines zeitlichen reichsvicecanzlern fleissig einschicken, damit das reichsarchiv und dessen staatsregistraturen in der gebührenden integrität verbleiben.

Viertens werden desgleichen die bei dem kais. hoflager anwesende frembde ministri aus der reichscanzlei auf ihre dort aufzubehaltende credentiales, die gewöhnliche kais. recredentiales und auf ihr schriftliches anbringen die kais. verbescheidungen oder decreta nach dem hergebrachten reichscanzleistylo empfangen, auch in allen reichsgeschäften sich an die reichscanzlei zu wenden haben.

Fünfftens: Ein jeweiliger reichshofvicecanzler wird mit deren reichsreferendaris allen das reich angehenden geheimen staatsconferenzen beiwohnen, und daselbsten über alle reichssachen das referat oder schriftliche gutachten der conferenz von dem reichsreferendario, gestalten sachen nach teutsch- oder lateinischer expedition althergebrachtermassen geführt und hierüber ein protocoll gehalten werden.

Sechstens: Die würklich- kais. geheime raths- und reichsconferenzministerwürde soll als ein beständiges annexum des reichsvicecancellariats einem jeweiligen reichsvicecanzler, wann er sie nicht schon vorhin besizet

Digitized by Google

noch vor antritt seines ambts conferirt, denen reichsreferendarien aber, welche bei deren kais. reichsconferenzien die referaten sambt gutachten zu erstatten und das protocoll zu führen, sofort die expeditionen zu besorgen haben, das praedicat als kais. hofräthen, und der vorgang für allen anderen referendarien, hofräthen und canzeleien beibehalten werden.

Siebendens: Ein zeitlicher reichsvicecanzler wird auch nicht weniger als repraesentant seines erzcanzlers und dessen erzambts allen über die kais. hof- und ceremonialsachen haltenden conferenzen beiwohnen, und

Achtens sowohl von denen kais. hofämbtern, geheimen räthen als allen capi würklicher kais. stellen die gewöhnliche eid und pflichten abnehmen.

Neuntens: Die auf kais. befehl aus der reichscanzlei ergehende sogenannte decreta in gnaden oder per imperatorem werden so wie von dem reichshofrath, also auch von allen anderen stellen ohnweigerlich angenohmen werden, alle übrige canzeleien und stellen aber sich dergleichen decretorum per imperatorem gänzlich enthalten.

Zehndens bleibt der reichscanzlei der alleinige gebrauch der güldenen bull in ihren expeditionibus, es wäre dann ein oder andere canzlei mit einigem ohnstrittigen und hergebrachten privilegio würklich versehen wie auch

Eilftens die gewalt vorbehalten, alle kais. befehle nach erfordernus an das reichscanzleithor öffentlich anzuschlagen.

Zwölftens: Die kais. geheime räthe sollen aus keiner anderen als der kais. reichscanzlei erkläret und mit decretis versehen, auch ehender davor nicht agnosciret, vielweniger bevor sie dort ihre decreta ausgelöset und erhoben, in den kais. geheimen rath würklich introduciret werden, gleichwie solches auch in ansehung aller übrigen kais. rathstitul auf das genaueste zu beobachten, hingegen denen übrigen erbländischen hofcanzleien unbenohmen sein wird, königliche und churfürstliche geheime oder andere räthe zu creiren.

Dreizehndens: Nicht weniger sollen alle kais. und reichsstandeserhebungen sowohl für die aus denen erblanden als aus dem reich und auswärtigen staaten gebürtige impetranten jedesmal aus der reichscanzlei ergehen, alle übrige canzleien und stellen aber gehalten sein, dergleichen kais. standserhöhungen ohne abforderung einer neuen tax schlechterdings zu agnosciren und denen in höheren stand erhobenen den gebührenden titel zu geben, keineswegs sich aber unter einigerlei vorwand anmassen, dergleichen kais. standserhöhungen selber zu ertheilen, weniger denen erbländischen eingebornen zu wehren, sich zu erhaltung

Digitized by Google

sothaner stands erhebungen an die reichscanzlei zu wenden, dessen ohngehindert jedoch denen übrigen canzleien und stellen freistehen wird, pro iuribus incolatus allenfalls die landsübliche taxen abzuforderen.

Vierzehendens: Die in der uralten und beständig hergebrachten observanz bei der reichscanzlei nicht weniger als bei allen chur- und fürstlichen lehenshöfen gegründete und durch die guldene bull, kais. wahlcapitulationes und verschiedene absonderliche kais. decreta sowohl als die zu zeiten kaisers Leopoldi M[t] erneuerte reichscanzleitaxordnung vorlängst bestätigte auch jedesmal aus denen taxambtsbücheren nach denen vorhergegangenen fällen ohne anstand zu liquidirende lehenstaxen oder anfallsgelder, wann nemblich ein reichslehen ad collaterales fallet oder noviter acquirirt wird, sollen vor würklicher belehnung jedesmal zu ohnentbehrlichem unterhalt der ganzen reichscanzlei und ihrer kostspieligen verfassung baar entrichtet, auch ehender nicht die lehenbrief verabfolget werden, wie solches alles der observanz der in ipso actu investiturae abzulegenden bekanntnus und denen vorlängst ergangenen kais. verordnungen gemäss ist.

Fünfzehendens: Der reichsvicecanzler und sammtliche reichscanzleiverwandte sollen bei dem kais. hoflager vor allen anderen quartiersfähigen personen mit standesmässiger und der kais. wohnung am nächsten gelegenen freien hofquartieren dergestalten versehen werden, dass die einmahl für die reichscanzlei ausgezeichnete quartiere so viel möglich beisammen behalten werden und darinnen ein reichscanzleiverwandter dem andern nach der ordnung und gelegenheit succediren könne.

Sechzehendens: Die ganze reichscanzlei wird sowohl respectu personarum als mobilium, quae jure personarum gaudent, auch dessen, was sie zu ihrer eigenen consumption gebrauchen, der althergebrachten immunitäten ohne mindester schmälerung zu geniessen haben, mithin insoweit nicht weniger von allen köpf- und vermögensteuren oder darlehen, als von bezahlung aller brief- post- thor- sperr- mauth- und zollgeldern dergestalt befreit bleibe, dass bei allen mauthämbtern kein anderer als ein kais. in der reichscanzlei ausgefertigter passbrief erfordert und ohnweigerlich respectirt werde, es mögen gedachte mauth- und zollämbter von der kais. hofkammer oder von denen landständen und anderen privat innhaberen dependiren, wie dann ihro königliche hoheit auch für dero erben diese versicherung dahin extendiren, dass nicht weniger auf den von gott lange zu verhütenden fall eines künftigen interregni die reichscanzlei solange sie sich bei dem hinterlassenden kais. hoflager aufhalten wird, in ohngekränktem genuss aller ihrer immunitäten geschüzet werden soll.

Siebenzehendens: Das kais. hofmarschallambt so ohnehin denen claren reichssazungen zufolge dem reichshofrath subordiniret ist, wird sich aller anmasslichen jurisdiction, so wie über die reichshofraths- und reichscanzleipersohnen also auch über die dahin gehörige reichsständische residenten und agenten gänzlich enthalten, und da auch bei lebzeiten eines röm. kaisers die reichscanzleiverwandte die jurisdiction mittelst der sperr- und inventur derer verlassenschafften, publication derer testamenten, tutel und versorgung derer hinterlassenen pupillen privative exerciret, so wollen ihro königliche hoheit sich auch diessfalls im namen derer erben dahin ausdrücklich verbunden haben, dass wann obgedachtermassen der reichshofrath tempore interregni völlig quiesciret und die reichscanzlei kraft ihrer gegen einen churfürsten von Maynz als des reichserzcanzlern fortdaurenden pflichten die jurisdiction über gedachte residenten und agenten so wie über ihre eigene canzlei verwandte alleinig fortsezet, ihr in dieser klaren und auf die hergebrachte observanz gegründeten befugnus von dem hinterlassenen hoffmarschalambt so wenig als von anderen erbländischen stellen prejudicirlicher eingriff geschehen soll.

Achtzehendens: Da der beständigen observanz zufolge die reichsspesen deren reichscanzleiverwandten, so oft sie zur kais. wahl abgehen oder dem kais. hoflager anders wohin folgen nebst diaeten oder subsistenzgeldern und denen transportkösten derer mitzuführenden actorum von der kais. hofkammer zu bestreiten und dem reichscanzleitaxambt nicht aufzubürden seie, so werden I° kgl. hoheit nicht allein gleich nach glücklich vollbrachter wahl denen nacher Frankfurth berufenen reichscanzleiverwandten obgedachte reichsspesen und diaeten nach dem hergebrachten fuss entrichten, auch wann hiernächst die reichscanzlei mit dem archiv nach Wienn hinwieder zu translociren sein wird, diesen transport aus dero eigenem aerario bestreiten und dahin besorget sein, dass dieser dem gesambten reich so hoch angelegene schaz auf das baldigste anwiderumb vollends in vorige seine gute und bequeme verwahrung zurückgebracht werde.

Neunzehendens: Gleichwie alles, was bishero von denen praerogativis und immunitäten der reichscanzlei gedacht worden ist, sich auch von dem gesambten reichshofrathscollegio und der ohnehin I° churfürstlichen gnaden zu Maynz mit untergebenen iudicialcanzlei von selbsten versteht, in ansehung des reichshofraths aber alles übrige bis auf die nächst vorzunehmende ordentliche visitation ausgesezt bleibet, so werden schlüsslichen I° kgl. hoheit diesem heilsamen vorhaben allen von deroselben abhangendem vorschub zugeben sich so bereit als willig finden lassen.

Digitized by Google

Zu urkund dessen ist gegenwärtige verbindliche convention zweimal gleich lautend niedergeschrieben und von uns ein exemplar mit unterschrift und siegel ausgefertiget, sofort mit dem dagegen von seiner kgl. hoheit gleichermassen unterzeichneten und signirten exemplar ausgewechslet und letzteres zu unseren handen geliefert worden.

Frankfurth den 9. septembris 1745.

Friederich Carl Churfürst m. p.

Beilage VIII.

a.

Convention (Punctation) zwischen Maria Theresia und Kurmainz vom Jahre 1773.

(Das Or. lag den Acten wegen Erhebung des Grafen Prosper Sinzendorf in den Fürstenstand bei und ist mir bisher unauffindbar gewesen; ebensowenig konnte ich eine vollständige Abschrift derselben finden, sondern nur Excerpte (s. Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern, Fasc. 22 Generalien Reichsadel, 13000 ex 1806.)

Punkt I—V.

(II) Keinem böhmischen Unterthan darf von Seite des Reiches ein höherer Adelstand ertheilt werden, als den er schon in den böhmischen Ländern besitzt.

(IV) Den österreichischen Unterthanen ist es nicht zu verwehren, sich um eine Standeserhebung an die Reichscanzlei zu wenden, doch hat sich diese allemal über die Qualitäten und Verdienste des Bittstellers in das vorläufige Einvernehmen mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu setzen und, wenn sich diese dagegen erklärt, den Bittsteller an diese zurückzuweisen.

(?) Davon gilt das Reciprocum respectu der Reichsinsassen, wenn sie sich bei der erbländischen Hofstelle um den österreichischen erbländischen Adel bewerben.

(?) Die Reichs- und österreichischen Standeserhöhungen sind wechselseitig aufzunehmen, doch bezieht sich die Anerkennung nur auf Titulatur und persönliche Ehren und Würden, nicht aber auf die bei den Behörden besonders anzusuchenden Incolate oder Realrechte und Vorzüge.

(I) Sujets mixtes, d. h. jene, die zugleich Reichs- und österreichische Unterthanen sind, können entweder bei der Reichs- oder erbländischen Hofkanzlei um den Adelstand einschreiten.

Digitized by Google

Die Artikel VII, X—XIII enthalten Bestimmungen über Mauthfreiheiten, Pässe der Reichshofbeamten, Quartiergelder etc. etc.

Ueber den Inhalt der Artikel VI, VIII und IX weiss ich nichts anzugeben.

b.

Convention zwischen Kurmainz und Josef II. von 1773.

(Or. nicht auffindbar.)

Ueber dieselbe weiss ich keine Angaben zu machen, als dass sie eine theilweise Aufhebung der Bestimmungen von 1745 und 1746 vorstellt und theilweise die Vorlage (§ 1?) für den Vertrag von 1790 gewesen ist.

Beilage IX.

Convention zwischen Kurmainz und Leopold II. 1790, Sept. 29. Frankfurt am Main.

(Or. im Wiener Staatsarchive, Mainzer Acten, Reichscanzlei und Taxamt, Fasc. 97.)

Wir Leopold der zweite von gottes gnaden könig zu Ungarn, Böheim etc. Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund und Lothringen, grossherzog zu Toscana, grossfürst zu Siebenbürgen, herzog zu Mailand, Mantua, Parma und gefürsteter graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc.

urkunden und bekennen hiemit, nachdem durch schickung des höchsten die umstände des zu Frankfurt bestehenden wahlconvents dahin gediehen, dass die wahl eines römischen kaisers von dem hohen kurfürstlichen collegium auf uns nächstens vollbracht werden wird, als haben wir mit dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Friederich Carl Ioseph erzbischof zu Mainz des heiligen römischen reichs durch Germanien erzkanzler und kurfürst etc. ihres tragenden erzkanzlariats wegen und sie mit uns wegen der reichskanzlei gerechtsame die nachstehenden verbindliche handlungen geschlossen und getroffen.

Zum ersten und voraus erneuern bestätigen und bekräftigen wir in vollen bester weise und mass die von unsern vorfahren am reich und zwar in dem jahr 1745 am 9ten september von unserm in gott ruhenden herrn vater kaiser Franz in dem hauptquartier zu Heidelberg mit churfürst Johann Friederice Karl getroffene kanzleyverkomnisse nebst den von weiland unserer frau mutter der kaiserin-königin Maria Theresia höchstseliger gedächtniss darüber gemachten monitis und darauf im jahr 1746 erfolgten weiteren erzkanzlerischen erklärungen wie auch die mit ge-

dachter unserer frau mutter und mit unserer nächsten vorfahren und geliebten bruder kaiser Ioseph II im jahr 1773 abgeschlossene doppelte übereinkunft mit einschluss der erbländischen ministerialerklärung vom 1ten september 1772 und in ansehung des iurisdictionspunctes im jahre 1770 sodann unter dem 10ten märz 1772 und dem 23ten december 1773 von weiland unserer frau mutter und herrn bruder erlassenen resoluzionen also und dergestalt, dass die erwähnten vergleiche resolutionen und erklärungen dieselbe kraft und wirkung allerdings behalten und haben sollen als wären sie und jeder derselben diesem unseren gegenwärtigen canzleivertrag von wort zu wort eingerückt. Dennoch und fürs andere, da die erfahrung inzwischen verflossener jahre durch die mannigfaltig entstandenen beschwernisse, die unvollkommenheit in der fassung und in dem ausdrucke mancher stellen gezeigt, welchem vorzukommen eine nähere bestimung der erwehnten verkomnisse und eine remedur der beschwerden wohl erforderlich sein will: als haben wir zu diesem zwecke mit des herrn churfürsten von Mainz liebden als den reichserzkanzlern folgende nähere übereinkunft weiters getroffen, welche in allen punkten worin sie die vorhergehenden supplirt oder denselben auch derogirt, für die vorzügliche und allein giltige ohnbeschadet anderweiter kraft der vorigen allerdings gehalten werden und sein soll. Und so bestehen diese dergestalt erläuterten und neugefassten artikel in folgendem:

§ 1.

Nachdem nicht nur in vordern kanzleiverträgen jederzeit verordnet war, sondern es auch der guten ordnung und den bisherigen wahlkapitulazionen gemäss ist, dass die kaiserlichen minister in das reich und an auswärtige höfe ihre kreditive aus der reichskanzlei erhalten und die rekreditive bei derselben zur verwahrung abgeben, die kreditive der fremden gesandten aber bei der reichskanzlei ebenfalls aufbewahrt und ihnen aus dieser kanzlei rekreditive ausgefertigt auch mit den instrukzionen und berichten der kaiserlichen minister es nach daselbst geschehener vorschrift gehalten werde; nun aber seit verschiedenen jahren ein anderes eingeführt worden, als haben wir uns in ansehung aller kaiserlichen in und ausser des reichs abgehenden minister dahin einverstanden, dass denenselben beides aus der reichs- und aus der geheimen staatskanzlei kreditive und rekreditive ertheilt, instrukzionen in reichssachen aus jener, hingegen unser haus betreffende angelegenheiten aus dieser ihnen gegeben, ihre berichte in reichssachen an die reichskanzlei, in andern gegenständen an die geheime staatskanzlei erstattet, endlich die kreditive fremder minister

Digitized by Google

wann sie etwa nicht ebenfalls gedoppelt an uns als kaiser und als herrn unserer erblande beglaubiget werden sollten, in originali bei der reichskanzlei, bei der staatskanzlei aber in authentisirten abschriften deponirt werden sollen.

§ 2.

So wenig seine liebden gemeint sind in zweifel zu ziehen, dass wir nach unserm wohlgefallen auch blosse königliche geheime räthe zu machen und solchen ihre dekrete von unsern erbländischen kanzleien expedieren zu lassen befugt sind, so haben sie sich doch dagegen beschwert, dass diesen blos kgl. geheimen räthen seit wenigen jahren gleicher rang und praerogative wie den kaiserlichen hätten zugelegt werden wollen. Wir sind demnach mit S^r^ L^bdn^ verstanden, dass alle unsere blos kgl. geheime räthe den kaiserl. geheimen räthen, welche hierüber dekrete aus der reichskanzlei erhalten haben, allerdings nachgehen sollen, doch das kaiserliche geheime rathsdekret denjenigen blos kgl. geheimen räthen, welche unter kaiser Ioseph II letztern rang schon bekleidet oder währendem reichsinterregno von uns dazu erhoben worden, um die hälfte der tax ausgefertigt werden soll, welches jedoch ohne praejudiz für die zukunft zu verstehen.

§ 3.

Was nun die bei unserm kais. regierungsantritte geschehen sollende erneuerung der dekrete weiland unserer vorfahren gewesener geheimer räthe betrift, so sind wir mit des herrn kurfürsten von Mainz L^bdn^ einer solchen auskunft übereingekommen, der zufolge die gebühr allerdings jedoch ohne zu merkliche beschwerde jener räthe beobachtet werden möge und haben seine des herrn kurfürsten von Mainz L^bdn^ zu erleichterung der sache sich dahin gütlich verstanden, dass

a) denjenigen kais. geheimen räthen, welche von der reichskanzlei mitverpflichtete hofämter bekleiden wie nicht weniger unsern erbländischen staats- und vicekanzler und allen präsidenten der hofstellen (wohin auch der kammerrichter und die präsidenten in Wetzlar, der commissarius und concommissarius am reichstage und der plenipotentiarius in Italien zu zählen), diese neue dekrete unentgeltlich ausgefertigt werden sollen.

b) Andere unsere diener, deren ämtern die geheime rathswürde nicht nothwendig und für sich anklebet oder welche ohne einige rücksicht auf bekleitende stellen zu kais. geheimen räthen von unsern vorfahren am reich erhoben worden, um die hälfte der sonst gebräuchlichen taxe die erneuerungsdekrete zu lösen hätten.

Digitized by Google

§ 4.

Die an den reichsvicekanzler adressirten ministerialpakete sollen nie wieder wie etwa geschehen bei der hauptmaut, sondern in beisein eines mautbedienten auf der reichskanzlei oder in des reichshofvicekanzlers wohnung nötigen falls eröfnet werden.

§ 5.

Ein jeweiliger reichshofvicekanzler wird mit den reichsreferendaren allen das reich angehenden geheimen staatsconferenzien, wenn auch bei selbigen reichshofraths gutachten vorgetragen werden, beiwohnen und daselbst über alle reichssachen das referat oder schriftliche gutachten der konferenz von dem reichsreferendario teutsche oder lateinische expedition althergebrachtermassen geführt und hierüber ein protokoll gehalten werden, ohne dass gegen dieses alte herkommen die dahin nicht abzielende neue fassung des art. XVI § unserer wahlcapitulation angeführt werden möge noch soll.

§ 6.

Da seit einigen jahren in betref der standeserhöhungen wegen nichtbeobachtung des durch die konvention 1773 A. I—V zwischen der reichs- und unserer oesterreichischen hofkanzlei festgesetzten reciproci klagen sich erhoben, als ist unser wille und wollen wir darob allerdings halten, dass dem erwehnten reciproco künftighin weder directe noch indirecte zuwidergehandelt, sondern jene art der 1773er konvention genau erfüllt werden mögen, sonderlich dass in deren gemässheit die reichskanzlei eben so wenig behindert werde, unsern erbländischen unterthanen jedoch nach vorgängiger konventionsmässiger kommunikazion einen grad des reichsadels zu ertheilen, den solche unsere unterthanen bei unsern erbländischen stellen noch nicht erhalten haben als wenig sie die reichskanzlei sich dagegen beschweren mag, wenn gedachte unsere erbländische stellen einem reichsunterthanen nach vorgängiger kommunikation unsern erbländischen adel ausfertigen, wenn gleich ein solcher reichsunterthan diesen adel bei der reichskanzlei nicht genommen hat. Und versteht sich übrigens von selber, dass die aus der reichskanzlei erhaltenen standeserhöhungen keine iura incolatus in unseren erblanden mittheilen.

§ 7.

Sintemal die ertheilung karaktermässiger hofquartiere oder in deren ermanglung verhältnissmässiger quartiergelder eine seit jahrhunderten herkömmliche übung und in den kanzleiverträgen versehen gewesen und

Digitized by Google

aber zu nicht geringer beschwerdeführung anlass gegeben, dass da im jahr 1781 die naturalhofquartiere gänzlich aufgehoben, die quartiergelder theils nicht verhältnissmässig, theils manchem erst nach jahren gegeben worden, so ist hiemit verabredet und sind wir des ernstlichen willens sogleich nach angetretener unserer kais. regierung eines billigen tarifs mit seiner liebden übereinzukommen, welchemnach allen zur quartirung berechtigten personen ohne aufschub noch willkühr sofort nach antritt ihrer dienste in entstehung eines naturalquartiers ein billiges certum quantum jährlich ausbezahlt werden möge und solle.

§ 8.

Da im jahr 1784 entgegen dem herkommen verschiedene die freiheit von dem liniengeld beschränkende insinuate geschehen so dass dieselbe weder bei dem gebrauch der miethpferde noch für mit viktualien und andern bedürfnissen beladene wagen stattfinden sollte und aber wir allschon seit antritt unserer erbländischen regierung den genuss dieser freiheit auch beim gebrauche gemietheter pferde gefreiten personen auf vorzeigung ganz eigener von der bankalgefälladministration zu fertigenden und uns vorzulegenden freipollets wieder gestattet, als tragen wir um so weniger bedenken zu erklären, dass sie unter vorzeigung solcher pollets, welchen aus der reichskanzlei andere auch wohl beigefügt werden können, auch mit viktualien und anderen bedürfnissen beladene wagen gelten, jedoch für die letztere, wann miethpferde dabei gebraucht werden, zu verhütung missbrauchs von dem reichshofvicekanzler oder dem reichshofraths-präsidenten unterschriebene spezialattestate de proprietate vorgezeigt werden sollen. Und gleichwie der genuss derselben auch für die weiber und wittwen gefreiter personen sich von selbst versteht, so wird in betref der kinder hiemit auf so lang sie bei den ältern leben ohne statum zu mutiren und noch 10 jahre nach der ältern tod und erlangter majorennität ihnen die freiheit vom liniengelde verstattet werden und bleiben.

§ 9.

So ist auch in ansehung der mauthfreiheit jene verordnung von 1784, der zufolge diejenige gefreite personen, welche ausser handel gesetzte waren kommen lassen, dazu einen pass von der böhmischen kanzlei begehren, bei dem hauptzollamte 60 prozente deponiren und nach einem jahre erst wieder erhalten sollen, dieses deponiren bereits von uns abgestellt worden und wollen wir ferner, dass die vorzeigenden pässe von der reichskanzlei auszustellen wären, mit dem anhange jedoch, dass erstlich die an den mautämtern bekanntern bankalpässe dabei sein sollen,

Digitized by Google

zum andern zu verhütung unterschleifs und missbrauchs ein genaues verzeichnis darüber gehalten und von dem reichshofvicekanzler wie auch dem reichshofrathspräsidenten dieser elenchus der von den reichshofraths- und von den reichskanzleiverwandten verschriebenen fremden waren zur beurtheilung halbjährig zustellt werde; drittens die schärfste verfügung nach inhalt älterer verträge dahin geschehe, dass der geringste unterschleif mit dem verlust sothaner freiheiten und auch des kanzleidienstes selbst nebst allenfalls weiterer exemplarischer bestrafung allerdings angesehen und hiernach jeder nach der strenge seiner vorhabenden pflichten angewiesen werden soll.

In ansehung der wittwen wird es bei dem eingeführten pauschquantum sein einstwilliges bewenden bis auf weitere übereinkunft fernerhin haben.

§ 10.

Nachdem im jahr 1786 vermittels einer note der böhmischen kanzlei der reichskanzlei insinuiret worden, ausser handel gesetzte waren in der verlassenschaft gefreiter personen nicht verkaufen zu lassen, sondern dem erben zu eigener consumirung oder wenn diese nicht möglich einen allgemeinen depositorio auf so lang zu übergeben, bis sie ausser landes geschaft werden mögen und eben dieses zu mancherlei unbequemlichkeit und misshelligkeiten anlass geben mögte: als sehen wir den grund dieser verordnung durch die § 8 gegen den missbrauch der mautfreiheit getroffene vorkehr für erschöpft und erledigt an.

§ 11.

Ebenso hat es nicht die meinung, dass die im jahre 1788 verordnete abschätzung hinterlassener pretiosen durch das punzirungsamt die reichsdienerschaft irgend betreffen sollte.

§ 12.

Volljährige kinder von ältern, welche forum privilegiatum haben, bleiben bei letzterm so lang sie in der ältern brod sind; nach deren hinscheid aber und nach erlangter majorennität noch zehen jahren, wenn sie nicht vorher statum verändern.

Furiosi und prodigi werden als allzeit minderjährig bei dem foro ihrer ältern gelassen.

§ 13.

Was die erlassung der landesfürstlichen abfahrtgelder und der nachsteuer, wie auch dem vorbehalt grundherrschaftlicher abfahrtgelder

Digitized by Google

von unterthänigen vermögen endlich das der stadt Wien ebenfalls ausbedungen gebliebenen anbetrift, so bleibt in diesen punkten einsweil und bis zu näherem einverständniss wozu wir gleich nach angetrettener unserer regierung bereit sind, alles noch bei dem § 14 der 1773er convention.

§ 14.

Schliesslich wollen wir sogleich nach antritt unserer kaiserlichen regierung diesen sowohl als jene oben im anfange bestättigten kanzleiverträgen unsern erbländischen stellen zu desselben genauer befolgung und stracker nachgelebung mittheilen auch darob halten und soll alles was dagegen vorgenommen wird ganz unkräftig sein.

Zu dessen wahrer urkunde sind von gegenwärtiger vergleichshändlung zwei gleichlautende exemplarien niedergeschrieben unterzeichnet und gegen einander ausgewechslet worden.

So geschehen zu Frankfurt am 29ten september 1790.

L. S. Josef Freyherr v. Bartenstein
dritter churböhmischer
Wahlbotschafter.

L. S. Johann Müller
churfürstlich mainzischer
geheimer conferenzrath.

Vorstehender vertrag wird von uns seines ganzen inhalts bestättiget.

Frankfurt den 14ten october 1790.

Friederich Carl J. Churfürst.
L. S.

Beilage X.

Vergleich zwischen Kaiser Franz II. und Kurmainz vom 14. Juli 1792. Frankfurt am Main.

(Original im Wiener Staatsarchiv, Mainzer Acten, Reichskanzlei und Taxamt, Fasc. 97.)

Wir Franz der zweite von gottes gnaden erwählter römischer kaiser etc. etc. urkunden und bekennen hiermit nachdeme durch schickung des allerhöchsten die wahl eines römischen kaisers von dem hohen kurfürstlichen kollegio auf uns vollbracht worden ist: als haben wir dem hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Friederich Karl Ioseph, erzbischofen zu Mainz, des heiligen römischen reiches durch Germanien erzkanzlern

Digitized by Google

und kurfürsten, ihres tragenden erzkanzlariats wegen versprochen und zugesagt, daß es bei dem im jahre 1790 zwischen weiland seiner kaiserlichen majestät Leopold dem zweiten, unserm geliebtesten herrn vater und seiner liebden, dem herrn kurfürsten diesfalls geschloßenen kanzlei-vertrag in allen punkten und artikeln sein lediglichcs verbleiben haben, mithin diejenige punkte, welche bei der kurzen regierungszeit weiland seiner majestät kaisers Leopold des zweiten noch nicht zum vollzug gekommen sind, von uns bald thunlichst noch berichtigt, und dem gedachten vertrag gemäß in erfüllung gesetzt werden sollen. Urkundlich haben wir dieses unterschrieben, und unser insiegel beidrucken laßen.

Frankfurt den 14. juli 1792.

Franz.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorbemerkung	383
Einleitung	385
I. Abschnitt. **Die Zeit von 1519—1620**	393
Capitel I. Die Zeiten Karls V. Grosskanzler und Reichsvicekanzler (1518—1559)	393
Capitel II. Das ‚Reichshofvicekanzleramt‘ als Chefamt der Reichs- und Hofkanzlei	401
Hofkanzlei und Hofkanzler Ferdinands I.	401
§. 1. Die Reichshofkanzleiordnung von 1559 und die durch sie geschaffene Ordnung	405
§. 2. Geschichte des Reichshofvicekanzleramtes (1559—1620)	419
II. Abschnitt. **Die Zeit von 1620—1806**	429
Capitel I. Die Einengung der Amtscompetenz	429
Capitel II. Geschichte des Amtes von 1620—1806 und Auflösung desselben	447
Beilagen	463

Digitized by Google

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

V. UND VI.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

V.

Annales veteres Ungarici. Annales Albenses.

Ueber die Annales veteres Ungarici,[1] auch Chronicon Posoniense[2] oder Annales Posonienses[3] genannt, äussert sich Marczali[4] dahin, dass sie bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Auszug aus den ungarischen Chroniken seien und von da an ‚in Pressburg (?), wahrscheinlich im Kloster Széplak, dessen Stiftung auf das Jahr 1143 fällt und in den Annalen erwähnt ist', fortgesetzt wurden. Hiebei berücksichtigt Marczali gar nicht die früheren Ausführungen Wattenbach's in seinem Aufsatze ‚Bemerkungen zu einigen österreichischen Geschichtsquellen' (Archiv für österr. Geschichte 1870, Bd. 42, 501), in welchen dieser darauf hindeutete, dass die Annalen in ihrem ersten Theile nach dem südlichen Ungarn hinweisen, weiterhin dagegen mehr auf den Norden deuten.

Prüfen wir zunächst, was Marczali für seine Ansicht, die Annalen seien ein Auszug aus den ungarischen Chroniken, anführt. ‚Auffallend ist es vor Allem,' sagt er zunächst, ‚dass die Chronologie der Chroniken zumeist pünktlicher ist als die der Annalen.' Daraus schliesst er, ‚dass die Annalen nicht gleichzeitig mit den Ereignissen verfasst werden konnten'. Dass damit nicht ein Beweis geliefert ist, dass sie aus den Chroniken ein Auszug seien, ist offenbar: denn man wird doch allgemein zugeben müssen, dass der Schluss, das Schlechtere müsse vom Besseren stammen, jeder Berechtigung entbehrt. Hiezu kommt

---

[1] So nennt diese Quelle Wattenbach im Archiv für österr. Geschichte 1870, Bd. 42, 495 ff.

[2] Unter dieser Bezeichnung erscheint die Quelle bei Endlicher, Monumenta Arpadiana (1849) I, 55 ff.

[3] Diesen Namen hat Arndt in seiner Ausgabe Mon. Germ. Script. XIX, 571 ff. (1866) aufgebracht.

[4] Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden, Berlin 1882, S. 107 ff.

Digitized by Google

aber noch, was weiter unten näher ausgeführt werden wird, dass wir nicht den Urtext, sondern eine Abschrift vor uns haben, und dass einzelne Fehler der Annalen ganz offenbar dem Abschreiber zur Schuld fallen; daher sind wir nicht berechtigt, einzelne Verstösse, welche in der jetzigen Form vorkommen, auf den ursprünglichen Text auszudehnen. Wer also aus Irrthümern, wie ‚MLV Heinricus imperator obiit'[1] u. dgl. auf den Werth der Annalen schliessen wollte, der thäte übel daran. Vergleicht man aber die chronologischen Angaben unserer Quelle mit denen der Chroniken genauer, als es Marczali gethan hat, so kommt man zu ganz anderen Schlüssen, als sie dieser Forscher zog. Fangen wir mit den Regierungsjahren Stephans des Heiligen an. In allen Chroniken wird berichtet, dass dieser König 46 Jahre regierte,[2] ohne dass jedoch Anfang und Ende der Regierung näher angegeben würden; denn wenn in der betreffenden Capitelüberschrift des Chronicon Budense[3] bereits das Todesjahr genannt wird, so ist dies eine Neuerung, welche den älteren Chronikredactionen fremd war und daher auch in keiner der uns handschriftlich überlieferten Chroniken sich wiederfindet. Dagegen finden wir in den Annalen pünktlich zum Jahre 1038 die Bemerkung ‚Stefanus rex mortuus est et Petrus in regem elevatur', welcher Zeitangabe nicht etwa eine Berechnung mit Hilfe jener Angabe der 46 Jahre zu Grunde liegen kann. Die Chroniken berichten ferner übereinstimmend, dass von Stephan bis Andreas 11 Jahre und 4 Monate verflossen seien und während dieser Zeit Peter zum ersten und zum zweiten Male $5^1/_2$ Jahre, Abba aber 3 Jahre regiert hätte; die Krönung Andreas' wird zum Jahre 1047 angesetzt.[4] Hätte nun der Annalist nach diesen Angaben seine Notizen zusammengestellt, so würde er, da sich bei ihm auch das Jahr 1047 für den Regierungsantritt Andreas' findet, sicher nicht auf das Jahr 1038 gekommen sein. Ferner finden sich in den Annalen die beiden Regierungszeiten Peters (1038—1041 und 1044—1047) und jene Abba's (1041—1044) nach Anfangs- und Endterminen angeführt; dass der Annalist diese Angaben nicht aus den in den Chroniken gemachten Angaben, welche eben erwähnt wurden, herausrechnen

[1] Florianus, Hist. hung. font. dom. III, 208.
[2] Vgl. die Zusammenstellung in der Studie VII.
[3] Ausgabe von Podhradczky (Ofen 1838), S. 73.
[4] Vgl. die Zusammenstellung in der Studie VII.

Digitized by Google

konnte, ist völlig klar. Und gleich die folgenden Angaben der Annalen zeugen ebenfalls für ihre Ursprünglichkeit. Sie lauten nämlich: ‚MLI Henricus imperator Pannoniam ingreditur. MLII Henricus imperator castrum Poson obsedit.‘ Dass diese chronologischen Angaben und diese Reihenfolge der Ereignisse allein richtig ist, ist allgemein bekannt.[1] Im Jahre 1051 war es, dass Heinrich den Süden Ungarns durchzog, während sein kriegslustiger Oheim, der Bischof Gebhard, das Land nördlich der Donau verwüstete; die Belagerung von Pressburg fällt dagegen ins folgende Jahr. Ganz verkehrt stellen die Chroniken den Sachverhalt dar. ‚Eodem tempore — das Jahr wird nicht näher genannt — Teutonicorum rex cum magno exercitu obsedit castrum Poson .... Sequenti vero anno cesar cum magna multitudine ob easdem causas venit in Hungariam ... sed et naves ... misit in Hungariam, prefecitque eis episcopum Guebarth fratrem suum.‘[2] Dass aus dieser unrichtigen Darstellung, die allen Chroniken gemeinsam ist, nicht jene der Annalen, die kurz, aber völlig richtig ist, entstehen konnte, ist unzweifelhaft. Ebensowenig haben die Annalen ihre genauen chronologischen Angaben über die im Jahre 1057 erfolgte Königskrönung Salomons und den drei Jahre später (1060) erfolgten Tod seines Vaters, ferner über die bulgarischen Kriege Salomons aus den Chroniken geschöpft, wie sie auch eine Reihe anderer Begebenheiten zu bestimmten Jahreszahlen nennen, die in den Chroniken gar nicht oder doch ohne Zeitbestimmung genannt werden. So z. B. 1019 dedicatur ecclesia s. Adriani; 1030 Gerardus episcopus ordinatur; 1036 Maurus episcopus est effectus;[3] 1038 dedicatum est monasterium s. Benedicti; 1042 Bonipertus episcopus obiit; 1047 wird unter den getödteten Bischöfen ein Modestus genannt; 1053 Samson filius Andree regis nascitur; 1097 Ladislaus rex obiit et frater eius Lambertus dux. In allen bisher aufgezählten Fällen, wo die Annalen Richtigeres oder Genaueres aufweisen, stehen ihnen die Chroniken insgesammt mit einem lückenhaften oder ungenaueren Texte gegenüber. Wenn nun einige Nachrichten

---

[1] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs I, 192 f.

[2] Chronicon Bud., S. 108 und die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen.

[3] Diese Notiz ist offenbar bei Florianus irrthümlich ausgefallen; vgl. Wattenbach, a. a. O., S. 502.

Digitized by Google

der Annalen sich auch in einer Chronik-Redaction, aber nur in einer, und zwar in der (wie wir in den nachfolgenden Studien sehen werden) sehr späten des Chronicon Pictum (Vindobonense, Marci) finden,[1] so ist es klar, dass sie nicht aus dieser in die Annalen flossen, sondern aus den Annalen die betreffenden Notizen unmittelbar oder mittelbar in die genannte Chronik-Redaction interpolirt wurden. Würden nämlich, wie Marczali anzunehmen geneigt ist, einerseits die kürzeren Chroniken, anderseits die Annalen aus der ausführlichsten Chronik-Redaction geflossen sein, so hätte der ganz unglaubliche Zufall eintreten müssen, dass alle kürzeren Redactionen genau jene Nachrichten ausgelassen hätten, welche die Annalen aufnahmen. Dass ein derartiger Vorgang möglich ist, hat allenfalls Marczali in seiner Arbeit über das Verhältniss der Stephanslegenden zu einander verfochten;[2] wie irrig indess diese Ansicht sei, braucht hier nicht neuerdings erörtert zu werden. Es erübrigt, noch die betreffenden Nachrichten, welche die Annales mit dem Chronicon Pictum gemeinsam haben, zusammenzustellen und daneben den Text einer der kürzeren Chronik-Redactionen anzuführen:

Annales:	Chronicon Pictum:	Chronicon Budense:
1053. Samson filius Andree regis nascitur. 1057. Andreas rex infirmatur et Salamonem filium suum coronavit.	S. 163. . . . filium suum Salomonem infantulum adhuc quinque annorum super totam Hungariam anno imperii sui duodecimo confectus senio in regem fecit inungi et coronari.	S. 114. . . . nam filium suum Salomonem adhuc puerulum anno imperii sui XII. confectus senio in regem fecit inungi. (Das Alter Salomons wird also nicht angegeben.)
1081. Ladislaus rex et Salomon frater eius pacem fecerunt, et crux domini fulgure percussa est.	S. 194. Bericht über den Friedensschluss; feindselige Gedanken Salomons . . . Sed incidit in foveam, quam fecit. Eodem etiam anno crux domini, que Albe constituta fuerat, percussa est a fulgure. Rex autem Ladislaus de-	S. 165. Gleichlautender Bericht wie im Chronicon Pictum . . . sed incidit in foveam, quam fecit. Rex enim Ladislaus deprehenso flagitio cepit Salomonem et . . . (Es fehlt also die Nachricht über den Blitzschlag, worüber noch

[1] Dies ist bisher meines Wissens nicht bemerkt worden. Ich citire das Pictum nach der Ausgabe bei Florianus, a. a. O. II.

[2] Ungarns Geschichtsquellen, S. 19.

Digitized by Google

	prehenso flagitio cepit Salomonem et in Vyssegrad retrusit in carcerem.	weiter unten gehandelt werden wird.)
1098. Colomannus rex coronatur, et frater eius Almus diadema induitur.	S. 200. Colomanus itaque filius regis Geyse de Polonia festinanter rediit et coronatus est, et duci Almus ducatum plenarie concessit . . .	S. 178. Post ipsum (sc. Ladislaum) autem regnavit Colomannus, filius regis Geyse. Ipse enim Belam, filium Almus ducis, filii Lamperti ducis, filii Bele regis dicti Benin, adhuc infantem, de quorundam consilio, extractum de matris gremio excecavit. (Von den bei der Thronbesteigung dem Herzog Almus eingeräumten Rechten, von der Versöhnung, welche der Blendung vorausgieng, und von der Blendung des Herzogs Almus selbst wird also nichts berichtet)
1014. Almus dux cum rege pacificatus est. 1017. Almus dux et Bela filius eius obcecantur.	S. 205. Post hoc (nach Ereignissen des Jahres 1013) rex reduxit ducem Almum ad pacem. Confirmata autem pace, tandem rex cepit ducem et filium eius Belam infantulum et obcecavit eos.	
1000. Cupanus episcopus interficitur a Chunis, et Laurentius episcopus obiit.	S. 202. Similiter et episcopos Kupan et Laurencium . . . occiderunt.	Davon findet sich in den anderen Chroniken in der Geschichte Kolomans gar keine Spur.
1008. Colomanus rex accepit civitatem Zader.	S. 203. Hier wird erzählt, dass der König ‚in Dalmacia, in civitate Zadur‘ war und ‚cogitaret civitatem succendere pre duritia gentis illius‘, welche Mittheilungen voraussetzen, dass die Stadt vom König erobert worden war.	Auch davon findet sich in den kürzeren Redactionen keine Spur.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich wohl zur Genüge, dass im Chronicon Pictum die kürzeren Redactionen durch die Nachrichten aus den Annalen erweitert vorliegen. Damit würde auch genugsam erwiesen sein, dass die Annalen kein Auszug aus den Chroniken, sondern eine selbständige Aufzeichnung sind. Doch mögen auch noch die anderen Ausführungen Marczali's nicht ungeprüft bleiben. Er sucht seine Behauptung,

dass die Annalen aus den Chroniken flossen, auch durch einen Vergleich des neben den Annalen auf der Ostertafel I. stehenden Königsverzeichnisses zu erhärten. Dieser Vorgang ist ein an und für sich höchst unkritischer, weil das Verzeichniss, wie Marczali selbst eingesteht, ‚öfters im Widerspruch‘ mit den Annalen steht, also, was für das Verhältniss des Königsverzeichnisses zur Chronik sich ergeben würde, nicht auch für das Verhältniss der Annalen zur Chronik bindend ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Nachweis geliefert wäre, dass das Königsverzeichniss aus den Annalen herrühre. Diesen Nachweis zu liefern versucht Marczali nicht, trotzdem die auch von ihm wahrgenommenen Widersprüche zwischen Verzeichniss und Annalen zu einer näheren Untersuchung ihn hätten veranlassen müssen. Ein genauer Vergleich, wie er am Ende dieser Studie, wo wir über das Königsverzeichniss besonders handeln, durchgeführt werden wird, hätte ihn sicher darüber belehrt, dass man durchaus nicht annehmen könne, das Königsverzeichniss sei aus den Annalen geflossen, wenigstens nicht aus den Annalen, wie sie uns jetzt vorliegen. Aber auch der Nachweis Marczali's, dass das Königsverzeichniss aus der Chronik herrühre, ruht auf sehr schwachen Füssen. Dieser ganze Beweis(!) beruht nämlich in folgenden Ausführungen: ‚Oefters im Widerspruch mit dem Text (so nennt er die Annalen im Verhältniss zu dem Königsverzeichniss) lehnt sich dieses Verzeichniss mit seinen Irrthümern an die verschiedenen Redactionen der Chroniken an. So hätte nach seiner Angabe der heil. Stephan 44 Jahre regiert; dem Text nach verstrichen zwischen dem Tode seines Vaters und dem seinigen nur 40, dem Berichte der Chroniken gemäss 46 Jahre. Wie jenes Register berichtet, hat Andreas I. 12 Jahre regiert, der Text sagt 13 Jahre, dagegen erzählen die Chroniken übereinstimmend, dass er im 12. Jahre seiner Regierung seinen Sohn Salomon krönen liess.‘ Das ist Marczali's ganzer Beweis! Weil die 44 Jahre des Königsverzeichnisses den 46 der Chroniken näher stehen als den 40 (998—1038) der Annalen, so muss das Königsverzeichniss aus den Chroniken herrühren. Vergebens bemüht man sich, die logische Grundlage dieses Schlusses zu entdecken, besonders wenn man sich erinnert, dass auch die Annalen nach seiner Ansicht aus der Chronik herrühren. Noch schlimmer ist es mit dem zweiten Theile des Beweises bestellt. Die besonders nahe Verwandt-

Digitized by Google

schaft zwischen dem Königsregister und den Chroniken soll daraus hervorgehen, dass jenes den König Andreas 12 Jahre regieren lässt und diese ihn im 12. Regierungsjahre seinen Sohn Salomon zum König krönen lassen. Es ist nun bekannt, dass die Königskrönung Salomons, durch eine Krankheit des alten Königs veranlasst, längere Zeit vor dem Untergange des Letzteren stattfand. Die Annalen haben auch thatsächlich — wie schon oben bemerkt wurde — zum Jahre 1057 die Nachricht: ‚Andreas rex infirmatur et Salamonem filium suum coronavit', und erst zum Jahre 1060 heisst es: ‚Inter Andream et fratrem eius Bela gravis discordia oritur et rex Andreas moritur.' Was nun die Chroniken betrifft, so wird zwar in denselben berichtet, dass die Königskrönung Salomons im 12. Jahre der Regierung seines Vaters stattfand, dass aber Bela auch in demselben Jahre starb, wird nicht behauptet. Daraus ergibt sich die Grundlosigkeit der Beweisführung Marczali's. Thatsache ist, dass zwischen den Angaben des Königsverzeichnisses und den Chroniken überhaupt nicht so völlige Uebereinstimmung sich nachweisen lässt, als dass jenes aus diesen herrühren müsse.[1] Die wenigen übereinstimmenden Zahlenangaben — man vergleiche die Zusammenstellung in Studie VII — könnten doch auch ohne nähere Verwandtschaft der Quellen aus der Natur der Sache sich ergeben haben. Wie dem aber auch sein mag, allenfalls darf man, wie schon oben betont wurde, aus dem Verhältnisse der Chroniken zum Königsverzeichniss nicht auf das Verhältniss zwischen der Chronik und den Annalen schliessen. Ueberhaupt scheidet die Annalen ein sehr charakteristisches Merkmal von den anderen ungarischen Quellen für das 11. Jahrhundert: sie allein geben für diesen Zeitraum Anfangs- und Endtermine der Regierungen an; das Königsverzeichniss, die Chroniken, ferner die ungarischen Nachrichten bei Alberich von Trois Fontaines und in der ungarisch-polnischen Chronik beruhen dagegen für diese Zeit auf Aufzeichnungen, welche nur die Dauer der Regierungszeiten notirt hatten. Das Nähere hierüber wolle man in den folgenden Studien nachlesen.

---

[1] Wir sehen hiebei davon ab, dass zur Zeit, als das Königsverzeichniss niedergeschrieben wurde (1210), eine bis dahin reichende zusammenhängende Fixierung der Chroniken noch nicht vorhanden war. Vgl. die folgenden Studien.

Digitized by Google

Um seine Ableitung der Annalen aus den Chroniken zu beweisen, verweist schliesslich Marczali auch auf den Umstand, dass sich in den Annalen zwischen 1145 und 1172 eine Lücke findet, und dass dieser ‚genau entsprechend auch die Chronik über diese Periode schweigt‘. Aber auch in diesen Behauptungen zeigt sich Marczali sehr ungenau. Ein eingehender Vergleich der betreffenden Partien ergibt gerade das Umgekehrte von dem, was Marczali beweisen will: man kommt zum Schlusse, dass die Annalen und Chroniken auch hier von einander völlig unabhängig sind. Beweisend wäre es allenfalls für die Ansicht Marczali's, wenn die Annalen und die Chroniken eine genau begrenzte und vollständige Lücke an denselben Stellen aufweisen würden. Dem ist aber nicht so. Die Annalen haben von Kolomans Tod und Stephans Regierungsantritt bis zum Tode Geisas allenfalls nur drei Nachrichten. Zum Jahre 1027 bringen sie die Nachricht: ‚Stephanus rex accepit civitatem Nis‘; 1043 wird berichtet: ‚Regnante gloriosissimo rege Geyza dedicatum est monasterium in Ciploc in honore S. Marie a venerabili episcopo Martyrio‘, endlich 1045: ‚Geyza rex Teutonicorum terram intravit et expugnavit herzog(!) et exercitum eius fugavit‘; hierauf folgt erst zum Jahre 1072 (richtiger 1062) die Meldung: ‚Geyza rex appositus est ad patres suos‘. Schlagen wir nun die Chroniken auf, so werden wir zwar auch diese für das 12. Jahrhundert dürftig finden; aber sie entbehren doch nicht einer vollständigen Königsreihe, während in den Annalen Bela II. gar nicht genannt wird; ferner weisen die Chroniken eine Reihe von Nachrichten auf, von denen sich keine in den Annalen findet. Anderseits würde man vergebens die oben citierten Nachrichten der Annalen als Gemeingut der Chroniken nachzuweisen suchen. Die Nachricht über die Gründung von Ciplok (Széplak) kommt überhaupt in keiner Chronik vor; jene von der Eroberung von Nis steht sicher in keinem engeren Zusammenhange mit der allein im Codex Acephalus Bl. 22b vorkommenden Notiz, dass Stephan ‚Brudinsium(!) atque Scarbicium(!) nec non et Nijs aliasque civitates Grecorum igne et gladio‘ verwüstete;[1] endlich weiss über den Krieg zwischen

[1] Die ganze Stelle wird auf Grundlage des Codex in der Studie IX mitgetheilt werden. Noch weniger als die Stelle des Aceph. weisen die entsprechenden Nachrichten des Pictum S. 210 und bei Muglen (Kovachich,

Digitized by Google

Geisa und Heinrich Jasomirgott das Chronicon Pictum allenfalls ausführlich zu berichten,[1] aber zwischen diesen Ausführungen und der Notiz in den Annalen besteht ebenfalls keine Rückbeziehung: dort wird der österreichische Herrscher ausdrücklich ‚Herricus . . . dux Austrie' genannt, hier wird er kurzwegs als ‚herzog' bezeichnet; dort wird keine Jahreszahl genannt, hier dagegen das (allenfalls durch den Abschreiber verschobene) Jahr 1045 angeführt. Fügt man nun noch hinzu, dass auch seit dem Tode Geisas — was auch Marczali eingesteht — zwischen den Annalen und den Chroniken gar keine Wechselbeziehungen sich nachweisen lassen, dass also die Annalen in dieser Periode ebenfalls nicht aus den Chroniken geflossen seien, noch auch nur eine Redaction dieser aus dem letzten Theile der Annalen geschöpft habe, so gelangen wir offenbar zu ganz anderen Schlüssen als Marczali. Vor Allem ist der Beweis Marczali's aus den ‚genau' einander entsprechenden Lücken der Annalen und Chroniken völlig falsch; denn 1. sind in jenen und in diesen durchaus nicht zwei vollständige und einander genau entsprechende Lücken vorhanden, es zeigen sich vielmehr in den allenfalls spärlicheren Nachrichten beide Quellen völlig unabhängig von einander; und 2. zeigen die Annalen mit dem Grundstock der Chroniken weder vor noch nach jener ‚Lücke' eine Verwandtschaft, daher der ‚Beweis' aus der ‚Lücke' an und für sich schon ein Trugschluss war. Folglich ist auch dieser Versuch Marczali's, die Annalen als einen Auszug aus der (Grund-) Chronik zu erklären, missglückt. Dies ist aber nicht die einzige Folgerung aus unserer Betrachtung. Wir erinnern uns, dass zwar nicht alle Chroniken (und somit auch nicht die ihnen zugrunde liegende), aber doch das Chronicon Pictum bis auf Koloman mit den Annalen einzelne Nachrichten gemeinsam hat; für die Folge hört dieses Verhältniss auf, wiewohl die Annalen besonders für die Zeit seit Geisa II. manche wünschenswerte Nachricht den in dieser Periode spärlichen Chroniken geboten hätten. Dies fällt vor Allem auf, weil im Chronicon Pictum sich sonst überall das

---

Sammlung kleiner noch ungedruckter Stücke, Ofen 1805) Cap. 69 irgendwelche Verwandtschaft mit den Annalen auf. In diesen Darstellungen wird Nis gar nicht genannt.

[1] Florianus, a. a. O. II, 217.

entschiedene Bestreben geltend macht, die aus der Grundchronik übernommene Darstellung zu erweitern. Wenn nun diese Quelle es nicht verschmäht hat, ihre auch sonst schon reiche Darstellung bis auf Koloman mit einzelnen Nachrichten aus den Annalen zu vervollständigen, warum hätte sie dies nicht für die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts gethan, wo ihr seit Geisa II. offenbar jede reichlichere Quelle versagt,[1] während die Annalen — wie bereits bemerkt wurde — gerade für diese Zeit eine Reihe beachtenswerther Nachrichten enthalten? Die Erklärung dieser Erscheinung liegt offenbar klar zu Tage: Der ursprüngliche Theil der Annalen reichte nur bis auf Koloman und Stephan II., und nur dieser Theil, vielleicht schon durch andere Nachrichten erweitert, lag dem Verfasser des Chronicon Pictum vor. Alle anderen Nachrichten kamen erst später zu dem ursprünglichen Theile der Annalen hinzu. Daraus erklärt sich auch, warum in denselben zwischen Stephan II. (1127) und der Mittheilung von Geisas Tod (1172, richtiger 1162) sich nur zwei Nachrichten finden. Das Nähere werden wir im Folgenden festzustellen haben, indem wir der Frage, wo und wann die Annalen entstanden sind, näher treten.

Zunächst wollen wir diese Frage für den ersten Theil der Annalen beantworten, welcher mit einer Nachricht über den Tod des heil. Adalbert (997) beginnt und dessen letzte Nachrichten die Regierung Stephans II. betreffen.[2] Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dass bereits Wattenbach darauf hingedeutet hat, dass die Annalen in ihrer ersten Hälfte — doch hat er an die nähere Gliederung, welche wir festzustellen versuchen, nicht gedacht — nach dem südlichen Ungarn hindeuten. Zum Jahre 1019 wird über die Einweihung der Kirche des heil. Adrianus berichtet, welche Nachricht sich

---

[1] Die ausführlicheren Nachrichten des Pictum reichen bis zur Darstellung der Züge Geisas nach Galizien (1149—1152). Man vergleiche darüber die Studie VII.

[2] Dass wir den ersten Theil bis zum Jahre 1027 annehmen, wird durch die folgenden Umstände begründet: 1. Die Nachricht zu diesem Jahre über die Eroberung von Nis ist die letzte, welche auf den Süden hindeutet (vgl. die folgenden Ausführungen im Text); 2. es folgt nun eine Lücke, in der selbst ein König (Bela II.) gar nicht genannt wird. — Dass das Pictum die Nachricht über Nis wie viele andere nicht aufweist, ist natürlich kein Beweis dafür, dass sie dem vom Pictum benützten Theile der Annalen fehlte.

Digitized by Google

auf Szalavár am Plattensee bezieht. Zum Jahre 1030 verzeichnen die Annalen die Erhebung Gerhards zum Bischof (von Csanád). Zum Jahre 1036 wird der Tod des Bischofs Maurus (von Fünfkirchen) gemeldet. Ob die Nachricht zum Jahre 1038 ‚dedicatum est monasterium s. Benedicti' sich auf das Kloster Pécsvárad in der Nähe von Fünfkirchen beziehe, ist zweifelhaft.[1] Ganz sicher scheint es auch nicht zu sein, dass der zum Jahre 1042 als verstorben bezeichnete Bischof Bonipertus nach Fünfkirchen gehöre. Auch manche andere der genannten Bischöfe sind zweifelhaft. Dagegen verweisen wieder die den Annalen eigenthümlichen genauen Nachrichten zu den Jahren 1068 und 1072 über die bulgarischen Kriege sehr nachdrücklich auf den Süden Ungarns; dasselbe gilt von den Nachrichten über die Eroberung von Zara im Jahre 1108 und von Nis im Jahre 1127. Vor Allem verdient aber eine Nachricht zum Jahre 1081 noch besondere Beachtung. Bei diesem Jahre lesen wir nämlich in den Annalen Folgendes: ‚Ladislaus rex et Salomon frater eius pacem fecerunt, et crux domini fulgure percussa est.' Die letzteren Worte erscheinen für die Bestimmung des Ortes, an welchem der erste Theil der Annalen verzeichnet wurde, als höchst bedeutsam. Die Nachricht ist mehr als jede andere localen Charakters, und in der Form, wie sie aufgezeichnet erscheint, kann sie thatsächlich nur in dem Kloster oder in der Kirche niedergeschrieben worden sein, die von dem Blitzstrahl Schaden erlitt. Dies liegt auf der Hand. Ein glücklicher Zufall wollte es nun, dass der Interpolator des Chronicon Pictum, der unsere Annalen benützte, neben anderen Nachrichten aus denselben auch jene über den Blitzstrahl aufnahm und hiebei den bei einem mittelalterlichen Chronisten recht anerkennenswerthen, glücklichen Einfall hatte, auch den Ort zu nennen, in welchem jener Unglücksfall sich ereignet hatte. Da lesen wir nun, nachdem, wie in unseren Annalen über die Streitigkeiten zwischen Ladislaus und Salomon berichtet worden ist, noch (S. 194) folgende Worte: ‚Eodem etiam anno crux domini, que Albe constituta fuerat, percussa est a fulgure.' Hiemit ist der unzweifelhafte Beweis erbracht, dass der erste und älteste Theil

[1] Vergl. meine Studien zur älteren ungarischen Geschichte (Wien 1893), S. 72, Anm. 21.

Digitized by Google

der Annalen in Alba verzeichnet wurde. Dass man in der Krönungsstadt der ungarischen Könige, wo sich die berühmte Marienkirche Stephans erhob, an historischen Aufzeichnungen Interesse fand, wird man recht natürlich finden. Da nun die Nachrichten dieses Theiles der Annalen einen durchaus einheitlichen Charakter aufweisen — es bezieht sich schon die vierte, aber auch die letzte Nachricht auf den Süden, und neben den wichtigsten Begebenheiten der Profangeschichte werden stetig auch Nachrichten über die Kirchenfürsten im Süden Ungarns verzeichnet — so wird man wohl auch mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass die ganze Aufzeichnung von 997—1027 nach Stuhlweissenburg gehört. Fügen wir noch hinzu, dass die Annalen schon unter ihren ersten Nachrichten sonst nirgends überlieferte Mittheilungen mit genauen Zeitangaben enthalten, wie wir dies an früheren Stellen bereits hervorgehoben haben, dass ferner bis auf Stephan II. keine grössere Unterbrechung in den Aufzeichnungen sich bemerkbar macht, so werden wir wohl mit Recht annehmen können, dass diese Jahrbücher schon frühzeitig begonnen worden waren und gleichzeitig fortgeführt wurden. Einzelne Verstösse wird man vorzüglich durch die Art der Ueberlieferung unserer Annalen zu erklären haben, worüber noch weiter unten das Nähere ausgeführt werden wird.

Es ist somit gelungen, den ersten Theil der Annales veteres Hungarici, wie man die uns vorliegende Geschichtsquelle in ihrer Gesammtheit wohl am richtigsten benennt, als Stuhlweissenburger Jahrbücher zu erkennen.

Unterziehen wir nun die folgenden Theile der Annalen einer genaueren Betrachtung. Auf die Nachricht von der Eroberung von Nis (1127) durch Stephan II. folgen bis zum Jahre 1162 (in den Annalen irrig 1172) nur zwei Nachrichten. Nach einer Lücke von 16 Jahren wird zum Jahre 1143 nämlich über die Einweihung des Klosters Széplak bei Kaschau ‚regnante gloriosissimo rege Geyza' berichtet, dann folgt zum (unrichtigen) Jahre 1145 eine Nachricht über den Zug Geisas in ‚Teutonicorum terram' und die Besiegung des ‚herzog', worauf zum Jahre 1172 (Schreiberfehler statt 1162; siehe unten!) die Todesnachricht über Geisa gebracht wird; hieraus beginnen — wenn auch nur für kurze Zeit — die Nachrichten verhältnissmässig reich zu fliessen. Wir heben aus denselben

Digitized by Google

hervor, dass in ihnen Pressburg zweimal genannt wird, und dass auf das Verhältniss zu Oesterreich und Böhmen Rücksicht genommen wird. Wurden ferner früher mehrere südungarische Bischöfe genannt, so finden wir hier blos zum Jahre 1187 (richtiger 1177) die Notiz ‚Stephanus Colocensis episcopus deponitur'. Andere genannte Persönlichkeiten können wir leider hier ebensowenig wie früher genauer bestimmen. Zum Jahre 1203 wird in den Annalen ebenso wie in der neben ihnen in derselben Handschrift stehenden Ostertafel I[1] über den Untergang des Monasterium Iohannis baptiste iuxta Bulduam (Buloriam) berichtet, d. i. über die Abtei Szt.-Jászo, 15 Kilometer westsüdwestlich von Kaschau im Bodvathale. Es ist dies die letzte Nachricht in den Annalen. Dagegen finden wir in der eben genannten Ostertafel zum Jahre 1228 die Worte: ‚Anno ab incarnatione domini 1228[2] 18. kal. Decembris consecrata est hec ecclesia in honore beate Marie virginis a venerabili Iacobo Nitriensi episcopo', worauf genaue Nachrichten über die Altäre der Kirche und deren Reliquien folgen. Um welche Kirche es sich handle, erfahren wir aus einer Notiz im Kalender, welcher ebenfalls neben den Annalen in der Handschrift steht. Es heisst daselbst nämlich zum 14. November ‚consecrata est hec ecclesia de Taxen'.[3] Dass diese sonst nicht bekannte Kirche in der Neutraer Diöcese lag, geht aus dem vorhergehenden Citat, dass der Bischof von Neutra sie weihte, wohl mit Bestimmtheit hervor. Fassen wir die citierten Nachrichten ins Auge, so fällt es sofort auf, dass wir in diesem Abschnitte der Annalen im Gegensatze zu dem bereits behandelten ersten Theile vorzüglich den Norden Ungarns und dessen Nachbarschaft berücksichtigt finden. Die Handschrift selbst gehört, wie die letzten Citate beweisen, der Kirche de Taxen in der Neutraer Diöcese. Daraus folgt zunächst ganz unzweifelhaft, dass die Fortsetzung der Annalen im nördlichen Ungarn stattfand, wohin der erste Theil aus Stuhlweissenburg gebracht worden war.

---

[1] Bei Florianus, a. a. O. sind die Mittheilungen der I. Ostertafel III, 212 f. abgedruckt.

[2] Dieses Jahr findet sich bei Wattenbach, a. a. O., S. 505, in arabischen Zahlen; bei Florianus, a. a. O. III, 212 steht MCCXVIII, wobei leichter ein Druckfehler unterlaufen konnte.

[3] Bei Wattenbach, a. a. O., S. 499.

Digitized by Google

Die nächste Frage ist nun, an welchem Orte oder vielleicht an welchen Orten diese Fortsetzung aufgezeichnet wurde. Nachdem mit einer den Süden betreffenden Mittheilung zum Jahre 1127 über die Erwerbung von Nis der erste Theil der Annalen geschlossen hat, hebt die Fortsetzung nach einer 16-jährigen Unterbrechung zum Jahre 1143 mit der Mittheilung über die Weihe des Klosters zu Széplak bei Kaschau an. Dass eine derartige Notiz im Rahmen der knappen Annalen darauf hindeutet, sie sei in diesem Kloster selbst aufgezeichnet worden, ist sehr wahrscheinlich. Somit hätten wir bei der Fortsetzung unserer Jahrbücher zunächst an das genannte Stift Széplak zu denken, was auch Marczali annimmt. Ist aber die ganze Fortsetzung dort aufgezeichnet, wie derselbe behauptet? Dies muss verneint werden. Sicher ist es zunächst, dass die Aufzeichnungen zum Jahre 1228, welche soeben citiert wurden, schon in der Kirche zu Taxen gemacht wurden. Darauf deutet unstreitig der Wortlaut der Stellen: ‚consecrata est hec ecclesia etc.', ebenso der Umstand, dass diese Nachricht an zwei verschiedenen Stellen der Handschrift verzeichnet ist. Woher kam nun diese nach Taxen, unmittelbar oder mittelbar aus Széplak? Auf dem jetzigen Titelblatte wird der Codex als ‚Missale Boldwense e cimeliis monasterii O. S. B. s. Iohannis baptiste ad Boldwam 1203 combusti' bezeichnet.[1] Bedenkt man nun, dass des Niederbrennens dieses Klosters in der Handschrift zweimal Erwähnung geschieht, nämlich in den Annalen und in der Ostertafel I, so ist es sehr wahrscheinlich, dass man nicht an einem fremden Orte diese Eintragungen gemacht hat. Dazu kommt aber, dass die Notiz zum Jahre 1203 über dieses Brandunglück die letzte in den Annalen überhaupt ist, denn jene der Zeit nach nächsten über die Weihe der Kirche in Taxen zum Jahre 1228 sind an anderen Stellen der Handschrift verzeichnet. Dieses Zusammenfallen der Nachricht über den Klosterbrand mit dem Schlusse der Annalen macht es bereits sehr glaublich, dass die Jahrbücher auch im Johanneskloster geführt wurden. Betrachten wir noch schliesslich die Nachrichten von 1143—1203, so finden wir Folgendes. Was zunächst den Inhalt und die Beschaffenheit der Notizen anlangt, so sind jene von der Gründung Széplaks bis 1187 (richtiger 1177) verhältnissmässig reich, genau,

---

[1] Wattenbach, a. a. O., S. 496.

Digitized by Google

eingehend und durchaus politischen Inhaltes. Auch den Vorgängen in der königlichen Familie wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Offenbar stand das Stift zum Königshofe in Beziehungen, worauf auch der Wortlaut des Berichtes zum Jahre 1143 über die Weihe des Klosters deutet; es heisst nämlich: ‚regnante gloriosissimo rege Geyza dedicatum est monasterium ...' Mit dem Jahre 1187 (richtiger 1177) brechen plötzlich die reichen Notizen ab, und erst nach einer grösseren Lücke findet sich zum Jahre 1195 die Notiz ‚Desiderius abbas depositus est'. Hierauf folgen nur noch zum Jahre 1199 die Mittheilungen: ‚Buda sacerdos obiit' und zum Jahre 1200 ‚Daniel presbiter ordinatur', worauf zum Jahre 1203 der öfters erwähnte Bericht über die Vernichtung des Johannesklosters durch eine Feuersbrunst folgt. In dem Theile seit 1187 (1177) tritt also an Stelle der früheren Ausführlichkeit grosse Dürftigkeit; bis dahin genaue politische Nachrichten, seit diesem Zeitpunkte nur einige Nachrichten von völlig localem Charakter. Hiezu kommt noch, dass jener reichere Theil mit seinen die allgemein ungarischen Verhältnisse betreffenden Nachrichten bereits 1177 abbricht, während die erste jener Nachrichten localen Charakters erst zum Jahre 1195 folgt. Fassen wir alle diese Umstände ins Auge, so werden wir in Rücksicht auf das früher Ausgeführte wohl mit Sicherheit annehmen können, dass der Theil der Annalen von 1143—1177 (fälschlich 1187) mit seinen allgemein ungarische Verhältnisse betreffenden, reichlichen Nachrichten im Kloster Széplak bei Kaschau, das wahrscheinlich zum Königshofe in Beziehungen stand, aufgezeichnet wurde. Dagegen wurden die spärlichen Notizen von ganz localhistorischer Bedeutung zwischen 1195 und 1203 in dem zum letzteren Jahre als abgebrannt bezeichneten, ebenfalls in der Gegend von Kaschau gelegenen Stifte Szt.-Jászo im Bodvathale gemacht. Hiezu kommt nun noch auch der folgende höchst wichtige Umstand. Es ist schon längst bemerkt worden, dass die Annalen in der uns vorliegenden Form vom Anfang bis zum Ende von derselben Hand geschrieben sind. Ebenso ist es sichergestellt, dass die Handschrift um 1200 hergestellt wurde. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass der in Alba aufgezeichnete älteste Theil der Annalen (bis 1127) uns bereits in Abschrift vorliegt, woraus sich die Irrthümer desselben erklären. Es entsteht nun die Frage, ob etwa der Schreiber

Digitized by Google

unserer Handschrift nur die Stuhlweissenburger Annalen abgeschrieben hat, alles Andere aber seine Originalaufzeichnungen sind, oder ob wir innerhalb der Aufzeichnungen seit 1143 zwischen Abschrift und Original scheiden können; letzteres würde mit unseren früheren Ausführungen übereinstimmen. Es ist nun schon längst bemerkt worden, dass in den Berichten der Annalen seit 1143 der Krieg gegen Oesterreich fälschlich zum Jahre 1145 gestellt ist, vor Allem aber dass die in Wirklichkeit zwischen 1162 und 1177 fallenden Ereignisse regelmässig um 10 Jahre verschoben zu 1172—1187 berichtet werden. Da nun einerseits die sonstige Genauigkeit dieser Nachrichten auf gleichzeitige Aufzeichnung hindeutet, andererseits die erwähnte gleichmässige Verschiebung der Nachrichten überhaupt kein Fehler des eintragenden Chronisten sein kann, so wird man mit Recht annehmen können, dass auch die Nachrichten bis 1187/77 uns in Abschrift vorliegen. Da ferner mit diesem Jahre auch jene reicheren Nachrichten abbrechen und den wenigen dürftigen Platz machen, so stimmen diese Ergebnisse völlig mit den oben gewonnenen überein. In Spéplak ist die annalistische Aufzeichnung bis 1177 gediehen. Diese wurde für das benachbarte Jászo abgeschrieben und dort um die wenigen Nachrichten localen Charakters bereichert. Das Niederbrennen der Abtei im Jahre 1203 machte den Aufzeichnungen ein Ende; die Notiz über dieses Unglück ist die letzte in den Annalen.

Was geschah nun mit der Handschrift vom Jahre 1203 an bis zum Jahre 1228, da wir sie im Besitze der neuen Kirche de Taxen finden? Dem Kloster Szt. Jászo, das später wieder erbaut wurde, verblieb sie nicht, weil alle ähnlichen Notizen, wie sie vor 1203 eingezeichnet wurden, fehlen, wiewohl bereits die Zahlen 1204—1210 vorgeschrieben sind.[1] Wohin sie kam, wissen wir nicht; doch ist in dieser Zeit dieselbe durch das auf die Ostertafel I niedergeschriebene Königsverzeichniss bereichert worden. Dass diese Niederschrift im Jahre 1210 geschah, ist fast unzweifelhaft. Auf dieses Jahr verweist nämlich deutlich die am Schlusse des Verzeichnisses stehende Bemerkung, dass König Andreas (II.) 6 Jahre regierte. Nun entsteht die Frage, woher der Schreiber das Königsverzeichniss

[1] Vgl. Florianus, a. a. O. III, 211. MCCC steht fälschlich für MCCX.

Digitized by Google

geschöpft habe. Es lag nahe anzunehmen, dass ihm die Annalen als Quelle dienten, weil sie in derselben Handschrift stehen. Bereits oben ist jedoch betont worden, dass man dieser Annahme bei näherer Untersuchung widersprechen müsse. Nach den Annalen hätte Stephan I. 998—1038, also etwa 40 Jahre regiert; im Königsverzeichnisse wird dagegen seine Regierung mit 44 Jahren angegeben. Dass Bela I. 3 Jahre regierte, kann aus den Annalen, wie sie uns vorliegen, nicht gefolgert werden. Ebenso kann aus den Annalen die Regierungszeit Salomons nicht mit 11 Jahren berechnet werden, wie wir im Verzeichnisse dieselbe angegeben finden. Nach den Annalen würde Geisa I. nur 1075—1076 regiert haben, im Verzeichnisse ist dagegen von 3 Jahren die Rede. Ebensowenig stimmen die folgenden Angaben der Annalen und des Königsverzeichnisses überein, wie man sich aus der tabellarischen Zusammenstellung in der Studie VII leicht wird überzeugen können. Aus den Annalen floss also das Königsverzeichniss nicht. Ebensowenig ist die Annahme berechtigt, dass es aus den uns bekannten ungarischen Chroniken herausgezogen wurde, worüber bereits oben ausführlich gehandelt worden ist. Mit diesem negativen Ergebnisse werden wir uns wohl zunächst begnügen müssen, denn Näheres über den Ursprung des Königsverzeichnisses wird man kaum ausführen können.

Am Schlusse wollen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassen:

Der erste Theil der Annalen (von 997—1127) ist in Stuhlweissenburg geschrieben worden, und zwar wenigstens zum grossen Theile gleichzeitig mit den Ereignissen. Eine Abschrift gelangte nach dem im Jahre 1143 begründeten Kloster Széplak bei Kaschau und wurde mit reichen gleichzeitigen Notizen bis 1177 (in unserer Handschrift fälschlich 1187) fortgesetzt. Nach 1177 fand eine unsorgfältige Abschrift der gesammten Aufzeichnung für das Kloster Szt.-Jászo, das ebenfalls bei Kaschau liegt, statt und wurde dieselbe durch einige offenbar dieses Stift betreffenden Notizen bis 1203 fortgesetzt. Gleichzeitig wurden in der diese Annalen umfassenden Handschrift auch an anderen Stellen dieses Kloster betreffende Notizen eingeschrieben; so wird im Nekrolog[1]

---

[1] Wattenbach, a. a. O., S. 498.

Digitized by Google

unter dem 15. Februar der in den Annalen zum Jahre 1199 genannte Buda angeführt und ebenso zum 27. November [1] der in den Annalen beim Jahre 1200 erwähnte Daniel. Auch das Niederbrennen des Klosters, auf das wir gleich zu sprechen kommen, wird in der Ostertafel I der Handschrift verzeichnet. Diese Nachricht kommt auch in den Annalen zum Jahre 1203 vor, und zwar ist es die letzte Nachricht in denselben, wiewohl die Jahreszahlen bereits bis 1210 angesetzt waren. Da sich auch sonst keine weiteren das (später wiederaufgebaute) Kloster betreffenden Nachrichten finden, so liegt der Schluss nahe, dass die Handschrift in anderen Besitz kam. In dieser Zeit (1210) wurde auf der I. Ostertafel das besprochene Königsverzeichniss aufgezeichnet, das nicht aus den Annalen geschöpft ist und auch nicht aus den uns bekannten ungarischen Chroniken floss. Endlich kam der Codex, der bekanntlich einen reichhaltigen und merkwürdigen liturgischen Inhalt aufweist,[2] als Missale an die 1228 geweihte Kirche de Taxen, die wahrscheinlich in der Neutraer Diöcese lag, weil sie von dem Bischof Jakob von Neutra geweiht wurde. Die betreffende Notiz über die Weihe der Kirche und die in derselben befindlichen Altäre und Reliquien, welche sich auf der I. Ostertafel verzeichnet findet, ist zugleich wohl die erste Aufzeichnung, welche in die Handschrift in dieser Kirche eingetragen wurde. Ihr entspricht die Bemerkung im Nekrolog zum 14. November: ‚consecrata est hec ecclesia de Taxen'. Zu den an diesem Orte verzeichneten Nachrichten gehört wahrscheinlich auch noch die zum Jahre 1241 auf der II. Ostertafel[3] gestellte ‚Uxor Iohannis occiditur et uxor Chucar et uxor . . . (Lücke) . . . a Cumanis captivatur'. Weitere Eintragungen scheint der Mongoleneinfall vereitelt zu haben. Später soll die Handschrift in den Besitz des Capitels von Ofen gekommen sein;[4] sodann habe sie der Cardinal Peter Pázmán erworben; später wäre sie an das Pressburger Capitel gelangt, wofür auch die alte Inschrift ‚Capituli Posoniensis Litt. M. 1633' Zeugniss ablegt. Dies gab auch die Veranlassung, die Jahrbücher als Chronicon Posoniense oder Annales Posonienses zu bezeichnen. Vor einigen Jahrzehnten ist die Handschrift

[1] Ebenda, S. 499. [2] Vgl. ebenda, S. 496.

[3] Bei Florianus, a. a. O. III, 213.

[4] Siehe hiezu und zum Folgenden Wattenbach, a. a. O., S. 496.

Digitized by Google

schliesslich in das Nationalmuseum gekommen. Aus den vorstehenden Ausführungen geht es auch hervor, dass man wohl am besten thut, unsere Jahrbücher in ihrer Gesammtheit mit Wattenbach als ‚Annales veteres Hungarici' zu bezeichnen. Daneben wird man wohl besonders für den ersten Theil derselben, der, wenn nicht die älteste, so doch eine der ersten historischen Aufzeichnungen in Ungarn ist, die besondere Bezeichnung ‚Annales Albenses' aufstellen. Diese sind auch die ersten uns bekannten ungarischen Aufzeichnungen, welche für die Regierungsjahre der ungarischen Könige Anfang- und Endtermine nennen. Von einer Benutzung der Annalen finden sich nur im Chronicon Pictum Spuren. Endlich möge noch bemerkt werden, dass eine genaue Untersuchung der Handschrift es wohl ermöglichen wird, die nekrologischen Notizen und dergleichen nach dem Orte ihrer Eintragung zu scheiden; ebenso wird über viele bisher noch nicht bestimmte Personen, welche in diesen Eintragungen und in den Annalen genannt werden, die localhistorische Forschung Aufklärung zu geben haben.

VI.

Spuren von Graner Geschichtsaufzeichnungen.

In der III. Studie (Archiv, Bd. 82, II. Hälfte, S. 587 ff.) ist darauf hingewiesen worden, dass die ungarisch-polnische Chronik entsprechend ihrem handschriftlichen Namen (Cronica Ungarorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et vita s. Stephani) neben der echten Hartwich'schen Legende des heil. Stephan für die ungarischen Verhältnisse ausser mündlicher Ueberlieferung auch ältere ungarische Aufzeichnungen benützte.

Mündliche Ueberlieferungen wurden vor Allem im ersten Theile, der die Zeit vor Stephan behandelt (§ 1—3), benützt. Dass für die spärlichen Ausführungen in diesem Abschnitte dem Autor ausser einzelnen Andeutungen in der von ihm benützten Vita s. Stephani von Hartwich weder eine der ungarischen Chroniken, noch eine diesen zu Grunde liegende Aufzeichnung vorlag, geht aus dem Umstande hervor, dass seine Darstellung mit jener der anderen ungarischen Quellen keine nähere Verwandtschaft aufweist. So ist Attila nach dem Be-

Digitized by Google

richte unseres Chronisten nicht der Zerstörer, sondern der Erbauer von Aquileja; nach ihm sei die Stadt genannt worden (§ 3, S. 497 bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I). Im Gegensatze zu den späteren ungarischen Chroniken, die in diesem Theile auch auf gelehrter Forschung beruhen,[1] unterscheidet unsere Chronik nicht zwei hunisch-ungarische Einwanderungen, sondern sie zieht beide zusammen. Ueberhaupt fallen für ihren Verfasser Hunen und Ungarn ganz zusammen; ja er setzt zwischen Attila und Geisa nur zwei Generationen. Er lässt nämlich auf Attila dessen Sohn Koloman und auf diesen Bela folgen, dessen Nachfolger wieder Geisa, Stephans Vater, ist. Wie sehr diese Darstellung von jener in den späteren ungarischen Chroniken abweicht, liegt auf der Hand. Dass er Geisa als den vierten Fürsten nennt, geschah offenbar zufolge der Bemerkung der Vita s. Stephani von Hartwich, dass Geisa war ‚princeps quidem quartus ab illo, qui ingressionis Hungarorum in Pannoniam dux primus fuit'.[2] Von einer Einwan-

---

[1] Darüber sind die folgenden Studien zu vergleichen, welche sich mit den ungarischen Chroniken beschäftigen werden.

[2] Florianus, Hist. hung. font. I, 35. Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, auf Folgendes aufmerksam zu machen. Bekanntlich wird in der Vita maior s. Stephani § 2 Geisa als ‚princeps quintus ab illo, qui ingressionis Ungarorum in Pannonia dux primus fuit' bezeichnet (Florianus, a. eben a. O., S. 12). Bei Hartwich lesen wir dagegen, wie die im Texte abgedruckte Stelle erweist, ‚quartus', und zwar stand nach dem Ausweise der ungarisch-polnischen Chronik offenbar dieses Zahlwort schon in der ursprünglichen Redaction des Hartwich'schen Werkes. Es ist nun bekannt, dass Büdinger, Oesterr. Geschichte I, 394, Anm. 3, diese Abweichung damit erklären wollte, dass der Verf. der Vita maior noch an den von Constantin (de adm. imp. c. 40) genannten Phalitzis denkt, Hartwich denselben aber schon eliminiert habe; die ältere Erklärung Wattenbach's (Mon. Germ. Script. XI, S. 230, Anm. 30), dass die Vita minor als ersten Fürsten Almus, Hartwich dagegen als ersten Arpad gedacht habe, verwirft Büdinger. Wie es nun scheint, hat aber Wattenbach doch Recht gehabt, was ich gegenüber der früher auch von mir getheilten Ansicht Büdinger's hier constatieren muss. Es darf nämlich bei der Beurtheilung dieser Frage nicht ausser Acht gelassen werden, dass die ungarische Tradition thatsächlich bald Almus, bald wieder Arpad als den Führer bezeichnet, unter welchem die Ungarn nach Pannonien kamen. Nach dem Anonymus kam Almus § 13 (bei Florianus II, 14) mit den Ungarn zum ‚castrum Hung.' und setzt erst dort seinen Sohn zum Herzog ein. Andere Redactionen lassen Almus schon in Siebenbürgen sterben und die Eroberung Pannoniens unter Arpad erfolgen (vgl. Chron. Bud., S. 37). Nach

Digitized by Google

derung unter Arpad und dass an der ihm vorliegenden Stelle der Vita unter dem ersten Anführer dieser zu verstehen sei, weiss der Chronist also nichts. Auch seine sonstigen Mittheilungen, so z. B. auch jene über das bereits Attila zutheil gewordene Orakel über die einstige Verleihung der Königskrone (§ 3, S. 497), zeigen keine Abhängigkeit von den anderen ungarischen Quellen. Kurzum, was der Chronist über die Zeit vor Stephan mittheilt, ist Combination, oder er weiss es nur vom Hörensagen.

Anders verhält es sich demgegenüber mit einer Reihe von Nachrichten, welche der Chronist in die der Vita s. Stephani entnommene Darstellung interpoliert, oder mit denen er diese Darstellung bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts fortführt. Trotzdem der Text durch die späteren polnischen Interpolationen völlig verwirrt ist, hat er doch an echten, auf Ungarn hindeutenden Nachrichten so viel erhalten, dass wir annehmen müssen, ihm lägen für diesen Theil ältere, und zwar ungarische Aufzeichnungen vor. Zu diesen Nachrichten zählt die im § 6 (S. 504) enthaltene ausführliche Schilderung der Königskrönung Stephans; ferner die im § 7 enthaltenen Nachrichten über eine in Gran stattgefundene Zusammenkunft des ungarischen und polnischen Herrschers, unter welchem letzteren natürlich nicht Mesko, sondern Boleslaus I. zu verstehen wäre; ebenso die bei dieser Gelegenheit sich ergebende Erwähnung des ‚princeps militiae Alba'; die gleichfalls im § 7 enthaltene genaue Beschreibung der ungarisch-polnischen Grenze, welche Gran berührte; ferner die Mittheilungen ebenda über den durch Stephan begonnenen Bau der Adalbertskirche zu Gran; endlich z. B. auch die Mittheilungen, dass Leventha sechs Monate (§ 12, S. 512) regierte, und dass Peters (zweite) Regierungszeit zwei Jahre währte (S. 513). Diese Nachrichten sind offenbar nicht erfunden; man kann aber auch nicht annehmen, dass sie sich 150 oder gar 200 Jahre mündlich fortpflanzten. Dies wäre übrigens auch aus dem Grunde schwer glaublich, weil der um 1200 schreibende Chronist, wenn auch

der Darstellung des Anonymus ist also thatsächlich Almus der ‚dux ingressionis' und Geisa ist der ‚quintus ab illo' (Almus-Arpad-Zolta-Toxun-Geisa), nach den Anderen ist Geisa erst als ‚quartus' zu zählen. Die Ansicht des Anonymus scheint die ursprünglichere zu sein, wie in den folgenden Studien näher erwiesen werden wird.

Digitized by Google

verwirrt, doch fast alle Herrschernamen des 11. Jahrhunderts anführt; er nennt nämlich: Alba, Leventa, Peter, Bela, Albertus (= Bela oder Andreas?), Jesse, Coloman, Salomon und Ladislaus. Dass sich eine derartige Reihe von Namen mündlich durch 150—200 Jahre erhalten könnte, ist nach den Erfahrungen, die man täglich sammeln kann, sehr zweifelhaft. Wo dem Chronisten, wie für die Zeit vor Stephan, keine schriftliche Quelle zur Verfügung stand, weiss er ausser Attila nur zwei erdichtete Herzogsnamen zu nennen. Während ferner zwischen den Nachrichten der ungarisch-polnischen Chronik über die Zeit vor Stephan und denjenigen anderer ungarischer Geschichtsquellen kein näheres Verhältniss nachweisbar ist, lassen sich von den in der folgenden Darstellung gebotenen und oben von uns aufgezählten Nachrichten wenigstens einige in ungarischen Quellen oder in solchen, die aus diesen schöpften, nachweisen. Der nähere Vergleich lehrt, dass die der ungarisch-polnischen Chronik vermuthlich vorgelegenen Aufzeichnungen am nächsten einer ungarischen Quelle stehen, welche dem um 1235 schreibenden Chronisten Alberich von Trois Fontaines vorlag. Ueber diese ungarische Quelle werden wir in der nächsten Studie näher zu handeln haben. Hier soll nur auf die verwandten Nachrichten hingewiesen werden. Wie die ungarisch-polnische Chronik (§ 7), so weiss auch Alberich (Mon. Germ. Script. XXIII, 779) über die Erbauung der Adalbertskirche in Gran durch Stephan zu erzählen. Den Hass gegen Gisela, der sich in der Chronik äussert, hat Alberich auch in seiner Vorlage gefunden, und er ist allen anderen ungarischen Chroniken eigen.[1] Die Mittheilung, dass Peter (zum zweitenmal) zwei Jahre regierte, entspricht der Notiz bei Alberich, der ihn zweimal je zwei Jahre regieren lässt; die anderen Chroniken geben für beide Regierungsjahre zusammen $5^1/_2$ Jahre an. Schliesslich erwähnen wir noch, dass die Vorlage der ungarisch-polnischen Chronik offenbar mit Ladislaus I. abbrach, den sie noch als König behandelt; von Kolomans Nachfolge kann in ihrer Quelle nichts mehr gestanden sein, weil sie ihn schon vor Ladislaus sterben lässt. Nun werden wir in der folgenden Studie sehen, dass auch Alberichs Vorlage nur das 11. Jahrhundert umfasste,

[1] Man vergleiche auch die Nachricht über den Tod der Königin Gisela bei Alberich, a. a. O., S. 779 und die betreffende Notiz in der ungarisch-polnischen Chronik S. 512.

Digitized by Google

und dass sich um den Schluss dieses Jahrhunderts auch in den anderen Chroniken eine deutliche Naht zeigt. So finden wir denn zwischen der Darstellung der ungarisch-polnischen Chronik über das 11. Jahrhundert einerseits und jener Alberichs und der nationalen Chroniken andererseits ganz bestimmte Beziehungen. Es ist nun gewiss, dass unser Chronist nicht Alberich's erst später entstandene Darstellung benützte, und ebensowenig lagen ihm die ausführlichen ungarischen Chroniken vor; er hätte diese Quellen sonst ebenso reichlich benützt, wie er es mit der Vita von Hartwich that. Andererseits kann aber auch unsere Chronik nicht Alberich und den späteren Chroniken vorgelegen sein. Wohl aber werden wir annehmen müssen, dass die Verwandtschaft der drei von einander sonst ganz unabhängigen Quellengruppen aus der gemeinsamen Benützung irgend einer schriftlichen Aufzeichnung zu erklären sei. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass dem Verfasser der ungarisch-polnischen Chronik bereits dieselbe Vorlage zur Verfügung stand, wie sie Alberich benützte, und die später auch zur Grundlage der nationalen Chronik gemacht wurde. Sicher lag diesen eine Quelle vor, die sowohl bezüglich des Ausgangspunktes der Darstellung, als auch bezüglich der Fülle des Gebotenen sich weitere Ziele gesteckt hatte. Der gemeinsame Ursprung dieser Quelle, über welche unsere nächste Studie ausführlich handeln wird, mit den von der ungarisch-polnischen Chronik benützten Aufzeichnungen ist aber wohl sichergestellt. Es möge nur noch hervorgehoben werden, dass man aus der Beschaffenheit der Nachrichten, wie sie sich in der uns erhaltenen Redaction der ungarisch-polnischen Chronik finden, durchaus nicht sich ein genaues Bild dessen machen kann, was die Vorlage dem Chronisten geboten hatte. Der betreffende Theil der Chronik (besonders § 12 und 13) ist nämlich, wie in unserer Studie III bereits ausgeführt wurde, durch die willkürlichsten und unsinnigsten Interpolationen völlig entstellt. Als sicher darf man wohl annehmen, dass diese Aufzeichnungen nicht annalistischen Charakters waren; sonst hätte sich wohl irgend eine Jahreszahl in der ungarisch-polnischen Chronik erhalten, und es hätte auch wohl in derselben keine so arge Verwirrung platzgegriffen, wenn ein annalistisches Gerippe vorhanden gewesen wäre. Bekanntlich entbehren auch die nationalen Chroniken für das 11. Jahrhundert fast gänzlich derartiger anna-

Digitized by Google

listischer Angaben, und auch Alberichs Vorlage bot ihm keine an die Hand. Auch darin darf man einen verwandtschaftlichen Zug zwischen diesen verschiedenen Quellen sehen, was mit unseren früheren Betrachtungen übereinstimmt. Alle diese Quellen geben für das 11. Jahrhundert in der Regel, sofern sie Zahlen nennen, nur an, wie lange etwas gedauert habe, wie lange ein König regierte u. dgl.; Anfangs- und Endtermine werden im Gegensatze zu den in der vorhergehenden Studie erörterten Annalen nicht bestimmt.

Es entsteht nun die Frage, wo diese alten historischen Aufzeichnungen entstanden seien. Dass der Verfasser der Chronik ein Ungar war, und zwar offenbar ein ungarischer Slawe, hat der Verfasser in der Studie III, 621 ff. wohl genügend bewiesen. Die Bemerkung § 13, S. 513 ‚. . . unde (palus prope Pesth) usque in hodiernum diem appellatur, palus Albae regis‘ setzt die Kenntniss der ungarischen Localsage voraus. Dass nun ein Ungar eine ungarische Geschichtsquelle eben in Ungarn schreibt, ist an und für sich wohl das Natürlichste. Erinnern wir uns nun, dass der Verfasser sich über die Verhältnisse in Gran gut unterrichtet erweist, wie dies die oben S. 525 angeführten Nachrichten beweisen, und setzen wir hinzu, dass er im § 13, S. 512 von einer Begebenheit erzählt, die sich ‚inter montes prope civitatem Strigoniensem‘ ereignete, so werden wir uns geneigt zeigen, Gran als den Ort der Abfassung anzunehmen. Dies wird aber völlig durch die § 12, S. 511 enthaltene Mittheilung bestätigt, dass König Alba ‚ex ista parte civitatis Strigoniensis‘ den Deutschen entgegenzog. Ist nun die Chronik in Gran verfasst, so liegt der Gedanke nahe, dass hiezu ältere Graner Aufzeichnungen benützt wurden, und dies umsomehr, als es sich doch wenigstens theilweise um Nachrichten über Graner Verhältnisse handelt. Es ist doch sehr wahrscheinlich, dass am erzbischöflichen Sitze nicht historische Aufzeichnungen versäumt wurden. Und wo die ursprünglichen spärlicheren Notizen aufgezeichnet wurden, dort mag dann durch Verbindung mit anderen Quellen auch die spätere ausführlichere Quelle entstanden sein, die Alberich und der nationalen ungarischen Chronik vorlag. Es ist nun bekannt, dass bereits Wilmans die Ansicht aussprach,[1] Alberich

[1] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X (1851).

Digitized by Google

hätte seine Quelle durch die Vermittlung Roberts von Leyden erhalten, der seit 1227 Erzbischof von Gran war, und den er in seiner Chronik (Mon. Germ. Script. XXIII, 920) zu dem eben angeführten Jahre nennt, und der Herausgeber des Werkes Alberichs in den Mon. Germ. Scheffer-Boichorst glaubt, dass Alberich seine Nachrichten durch den Cardinal Jakob von Präneste erhielt, der sich im Jahre 1233 in Ungarn aufhielt und von Alberich S. 933 genannt wird. In dem einen und in dem anderen Falle darf man wohl annehmen, dass die genannten Männer zunächst geeignet waren, dem geschichtskundigen Mönche eine Quelle zu verschaffen, die am erzbischöflichen Sitze, also in Gran, vorhanden war.

Fassen wir schliesslich die Zeit der Entstehung dieser Graner Aufzeichnungen ins Auge, so wird die Beantwortung dieser Frage allenfalls durch den Umstand sehr erschwert, dass uns dieselben nicht in ihrer ursprünglichen Form vorliegen, um die es sich hier handelt. Immerhin deuten aber die genauen Mittheilungen, welche sich insbesondere auf die erste Regierungszeit Stephans beziehen, darauf, dass sie noch im 11. Jahrhunderte entstanden sind. Auch der Umstand, dass sie nicht über Ladislaus den Heiligen hinausgiengen, würde mit dieser Annahme übereinstimmen.

Es sei schliesslich gestattet, die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenzustellen.

Schon im 11. Jahrhunderte scheinen in Gran historische Aufzeichnungen gemacht worden zu sein, welche die Stadt, ihre Umgebung, ferner aber auch die Könige betrafen. Sie wurden zunächst bis Ladislaus I. fortgeführt; Koloman war in ihnen nicht mehr als König genannt. Diese Aufzeichnungen sind in ihrer ursprünglichen, wohl nur spärlichen Gestalt um 1200 von dem Verfasser der ungarisch-polnischen Chronik benützt worden; aber sie stehen auch in gewissen Beziehungen zu einer umfangreicheren Quelle, welche Alberich von Trois Fontaines und die späteren ungarischen Chroniken benützten und über die in den folgenden Studien näher gehandelt werden wird. Dass diese ältesten Aufzeichnungen mit Stephan begannen, ist sehr natürlich; denn einerseits bestanden erst seit dieser Zeit die Klöster, Bisthümer u. dgl., in denen derartige

Aufzeichnungen möglich wurden, und andererseits wendete sich nothwendigerweise das Interesse der geistlichen Chronisten zunächst der Zeit Stephans zu; auch hafteten die Ereignisse seit diesem Könige besser im Gedächtnisse dieser Chronisten als jene aus der früheren Zeit. So beginnt auch die von uns in der vorhergehenden Studie besprochene Stuhlweissenburger Aufzeichnung nach der kurzen Bemerkung über den Tod Geisas ihre ausführlicheren Nachrichten mit Stephan. Durch die Stiftung der hervorragenden kirchlichen Stätten in Stuhlweissenburg und Gran hat Stephan nicht nur die Cultur seines Reiches gefördert, sondern auch für das geistige Leben Mittelpunkte geschaffen, deren Thätigkeit den Ruhm des grossen Ungarnkönigs künftigen Zeiten überliefern sollte.

Nachtrag.

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits für den Druck fertiggestellt, als Herr Dr. W. Kętrzyński die Güte hatte, mir seine soeben in den Krakauer Akademieschriften erschienene Arbeit ‚O kronice Węgiersko-Polskiej' zuzusenden. Die Ergebnisse dieser Arbeit stehen zu jenen in meiner Studie III und in der vorstehenden Abhandlung vielfach im Widerspruche. Ich muss daher auf die Schrift Kętrzyński's gleich hier näher eingehen.

Kętrzyński hat in einer im 15. Jahrhundert geschriebenen Sammlung von Heiligenlegenden eine neue Handschrift der ungarisch-polnischen Chronik gefunden. Er glaubt, dass die in derselben enthaltene Redaction der polnisch-ungarischen Chronik älter sei als die bisher aus der dem 14. Jahrhundert angehörigen Handschrift der Grafen Zamojski bekannte.[1] Kętrzyński will daher diese Handschrift der Untersuchung zu Grunde gelegt wissen.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem neuen Texte und dem früher bekannten besteht nun darin, dass jener die ‚Praefatio' ganz weglässt, in den §§ 1—11 allerlei grössere und kleinere Stellen entbehrt, vor Allem aber statt der Darstellung

---

[1] Die aus dem 15. Jahrhundert herrührende Handschrift des Sandko (Sędziwoj) ist nur eine Abschrift derjenigen des Grafen Zamojski.

über die Nachfolger Stephans bis auf Ladislaus I., welche, im Schlusssatze des § 11 beginnend, sich in den §§ 12 und 13 der früher bekannten Redaction findet, die Erhebung der Gebeine Stephans und dessen Wunder schildert, wie sie sich bei Hartwich in den §§ 23 ff. ausführlicher mitgetheilt finden. Während nun Kętrzyński zugibt, dass die in der von ihm entdeckten Redaction vorhandenen Aenderungen in den §§ 1—12 Kürzungen des ursprünglichen Textes seien, spricht er die Ansicht aus, dass die Darstellung am Schlusse seiner Handschrift älter sei als jene in der früher bekannten Redaction. Er glaubt sogar, dass die Erzählung über die Erhebung Stephans und seine Wunder, wie sie sich in der Chronik findet, die ursprünglichste überhaupt sei und von hier erst in die Legende von Hartwich kam. Die Vita maior s. Stephani hätte diese Darstellung überhaupt nie gehabt, weil sie noch vor dem Jahre 1083, in welchem die Erhebung stattfand, geschrieben worden sei. Auf diese sich stützend, habe vielmehr erst der Verfasser unserer Chronik, der bei der Erhebung zugegen und dann wahrscheinlich im Jahre 1086 nach Krakau gekommen war, dort die Legende vervollständigt. Aus dieser Abfassung in Krakau erkläre es sich, warum der Verfasser, trotzdem er ein ungarischer Slawe war, so häufig auf Polen Rücksicht nimmt und die Erzählungen über Adelheid, Meskos Gesandtschaft um die Krone u. s. w. aufnahm. Später kehrte der Autor wahrscheinlich nach Ungarn zurück, und so gelangte seine Arbeit zur Kenntniss des Bischofs Hartwich. Dieser habe, von König Coloman aufgefordert, auf Grundlage der Chronik, der Vita maior und der inzwischen erschienenen Vita minor seine Legende verfasst. In Polen sei aber die Chronik im 13. Jahrhundert nach Weglassung der Erhebungsgeschichte und der Wunder durch einen Mönch im Heil. Kreuzkloster auf Łysa góra, der in Ungarn einst gewesen war und von der Geschichte dieses Landes Einiges erfahren hatte, so umgearbeitet worden, wie sie uns in der Handschrift des 14. Jahrhunderts entgegentritt. Es möge noch ausdrücklich bemerkt werden, dass die Urgeschichte bis auf Stephan auch die Kętrzyński'sche Redaction aufweist und sich daher dieser genöthigt sieht, zuzugeben, dass dieser Theil schon ursprünglich dem Werke eigen war.

Das sind die Hauptergebnisse der Untersuchung Kętrzyński's. Prüfen wir nun dieselben näher.

Digitized by Google

Wie verhält es sich zunächst mit der Ansicht Kętrzyński's, dass die von ihm neuentdeckte Gestalt der ungarisch-polnischen Chronik die ursprünglichere sei? Dass die früher bekannte in den §§ 1—11 die ursprüngliche Gestalt gewahrt habe, gibt Kętrzyński zu, indem er die von ihm entdeckte Redaction, wie es auch anders nicht möglich ist, in diesem Theile als einen Auszug jener ansieht. Es kommt somit nur darauf an, zu untersuchen, ob die geschichtliche Darstellung seit Stephan bis Ladislaus oder die Erzählung von der Erhebung Stephans und dessen Wundern den Schluss der Chronik (§§ 12 und 13) gebildet habe. Zunächst dünkt es uns, dass derjenige, welcher der Geschichte Stephans die §§ 1—3 über dessen Vorgänger vorausgeschickt hatte, doch auch geneigt gewesen wäre, die Geschichte über die Nachfolger Stephans zu schreiben. Niemand wird auch leugnen, dass sowohl die Darstellung in den §§ 1—3 als jene in den §§ 12 und 13 in Plan und Ausführung einander so überaus gleich sind, dass man ohne zwingende Gründe sie nicht verschiedenen Autoren zuschreiben sollte. Auch wird man nicht, wie dies Kętrzyński that, übersehen dürfen, dass der Autor von §§ 12 und 13 dieselben Kenntnisse der Verhältnisse Grans verräth wie der Verfasser von § 7; man vergleiche die bezüglichen Bemerkungen oben S. 525 u. 528. Dies weist doch auf denselben Autor hin. Auch möchte man die Frage aufwerfen, wozu denn im § 10 die angeblichen Söhne Stephans genannt worden wären, wenn der Verfasser dieses Abschnittes nicht daran gedacht hätte, die Geschichte derselben zu erzählen, die sich in den §§ 12 und 13 findet. Alle diese Verweise, dass wir es mit einem einheitlichen Werke zu thun haben, hat Kętrzyński seiner Hypothese zuliebe übersehen. Wir werden wohl aber in Hinsicht auf dieselben uns nicht der Ansicht verschliessen dürfen, dass die §§ 12 und 13 ursprünglich zur Chronik gehörten. Der Autor derselben hat ebenso, wie er der Geschichte Stephans eine Vorgeschichte der Ungarn voraussandte, sich auch das Ziel gesteckt, die von den Biographen Stephans übersprungenen 45 Jahre zwischen dem Tode Stephans und seiner Erhebung auszufüllen. Er hat — dies müssen wir der entgegengesetzten Ansicht Kętrzyński's gegenüber betonen — offenbar an der Profangeschichte Interesse gehabt und nicht nur eine Legende zu schreiben beabsichtigt. Wäre dies seine Absicht gewesen, so hätte er doch nicht die auch in der neuen

Digitized by Google

Redaction, wenn auch nur im Auszug, vorhandenen §§ 1—3 über die Geschichte vor Stephan verfasst und auch nicht in die Geschichte Stephans allerlei geschichtliche Notizen eingeschoben. Wohl ist es aber richtig, dass der Anfertiger des von Kętrzyński entdeckten werthlosen Auszuges, weil er eben für eine Sammlung von Heiligenlegenden arbeitete, an dem profangeschichtlichen Inhalte seiner Vorlage keinen Geschmack fand; daher hat er besonders die Abschnitte 1—3 stark gekürzt und hat auch nothwendigerweise an die Stelle der historischen Darstellung von Stephan bis Ladislaus wieder die Wunder setzen müssen. Diese Erklärung ist so natürlich und ungesucht, dass man wohl dieselbe nicht für unwahrscheinlich finden wird.

Aber wir haben noch andere Mittel, um zu beweisen, dass Kętrzyński's Ansicht über die Altersabstufung der bekannten zwei Redactionen unrichtig sei. Wir können geradezu nachweisen, dass sein Auszug bereits aus der uns früher bekannten Redaction floss. Wir finden nämlich in seinem Auszuge bereits die Consequenzen aus Schreibfehlern der älteren Redaction, so dass wir geradezu zur Annahme gedrängt sind, dass der Auszug aus einer der uns schon früher bekannten, von einander abhängenden Handschriften floss. Die früher bekannte Redaction besitzt nämlich im § 10 folgende Stelle:

> Mox uxor (s. Stephani) concepit et peperit filium, quem vocavit Leventha; post hoc concepit et peperit alium, cui imposuit nomen Petrus; tertio vero anno concepit et peperit filium, cui nomen Bela.

An Stelle dieser Mittheilungen hat nun der Auszug Kętrzyński's folgende:

> Mox uxor concepit et peperit filium, cui imposuit nomen Abel; tertio vero anno concepit et peperit filium, cui indidit nomen Bela.

Fassen wir den Wortlaut der beiden Citate ins Auge, so ergibt sich leicht, dass der Ausfall Leventha's durch die Schleuderhaftigkeit des Auszuges herbeigeführt wurde; der Epitomator schob an ‚filium', indem er die Worte ‚quem — alium' übersprang, sofort ‚cui imposuit nomen Abel' an und führt dann wieder mit seiner Vorlage fort. Dass dies die alleinige richtige Erklärung des Verhältnisses zwischen den

Digitized by Google

beiden Texten ist, kann kaum bezweifelt werden, und somit ist der früher bekannte auch der ursprünglichere. Aber noch mehr! Was hat den Epitomator veranlasst, aus dem ‚Petrus‘ einen ‚Abel‘ zu machen? Eine solche Aenderung kann doch auch er nicht ohne jede Veranlassung vorgenommen haben. Und diese Veranlassung trat ihm offenbar in der Ueberschrift des § 10, wie sie in der älteren Redaction zu lesen ist, entgegen. Infolge irgend eines Versehens lautet nämlich dieselbe folgendermassen: ‚De successione Albae in regnum post mortem patris.‘ Nun ist Alba nicht der Sohn Stephans, und im Texte der älteren Redaction ist auch davon nicht die Rede. Unser Epitomator hat aber das ‚patris‘ in der Ueberschrift des Capitels gelesen und hat nun nichts Eiligeres, als Alba unter die Söhne Stephans aufzunehmen. Aus dem Angeführten ist der Schluss vollauf berechtigt, dass dem Auszuge, den Kętrzyński in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts entdeckt hat, die Redaction, wie sie bereits im 14. Jahrhundert bekannt war, vorlag. Ist dem aber so, so ist auch diese natürlich die ursprünglichere, und somit gehören auch die §§ 12 und 13, mit welchen diese schliesst, zum ursprünglichen Bestande der Chronik.

Betrachten wir nun die Behauptung Kętrzyński's näher, dass die Chronik bereits am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden sei, und zwar bald nach der Erhebung der Gebeine Stephans (1083). Wie Kętrzyński diese Ansicht trotz der Ausführungen in meiner Studie III wieder aufnehmen konnte, wäre ganz unbegreiflich, wenn sie ihm nicht durch seine Hypothese aufgedrängt worden wäre. Wir sehen zum Beispiel hier davon ab, dass in der ursprünglichen Chronikredaction behauptet wird, Coloman sei noch vor Ladislaus gestorben, was schon allein auf einen Verfasser deutet, der erst lange nach Coloman gelebt haben muss; wir sehen davon ab, weil es durchaus nicht nöthig ist, die ursprüngliche Redaction heranzuziehen, um Kętrzyński's Ansicht zu widerlegen: der von ihm herausgegebene Auszug selbst bietet genügendes Material, das gegen seine Ansicht spricht. Dass man 1083 in Ungarn nicht gewusst hätte, wer Stephans Grossvater gewesen wäre, ist schwer glaublich; bei unserem Chronisten (S. 366 bei Kętrzyński) finden wir aber die famose Herrscherreihe Attila—Coloman—Jesse—Stephan. Ganz Unglaubliches muthet aber Kętrzyński unserem Chronisten zu, wenn er es für möglich hält, dass dieser um 1085 schreibend

Digitized by Google

die Könige Alba und Bela für Söhne Stephans erklärt hätte (S. 371 bei Kętrzyński). Ebenso unglaublich ist es, dass ein um 1085 lebender Chronist den Unsinn von den zwei Frauen Stephans niedergeschrieben hätte (ebenda). Das sind Irrthümer, die wohl einem um 1200 schreibenden Manne zustossen konnten, nicht aber in der Zeit möglich waren, in welche Kętrzyński die Abfassung der Chronik verlegen möchte, um sie zur Quelle Hartwich's stempeln zu können. Diese Verstösse sind jedoch nicht die einzigen Gründe, welche gegen die von Kętrzyński geltend gemachte oder eigentlich wieder aufgegriffene[1] Ansicht sprechen. Im § 12 (S. 372) lesen wir in der Chronik Folgendes: ‚Adveniente tempore declaracionis beati Stephani rex Wladislaus, qui tunc Ungariam regebat, avum suum, cum eius corpus . . .' Jedermann weiss, dass der heil. Ladislaus 1095 gestorben ist; jene Worte können nur nach diesem Jahre niedergeschrieben sein. Damit stimmt nun auch Folgendes überein. Die auch in der kürzeren Redaction erzählten Wundergeschichten bei und seit der Erhebung des Heiligen deuten auf die zwischen diesem Zeitpunkte und der Niederschrift der Chronik eingetretene Sagenbildung; dass hiezu einige Jahre nöthig seien, wird niemand bezweifeln. Man betrachte ferner vor Allem folgenden Absatz: ‚Cum autem elevationis undique cepisset fama crebrescere, variis obsessi languoribus ex omnibus Ungarie finibus ad sanctum eius sepulcrum conveniunt et quotquot tangebant, curabantur. Unde ad permansuram sancti regis memoriam, quam plures per eum sanati sunt, infirmi in itineris loco magnos acervos lapidum conposuerunt propter signum testimonii, ut pretereuntes in via compungerentur et deum collaudarent.' Es ist klar, dass dies nicht jemand geschrieben haben kann, der schon kurz nach der Erhebung Stephans Ungarn verliess und sich sofort an die Niederschrift machte. So rasch konnte doch, besonders in jenen Zeiten, sich nicht die Kunde von den Wundern nach allen Gegenden verbreiten, und vor Allem konnten in einer so gar geringen Spanne Zeit jene Steinhaufen nicht entstanden sein. Man wird also schon aus diesen Betrachtungen zugeben müssen, dass die Niederschrift dieser Berichte nicht so rasch vor sich gegangen ist, als dass der unter Coloman schreibende Hartwich sie schon nothwendigerweise als Quelle benützt haben müsste.

[1] Vgl. Studie III, S. 590.

Vielmehr zeigt jenes ‚tunc', das sich auch bei Hartwich wiederfindet (§ 23 rex Ladislaus, qui tunc rempublicam administrabat), ebenso wie unsere anderen Beobachtungen, dass die Niederschrift erst eine Reihe von Jahren später erfolgte, da Ladislaus schon todt war, also mindestens eben unter der Regierung Colomans. Das passt nun Alles trefflich auf Hartwich, verträgt sich aber durchaus nicht mit den Ausführungen Kętrzyński's. Durch die oben besprochenen historischen Verstösse wird übrigens unzweifelhaft die Abfassung der Chronik noch um Jahrzehnte später anzusetzen sein.

Hiemit ist bereits auch der Beweis geliefert, dass nicht die Chronik die Quelle Hartwich's sei, sondern dass vielmehr dessen Legende von jener ausgeschrieben und erweitert wurde. Auf diesem für mich nach genauen Erwägungen feststehenden Verhältnisse habe ich in der Studie I (Archiv, Bd. 81, II, 323 ff.) den Beweis geliefert, dass die ursprüngliche Vita s. Stephani von Hartwich mit der Vita minor keine Berührung gehabt hätte: da nämlich die Chronik auf Hartwich beruhe, diesen ganz unverhohlen ausschreibe, nirgends aber irgend eine der vielen Stellen der Vita minor, die jetzt in der Hartwich'schen Legende sich finden, berühre, so konnten diese in der von der Chronik benützten ursprünglichen Redaction des Werkes von Hartwich sich nicht befunden haben. Dazu kam die Beobachtung, dass in der ältesten uns bekannten Handschrift der Hartwich'schen Legende, dem um 1200 geschriebenen Pester Codex, sich ganz offenbar die Spuren der in denselben eben stattfindenden Interpolation der Vita minor nachweisen lassen. Man vergleiche die betreffenden Untersuchungen in meiner II. Studie (Archiv, Bd. 81, II, 338 ff.), die hier zu wiederholen wohl nicht nöthig ist. Diese Beobachtungen genügen wohl, um meine Ansicht zu begründen. Dass von der ursprünglichen Redaction des Hartwich'schen Werkes kein Exemplar sich erhalten hat, konnte nicht auffallen: man hat nothwendigerweise an der beide anderen Legenden umfassenden neuen Redaction das grösste Interesse genommen und liess daher sowohl die Vita maior und minor, als auch die kürzere Redaction Hartwich's unbeachtet. Daraus erklärt sich die bekannte geringe Verbreitung jener und das völlige Verschwinden dieser Redaction. Diese von mir geltend gemachte Ansicht widersprach jener des Herrn Kętrzyński. Für seine Anschauungen

Digitized by Google

des Verhältnisses der Legende von Hartwich zur Chronik wäre der Nachweis von hoher Wichtigkeit gewesen, dass wir im Pester Codex noch die ursprünglichste Gestalt der Hartwich-schen Legende besitzen, und dass diese von allem Anfang an bereits die Stellen aus der Vita minor s. Stephani enthielt. In diesem Falle hätte die von mir constatirte Thatsache, dass die Chronik nirgends eine Berührung mit der Vita minor zeige, ihm das beste Mittel an die Hand gegeben, seine Ansicht zu beweisen, die Chronik müsse ursprünglicher sein als die Legende. Von diesen Gedanken beherrscht, versucht nun Kętrzyński meine dargelegten Ansichten aus dem Verhältnisse der bekannten Handschriften der Vita von Hartwich zu entkräften. Er theilt zu diesem Zwecke die bekannten Handschriften, von denen (wie bereits oben bemerkt wurde) die um 1200 geschriebene Pester die älteste ist, die anderen aber dem 13.—15. Jahrhundert angehören, in zwei Gruppen, von denen er zu beweisen sucht, dass sie von einander ganz unabhängig seien. Da nun in allen diesen Handschriften bereits die Stellen aus der Vita minor enthalten sind, so schliesst Kętrzyński weiter, dass die Vita minor bereits nothwendigerweise der urspünglichen Redaction des Hartwich'schen Werkes angehört haben müsse. Zu diesem Schlusse Kętrzyński's muss bemerkt werden, dass er an und für sich nicht bindend sei. Denn gesetzt auch den Fall, dass die Handschriften des 13.—15. Jahrhunderts nicht vom Pester Codex abzuleiten seien, so könnten sie doch mit diesem schliesslich auf eine gemeinsame Handschrift zurückgehen. Diese könnte dann noch immerhin gegenüber dem ursprünglichen Werke Hartwich's bereits interpolirt gewesen sein, sind doch zwischen dem Jahre 1114, vor welchem Hartwich sein Werk vollendet haben muss, und der Herstellung des Pester Codex viele Jahrzehnte verflossen, also wohl ein für die angenommene Entwicklung genügender Zeitraum. Aber wir können noch viel genauer nachweisen, dass die von Kętrzyński vertretene Ansicht unrichtig sei. Zu diesem Zwecke wollen wir seine Gründe näher untersuchen, durch welche er sich bewogen fühlte, die Unabhängigkeit der jüngeren Handschriften vom Pester Codex anzunehmen. Richtig ist es, dass alle jüngeren Handschriften eine Gruppe bilden; sie lassen nämlich in § 1 und § 22 dieselben grösseren Stellen aus, worauf Florianus in seiner Ausgabe der Vita von

Digitized by Google

Hartwich S. 34, Anm. 3 und S. 60, Anm. 18 aufmerksam gemacht hat. Wenn nun aber die jüngeren Handschriften auch eine Gruppe bilden, so ist damit doch offenbar nicht erwiesen, dass sie von dem Pester Codex unabhängig seien; vielmehr geht aus diesem Verhältnisse nur hervor, dass sie alle auf eine Handschrift zurückgehen, die jene Kürzungen vornahm. Nun können wir direct auf das Bestimmteste nachweisen, dass diese Vorlage der jüngeren Chroniken und somit auch diese selbst auf den Pester Codex zurückgehen. Ich habe bereits in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte' (Wien 1893), S. 79 ff. wohl überzeugend nachgewiesen, wie erst durch eine nachträgliche Correctur in der Pester Handschrift aus Astrik, dem ersten Erzbischof von Gran, ein Bischof von Kalocsa gemacht worden ist. In der Pester Handschrift — man vergleiche meine Ausführungen und die Fascimile bei Florianus I. — ist diese Fälschung noch scharf nachweisbar; alle anderen jüngeren Handschriften haben sie dagegen nach dem Zeugnisse von Florianus I. S. 43, Anm. 7 bereits in ihren Context aufgenommen, wie überhaupt bei ihnen bereits die verschiedenen Spuren, die im Pester Codex den eben thätigen Interpolator verrathen, bereits beseitigt sind.[1] Hiemit ist der Beweis geliefert, dass die jüngeren Handschriften von der Pester Handschrift thatsächlich abhängen, wodurch den Einwürfen Kętrzyński's gegen das oben dargethane Verhältniss der Boden entzogen ist. In der ungarisch-polnischen Chronik ist uns — um es nochmals zu wiederholen — die ursprünglichste Form der Vita von Hartwich erhalten, natürlich mit vielen Aenderungen; diese Redaction enthielt keine Berührung mit der Vita minor. Im Pester Codex ist uns aller Wahrscheinlichkeit nach die Handschrift erhalten, in welcher eben die Verschmelzung der ursprünglichen Vita von Hartwich mit der Vita minor vor sich gieng. Alle jüngeren Handschriften der Hartwich'schen Legende gehen bereits auf die Pester Handschrift zurück.

Hiemit ist dem Beweis Kętrzyński's, dass die Legende von Hartwich auf der ungarisch-polnischen Chronik beruhen müsse, der Boden entzogen. Da nämlich die Legende ur-

---

[1] Man vergleiche z. B. im § 8 der jüngeren Redactionen das Weglassen jener Stelle (sed quoniam — — simile fecit episcopiis), welche im Pester Codex schon im § 6 und dann wieder im § 8 vorkommt.

Digitized by Google

sprünglich nichts aus der Vita minor enthielt, so konnte auch in die Chronik nichts davon kommen. Aber es gibt auch noch andere Umstände, welche gegen das von Kętrzyński angenommene Verhältniss sprechen. Vor Allem fällt es überaus auf, warum denn Hartwich von allen Nachrichten, welche die Chronik über die Vita maior hinaus bietet, nur jene über Mesko's Gesandtschaft aus derselben geschöpft hätte. Warum nahm er — wenn wir schon von vielem Anderen absehen — nicht die Nachrichten über Stephans angebliche Mutter Adelheid auf? Warum findet man bei Hartwich nichts von den vielen Zügen, mit denen die Geschichte jener Gesandtschaften um die Königskronen in der Chronik ausgestattet ist? Auch finden wir bei Hartwich, trotzdem auch er Adalberts erwähnt, nichts von dem in der Chronik erwähnten Kirchenbaue zu seinen Ehren; ebenso hätte sich Hartwich gar manchen anderen Zug aus dem Leben seines Helden kaum entgehen lassen, der in der Chronik enthalten ist. Ganz unbegreiflich ist es ferner, dass Hartwich, wenn er die Chronik neben der Vita maior benützt hätte, niemals eine Stelle der Vita maior so benützt hätte, wie sie die Chronik bietet, sondern stets, und zwar auch da, wo sich bei ihm mit der Chronik gemeinsame Berichte in den Text der Vita maior eingeschoben finden, den Wortlaut dieser Vita genauer aufweist. So beginnt z. B. Hartwich seine Erzählung über die Gesandtschaft um die Krone mit einigen Worten aus der Vita maior und schliesst an die Darstellung der Gesandtschaft sofort mit dem unterbrochenen Satze der Vita maior an, in dem dann wieder die mit der Chronik gemeinsame Nachricht über die Verleihung eines Kreuzes neben der Krone (cum corona et cruce) eingeschoben erscheint[1] Warum hat Hartwich,

[1] In der Vita maior § 9 lautet die Stelle wie folgt: ‚Quinto post patris obitum anno, divina sic voluntate clementia, benedictionis apostolice literis allatis, presulibus cum clero, comitibus cum populo . . . Bei Hartwich lesen wir ebenfalls im § 9: Quarto post patris obitum anno, divina commovente clementia, eundem Ascricum presulem, qui alio nomine Anastasius dictus est, ad limina sanctorum apostolorum misit . . . Gesandtschaftsgeschichte . . . Impetratis ergo omnibus prout petiit presul Ascricus letus ad propria remeavit, secum ferens propter que inceptum iter prospere peregerat. Benedictionis ergo apostolice litteris cum corona et cruce simul allatis, presulibus cum clero, comitibus cum populo . . . In der Chronik endlich § 5 und 6 Unde habito consilio cum episcopis et principibus terrae, quarto post

wenn er den Gesandtschaftsbericht aus der Chronik nahm, nicht auch den Anfang und das Ende ihrer Darstellung übernommen, sondern mit unnöthiger Sorgfalt und in ganz auffallender Weise den Text der Vita maior wiederhergestellt? Erinnert man sich noch daran, dass die Erzählung Hartwich's die einfachere sei, so wird man zugeben müssen, dass Hartwich's Text der ursprünglichere ist und deshalb bei ihm die Vita maior auch getreuer bewahrt erscheint; die Chronik erweitert bereits aber, was sie bei Hartwich vorfand, und ändert hiebei auch die in Hartwich's Text vorhandenen Stellen aus der Vita maior. Ein anderer Fall ist folgender. Von der Erziehung Stephans wird in der Vita maior § 5 Folgendes gesagt: ‚Crevit infans regali nutritus educatu, qui transvadata pueritia, postquam primum adolescentie gradum transcendit, convocatis pater suus Hungarie primatibus u. s. w.' In der Chronik, wie sie bei Bielowski gedruckt ist, lesen wir an dieser Stelle S. 500: ‚Crevit infans diligenti nutritus educatu, quem transacta puericia, convocatis pater u. s. w.', und bei Kętrzyński S. 367: ‚Crevit infans diligenter maternis uberibus educatus, quem transacta pueritia, convocatis u. s. w.' Bei Hartwich lautet endlich die Stelle, wie folgt (S. 38): ‚Crevit infans diligenti et regali nutritus educatu, qui transacta puericia, postquam gradum adolescentie primum ascendit, convocatis u. s. w.' Wer wird es glauben wollen, dass Hartwich aus der Chronik den Zusatz ‚diligenti' oder ‚diligenter' und das ‚transacta' auflas, um sie in den sonst treu bewahrten Text der Vita maior einzuschalten? Liegt es nicht vielmehr auf der Hand, dass Hartwich zunächst diese Worte als stilistische Aenderungen in den ihm vorliegenden Texte der Vita maior einführte, der Chronist aber das für die Erziehung des Königssohnes eigentlich selbstverständliche ‚regali' ausliess, hingegen das ‚transacta' behielt und daneben den anderen Text änderte. Auch aus diesen Betrachtungen ergibt es sich also, dass nicht Hartwich aus der Chronik, sondern diese aus ihm schöpfte

---

obitum patris anno divina commovente clementia, Astricum praesulem ad limina sanctorum apostolorum misit . . . pontifex coronam, prout fuerat postulata, benigne crucem insuper ferendam regi velut in signum apostolatus misit, benedictionis ergo apostolicae literas, quae cum corona et cruce simul privilegiatae erant, excommunicationis nodo roboravit. Mox praesul Ungarorum . . laetus et exultans Ungariam veloci cursu properavit.

Digitized by Google

Es erübrigt noch, die näheren Umstände, unter denen Kętrzyński die Chronik entstehen lässt, zu betrachten. Die meisten seiner Bemerkungen sind Vermuthungen, welche mit dem bereits widerlegten Theil seiner Ausführungen fallen. Wie unwahrscheinlich und willkürlich übrigens seine oben S. 531 in den Hauptzügen wiedergegebenen Anschauungen sind, bedarf kaum der näheren Ausführung. Vor allem ist noch seine Anschauung über den Ort des Entstehens der Chronik zu prüfen. Sie soll ein aus Ungarn nach Krakau zugereister Slawe an dem eben genannten Orte verfasst haben. Dass der Verfasser ein ungarischer Unterthan, und zwar ein ungarischer Slawe ist, kann nach meinen Bemerkungen in Studie III wohl nicht bezweifelt werden. Ueberall macht sich das nationale Bewusstsein des Ungarn bemerkbar; der Verfasser kennt Ungarn und verräth seine Vertrautheit mit localen ungarischen Ueberlieferungen. Aber in der citirten Studie ist nicht nur auf diese Umstände hingewiesen worden; es sind auch solche geltend gemacht worden, welche beweisen, dass der ungarische Unterthan auch in Ungarn schrieb, und zwar ganz offenbar in Gran. Die betreffenden Ausführungen sind im ersten Theile dieser Studie wiedergegeben. Ich habe also durchaus nicht, wie Kętrzyński S. 389 angibt, aus dem Umstande allein, dass der Verfasser ein Ungar sei, geschlossen, die Chronik sei auch in Ungarn geschrieben. Wenn nun aber Kętrzyński hinzufügt, die in der Chronik enthaltenen Nachrichten über Polen deuten darauf hin, dass dieselbe vielmehr in Polen geschrieben sei, so hat diese Behauptung gegenüber den bestimmten Spuren der Abfassung in Gran nur für die polnischen Interpolationen Geltung, was ohnehin von uns schon früher geltend gemacht worden ist. Diese in Ungarn niederzuschreiben hatte man gewiss kein Interesse; das geben wir gern zu. Sie sind also thatsächlich polnische Interpolationen, und der Nachweis derselben in der Studie III war also durchaus nicht so willkürlich, wie Kętrzyński anzunehmen geneigt ist. Wenn nun aber Kętrzyński meine Ausführungen durch die Frage zu entkräftigen sucht, ob in einer ungarischen Quelle nicht Nachrichten über Polen stehen könnten, und darauf hinweist, dass Hartwich doch auch die Gesandtschaft Mesko's erwähnt, so hat er Folgendes übersehen. In der Erzählung von der Gesandtschaft feiert Ungarn den herrlichsten Triumph über Polen; ihr König wird des Diadems aus der Hand des Papstes

Digitized by Google

für würdig erachtet, dem polnischen Herrscher wird dasselbe abgeschlagen. Dass diese Erzählung in eine ungarische Quelle Aufnahme fand, ist selbstverständlich, natürlich; niemand aber, der auch nur oberflächlich den in den ungarischen Geschichtswerken herrschenden Geist kennen gelernt hat, wird zugeben können, dass die Polen verherrlichenden und Ungarn demüthigenden Nachrichten in einem ungarischen Werke ursprünglich standen. Diese Mittheilungen, zu denen auch jene über die polnische Adelheid als Mutter Stephans gehört,[1] sind ganz gewiss polnischen Ursprungs; hierin hat Kętrzyński sicher das Richtige behauptet. Die Erzählung von der Gesandtschaft Mesko's um die Königskrone könnte aber sehr gut in Ungarn entstanden sein, um Stephan auf Kosten Polens zu verherrlichen. Gerade der Umstand, dass ein unrichtiger polnischer Herrschername mit dieser Geschichte in Verbindung gebracht wird, scheint darauf zu deuten, dass wir es nicht mit einer polnischen Ueberlieferung zu thun haben. In Polen hätte man doch wohl eher gewusst, wer vor einigen Jahrzehnten regierte.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes: Die früher bekannten Handschriften der Chronik geben den ursprünglicheren Text; der von Kętrzyński gefundene Auszug beruht auf jenen, da er selbst Consequenzen aus ihren Fehlern zieht. Die Chronik hat die ursprüngliche Redaction der Vita s. Stephani von Hartwich zur Grundlage, die wieder auf der Vita maior beruhte, jedoch noch keine Berührung mit der Vita minor aufwies. Nicht vor, sondern erst nach Hartwich ist die Chronik entstanden, und zwar wie in der Studie III nachgewiesen wurde, wahrscheinlich um 1200. Sie hat ursprünglich nicht mit der Geschichte der Erhebung Stephans und seiner Wunder ihre Darstellung geschlossen, sondern mit der geschichtlichen Erzählung von Stephan bis auf Ladislaus den Heiligen. Ihr ursprünglicher

[1] Die neuerdings von O. Balzer in seiner neuen, verdienstvollen ‚Genealogia Piastów' S. 29 ff. für Adelheid als Mutter Stephans geltend gemachten Gründe glaube ich in den Mitth. aus der hist. Literatur, B. 25 S. 173 ff. widerlegt zu haben.

Digitized by Google

Verfasser hatte offenbar die Absicht eine Art von Chronik herzustellen; erst der für die Sammlung von Heiligenlegenden arbeitende Epitomator hat die profane Geschichtserzählung gestrichen und nach der Legende von Hartwich einige Wundergeschichten an ihre Stelle gesetzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07705 3836
Digitized by Google

Digitized by Google